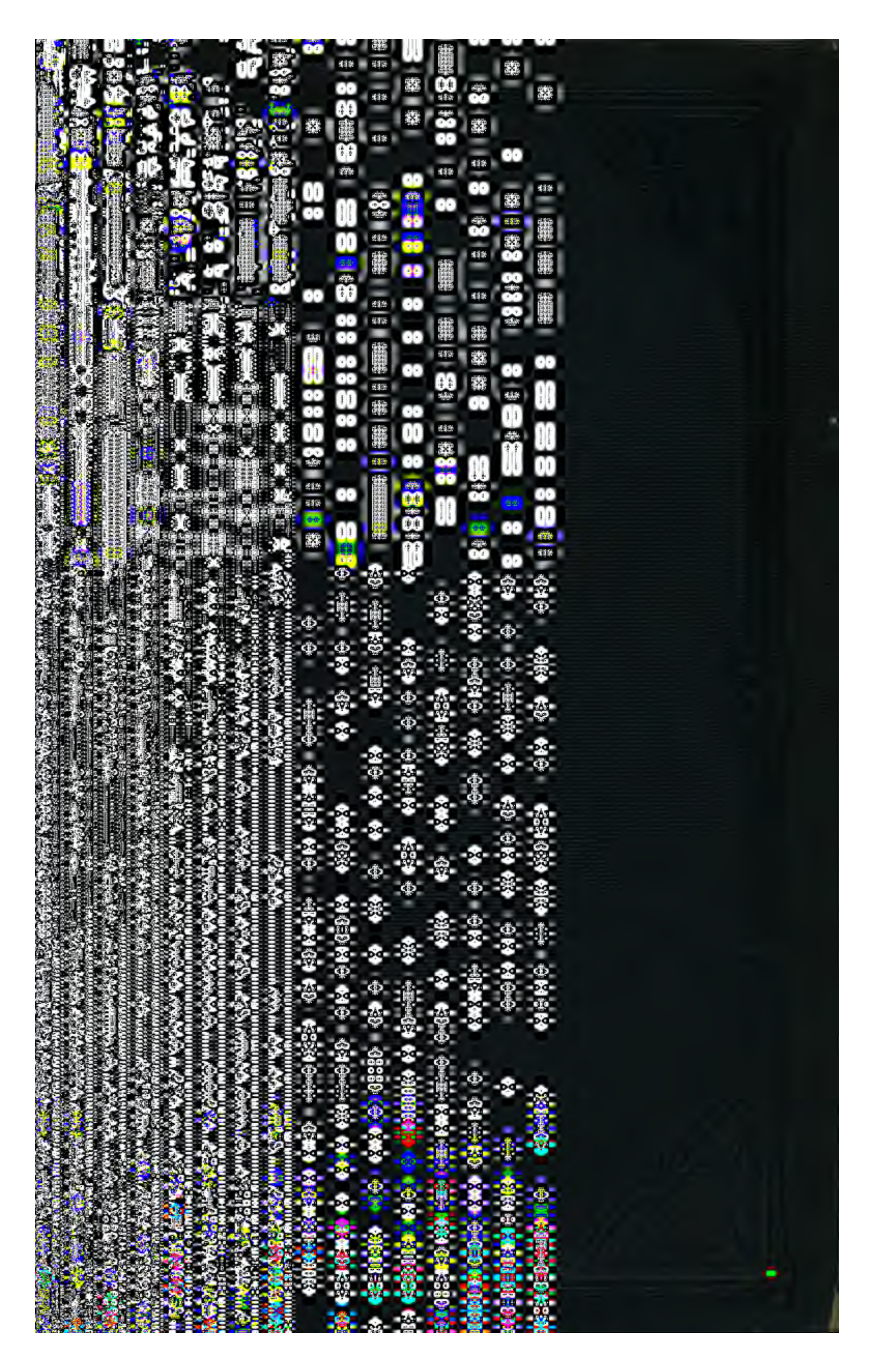
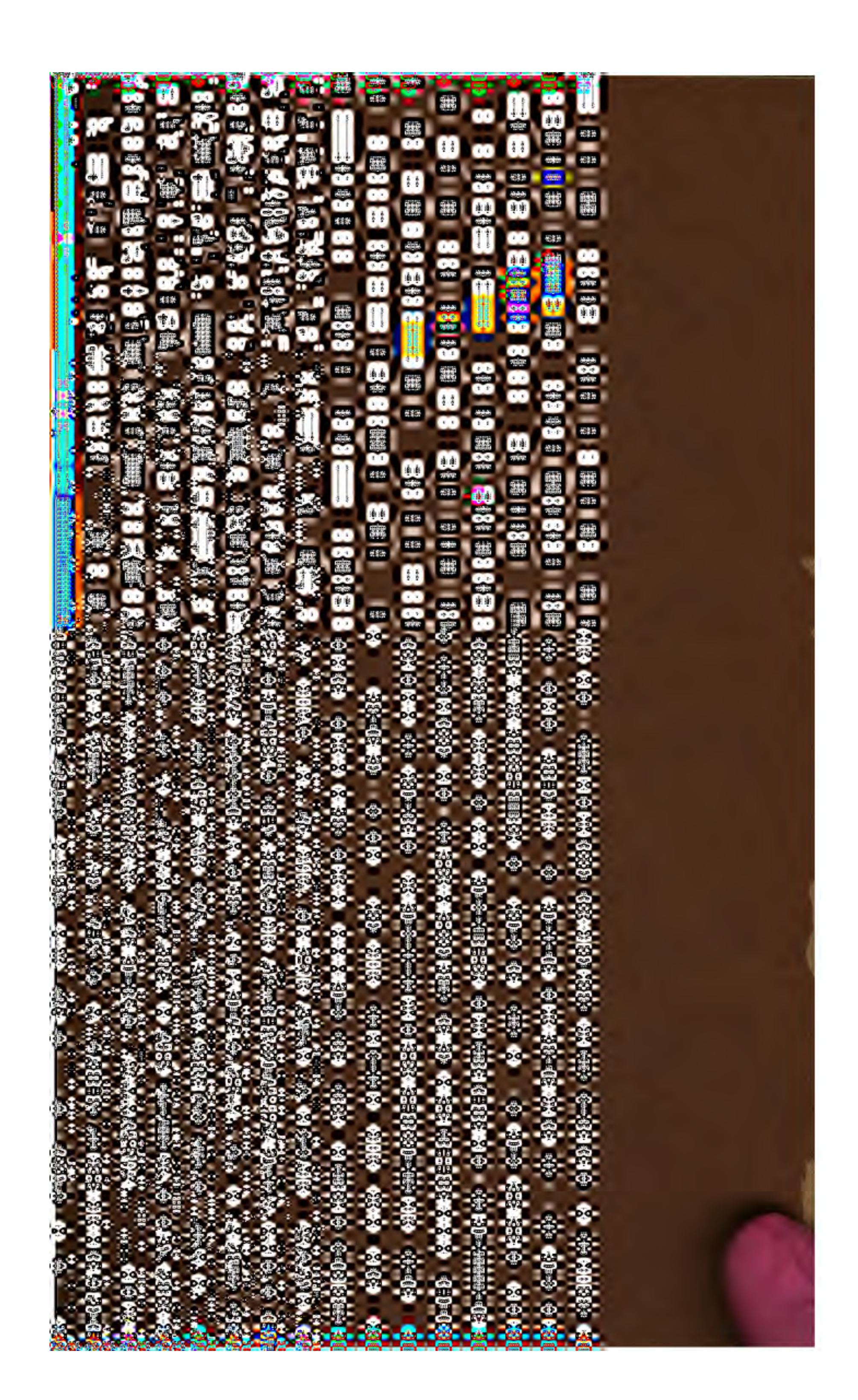
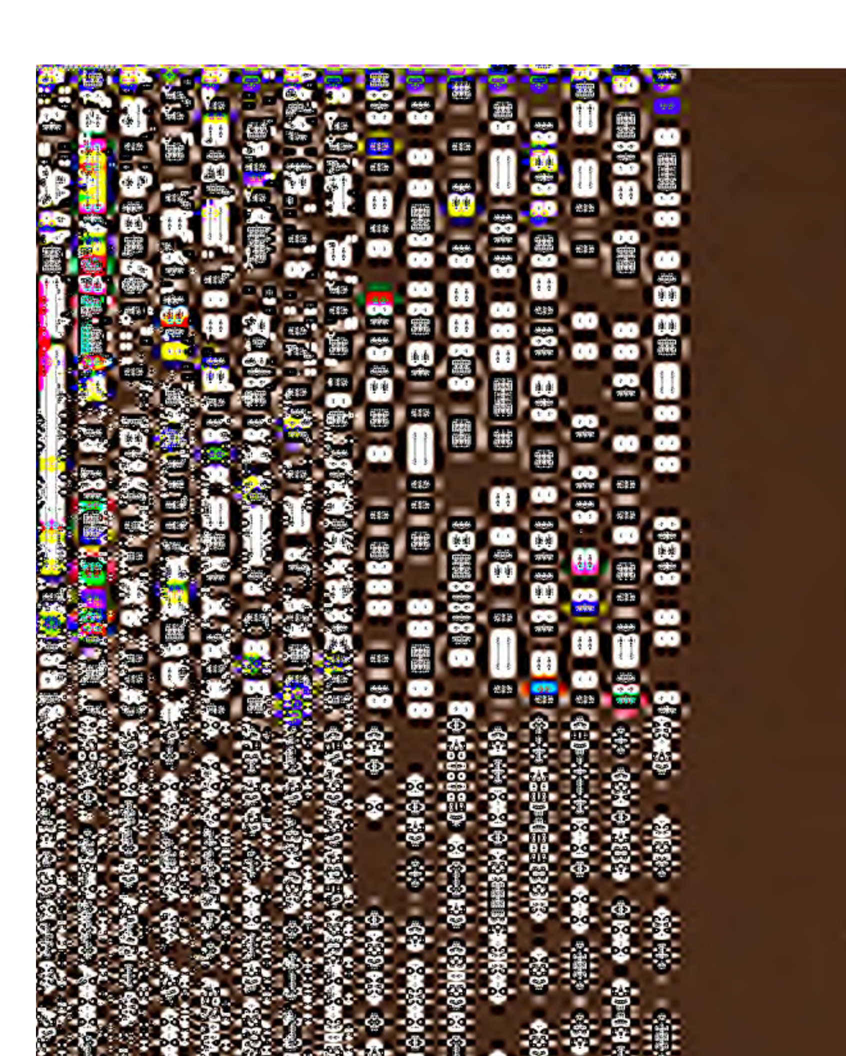








Die

Universität Rostock

im

funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert

von

Dr. Otto Krabbe,

d. Z. Rector der Universität.



Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1854.



Die
Universität Rostock
im
funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert

von

D. Otto Krabbe,
d. Z. Rector der Universität.

Erster Theil.

Rostock.
Druck von Adler's Erben.
1854.

Vorwort.

Die Bedeutung eines geschichtlichen Lebens wird nur wahrhaft verstanden und begriffen werden können, wenn es im Zusammenhange mit den allgemeinen, eine ganze Zeit bewegenden Factoren erfaßt wird, und wenn in diesen die treibenden Wurzeln erkannt werden, aus denen dasselbe in seiner Eigenthümlichkeit erwachsen ist. Das Leben der Universitäten, von vorne herein als ein corporatives auftretend, hat auch in den verschiedenen Phasen, die es durchlaufen, den Typus ausgeprägt, den die allgemeinen Factoren der Kirche und des Staates ihm aufdrückten. Die älteren Universitäten, in ihrer corporativen Selbstständigkeit und Autonomie, erscheinen überhaupt als Glieder des corporativen Lebens, das alle Zustände des Mittelalters umfaßt. Mit der Umgestaltung des deutschen Staatslebens

mußten dieselben nicht nur als Corporationen im Sinne der früheren Zeit aufhören, sondern mit der selbstständigen Vertretung ihrer Interessen gingen auch die unmittelbaren Beziehungen zu den concreten Zuständen der Kirche und des Staates fast ganz verloren, so daß sie jetzt mit ihrem Leben wesentlich nur auf die Wissenschaft als solche angewiesen sind.

Die Gegenwart ist sehr nachdrucksvoll auf den Werth und auf die Bedeutung corporativen Lebens überhaupt im Gegensatze zu allen abstracten Nivellirungen hingewiesen worden. Aber so wenig man über Nacht corporatives Leben hervorruft, wenn es nicht geschichtlich vorhanden ist und bleibend gepflegt wird, so verkehrt wäre es auch, die Institutionen der Vergangenheit, welche ganz andere geschichtliche Verhältnisse zu ihrer Voraussetzung haben, als eine Norm für die Bildungen der Gegenwart hinzustellen. Aber wohl möchte es sich rechtfertigen, rückwärts zu schauen, um durch das Verständniß der Vergangenheit den Blick zu schärfen für die schaffenden Kräfte, welche damals wirkten und sich als gestaltende auswiesen.

Die Universität Rostock, bald fünftehalb hundert Jahre bestehend, trägt bei ihrem Verwachsensein mit der Geschichte unseres Vaterlandes auch in ihrer Entwickelung alle Einwirkungen an sich, welche sich in den verschiedenen Perioden seines kirchlichen und staatlichen Lebens geltend machten. Ihre Geschichte hat

vor den meisten protestantischen Universitäten es voraus, daß ihre erste Periode uns noch das Bild einer katholischen Universität zeigt, und uns die Katastrophe verdeutlicht, welche die Reformation im Universitätsleben hervorrief, andererseits aber auch die Kämpfe uns vorführt, unter denen nach dem Eintritt der Reformation die Umgestaltung ihres Lebens und ihrer Verfassung erfolgte, um dann eine neue Periode des Wachsthums und der Entwickelung innerhalb des reformatorischen Princips hervor zu rufen. Rostocks Geschichte ist zugleich mit der Cultur und Literargeschichte der Ostseeländer in dieser Zeit enge verbunden, da der Wirkungskreis der Universität in ihrer ersten Periode sich auch auf die nordischen Reiche erstreckte, und ihnen Bildungselemente darbot, bis jene soweit entwickelt waren, daß sie eigene Heerde der Wissenschaft gründen konnten, und dieser Einfluß setzt sich auch in der folgenden Periode fort und reicht selbst weit über dieselbe hinaus.

Die Geschichte der Universität ist mit der Geschichte unseres fürstlichen Hauses auf das Innigste verknüpft; sie bezeuget laut den Segen eines fürstlichen Waltens für die Wissenschaft. Meklenburgs Fürsten gründeten die Universität lange vorher, ehe die fürstlichen Häuser Deutschlands in der Aufrichtung von Universitäten in ihren angestammten Ländern eine Vermehrung ihres fürstlichen Ansehens sahen. Es waren allein die höheren kirchlichen und

sittlichen Gesichtspunkte, durch welche sie bestimmt worden waren. Von Anfang an bis auf die Gegenwart hatten Meklenburgs Fürsten ein persönliches Verhältniß zur Universität, in welchem sich ihre Liebe zur Wissenschaft und die Erkenntniß ihrer hohen Bedeutung ausspricht. Die unmittelbare Pflege und Förderung, welche die Interessen der Universität durch die Allerdurchlauchtigsten Landesherren erfuhren, ist auf jedem Blatte ihrer Geschichte bezeugt, da in allen Perioden Niemand lebendiger als sie von der Bedeutung der Universität für alle Verhältnisse des kirchlichen und staatlichen Lebens unseres Landes durchdrungen war.

Auch die Stadt Rostock hat in jener Periode um die in ihren Mauern durch fürstliche Stiftung aufgerichtete Universität Verdienste gehabt, die nimmer verkannt werden können, und die um so höher anzuschlagen sind, als in einem städtischen Gemeinwesen und seinen körperschaftlichen Organen an und für sich schon große Hemmnisse in Bezug auf die Pflege der Wissenschaft liegen. Auf der anderen Seite aber geht der Kampf der Universität mit dem Rathe und der städtischen Gemeinde in den verschiedensten Formen durch alle Perioden ihrer Geschichte hindurch. Man würde Unrecht haben, wenn man darin nur kleinliche Zerwürfnisse erblicken wollte. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß in demselben die eigenthümlichen Rei-

bungen und Kämpfe des corporativen Lebens hervortreten, und daß in diese der Gegensatz der ständischen Gliederung zu der wachsenden landesherrlichen Macht mit hineinspielt. Je mehr man daher ins Auge faßt, daß in diesen Kämpfen ein allgemeines Princip sich darstellt und auslebt, desto entsprechender und objectiver wird sich die Darstellung im Einzelnen bewegen.

Mein dreijähriges Rectorat, das mir das Vertrauen meiner Collegen übertrug, ward die Veranlassung, mich mit der Geschichte der Universität näher zu beschäftigen. Die Geschichte des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts bildet durch die ganze Eigenthümlichkeit des Ganges, den die Entwickelung des Universitätslebens nehmen mußte und genommen hat, ein für sich abgeschlossenes Ganze, so daß ich es mir von vorneherein zur Aufgabe machte, diesen Zeitraum und die Entwickelungsknoten desselben darzustellen, obwohl die hohe Bedeutung der folgenden Perioden, namentlich des siebenzehnten Jahrhunderts in theologischer Beziehung, von mir auf das Lebhafteste erkannt ward. Sollte indessen von dem funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert ein möglichst entsprechendes Zeitgemälde gegeben werden, so durfte die Verflechtung der Universität in die allgemein staatlichen und politischen Verhältnisse des Landes, soweit dies von der Corporation ausgesagt werden kann, nicht außer Acht gelassen, sondern mußte in

die Darstellung mit hineingezogen werden. Besondere Aufmerksamkeit ist sowohl den Gesetzgebungen über die Verfassung der Universität, als auch den das gelehrte Wesen der Universität betreffenden Institutionen zugewandt worden. Zugleich ist die literar-historische Seite, soweit diese bei einem Werke allgemeiner Tendenz irgend zulässig war, speciell berücksichtigt.

Diejenigen handschriftlichen Quellen, welche zu erhalten mir möglich ward, habe ich für meine Darstellung sorgfältig benutzt. Aber jeder Kundige weiß, wie sehr man, namentlich was das funfzehnte Jahrhundert anlangt, von handschriftlichen Quellen verlassen ist. Das academische Archiv beginnt erst mit dem Jahre 1563; es besitzt aus der früheren Zeit nur mehrere bereits zum großen Theile, wenn auch nicht in correcten Abdrücken, veröffentlichte Urkunden. Von jenem Zeitpunkte an bot es reichere Ausbeute dar. Ich kann indessen hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß es in Zukunft möglich werden möchte, die Matrikel der Universität, welche mit ihrer Stiftung anhebt, wenigstens den ersten Jahrhunderten nach zum Abdruck zu bringen, da sie für die Literargeschichte der Ostseeländer ein wahrer Schatz ist, welcher die vielfachsten und reichsten Anknüpfungspunkte für historische Forschungen darbieten würde. Von dem Album der philosophischen Facultät gilt dasselbe, wenn auch nicht in demselben Maaße.

Das hohe Ministerium gestattete mir die Benutzung mehrerer Copial- und Collectaneenbücher des Geh. und Haupt-Archivs zu Schwerin. Leider aber besitzt dasselbe nach den gütigen Mittheilungen des Herrn Archivar Lisch an alten Acten über die Universität außer den bekannten Urkunden und den erwähnten mir mitgetheilten Büchern gar nichts, da die Acten erst ungefähr mit dem Jahre 1553 beginnen und nach und nach vollständiger werden. Desto größeren Dank sage ich Herrn Archivar Lisch für die einzelnen erwünschten Notizen und Mittheilungen, mit denen derselbe mich unterstützt hat. Dem Herrn Dr. Beyer zu Schwerin verdanke ich die aus dem Geh. und Haupt-Archiv über das Consistorium geschöpften Notizen.

Verhältnißmäßig reicheres Material, namentlich für die Zeit, wo das academische Archiv keine Ausbeute gewährte, bot das Rathsarchiv dar, dessen Einsicht mir die dankbar erkannte Liberalität E. E. Raths unbeschränkt gewährte. Ganz insbesondere schulde ich aber meinen Dank dem Herrn Senator und Archivar Dr. Mann, welcher, selbst ein ausgezeichneter Kenner der vaterstädtischen Geschichte, mich bei der Benutzung des Rathsarchivs auf das freundlichste unterstützte, und dessen Güte ich mehrfache Nachweisungen verdanke. Das hiesige Ministerial-Archiv, so wie die Bibliothek und das Archiv der Ritter- und Landschaft bot Einzelnes

dar, und sage ich für die mir mitgetheilten Acten und Schriften meinen Dank. Es bleibt mir nur der Wunsch noch übrig, daß die Liebe zu der Universität, aus welcher diese Arbeit hervorgegangen ist, auch in der Durchführung derselben sich möge erkennen lassen.

Rostock, den 25. Mai 1854.

Otto Krabbe.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Erste Periode.

Zweiter Theil.

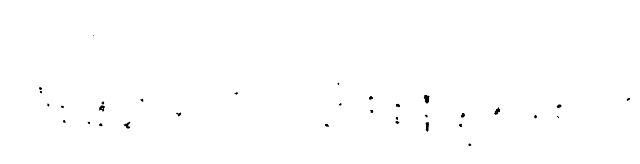
Zweite Periode.

Die

Universität Rostock

im

fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.



Erste Periode.

Von der Stiftung der Universität Rostock bis zur Reformation.

Erstes Capitel.

Die Universitäten des Mittelalters und der neueren Zeit. Die Universität Paris und die Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von ihrem Entstehen an haben die Universitäten eine bedeutsame und tief eingreifende Einwirkung auf alle Zweige des Wissens und auf den Gang ihrer Entwickelung ausgeübt, und haben zu den tieferen Grundlagen des kirchlichen und staatlichen Lebens in einem nahen und bedingenden Verhältnisse gestanden. Seitdem sie als mächtige Factoren in die Sphäre nationaler Entwickelung eintreten, hängen sie selbst mit den bedeutenderen Bewegungen des europäischen Völkerlebens zusammen, auf welches sie einen nicht geringen Einfluß ausgeübt haben. Von vorne herein bedingte die Kirche das Leben des Staates völlig, da die Erziehung seiner künftigen Bürger von ihr ausging und ganz in ihrer Hand ruhete. Die Universitäten aber können als die einzige Macht angesehen werden, welche neben der Kirche allmälig emporwuchs. Obschon ihr Leben und ihre Entwickelung auf das engste verknüpft war mit dem Leben der Kirche, und lange Zeit mit

diesem zusammenging und an ihm erstarkte, so war es doch auch andererseits der Gegensatz, den die Universitäten als Träger der Wissenschaft hervorriefen, durch welchen sehr bedeutsame Veränderungen und Umgestaltungen in den Zuständen des europäischen Völkerlebens herbeigeführt worden sind. Die geistige Selbstständigkeit, welche das Wesen der Universitäten auf dem wissenschaftlichen Gebiete ausmacht, übertrug sich auch auf ihre corporative Stellung, so daß sie dadurch in den Stand gesetzt wurden, eine mit der Kirche parallele Stellung in so weit einzunehmen, daß auch sie in die geistigen Kämpfe und Bewegungen der Zeit eingriffen und nicht selten den Gang derselben bestimmten.

Die Reformation ist unverkennbar von den Universitäten getragen und durchgeführt worden. Das Princip der reformatorischen Bewegung erhielt in ihnen seine eigentlichen Vertreter, und konnte nur durch sie eine allseitige und lebenskräftige Entwickelung finden. Wie überhaupt die Reformation den mehr als tausendjährigen Kampf zwischen Staat und Kirche bis zu einem Epoche machenden, relativ abschließenden Punkte geführt und die Versöhnung zwischen Kirche und Staat bewirkt hat, so verändern auch von da an allmälig die Universitäten ihre Stellung, insofern sie aus ursprünglich geistlichen Stiftungen gemeinsame Institutionen der Kirche und des Staates werden. Der Staat erkennt, daß auch er einen Beruf zur Erziehung seiner Bürger habe. So lange er aber mit der Kirche Hand in Hand geht, und die Sphäre und die Gränzen richtig erkennt, in welchen er sich in dieser seiner Thätigkeit zu halten hat, so lange durchdringen sich auch die Einflüsse des kirchlichen und staatlichen Princips im Universitätsleben, halten die Einheit desselben

aufrecht, und vermitteln seinen Einfluß nach beiden Seiten hin auf Kirche und Staat. Erst in neuester Zeit ist der Einfluß des kirchlichen Princips auf die Universitäten überwiegend zurückgetreten, so daß namentlich die Universitäten neueren Ursprungs fast allein als Staatsanstalten erscheinen, welche nur durch die Pflege der theologischen Wissenschaft und durch die Ausbildung der Diener der Kirche mit dieser zusammenhängen.

Wir werden indessen die Perioden zu unterscheiden und auseinander zu halten haben, wo die Entwickelung der Universitäten noch mit dem Leben der Kirche verwachsen ist, wenn sie gleich neue Elemente des Staatslebens in sich aufnimmt, oder wo dieselbe eine von der ursprünglichen Richtung sich entfernende einschlägt, und für sich selbst zum Theil ein von der Kirche losgelöstes Ziel verfolgt. Nach diesen beiden bezeichneten Seiten hin gehen die Universitäten des Mittelalters und der neuern Zeit auseinander. Da aber, wo dieser Wendepunkt und diese Scheidung eintritt, sind die Epoche machenden Punkte, welche das ganze geistige Leben der Völker ergriffen und umfaßt und ihre äußern und innern Zustände umgestaltet haben. Wir werden daher, wo es die Characteristik des Wesens der Universitäten gilt, diesen specifischen Unterschied nicht außer Acht lassen dürfen, da von demselben die Auffassung ihrer Bedeutung und ihrer Wirksamkeit innerhalb des europäischen Volkslebens wesentlich abhängig ist. Doch reicht dieses Moment allerdings für sich allein nicht aus.

Die Universitäten des Mittelalters, deren umfassender Einfluß schon von dem Ende des elften Jahrhunderts anhebt, gingen eben so sehr hervor aus der hervorragenden, Alles bedingenden Wirksamkeit Einzelner, als sie andererseits recht

eigentliche Schöpfungen des corporativen Geistes waren, welcher durch das Mittelalter hindurchgeht. Selbstständig somit in ihrem Ursprunge und selbstständig, sofern sie auf hervorragende Persönlichkeiten gegründet waren, und selbstständig durch die wissenschaftliche Genossenschaft, welche sich um diese gebildet hatte, hatten die Universitäten des Mittelalters ganz andere Ausgangspunkte und ganz andere Grundlagen, als diejenigen der neuern Zeit. Es fehlte ihnen, worauf diese ruhen, die Basis des Staates, welcher in allem Wesentlichen als der Schöpfer und Pfleger der neuern Universitäten angesehen werden muß. Was die Universitäten des Mittelalters stark und lebenskräftig machte und sie vor dem Zerfall und der Auflösung bewahrte, war jener corporative Verband, welcher, durch alle Stände und Gliederungen des Volkslebens hindurchgehend, die eigentliche Lebensluft des Mittelalters ist, und daher in den Universitäten wissenschaftliche Innungen schuf, deren Bestand und deren Fortentwickelung auf dem Principe der nationalen und genossenschaftlichen Verbrüderung ruhte. Die Parallele mit den übrigen Innungen ist hier nicht abzuweisen, da auch diese gemeinsame Grundideen, wenn gleich auf einem ganz andern Gebiete und mit andern Mitteln, verwirklicht haben.

Als anerkannt darf angesehen werden, daß die Entwickelung aller Universitäten Europas von den beiden hohen Schulen zu Bologna und Paris bedingt worden ist. Beide repräsentiren nicht bloß verschiedene Richtungen der Wissenschaft, da Bologna als eigentliche Schule für canonisches Recht und Civilrecht, Paris aber als eigentliche Pflegerin der Theologie und Philosophie betrachtet werden muß, sondern es tritt uns in ihnen eine verschiedenartige Ausbildung des corporativen Lebens

entgegen*). Wurde zu Bologna die wissenschaftliche Innung aus den Schülern gebildet, welche, in den verschiedensten Lebensaltern und Lebensstellungen sich befindend, aus allen Gegenden herbeiströmten, und hingen die zu Bologna wirkenden Lehrer von der durch jene gebildeten Corporation ab, der sie selbst nicht angehörten, so ward dagegen zu Paris die Innung aus den Lehrern gebildet, ohne daß die Schüler an den Prärogativen derselben Theil hatten, und daher von vorne herein als die Abhängigen und Geleiteten erschienen**). Aus dem republicanischen Geiste, der in Bologna vorherrschte, möchte weniger dieser Gegensatz herzuleiten sein. Dagegen kann es nicht verkannt werden, daß das Uebergewicht, welches auf der Pariser Universität das Studium der Theologie und der Philosophie hatte, einen nothwendigen Einfluß auch auf den Gang und die Form äußern mußte, in welcher dort das wissenschaftliche Leben sich gestaltete. Die Kirche hatte von Anfang an das Princip der Unterordnung und des Gehorsams, welches sie als göttliche Norm anerkannte, in allen ihren Institutionen festgehalten. So konnte es allerdings geschehen, daß die Grundanschauungen, welche in dieser Beziehung bei der Organisation der Klosterschulen vorgewaltet hatten, sich, wenn auch nur modificirt und ihrem allgemeinsten Theile nach, auch auf die Pariser Universität übertrugen.

Das corporative Leben der Pariser Universität bildete sich eigenthümlich aus, und ging später in die von Paris ausgehenden Universitäten über. Die Gliederung der Pariser

---

*) C. Meiners, Geschichte der Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Band I. S. 32 ff. S. 43 ff.

**) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 141 ff.

Universität nach vier Nationen *), der französischen, der englischen oder deutschen, der picardischen und der normännischen, übertrug sich auf die ersten Anfänge des Universitätslebens in Deutschland, namentlich auf die Bildung der Prager Universität. Ueberhaupt ist der directe oder indirecte Einfluß, den Paris auf die späteren, im funfzehnten Jahrhundert gegründeten Universitäten Deutschlands geübt hat, nicht zu verkennen. Das Ansehen der Pariser Universität war aber allmälig zu einem so hohen Grade herangewachsen, daß dieselbe als Corporation nicht nur im Stande war, unter Umständen der königlichen Macht die Spitze zu bieten, sondern daß sie auch dem Papstthum, so wie überhaupt der Hierarchie gegenüber, eine bedeutsame Stellung geltend machen konnte. Es zeigt sich uns dies schon in dem Kampfe, den die Pariser Universität mit eben so vieler Energie als Ausdauer gegen die Bettelorden und gegen ihre durch außerordentliche Privilegien unterstützte Wirksamkeit geführt hat, wenngleich dieser Kampf bei der damals noch fortdauernden, fast ungeschwächten Uebermacht des römischen Stuhls nicht von Erfolgen begleitet war.

Dies aber änderte sich schon sehr wesentlich, als das Schisma zur Schwächung und Herabdrückung des Papstthums nicht wenig beitrug, und das Ansehen desselben dadurch von Tage zu Tage sank. War die höchste kirchliche Autorität zweifelhaft, und ward dieselbe von zwei Päpsten zugleich in

*) Bulaei historia universitatis Parisiensis. I, 250: Igitur nationis nomine intelligimus corpus seu sodalitium aliquod magistrorum omnes artes indiscriminatim profitentium, in eadem matricula conscriptorum, et sub iisdem legibus, institutis, praefectisque viventium.

Anspruch genommen, so mußte eine wissenschaftliche Corporation, wie die Pariser Universität, nothwendig ein desto bedeutenderes Gewicht in die Waagschale legen, wenn sie für theologische und kirchenrechtliche Fragen in die Schranken trat. Schon diese Stellung der Universität Paris inmitten der kirchlichen Kämpfe mußte die Eifersucht der Päpste rege machen, je mehr dieselbe nicht selten auch mit bedeutenden Ansprüchen hervortrat, welche mitunter von stolzer Ueberhebung begleitet waren. Dazu kam aber insbesondere die reformatorische Richtung, welche die Pariser Universität in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer entschiedener einschlug, und welche sie nicht nur gegen die innerhalb der Kirche vorhandenen Mißbräuche und Uebel, sondern auch gegen das Papstthum selbst verfolgte, welches von hervorragenden Gliedern der Pariser Universität nicht undeutlich in seiner Verweltlichung als die Quelle aller dieser Uebelstände bezeichnet wurde. Als daher von Seiten der Pariser Universität, wenn auch nur von einzelnen ihrer Glieder, die Nothstände der Kirche und die Verschuldungen und Bedrückungen der römischen Curie zur Sprache gebracht wurden, worin schon an sich die principiellen Fragen über die Stellung des Papstthums eingeschlossen lagen, so erklärt es sich zur Genüge, daß der römische Stuhl mit großen Befürchtungen auf die Pariser Universität hinblickte, deren Canonisten sich nicht selten in den wichtigsten Fragen zu dem römischen Stuhle in Opposition setzten. Diese Opposition der Pariser Universität gegen die römische Curie erklärt uns geschichtlich die Stellung, welche dieselbe bei der Gründung neuer Universitäten annahm. Jene Besorgnisse wurden, wenigstens theilweise, auf die deutschen Universitäten oft noch vor ihrer Stiftung übertragen, ehe

diese noch selbst eine reformatorische Richtung hatten entwickeln können.

Die deutschen Universitäten, welche im 14. und 15. Jahrhundert rasch nach einander gegründet werden, stehen alle in unmittelbarer oder mittelbarer Abhängigkeit von der Pariser Universität, deren bedingender Einfluß sich auch in ihren verschiedenen Institutionen erkennen läßt. Bologna möchte kaum, oder höchstens auf Basel und Tübingen *), bei ihrer Stiftung einen Einfluß ausgeübt haben. Am unmittelbarsten aber scheint dieser Einfluß bei den Universitäten Prag und Köln sich geltend gemacht zu haben. Die Gründung der Universität zu Prag im Jahre 1348 durch Kaiser Karl IV. zeigt uns schon eine von der Stiftung der früheren Universitäten sehr abweichende Entstehungsform. Karl IV. hatte selbst in Paris studirt, und sich eine für jene Zeit bedeutende Bildung erworben, wenn er gleich den herrschenden Zeitrichtungen auf dem Gebiet der Philosophie und Theologie gegenüber keine Selbstständigkeit hatte **). Es war ihre Gründung nicht durch eine wissenschaftliche Bewegung oder durch das Alles bedingende Auftreten einer bedeutenden Persönlichkeit, welche den Mittelpunkt für zahlreiche, sich um dieselbe sammelnde Schüler bildete, veranlaßt worden, sondern ihre Stiftung ging aus dem Streben und aus dem Wunsche der Landesherrschaft hervor, der Wissenschaft eine Pflanzstätte zu begründen und dadurch der Kirche zu dienen, welche als die eigentliche Pfle-

*) Leopold Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 1. S. 240. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, S. 2 ff.

**) A. H. L. Heeren, Geschichte des Studiums der classischen Literatur seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Bd. I S. 301 ff.

gerin des Wissens noch immer betrachtet wurde. Deshalb erfreute sich auch die Universität schon von ihrer Stiftung an bedeutender Dotationen *). Einen analogen Character hat die Stiftung aller in dieser Periode gegründeten Universitäten.

Dennoch aber dürfen wir nicht dieselben, wenn sie auch von der Landesherrschaft begründet sind, als Staatsinstitute betrachten, oder deren Stiftung irgendwie zusammenstellen mit der Begründung, dem Character und der Tendenz der neuern Universitäten. Das neuere Universitätsleben, welches hauptsächlich seit dem 18. Jahrhundert sich zu entwickeln beginnt, und seit der Begründung der Georgia Augusta eine feste Form gewinnt **), hat einen ganz andern Ausgangspunkt und ein ganz anderes Ziel. Es mußte überhaupt erst die Landeshoheit erstarkt sein, wodurch das deutsche Staatsleben allmälig eine andere Gestaltung erhielt. Erst als aus der Masse der deutschen Territorien lebenskräftige Territorien hervortraten und sich über die anderen erhoben, und die Territorialeinheit das selbstständige Dasein eines Landes sicherte und hob, entstand auch das Bestreben, durch staatliche Institutionen, zu denen auch die Stiftung der Universitäten im neueren Sinne gerechnet ward, die Bedeutsamkeit des Landes und dadurch auch das landesfürstliche Ansehen zu erhöhen und zur Größe des fürstlichen Hauses mitzuwirken ***).

Die Universitäten, welche im 14. und 15. Jahrhundert gestiftet wurden, waren dagegen noch sämmtlich geistliche Stiftungen, welche, im kirchlichen Interesse ins Leben gerufen,

*) Encomia Univ. Prag. p. 12.

**) F. C. Dahlmann, Politik. Bd. 1 S. 285.

***) C. Th. Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. S. 63.

auch insgemein durch die kirchlichen Principien und Richtungen, welche von ihnen vertreten wurden, ihre Bedeutung empfingen. Indessen förderte die Pflege, welche Karl IV. der von ihm gegründeten Universität Prag angedeihen ließ, die schnelle Blüthe derselben, welche durch das Herbeiströmen vieler Deutschen und Nordländer, die hier eine wohlwollende Aufnahme fanden und vom Kaiser gern gesehen wurden, noch zunahm *). Es gelang selbst den Deutschen, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die ganze Gestaltung und auf die innere Leitung der Universität zu gewinnen, wodurch aber sehr bald Abneigung zwischen den Böhmen und Deutschen entstand. Die Wiklefitische Bewegung, mit welcher überhaupt die Anfänge der Reformation in Böhmen anheben, hatte von Anfang an ihren eigentlichen Kampfplatz auf der Prager Universität. Um den Gegensatz der theologischen Richtungen noch zu verschärfen, verband sich mit demselben noch der nationale Gegensatz. Huß, welcher an der Spitze der Bewegung stand, kann eben so sehr als der Träger des böhmischen Nationalinteresses, wie als der Vertreter des Wiklefitismus angesehen werden **).

Die böhmische und die deutsche Partei versuchten wiederholt ihre Kräfte gegen einander auf dem theologischen Gebiete,

*) Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. T. I., worin Lib. Decanorum facultatis philosophicae universitatis ab a. Chr. 1367 usque ad a. 1585. P. I. Pragae 1830. P. II. 1832. Dies für die Literar.-Geschichte so höchst wichtige Werk zeigt zur Genüge, wie bis zum Jahre 1409 kaum irgend ein literarischer Name in einem großen Theile des östlichen und nördlichen Europas vorkommt, der sich hier nicht verzeichnet fände.

**) Geschichte von Böhmen. Größtentheils nach Urkunden und Handschriften. Von Franz Palacky. III, 1 S. 221 ff. A. Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. 6 S. 32 ff.

als der erzbischöfliche Official die Verdammung von 45 Wikleftitischen Sätzen forderte. Nach dem Vorbilde der Pariser Universität war die Prager in vier Nationen getheilt, Böhmen, Baiern, Sachsen und Polen, zu welchen letzteren auch die Schlesier gezählt wurden. Doch war in Prag durch die Facultäten, welche vom Anfang an zu dem Organismus der Prager Universität gehört hatten, der Einfluß der Nationen wesentlich und bei Weitem mehr beschränkt, als dies zu Paris der Fall war, wo sich erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Facultäten im Gegensatze zu den Nationen gebildet hatten. Da aber in diese Kämpfe das nationale Element sich einmischte, mußte die böhmische Nation gegen die drei anderen nothwendig den kürzeren ziehen. Die auf diese Weise errungene Verdammung der Wikleftitischen Sätze erbitterte nur die böhmische Partei durch die Verletzung des Nationalgefühls, und ward Veranlassung, daß Huß und die böhmische Partei, welche vom Könige Wenceslaus unterstützt ward, es bei diesem durchzusetzen wußte, daß derselbe theils aus politischen Rücksichten, theils weil er gerade damals sich den reformatorischen Tendenzen zuneigte, das bis dahin bestandene Verhältniß der Stimmen aus königlicher Machtvollkommenheit dahin abänderte*), daß er der böhmischen Nation drei Stimmen, den übrigen aber eine Stimme verlieh**). Die Folge davon war,

*) Voigt, Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag S. 74 ff.

**) Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis. Pars. I. p. 402 sq., Anno Domini 1409 vicesima tertia die Februarii pro examine, quod fieri consueverat circa quatuor tempora in Jejunio, more consueto electi fuerunt quatuor examinatores de quatuor nationibus ad decanum pro praedicto examine secundum statuta: de natione Bohemorum mag. Gregorius Thomae de Praga, Polonorum mag. Jo. Fabri, Bavarorum mag. Hermannus

daß unmittelbar darauf alle Deutschen, deren Zahl mindestens auf 5000 angegeben wird, im September 1409 Prag verließen, welches sowohl für die Universität, als auch für die Stadt Prag ein äußerst empfindlicher Schlag war*). Es mußte dies auch nothwendig eine bedeutende Rückwirkung auf Deutschland ausüben**), da bis dahin aus allen deutschen Ländern Studirende nach Prag gezogen waren und den Entwickelungsgang der Prager Universität wesentlich bestimmt hatten. So finden wir auch den Herzog Rudolph von Meklenburg, welcher später Bischof von Schwerin ward, im Jahre 1382 auf der Universität Prag, wo derselbe unter der Rubrik: Immatriculirte Hörer des geistlichen Rechts von der sächsischen Nation, verzeichnet ist***). Es mußte sich dadurch das Bedürfniß in den verschiedenen Provinzen Deutschlands fühlbar machen, an die Stelle der Universität Prag, welche für die Deutschen von jetzt an verloren war, andere Pflanzstätten der Wissenschaft treten zu sehen.

Als nächste Folge dieses Auszuges der Deutschen aus

de Altorff, Saxonum mag. Theodoricus Brunczwik; sed pro tunc examen fuit impeditum per quosdam magistros nationis Bohemicae propter quoddam mandatum domini regis de tribus vocibus, et sic illo medio anno solum unum fuit examen.

*) Franz Palacky, Geschichte von Böhmen III., 1. S. 224 ff. C. H. R. A. Pescheck, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. Bd. 1. S. 10 ff. Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. VI. S. 334 f.

**) Meiners, Geschichte der hohen Schulen. Bd. 1. S. 67 ff. S. 216 ff. S. 226 ff.

***) In der Original-Matrikel der juristisch-canonischen Facultät an der Carolinischen Universität Prag, abgedruckt in der Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen. J. 1827. Mon. Sept. S. 74, bei G. C. F. Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. J. XII. S. 106 ff.

Prag erscheint die Stiftung der Universität Leipzig, welche von dem Markgrafen Friedrich von Meißen im Jahre 1409 ins Leben gerufen und vom Papst Alexander V. bestätigt wurde. Leipzig gehört zu jenen Universitäten, welche zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar durch die Universität Prag, deren Einrichtungen auf sie übertragen wurden, mit der Pariser Hochschule zusammenhängen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Lehrer und die Studirenden, welche Prag verlassen hatten und in Leipzig sich niederließen, die Institutionen der neu begründeten Universität nach den Anschauungen, die ihnen geläufig waren, zu ordnen suchten. So entstand auch in Leipzig, das von Anbeginn an äußerst zahlreich besucht war*), die Eintheilung in die Meißensche, Sächsische, Baierische und Polnische Nation, und auch in manchen anderen Theilen der Verfassung der Leipziger Universität begegnen uns die Grundzüge der Prager Institutionen.

Unmittelbar dagegen ist Köln von Paris aus bedingt worden, und kann nicht mit Unrecht als eine Tochter der Pariser Universität angesehen werden**). Die Anfänge derselben gehen, wenn man von dem neuern Begriffe der Universität absieht, bis in das 13. Jahrhundert zurück, in welchem wir schon eine blühende theologische Schule zu Köln finden. Die hohe Bedeutung der Stadt Köln im geschichtlichen Leben unseres deutschen Vaterlandes tritt uns auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und in vielen Denkmälern der Kunst

*) Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. Bd. I. S. 70 f., S. 239 f.

**) F. J. von Bianco, die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln, sowie die an diese Lehranstalten geknüpften Studien-Stiftungen, von ihrem Ursprung bis auf unsere Zeiten. 2 Thle. 2. Aufl. Köln. 1850.

sehr bestimmt entgegen. Das Städteleben des Mittelalters hatte sich hier, wo von jeher eine große Frische und Beweglichkeit des bürgerlichen Lebens war, eigenthümlich ausgebildet. Durch die Lage der Stadt und durch ihre vielfachen Handelsbeziehungen, da ihre Handelslinie von England bis Ungarn reichte, wurde der lebhafte Verkehr nicht wenig genährt und begünstigt*).

Aber vor Allem hatte die theologische Wissenschaft hier einen Mittelpunkt gefunden. Die theologische Schule, an welcher ein Albert der Große und ein Johann Duns Scotus gelehrt hatten, wirkte in den weitesten Kreisen bedingend ein**). Aber erst Urban VI. war es, welcher im Jahre 1388 die Kölner Hochschule durch päpstliche Privilegien begründete und die Stiftungsurkunde erließ. Die ganze Universitätsverfassung war dem Muster der Pariser nachgebildet, was sich in den einzelnen Institutionen selbst bis in geringfügige Einzelheiten hinein bemerkbar macht. Das Studium der Theologie und der Philosophie herrschte vor, da es schon von Alters her auf der theologischen Schule Kölns gepflegt worden war. Daß Köln ein Sitz der Hierarchie war, mußte nothwendig einen, wenn auch nur mittelbaren, Einfluß auf das Studium der Theologie äußern. Es war auf ihr nicht nur die kirchliche Richtung, sondern die eigentliche Papalrichtung vertreten. Die freiere reformatorische Richtung, welche die Pariser Universität gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verfolgte, fand in Köln keinen Eingang. Die Universität

*) K. D. Hüllmann, das Städtewesen des Mittelalters. Th. 2. S. 396 ff.

**) C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und in den Niederlanden. Bd. 2. S. 304 ff.

schloß sich meistens enge an die römische Curie an, ja ging selbst in einigen wissenschaftlichen, die Zeit damals bewegenden Fragen noch über die vom römischen Stuhle vertretenen Ansichten hinaus. Wie sehr aber auch immer Köln sich gegen die Einflüsse der reformatorischen Zeitrichtung abschloß, und wie sehr auch eine gewisse Engherzigkeit des geistlichen und des theologischen Lebens, welche in Erstorbenheit überzugehen drohete, sich schon im 15. Jahrhundert der Kölner Universität bemächtigt hatte, so nahm sie doch immer noch eine bedeutende und einflußreiche Stellung ein, welche sich auch in ihrer Einwirkung auf andere Universitäten mehrfach zeigte. Es sind nicht nur die Universitäten Löwen und Trier von ihr ausgegangen, sondern ihr Einfluß erstreckte sich auch bis in den Norden, und wir werden später Veranlassung haben, die Beziehungen Kölns zu Rostock näher zu erörtern.

Die Universität Wien, vom Erzherzog Rudolph IV. im Jahre 1365 gestiftet und von dem Herzog Albert III. im Jahre 1384 durch Ertheilung neuer Privilegien gehoben, hat in gleicher Weise wie Prag ihren Ursprung von der Pariser Hochschule genommen und ist von Urban VI. bestätigt worden. Ihrerseits ist sie wiederum für Ingolstadt, welche Universität im Jahre 1510 gegründet wurde, maaßgebend geworden. Ursprünglich finden wir auch in Wien, wie in Prag, die Eintheilung in vier Nationen, und zwar in die südliche, später die österreichische genannt, die sächsische, böhmische, statt welcher später die rheinische eintrat, und die ungarische. Doch wurden von der Stiftung der Universität an die Facultäten sehr entschieden von oben her begünstigt, so daß ihr Einfluß auf die meisten Universitätsangelegenheiten ein über-

wiegender war, und die Nationen als solche immer mehr zurückgedrängt wurden, bis ihr Einfluß sich gänzlich verlor.

Wesentlich aber kommt hier noch Erfurt in Betracht, welches gleich anfangs mit Rostock in Verbindung trat, und sehr bedeutungsvoll bei der Begründung der Rostocker Universität einwirkte. Auch Erfurt gehört zu den Universitäten, welche mittelbar in ihrer Organisation mit der Pariser Universität zusammenhängen. Die Stiftung der Erfurter Universität fällt mit der Entstehung des päpstlichen Schisma zusammen. Als nach dem Ableben Gregors XI. Urban VI. von der römischen Partei zum Papste erwählt war, die französischen Cardinäle aber Clemens VII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben hatten, welcher wiederum Avignon zum Sitz des Papstthums erwählte, wandten sich Rath und Bürgerschaft der Stadt Erfurt, welche die Stiftung einer Universität in ihrer Mitte wünschten, an Clemens VII., weil sie von ihm, der durch seine Liebe zur Wissenschaft und durch seine Gelehrsamkeit bekannt war und in Ansehen stand, am leichtesten die Erfüllung ihres Wunsches zu erreichen hofften. Wirklich ging Clemens, dem die Bitte der Erfurter ganz gelegen kommen mochte, um durch ihre Gewährung sein Ansehen und seine Anerkennung in Deutschland zu fördern, auf dieselbe ein, und erließ schon am 1. October 1378 die Stiftungsurkunde der Universität Erfurt, welche er späterhin mit mehrfachen Privilegien wiederholt ausstattete. Doch sahen sich die Erfurter, als Clemens VII. sein geringes Ansehen, das er in Deutschland genossen hatte, völlig verlor, genöthigt, bei Urban VI. um Bestätigung ihrer neuen Universität nachzusuchen. In der That ließ sich Urban dazu bereit finden, und verlieh unter dem 3. Mai 1389 der Universität Erfurt neue

Privilegien*). Doch trat die Universität erst im Jahre 1393 in eigentliche Wirksamkeit, da bis dahin die Vorbereitungen hinsichtlich der Anstellung der Lehrer und der Organisation der Universitätsverfassung gedauert hatten. Nicht nur trug die günstige Lage des Ortes von Anfang an zu dem raschen Aufblühen der Universität bei, sondern auch der zunehmende Verfall der Prager Universität, von welcher sich die Deutschen für immer zurückgezogen hatten. Der Ruf ihrer Lehrer verbreitete sich eben so schnell, als die Zahl der Studirenden stieg**). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war ihr Ansehen in dem Maaße gewachsen, daß sie nicht nur von nah und fern sehr besucht war, und daß sie unter ihren Commilitonen nicht wenige zählte, welche den fürstlichen Geschlechtern Deutschlands angehörten, sondern daß auch bei ihr vorzugsweise gern die academischen Grade nachgesucht wurden. Der steigende Ruhm ihrer Lehrer war die Ursache, daß bei der Stiftung Rostocks die Blicke sich auf Erfurt richteten, als für die neugestiftete Universität Lehrer gewonnen werden sollten. Erfurt war für das mittlere Deutschland das

*) J. C. H. Motschmann, Erfordia literata S. 12 ff. S. 24 ff. S. 472 ff.

**) Krantzii Wandalia lib. IX. c. 28 berichtet hinsichtlich Erfurts: Gymnasium, sive palladium seu publicam dixeris academiam, tum firmatur in Erphordia, urbe Turingiae praecipua, et per IX. Bonifacium privilegio theologicae facultatis adornatur: quum antea aliquamdiu sine illa constitisset, quod vererentur pontifices haeresium novarum pullulare venena. Diese Mittheilung ruht indessen auf einem Irrthum, da Erfurt von seiner Begründung an eine theologische Facultät gehabt hat. Damals waren auch noch nicht die Besorgnisse der römischen Curie in dem Maaße gesteigert, wie dies durch die Zeitverhältnisse bei der Stiftung Rostocks der Fall war.

geworden, was Rostock für das nördliche Deutschland und überhaupt für die nordischen Reiche in jener Periode werden sollte.

Zweites Capitel.

Allgemeine kirchliche und wissenschaftliche Zustände zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

Fassen wir die allgemeine Lage der Kirche in dieser Periode ins Auge, so ist es unverkennbar, daß das päpstliche Schisma nicht wenig dazu beigetragen hatte, die bisherige Festigkeit und die Stabilität des kirchlichen Organismus von der gefährlichsten Seite aus zu untergraben. Keine Frage konnte bedenklicher sein, wenn sie Erörterungen in weiteren Kreisen hervorrief, als die, welcher Papst der rechtmäßige sei, da es dann nahe lag, das Papstthum überhaupt in Frage zu stellen. Die Pariser Universität, als die angesehenste wissenschaftliche Corporation in der Kirche, nahm bei dem fortdauernden Schisma eine fast schiedsrichterliche Stellung dem Papstthum gegenüber ein.

Die eigenthümliche Richtung, welche sie in ihrer ganzen Haltung und Hinneigung zu den reformatorischen Ideen an den Tag legte, zeigte sich insbesondere in der Erörterung dieser Frage*). Immer entschiedener wies sie hin auf die

*) Epist. Universitatis Parisiensis ad Clementem VII. (Caes. Egassii Bulaei historia Univ. Paris. Vol. IV. p. 700): Jam eo ventum est, et in tantam perniciem erroremque res processit, ut plerumque passim et publice non vereantur dicere, nihil omnino curandum, quot Papae sint, et non solummodo duo aut tres, sed decem aut duodecim, imo et singulis regnis singulos praefici posse, nulla sibi invicem potestatis aut jurisdictionis auctoritate praelatos.

oecumenischen Concilien, denen in Sachen, welche die ganze Kirche angingen, die alleinige Entscheidung beigelegt wurde. Ein Gerson bezieht schon die wesentliche Einheit der Kirche auf Christum, als das eigentliche Haupt derselben, und trägt kein Bedenken, es auszusprechen, daß die Kirche sich auch ohne Papst zu einem concilium generale, welches sie repräsentire, vereinigen könne*).

Dabei trägt je mehr und mehr die nominalistische Richtung dazu bei, eine der Kirchenlehre, wenigstens in einzelnen Dogmen, abgewandte Auffassung zu erzeugen. Der alte, lange vorhandene, die ganze Entwickelung der theologischen und philosophischen Wissenschaft durchdringende und bedingende Gegensatz des Realismus und des Nominalismus hatte in seiner früheren rein wissenschaftlichen Bedeutung aufgehört, und hatte sich allmälig, als der Nominalismus das Uebergewicht erhielt, auf die Fragen des kirchlichen Lebens geworfen. Der Gegensatz hatte sich zum Theil mit reformatorischen Tendenzen verbunden, welche ihre Nahrung aus anderen Gebieten erhielten, namentlich aus dem der Mystik. Das Princip des Subjectivismus ist es auch hier, das sich in allen diesen Erscheinungsformen zeigt, und allmälig eine größere Geltung und eine mächtigere Einwirkung erlangt. Die eigentliche

*) Io. Gersonii tractatus de unitate ecclesiae. Opp. ed. du Pin. II. p. 114. Consider. II: Unitas ecclesiae essentialis semper manet ad Christum sponsum suum, nam caput ecclesiae Christus. Et si non habet Vicarium, dum scilicet mortuus est corporaliter vel civiliter, vel quia non est probabiliter exspectandum, quod umquam sibi vel successoribus suis obedientia praestetur a Christianis; tunc ecclesia tam divino quam naturali jure, cui nullum obviat jus positivum rite intellectum, potest ad procurandum sibi Vicarium unum et certum semet congregare ad Concilium generale, repraesentans eam etc.

Scholastik ging indessen ihrer inneren Auflösung entgegen, nur daß dieselbe noch im Besitze des wissenschaftlichen Kampfsplatzes war, und meistens an der bereits ausgelebten Methode spitzfindiger und unfruchtbarer Dialektik noch festhielt. Die alten wissenschaftlichen Formen waren noch vorhanden, und beherrschten die Zeit, ohne daß sie ein eigentliches Leben in sich trugen. Nur nach einzelnen Seiten hin machte sich schon jetzt, da sich der Einfluß der Pariser Universität ungestört entwickeln konnte, das erste, leise Anheben eines neuen geschichtlichen Laufes in den mehr und mehr erstarkenden, vorbereitenden reformatorischen Elementen bemerkbar.

Die kirchlichen Zustände Meklenburgs wurden von diesen neuen Factoren, welche in das kirchliche und wissenschaftliche Leben eintraten, verhältnißmäßig nur wenig berührt. Die allgemeinen Anklagen aber, welche sich in dieser Periode gegen die Geistlichkeit erhoben, wiederholen sich auch hier. Die reichen Dotationen in Präbenden und Vicarien, deren sich die Domcapitel, die Kirchen und die Klöster erfreuten, trugen das Ihrige dazu bei, einen großen Theil der Geistlichkeit zu einem üppigen und schwelgerischen Leben zu führen, in welchem sie die bedeutungsvollen Aufgaben, welche ihr kirchlicher Beruf ihr zuwies, nur zu oft vergaß. Die Zahl der Geistlichen hatte sich besonders in den Städten, wo die reichen von Alters her durch die Frömmigkeit der Gläubigen begründeten Präbenden für ihren Unterhalt die nöthigen Mittel boten, außerordentlich vermehrt, ohne daß dadurch das kirchliche Leben sich gehoben hätte. Nicht selten ward, ungeachtet der großen Menge der vorhandenen Weltgeistlichen und Mönche, der Gottesdienst vernachlässigt, und jede tiefere, eingehende Pflege des kirchlichen Lebens ward unterlassen. Viele Geist-

liche lagen fremdartigen Beschäftigungen ob, welche ihrem Berufe fern lagen.

Im Jahre 1379 sahen sich die Herzöge Heinrich und Magnus von Meklenburg genöthigt, die bittersten Klagen über das Domcapitel zu Schwerin zu führen, das sich einem weltlichen Wohlleben ergeben hatte, seine geistlichen Obliegenheiten hintenansetzte und selbst nicht einmal die Seelenmessen hielt, welche dasselbe für ihre fürstlichen Vorfahren zu besorgen hatte. Die Herzöge hielten den Geistlichen des Capitels vor, daß sie auch die Lampen, welche zu gleichem Zwecke von ihren Vorfahren gestiftet worden, manch Jahr und Tag hätten ausgehen lassen*). Damit verbanden sich sogar nicht minder schwere Anklagen über Vergewaltigungen, welche sich das Domcapitel erlaubt hatte, und über gewissenlose Verwaltung der seiner Obhut anvertrauten Pfandgüter**). Die Disciplin, welche die bischöflichen Officialen zu üben hatten, ward nur selten mit derjenigen Energie gehandhabt, welche durch das sittliche Verderben, welches sich in dieser Periode der Geistlichkeit bemächtigt hatte, nothwendig geworden war. Die Kirchenzucht gegen sittenlose und pflichtvergessene Geistliche ward nicht häufig und nur bei hervortretenden Fällen geübt. Insgemein wurde selbst gegen offenbare Mißbräuche und Uebelstände nicht eingeschritten, weil die Autorität der geistlichen

---

*) Vergl. der Herzoge Heinrich und Magnus zu Meklenburg Beschwerden wider das Dom-Capitul zu Schwerin 1379. In: (Johann Burkhard Verpoortens) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in Politicis. Gedruckt im J. 1741. 4. Beil. X. S. 31 f.

**) A. a. O. S. 32 und K. C. H. F. von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte Meklenburgs. Th. 2. S. 369 ff.

Vorgesetzten gelitten hatte, da sie nicht selten sich gleicher Fahrlässigkeiten und Sünden theilhaftig machten.

So sahen sich schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die Obrigkeiten einzelner Städte genöthigt, Specialstatuten gegen die Geistlichkeit zu erlassen und gegen sie in Anwendung zu bringen, obwohl dieselben nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit standen. Es suchten jene nicht nur der Schwelgerei und der Ueppigkeit, welche bei Gelegenheit kirchlicher Handlungen und Festfeiern überhand nahmen und von der Geistlichkeit begünstigt wurden, Schranken zu setzen, sondern sie bemühten sich auch, die wachsende Menge der Geistlichen zu beschränken und die Niederlassung solcher Geistlichen, welche nicht zu derselben berechtigt waren, in den Städten zu verhindern. Dabei erließen sie mehrfach Anordnungen, welche zum Zweck hatten, die Geistlichen auf ihre Kirchen und Klöster zu beschränken, und überhaupt sie auf das hinzuweisen, was noth that und in ihrem Berufe lag. In den Wismarischen Civiloquiis des Jahres 1373 finden wir sehr entschieden diesen Gesichtspunkt festgehalten, und auch später begegnen uns neben den Klagen über die Ueppigkeit und die Wollust, über den Geiz und die Habsucht der Geistlichen mehrfache Versuche, dem Einflusse der Geistlichkeit entgegenzuwirken*). Der geistliche Stand verweltlichte immer mehr. Die Liebe zu dem geistlichen Berufe, welche früher nicht wenige adelige Geschlechter in den Dienst der Kirche geführt hatte, nahm sichtlich von Jahr zu Jahr ab. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts stehen nur noch wenige

*) Dieterich Schröder, Papistisches Meklenburg. Bd. 2. S. 1464 ff. und S. 1794 ff. F. A. Rudloff, pragmatisches Handbuch der meklenburgischen Geschichte. Th. 2. S. 704.

Adelige in den unteren Aemtern der Kirche, und die Einzelnen, welche sich hie und da noch als Geistliche finden, erscheinen als besondere Ausnahmen*).

Es machen sich indessen auch, wenn gleich in sehr geringem Maaße, die Wirkungen der vorreformatorischen Bewegungen und Einflüsse hie und da im Lande bemerkbar. Anfangs der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts traten Schismatiker in Wismar auf, gegen welche der dortige Rath und die Bürgerschaft sehr entschieden einschritten. Sie erwarben sich dadurch die Anerkennung und den Dank des Papstes Urban VI., welcher seinen Nuntius, den Bischof Johannes von Schleswig, mit einem eigenen Schreiben nach Wismar im Jahre 1382 sandte, in welchem er außer seinem Danke auch noch die Ermahnung gegen den Rath und die Bürgerschaft Wismars aussprach, sich klüglich vor den boshaften und listigen Umtrieben dieser Schismatiker zu hüten**). Wenn wir die Zeitverhältnisse ins Auge fassen, so hat die schon früher geäußerte Vermuthung nicht geringe Wahrscheinlichkeit für sich, daß unter jenen Schismatikern wohl Wiklefiten gemeint sind, welche den Versuch gemacht haben mögen, mit ihren häretischen

*) David Franck, Altes und Neues Meklenburg ad a. 1381, lib. VII. p. 14. 15.

**) Ex multorum fide dignorum relationibus percipimus, quod magnum geritis ad nos et romanam ecclesiam devotionis fervorem et contra schismaticos et dei et ecclesiae praedictae inimicos viriliter restitistis atque resistitis, unde merito nostram prudentiam commendantes vobis gratiarum referimus actiones. Vos attentius rogantes et exhortantes, ut a praedictorum schismaticorum nequitiis et astutiis prudenter praecaventes ipsos vel eorum sequaces ad terras vel loca nostra nullatenus accedere permittatis. Vergl. die Urkunde bei D. Schröder, Papistisches Meklenburg. Bd. 2. S. 1551. ff. Corner, ad a. 1401, in J. G. Eccardi Corpus historicum medii aevi, vol. II. pag. 1186.

Meinungen Eingang in Wismar zu gewinnen. Bei den mannigfachen Handelsverbindungen, in denen schon damals Wismar zu England stand, gewinnt diese Vermuthung an innerer Glaubwürdigkeit. Es hatte bereits früher Gregor XI. gegen Wiklef eine Untersuchung angeordnet, und sich deshalb an die Universität Oxford, wie an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von London im Jahre 1377 gewandt. Jahre lang hatte freilich diese Untersuchung zu keinem Resultate geführt, da die Anhänger Wiklefs jedes kräftigere Einschreiten zu verhindern wußten. Jedoch waren bereits auf dem Londoner Concil im Mai und Junius 1382 die Wiklefitischen Sätze als häretisch verdammt worden. Das erwähnte Schreiben Urbans VI. trifft der Zeit nach hiermit zusammen, und es begreift sich sehr wohl, wie der päpstlichen Curie Alles daran liegen mußte, die Verbreitung dieser für Lehre und Verfassung der römischen Kirche so gefährlichen Häresis im Norden Deutschlands zu verhindern*).

Daß die häretischen Ansichten, welche an andern Orten hervorgetreten waren, und dort mit nicht geringer Intensität sich geltend zu machen wußten, auch noch hie und da in Meklenburg, wenn auch nur in sehr vereinzelten Symptomen, sich äußerten, beweist die scheinbar für sich allein stehende Thatsache, daß im Jahre 1404 eine Bürgerin zu Rostock**) mehrere Lehren der römischen Kirche in Abrede nahm, und selbst die Lehre vom Fegefeuer, vom Ablaß und von der Anbetung der Heiligen läugnete. Die Geistlichkeit würde wohl weniger Gewicht hierauf gelegt haben, wenn nicht ähnliche häretische Tendenzen sich in Wismar und Stralsund gezeigt

*) Walsingham, historia Anglica major, p. 201 sqq.
**) Lindenberg, Chronicon Rostoch. II, 5.

hätten. In letzterer Stadt ward ein Priester wegen seiner verderblichen Irrthümer und Häresieen, in denen er beharrlich verblieb, zum Feuertode verurtheilt. In Rostock leitete der Magister Eylhard die Untersuchung; aber da jene Bürgerin nicht bewogen werden konnte, ihre Irrthümer, welche für die Institutionen der Kirche sehr bedenklich werden konnten, aufzugeben, ward auch sie als Ketzerin zum Feuertode verdammt. Ihr Sohn, ein eifriger Cistercienser Mönch, bot Alles auf, die Mutter zum Widerruf zu bewegen, aber sie wies den Sohn unwillig mit der Aeußerung zurück, daß sie ihn nicht für ihren Sohn erkennen könne, und forderte ihn auf, sich, so lange es noch Zeit sei, zu der Wahrheit zu wenden, ja sie blieb so standhaft und glaubensmuthig, daß sie den Henker aufforderte, zu thun, was seines Amtes sei, da sie nun selig sterben wolle, ob es gleich Welt und Teufel nicht gerne sähen *). Wie wenig die diesem Zeugnisse innewohnende Wahrheit anerkannt, und wie wenig selbst später noch der Geist des Glaubens verstanden ward, aus welchem heraus jene Frau solche Freudigkeit und solchen Todesmuth gefunden hatte, beweist uns das Urtheil von Krantz **), obwohl dieser sonst für die Schäden der Kirche wohl ein Auge hatte. Aus der ganzen Darstellung von Krantz entnehmen wir aber, daß

---

*) Corner bei Eccard, Corpus historicum medii aevi V. II. p. 1186. Schröder, Papistisches Meklenburg. Bd. 2 S. 1721 ff. David Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII. S. 105 ff.

**) Krantzii Wandalia. Lib. X. Cap. 9: indignabunda in eum mulier respiciens torvis oculis: Abi, inquit, deterrime mortalium: nunquam tu hoc utero portatus, his es lactatus mamillis: pro vero suppositus es adulterinus. Sic etiam suos diabolus martyres ad supplicia fortes facit. Abiit ille tristis, et lacrymis infusus: illa igni injecta concrematur.

überhaupt das Gift der Häresie damals in den Städten verbreitet gewesen sei und mit der Ansteckung Viele bedrohet habe, wenn gleich dieser innere Feind gezwungen worden, dem katholischen Glauben zu weichen. Die angeführten Thatsachen aber werden zur Erklärung des Umstandes beitragen können, daß die römische Curie bei der Stiftung der Universität Rostock die Errichtung einer theologischen Facultät verweigerte.

Mit dem Verfall des kirchlichen Lebens hing aber auch auf das engste der Verfall der Wissenschaft und das Aufhören wissenschaftlicher Bestrebungen zusammen. Wenigstens waren die Geistlichen verhältnißmäßig nur wenig die Träger derselben in dieser Periode. Von allen Seiten wurden Klagen über ihre Unwissenheit und über ihre ungeistliche Richtung laut. Es geschah weder für die gelehrte Bildung etwas von ihnen, noch waren sie bemüht, auf die Bildung des Volkes einzuwirken. Die Inländer konnten sich im Lande kaum irgend eine höhere Bildung erwerben. Nur Wenigen war es möglich geworden, in früherer Zeit Prag und später Erfurt zu besuchen. Selbst die höheren Stände hatten keine Gelegenheit, sich solche Kenntnisse zu verschaffen, welche nur einigermaßen über die dürftigen Anfänge des Wissens hinausgingen. Ueberhaupt entbehrten die Ostseeländer eines jeden Mittelpunktes für die Erwerbung höherer Bildung. Pommern befand sich mit Meklenburg in gleicher Lage; auch hier war die Zahl der Geistlichen überaus groß, ohne daß dieselben für die Pflege der Wissenschaft oder für die Verbreitung allgemeiner Bildung irgend ewas thaten. Es begegnen uns hier dieselben Erscheinungen und dieselben Klagen, die wir schon in Bezug auf Meklenburg erwähnt haben*). Zwar fanden

*) J. J. Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern von den

sich in den großen Städten, vornämlich an den Hauptkirchen, besondere Trivialschulen *); aber es fehlte auch dort an einer Pflanzschule für die Kirche und den Staat, in welcher den besonderen Bedürfnissen des Landes entsprochen werden konnte **).

Auch in Schweden und Dännemark lag die Pflege der Wissenschaft darnieder. Ehe die Universität Upsala im Jahre 1477 gegründet war, war auch hier das Wissen und seine Pflege auf die Kreise der Geistlichkeit beschränkt ***), und jede Verbreitung desselben hing von dem Eifer ab, mit welchem sie sich der Mittheilung unterzog. Diejenigen jedoch, welche eine höhere oder gar gelehrte Bildung suchten, waren an das Ausland gewiesen, und richteten schon in dieser Zeit ihre Blicke nach Deutschland. Auch Dännemark stand im Ganzen auf derselben Entwickelungsstufe, welche die übrigen nordischen Völkerschaften einnahmen. Namentlich führten die Handelsbeziehungen, welche von Alters her zwischen Dännemark und den deutschen Ostseeländern sich gebildet hatten, später auch zu wissenschaftlichen Berührungen. Deutschland war auch in jener Periode für Dännemark der eigentliche Heerd der Wissenschaft, von dem es seine Anregung empfing. Noch als Kopenhagen gegründet ward, mußte der Stamm der Lehrer von den verschiedenen Universitäten Deutschlands, namentlich aus Köln, herbeigezogen werden †). Da aber die

ältesten Zeiten bis zum Tode des letzten Herzogs oder bis zum westphälischen Frieden. Bd. 2 S. 304 ff.

*) J. C. Dähnerts pommersche Bibliothek. Bd. 4 S. 21 ff.

**) Ebendaselbst Bd. 5 S. 359.

***) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. 1 S. 295 ff.

†) F. C. Dahlmann, Geschichte von Dännemark. Th. III. S. 239.

Kopenhagener Universität 60 Jahre später als Rostock gestiftet ward, mußte Rostock auch für Dännemark ein wissenschaftlicher Mittelpunkt werden, und blieb es auch noch lange nachher, nachdem bereits Kopenhagen am 1. Juni 1479 durch König Christian I. gegründet und allmälig emporgeblüht war *). So ward die Stiftung Rostocks nicht bloß für alle deutsche Ostseeländer, sondern auch für Dännemark, Norwegen und Schweden ein Ereigniß von tief eingreifender Bedeutung.

Drittes Capitel.

Die Stiftung der Universität Rostock und das erste Stadium ihrer Entwickelung bis zum Jahre 1436.

Das jene Zeit unmittelbar bedingende Ereigniß, welches sie mächtig bewegte, und auf alle Verhältnisse des kirchlichen und staatlichen Lebens bei der innigen Verbindung beider einwirken mußte, war die Berufung des Conciliums zu Kostnitz, welches im November des Jahres 1414 zusammentrat. Von der Haltung desselben hing die Entscheidung über die Einheit der Kirche und über die Reformation derselben au Haupt und Gliedern ab, deren Nothwendigkeit fast allgemein auf das lebhafteste empfunden wurde. Das tiefe unläugbar vorhandene Bedürfniß spannte die Erwartung Aller. Je nachdem jene wirklich vollzogen wurde oder nicht zur Durchführung kam, je nachdem mußte es sich entscheiden, ob die principiell

*) Vgl. E. C. Werlauff, Sophia v. Meklenburg, Königin von Dänemark und Norwegen; mit Rückblick auf das frühere Verwandschaftsverhältniß zwischen dem dänischen und meklenburg. Regentenhause. A. d. Dän. übers. von A. G. Masch in: Lisch, Jahrb. des Vereins f. meckl. Geschichte und Alterthumskunde. J. IX. S. 113 ff.

schon vorhandenen Fragen der theologischen Wissenschaft und des kirchlichen Lebens eine Entwickelung finden, oder noch für eine Zeit lang zurückgedrängt werden sollten, und ob der neue geschichtliche Lauf, dessen Anheben sich unverkennbar zeigte, sich fortsetzen oder noch einmal gehemmt werden sollte.

Die reformatorische Richtung des Concils zu Kostnitz hatte sich zunächst in der entschiedenen Tendenz ausgesprochen, das der Kirche zum Aergerniß und zum Verderben gereichende Schisma zu beseitigen. Nach der am 29. Mai 1415 erfolgten Absetzung Johanns XXIII. und nach der freiwilligen Abdankung Gregors XII. schritt das Concil zur neuen Papstwahl, da Benedict XIII., obschon er sich dem Ausspruche des Concils nicht fügte, doch durch die am 26. Julius 1417 über ihn verfügte Absetzung jegliche Bedeutung verlor. Die Vornahme der Reformation vor vorangegangener Papstwahl hatte bei den über diesen Punkt sich entgegenstehenden Ansichten der verschiedenen Nationen nicht erreicht werden können. Als indessen Martin V. am 11. November 1417 zum Papst erwählt war, blickte man ganz allgemein mit neuen Hoffnungen für die Reformation und für die innere Hebung der Kirche auf denselben hin. Die von allen Seiten sich kundgebende Freude über die Hebung des Schisma beseitigte zunächst jede eigentliche Opposition und legte, wenn nur der Wille dazu vorhanden gewesen wäre, die Initiative zu allen reformatorischen Maaßnahmen allein in die Hände des Papstes, da auch der Kaiser Sigismund, nachdem einmal die Papstwahl stattgehabt hatte, ohne daß die Einleitung der Reformation, wie er es gewünscht hatte, voraufgegangen war, sich jeder Pflicht, dieselbe unmittelbar zu fördern, für entbunden achtete. Martin aber hatte sehr klar und richtig die

Gefahren erkannt und gewürdigt, welche von der böhmischen Bewegung aus und von den hie und da hervortretenden reformatorischen Tendenzen der römischen Curie droheten. Im wohlverstandenen Interesse derselben war er daher eifrig bemüht, der reformatorischen Bewegung ein Ziel zu setzen und den Nerv derselben durch Herabdrückung des Concils zu durchschneiden. Noch zu Kostnitz wies er das von der freieren Richtung des Concils früher entschieden hervorgehobene Princip zurück, als sei es zulässig, wider die Entscheidung des Papstes Appellation an ein allgemeines Concil einzulegen. Als es ihm nun gelungen war, die hauptsächlichsten Beschwerden der verschiedenen Nationen durch Concordate, welche mit ihnen einzeln abgeschlossen waren, zu erledigen, so konnte Martin V. es ohne irgend eine Besorgniß wagen, das jetzt machtlos gewordene Concil, welches bei seinem Beginne eine kirchliche Allgewalt geübt hatte, am 22. April 1418 aufzulösen.

Das Papstthum hatte für den Augenblick seine Vollgewalt wieder erlangt, und glaubte jetzt, sich die Aufgabe stellen zu müssen, diese zur Herstellung und Kräftigung der Hierarchie wiederum wirksam werden zu lassen, um diejenigen Elemente möglichst zu beschränken und zurückzudrängen, von denen Gefahr für die Zukunft zu erwarten stand. In diesem Sinne sehen wir Martin V. eine sehr bewußte Stellung einnehmen, und in seinen kirchlichen Maaßnahmen eine bestimmte Tendenz verfolgen. Es liegt sowohl seinen allgemeinen kirchlichen Maaßregeln, als auch den einzelnen, bei besondern Gelegenheiten von ihm erlassenen Anordnungen die entschiedene Absicht zum Grunde, möglichst viele und feste Schranken aufzurichten, um die Wiederkehr einer den römischen Stuhl

bedrohenden Bewegung zu verhindern. Dennoch setzte man im Allgemeinen großes Vertrauen auf die Maaßnahmen, welche Martin V. zur Hebung des innern Lebens der Kirche ergreifen werde. Das so lange dauernde Schisma hatte überall verderblich eingewirkt und der Kirche tiefe Wunden geschlagen. Die Verweltlichung des Clerus hatte zugenommen, und in Folge derselben war das geistliche Leben der Kirche erstorben, und das Studium der Wissenschaften, die der Pflege entbehrten, war gesunken. Man erkannte die Nothwendigkeit, die wissenschaftlichen Studien zu heben, damit von ihnen ein allgemeinerer und intensiverer Einfluß, als dies bis dahin möglich war, ausgeübt werden könne. Viele Plane, welche man im Einzelnen für das kirchliche und wissenschaftliche Leben schon lange mochte gehegt haben, hatten jedoch bei dieser Lage der kirchlichen Verhältnisse, wo es an einer allgemein anerkannten kirchlichen Autorität fehlte, in den Hintergrund treten müssen. Mit Martins Erwählung war dies anders geworden, und man durfte von seiner Einsicht mit Recht erwarten, daß er die Hand dazu bieten werde, alles das kräftig zu fördern, was dem äußern und innern Aufbau der Kirche zu dienen bestimmt war.

So waren im Allgemeinen die kirchlichen Zustände, als die beiden Herzöge Johann III. und Albrecht V. den denkwürdigen Entschluß faßten, in ihrer Stadt Rostock eine Academie und hohe Schule zu errichten*). Die Zustände des

*) Krantzii Wandalia lib. X. C. 30: Hic est annus XIX post mille quadringentos, quum palladium Rostockense et publica academia, gymnasium literarum, per Martinum V. summum pontificem concederetur. Principes ipsi Johannes et Albertus, ecclesias permisere magistris distribuendas: senatus urbis constituit annua sti-

Landes waren der Art, daß die Herzöge dringend wünschen mußten, eine Pflanzschule der Wissenschaft in ihren Landen zu begründen. Kaum waren die ersten Anfänge wissenschaftlicher Bildungsanstalten im Lande vorhanden. Nur einige größere Städte des Landes besaßen Schulen, auf denen es möglich war, eine höhere wissenschaftliche Vorbildung zu erlangen. Dennoch betrachtete man sie sogar bisweilen als eine Quelle der Einnahme, auf welche man Anweisungen ertheilen konnte*), weil jeder höhere wissenschaftliche Gesichtspunkt der Zeit noch fremd war. Es fehlte nicht nur an Schulen, sondern auch vor Allem an Lehrern, und noch mehr an Gelegenheit, für Kirche und Schule die nöthigen Kräfte auszubilden. Das Bedürfniß einer Universität hatte sich um so fühlbarer gemacht, als nach dem Beginn der hussitischen Kriege die Universität Prag überhaupt in Verfall gekommen war, und die Beziehungen der einzelnen deutschen Länder zu derselben,

---

pendia legentibus: multi ex vicinis contulere non pauca, in dotem ejusdem palladii privilegiati. Chemnitz, Chronicon Megapol. Magnum ad a. 1418. Anno 1418 haben Johann und Albrecht V., Gevettere, Herzöge zu Meklenburg, bei Papst Martino V. Ansuchung gethan, ihnen zu vergönnen, daß sie in ihrer Stadt Rostock eine academiam und hohe Schule anrichten möchten. Als der Rath zu Rostock solches erfahren, haben sie ihren Gesandten nach dem Papst geschickt, sich ad recipiendam academiam erboten, auch demselben bürglich angelobet, daß die academia gebührend sollte dotirt werden. Darob hat Papst Martinus den Herzögen zu Meklenburg die bullam und privilegia zu Ferrara A. Chr. 1418, den 13. Februarii, ertheilet, und ist zuerst auf die drei Facultäten, juridicam, medicam und philosophicam, gewidmet worden. Petri Lindenbergii Chronicon Rostochiense lib. III. C. I. de Academiae fundatione et introductione.

*) So überwies der Rath zu Wismar dem gewesenen Secretarius Johann Moyleken aus den Einkünften der beiden Stadtschulen 20 Mark Lübisch; Schröder, Papistisches Meklenburg ad a. 1368 S. 1447.

welche früher vielfältig stattgefunden, völlig aufgehört hatten. Die rasch auf einander folgende Begründung mehrerer Universitäten im mittleren Deutschland mußte nothwendig die Blicke der Fürsten, welche an der geistigen Bewegung der Zeit Theil nahmen, und ein wärmeres Interesse für die tieferen Bedürfnisse ihrer Lande hatten, nach dieser Seite hin richten. Daß bei der großen Unwissenheit, die damals überall im nördlichen Deutschland herrschte, und bei dem Mangel geeigneter Lehrkräfte auf diesem Wege allein eine allmälige Abhülfe dieser Zustände herbeigeführt werden könne, lag klar vor. Es reicht dies vollkommen aus, den Entschluß der Herzöge Johann und Albrecht zur Begründung einer Academie in ihren Landen, welchen sie gerade in diesem Augenblicke nach der Stuhlbesteigung Martins V. faßten, völlig zu verstehen, wenn uns auch die Data fehlen, um die innere Stellung beider Herzöge zu diesem Entschlusse noch weiter verfolgen zu können, obschon wir aus ihrem Schreiben an den Papst die große Entschiedenheit und die Umsicht erkennen, mit welcher sie die Stiftung der Universität durchzuführen gedachten *).

Die Stiftung der Universität konnte aber nicht allein von den Herzögen, in ihrer Eigenschaft als Landesherren, ausgehen, da bei der alle wissenschaftliche Entwickelung bedingenden Stellung der Kirche im Mittelalter die Universitäten, wie wir bereits gesehen haben, als geistliche Corporationen be-

*) Vgl. Schreiben der Herzöge Johann und Albrecht an den Papst Martin V. vom 8. September 1418 in: Urkundliche Bestätigung der Herzoglich Mecklenburgischen hohen Gerechtsame über dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der vieljährigen, zwischen beiden vorwaltenden, Streitigkeiten. 1754. Fol. Beil. Nr. 3.

trachtet wurden, deren wissenschaftliche Thätigkeit in allen ihren Zweigen der Kirche zu dienen habe. Die Sanction der beabsichtigten Stiftung mußte daher von der Kirche ausgehen, welche, da sie das Oberaufsichtsrecht über alle geistlichen Stiftungen übte, auch allein die innere Organisation derselben zu bestimmen hatte. Das Schreiben der Herzöge setzte daher dem Papste die äußeren Verhältnisse, unter denen die Stiftung sich verwirklichen sollte, auseinander, um ihn dem Plane, der ohne seine Zustimmung nicht durchgeführt werden konnte, geneigt zu machen *). Denn die Wissenschaft sich als losgelöst von der Kirche zu denken, war eine jener Zeit durchaus fremdartige und fern liegende Vorstellung.

---

*) Reverendi in Christo patris ac Domini Domini Hinrici Episcopi Swerinensis ac proconsulum et consulum civitatis nostrae Rostoch, Swerinensis Dioecesis aliorumque sua interesse quemlibet credentium, cooperatione et consensu effectualiter ad hoc accedentibus, almificum et generale studium diversarum facultatum in eadem nostra civitate Rostoccensi, loco ad hoc utique plurimum et notorie habili et competenti juxta nostrae — — possibili tam de novo fundare et plantare decreverimus et in quantum in nobis fuerit, fundamus et plantamus per praesentes, ipsa siquidem superflua sanct. V. clementia ad hoc gratiose confluente nos una cum praetactis proconsulibus nostrae civitatis Rostoccensis gratia spiritus septiformis cooperante effective ordinabimus et ordinandum creditiva fide promittimus per praesentes, quod duo solemnia collegia unum majus pro duodecim magistris, inter quos erunt ordinarii lectores in sacra Theologia et in Medicina cum duodecim commodis, condecenter praeparatis et constructis, et cum duodecim stubellis seu estuariis particularibus et una stuba communi ipsis Magistris, tam in hieme quam in aestate etiam pro mensa communi desinenti, ac aliud minus collegium pro octo Magistris cum suis commodis condecentibus, nec non scola juristarum in loco competenti et duae bursae ad ipsorum magistrorum bene placitum prout collegimus fieri petitum, in eadem civitate nostra Rostocciana pro hujusmodi studio generali debeant construi praeparari etc.

Es konnte daher nur der Papst das zur Errichtung der Universität nothwendige Privilegium ertheilen *).

Damals saß auf dem bischöflichen Stuhle von Schwerin der Bischof Heintrich II. von Nauen **), welcher ebenfalls ipso die nativitatis virginis Marie, d. i. 8. September 1418, in einem Schreiben an Papst Martin V. die Absicht der Herzöge auseinandersetzte, innerhalb seiner Schweriner Diöcese ein generale studium diversarum facultatum in Rostock aufzurichten, und für Lehrer und Studirende in Bezug auf Wohnung und Unterhalt, auf Gerichtsbarkeit und andere Privilegien und Exemtionen Sorge zu tragen. Die inneren Gründe, welche die Herzöge in Verbindung mit ihm zu diesem Schritte bewogen, werden hervorgehoben, und die Zustände der Unwissenheit und der Barbarei, welche überall im Lande herrschten, als die nächste und eigentliche Veranlassung dieses Entschlusses dargestellt ***), zu dessen Verwirklichung

*) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22: Suerinensi vero ecclesiae praefuit tum praestans vir Henricus, cognomine Wangelyn: praesederat autem annis decem. Hujus autem hoc est memorabile temporibus, quod principes Magnopolenses, missa ob eam rem bona legatione in urbem, impetrarunt privilegium studii generalis in urbe Rostoch, loco in eam rem non incongruo, quod aëris salubritas et victualium omnis generis levi precio magna est copia.

**) Es ist derselbe häufig mit dem Bischof Heinrich III., der den Beinamen Wangelin führt und von 1419—1429 Bischof von Schwerin war, verwechselt worden. Dieser hat allerdings an der Inauguration der Universität Theil genommen, aber die vorbereitenden Schritte zur Gründung der Universität sind von dem Bischof Heinrich II. ausgegangen, wie Lisch aus dem Siegel des Intercessionalschreibens des Bischofs Heinrich von Schwerin nachgewiesen hat. Vgl. Jahrbücher f. Meckenb. Geschichte und Alterthumskunde. J. VIII. S. 23.

***) ... has stagnales almanie partes inferiores tenebris ignorantiae, calamitatibus errorum, defectibus justitiae et deviationibus aequitatis propter magistrorum et personarum scientiis literarum

er Alles, was er irgend vermöge, anzuwenden verheißt. Er führt dabei aus, daß alle die Universität betreffenden Sachen der bischöflichen Jurisdiction entnommen sein, daß aber alle seine bischöflichen Rechte in Bezug auf die Schweriner Diöcese in Bestand bleiben sollen *).

Der Rath der Stadt Rostock ging nicht nur auf die Absichten der Landesherren ein, sondern zeigte sich in dem Maaße bereit, die Academie aufzunehmen, daß er eine Gesandtschaft mit dem gleichen Gesuche an Papst Martin V. schickte **) und auch seinerseits die Dotation der Academie zusagte. Die Bürgerschaft Rostocks war nicht weniger willig und erfreut, als der Rath dieselbe von dem Entschlusse des Papstes in Kenntniß setzen konnte „en mene un hilgh studium mengerhande faculteten" zu Rostock aufzurichten ***). Martin V., der damals zu Ferrara weilte, glaubte im Allgemeinen

---

praeditorum carentiam heu! plurimum involutas, sola luciflua sua claritatis dignatione ad hujusmodi horrendas difformitates propellendas ut pie superentur etc.

*) Urkundliche Bestätigung u. s. w. Beil. 4. Dummodo tamen jurisdictio et quaecunque jura episcopalia in personis duntaxat jam dictae meae Suerinensis dioecesis in praedicto loco Rostocoensi in quibusvis causis, factis et negotiis hactenus habita, causis duntaxat ipsum studium seu universitatem tangentibus exemptis, penitus salva remaneat ac illaesa.

**) Chemnitz chronicon ad a. 1418. Das Nähere hierüber ließ sich aus den wenigen Actenstücken, welche das Rathsarchiv Rostocks über diese Zeit und speciell über die Gründung der Universität enthält, nicht ermitteln.

***) Vorstellung E. E. Raths an die Ehrl. Bürgerschaft zu Rostock wegen Aufrichtung der Universität am nächsten Sonnabend nach Sct. Magdalenentag. Diese Urkunde findet sich im Rathsarchiv in dem Liber Arbitriorum civitatis Rostoch., dem s. g. rothen Buch. Dort führt sie die Ueberschrift: Consensus Consulatus et Civium supra universitate introducenda. Sie lautet dort: Wytlik sy dat in dem jare unses heren

den ihm ausgesprochenen Wunsch erfüllen zu müssen, und erließ am 13. Februar 1419 die Bulle, welche aus päpstlicher Machtvollkommenheit die Stiftung der Universität sanctionirte und nur die Bedingung stellte, daß innerhalb eines Jahres von Seiten der Landesherren die nöthige Sicherheit für die Dotation der Universität dem Bischof von Schwerin gegeben werde *). Mag auch diese Bedingung die Eröffnung der

---

MCCCCXIX. des negesten sonavendes na Sunte Marien Magdalenen daghe. De heren Borgermester als Hinrik Katzowe. Olrik Grulle. Hinrik Buk un Vikke Tzene, Unde Radmanne Dyderik Hollogher. Hermen Westval. Ludeke Vreze. Drewes Make. Hinrik van Demen. Albert Klingenberch. Hinrik Grentzel. Godecke Lange. Johann van-der Aa. Cort Turckow. Olrik Everdes. Hinrik Baggele. Clawes Schulenberch. Hinrik Jolsyn. Johann Odebrecht. Johann Make. Hinrik Heket. Hartich Totendorp. Johann van Alen. in Jegenwardicheit der borger un ganzen menheit darsulvest to Rozstok uppe dem radhuse der sulven menheit un borgeren underrichteden un vorstan leten: dat se umme des menen besten vromen un nutsamheit willen der stat Rozstok borger un ganse menheit darsulvest vormyddelst hulpe der landesheren als hertoch Johanns un hertoch Albrecht so verne gearbeydet hadden dat unse gnedige un hilghe vader pawes Martinus de vefte en gnediget un geven hefft en mene un hilgh studium mengerhande faculteten bynnen Rozstok to ewighen to komenden tyden darsulvest to hebbende to beholdende unde to blivende. Begherende van den sulven eren borgeren un ganse menheit dat se dar umme spreken unde en des en antwerde seden, wes se dar ane beloven un vulworden wolden, un wes se hir ane vor dat beste koren. Darup de borger un menheit na besprake den vorschrevenen borgermesteren unde deme rade antwerden to antwerde, dat en dat gentsliken wol to willen were un belevede dat sulve un leden dat endrechtliken bi eren rad. Biddende se, dat se dat also besorgeden to der stat beste als dat vor en un vor ere stat were. Vgl. auch Etwas von gelehrten Rostock'schen Sachen. J. 1737 S. 193 ff.

*) Profecto ut super attendendis explendisque promissionibus eisdem Duces ipsi suorum tenacius animorum motus dirigantque conceptus, volumus et eadem auctoritate decernimus, quod Duces

Universität um etwas verzögert haben, so hat sie andererseits doch wesentlich dazu beigetragen, die Rechte, Privilegien und Einkünfte der Universität gleich anfangs möglichst sicher zu stellen *). Die Fundationsbulle Martins bezieht sich auf die Aufgabe der Kirche, den orthodoxen Glauben zu verbreiten und die Finsterniß der Unwissenheit und den keimenden Aberglauben zu beseitigen, und erkennt im Allgemeinen auch die Bedeutung der wissenschaftlichen Studien für die Ausbreitung des Reiches Gottes, sowie die besonderen Gründe an, welche die Herzoge bei ihrem Begehren geleitet hatten. Da nun die Landesherren die Stiftung der Academie gewünscht und unternommen, und der Bischof Heinrich zu Schwerin und die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Rostock eingewilligt und gleiche Bitte ausgesprochen hätten, so willige der Papst in die Aufrichtung eines generale studium, jedoch mit Ausnahme der theologischen Faculät. Die merkwürdigen Worte der Fundationsbulle lauten **): Aucto–

sive successores praefati vel vice eorum alii ad hoc idonei infra unius anni spatium a dato praesentium computandum, super fundandis et dotandis Collegiis, acquirendisque et assignandis redditibus hujusmodi, si interim quoad hae promissiones ipse effectui mancipatae non extiterint, sicuti Episcopo praedicto rationabiliter congruere videbitur, coram illo cautionem praestare idoneam, et quam primum commode poterunt earundem praedictarum literarum recepta notitia suis sumptibus et expensis oportunas ad comprehendendum hujusmodi promissionum effectum patentes authenticasque literas, ad opus studii et universitatis eorundem procurare ac confici facere, et requisiti illas ipsi Universitati tradere ac deliberare debeant atque teneantur.

*) Krantzii Wandalia lib. X. C. 30. Urkundliche Bestätigung § 12 f.

**) Bulla fundationis academiae Rostochiensis, datum Ferrariae idus Februarii 1419. Typis Joachimi Pedani, Acad. Typ. A. 1622. Chemnitz, Chronicon ad. a. 1418. Etwas J. 1737 S. 513 ff.

ritate apostolica presentium serie statuimus et etiam ordinamus, quod in opido ipso de cetero in facultate qualibet, preterquam theologie, generale sit studium, illudque perpetuis futuris temporibus vigeat et preservetur ibidem *). Zugleich verheißt die Bulle den Lehrern und Studirenden dieselben Immunitäten und Indulgenzen, deren sich die Lehrer und Studirenden Köln's, Wien's und anderer Universitäten erfreueten.

Es entsteht nun aber hier die Frage, weshalb Martin V. zwar die Aufrichtung der Universität genehmigte, aber ausdrücklich die theologische Facultät von derselben ausschied. Zur Beantwortung derselben ist schon von uns auf einzelne kirchliche Zustände und Ereignisse hingewiesen worden **). Das Gesuch um die Errichtung der Rostocker Universität war wenige Monate nach dem Schlusse des Kostnitzer Concils an den Papst gelangt. Diesem mochten sich unter den damaligen Zeitverhältnissen Bedenken aufdringen, die Errichtung einer theologischen Facultät im Norden Deutschlands zu gestatten, ohne doch schon irgend eine genügende Garantie zu haben für die Richtung, welche dieselbe einschlagen werde. Die böhmische Bewegung hatte ihm gezeigt, welchen bedingenden

---

Franck, Altes und Neues Meklenburg, lib. VII. Seite 176 ff. Schröder, Papistisches Meklenburg Bd. II. S. 1805. ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. Nr. 5. Eschenbachs Annalen, Th. 1 S. 70 ff.

*) Im völligen Gegensatze hierzu heißt es in der von Papst Calixt ertheilten bulla fundationis der Universität Greifswald: auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in eodem opido de cetero sit studium generale, illudque inibi perpetuis temporibus vigeat, tam in theologia ac in jure canonico et civili, quam in quavis alia licita facultate cf. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 2.

**) S. 23 ff.

Einfluß eine theologische Facultät auf den Gang und auf die Erörterung derjenigen Fragen übe, welche durch die Zeitereignisse bestimmter hervorgetreten und in dem Bewußtsein Vieler angeregt waren. Diese waren durch den Ausgang des Kostnitzer Concils noch keineswegs so weit zurückgedrängt worden, daß nicht der Papst mannigfache Besorgnisse hätte hegen sollen. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß Martin V. in demselben Jahre es dem König Erich dem Pommer gestattete, zu Kopenhagen ein studium generale einzurichten, aber ebenfalls die Theologie ausnahm *), eine Bedingung, welche dazu beitrug, daß der König damals den ganzen Plan wieder fallen ließ.

Dadurch hat freilich ein umgekehrtes Verhältniß sich bei der Entstehung der Rostocker Universität gebildet. Während wir sonst mehrfach, wie bei der Kölner Universität, zuerst eine theologische Schule in Wirksamkeit finden, aus welcher die Stiftung der Universität durch Hinzufügung der übrigen Zweige der Wissenschaft erwächst, wird hier das theologische Studium durch die verweigerte Einwilligung zur Stiftung der theologischen Facultät absichtlich zurückgestellt. Die übrigen Facultäten treten zu einer Gesammtheit zusammen, an welche sich erst später die theologische Facultät anschließt. Nichts desto weniger ist die Rostocker Universität von ihrer Stiftung an im ältern Sinne Universität gewesen, da unter derselben nicht sowohl eine universitas literarum, welches erst der in neuerer Zeit sich herausgebildete Begriff der Universität ist, sondern eine universitas studii generalis zu verstehen ist. Rostock war von Anfang an im vollen Sinne ein studium

*) F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark Thl. III S. 239.

generale und erhielt auch, wie wir sehen werden, die diesem Begriff entsprechende, mit der Organisation der übrigen Universitäten übereinstimmende Verfassung.

Die Stiftungsbulle hebt noch besonders hervor, daß die Herzöge nebst den vorgenannten Bürgermeistern und Rathsmännern die feste Zusicherung gegeben, dahin zu arbeiten und es zu bewirken, daß die Angehörigen der Universität der Freiheiten und der Exemtionen der anderen Universitäten genießen sollten, so weit dies von vorgenannten Herzögen und ihren Unterthanen abhängig sei *). Diese Beschränkung mußte schon deshalb stattfinden, weil der Bischof Heinrich von Schwerin sich seine Diöcesanrechte vorbehalten hatte. Ueberhaupt giebt sich in der Bulle eine nicht geringe Einsicht und eine Fähigkeit der Organisation kund, welche alle Verhältnisse mit sicherer Hand ordnet, dabei aber mit großer Klugheit Alles beseitigt, was irgendwie nachtheilig einzuwirken vermöchte. Auch wird die kirchliche Stellung der neuen Stiftung nach allen Seiten hin so genau bestimmt, daß darin für die römische Curie hinsichtlich des Ganges, den jene in Zukunft etwa einschlagen mochte, eine nicht unbedeutende Garantie lag. Die Energie, mit welcher Martin verfuhr, wenn ein solches Verfahren überhaupt in seiner Absicht lag und seinen Zwecken diente, macht sich auch in den einzelnen Bestimmungen der Bulle bemerkbar, und jedenfalls wirkten dieselben dazu mit, daß manchen späteren Wechselfällen mit Erfolg von Seiten der Academie begegnet werden konnte.

Es entsteht hier noch die Frage, ob an der Stiftung der

*) Kurzer Bericht von der alten und der neuen Verfassung der Academie zu Rostock. 1761 S. 2 ff.

Universität noch von irgend einer Seite her eine Betheiligung Statt gefunden hat. Die Vermuthung, die früher wohl einmal ausgesprochen worden ist, als ob von Seiten des Kaisers Sigismund eine Bestätigung der Stiftung der Academie habe Statt finden müssen oder gar Statt gefunden habe, läßt sich nicht beweisen. Auch spricht die ganze Lage der Verhältnisse nicht dafür. Von kaiserlichen Reservatrechten kann überhaupt nicht die Rede sein, da die Landeshoheit sich in dieser Periode noch nicht in dem Maaße, wie dies später geschah, ausgebildet hatte, wodurch dann der Begriff der kaiserlichen Reservatrechte, als solcher Regierungsrechte, die von älteren Zeiten her den kaiserlichen Regierungsrechten vorbehalten worden, entstand, obgleich sonst ein jeder Reichsstand die völlige Regierung in seinem Lande bekommen hatte *). Könnte dieser letztere Umstand nun den Anschein veranlassen, als ob um deswillen die Bestätigung von Seiten des Kaisers nothwendig gewesen sei, so müssen wir dagegen bedenken, daß für kirchliche Stiftungen überhaupt der römische Stuhl unter Einwilligung der Landesherrschaft allein competent war. Die confessionelle Spaltung des Reiches war noch nicht eingetreten, und Martin V. wußte mit Einsicht und Energie die Prärogativen der römischen Curie aufrecht zu halten und durchzuführen. Da der römische Stuhl aus eigener geistlicher Machtvollkommenheit die Vollmacht zur Errichtung der Universität und die bestimmte Bewilligung zu der ihr eigenthüm-

*) Pütter, Was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seien? in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte I. S. 191 f. K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV. S. 282 f.

lichen Organisation zu ertheilen hatte, so hatten auch die Herzöge nicht nöthig gehabt, die kaiserliche Bestätigung nachzusuchen. Als später die Confirmation der Academie durch Kaiser Ferdinand I. auf Ansuchen der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich erfolgte, war die Sachlage eine andere geworden. Das Verhältniß zum römischen Stuhle war fortgefallen, und die staatsrechtliche Stellung der Herzöge in dieser Frage hatte sich, wie wir später sehen werden, verändert, wozu überdies noch andere specielle Gründe kamen, welche sie jene Confirmation nachsuchen ließen.

Es darf hier aber eine andere Vermuthung nicht übergangen werden, für welche mancher innere Grund zu sprechen scheint. Diese besteht wesentlich darin, daß die niedersächsischen Hansestädte bei der Stiftung der Universität Rostock irgendwie betheiligt gewesen wären, oder wohl gar den Entschluß der Herzöge herbeigeführt hätten *). Es fehlen indessen die äußeren Data, um diese unmittelbare Betheiligung an der Stiftung der Universität erweisen zu können. Dagegen ist es gewiß, daß die Stiftung selbst bei ihnen große Theilnahme geweckt hat. Die Spuren dieser Theilnahme lassen sich durch das ganze 15. Jahrhundert verfolgen, so daß sich hieraus uns zur Genüge erklären wird, wie später im 16. Jahrhunderte die Städte, als die Universität Rostock darniederlag, sich mannigfach bei der beabsichtigten und durchgeführten Restauration der Universität betheiligten. Aber schon jetzt legt sich vielfaches Interesse in den Hansestädten für Rostock an den Tag. Von den Hansestädten aus wird die Universität von

*) Sebastian Bacmeister, Antiquitates Rostochienses, in: Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Vol. III. p. 818 sq.

ihrer Stiftung an, wenn auch mit Unterbrechungen, fast zwei Jahrhunderte unausgesetzt besucht, und bei mehreren Gelegenheiten nehmen wir wahr, daß der Rath zu Rostock auch vor den allseitigen und umfänglichen Verhandlungen, die er im 16. Jahrhundert mit den Städten über die Universität Rostock führte, wichtigere, die Universität betreffende Angelegenheiten bei jenen Städten zur Sprache bringt.

Die Bedingungen, welche der Papst in der Fundationsbülle aufgestellt hatte, mußten erst erfüllt werden, ehe die neue Stiftung ins Leben treten konnte. Anstatt und im Namen der Herzöge Johann und Albrecht übernahm der Rath zu Rostock diese Caution und verhieß, der Universität zwei Gebäude einzuräumen, eines in der Neustadt, nahe bei dem Kloster zum heiligen Kreuz, das andere nahe am alten Markt*) und der Petrikirche, und diese entsprechend einzurichten, auch für die Salarien der Lehrer feste jährliche Einkünfte, nämlich die Summe von 800 Goldgulden, zu überweisen, welche in bestimmten Terminen zahlbar sein sollten, aber in der Weise, daß die Vertheilung dieser Einkünfte allein dem Rector und dem Concil der Universität zustehen solle**). Obwohl nun die Durchlauchtigsten Landesherren die Academie zunächst durch den Rath zu Rostock hatten dotiren und mit Salarien ver-

*) Zu diesem Zwecke wurde ein Eckhaus mit sieben daran liegenden Buden sammt dem Thorwege angekauft. Im liber actorum coram consulibus in resignatione haereditatum heißt es: Anno 1420 Hinricus Baggele vendidit haereditatem suam transversam cum septem bodis adjacentibus et cum via valvae. Das dortige Collegium, die Kufferey genannt, ward den Juristen zum Gebrauch überwiesen.

**) E. E. Raths zu Rostock Reversales, ausgestellt am Michaelis Tage 1419. Die Original-Urkunde befindet sich im academischen Archiv. Vergl. auch Rost. Etwas, J. 1738. S. 225 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg lib. VII. S. 181 ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. 6. Eschenbach's Annalen Th. I. S. 82 f.

sehen lassen, so verliehen sie dennoch nach dem Zeugnisse von Krantz auch ihrerseits derselben Einkünfte und Schenkungen*), zu denen auch die der Universität zufließenden Beiträge der Prälaten kamen. War dadurch der äußere Bestand der Universität gesichert, so galt es, die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen, und da diese in den herzoglichen Landen sich nicht fanden und finden konnten, wurden mehrere academische Lehrer Erfurts**) und Leipzigs berufen. Diese waren: M. Petrus Stenbeke, Henricus Toke, Hermannus de Hamme, Tidericus Zukow, Henricus Boß, Jacobus Rigebur, Wilhelmus Bole, Bartholdus Segebarch, Theodoricus Wichman, Burghardus Plottze, Johannes Wolff***).

Nach diesen Vorbereitungen konnten die Herzöge an die Inauguration der Universität denken, indem die päpstliche Fundationsbulle feierlich in die Stadt gebracht und die Lehrer in ihr Amt eingesetzt wurden†). Der Bischof Heinrich hielt die

*) Krantzii Wandalia, lib. X. c. 30; lib. XI. c. 32; Metropolis, lib. XI. c. 22: Satis erat ab initio bona provisio pro regentibus, cum fiscus civitatis stipendia largiretur: nimirum principum largitione et praelatorum contributione secuta. Saxonia, lib. XI. c. 3.

**) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22: Introducuntur magistri et doctores potissimum ex Erfurdia, quae et ipsa recens schola fuit, necdum habens annos triginta ab institutione sua. Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. V. c. 7. Academiam Rostochiensem ad Vandalicarum urbium instantiam, Illustrissimi Megapolis Principes, Ioannes Magni filius et Albertus Ioannis patruelis, Alberti Regis Sueciae filius et amplissimus urbis Senatus, accersitis ex Erfordiensi et Lipsiensi Academiis aliquot Professoribus, communi auspicio primitus fundarunt et inchoarunt etc.

***) Sebastian Bacmeister, Antiqq. Rostoch. in: Westphalen, Monumenta inedita Vol. I. p. 820.

†) Krantzii Saxonia, lib. XI. c. 3: in profesto divi Martini principes Ioannes et Albertus literas papales solenni pompa

Messe, und setzte darauf als Kanzler der Universität*) nach der Verlesung des apostolischen Schreibens die Hochschule förmlich mit den ihr zugesicherten Privilegien und Dotationen ein**). Die feierliche Inauguration erfolgte am 12. November 1419. Dem Bischof Heinrich von Wangelin, als Kanzler der Universität, hatten die Herzöge zur weiteren Fürsorge für die Universität noch beigegeben***) den Abt Hermann zu Doberan, den M. Johann Meynesti, Rostockischen Archidiaconus, den Nicolaus Turkowius, Pleban an der Rostocker Marienkirche und den Rostocker Bürgermeister

invexerunt in urbem, magistros collocaverunt, sacrum mysterium in ecclesia peregit Johannes Zwerinensis episcopus. Quo peracto, ipse cancellarius factus, lectis litteris apostolicis, solenniter executus easdem, instituit scholam publicam cum privilegiis et dotibus. Mansiones idoneae personis praesidentibus eriguntur: publica lectionum et disputationum palladia construuntur, et omnium pro dignitate sua sumunt principia constitutis stipendiis pro cujusque ordine, quae ab ejus loci concilio solverentur.

*) Etwas J. 1737 S. 513 ff. 522 f.

**) Chemnitz, Chronicon A. 1419 sind Johann und Albrecht Gevettern H. zu M., als sie des Papst bullam und erlangte privilegia über die Aufrichtung der Academie erhalten, in Rostock gezogen und ist auf S. Martini Abend die Academia mit gebührenden Solennitäten und großem Gepränge durch Herrn Heinrich Wangelin, Bischofe zu Schwerin, eingeführet und die päpstliche bulla und privilegia öffentlich abgelesen worden. Darauf sind die Professores von Erfurt verschrieben und innerhalb Jahresfrist die Academia also dotirt worden, daß der Hauptstuhl alle Jahre 800 Goldgulden Zins ausgetragen, welcher Hauptstuhl beim Rath zu Rostock ist belegt, und haben sie dagegen zur Besoldung der Professoren jährlich 800 Goldgulden ausgeben müssen.

***) Vergl. auch Iubilaeum Academiae Rostochiensis festum, hebdomade sabbataria, centenarium ejus tertium incoante etc. mense Novembri anni 1619 celebratum. Rost. 1620. conf. orationem D. Azariae Sturtzii p. 113 sqq. Davidis Henrici Koepkeni Progr. de initiis Academiae Rostochiensis. Rostochii 1704.

Heinrich Katzowius. Diese waren es, welche den M. Stenbeke zum ersten Rector der Universität wählten und ihn in Eid und Pflicht nahmen*). Daß zur Inauguration der Universität gerade der 12. November, also der Tag nach Martini, gewählt wurde**), ist wohl unzweifelhaft zu Ehren des Papstes Martin V. geschehen.

*) Die Universität besitzt noch die von ihrer Stiftung an geführte Matrikel. Diese „Matricula Academiae Rostoccensis" de 12. Nov. 1419 ist (ein Pergament-Band gr. 4.) bis auf das Jahr 1760 fortgeführt worden. Mit Recht wird sie als ein kostbarer literarischer Schatz betrachtet, da wir durch dieselbe im Allgemeinen in den Stand gesetzt werden, einen Blick in die Studienverhältnisse der Ostseeländer und der nordischen Reiche zu thun. Die Matrikel beweist am besten, wie bedeutsam Rostock in dieser Periode auf das wissenschaftliche Leben dieser Länder eingewirkt hat, und wie die Kultur und Literargeschichte derselben wesentlich mit Rostock in einzelnen Perioden zusammenhängt. Die Matrikel berichtet uns in ihrem Eingange selbst die Inauguration: In noie. dni. ame. Anno dni. millesimo quadringetesio. decimo nono duodecima die mensis novembris incepta est universitas Rozstokcensis et electus est in rectorem universitatis ejusdem Petrus Stenbeke, Mgr. in artibus et sacre theoloye baccalarius formatus per duos reverendos videlicet per venerandum in Christo prem. et dnm. dnm. Hinricum Epm. Zwerinen. dnm. Hermanum Abbatem de Dobran. Mgrm. Iohem. Meynesti Archidiaconm. Rozstokcensem dnm. Nicolaum Turchowen plebanum ecclae. btae. Mariae in Rostok et dnm. Hinricu Catzowe. pconsulem. Coram quibus pstitit. juramentu. Et in roratu. ipsius sunt inscpti Petrus Stenbeke Mgr. in artibus et baccalaurius formatus in sacra theoloya. Vergl. Chronika der Stadt Rostock von 1266—1664 Ms. ad a 1419 (auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek befindlich). E. Cothmann, Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis. Francofurti 1614. Responsum XXXII. Quod continet interpretationemBullae fundationis Academiae Rostochiensis p. 201 sqq. Rost. Etwas J. 1737 S. 1 ff. S. 193. Urkundliche Bestätigung, 6. Beilage. Schröder, Papistisches Meklenburg ad a. 1419. Bd. II, 1812. Franck, Altes und Neues Meklenburg lib. VII, S. 172. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Meklenburgischen Geschichte. Th. II. S. 581.

**) Hermanni Corneri, ord. Praedicatorum, Chronica novella, in:

Die von Erfurt und Leipzig berufenen Professoren traten sofort ihr Amt an*). Die Lage Rostocks eignete sich sowohl als Seestadt durch seine Beziehungen zu den nordischen Reichen, als auch durch seine gesunde Luft, sowie durch den dort stattfindenden Zufluß aller nothwendigen Lebensbedürfnisse vorzugsweise zur Universitätsstadt**). Gleich in den ersten Jahren der Eröffnung der Hochschule war die Zahl der Studirenden nicht unbedeutend, da nicht nur aus Meklenburg, sondern auch aus dem ganzen nördlichen Deutschland, und vorzugsweise aus den Ostseeländern und aus den nordischen Reichen dieselben sich einfanden. Unter Stenbeke's Rectorat wurden in dem ersten halben Jahre 160 Studirende intitulirt***). Nach der Sitte der Zeit ließen sich selbst

---

Eccardi Corp. historic. med. aevi ad a. 1419. Vol. II, p. 1237. Universitas Rostoccensis fundatur hoc anno, incepitque mox suas lectiones et alios actus scholasticos in crastino S. Martini finita missa solenniter decantata per Episcopum Swerinensem Dominum Johannem illius universitatis Cancellarium principalem.

*) M. Bernhardi Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum im Mscpt. auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek und bei Westphalen, Monumenta Vol. IV. p. 343. Da wurden alsbald aus der Erfurtischen Academia Magistri und Professores verschrieben und verordnet, bequeme Wohnungen zugerichtet, öffentliche Auditoria gebauet, und was weiter zum Anfang und Errichtung einer löblichen hohen Schule gehörig, alles notturftig und ehrlich bestellet. Vergl. Iubilaeum Academiae Rostochiensis festum — mense Novembri 1619 celebratum; Orat. Ioachimi Schonermarck p. 41. Orat. D. Azariae Stortzii p. 114. Orat. D. Thomae Lindemanni p. 90.

**) Schon in der Stiftungsbulle Martins V. heißt es in dieser Hinsicht: Opidum ipsum aëris videlicet temperie politum, singulari humano necessariarum usui rerum ubertate refertum Cf. Io. Gerhard, Disput. de salubritate aëris Rostochiensis Rost. 1705, p. 35 sqq. p. 53. in: Collectio var. scriptorum historicor. etc. Meklenburgicorum sub N. 8. B. K.

***) Die Gebühren für die Intitulation scheinen je nach Vermögen

Promovirte und in Aemtern stehende Männer in die Matrikel eintragen*), und wurden dadurch Glieder der Universität. Unter den zuerst Intitulirten finden sich licentiati in decretis, baccalaurei in legibus et in theologia, magistri in artibus, plebani und archidiaconi**). Die Matrikel selbst ist indessen so geführt, daß oft die Zunamen fehlen, und daß nur der Vorname und das Vaterland angegeben ist. Bei Vielen dagegen, wo der Eigenname angeführt ist, fehlt die Angabe des Vaterlandes völlig. Wenn wir gleich daher über die Eigennamen vieler Studirenden ganz ungewiß sind, so läßt sich doch einigermaßen übersehen, welchen Ländern die Studirenden angehörten. Nur selten finden sich andere Memorabilien angemerkt. Unter denen, wo Vornamen und Vaterland genannt sind, finden wir gleich im ersten Halbjahre einen Nicolaus de Rendsborgh, Jordanus de Wollin, Reymarus de Holtzacia, Thomas de Viborgh, Nicolaus de Plone, Jacobus de Rugia, Nicolaus de Crempis, Magnus de Zwecia, Petrus de

von den sich Inscribirenden entrichtet worden zu sein. Meistens zahlten sie 12, zuweilen 6, auch wohl 3 Schillinge. Bei völliger Armuth ward nichts bezahlt. Zuweilen findet sich dann der Zusatz: juramentum paupertatis praestitit, oder: paupertatem juravit. War sonst keine Gebühr entrichtet, so findet sich in der Matrikel mitunter der Ausdruck: honoratus est, zuweilen mit Hinzufügung des Grundes.

*) So schrieben sich am 14. Sept. 1477 der Abt von Blaubeuren, Johann Degen, Probst und erster Kanzler der Universität Tübingen, Lukas Spechzart, des Grafen Eberhard's Leibarzt, und einige Räthe als erste Mitglieder der Universität in die Tübinger Matrikel ein, vergl. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen S. 4.

**) Zu diesen gehören: Dns. Johannes Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure, Dns. Wernerus Brekewold, Licentiatus in decretis, Mgr. Johannes Meynesti, Archidiaconus Rost., Dns. Nicolaus Turckowe, Rector Ecclesie Beate Marie Virginis Rostokcens., Dns. Gherardus Wolf, Archidiaconus u. A.

Zwecia, Eghardus de Dantzke, Wernerus de Curonia, Godschalcus de Dantzke, Georgius de Livonia*). Die Zahl der Studirenden aus den sämmtlichen Ostseeländern war besonders groß**). Daß auch solche, welche auf auswärtigen Universitäten einen gelehrten Grad erlangt hatten, gern nach Rostock gingen, beweist der Umstand, daß wir im dritten Jahre des Bestehens der Universität, unter dem Rectorate des Ludolfus Gruwel, unter den Inscribirten Albertus Nicolai, magister Parisiensis et Baccalaureus in Medicinis, Johannes Scabal, magister Parisiensis, Nicolaus Theodorici de Amsterdam, magister Erfordiensis, Arnoldus de Tricht, magister Parisiensis, finden***). Diese sind freilich nicht als Studirende zu betrachten, wenn sie gleich nach der Sitte der Zeit in die Matrikel eingetragen

*) Im zweiten Halbjahre wurden unter dem Rector Wernerus Brekewold, licentiatus in jure canonico ac ordinarius in novis juribus, sogar 209 intitulirt. Unter dem dritten Rectorate des Tidericus Zukow, Magister in artibus et juris canonici Baccalaurius belief sich die Zahl der Inscribirten auf 101. Unter ihnen befindet sich Johannes de Confluencia, Ordinis Jherosolimitani. M. Nicolaus Bantzkow, Doctor Medicine, honoratus est. Hermannus Boyster Uznamensis. Vergl. Etwas J. 1739 S. 14 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1838. Vergl. auch im Allgemeinen über den Verkehr der niederdeutschen Städte mit Livland; G. F. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. S. 98 ff.

**) Es konnte daher D. Johann Quistorp in seiner am 12. November 1619 gehaltenen Jubelpredigt mit Recht sagen S. 35: „Und ist eben diese Academia, von der Zeit ihrer Fundation an, eine herrliche Werkstätte gewesen, darin viel tausend gelarter Leute in diesen 200 Jahren sind zubereitet und abgerichtet, die nicht allein in dieser Stadt und Land, sondern in den benachbarten Königreichen Dennemark vnd Schweden, in Lendern vnd Fürstenthümen, Mark, Holstein, Pommern, Westphalen vnd andern, Kirchen vnd Schulen, Königreiche, Fürstenthüme vnd Städte regiert haben.

***) Etwas J. 1739 S. 47. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1862.

wurden. Als Graduirte gehörten sie überhaupt dem Corpus der Lehrer an, und wir finden mehrere derselben einige Jahre später das Rectorat verwaltend. Doch beweist der Umstand, daß sie sich nach Rostock wandten, ihr Vertrauen, dort einen entsprechenden Kreis von Schülern zu finden.

Die Schwierigkeiten bei der ersten Organisation der verschiedenen für die einzelnen Lehrgebiete nothwendigen Einrichtungen mögen nicht geringe gewesen sein, da dieselbe nicht durch einen einheitlichen Willen von Oben, sondern durch die Corporation selbst beschafft werden sollte, deren Verhältnisse sich noch nicht fest herausgebildet hatten, und deren Beziehungen noch nicht geordnet waren. Da auf den deutschen Universitäten jede Facultät nach dem Muster der Pariser*) ihre eigenen Hörsaale zum ausschließenden Gebrauch ihrer Lehrer hatte, mochte es nicht ganz leicht sein, eine passende Localität herzustellen. So finden wir, daß Ludolf Gruwel sich in einem Briefe gegen den Magister Henricus de Gheismaria, welcher Letztere unmittelbar nach Stenbeke inscribirt ist und auf die Organisation der Universität Einfluß geübt zu haben scheint, beklagt, daß er, ungeachtet der ihm gewordenen Berufung, noch keinen geeigneten Ort zum Halten seiner Collegien habe finden können, daß auch der Gegenstand seiner Vorlesungen noch nicht bestimmt sei, da die Principales noch nicht eingetroffen seien**). War Gruwel nicht zur Vertretung eines Hauptfaches der Jurisprudenz, wie es den Anschein hat,

*) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 327.

**) Etwas J. 1740 S. 65. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1838... sanus et rebus salvis opidum Rostokcense intravi, et Dominos meos Rectorem et alios sepius pulsavi, ut me de aliquo competenti loco

sondern nur zur Leitung einer Regentie berufen, so war das Verfahren ein richtiges, da ihm nicht größere Rechte eingeräumt werden konnten. Für das juristische Collegium war überhaupt noch kein fester Ort bestimmt worden. Da er nun selbst anführt, daß die Regentie noch nicht begonnen habe, so mag er für den Augenblick mit Recht darüber haben klagen können, daß die, welche seinetwegen gekommen seien und noch kommen würden, nicht in Thätigkeit treten konnten.

Bei den äußerst spärlichen Nachrichten, die wir aus diesen Anfängen der Universität haben, erwähnen wir noch, daß der erwähnte Henricus de Gheismaria in einem Briefe*) an den Magister Johannes Voss, utriusque juris Baccalaureus und Lübecker Protonotarius, des von Tage zu Tage stattfindenden Wachsthums der Universität gedenkt, aber darüber Klage führt, daß die Studirenden sich sowohl hinsichtlich der Kleidung, als auch hinsichtlich ihres freien, selbst nächtlichen Umherschweifens, mancher Zügellosigkeiten schuldig machten**). Auch werden die Schwierigkeiten und die Conflicte erwähnt, welche in Bezug auf das juristische Collegium entstanden waren. Voß, bis dahin Protonotarius in Lübeck***), ging doch bald nach

providerent, et materiam ad legendum assignarent, sed adhuc sto in suspenso propter adventum illorum, qui erunt principales etc. Man erkennt übrigens aus diesen Aeußerungen, wie alle derartigen Bestimmungen von der Corporation, insbesondere vom Rector, ausgingen.

*) Etwas, J. 1740 S. 130. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1844.

**) Es scheint ihm die Aufrechthaltung der Disciplin sehr am Herzen gelegen zu haben. Da der kirchliche oder scholastische Schnitt der Kleidung in Gebrauch war, erregten auffallende Kleidertrachten Anstoß, und wir finden daher von Zeit zu Zeit wiederholt Verordnungen dagegen erlassen. Vgl. auch die Bestimmungen der ältesten Statuten X, 7—9.

***) Voß, früher Secretarius des Raths, begleitete im J. 1415 als Protonotarius die vier von dem neuen Rathe deputirten Mitglieder

der Stiftung der Universität nach Rostock, wo er bereits im Jahre 1421 Rector ward und in seinen vier mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1429 geführten Rectoraten das Wohl der Universität in mannigfacher Weise scheint gefördert zu haben*). Wenn der in der Nachschrift des Briefes erwähnte Decanus der unter Stenbeke's Rectorat intitulirte Dns. Johannes Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure ist, wofür die Wahrscheinlichkeit spricht, so beweist auch dieses, daß Lübeck in mehreren bedeutenderen Persönlichkeiten, welche in seinem Gemeinweisen eine hervortretende Stellung inne hatten, der Universität Rostock eine kräftige Theilnahme zuwandte. Aus zweien Briefen des Meisters des dütschen Ordens zu Liefland**) entnehmen wir, daß sich in Liefland, das seit langer Zeit mit Meklenburg in Verbindung stand, die Aufmerksamkeit auf das zu Rostock zu

---

Elert Stange, Henrich Schönenberg, Marquard Schütte und Johann Grave, als diese, um den Kaiser Sigismund günstig zu stimmen, zu demselben, der sich auf dem Concil zu Kostnitz befand, gesandt wurden.

*) In seinem ersten Rectorate wurden 141 inscribirt. Unter diesen: Johannes de Gheismaria, Nepos Domini Doctoris Dni Henrici nil dedit propter eum. Etwas, J. 1740. S. 15 f.

**) Briefe des Meisters in Liefland an Jo. Voss, Meister to Lübeck. Gegeven tho Rige am Dage Beati Laurentii Anno XIX. Etwas J. 1740 S. 225 f. Schröder, Papistisches Meklenburg ad a. 1419. S. 1826 f. Brief des Meisters dütschen Ordens tho Lyfland. Gegeven am ersten Sunnavende vor Cantate Anno XX. Etwas a. a. O. S. 226 f. Nach einer dort ausgesprochenen Vermuthung soll derselbe Siegfridus Landere von Spanheim geheißen haben. — Er war der vierunddreißigste Ordensmeister in Liefland, deutschen Ordens, und wird insgemein Sifert Lander von Spanheim genannt. Chyträus nennt ihn Sifried, und setzt den Anfang seiner Regierung in das Jahr 1415. Er stand in vielfachen Beziehungen zu Lübeck, welches damals als die Mutterstadt Rigas auf alle Handelsverhältnisse Lieflands bedingend einwirkte. So sandten im Jahre 1418 die Städte Riga, Dörpt und Revel Ab-

errichtende Studium gelenkt hatte*), und daß von dort aus junge Studirende an Voß gesandt waren, bei dem sie sich noch vor seiner Uebersiedelung nach Rostock aufhielten, wenn dieselben auch aus uns unbekannten Gründen nicht nach Rostock gekommen zu sein scheinen, da das Rostocker Matrikelbuch sie nicht aufführt**).

Bei der tief eingreifenden Bedeutung, welche in jener Periode die Theologie im Verhältniß zu den übrigen wissenschaftlichen Disciplinen hatte, mußte die neu gegründete Hochschule es schmerzlich empfinden, daß ihr die theologische Facultät fehlte. Es war ihr dadurch die Möglichkeit genommen, eine intensivere Einwirkung auf alle Zustände nicht nur des kirchlichen, sondern auch des staatlichen Lebens zu üben, da alle wissenschaftliche Mittheilung damals noch enge verknüpft war mit theologischen Grundanschauungen, und wenigstens ohne diese nicht eine wesentliche Hebung und Förderung des kirchlichen und des wissenschaftlichen Lebens zu erwarten stand. Aus dieser Erkenntniß wandte sich der Rath zu Rostock an den Rath zu Lübeck, um die Hansestädte zu veranlassen, sich zu gleichem Zwecke an den Papst zu wenden, um von ihm

---

geordnete nach Lübeck, um dort mit den Hansestädten über Handel und Schifffahrt Bestimmungen festzustellen. Vergl. Joh. Gottf. Arndt, Liefländische Chronik Th. II. S. 123 ff.

*) Die vielfachen Beziehungen des Erzbisthums Riga zu den meklenburgischen Landen sind bekannt. So stiftete der Erzbischof von Riga Johann VI. Habundi im Jahre 1424 eine Vicarei zur Ehren des Apostels Andreas in der Marienkirche zu Rostock, weil er in dieser Kirche getauft worden. Vergl. Lisch, die Besitzungen und der Verkehr des Erzbisthums Riga in Meklenburg, in den Jahrbüchern des Vereins für meklenb. Geschichte und Alterthumskunde. Bd. XIV. S. 67 f. und S. 263 f.

**) Etwas, J. 1740. S. 132 f.

die Erlaubniß zur Errichtung einer theologischen Facultät zu erhalten *). Rostock, als eine der fünf sogenannten Wendischen Städte, stand hauptsächlich mit Lübeck, Wismar, Stralsund und Greifswald in Beziehung, mit denen es durch seine Handelsverhältnisse und maritimen Interessen eng verbunden war. Das nähere Verhältniß Rostocks und Lübecks zu einander läßt sich nach den verschiedensten Seiten hin nachweisen, da außer den allgemeinen Bundesbeziehungen beide Städte mit einander häufig, namentlich auch über innere städtische Zustände, Rath pflogen. Das im Jahre 1422 erlassene Schreiben spricht dafür, daß die Hansestädte schon jetzt in Beziehung zur Rostocker Universität standen, wenn auch nur dadurch, daß Lübecker eifrig um den Flor der neu gestifteten Universität bemüht gewesen waren, und daß manche ihrer Angehörigen, wie die Matrikel ausweist, die Universität schon jetzt besuchten, so daß der Rostocker Rath wenigstens glaubte annehmen zu können, daß die Erlangung einer theologischen Facultät für die Rostocker Hochschule sowohl Lübeck, als auch den übrigen Hansestädten wichtig genug sein werde, um sie zu einer Verwendung und Intercession bei der römischen Curie zu bewegen. Aber Martin V., welcher sich unter den kirchlichen Zeitereignissen, die er erlebt hatte, nicht der Besorgniß erwehren konnte, daß die Errichtung einer theologischen Facultät möglicherweise das Gift neuer Häresieen hervorrufen könne, ließ sich durch Nichts bewegen, von der einmal gegebenen Bestimmung abzustehen *). Wir finden in-

---

*) Schreiben E. E. Raths zu Rostock an E. E. Rath zu Lübeck um Vorschrift derer gesammten Hansestädte an den Papst zur Erhaltung einer theologischen Facultät. Etwas. J. 1741 S. 289 f.

**) Vgl. Jubilaeum Academiae Rostochiensis festum — mense

dessen, daß einzelne Lehrer der Theologie auch vor der Errichtung der eigentlichen theologischen Facultät an der Rostocker Universität gewirkt haben, wie denn Magister Johann Holt, sacre theologie professor, im Jahre 1427 Rector derselben gewesen ist *).

Die Theilnahme an dem Aufblühen der Universität war auch unter Privatpersonen sehr lebendig, welche sich durch mehrfache Schenkungen, die zum Besten der Universität errichtet wurden, an derselben betheiligten. Unter ihnen tritt besonders Nicolaus Turckowe Presbiter rector ecclesie beate Marie Virginis opidi Rozstockcensis hervor, welcher schon lebhaften Antheil an der Stiftung der Universität genommen hatte. Dieser errichtete eine Schenkung von 50 Rostocker Mark jährlicher Einkünfte, welche auf das Dorf Hinrikestorpe in Totenwynkele bei Rostock radicirt war, und überwies dieselbe mit Vorbehalt des Patronatrechtes

---

Novembri anni 1619 celebratum, und daselbst: Pauli Tarnovii Orat. pag. 178: In una et sola theologica facultate inexorabilis fuit papa, cujus rei causas ab historicis illorum temporum annotatas percuperem: non leves eas fuisse oportet, quae effecerint, ut reginae et dominae ceterarum doctrinarum publice docendae et propagandae potestas non nisi ab Eugenio IV. Martini V. successore post annos duodecim et menses aliquot tandem impetrari potuerit. Etwas. J. 1737. S. 10 und S. 230. Rudloff, mecklenb. Geschichte. Bd. 2 Abth. 2. S. 580.

*) Etwas. J. 1739 S. 200. Man hat es als ein unauflösliches Problem betrachtet, daß, da erst im Jahre 1432 durch die Bulle des Papstes Eugenius IV. die theologische Facultät errichtet worden sei, schon im Jahre 1427 ein Theologe sich finde, der das Rectorat bekleidet habe. Daß einzelne Lehrer der Theologie, die keinen eigentlichen theologischen Cursus bilden konnten und durften, immerhin vorhanden sein konnten, erklärt sich auch aus der engen Beziehung der Theologie zum canonischen Rechte. In Greifswalde waren noch in späterer Zeit Theologen und Juristen als Facultät des geistlichen und weltlichen

dem Collegium artistarum, der philosophischen Facultät *). Zwar beabsichtigte Turckowe, durch diese Schenkung der Stadt die Leistung der jährlichen achthundert Gulden zu erleichtern **), aber dennoch war es von hoher Bedeutung, daß dadurch die Errichtung einer besonderen philosophischen Professur möglich gemacht wurde ***). Auch auf anderen Universitäten des 15. Jahrhunderts, namentlich aber in Greifswalde, finden wir ein Collegium majus der Artisten im Unterschiede von dem Collegium minus. Wenn nun Turckowe die Stiftung einer Collegiatur beabsichtigte, so mag er damit zugleich die Errichtung einer Regentie gemeint haben, da es zu derselben eines Professors Regentialis als des Vorstehers der Regentie bedurfte †).

Es scheint indessen, daß, ungeachtet daß die Universität unmittelbar nach ihrer Stiftung einen ganz erfreulichen Aufschwung genommen hatte, dieselbe Beeinträchtigung ihrer Rechte fürchtete. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Rath schon

---

Rechts zu einem Collegium verbunden. Vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern S. 224 f.

*) .... et de certa mea sciencia dono et assigno ad ipsum jam dictum majus collegium artistarum quinquaginta marcarum Rozstockcensium denariorum annuos redditus perpetuos etc.

**) De quibus quinquaginta marcarum redditibus ex nunc erigo ordino facio et dispono unam certam et indubitatam collegiaturam unius magistri arcium in subsidium civitatis et minorationem octingentorum florenorum magistris sallariatis per civitatem exponendorum etc.

***) Vgl. die Urkunde: Etwas. J. 1838 S. 508 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. 8 S. 19. 23. Rudloff, Pragm. Handb. der Mecklenb. Geschichte II. 3, S. 720.

†) Etwas. J. 1738 S. 514. So findet sich schon im Jahre 1420 eine andere Schenkung, welche von dem Pfarrer zu St. Nicolai in Rostock, Johann Weldern, der bei der Eröffnung der Universität unter dem Rectorat Stenbeke als: Dns. Johannes Welder, Plebanus,

frühe ihre Hebungen und Einkünfte zu schmälern suchte, da die von der Stadt an die Universität zu machenden Leistungen, die einmal übernommen waren, manches Drückende haben mochten. Der Umstand, daß die Schenkungen der Privatpersonen zum Theil in der Absicht geschahen, jene Leistung der 800 Gulden zu vermindern — eine Clausel, welche sich auch in der Schenkungsurkunde Johann Welderns findet — mochte dem Rath zunächst Veranlassung gegeben haben, den Versuch zu machen, die der Universität zugesagten Hebungen zu verringern. Auf Anhalten der Universität bestimmte darauf der Papst Martin V. in einer im Jahre 1423 erlassenen Bulle die Dechanten zu Lunden, Bremen und Camin, wie auch den Archidiaconus zu Rostock, zu Conservatoren der Universität *). Die Universität sollte dadurch gegen jeglichen Eingriff in ihre Privilegien geschützt werden, da den Conservatoren theils das Recht der Untersuchung, theils das Recht der Execution, der Verhängung der verschiedenen Kirchenstrafen zustand. Ursprünglich hatte sich das Amt der Conservatoren von der Pariser Universität auf die deutschen Universitäten übertragen, da der Prevot von Paris als Conservator der königlichen Privilegien in näherem Verhältnisse zur Universität stand, und ihr in vorkommenden Angelegen-

inscribirt ist, durch Ueberweisung von 56 Mark jährlicher Rente an die Universität vollzogen ward. Diese Betheiligung von Privaten scheint überhaupt der Universität allmälig einige Einkünfte gesichert zu haben, welche unabhängig waren von den ihr zugesicherten öffentlichen Leistungen. Vgl. die Schenkungsurkunde im Etwas. J. 1741 S. 33 f. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1863 f.

*) In gleicher Weise setzte der Papst Calixt den Bischof von Camin und den Bischof von Brandenburg zu Conservatoren der Universität Greifswald; vgl. Dähnert, Landes-Urkunden Bd. II. S. 767.

heiten Schutz gewähren mußte*). Dies Conservatorium, welches der Universität von Papst Martin V. im Jahre 1423 gegeben war**), ward von ihm im Jahre 1430 auf zehn Jahre erneuert, nur daß die Prälaten, denen jenes Amt übertragen ward, andere waren***), wozu wohl mehrere Ursachen mögen mitgewirkt haben. Möglich ist es, daß der Wechsel der Conservatoren im Interesse der Universität lag, damit nicht durch die Stetigkeit ihres Amtes sie auf die Universität einen allzugroßen Einfluß üben oder gar eine Gewalt über dieselbe erlangen möchten †). Jedoch ist es auch denkbar, daß dieser Wechsel entweder bedingt worden ist durch persönliche Verhältnisse der betreffenden Prälaten, oder auch durch den Umstand, daß die Universität Güter erwarb, in Bezug auf welche ihr die Ernennung bestimmter Conservatoren wichtig war ††).

---

*) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3 S. 317 und S. 329 ff.

**) Datum Rome apud sanctum Petrum VI Kal. Aprilis. — Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Lundensi beate Marie Hamburgensis Bremensis dioc. ac Archidiacono Rostoccensi in ecclesia Zwerinensi et Caminensis dioeceseos ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. Das Original befindet sich im akademischen Archive. Etwas J. 1737 S. 545 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1863. Urkundliche Bestätigung Beil. 8.

***) Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Abbati monasterii Doberanensis et beate Marie Hamburgensis ac Colbergensis Zwerinensis Bremensis et Caminensis dioecesium ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. — Datum Rome apud sanctos apostolos Idibus Maji. — Das Original ist im akad. Archiv. Etwas J. 1739. S. 289 f.

†) Etwas J. 1737 S. 551. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VII. S. 199.

††) Aus dem Conservatorium vom Jahre 1423 können wir entnehmen, daß die Universität bereits damals in Schonen mit Gütern

Bei der wachsenden Frequenz der Universität wuchs auch die Zahl derer, welche, nachdem sie allmälig im Norden Ruf erlangt hatte, den Doctor- und Magistergrad bei ihr nachsuchten. Nach der Verfassung der Universität war die Bewilligung zu den Promotionen von dem Kanzler zu ertheilen *). Da aber der Bischof von Schwerin als Kanzler von Rostock entfernt war, und sowohl er, als auch sein Stellvertreter nicht selten Schwierigkeiten bei den Gesuchen der Universität um Ertheilung der academischen Würden erhoben, so wandte sich die Universität mit der Bitte an den Papst Martin V., diesem Uebelstande abzuhelfen. Wirklich ertheilte der Papst auf diese Vorstellung der Universität derselben das Privilegium **), daß der Rector, wenn der Bischof zu Schwe-

bewidmet gewesen sein muß, da es im Interesse der Universität gelegen, daß der Bischof zu Lund in Schonen zu den Conservatoren gehörte. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VII. S. 199. Rostock stand überhaupt schon seit längerer Zeit in vielfachem Verkehre mit Schonen. Schon im Jahre 1361 hatten die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin auf Pfingsten zu Rostock von Neuem dem König Waldemar viertausend Mark lübischer Pfennige für die dem gemeinen Kaufmanne zu erwerbenden oder zu bestätigenden Freiheiten in Dänemark und Schonen gegeben. Auch später wurden der Stadt Rostock und den mit ihr verbundenen Städten jene Privilegien erneuert und bestätigt. Den Städten stand sogar die Gerichtsbarkeit auf ihren Bitten während der Jahrmärkte zu Skanoer und Falsterbo zu. Der Bischof von Lund befreite auch jene Städte vom Strandrechte. Alles weist darauf hin, daß Rostock mannigfache Erwerbungen auf Schonen muß besessen haben. Vgl. G. F. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Bd. I. S. 181 ff.

*) Wie das Amt eines Cancellarius entstanden, und wie dasselbe eigentlich nur aus den besonderen Verhältnissen der Pariser Universität hervorgegangen war, zeigt v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 207 f.

**) Vgl. Papst Martins V. Bulle vom 26. Februar 1427, welche das Cancellariat zur Ertheilung academischer Würden der Univer-

rin oder sein Stellvertreter die Erlaubniß zu Promotionen ohne gegründete Ursache verweigerten oder verzögerten, alsdann unter Zuziehung zweier oder dreier ihm beizuordnenden Doctoren oder Magister diese Erlaubniß eben so gültig solle ertheilen können, als wenn sie von dem Bischof und dessen Deputirten ertheilt worden wäre *).

Die Universität hatte schmerzlich die wiederholte Verweigerung der Errichtung einer theologischen Facultät empfunden, da es ihr nicht gelungen war, die Besorgnisse des Papstes Martin, als ob eine theologische Facultät dem Papstthum zum Schaden gereichen könne, zu beseitigen. Daher, als Papst Eugenius IV. am 3. März 1431 den römischen Stuhl bestiegen hatte, erneuerte die Universität ihre Bestrebungen, um jene schon so lange gewünschte Verleihung zu ihrer Erweiterung zu erlangen. Die Herzöge Heinrich und Johann zu Meklenburg und der Bischof Hermann zu Schwerin wandten sich mit dringender Vorstellung deshalb an den Papst Eugenius IV. Auf ihre Bitten vergönnte derselbe, daß in facultate theologica möge gelesen **) werden, und daß somit das

sität verleihet. Das Original befindet sich im akademischen Archiv. Abschrift der Urkunde im Rathsarchiv, Fasciculus variarum literarum. Ad acta Academica gehörig 934 in: Acta, betreffend die Verhandlungen des Raths über die Wiederherstellung der Academie. Etwas J. 1737 S. 33 ff. Schröder, Papist. Meklenburg S. 1885 ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. 9. Franck, Altes und Neues Meklenburg Th. 2 S. 114. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie Bd. 1 S. 83 ff.

*) Papst Innocenz bestätigte diese Verleihung im Jahre 1486. Vgl. Privilegium super vicecancellariatu Academiae Rostoch. Episcopo recusante Licentiam vel etiam absente. Copial-Buch des acad. Archivs (Fol.) p. 46 sq. Etwas J. 1737 S. 257 ff. Schröder, Papist. Meklenburg S. 2389. f.

**) Chemnitz, Chronicon Megapol. Magnum ad a. 1432. A. C.

studium facultatis theologicae in Rostock aufgerichtet werde. Der Papst bezog sich auf den Umstand, daß mehrere Lehrende und Lernende sich in Rostock der Theologie zu widmen wünschten, und daß darin ein Mittel liegen werde, das Licht der Wahrheit in der Finsterniß, und die Reinheit des Glaubens nach Beseitigung aller Häresieen hervorleuchten zu lassen. So gestattete er der Universität, zur Befestigung des orthodoxen Glaubens die theologische Facultät zu errichten, und gewährte *) ihr zugleich das Recht der Austheilung aller gelehrten Grade, auch daß Lehrende und Lernende aus dieser Facultät alle die Vorrechte und Privilegien genießen sollten, welche den übrigen Facultäten bereits zustanden **).

1432 den 28. Januarii hat zu Rom Babst Eugenius auf Bitte Herrn Hinrichs und Hrn. Johansen Brüdern H. zu M. und Bischofs Hermensen zu Schwerin und der Academie zu Rostock das studium facultatis theologicae angerichtet und vergönnt, daß daselbst in facultate theologica möge gelesen werden.

*) Statuimus et ordinamus, quod eciam deinceps in dicto Opido facultas Theologie hujusmodi perpetuis futuris temporibus vigeat et observetur ac in ea congruis habitis cursibus sufficientes idoneique reperti ac Episcopo Archidiacono vel deputandis eisdem quibus propterea rite presentati fuerint gradus et insignia Magistralia recipere, nec non in prefata Theologia eciam in generalibus studiis quibuscunque legere et docere ac ipsi universi quoque ac singuli Magistri Licentiati Bacalarii et Scolares Universitatis ipsius opidi in facultate Theologie hujusmodi omnibus et singulis privilegiis indultis immunitatibus et indulgenciisque aliis Magistris Doctoribus Licentiatis Bacalariis et scolaribus ejusdem Universitatis ex quibuscunque apostolicis et aliis concessionibus quomodolibet suffragari vel competere poterunt uti et gaudere valeant eadem auctoritate tenore presencium indulgemus.

**) Bulla confirmationis facultatis Theologicae Eugenii IIII. Pontificis impetrata ab Hermanno Episcopo Suerinensi et Henrico et Joanne ducibus Megapolensibus. Dat. Rome apud Sanct. Petrum Anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo tricesimo secundo sexto Kal. Februar. Pontificatus nostri anno secundo. Das

Kaum läßt sich das Verfahren des Papstes Eugenius IV. und die Gewährung der von Martin V. so oft abgeschlagenen Bitte aus einer freieren und einsichtsvolleren Stellung des Papstes erklären. Es ist schwerlich anzunehmen, daß Eugenius IV. die wahren Bedürfnisse des kirchlichen Lebens anerkannt und die Nothwendigkeit eingesehen hätte, ihnen möglichst zu entsprechen, wenn gleich nicht geläugnet werden soll, daß derselbe, namentlich zu Anfang seiner päpstlichen Regierung, eine richtigere Einsicht von der Nothwendigkeit einer nicht bloß an den Gliedern, sondern auch an den Häuptern und an den Institutionen der Kirche zu vollziehenden Reformation gehabt haben mag*). Jedoch haben unverkennbar noch andere Umstände mitgewirkt, sowohl zu den damals von Eugenius im Allgemeinen gegebenen Verheißungen, als auch zu den speciellen Concessionen, zu denen sich Eugenius damals verstand, zu welchen wir auch die Vergünstigung zur Aufrichtung einer theologischen Facultät in Rostock zu zählen haben werden. Jene Verheißungen und diese Concessionen scheinen zum Theil aus dem Gegensatze hervorgegangen zu sein, in welchem Eugenius IV. sich persönlich zu Martin V. und zu dessen Papstregierung befand.

Martin V. hatte zwar zu Zeiten eine kluge Nachgiebigkeit

Original befindet sich im akad. Archiv. Vgl. auch: Copial-Buch des academischen Archivs (Fol.) p. 37 sq. E. Cothmann, Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis. Francof. 1614. Responsum XXIV. Quod habet institutionem facultatis theologicae cum una atque altera notula p. 208. Etwas J. 1737 S. 225. Schröder, Papistisches Meklenburg ad A. 1432 S. 1928 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII. S. 259 ff. Urkundliche Bestätigung, 11. Beil. Eschenbachs Annalen Th. 1 S. 84.

*) Herm. Corneri Chronicon bei J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi. Vol. II. 1306 sq.

gezeigt, aber im Uebrigen war sein Verfahren, wenn er glaubte sicher gehen zu können, ein sehr bestimmtes und durchgreifendes gewesen, welches klar und bewußt eine entschiedene Reaction gegen die voraufgegangene reformatorische Bewegung und deren Triebfeder verfolgte. Dabei erlaubte er sich vielfache Uebergriffe, gebrauchte das Cardinalscollegium nach seinem Gutdünken, oder beachtete auch, wenn es ihm gefiel, dasselbe gar nicht, und übte sowohl gegen das ganze Collegium, als gegen einzelne Mitglieder desselben eine große nicht selten erbitternde Strenge aus. Zugleich war er der Bestechung zugänglich, und ließ sich durch Einflüsse dieser Art im Beweisen sowohl seiner Gunst als seiner Ungnade leiten*). Insbesondere aber war es die Willkür und die Eigenmacht Martins V. gewesen, welche selbst bei denen, welche seine kirchlichen Principien theilten und in Bezug auf das Papstthum gleiche Tendenzen verfolgten, große Unzufriedenheit erregt hatten. Diese legte sich nach seinem Tode auf die verschiedenste Weise an den Tag. Eine Menge von kirchlichen Maßnahmen, die Martin V. getroffen, wurden rückgängig gemacht, und die Abneigung gegen ihn äußerte sich auf das unverholenste. Eugenius IV. theilte diese in hohem Grade gegen seinen Vorgänger, und war in seiner Stellung selbst unbedachtsam genug, sie grell hervortreten zu lassen**). Er

*) Johannes Voigt, Stimmen aus Rom über den päpstlichen Hof im 15. Jahrhundert in von Raumer's historischem Taschenbuche. J. 1833. S. 173 ff.

**) Andr. Billii historia Mediolanensis in: Muratorii Scriptores Rerum Ital. Vol. XIX. p. 145: Papa omnibus prodito quoque anathemate minatur. Insigniores Martini amicos quibusque modis perturbat. Ipsum quoque Martini palatium (tantum processit ira) diruit: insignia familiae aut Pontificatus, ubicumque per urbem eminebant, dejecit.

machte sogar da Concessionen, wo er, wie in kirchlichen Verfassungsfragen, keineswegs eine principiell verschiedene Auffassung hatte. Der Gegensatz zu Martin V. und zu den von ihm während seines Pontificates verfügten Maßregeln machte sich überall fühlbar, und es darf daher auch wohl der Schluß erlaubt sein, daß die Gewährung der Errichtung der theologischen Facultät zu Rostock von Seiten des Papstes Eugenius IV. um so rascher erfolgte, als sie von seinem Vorgänger beharrlich abgelehnt war.

Die Concession zur Errichtung der theologischen Facultät war vom Papst Eugenius IV. unter dem Rector Tidemannus Johannes, utriusque juris doctor, der Universität ertheilt worden. Eine eigentliche feierliche Inauguration der theologischen Facultät scheint nicht Statt gefunden zu haben. Wahrscheinlich hatte die päpstliche Vergünstigung nur zunächst die Wirkung, daß die vorhandenen Lehrer der Theologie zur Facultät zusammentraten, und von dieser Zeit an alle die Rechte ausübten, welche Eugenius in der Sanctionsbulle ihr beigelegt hatte. Wir finden übrigens, daß damals als Theologen bereits in Rostock wirkten: Dietrich Engelhuß, Henricus Toke, welcher als sacrę theologie baccalaurius formatus bezeichnet wird, und schon im Jahre 1424 Rector der Universität war. Längere Zeit wirkte schon, wie wir angeführt haben, auch Johann Holt, welcher als sacre theologie professor in der Matrikel bezeichnet wird. Diese Männer hatten aber, wenn sie auch einzelne theologische Vorlesungen mögen gehalten haben, weder die Rechte der öffentlichen Lehrer, noch namentlich das Recht, academische Würden zu ertheilen. Sie selbst besaßen auch noch nicht die dazu nothwendigen theologischen Grade. Es ist daher der Erwähnung werth, daß unter

dem Rectorate von Tidemannus Johannes in demselben Jahre, in welchem die Einwilligung des Papstes Eugenius zur Errichtung der theologischen Facultät erfolgte, in der Matrikel sich inscribirt findet: „magister Johannes Tukome, Canonicus Roskildensis, qui fuit Promotor facultatis theologicae.“ Dieser mag die ersten Promotionen vorgenommen haben, worauf dann die Facultät als solche in Wirksamkeit trat*). Es ist dies um so glaublicher, weil erst bei dem Rector Bernardus Bodeker, welcher im Jahre 1437 das Rectorat bekleidete, sich in der Matrikel die Erwähnung eines theologischen Grades findet. Dieser war in allen vier Facultäten graduirt. Er wird bezeichnet als: artium liberalium magister, in medicinis licentiatus, in sacra theologia et jure canonico Baccalarius. Außerdem wirkten in dieser Periode noch als Theologen: D. Matthias Doringh, sacre scripture Professor, minister generalis fratrum minorum, General-Vicar des Minoritenordens, und Dns. Johannes Viner, sacre scripture Professor, Ordinarius fratrum minorum studii Erfordiensis**). Daraus mag es sich erklären, daß in demselben Jahre, unter dem Rectorat des Nicolaus Wentorp, in der Zahl der 87 Inscribirten eine große Menge von Fratres sich befand.

Die juristische Facultät***) scheint gleich anfangs sehr stark vertreten gewesen zu sein, und einen nicht unbedeutenden

---

*) Etwas J. 1739. S. 205 f.

**) Diese sind unter Bodekers Rectorat aufgenommen, und findet sich dort die Bemerkung: sunt intitulati XX. die Octobris promittentes ad manus Rectoris se velle bonum universitatis pro posse et nosse procurare etiam et promoverunt Patrem Helmericum de Ghandersem in Doctorem.

***) Geschichte der Juristen-Facultet, in der Universität zu Rostock: aus denen bisherigen Sammlungen derer gelehrten Rostockischen Sachen

Einfluß auf die Gestaltung aller Verhältnisse der Universität geübt zu haben. Zwar war der erste Rector Stenbeke kein Jurist, aber nach ihm folgen acht Juristen als Rectoren, wenngleich sonst im Allgemeinen es Beachtung verdient, daß die Promoti in jure Canonico nicht selten Theologen gewesen sind. Erst mit Henricus Toke wird wiederum ein Theologe Rector. Es mag dies in den Verhältnissen gelegen haben und ein Bedürfniß gewesen sein, ganz insbesondere Männern, die im geistlichen und im Civilrechte bewandert und erfahren waren, die Leitung der Universität zu übertragen. Ueberdies war, so lange die theologische Facultät noch nicht bestand, die juristische die erste und oberste, und scheint auch die einflußreichste gewesen zu sein, da die Artisten-Facultät keineswegs wie auf anderen Hochschulen die Grundlage der Universität bildete. Daraus erklärt sich vielleicht jener Umstand, da ein besonderes Princip, das diese Wahlen hätte veranlassen können, sich nicht erkennen läßt. Es wirkten als Lehrer des canonischen Rechtes und des Civilrechtes folgende Männer, unter denen wir mehrere bereits erwähnt haben: Werner Brekewold, licentiatus in jure canonico ac ordinarius in novis juribus, Rector im Jahre 1420*), Tidericus Zukow, magister in artibus et juris canonici baccalaureus, später licentiatus in decretis, in den Jahren 1420. 1423. 1424. 1430 Rector**), Johann Voß, magister in artibus et utriusque juris baccalaureus, später utriusque juris doctor,

für gute Freunde und andere Quellen: als derer weiteren Nachrichten Einziges Stück des Jahres 1745. Rostock.

*) Geschichte der Juristen-Facultet. S. 42 ff.

**) Die doctores decretorum (des canonischen Rechtes) standen anfangs nicht in gleichem Ansehen wie die Civilisten, doch glich sich allmälig dieser Unterschied aus.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der mannigfachsten Art ihr entgegenstanden. Unter den Medicinern in dieser Periode werden uns genannt: Reginarus Sweder, doctor in medicinis, welcher bereits unter dem Rectorate Brekewolds inscribirt ward, Nicolaus Ramzow, Albert Schroter, artium et medicinae doctor, und Arnold de Tricht, artium et medicinae doctor, der erste Mediciner, welcher Rector im Jahre 1429—30 war. Ferner werden uns genannt: der Baccalaureus Albert Nicolai und der Baccalaureus Bernardus Rode de Colberg und Bernhard Bodeker, licentiatus in medicinis, und der Doctor Helmold von Uelzen. Von dem Letzteren besitzen wir noch ein Schreiben, wie es scheint, aus dem Jahre 1430, welches derselbe an den Doctor Johann Stammel gerichtet hatte, ohne daß wir indessen aus dem Inhalte auf den Ort, von wo aus es geschrieben worden, schließen könnten. Der Brief muß kurz nach seiner Berufung nach Rostock geschrieben sein, da er als Grund, daß er noch nicht eingetroffen sei, das Herrschen der Pest und die Heftigkeit der Winterkälte anführt. Auch ergiebt sich aus demselben, daß bisher noch kein besonderes auditorium medicum vorhanden war*), und daß er den Wunsch hatte, noch einen fähigen Collegen in seiner Facultät zu erhalten**).

In der philosophischen Facultät***) wirken dagegen von

---

*) Auch in Greifswalde hatten die Mediciner kein besonderes Auditorium, sondern lasen in dem großen Collegium der Artisten. Ueberhaupt standen Artisten und Mediciner dort in näherer Verbindung, da das Collegium der Artisten auch die Mediciner umschloß. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern S. 224. 226.

**) Etwas J. 1740. S. 580 ff. — Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1911.

***) Die Universität besitzt noch das Album Ordinis Philosophorum

Anfang an eine Reihe von Lehrern, wenngleich nicht Alle zu der eigentlichen Artisten-Facultät gehörten, da die Regentien meistens unter der Aufsicht und Leitung der Artisten standen. Mehrere derselben hatten auch in anderen Facultäten einen Grad erlangt. Es sind hier insbesondere zu nennen, außer den schon Angeführten, Nicolaus Theodorici de Amsterdam, magister in artibus, welcher im Jahre 1426 das Rectorat bekleidet*). Dann gehören dieser Periode noch an: die magistri Wilkin Bole aus Leipzig und Bartold Segeberg aus Leipzig**), Jacob Righebur***), Michael Hegherstein, Johann Werkmann, Albert Kikenisch, Henricus Voß aus Stettin und Valentin Melscholt†) und Michael von Stettin††).

(ein Pergamentband in 4), welches mit ihrer Stiftung im Jahre 1419 beginnt und von hohem Werthe ist. Durch Vergleichung desselben mit der Matrikel, was von den so verdienstvollen Verfassern des Etwas nicht geschehen ist, kann es in manchen Fällen gelingen, Dunkelheiten aufzuhellen und Schwierigkeiten zu lösen, namentlich aber manche schwer zu entziffernde Schriftzüge sicherer zu erkennen, weshalb wir auch mehrfach in der Schreibart der Namen von ihnen, ohne dies im Einzelnen zu bemerken, abgewichen sind.

*) Er ward nach dem Album Philosophorum im Sommersemester 1422 in die Facultät recipirt, und bekleidete das Decanat in den Jahren 1425. 1427. 1429. 1430. 1432. 1433. 1434. 1436. Vgl. auch H. J. Lasius, Historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV missa pulsaque fuit, Particula I. p. 20 sqq.

**) Wilkin Bole ward schon als Magister unter Stenbekes Rectorat im J. 1419 intitulirt, und darauf im Sommersemester 1420 in die Facultät recipirt. Bartold Segeberg, im J. 1420 von Brekewold inscribirt, ward mit ihm zugleich in die Facultät aufgenommen.

***) Righebur ward im J. 1419 von Stenbeke inscribirt, gehörte zu den ersten Gliedern der philosophischen Facultät, und war vor dem Wegzuge nach Greifswalde im J. 1421 und 1424 Decan.

†) Hegherstein, Werkmann, Kikenisch, Voß und Melscholt wurden sämmtlich von Stenbeke bereits als magistri inscribirt.

††) In den Zusätzen zu den ältesten Statuten der Universität: De

Die Zahl der Studirenden erreichte schon in dieser ersten Periode eine nicht unbedeutende Höhe. Es fehlen uns darüber zwar alle andern Data, als diejenigen, welche in der Matrikel uns vorliegen. Diese sind aber desto sicherer. Durchschnittlich mag die Zahl sich auf fünfhundert belaufen haben, zu Zeiten aber darüber noch hinausgegangen sein. Denn abgesehen von den zahlreichen Inscriptionen der ersten Rectoren, war auch die Zahl der Intitulirten in den späteren Jahren nicht selten bedeutend*). Unter diesen kommen häufig promovirte und in kirchlichen und staatlichen Aemtern stehende Männer vor. Aus dem Jahre 1423 führen wir an: Johannes Hogbedorp Canonicus Caminensis, M. Petrus Matthie de Bernowe Doctor Medicine, Hermannus Buren Canonicus Lubicensis, Johannes Molner, Archidiaconus Parchimensis**), aus dem Jahre 1424 Dns. Nicolaus Reder, Rector ecclesie in Malmö, Frater Arlindus Joannis de monasterio Warnensi, Olavus Da Canonicus Roschildensis, M. Elaleus Canonicus Scharensis, Hennighus Plebanus ecclesie Schwanensis, Dns. Thomas Nicolai Plebanus in Ystede, Jacobus Roperstorp Capellanus ad sanct. Jacobum,

---

petitionibus Dominorum de Consulatu, Civitatis Rostockcensis wird seiner Gehaltsverhältnisse gedacht: so schal Mester Michel van Stettin hebben XX Gulden Geldes des Jahres u. s. w. Er bezog diese, weil er an Tidericus Zukows Stelle in artibus las. Vgl. Urkundliche Bestätigung. 24 Beil. S. 35.

*) So wurden im Sommersemester des Jahres 1424 unter dem Rector Hinricus Toke 130 intitulirt, im Sommersemester des Jahres 1426 sogar 158. Selbst als die ungünstigen Verhältnisse, welche später den Wegzug der Academie nach Greifswalde herbeiführten, ihren Einfluß auszuüben begannen, wurden noch unter dem Rectorate Bekelins $14^{33}/_{34}$ 103 Studirende und unter dem Rectorat des Ludolf Satorius de Ebkestorp 129 intitulirt.

**) Etwas J. 1739. S. 48. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1868.

Martinus Moltke Plebanus ad sanctum Petrum, Dns. Boldewinus frater religiosus monachus de clauso campo de Frisia, Dn. Paulus Plebanus de Coslin, Bertoldus Boleke Capellanus sancti Jacobi, Georgius Hase, rector ecclesie in Melsak, Hermannus Duseke de domo legis Marine *); aus dem Jahre 1425 D. Jordanus Grothe, Cantor ecclesie Mindensis, Gottfridus Budde de ordine Cisterciensi, D. Eggardus Stake Prepositus monialium sancte crucis, Tidericus Rode Canonicus Stetinensis, Dns. Paulus Oldenborgh Protonotarius Lubicensis **). Auch in den folgenden Jahren begegnen uns in der Matrikel noch viele Ordensgeistliche; so im Jahre 1427 Gregorius de Belbog, Premonstratensis ordinis de Camyn; im Jahre 1428 D. Sanderus de Brokelde, Prepositus monialium de Wantzil, im J. 1431—32 Frater Helmericus de ordine sancti Francisci. Außerdem finden wir in diesen Jahren hauptsächlich viele Canoniker aus Lund verzeichnet. Wie sehr die Stiftung Rostocks einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprach, läßt sich aus dieser bedeutenden Frequenz erkennen, da nicht nur die Universität aus dem engeren Vaterlande, sondern aus Pommern, Preußen, der Mark, Holstein, Schleswig, Dänemark, Schweden, Livland und Curland besucht wurde. Seitdem Eugenius der Universität auch die theologische Facultät gewährt hatte, waren alle Bedingungen, äußere und innere, vereinigt, welche ein kräftiges Aufblühen Rostocks hoffen lassen konnten. In der

*) Etwas J. 1739. S. 77 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1774. Hermann Duseke gehörte dem Stifte Domus Coeli Moeniorum s. Legis Mariae Ordinis Carthusiensis prope Rostock an.

**) Etwas J. 1739. S. 141 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1877.

That waren die Anfänge dazu auch vorhanden, und die Universität hatte sich trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, mit denen sie in Bezug auf ihre finanzielle Lage und ihre rechtliche Stellung zu kämpfen hatte, schon zu einem Mittelpunkte deutscher Bildung und Gelehrsamkeit für den Norden erhoben, als sie sich durch den Ausbruch innerer Unruhen und bürgerlicher und kirchlicher Kämpfe plötzlich in ihrer Wirksamkeit gehemmt und fast mit dem Untergange bedroht sah.

Viertes Capitel.

Die ursprüngliche Verfassung der Universität in dieser Periode.

Jedes corporative Leben hat im Mittelalter seine eigenthümliche Ausbildung gefunden. In Folge dessen ist aus jeder ihre Selbstständigkeit bewahrenden Corporation ein bestimmtes Recht und eine bestimmte Verfassung erwachsen, welche uns in ihr innerstes Leben einen Einblick gewähren. Für das Städteleben des Mittelalters ist dies fast allgemein anerkannt. Aber wie das Eingehen in ein specielles Stadtrecht und in eine specielle Städteverfassung uns das in ihr waltende Leben enthüllt und auf die sie durchdringenden Grundideen hinweiset*), so wird dies auch für das Leben der Universitäten seine Geltung haben, deren corporatives Leben sehr bestimmt in ihrer besonderen Verfassung ausgeprägt ist. Selbst das scheinbar Unbedeutende gewinnt im Zusammenhange der ganzen rechtlichen und geschichtlichen Anschauung

*) Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. S. 141 f.

an Bedeutung, und läßt uns den Geist erkennen, aus dem das Ganze wie das Einzelne hervorgegangen ist.

Wie die Universitäten durch verschiedene Stadien ihrer Entwicklung hindurch gegangen sind, so finden wir, daß auch ihre Verfassung den jedesmaligen Typus an sich trägt, den das geschichtliche Leben einer bestimmten Periode ausgeprägt hatte. Wir werden daher später den umgestaltenden Einfluß zu verfolgen haben, den die neuen, in die Geschichte eintretenden Ideen auf die Organisation der Universität als Corporation und auf ihre Statuten allmälig ausüben. Hier aber werden wir zunächst die Verfassung näher darlegen, welche die Universität gleich anfangs hatte, die im Laufe des 15. Jahrhunderts nach einzelnen Seiten hin, und später bei der neuen Organisation der Universität im Jahre 1563 bestimmter ausgebildet worden ist. Da, wie wir sahen, die Rostocker Universität indirect von der Pariser durch den Einfluß Prags, Kölns und Erfurts ihre Organisation empfangen hat, so erklärt es sich uns auch, daß ihre ursprüngliche Verfassung Vieles mit der von Paris gemein hatte. Daß die Universität als geistliche Stiftung nach der ganzen Anschauungsweise jener Zeit angesehen wurde, mußte nothwendig ihren Institutionen einen kirchlichen Character geben*), der sich auch in verwandten, den Kirchen- und Domstiften nachgebildeten Einrichtungen aussprach.

Von Anfang an tritt die Universität als ein Ganzes auf,

*) So wurden die scholae exteriores, welche im Unterschiede von den für die eigentlichen Geistlichen bestimmten scholae interiores in den Abteien und Domstiften für die Söhne der Adeligen und Freien errichtet waren, auch scholae canonicae genannt, da sie unter dem Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung und Disciplin standen. Vergl. F. H. Grautoff, Historische Schriften Bd. I. S. 336 f.

und bewährt neben dem corporativen auch den einheitlichen Character. Lag es in der Natur der Verhältnisse, daß in Rostock von keiner Nationen Eintheilung die Rede sein konnte, wie zu Paris, obschon das nationale Element aller größeren und kleineren nordischen Staaten in Rostock vertreten gewesen ist, so zerfiel aber auch andererseits die Universität nicht in einzelne Corporationen, welche auf dem Unterschied der Facultäten beruhten. Die Universität tritt vielmehr von ihrer Stiftung an als einheitliche Corporation auf, welche unbeschadet ihrer Gliederung in Facultäten, die ihr in der Stiftungsbulle beigelegten Rechte ohne irgend Jemandes Theilnahme ausübte. Das jus statuendi ward von ihr mit voller Selbstständigkeit gehandhabt*), so daß weder die Herzöge, noch der Rath zu Rostock dasselbe irgendwie beschränken konnten, so lange die Corporation nicht in der Ausübung dieses Rechtes über die ihr zustehende Rechtssphäre hinausging. Dies bezeugen die ältesten Statuten der Universität*), welche zwar

*) Das jus statuendi wird allerdings nicht ausdrücklich in der Stiftungsbulle erwähnt, und kann an sich auch wohl nicht aus der ihr beigelegten jurisdictio omnimoda abgeleitet werden, aber die Beilegung dieser setzte damals, wo die Landeshoheit sich noch nicht in dem späteren Sinne ausgebildet hatte, jenes voraus. Da Rostock dieselben Rechte wie die übrigen Universitäten erhielt, war darin auch das jus statuendi eingeschlossen. Die von Kaiser Ferdinand unter dem 18. August 1560 erlassene Confirmations-Urkunde verleiht daher auch nicht der Academie das jus statuendi, sondern bestätigt nur dasselbe: Damus et concedimus Doctoribus et Scholaribus in dicta universitate existentibus aut futuris ex concessu praefatorum Ducum aut successorum eorundem auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes juxta consuetudinem caeterarum Universitatum. Urkundliche Bestätigung Beil. 50. Eschenbachs Annalen Bd. 10, S. 274 f.

**) Es ergiebt sich dies unzweifelhaft aus der Art und Weise, wie dieselben des Tidericus Zukow, welcher der dritte Rector gewesen, und

erst nach der Errichtung der theologischen Facultät abgefaßt sind, aber doch dem ersten Stadium ihrer Entwickelung angehören. Obwohl es in den allgemeinen Zuständen der Zeit begründet lag, daß die verschiedenen Corporationen über ihre Rechtssphäre und über die Gränzen ihrer Berechtigung mit einander nicht selten in beständiger Fehde lagen, und es sich somit wohl hatte voraussehen lassen, daß die Universität als Corporation, sobald man ihr das jus statuendi einräume, mit der Stadt sich im häufigen Zwiespalt befinden werde, so hatte doch der Rath darüber berathschlagt und einstimmig darein gewilligt, daß diese Statuten von der Academie möchten zugelassen und angenommen werden*). Es lag im Geiste der Zeit, das Recht Statuten zu geben als natürlichen Ausfluß des corporativen Lebens anzusehen, so daß man überhaupt geneigt war, es allen Corporationen zuzugestehen. Desto weniger aber dachte man daran, dieses Recht den Corporationen der Universitäten zu entziehen oder auch nur an sich zu beschränken, da dieselben es seit dem dreizehnten Jahr-

---

des Ludolf Gruwel, welcher im Jahre 1422 das Rectorat bekleidete, gedenken. Diese Statuta Academiae Rostochiensis sind auf Pergament geschrieben und in einem mit Messing beschlagenen Lederbande gebunden, welcher auf dem academischen Archive aufbewahrt wird. Auch Schriftzüge und Orthographie stimmen mit denen der Matrikel überein. Vgl. Statuta prima academiae Rostochiensis anno 1419 inchoatae. Ex authentico codice membranaceo descripta in: Diplomatar. Meklenb. ad a. 1419 bei de Westphalen, monumenta inedita. Vol. IV pag. 1008 bis 1047. Urkundliche Bestätigung der herzoglich meklenburgischen hohen Gerechtsame über Dero Academie und Rath zu Rostock. § 50. 60. 63 bis 76. Geschichte der Juristen-Facultet S. 4 ff. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie. Th. 1. S. 97 ff. 119 ff. 132 ff. 139 ff. 157 ff. 165 ff. S. 171 ff. S. 180 ff. S. 229 ff. S. 237.

*) Urkundliche Bestätigung, 4. Beil. S. 9. 27.

hundert geübt hatten*). Das hinderte indessen nicht, daß man über das Maaß dieser rechtlichen Befugnisse und über ihre Gränzen ununterbrochen die lebhaftesten Kämpfe führte.

Für das corporative Leben der Universität war es von hoher Wichtigkeit in jener Zeit, daß ihr die Gerichtsbarkeit zustand, und daß der Rath keine Civil- und Criminal-Jurisdiction über die Academie und deren Verwandte hatte**). Wenn dies bei einzelnen Gelegenheiten theilweise, namentlich in Bezug auf die peinliche Gerichtsbarkeit, in Frage gestellt worden ist, und wenn sich daran durch Jahrhunderte hindurch ziehende Reibungen und Kämpfe schließen, so kann dies zwar bisweilen einen kleinlichen und niederdrückenden Eindruck machen, aber wir dürfen diese Kämpfe nicht nach dem Maaßstabe unsrer gegenwärtigen Zustände und Verhältnisse beurtheilen. Es sind jene recht eigentlich noch hervorgegangen aus dem ganzen Geiste des mittelalterlichen Lebens. Sofern nun die Gerichts-Organisation damals keine auch nur einigermaßen genügende war, und dies auch von den legislativen Grundlagen derselben gesagt werden muß, diese vielmehr den bedenklichsten Schwankungen unterlagen, mußte es nothwendig zu den Lebensfragen einer Corporation gehören, nur der eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein***).

*) Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. II. Abschnitt: Geschichte des Rechts Statuten zu machen. S. 129 ff.

**) E. Cothmann, Responsa juris etc. Respons. primum, super prima controversia de criminali jurisdictione ac mero imperio p. 7 sqq.

***) Vgl. über die Geschichte der acad. Gerichtsbarkeit: Meiners a. a. O. S. 50 ff. Crevier, histoire de l'université de Paris. Vol. IV p. 125 ff. von Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. IV S. 175 ff. S. 333 ff.

Standen nun auch die Mitglieder des geistlichen Standes der Academie unter dem Bischof von Schwerin, so war doch im Uebrigen eine völlig uneingeschränkte Gerichtsbarkeit (omnimodam jurisdictionem) dem Rector der Universität, von welchem die Civil- und Criminal-Jurisdiction ausgeübt wurde, durch die Stiftungsbulle eingeräumt*). Die Instruction des Processes stand daher selbst in peinlichen Fällen der Universität zu, nur daß die Vollstreckung der Sentenz entweder dem Bischof zu Schwerin oder der weltlichen Obrigkeit überlassen blieb**). Die geistliche Gerichtsbarkeit dagegen ist dem bischöflichen Officialate zu Schwerin verblieben***), wie dies in der ganzen Organisation der katholischen Kirche begründet lag. In dieser Beziehung standen die älteren deutschen Universitäten, und namentlich Rostock, weit selbstständiger und in ihrem corporativen Leben geschützter da, als die Pariser Hochschule, welche mit Ausschluß der Civil- und Criminal-Jurisdiction, nur die eigentliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit hatte, welche indessen sowohl auf die Lehrer, als auf die Scholaren sich erstreckte. Hatte auch der Rath zu Rostock im Jahre 1358 am Tage Andreae für 2000 Mark Rostocker

---

*) Vgl. auch Herm. Conringii de antiquitatibus academicis dissertationes septem una cum ejus supplementis. Gott. 1739, wo über die Jurisdiction, welche die älteren Universitäten inne hatten, ausführlich gehandelt wird. S. 366 ff.

**) Urkundliche Bestätigung S. 34, Eschenbachs Annalen Th. 12. S. 234 f.

***) Allen älteren Universitäten ward die jurisdictio omnimoda verliehen, nur daß später allerdings die Tendenz entsteht, dieselbe auf Civil- und Disciplinar-Sachen zu beschränken. An sich liegt in jenem Begriffe die jurisdictio in civilibus et criminalibus, wogegen die jurisdictio ecclesiastica in dieser Periode selbstverständlich ausgenommen ist.

Pfenninge von dem Herzog Albrecht die höchste, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt-Gränze erkauft*), so wie derselbe und seine hohen Vorfahren an der Regierung diese besessen hatten, so konnte doch hieraus gegen die Gerichtsbarkeit der Academie um so weniger etwas abgeleitet werden, da diese auf besonderer Verleihung ruhete und einer geistlichen Commüne, die ihrem ganzen Begriffe nach keiner weltlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sein konnte, verliehen worden war.

An der Spitze der ganzen Corporation stand von Anfang an der Rector, welcher nach den Statuten als der einzige Vorgesetzte der Corporation (tantum unum caput) betrachtet wurde, welcher alle Regierungsgewalt über dieselbe in sich vereinigte**). Wie der erste Geistliche einer Parochialkirche den Namen rector ecclesiae***) führte, so war dieser Name schon früher analog auf die geistlichen Stiftungen, die Universitäten, übertragen worden. Aehnlich hatten die Facultäten von den Domstiftern die Einrichtung und den Namen der Dechanten empfangen. Die Wahl des Rectors fand alle halbe Jahre

*) Chemnitii Chronicon ad a. 1358. Chronika der Stadt Rostock von 1266—1664. Msp. ad a. 1358. Urkundliche Bestätigung S. 2.

**) Statuimus primo, ut juxta privilegia Apostolica a Domino Martino Papa Quinto oppido Rostochiensi concessa inibi vigeat studium universale Privilegiatum de Facultatibus Juris Canonici, Legum, Medicinae, Philosophiae, Artium liberalium et aliis scientiis licitis: Sit tantum una Universitas et unum Corpus indivisibile, et ejus tantum unum caput, quod vocetur Rector Universitatis, ad quem quidem Rectorem nominatae facultates et earundem Decani se referent tanquam unum caput et supremum, habens potestatem regendi membra Universitatis secundum tenorem privilegii Apostolici et Statutorum Universitatis ejusdem.

***) Die Bezeichnung ist gleichbedeutend mit Plebanus, für beide findet sich im Deutschen der Ausdruck Kerkhere.

Statt; für den Winter am Dionysiustage, den 9. October, für den Sommer am Tiburtiustage, den 14. April. Während im Winter am Gallustage, den 16. October, die Publication der Wahl Statt fand, und am Lucastage, den 18. October, die Messe für die Universität gelesen wurde, fand im Sommer die Publication acht Tage nach der Wahl Statt, wenn nicht des etwa einfallenden Osterfestes wegen die Publication bis zum Dinstage nach Quasimodogeniti verschoben ward, worauf am Tage nach der Publication die Messe für die Universität gelesen wurde. Es zeigt sich uns hier noch die innige Verbindung der kirchlichen Weihe mit der Inauguration eines jeden obrigkeitlichen Amtes im Mittelalter.

Der Rector konnte nur aus der Mitte der wirklichen Professoren und der Mitglieder des Concilii gewählt werden. Von vorne herein war also in Rostock die Artisten-Facultät nicht in dem Maaße bevorzugt, daß aus ihrer Mitte, wie dies im Anfange noch auf der Universität Heidelberg der Fall war*), stets der Rector gewählt werden mußte. Die mannigfachen Kämpfe, welche dort bis zur Aufhebung dieser Bevorzugung Statt fanden, wurden dadurch Rostock erspart. Der Modus der Wahl ist ein eigenthümlicher. Hier ist der Punkt, wo die einzelnen Universitäten in bedeutsamer Weise auseinandergehen, und sich je nach den Principien, welche sie verfolgen, oder nach den geschichtlichen Vorbildern, verschieden

*) J. F. Hautz, Zur Geschichte der Universität Heidelberg nebst einigen darauf bezüglichen noch nicht gedruckten Urkunden. Heidelberg 1852. S. 22 f. Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod deinceps Rector solum Magister existat in facultate artium, quodque si Doctor vel Magister in alia facultate existat, Rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et conservatum. Annal. Univers. T. I. fol. 36. a.

stellen*). In Rostock wurden drei Professoren durch das Loos bestimmt, denen, nachdem sie zuvor eidlich gelobt hatten, den zu wählen, welchen sie nach bestem Wissen und Gewissen für den besten hielten, die Wahl des Rectors überlassen wurde**). Es begegnet uns hier dieselbe eigenthümliche Verbindung des Loses mit der Wahl, wie wir dieselbe in den Städte-Verfassungen des nördlichen Deutschlands in dieser Periode bei der Wahl der Magistrate eingehalten finden, eine Form, welche sich in den Hansestädten bis auf die neueste Zeit erhalten hat.

Durften in dem General-Concil der Pariser Universität nur die eigentlichen magistri regentes, die wirklichen Lehrer und Professoren, erscheinen und Beschlüsse fassen, und konnten nur in außerordentlichen Fällen auf besondere Einladungen auch die übrigen Graduirten Theil nehmen***), so wurden analog zum Concilio der Universität nur diejenigen Lehrer gerechnet, welche wirkliche Besoldung empfingen, jedoch mit Ausnahme der beiden Philosophen, die jeder 15 Gulden, und des Juristen, der 25 Gulden Gehalt hatte, während, ähnlich

*) So hatte z. B. Ingolstadt von Anfang an vier Nationen, denen die Macht eingeräumt war, den Rector zu wählen. Cf. Valentini Rotmari Annales academiae Ingolstadiensis, in duas divisi partes, quarum prior Acclamationes ad illustrissimos principes et scholae tum patronos, tum professores; posterior Rectorum seriem, celebriores personas et acta memorabilia complectitur. Ingolst. 1580.

**) Merkwürdig ist die Bestimmung, nach welcher die Wahl beschafft werden mußte: ante exstinctionem seu consumptionem unius parvae candelae cereae ad longitudinem indicis accensae ipsis termino praefixae, sub poena privationis sui stipendii per medium annum. Vgl. Statuta prima II, 3.

***) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3, S. 323.

wie in Paris, außerordentlicherweise noch zwei oder höchstens drei angesehene Graduati nach dem Gutdünken des Concilii hinzugezogen werden konnten*).

Die Disciplinarstrafen wurden über die Studirenden in der Regel von dem Rector, seinem Vorweser und dem Promotor bestimmt. War aber über solche zu erkennen, welche einen Grad erworben hatten, so konnte dies nur unter Zuziehung des ganzen Concilii geschehen. Alle Gewalt der Corporation concentrirte sich jedoch in dem Rector, der auch in seinem Namen alle Edicte und Statuten bekannt machte**). Alle diese bedeutenden Corporationsrechte bleiben so lange in vollem Bestande und rechtlicher Geltung, bis die landesherrliche Macht überhaupt erstarkt, und in Folge dessen jene allmälig modificirt und abgeschwächt, oder auch unter ganz veränderten Zeitverhältnissen aufgehoben werden.

Die Aufnahme in die Zahl der academischen Bürger geschah durch die Inscription in die Matrikel***). Der Eid, mit welchem dem Rector und den jetzigen und künftigen Statuten

---

*) Statuta prima II, 3. Item de consilio Universitatis debent esse soli Stipendiati ex Stipendio Octingentorum florenorum annuorum et omnes illi, exceptis duobus magistris in artibus, quorum quilibet est de salario quindecim florenorum, et lectore in jure, cujus salarium est viginti quinque florenorum. Possunt tamen praemissi consiliarii duos vel tres graduatos notabiles et non ultra ad consilium admittere, cum Universitatis consilio hoc visum fuerit expedire.

**) Die gewöhnliche Publicationsformel lautete: Nos... rector Universitatis studii Rostochiensis mandamus omnibus et singulis membris Universitatis ejusdem.

***) Die Ausdrücke: intitulare, intitulatus, intitulatio bezeichnen die eigentliche Immatrikulation, und sind in dieser Zeit die gebräuchlichen; erst später kommt das Wort inscribere in Gebrauch. Doch findet sich auch der Ausdruck: intitulatio pro examine.

der Universität Gehorsam gelobt wurde, findet sich vor derselben*). Es ward dieser Eid aber nicht von Allen, sondern hauptsächlich nur von Denen, hinsichtlich welcher Besorgnisse obwalteten, oder nach Befinden des Rectors erfordert. Jedoch war die Immatriculation, welche binnen 14 Tagen erfolgen mußte, unerläßlich**). Die Gebühren für dieselbe richteten

*) Vgl. Formula juramenti studiosorum, qui membra esse hujus academiae, et privilegiis illius frui cupiunt: proposita ab antiquis gubernatoribus academiae, anno 1419 die XII. Novembris primum inchoatae.

Ego N. juro vobis Domino Rectori Universitatis studii Rostochiensis, vestris quoque in hoc officio successoribus obedientiam in licitis et honestis. Et quod volo observare statuta, et per ipsam Universitatem statuenda ac procurare bonum Universitatis ejusdem, pro posse et nosse meis, ad quemcunque statum pervenero.

Et, si propter excessum per me commissum, aut propter inobedientiam, per Universitatis Rectorem mihi mandatum fuerit, ut intra certum terminum ab oppido Rostock recedam, et ante terminum mihi praefixum non revertar: illud, cum mihi mandatum fuerit, semota omni rebellione exequar: nisi superdicto recessu, et termino mihi praefixo, per consilium Universitatis, sive per Rectorem mecum fuerit dispensatum.

Nec quomodolibet recedendo, quin satisfecerim creditoribus meis aut eorum expressam obtinuerim voluntatem.

Deferendo habitum honestum, prout Universitas suis Professoribus et membris actualibus decreverit gerendum. Promitto quoque, me inhabitaturum domos Academiae, nisi ob justas causas per Rectorem mecum fuerit dispensatum. Sic me Deus adjuvet.

**) In der Eidesformel für die Studenten Heidelbergs hatten dieselben noch zu geloben, die Verbindung der Universität, nämlich der vier Facultäten, unter Einem Rector zu bewahren, jeder Trennung der Facultäten entgegenzuwirken und überhaupt die Einheit der Universität aufrecht zu halten. Vgl. Hautz, Zur Geschichte der Universität Heidelberg S. 18. Diese Bestimmung scheint sich noch auf die alten früher vorhandenen Gegensätze zu beziehen, wo theils Facultäten und Nationen sich entgegenstanden, theils einzelne Facultäten, namentlich die Juristen und Artisten, eine eigene universitas bildeten oder zu bilden suchten. In Rostock machten sich diese Gegensätze von Anfang an

sich, wenn nicht besondere Rücksichten obwalteten, nach der Verschiedenheit des Standes und der Verhältnisse der Einzelnen. Wir dürfen aber das Studentenleben des 15. Jahrhunderts nicht mit dem der Gegenwart zusammenstellen. Die Studirenden waren in der Wahl ihrer Wohnung mannigfach beschränkt, unterlagen zum größten Theile in den Regentien einer speciellen Beaufsichtigung, und waren durch besondere Studien-Vorschriften und Disputations-Uebungen, welche einen bestimmten Zeitraum hindurch fortgesetzt werden mußten, und bei der Ertheilung der verschiedenen Stufen der gelehrten Grade wesentlich in Betracht kamen, gar sehr beschränkt.

Schon die Universitäten und Rechtsschulen Italiens zeigen uns das Entstehen von Collegien, in denen für Wohnung, Kost und Unterricht der Scholaren Sorge getragen wurde*). Die Institution dieser Collegien bildete sich auf der Pariser Universität im Fortgange der Zeit immer bestimmter aus, so daß sie das ganze Universitätsleben umfaßte und bedingte. Waren auch anfänglich diese Convicte für Diejenigen bestimmt, welche der Unterstützung bedurften, und verband man damit die Ansicht, daß dieselben näher zu beaufsichtigen seien, um dadurch eine Bürgschaft für die zweckmäßige Verwendung solcher Beneficien zu erhalten**), so verlor sich doch allmälig,

---

kaum mehr bemerkbar. Der Begriff der Facultäten als Glieder eines studium generale hatte sich allmälig schon festgestellt.

*) C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. IV. Buch, Entstehung und Einfluß von Collegiis und Bursen. Th. I. S. 100 ff. J. G. Eichhorns Geschichte der Literatur. III. S. 254 ff.

**) Unter den verschiedenen Collegien der Pariser Universität nahm das Collegium von Navarra eine so bedeutende Stellung ein, daß dasselbe nicht bloß eine sehr große Zahl von Studirenden umfaßte, sondern daß es ihnen auch durch die für dasselbe angestellten Lehrer, unter

wenigstens theilweise, dieser Gesichtspunkt, und neben demselben trat der andere hervor, daß auch für wohlhabende und reiche Scholaren, welche jährlich Pensionen bezahlten, solche Collegien gegründet wurden. Da an der Spitze dieser Collegien Lehrer standen, welche die Studien der Studirenden leiteten, so verbanden sich hier mit dem materiellen Vortheile einer solchen Anstalt die höheren Gesichtspunkte des gemeinsamen wissenschaftlichen Strebens, welches durch die Einsicht des Lehrers einen gesicherten Fortgang gewinnen konnte. So bedeutsam wirkte diese Institution ein, und erwarb sich allmälig solche Anerkennung, daß wir im 15. Jahrhundert auf der zahlreich besuchten Pariser Hochschule alle Studirenden in diesen Collegien vereinigt finden*). Nur vereinzelt lebten Einige außerhalb derselben, wozu in der Regel dann irgend eine besondere Veranlassung war.

Die Form der Collegia, wie sie sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausgebildet hatte, ging auf die deutschen unter dem Einfluß der Pariser Universität entstandenen Hochschulen über**). Das Institut der Collegien finden wir von Anfang an in Rostock, wo es bis gegen Ende des sechszehnten Jahr-

---

deren besonderen Obhut und Leitung sie standen, die Möglichkeit gewährte, den ganzen Cursus der philosophischen und theologischen Studien zu vollenden, ohne die Vorlesungen anderer Lehrer noch benutzen zu müssen. Es war dies selbst durch die Ordnung des Collegiums ausgeschlossen. Vgl. Joannis de Launoy, Theologi Parisiensis, Regii Navarrae Gymnasii Historia I. p. 119 sqq.

*) von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. III, S. 328.

**) In Prag befanden sich acht solcher Collegia, welche ihren Namen von ihren Gründern führten, und Lehrer und Studirende zu einem gemeinsamen Leben verbanden. Vgl. Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis I, 291. 347. II, 336. 375.

hunderts mehrere Phasen durchläuft. In dem bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide mußten die Studirenden, wie derselbe zeigt, geloben, die ihnen bestimmten academischen Gebäude zu bewohnen*). Wenn sie außerhalb der Regentie wohnten, so war dies eine Ausnahme von der Regel, und bedurften sie dazu der besonderen Erlaubniß des Concilii. Welches Gewicht man hierauf legte, beweiset auch der Umstand, daß diese Erlaubniß nur auf ein halbes Jahr ertheilt, und dann allenfalls erneuert wurde, und daß bei Promotionen der Studirenden sehr berücksichtigt wurde, ob sie die in den Statuten für die Promovirenden bestimmte Zeit in den Regentien zugebracht hatten oder nicht. War dies nicht geschehen, so ward meistens eine längere Zeit erfordert. Jeder mußte sich der in seiner Regentie eingeführten Ordnung unterwerfen **). Die Regentialen hatten für Wohnung, Kost und Unterricht ihren Beitrag zu leisten. Das Verhältniß der Regentialen zu ihren Aufsehern war durch besondere Statuten geordnet. Es war recht eigentlich ein Zusammenleben des die Regentie beaufsichtigenden Lehrers mit den Studirenden, so daß derselbe regelmäßig an der Mittags- und an der Abendmahlzeit Theil nehmen, und nach Beendigung derselben eine Stunde lang Disputirübungen halten oder andere wissenschaftliche Gegenstände behandeln mußte, auch wohl auf die ihm

---

*) Vgl. über die verwandten Einrichtungen Oxfords: Antonii a Wood, Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis Libri duo. Oxon. 1674. Alberti, Brief, betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaft in Großbritannien. Th. 3. S. 787 ff.

**) Diplomatarium Meklenburgicum, de Westphalen Vol. IV. p. 1026. IX. De officio Rectorum Regentiarum 2. Item Regentiales debent subesse et debitam reverentiam exhibere Rectori suo eique parere in his, quae regentiam concernunt et regimen ejusdem.

vorgetragenen wissenschaftlichen Fragen einzugehen hatte*). Insbesondere war der Vorsteher einer Regentie angewiesen, die Studirenden sowohl in wissenschaftlicher als auch in sittlicher Beziehung zu unterweisen, und sie anzuhalten, lateinisch zu sprechen.

Die ganze Art der Einrichtung und der Ueberwachung erinnert an klösterliche Zucht. Zu bestimmten Stunden wurde die Regentie geschlossen**), und war Jeder gehalten, in allen äußeren Dingen sich der Hausordnung zu fügen. Die Zahl der aufzunehmenden Studirenden war festgestellt, und durfte in der Regel nicht 30 bis 40 überschreiten. Die Aufsicht über die Regentien ward vom Concil geführt***). Die einzelnen Regentien aber gehörten den verschiedenen Facultäten an, so daß diese es waren, welche über die Regentien verfügten, wenngleich die Anstellung des Aufsehers vom Concilium aus-

*) Statuta prima IX, 7. Item Rector Regentiae debet pro suis Regentialibus quolibet die post prandium et post coenam unam brevem disputationem vel lectionem Scholasticam tenere seu teneri facere in materia ipsis competenti sub poena remotionis a Regentia.

**) Dav. Chytraei Or. de urbe Rostochio (a Joanne Posselio habita): In hisce Collegiis majores nostri omnes studiosos, qui per aetatem et judicii inopiam ipsi regere sua studia et mores non possent, habitare et praeceptorum, qui singulis domibus praefecti essent, doctrina institui et auctoritate regi, ac in officio contineri et nocturno praesertim tempore domi cohiberi voluerunt.

***) Statuta prima IX, 17. Item Rector domus per Consilium Universitatis deputandus sic fidem praestabit consilio Universitatis. Ego N. sub bona fide promitto, quod meis Scholaribus, praesentibus et futuris in tali domo mecum commorantibus aut commoraturis volo pro posse et nosse in moribus et disciplinis praeesse, ipsos ad latine loquendum cogere etc. — Et si solus rexero, ultra triginta ponentes regentiales, si vero alio mihi adjuncto, ultra quadraginta in regentia nostra non admittam aut assumam.

ging. Bei Einrichtung neuer Regentien lag es auch dem Concilium ob, sowohl das vorhandene Bedürfniß, als auch die Lage und die Einrichtung der Regentie zu prüfen, und zu beurtheilen, wie weit diese jenem abzuhelfen im Stande sei. Daß schon in dieser Periode mehrere Regentien vorhanden gewesen, ergiebt sich aus den ersten Statuten der Universität, nur daß uns dieselben nicht namentlich genannt werden. Das Pädagogium, dessen allein gedacht wird, scheint eine den Regentien verwandte Stellung gehabt zu haben*).

Neben dem Rector finden wir den Promotor im Amte, welcher dem Ersteren beigeordnet war, um als Superintendent über die Aufrechthaltung der academischen Statuten zu wachen. Diese seine Amtsobliegenheit erstreckte sich sowohl über die Universität im Ganzen, als auch über die einzelnen Facultäten und deren Mitglieder. Selbst die Amtsführung des Rectors ward von ihm beaufsichtigt. Die Regentien standen unter seiner besondern Obhut, so daß die Regentialen ihre etwaigen Klagen bei dem Promotor anzubringen hatten. In diesen Beziehungen standen ihm nicht unbedeutende Befugnisse zu Gebote**). Nur bei wichtigeren Dingen, oder wenn der

*) Statuta prima IX, 20. Item volumus et statuimus, quod in qualibet Regentia Universitatis studii Rostochiensis, similiter in Paedagogio, omnia et singula statuta regentialium regulativa et statuta Rectorem vel Rectores in eisdem respicientia habeantur appensa in folio pergameno sive in tabula in communi Stuba sive in Regentialium refectorio etc.

**) Statuta prima VI. De officio Promotoris. 1. Quia Universitatis Rector propter varias distractiones atque occupationes impeditivas in executione sui officii multifarie impeditur, ideo ut nulla fiat negligentia in statutis servandis et in excessibus corrigendis, atque in variis periculis praecavendis, volumus et statuimus, quod in Universitate semper debet esse Generalis Promotor et Superintendens, cujus officium sit, diligenter et fideliter curam agere et

Promotor gegen den Rector etwas zu erinnern hatte, war er gehalten, die Sache zur Entscheidung des Concilii zu stellen.

Die richtige Erkenntniß, daß die Eintheilung in Nationen in dem Verhältnissen der Universität Rostock nicht begründet liege, hatte gleich anfangs dazu geführt, jede solche Gliederung ausdrücklich abzulehnen, welche noch bei der Gründung Prags und Wiens vorgewaltet hatte. Dagegen ward die Eintheilung in Facultäten festgehalten. Nur trug man Sorge, daß diese nicht die nothwendige Einheit der Universität gefährdete. Die Facultäten wurden als selbstständige Glieder der Universität angesehen, welche in ihrer Sphäre bestimmte corporative Rechte und Pflichten hatten. Innerhalb derselben waren sie unabhängig, so daß das Concilium keinerlei Recht hatte, sich in Facultäts-Angelegenheiten zu mischen., wenn nicht das Wohl der Universität irgendwie gefährdet schien*). Dieses Abschließen der einzelnen Facultäten gegen einander zeigt sich

sollicite animadvertere, ut statuta Universitatis a quolibet supposita illaesa conserventur, et excessus exorbitantium cum effectu puniantur. Et ideo ejus officium respectum habebit ad omnes excessus, defectus, negligentias in Universitate et singulis facultatibus exortos et a quibusvis suppositis cujuscunque gradus, eminentiae vel conditionis existant, commissos, etiamsi hujusmodi excessus sive negligentiae per Rectorem Universitatis aut per alicujus facultatis quatuor facultatum Decanum aut per stipendiatos aut Regentiarum Rectores in lectionibus legendis vel neglectis aut minus diligenter lectis aut exercitiis aut quovis alio modo committentur etc.

*) Statuta prima VII. De ordine facultatum et promovendorum, et primo de facultatibus in generali. 1. Primum nulla facultas aliquid statuat vel attentet, quod sit contra Universitatem vel aliquam aliarum facultatum directe vel indirecte vel quovis alio modo statutumque in contrarium factum, sit irritum et inane. 3. Item quod concilium Universitatis non se intromittat de iis, quae specialiter pertinent ad aliquam Facultatem, nisi requisitum vel in casu negligentiae, quam Promotor tenetur denunciare, et tunc monitione prae-

auch darin, daß eine jede besondere Hörsäle hatte, welche zu ihrem alleinigen Gebrauche bestimmt waren. Die theologische, die juristische und die medicinische Facultät wurden als die oberen Facultäten betrachtet, die philosophische Facultät aber trat gegen diese verhältnißmäßig zurück. Es zeigt sich uns hier das umgekehrte Verhältniß wie in Paris, Heidelberg, Prag und Leipzig, wo die Artisten-Facultät sich großer Vorzüge erfreute. Während auf den beiden ersteren Universitäten der Rector allein aus der Artisten-Facultät gewählt werden konnte, ward in Prag und Leipzig dieselbe als die erste unter den Facultäten betrachtet. Tübingen dagegen hat das mit Rostock gemeinsam, daß die Artisten-Facultät dort untergeordnet erscheint, und überdies noch in einem höheren Maaße*).

Für die corporative Stellung der Universität, namentlich für ihre innere Einheit, war es von hoher Bedeutung, daß ihr das Recht zustand, die Lehrer zu berufen und zu entlassen**). Das Concilium übte dieses Recht ohne alle Beschränkung aus; erst fast anderthalb Jahrhunderte später ging das Recht der Vocation vertragsmäßig auf die Herzöge und den Rath zu Rostock über***). Mit diesem Vocationsrechte hing es zusammen, daß auch die Besoldungen von Seiten des Conciliums bestimmt wurden. Die der Academie zugesicherten

missa, si aliqua facultas negligens reperta fuerit, poterit concilium providere, nisi in iis, quae videntur praejudicare Universitati aut alicui facultati, quia in his potest Rector, ut tenetur irrequisitus providenter vigilare.

*) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 8.

**) Statuta prima XIII. De Stipendiatis Universitatis et singularum facultatum et de modo assumendi aliquem ad lecturam loco vacante etc.

***) Urkundliche Bestätigung, Beil. 26 und 27.

Einkünfte wurden an den Fiscus des Conciliums ausgezahlt, welches die Verwaltung jener Summen hatte, und die Zahlung der in den Statuten für die einzelnen Lehrer der verschiedenen Facultäten bestimmten Gehalte verfügte. Die Größe der Hebungen ist bei den verschiedenen Professuren verschieden. Die Lehrer der Theologie und des canonischen und des bürgerlichen Rechtes erscheinen dabei bevorzugt. Jeder der zwei weltlichen Lehrer der Theologie (Doctores seculares in sacra theologia regentes aut Baccalaurei aut Licentiati) erhielt 80 Gulden Gehalt, dagegen empfingen die drei Magistri in artibus, von denen ein jeder Baccalaureus in theologia sein mußte, nur 40 Gulden. In der juristischen Facultät waren duo principales regentes in jure canonico, unter denen der eine das ältere, der andere das neuere Recht vorzutragen hatte. Der eine bezog ein Gehalt von 100 Fl., der andere von 70 Fl. Außer ihnen waren noch duo principales in legibus. Der eine derselben erhielt 100 Fl., der andere 50 Fl. Gehalt. Die Gehalte der beiden Mediciner waren bedeutend geringer; der eine hatte ein Gehalt von jährlich 40 Fl., der andere von 30 Fl. Die Facultät der Artisten, die philosophische Facultät, erscheint auch in diesem Punkte untergeordnet, und bezog nur geringe Hebungen. Außer den genannten Lehrern der Philosophie waren noch drei Artisten angestellt, aber nur mit 30 Fl. Gehalt; jedoch waren ihre Mitglieder nicht aus dem Concilium ausgeschlossen, wie dieses in Tübingen wenigstens theilweise der Fall war, da allein der Decan mit zwei andern im Senate war und auch diese in manchen Fällen von den Berathungen ausgeschlossen waren *).

*) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 7.

Zwei Artisten waren überdies zu Aufsehern der Regentien mit 15 Fl. Gehalt bestellt, doch scheint es, daß diese eine noch mehr untergeordnete, außerordentliche Stellung gehabt haben, und nicht eigentlich zu der Facultät der Artisten gerechnet wurden.

Lag nun die Wohlfahrt und die Blüthe der Universität ganz in den Händen des Conciliums, da dasselbe die Nomination und die Vocation aller Lehrer hatte, so kam es sehr wesentlich darauf an, daß dieses Recht mit großer Umsicht, mit Gewissenhaftigkeit und mit Unparteilichkeit ausgeübt wurde. Deshalb schreiben auch die Statuten denen, welche diese Wahl zu vollziehen hatten, die Ableistung eines Eides vor, daß sie ohne alle Rücksicht nur den Flor der Universität vor Augen haben wollen*). Der Wahlmodus war ein gemischter. Bei der Erledigung theologischer und philosophischer Lehrstellen nahmen sowohl die Theologen Theil an dem Vorschlage für die philosophischen Lehrstellen, als auch fand das umgekehrte Verhältniß Statt, was einigermaßen auffallend erscheinen kann, daß die Philosophen bei dem Vorschlage der Theologen betheiligt waren. War einer der beiden Lehrstühle der Medicin zu besetzen, so hatten die drei, die eigentliche Artisten-Facultät bildenden, Philosophen Antheil an den zu machenden Vorschlägen. Nur allein die Juristen schlugen, wenn in ihrer

*) Statuta prima XIII, 9. Item nominatio trium et electio unius ex ipsis debet fieri unico contextu, absque interventu actus extranei, ne fiat subordinatio, et infra quartale anni a tempore resignationis aut vacationis lecturae. 10. Item quilibet nominantium antiquam ad nominationem procedat, sic coram Rectore publice jurabit. Ego N. juro, quod omni favore, odio, amore et dono ac spe exclusis, pro posse et nosse nominare volo ad hanc lecturam vacantem tres, quos secundum conscientiam meam magis idoneos judicavero, pro utilitate Scholarium et honore ac incremento Universitatis.

Mitte eine Stelle zu besetzen war, drei Candidaten dem Concilio ohne Concurrenz anderer Facultätsmitglieder vor. Nachdem die Vorschläge in dieser Weise sachgemäß gemacht waren, bestimmte das Concil durch das Loos drei seiner Glieder, welche aus den drei vorgeschlagenen Candidaten die Wahl definitiv vorzunehmen hatten*). Dabei war jede private Bewerbung ausdrücklich ausgeschlossen, und hatte der Erwählte bei seiner Einführung eidlich zu bezeugen, daß solche nicht Statt gefunden habe. Dennoch lag es in der Natur der Sache, daß die von dem Concil ausgehenden Vocationen meist in einer bestimmten Richtung geschahen, welche gerade vorzugsweise auf der Universität vertreten war. Erwuchs einerseits daraus der große Vortheil, daß die Corporation ein einheitlich geschlossenes Ganze bildete, und keine principiellen Gegensätze innerhalb der Corporation hervortraten, welche zur Auflösung des corporativen Verbandes beitragen konnten, so war doch auch andererseits der Nachtheil ein unvermeidlicher, daß ein feststehender Typus des wissenschaftlichen und des corporativen Lebens sich ausbildete, welcher unter Umständen zu einer gewissen Abgeschlossenheit und Einseitigkeit führen konnte.

Um die besondere Eigenthümlichkeit der Stellung der einzelnen Lehrer der Academie zu dem Ganzen der Corporation in jener Periode zu erkennen, muß hier noch hervorgehoben werden, daß die Statuten dem Concilium das Recht verleihen,

*) Statuta prima XIII, 11. Item quilibet per sortem electorum, antequam ad electionem procedat, sic coram Rectore publice jurabit: Ego, N., juro, quod omni favore, odio, amore, et dolo et spe exclusis, eligere volo ad hanc lecturam vacantem unum ex tribus nominatis, quem secundum conscientiam meam magis idoneum judicavero, pro utilitate Scholarium et honore ac incremento Universitatis.

jedes Glied der Corporation seiner Stelle zu entsetzen*). Es zeigt sich auch hier die der Corporation als solcher einwohnende Machtvollkommenheit. Wir dürfen aber zugleich nicht übersehen, daß überhaupt erst im Laufe des 15. Jahrhunderts innerhalb des kirchlichen und des staatlichen Lebens die ersten Anfänge einer Dienstpraxis sich entwickelt haben**). Alle Aemter wurden in jener Periode überhaupt noch als officia temporalia betrachtet***). Wie man in dieselben durch einen Dienstmiethecontract eintrat, so konnte derselbe auch von beiden Seiten beliebig aufgekündigt werden†). Das Princip der Lebenslänglichkeit bildete sich erst Jahrhunderte später unter ganz veränderten Verhältnissen und unter dem besonderen Einflusse kirchlicher und rechtlicher Doctrinen aus. Diese Befugniß, die Lehrer ihres Amtes zu entlassen, stand dem Concilium unbedingt zu, wenn besondere Umstände ob-

---

*) Diese corporative Selbstständigkeit finden wir nicht in gleichem Maaße bei anderen Universitäten in dieser Periode. In Greifswalde vereinigte der eigentliche Stifter der Universität, der erste Bürgermeister und Rector Rubenow, als Vicedominus fast alle Gewalt in sich, da Wartislav IX. in der dem Vicedominus ertheilten Vollmacht demselben die Befugniß zuerkannt hatte, die Statuten zu ändern und Lehrer, die ihm nicht fleißig und tüchtig erschienen, die ungehorsam waren oder durch ihre Vota Conspiration gegen ihn machten, zu verabschieden. Doch erlosch nach Rubenows Tode das Vicedominat; es scheint indessen, daß die Fürsten das Recht der Berufung der Lehrer ausübten, wenn sie sich desselben nicht zeitweise begeben hatten. Vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. Bd. IV. S. 222.

**) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 66 ff.

***) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV S. 409 f.

†) Myler ab Ehrenbach, Hyparchologia IV, 11. Nec per talem officii revocationem conqueri potest officialis, natura contractus precarii ita suadente, ut tam diu utendum concedatur, quam diu concedens patitur.

walteten. Lag indessen zu solcher Kündigung nur eine Vernachlässigung des Amtes vor, so mußte ordnungsmäßig eine dreimalige Erinnerung voraufgehen, welche von sechs zu sechs Wochen zu wiederholen war. Nach ausgesprochener Entlassung waren indessen die zu Entlassenden verpflichtet, noch ein viertel Jahr das Amt zu verwalten. Erst nachdem die Landeshoheit sich auszubilden anfängt, und die Landesherren bemüht sind, das corporative Leben der verschiedenen Corporationen, wenn auch nicht zu brechen, doch unter ihre Aufsicht zu bringen, geht, wie wir später sehen werden, da die Landesherrschaft sich zugleich immer mehr an dem Unterhalte der Academie betheiligt, auch das Recht der Vocation und der Dimission unter bestimmten Modalitäten an sie über.

Von Anfang an besaß die Universität zwei Collegia, ein Collegium majus et minus, worauf schon die Stiftungsurkunden hinweisen. Das erste führt eine Reihe von Namen: Album Collegium, Collegium facultatis artium, Collegium philosophicum, Collegium Theologorum et Artistarum, Domus Collegii, welche Bezeichnungen sich später im Laufe der Zeit ausbildeten*). Aus den ältesten Statuten erhellt, daß dasselbe schon damals einen Mittelpunkt für die Universität bildete. In demselben (in Collegio prope Sanctam crucem) war acht Lehrern, den zwei weltlichen Lehrern der Theologie, den drei Magistris in artibus und Baccalaureis in theologia,

*) Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. V, c. 8 bemerkt: Collegium Facultatis artium seu Philosophicum olim sacellum fuit Episcopi Suerinensis, quod vetus structura testabatur, et adhuc insignia Buloviorum (quorum quinque Episcopali tiara Suerinensi fuerunt redimiti) indicant. War dies der Fall, so erhellt nur nicht, wie das Gebäude nichtsdestoweniger an die Stadt hatte kommen können, und von ihr der Universität zur Benutzung überlassen werden konnte.

und den drei Artisten, welche in keiner andern Facultät graduirt waren, Wohnung angewiesen, und waren diese gehalten, an einem gemeinsamen Tische zu speisen*). Das andere Collegium (apud forum antiquum) enthielt das Auditorium der Juristen; es wird stets als das kleinere bezeichnet, scheint indessen auch für eine fast gleiche Anzahl von Lehrern bestimmt gewesen zu sein. Die Rectorwahl fand hier insgemein Statt, wenn

*) Statuta prima XIII, 2. Dagegen finden wir eine andere Darstellung etwa aus dem Jahre 1485 in einem Brief um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren oder ihre Prälaten, Mannen und Städte etwa um die Zeit zwischen der ersten und zweiten päpstlichen Bulle wegen des Doms, in welchem die früheren Verhältnisse der Universität dargelegt werden:

Item segghen un setten wy, dat de sulffte vorgesechte furste unse vorolderen dem vorgescr. unsen alderhilg. vader, dem pawes mit ere noghaftiche vorlove breve gelavet hebben, to makende un funderende twe helike collegia in der sulven unser universiteten to rostok, ein grot un ein lüttik mit vordenste un mit vorrade so dar to behoret etc. deme so is gescheen, dat ok clar un apenbar is.

Item setten un segghen wy, dat unse voreldern, baven benomet, hebben funderet dat groteste collegium in unser stad rostok vor twelff meister, un einem isliken meister togerekent XXX rinsche gulden jarlike etc dat ok is clar etc.

Item segghen un setten wy, dat manck den twelffen vorscr. meisteren schalen sin

twe de stedelke lesen, de eine in de hilghen scrift un de ander in de arstedige und sulften meisteren ein islik van den schal hebben baven de anderen noch XXX rinsche gulden is samelik LX gulden etc.

Item is upgerichtet un gefunderet dat mynste collegium vor XII meisteren und enem isliken to gerekent vor sine vordenst XVIII rinsche gulden un den jenen de dar leset in den nigen rechten LX g. un de leset in decreto XXX rinsche gulden etc.

Item setten un segghen wy, dat syk desse vordenst den de genannten meister nach erem geschike scholden hebben uppe achte hundert myn VI rinsche gulden lopende werdt un vorlopet. — Aus den im Rathsarchiv befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten. Nach einer alten Copey.

der Rector des laufenden Jahres Jurist war. Auch scheint das Gebäude als Regentie benutzt zu sein, obschon die Juristen sich später das Vorrecht erwarben, daß sie nicht in den Regentien zu wohnen brauchten*).

Schon auf der Pariser Universität finden wir neben dem Rector Conservatoren angestellt, welche für die Aufrechthaltung der Privilegien der Corporation Sorge zu tragen hatten. Diese Stellung konnte schon vermöge ihrer Aufgabe nur angesehenen und bedeutenden Männern übertragen werden. Diese allein waren im Stande, den von andern Corporationen oder von mächtigen Individuen ausgehenden Eingriffen in die Rechte der Universität Schranken zu setzen. Es characterisirt jene Zeit, daß die Corporationen einen fortgehenden Kampf um die Aufrechthaltung ihrer Rechte zu führen hatten. Sie lehnten sich daher gerne unter Umständen an bedeutende und einflußreiche Männer an, welche für die ihnen zustehenden Rechte nöthigenfalls sehr energisch in die Schranken treten konnten. Darin lag auch der Grund, daß die Universität, wie wir gesehen haben, schon im Jahre 1423 von Martin V. ein Conservatorium auf sieben Jahre erhielt, welches ihr im Jahre 1430 von ihm noch kurz vor seinem Tode, und in der Folgezeit bis zur Reformation wiederholt von den Päpsten erneuert wurde.

Eine sehr bedeutende Stelle im Universitätsleben jener Zeit nehmen die Promotionen ein. So wie auf der Pariser Hochschule die Promotionen von der Genehmigung des Domcanzlers abhingen**), so hatte die Stiftungsbulle der Uni-

*) Krey, Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte Bd. II. S. 41 f.

**) v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 336.

versität Rostock dem Bischof von Schwerin das Recht gegeben, die höheren academischen Würden zu ertheilen*). Es war dies ein Attribut seines Canzleramtes, mit welchem der Bischof von Schwerin bekleidet war. Im Fall einer Sedisvacanz trat der Rostocksche Archidiaconus in die Rechte des Bischofs von Schwerin**). War indessen der Bischof abwesend, oder verweigerte er die Ertheilung dieser Würden, so hatte Martin V. der Universität, wie wir bereits erwähnt haben***), die Begnadigung ertheilt, unter gewissen Voraussetzungen zugleich mit zwei oder drei Magistern oder Doctoren die academischen Würden mit gleicher Wirkung verleihen zu dürfen. Um Baccalaureus und Licentiat zu werden, hatten die Einzelnen ihre vorschriftsmäßigen Lehrstunden in ihrer Facultät zu besuchen, und sich den herkömmlichen Disputir-Uebungen zu unterziehen†). Konnte Einer in der philosophischen Facul-

*) Vgl. Bulla fundationis: Singuli vero qui cursu feliciter consummato in ea facultate qua hujusmodi inhesere studio bravium obtinere meruerint sibique etiam pro aliorum erudimento docendi licentiam ac doctoratus sive magisterii honorem petierint elargiri per ipsorum inibi Doctores sive Magistros Episcopo Suerinensi quem Cancellarium studii in opido hujusmodi esse perpetuo volumus constituimus pariter et ordinamus ecclesia vero Swerinensi vacante Archidiacono Rostoccensi in eadem ecclesia pro tempore existentibus sive aliis ab ipsis pro tempore deputandis presententur et ab illis si servatis consuetudine et modis super talibus in aliis studiis premissis observari solitis ad hoc exstiterint idonei sufficientesque reperti licentiam et honorem sortiantur et reportent antedictos. etc. Urkundliche Bestätigung, § 18. Beil. 9.

**) Vgl. über die Theilnahme des Archidiaconus an den Promotionen auf den alten Universitäten: Meiners comm. 1. et 2. qua hist. muneris cancellariorum acad. pertractat in: Comment. soc. Gotting. Vol. XVI p. 65 sqq.

***) Vgl. S. 60 f.

†) Das erste Stadium der wissenschaftlichen Laufbahn wurde durch Erlangung des Baccalaureats als des ersten academischen Grades zu-

tät nach Ablauf von anderthalb Jahren Baccalaureus und nach Ablauf von vier Jahren Licentiat werden, so bedurfte es dagegen zum Baccalaureate des canonischen und des bürgerlichen Rechtes drei Jahre, und erst nach drei weiteren Studienjahren in dieser Facultät konnte derselbe Licentiat werden*). Die Gebiete des canonischen und des bürgerlichen Rechtes waren sehr scharf getrennt, sowohl in Bezug auf die zu machenden Studien, als auch in Bezug auf die Erlangung der verschiedenen gelehrten Grade. Wie groß diese Trennung war, ergiebt sich auch aus der Bestimmung, daß

rückgelegt. Der Baccalaureus erlangte das Recht, Andere zu unterrichten und Disputationen mit ihnen zu halten. Aber da dieselben zur Erreichung des zweiten Stadiums, der Licenz, noch einen weiteren Weg wissenschaftlichen Strebens zu durchlaufen hatten, so theilte man denselben ursprünglich in drei Abschnitte, nach denen die Baccalaurei entweder simplices oder currentes (cursores) oder formati genannt wurden. Später wurden diese Unterscheidungen nicht mehr eingehalten, die beiden ersten Bezeichnungen treten zurück, und als eigentlich gelehrter Grad, welcher der Licenz am nächsten stand, galt nur der Grad des Baccalaureus formatus, den wir so oft in der alten Matrikel finden. Es kommt auch häufig der Ausdruck Baccalarius und Baccalariatus vor. Derselbe ist vom Kriegswesen entnommen, und findet sich in dem französischen Bachelier wieder. Schwerlich möchte es aber richtig sein, wenn Facciolati es von bas cavalier herleitet. Es sind vielmehr diejenigen, welche mit der corona laurea baccifera geschmückt werden.

*) Auch der Ausdruck Licentiatus ist von der res militaris entnommen. Licentiati dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos missi et rude donati, quibus scilicet concessa est ab episcopo vel cancellario, cujus est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum actusque solemnes frequentandi, itemque licentia docendi seu extraordinarie legendi; ac proinde non differunt a magistris nisi sola susceptione paludamenti magistralis. Bulaei historia universitatis Parisiensis V, 681. Doch gab es auch Abweichungen von dem allgemeinen Sprachgebrauche. So wurden die Promovendi ad gradum licentiae auf der Universität Wien sententiarii genannt. Dipl. universitatis Vindobonensis II, 62.

einem Studirenden, nachdem er sich dem canonischen Rechte gewidmet und bereits zwei Jahre lang dasselbe studirt hätte, diese beiden Jahre dennoch nur für ein Jahr gerechnet wurden, wenn er zum Studium des bürgerlichen Rechtes überging. Selbst derjenige, der schon Baccalaureus des canonischen Rechtes war, mußte gleichwohl noch zwei Jahre das bürgerliche Recht hören, ehe er Baccalaureus in diesem werden konnte. Dasselbe trat aber auch ein, wenn Jemand sich vom Studium des bürgerlichen Rechtes zum canonischen Rechte wandte*). Die Examina wurden von den betreffenden Facultäten vollzogen. Zu der philosophischen Facultät wurden indessen in diesem Falle alle Magister gerechnet, welche Vorlesungen hielten. Meldete sich Einer zum Baccalaureate, so wurden aus dieser Gesammtzahl der Magister fünf durch das Loos erwählt, um das Examen abzuhalten. An dem Magister-Examen nahmen vier in gleicher Form erwählte Magister mit dem Procancellarius Theil. Die ad gradum magisterii Zugelassenen begannen einige Wochen nachher ihre Vorlesungen, und wurden später in die Facultät aufgenommen. Wann die Aufnahme erfolgte, scheint von verschiedenen Umständen abgehangen, und dem Urtheile der Facultät unterlegen zu haben. Konnte auch ausnahmsweise die Reception sogleich erfolgen, so scheint doch insgemein ein Zeitraum von zwei

*) Zu Bologna war es herkömmlich, daß der Canonist sechs Jahre, der Civilist acht Jahre studirte. Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. 3. S. 192. Dasselbe Herkommen fand im Wesentlichen auch auf der Pariser Universität statt, und ging von dort auf die deutschen Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts über. Dort wie hier findet sich der Gebrauch, daß das frühere Studium des canonischen Rechtes dem Civilisten angerechnet und von der vorschriftsmäßigen Zahl der für das Studium des bürgerlichen Rechtes festgesetzten Jahre abgerechnet würde.

Jahren, mitunter auch selbst von fünf Jahren, erforderlich gewesen zu sein, um die Reception in Anspruch nehmen zu können. Die Entscheidung über das Examen erfolgte per schedulas, auf denen ein approbo und ein reprobo stand. Der Notarius der Facultät sammelte diese Stimmzettel, und je nachdem die Mehrzahl der Zettel ausfiel, je nachdem war der Examinirte entweder zugelassen oder abgewiesen. Bei den Promotionen selbst normirten die Vorschriften und Gewohnheiten der einzelnen Facultäten. Der Promotor mußte sich unbedingt, bei Strafe, von der Academie ausgeschlossen zu werden, oder in eine Strafe von 100 Gulden Rheinisch zu verfallen, den Gesetzen und Herkommen anschließen. Nur von beeidigten Mitgliedern der Academie konnten die Promotionen ausgehen. Auch hatten die Examinatoren vor Abhaltung des Examens einen Eid abzuleisten, daß sie die Prüfung mit allem Fleiße und unparteiisch vollziehen wollten. Aber auch der Candidat hatte eidlich zu versichern, daß er weder mittelbar noch unmittelbar durch Gunst oder Gabe den Grad, um den er sich bewerbe, zu erlangen suche.

Es lag in der Stellung der academischen Lehrer, daß, da sie die gelehrten Grade, als Glieder ihrer Facultät, zu ertheilen hatten, sie auch selbst dieselben besitzen mußten, wenn sie in die Facultät eintraten. Für die beiden medicinischen Professoren ward gefordert, daß sie entweder bei ihrem Eintritt schon Doctoren in ihrer Facultät seien, oder daß sie wenigstens baldmöglichst den Doctorgrad in ihrer Facultät erwürben. Da sie aber Licentiaten oder nur Baccalaurei sein konnten, so setzen die Statuten fest, wie die Licentiaten der Medicin umsonst zu Doctoren promovirt werden sollen, nur daß sie statt des Mantels zehen Gulden an den Promotor zu

bezahlen hatten. In dem Falle, daß einer nur Baccalaureus war, ging ein Examen vorher. Der Betreffende wurde indessen sofort zum Licentiaten und sodann sofort zum Doctor creirt, ohne daß es nöthig war, daß unter diesen Umständen die gesetzmäßige Frist eingehalten wurde, welche sonst zwischen der Erlangung der einzelnen Grade verfließen mußte*). Jedoch werden in diesem Falle, wo Einer durch seine Designation zu einer Professur den Doctorgrad unentgeldlich erhält, dahin noch besondere Bestimmungen getroffen, daß derselbe seine Professur acht Jahre hindurch ununterbrochen zu verwalten hatte, ohne das Recht zu haben, seine Lehrstelle aufkündigen zu können, wenn er nicht eine Summe von 40 Gulden als Entschädigung an die Academie und an den Promotor zahlen wollte.

Die älteren Universitäten standen, als in sich abgeschlossene Corporationen, nicht selten auch als Gegner sich gegenüber. Die verschiedenen Richtungen, welche die Universitäten meistens repräsentirten, trugen zur Schärfung des Gegensatzes bei. Die Eifersucht der verschiedenen Universitäten auf einander machte sich insbesondere auch auf dem Gebiete der Promotionen bemerkbar. Es gereichte einer Universität zur Ehre, wenn auf ihr recht viele academische Grade nachgesucht wurden. Je mehr Grade eine Universität ertheilte, desto höher stieg ihr Ansehen. So geschah es denn auch wohl, daß die Grade, welche die eine Universität ertheilt hatte, höher geschätzt wurden, da sie die berühmtere war, als die Grade, welche eine

*) Ueber die Entstehung der gelehrten Grade, und über den Ursprung der Sitte, daß diese von den Facultäten verliehen werden, vgl.: Herm. Conringii de antiquitatibus academicis dissertationes septem p. 110 sqq. p. 136 sqq.

andere minder berühmte Universität ertheilt hatte. Es war dies eine reiche Quelle von Eifersucht und Feindschaft im Universitätsleben jener Zeit. Wir finden daher auf manchen Universitäten die Bestimmung, daß der zu Promovirende bei seiner Promotion zu schwören hat, daß er nicht nochmals auf einer andern Universität denselben gelehrten Grad nachsuchen werde. Durch die stattgehabte Promotion trat aber auch der Betreffende in ein näheres Verhältniß zu der Corporation überhaupt; dadurch, daß ihm ein gelehrter Grad von ihr ertheilt war, gehörte er ihr gliedlich an, und hatte eidlich zu geloben, daß er das Beste der Corporation aus allen Kräften fördern werde*). War nun der Grad auf einer andern Universität erlangt**), wie dies sehr häufig der Fall war bei den Lehrern, welche von auswärts berufen wurden, so hatte die Corporation die Aufgabe, sich möglichst sicher zu stellen, daß nicht der in ihre Mitte Eintretende zum Nachtheil seiner Corporation mit den gelehrten Corporationen in Verbindung bleibe, die ihn promovirt hatten. Deßhalb setzen die Statuten fest, daß derjenige, welcher an einem andern Orte promovirt hatte, hier bei seiner Reception in Gegenwart der Facultät schwöre, daß er nach seinem Vermögen das Wohl der hiesigen Academie eben so befördern wolle, als es einem hieselbst Promovirten zur Pflicht gemacht werde.

Im Uebrigen verbreiten sich diese ältesten Statuten auch noch über eine Reihe untergeordneter Verhältnisse, über die

*) Vgl. Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ex autographo edidit Car. Ed. Foerstemann p. 146: Juramentum Promovendorum.

**) Vgl. auch Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis. P. I. p. 60 sq. Tertia Rubrica. De receptione baccalarii aut magistri alterius universitatis.

Bestrafung der Studirenden, so wie über die Obliegenheiten der Bidelle*). Die eigentlichen Statuten schließen auch mit diesen Bestimmungen ab, so daß festgestellt wird, es solle so wenig bei der Academie, als bei den vier Facultäten irgend eine Gewohnheit oder ein Herkommen gelten, welches den Statuten der Academie und der Facultäten entgegen sei. Auch wird erklärt, daß, wenn irgend etwas in diesen Statuten dem Rath und der Gemeinde dieser Stadt oder der Academie und den einzelnen Facultäten nachtheilig sein solle, dies gegen die Absicht sei, und solches, sobald es sich ergebe, wiederum abgeändert werden solle.

Höchst merkwürdig und characteristisch für die Einwirkungen, welche die Universität schon in dieser ersten Periode ihres Bestehens von Seiten des Rathes der Stadt Rostock erfuhr, ist es, daß nach den eigentlichen Statuten Zusätze folgen, welche auf Anhalten der Bürgermeister gemacht worden**) und, während die eigentlichen Statuten in lateinischer Sprache abgefaßt sind, in plattdeutscher Sprache sich finden. Diese Zusätze zu den Statuten haben offenbar die Absicht, die Verhältnisse des Rathes zur Universität als Corporation zu regeln,

---

*) Bidellus, bedellus, pedellus (a Saxon. voce Bidele, germ. Büttel, quae praeconem significat secundum alios a pedo, propterea quod hujusmodi servientes virga aut pedo i. e. baculo uterentur) designabat apparitorem minorem, qui ad judicia citabat, tum quoque alios similes servos ecclesiarum et universitatum. (Du Fresne.)

**) Tit. XX der Statuten lautet: de petitionibus Dnor. de consulatu civitatis Rozstock. Es finden sich dieselben auch in dem alten Pergament-Buche: Statuta Academiae Rostochiensis a. 1419, und zwar in plattdeutscher Sprache. Vgl. Diplomatarium Meklenburgicum bei: de Westphalen, Monumenta inedita IV p. 1044 sqq. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie. Bd. I, S. 238 ff.

und seine Gerechtsame in Bezug auf diese festzustellen, jedoch werden bei dem Allen sehr entschieden die Gerechtsame der Universität gewährt*). Dem Rathe wird das Recht zuerkannt, drei Professoren zu wählen, welche gemeinschaftlich mit zwei Bürgermeistern die Professoren ein halbes Jahr vorher aufkündigen können, ohne daß es der Anführung oder des Erweises einer Ursache bedürfe. Unklar ist dabei die Clausel, die hinzugefügt wird, daß man nur denjenigen, der noch nicht volle sechs Jahre sein Gehalt genossen habe, nicht anders entlassen solle, als in gesetzlicher Form**). Wir finden hier eine ganz andere Auffassung, als sie uns sonst entgegentritt. Die Corporation ist in Bezug auf Berufung und Absetzung ihrer Glieder völlig selbstständig, und kann aus eigenem Rechte beides verfügen; hier aber sehen wir das sonst feststehende Recht der Corporation in Bezug auf die drei vom Rath erwählten Professoren beschränkt. Doch muß im Ganzen auch dies als folgerecht angesehen werden, und als fließend aus der damals vorherrschenden Auffassung des Amtes als eines

*) Statuta prima Tit. XX heißt es: Magnifici viri proconsules opidi Rozstock sequentia statuta pecierunt ab universitate admitti et acceptari, et aliis praemissis adscribi in lingua vulgari, quod factum est pari et unanimi consensu omnium, qui fuerunt de consilio universitatis.

**) Statuta prima XX, 1. De Rad to Rozstock schal tho dem ersten kesen dre meystere, de mit twee borghermestern scholen de macht vry und vullenkomlichen hebben, also langhe dat se der nicht vortygen, alszo einen islichen stipendiaten der universitet von synem stipendio to settende en half jar tovore upthoseggende, ane woringhe edder bewysinghe jenegher saken. So verne alze de meyster nicht stedes von nu an tho rekende, dat stipendium soss jar langh beseten hebben, so schal man een nicht affsetten, men na der forme des ghesettes, das allrede is upghemaket, so beghinnende.

Dienstmiethevertrages. War der Rath derjenige, der den Dienstmiethevertrag schloß, und das Mandatum zu dem Lehramte ertheilte, so konnte er folgerecht jenen kündigen und dieses zurückziehen. Jedoch lassen uns diese Zusätze erkennen, wie nichtsdestoweniger auch hier einigermaßen die Selbstständigkeit der Corporation anerkannt wird, indem festgesetzt wird, daß in dem Falle, daß einer von diesen drei vom Rath erwählten Professoren abgehe, die übrigen beiden nebst den beiden Bürgermeistern einen andern an seine Stelle zu wählen haben, und daß, wenn diese Wahl nicht binnen Monatsfrist geschehe, das Recht zur Wahl an das Concilium verfalle*). Wir sehen also, daß die Concurrenz der Universität bei der Wahl in bedeutsamer Weise gesichert ist. In Bezug auf das jus statuendi ward noch vorgesehen, daß, wenn es nicht die Universität allein, sondern auch den Rath angehe, die betreffenden Artikel vom Concilio und vom Rathe gemeinschaftlich beliebt werden sollten. Das Auffallendste in diesen Vorschriften ist indessen die Bestimmung, daß den Bürgermeistern das Recht ertheilt wird, die Beilegung einer jeden im Concilio oder in den Facultäten entstandenen Uneinigkeit zwischen den Professoren zu versuchen**). Dadurch scheint

*) Statuta prima XX, 2. Item, weret ock dat der drieer mesteren ener de macht des kores vortygede, so scolen de andren twe und twe borghermestere den drudden mester in det vorbenomeden mesters stede kesen bynnen enem mante und offt se dat bynnen enem mante nichten deden, so schal de kore an dat consilium van der universiteten vallen, to der tidt to kesen de na der formen als me den Rectorem universitatis keset, vnd de mester schal de sulve macht myt den anderen hebben de de vornsten, in wes stede he ghekaren ist, aftosettende, also vorgherurt isz, ghehat heft, und so schal me dat vort an myt den anderen twen mestern holden to ewighen tyden vnd eren navolghern.

**) Statuta prima XX, 6. Item weret dat jennich twedracht

die Selbstständigkeit und das eigene Regiment der Corporation wesentlich beeinträchtigt. Doch werden wir nicht annehmen dürfen, daß den Bürgermeistern auch die Entscheidung über dieselben damit beigelegt sei. Aber schon die Berechtigung des Versuchs einer Ausgleichung hat unzweifelhaft zu den vielen Conflicten und Streitigkeiten beigetragen, welche zwischen der Universität und dem Rathe in der späteren Zeit Statt fanden, da von Seiten der Bürgermeister späterhin mehrfach der Versuch gemacht wurde, auf Grundlage dieser Bestimmung eine eigentliche Gewalt über das Concilium zu erhalten. Wie wenig aber es beabsichtigt war, diese dem Rathe zuzugestehen, ergiebt sich aus diesen selben Zusatzartikeln, welche bestimmen*), daß, so zwischen dem Rath und dem

mank den mesteren in consilio universitatis edder ener faculteten vpstunde, so schal en jewelk mester des consilii universitatis vry wesen de twedracht den borghermeistern apenbarende, vp dat die twedracht bylecht werde.

*) Statuta prima XX, 12. Item weret sake, dat wanner twedracht vmme jennige sake twischen den Rade der Stad Rozstock vnd twischen den mestern der universiteten vpstunde, dar de universitet vmme entloset mochte werden, edder dorch verderffnisse edder hinder der universiteten edder de stad kamen mochte, so schal me umme de saken in dem Rade der universiteten drie sprecken myt infalle achte dagen, alse rede wonlik is, vnd ver sokent, offt man by sich sulven endrechtlikes inne finden kann, isset den, dat idt welche syde van den mestern, edder des Rades eschet, so scholen de mestere vht erem Rade vnd de Rad tho Rostock ock vht erem Rade enen kesen, de twe scholen binnen dre weken, na deme alse se karen sin, eren willen affseggen. Isset dat se dat endrechtichlichen affseggen, dar schall idt by bliven, isset dat se dat vnendrechliken affseggen, so schal en prior tho den Carthusern tho Marienehe, vnd oft men en nicht vermochte, en Abbet von Doberan Overmann wesen, vnd sinen ram vnd willen darup ock binnen dre weken seggen, vnd wat he denne secht mitt dem enen edder den andren tho fallende, effte en mittel dar manck thoramende, dar schal idt by bliven.

Concilio Streitigkeiten entstehen würden, in drei Zusammenkünften deren Ausgleichung versucht werden solle, daß aber, wenn dieser Zweck nicht erreicht werde, das Concilium eines seiner Mitglieder und der Rath zu Rostock ebenfalls eines seiner Mitglieder wählen sollen, damit diese innerhalb drei Wochen ihr Erachten abgeben möchten, bei welchem Ausspruche, wenn Beide einig, es sein Bewenden haben solle. Endlich aber wird vorgesehen, daß in dem Falle eines zwiespältigen Ausspruches der Prior der Karthäuser zu Marienehe*) oder der Abt zu Doberan**) der Obmann sein solle, bei dessen Entscheidung es unter allen Umständen, wie sie auch ausfalle, verbleibe. Diese Bestimmungen beweisen zur Genüge, daß jene Zusätze zu den Statuten keinesweges die

*) Das von Wynold Baggele im Jahre 1396 gegründete Karthäuser Kloster Marienehe stieg, nachdem es die Bestätigung des Bischofs Rudolph von Schwerin erhalten, und der bischöflichen Gerichtsbarkeit entnommen war, zu immer höherem Ansehen während des 15. Jahrhunderts empor. Hatte anfangs das neue Kloster nur einen Rector, so stand bereits seit dem Jahre 1409 ein Prior an der Spitze, dessen unmittelbarer Einfluß auf Rostock bei der großen Nähe des Klosters und seinen vielen Beziehungen zu der Stadt an sich sehr begreiflich ist. Zu Zeiten war dieser Einfluß bei mehr hervortretender Persönlichkeit der Prioren sehr bedeutend. Für das hohe Ansehen des Priors des Klosters spricht auch, daß er als Prälat zu den Landständen gezählt wurde. Vgl. B. Hederichs Bischöfliche Historie bei G. G. Gerdes, Nützliche Sammlung ungedruckter Schriften und Urkunden. S. 390. So erklärt sich zur Genüge, wie ihm in diesen ältesten Statuten der Universität das schiedsrichterliche Amt übertragen werden konnte.

**) Die hohe Stellung des Abtes von Doberan, dem vom Papste Bonifacius IX am 6. Februar 1402 das Vorrecht, die bischöflichen Insignien tragen zu dürfen, verliehen war, erklärt zur Genüge die Uebertragung des schiedsrichterlichen Amtes an denselben, zumal da er von Martin V. im J. 1430 zum Conservator der Universität (vgl. S. 59) bestellt war. Vgl. Ueber die Verleihung der bischöflichen Insignien an den Abt von Doberan: Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde J. VIII S. 227 f.

Selbstständigkeit der Corporation dem Belieben des Rathes preisgaben. Daß im Uebrigen noch festgesetzt ward, daß kein die Stadt angehendes Statut ohne Vorwissen der Bürgermeister abgeändert oder gemacht werden solle, liegt an sich schon in den Verhältnissen, da das Concil weder über die der Stadt zustehenden Rechte irgend etwas bestimmen, noch über Verhältnisse, welche die Stadt und deren Angehörige, besonders in ihren gewerblichen Verhältnissen betrafen, selbst wenn diese die Universität berührten, einseitig etwas feststellen konnte. Die Bestimmung am Schlusse der Statuten, daß kein Professor mehr etwaiger Irrungen in seinen Vorlesungen und Predigten gedenken solle, da auf dem bezeichneten Wege jede Uneinigkeit leichtlich beigelegt werden könne, weist allerdings auf manche bereits Statt gefundene Streitigkeiten und Kämpfe hin, aber auch darauf, daß man sich der Hoffnung glaubte hingeben zu können, es werde durch die so fixirten Statuten die Wiederkehr solcher Irrungen vermieden werden. Und in der That war durch diese Feststellung der alle Verhältnisse der Academie umfassenden Statuten eine feste und sichere Grundlage geschaffen, auf welcher sich in der folgenden Periode das Leben der Corporation entwickeln konnte, welche dadurch im Stande war, den schweren sie nicht selten in ihrer Existenz bedrohenden Wechselfällen, von denen sie schon in der nächsten Zeit heimgesucht wurde, mit Erfolg die Spitze zu bieten und dieselben zu überwinden.

Fünftes Capitel.

Innere Kämpfe in der Stadt Rostock. Verlegung der Universität nach Greifswald vom Jahre 1437—1443.

Durch das ganze funfzehnte Jahrhundert ziehen sich in den Hansestädten die inneren Kämpfe hindurch, in denen die Stadtgemeinden mit dem Rathe um das Regiment ringen. Die Anfänge dieser Kämpfe gehen schon in das vierzehnte Jahrhundert zurück, wo die ersten Bewegungen gegen die die Städte beherrschenden Geschlechter Statt fanden. Rostock nahm unter den Wendischen Hansestädten eine hervorragende Stellung ein, war aber auch von den allgemeinen Einflüssen, welche sich in dem Städteleben jener Zeit geltend machten, von Anfang an nicht wenig berührt. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Innungen sich consolidirt, und hatten sich zu großer äußerer und innerer Selbstständigkeit herangebildet. Der Einfluß derselben stieg mehr und mehr, und unverholen zeigt sich bei ihnen das Streben, einen Antheil am Stadtregimente zu erhalten. Die in Lübeck beginnenden Kämpfe, durch welche damals die Einsetzung der sogenannten Sechsziger, eines Ausschusses aus der Bürgergemeinde, erreicht wurde, setzten sich auch in den übrigen Städten fort*). Doch waren die innern Zerwürfnisse, welche schon im Jahre 1409 dadurch in Wismar und Rostock herbeigeführt wurden, noch

*) Vgl. die Auszüge aus der Chronik des Reimar Kock vom J. 1401—1482 (Ergänzung zur Chronik des Detmar), herausgegeben von F. H. Grautoff. Th. II S. 614: Van dem Uprohre tho Lübeck unnd in allen dussen wendischen Steden 1408.

vorübergehende, trugen indessen die Keime der späteren Bewegungen schon in sich*).

Die Wendischen Hansestädte waren in die Dänisch-Holsteinschen Streitigkeiten verwickelt, welche über das Herzogthum Schleswig seit längerer Zeit Statt fanden**). Rostock und Wismar fürchteten, gleich den übrigen Städten, eine Beeinträchtigung ihres Handels, wenn es dem König Erich von Dännemark gelänge, das Herzogthum Schleswig zu erobern***). Der Krieg, den Rostock und Wismar in Verbindung mit Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg gegen König Erich führten†), schien anfangs eine glückliche Wendung zu nehmen. Umsonst hatte daher der Kaiser Sigmund die Städte von der Fortsetzung des Krieges direct abgemahnt und durch andere Städte abmahnen lassen††), da er es war, welcher dem König Erich das Herzogthum Schleswig willkürlich zugesprochen hatte. Aber als Flensburgs Eroberung aufgegeben werden mußte, und eine große Kauffahrer-Flotte von 36 Segeln den verbündeten sechs Städten verloren ging, und in die Hände der Dänen fiel, rief dieses Unglück eine

---

*) Vgl. auch G. C. F. Lisch: Ueber das Rostocker Patriciat. Jahrb. des Vereins für meklenb. Geschichte und Alterthumskunde. J. XI, S. 178 ff.

**) Hermanni Corneri Chronicon ad a. 1426. 1427 in: J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi p. 1267 sqq.

***) Dahlmann, Geschichte von Dännemark Bd. III, S. 127 ff.

†) Thomas Kantzows Chronik von Pommern in Niederdeutscher Mundart, herausg. v. Wilh. Böhmer S. 104 ff.

††) Schreiben K. Sigmunds d. d. Kronstadt, 7. Jul. 1427 an die Stadt Frankfurt wegen des Krieges der Hansestädte gegen den König von Dännemark in: J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds Bd. III, S. 409 f.

allgemeine Bestürzung in den Städten hervor*), und weckte dort aufs Neue die demagogischen Umtriebe, da die Führer der mit der Städteverfassung Unzufriedenen laut die Obrigkeiten der Städte als diejenigen anklagten, welche jenes Kriegsunglück herbeigeführt hätten. König Erich von Dänemark aber wußte in sehr geschickter Weise diesen in den Städten ausgebrochenen Zwiespalt noch dadurch zu erhöhen, daß er Briefe in den Städten vertheilen ließ, welche geradezu die Beschuldigung aussprachen, daß die Rathmänner der Städte zum Nachtheile derselben mit ihm im geheimen Einverständnisse gestanden, daß er aber das Wohl der Städte aufrichtig wünsche, und sie deshalb von weiteren Unternehmungen abmahne.

Die klug berechnete Anklage verfehlte ihren Zweck nicht. Die Erbitterung der städtischen Gemeinden wandte sich in Hamburg, Wismar und Rostock gegen den Rath. Einzelne Rathsglieder wurden bald von der aufgeregten Menge als besonders verdächtig bezeichnet. In Hamburg wurde der Rathmann Johann Kletzen, in Wismar der Bürgermeister Johann Bantschow und der Rathmann Heinrich von Haren, welche die wild erregte Menge des geheimen Einverständnisses

*) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Th. II, S. 281 ff. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, 1, S. 81 ff.

**) Chronik des Franziscaner Lesemeisters Detmar, herausg. von F. H. Grautoff Bd. II, S. 46 f. De konyngh van dennemarken dachte twedracht to makende twisschen deme rade unde der meenheyt ener ysliken stad, unde sande breve an de meenheyt ener ysliken stad, darynne stund, wo der rad ane vulbord der meenheyt sik myt eme (jeghen en) vorbunden hadde, unde dat se otmodighen, dat se eren rad beden unde darto vormochten, dat he aflede dat unrecht orleghe, dat de stede vorden jeghen syne ryke, unde dede eme beteringhe vor den groten schaden, de de em was gescheen jeghen god unde jeghen recht. u. s. w.

mit dem dänischen Könige bezüchtigte, enthauptet*). In Rostock wurden aufs Neue Sechsziger eingesetzt. Von diesen wurde im Jahre 1428 ein Bürgerbrief entworfen, durch welchen die Rechte der städtischen Gemeinde gewahrt werden sollten**). Der Rath sah sich zugleich in seinen wichtigsten Rechten bedroht, so daß die vier Bürgermeister, Heinrich Katzow, Heinrich Buek, Friedrich von der Jene und Johann Otbrecht, heimlich die Flucht ergriffen. Die Folge dieser Flucht war, daß der alte Rath abgesetzt, die entwichenen Bürgermeister geächtet, und ein neuer Rath eingesetzt wurde. Aber obschon die Herzogin Catharina, als Vormünderin ihrer minderjährigen Söhne, weder in Rostock, noch selbst in Wismar eingeschritten war, und obgleich sie das Geschehene landesherrlich gutgeheißen, und selbst in das Erkenntniß gewilligt hatte, welches die Entwichenen ihrer in Meklenburg gelegenen Habe und Güter für verlustig erklärte, so mußte doch nothwendig eine Reaction eintreten, als es den Erben der in Wismar gemordeten Rathmänner gelungen war, die Reichsexecution gegen Wismar zu erwirken, welche im Jahre 1430 der Stadt Lübeck übertragen ward***).

---

*) Auszüge aus der Chronik des Reimer Kock: Vann deme Uprohre tho der Wismar bei Grautoff, Th. II S. 666 ff. David Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII S. 224 ff. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Meklenburgischen Geschichte. Th. II S. 606 ff. von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte Mecklenburgs. Th. II S. 250 ff.

**) Böger Breve einer Gemeine der löfflicken Stadt Rostock An. 1428 in: Diplomatarium Mehlenburgicum, de Westphalen Monumenta inedita. Vol. IV pag. 1048 sqq.

***) Herm. Corneri Chronicon ad a. 1427. 1428 in: J. G. Eccardi Corpus historicum etc. II, 1232 sqq. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII S. 239 ff. Rudloff, Pragm. Handbuch d. Mekl. Geschichte. II, S. 614. von Lützow, Versuch einer pragm. Geschichte. II, S. 252.

Als in Folge dessen ein Vergleich zu Stande kam, und der alte Rath in Wismar wieder eingesetzt wurde, versuchten nun auch die flüchtig gewordenen Rostockschen Bürgermeister, ihre Wiedereinsetzung zu erreichen. Die schwache vormundschaftliche Regierung der Herzogin Catharina, welche Matthias von Axekow leitete*), ging jetzt eben so bereitwillig hierauf ein. Aber selbst die unter der Anführung der jungen Herzöge von Meklenburg, des Herzogs Otto von Lüneburg und des Herzogs Erich von Lauenburg unternommene Belagerung Rostocks konnte den Widerstand der Stadt nicht brechen, und da die Herzogin und ihre Söhne sich in Folge der gescheiterten Unternehmung mit der Stadt wieder ausgesöhnt hatten, nahmen jetzt die vertriebenen Rathmänner ihre Zuflucht zu Kaiser und Reich**). Da die Beklagten ihr Verfahren nicht als ein den Rechten gemäßes beweisen konnten, so erwirkten jene in der That nach einander des Kaisers Acht und Oberacht gegen Rostock***), ohne daß die mit der Vollstreckung beauftragten Fürsten derselben nachkamen.

Schon während dieser Vorgänge war die Universität von Seiten mehrerer Fürsten aufgefordert, Rostock zu verlassen. Aber sie hatte geglaubt, keine Veranlassung zu haben, dieser Aufforderung Folge zu geben, da sie ungeachtet der innern

*) Krantzii Wandalia. Lib. XI c. 1.

**) Herm. Corner bei J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi II, p. 1329: Sigismundus Imperator in dicto concilio Basil. constitus, auditis querelis eorundem exulantium Proconsulum, et eis mature examinatis, dictam urbem Rostoccensem et suos inhabitatores banno imperiali subjecit, liberam dans cuilibet facultatem, eos et eorum quemlibet capiendi, et bona eorum diripiendi ac vinculis mancipandi.

***) Die Achterklärung datirt aus Parma vom 12. May 1437. Rudloff II, S. 620.

Zerwürfnisse zwischen Rath und Gemeinde in ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit nicht gestört worden war. Als nun auf diesem Wege die vier geächteten Bürgermeister nicht zu ihrem Rechte hatten gelangen können, suchten sie bei der römischen Curie die Untersuchung ihrer Angelegenheit nach. Da hier dieselbe eine günstige Wendung nahm, legte die Stadt Rostock eine Appellation an das Concil zu Basel ein, welches unter Erneuerung der Beschlüsse von Kostnitz*), die das Concil über den Papst gestellt hatten, in offenen Gegensatz zu Eugenius IV. getreten war, und unter Geringachtung seiner Auctorität es in Anspruch nahm, in allen kirchlichen Angelegenheiten die höchste schiedsrichterliche Gewalt auszuüben. Bereits war Eugenius IV. von dem Concil vor seinen Richterstuhl geladen**) und hatte sich, gedrängt von der Macht der Umstände, vorläufig dazu verstanden, nachzugeben. Durch ausdrücklich abgegebene Erklärung hatte er die Legitimität und die Unabhängigkeit des Concils anerkannt, und bezeugt, daß das Concil, im heiligen Geiste versammelt, die ganze Kirche repräsentire. In rascher Aufeinanderfolge waren bereits sehr wichtige reformatorische Decrete, welche die weitgreifende und Alles umgestaltende Macht der Synode bezeugten, erlassen, als die Rostocksche Angelegenheit an das Concilium gebracht

*) v. d. Hardt, Conc. Constantiense. IV p. 72.

**) Sess. III d. d. 29 m. April. 1432: Haec sancta Synodus in Spiritu Sancto legitime congregata praedictum beatissimum dominum Papam Eugenium cum omni reverentia et instantia supplicat, et per viscera misericordiae Jesu Christi exorat, requirit, et obtestatur, ac monet, quatenus praetensam dissolutionem, sicut de facto processit, de facto revocet: — nec non infra trium mensium spatium, quod ad hoc pro termino peremptorio praefigit et assignat, si corporalis ipsius dispositio patitur, personaliter veniat etc. Mansi Collectio Conciliorum Vol. XXIX, p. 25.

wurde. Da das Baseler Concil vollauf zu thun hatte mit der Abschaffung der päpstlichen Reservationen und mit der Feststellung neuer organisatorischer Bestimmungen, übertrug es die Untersuchung der Sache im Jahre 1435 dem Abte des Michaelis-Klosters zu Lüneburg, Doctor Boldewin von Wenden*), auf dessen Bericht hin das Concil die Wiedereinsetzung der flüchtig gewordenen Rathmänner und die Rückgabe der eingezogenen Güter erkannte.

Als nun die Stadt Rostock durch dies Erkenntniß sich beschwert achtete, und den Versuch machte, durch Appellation an den Papst eine andere Wendung der Angelegenheit herbeizuführen, erklärte die Synode, eifersüchtig auf ihre Macht, welche sie von Christo unmittelbar empfangen zu haben behauptete, diese Appellation für unzulässig, und schritt mit Bann und Interdict**) gegen die Stadt ein, welche sich dem Urtheile des Concils nicht unterwerfen wollte***). Die

*) Boldewin von Wenden, vorher Prior, wurde vom Papst Martin V. am 23. Jan. 1419 zum Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg ernannt. Nachdem er später Erzbischof von Bremen geworden war, starb er am 8. Juli 1441. Vgl. den Katalog der Aebte, Landhofmeister und Landschaftsdirectoren des Klosters bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters. Bd. II, S. 330.

**) Dies geschah, ungeachtet daß das Baseler Concil sich selbst gegen jede indiscreta interdictorum promulgatio erklärt hatte. Sess. XX. Decr. 3 bei Mansi Collectio Conciliorum. Vol. XXIX, p. 104.

***) Es begreift sich daher, wie das Baseler Concil, als es sowohl in Bezug auf Rostock als auch anderswo die Erfahrung machen mußte, daß man von ihm appellirend sich an den Papst wandte, am 20. Jan. 1436 Gesandte an den Papst schicken konnte, welche von ihm den Erlaß einer Bulle des Inhalts forderten: Omnes appellationes interpositas vel interponendas ad nos a sententiis latis per sacrum Concilium vel Commissarios aut Judices ejusdem ipso durante, annullamus et irritamus, mandantes sub poena excommunicationis latae sententiae

Einstellung des Gottesdienstes und alle in Folge des Interdictes eintretenden kirchlichen Maaßregeln lasteten schwer auf der Stadt, ohne ihren Widerstand brechen zu können. Man bot Alles auf, die einzelnen Geistlichen zur Fortsetzung ihrer geistlichen Functionen zu bewegen, um dadurch die Macht des Interdicts zu schwächen*). Auch der Universität war vom Baseler Concil der Befehl geworden, die Stadt zu verlassen, aber sie konnte sich anfangs nicht entschließen, demselben nachzukommen, da ihre Thätigkeit bisher keine Unterbrechung erlitten hatte, und sie überdies von einem Verlassen Rostocks für sich Alles fürchtete. Zwar hatte die Universität bei den überhand nehmenden Unruhen und bei den daraus allmälig für sie hervorgehenden Bedrückungen sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, Rostock unter Umständen verlassen zu müssen; sie hatte selbst zu diesem Zwecke von dem Fürsten Wilhelm von Werle einen Geleitsbrief für sich und ihre Angehörigen zu erwirken gewußt**), aber sie betrachtete diese Eventualität als eine für die Anstalt äußerst gefahrdrohende, und darum

---

omnibus Judicibus et Commissariis auctoritate nostra deputatis, ne super illis procedere audeant. bei Mansi, Coll. Conc. Vol. XXX p. 1065. In gleicher Weise setzte die Stadt Mainz den Verfügungen des Concils, von dem sie in den Bann gethan wurde, hartnäckigen Widerstand entgegen. Vgl. Schaab, Rhein. Städteb. I, S. 467 ff.

*) Der Umstand, daß der Kaiser Sigmund die Einmischung des Conciliums in diese Angelegenheit nicht billigte, änderte die Sachlage im Wesentlichen nicht, da der Kaiser auf die Seite des alten Rathes trat, und die Reichsacht über Rostock verhängte. Vgl. J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. Bd. IV, S. 211.

**) Salvus Conductus Principis Wilhelmi (Gheven to Güstrow na dem Jare Godes dusent veerhundert an deme drüttighesten Jare darna des Mandaghes na unser leven Vrowen Daghe erer Hemmelvart under unseren Ingheseghel). Das Original ist auf dem academischen Archiv. Vgl. Etwas J. 1737. S. 13 f. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 1909 f.

möglichst zu vermeidende, und wußte daher, ungeachtet aller ihr bereiteten Schwierigkeiten und aller erfahrenen Bedrückungen, Jahre lang dieser Nothwendigkeit auszuweichen.

Als aber das Baseler Concil unter Androhung des Bannes sie aufforderte*), jede Gemeinschaft mit den Excommunicirten aufzugeben, ließ die Universität ihre schon eingeleitete Appellation nach Rom fallen, und verstand sich dazu, obwohl mit Widerstreben, Rostock zu verlassen, nachdem die Baseler Synode in ihrem Mandate vom 26. September 1436 ihr gestattet hatte, sich nach einem andern Orte des Schwerinischen Kirchsprengels zu begeben, und selbst die Vergünstigung hinzugefügt hatte, daß die Verlegung der Universität an irgend einen geeigneten Ort der Caminer oder Ratzeburger Diöcese geschehen könne. Da zugleich der Universität zugesichert ward, daß alle ihre Privilegien, Freiheiten und Ehren in Bestand bleiben, und daß sie während der Dauer des Interdicts alle academischen Officien, welcher Art sie auch seien, in allen Facultäten fortsetzen könne**), so gab sie der Nothwendigkeit

---

*) Literae Concilii Basileensis ad Rectorem ac universos magistros, doctores et studentes Universitatis studii Rostoczensis de Academia in alium locum transferenda tempore excommunicationis. IV. Kal. Octobr. datae. Anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo sexto. Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 2 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1955 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 25 ff. Cothmann, Respons. Acad. Respons. 35.

**) Mandatum concilii Basileensis l. c. Nos igitur hujusmodi supplicationibus inclinati vobis hujusmodi studium et universitatem de prefato opido Rozstock ad hujusmodi locum in Zwerinensi et Dominio predictis quem ad hoc congruum abilem et sufficientem eligendum duxeritis et in quo receptores predictos commode habere poteritis cum omnibus suis juribus privilegiis libertatibus honoribus preeminentiis et indultis vobis et universitati vestre predicte a sede

nach, und entschloß sich, Rostock zu verlassen und ihren Sitz nach Greifswald zu verlegen*).

Ungeachtet daß der Befehl des Baseler Concils vom 28. September 1436 datirt ist, verzögerte sich doch der Umzug der Universität bis in den März 1437. Höchstwahrscheinlich hat derselbe nach dem 13. März Statt gefunden. Anfangs Aprils finden wir die Universität bereits in Greifswald. Indessen hatten schon vor dem Umzuge die allgemeinen drückenden Verhältnisse, welche sich durch die Statt gehabten politischen Zerwürfnisse und Kämpfe in der Stadt gebildet hatten, bereits im Sommer des Jahres 1436 auf den Besuch der Universität nachtheilig eingewirkt. Die Zahl der Studirenden hatte sich bedeutend vermindert, da man der Auflösung der Academie entgegensehen mußte. Die beschlossene Verlegung der Academie fand jetzt unter dem Rector Helmoldus de Uelzen Statt**). Unter seinem Rectorate hörten die öffentlichen Acte der Uni-

---

predicta vel alias quomodolibet concessis statutis etiam et ordinationibus ac cursu et consuetudinibus inibi observare solitis nobis semper salvis transferendi nec non inibi interdicto hujusmodi durante duntaxat quod illos qui causam hujusmodi non dederint residendi ac remanendi ut prefertur nec non studium hujusmodi in facultatibus vobis permissis continuandi ac omnes et singulos actus scolasticos exercendi legendi quoque et disputandi ac omnia et singula alia quoad Universitatem et generale studium quomodolibet pertinere noscuntur et que in studio vel universitate dicti opidi Rozstock facere potuistis et adhuc si predicta non contigissent illic remanendo facere possetis etiam libere faciendi vobis auctoritate universalis ecclesie tenore presentium licentiam concedimus et facultatem.

*) Danielis Crameri Großes Pommersches Kirchen-Chronikon Buch II, S. 90 f.

**) Krantzii Wandalia Lib. 12, 9. Lindenberg, Chronicon Rostoch. Lib. III c. 6. At illi, ut imminens periculum a se redimerent, quod gravius erat perpendentes, decurso fore novem mensium spacio, quod

versität auf*), doch fanden im Laufe des Sommersemesters noch Inscriptionen Statt**).

Die ersten Jahre der Verlegung der Universität nach Greifswald waren für dieselbe keineswegs ungünstig. Die Verlegung hatte unmittelbar keine bedenklichen Folgen gehabt, da verhältnißmäßig eine nicht unbedeutende Zahl von Studirenden sich zu Greifswald einfand, obwohl dieser Sitz der Academie mit Recht nur als ein zeitweiliger und vorübergehender angesehen wurde. Wenn in den ersten Jahren des Aufenthalts der Academie zu Greifswald über 300 Studirende inscribirt wurden, so ist dies auch für jene Zeit unter den eingetretenen Verhältnissen nicht geringe anzuschlagen.

anni dodrantem conficit, Rectore Helmoldo Ulysseo, Medicinae Doctore, Gryphiswaldiam secesserunt, ibique aliquamdiu se continuerunt.

*) In der alten Matrikel heißt es: Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto Helmoldus de Ulzen arcium & medicine doctor in die Tiburcii in Roctorem Universitatis est electus et in die beati Georgii publicatus infra scriptos intitulavit. In cujus Rectoratu Universitas ab actibus publicis est suspensa. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 9 ff.

**) Nach Ausweis der Matrikel wurden im Monat April 1436 10 Studirende, im Mai 33, im Junius 12, im Julius 3, im August nur einer aufgenommen; im September ward keiner und im October nur einer inscribirt. Für das Wintersemester dieses Jahres wurde kein neuer Rector erwählt, sondern Helmold bekleidete das Rectorat wider das Herkommen noch länger. In der Matrikel heißt es: Anno Domini MCCCCXXXVI Dominus Doctor Helmoldus propter causas erat in Rectoratu continuatus. Et infra notatos dictus Dominus Helmoldus Rector intitulavit. Intitulirte 5 Studirende im Januar 1437 und bis zum 13. März drei. An diesem Tage wurde der letzte inscribirt. In der Matrikel finden sich darauf die Worte: Infra notati sunt intitulati Grypeswaldi propter translationem Universitatis concilii Basileensis — factam. Unter diesen ward der erste am 6. April 1437 instribirt. Jedenfalls muß der Umzug der Academie zwischen dem 13. März und 6. April Statt gefunden haben. Nach Aus-

Dieser Besuch der Universität steht aber in einem eigenthümlichen Mißverhältnisse zu dem Besuche derselben in den letzten Jahren ihres Aufenthalts in Greifswald, wo die Universität dahinsiechte, zusehends abnahm und ihrer Auflösung entgegenging, da Niemand mehr inscribirt wurde. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die Lehrer ängstlich um die Rückkehr der Universität nach Rostock besorgt waren, und mehrfache Schritte thaten, diese Rückkehr herbeizuführen.

Es ist bereits anderweitig, sowohl aus der academischen Matrikel, als auch aus dem Album der philosophischen Facultät nachgewiesen worden*), daß seit dem Dionysiustage des Jahres 1439 bis Ostern 1443 die Universität keine öffentlichen Acte irgend einer Art weder zu Greifswald noch Rostock, vorgenommen hat, daß dieselbe weder einen neuen Rector erwählt, noch academische Ehren ertheilt hat, und daß auch

---

weis der Matrikel hat aber dann Helmold de Uelzen noch im April 24 in die Zahl der academischen Bürger aufgenommen. Damit stimmt auch das Album der philosophischen Facultät überein. Der erste in Greifswald gewählte Rector war Nicolaus Wentorp, Juris Canonici Baccalaureus et in legibus Licentiatus, welcher dort 93 intitulirte, unter denen besonders hervortreten: Frater Henricus Grybenow Baccalaureus in Theologia honoratus ad petitionem Doctoris Gandersen. Dns. Bernardus Totendorp de Sund. Unter dem Vice-Rectorat des Augustus Wilkinus Bole, arcium Magister et juris canonici Doctor, im August desselben Jahres finden sich unter den Inscribirten: Dns. Johannes Presbiter, Frater Johannes Vraes de ordine minorum, Frater Everhardus Hillemann. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 10 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1962 f. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 20 f. Lasius, historiae exiliorum etc. Part. I, p. 14 sq.

*) Etwas J. 1738. S. 13. H. J. Lasius, historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV. missa pulsaque fuit, particula prima, quae continet secessionem ejusdem Gryphiswaldiam factam. Rostochii 1792. p. 18.

nachdem der Rector Bodeker am 3. August des Jahres 1439 die letzte Inscription vollzogen hatte, erst wiederum in Rostock um Ostern 1443 Inscriptionen vollzogen worden sind*). Forscht man nach der Ursache dieser auffallenden Erscheinung, so kann dieselbe offenbar nicht in besonderen oder in localen Verhältnissen Greifswald's gelegen haben, da von März 1437 an bis Michaelis 1439, also fünf Semester hindurch, die Thätigkeit der Universität eine ununterbrochene gewesen war. Während dieses Zeitraums hatte die ordnungsmäßige halbjährige Wahl des Rectors Statt gefunden, und fortwährend war eine nicht unbedeutende Zahl von Studirenden immatrikulirt worden**). Es läßt sich nicht annehmen, daß dies würde geschehen sein, wenn nicht die öffentlichen und die privaten Vorlesungen der Lehrer ihren ordnungsmäßigen Fortgang gehabt hätten. Wenn dann aber der völlige Stillstand

---

*) So heißt es in dem Album Ordinis philosophici: Ex hoc loco deinceps per triennium (1440. 41. 42) neque Gryphiae neque Rostochii quicquam agebatur; nam translatio erat suspensa, immo forte revocata et in Rozstock nondum Universitas resuscitata. Und sodann heißt es: Anno Domini MCCCCXLIII post Pascha resuscitata est universitas Rostockzensis et in facultate artium relictus est Decanus Magister Jacobus Nygebur.

**) Im J. 1437 ward für das Wintersemester Bernardus Bodeker (Bötticher) de Haghen Artium Magister, in Medicinis Licentiatus in sacra theologia et jure Canonico Baccalaureus Rector. Unter den 45 von ihm Intitulirten sind zu bemerken: Dn. Matthias Andree, Dn. Johannes Laurencii, Dn. Hermannus Witte Officialis generalis Zwerinensis honoratus. Mag. Hinricus Netelhorst. Für das Sommersemester 1438 ward Henricus Bekelin, J. U. Doctor, zum Rector gewählt. Unter seinem Rectorat finden wir 82 und darunter viele Fratres inscribirt: Dn. Henr. Ghise, Fratr. Nic. Kane de Schonbecke, Fratr. Libbertus de Rene, Fr. Jac. Andree Ord. S. Joh., Fr. Gotfr. Monachus. Nachdem im Herbste 1438 Nicolaus Wentorp wiederum Rector geworden war, wird für das Sommersemester 1439 Bodeker wieder Rector, welcher am 3. Aug. die letzte Inscription vollzieht. Die Rectorwahl scheint

der Thätigkeit der Universität eintritt, so wird sich dies nur aus dem Umstande erklären lassen, daß jetzt in Rostock die Verhältnisse sich geändert hatten. Es war eine Vermittelung und in Folge derselben eine Aussöhnung der kämpfenden Parteien eingetreten, worauf im Jahre 1439 ein vollständiger Friede abgeschlossen war. Die vertriebenen Rathmänner wurden in ihre Aemter und Würden wieder eingesetzt, obschon auch die während der revolutionären Bewegung in den Rath gekommenen Mitglieder in demselben verblieben. Indessen ward auch der im J. 1428 verliehene Bürgerbrief, sowie die städtische Repräsentation der Sechsziger, welche zur Hälfte aus den Kaufleuten, zur Hälfte aus den Gewerken hervorgingen, bestätigt*). Die nächste Rückwirkung dieser Vereinbarung war, daß nun der Bann und das Interdict, welche auf der Stadt ruheten, wieder aufgehoben wurden. Damit fiel auch die Veranlassung weg, um deretwillen die Universität die Stadt Rostock hatte verlassen müssen. Der Befehl des Baseler Concils hatte jetzt seine Bedeutung verloren, und die Academie konnte für ihr längeres Bleiben und für die Fortsetzung ihrer Wirksamkeit in Greifswald keine öffentliche

dann nicht mehr herkömmlich alle Halbjahr vollzogen zu sein. Nach Bodeker ist zwar noch Bekelin gewählt, da sich in der Matrikel die Notiz findet: Anno Domini 1440 mense Februario die 15 in Rectoratu Dni Henrici Bekelin intitulatus est Dns. Petrus Nicolai alias Drucker Presbiter Rozkildensis Diocesis, aber wir finden denselben noch das Rectorat verwaltend bei Wiedereröffnung der Universität in Rostock, so daß in den dazwischen liegenden Jahren keine Rectorwahl muß Statt gefunden haben, was sich aus der völligen Sistirung der Thätigkeit der Academie zu Greifswald während dieser Jahre erklären dürfte.

*) Rudloff, Pragm. Handbuch II. S. 608 ff. Lisch, Ueber das rostocker Patriciat, Jahrb. für mecklenb. Gesch. und Alterthumskunde. J. XI. S. 179.

Bevollmächtigung irgend einer Art geltend machen. Sie sah sich also genöthigt, um nicht in eine falsche Stellung hineinzugerathen, und den Schein eigenmächtigen Handelns auf sich zu laden, ihre Thätigkeit einzustellen, und sofort Alles aufzubieten, daß ihr die Rückkehr nach Rostock gestattet werde.

Hier aber stellten sich ihr unerwartet die mannigfachsten Schwierigkeiten entgegen, welche noch Jahre lang ihre Rückkehr verzögerten. Dennoch mochte dieselbe, als sie ihre öffentliche Wirksamkeit einstellte, mit Recht haben glauben können, daß ihr Wunsch der Rückkehr nach Rostock sehr bald in Erfüllung gehen werde. Aber die Universität, die ganz unbetheiligt an dem innern Parteikampfe gewesen war, mußte jetzt nach erfolgter Aussöhnung der kämpfenden Parteien am härtesten leiden. Ohne daß dieselbe irgendwie in jene Kämpfe verwickelt gewesen wäre, war vielmehr ihr Wegzug von Rostock ein unfreiwilliger gewesen, welcher von dem Baseler Concil befohlen, indirect aber von den vertriebenen Rathmännern herbeigeführt war. Nichtsdestoweniger aber scheinen diese später, nachdem sie ihre Absicht erreicht hatten, sich der Universität nicht angenommen zu haben, die neuen Rathmänner dagegen, die während der Revolution in den Rath erwählt waren und den Wegzug der Universität wohl ungern gesehen hatten, waren der Universität um deswillen abgeneigt*), weil sie während der äußersten Bedrängniß der Stadt dieselbe verlassen und daher, wie jene wähnen mochten, eine feindselige Gesinnung an den Tag gelegt hatte. Es kam hinzu, daß durch die Wiedereinsetzung des alten Raths und durch die Beibehaltung des neuen die Zahl der Rathsmitglieder auf

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443.

sieben oder acht Bürgermeister und auf fast 40 Senatoren angewachsen wär. Ueberdies hatte das Aerar der Stadt äußerst gelitten, und war von geringem Bestande. Dies Alles scheint dazu beigetragen zu haben, daß der Rath der Universität die Erlaubniß zur Rückkehr verweigerte. Umsonst bemühte sich der Bischof Gerhard von Bremen die Wiederaufnahme der Academie von dem Rath zu Rostock zu erlangen. Da der bischöfliche Stuhl Bremens durch das von Martin V. ihm ertheilte Conservatorium zu der Universität in näherer Beziehung stand*), so erklärt sich, wie derselbe Bürgermeister und Radmannen der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen zur Mitwirkung zu dem gleichen Zwecke auffordern konnte**). Wirklich scheinen die Städte, welche für die Universität von Anfang an Theilnahme gehabt, und in vielfacher Beziehung zu ihr gestanden hatten, auch auf jene Aufforderung eingegangen zu sein***), ohne daß alle diese Bestrebungen zu dem gewünschten Ziele führten.

Den in Greifswald zurückgebliebenen Professoren aber, deren Thätigkeit daselbst ganz darnieder lag, mußte Alles daran liegen, die Wiederaufnahme zu erlangen†). Der Rath, hauptsächlich in seinen neuen Gliedern, glaubte der Universität die härtesten Bedingungen auferlegen zu können. Derselbe

*) Vgl. S. 59.

**) Schreiben des Bischofs Gerhard, Mandaghes na den Palmnedagh; Anno XLII in: Etwas J. 1741. S. 324 f.

***) Circularschreiben Lübecks: den Steden Hamborch, Wismar unde Lüneborch; ebendas. S. 327.

†) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22. P. Lindenbergii Chronicon Rostoch. ad a. 1439 u. 1440. Lib. III c. 6. Etsi autem septem aut octo Consulibus et quadraginta fere Senatoribus rempublicam unam administrari insolens quiddam visum fuit: tamen urgente summa necessitate foro utendum et populi furori cedendum, donec

wollte sich nicht eher dazu verstehen, die Universität wieder aufzunehmen, als bis sie, unter Einwilligung der Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, das Versprechen gegeben habe, daß weder von den dermaligen Gliedern der Academie, noch von ihren Nachfolgern, jene Hebung von 800 Goldgulden, welche der Rath der Academie jährlich aus dem Fiscus zu zahlen übernommen hatte, werde in Anspruch genommen werden; ja die Universität mußte sich sogar verpflichten*), 200 Jahre auf dieselbe zu verzichten**).

Es war dies eine der ersten und schwersten Vergewaltigungen, welche die Universität von Seiten der Stadt erfuhr,

---

morte quibusdam sublatis ad certum Senatus numerum perveniretur, prudentiores omnes judicarunt. His peractis, imperialis confestim bannus et ecclesiasticum in urbe interdictum sublata sunt.

*) Vgl. den von dem Rector Henricus Bekelin und den übrigen Gliedern des Concils, welche zu der Zeit die Universität repräsentirten, ausgestellten Begebungs-Revers 1443 an deme Daghe Sunte Ghertrudes der Jungfrouven, in: Urkundliche Bestätigung, Beilage 12.

**) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22. ..... et nimium aegre redire anhelabant festinantes. Quod si diem suae vocationis exspectassent, magnis utique conditionibus invitati redissent. Nunc autem invitante nemine, ipsi misere pulsabant ad reditum; quare re cogebantur ab aliis accipere conditiones, qui poterant ipsi aliis praefinivisse. Pacti sunt igitur Rostochienses, aerario exhausto, salariis promissis vacare ad annos, ut fertur CC. Tum obligationem reviviscere: sed quid erit illi seculo? Illi vero, qui misere festinabant redire, accipiebant conditionem, majora pramissuri, ut reditum mererentur. Lindenberg Chron. Rostock. lib. III. c. 6. Professores item, qui Concilii jussu Gryphiswaldiam concesserant, redire festinabant, coelum et terram solicitantes, ut reciperentur. Quoniam autem illi invito Senatu novo eoque rogante, orante, monente, ne solum verterent tanquam vacillantes in adversis discessissent et jam annua salaria, aerario publico phthisi laborante, capere non possent, non prius admissi sunt, etiamsi ad reditum indesinenter pulsarent, neque recipi improbis precibus instarent, quam dato obligationis ac documento, sigillo proprio nec non Suerinensis et Raceburgensis episco-

da sie dadurch ihrer stiftungsmäßigen Dotation beraubt wurde. Möglich ist es allerdings, daß, wie Krantz mehrfach in den angezogenen Stellen behauptet*), die Universität unter ganz andern Umständen würde zurückgekehrt sein, wenn sie ihre Zurückberufung abgewartet hätte. Aber es begreift sich wohl, daß, da ihre Rückkehr nichtsdestoweniger Jahre lang nach Wiederherstellung der alten Verhältnisse Rostocks sich verzögerte, die Glieder der Academie sich endlich jenen Bedingungen unterzogen, wie hart und ungerecht dieselben ihnen auch erscheinen mochten. Demnach wird Krantz wohl im Rechte sein, wenn er aus dieser Entziehung der stiftungsmäßigen Dotation die Schwierigkeit herleitet, ausgezeichnete Männer für die Universität damals zu gewinnen**). Zwar überwies der Rath schon

---

parum consensu corroborato, promitterent, nec a se, nec a successoribus suis, intra ducentorum annorum spacium, octingentos illos florenos Rhenenses, quos urbis senatus se Academiae quotannis ex fisco soluturum receperat, reposci debere. Bacmeister, Antiquitates Rostoch. in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. III, p. 823.

*) Krantzii Wandalia XII, 9. Tum vero ecclesiastico in urbe sublato interdicto festinavere doctores et magistri, qui publicum in eo loco foverent palladium jamque per proximos annos, mandatis concilii parentes, in Gripiswaldum concesserant, rediere in locum suum. Prudentius et ex re sua fecissent commodius, si non ipsi reditum tanta postulassent instantia. Facile enim futurum erat, ut cives magno eorum desiderio flagrantes orarent, ut redirent: tum pristinis libertatibus et stipendiis et non aliter, reditum pollicerentur. Nunc vero coelum et terram pro reditu solicitantes, cogebantur rebus suis carere, stipendiis et ecclesiis, quae pridem tenuissent in dotem. Praeerant autem rebus literariis quidam ex civibus ejus loci, qui eo diutius carere non paterentur, magno ejus gymnasii detrimento. Invitati enim ipsi dixissent legem et conditiones: solicitantes autem ardenter, cogebantur suscipere, quas illi voluere conditiones.

**) Krantzii Metropolis XI, 22. Ex illo die satis tenuiter viros praestantes apud se habent: qui meliores cernit rerum conditiones

im Jahre 1444 der Universität 183 Mark jährliche Rente, welche zu ewigen Zeiten bei derselben bleiben sollten, nur unter der Cautel, daß, wenn die Universität nicht in Rostock sich befinde, dieselbe dann der Stadt und dem Rathe zufallen solle*). Aber, wenn auch diese Legirung aus der Erkenntniß des der Universität zugefügten Unrechts sollte hervorgegangen sein, so war jene Rente doch immer nicht entfernt ein Ersatz für das, was dieselbe stiftungsmäßig in Anspruch nehmen konnte.

Nach dem Eingehen jener Vergleichs-Artikel und dem Vollzuge des Begebungs-Reverses kehrte die Universität im Jahre 1443, unter dem Rectorate des Heinrich Bekelin, nach Rostock zurück. Nur vier der alten Rostocker Professoren, welche sich unter diesen Bedingungen nicht hatten zur Rückkehr entschließen können, blieben bis zum Ende ihres Lebens in Greifswald**). Sie glaubten, es weder gegen sich, noch gegen ihre Nachkommen verantworten zu können, wenn sie sich den vom Rathe angebotenen Vertrag gefallen ließen.

---

abiens amplectitur. Inde jurisconsultos apud se diu retinere, viros praesertim graves et memorabiles, non possunt. De reliquo satis bene instituti ad omnia, praesertim quae philosophiae sunt et naturali et divinae pertinentia.

*) Urkundliche Bestätigung, 13. Beil.

**) Diese waren: Nicolaus Theodoricus de Amsterdam, artium liberalium Magister, S. Theol. Baccalaureus, primus Quodlibetarius Rostochiensis, Bernardus Bodeker, artium liberalium Mag., Medic. Licent., S. Theol. et Juris Baccal., Jo Tilemann J. U. D., Canonicus Eccles. Metrop. Rigensis, Wilkinus Bole Decr. D., Canon. Suerin. Dazu kommen noch die Greifswalder Barthold Segeberg AA. Mag., Consul Gryph. et Decan Facult. Artium et Joh. Lamside, AA. Mag. S. Theol. Baccal., Scholasticus Eccl. Nic. et primus Acad. Gryph. Quodlibetarius, welche bereits in Rostock an der Universität gewirkt hatten. Vgl. über das zu Greifswald in der Nicolai-Kirche befind-

Möglich ist es, daß sie, wie wiederholt behauptet ist, durch ihr Bleiben in Greifswald zu der Aufrichtung der Greifswalder Universität beigetragen haben*).

Sechstes Capitel.

Rückkehr der Universität von Greifswald nach Rostock. Studienverhältnisse und allgemeine Zustände der Universität.

Die Rückkehr der Academie nach Rostock fällt in das Ende des Monats Aprils 1443. Schon am 1. Mai ward nach Ausweis der Matrikel die erste Inscription in Rostock vollzogen**).

liche Gemälde und dessen Inschrift, aus welcher dieses erhellt: J. C. Dähnerts Pommersche Bibliothek. Bd. 4. S. 286 f. Acta Jubilaei Acad. Gryph. p. 119. Lasius, historiae exiliorum etc. Part. I, p. 10 sqq. p. 21.

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443: Wie nun dieses dem Concilio der Universität Rostock (so damals zu Greifswald als vorangezeiget sich aufhielt, und die Collegiaten genennet worden) angemeldet worden ist, ist unter erstgedachten Collegiaten große Dissension und Uneinigkeit entstanden dieserhalb; deren ein Theil es dafür hielten, sie hätten es für ihre Nachkommen nicht zu verantworten, wo sie in angezogene conditiones willigten. Das ander theil aber hat ihnen den angedeuteten schweren Contract gefallen lassen. Und sind darauf diese allein zwar mit großen Freuden, aber doch mit wenigem Vortheil wiederum unter dem damaligen Rectore Henrico Bekelinio gen Rostock gezogen; die andern aber zu Greifswald geblieben, und haben dieselbige hernach es beim Herzoge zu Pommern erhalten, daß auch zu Greifswald eine Universität aufgerichtet worden ist. Siehe den Vergleich der Universität mit der Stadt Rostock v. J. 1443 in: Etwas J. 1739. S. 743 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2012 ff. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 64 ff.

**) In der Matrikel heißt es: Anno 1443 Dominus Henricus Bekelin, utriusque juris Doctor, pro tempore estuali electus est in

Von allen Seiten strömten jetzt wiederum die Studirenden dorthin, so daß von dem damaligen Rector Hinrich Bekelin*) 277 Studirende in die Matrikel im Sommersemester dieses Jahres eingetragen worden sind. Es wird als ein besonderes Zeichen des großen Andranges angesehen, daß im Monat Junius allein 132 intitulirt wurden. Noch war damals Rostock im ganzen Norden der einzige Heerd der Wissenschaft. Wenn an einem einzigen Tage dieses Jahres 76 Studirende intitulirt wurden, so beweist diese große, nach mehrjähriger Unterbrechung Statt findende Frequenz der Universität zur Genüge, welchem allgemein gefühlten Bedürfnisse dieselbe entsprach**). Die Studirenden waren aus Meklenburg, Pommern, der Mark, Hannover, Holstein und aus den Hansestädten, welche zahlreich vertreten waren. Der Rath von Hamburg stiftete um diese Zeit Stipendien für Studirende in Rostock***). Eine nicht geringe Zahl gehörte den scandinavischen Reichen an, was wir theils aus den Eigennamen, theils aus den hinzugefügten Ortsnamen zu schließen berechtigt sind. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch diesen bedeutenden Besuch, dessen sich die Academie von dorther auch nach ihrer Wiederherstellung erfreute, die ersten

---

Rectorem Universitatis; intitulavit infra scriptos. Mensis Maii die I. etc. Unter den Inscribirten treten besonders hervor: Dn. Petrus Munk Rector ecclesie in Gheytzur und Johannes Henningh Rector ecclesiarum Ghettinge. Etwas J. 1738. S. 13. J. 1739. S. 619.

*) Vgl. S. 68.

**) Krantzii Wandalia, lib. XII. c. 9. Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. III. c. 6.

***) Eines derselben von 8 Rthlr. findet sich seit dem Jahre 1444 unter der Stadtausgabe Hamburgs aufgeführt. Vgl. J. M. Lappenbergs Vorrede zu der Schrift: Die milden Privatstiftungen zu Hamburg S. XIX.

Keime wissenschaftlichen Lebens von Rostock aus in jene Gegenden gepflanzt sind, welche damals noch jeder wissenschaftlichen Pflege entbehrten, und noch immer ganz allein auf Vermittelung der Geistlichkeit sich beschränkt sahen, wenn auch nur der vorhandene Erwerb der allgemeinsten und gewöhnlichsten Kenntnisse dürftig überliefert werden sollte. Unter den von Greifswald nach Rostock zurückkehrenden Lehrern sind hier vorzugsweise zu nennen*): Burghard Plotze, Helmicus Gandersheim, Arnold Westphael, Helmold de Uelzen und Nicolaus Wentorp**). Die wissenschaftliche Thätigkeit der Universität ward mit erneuerter Kraft aufgenommen, und erfreute sich eines wachsenden Erfolges.

Bei jener bedeutenden Frequenz, welche gleich anfangs die nach Rostock zurückgekehrte Academie erhielt, scheint auch von Seiten des Rathes manches geschehen zu sein, um die

*) Burghard Plotze, Magister in artibus et in jure canonico Baccalaureus, war bereits im J. 1421 Decan der Artisten-Facultät und im J. 1422, sowie später 1431 Rector. In dem Vergleiche der Academie vom J. 1443 wird er bezeichnet als Doctor in der hilgen Schrift, Domherr tho Hamborch; Helmicus Gandersheim wird in demselben Vergleiche als Doctor in der hilgen Schrift aufgeführt. In der academischen Matrikel finden wir indessen unter dem 7. Jul. 1431 einen Hennyngius de Gandersen intitulirt. Arnold Westphael war nach der Wiederherstellung der Academie der zweite Rector in Rostock 1443, und ebenfalls einer derer, welcher den erwähnten Vergleich abschloß; er wird in demselben Doctor in deme gestlieken Rechte und Domherr tho Lübeck genannt. In der Matrikel wird er bezeichnet als decretorum Doctor et in legibus Licentiatus. Ueber Helmold de Uelzen vgl. S. 69 und S. 119. Nicolaus Wentorp war erst in legibus Licentiatus, als welcher er in demselben Vergleiche angeführt wird, dann juris canonici baccalaureus, endlich legum Doctor. Das Rectorat bekleidete er 1435. 1444. 1445. 1447. 1450. 1452. 1455. 1459. 1461.

**) Rostocker Etwas. J. 1739. S. 743. Geschichte der Juristen-Facultet. S. 44 f. Lasius a. a. O. pag. 19.

Zwecke der Academie zu fördern. Vor Allem wurden derselben wiederum die früheren Regentien und Auditorien eingeräumt und, wie sich zeigen läßt, auch durch neue vermehrt*). Hier sind hauptsächlich zu nennen die Regentien: Rother Löwe (Domus rubei leonis)**), Collegium unicornis***),

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443. Als aber obgedachte Collegiaten zu Rostock wiederum angelangt, sind ihnen, damit sie nur ihren Aufenthalt haben mögten, zu dero Behuf die Regentien als collegium Norwegianorum, welches nun ein Bürgerhaus ist; collegium Sylveri, welches zu Bürgerrecht auch gezogen worden; porta coeli, daraus vor etlichen Jahren ein Spinnhaus gemacht und dadurch der usus desselbigen der Universität entzogen worden; collegium aquilae, unicornis und philosophicum, welche noch in esse sind, untergeben worden, und haben die Studiosi auf den Regentien wohnen und dem Inspectori für Stube und Institution jährlich 4 Goldgulden geben müssen. Diplomatarium Meklenburgicum in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. IV, p. 1056. Etwas J. 1738. S. 14. Eschenbachs Annalen Bd. I, S. 165 ff. XI, S. 187 f. J. B. Krey, die Rostockschen Humanisten S. 31 ff.; Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. II, S. 37 ff.

**) Was die ältern academischen Gebäude anlangt, so sind die auf diese sich beziehenden Fragen bisher noch sehr im Unklaren geblieben, und nicht selten sind auch die verschiedenen Zeiträume verwechselt worden. Aus dem Register zum Hausbuche, welches im Rathsarchive vorhanden ist, und aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts herrührt, läßt sich indessen das Vorhandensein dieser Gebäude speciell erweisen. Die meisten der academischen Gebäude lagen am Hopfenmarkt, und sind bereits im Jahre 1443 im Gebrauche: Angulus am Hopfenmarkt versus Grunenhagen. Drei Häuser gehen vorauf. Rother Löwe G. H. anno 1443. Drier Stede-Hausbuch. In margine geschrieben.

Gese Langen cum consensu et jussu Consulatus vendidit Henrico Berringer hereditatem suam apud forum humuli inter doctorem Karlebeken et Hans Wismar sitam, cum curia retrojacente, cum medietate fontis et cum suis attinentiis, quam, sicut consulatus dicto Henrico adjudicavit, sibi resignavit guarandiam promittens.

***) Collegium unicornis. G. H. findet sich in demselben Hausbuche: anno 1443 fol. 91. Consulatus Rostoch. vend. M. Joh. Karlebeken duas suas hereditates stantes circa forum humuli inter Clawes Klokow et Claus Langen sitas cum omnibus suis attinentiis et horto

das Collegium Norwegianorum*), Porta Coeli**) und Collegium Aquilae***), Collegium philosophicum †), Bursa Olavi ††). Bei der großen Zahl der academischen Gebäude,

retrojacente, quas ut civitati pertineret sibi resignaverunt, guarandiam promittentes. Et si aliqua scriptura etc. nullius erit vigoris. Der Rath behält sich die Wiedereinlösung für 500 Mark Rostocker Pfennige vor. Zuweilen findet sich auch die Bezeichnung Regentia — Domus unicornis. Die Regentie ging erst im J. 1503 durch Kauf an die Universität über.

*) Das Vorhandensein desselben läßt sich weder aus dem Register, noch aus dem Hausbuche beweisen. Doch wird es von mehreren Schriftstellern angeführt. Etwas J. 1738. S. 14 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2014. 2237. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 59. Wahrscheinlich ist Collegium Norwegianorum der spätere Name, während der frühere Bursa Olavi oder St. Olaws Haus ist, dessen in dem städtischen Hausbuche ausdrücklich gedacht wird. Bestätigt wird dies durch die mannigfaltigen Beziehungen, in denen unläugbar Rostock zu Norwegen stand.

**) Porta Coeli ist höchst wahrscheinlich identisch mit dem Paedagogium, dessen bereits in den ältesten Statuten, wie erwähnt, gedacht wird; modo das Spinnhaus.

***) Die Regentie Arx Aquilae, der Adler, auch die Arnsborch genannt, ist zwar erst im J. 1500 nach einem alten uns erhaltenen Kaufbriefe von Margareta Kröpelins an den Mag. Albert Krempen, Baccal. formatus, und an Henricus Cruschman verkauft worden (Etwas J. 1739. S. 129 ff.) und dann an die Academie völlig übergegangen, aber das Gebäude war lange vorher als Regentie benutzt worden, obwohl es noch Privateigenthum war.

†) S. 95 f.

††) Auf das Einhorn folgt im Hausbuche: Domus facultatis theologiae G. H. Es ist dies aber offenbar späteren Ursprungs, 1513 von Heinrich Koler, Rathsherrn zu Lübeck, der Universität geschenkt. Arendsborch. Grunenhagen (worin drei Gärten belegen, in der Mauer des Schweinehirten Wohnung). Angulus, Klostergiebelhaus, Klosterhof ꝛc. Collegium philosophicum. Das Auditorium mitten auf dem Hopfenmarkt. Angulus nach der Kröpelinischen Straße. Eine Giebelbude nach dem Hopfenmarkte zu, rechts neben dem Collegio darnächst eine Bude, fünf Häuser weiter folgt eins mit der Bezeichnung „Olim St. Olaw's Haus". Das siebente: Domus Artistarum G. H., neben St. Olaws Haus, ist von den Gebrüdern Gerdt und Heinrich Rostock

die wir in dieser Periode finden, dürfen wir nicht vergessen, daß vorzugsweise um diese Zeit allen geistlichen Stiftungen und piis corporibus bedeutende Schenkungen und Legate zugewiesen wurden, und daß, da die Universität als geistliche Stiftung angesehen ward, auch ihr Legate der mannigfachsten Art zugewandt wurden. Schon in dieser Periode, wenn auch etwas später, finden wir bereits neben dem Carthäuserhause, welches das Kloster Marienehe*) in Rostock in

den Collegiaten facultatis artium (tunc: Licentiat Everhard Dykmann, M. Eggebert Harlen, M. Jobocus Stagge, M. Johannes Kruse) verkauft. Secretarius Universitatis tum: Lambert Takel; soll seyn zu Bürgerrecht. (S. D. et Cons.) Angulus am Hopfenmarkte versus Petrus Esse, Cursor (G. H.) die Meister Colladie. Ist 1493 den Collegiaten facultatis artium verkauft; soll seyn und bleiben zu Bürgerrecht.

*) Wir haben bereits der Stiftung des Carthäuserklosters Marienehe und seiner vielfachen Beziehungen zu Rostock gedacht. Vgl. S. 108. Der Stifter Wynold Baggele gehörte zu den patricischen Geschlechtern Rostocks (Etwas J. 1741. S. 577) und war, wie sein Vater Bernhard van Baggele, Rathmann. Schon von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an entwickelte Wynold Baggele seine umfassende und gesegnete Thätigkeit, und erwarb sich um das Gemeinwesen Rostocks nicht geringe Verdienste. Im Jahre 1394 finden wir Wynold Baggele neben Johann Vyl als Bürgermeister seiner Vaterstadt. Vgl. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 1383. In der Bibliothek des Rost. Ministeriums befinden sich (Etwas J. 1739. S. 528 f.) die Statuta Ordinis Carthusiensis a Domino Guigone Priore Cartusie edita. In diesem Foliobande ist vorne über die Stiftung des Klosters bemerkt: Anno Dni 1396 hoc claustrum inceptum est per Dominum Wynoldum Baggele Proconsulem Rostochii et Mariam Burcken uxorem ejus. Anno Dni 1413 in die Ambrosii obiit Matthias de Burcken fundator hujus claustri. Anno 1448 in die Stephani obiit Wynoldus Baggele filius fundatoris hujus claustri. Die Stiftung der Carthause, welche von Wynold Baggele und seinem Schwiegervater im Geiste der Zeit unternommen war zu Nutz und Frommen des Heils ihrer Seele, war zugleich auf die Hebung des geistlichen Lebens Rostocks und der Umgegend berechnet, so daß von Anfang an für die Carthause Marienehe ein Haus in der Breitenstraße eingerichtet ward, um dadurch den gegenseitigen Verkehr zu regeln.

der breiten Straße *) besaß, das Domus medicorum **). Der Umstand, daß der Universität neben den alten Regentien neue überwiesen waren, machte es auch möglich, die Studirenden ungeachtet ihrer größern Zahl unterzubringen. Es wohnten dieselben auf den Regentien, und hatten dem Regentialis für Stube und Institution jährlich 4 Goldgulden zu zahlen ***). Unter ihren zahlreichen academischen Mitbürgern befindet sich in dieser Zeit Mauritius, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst †), und überhaupt finden sich unter ihnen viele, welche den aristokratischen Familien der Ostseeländer angehören.

Es gelang überdies der Universität, sowohl aus Rostock, als aus den übrigen Städten des Landes, mehrfache Legate und Dotationen zu erhalten, wodurch ihre Einkünfte

*) In dem im Rathsarchive befindlichen Hausbuche heißt es: Breite Straße: Carthäuserhaus, postea, Medicinische Facultät. Daneben: Domus medicorum G. H., 1470, von Johann Tide, sacre theologie doctor, der Universität ad usum et utilitatem ordinarii doctoris facultatis medicine geschenkt. Etwas J. 1739. S. 779. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2215.

**) Aehnlich hatte die juristische und medicinische Facultät der Universität Köln jede ihre besonderen Gebäude. Für die philosophische Facultät war dort als Collegium philosophicum das sehr geräumige Gebäude bestimmt, welches den Namen der schola artium führte. Die medicinische Facultät daselbst benutzte auch den bei der schola artium befindlichen Garten als Kräutergarten. Vgl. F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln, so wie der an diese Lehr-Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten. Bd. I, S. 20 f.

***) Krantzii Wandalia lib. XII, c. 9. Metropolis lib. XI. c. 22. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 6. Chemnitii Chron. Megap. ad a. 1443.

†) Es heißt in der Matrikel: Dns Mauricius Comes de Oldenborch et Elmenhorst etc. dedit quatuor florenos renenses pro se et familiaribus duobus et cursore unam marcam. Etwas J. 1739. S. 619.

wiederum gehoben wurden. Um diese Zeit wurden auch Verzeichnisse der Hebungen angelegt, welche die Universität besaß. Der Rath war geneigt, nach dieser Seite hin die Universität zu stützen und möglichst sicher zu stellen*). Aus Allem scheint hervorzugehen, daß derselbe zwar die auf die Stadtcasse ursprünglich radicirte Summe von 800 Gulden möglichst zu verringern gesucht hatte, und bei dem Umzuge 1443, wie wir sahen, gänzlich zu beseitigen bemüht gewesen war**), im Uebrigen jedoch es nicht ungerne sah, wenn der Universität

*) E. E. Raths zu Rostock Versicherung vom J. 1444 über verschiedene jährliche Renten, so zur Universität daselbst gehöret allhier in der Stadt und einigen Dörfern in der Nachbarschaft. Etwas J. 1737. S. 385. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2017 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII. S. 66 f. Urkundliche Bestätigung, Beil. 13.

**) Es verdient hier noch ausdrücklich bemerkt zu werden, daß im Rathsarchive selbst sich nichts Näheres, was zur Aufhellung der Verschreibung jener 800 Gulden dienen könnte, findet. Kaum läßt sich annehmen, daß die Stadt sollte vollständig für jene jährliche Zahlung der 800 Gulden von den Herzögen eine ausreichende Deckung erhalten haben. Die erwähnte Ansicht von Chemnitz, als ob das Capital von Seiten der Herzöge eingezahlt sei, hat doch die mannigfachsten Bedenken gegen sich. Jene 800 Gulden repräsentiren ein für jene Zeit außerordentlich großes Capital von 16,000 Gulden. Wäre die Einzahlung dieses bedeutenden Capitals erfolgt, so würde völlig unbegreiflich sein, daß über die Einzahlung jener Summe nirgends eine Nachricht sich findet. Jedenfalls wäre man berechtigt anzunehmen, daß über die Verwendung jener der Stadtcasse zugewandten Summe sich eine Nachricht erhalten hätte. Völlig unglaublich aber wird es, daß die Stadt von den Herzögen volle Deckung erhalten hätte für die von ihr an die Universität zu zahlenden jährlichen 800 Gulden, wenn wir den Verzicht von 1443 erwägen. Unmöglich konnte die Stadt der Universität diesen Verzicht ansinnen, wenn sie nur debitrix der 800 Gulden gewesen wäre. Dazu kommt noch, daß wir von Anfang an, wie auch von uns schon gezeigt ist (vgl. S. 57 f.), Stiftungen finden (zu denen auch noch die Schenkung von 16 Mark Rente aus Konow um das Jahr 1421 hinzuzufügen ist), welche zur Minderung jener jährlichen Ausgabe der

anderweitig Mittel zukamen, namentlich aus den damals üblichen Schenkungen von Renten. Jedoch machte andererseits der Rath von diesem Zeitpunkte an wiederholt Versuche, die besonderen Freiheiten und Privilegien der Universität zu verkürzen, ihre selbstständige Stellung zu beschränken und ihre freie Entwickelung zu hemmen, um auf solche Weise die Universität in ein eigentliches Abhängigkeitsverhältniß zu bringen, worauf wir später zurückkommen werden.

Die aus vermachten Renten fließenden Hebungen scheinen nicht unbedeutend gewesen zu sein, so daß man an den Ausbau des für die Juristen bestimmten Collegiums denken konnte, dessen Anfang vermuthlich in diese Zeit fällt. Als eine sehr bedeutende, in das Jahr 1448 fallende Schenkung ist hier diejenige des Domherrn Diederich Meynesti zu Güstrow zu erwähnen, welcher in dankbarem Andenken an seinen Bruder, den Archidiaconus Meynesti zu Rostock, welcher im Jahre 1419 an der Errichtung der Universität lebhaften Antheil genommen hatte, der Universität zu Rostock und dem Johanniskloster sein zu Rostock am Doberanschen Hofe gelegenes Haus nebst 80 Mark Sundisch jährlicher Rente vermachte*).

Stadtcasse von 800 Gulden gemacht wurden. Dieses wäre völlig unerklärlich, wenn die Stadt von den Herzögen bei der Stiftung der Universität eine entsprechende Capitalzahlung oder andere entsprechende Leistungen erhalten hätte. Es mag eine theilweise Schadloshaltung der Stadt durch ihr überwiesene Rechte oder Einkünfte Statt gefunden haben, ohne daß diese für die ihr auferlegten Zahlungen ausreichten. Möglich ist es auch, daß von Seiten der Herzoge die der Universität überwiesenen geistlichen Hebungen, z. B. die Aufkünfte aus den sieben Zeiten, wovon noch später die Rede sein wird, mit zu jener Fundation gerechnet worden sind.

*) Vgl. die Urkunde im: Etwas J. 1738. S. 129. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2053. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 75 ff.

Obwohl nun Rostock von dem aus den pommerschen Differenzen entspringenden Kriege nicht gelitten hatte*), so wurde doch sehr bald die Wirksamkeit der Universität durch die im Jahre 1451 herrschende Pest unterbrochen. Diese Heimsuchung war um so schwerer, als weder staatspolizeiliche Maaßregeln gegen das Vordringen der Krankheit in jener Zeit genommen wurden, noch auch die Arzneiwissenschaft so weit vorgeschritten war, um mit Erfolg den verheerenden Wirkungen der Krankheit entgegenwirken zu können. Das Uebel scheint, je mehr man gegen dasselbe Mittel gebrauchte, desto ärger um sich gegriffen zu haben**). Die Folge war, daß

---

*) Der Besuch der Academie war fortwährend bedeutend. Im Sommersemester 1448 intitulirte der Rector M. Johannes Stammel U. J. Baccal. 98 Studirende, unter denen sich mehrere Franziskaner befanden. Unter den Intitulirten treten besonders hervor: Ingemundus Olavi Canonicus Wexionensis de Zwecia. Borchardus Luning Canonicus regularis in Bordesholm. Im Sommersemester 1449 inscribirte der Rector Hinricus Schauenbergh artium et medicine Doctor 63, unter denen sich ein Frater Dominus Johannes Snelle de Hilda und Johannes Gosmann Canonicus regularis in Bordesholm finden. Da sich in diesem Theile der Matrikel zuweilen bei den Intitulirten der Zusatz findet: gratis ad instantiam Doctoris Karlebech, so werfen die Verfasser des Etwas (J. 1739, S. 297) die Frage auf, wer derselbe gewesen, und vermuthen, daß er ein namhafter Professor gewesen sei. Ohne Zweifel aber ist es derselbe M. Joh. Karlebecke, der uns bei dem Collegium unicornis in dem städtischen Hausbuche (vgl. S. 132) genannt wird, und von Einfluß gewesen zu sein scheint.

**) Krantzii Wandalia lib. XII. c. 31 (welcher die Pest im J. 1464 vorzugsweise berücksichtigt): Saevierat tum pestis gravissima per Wandalicas urbes, cui ab hominum memoria nulla par erat lues: nullis ea remediis potuit placari, refugerat omnem opem medicam. Potuere ex ipsius beneficio naturae pauci superare vim veneni. Sed ubi manus medentis accessit, illico furens venenum atrocius, in omnem partem corporis saeviebat. Profuit abstinere medicamentis: opem ferre non potuit ulla cura. Multa hominum centena millia brevi periere hoc malo. Lindenberg Chron.

die Universität bald verödete, obwohl verhältnißmäßig das Uebel für diesmal noch rascher vorüberging. Aber die Zahl der Studirenden war doch so sehr gesunken, daß der Rector Plotze während seines halbjährigen Rectorates nur siebenzehn intitulirte, doch hob sich schon im folgenden Halbjahre die Zahl der unter dem Rector M. Henr. Bekelin U. J. D. Inscribirten auf achtundachtzig Studirende*).

Bald nachher änderten sich in einer Beziehung die allgemeinen Verhältnisse, da Rostock nicht mehr im Norden die einzige Hochschule blieb. Die Universität Greifswald ward

Rostoch. Lib. III. c. 7. Ferunt grassante lue, cui ab harum urbium natali par fuerat nulla, Rostochii non tam qui sarcophagos concinnarent quam asseres: non tam libitinarios quam vespillones defuisse etc.

*) Etwas J. 1739. S. 326. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2065. Noch im Frühlinge 1451 wurden unter dem Rectorate des M. Joh. Stammel, in Decretis Lic., 75 intitulirt, unter welchen Frater Martinus Jacobi, ordinis sancti Joh. Hierosolimitani und Wolterus Hovencr, Canonicus sancti Ottonis Stetinensis, sich befinden. Doch steigt schon im Frühjahr 1453, nachdem im Herbste 1452 unter dem Rector M. Nic. Wentorp, Legum Doctor et Jur. Can. Baccal., nur 43 inscribirt waren, die Zahl der von M. Henr. Bekelin Intitulirten auf 100, unter welchen besonders genannt zu werden verdienen: D. Nicolaus Klostervoldt de Belbuc. Thomas Rode (derselbe, welcher später in den Domhändeln ein so tragisches Ende nahm), Tymo Enghelbrecht, bei dem sich der Zusatz: honoratus ad preces Carthusiarorum, findet, welcher die von uns bereits hervorgehobenen Beziehungen der Carthause Marienehe zur Universität auch nach dieser Seite hin bestätigt, und Michael Petri Canonicus Arusiensis. Im Sommersemester 1454 stieg die Zahl der Intitulirten unter dem Rectorate des M. Joh. Stammel Decr. Lic. auf 121. Unter den Graduirten und Ordensbrüdern, welche unter dieser Zahl vorkommen, nennen wir: Hinricus Conradi de Upsalia Magister in artibus Lipsiensis. Meynardus Fabri ordinis sancti Benedicti claustri. Fr. Gregorius Becker ordinis cisterciensis de puro Campo. Laurencius Petri ordinis sancti Augustini sancti spiritus nuncupati. Fr. Petrus de Monte ordinis beate marie de monte Carmel conventus Qwerefordensis.

gestiftet, und mußte von vorne herein durch ihre Lage eine Nebenbuhlerin Rostocks werden, wenigstens durch dieselbe es in Anspruch nehmen, ebenfalls den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Ostseeländer zu entsprechen und dieselben befriedigen zu können. Das Bedürfniß einer Hochschule war in Pommern wohl hauptsächlich empfunden worden wegen des Mangels geeigneter Kräfte, um für die Rechtspflege und für die höhere Administration ausreichend sorgen zu können. Bei der dort damals noch ziemlich allgemein vorwaltenden Rohheit und bei dem gänzlichen Mangel an Bildung, mußte das Fehlen gelehrter und tüchtiger Männer, welche im Stande gewesen wären, auf weitere Kreise einzuwirken, schmerzlich empfunden werden. Doch ging der Gedanke zur Stiftung Greifswalds von einem einzigen ausgezeichneten Manne aus, dem Bürgermeister Heinrich Rubenow, welcher eben so gründlich gelehrt, als allgemein gebildet und eben so reich, als freigiebig den Plan faßte, durch die Stiftung eines studium generale in Greifswald den Segen wissenschaftlicher Bildung seinem Vaterlande zuzuwenden. Manche leiten die Errichtung der Greifswalder Universität, welche als geistliche Stiftung und somit auch als pium corpus angesehen wurde, aus dem Wunsche her, die Stimme seines schwerbelasteten Gewissens zu sühnen, da er, als Richter an der Spitze der städtischen Verwaltung stehend, geglaubt hatte, seinen Neffen, der sich grober Zügellosigkeit und Vergehungen schuldig gemacht hatte, mit der Todesstrafe belegen zu müssen, ungeachtet, daß auf diesem die Hoffnung seines Geschlechtes, da er selbst unbeerbt war, ruhete*).

*) Augustin Balthasar, de vita ac fatis Henrici Rubenowii. Griphiswald. 1737. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1, S. 210 f.

Wie dem aber auch gewesen sein mag, so ist das gewiß, daß er mit einem seltenen Eifer und einer außerordentlichen Energie alle Schwierigkeiten überwand, welche sich der Ausführung seines Vorhabens entgegensetzten, und daß er zugleich sein äußerst beträchtliches Vermögen mit Freudigkeit zu einem großen Theile opferte*), um die Universität, die er als seine Schöpfung betrachten konnte, ins Leben treten zu sehen.

Nicht unwahrscheinlich ist es aber, daß der Gedanke der Begründung einer Universität in Greifswald zuerst durch diejenigen Lehrer der Rostockschen Academie angeregt worden ist, welche im Jahre 1443 sich nicht entschließen konnten, nach Rostock zurückzukehren, sondern es vorzogen, in Greifswald zurückzubleiben**). Diese in Greifswald zurückgebliebenen

*) Vgl. über die verschiedenen Bewidmungen und Schenkungen, welche die Universität erhielt: Carl Gersterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. S. 107 ff; auch Palthenii historia eccl. collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis.

**) Die unter dem erwähnten (vgl. S. 128 f.) Gemälde in der Nicolai-Kirche sich findenden Verse lauten:

Anno milleno, quater C et ter duodeno
His tum conjungo de Rostock tempore diro
Translati studii defunguntur studiosi.
Quatuor hi primi duo sed moriuntur et imi
Anno milleno quater et C sexaquegeno
Lumina qui mundi, facundi, mente profundi
Cum quibus electis similes vix nunc habet orbis.
Sunt hic tres cum postremis primi tumulati;
Defunctum quartum sepelit domus ipsa minorum:
Virginis in templo cepit tumulatio quinto.
Omnibus his Christe tribuas Salvator inire
Regnum coeleste, baratri non morte perire.

Etwas J. 1738. S. 75. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1961. Dähnert, Pommersche Bibliothek. Bd. IV, S. 286. Obwohl die dunkele Inschrift einzelne Ungenauigkeiten enthält, so ist sie doch jedenfalls beachtenswerth, und scheint, wie das ganze Gemälde, zu Ehren der in

Lehrer der Rostocker Universität scheinen ihre Wirksamkeit in ihrer nächsten Umgebung fortgesetzt, und dadurch den Wunsch nach Errichtung einer Universität in Greifswald in weiteren Kreisen geweckt zu haben. Dadurch mag auch Rubenow angeregt und ermuthigt worden sein, das schwierige Werk der Stiftung einer Hochschule in die Hand zu nehmen. Es kommt hinzu, daß Rubenow selbst in Rostock studirt *), und dort sowohl jene ihn characterisirende Liebe zu den Wissenschaften, als auch nähere Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse sich erworben hatte. Seinem Eifer und seiner Energie gelang es, den Herzog Wartislav für seinen Plan zu gewinnen, so daß dieser bereits im Jahre 1455 durch einen Legaten Calixt III. anging, das päpstliche Privilegium zur Aufrichtung eines studium generale für Theologie, Philosophie, geistliches und bürgerliches Recht und die übrigen Wissenschaften zu ertheilen **). Wirklich erwies sich der Papst sofort geneigt, und traf die einleitenden Maaßregeln durch die gewöhnliche Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse, welche er durch die Bulle vom 31. Juli 1455 dem Bischof Stephan von Brandenburg übertrug. Kaum hatte man aber in Rostock von dem Vorhaben erfahren, mit welchem Rubenow umging, so gab man sich der Sorge hin, daß die neu zu

---

der Verbannung zurückgebliebenen Rostocker Professoren entworfen zu sein. Manches spricht für die Vermuthung von Lasius, historiae exiliorum etc. Part I, p. 12 sq., daß das Gemälde bei Lebzeiten Rubenows und auf seine Veranlassung verfertigt worden sei.

*) Nach Ausweis der alten Matrikel ward unter dem Rector Henricus Bekelin den 23. März 1435 „Henricus Rubenowe" intitulirt. Es läßt sich wohl annehmen, daß derselbe in Rostock bis zur Verlegung der Universität nach Greifswald im J. 1437 studirt haben wird.

**) Dan. Cramer, Großes Pommersches Kirchen-Chronikon. Buch II, 106 ff. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1. S. 212.

errichtende Universität in dieser großen Nähe von Rostock der Blüthe desselben Nachtheil bringen werde. In diesem Sinne scheinen auch Vorstellungen bei dem Herzoge zu Schwerin und bei dem Churfürsten von Brandenburg gemacht zu sein, welche dieselbe Besorgniß theilen mochten, und daher sich nach Rom wandten, um die Errichtung der Universität Greifswald zu hintertreiben. Aber Rubenow, der Geldmittel besaß, sandte den Nicolaus Burkmann, Vice-Dechanten des Caminschen Stiftes, nach Rom, um dort persönlich die Ausfertigung der Stiftungs-Bulle zu betreiben. Nach Beseitigung mancher Schwierigkeiten*) gelang es demselben, die Stiftungs-Bulle zu erlangen, welche, datirt vom 29. Mai 1456, der Greifswalder Universität alle Privilegien der übrigen Hochschulen zusicherte, und sie unter das Cancellariat des Bischofs von Camin stellte, auch denselben, wie den Bischof von Brandenburg, zu Conservatoren der Anstalt ernannte. Am 17. October 1456 erfolgte die feierliche Einweihung Greifswalds und die Einsetzung Rubenows zum Rector der neuen Hochschule durch den Herzog Wartislaw, welcher seinerseits die neue Universität nicht unbedeutend dotirte. Alle Gewalt über die Universität ward in die Hände Rubenows gelegt, der, als Rector der Universität und Bürgermeister der Stadt, unbe-

*) Schreiben Nicolai Burkmanns an Doctor Rubenow vom 16. Junius 1456: Post multas tribulaciones et vexaciones, quas passi fuimus, per subordinaciones emulorum nostrorum videlicet ex parte universitatis Rozstoccensis necnon ducis Megapolensis, qui etiam literas impetraverat sibi recommendaticias a Marchione Brandenburgensi ad Dominum nostrum Sanctissimum ad impediendum factum nostrum, istis non obstantibus relationem fecit talem, quod intentum nostrum obtinuerimus. Etwas J. 1739. S. 65 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 96 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2099 ff. Dähnert, Pommersche Bibliothek, Th. 1. S. 69.

dingt über dieselbe herrschte, aber auch unermüdet für die neue, von ihm hervorgerufene Pflanzung sorgte, und durch Legirung eines großen Theils seines bedeutenden Vermögens und seiner ausgesuchten Bibliothek nicht wenig dazu beitrug, die äußeren Verhältnisse der Universität zu sichern, und sie nach dieser Seite hin weit günstiger zu stellen, als dies von der Universität Rostock, die noch immer mit äußeren Schwierigkeiten ihrer Erhaltung zu kämpfen hatte, gesagt werden konnte.

Die Ereignisse der letzten Jahre, wo die Universität in Bezug auf ihre Rechte und Einkünfte manchen harten Wechselfällen ausgesetzt war, mochten dieselbe bestimmen, ein neues Conservatorium bei dem Papste Calixt III. nachzusuchen, welcher dasselbe auch am 31. März 1457 an den Abt von Doberan und an die Decane der Kirchen zu Hamburg und zu Stendal ertheilte*). Rostock litt indessen keineswegs in dem Maaße durch die neu errichtete Universität, wie man anfangs besorgt hatte, wenngleich diese ebenfalls aus Pommern, der Mark, Preußen und den nordischen Ländern, insbesondere aus Schweden, zahlreiche Schüler zählte; denn es nahm in dieser Periode nichtsdestoweniger einen gesegneten Fortgang. Ueberblicken wir die nächstfolgenden Jahre nach Errichtung Greifswalds, so blieb die Zahl der in Rostock Studirenden sich gleich**), ja hob sich selbst in

*) Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1738. S. 510 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2102 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 104 ff. Von Seiten des Abts zu Doberan wurde später Nicolaus Kissoven, Canonicus Suerinensis und officialis curiae Suerinensis generalis, zum Subconservator eingesetzt. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2166.

**) Im Sommersemester 1457 intitulirte der Rector M. Hinricus Schone 103 Studirende; im Herbste desselben Jahres inscribirte der

einzelnen Semestern über die frühere Anzahl. Im Sommersemester des Jahres 1458 inscribirte der Rector M. Johann Stammel, artium magister et in decretis licentiatus, 102 Studirende*), und dieselbe Zahl intitulirte Lambertus Witinghoff im Sommersemester 1462**). Im folgenden Jahre 1463 wurden unter dem Rector M. Henricus van dem Werdere 174 intitulirt, unter ihnen Albertus Krantz de Hamborgh**), welcher später sowohl als academischer Lehrer, als

Rector M. Nicolaus Garden, Decretorum Doctor, 54. Die Matrikel führt unter diesen auf: Hermannus Warborgh de puro Campo ordinis Cisterciensis. Michael Middeldorp de Lubeck, Frater ordinis predicatorum.

*) Unter diesen befanden sich Fr. Wilhelmus Hansten, Baccalaureus formatus Erfordensis ordinis Predicatorum. Detlevus Smylove de Boysenborch, familiaris Domini ducis Magnopolensis honoratus. Auch finden sich schon Promovirte intitulirt. So Frater Wernerus Verman, doctor sacre theologie ordinis minorum, wo sich in der Matrikel der Zusatz findet: honoratus promisit pro posse et nosse bonum procurare universitatis Rozstockcensis, Erfordiae promotus. Auch unter den Inscribirten der folgenden Jahre werden Manche aufgeführt, welche die Einwirkung Rostocks auf die verschiedensten Länder erkennen lassen. So im Jahre 1459: Bernardus, comes Holsacie Stormarie Wagrie et Schowenborgh, nec non ecclesie Hildensemensis Canonicus dedit tres florenos Renenses et unum florenum Renensem curseribus pro se et tribus servitoribus; ferner Cleophas Blandow de Prutzia, honoratus propter dominum Plebanum beate Marie virginis Henricum Benzin. Im Jahre 1460, wo ebenfalls die Frequenz sich bedeutend hob, finden wir intitulirt: Johannes Parkentyn, Canonicus Razeburgensis, postea Episcopus. Dieser war es, welcher im J. 1485 den Herzog Magnus auf seiner Reise nach Rom, um dem Papst Innocenz VIII. die von ihm beabsichtigte Stiftung des Domcapitels in Rostock darzulegen, und seiner Sanction zu empfehlen, begleitete. — Etwas J. 1739. S. 331. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2119. 2125. 2135.

**) Etwas J. 1739. S. 332. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2149. Unter diesen Johannes Berskamp de Hamborgh, später Consul Hamburgensis.

***) Etwas J. 1739. S. 333. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2155.

auch insbesondere als Geschichtschreiber eine so bedeutende und tief eingreifende Wirksamkeit finden sollte, deren wir später ausführlich gedenken werden. Diese Blüthe der Universität erhielt aber bald einen neuen Stoß, als die Pest wiederholt das nördliche Deutschland durchzog, und besonders die wendischen Städte heimsuchte. Sie raffte in ganz Meklenburg viele Tausende dahin, und trat auch in Rostock so stark auf, daß die Vorlesungen geschlossen werden mußten, und die Studirenden sich überall hin zerstreueten. Doch verdient hier erwähnt zu werden, daß im Herbste dieses unglücklichen Jahres 1464 unter den wenigen Inscribirten **Martinus Karith de** Colberga sich findet, welcher später als Bischof von Camin sowohl für Pommern, als auch für Meklenburg, welches theilweise zum Caminschen Kirchensprengel gehörte, von Bedeutung geworden ist*). Viele Bürger starben an der Seuche, und auch die Academie beklagte den Tod vieler Universitäts-Angehörigen, unter denen der Decan der philosophischen Facultät, M. Thomas Stammelius, in sacris legibus Baccalaureus, besonders zu nennen ist**). In Folge dessen lag die Universität in diesem Jahre so sehr darnieder, daß nicht eine

---

Unter den im Herbste 1463 Intitulirten sind zu nennen: Otto Gezeluze militaris de Razeborg; Fr. Nicolaus Nicolai ordinis beate Marie de monte Carmeli de conventu Helskenore; Jo. van Depen de Hamborgh.

*) Danielis Crameri Pommersche Kirchen-Chronik (ad a. 1500) Buch II, S. 165.

**) Es hatte derselbe noch im Herbste 1462 das Rectorat bekleidet. Unter den 60 von ihm Inscribirten finden sich: Fr. Johannes Grawikler lector ordinis predicatorum; Johannes Berchmann, intraneus; Johannes Langhe de Lubeck, bei dem sich in der Matrikel der spätere Zusatz findet: de isto fama erat anno 1491 quod esset Soldanus Babyloniorum; Joannes Wilken Rozstockcensis. Die Matrikel bemerkt daneben: Proconsul Rozstockcensis.

einzige Promotion auf derselben Statt fand*). Es begreift sich, daß diese außerordentliche Calamität, die von allen Schriftstellern uns mit den ergreifendsten Farben geschildert wird, die Thätigkeit der Academie für eine Zeitlang hemmen mußte, obwohl sie dessenungeachtet sich bald wieder zu der alten Blüthe erhob**). Manche Nachwehen, welche das schwere Pestjahr mit sich führte, machten sich freilich noch eine längere Zeit hindurch fühlbar, aber sie betrafen mehr die städtischen Verhältnisse, da die Stadt, die einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Einwohnerzahl durch die Seuche verloren, äußerst gelitten hatte, und sich nur schwer und allmälig erholte. Der Umstand indessen, daß die Universität rasch ihre frühere Frequenz wieder erhielt, war auch für die Stadt von Wichtigkeit, da dadurch die allerdings mannigfachen gewerblichen und maritimen Hülfsquellen derselben nicht unerheblich vermehrt wurden. Nachdem unter dem Rector M. Johannes Stammel, Decretorum Doctor, im Frühjahre 1465 fünfundsiebenzig inscribirt waren und unter diesen***) Joachim Block de Stolpe, Joachim van Plate militaris prope

*) Krantzii Wandalia Lib. XII. c. 31. XIII, c. 25. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III c. 7. Latomi Genealo-Chronicon Megapol. ad a. 1465. Auch war in selbigem Jahr ein gemeines Sterben in allen umliegenden Landen gewesen, und in diesen Wendischen Städten innerhalb 6 Wochen über 100,000 Menschen gestorben, und nicht anders wie die Blätter von den Bäumen dahin gefallen. Insonderheit ist zu Rostock solch erbärmlicher Zustand gewesen, daß die Eltern die Kinder, die Brüder ihre Schwestern und die Knechte ihre Herren in Leinwand gewickelt ohne Sarg auf Karren gelegt und bei Nachtzeit in große auf jeglichem Kirchhofe durch Anordnung des Rathes gemachte Gruben von oben hinab zu den vorigen Todten geworfen haben.

**) Bacmeister, Antiquitates Rostochienses bei: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. III. p. 824.

***) Etwas J. 1739. S. 358 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2175.

Luchow, Johannes Bekker de Wilsnak, Johannes Nicolai ordinis sancti Johannis de Ducholm, Johannes Lusowe militaris Magnopolensis*), Borchardus Lutzowe militaris Magnopolensis, Johannes Rode de Brema und von dem Rector M. Lambertus Witinghof, Decretorum Doctor, im Herbste neunundvierzig aufgenommen waren**), stieg bereits im Frühjahre 1466 unter dem Rectorate des M. Albertus Goyer, artium et medicine Doctor, die Zahl der Intitulirten auf hundert und sechs, unter welchen Arnoldus Seghebergk de Gripes***), Nicolaus Ror militaris de Meyenborgh, Hermannus van dem Brugge militaris, Frater Johannes Petri, Frater Johannes Johannis ordinis Carmelitarum conventus Helsegarensis, Frater Gheverdus van Kisleven de Luttere ordinis sancti Benedicti, Hartwicus Brekewolt de Lubeck besonders hervorzuheben sind. In diese Zeit fällt auch die Vermehrung der Regentien, da die Universität das wahrscheinlich schon zu diesem Zwecke von einem Professor Regentialis benutzte Gebäude Mesolenium, Domus mediae lunae, da es diesen Namen schon zur Zeit des Ankaufs hatte, käuflich erwarb. Am Himmelfahrts-Abend des Jahres 1472 ward der Kaufbrief†) vollzogen, und die Regentie dem Rectori,

---

*) Unter den Inscribirten begegnen uns jetzt häufiger solche, welche ablichen Geschlechtern scheinen angehört zu haben. Sehr zahlreich finden sich auch in dieser Periode Mitglieder der verschiedensten geistlichen Orden.

**) Unter diesen Petrus Sulvervelt de Lubeck, wobei sich in der Matrikel der Zusatz findet: honoratus per universitatem propter Episcopum symbolicum; Symon Gudmundt de Upsalia Doctor Canonum, Hinricus Uteske de Rugia, Harderus Bruns de Meldorp.

***) In der Matrikel ist später daneben bemerkt: Consul Sundensis et Doctor.

†) Litera Laurencii Culemann super regentia medie lune (die Regentie der halbe Mond lag an der Ecke der Badstüberstraße und Langen-

Doctoribus und Meisteren des Rades der Universität zugeschrieben.

So weit die mannigfachen politischen Zerwürfnisse und die vielfachen kleineren Fehden und Kriege, in welche die Herzoge in dieser Periode verwickelt waren, es zugelassen hatten, und soweit nicht die mit der Stadt Rostock sich immer erneuernden Irrungen hindernd dazwischen getreten waren, hatten dieselben der Universität durch mehrfache Schenkungen und Verleihungen von Privilegien ihre Gunst bewiesen, und die von ihrer Stiftung her der Hochschule zugewandte Theilnahme bethätigt. Herzog Heinrich III. zu Meklenburg-Schwerin und Stargard hatte theils durch Erwerbung des Fürstenthums Wenden, theils durch den Erbanfall des Landes Stargard, nachdem der Mannesstamm des Hauses Meklenburg-Stargard ausgestorben war, seine Besitzungen bedeutend erweitert*), und ging mit mannigfachen Planen um, die unter ihm wiederum vereinigten alten Stammlande immermehr zu heben und mächtiger und angesehener zu machen. Mit vollem Rechte konnte er seine Hoffnungen an seine talentvollen Söhne Al-

straße vom Strande hinauf rechts; im Kaufbriefe heißt es: dat orthus des halven mane mit achte boden na der badstoever strate viff boden vnde dre na der langenstraten). Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 641 ff. J. 1738. S. 425. J. 1740. S. 100. (Vgl. auch die Quittung des Klosters zum heiligen Kreuz über 200 Mark Sundisch, welche das Kloster in domo et regencia medie lune in früherer Zeit gehabt hatte. Etwas J. 1738. S. 411 f.). Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2212. 2333 ff. 2271. Vgl. auch daselbst das carmen des Johannes Padus: in Gymnasium quod medie Lune dicunt etc. S. 2236. Krey, Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Bd. II, S. 42.

*) Rudloff, Pragmat. Handbuch d. Mekl. Gesch. Th. II, S. 785. von Lützow, Versuch einer pragm. Geschichte von Meklenburg. Th. II. S. 270 ff.

brecht, Magnus, Johann*) und Balthasar knüpfen. Während Herzog Heinrich die beiden ersteren schon frühe am Regimente des Landes betheiligte, und ihnen einen bestimmten Kreis der Thätigkeit anwies, war Balthasar zum geistlichen Stande bestimmt, und zu seiner gelehrten Ausbildung auf die Rostocker Hochschule gesandt worden. Hier ward er im Frühjahre 1467 unter dem Rectorate des M. Hinricus Schone, sacre theologie Doctor, intitulirt**) und darauf im Herbste desselben Jahres, am Dionysius-Tage, als an dem herkömmlichen Wahltage, zum Rector erwählt***). Herzog Balthasar, der eifrig den wissenschaftlichen Studien oblag und für seine Zeit nicht geringe gelehrte Kenntnisse sich erworben hatte, nahm die ihm gewordene Ehre an, und verwaltete mit Eifer das Rectorat, welches ihm, da er sechs Jahre lang Rostocks Hochschule besuchte, noch zwei Male, nämlich im Jahre 1470, als er soeben von der mit Herzog Ulrich II. von Stargard und seinem Bruder Magnus unternommenen Reise zum heiligen Grabe

*) Johann starb schon 1474, so daß, nachdem auch Albrecht gestorben war, Magnus und Balthasar die ihnen zugefallenen Länder allein besaßen.

**) In der Matrikel wird er aufgeführt: Balthasar Dux Magnopolensis. Neben ihm sind inscribirt: Thomas Went intraneus, bei dem später der Zusatz gemacht ist: Doctor medicine. Magister Nicolaus Moler de Wolyn, Albertus Dasne Sundensis, Nicolaus Ulzen de Lubeck, Georgius Palmdach de Revalia. Dabei findet sich die Bemerkung: Pro quibus quinque Dominus obtulit X florenos, sed universitas Dominum honoravit cum suis.

***) Diese Rector-Wahl ist in der Matrikel mit den Worten verzeichnet: Anno Domini MCCCCLXVII in die sancti Dyonisii postulatus est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dns Balthasar Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Princeps Slavie Rozstock et Stargardie terrarum Dominus. Vgl. Schediasma Historico-Literario-Politicum de Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. Rostochii 1714. p. 2 sq.

zurückgekehrt war, und zuletzt im Jahre 1473 übertragen ward *). Da während seines dreimaligen Rectorats eines Prorectors in der Matrikel nirgends gedacht wird, so läßt sich mit Fug annehmen, daß er das ihm übertragene Amt auch selbst verwaltet hat. Nur in Fällen, wo er wirklich verhindert war, ließ er sich durch M. Henricus Schone, sacre pagine Doctor, vertreten **). Die Liebe, mit welcher er den Wissenschaften oblag, und die persönliche Theilnahme, welche er an den Zuständen der Universität gewonnen hatte, begleiteten ihn auch in seine späteren Verhältnisse. Wie verschieden diese sich auch gestalteten, so blieb er dennoch der Universität mit innerer Theilnahme zugewandt, und war stets bereit, für ihre Angelegenheiten Sorge zu tragen und zu ihrer Blüthe mitzuwirken. Nachdem er schon im J. 1470 zum Coadjutor des Bischofs von Schwerin bestellt, und im J. 1471 zum Bischof von Hildesheim erwählt worden war, aber bei dem hartnäckigen Widerstreben einer ihm den Bischofssitz streitig machenden Partei hatte weichen und den Hildesheimer Episcopat hatte aufgeben müssen, wurde er im Jahre 1474 Bischof

*) Ueber die Wahl im Herbste 1470 lautet die Matrikel: Anno Domini MCCCCLXX ipso die sanctorum Cosme et Damiani postulatus est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dns. Balthasar Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Slavie Princeps Rozstock et Stargardie terrarum Dominus. Ueber dessen drittes Rectorat bemerkt die Matrikel: Anno Domini MCCCCLXX tercio in die sancti Tiburtii postulatus (statt electus) est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dominus Balthasar, Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Slavie Princeps Rozstock et Stargardie terrarum Dominus.

**) Bei den Inscriptionen findet sich dieses ausdrücklich angeführt, indem, während es sonst heißt: Sub Rectoratu Domini Ducis Balthasar, es dann lautet: Sub Vice Rectoratu Dni & Henr. Schone. Vgl. Etwas J. 1739. S. 494.

von Schwerin*), und nahm seinen Sitz in der Stiftsburg zu Bützow**). Hatte er schon in dieser seiner Stellung mannigfache Veranlassung und Gelegenheit, die Interessen der Universität zu fördern, so trat dieses in noch höherem Maaße ein, als derselbe sein bischöfliches Amt niederlegte, sich vermählte, und seinen Antheil an den Erblanden und die Mitregierung in Anspruch nahm. In Folge der Auseinandersetzung vom 13. März 1480, in welcher Herzog Albrecht das Fürstenthum Wenden, die Herzoge Magnus und Balthasar aber die übrigen Erblande erhielten, stand Balthasar in landesherrlichem Verhältniß zu Rostock, und er sowohl als Herzog Magnus boten, wie wir sehen werden, Alles auf, die Fundation der Universität zu vermehren, und sie selbst auf jede Weise zu heben.

In diese Zeit fällt die damals nicht unwichtige Bestätigung der academischen Gerichtsbarkeit, welche der Bischof Werner von Schwerin im Jahre 1468 ertheilte***). Als Canzler der Universität gab er auf Anhalten derselben eine nähere Erläuterung der in der päpstlichen Stiftungsbulle enthaltenen, die Jurisdiction der Universität betreffenden Privi-

---

*) Krantzii Metropolis Lib. XII, c. 7. 8. 9. Mareschalci Thurii Chronicon Mscr. Lib. I, c. 81. 82. Chemnitii Genealog. Ducum Mecklenb. Mscr.

**) Vgl. über das für die Heraldik des meklenburgischen Landeswappens so wichtige bischöfliche Siegel des Bischofs Balthasar: G. C. F. Lisch, Geschichte des bischöflich-schwerinschen Wappens, Jahrb. f. mekl. Gesch. und Alterthumskunde. VIII. S. 25 f.

***) Litera Werneri Episcopi Zwerin. qua concessit Rectori Universitatis Rozstockc. facultatem jus exercendi in membra universitatis. Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 353. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2202 f. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 135. Urkundliche Bestätigung. S. 14 und Beilage 15.

legien, welche die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß der Rector der Universität das Recht habe, alle Glieder derselben, sobald sie bei Tage oder Nacht sich Vergehen zu Schulden kommen lassen, gefänglich einzuziehen. Hätte die Universität das ihr zustehende Recht kräftig vertreten, und zur zweckmäßigen Handhabung desselben die nöthigen Einleitungen getroffen, so würden ihr eine Reihe von Competenz=Streitigkeiten und Conflicten, welche später fast unausgesetzt Statt fanden, erspart worden sein. Es war dies um so nothwendiger, als der starke Besuch der Universität eine kräftige Disciplin nothwendig machte. Es waren im J. 1471 232 Studirende inscribirt worden*), und die wachsende Zahl der Studirenden, die nach dem Geiste jener Zeit mancher Rohheit und Zügellosigkeit sich schuldig machten, erheischte kräftige Maaßregeln, da mehrere selbst blutige Händel und Störungen des öffentlichen Friedens das Unzureichende der bisherigen Einrichtungen zur Aufrechthaltung der Disciplin erwiesen hatten. Der Bischof Werner, als Canzler der Universität, Hinricus Bentzin, als Archidiaconus, Rector, Doctores Meistere vamme Rade des studii und Borghermeistere vnde Radmanne der Stadt Rostock, richteten einen Vergleich über die Einrichtung eines gemeinsamen Gefängnisses auf, in welches alle diejenigen, welche Nachts einen Exceß begangen hatten und ergriffen wurden, geführt werden sollten**). Sämmtlichen contrahirenden Parteien wurden gleiche Rechte an dem Gefängnisse

*) Im Frühjahre 1471 wurden unter dem Rector M. Albertus Gheyer, in medicina Doctor, 133, im Herbste unter dem Rector M. Henr. Schone, sacre theologie Doctor, 99 inscribirt. Etwas J. 1739. S. 493.

**) Etwas J. 1738. S. 289 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2221. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 147. Urkundliche Bestätigung. Beilage 16.

zugestanden, auch ihnen gemeinsam das Recht zur Beeidigung des Gefängniß-Aufsehers eingeräumt. Dieser von Herzog Magnus bestätigte Vergleich*) hatte dennoch nicht den Erfolg, den man sich von demselben versprochen hatte. Von Seiten des Rathes, der schon seit längerer Zeit die Tendenz verfolgte, die Rechte der Academie zu beschränken und ihre Privilegien zu beeinträchtigen, wurde der Vergleich, in welchem die Academie factisch auf die Ausübung wesentlicher Jurisdictions-Rechte verzichtet hatte, benutzt, um überhaupt die ihr zustehende Gerichtsbarkeit allmälig in immer engere Schranken zurückzudrängen. Die Bestimmung des Vergleiches, daß die Nachts gefänglich eingezogenen Studirenden der Universität zur Bestrafung überwiesen werden sollten, wurde von Seiten des Rathes nicht immer eingehalten, so daß daraus eine Reihe von Streitigkeiten und unausgesetzte Reibungen zwischen der Universität und der Stadt entstehen mußten. Der Rath versuchte indessen auch auf anderem Wege die Freiheiten und Rechte der Universität herabzudrücken, und ihre Unabhängigkeit zu gefährden. Auf Grundlage der zu den eigentlichen Statuten gemachten Zusätze: de petitionibus Dnor. de consulatu civitatis Rozstock**), versuchte der Rath bei der Wahl neuer Professoren größeren Einfluß zu erlangen und eine bedingende Einwirkung auszuüben. Es fand sogar ein eigentliches Eindrängen desselben Statt***), wodurch die

*) Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 172.

**) Vgl. S. 104 ff.

***) In dem Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg ꝛc., die Domhändel betreffend, welcher sich im Rathsarchive befindet, werden auch diese Beschwerden erwähnt, und gegen die Stadt geltend gemacht. Es heißt darin: Item setten us segghen wy, dat de rad unser stad rostock syk indrenghe in den koro des rectoris

freie Wahl beschränkt, und die von Anfang der Stiftung an dem Concilium als Corporation zustehenden Privilegien in einem wichtigen, die Einheit der Corporation bedingenden Punkte bedroht wurden. Das Concilium setzte zwar diesen Bestrebungen theilweise einen sehr entschiedenen Widerstand entgegen, aber bei der schwierigen finanziellen Lage der Universität, wo der Rath es bei mannigfachen Gelegenheiten in seiner Macht hatte, ihr Einkünfte zuzuwenden oder zu entziehen, konnte dieser letztere Umstand nicht ohne Einfluß bleiben, und zu Zeiten den auf Herabdrückung der Selbstständigkeit der Universität gerichteten Tendenzen des Rathes zu Hülfe kommen. Umsonst widerstrebte das Concilium, und suchte Abhülfe aller dieser Nothstände bei Herzog Heinrich nach. Dieser war nicht ohne Theilnahme für die Hochschule seines Landes; daß er seinen Sohn Balthasar zu seinen wissenschaftlichen Studien dorthin sandte, bewies dies zur Genüge. Aber ungeachtet daß Herzog Heinrich durch Wiedervereinigung sämmtlicher Erbländer unter seinem Scepter seine Einkünfte sehr bedeutend vermehrt hatte, so wirkten doch manche Umstände, welche theils in den Regierungs-Verhältnissen, theils in der herzoglichen Hofhaltung lagen, mit, daß die herzoglichen Cassen erschöpft waren. Unverhältnißmäßige Aufwendungen für äußere Zwecke, sein Hang zum Wohlleben und die durch ererbte und gemachte Schulden herbeigeführten Nothstände nahmen seine Geldmittel in Anspruch, und die aus seinen neuen Erwerbungen an Ländern fließenden Einkünfte reichten durchaus nicht

und collegiaten, also wanere se enen nigen collegiaten kesen willen, mathen se baven ere privilegia vorscr. van unsen seligen voroldern und unsen h. vader dem paweste beholden, dat en sodane köre frigh schal sin, kesen weme se willen in vorachtinge sodaner privilegien vorben.

zu, um die verschiedenen und dringendsten Bedürfnisse zu decken. An die Abhülfe minder dringender Bedürfnisse konnte nicht gedacht werden, und die Plane, welche schon Herzog Heinrich zu einer gründlichen Aufhülfe und Hebung der Universität vorübergehend gehegt hatte, mußten aufgegeben werden. So sah die Universität manche ihrer Hoffnungen scheitern. Erst als Herzog Heinrich im Frühjahre 1477 heimgegangen war, und seine Söhne Magnus und Balthasar ihm in der Regierung des Landes folgten, belebten sich dieselben aufs Neue. Beide Herzoge hatten ein entschiedenes Wohlwollen für die Universität und die ausgesprochene Absicht, in umfassender Weise für sie Sorge zu tragen, aber beim Antritt ihrer Regierung auf näher liegende Sorgen hingewiesen, um die beim Tode Herzog Heinrichs ziemlich verwickelten Verhältnisse zu ordnen und durch umsichtige und sparsame Verwaltung die finanziellen Nothstände und Schwierigkeiten zu beseitigen, verflossen noch einige Jahre, bis sie im Stande waren, den Plan ihres Vaters wieder aufzunehmen, und den von ihnen selbst längst gefaßten Vorsatz, zum Besten der Universität ein Domherrenstift zu errichten, durchzuführen. Die Geschichte der Domhändel wird uns zeigen, welchen Widerstand die erbunterthänige Stadt dem fürstlichen Vorhaben entgegensetzte.

Siebentes Capitel.

Die geistlichen Stiftungen und Dotationen zum Besten der Universität. Die Brüderschaften, Gilden, Graale und Kalande in dieser Periode. Die Brüder vom gemeinsamen Leben und die Fratres im Michaeliskloster zu Rostock; ihre Beziehungen zur Universität. Rostocks Buchdruckereien.

Ueberall im nördlichen Deutschland nehmen wir gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das regste Streben wahr, geistliche Stiftungen zu errichten oder bereits begründete geistliche Anstalten durch besondere Institutionen oder Vermächtnisse zu heben und zu consolidiren. Characteristisch ist es, daß die Theilnahme der Fürsten und des Adels sich überwiegend bezieht auf die Gründung von Domstiftern, Kirchen und Klöstern, daß dagegen, nachdem allmälig der Bürgerstand emporgewachsen war in den Städten, sich die geistliche Gesinnung der Bürger und ihre Mildthätigkeit hauptsächlich in den Brüderschaften, fraternitates, aussprach, welche die verschiedensten Zwecke bald des eigenen Seelenheils, bald insbesondere die Unterstützung einzelner Kirchen und Klöster oder anderer geistlichen Stiftungen bezweckten. Aber auch die gewerblichen Verhältnisse des Bürgerstandes riefen solche Brüderschaften hervor, wo die Genossen der verschiedenen Zünfte und Gewerbe sich zu einem bestimmten Zwecke vereinigten und für dieselben bestimmte Cassen, auch Armenfonds, errichteten. In Rostock finden wir, wie überhaupt in Meklenburg, schon ziemlich früh eine sehr große Zahl von Brüderschaften dieser Art, so zahlreich und mannigfach, daß die Geistlichkeit mitunter Besorg-

nisse hegte wegen der Ueberhandnahme derselben*). Diese Verbindungen nahmen aber insofern auch einen politischen Character an, als sie dem Oppositionsgeiste Formen darboten, unter denen und mit deren Hülfe er seine Zwecke verfolgen konnte. Bei der Gährung und bei der politischen Erregtheit, welche sich im Städteleben des nördlichen Deutschlands gerade in dieser Periode durch mannigfache Symptome kund gaben, glaubte der Rostocker Rath der stets wachsenden Menge von

*) Aus dem Jahre 1367 findet sich bereits ein Inhibitorium des Bischofs von Schwerin: 1367 feria secunda in octavis B. Petri et Pauli App. Fredericus Episcopus Suer. etc. ex insinuatione h. v. Proc. et Cons. civ. Rozstock ad nostrum noveritis pervenisse auditum quod multi eorum cives tam mares quam femine a longis retroactis temporibus diversa conventicula binis anni temporibus cum observancia spiritualium rituum et statutorum observare et facere hactenus consueverunt quorum quedam vulgari vocabulo Broderschop, quedam Susterschop, quedam Gilde, quedam Kaland, quedam Graal, ab eisdem sunt et fuerunt nuncupata. Ex quibus cum Proc. et Cons. mem. plurima futura pericula rei et utilitati publice dicte civitatis providebant imminere.... statuerunt, ut eorum cives a prelatis conventiculis abstineant. Et quod inter clericos dicte civ. etiam talia esse conventicula, quibus cives dicti loci solent interesse etc.; exstitit Proc. et Cons. humiliter supplicatum etc. Nos vero attendentes etc. universis presbyteris et clericis infra dictam civitatem fraternitatem aliquam habentibus in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicationis etc. mandamus, quatenus a suis fraternitatibus cives excludant etc. Nolumus sub premisso mandato comprehendi fraternitatem majorum Calendarum, quibus Dni terrarum cum ecclesiarum rectoribus et quibusdam consulibus consueverunt et solent interesse. Eine gleiche Verordnung des Bischofs Heinrich von Schwerin kommt im Jahre 1421 Sabbato post dominicam Invocavit vor. Der Inhalt ist fast wörtlich derselbe, nur hie und da findet sich im Texte eine kleine Abweichung. Die Clausel, daß neue Kalande nur mit dem Consens der Rectores ecclesiarum, des Rathes und des Bischofs sollen eingerichtet werden dürfen, fehlt. Es werden alle Confirmationen und Privilegien der Kalande aufgerufen, praeterquam beate Marie virginis et majorum Calendarum Dominorum terre.

Verbrüderungen gegenüber, die auch anderen Tendenzen Vorschub leisten konnten, sich nicht passiv verhalten zu können, und das Seinige zu ihrer Verminderung und Einschränkung beitragen zu müssen*). Es ward festgesetzt, daß neue Kalande nur mit Einwilligung der rectores ecclesiarum, des Rathes und des Bischofs eingerichtet werden sollten. Dennoch erreichten die Brüderschaften in Rostock, wie überall, das Recht, eigene Rentebücher auf der Stadtschreiberei zu führen, und können wir namentlich aus den auf dem Rostocker Rathsarchive befindlichen, uns vollständig erhaltenen Rentebüchern die große Zahl der geistlichen Brüderschaften und ihrer sehr bedeutenden Besitzungen an Renten erkennen. Auch in Rostock finden wir, ähnlich wie in den übrigen wendischen Städten, im vierzehnten und im funfzehnten Jahrhundert die Stiftung der Memorien und der Vicarien. Die Stiftung der ersteren geht am weitesten zurück. Nachdem sich indessen vorzugsweise in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Recht der geistlichen Brüderschaften festgestellt hatte, die ihnen gehörigen Häuser und Renten sowohl in den Erbe- und Hausbüchern, als auch in den Rentebüchern der Stadt verzeichnen zu lassen, mehrten sich die Besitzungen aller dieser Brüderschaften in sehr bedeutender Weise. Im Jahre 1460 erhielt die Universität von dem Herzog Heinrich von Meklenburg das für sie in damaliger Zeit höchst bedeutsame Recht, alle

*) In den Hoheits-Rechten, welche der Rath um diese Zeit übte, lag auch das Recht der Aufrichtung und Beaufsichtigung der Innungen und Gilden. Vgl. Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame S. 145 f. So mußte dem Rath daran gelegen sein, daß diese so wichtigen Gerechtsame nicht durch die unbeschränkte Errichtung der Brüderschaften abgeschwächt oder umgangen wurden.

Arten von Renten, sowohl ewige, als wieder käufliche, anzukaufen*). Dieser herzogliche Willbrief vom 8. Septbr. 1460 mußte bei den obwaltenden Vermögens-Verhältnissen der Universität von um so größerer Bedeutung sein, als ohne jenes von dem Herzoge verliehene Privilegium die Universität nicht im Stande gewesen wäre, solche Renten anzukaufen. Jene in damaliger Zeit eigenthümliche Beschränkung scheint indessen aus dem Gesichtspunkte hervorgegangen zu sein, daß man bei unbeschränkter Verleihung jenes Rechtes der Besorgniß glaubte sich nicht erwehren zu können, daß nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch die geistlichen Stiftungen in zu ausgedehntem Maaße sich dieses Vorrechtes bedienen würden, so daß man es von besonderer Verleihung abhängig machte. Um diese Zeit scheint auch der Ausbau des juristischen Collegiums vollendet worden zu sein, zu welchem Rector und Concilium die Summe von zweihundert Mark Sundisch verwandten, welche sie vom Rostocker Rathe für eine ihnen zustehende Rente ausgezahlt erhalten hatten**).

Insbesondere bilden die Vicarien in dieser Periode eine eigenthümliche Institution. Durch den frommen Eifer der

*) Litera consensus Principis Domini Hinrici ducis felicis memorie ad emendos quoscunque redditus aut proventus in terris suis. Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 65 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2135 ff. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. VIII, S. 102 ff. Urkundliche Bestätigung Beilage 14.

**) Anno Domini MCCCCLXIX die veneris post Lucie — — Dn. Conradus Schezel Rector ceterique Doctores et Magistri Universitatis studii Rozstoccensis receperunt et levarunt a Consulibus Rostoccensibus ducentas marcas sundens. retroemcionatas pro redemptione reddituum sedecim marcarum ex villa Nienhusen quas ducentas marcas duxerunt conversas in structuram collegii juristarum. Etwas J. 1737. S. 387. Schröder. Pap. Meklenburg. S. 2209.

Gläubigen hatte, namentlich seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die Zahl der gestifteten und von den ordentlichen Pfarrherren abzuhaltenden Messen in dem Maaße zugenommen, daß es für diese unmöglich war, allen diesen Obliegenheiten nachzukommen. Dadurch entstand das Institut der Stellvertreter oder Vicarien, welche verpflichtet waren, an den Neben-Altären die Messe zu lesen, und hierfür bestimmte Hebungen genossen. So erfolgte am 16. Mai 1463 durch den Bischof Werner Wolmers die Bestätigung zweier Vicarien zu Rostock, eine in der St. Petrikirche und eine in der St. Marienkirche. Der Bischof ernannte den Doctor Stammel, welcher lange Jahre als Lehrer an der Universität stand, und bereits mehrere Male das Rectorat bekleidet hatte, zum Vicarius in St. Marien*). Zugleich wurde er von ihm zum Lector der Theologie ernannt. Das Patronat zur Verleihung der Vicarie und der daran geknüpften Hebungen überwies der Bischof dem Rector und Concilium der Universität. Ueberhaupt entstand durch solche Stiftungen das Institut der Lectores, indem diese für die von ihnen zu beziehenden Hebungen verpflichtet waren, in der Theologie zu lesen, womit man die Art ihrer Vorträge bezeichnete. Dieser Geist der Zeit äußerte sich aber auch darin, entweder möglichst viele pia corpora zu begründen, oder diejenigen Institute zu unterstützen, welche entweder unmittelbar oder mittelbar mit der Kirche zusammenhingen und ihren Zwecken dienten. Da die Einzelnen weniger dieser vorherrschenden Neigung

*) Confirmatio Vicariarum, quarum una in ecclesia Sancte Marie, altera in ecclesia Sancti Petri. Rostoch. de dato 16. m. Maji 1463. Etwas J. 1739. S. 2 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2155. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 115.

entsprechen konnten, wenn sie nicht ein bedeutendes Vermögen hatten, so sind es vorzugsweise die Corporationen, welche mit gemeinsamen Kräften jene Zwecke anstreben. Das corporative Leben in den Städten tritt uns besonders in den Zünften entgegen, die nicht bloß zu gewerblichen Zwecken, sondern auch zu allgemeineren ihren Corporations-Verband benutzten, um mittelst desselben diese verwirklichen zu können. Es begegnen uns daher in dieser Periode nicht wenige geistliche Stiftungen, welche durch die einzelnen Aemter und Zünfte ins Leben gerufen wurden. Im Jahre 1471 stiftet das Amt der Böttcher eine Vicarie zur Besoldung eines Professors der Theologie an der Universität*), was überhaupt nur dadurch möglich war, daß das an sich sehr reiche Amt, welches durch das blühende Gewerbe der Brauerei begünstigt wurde, sich verband und Bedeutendes zur Erreichung dieses seines Zweckes aufwandte. Im Jahre 1477 ging durch Verzicht und Uebertragung der Brüder Gherd und Gharlich Turckowe das jus praesentandi zu der Turckowischen philosophischen Professur**) an die vier Bürgermeister Rostocks über***).

Die Geistlichkeit mußte durch diese vorherrschende Neigung zur Stiftung von Memorien, Vicarien und andern Institutionen allmälig eben so sehr bereichert werden, als die Kirchen und Klöster es im Allgemeinen durch die fortwährenden, ihnen überwiesenen Legate waren. Es scheint indessen, daß die Geistlichkeit in dieser Zeit nicht unbedeutende Anstrengungen

*) Etwas J. 1743. S. 193 ff. Rost. Anzeigen J. 1757. S. 49. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 147. Rudloff, Pragm. Handbuch der Mekl. Geschichte. II, S. 979.

**) S. 56 f.

***) Etwas J. 1739. S. 624 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2284 f.

gemacht und für die Dotation der Universität manches Opfer dargebracht hat. Es wird uns glaubwürdig berichtet, daß die ganze Klerisei des Stifts Schwerin den zehnten Pfenning der geistlichen Lehne auf die Fundation der Universität verwandt habe*). Zwar scheint sich dies auf die ursprüngliche Stiftung der Universität zu beziehen, aber es geht aus Allem hervor, daß die Geistlichkeit im Ganzen der Universität fortwährend ihre Theilnahme erhalten hatte, und bemüht war, namentlich auch durch die Institution der hore canonice, ihr Einkünfte zuzuwenden, indem zu Gunsten der Universität die Einkünfte der sieben Tageszeiten zurückgelegt und zu den Stipendien der Universität verwandt wurden**). Ungeachtet aber, daß auf diese Weise so Bedeutendes zusammengebracht wurde, verkürzte dennoch der Rath nicht selten die auf diesem Wege zusammengebrachten Summen, oder suchte gar der Universität dieselben vorzuenthalten. Je unbezweifelter aber es war, daß diese Einkünfte und Stipendien geistlicher Art und geistlichen Ursprunges waren, auch von der Geistlichkeit herkamen, desto mehr mußte

---

*) Item setten un segghen wy, dat to dessen stipendio efte vordenste hefft togelecht de ganze clericie des stiftes Zwerin den teigeden penning der geestliken lene uppe dat de fundacio unser universiteten mochte bestendich bliven baven dat de försten dar to gelavet un geven hebben. Die Darstellung findet sich in den im Rathsarchiv befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten, in dem schon mehrfach angeführten, sehr speciell eingehenden Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren ꝛc.

**) Ebendaselbst: Item setten un segghen wy, dat in de parrkerken unser leeven frouwen to rostocke uns. stad vorb. sunt gewesen de soven dagelike tiden genomet hore canonice, welker tide sunt in der uprichtinge der hilgen universiteten aff un to rugge gelecht un de gulde un hovet summe to der universiteten un to dem stipendio so vorgesecht is weddor gelecht umme bestendinge der universiteten.

es die Universität und die Geistlichkeit erbittern, wenn diese Einkünfte ihr vorenthalten wurden*). Beruhten aber diese so geordneten Einkünfte auf Vertrag mit den Herzogen, die ihrerseits die Geistlichkeit zu solchen Opfern vermocht hatten, so begreift sich, daß, auch abgesehen davon, wie weit die Herzöge selbst dazu beigesteuert hatten, diese über die Entziehung jener Einkünfte und Stipendien sehr ungehalten sein mußten, und ihre Beschwerden, welche sie längst gegen die Stadt hatten, bei Gelegenheit der Domhändel geltend machten.

Wir dürfen hier den Umstand nicht außer Acht lassen, daß die Herzöge in dieser Periode eine weit einflußreichere Stellung in Rostock in Bezug auf die Verhältnisse der Kirche und der geistlichen Stiftungen hatten, und daß ihnen namentlich vor den Domhändeln Patronatsrechte und das jus praesentandi an den vier Parochial-Kirchen zustanden. Aus diesen so bedeutsamen Rechten ging aber unzweifelhaft auch mancher Einfluß hinsichtlich der Verwendung der

*) Ebendaselbst: Item sunt alle samelige hovet summe un gulde gekamen bi unse rad un stad to rostock, alse de achte hundert myn sos rinsch gulden vorgescr. jarliken der universiteten to entrichtende.

Item setten und segghen wy, so als denne sodane stipendium by unser stad un dem rade noch is unaffgekoft un se ok dat in langhen jaren beth in dessen dach nicht der universiteten, so id en gemaket wo vorscr. is nicht entrichtet ofte uth gekamen, is men en dat, so jeghen unse fundacio und confirmacien hebben vorentholden, dat syk sodane stipendium nastellich vorlopet an summen wol uppe XXX[m] gulden edder villichte hogher.

Item setten un segghen wy, dat dyt stipendium geistlik is un geistlike gulde sint un van geistlicheit herkamen, darumme de van rozstok sodane stipendium mit vrevele unser universiteten un myn denn mit rechte vorentholden hebben un noch vorentholden unsen voreldern un uns to hone und smaheit.

Kirchengüter hervor. Aus einer im Rathsarchive sich findenden Zusammenstellung sämmtlicher geistlicher Einkünfte, Hebungen und Renten der verschiedenen Kirchen und der einzelnen Pfarrstellen an denselben*) ergiebt sich unwidersprechlich, wie bedeutend die Kirchen- und Pfarrstellen dotirt waren**). Es dürfte sich mit Fug annehmen lassen, daß die Herzöge unter Umständen wohl darauf hinwirken konnten, daß ein Theil dieser Einkünfte zu den Zwecken der Universität, als einer geistlichen Stiftung, verwendet werden konnte und auch wirklich verwandt worden ist.

Da wir bereits auf die eigenthümliche Erscheinung der Brüderschaften und deren Beziehungen zu dem kirchlichen Leben, auf dessen Hebung ihre Bestrebungen zum Theil ge-

---

*) Das wichtige Actenstück lautet: Registrum decimarum cleri per Archidyaconatum Rostochiensem de mandato reverendi in Christo Patris et Dni Dni Werneri Eccl. Suer. Episcopi de anno Dni MCCCC septuagesimo per me Ottonem Buchholt officialem nunc Suerin. generalem fideliter collectam et effectum.

**) Sehr wichtig für die geschichtliche Kenntniß in dieser Beziehung sind die Bücher, welche das Verzeichniß der Renten an Geistliche enthalten. Unter den auf dem Rathsarchiv befindlichen sind hauptsächlich zu nennen: 1) Olde ghestlike Bok, vom Jahre 1428 bis 1462 (die ersten sechs Folien fehlen), und 2) Cod. Ms. Membr. Darin heißt es: In nomine Dni amen. Anno nativitatis ejusdem MCCCCLXII de mandato Dnorum Proconsulum et Consulum Rostochiensium presens liber inceptus est quarta feria proxima ante festum Beatorum Apostolorum Symonis et Jude in quo scribi debent, petita priori licentia Dnorum predictorum, emptiones et venditiones aliique contractus inter spirituales et seculares personas sive in redditibus sive in aliis negotiis dummodo spirituales persone vigore contractnum infra scriptorum seculares personas non ad aliud quam ad forum seculare trahant et ibi jus suum exigant et civitati satisfaciant de collecta, de quibus dominos ante dictos vel camerarios assecurent ante adscriptionem aliquam et contentent. Justicia tamen per predictos dominos utrisque partibus servata. (geht bis zum Jahre 1537).

richtet waren, so wie auf die daraus für die Universität hervorgehenden nicht unbedeutenden Vortheile hingewiesen haben, so werden wir hier vor Allem noch der Brüder vom gemeinsamen Leben gedenken müssen, welche in Rostock zur Universität in Beziehung gestanden haben, wenngleich diese Beziehungen sich erst allmälig bestimmter dürften gestaltet und herausgebildet haben. Unverkennbar findet zu Zeiten eine Wechselbeziehung zwischen beiden Statt, die wir später auch im Einzelnen näher werden verfolgen können.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelt sich aus dem eigenthümlichen Triebe der Zeit, Genossenschaften zu gründen, in den Niederlanden die Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben, fratres vitae communis, auch fratres bonae voluntatis genannt*). Im Allgemeinen lag der Stiftung ihrer Genossenschaft eine, wenn auch nicht klar bewußte und noch weniger bestimmt ausgesprochene Reaction zum Grunde gegen einzelne Institutionen der Kirche, namentlich gegen das im Verderben begriffene klösterliche Leben und gegen den theils verweltlichten, theils hierarchischen Geist der verschiedenen Orden der katholischen Kirche. In dem Entstehen dieser Genossenschaft spricht sich ein tiefes Bedürfniß der Zeit aus, das wissenschaftliche und das practische Element mit ein=

---

*) Es kommt auch die Bezeichnung fratres in commune viventes und der Name fratres collationarii vor. Noch gewöhnlicher aber ist die allgemeine Bezeichnung clerici devoti. Daneben aber bildeten sich in den einzelnen Provinzen und Gegenden, wo es den Brüdern vom gemeinsamen Leben gelang, bleibende Niederlassungen zu gründen, besondere Namen und Bezeichnungen aus, welche sich zum Theil auf die Lage ihrer Grundstücke oder auf besondere Eigenthümlichkeiten ihrer Congregation bezogen. In ersterer Hinsicht finden wir in Rostock den Namen der Brüder vom gemeinsamen Leben zum grünen Hofe zu St. Michael zu Rostock.

ander zu vermitteln und auszugleichen. Dabei ward zugleich auf eine lebendige Herzensfrömmigkeit gedrungen, um somit beiden Elementen den wahren Halt und die rechte Stütze zu gewähren. Seitdem Geert Groote (Gerardus, Gerhardus Magnus) zu Deventer durch die Errichtung der Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben, durch die erste Organisation derselben und durch Begründung einer diesen Zwecken dienenden Schule jenem tiefen, in der Zeit vorhandenen Bedürfnisse einen Ausdruck gegeben hatte*), fand auch das genossenschaftliche Streben der Brüder vom gemeinsamen Leben eine immer größere Anerkennung. Die Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen ging in der Congregation Hand in Hand mit dem Bemühen, den Jugendunterricht, welcher ganz darniederlag, zu heben, und auf denselben durch den Gebrauch der Volkssprache in den Gegenden, wo die Niederlassung Statt gefunden hatte, fördernd und belebend einzuwirken. Es ist charakteristisch, daß in den Fraterhäusern neben dem Lesen der bedeutendern Kirchenväter und guter ascetischer Schriftsteller, welche in der ersten Periode der Entstehung der Congregation auf das fleißigste abgeschrieben wurden, auch auf die heilige Schrift zurückgegangen ward, welche vielfältig auf das schönste abgeschrieben und verbreitet ward.

Neben den theologischen Studien gingen aber die classischen, da schon frühe die Liebe zum Alterthume und den hervorra=

*) Vgl. Verhandeling over de Broederschap van G. Groote, en over den invloed der Fraterhuizen op den wetenschappelijken en godsdienstigen Toestand, voornamelijk van de Nederlanden, door G. H. M. Delprat, ins Deutsche übers. von Mohnike, S. 29 ff. N. G. v. Kampen, Geschichte der Niederlande. Bd. I, S. 209. C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und in den Niederlanden. Bd. II, S. 62 ff.

genden Schriftstellern desselben innerhalb der Congregation sich äußerte. Je größer aber die Erfolge waren, welche die Brüder vom gemeinsamen Leben durch die Beziehungen erreichten, in welche sie namentlich zum practischen Leben traten, desto rascher verbreitete sich auch ihre Genossenschaft nach den verschiedensten Gegenden. Doch sind nur die Niederlande und das nördliche Deutschland der eigentliche Sitz der Brüder, während dagegen im südlichen Deutschland ihre Tendenz weder ein rechtes Verständniß, noch eine wirkliche Anerkennung fand. Ihre Versuche, sich hier niederzulassen, mißlangen. Meistens gingen sie in ihrer Vereinzelung dort in die häretischen Genossenschaften der Begharden und der Lolharden über. Anders stellt es sich dagegen in Holland und Norddeutschland. Hier entstehen zahlreiche Fraterhäuser, und überall vermitteln dieselben entweder die Hebung des Jugendunterrichtes oder den eifrigen Betrieb einzelner Gewerbe. Namentlich wird die Buchdruckerkunst vom Anfang ihrer Erfindung unter den Brüdern vom gemeinsamen Leben heimisch. Bei der eigenthümlichen Organisation ihrer Congregation, welche aus den drei Classen der Presbyteri, der Clerici und Laïci bestand, wurden die verschiedenen Zwecke von ihnen auf das leichteste mit einander verbunden, so daß desto eher eine Einwirkung auf das Volksleben herbeigeführt werden konnte.

Diese Brüder vom gemeinsamen Leben waren es, welche etwa um das Jahr 1462 sich in Rostock niedergelassen hatten. Die Stiftung des Rostocker Fraterhauses ging von dem Fraterhause zum Springborn binnen der Stadt Münster in Westphalen aus*), wohin schon frühe von den Niederlanden

*) Vgl. die überaus sorgfältige, auf genauer Durchforschung der im Rathsarchive der Stadt Rostock sich befindenden Urkunden der Brü-

die Congregation verpflanzt worden war. Von ihrer ersten Wohnung am Kuhthore, auf dem Hofe Peters von Köln, führten sie den Namen der Congregation der Brüder des gemeinsamen Lebens zum Grünen Hofe zu Rostock *), und behielten diesen Namen auch bei, nachdem sie ihren Wohnsitz verlegt, und bereits an der westlichen Seite der Schwaan'schen Straße an der Stadtmauer unter dem Rector Nicolaus von Deer allmälig einen bedeutenden Grundbesitz erworben hatten. In dem hier befindlichen Fraterhause ward im Jahre 1475 die Buchdruckerei angelegt, welche zu dem Aufblühen der Congregation so wesentlich beitrug, und auch auf die Universität einen allmälig zunehmenden, höchst bedeutsamen Einfluß ausübte. Andererseits ist es wohl kaum zu bezweifeln, daß die Brüder vom gemeinsamen Leben gerade deshalb in Rostock sich niederließen, weil sie von der Universität eine Förderung ihrer Zwecke erwarteten, und weil sie überhaupt bei dem mannigfachen Verkehre, in welchem Rostock mit den Niederlanden stand, auf Sympathieen für sich glaubten rechnen zu können.

Von Anfang an fand die Buchdruckerkunst in der Congregation der Brüder große Theilnahme und Pflege, wenn auch das Abschreiben der heiligen Schrift und der Kirchenväter keineswegs von ihnen aufgegeben ward. Lassen wir auch die gleichzeitige Erfindung der Buchdruckerei zu Harlem dahingestellt **), so bleibt doch die besondere Pflege dieser Kunst in den Niederlanden gewiß, so daß sich die Errichtung einer

---

derschaft beruhende Geschichte des Fraterhauses der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Rostock, genannt der Grüne Hof zu St. Michael, von Lisch, in dessen Geschichte der Buchdruckerkunst bis zum Jahre 1540. S. 7 ff.

*) Urk. Nr. I bei Lisch a. a. O. S. 212.

**) N. G. von Kampen, Geschichte der Niederlande. Bd. 1. S. 221.

Buchdruckerei in dem Fraterhause zu Rostock, das höchst wahrscheinlich mit den niederländischen Fraterhäusern in Verbindung gestanden hat, genugsam erklärt*). Es ist freilich nicht ganz ausgemacht, ob die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock niederländischen Ursprungs war. Es wäre nicht unmöglich, daß dieselbe bei den mannigfaltigen Beziehungen, welche Rostock und Köln zu einander hatten, von Köln ausgegangen wäre. Vielleicht dürfte der Umstand, daß die Brüder zuerst auf dem Hofe Peters von Köln ihre Wohnung nahmen, dahin weisen. Indessen kennen wir zu wenig die ältesten Druckereien Kölns, um mit Sicherheit urtheilen zu können**). Die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock hat ihre Wirksamkeit allein für die Zwecke der Kirche ausgeübt. Die Drucke, welche von ihnen ausgegangen, sind theils ascetische, theils kirchliche und für den kirchlichen Gebrauch bestimmte Schriften gewesen. Als feststehend kann angesehen werden, daß das erste von ihnen gedruckte Buch Lactantii opera ist, welches am 9. April 1476 vollendet wurde***).

*) Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst finden wir in dem Fraterhause zu Gouda eine Buchdruckerei, welche von Delprat a. a. O. S. 111 ff. für die erste in den Niederlanden erklärt wird.

**) Ulrich Zell, der erste Setzer bei Faust und Gutenberg, soll um das Jahr 1462 nach Köln gekommen und hier seinen Betrieb sehr bedeutend ausgedehnt haben. Seine Typen sollen noch Mainzischen Gusses gewesen sein. Während seine Wirksamkeit in Köln sich noch bis zum Jahre 1495 erstreckt, waren bereits neben ihm eine große Zahl von Druckereien entstanden, von denen aus wiederum manche Druckereien in anderen Gegenden unläugbar ihren Ursprung genommen haben. Vgl. F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln. Bd. 1. S. 57 ff.

***) Vgl. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg

In Hinsicht auf diese ersten Drucke der Michaelisbrüder lassen sich zwar keine directen Beziehungen zur Universität nachweisen; manche Umstände aber machen es wahrscheinlich, daß dieselben sich erst allmählig ausbildeten, da vielleicht anfangs die Brüder vom gemeinsamen Leben selbst mit einem gewißen Mißtrauen angesehen worden sind. Die Angriffe des Dominicaners Matthäus Grabo in Gröningen auf die Brüder vom gemeinsamen Leben hatten, auch nachdem das Concilium zu Kostnitz sich für die Brüder erklärt hatte*), ihre Wirkung vielfältig nicht verfehlt, und noch immer erneuerten sich von Zeit zu Zeit von kirchlicher Seite aus die Angriffe auf die Congregation. Man sah in ihnen freie Vereine, welche zugleich mit den Zwecken, welche sie verfolgten, leicht der Kirche gefährlich werden konnten. Es wurden in ihnen sectirerische Tendenzen gesucht, und dies Alles trug dazu bei, daß ihnen nicht selten die gewünschte Aufnahme und Niederlassung verweigert ward. In Rostock müssen sie sich bedeutender Fürsprache und der Gunst und des Schutzes einflußreicher Männer erfreuet haben, da es ihnen so bald gelang, dort festen Fuß zu fassen und nicht unbedeutenden Grundbesitz zu erwerben. Die Aufnahme derselben war ohne Wissen und Bewilligung der Herzöge erfolgt, und es ist gewiß, daß diese nichts weniger als zufrieden mit derselben waren. In den Beschwerden, welche die Herzöge gegen die Stadt bei Gelegenheit der über die Errichtung des Domcapitels ausgebrochenen Händel und Streitigkeiten erhoben, machen dieselben es der Stadt

---

S. 37 f.; vgl. ebendas. die vollständige Aufführung und Darlegung aller von den Michaelisbrüdern ausgegangenen Drucke. S. 44 ff.

*) v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium Vol. III, pag. 106 sqq.

gerade zum Vorwurf, daß diese die Brüder vom gemeinsamen Leben ohne ihre Bewilligung aufgenommen habe*). Danach nahmen es die Herzöge in Anspruch, daß von der Stadt die Brüder vom gemeinsamen Leben nicht anders hätten aufgenommen werden sollen, als bis auch die fürstliche Bewilligung für dieselben erfolgt gewesen sei. Es läßt sich indessen nicht annehmen, daß bereits um diese Zeit zu Anfang der Domhändel bestimmte Verhältnisse der Brüder vom gemeinsamen Leben zur Universität sich herausgebildet hatten, wenn auch allgemeine Beziehungen zu einzelnen Mitgliedern derselben mögen Statt gefunden haben, da es unwahrscheinlich ist, daß die Herzöge in ihren Klagartikeln gegen die Stadt die Beschwerde über die Niederlassung der Brüder vom gemeinsamen Leben würden aufgenommen haben, wenn bereits ein näheres Verhältniß derselben zur Universität, in deren Interesse die Herzöge bei den Domstreitigkeiten wesentlich handelten, vorhanden gewesen wäre. Dies bildete sich aber immer mehr, je fester die Niederlassung der Brüder sich begründete, und je einflußreicher sie sowohl durch ihre allgemeine Stellung als Brüderschaft, wie durch den besonderen Betrieb der Buchdruckerei wurden. Die einzelnen, von den Michaelisbrüdern

---

*) Es heißt in dem schon oft von uns citirten Anruf um Hülfe an den Markgrafen Johann von Brandenburg und andere Herren über den obenerwähnten Punkt folgendermaßen: Item setten un segghen wy, dat se in unser stad hebben tolaten ichteswelke secte, de syk nomen broder des gemenen levenden, unse stad to vorbuwende myn denn mit rechte, der sulven unser stad to schaden un vorvanghe un ok sunder unser voroldern und unser willen. — Da indessen der Bischof Balthasar von Schwerin schon am 4. Octbr. 1475 die Regel des Fraterhauses bestätigt hatte, vgl. Lisch a. a. O. S. 11 f. 23, so kann diese Beschwerde sich vielleicht allein aus den Parteikämpfen erklären, in welche die Brüder damals mochten mithineingezogen sein.

ausgehenden Drucke sind zwar in dieser Periode hauptsächlich für den kirchlichen Gebrauch bestimmt, aber die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Periode wird überhaupt noch überwiegend hierdurch bestimmt, und hatte sich noch nicht unabhängig von der Kirche entwickelt, so daß sich wohl annehmen läßt, daß die Universität ein bedeutendes Interesse an dieser Thätigkeit der Brüder vom gemeinsamen Leben nahm. Als in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts ihre Druckerei sich mehr und mehr auch durch den Erwerb größerer Lettern, da sie anfangs allein mit kleinen gothischen Lettern gedruckt hatten, consolidirt hatte, und schon die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zog, entwickelte sie eine so umfängliche und bedeutsame Thätigkeit, daß sie in ihrer Art fast einzig im nördlichen Deutschland dasteht, auch die übrigen Druckereien, die um diese Zeit entstanden waren, wenn man etwa diejenige Lübecks ausnimmt, sowohl an Alter, als auch an extensiver Thätigkeit weit übertraf*).

Während an anderen Orten nicht selten die Geistlichkeit sowohl den Brüdern vom gemeinsamen Leben, als auch insbesondere den von ihnen errichteten Buchdruckereien entgegengetreten war, finden wir in Rostock keine Spur einer den Brüdern abgeneigten oder gar feindseligen Haltung der Geistlichkeit. Mit der Universität mußten sie schon zunächst durch den Umstand in nähere Beziehung kommen, daß auch sie in ihrer Mitte die classischen Studien pflegten, und deren Förderung und Verbreitung sich angelegen sein ließen. Gerade jetzt nämlich fängt die humanistische Richtung, welche

*) Vgl. den Nachweis, wie ihre Wirksamkeit sich über die Diöcesen Lübeck und Schleswig, ja selbst über Dännemark verbreitete, bei Lisch a. a. O. S. 41.

bereits im südlichen Deutschland früher erstarkt war, an, sich auch nach dem nördlichen Deutschland hin zu verbreiten. Die Brüder des gemeinsamen Lebens aber dürfen zu den eigentlichen Förderern und Trägern derselben, wenigstens in den Niederlanden und in Norddeutschland, gerechnet werden. Diejenigen Brüder, welche wissenschaftliche Bildung besaßen und einen gelehrten Grad sich erworben hatten, ließen sich bei der Universität intituliren, und machten als Promovirte von dem Rechte, Vorlesungen zu halten, Gebrauch. Läßt sich dies auch nicht von dem ersten Stadium ihres Aufenthaltes in Rostock mit Gewißheit sagen, so gilt dies doch unläugbar von der Zeit ihrer Blüthe, welche das letzte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts und die Zeit bis zur Reformation umfaßt. Ihre Vorliebe für humanistische Studien zeigt sich uns mehrfach, und werden wir später noch Gelegenheit haben, auf den Aufschwung hinzuweisen, den jene in dieser Periode in Rostock genommen hatten. Auch hier bereitete das humanistische Studium die Reformation nicht unwesentlich vor, wenngleich die Kämpfe, welche sich auf die humanistischen Studien bezogen, in Rostock nicht eigentlich einen principiellen Charakter gehabt haben. So lange aber das Fraterhaus in Rostock bestand, läßt sich diese Liebe zu den Classikern und der Eifer, ihr Studium zu fördern, bei den Brüdern nachweisen. Noch der letzte Rector des Fraterhauses, Henricus Pauli, gewöhnlich genannt M. Henricus Arsenius*), war bei der Universität intitulirt, ward Magister legens an derselben und selbst Mitglied der Artisten-Facultät, wo er die Leitung des Pädagogiums

*) Vgl. Nachricht von Henrico Pauli, sonst Arsenius genannt: Etwas J. 1739. S. 439 ff. S. 647 ff.

übernahm*). In dieser seiner Stellung interpretirte er römische und griechische Classiker, und selbst nachdem er in Folge der eingetretenen Reformation, welcher er sich nicht anschloß, aus seiner Stellung geschieden war, setzte er nicht nur eifrig seine griechischen Studien fort, sondern scheint selbst seine griechischen Lectionen, wenngleich privatim, gehalten zu haben**). Wir finden indessen, daß er sich aus Liebe zur Wissenschaft und zu den Studirenden zum Lesen eines griechischen Schriftstellers unter dem Versprechen erbot, nichts Theologisches einzumischen, da er bis zu seinem Ende aus Ueberzeugung Glied der katholischen Kirche blieb.

Die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben scheint nicht nur mit dem Ende des funfzehnten und mit dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts vielseitigere Beziehungen gewonnen zu haben, so daß sie ihre typographische Thätigkeit für kirchliche Zwecke immer weiter ausdehnen konnte, sondern sie hat höchst wahrscheinlich dazu beigetragen, ein allgemeineres Interesse für die Buchdruckerkunst in Rostock zu wecken, da wir die merkwürdige Erscheinung wahrnehmen, daß, nachdem die Brüder bereits einige Decennien gewirkt hatten, zugleich mit ihnen noch andere Druckereien eine sehr bedeutende Thätigkeit entwickeln. Die wichtige Druckerei des Rostocker Stadtsecretairs Hermann Barckhusen***) entwickelte vom

*) Lindenberg, Chronicon Rostoch. Lib. V. c. 7. p. 165.

**) J. Caselius, der ihn sehr hoch hielt, bezeugt von ihm in ep. ad Beccium: Unum idque singulare de hoc viro referam et memorabile: quod in ista vita otiosa nunquam vacabat a lectione Graecorum veteris ecclesiae: hoc et ipse vidi et testantur libri unus et alter, quos habeo ab heredibus. Etwas J. 1739. S. 443. Krey, Beiträge z. Meklenb. Kirchen- und Gelehrtengesch. I. S. 249. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 55.

***) Vgl. über das Leben und die Druckerei des H. Barckhusen:

Jahre 1505, wo sie einen Commentar zum Donat druckte, welcher von Barthold Moller herausgegeben ward, eine erfolgreiche, auf die Förderung wissenschaftlicher Zwecke gerichtete Thätigkeit. Da Barthold Moller*) an der Universität lange Jahre gewirkt hat, und schon vor seiner Berufung nach seiner Vaterstadt Hamburg hier eine einflußreiche Stellung einnahm, so erkennen wir auch hieraus die mannigfachen Beziehungen der Universität zu den aufblühenden Druckereien**). Auch Albert Krantz, der damals schon Rostock verlassen und seine Wirksamkeit nach Hamburg als Canonicus und Lector Theologiae primarius verpflanzt hatte***), ließ seine Schriften nicht in Hamburg, wo die Druckereien von der Geistlichkeit manchen Widerspruch erfahren hatten, sondern bald zu Köln, bald zu Straßburg, insbesondere zu Rostock drucken, da seine alten Beziehungen zur Rostocker Universität und seine freundschaftliche Verbindung mit Barthold Moller, dessen Lehrer Krantz gewesen war†) und der sich des Druckes seiner Werke eifrig annahm, ihm sehr zu Statten kamen. Freilich

Lisch, dessen sorgfältige Forschungen über diese Verhältnisse erst Licht verbreitet haben, in dessen Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540. S. 63 ff.

*) Vgl. Hamelmanni historia eccles. evangelii in Saxonia inferiore renati II, p. 955 sq. Dav. Chytraei Saxonia p. 250. Cimbria Literata Vol. I, p. 424.

**) Dies beweist auch der von der philosophischen Facultät an Barckhusen gemachte Vorschuß von 50 rheinischen Gulden zur Bestreitung der Auslagen zum Drucke eines Hamburger Breviers bei Lisch a. a. O. S. 66 f.

***) Vgl. Leben des berühmten Doct. Alberti Krantzii, welchem beigefügt ist sein Defensorium ecclesiae aus einem Mscto von Anno 1514. 2 A. Hamb. 1729. S. 4 ff.

†) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia p. 43 sq.

darf nicht übersehen werden, daß die zahlreichen Werke, durch welche Krantz als Geschichtschreiber die Literatur bereichert hat, sämmtlich erst nach seinem am 7. December 1517 erfolgten Tode gedruckt worden sind *). Aber bereits im Jahre 1506 wird das Werk von Krantz: Culta et succincta Grammatica parvulis ingeniis admodum fructuosa, zu Rostock gedruckt, und in demselben Jahre erscheint sein Werk: Spirantissimum opusculum in officium Misse, ebendaselbst, dessen Druck nach dem Vorworte von Barthold Moller besorgt worden ist **). Diese aus der Druckerei von Barckhusen hervorgegangenen Werke ***) bezeugen die Thätigkeit dieser Druckerei, an welche sich auch bald die Druckerei des Nicolaus Marschalk schloß, welche, obwohl sie nur eine Privat-Druckerei dieses bedeutsamen Mannes war, dessen literarische Thätigkeit, sowie dessen Verhältniß zur Universität wir später entwickeln werden, dennoch vom Jahre 1514 bis zum Jahre 1522 eine sehr beachtenswerthe Wirksamkeit entfaltete. Bei seinen vielfachen Verbindungen, die er mit dem Auslande unterhielt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er zu den Buchdruckereien

*) Die Dania erschien erst 1545, die Metropolis 1548, selbst das Gebet- und Erbauungsbüch „Cursus de Domina" ist erst im J. 1522 zu Rostock erschienen. J. M. Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. S. XXVIII.

**) Auf der Rückseite des Titelblatts heißt es: Bertoldus Moller artium magister et theologie baccalarius Lectori studioso Salutem perennem. Dum in manus meas pervenerat Candide Lector polita illa et Christiana explanatio officii misse: quam Hamburgi ediderat Clarissimus theologus Albertus Crantz non potui conquiescere quin te ad illius ardentissimam lectionem invitarem. Am Schlusse des Druckes aber: Opus ... nuper ab Alberto Krantz.. magistraliter congestum: In ecclesie Hamburgensis tocius Cleri congregatione eloquentissime voce viva enodatum ... impressum Rostochii.

***) Lisch a. a. O. S. 79 f. Lappenberg a. a. O. S. 119 f.

Kölns in Beziehung gestanden, die gerade jetzt eine bedeutende Thätigkeit entwickelten, und von denen zahlreiche Drucke ausgegangen sind*). Seine Kenntniß und Vorliebe für griechische Sprache und Wissenschaft zeigt sich auch darin, daß er zuerst griechische Lettern sich zu verschaffen wußte, und mit ihnen den Druck einzelner Wörter versuchte**). Es kann als ausgemacht gelten, daß er nicht eine so umfassende wissenschaftliche Thätigkeit hätte entwickeln können, wenn ihm nicht eine eigene Presse zu Gebote gestanden hätte. An ihn schließt sich die Buchdruckerei von Ludwig Dietz an, welche als die erste zum öffentlichen Gebrauche bestimmte in Rostock angesehen werden kann. Seine ausgebreitete und unermüdliche Wirksamkeit ward für die Universität von der höchsten Bedeutung***), da alle wissenschaftlichen Bestrebungen in ihm und seinem Unternehmungsgeiste eine bedeutende Stütze fanden; sie dehnte sich nicht nur über Niedersachsen, sondern auch über Dännemark und Norwegen aus. Er gehört in-

*) F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien zu Köln. I, 59.

**) Lisch a. a. O. S. 92 ff. S. 109 f.

***) Wichtig ist das von David Chyträus im J. 1560 bei der Beerdigung des Bruders von L. Dietz, der ebenfalls der Druckerei vorgestanden hatte, verfaßte Leichen-Programm, in welchem derselbe sagt: Primus autem in hanc urbem Rostochium ante annos quinquaginta artem typographicam intulit Ludovicus Ditius, natus in vicinia meae patriae, ad Rhenum in urbe Spira: cujus officina elegantibus et variis typorum generibus instructa et nos in hac Academia fruimur et omnes ecclesiae in tota Saxonia et amplissimis Daniae ac Norwegiae regnis magno cum verae pietatis et doctrinae fructu et gratitudine ipsius laboribus et industriae debita utuntur. Vgl. Joh. Posselii Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita Rostochii 1567. p. 11. G. F. Stiebers Meklenburgische Historie der Gelehrsamkeit. Güstr. und Leipz. 1721. S. 68 f. Etwas J. 1740. S. 541 f. Lisch a. a. O. S. 134 ff.

dessen schon völlig der Reformation und den durch sie hervorgerufenen Zuständen an, und diente selbst durch die Herausgabe einer niederdeutschen und dänischen Bibel*) nicht wenig derselben, so daß auf ihn und seine Thätigkeit später wird hinzuweisen sein.

Achtes Capitel.

Die Domhändel in Rostock. Die Zerwürfnisse der Stadt mit den Herzögen. Der Wegzug der Universität nach Lübeck und ihre Rückkehr.

Die in Rostocks Geschichte Epoche machenden Domhändel, welche auf die Gestaltung aller städtischen Verhältnisse sehr bedingend eingewirkt haben, sind zwar im Allgemeinen als die heftig hervortretenden Folgen allgemeiner Mißstimmungen und Zerwürfnisse anzusehen, welche zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock, die auf ihre gegenseitigen Rechte gleich eifersüchtig waren, unausgesetzt Statt gefunden hatten. Die Herzöge warfen den Rostockern fortwährende Verletzung der ihnen zustehenden Majestätsrechte vor, die Stadt dagegen erhob gegen die Herzöge die Beschwerde des Bruches der städtischen Privilegien. Aber dennoch werden wir berechtigt

*) ibid. Edidit enim tum alia utilia scripta, quae doctrinam verae pietatis et optimarum artium continent: tum vero primus omnium Biblia Sacra idiomate gentis Saxonicae et postea Danicae splendidissimis typis et summa fide ac diligentia elaboravit. Ideoque et inclyto Regi Danorum Christiano III, qui eum suo sumptu Hafniam ea de causa evocaverat, non modo propter peritiam et industriam in arte typographica, verum etiam propter integritatem morum et pietatem veram et diligentiam ac fidem in omni officii genere carissimus fuit. Hic Ludovicus anno 1559 die 1 Septemb. obiit.

sein, die specielle Veranlassung in den Verhältnissen zu finden, die sich allmälig durch das Bestreben der Herzöge bildeten, die Universität zu heben und neue Fundationen für dieselbe ausfindig zu machen. Doch soll damit keinesweges verkannt werden, daß die eintretenden Differenzen in den allgemeinen oppositionellen Tendenzen, welche Rostock in dieser Periode schon lange gegen die Herzöge verfolgt hatte, ihren eigentlichen Grund hatten und zugleich ihre besondere Nahrung fanden. Die Universität hatte sich noch immer nicht von den Verlüsten erholt, die sie durch ihren Wegzug nach Greifswald in ihren Einkünften erlitten hatte. Die Lehrer der Universität bezogen nicht nur sehr ungenügende Hebungen, sondern mußten auch der Befürchtung Raum geben, daß sie im höhern Lebensalter ohne alle Stütze sein und der nöthigen Subsistenzmittel völlig entbehren würden. Andere Universitäten waren vorangegangen mit der Errichtung von Institutionen, welche dazu bestimmt waren, einem solchen Nothstande abzuhelfen. Dadurch ward der Plan hervorgerufen, eine Kirche Rostocks zu einem Collegiatstifte zu erheben, um durch Verbindung desselben mit der Universität diese zu stützen. Kurfürst Ludwig III. und Kaiser Ruprecht hatten auf demselben Wege die Universität Heidelberg bedeutend gehoben, indem sie die Kirche zum heiligen Geist in Heidelberg zu einem Collegiatstift machten und mit der Universität vereinigten. Der Umstand, daß die Professoren der Universität meistens Stiftsherren wurden, und den Nießbrauch der reichen Pfründen hatten, welche das Stift besaß, trug nicht wenig zur Blüthe der Universität bei*). Ganz derselbe Weg war auf der neu errichteten Universität

*) J. F. Hautz, zur Geschichte der Universität Heidelberg nebst einigen darauf bezüglichen noch nicht gedruckten Urkunden. S. 24 f.

Greifswald eingeschlagen worden, um die Einkünfte der Lehrer zu verbessern, indem man ein collegium canonicorum mit der Universität verband. Im Jahre 1457 wurde die Nicolai-Kirche zu Greifswald, welches bis dahin Parochialkirche gewesen war, zu einer Collegiatkirche erhoben*). Mit derselben ward ein collegium canonicorum verbunden, welches den Gottesdienst herkömmlich verwaltete, und im Uebrigen auch andere kirchliche Functionen verrichtete**). Die Universitäts-Gehalte, wie überhaupt die Verhältnisse der Professoren, hatten dadurch eine festere Grundlage gewonnen, da die Pfründen des Stifts nach der urkundlichen Bestimmung nur den Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der oberen Facultäten und den zur Universität gehörenden Artisten gegeben werden sollten. Es lag daher der Gedanke nahe, auch für die Universität Rostock in derselben Weise Sorge zu tragen.

Schon Herzog Heinrich der Fette hatte den Plan, den der Archidiaconus Heinrich Penzin ihm zur Errichtung einer Collegiatkirche vorgelegt hatte, in Erwägung gezogen. Aber da Herzog Albrecht Bedenken hatte und dem Plane abgeneigt war, unterblieb die Ausführung um so mehr, als von Seiten Rostocks darin sofort eine Beeinträchtigung der städtischen Privilegien gesehen ward. Doch war Herzog Albrecht gegen das Ende seines Lebens anderer Ansicht geworden, und wünschte die Verwirklichung desselben. Nach dem Tode Heinrichs, dessen letzter Wille noch dahin sich ausgesprochen hatte, nahmen seine Söhne Magnus und Balthasar den Plan ihres Vaters

*) Vgl. die Urkunde v. 5. Jul. 1457 bei Dähnert. Bd. II, S. 760.

**) J. G. L. Kosegarten, De academia Pomerana ab doctrina Romana ad Evangelicam traducta. p. 3. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1, S. 231.

wieder auf*), zu welchem sie nach dem Zeugniß von Krantz durch einige ihrer geistlichen Räthe veranlaßt waren, um durch die Umwandlung der Parochialkirche St. Jacobi in eine Collegiatkirche zur Befestigung und Sicherung der Academie beizutragen**). Erwägen wir, daß Krantz vor und während der Domhändel Mitglied unserer Universität und noch im Sommersemester 1486 Decan der philosophischen Facultät nach Ausweis ihres Albums war, so gewinnt sein Zeugniß doppelte Bedeutung, zumal da er, als späterer Syndicus von Hamburg, an den Conventen Theil nahm, welche die wendischen Städte wegen dieser Zerwürfnisse abhielten, und nicht minder an den Verhandlungen vor der Compromißinstanz zu Wismar im Jahre 1489 betheiligt war. Die Absicht war, daß in dem Capitel die älteren Lehrer der Universität, nachdem sie die kräftigsten Jahre ihres Lebens der Wissenschaft

*) Krantzii Wandalia lib. XIII c. 39. Erant per haec tempora viri boni ecclesiastici in consilio Ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi divini cultus suggererent magnificentiae ejus optimum factu esse, si in oppido illustri Rostochio, ubi publicum floreret Gymnasium, ad aeternam sui suorumque memoriam, ad stabilimentum sublimis Academiae de parochiali St. Jacobi curaret fieri collegiatam ecclesiam, in qua diebus ac noctibus divinae laudes perennarentur, et apud quam magistri ac Doctores, posteaquam esset pertaesum laboris in doctrina, se collocarent ad quietem, qui nunc expletis marsupiis dispergantur in omnem terram, abductis secum quae diuturno labore conquisissent. Placuit res principi.

**) Lindenberg, Chron. Rostoch. Lib. V. c. 7. Etwas J. 1737. S. 806. J. 1738 S. 540. J. 1739 S. 622. Rostocksche Urkunden und Nachrichten auf das Jahr 1759. S. 9 ff. de Westphalen, Monumenta inedita IV, p. 410. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2351 ff. Urkundliche Bestätigung. § 29. H. J. Lasius, Historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV missa pulsaque fuit, part. II, quae enarrat secessionem Lubecam factam. p. 4. Rudloff, Pragm. Handbuch der Meklenb. Geschichte. S. 841 f.

und den Anstrengungen ihres Berufes gewidmet, eine ruhige und sorgenfreie Stellung finden möchten*). Der Universität mußte ein solcher Plan, verdienten Lehrern durch Präbenden in dem aufzurichtenden Domstifte ein sorgenfreies Alter zu verschaffen, von hoher Wichtigkeit sein, und wäre es daher nicht unmöglich, daß die Universität ihrerseits zur Gründung jenes Collegiatstiftes einen Beitrag von 100 Gulden in Aussicht gestellt hätte, wenngleich von Anfang an der Plan auch inmitten des Conciliums Gegner gehabt zu haben scheint. Jedenfalls aber ist ein solches Versprechen nicht von der Gesammtheit, sondern nur von Einzelnen ausgegangen**).

Herzog Magnus, welcher für die Hochschule eine lebhafte Theilnahme hatte, bemühte sich eifrig, sein Vorhaben durch-

*) In dem Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren heißt es: Item setten und segghen wy gade allmechtich to lave, to vullenbringhende de lateste andacht un lateste willen unses seligen herrn vaders hertogen hinrik, deme god gnedich sy und unser seligen voroldern vorwaren und uns un unser nakomelinge tor selen selicheit und umme bestendinghe willen unser universiteten vorben. hadden vorgenamen uth der parkerke S. Jacobi, de van uns un unser hershop to lene gheit to stichtende eyn collegium ofte domkerken umme vormeninge gadesdenst.

**) Urkundliche Bestätigung Beilage 23. So denne vuhrder juwen Gnaden van hundert Gulden hebben vorgeven laten, Gnedige leve Herren deshalven syn wy underrichtet, dat de vorgenömte selge Herr Hinrich der erbare Universiteten Vorwesers do tor tyd regerende heft vorgeven, dat juwer Gnaden to Rozstock worden inkamendes uppe syne Kost wes to handelnde der benömten Universiteten to gude derhalvs he den begerde ze möchten to so daner teringe Hülpe don, wart emme wedder gesecht dede he wes dersülvesten Universiteten to Nütticheit wolde ze gherne irkennen. Rudloff, Pragmat. Handbuch der Mekl. Geschichte. II. S. 842. H. J. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 5. von Lützow, Versuch einer pragmat. Geschichte von Mecklenburg. Thl. II, S. 283.

zuführen, obwohl selbst einzelne Glieder der Universität bei ihrer Kenntniß der städtischen Verhältnisse sich der Besorgniß nicht erwehren konnten, daß die Angelegenheit einen verderblichen Ausgang nehmen werde*). Es gelang indessen dem Herzog Magnus, die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg für seinen Plan zu gewinnen**).

Auch der Rath der Stadt schien anfangs der Sache geneigt zu sein, doch zeigte sich bald das Gegentheil, wenngleich derselbe öffentlich sich noch nicht dem Vorhaben der Herzöge widersetzte. Die städtische Gemeinde dagegen war der neuen Domstiftung entschieden abgeneigt, und suchte auf jede Weise ihre Verwirklichung zu verhindern. Am 8. September 1483 wurde Johann Wilken, als Abgesandter der städtischen Gemeinde, zu den Herzögen nach Güstrow gesandt, um die Erklärung abzugeben, daß dieselbe nicht nur nicht mit der Errichtung eines Collegiatstiftes einverstanden sei, sondern daß sie sich auch auf das entschiedenste dagegen erkläre, da schon eine zu große Zahl von Geistlichen in der Stadt vorhanden sei, es auch keiner größeren Zahl von Gottesdiensten bedürfe. Ja, es ging dieselbe so weit, zu behaupten, daß die Stadt mit der Academie schon beschwert sei, es auch gerne sähe, daß dieselbe an einen anderen Ort gelegt werden möchte***).

---

*) Krantzii Wandalia l. XIII. c. 39. Profectus Rostochium rem detegit magistris ac doctoribus. Aguntur gratiae illustri magnificentiae ejus: sed tamen admonetur curare, ne, dum benefacere satagit, res in deteriores exitus prolabatur. Perpensus est tum exitus, qui postea se ostendit. Ille hoc sibi curae semper fore respondit.

**) Bacmeister, antiqq. Rostoch. in: de Westphalen, Monumenta inedita, vol. III. p. 824. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg. S. 396 ff.

***) Schröder, Pap. Meklenb. S. 2351 f. Urkundl. Bestätigung. § 29.

Diese so entschiedene und bittere Erklärung der Stadtgemeinde ist in mehr als einer Hinsicht auffallend. Aber abgesehen davon, daß bei dem allerdings notorisch weltlichen Leben der Geistlichen sie von der Errichtung einer Collegiatkirche kein Heil für die Stadt erwarten mochte, so lag diese entschiedene Zurückweisung wohl insbesondere in der Besorgniß begründet, daß durch die neue geistliche Stiftung die Rechte und Freiheiten der Stadt irgendwie gefährdet werden könnten*). Um die beantragte Verlegung der Hochschule doch einigermaßen zu begründen, ward die Sittlichkeit der Studirenden in Abrede gestellt und das Betragen derselben als ein dem Gemeinwesen gefährliches bezeichnet**). Diese Widersetzlichkeit konnte nur dazu dienen, die Herzöge zu erbittern, da diese bereits durch die Verweigerung der Steuer von Seiten Rostocks, welche sie zur Abhülfe ihrer Geldverlegenheiten angeordnet hatten, heftig erzürnt waren. Die Herzöge wiesen sofort jene ihnen gemachte Aeußerung entschieden zurück, und beschwerten sich über das Verfahren Rostocks, als ihrer erbunterthänigen Stadt, und erklärten, daß ohne des Raths und der Gemeinde Beschwerung die Universität von

*) Krantzii Wandalia lib. XIV c. 6. Inflammavere turbam, qui ultionem cogitabant in compares, ut totis nisibus plebs ecclesiasticae causae reniteretur, quod in ea omni causa insidiaretur civium libertati: Non quaeri a principibus ecclesiam, sed urbis plenum dominium: ut injiciatur fraenum libertati. Non agi de collegio, sed de arce quandoq; in urbe collocanda et transferenda episcopali cathedra de Zwerino in Rostochium. Ita sibi somnia finxerunt, quae pro veris habuere, a nemine cogitata.

**) Krantzii Wandalia lib. XIII. c. 39. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 11. Chemnitz ad a. 1483. J. G. Wettken, Geschichte der Stadt und Herrschaft Rostock. S. 40 ff. von Lützow, Versuch einer pragmat. Geschichte Meklenburgs. Thl. II. S. 284.

ihren Vorfahren fundirt sei, und warnten, unter Androhung ernsten Einschreitens, vor jeder Vergewaltigung der Universität*).

Die Verhältnisse der Herzöge zur Stadt verschlimmerten sich täglich und nahmen allmälig einen sehr ernsten Character an. Als nun aber die Herzöge im Jahre 1484 von dem Bischof Conrad von Schwerin die Erhebung der St. Jacobikirche zum Collegiatstifte forderten, und dieser im Begriff stand, darauf einzugehen, appellirte die städtische Gemeinde an den Erzbischof von Bremen, als Metropolitan**), um durch dessen Vermittelung oder Hülfe der angedroheten Domstiftung womöglich zu entgehen***).

*) Schröder, Pap. Mecklenb. S. 2352. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. VIII, 194. Rostockische Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 22 f.

**) Chemnitii Chronicon ad a. 1484. A. 1484 haben Magnus und Balthasar Gebrüder H. zu M. Herrn Conradum Bischof zu Schwerin, ordinarium loci, in dessen Kirchensprengel die Stadt Rostock belegen, angelangt und gebeten, daß er auctoritate sua ordinaria die Pfarrkirche zu St. Jacob in Rostock eine collegiat oder thumkirche erigiren wollte, welchem Begehren wohlgemeldeter Herr Bischof statt zu geben beschlossen und demnach E. E. Rath und Gemeine zu Rostock ersuchet, daß sie diesem christlichen Werke sich nicht länger entgegensetzen, sondern darein willigen und die erection vor sich gehen lassen möchten. Als aber der Rath und Gemeine nochmale solches beharrlich verneinet, hat der Bischof zu Schwerin auf ferneres Anhalten der H. zu M. ein monitorium und in eventum citatorium wider Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Rostock erkannt und ausgehen lassen, in welchem sie der Bischof ermahnt, daß sie in benannter Zeit ihren Consens und Willen in solche erection geben oder vor ihm dem Bischof in praefixo termino erscheinen und beständige Ursache anzeigen, warum die gedachte erection nicht geschehen sollte noch könnte und in derselben Zeit genugsamen Schein und Document, daß sie solchen literis monitoriis pariret oder von ihrer Widersetzung abgestanden, fürbringen oder aber sich in die censuras, so dem monitorio einverleibt, erklärt zu werden sehen, oder warum solches mit Bestande nicht geschehen könnte, Ursach anzeigen sollten.

***) Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2351 f. v. Behr in rebus

Waren nun auch die Herzöge so weit völlig in ihrem Rechte, daß sie, ungeachtet daß die städtische Gemeinde ihre Zustimmung versagte, eine geistliche Stiftung aufrichten konnten, da der Bischof von Schwerin, der als Diöcesanbischof hier allein competent war, sich einverstanden erklärt hatte, so glaubten dennoch die Bürger, sich der Anerkennung dieses Rechtes um so mehr entziehen zu können, als sie im Stillen die Furcht hegten, daß das neue geistliche Institut zur Vermehrung des herzoglichen Ansehens in ihren Ringmauern beitragen könne. Die Erbitterung wuchs, als es zu offenen Conflicten und Gewaltthätigkeiten zwischen den herzoglichen Truppen und den Rostockern kam, da diese einem Störer der öffentlichen Ruhe Sicherheit gewährten und seine Auslieferung ungeachtet des herzoglichen Befehls und Executionsauftrages verweigerten.

Jetzt forderten die Herzöge von dem Bischof Conrad zu Schwerin, daß derselbe mit geistlichen Strafverfügungen gegen die widerspenstige Stadt einschreiten möge. Aber dessen Mahnungen fruchteten nichts, da Rostock sich durch die Unterstützung der bundesverwandten Städte, auf die es glaubte rechnen zu können, genugsam sicher hielt. Am 11. November 1483 ward dies Bündniß der sechs wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg errichtet, und nachdem am 12. Januar 1484 dasselbe publicirt worden war, glaubten die wendischen Städte ihre Verwendung für Rostock eintreten lassen zu müssen. Auf wiederholte Mahnungen des Bischofs zu Schwerin stellten sich zwar Johannes Riemann und Conrad Koldemeyer als Abgesandte

Mecklenb. p. 684. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg. S. 395.

des Raths und der Gemeinde, erhoben aber, ohne sich irgend auf die Sache näher einzulassen, und ohne Gründe ihrer Weigerung anzugeben, Appellation an den erzbischöflichen Stuhl zu Bremen*). Der von dem Erzbischof von Bremen ernannte Commissarius, der Domherr Johannes Barum, vermochte indessen die Sache nicht weiter zu führen, da die Herzöge sich durch sein Verfahren, als er die an sich klare Rechtssache aufs Neue zur Verhandlung bringen wollte, beschwert achteten. Da belegte der Erzbischof, nachdem die Rostocker sich auf die wiederholt ergangene und an die Kirchthür zu Bützow angeschlagene Citation nicht gestellt hatten, am 9. Mai 1484 Rath und Gemeinde mit dem Banne und die Stadt mit dem Interdicte; doch konnte selbst diese Maßregel die hartnäckige Widersetzlichkeit der Stadt nicht brechen. Es gelang ihr, die Fortsetzung des Gottesdienstes in den Kirchen und Klöstern von der Geistlichkeit durch das Vorschützen der eingelegten Appellation zu erreichen**). Denn da sie die Vollstreckung der geistlichen Strafbefehle durch den weltlichen Arm fürchten mußte, wandte sie sich, um sich den weiteren Folgen ihrer Widersetzlichkeit zu entziehen, mit einer erneuerten Appellation an den Papst Sixtus IV., von welchem Matthias de Porta, causarum Palatii Apostolici Auditor, beauftragt wurde, in der Sache das ordnungsmäßige Verfahren einzuleiten.

---

*) Krantzii Wandalia Lib. XIV c. 1. 6. Chemnitii Chronicon ad a. 1484. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2254. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 197 f. Rostocksche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 25. Rudloff, Pragm. Handb. d. Meklenb. Gesch. II. S. 844 f. Lasius, Historiae exiliorum etc. Part. II, p. 9 sq.

**) Krantzii Wandalia l. c. Episcopum Suerinensem exercuisse in Rostochienses ecclesiae gladium, sed illos, quum appellationem legitimam rite obtendissent, invenisse Clerum, qui illis adhaereret.

Die Universität befand sich in einer höchst schwierigen und in einer doppelt beengten Lage. Waren gleich die zwischen den Herzögen und der Stadt entstandenen Differenzen verschiedener Art, und betrafen sie zum Theil weltliche Rechtsfragen und einzelne durch die gegenseitige Erbitterung herbeigeführte factische Conflicte, so war doch gerade der obschwebende geistliche Rechtsstreit dadurch veranlaßt worden, daß die Herzöge im Interesse der Universität das Domstift zu gründen beabsichtigten. Die Stadt mußte befürchten, daß in Folge des Bannes der Wegzug der Academie eintreten, und daß sodann auch von Seiten der Geistlichkeit die Einstellung des Gottesdienstes erfolgen werde. Es lag ihr Alles daran, Beides zu verhindern. Die Academie ließ sich endlich bewegen, der vom Rath und der Gemeinde erhobenen Appellation beizutreten*). Es ist indessen nicht unwahrscheinlich, daß Drohungen Statt gefunden haben, durch welche die Universität eingeschüchtert ward, und sich der Besorgniß hingab, daß, wenn sie eine feindliche Stellung gegen den Rath einhalte, sie der ihr zustehenden Hebungen und Einkünfte werde verlustig gehen. Doch mag es sein, daß bereits damals inmitten des Concils die Ansicht nicht unvertreten gewesen ist, daß die Errichtung eines Domstiftes keineswegs der Universität zu besonderem Vortheile gereichen werde. Darauf führen wenigstens spätere Versuche, die Trennung der Universität von der Collegiatkirche als wünschenswerth und nothwendig darzustellen**). Dennoch scheint der eigentliche Grund, weshalb

*) Literae adhaesionem appellationis in causa Canonicatus Jacobaei concernentes et Reversales inter Academiam et Urbem (am Dynxtedage vor pinxten 1484). Das Original findet sich auf dem academischen Archiv. Etwas J. 1737. S. 769.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und

sich die Universität in diesem Augenblicke dem Rathe anschloß und dem ergriffenen Rechtsmittel beipflichtete, die Besorgniß gewesen zu sein, daß Leib und Leben und Gut auf dem Spiele stehe. Es wird dies ausdrücklich in einem von den Mitgliedern der Universität an die Herzöge Magnus und Balthasar am Mittwoch nach Dionysii 1491 gerichteten Schreiben zur Entschuldigung ihres Verfahrens hervorgehoben*). Daß diese Entschuldigung nicht in der Wahrheit sollte gegründet sein, läßt sich mit Fug nicht annehmen. Daß aber die Mitglieder der Universität zu ihrem Verhalten durch Mißgunst und getäuschte Hoffnungen seien bewogen worden, weil keines aus ihrer Mitte an der neu begründeten Collegiatkirche eine Domherrnstelle erhalten hatte, würde eine durch nichts näher begründete Verdächtigung sein. Aus dem Schweigen von Krantz, welcher der Adhäsion der Universität zu der eingewandten Appellation nicht gedenkt, wird nicht entfernt die Berechtigung zu derartigen Vermuthungen hergeleitet werden können. Für die von der Academie selbst angegebenen Gründe spricht auch der Umstand, daß nach aufgerichtetem Verbündnisse der

---

jene Facultät der Universität zu Rostock. Item Beschreibung der dortigen Universitätsgebräuche, Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien (das Manuscript ist um die Mitte des 16. Jahrhunderts angefertigt und wird dem Magister Arnold Bueren zugeschrieben, und soll von dem Magister Johannes Kruse und andern Anonymis fortgesetzt sein; es findet sich im Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin). Vgl. daselbst: **pro separatione universitatis a collegiata ecclesia suasorium, pag. 31 sqq.**

*) Urkundliche Bestätigung, Beilage 23. S. 32. Ock Gnedige leve Herren zo juwen Gnaden mene wy unse gelovte avertreden hebben und den van Rozstock byval dan eren appellacien to adhererende Gnedige leve Herrn wes wy daranne dan hebben is geschen van Bruchte wegen van Varlicheit Lyves und Gudes de wy da tor tyd vor oghen seghen wo van wy ock Protestacien dan hebben.

Rath der Academie wegen ihrer etwa dabei Gefahr laufenden Lehnen, Renten, Zinsen und Hebungen Sicherheit stellte*).

Diese Zerwürfnisse und Kämpfe traten in ein neues Stadium ein, als Papst Innocenz VIII., nachdem er im September 1484 den römischen Stuhl bestiegen hatte, sofort auf die Wünsche der Herzöge einging, und durch eine schon den 27. November 1484 erlassene Bulle die Erhebung der Pfarrkirche St. Jacobi zur Collegiatkirche sanctionirte**). Das Collegiatstift sollte aus vier Prälaten und acht Canonici bestehen. Der Präpositus, Decanus, Cantor und Scholasticus sollten die vier Pastores der städtischen Pfarrkirchen sein. Zu diesen vier Prälaturen kamen noch acht Canonicate und eben so viele Präbenden, welche aus fürstlichen Mitteln sollten dotirt werden, während die Einkünfte jener Kirchen zur Dotation der vier Prälaturen bestimmt wurden***). Die päpstliche Ur-

*) Vgl. Reversales E. E. Raths an die der Appellation wegen des neuen Doms beitretende Academie und Clerisei zu Rostock. Etwas J. 1737. S. 769. J. 1743. S. 210 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2356. Rostocksche Urkunden und andere Nachrichten. J. 1759. S. 25. Urkundliche Bestätigung S. 15.

**) Vgl. Bulla des Papstes Innocentii VIII., darin er die St. Jacobi-Kirche zu Rostock zu einer Domkirche erigiret von Ao. 1484 bei D. H. Koepcken, Memoria Conradi Lostii p. 70. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2350. Franck, Altes und Neues Meklenburg. L. VIII, S. 280 f.

***) Im Rathsarchiv findet sich in einem Actenfascikel aus dem Jahre 1540 folgende Notiz: Duces habuerunt tempore erectionis Collegii jus presentandi ad quattuor ecclesias parochiales. Ad petitionem Episcopi et Ducum Papa ecclesiam Sancti Jacobi in collegiatam et in eo parochialem ecclesiam divine virginis in preposituram Sancti Jacobi in decaniam, Sancti Petri in cantoriam et Sancti Nicolai in scholasteriam, fructus earundum ecclesiarum pro dote applicans et assignans et praeterea octo canonicatus et totidem praebendas de principum bonis dotandas erexit et instituit, ita tamen quod Prepositus, Decanus, Cantor et Scholasticus in suis ecclesiis

kunde hebt ausdrücklich hervor: „omnes et singulos fructus proventus et redditus ecclesiarum predictarum pro dote assignamus.“ Der Papst behielt sich das Patronat zu der Präpositur vor; dem Bischof von Schwerin aber sollte das Patronat zum Decanat, Cantorat und Scholasticat zustehen. Dagegen sollten die Canonicate und Präbenden von den Fürsten vergeben werden. Zugleich wurden der Bischof Johannes von Ratzeburg und der Dombechant von Camin zu apostolischen Executoren ernannt. Auf erfolgte Weisung derselben begab sich der Präpositus der Güstrower Cathedral-Kirche, Johann Thun, nach dem Karthäuser-Kloster Marienehe, und veröffentlichte daselbst, nachdem er den Rostocker Magistrat dorthin vor sich geladen hatte, am 13. März 1485 die Bulle. Die dorthin gesandten Rathsglieder, unter denen auch die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeck sich befanden, protestirten gegen die Publication und verweigerten überhaupt ihre Annahme *).

Nur durch abermalige Berufung auf die römische Curie entging die Stadt der Wirkung des Interdicts, welches der Bischof bei ihrer fortdauernden Widersetzlichkeit bereits verhängt hatte. Voll Entrüstung über die auf's Neue eingelegte Appellation forderte er die Stadt Wismar zum Einschreiten gegen die Rostocker auf, ohne daß diese Aufforderung irgend einen Erfolg hatte.

---

curam animarum haberent, reservans ipse Papa sibi dispositionem prepositurae et Ducibus presentationem seu jus patronatus decanatus, cantorie et scholasterie et aliarum praebendarum, quotiens vacare contigerit. Diese letztere Notiz in Bezug auf das Patronat des Decanats, Cantorats und Scholasticats ist insofern nicht völlig entsprechend, als dem Bischof von Schwerin nach der päpstlichen Bulle solches Recht zukam.

*) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2396 ff.

Die Angelegenheit der Errichtung des Domstiftes war im Verlauf der Kämpfe, die sich daran geknüpft hatten, weit über ihre ursprüngliche Wichtigkeit hinausgegangen, und hatte allmälig eine große politische Bedeutung gewonnen. Es mußte dem Herzog Magnus jetzt Alles daran liegen, dieselbe durchzuführen, wenn er der erbunterthänigen Stadt gegenüber nicht völlig einflußlos und machtlos erscheinen wollte. So entschloß sich der Herzog, zur energischen Betreibung und Erledigung der Domangelegenheit in Begleitung des Bischofs Johannes Parkentin von Ratzeburg persönlich nach Rom zu reisen. Kaum hatten die Rostocker das Vorhaben des Herzogs in Erfahrung gebracht, als sie ihrerseits den Professor Johann Berchmann nach Rom sandten, um die drohende Gefahr abzuwenden. Diese Gesandtschaft Berchmanns scheint wider die Absicht und den Wunsch der Universität erfolgt zu sein. Wenigstens sagt die Universität in ihrem desfallsigen Rechtfertigungs-Schreiben vom Jahre 1491 an den Herzog Magnus ausdrücklich, daß jener nicht von der Universität, sondern von dem Rathe zu Rostock ausgesandt sei*). Berchmann mag indessen, was nicht unwahrscheinlich ist, auch persönliche Anliegen bei der römischen Curie gehabt haben. Aus seinem uns noch aufbehaltenen Testamente**) ergiebt sich, daß er ein sehr bedeutendes Vermögen hatte, und daß er dasselbe zu

*) Urkundliche Bestätigung, Beilage 23. Würder Gnedige leve Herrn begehrt odmodigen Meister Johann Berchmann juwe Gnaden willen ene vor sich steden he wille juwe Gnaden des Artikels halven ene belangende so underrichten juwen Gnaden scholen em ofte uns van syn wegen nyne schuld geven de denne ock nicht van uns sonder van dem Rade to Rozstock uppsand is.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin): Copia testamenti Doctoris Berchmann, p. 17 sqq.

frommen Stiftungen der verschiedensten Art verwandt hatte, und bei seinem Tode verwandt wissen wollte. Es wäre nicht unmöglich, daß er schon damals in Rom ähnliche auf pia corpora Bezug habende Interessen verfolgt hätte. In Hinsicht auf solche Stiftungen scheint er bei der römischen Curie ein williges Entgegenkommen und Berücksichtigung seiner Wünsche gefunden, im Uebrigen aber für die Stadt in Bezug auf die Domangelegenheit nichts erreicht zu haben. Bereits am 31. März 1486 erfolgte vom päpstlichen Stuhle ein confirmatorisches Erkenntniß, welches die Domstiftung sanctionirte*). In dem Notificatorium des Bischofs von Ratzeburg werden der Kaiser, der König von Dänemark, der Kurfürst von Brandenburg, so wie alle benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands in virtutem sanctae obedientiae aufgefordert, die Vollziehung der päpstlichen Bulle zu übernehmen, und den etwa noch fortgesetzten Widerstand der Stadt zu brechen.

Damit war aber alle Aussicht auf Erfolg verschwunden, und bei längerer Widersetzlichkeit mußte die Stadt das Schlimmste befürchten. Bereits wurden die ersten Executions-Maßregeln verfügt, und zunächst sah sich die Stadt mit der Inhibirung ihrer Schifffahrt und ihrer Handlung in den nordischen Reichen, namentlich in Dänemark, mit welchem die Handelsbeziehungen Rostocks nicht unbedeutend waren, bedroht. Der Rath glaubte jetzt einlenken zu müssen, wenigstens hörte die offene Widersetzlichkeit von Seiten des Rathes auf, und es erfolgte die Erklärung, daß man sich dem ergangenen Erkenntniß unterwerfen und gehorchen werde. In der

*) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1486. p. 1091. Fortsetzung des Rostock. Etwas J. 1743 S. 204—237.

städtischen Gemeinde war aber die Aufregung über die Errichtung des Domstiftes noch immer sehr groß, und fast hat es den Anschein, als ob der Rath nicht offen mit der Sprache gegen die Gemeinde hervorgegangen sei. Denn während er den Herzögen gegenüber einlenkende Schritte that und sich zur Aufnahme des Collegiatstiftes verpflichtete, scheint derselbe, wenigstens in einigen seiner Mitglieder, der städtischen Gemeinde beruhigende Versicherungen gegeben zu haben. Vor Allen mögen die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeke eine falsche Stellung der Gemeinde gegenüber eingenommen haben. Denn wie sehr auch der Parteihaß die Angelegenheit verwirrt hat, und wie sehr auch der demokratische Anhang Runge's die Mitglieder des Rathes mit Schmähungen jeder Art überhäufte, so mögen jene beiden Glieder des Rathes doch in einzelnen Aeußerungen zu dem Verdachte Veranlassung gegeben haben, daß sie absichtlich die Bürger durch ihre Erklärungen über die Nichterrichtung des Domstiftes betrogen hätten*). Aus den vorliegenden Thatsachen

*) Vgl. die Darstellung dieser Verhältnisse in den im Rathsarchive befindlichen „Beschwerden gegen den Rath", in specie gegen Barthold Kerkhof und Arend Hasselbeke. Wahrscheinlich ward diese Schrift von Tiedke Boldewan auf Runge's Anstiften 1489. die Scholastice Dienstag 13. Febr. in der Gemeinde verlesen, und ist auch an die Gemeinden der fünf wendischen Städte als offener Brief von Runge's Anhang versandt worden.

„Item aldus hefft de rad den dom togelaten un vorsegelt sunder willen un witschopp der borgere un der meenheit. desse breff de ward vor deme rade gelesen uppe dem huse. de rad konde dar nicht jegen seggen, also hebben se Rostock vorstan un myt vorrederygge hebben se umgan, wan got will mogen se eer lon entfan.

Item dyt synt de articule un de tosprake de de borgere hebben to deme rade to Rostock.

In dat erste de borgeren weren vorladet up dat hus vor den rad to Rostke do scholden se setten de domsake by dat capittel to

läßt sich in Verbindung mit dem, was aus den über die Domhändel vorhandenen Acten hervorgeht, wohl schließen, daß es dem Rathe an der nöthigen Entschiedenheit und Energie gefehlt habe, um den Tendenzen und Versuchen der zum Widerstande und zum Aufruhr geneigten Bürger, die in den Händen weniger Rädelsführer waren, mit Erfolg entgegenzutreten, und daß die beiden Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeke in ihren Reden an die Stadtgemeinde eine halbe Stellung eingenommen hatten. Die Bürger sahen noch fortgesetzt in der Errichtung des Domes eine schwere Beeinträchtigung ihrer Stadt und einen Eingriff in ihre Privilegien*) und in die von den Herzögen verbrieften Rechte.

Sweryn un by dem meyster to sunte Anthonius have un by den abbat to dobberan un by der universiteten. Do heelt her Barteld up un swor in den hilligen dot, duchte em so gut wesen, un were rad, aldus synt de borgere bedragen.

Item to der anderen reyse worden de borgere vorladet, do sede her Barteld Kerkhof: leven borger, gy seggen, gy willen den dom nicht hebben, wy will den dom noch vele myn hebben, wen gy, se scholen nicht uns övergan myt eren roden barredeken. Wy hebben ene vryge stat von unsern vorvarden entfangen, de wille wy unsen nakomelingen so vrygh wedder andworden, also wy se entfangen hebben. Wente gy leven borgeren wy en synt nicht meer wen gy. Aldus synt de borgere bedragen etc.

Item dat drudde artikel is dyt. Do sede Kerkhof: konde wy un gy leven borgere wene vor esken un utvragen de myt der domsake ummeginge, an de wolden wy uns holden, an ere lyff un an ere gut sunder togernt.

*) Ebendaselbst: Item so hefft her Barteld den borgeren toscreven, dat se synt gades vorgeten un sparen der warheit. Dat wille wy bewisen myt synen egenen breven, effte schryft he in den breven justicia de rechtverdicheyt overgan, men dat en schal he by uns nicht bryngen. Un de borger hebben stedes geseggt, se en wolden den dom nicht hebben, se wolden bliven by eren pryvyleyge und eren besegelden breven un warheyt, dat en vorsegelt is van heren to heren.

Jedenfalls scheint auch aus dem Zeugnisse von Krantz hervorzugehen, daß der Rath den Herzögen und der Gemeinde gegenüber nicht ganz offen gehandelt, und daß er wiederholt die Versicherung gegeben, daß die Errichtung des Collegiatstifts auf keinen Fall werde zur Ausführung kommen*).

Während die Herzöge bereit waren, die über andere weltliche Rechtsfragen entstandenen Differenzen weiterem schiedsrichterlichen Urtheile zu überlassen und vor dem weltlichen Richter Recht zu geben und zu nehmen**), schritten sie zur Ausführung des lange beabsichtigten Vorhabens, ohne weiter auf die Intervention der wendischen Städte Rücksicht zu nehmen, welche einen neuen Versuch machten, einen Aufschub in der Errichtung des Collegiatstifts herbeizuführen. Die Herzöge Balthasar und Magnus, so wie die Herzogin Sophie, die Gemahlin des Letzteren, kamen in Begleitung des

Item so worden de borger vorladet. Do sede her Barteld: leven borger, gy seggen, gy willen den dom nicht hebben. Do stunt her Barteld un swor unbedwungen reyne ut. Dat my god so helpe un hilgen, noch vele myn wille wy en hebben. Do sulves stunt Hasselbek mede in dem radsstole un sede: leven borger, dat gy my ok schuld geven, dat ik schal rat hebben myt deme dom, kone gy dat affvragen edder voreschen, ik will my dat hovet myt ener delen laten affstoten effte up deme markede affhouwen laten. Myt dessen worden hebben se den dom vortgebracht un uns bedragen etc.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 6. Fremebat vulgus, dissidebant in concilio patres: e quibus qui sanius rem intuebantur, suasere ut se pariturós ostenderent; quia tum nulla ratione mandatis apostolicis contraire. Verbo assentiri, nihil nociturum causae: rem denique nunquam perficiendam, populo reclamante. — — — — Vocatur in praetorium communitas, res quam potuit maxima modestia proponitur — — — esse illis omnibus communem sententiam, ut totis animi corporisque nisibus reluctarentur, ne unquam procederet in effectum: idque tum posse jure fieri, si nunc verbo assentiant, ut evitent juris poenas: rem tum nunquam futuram.

**) Rostocksche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 127 f.

Bischofs von Schwerin, Conradus Loftius, und des Bischofs von Ratzeburg, Johannes Parkentin, vieler andern Prälaten und Adeligen, nach Rostock*) und vollzogen am 12. Januar 1487 die feierliche Einweihung des Doms. Der Canzler Thomas Rode wurde zum Probst an St. Marien, der Archidiaconus Heinrich Bentzin zum Dechanten an St. Jacobi, der Rath Johann von Thun zum Cantor an St. Petri, Laurentius Stoltenberg zum Scholasticus und Thesaurarius an St. Nicolai ernannt**). Nach vollzogener Installation sprach der Bischof, auf Anhalten des worthabenden Bürgermeisters, Rath und Gemeinde vom Banne los. So schien Alles seine ruhige Entwickelung zu finden.

Aber schon am 14. Januar 1487 brach ein Aufstand der Gemeinde aus, der sich sowohl gegen das neu errichtete Domstift, als auch insbesondere gegen die neu eingesetzten Domherren wandte. Fast hat es, freilich nur nach der Darstel-

*) Krantzii Metropolis Lib. XII. c. 18. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. III. c. 12.

**) Actenfascikel des Rathsarchivs von 1487: Anno Christi 1487. die Veneris post Festum trium Regum sub Friderico IIII. imperatore et Innocentio VIII. P. M., Magno et Balthasaro ducibus Megalburg., Bartoldo Kerkhof, Gerardo Bockholdt, Victore de Herwarden, Arnoldo Hasselbeke Consulibus, fundata est ecclesia collegiata Rostochii, in qua sequentes canonici primo fuere electi a principibus Dn. Thomas Rode Praepositus, qui ad mediam lunam a promiscua plebe interfectus est, Dn. Hinricus Bentzin Decanus: Dn. Joannes Thun Scholasticus (qui fuit tempore belli Rostochiensis illius diuturni episcopus Suerinensis) Laurentius Stoltenberg Thesaurarius. Hi quatuor fuere etiam parochiani in nostris templis: his adjuncti fuere a nostris quatuor Collegiati tunc temporis scholam gubernantes, quorum corpora (ut vocant) fundata sunt anno Christi 1494. sub Conrado episcopo Suerinensi et Joanne Krogher Rectore universitatis in ecclesia St. Jacobi etc.

lung Runge's und seiner Anhänger, den Anschein, als ob einige Glieder des Rathes, um die erbitterte Menge, welcher die schiefe Stellung des Rathes in dieser ganzen Angelegenheit mehr zum Bewußtsein kommen mochte, von sich abzuleiten, sie auf jene hingewiesen haben*). Der Probst Thomas Rode wurde unweit der Regentie des halben Mondes durch die aufrührerische Menge ums Leben gebracht; der Dechant Heinrich Benzin aber ward schimpflich ins Gefängniß geworfen. Die Herzöge waren genöthigt, um sich nicht drohender Gefahr auszusetzen, aus der Stadt zu weichen. Die Herzogin Sophia aber, welche nicht so schnell hatte folgen können, wurde verhöhnt, und entging kaum thätlicher Mißhandlung**). Der Zorn der Aufrührer wandte sich sodann gegen den Rath, namentlich gegen die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeke, gegen welche von den Anhängern Runge's der Vorwurf erhoben ward, daß sie die Privilegien der Stadt

*) Vgl. die bereits angeführten, im Rathsarchive vorhandenen Beschwerden gegen den Rath, in specie gegen Berthold Kerkhof und Arend Hasselbeke: Item des sundages do de uplop wart, do brachte de rad den vorsten in syne herberge. Do ginge se up dat market to den borgeren un spreken. Leven borgere, weset tovrede, de dom schal hyr nicht wesen, gy scholen dar nene not aff hebben, un heelden up ere hende un sworen in den hilligen. Do de klocke to teynen was, do gingen se na der schryverige, dar stund vele loses volckes vore. Do sede Hasselbeke: wene soke gy, soke gy de papen, de synt dar up der wedeme, dar vynde gy se to hope. Do lepen se na der wedeme un bekregen dar de papen.

**) Vergleiche die Erzählung dieser bekannten Thatsachen in: Krantzii Wandalia Lib. XIV. c. 8—13. Lindeberg Chronicon Rostoch. Lib. III. c. 12. Chemnitii Chronicon ad a. 1487. Schröder, Pap. Meklenburg, S. 2397 ff. Rostockſche Urkunden und Nachrichten, J. 1759. S. 179 ff. 183 ff. 191 f., J. 1760. S. 49. S. 67 f. S. 78 ff. Rudloff, Pragm. Handb. II. S. 858 ff., von Lützow, II. S. 290 ff.

den Herzogen gegenüber nicht aufrecht erhalten hätten. Als sie flüchtig geworden waren, und andere Rathsglieder den Rathsstuhl freiwillig verlassen hatten, wurden die übrig gebliebenen Rathmänner genöthigt, sich im Sinne der Aufrührer, welche auf die Wahlen einwirkten, zu ergänzen. Unterdessen daß die wendischen Städte eine Vermittelung herbeizuführen und den gerechten Zorn der Herzöge durch Absendung von Albert Krantz nach Schwerin, welcher gerade damals Hamburgischer Syndicus geworden war, zu beschwichtigen suchten und zu diesem Zwecke mehrere, jedoch erfolglose Convente veranlaßten, belegte der Bischof von Ratzeburg die Stadt schon Ende Januar 1487 mit dem Banne, untersagte der Geistlichkeit die Fortsetzung des Gottesdienstes, und befahl gleichzeitig der Academie, die Stadt zu verlassen.

Bei dieser Sachlage konnte die Universität nicht länger in Rostock verweilen. Dennoch hegte sie den Wunsch, wenn irgend möglich, den Auszug aus Rostock zu vermeiden, da sie noch unausgesetzt die großen Nachtheile empfand, welche sie durch die Verlegung nach Greifswald gehabt hatte. Noch immer litt sie an den Nachwirkungen jener Zeit. Da indessen die Nothwendigkeit eingetreten war, wiederum einen solchen Entschluß zu fassen, konnte es als ein günstiger Umstand angesehen werden, daß Papst Innocenz VIII., nachdem das von Calixt im Jahre 1457 auf 30 Jahre ertheilte Conservatorium abgelaufen war, ihr am 10. Febr. 1486 ein für immer ausgestelltes Conservatorium verliehen hatte, welches auf den Abt zu Doberan und auf die Dechanten zu Hamburg und Stettin übertragen war. Wichtig war es, daß ausdrücklich in dem Conservatorium bestimmt war, daß es in Geltung bleiben sollte, auch wenn die Academie nach einem andern Orte ver-

legt werden sollte*). Da aber die Zeitverhältnisse gefahrdrohend waren, und bei dem großen Zerwürfniß, welches eingetreten war, die Universität nicht wußte, wessen sie sich zu versehen haben würde, und auch besorgt sein mochte, daß die Herzöge mit ihrem Verhalten wenigstens theilweise nicht zufrieden sein möchten, so erbat sie sich einen Geleitsbrief von den Herzögen bis Wismar, welcher ihr auch am 14. Februar 1487 auf das Bereitwilligste von denselben ertheilt ward**). Die Herzöge sichern der Universität ihren Schutz zu bei dem Vorhaben, sich von Rostock nach Wismar begeben zu wollen. Nur fügen sie die Verwarnung hinzu, daß sie den Geleitsbrief aufrufen würden, sobald die Academie gegen ihre Zusagen handeln würde. Indessen hegte die Academie die Hoffnung, daß eine baldige Ausgleichung des Streites eintreten werde. In dieser Erwartung scheint sie auch das benachbarte Wismar gewählt zu haben, um desto eher von dort aus nach Rostock zurückkehren zu können. Unterdessen trat die Vermittelung der bundesverwandten Städte ein, und besonders bemühte sich Lübeck, die Herzöge mit der Stadt Rostock auszusöhnen***). Als aber diese Verhand-

*) Conservatorium universitatis Rostoch. Innocentii VIII., in quo conservatorium Calixti Pape de verbo ad verbum confirmatur in perpetuum, licet contigerit ut academia in alium locum transferatur. Das Original befindet sich auf dem academischen Archiv. Vgl. auch Etwas, J. 1738. S. 668. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2385 ff.

**) Salvus conductus Magni et Balthasaris ducum Megapol. pro personis academie Rostoch. Das Original befindet sich auf dem academischen Archiv. Vgl. Etwas, J. 1740. S. 609 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2403 ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. 17. Lasius, Historiae exiliorum Part. II. p. 14 sq.

***) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 10. Lubicenses nihil quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras: oraret quoque, ut rem ab im-

lungen zu keinem Resultate führten, schritten die Herzöge in der Mitte des Julius zur Belagerung*), bei welcher sie von dem mit ihnen verschwägerten Herzog Bogislaw von Pommern unterstützt wurden. Aber ehe noch die eigentliche Belagerung eintrat, hatte die Universität bereits Rostock verlassen.

Dennoch ist es nicht wahrscheinlich, daß der Wegzug der Academie aus Rostock schon bald nach Empfang des Geleitsbriefes, wie Einige angenommen haben, im März oder im April Statt gefunden habe. Hatte dieselbe sich auch durch Erlangung eines Geleitsbriefes sicher zu stellen gesucht, weil ohne denselben der Auszug nicht Statt finden konnte, so erwartete sie doch von den durch die bundesverwandten Städte eingeleiteten Verhandlungen noch immer eine andere Wendung der Angelegenheit, durch welche sie des Auszuges überhaupt überhoben werden konnte. Erst als Herzog Magnus im Julius 1487 zur Belagerung schritt, scheint ein Theil der Professoren Rostock verlassen zu haben**), da sowohl im März die Rectorwahl, als auch im Mai und Junius,

---

proba plebe et tumultuante vulgo gestam non imputaret multis bonis viris, qui impetum frenare non poterant. Duces responderunt, non se ignorare, unde prodierint illa consilia: neminem se expurgare de malignitate posse, quando omnium esse crimen publica denunciatione sunt testati. In hoc apparere commune urbis consilium.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 11.: Appetente deinde tempore, quo fruges essent in agris, equorum futura pabula, duces magno instructu urbem obsedere. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2412, hat die Vermuthung ausgesprochen, daß die Belagerung am Dienstag vor der Aposteltheilung, d. i. am 15. Julius, begonnen habe.

**) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 14.: Universitas autem doctorum, magistrorum et scholarium aliquamdiu se ab urbe retraxit, dum obsideretur, dumque ibi militares versarentur; sed postea, quum res in treugis esset, locum suum repetentes redierunt. Non enim utile, sed damnosum duxere, diu vacare gymnasium, quod scholares dilaberentur, dispersi, ut fieri solet, in omnem regionem.

nach Ausweis der Matrikel, Inscriptionen von Studirenden in Rostock Statt gefunden haben*). Zunächst wandte sich die Universität nach Wismar, wo sie vorübergehend in dem Prediger-Kloster Aufnahme gefunden haben soll**). Jedenfalls war ihr Verweilen in Wismar nur äußerst kurz, da sie, ohne auch nur den Versuch zu machen, sich daselbst niederzulassen und eine Thätigkeit zu entwickeln, nach Lübeck weiter zog***). Wir finden sie dort unter so weit geordneten Verhältnissen, daß sie Intitulationen vornehmen konnte. Diese wurden von dem Rector Arnoldus Bodensen, dessen in Rostock begonnenes Rectorat in Lübeck fortdauerte, jedoch

*) In der Matrikel heißt es: Anno Domini MCCCCLXXXVII. mensis Marcii die ultima electus est in Rectorem Universitatis honorabilis vir Dominus et Magister Arnoldus Bodensen et in die Scti Georgii publicatus, sub quo intitulati sunt infra scripti:

Maii.

Petrus Laurentii de Fionia d. d. 11. Marc. XXVIII die.

Junii.

Joannes Boëcii de Stege d. d. 11. Marc. prima die.

Alexius von dem Sande de Stendal d. d. 11. Marc. XIma die.

Olavus Johannes de Horsenisse d. d. 11. Marc. XXma die.

Aus dieser Inscription geht hervor, daß wenigstens am 20. Junius die Universität noch in Rostock gewesen ist. Für die Annahme Schröders, Pap. Mekl. S. 2409, daß diese Inscriptionen in Wismar vollzogen seien, spricht kein irgend haltbarer Grund.

**) Schröder, Pap. Meklenburg S. 2408. 10. Wismarsche Predigerhistorie S. 273. Rudloff, Pragmat. Handb. der mekl. Gesch. II. S. 863. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 21.

***) Jo. Henr. a Seelen in seiner Schrift: De academia Rostochiensi apud Lubecenses an. MCCCCLXXXVII. et seqq. commorata schediasma historicum, quod orationi solenni de reipublicae ornamentis, quae Mecklenburgum Lubecae concessit, praemisit, p. 10., nimmt an, daß die Academie daselbst im Julius, August und September verweilte, ohne dafür einen ausreichenden Grund beigebracht zu haben. Vgl. auch J. L. Becker, Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck, Bd. 1. S. 462, welcher indessen von von Seelen abhängig ist.

erst am 2. und 12. August 1488 vollzogen*). Daß aber schon am 9. October 1487 die Academie zu Lübeck verweilte, ergiebt sich aus dem Umstande, daß Bodensen an dem Tage sein Rectorat unter Zustimmung seiner Collegen aufs Neue antrat, um es fortzuführen. Die Universität scheint sich einer wohlwollenden Aufnahme von Seiten des Lübecker Raths erfreuet zu haben**). Dennoch wird es mehr als zweifelhaft sein, ob überhaupt die Universität zu einer eigentlichen Thätigkeit in Lübeck gekommen ist. Wir werden zunächst in Anschlag bringen müssen, daß überhaupt damals die Zahl der Mitglieder des Conciliums eine nicht große gewesen ist, und die Zahl von sieben Gliedern nicht scheint überstiegen zu haben***). Ueberdies scheint es sehr fraglich,

*) Unmittelbar an die vorhin mitgetheilten Inscriptionen schließen sich in der Matrikel die Worte: Anno Domini MCCCCLXXXVII. ipso die Scti Dionysii dictus Dominus et Magister Arnoldus in imperiali civitate Lubicensi in suo rectoratu fuit continuatus, sub quo anno sequenti intitulati sunt infra scripti: Augusti

Martinus Hillemann de Mynda II. die in civitate Lubicensi d. d. II Marc. Der Zusatz „in civitate Lubicensi" weist offenbar hin auf die unterdessen stattgehabte Translocation der Universität nach Lübeck.

**) Bacmeister, Megapol. Liter. Prodromus bei De Westphalen, Mon. ined. II. p. 1065.: Academia Rostochiensis, mandatis Apostolicis obtemperans, ab urbe Rostochio non absque incommodis, damnis et detrimentis cum omnibus et singulis suae jurisdictionis subjectis ad urbium Hanseaticarum caput Lubecam se contulit, ubi abs Magnifico urbis Senatu et populo summo honore ac gaudio excepta, maximis tunc favoribus aeviternum commemorandis affecta fuit.

***) Aus der am 16. Sept. 1493 an die Universität ergangenen Citation des Bischofs Conrad von Schwerin ergiebt sich, daß eigentliche Mitglieder des Concils, welche die Universität repräsentirten, in jenem Jahre nur sieben waren. Es heißt in derselben: .... citetis Venerabiles et egregios viros Dominos Liborium Meyer Rectorem in utroque jure, Arnoldum Seghebergh legum Doctores Baltazarem Jenderik, Joachim Papken, Decretorum Licentiatos, Arnoldum Bodensen, fa-

ob dieselben sämmtlich Rostock verlassen haben*). Je mehr aber die nach Lübeck ausgewanderten Professoren sich der Hoffnung hingaben, bald nach Rostock zurückkehren zu können, desto weniger glaubte man academische Acte vornehmen und überhaupt irgend welche Veränderungen eintreten lassen zu dürfen. So wenig als Promotionen vorgenommen worden sind**), so wenig haben auch, mit Ausnahme der bereits erwähnten, Inscriptionen in Lübeck Statt gefunden. Ueberhaupt ist vom Monat October 1487 bis August 1488 Niemand inscribirt worden. Daß für die Vorlesungen der Rostocker Universität das Franciscaner-Kloster der heiligen Catharina von dem Lübecker Rathe eingeräumt worden sei, ist zwar eine vielfach wiederholte Tradition***), ohne daß sich ein sicheres historisches Datum darüber hat ermitteln lassen. Es ist daher kaum

cultatis artium Decanum sacre Theologie, Johannem Berchmann Legum Baccalarios et Johannem Crogher artium Magistrum, Consilium alme Universitatis studii Rostoccensis nostre Zuerinensis diocesis, atque ipsam Universitatem pro nunc representantes etc. vgl. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2535. Nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät verwalteten vom Jahre 1488 bis zum Tiburtiustage des Jahres 1496 Berchmann, Jenderik und Bodensen das Decanat abwechselnd, was mit der obigen Angabe übereinstimmen würde. Lasius a. a. O. S. 18.

*) Urkundliche Bestätigung, Beilage 23.

**) Das Album der philosophischen Facultät führt Albert Kranz im Sommersemester 1486 als Decan auf, unter welchem 15 Baccalaurei creirt worden, im Wintersemester desselben Jahres aber Balthasar Jenderik, unter dessen Decanate 6 Magister und 12 Baccalaurei creirt wurden. Ohne daß das Vorhandensein einer Lücke in der Matrikel bezeichnet wird, heißt es: Anno MCCCCLXXXVIII. Dionysii electus est Decanus Magister Johannes Berchmann, sub quo promoti sunt III Magistri et VI Baccalaurei. Eine Marginalbemerkung von späterer Hand bemerkt zur Erklärung der Lücke, daß in jenen Semestern wegen der durch die Errichtung des Collegiatstiftes entstandenen Unruhen keine Promotionen Statt gefunden haben.

***) Becker, Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck. Th. 1. S. 463. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 24.,

anzunehmen, daß, zumal bei der geringen Zahl der zu Lübeck Inscribirten*), Vorlesungen gehalten worden sind. Auch spricht das bereits erwähnte Zeugniß von Krantz dagegen. Da von der geringen Zahl der Professoren noch einige zurückgeblieben waren, so mochten die Lehrkräfte auch zu diesem Zwecke nicht ausreichen**). Jedenfalls liegt kein ausreichender Grund vor, einen mehrjährigen Aufenthalt der Academie in Lübeck anzunehmen***).

Die Academie, welche zu Lübeck ihre Thätigkeit nicht hatte fortsetzen können, und überdies der Besorgniß Raum geben mußte, daß sie bei länger fortdauernder Abwesenheit aus Rostock neue empfindliche Verlüste in ihren Hebungen und Einkünften erleiden werde, hatte sich sofort noch im Jahre 1487 an den Papst Innocenz gewandt, um von demselben die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten. Diese wurde derselben durch eine vom 18. März 1488 datirte päpstliche Bulle ertheilt†). Unter Bezugnahme auf die der römischen Curie

---

hat dagegen gezeigt, daß jenes Kloster gar nicht zur Verfügung des Lübecker Raths gestanden habe.

*) Es wurden bis zum 11. August 1488 nur 4 immatriculirt.

**) Krantzii Wandalia l. XIV. c. 14. Etwas, J. 1737. S. 806. J. 1739. S. 622. Schröder, Wismarsche Predigerhistorie S. 273.

***) Becker a. a. O. hat dagegen, nach dem Vorgange von von Seelen, angenommen, daß der Aufenhalt der Academie in Lübeck bis zum Jahre 1492 gebauert habe. Er stützt sich dabei auf das Zeugniß von David Chytraeus, Saxonia lib. III. 229; aber derselbe sagt keinesweges, daß im Jahre 1492 die Universität aus Lübeck zurückgekehrt sei, sondern nur, daß unter dem Herzog Erich als Rector die Universität wiederum mäßig aufgeblüht sei, was mit dem Factum vollkommen übereinstimmt, daß damals, nachdem die Beilegung der Domhändel eingetreten, die Universität sich wieder zu heben begann. Dasselbe gilt auch von den Daten, welche in den beim Jubiläum 1619 gehaltenen Reden angeführt werden. Lasius l. c. p. 12.

†) Privilegium Innocentii Pontificis Romani de reditu Profes-

ausgesprochenen dringenden Bitten und auf die ihr sonst aus der längeren Abwesenheit erwachsenden Nachtheile, ward ihr die Rückkehr gestattet, um sowohl die Vorlesungen, als auch die academischen Acte, namentlich die Ertheilung academischer Grade, wieder aufnehmen zu können*). Fast gleichzeitig ertheilte auch der Rath von Rostock der Universität die gleiche Erlaubniß zur Rückkehr durch ein an den Lübecker Rath gerichtetes Schreiben**), welches sich unter Erwähnung der Schwierigkeiten der Rückkehr derselben geneigt erklärt***).

sorum Rostochiensium in urbem quod Academia si propter pestem vel bellum aliasque causas in alium locum fuerit translata, iisdem privilegiis ac immunitatibus frui debeat quibus in urbe Rostochiana collatum. Das Original befindet sich im academischen Archiv. Etwas J. 1738. S. 801. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2405. Urkundliche Bestätigung Beil. 17.

*) Nos igitur singulos vestrum a quibuscunque excommunicationis suspensionis et interdicti ac aliis ecclesiasticis sententiis censuris et penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis — — absolventes — — hujusmodi supplicationibus inclinati vobis quod ad opidum predictum redire et in illo quilibet in suo loco manere ac legere et actus quoslibet scolasticos exercere, nec non licentiam et gradus conferre et recipere aliaque omnia et singula studii generalis exercitia — — apostolica auctoritate — — indulgemus.

**) Es hat dasselbe die Aufschrift: den Ersamen Wolwisen Borgermesteren unde Radmannen der Stat Lubecke unde den Ersamen Heren Rades sendebaden der Wendischen Stede am Zonavende na Invocavit dar sulvest to Dage vorgaddert sämptliken un de besunders guden Fründen. Bei J. H. a Seelen, De academia Rostochiensi apud Lubecenses etc. commorata. p. 14. und Lasius, Historiae exiliorum, part. II. sect. 2. p. 6.

***) .... unde ynt ende mit swarheit van en erlanget, dat de ernömende Rector, Doctoren unde Meistere mit den eren, wen et dat gelivet, mogen wedder to uns inkamen, dar sulves mit uns wesen, unde ummegaen ere leksen unde disputatien öven, unde continueren un aller mathe unde wise so vörhen gescheen iss, darane wy ze inndemeze sick borliken wegen unse borgere unde innwaner holden, gerne willen vorbedingen, beschütten unde bescher-

läßt sich schon aus allgemeinen Gründen und aus der ganzen Sachlage schließen, daß die Academie sofort nach Rostock werde zurückgekehrt sein, so wird dies dadurch bestätigt, daß der Professor Johann Berchmann am Dionysiustage 1488 Decan der philosophischen Facultät nach Ausweis ihres Albums geworden ist, und daß von diesem Zeitpunkte an die academischen Würden wiederum ertheilt worden sind. Damit stimmt überein, daß der Rath zu Rostock in einer Verschreibung vom 1. Februar 1489 der Academie die Zusage giebt, daß er ihr nach zwei Jahren die dargelehnten 100 Gulden Rheinisch zurückgeben werde. Nicht ohne große Wahrscheinlichkeit läßt sich aber der Zeitraum zwischen dem 2. und dem 16. August 1488 als der wahrscheinliche Zeitpunkt bestimmen, wo die Academie von Lübeck nach Rostock zurückgekehrt sei*).

---

men na unseme besten vermöge, so wy oct yn ertyden gedaen hebben. Mochte wy ock juwen ersamen heden unde den günnern unsen leven naberen unde Fründen der Stede vor Fründen ane to willen sin, deden wy mit alleme flyte gerne. Under unsen Secret am Dingesche Dage na Letare Weken. Sub anno Dni MCCCCLXXXVIII.

*) Lasius l. c. p. 9 sq. In der alten Matrikel lauten die Worte: Anno Dni MCCCCLXXXVII ipso die Scti Dionysii dictus dominus et Magister Arnoldus in imperiali civitate Lubicensi in suo rectoratu fuit continuatus, sub quo anno sequenti intitulati sunt infra scripti:

Augusti.

Martinus Hillemann de Mynda II. die in civitate Lubicensi d. d. II Marc.

Matthias Gronenhaghen de Luneborch d. d. II. Marc.
Petrus Radeleves de Buxtehude — —
Ludolphus Dassel } de Luneborch
Karstianus Zwertvegher } de Luneborch
Hermannus van der Decken de Vryborch —
Johannes Kroneke de Oesten
Hermannus Honed de Hanover
Karstianus Dalvitze — — } intranei
Joachimus Budde } intranei
Johannes Namynk de Emda
} XVI. die.

Da die Zerwürfnisse zwischen den Herzögen und der Stadt wegen des Collegiatstiftes noch immer fortdauerten, und alle Universitätsverhältnisse höchst unsicher machten, konnte auch die Universität sich in den ersten Jahren nach ihrer Rückkehr nicht heben; sie litt noch fortdauernd besonders unter den heftigen Spaltungen, welche innerhalb der städtischen Gemeinde Statt fanden. Unterdessen wurden die Versuche fortgesetzt, durch compromissarische Verhandlungen die Herzöge mit der Stadt auszusöhnen. Verschiedene Zusammenkünfte fanden wiederholt deshalb Statt, ohne daß dieselben zu einem Resultate führten. Endlich erfolgte nach diesen vergeblichen Versuchen der Zusammentritt der Compromißinstanz zu Wismar am 29. August 1489. Herzog Magnus erschien in Person, um seine Angelegenheit vor der Compromißinstanz zu führen. Von Seiten der Stadt Rostock hatten sich sechs Mitglieder des Rathes zu gleichem Zwecke eingefunden. König Johann von Dänemark hatte der an ihn ergangenen Einladung zur Bildung der Compromißinstanz in Person Folge geleistet, und war auch der Kurfürst Johann von Brandenburg nicht persönlich erschienen, so hatte er doch zu gleichem Zwecke den Bischof Busso von Havelberg nebst fünf kurfürstlichen Räthen nach Wismar entsandt. Ueberdies nahmen die Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg Theil. Endlich hatten auch die Städte Lübeck, Hamburg und Stralsund ihre Rathssendeboten geschickt. Unter ihnen nahm Albert Krantz eine hervorragende Stelle ein, welcher alle Verhältnisse, sowohl der Universität als auch der Stadt Rostock, sehr genau kannte, und eifrig bemüht war, die Beendigung des langen Streites herbeizuführen. Die Verhandlungen vor der Compromißinstanz zu Wismar erstreckten sich zwar über die meisten staatsrecht-

lichen Verhältnisse, in denen die Herzöge und die Stadt Rostock zu einander standen, so wie über diejenigen gegenseitigen Handlungen, welche Gegenstand des Streites geworden waren. Wir beschränken uns aber hier auf diejenigen Verhältnisse und Streitpunkte, welche die Universität angehen.

Die Verhandlungen fanden in der allgemeinen Form richterlichen Verfahrens Statt, so daß förmliche Satzschriften in Klage und Vernehmlassung gewechselt wurden. In der fürstlichen Klage wird auf die Rechtsverhältnisse der Rostockschen Kirchen vor 1487 näher eingegangen und gezeigt, daß alle vier Pfarrkirchen mit ihrer Herrlichkeit, Zubehör, Freiheiten und Gerechtigkeiten den fürstlichen Vorältern zugestanden, und daß sie geistliche Lehne gewesen seien*). Die Absicht der Herzöge bei Begründung des Domstiftes wird näher dargelegt, und von ihnen insonderheit hervorgehoben, daß sie denjenigen Gliedern der Universität, welche lange im Dienste derselben gewesen und gelesen hätten, die Beneficien des Stiftes hätten zuwenden und ihnen die vier Präbenden, welche für Domherren bestimmt gewesen, hätten conferiren wollen, um sie so vor Mangel zu schützen**), und sie bis an ihr Ende in ehrlichem Stand und

*) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, Extracte aus den Verhandlungen vor der Compromißinstanz: Fürstliche Klage, Art. 4: Item setten un segghen wy, ergn. heren, dat alle de veer parrekerken mit eren herlicheiden, tobehoringen, fryheiden un gerechticheiden unser voroldern und unses leven hern vaders selg. vorhen und unser hir na, gheistlike lene, unde dat de leen war der vorgescr. gheistliken lene un parkarken van unsen hern vader un uns also rechten leenherren entfanghen worden, un by unser tiden des so in older rouweliker besittinghe ghewest sint und anders nemant.

**) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, Extracte aus den Verhandlungen vor der Compromißinstanz: Fürstliche Klage, Art. 9: Item setten un segghen wy, dat de kerke unser leven frouwen to Rostke mit erer wedem vor ein gesethe un woninghe des pravestes

Wesen zu erhalten. Von Seiten Rostocks ward dagegen in der Klage hervorgehoben, daß die Aufrichtung des Domstiftes zum Besten der Universität wider der Stadt Privilegien sei, und daß alle Landesherren bei der Confirmation derselben, und zuletzt noch im J. 1477 die Herzöge Magnus und Balthasar, dem Rath, Bürgern und Einwohnern die Zusicherung gegeben, alle Klöster, Kirchen und Kapellen bei ihren Privilegien zu lassen*). Die Herzöge dagegen bestreiten auf das Entschiedenste, daß die Klöster, Kirchen und Kapellen in Rostock Rath und Gemeinde angehörten**), und behaupten, daß die Errichtung des Domstiftes in keiner Weise den von ihnen gedachten und

des nyen collegii, de wedem to sunte Jacob tor woninge des Dekens, des sulven collegii un de kerken dar sulvest tom collegio, dar de tide gade to love stedichlichen scholen geövet werden, de wedem sunte Peters des Cantors und to sunte Nicolaus tom wesende des Scholastici. Und ok in den sulven parkerken gelike wol kerkheren wesen un bliven scholen. Unde dar to veer collegiaten van den personen des rades der universiteten de lange gedenet un dar sulvest gelesen hebben to den anderen veer prebenden vor domheren scholden geordineret werden, uppe dat de sulve personen, de so to langen jaren der universiteten gedenet hadden, by eerlik stant un wesent, gade to deenste bit an eer ende muchten hebben. Welker aller vorben. woninghen allredc vor langen tiden ghebuweth unde in erem wesen un noch jeghenwardich sint, unde der halven unse stad Rostock mit nenen nyen buweten an domhaven husen ofte andern wesende nicht vorbuwet ofte beswaret mogen hebben unser upgn. stad Rostock to na, vorfanghe ofte jenighen schaden etc.

*) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, ebendaselbst: Rostocksche Klage, Art. 9: Unse kloster, kerken un kapellen sampt un besunderen rouwsam to latende by allen privilegien, rechticheiden, vrygheiden, olden wanheiden, besegelden breven un anderen orkunden, so uns de erer gnaden vader vorsghegeld un dar by gelaten hedde.

**) Ebendaselbst: Fürstliche Vernehmlassung ad art. 9: Dat uns unbewust is, de kloster, kerken und kapellen bynnen Rostke, so se segghen, eer sint etc.

auch fürstlicherseits von Neuem zugesicherten Privilegien widerstreite *). Die Rostocksche Replik erkennt dies nach keiner Seite hin an, und lehnt es sehr entschieden ab, daß die Kirchen, Klöster und Gotteshäuser der Gemeinde Rostock nicht zugehören sollten, und gesteht nur das jus patronatus den Herzögen zu **). Die Herzöge ihrerseits warfen der Stadt wiederholt vor, daß dieselbe der Universität die ihr zukommenden Hebungen und Renten entzogen, und daß sie selbst jene Einkünfte und Stipendien der Universität vorenthalten habe, welche geistlichen Ursprungs seien, ohne daß die Stadt ein Recht gehabt habe, die von der Geistlichkeit für die Universität aufgebrachten Summen irgendwie zu verkürzen ***). Ueberhaupt machen die Herzöge den Gesichtspunkt geltend, daß die Universität eine geistliche, für die Zwecke der Kirche bestimmte Stiftung sei, und daß die Stadt daher nicht berech-

*) Ebendaselbst: Fürstliche Vernehmlassung ad art. 9: Wente id uncristlik tiegen vormeringe gades denstes vormeten privilegie to geven, de doch oft zu geven weren, so see nicht von uns gegeven sint, in allen rechten uncristlik un machtlos sint etc.

**) Ebendaselbst: Replica Rost. — — — — un segghen noch also vor dat wy solk geld na vormeldinge unser clage den fursten gegeven hebben, orsake, dat se uns nene voranderinge deden der kerken, kloster ofte gadeshusen by uns van Rostock beleghen. Un so se danne scriven id uncristlik were, dat se derhalven geld genomen hebben, un solke vorscrivinge gedan, is derhalven unse demodige bede un begher juwe Kon. Majestet un furstlike Gnaden irkennen willen see plichtich schalen sin uns sulke summe gheldes un cristliken upgehaven un namen, cristliken wedder to geven, na inholde un vormelding unser vorgedanen anklage un schulde. Dat ok sulke kerken, kloster un gadeshues en un nicht uns to horen scholen edder tostan, so bekennen wy des nicht wider, denne up de slichten beleyninghe der parkerken genannt jus patronatus, denne suss alle ander regeringe uns un den unsen to heft gestan un noch hude to steit.

***) Vgl. S. 163 ff.

tigt sei, ihr Einkünfte vorzuenthalten, welche sie selbst nicht aufgebracht, vielmehr aus geistlichen Mitteln geflossen seien.

Die Rostockschen Bevollmächtigten hatten Wismar verlassen, ohne das Urtheil der Compromißinstanz abzuwarten, und hatten dadurch wesentlich dazu beigetragen, daß der schiedsrichterliche Spruch, welcher die Stadt verurtheilte, in seinen einzelnen Bestimmungen noch schärfer lautete, als dies der Fall gewesen wäre, wenn nicht die Stadt bis zum letzten Augenblick in ihrem Ungehorsam verharrt hätte. Die einzelnen Bestimmungen des schiedsrichterlichen Urtheils vom 7. Sept. 1489, soweit sie die weltliche Seite des anhängig gemachten Rechtsstreites betreffen, gehen uns hier nicht näher an*). Im Zusammenhange unserer Darstellung ist nur zu bemerken, daß der Spruch den Fortbestand des Collegiatstiftes erklärte, und daß die Stadt zum Verlust ihrer Privilegien und ihrer Gerichtsbarkeit verurtheilt, auch ihr eine Geldbuße von 30,000 rheinischen Gulden auferlegt ward. In Rostock selbst erregte das schiedsrichterliche Urtheil große Erbitterung. Je weniger die irregeleitete städtische Gemeinde diesen Ausgang erwartet hatte, desto heftiger wurden die innern Zerwürfnisse. Es kam hinzu, daß der Urtheilsspruch die Wiedereinsetzung der beiden vertriebenen Bürgermeister bestimmt hatte, worüber die herrschende demokratische Partei vorzugsweise aufgeregt war. Rostock bot noch immer ein Bild innerer Auflösung dar. Die Aufruhrsversuche der wortführenden Glieder der städtischen Gemeinde wiederholten sich. Viele Rathsglieder glaubten unter diesen Um-

*) Vgl. Latomus, Genealo-Chronicon Megapolitanum ad a. 1489. (MS. der Univ.-Bibliothek, p. 293.) Chemnitii Chronicon ad a. 1489. Rostocksche Urkunden und andere Nachrichten, J. 1760. S. 110 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. L. VIII, S. 234 f. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2427 f. Rudloff, Bd. II, S. 867 ff.

[illegible] durch die Flucht sich dem drohenden Verderben entziehen zu müssen. Die Aufrührer, damit zufrieden, wußten die Einsetzung neuer Rathsmitglieder, die aus ihrer Mitte genommen werden mußten, herbeizuführen. Da der Haupträdelsführer Boldewan es dahin zu bringen gewußt hatte, daß er zur Bürgermeisterwürde erhoben ward, zerschlug sich völlig jede Aussicht, daß der schiedsrichterliche Spruch auf friedlichem Wege vollzogen werde. Die Stadt setzte bei dieser Organisation des städtischen Regiments ihren Widerstand fort, und beharrte hartnäckig bei ihrer Verwerfung des gegen sie ergangenen Rechtsspruches. Die Herzöge sahen sich dadurch genöthigt, die Execution der Sentenz zu begehren, und bereits ergingen die ersten Verfügungen zu executorischen Maaßregeln. Auch der Kaiser erließ auf ihr Anhalten strenge Poenalmandate, und es gewann den Anschein, daß es zum Aeußersten kommen werde.

Traten die erwarteten Executionsmaaßregeln ein, so mußte die Universität voraussichtlich wiederum in eine bedenkliche und schwierige Lage gerathen. Ihre Wirksamkeit war aufs Neue bedroht, und sie machte sich daher mit dem Gedanken vertrauet, daß ein neuer Umzug nothwendig werden werde. Um gegen alle Wechselfälle geschützt zu sein, erbat sie sich von den Herzögen sicheres Geleit, welches ihr auch am 16. Junius bereitwillig ertheilt ward*). Da die Universität über die etwa eintretende Nothwendigkeit ihrer Verlegung noch nicht zu einem festen Entschlusse gekommen, war auch in dem ihr

*) Der Geleitsbrief ist datirt Güstrow am Middewecken na Viti (nach dem 15. Junius) anno MCCCCLXXXX. Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Etwas, J. 1737. S. 161 f. Urkundliche Bestätigung, Beil. 19. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2443.

ertheilten Geleitsbriefe kein bestimmter Ort bezeichnet worden. Unterdessen aber setzten die fünf wendischen Städte auf das Eifrigste ihre Vermittelung fort, und waren bemüht, vor Allem den innern Zwiespalt, der in der Stadt noch immer fortdauerte, und dieselbe an den Rand des Verderbens zu bringen drohte, auszugleichen. Wirklich gelang es ihnen, zu Lübeck eine Vereinbarung zwischen dem neuen und dem alten Rathe herbeizuführen. Doch trat erst ein Wendepunkt ein, nachdem ein neuer Aufruhrversuch Runge's und seiner Anhänger Statt gefunden hatte, welcher aber, da der Rath sich ermannte und zu energischen Maaßregeln griff, vereitelt wurde. Nachdem Runge und Berend Wartenberg, als Hauptanstifter, den Tod durch Henkershand empfangen hatten*), gelang es, die förmliche Ausgleichung aller Statt gehabten Zerwürfnisse mit den Herzögen und die Beseitigung der innern Wirren herbeizuführen. Endlich erfolgte am 20. Mai zu Wismar der Abschluß des Aussöhnungsrecesses, in welchem die Stadt nicht nur zur Zahlung der ihr aufgelegten, aber auf 20,000 rheinische Gulden ermäßigten Geldbuße und zur Abtragung der ihr auferlegten Entschädigung sich verstand, sondern auch ausdrücklich die päpstliche Bulle anerkannte, welche die Stiftung des Collegiatstiftes sanctionirte. Es mußte dieselbe sich unter andern Opfern, welche sie zu bringen hatte, auch dazu verstehen, dem Herzog Magnus die Kosten zu ersetzen, welche er auf die Reise nach Rom im Interesse des Collegiatstiftes verwandt hatte.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 6. Chemnitii Chronicon ad a. 1491. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae. p. 1042. Franck, Altes und Neues Meklenburg. L. VIII, S. 239 f. Rudloff II, S. 873.

Die Universität war bei ihrer Rückkehr aus Lübeck in ihre alten Verhältnisse zurückgetreten, und fand unmittelbar für ihre Thätigkeit keine weiteren Hindernisse und Schwierigkeiten. Aber da die städtischen Unruhen noch fortgingen, auch die allgemeinen Zerwürfnisse noch nicht beigelegt waren, sah sie sich doch indirect vielfach gehemmt. Nach der im August 1488 Statt gehabten Rückkehr immatriculirte Bodensen noch bis zum Schlusse seines mit dem Dionysiustage zu Ende gehenden Rectorates 40 Studirende, unter denen sich indessen nur zwei Mecklenburger befanden. Die Inländer hielten sich absichtlich fern. Noch ruhte auf der städtischen Gemeinde Bann und Interdict, und schon dieses mußte nach der ganzen religiösen Auffassung der Zeit, welche im nördlichen Deutschland noch keineswegs durchbrochen war, auf den Besuch der Universität hemmend einwirken. Die Inländer aber sahen sich wohl insbesondere veranlaßt, den Besuch der Rostocker Universität zu meiden, da der Zwiespalt zwischen den Herzögen und der Stadt in den ersten beiden Jahren nach der Rückkehr aus Lübeck noch keinesweges ausgeglichen war. Daß unter diesen Umständen die Herzöge den Besuch Rostocks nicht gerne sehen konnten, ist eben so klar, als darin indirect für Viele eine Abhaltung und Verhinderung lag. Die Vorlesungen waren sofort wieder aufgenommen worden, ohne daß in den folgenden Semestern die Zahl der Studirenden bedeutend gewachsen wäre*).

*) Im Wintersemester 1488 intitulirte M. Lambertus Bryling, in medicinis Doctor, nach Ausweis der alten Matrikel nur 8 Studirende. Zwar hob sich unter dem Rectorate von M. Johann Berchmann, sacrarum legum Baccalarius, im Sommersemester 1489 die Zahl der Intitulirten auf 66, und auch im Wintersemester 14⁸⁹/₉₀ konnte der Rector Jenderik, Decretorum Baccal., 50 Studirende inti-

Als aber im Jahre 1490 die völlige Beilegung der Domhändel Statt gefunden hatte, und alle noch vorhandenen Differenzen auf dem Tage zu Wismar, welcher durch Lübeck und die übrigen wendischen Städte veranlaßt worden, ausgeglichen waren*), trat auch eine bedeutende Hebung in der Frequenz der Studirenden ein. Schon im Sommersemester 1491 wurden unter dem Rectorate Arnold Segheberch's, Legum Doct., 95 Studirende inscribirt, und in den folgenden Semestern stieg die Zahl der zu Immatriculirenden über 100, ja über 150 in den einzelnen Semestern**). Die Herstellung der innern Ruhe wirkte auf alle Verhältnisse wohlthätig ein. Auch die Inländer besuchten die Universität in großer Zahl, wie früher, zumal da die Herzöge das alte Wohlwollen der Universität wiederum zuwandten, ja dasselbe ihr noch in erhöhetem Maaße zu Theil werden ließen, als es der Universität gelungen war, sich in Bezug auf die ihr zur Last gelegten Punkte zu rechtfertigen. Die Herzöge, durchdrungen von der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Universität für ihre Lande,

---

tuliren. Aber im Sommersemester 1490 sank die Zahl der Intitulirten unter dem Rectorate Berchmann's wiederum auf 28. Auch der Rector M. Arnoldus Bodensen immatriculirte im Wintersemester 14⁹⁰/₉₁ nur 22 Studirende. Vgl. Etwas, J. 1739. S. 622 ff. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae. p. 1361 sq. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II, sect. 2, p. 17 sq.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 16. 17. Chemnitii Chron. ad a. 1491. Latomus, Genealo-Chronicon ad a. 1490. Lindeberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 11. 12. 13. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2443. Rudloff II, S. 872 f.

**) Schon im Sommersemester 1492 intitulirte M. Jacobus Horstmann, in sacra theologia Baccalarius formatus, 157, M. Liborius Meyer 100 im Sommersemester 1493, sowie M. Arnoldus Segheberch 103 im Wintersemester 1493. Etwas, J. 1739. S. 624. Ungnaden l. c. p. 1362.

und wohl einsehend, in welcher schwierigen Lage die Universität während des nun beendigten Kampfes sich der Stadt gegenüber befunden habe, suchten die Einkünfte und Renten der Universität zu vermehren, und nahmen die alten Beziehungen zur Universität wiederum auf. In dieser Hinsicht verdient es erwähnt zu werden, daß schon im Sommersemester 1491 der fürstliche Canzler Johannes Tegheler de Waltershusen sich in Rostock befand, und von der Universität unter die Zahl ihrer Bürger aufgenommen wurde*).

Das Collegiatstift war nun in Wirksamkeit getreten, und die Prälaturen, Canonicate und Präbenden wurden nach der Stiftung conferirt. Die ersten von der Universität ernannten vier Domherren waren Liborius Meyer, Utriusque Juris Doctor, Thomas Weerth, Med. Dr., Jenderik, Decret. Lic., und M. Joh. Berchmann, Legum Baccal.**), nachdem der Bischof von Schwerin die von der Universität nachgesuchte Confirmation der von ihr gestifteten Canonicate und vier Präbenden ertheilt hatte. Doch beschränkte sich später die Collation an die Mitglieder der Universität nicht bloß auf die Canonicate, sondern es wurden später ihnen auch Prälaturen ertheilt, so daß die Universität allerdings in einen nicht unbedeutenden Genuß von Präbenden trat. Dennoch scheint die Institution nicht die allgemeine Anerkennung gefunden zu haben, welche man nach so langen Kämpfen für dieselbe hätte

*) In der Matrikel lauten die Worte: MCCCCLXXXXI Maii die 28. Dominus Johannes Tegheler de Waltershusen, Cancellarius Ducum Megapollensium Decanusque ecclesie Jacobi Rozstoccensis, honoratus cum intitulatione XXVIII. die. Etwas J. 1739. S. 623.

**) Copialbuch der Universität, p. 52 (im academischen Archive). Rectoris und Concilii Ernennung der vier ersten Domherren: Etwas, J. 1737. S. 609. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2546 ff.

erwarten sollen. Hierauf weist uns der Versuch hin, das Collegiatstift wiederum von der Universität zu trennen. Manche sahen darin nur ein Verderben für die Universität*), und

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geheimen und Haupt-archive zu Schwerin), pag. 31 sq.: Pro separatione universitatis a collegiata ecclesia suasorium.

Sollicitatum est apud Universitatem pro separatione universitatis a collegiata ecclesia.

Primo ad sollicitationem proconsulis Johannis Wilken.

1°. Quia omnes civitates stagnales proclamant Universitatem perire propter collegium.

2°. Primus Decanus dixit plerisque civibus, dum captus in turri teneretur, boni cives, non nocebit vobis Collegium, sed misere Universitati.

3°. D. Berchmann, vir prudens, dixit, nunquam Universitati bene futurum quoad Collegio fuerit adaucta.

4°. Totus coetus Magistrorum ex conjunctione Collegii et Universitatis praesagivit Universitati mala futura, propterea in collegiatos ecclesiam tempore matutinali adeuntes cecinerunt. Venite exulti. (?)

4°. Per dominos universitatis canonicos fiunt lectiones negligentius.

5°. Detrahitur quod universitatis est ad ecclesiam collegiatam.

6°. Que in testamento dari solent universitati, datur ecclesie.

7°. Abstrahuntur commende ab Universitate ad ecclesiam.

8°. Diversa capitula diversis capitibus in periculum perjurii incidunt et uni capto detrahitur et alteri datur.

9°. Distrahuntur concordie per diversos diverse sortis Dnos et generantur periculosa suspicia.

10°. Diversa sunt canonicorum et dominorum de Universitate officia. Illi cantabunt, hi docebunt et studebunt.

11°. Et quia conjunctio collegii cum Universitate perniciosa est communitati civitatis Rozstochiane, cogitur omnis Rector ex juramento in principio sui Rectoratus facto istam separationem conari, si a perjurio se liberabit.

12°. Si Universitas huic separationi fuerit contraria, necesse erit hoc Consulatui et civibus notificari, ut ipsi provideant, ne obsint sibi, quibus bene fit in variis commodis per universitatem.

13°. Et quia tres dioceses ad dotem Universitatis contulerunt, si ex conjunctione collegii et universitatis incommoda timeantur, necesse erit eis hoc significari, ne dos eorum videatur infructuose collocari.

waren, ähnlich wie dies der Doctor Berchmann von Anfang an gewesen war, principielle Gegner des Collegiatstiftes, da sie darin eine ungehörige und unzulässige Vermischung zweier verschiedener Lebensphären sahen. In dem von uns mitgetheilten, in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen Actenstücke wird es geradezu ausgesprochen, daß durch die Glieder der Universität, welche zugleich Canonici seien, die Vorlesungen nachlässiger gehalten würden. Auch wird hervorgehoben, daß die Obliegenheiten und Pflichten der Mitglieder des Collegiatstiftes und der Universität durchaus verschiedene seien, da es ein Anderes sei, zu singen, und ein Anderes, zu studiren und Vorlesungen zu halten*). Zugleich macht sich die Befürchtung bemerkbar, daß durch diese Vereinigung der Universität mit dem Stifte Vermächtnisse der Universität entzogen werden könnten, indem sie der Kirche statt der Universität überwiesen

*) Der Inhalt dieses suasorium umfaßt alle Punkte, welche gegen die Vereinigung eines rein kirchlichen mit einem wissenschaftlichen Institute aufgestellt und geltend gemacht werden konnten. Auffällig ist in demselben die Berufung auf den Dr. Berchmann, daß derselbe niemals Heil für die Universität davon erwartet habe, daß zu ihrer Hebung ein Collegiatstift mit ihr verbunden sei, da er nichts desto weniger zu den ersten von Rector und Concilium ernannten Domherren gehört hatte. Wir haben diesen anscheinenden Widerspruch im Contexte nicht weiter berührt; es möchte sich derselbe aber einfach durch die Annahme ausgleichen, daß er zwar grundsätzlich der Errichtung des Domstiftes und namentlich seiner Verbindung mit der Academie entgegen gewesen sei, weil er beide ihrem Wesen nach für unvereinbar hielt, daß er aber, nachdem das Domstift einmal factisch in Wirksamkeit getreten war, weiter kein Bedenken trug, ein Canonicat an demselben anzunehmen. Es erscheint dieses zwar inconsequent, da er, die Identität beider Personen vorausgesetzt, woran kaum zu zweifeln ist, selbst als Abgesandter des Raths die Errichtung des Stifts zu hintertreiben versucht hatte, doch mag sich dieses, da wir zur Beurtheilung seines Charakters nicht genügende geschichtliche Data besitzen, aus der völlig veränderten Sachlage nach Beilegung der Domstreitigkeiten erklären.

würden. Endlich wird bemerkt, daß die Eintracht unter den Gliedern der Universität durch die Verschiedenheit ihrer äußern Lage könne gestört werden. Vor Allem aber verdient noch die hier sich findende Notiz hervorgehoben zu werden, daß drei Diöcesen zur Dotation und zum Unterhalte der Universität beigetragen, worunter wohl nur der Schwerinsche, der Ratzeburgische und der Caminsche Kirchensprengel verstanden werden können. Es liegt auch darin ein neuer Beweis, was wir wiederholt ausgeführt haben*), daß bei der ursprünglichen Dotation der Universität die Geistlichkeit vorzugsweise mitgewirkt, und daß ihre Renten und Hebungen aus geistlichen Gütern und Geldern geflossen seien.

Wie tief aber der Gegensatz gegen das Collegiatstift war, und wie entschieden der Urheber des Rathschlages sich von der Verkehrtheit der Institution überzeugt hielt, beweist die am Schlusse sich findende Verfügung**), daß, wenn die Trennung beider Institute nicht erreicht werde, der deßfalls gemachte Vorschlag für die Trennung derselben gleichsam zu einem Zeugnisse für die Zukunft aufbewahrt werden möge, der erst dann wiederum solle zur Sprache kommen, wenn wirklich eine Gefährdung der Universität durch das Collegiatstift einzutreten scheine. Dies war nun freilich nicht der Fall. Die allgemeinen, in das Leben der Kirche überhaupt eintretenden

*) Vgl. S. 163 f.

**) Suasorium etc. Ebendaselbst p. 33: Item etsi omnia ista non processerint, necesse erit in quadam carta conscribi sollicitationem factam pro separatione et rationes moventes additas et tamen non prosperatum asscribi. Si ~~tunc postea senserint~~, quod jam praesagitur: cognoscant non vane olim sollicitatum. Et illud sigillatum ponatur ad aerarium universitatis et civitatis et sigillo concludatur et foris scribatur: hoc sigillum non confringatur, nisi videatur universitas per collegium periclitari.

Ereignisse, die umgestaltend überall eingriffen, wirkten auch hier ein, ehe noch ausreichende Erfahrungen gesammelt werden konnten, ob wirklich die Verbindung des Collegiatstiftes mit der Universität für diese segensreich nnd fruchtbringend sei, oder nach der Behauptung Einiger schädlich und verderbenbringend. Noch im Jahre 1519 wird Berthold Moller Decan der Cathedralkirche *), aber der Eintritt der Reformation, welcher zwar unmittelbar noch eine Zeitlang aufgehalten, aber nicht gehemmt werden konnte, mußte mit innerer Nothwendigkeit eine Umgestaltung herbeiführen. Das Institut, das aus dem Geist der katholischen Kirche hervorgegangen war, und auf den Cultus und auf die Liturgie, so wie auf die Disciplin der katholischen Kirche basirt war**), verlor durch die Reformation seine Grundlagen und seinen Inhalt, und mußte, da es nicht mehr lebensfähig war, auch sofort anderen Institutionen weichen, da die reformatorische Kirche ebenfalls in innige Beziehung zu der Universität trat, und andere aus ihrem Leben hervorgegangene Institutionen bald enger, bald weiter mit der Universität verknüpfte.

*) In der alten Matrikel findet sich bei dem Rectorate von Berthold Moller folgende Notiz: Berthold Moller Rector per aestatem a. MDXIX Decanus collegii cathedralis nominatur.

**) Fundatio quatuor Canonicatuum in ecclesia S. Jacobi. Vgl. Copialbuch der Universität (im akademischen Archiv) p. 49 ff. „Dicti etiam quatuor Canonici et Praebendati debent et tenentur se conformare juribus, statutis atque consuetudinibus dictae ecclesiae collegiatae etc.

Neuntes Capitel.

Die Zustände der Universität in wissenschaftlicher Beziehung während des letzten Viertels des funfzehnten Jahrhunderts.

Ueberblicken wir die allgemeinen wissenschaftlichen Zustände, welche sich seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts herauszubilden beginnen, so machen sich unverkennbar Elemente bemerkbar, welche das Anheben eines neuen wissenschaftlichen Laufes bezeugen. Wir müssen uns zunächst daran erinnern, daß alles wissenschaftliche Leben noch bedingt wird von dem Leben der Kirche, und daß somit die im kirchlichen Gebiete hervortretenden Factoren sofort bedingend auf das wissenschaftliche Leben im Allgemeinen zurückwirken. Hier aber äußern sich schon die ersten, die Reformation vorbereitenden Factoren, welche allmälig größere Intensität gewinnen, und dann auch sofort eine bestimmtere Stellung einnehmen zu der späteren Gestaltung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens. Im Allgemeinen aber entbehren diese vereinzelt hervortretenden Elemente noch der productiven Kraft, so daß in dieser Periode, besonders im nördlichen Deutschland, sowohl im Gebiete der Kirche, als auch im Gebiete der Wissenschaft, sich noch die alte Richtung fortsetzt. Auf dem theologischen Gebiete herrschte noch die Scholastik in den Formen, wie diese in ihrer letzten Periode sich ausgebildet hatten. Die nominalistische Auffassung überwog, ohne daß dieselbe sich irgendwie productiv erwiesen hätte. Die theologische Facultät Rostocks stand wesentlich auf dem alten kirchlichen Standpunkt, und war nicht nur nicht von den häretischen Richtungen, welche

Ende des vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in der Kirche hervorgetreten waren, berührt, sondern war auch diesen Tendenzen entschieden abgeneigt und bekämpfte dieselben.

Unter den Theologen, wie überhaupt unter den academischen Lehrern Rostocks, tritt in dieser Zeit vorzugsweise Albert Krantz hervor, der sowohl als Theologe, wie als Geschichtsschreiber eine für jene Zeit sehr bedeutsame Stellung einnimmt, und dessen Einfluß in seinen Geschichtswerken weit über die unmittelbare Wirksamkeit seines Lebens hinausgeht. Zu Hamburg*) geboren und einer angesehenen Familie angehörend, hatte er später seine Studien der Theologie und der Rechte zu Köln fortgesetzt, und sich dann nach Rostock gewandt, wo derselbe, wie wir bereits gesehen haben**), im Jahre 1463 intitulirt ward. Nachdem er im Jahre 1482 das Rectorat verwaltet hatte***) und mehrfach bei den die Domhändel betreffenden Angelegenheiten betheiligt gewesen war, folgte er einem Rufe in seine Vaterstadt als Lector Theologiae Primarius, als Canonicus und Possessor Praebendae Majoris primae. Wir fanden ihn als Syndicus et Procurator Dominorum Proconsulum von Lübeck und Hamburg bei der Compromißinstanz in Wismar †). Auch später ward

*) Vgl. die Zurückweisung der Hypothese, daß Bamberg seine Vaterstadt gewesen sei, in: (Willens) Leben des berühmten Doct. Alberti Crantzii. 2 A. Hamb. 1729. S. 2 f.

**) S. 145.

***) Es war im Wintersemester 1482, wo er 96 Studirende intitulirte. In der alten Matrikel wird er als Rector bezeichnet: dns et mgr Albertus Krantz sacre theologie formatus et decretorum baccalarius. Erst um das Jahr 1490 promovirte er in Doctorem Theologiae et Decretorum.

†) Vgl. S. 209.

er vielfach, namentlich in den Jahren 1497—99 zu Gesandtschaften nach England und Frankreich verwandt. Schon daraus ergiebt sich, daß er, gleich ausgezeichnet als academischer Lehrer, als Theologe und als Geschichtschreiber, zugleich eine staatsmännische Thätigkeit entwickelte. Niemand eignete sich zu derselben in höherem Maaße als Krantz, der die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder auf das Gründlichste kannte, und ihnen eine lebhafte Theilnahme schenkte. Diese letztere Wirksamkeit fand allerdings erst Statt, nachdem er aus seinem Verhältniß zur Rostocker Universität ausgeschieden war. Aber er hatte gerade in demselben die ausgezeichnete Specialkenntniß der meklenburgischen Verhältnisse sich erworben, welche ihn vor Allen befähigten, in den verschiedenen, wegen der Domhändel eingeleiteten Conventen die Vermittelung zwischen den Herzögen und dem Rathe und der städtischen Gemeinde Rostocks zu übernehmen. Nicht minder erstreckten sich seine Specialstudien und schriftstellerischen Arbeiten über die Geschichte Dännemarks, Schwedens und Norwegens*). In wie hohem Ansehen er stand, beweist nicht nur der Umstand, daß ihm wiederholt von mehreren Fürsten Dienste angetragen wurden, sondern auch das Vertrauen, welches ihm von denselben in ihren Streitigkeiten und Erbansprüchen geschenkt ward. Der König Johann von Dännemark und der Herzog Friedrich von Holstein übertrugen ihm in den mit den Dithmarsen obwaltenden Differenzen im Jahre 1500 die schiedsrichterliche Entscheidung**).

Wir haben indessen hier mehr abzusehen von seiner staatsmännischen Wirksamkeit. Für uns kommt er vorzugsweise

*) Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V. c. 11. pag. 173.
**) Jo. Molleri Cimbria Literata. Vol. I. p. 315.

als Gelehrter, als academischer Docent und als Schriftsteller in Betracht. Aus dem Geiste, der ihn beseelte in seinem amtlichen und schriftstellerischen Wirken, läßt sich auch auf die Zustände jener Zeit und auf den Kreis seiner Wirksamkeit zurückschließen. In ihm spricht sich noch einmal der kirchliche Standpunkt des älteren Katholicismus aus, aber es haben sich mit demselben schon einzelne Elemente der neuen, allmälig die Reformation anbahnenden Zeit verbunden. Von Anfang an war er mit ganzer Seele Lehrer der Theologie; er wußte sich als solcher im Dienste der Kirche, und faßte in seiner Wirksamkeit, sowohl als academischer Docent in Rostock, als auch nachdem er diese seine Lehrthätigkeit als Lector primarius der Theologie in Hamburg fortsetzte, das Ziel ins Auge, seine Zuhörer nicht bloß in die theologische Wissenschaft einzuführen, sondern dieselben mit der rechten Begeisterung für den ihnen gewordenen Lebensberuf zu erfüllen*). Die Kirche war ihm die Vermittlerin alles Heiles; die Institution derselben setzte er weit über Alles, und an sehr vielen Stellen seiner zahlreichen Schriften, selbst wo diese einen rein geschichtlichen Charakter haben, ist er ein entschiedener Lobredner der kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche. Er weiß das Dogma der Kirche nicht bloß zu rühmen, sondern auch vom kirchlichen Standpunkte aus zu verdeutlichen und eindringend ans Herz zu legen.

Durch seine ganze Auffassung geht ein zwiefaches Moment dogmatischer Erkenntniß. Das Moment der Sichtbarkeit der Kirche überwiegt, und überall ist es die concrete, in die

*) Vgl. auch C. Mönckeberg, Der theologische Charakter des Albert Krantz; in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. III. H. 3. S. 394 ff., 403 ff.

Erscheinung eintretende Kirche, welche er in der nothwendigen Gliederung ihrer Hierarchie als die Spenderin des Heiles ansieht. Damit hängt auch sein Glaube an die Fortsetzung des Wunders in der Kirche zusammen. Hier steht er noch völlig auf dem Standpunkte seiner Zeit*). Aber daneben geht ein anderes Moment, das freilich noch nicht bezeichnet werden kann als Betonung des Momentes der Unsichtbarkeit, da ihm der Begriff einer durch den Glauben allein vermittelten Gemeinschaft fehlt. Aber seine theologische Auffassung nähert sich insofern demselben, als er stets auf ein inneres Ergreifen der Heilswahrheiten und auf ein inneres Aneignen der Gnadengaben der Kirche dringt. Es ist ihm ersichtlich überall darum zu thun, daß die Einzelnen wirklich den ganzen Segen der Kirche Jesu Christi erfahren, und er ist fern davon eine bloß äußerliche Kirchlichkeit schon als die wahre Frömmigkeit gelten zu lassen. Er idealisirt mitunter die Institutionen der Kirche, um desto bestimmter an ihnen festhalten, und die Erfüllung kirchlicher Gesetze und Obliegenheiten fordern zu können. Aber durchdrungen von der Herrlichkeit der katholischen Kirche, eifert er mit großer Entschiedenheit gegen Alles, was irgend diese beeinträchtigen oder ihre segensreiche Einwirkung hemmen könnte. Daher ist er auch ein entschiedener Gegner aller häretischen Richtungen; der Wiklefitismus wird von ihm auf das Heftigste bekämpft, und in ihm die Quelle derjenigen häretischen Erscheinungen gesehen, welche das Leben der Kirche mit großer Gefahr bedrohen.

*) Wandalia Lib. XI. c. 3. Et ut prodigia inseramus, erat per id tempus puella in Hollandia oppido Schiddam Christo devota: quae intra octo et viginti annos nullo corporali cibo refecta, solo Dominici corporis sacramento per singulos dies dominicos accepto victitabat etc.

Die spiritualistische Richtung Hussens mußte ihm insbesondere zuwider sein, und manche seiner harten Urtheile, welche er über Huß fällt*), lassen sich daraus erklären, daß kaum ein größerer Gegensatz gedacht werden kann, als derjenige ist, welcher sich zwischen der Auffassung des Begriffs der Kirche von Seiten Hussens und zwischen der seinigen findet. Die Auffassung Hussens von der Kirche, als der Gesammtheit aller Prädestinirten in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft, war ihm etwas durchaus Fremdartiges, für welches er in der eigenen Auffassung gar keinen Anknüpfungspunkt fand. Ueberall urtheilt er auf das Schärfste über die Hussitische Häresis und deren Gift, welche in das innere Leben der Kirche einzudringen und es zu zersetzen drohe. Da es ihm wahrhaft darum zu thun war, daß Alle das Heil in der Kirche fänden, außer welcher auch er kein Heil sah, so glaubte er jeder häretischen Bewegung und jedem Versuche entgegentreten zu müssen, welcher die Auctorität der Kirche und die Gnadengaben ihrer Heilsinstitutionen angriff und zu bedrohen schien**).

*) Metropolis Lib. XI. c. 8. Sed et novis et haereticis dogmatibus, ab Anglia advectis per quendam, de veneno perfidissimi haeretici Wiclef, in eo regno etiam post mortem concremati, turbavere........ Interim vero venena sua Bohemi diffudere. Joannes Huss, improbus calumniator, loquax, clamosus, blasphemias in omnem Romanam ecclesiam ausus proferre, conflare sibi coepit auctoritatem, male augescentem in perniciem infinitorum animarum.

**) Wandalia Lib. X. 2. Hujus (Joannis Wiclef) nunc haeresim Bohemi renovarunt: quorum errores hi fuere potissimi, Papam caeteris esse parem episcopis: purgatorium ignem nullum esse: vanum, orare pro mortuis, et avaritiae sacerdotalis inventum. Dei et sanctorum delendas imagines. Mendicantium religiones malos daemones invenisse: sacerdotes paupertatem servare, solis eleemosynis vivere decere et oportere: auricularem confessionem nugacem

Dennoch ist er weit entfernt, das Leben der katholischen Kirche, wie es geschichtlich vorlag, als ein entsprechendes und völlig normales anzusehen. Seine geschichtlichen Studien hatten ihm das Auge geschärft, daß er sehr wohl den großen Abstand erkannte zwischen dem, wie es in der Kirche sein sollte und wie es wirklich war. Obwohl er entschieden auf dem Standpunkte seiner Kirche steht, auch darin, daß er in der Hierarchie eine göttliche Institution erkennt, so täuscht er sich doch nicht über das innerhalb der Geistlichkeit damals herrschende Verderben, und spricht nicht selten seinen Schmerz, ja seinen Unwillen darüber aus. Die tiefer liegenden Gründe des Schismas, als Alexander V., Gregor XII. und Benedict XIII. gleichzeitig den Stuhl Petri in Anspruch nahmen, entgingen ihm nicht*). Aber er glaubte nicht, daß die Besserung dieser Zustände von Außen kommen könne. Wenn er in seinen geschichtlichen Darstellungen der Habsucht und anderer Laster des Clerus gedenken muß**), so geißelt er nicht allein dieselben, sondern weist sehr bestimmt darauf hin, wie eine Umkehr und sittliche Erneuerung nothwendig sei, damit die Kirche ihre große und segensreiche Aufgabe, die sie an der Menschheit habe, erfüllen könne. Aus dieser Auffassung geht es auch hervor, daß er zu den Gegnern der Bettelmönche und ihrer Wirksamkeit gehört***). Abgesehen von dem, was er

esse: sufficere sua quemque Deo in cubiculo cordis confiteri peccata: coemeteriorum inanem usum: sacerdotem quocunque loco Christi sacrum corpus conficere: in canonicis horis frustra teri tempora: jejuniis ab ecclesia institutis nihil inesse meriti.

*) Wandalia Lib. X. 21. Metropolis. Lib. XI. c. 17. Mira diaboli ars in cordibus vanescentium hominum, ut vitet quisque reformationem sui status.

**) Metropolis XII. c. 27. Saxon. XII. c. 1. Wandal. X. c. 11.

***) Vgl. D. Alberti Crantzii Defensorium ecclesiae seu speculum

in der practischen Realisirung dieses Institutes Verkehrtes findet, sieht er in demselben, da die Sacramentsverwaltung und die Seelsorge ihnen ebenfalls überwiesen war, zugleich eine Beeinträchtigung der von der Kirche zu pflegenden Wirksamkeit der Geistlichkeit*), deren Regeneration ihm vor allen Dingen am Herzen gelegen zu haben scheint, so weit seine eigentliche theologische Wirksamkeit ging. Sein spirantissimum Opusculum in officium Misse hat wesentlich auch diesen Gesichtspunkt mit ins Auge gefaßt**). Hier ist er vor Allem bestrebt, die Erhabenheit und Heiligkeit des Meßdienstes in tiefer, ergreifender Weise darzustellen***). Doch ist allerdings seine Wirksamkeit als Geschichtschreiber eine umfangsreichere und bedeutendere, als seine theologische, was durch die mannigfachen practischen und staatsmännischen Verhältnisse, in die er allmälig eintrat, bedingt wird. Dabei ist er in seiner einmal gefaßten Ueberzeugung folgerecht und entschieden, und wird, so viel sich erkennen läßt, von keiner Seite bedingt, so daß er in seiner Geschichtschreibung unwürdige Päpste in ihrer Verwerflichkeit darstellt, und sie als ein schweres Unglück für die Kirche bezeichnet. Das Alles ist indessen unabhängig von seiner durch Nichts erschütterten

hierarchiae ecclesiasticae contra mendicantes Doctores in: Leben des berühmten A. Crantzii, 2. A. Hamb. 1729. S. 59 ff.

*) Metropolis Lib. VII. c. 42. .... possent sine illis pastores ecclesiarum Dei populum gubernare: nunc vero privilegiis suis, quae praeferunt, mirabile faciunt ecclesiis detrimentum, non contenti mendicitate, quam sponte subierant, in qua nihil habentes omnia possident, magnis ecclesiae praelatis non impares. Hoc illis praestant Christi sacramenta, et praesertim poenitentiae, quae sunt illis aurifodinae.

**) Vgl. S. 177.

***) Vgl. die Auszüge bei Mönckeberg a. a. O. S. 464 f.

Grundansicht, daß der Primat der römischen Kirche eine göttlich gewollte Ordnung sei, die nach keiner Seite hin in ihrer wirklichen Berechtigung dürfe angetastet werden. Seine Polemik gegen häretische Erscheinungen, die diese Richtung nehmen, ist daher eine scharfe. Es läßt sich seine Auffassung der Kirche dahin zusammenfassen, daß sie ihm die in concreter Erscheinung vorhandene Heilsanstalt ist, welche unbeschadet mancher in ihr vorhandenen Krankheitserscheinungen und Auswüchse dazu bestimmt sei, das in Christo geoffenbarte Heil Allen zu vermitteln.

Es kann zwar nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, welchen speciellen Gang die geschichtlichen und historischen Studien Krantzens genommen haben, da, wie bereits erwähnt, alle seine Geschichtswerke erst nach seinem Tode veröffentlicht worden sind. Man hat vielfach die Vermuthung ausgesprochen, daß dieselben von ihm selbst nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt worden, daß sie vielmehr nur Collectaneen seien, die er sich zum Behuf seiner practischen Wirksamkeit, insbesondere bei seiner Mitwirkung in staatsrechtlichen Angelegenheiten, gemacht habe. Was jedoch diese Auffassung anlangt, so widerspricht die ganze Art der Composition seiner Geschichtswerke derselben. Es ist freilich wahr, daß er bedeutende Auszüge aus ältern, ihm zugänglichen Werken und Urkunden giebt, ohne dieselben eigentlich verarbeitet zu haben*). Aber wenn er so gemachte Auszüge einreiht in seine Geschichtswerke, so geschieht es doch meistens nur da, wo ihm kein anderes Ma-

*) Seine Benutzung der Geschichtswerke Adams von Bremen und der aus diesen abgeleiteten Quelle der Chronik des Albert von Stade ist bekannt, da bereits Dahlmann darauf hingewiesen hat. Monumenta Germaniae historica Vol. II. p. 684.

terial zu Gebote stand, und wo er durch eigene Forschungen nicht vermochte, geschichtliche Dunkelheiten aufzuhellen. Sonst verfolgt er in sehr bewußter Weise, sowohl in politischer als in kirchlicher Beziehung, ein bestimmtes Ziel, daß jene Auffassung als eine völlig unberechtigte erscheint. Erwägen wir, wie tief im Allgemeinen in jener Periode noch die Geschichtschreibung stand, und wie verhältnißmäßig äußerst wenig Kritik an den historischen Stoffen geübt wurde, so wird es durchaus anerkannt werden müssen, daß Krantz auch hierin, namentlich da, wo ihm das Material zur Prüfung zugänglich gewesen war, etwas leistete, ohne daß im Uebrigen verkannt werden soll, daß theilweise seine Arbeiten die Spuren einer sehr raschen und in die Geschichtsobjecte weniger eingehenden Composition an sich tragen*).

Nicht bloß die Menge und die Umfänglichkeit seiner geschichtlichen Arbeiten führen uns darauf, daß er dieselben schon in Rostock begonnen hat, sondern auch der in ihnen verarbeitete Stoff, welcher vorzugsweise uns eine specielle Kenntniß der nordischen Verhältnisse im Allgemeinen, als auch der mecklenburgischen Verhältnisse im Besonderen, zeigt, wozu Rostock vorzugsweise geeignet war ihm Hülfsmittel zu gewähren. Seine Saxonia, welche die Geschichte der gens Saxonica in dreizehn Büchern umfaßt, ward schon im Jahre 1500 vollendet**), wenngleich dieselbe später bis zum Jahre 1504 von

*) Vgl. über die von ihm benutzten Quellen und über die Art und Weise ihrer Verwendung: H. Meibomii Epilogus ad Henr. Woltheri Chronicon Bremense, Rer. Germ. II. p. 83 sqq. Cimbria Literata III. p. 378 sq.

**) Die Schrift erschien zum ersten Male im Jahre 1520 zu Köln. Fol. und später 1574 und 1595. 8. Da die Arbeiten Krantzens bei dem Mangel an allen geschichtlichen Hülfsmitteln immer größere Aner-

ihm fortgesetzt worden ist. In derselben weist er mehrfach auf seine übrigen Schriften, namentlich auf die Wandalia*) und die Dania, zurück, so daß deren Ausarbeitung wohl in eine frühere Zeit fällt und seinem Rostocker Aufenthalte angehören mag, da wir ihn später, namentlich in den letzten Jahren vor dem Schlusse des Jahrhunderts, wiederholt auf Gesandtschaften finden, die seine Zeit und Kräfte bedeutend in Anspruch nahmen. Seine Wandalia giebt eine Geschichte der Slavischen und Wendischen Stämme, umfaßt die Geschichte von Böhmen, Polen, Dalmatien und Slavonien, von Rußland, Liefland, Preußen, Pommern und Meklenburg, und verfolgt dieselbe von ihrem Ursprunge an bis zum Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts. Unter seinen geschichtlichen Werken ist hier noch zu nennen sein Chronicon regnorum aquilonarium, welches, unter Zurückgehen auf die Geschichte der Ostgothen, Westgothen und Normannen, die politische Geschichte der drei nordischen Reiche, Dännemarks, Schwedens und Norwegens, umfaßt, und den Vorzug hat, daß es neben einer übersicht-

---

kennung fanden, erschienen von der Saxonia wiederholt Ausgaben zu Frankfurt 1575, 1580 und 1611. Fol. Eine deutsche Uebersetzung erschien Leipz. 1563 und 1582. Fol. So groß war das Ansehen auch dieser Arbeit, daß sich Chyträus dreiviertel Jahrhunderte nach Vollendung der Saxonia zu ihrer Fortsetzung vom Jahre 1500 bis zum Jahre 1525 verstand. Vgl. auch H. Meibomii Introductio ad historiam Saxoniae infer. p. 104 sq. Etwas, J. 1739. S. 563.

*) Die Wandalia giebt unter Benutzung des Chronicon Slavorum von Helmold und von Arnold von Lübeck in 14 Büchern eine Geschichtsdarstellung, welche neben der politischen Geschichte auch die kirchliche berücksichtigt, so daß dieselbe hie und da fast wie seine Metropolis als Quelle für die Kirchengeschichte dienen kann. Auch sie ist zuerst im Jahre 1519 zu Köln in Fol. herausgegeben. Wir besitzen auch Frankfurter Ausgaben aus den Jahren 1575, 1580 und 1601. Noch im Jahre 1619 erschien zu Hanau eine Ausgabe in Folio.

Ende des vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in der Kirche hervorgetreten waren, berührt, sondern war auch diesen Tendenzen entschieden abgeneigt und bekämpfte dieselben.

Unter den Theologen, wie überhaupt unter den academischen Lehrern Rostocks, tritt in dieser Zeit vorzugsweise Albert Krantz hervor, der sowohl als Theologe, wie als Geschichtsschreiber eine für jene Zeit sehr bedeutsame Stellung einnimmt, und dessen Einfluß in seinen Geschichtswerken weit über die unmittelbare Wirksamkeit seines Lebens hinausgeht. Zu Hamburg*) geboren und einer angesehenen Familie angehörend, hatte er später seine Studien der Theologie und der Rechte zu Köln fortgesetzt, und sich dann nach Rostock gewandt, wo derselbe, wie wir bereits gesehen haben**), im Jahre 1463 intitulirt ward. Nachdem er im Jahre 1482 das Rectorat verwaltet hatte***) und mehrfach bei den die Domhändel betreffenden Angelegenheiten betheiligt gewesen war, folgte er einem Rufe in seine Vaterstadt als Lector Theologiae Primarius, als Canonicus und Possessor Praebendae Majoris primae. Wir fanden ihn als Syndicus et Procurator Dominorum Proconsulum von Lübeck und Hamburg bei der Compromißinstanz in Wismar †). Auch später ward

*) Vgl. die Zurückweisung der Hypothese, daß Bamberg seine Vaterstadt gewesen sei, in: (Wilkens) Leben des berühmten Doct. Alberti Crantzii. 2 A. Hamb. 1729. S. 2 f.

**) S. 145.

***) Es war im Wintersemester 1482, wo er 96 Studirende intitulirte. In der alten Matrikel wird er als Rector bezeichnet: dns et mgr Albertus Krantz sacre theologie formatus et decretorum baccalarius. Erst um das Jahr 1490 promovirte er in Doctorem Theologiae et Decretorum.

†) Vgl. S. 209.

er vielfach, namentlich in den Jahren 1497—99 zu Gesandtschaften nach England und Frankreich verwandt. Schon daraus ergiebt sich, daß er, gleich ausgezeichnet als academischer Lehrer, als Theologe und als Geschichtschreiber, zugleich eine staatsmännische Thätigkeit entwickelte. Niemand eignete sich zu derselben in höherem Maaße als Krantz, der die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder auf das Gründlichste kannte, und ihnen eine lebhafte Theilnahme schenkte. Diese letztere Wirksamkeit fand allerdings erst Statt, nachdem er aus seinem Verhältniß zur Rostocker Universität ausgeschieden war. Aber er hatte gerade in demselben die ausgezeichnete Specialkenntniß der meklenburgischen Verhältnisse sich erworben, welche ihn vor Allen befähigten, in den verschiedenen, wegen der Domhändel eingeleiteten Conventen die Vermittelung zwischen den Herzögen und dem Rathe und der städtischen Gemeinde Rostocks zu übernehmen. Nicht minder erstreckten sich seine Specialstudien und schriftstellerischen Arbeiten über die Geschichte Dännemarks, Schwedens und Norwegens*). In wie hohem Ansehen er stand, beweist nicht nur der Umstand, daß ihm wiederholt von mehreren Fürsten Dienste angetragen wurden, sondern auch das Vertrauen, welches ihm von denselben in ihren Streitigkeiten und Erbansprüchen geschenkt ward. Der König Johann von Dännemark und der Herzog Friedrich von Holstein übertrugen ihm in den mit den Dithmarsen obwaltenden Differenzen im Jahre 1500 die schiedsrichterliche Entscheidung**).

Wir haben indessen hier mehr abzusehen von seiner staatsmännischen Wirksamkeit. Für uns kommt er vorzugsweise

*) Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V. c. 11. pag. 173.
**) Jo. Molleri Cimbria Literata. Vol. I. p. 315.

ihre Abfassung in die Zeit seines Aufenthaltes zu Rostock zu setzen sein*), wenn nicht der späte Druck derselben entgegenstände.

Krantz steht noch völlig auf dem Standpunkte des älteren Katholicismus, und war von den eigentlich positiv reformatorischen Elementen, welche der Reformation voraufgingen, nicht berührt. Wie er die hervorragendste Größe unter den literarischen Persönlichkeiten jener Zeit ist, so kann in ihm auch, wenigstens im Allgemeinen, die theologische Richtung erkannt werden, welche damals in Rostock herrschte. Unter den Lehrern der Theologie in dieser Periode sind zu nennen: der Magister Johann Hane, sacre theologie Baccalaureus formatus, welcher in den Jahren 1468 und 1472 das Rectorat verwaltete; ferner der Magister Conrad Schetzel, sacre pagine Baccalaureus, welcher in den Jahren 1469, 1475 und 1479 Rector war**). Außer diesen gehörten zu den Lehrern der Theologie in jener Zeit Johann Letzmann, sacre scripture Baccalaureus, 1475 und 1480 Rector***), und der Magister

---

*) In der Universitäts-Bibliothek zu Freiburg scheint die Editio princeps aufgefunden zu sein: Logica illuminatissimi viri domini et magistri Alberti Krans sacre theologie et pontificii juris doctoris egregii, cōpendiosissime totam dyalecticen ea continens ut brevius ac disertius excogitari nequeat quam qui studiose perlegerit, facili et labore et tempore totā sese didicisse logicā gaudebit. Vgl. Lappenberg: Die Logik und andere Werke des Albert Krantz, a. a. O. S. 611 ff. Was die übrigen ihm beigelegten Schriften anlangt, vgl. Molleri isagoge ad hist. Cherson. Cimbr. p. 106. Cimbria Literata III. 390 sq. Leben des berühmten Doct. A. Krantzii, S. 49. Etwas, J. 1739. S. 564.

**) In einer Urkunde d. d. 11. Nov. 1472, in welcher das Kloster zum Heil. Kreuz den Brüdern vom gemeinsamen Leben die Erbauung eines Gotteshauses gestattet, bei Lisch, Jahrbücher IV. S. 224 wird er prestere mestere Conradus Scheyzel baccalarius in theologia vnde nu ter tydt decanus alme universitatis Rozstoccensis bezeichnet.

***) Unter den 54 im Herbst 1475 von ihm Intitulirten findet sich:

Arnoldus Bodensen, den wir bei dem Umzug nach Lübeck bereits kennen gelernt haben*); auch später dauert die Thätigkeit dieses eifrigen, für das Wohl der Universität besorgten Mannes fort, und bekleidet er noch in den Jahren 1490, 1496 und 1502 das Rectorat. Eine mehrfach einflußreiche Stellung nahm auch der Magister Johann Berchmann, Legum sacr. Baccalaureus ein, welcher in die Domhändel verflochten war**), dessen Thätigkeit aber sich bis zum Jahre 1517 erstreckt***). Gegen den Schluß des Jahrhunderts wirkten M. Hinr. Schone, Theol. Doctor, noch im Jahre 1485 Rector, nachdem er bereits im Jahre 1457 und später wiederholt das Rectorat bekleidet hatte†), M. Jacob Horstmann,

Fr. Jacobus Galop de monasterio Hildensi ordinis Cisterciensis; unter den 96 im Frühling 1480 Inscribirten: Fr. Gerardus Johannis Wilhelmi de Sternberghe Ordinis Carmelitarum. Dns Martinus Bellin de Havelberge. Frater Thomas de Sternberghe.

*) Vgl. S. 205 ff.

**) Vgl. S. 193 f., 218 ff. Sein Ansehen und seinen Einfluß bezeugt auch das von Joh. Padus ihm gewidmete Distichon: Clarissimo Philosophie ac Legum Doctori Joanni Montano perstrenuo Rostochiane Censori Academie viro non minus sapientia quam etate gravi salutem dicit Joh. Padus plurimam.

***) Er war Rector in den Jahren 1489, 1490, 1495, 1498, 1505, 1506, 1511 und 1514. Bei dem großen Vermögen, welches er besaß, scheint er sowohl bei seinen Lebzeiten nicht unbedeutende Verwendungen für pia corpora gemacht zu haben, als er auch nach seinem in hohem Alter erfolgten Tode den einzelnen Fakultäten, Instituten und Lehrern der Universität, den Minoriten, Prediger-Mönchen und Brüdern vom gemeinsamen Leben Hebungen und Renten legirte. Das Testament ist vom 2. März 1517. Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin): Copia testamenti Doctoris Berchmann, p. 17—21. Fortsetzung des Rostocker Etwas, J. 1744. S. 131 ff.

†) S. 144 f. Im J. 1485 wurde von ihm Bartoldus Moller de Hamburgh intitulirt. In der Matrikel findet sich der Zusatz: Doctor Theologie et Decanus ecclesie Jacobi Rostoccensis.

in sacra theologia Baccalarius formatus, im Jahre 1492 Rector, Gerhard Brilde, in sacra theologia Doct.*), und der Magister Hennyngus Schowarte, sacre theologie Baccalaureus**). Literarisch konnte die Wirksamkeit dieser Männer weniger hervortreten, da die Buchdruckerkunst doch noch immer in ihren Anfängen stand und erst, wie wir gesehen haben, später, namentlich vom Jahre 1508 an, einen bedeutenden Aufschwung nahm.

Die Jurisprudenz hatte in dieser Zeit noch auf beiden Gebieten, nicht nur des bürgerlichen, sondern auch des canonischen Rechtes, zahlreiche Vertreter. Es herrschte innerhalb dieser Disciplinen die alte Auffassung und Behandlung der Wissenschaft vor. Doch machte sich auch in der Jurisprudenz bemerkbar, daß sowohl Theorie und Praxis der älteren Zeit theilweise in einer Auflösung begriffen waren. In Bezug auf Criminalrecht und Criminalverfahren können die früheren Principien als fast ausgelebt angesehen werden,

*) Er bekleidete das Rectorat in den Jahren 1495, 1498, 1503, 1507, 1508 und 1512. Der Besuch der Universität war damals so bedeutend, daß er in dem einen Semester des Jahres 1508, wo er Rector war, 191 Studirende immatriculirte. In der aus dem Jahre 1509 herrührenden Urkunde über das Domus Theologi wird er Sacre Theologie Professor profundissimus ac ejusdem facultatis Lector primarius genannt. Etwas, J. 1739. S. 165. Im J. 1517 verzichtete er auf die sodann dem D. Moller conferirten Vicarien. Etwas, J. 1738. S. 700, J. 1740. S. 653. Er soll, um eine theologische Doctor-Promotion vorzunehmen, im J. 1498 nach Greifswald berufen sein. Krey, Beiträge zur Meckl. Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. I. S. 337.

**) Ueber den 89 im Herbste 1496 von ihm Intitulirten wird aufgeführt: Anthonyus Gronewald de Noremberga qui quia Cancellarius Principum Universitatis cum intitulacione honoratus. Aus der Inscription wird jedenfalls auf das völlig wiederhergestellte Verhältniß zu den Herzögen geschlossen werden dürfen.

ohne daß schon ein neues eingetreten war. Es war ein ziemlich allgemein empfundenes Bedürfniß vorhanden, aber es hatte noch keine Befriedigung gefunden. Die Regeneration tritt nach dieser Seite hin erst später mit der Bambergensis*) und Carolina ein, aber der ganze Charakter derselben ist wesentlich ein germanischer. Im Gebiete des Civilrechtes dagegen tritt, nachdem schon seit dem 14. Jahrhundert der Einfluß der Romanisten begonnen hatte, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts das römische Recht immer bedingender auf, und führt neue, wesentlich römische Rechtsanschauungen in die Wissenschaft ein. Die im Jahre 1495 Statt findende Einsetzung des Reichskammergerichtes, dessen Glieder zur Hälfte Romanisten waren**), weist unwidersprechlich auf die bereits ins Leben getretene Geltung römischrechtlicher Doctrinen hin. Das canonische Recht dagegen verharrt auf dem alten Standpunkte, ohne daß darin sich gerade Elemente zu Neubildungen finden. Hatte es auch schon an umfassender Bedeutung, wenigstens an eingreifender Wirksamkeit verloren, so blieb es doch bis zur Reformationszeit allgemein in Geltung, und erhält dann, je nach der Verschiedenheit der Confession, eine andere wissenschaftliche Stellung und Bedeutung.

Unter den Lehrern des canonischen und des bürgerlichen

---

*) Die Bambergensis, welche im J. 1507 zuerst gedruckt wurde, hatte den Freiherrn Johann zu Schwarzenberg zu ihrem eigentlichen Urheber. Vgl. Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts und der Gründung der protestantischen Kirche. S. 26 f. Im J. 1510 unternahm Hermann Barckhusen einen jetzt äußerst seltenen Druck der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung, von welchem sich ein Exemplar im Großherz. Archive zu Schwerin findet. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst u. s. w. S. 84 f.

**) Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II. S. 186 f. (2. A.)

Rechtes ist schon früher der Doctor Hinricus Bekelin genannt worden*), dessen langjährige Thätigkeit sich bis zum Jahre 1454 erstreckt; sowohl von ihm, als auch insbesondere von seinem Collegen Nicolaus Wentorf**), der bis zum Jahre 1483 lebte, rührt eine nicht unbedeutende Menge geistlicher Stiftungen her. Merkwürdig und der Erwähnung werth ist es, daß Bekelin eine Rente für den Pleban zu St. Marien und seine Capellane stiftete, damit das credo und das pater noster in der Muttersprache fleißig vorgetragen werde***). Zu dem Kreise der Rechtslehrer in dieser Zeit gehören M. Johann Bremermann, Leg. sacrarum Baccal.†), M. Petrus

*) Vgl. S. 126 f., S. 129 f.

**) S. 121 ff., S. 131.

***) Geistl. Rentebuch (im Rathsarchive vorhanden) vom Jahre 1428—1462. Fol. 22; Stiftung des Doctor Henricus Bekelin, Plebanus ad b. Virginem 1439: — — Et iste XL Marce cum suis redditibus deputatae sunt et donatae et ordinatae plebano ad b. Virginem et suis p. t. capellanis, quilibet unam marcam percipiendo et pro hoc capellanus debet et obligatus est, ut fidem catholicam videlicet credo in deum etc. et pater noster similiter (singulis) diebus dominicis materna lingua etc. cum diligentia dicat et devote exponat. Aehnlich findet sich eine Stiftung Heinrich Baumanns von 9½ Mark Sundisch ewiger Rente für eine Wochenpredigt in der heiligen Kreuzkirche zu Rostock vom Jahre 1439: Anno MCCCCXXXIX feria quarta post Reminiscere Hinrik Buwman hefft to taken un inschriven laten X Mark Sundisch ewiger rente in sinen buhoff un sinen II boden in der zwanse straten tyschen de zwanse dore un Tideke Bokholt belegen un in sinen twen hoven up dem felde to bernstorpe belegen to allen paschen ut to gevende. Van desse vorschreven X Marc. ewiger rente schall men geven denjenen de lesemestere is to sunte Johanse und in to kamenden tyden wert 3½ ℔ sund und dem lesemestere to sunte Catharinen 4 ℔ und de sulven lesemestere scholen vor desse vorschreven rente prediken in de kerken to dem hilghen crutze to Rozstock alle weken des dinxtetages, de ene des enen dinxtedages, de andere des anderen dinxtedages to ewigen tyden. Ebendaselbst Fol. 21.

†) Er war in den Jahren 1469. 1474, wo er Thidericus Brus

Bentz, Decret. Doct., M. Otto Ernst, Decret. Doct., M. Nicolaus Kruse, Decret. Doct.*). Unter ihnen tritt M. Liborius Meyer, Juris Utriusque Doct., durch seine bedeutende Wirksamkeit, welche er zugleich als Anwalt entwickelte, in bemerkenswerther Weise hervor. Er ist es, welcher die Appellationsschriften gegen die Herzöge verfaßt hat**). Die uns aufbehaltene Appellationsschrift zeigt ganz römische Rechtsanschauungen, und ruht wesentlich auf der Theorie der vom Eigenthum getrennten Nutzungsrechte. Wir finden hier schon den von der Ausdrucksweise der Glossatoren herrührenden Sprachgebrauch vom getheilten Eigenthum, nach welcher der eine Theil das dominium directum, der andere das dominium utile hat***). Da aber das deutsche Recht überhaupt nicht ein solches sogenanntes dominium utile statuirt,

de Eyerstede: Plebanus in Hemma Ditmarcie intitulirte, und 1477 Rector. In der angezogenen Urkunde des Klosters zum h. Kreuz (vgl. Lisch IV. S. 224. 227.) heißt er: mester Johan Bremermann baccalarius in jure civili vnde collegiatus facultatis artium.

*) Bentz war im Sommersemester 1470, wo er 114 Studirende, unter ihnen Hinricus Rust honoratus ob rogatum Archid. Rozstoccensis et Domini Hermanni Widenbrugge Rectoris ecclesie beate Marie. Fr. Johannes de Esstorpp de Luneborch ordinis Benedicti. Johannes Kruse de Tribuses honoratus quia custos ecclesie sancti Jacobi Rozstoccensis. Johannes Junge de Dithmercia. Hinzugefügt ist: Plebanus de Hamma. Im Sommersemester 1474 intitulirte Bentz 116 Studirende, unter ihnen Petrus Wolkow de Kolberga. Von Ernst wurde das Rectorat im Wintersemester 1476, von Kruse im Wintersemester 1477 verwaltet. Unter den 82 von ihm Intitulirten treten hervor Bartholomeus Teske intraneus, später hinzugefügt: Consul Rozstoccensis, und Fr. Johannes Ordinis Cisterciensis de Novo campo.

**) Vgl. in den im Rathsarchive befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten: Copia appellationis Rostochiensis contra duces Magnopol. prime per Mgr. Liborium Meyer, utriusque juris Doctorem, in Universitate Rostoch. in novis juribus Ordinarium, cum duabus sequentibus confecte.

***) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. IV. S. 476 ff.

vielmehr die hierin enthaltenen Rechte als dingliche Rechte an einer fremden Sache auffaßt*), so beweist dies unzweifelhaft, daß jene Auffassung unter der Einwirkung des Römischen Rechtes, das um diese Zeit schon festere Wurzeln gefaßt hatte, entstanden ist. Liborius Meyer geht davon aus, daß das directum dominium den Herzögen zustehe, das utile dominium aber dem Rath und der städtischen Gemeinde, woraus er den Schluß herleitet, daß die Herzöge, obschon directi domini, doch nicht berechtigt gewesen seien**), ein neues Collegiatstift an der Kirche zu St. Jacob aufzurichten, da dadurch das utile dominium der Stadt, das dieser, nicht aber den Herzögen zugestanden, verändert worden sei. Es tritt hier klar hervor, daß der Stadt ein vollständiges Nutzungsrecht, zwar getrennt von der Proprietät, aber doch als ein Nutzeigenthum, vindicirt wird. Die Herzöge werden zwar als Obereigenthümer betrachtet, aber insofern

*) Gerber, System des deutschen Privatrechts. 2. A. S. 166 f.

**) Vgl. Copia appellationis (ibidem) — — — Ego Procurator et Syndicus eo nomine praefatus, rata habere non volo neque intendo, idcirco sentiens — — attendens, eosdem meos Dominos Constituentes utiles Dominos dicti oppidi Rostock, verumque utile dominium pleno jure habentes, quod quidem oppidum instar rei usuariae, quae Neratio Jureconsulto dicente etiam per eum cujus proprietas est, puta directum dominium habentem, nullo modo etiam in melius potest commutari, Paulo etiam, alio Jurisconsulto attestante, deteriorem quidem causam usuarii proprietarium facere non posse, facit autem deteriorem etiam in meliorem statum re commutata —

Quamvis illustres principes Magnopol. insignis oppidi Rostoch. directi domini fere censeantur, utili dominio ejusdem oppidi apud consulatum et municipes persistente, nihilominus illustres principes ... apud quos dumtaxat directum dominium existit, nobis utile dominium habentibus, ad erectum sive erigendum novum collegium ibidem in ecclesia Scti Jacobi ... consensu nostro licet utilium dominorum minime ad id accedente etc.

die Stadt das Nutzeigenthum hat, werden ihr nicht bloß Nutzungsrechte, sondern auch gewisse Proprietätsrechte, welche nur durch das Recht der Herzöge, als des Obereigenthümers, begrenzt sind, beigelegt*). Diese ganze Auffassung eines rein deutschen Verhältnisses bewegt sich unverkennbar in römischer Form. Noch besitzen wir von Liborius Meyer eine Appellation von dem bischöflichen Stuhle von Schwerin an die römische Curie**), die jedoch eine Privatsache betraf. Seine Thätigkeit erstreckt sich bis gegen das Ende des Jahrhunderts, während welcher Zeit er in den Jahren 1478, 1486, 1493 und 1497 das Rectorat verwaltete, und eine nicht unbedeutende Wirksamkeit entwickelte***). Dann aber scheint er sich

*) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. A. Bd. I. S. 435 f.

**) Vgl. Appellation des Rost. Professors Liborius Meyer vom bischöflichen Stuhle von Schwerin an die römische Curie, d. d. 19. März 1486. Es findet sich dieselbe im Collectaneenbuch des Professors Dr. P. Boye, Fol. 95—98. Er producirt vor Notar und Zeugen petitionem apostolorum appellationis, deren Wortlaut in dem Notariatsinstrument wiedergegeben ist. Die Appellation scheint einen Streit mit M. Albert Krantz und M. Joh. Berchmann wegen eines auf die nachgelassenen Güter des Dr. Lubbert Sedeler erwirkten Arrestes zu betreffen. (Es befindet sich das Buch jetzt im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin, und ist von dem Professor Boye im Jahre 1534 an den Herzog Heinrich geliehen und nicht wieder zurückgegeben worden, wie dies aus einem Briefe des Professors Boye an den Kanzler C. von Schöneich hervorgeht.) Der Eingang lautet: In nomine Domini Amen. Anno millesimo quadringentesimo octogesimo sexto indictione quarta die vero Dominica decima nona mensis Martii.... Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri, Domini Innocentii, divina providentia Papae octavi, anno secundo in mei, notarii publici, testiumque infra scriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia constitutus venerabilis vir et Dominus Liborius Meyer, juris utriusque Doctor, in novis juribus in universitate Rostochiensi Suerinensis diocesis Ordinarius, principaliter etc.

***) Er ward im Sommersemester 1477 unter dem Rectorat des M. Johannes Bremermann intitulirt. Die Worte der alten Matrikel

mit dem Bischof Johannes von Thun, so wie mit dem Concil der Universität überworfen zu haben, welche Differenzen, da sie keine Ausgleichung fanden, ihn zu dem Entschluß veranlaßten, selbst nach Rom zu reisen, um seine Beschwerden bei der römischen Curie anzubringen. Ob er diese Reise glücklich vollführt, und welchen Erfolg dieselbe gehabt hat, läßt sich nicht erkennen; doch möchte jedenfalls gewiß sein, daß er nicht wiederum in seine frühere Stellung zurückgekehrt ist, da wir weiter keine Spur von ihm finden*).

lauten: Liborius Meyer, in utroque jure Licentiatus de Lubeck honoravit eum universitas. Das Ansehen, in welchem er stand, zeigt sich auch darin, daß er bereits im Sommersemester des folgenden Jahres Rector ward, wo er 92 intitulirte, unter diesen Jasperus Hoyer de Lubeck; daneben Legum Doctor Syndicus Sundensis, und Johannes van Loen de Dorpte, postea Doctor Magnus Prelatus in Livonia.

*) Er wird auch als Besitzer der Vicarie in der Klyngenbarger Capelle zu St. Marien genannt, welche ihm von M. Wilhelmus Westval, Decretorum Licentiatus, Ecclesie Lubecensis Decanus nec non Archidiaconus Rozstoccensis verliehen ward. Etwas, J. 1740. S. 354 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2602 f. Er wird aufgeführt als Magister, juris utriusque Doctor und Procurator Dethlevi Dankquardi clerici Suerinensis diocesis. Vgl. Geschichte der Juristen-Facultät. S. 46 f. Was die erwähnte Reise anlangt, so besitzen wir darüber dasjenige Document, welches er vor Notar und Zeugen beim Antritt seiner Reise ausgestellt hatte, um sich in Betreff seiner Hebungen und der ihm zukommenden Nutzungen und Renten sicher zu stellen. Das Document hat dadurch Wichtigkeit, daß wir aus demselben den damaligen Bestand des Conciliums ersehen: — — — nec non egregios et honorabiles viros Dominos Albertum Winkel Rectorem medicine, Gherardum Vrilde theologie, Andream Becker, juris Doctores, Balthazarem Jenderick, Joachim Papeke, juris canonici Licentiatos, Johannem Berchmann, Arnoldum Bodensen et Henningum Schowarte, artium Magistros et Collegiatos, Concilium Universitatis Rozstoccensis representantes etc. Vgl. die Urkunde in: Etwas, J. 1740. S. 674 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2632 ff. Es geht daraus hervor, daß er eine Präbende in der Collegiatkirche zu Güstrow besaß, cum eidem annexis seu unitis parochialibus ecclesiis Malchi-

Zu den übrigen Rechtslehrern jener Zeit gehören Hermann Gropelynck*), Lubertus Gebeler, Legum Licent., Henricus Morin, Decret. Doct., und M. Johannes Mileke, Decret. Doct., welche in den Jahren resp. 1480 bis 1483 das Rectorat verwalteten**). Als Lehrer des canonischen und des bürgerlichen Rechtes wird Hinricus Balke, in utroque Jure Bacoal.***), so wie Arnoldus Segheberch, Legum Doct., als

nensi et Thetrowensi. Als Pfarrherr von Malchin und Teterow mußte er sich einen Vicarius halten. Geschichte der Juristen-Facultät. S. 46. Krey, Beiträge. Bd. I, 339.

*) In der Matrikel führt er den Beisatz: in Legibus Licent. Zugleich ist bemerkt: fuit honoratus, quia legere debet in Legibus. Jedenfalls hat er in weiterem Sinne zu dem corpus der Lehrer gehört, welche als die extraconciliares betrachtet wurden. Das Rectorat hat er niemals bekleidet. Sein Name wird in der Urkunde d. d. 28. Nov. 1472 genannt, durch welche der Rector und der Procurator des Hauses der Brüder vom gemeinsamen Leben dem Pfarrer zu St. Jacobi die Bulle des Papstes Sixtus V. insinuiren bei Lisch, Jahrbücher IV, S. 227.

**) Unter den 58 im Wintersemester 1480 von Gebeler Intitulirten findet sich: Johannes Ryedner de Ludersham poeta honoratus per universitatem. Eine weitere Spur seines Lebens und Wirkens haben wir nicht entdecken können. Morin inscribirte 111 im Sommersemester 1481, unter ihnen: Johannes Haex de Ruremund Licentiatus in medicinis honoratus per universitatem. Daß dieses geschah, muß in besonderen Verhältnissen, nicht in dem gelehrten Grade seinen Grund gehabt haben. Im Sommersemester 1482 inscribirte Mileke unter den 113 von ihm Intitulirten den Johannes Eberbach, Doctor in medicinis, ohne daß sich das honoratus per universitatem dabei bemerkt findet. Besondere Erwähnung verdient, daß Gebeler im Sommersemester 1483: Cornelius de Snekis, Doctor Theologie Prior conventus sancti Johannis in Rozstock ordinis Predicatorum, intitulirte. Es blieb derselbe in seiner einflußreichen Stellung bis zum Jahre 1534, wo der Sieg der Reformation in Rostock entschieden war und die Einziehung der Klöster erfolgte. Etwas, J. 1739. S. 526 und S. 620. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2346.

***) Als Balke im Jahre 1478 Rector war, intitulirte er: Johannes Konig de Ditmercia, wobei in der alten Matrikel sich die Bemer-

Lehrer des Civilrechtes genannt. Auch Albert Krantz ist als Decret. Baccal. zu der Zahl der Canonisten der Universität zu zählen. Dasselbe gilt von M. Balthasar Jenderick, Decret. Baccal., M. Johann Berchmann, Sacr. Leg. Baccal., und von Joachim Bapcke, Decret. Licent. Jenderick muß eine einflußreiche Stellung in der Universität gehabt haben*), da er nicht nur in den Jahren 1484, 1489, 1492, 1497 und 1504 das Rectorat verwaltete, sondern auch bei allen wichtigeren, die Universität betreffenden Angelegenheiten mitwirkt. Wir finden ihn häufig, als die Universität repräsentirend, bei Gelegenheiten genannt, wo für die Universität oder deren Institute Vermächtnisse und Renten verschrieben werden. Endlich finden wir am Schlusse des Jahrhunderts noch als Rechtslehrer M. Martinus Gloden, J. U. Doct., und Andreas Becker, artium et J. U. Doctor**).

Die medicinischen Studien waren von der Ungunst der Zeiten niedergedrückt, so daß auch in der Art und Weise, wie diese Studien betrieben wurden, keine innere Fortbewegung und kein Aufschwung sich zeigt. Die Naturwissenschaften als solche und um ihrer selbst willen werden noch nicht betrieben. Das medicinische Studium wurde noch von astrologischen Theorieen beherrscht. Nicht bloß unter Laien war der Glaube verbreitet, daß Gesundheit und langes Leben durch Vermitte-

---

kung findet: postea Decretorum Baccal. et Plebanus in Wislingburen et postea in Hamborgh ad S. Catharinam.

*) Vgl. S. 204 f.

**) Unter dem Rectorate des Herzogs Erich im Wintersemester 1499 findet er sich intitulirt: Das. Andreas Becker, artium et utriusque juris Doctor de Magdeborch. Universitas honoravit eum. Etwas, J. 1739. S. 656. Ungnaden, Amoenitates diplomatico-historico-juridicae, p. 1362. Geschichte der Juristen-Facultät. S. 48.

lung astrologischer Kenntnisse erreicht werden könne, sondern selbst Aerzte standen noch zum Theil unter dem Einflusse der Astrologie und ihrer Lehren von der Nativität*). Die scholastische Auslegung der Araber, namentlich Avicenna's, wirkt noch fort. Mischen sich nicht astrologische Gesichtspunkte ein, so sind es andere fremdartige Voraussetzungen, welche zu der Behandlung der Krankheiten hinzugebracht werden. Die ersten Elemente naturwissenschaftlicher Erkenntniß, welche spärlich vorhanden sein mochten, wurden mechanisch überliefert, und traten zu einander in keine lebendige, gegenseitig sich durchdringende Beziehung. Es konnte daher auch die naturwissenschaftliche Erkenntniß nicht wachsen, welche sich in Alchymie oder in andere Verkehrtheiten und Auswüchse verlor. Die Beobachtung lieferte zwar manches Material für die Pathologie, aber die Rathschläge zur Behandlung der Krankheiten schließen oft ein wunderliches Gemisch von Empirie und Aberglauben in sich. Es ist noch weit davon entfernt, daß die naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Voraussetzung der Arzneikunde gemacht werden. In der Medicin wurde, was traditionell vorhanden war, weiter überliefert, ohne daß der Kreis der medicinischen Wissenschaft sich überhaupt erweiterte. Was von sämmtlichen Universitäten in dieser Periode gilt, daß sie nur wenig auf die Ausbildung der Heilkunde einwirkten**), muß auch von Rostock gesagt werden. Die Zahl der Lehrer der Arzneiwissenschaft war auch verhältnißmäßig eine weit geringere, als die Zahl der Theo-

*) Vgl. die Darstellung des funfzehnten Jahrhunderts in medicinischer Hinsicht in: Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. Bd. II, S. 645—683.

**) Leupoldt, Geschichte der Heilkunde. S. 147 f.

logen und der Rechtslehrer. Unter ihnen werden uns genannt M. Albert Ghoyar, Med. Doct.*), M. Lambertus Bryling, in Medicinis Doct.**), Johann Eberbach, Med. doct., Johann Haer von Rüremond, Gerhard Gruter, Thomas Werth, Diederich Block und Albert Winkel, in Medicinis Doct., welcher im Sommersemester 1500 das Rectorat bekleidete, und bei steigender Frequenz der Universität hundertsiebenundfunfzig intitulirte.

In der Artisten-Facultät hatten sich in dieser Periode noch nicht alle Fächer bestimmt festgestellt und gegliedert. Wir nehmen vielmehr wahr, daß erst allmälig, je nach dem Maaße, daß die einzelnen Disciplinen sich herausbilden, dieselben auch Fachdisciplinen werden, und eine Vertretung innerhalb der Artisten-Facultät erlangen. Allerdings werden schon Geschichte, Alterthumskunde, Mathematik und Physik zu dem Gebiet der Artisten-Facultät gerechnet. Aber diese Disciplinen selbst hatten noch nicht eigentlich den Charakter der Wissenschaft, und bestanden bei Weitem mehr in einzelnen Elementen des Wissens, welche meistens in empirischer Weise, ohne im organischen Zusammenhange zu stehen und ein bestimmtes Ziel der Erkenntniß ins Auge zu fassen, angebauet wurden. Es wurden diese Fächer des Wissens insofern als die grundlegenden betrachtet, als man ohne das Studium derselben sich nicht zu dem Wissensgebiete der drei oberen Facultäten wandte. Mit Recht schlug man die Einwirkung der Artisten-Facultät

*) Er bekleidete im Jahre 1466 und 1471 das Rectorat. (Vgl. S. 153.) In der Matrikel wird er im J. 1466 artium et medicine Doctor bezeichnet. Da in der Matrikel häufig die Vertretung durch den Prorector bemerkt ist, so hat man daraus auf seine häufige Abwesenheit als Arzt schließen wollen. Etwas, J. 1739. S. 360.

**) Vgl. S. 216.

auf die übrigen Gebiete des Wissens hoch an, da jene die allgemeinen Vorbedingungen wissenschaftlicher Erkenntniß vermittelte. Erst wenn auf diesem Gebiete den Studien obgelegen, auch wohl ein Grad in den artes erlangt worden war, wandte man die Kräfte einem eigentlichen Fachstudium zu. Je bedeutender aber das Maaß intellectueller Kraft und wissenschaftlicher Erkenntniß war, das der Einzelne hatte, desto mehr versuchte er in verschiedenen Gebieten sich umzusehen, und wissenschaftliche Grade zu erlangen. Daraus folgte, daß die meisten Lehrer der drei oberen Facultäten in den artes den Magistergrad erreicht hatten, und somit auch zum Vortrage der Disciplinen der Artisten-Facultät berechtigt waren. Es erklärt sich aber daraus auch die Erscheinung, daß die Artisten-Facultät weniger Glieder zählte, die dieses allein und ausschließend waren. Die Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren der übrigen Facultäten hatten meistens den Magistergrad in der Artisten-Facultät, und gehörten dadurch derselben gliedlich an*). Wir finden in dieser Periode nur den M. Heinrich Oldenstadt und den M. Johann Krogher, welche keinen andern Grad in den oberen Facultäten besaßen, und somit allein und ausschließlich der Artisten-Facultät angehörten. Indessen hatten sie dadurch in Bezug auf das Concilium keine geringeren Rechte, wie denn Johann Krogher im Sommersemester des Jahres 1494 das Rectorat verwaltete. Von Anfang an war die philosophische Facultät in Rostock den drei oberen Facultäten in Bezug auf das Rectorat ebenbürtig, und erhielt sich diese ihre

*) Vgl. über die verschiedene Stellung der Artisten-Facultät zu den übrigen Facultäten auf den verschiedenen Universitäten S. 89 f., so wie über die allmälige Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Artisten-Facultät: Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Bd. I, S. 96 ff.

Stellung im Concilium und ihre Theilnahme an den allgemeinen Universitäts-Angelegenheiten, nur daß die Magistri regentiales nicht immer Mitglieder der Facultät waren.

Zehntes Capitel.

Die humanistische Richtung und ihr beginnender Kampf mit der älteren scholastischen Richtung. Die vorreformatorischen Zustände der Universität.

Es kann nicht verkannt werden, daß das ganze Mittelalter hindurch es die Geistlichkeit allein oder vorzugsweise ist, welche die Wissenschaft vertritt und ihre Ueberlieferung vermittelt. Von einer Ausbildung und Pflege der Wissenschaft innerhalb des nationalen Lebens der Völker kann daher in dieser Periode noch nicht die Rede sein, da die Hierarchie als solche keinem Volke angehörte, sondern alle Völker umfaßte. Im Laufe des 15. Jahrhunderts ändert sich dies durch den Eintritt zweier neuer Factoren. Das römische Recht gewinnt immer mehr Eingang, und wird Object wissenschaftlicher Erkenntniß. Von Italien aus verbreitet sich sein Einfluß nach Deutschland, und tritt in dieser Periode, wo die Beziehungen Deutschlands zu Italien sich erneuerten und ausdehnten, immer bedingender auf, da es an seinem Theile wesentlich dazu beitrug, die Aufrichtung geordneter Rechtszustände zu befördern. Da das Römische Recht nicht bloß die Kenntniß der lateinischen Sprache voraussetzte, sondern auch ein eingehendes Studium erforderte, erhielt es auch in dem sich bildenden besonderen Stande römischer Rechtsgelehrten, welche es auf

weltliche Sachen anwandten, seine besonderen Vertreter. So stieg sein Einfluß von Tage zu Tage, und erstreckte sich bald nicht nur auf privatrechtliche, sondern auch auf corporative und staatsrechtliche Verhältnisse. Vor Allem aber ist es die humanistische Richtung, welche ihren Ausgang nahm vom Leben der Alten, und umgestaltend, belebend und erneuernd auf die vorhandenen, aber erstorbenen Formen des wissenschaftlichen Lebens einwirkte. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken war ein Ereigniß, welches auch nach der Culturseite hin einen mächtigen Einfluß auf das ganze Leben Europas ausübte, weil durch dieselbe griechische Sprache und Literatur wiederum in Europa heimisch wurden. Man gewann die Erkenntniß mehr und mehr, daß darin unveräußerliche Bildungsmittel geschenkt seien, durch welche ein neues Ferment dem nationalen Leben aller Völker Europas gebracht werden sollte, um sich auf eine eigenthümliche Weise mit einem jeden derselben zu vermischen, und in dieser gegenseitigen Durchdringung ein Neues zu schaffen. Darin lag die erziehende Macht der Alterthumskunde für die Völker Europas, wie für alle neueren Völker überhaupt.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß bisher die Theologie als Wissenschaft die übrigen Gebiete des Wissens bedingte, ja fast beherrschte. Aber die scholastische Theologie war in ihrer Stabilität erstarrt, hatte in ihrer letzten Periode kaum noch ein Moment der Fortbildung und Entwickelung, und war überdies in ihren Formen völlig barbarisch geworden. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Regeneration der Philologie, welche im funfzehnten Jahrhundert begann, von vorne herein einen mächtigen Einfluß äußern mußte, da sie mit innerer Nothwendigkeit zugleich gegen die

Scholastik in Opposition trat*). Es ward in der Regeneration der Alterthumskunde und der Sprachwissenschaft das Mittel erkannt, durch welches es allein möglich war, das Leben der alten Welt mit dem der neuern Entwickelungsperioden zu verbinden. Es entging aber auch denen, welche mit dem allgemein wissenschaftlichen Interesse zugleich ein tieferes theologisches verbanden, nicht, daß durch die Vermittelung der Sprachwissenschaft eine neue Aera für das Verständniß der heiligen Urkunden eintreten müsse, und daß selbst das Studium der Kirchenväter in eingehender Weise durch die Regeneration der Philologie gefördert werden werde. Somit werden sich im Allgemeinen zwei Richtungen unterscheiden lassen, von denen die eine nur die humanistischen Studien als solche in ihrer Bedeutung erkennt und fördert, die andere aber zugleich mit den humanistischen Studien kirchliche Elemente verbindet, welche allmälig in die eigentliche reformatorische Richtung übergeht. Jene erstere indessen tritt namentlich in Italien in der Form des gelehrten Liberalismus auf, und nimmt fremdartige, der Kirche abgewandte, zum Theil zu ihr in Opposition stehende Elemente hier und da auf**). Der Humanismus, der die Philosophie angeblich in den Kreis seiner Studien hineinzog, eignete sich dadurch Elemente des Unglaubens an, welche jene Richtung als nicht unbedenklich

*) Heeren, Geschichte der classischen Literatur im Mittelalter, Bd. II, S. 160 ff. H. A. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornämlich in Deutschland. Bd. II, S. 403 ff. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen classischer Studien bis auf unsere Zeit. Erster Band, erste Hälfte, S. 60 ff.

**) Es gesteht dies gewissermaßen selbst Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter, Bd. I, S. 39, zu.

erscheinen ließen. Doch halten sich die italienischen Humanisten zum Theil fern von derselben, und als ihr mächtiger Einfluß allmälig auf Deutschland sich erstreckte, gelang es jener ungläubigen Richtung nicht, sich durch die classischen Studien Eingang zu verschaffen. Ein Pomponatius suchte noch unter dem Deckmantel der Erörterung philosophischer Probleme seine Skepsis und seinen Gegensatz gegen die kirchliche Lehre zu verbergen, ohne daß eine verwandte Erscheinung in Deutschland uns entgegentritt, obschon das Wachsthum der humanistischen Richtung nicht minder, wie ihr Ursprung, von Italien ausging, von welchem die wissenschaftliche Philologie Deutschlands fortwährend ihre Nahrung erhielt. Wir sahen bereits, daß die Brüder vom gemeinsamen Leben mit ihrer practisch religiösen Richtung zugleich philologische Studien verbanden*); sie repräsentiren dadurch die Vermittelung der kirchlichen und humanistischen Richtung der Zeit. Während die italienischen Humanisten vorzugsweise auf das südliche Deutschland einwirken, erstreckt sich der Einfluß der humanistischen Richtung der Brüder vom gemeinsamen Leben von den Niederlanden aus durch Westphalen**) auf das ganze nördliche Deutschland.

Diejenigen Männer, welche unter Allen zuerst in weiteren Kreisen den Sinn für humanistische Studien in Deutschland zu wecken suchten, waren insbesondere der Graf Moritz von

*) Vgl. S. 167 f. S. 173 ff.

**) Ludwig Dringenberg war es, der schon um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die gelehrte Schule zu Schlettstadt im Elsaß gründete, der er länger als vierzig Jahre vorstand. Vgl. T. W. Röhrich, Die Schule zu Schlettstadt, eine Vorläuferin der Kirchenverbesserung; in Illgens Zeitschrift für die historische Theologie. Bd. IV, 2, S. 201 f

Spiegelberg, Rudolph Agricola und Johann von Dalberg, welche ihre Liebe zu der classischen Sprachwissenschaft und Alterthumskunde in Italien genährt*) hatten, und von dort her die Begeisterung für diese Studien mit zurück nach Deutschland brachten**). Wäre Agricola ein längeres Leben vergönnt gewesen, so würde er ohne Zweifel noch nachhaltiger auch als Lehrer eingewirkt haben, während seine Wirksamkeit in Heidelberg und Worms nur eine kurze und vereinzelte war. Doch hat er die classischen Studien in Heidelberg kräftig angeregt, und zugleich das theologische Element mit denselben in eigenthümlicher Weise zu verbinden gewußt. In der letzten Zeit seines Lebens hatte er eine entschiedene Hinneigung zum Studium der heiligen Schrift***). Bald sehen wir auf allen Universitäten Deutschlands die humanistische Richtung entstehen, und ihren Kampf mit der Scholastik aufnehmen, welche auch von denen befehdet ward, die im Uebrigen theologisches Interesse hatten, und noch auf dem Boden der alten Kirche standen. Bereits seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fangen die classischen Studien an in Erfurt Eingang zu gewinnen. Schon Johann von Wesel, der hier gelehrt, hatte auf die Nothwendigkeit sprachlicher Studien hingewiesen. Rudolph von Lange, der hier Magister der Philosophie wurde, Graf Moritz von Spiegelberg und Johann von Dalberg hatten, als sie den Studien in Erfurt oblagen, dort manche Anregung empfangen. Celtes selbst hatte im Jahre 1485 hier Vorle-

*) Vgl. Agricolas Erzählung seiner Reise nach Rom, Opp. II, 219.

**) Hamelmanni Opp. genealogico-historica de Saxonia inferiori et Westphalia, p. 324. Trithemii Catalogus virorum illustrium; Opp. hist. I, p. 180.

***) Jo. Saxo Holsat. orat. de vita Rud. Agricolae. Melanchthonis Declam. I, p. 600.

fungen gehalten, aber der Widerstand gegen die humanistische Richtung, insbesondere gegen das Studium der griechischen Sprache, erstreckte sich noch bis in die zwanziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts*).

In Tübingen wird die humanistische Richtung insonderheit durch Bebel vertreten, der zwar noch die mannigfachste und verschiedenartigste Opposition findet, dennoch aber der classischen Sprachwissenschaft hier die Bahn bricht. Sein Erfolg ist so bedeutsam, daß die politiores literae von seinen Schülern Coccinus, Heinrichmann und Brassicanus schon unangefochten vertreten werden**). Auf der Universität Wittenberg, erst im Jahre 1502 gegründet, vertrat Martinus Polichius von Mellerstadt, ein Mediciner, von Anfang an den Humanismus, obschon er früher dem Scholasticismus, der ihm nicht genügt, angehangen, und übte, als erster Rector***) der Universität, in einer, wie es scheint, sehr einflußreichen Stellung, als Leibarzt des Kurfürsten Friedrich von Sachsen, eine nicht unbedeutende Einwirkung auf die Hebung der humanistischen Studien aus. Er stand mit Celtes in Beziehung, und scheint ihn veranlaßt zu haben, sich nach Leipzig zu wenden, wo er selbst eine Reihe von Jahren gelehrt hatte, ohne daß damals die humanistische Bildung dort Eingang gefunden hatte. Wir dürfen hier wesentlich einen Umstand nicht aus der Acht lassen, daß die Schulstudien

*) J. Ch. Motschmanns Erfordia Literata, p. 487 ff.

**) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 13 f.

***) Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis p. 1: in armario dicte parrochie electus est Rector magister Martinus polichius Mellerstatinus doctor medicine Lipciensis.

in dieser Periode noch mit den Universitätsstudien verknüpft sind, ja in diesen noch so sehr liegen, daß es erst allmälig möglich wird, eine Lösung und Sonderung derselben herbeizuführen. Dies geschieht erst, nachdem es gelingt, gelehrte Schulen ins Leben zu rufen, und ihnen die vorbereitenden classischen Studien zu überweisen. Bis dahin aber konnte die Liebe zu den classischen Studien nur durch die einzelnen Träger der humanistischen Richtung geweckt werden, welche dieselbe meistens auf ihren Reisen zu fördern und zu verbreiten suchten. Vor Allen verdient hier Rudolph von Lange genannt zu werden, welcher mehrere Male, zum ersten Male wahrscheinlich schon gegen das Jahr 1470, in Italien verweilte, während er auf der im Jahre 1486 von ihm unternommenen italienischen Reise sich von seinem Neffen Hermann von dem Busch begleiten ließ. Rudolph von Lange war es, welcher als Lehrer des Alexander Hegius zur Errichtung und Hebung der Schule zu Deventer, welche ihrerseits wiederum auf Norddeutschland einwirkte, sehr bedeutend beitrug.

Der erste aber unter allen Humanisten, welcher mit Rostock in Beziehung tritt, ist Conrad Celtes**). Dieser, zu Wippfeld in Franken bei Schweinfurt um das Jahr 1459 geboren, gelangte zuerst in Deutschland als Vertreter der humanistischen Richtung zu bedeutendem Ansehen. Die ausgezeichnete Ge-

*) Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer, II, S. 338. K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter, I, 159 f. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik, I, 1, S. 90 f.

**) Trithemius de Scriptoribus eccles. p. 217. Chron. Hirsaug. II, p. 513. Klüpfel, de vita et scriptis Conradi Celtis. Friburg. 1827. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornämlich in Deutschland. Bd. I, S. 372.

wandtheit, Sicherheit und Feinheit, mit welcher er die römische Sprache behandelte, und die Leichtigkeit und der Geschmack, mit welchem er in derselben dichtete, erwarb ihm überall große Anerkennung, und endlich sogar die Auszeichnung, daß Kaiser Friedrich III. ihn zu Nürnberg am 1. Mai 1487 zum Poëten krönte. Durch diese Anerkennung, welche der Humanismus in so besonders hervortretender Weise erhielt, ward auch die allgemeinere Aufmerksamkeit auf ihn gezogen. Die deutschen Universitäten erhalten fortan je länger, desto mehr von Italien aus mannigfache Anregung, und nehmen, wenngleich nur allmälig, diese Studien in den Kreis ihrer Disciplinen auf. Celtes ist es, welcher von diesem Zeitpunkte an die verschiedenen Universitäten bereist, um auf ihnen das Interesse für die classische Sprachwissenschaft hervorzurufen oder, wo es etwa schon vorhanden, zu beleben. Er ist auch darin den späteren Humanisten vorangegangen. In Heidelberg hatte Johann von Dalberg*), der von Anfang an mit hingebender Liebe der Alterthumskunde zugethan war, und hauptsächlich dem Studium der griechischen Literatur zu Ferrara obgelegen hatte, die classischen Studien gefördert, und setzte auch als Bischof von Worms seine Bestrebungen für den gleichen Zweck mit tiefer Einsicht und wahrer Begeisterung fort**). Auf seinen Reisen durch Deutschland finden wir Celtes in Heidelberg, wo die gleiche Liebe zur Alterthumswissenschaft ihn mit Dalberg in nähere Beziehung treten ließ, dann in Erfurt und Leipzig, wo er indessen bei seinem in das Jahr 1486 fallenden Aufenthalt weniger Eingang gefunden zu

*) Trithemius, de Scriptoribus Germ. c. 247.

**) C. Ullmann, Memoria Joannis Dalburgii, Camerarii Wormatiensis, summi universitatis Heidelbergensis patroni, p. 10. 12.

haben scheint. Es ist zweifellos, daß derselbe auch in Rostock gewesen ist, aber es läßt sich nicht ermitteln, wann derselbe hier seinen Aufenthalt gehabt hat*). Man hat vermuthet, daß derselbe etwa um das Jahr 1485 Statt gehabt habe. Aber da damals die Domhändel bereits ausgebrochen waren, und die Thätigkeit der Academie lähmten, scheint dies kaum angenommen werden zu können. Das Wahrscheinlichere dürfte sein, daß er bald nach der Rückkehr der Universität aus Lübeck in Rostock gewesen ist, da wir ihn später im südlichen Deutschland mit der Organisation seiner gelehrten rheinischen Gesellschaft beschäftigt finden**), und er dann bis zu seinem im Jahre 1508 erfolgten Tode meistens zu Wien sich aufhält, wo er auf alle Verhältnisse der Universität einen belebenden Einfluß ausübt***). Es war insbesondere die römische Literatur, die er als Ferment wahrhafter Bildung zu verbreiten bemüht war. In diesem Sinne betrieb er auch die Auslegung der römischen Classiker, während das Studium der Griechen bei ihm mehr zurücktrat†). Welchen Einfluß er bei seinem Besuche Rostocks auf die Universitätsverhältnisse ausgeübt hat,

*) Krey, die Rostockschen Humanisten, S. 32 f. Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten, Stück 6. S. 15 f.

**) Wiener, de Societate literaria Rhenana circa finem saec. XV et aliquanto post celeberrima. Wormat. 1776. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung in Deutschland, Bd. II, S. 64.

***) Die Stiftung der Donaugesellschaft fällt in die Zeit seines Aufenthalts in Wien. Vgl. auch Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, Bd. I, S. 154 f.

†) Vgl. über ihn und seine Schriften: Trithemius, Abbas Spanhemensis, Catalogus scriptorum ecclesiasticorum (ed. Anno 1531) Fo. CLXIX.

läßt sich freilich, bei dem Mangel an directen Nachrichten, nicht im Einzelnen nachweisen. Daß aber seine Gegenwart nicht spurlos vorübergegangen ist, möchte sich mit Fug daraus schließen lassen, daß wir schon in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts regelmäßige Vorträge über römische Classiker in Rostock gehalten finden. Es tritt uns dies bei Gelegenheit des Aufenthaltes Hermanns von dem Busch zu Rostock, welcher in das Jahr 1504 fällt, entgegen*).

Hermann von dem Busch war Schüler des Alexander Hegius gewesen**) und vereinigte, wie dieser, in sich classische Gelehrsamkeit mit einer ernsteren Richtung, wenngleich bei ihm die humanistische Tendenz überwog. Gleichzeitig mit Erasmus von Rotterdam und Johannes Mormerius hatte er

*) Hermann von dem Busch ward geboren im Jahre 1468 zu Sassenborch bei Münster in Westphalen, wo sein Vater seit dem Jahre 1460 ansässig war. Dieser, Borghardt von dem Busch, gehörte, ebenso wie Barbara von Schebelich, einer angesehenen Familie an. Er studirte in Heidelberg zu der Zeit, als Rudolph Agricola sich dort aufhielt, begab sich dann nach Tübingen, und war mit Rudolph von Lange in Italien. Von dort zurückgekehrt, ward er Magister zu Heidelberg, und zeichnete sich ebenso sehr durch den Umfang seiner Sprachkenntnisse, als auch durch die Schönheit, Feinheit und Vollendung seiner Gedichte aus. Auch griechische Sprache und Literatur, sowie Geschichte war das Feld, auf dem er sich mit Erfolg bewegte. Von ihm galt das Wort: Buschius est Phoenix unica Teutonibus. Vgl. R. H. Rollius, merita Westphalorum in academiam Rostochiensem delineata etc. p. 40 sqq. Hermann Hamelmanni narratio de vita, studiis, itineribus et laboribus Hermanni Buschii nobilis Westphali, in dessen Opp. genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori ed. E. C. Wasserbach. Lemgov. 1706. p. 279 sqq. Opuscula varia de Westphalia ejusque doctis aliquot viris edita et notis illustrata a Johanne Goes Westphalo. Helmestadii 1669. 4. p. 28 sqq.

**) Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, S. 308 ff. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten. Stück 6. S. 17 ff.

die Schule zu Deventer besucht. Nachdem er seine Studien beendigt hatte, und aus Italien zurückgekehrt war, trat er seine Reisen durch Deutschland an, gleichwie er später England und Frankreich besuchte. Zu Köln, wo er eine Zeitlang lehrte, ward er in jenen Kampf mit den Dominicanern, an deren Spitze Hochstraten stand, hineingezogen, den jene nicht nur gegen die hebräischen, sondern auch gegen die humanistischen Sprachstudien begonnen hatten. Er wandte sich darauf nach seiner engern Heimath Westphalen, wo er längere Zeit verweilte, und in Hamm, Münster und Osnabrück den classischen Studien das Wort redete. Durch Proben seiner Sprachgelehrsamkeit und seiner dichterischen Begabung wußte er auch hier den humanistischen Studien Anerkennung zu verschaffen, besonders da seit der Gründung des Bruderhauses der Brüder vom gemeinsamen Leben zum Springborn zu Münster*) eine größere wissenschaftliche Regsamkeit sich hier bemerkbar machte**). Von dort wandte er sich nach Bremen, Hamburg und Lübeck, und nachdem er auch zu Wismar gelehrt, und dort eine Ecloga der Bucolica Virgils erklärt hatte, kam er wahrscheinlich um das Jahr 1503 nach Rostock***).

In Rostock fand Herrmann von dem Busch anfangs eine freundliche und zufriedenstellende Aufnahme, sowohl unter den

*) Vgl. 168 f.

**) Herm. Hamelmanni relatio historica, quomodo hominibus Westphalis potissimum debentur, quod lingua Latina et politiores artes per Germaniam sint restitutae priori nitori. Lemgo. 1580.

***) In der alten Matrikel findet sich im Wintersemester des Jahres 1503 unter den 62 Studirenden, welche von dem Rector M. Henningus Schowerte, theologie baccalaureus, intitulirt worden sind, ein van dem Busse; doch läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen, ob dies unser Hermann von dem Busch ist. Der Vorname ist abbrevirt, und nicht mit Sicherheit zu erkennen. Auch daß kein aca-

Lehrern als unter den Studirenden. Damals las bereits auf der hiesigen Universität Tilemann Heverlingh, artium liberalium Magister et sacre theologie Baccalarius, über einzelne Classiker, und interpretirte namentlich die Satiren Juvenals. Es ist dies ein genugsamer Beweis, daß Rostock schon die humanistische Richtung, wenn auch noch in ihrer ältern ungenügenden Form, aufgenommen hatte. Es scheint nicht, daß Heverlingh Mitglied des Conciliums gewesen ist, wie wir ihn denn auch nicht in dem alten Matrikelbuch unter den Rectoren verzeichnet finden, obwohl er sonst in Ansehen gestanden haben mag*). Er war Rector der Regentie „zum rothen Löwen" und hat als Professor regentialis wohl zu den extraconciliares gehört. Dieser Umstand möchte dafür sprechen, daß die humanistischen Studien damals vorzugsweise noch in den Regentien getrieben wurden, und noch nicht den vollen Rang und die Bedeutung der Fachdisciplinen erlangt hatten. Ueberhaupt sehen wir in dem Umstande, daß die humanistischen Studien in den Regentien betrieben werden, die Bestätigung der Bemerkung, daß die Schulstudien und die Universitätsstudien damals noch nicht getrennt waren und in einander übergingen. Hermann von dem Busch fing an, Vorträge zu halten, in denen er einzelne Classiker, namentlich Abschnitte aus Cicero, Virgil und Ovid erklärte, welche sich bei den Studirenden des größten Beifalls erfreuten. Die

---

demischer Grad bemerkt ist, möchte dagegen sprechen, daß es der schon damals promovirte und berühmt gewordene Hermann von dem Busch sei. Jedoch bleibt das Zusammentreffen seines Aufenthalts mit dieser Notiz in der Matrikel immer bedeutsam.

*) Hamelmanni Narratio de vita Hermanni Buschii, p. 42. Tandem Rostochium venit, ubi inter primarios professores volebat videri Tilemannus Heverlingius.

Feinheit der Formen, in denen sich Buschius bewegte, und die Herrschaft, welche er über die Sprache übte, zog dieselben mächtig an. Auf Bitten der Studirenden ließ er sich bewegen, auch die Satiren Juvenals und des Persius zu interpretiren, welches indessen zur Folge hatte, daß die Vorlesungen Heverlinghs kaum mehr besucht und im Vergleich zu denen von Buschs gering geachtet wurden*). Es erregte dies die Eifersucht Heverlinghs, der sich dadurch in den Augen der Studirenden herabgesetzt sah. Er betrachtete Hermann von dem Busch als einen Eindringling, und wußte es beim Concilium dahin zu bringen, daß derselbe seine Vorlesungen einstellen mußte. Es blieb aber hierbei nicht allein, sondern da es Heverlingh gelang, fast alle seine Collegen gegen Hermann von dem Busch und gegen die von ihm vertretene Richtung einzunehmen, wurde er genöthigt, die Stadt zu verlassen**).

Darüber erzürnt, richtete Hermann von dem Busch gegen Heverlingh eine Schrift, unter dem Titel: Oestrum in Tilem. Heverlingium, rubei Leonis Rectorem Rostochiensem***).

*) Hamelmanni Narratio ibidem. Cum vero ex Ascensii Badii ineptis commentariis Germanicis verbis insulse in schola paulo ante Juvenalem explicuisset Heverlingius, rogarunt aliquot ex studiosis candidati Buschium, ut etiam Juvenalis Satiras eis interpretaretur. Illis gratificaturus praeter praedictas lectiones etiam assumit Juvenalis et Persii versus enodandos. Ibi cum studiosi viderent longe feliciori vena et longe majori dexteritate istos poetas explicare Buschium, et poeseos ac prosodiae phrases atque elegantias dictionis non minus quam morales sententias indicare, melius quam Heverlingium, contemserunt Heverlingium, qui hoc pacto omni excidit gratia et auctoritate, quoniam ipsius oratio erat sterilis et explicatio jejuna et inepta.

**) Etwas, J. 1741. S. 809 f.

***) Sie erschien Lipsiae 1507 in 4. und enthält 53 Epigramme.

Er bekennt selbst, daß er viele tausend Verse gedichtet habe, ohne irgend Jemand anzugreifen*), aber er glaubte die ihm angethane Unbill nicht bloß rächen, sondern auch die verkehrte Richtung Heverlinghs darthun zu müssen. Ueber Heverlingh selbst wissen wir freilich verhältnißmäßig nur wenig. Mit dem Theologen Gherard Vrilden war er näher bekannt und befreundet**). Doch scheint es, daß er, wenngleich in untergeordneter Weise und in mangelhafter Form, die classischen Studien betrieben hat***). Die Epigramme Hermanns von dem Busch werfen es Heverlingh insbesondere vor, daß er die

---

Panzer, Annales typogr. Vol. VII, p. 168. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 34 ff., und desselben Beiträge zur Mecklenb. Kirchengeschichte. Bd. 1, S. 338. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen classischer Studien bis auf unsere Zeit. Bd. 1. 8. Erste Hälfte. S. 91 ff.

*) In dem Prooemium zum oestrum heißt es: Ad hoc usque tempus supra duodecim millia versuum, quae leguntur, edidimus, et in illis neminem adhuc unquam laesimus, nisi forte fictam aliquam personam.

**) Vrilden soll ein Werk geschrieben haben: Exercitium veteris artis in optimum ordinem repositum per egregium et venerabilem virum Dominum et Magistrum Gherardum Vrilden sacre Theologie Professorem et ordinarium principalem studii Rozstochiensis. Ita sententiam Averroes fideliter tenens, quod Christiane fidei non derogat, sed preclara adminicula subministret. Auf der Kehrseite des von den Verfassern des Etwas mitgetheilten Blattes, welches jenen Titel enthält, findet sich: Tilemannus Heverlingh artium liberalium Magister et sacre theologie Baccalarius. Ad studiosos discipulos Rozstochienses. Etwas, J. 1740, S. 653 f. Aus dem hier abgedruckten Gedichte ergiebt sich, wie hoch Heverlingh Vrilde stellte, und wie sehr er glaubte die Studirenden zum Studium des Werkes, aus dem die Grundlagen jeder Wissenschaft entnommen werden könnten, auffordern zu müssen. Vgl. auch Etwas, J. 1740, S. 565: Distichon Apostrophen ad librum pre se ferens Magistri Tilemanni Heverlingh.

***) Krey, Anhang zu den Rostockschen Humanisten. S. 75—81.

Classiker deutsch erkläre*), während Hermann von dem Busch die römische Sprache ebenso gewandt in der Prosa, wie in der Poesie zu behandeln wußte. Doch scheint der Gegensatz Beider zu einander keineswegs ein bloß wissenschaftlicher gewesen zu sein, da Heverlingh in ihm den fremden, wandernden Gelehrten erblickte, der in unberechtigter Weise ihn in Rostock zu verdrängen suchte. Wahrscheinlich war es auch Heverlingh gewesen, welcher zuerst die Waffen des Spottes gegen ihn richtete**). Jedenfalls aber trug der Aufenthalt von Hermann von dem Busch nicht wenig dazu bei, die humanistische Richtung in Rostock zu heben, und ihr einen allgemeineren Eingang zu verschaffen. So erklärt es sich, daß diese Studien schon um diese Zeit eine von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung gewannen***). Zwar scheint Busch noch den Standpunkt

---

*) A multis nostris tunc incunctanter ad aedes
Itur, et ad limen grex studiosus adest.
Quidquid Heverlingus legit auditoribus illud
Vulgari lingua, Theutonicaque docet.
Ergo ad Heverlingum perget meliore relicto
Discere qui sordes, barbariemque velit.

**) H. Hamelmanni Or. de quibusdam Westphaliae viris scientia claris, qui explosa barbarie puritatem Romanae linguae toti Germaniae attulerunt. Lemgov. 1563 in: Ejus Opp. genealog. historica etc. p. 119. Sed cum hoc male haberet Heverlingium, coepit Buschium traducere, et in lectionibus et versibus affixis interdum Beanum, Bestiam, Busium, Buffonem et Buffum appellare. Incepit igitur in illum T. Heverlingium scribere Oestrum poeticum, in quo etiam, cum Rostochium reliquisset, Gripswaldiae in Academia laboravit et tandem, si recte memini, Lipsiae absolvit.

***) Was die Schriften Hermanns von dem Busch anlangt, so nennen wir unter denselben folgende: Epigrammatum libri tres. Lips. 1504; Annotationes in Juvenalem; Commentarii in Claudiani carmina de raptu Proserpinae; Scholia in Aeneida Virgilii; Selectiores Epistolae Ciceronis in usum scholae; De singulari auctoritate vete-

des älteren Katholicismus getheilt zu haben*). Doch verband sich in ihm die humanistische Richtung insoweit mit einer reformatorischen, als er auf die heilige Schrift hinwies, und wie er selbst sich mit dem Studium derselben näher beschäftigt hatte, so auch wiederum zu ihrem Studium, wenigstens in der spätern Zeit seiner Wirksamkeit, entschieden aufgefordert hat**).

Nachdem Hermann von dem Busch Rostock verlassen, und sich nach Greifswald gewandt hatte***), erhalten die humanistischen Studien einen neuen und einflußreichen Vertreter, da Ulrich von Hutten unmittelbar nachher nach Rostock kommt. Ulrich von Hutten†) ist zu den eigenthümlichen Erscheinungen jener Zeit zu zählen, in welcher das dahinsterbende ritterliche Element sich zugleich mit dem gelehrten Elemente verband, das gerade um diese Zeit zu einer größeren Bedeutung gelangte. Er gehört nicht den hervorragenden Geistern an, die irgend ein bedeutendes Princip wahrhaft mit

---

ris ac novi testamenti. Außerdem hat er noch eine große Zahl von Gelegenheitsschriften und Gelegenheitsgedichten herausgegeben.

*) Darauf läßt wenigstens seine Schrift schließen: Spicilegium illustrium philosophorum auctoritates vel sententias et epigrammata quaedam in laudem D. Virginis complectens. Lips. 1502.

**) Vgl. die Schrift desselben: Oratio ad Clerum Coloniensem, qua omnes ecclesiasticos hortatur ad sacrae scripturae lectionem. Colon. 1526.

***) Nach Chytraeus Orat. de Westph. p. m. 17 soll derselbe von vielen Studenten nach Greifswald begleitet worden sein, doch findet sich sein Name nicht in der dortigen Matrikel.

†) Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften. Dritter Band. Gottl. Chr. Fr. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben, nebst Geschichte und Beschreibung der Urschrift der Klagen, als Einleitung zu der Ausgabe und Uebersetzung derselben. Greifsw. 1816.

ihrem ganzen Leben vertreten; wohl aber gehört er zu denen, welche, bei großer Vielseitigkeit und Beweglichkeit des Geistes, auf weitere Kreise anregend und belebend eingewirkt haben. Aber die Unruhe und die Gährung der Zeit spiegelte sich in seinem bewegten Gemüthe ab. Noch ehe er in die Kämpfe der reformatorischen Bewegung hineingezogen war, hatte er schon regen Antheil genommen an Allem, was auf dem wissenschaftlichen Gebiete sich ereignete, und auch hier den epochemachenden Punkt der Reformation mit vorbereitet. Groß gezogen an den Werken des Alterthums und mit ihnen innig vertrauet, hatte er den Geist derselben in sich aufgenommen. Nicht bloß der Hang nach Abenteuern, von dem er allerdings nicht frei war, sondern auch der rastlose Trieb des Forschens und des Wissens führte ihn in die verschiedensten Kreise und Verbindungen, in denen er bei allen Wechselfällen, die ihn trafen, die hohen geistigen Gaben, die ihm zu Theil geworden, beurkundete. Ulrich von Hutten war im Jahre 1509, nachdem er aus Italien zurückgekehrt war, wo er mit dem Kaiser Maximilian der Belagerung von Padua beigewohnt hatte, nach Pommern gegangen. In Greifswald, wo er sich eine Zeitlang aufhielt*), scheint er mit Mangel, Noth und Krankheit gekämpft zu haben. Zwar unterstützte ihn der Greifswalder Bürgermeister Vedegus Lossius, behandelte ihn aber in unwürdiger Weise für diese äußere ihm ertheilte Unterstützung an Geld. Da entschloß sich Ulrich von Hutten, sich nach Rostock zu wenden, unwillig über die ihm gewordene

*) Im Sommersemester 1509 ward er dort von dem Rector Heinrich Bukow, Professor des Rechts, intitulirt. Die Worte der Matrikel lauten: Ulricus Huttenus poeta clericus Herbipolensis gratis intitulatus quia spoliatus omnibus bonis. Mohnike a. a. O. S. 114.

Behandlung. Er machte sich zu Fuß nach Rostock auf, wurde aber nicht weit von der Stadt von den Dienern des Lossius erreicht, die ihn alles dessen, was er bei sich führte, beraubten*).

Völlig entblößt von dem Nothwendigsten, kam Hutten in Rostock an, und würde in eine beklagenswerthe Lage gerathen sein, wenn er nicht die gastfreundlichste Aufnahme, die theilnehmendste Liebe und Freundschaft in Rostock gefunden hätte, welche nach seinem eigenen Zeugnisse**) geeignet waren, ihm das Vaterland einigermaßen zu ersetzen. Anfänglich lag er, von Krankheit und Armuth heimgesucht und von der erlittenen Mißhandlung niedergebeugt, in Rostock schwer darnieder. Kaum aber war seine Lage bekannt, als ihm Hülfe und Beistand zu Theil ward. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und die ausgezeichnete Begabung, welche er sowohl im Allgemeinen besaß, als auch im Besonderen auf dem Gebiete der Alterthumskunde in der Erklärung der Classiker an den Tag legte, zogen Aller Augen auf ihn. Die Universität besaß damals

*) Ulrici Hutteni in Wedegum Loetz, Consulem Gripeswaldensem in Pomerania et filium ejus Henningum, utriusque juris doctorem Grypeswaldi in Pomerania querelarum libri duo. Francophordii cis Oderam 1510. Das Original ist äußerst selten, und ward kaum unter den Huttenschen Schriften mit aufgeführt, so daß sogar das Vorhandensein der Querelen in Abrede genommen ward, bis Mohnike eine neue Ausgabe derselben besorgte, nach welcher Münch dieselben in seine Ausgabe aufgenommen hat. Vgl.: Ulrichi ab Hutten Equitis Germani Opera quae extant omnia. ed. E. J. H. Münch, Vol. I, p. 22—72.

**) Vgl. Querel. Lib. II, Elegia VIII ad Eobanum Hessum, vivacissimum poetam; bei Münch, Opp. Vol. I, p. 62.

Rostochium spolio deveni nudus in urbem,
Inveni doctos qualibet arte viros,
Inveni faciles et libertatis amicos,
Omnia pulchra magis credulitate tua.
Sic me juverunt, ita sum susceptus ab illis,
Ut videar patria non procul esse mea.

manche tüchtige Kräfte, und wissenschaftlicher Sinn und wissenschaftliches Streben machte sich in verschiedenen Richtungen bemerkbar. Berthold Moller, Gherard Vrilden, Nicolaus Louwe und Petrus Boye vereinigten mit der Tüchtigkeit in ihren Fächern auch Kenntniß und Liebe zu den humanistischen Studien. Vorzugsweise aber nahm sich der Professor der Philosophie Egbert*) Harlem seiner an, führte ihn als lieben Gast in sein Haus**), und leistete ihm während seines ganzen Aufenthalts in Rostock jeden möglichen Vorschub, so daß sich Ulrich von Hutten ihm besonders verpflichtet fühlte***). Bald hatte derselbe sich von seiner Krankheit wiederhergestellt gesehen, und hatte, ohne daß ihm eine Schwie-

*) Er war aus Haarlem gebürtig, und wird in der Matrikel als artium Magister, theologie baccalaureus et in facultate artium collegiatus bezeichnet. Er war schon im Jahre 1510 in Rostock, doch fragt es sich, ob er damals bereits dem Concilium angehört hat. Gewiß ist, daß er Professor regentialis war, da die Regentie Porta Coeli seiner Leitung überwiesen war. Dies spricht aber gerade auch dafür, daß er verwandte Studien getrieben, und sich dadurch doppelt zu Ulrich von Hutten hingezogen gefühlt haben mag. Im Wintersemester 1517 war er Rector. Da er es noch im Jahre 1537 war, so hat er einen bedeutenden Zeitraum an der Universität gewirkt. Im Jahre 1539 ist er noch Decan der Artisten-Facultät. Im Album derselben heißt es: Anno 1539 sub Decanatu M. Engberti Herlem promoti sunt quinque Magistri in die Agate. Unter ihnen Arnoldus Burenius. Etwas, J. 1739, S. 804. J. 1730, S. 601. 810. J. 1740, S. 36. Krey, Anhang zu dem Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten. S. 9 f.

**) Tetrast. XI. Ad Egbertum Harlem, hospitem, Philosophum bei Münch, Opp. Vol. I, p. 19.

***) Querel. Lib. II, Elegia IV, ad Egbertum Harlem, hospitem suum Rostochiensem bei Münch, Opp. Vol. I, p. 51 sq.

Contigit huc nudum amissis divertere rebus,
Quartana pressum vulnere hiante febri,
Suscipis, ah, miserum, votisque accersis egentem;
Dii reddant animae munera tanta tuae!

rigkeit in den Weg gelegt ward, Vorlesungen eröffnen können, die sich eines nicht geringen Beifalls erfreuten. Die Feinheit, Gewandtheit und Eleganz, mit welcher er die Sprache behandelte, zog seine Zuhörer an, und erwarb ihm nicht nur den Beifall dieser, sondern auch die Anerkennung der Rostockschen Universitätslehrer. Daß diese sich nicht auf Einzelne beschränkte, sehen wir aus der Zuschrift, die Hutten an sechszehn Glieder der Universität richtete*), in welcher er eben so sehr sich über das ihm widerfahrene Mißgeschick und über die erlittene Mißhandlung, als anerkennend über die Aufnahme ausspricht, die ihm in Rostock zu Theil geworden war**). Lange war freilich Huttens Bleiben in Rostock nicht, da sein unruhiger Charakter ihn nicht minder forttrieb, als der ihm eigenthümliche Hang zu Abenteuern und das Verlangen, sich

---

Ibid.

Aeger eram, dederamque gravi membra aegra grabato,
Tu petis, ah! morbo sordida tecta meo;
Copia nulli cibi, mensis inducis opimis,
Tu mihi delectas ponis, amice, dapes.
Per tua respirant arentes pocula fauces,
Tu vacuas laeto sufficis aere manus.
Nunc quoque, si quidquam gravius succedere visum est,
Multa doles, nostris motus, amice, malis.

*) Vgl. Ad Sedecimviros Gymnasii Rostochiensis Ulrici Hutteni epistola cum Tetrasticis in singulos bei Münch, Opp. Vol. I, p. 16 sqq.

**) Nihil a me scribi hac tempestate, nihil paene dici debet sine Vestri honoris praefatione. Cum enim hieme praeterita in spoliatorem Lossium incidissem, nudusque ad vos diverterem, et honorifice sum susceptus et habitus liberaliter. Scripsi itaque iis diebus, quos apud Vos humanas literas professus sum, Elegias quasdam ad diversos de fortuna mea etc. Adjunxi Tetrastica quaedam in singulos, exiguum pro tanta Vestra benevolentia munus, ut scilicet intelligeret spoliator meus, etsi quis item nasutus accesserit, tam me bonos laudare quam vituperare malos.

bei den verschiedenen Händeln zu betheiligen, in welche die deutsche Ritterschaft hie und da verflochten war, ihn fortzog. Wann Ulrich von Hutten Rostock verlassen hat, läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen, da uns ein bestimmtes Datum darüber fehlt. Jedenfalls aber möchte sein Aufenthalt nicht länger als bis zum Jahre 1512 gedauert haben, worauf er sich, wie mehrfach vermuthet worden ist, nach Braunschweig wandte*).

Unter denen, welche noch vor der Reformation die humanistischen Studien in Rostock vertraten, wird hier Johannes Padus zu nennen sein, welcher sechs Jahre nach dem Aufenthalte Huttens nach Rostock kam. Er hatte seine Studien höchst wahrscheinlich in Erfurt gemacht, und später Gelegenheit gehabt, sich durch die italienischen Humanisten auszubilden. Da in Greifswald die humanistische Richtung noch keine Vertretung gefunden hatte, so wurde Johannes Padus von dem Herzog Bugeslav X. von Pommern, wie es scheint, in der bestimmten Absicht nach Greifswald gesandt**), damit er dort die Classiker erkläre, und überhaupt der Alterthumskunde ein Feld bereite. Aber er hatte hier dieselbe Opposition gefunden, wie Andere vor ihm, und er entschloß sich darauf, sich nach Rostock zu wenden, wo der Vorgang Ulrichs von Hutten, und die diesem gewordene Aufnahme ihm bessere Aussichten eröffnete. Vermuthlich kannte er Hutten persönlich,

*) Leben Ulrich von Hutten von L. Schubart. Leipzig 1791. S. 18 f. Doch hat Mohnike a. a. O. S. 126 gezeigt, daß diese herkömmliche Annahme nicht ganz sicher ist, und manches Bedenken gegen sich hat.

**) In den Greifswalder Rectorats-Annalen heißt es im J. 1514: Johannes Hadus poeta. Huc missus per Illustrissimum principem Bugslavum ut — — oratores et poetas. Nihil dedit quia Universitas eum honoravit bei Mohnike a. a. O. S. 120.

mit dem er nicht unwahrscheinlich in Frankfurt oder Stettin vor seinem Aufenthalt in Greifswald zusammengetroffen ist. Als er im October des Jahres 1515 nach Rostock kam, ward er unter dem Rector Magister Nicolaus Louwe, Decret. Doct., immatriculirt*). Er erfuhr eine gleiche wohlwollende Aufnahme, und namentlich erwies auch ihm der Professor Egbert Harlem Wohlwollen und Gastfreundschaft. Nicht minder legten Johann Berchmann, Everhard Digmann und Nicolaus Louwe ihm ihre Theilnahme an den Tag, und vermittelten es, daß er in Rostock sowohl mit seinen humanistischen Vorlesungen, als auch mit seinen lateinischen Gedichten, in denen er für jene Zeit Bedeutendes leistete, Beifall und Anerkennung fand. Es veranlaßte ihn dies, ihnen seinen Dank auszusprechen in den Gedichten, welche unter dem Titel: Camoene im Jahre 1516 erschienen sind**), in denen nicht nur den einzelnen Lehrern der Rostocker Universität, namentlich dem Theologen Barthold Moller, dem Arzte Rembert Hilsheim, den Juristen Nicolaus Louwe und Everhard Digmann und insbesondere dem Egbert Harlem, große Anerkennung und herzlicher Dank ausgesprochen wird, sondern in denen auch die einzelnen Institutionen Rostocks, namentlich die damals in hohem Flor stehenden Regentien, besungen, in ihrer

*) In der alten Matrikel findet er sich unter dem Namen: Johannes Hadus, Bremensis, ab universitate honoratus, verzeichnet. Dagegen wird er vor dem gedruckten Gedicht Padus genannt.

**) Vgl. die Auszüge aus diesen Gedichten bei Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2234 ff. E. J. M. Mantzel, in Miscellanea Mecklenburgica, oder: Meklenb. Gelehrten=Lexicon. Stück 7. S. 31—48. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 38—44. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540, S. 117 ff., welcher zeigt, daß der Druck der Gedichte höchst wahrscheinlich im J. 1516 in Marschalks Druckerei ausgeführt worden ist.

Bedeutung geschildert und hoch geehrt werden*). Diese Gedichte lassen uns einen Mann erkennen, welcher Sprache und Geist des Alterthums in nicht geringem Maaße sich angeeignet hatte, und es sich zur Lebensaufgabe auf seinen gelehrten Wanderungen gemacht zu haben scheint, diesen Geist überall hin zu verbreiten. Die classischen Studien wurden zu seiner Zeit in Rostock mit großem Eifer getrieben, und scheinen die verschiedensten Gebiete der Alterthumswissenschaft umfaßt zu haben**). Mit sichtlicher Freude hebt er es hervor, wie auch nach Rostock griechische und römische Literatur und Bildung verpflanzt, und dadurch eine neue Aera herbeigeführt worden sei.

Alle diese Männer hatten nur vorübergehend und ohne eine nähere, länger dauernde Verbindung mit der Universität

---

*) Wie bedeutend der Besuch Rostocks damals war, und wie die Regentien aus den verschiedensten Ländern Zöglinge hatten, ersehen wir aus dem Disstichon: In illud celeberrimum Rostochii Gymnasium, quod Porta Coeli vocatur. Er schildert den Besuch der Porta Coeli folgendermaßen:

Hic fiunt homines, quos totus suspicit orbis,
Qui puer huc venit, vir bene doctus abit.
Huc Batavi veniunt, veniunt huc sepe Britanni
Huc veniunt Galli cum Phrisiisque Cati.

**) Ad Juventutem, ut Rostochii studeat; non minus extemporalis quam brevis elegia.

Hic est Pythagoras, hic est Plato divus et ipse,
Qui Sophiam celsi traxit ab arce poli.
Hic est Hippocrates, hic est Avicenna, Galenus.
Hic est in precio quisque poeta suo.
Hic cum Virgilio divinus vivit Homerus,
Hic cum discipulo Phyliridesque suo est.
Hic est astrorum sollers spectator Aratus,
Erudit hic multos Astrologia viros. — —
Denique nil Latio nil Greco est orbe receptum,
Quod non Rostochii vidimus esse boni.

gewirkt. Erst Nicolaus Marschalk war es, der allen diesen Bestrebungen einen Mittelpunkt und einen festen Halt gewährt, und durch die Vielseitigkeit seiner Bildung und durch den Eifer und die Entschiedenheit in seinem wissenschaftlichen Streben auf das Bedingendste eingewirkt, und sowohl für die Wissenschaft im Allgemeinen, als auch für die Universität Rostock im Besonderen Ausgezeichnetes geleistet hat. Bei der Eigenthümlichkeit des Mannes, welcher die verschiedensten Gebiete des Wissens in sich vereinigte, und bei den Sonderbarkeiten, von denen er in seinem wissenschaftlichen Streben nicht frei gewesen zu sein scheint, hat er nicht nur eine sehr verschiedene Beurtheilung, sondern selbst eine Verkennung seiner tieferen und allgemeineren Bedeutung erfahren. Nichtsdestoweniger gehört er zu den bedeutendsten Persönlichkeiten, die an der Universität Rostock gewirkt haben. Er kann selbst in mancher Beziehung, bei unläugbarer Originalität, für einzelne Zweige des Wissens und der Studien, namentlich der humanistischen, als bahnbrechend bezeichnet werden, wenngleich andererseits durchaus nicht verkannt werden soll, daß seine wissenschaftlichen Verdienste, namentlich auf dem historischen Gebiete, bedeutend getrübt und verringert werden durch die falschen Elemente, die sich bei ihm einmischten. Sein Hang zu Seltsamkeiten und zu phantastischen Auffassungen und Ausschmückungen übertrug sich leider auch auf seine Geschichtswerke. Es haben dieselben dadurch zum Theil nicht wenig an ihrer Glaubwürdigkeit und an ihrer Bedeutsamkeit verloren. Dennoch aber ist auch diese Seite seiner wissenschaftlichen Thätigkeit keineswegs in dem Maaße unbedeutend und unbrauchbar, wie dieses wohl bisweilen behauptet worden ist. Das Urtheil über ihn wird sich anders stellen, sobald man

nur alle singulären, mit seiner ganzen Persönlichkeit enge zusammenhängenden Elemente ausscheidet, und nur diejenigen geschichtlichen Stoffe ins Auge faßt, bei denen er auf einem festen Grund und Boden und innerhalb des Gebietes wissenschaftlicher Forschung stand.

Nicolaus Marschalk stammt aus Roßla im Thüringschen*), und scheint gegen das Jahr 1470 geboren zu sein**). Marschalk hatte den geschichtlichen und den Rechtsstudien auf der Universität Erfurt obgelegen, welche damals in großer Blüthe stand, und bis zur Gründung Wittenbergs noch fortwährend im Wachsen begriffen war. Im Jahre 1490 erwarb er den Magistergrad, und nachdem er dann von den allgemeineren Studien sich zu den Rechtsstudien gewandt hatte, promovirte er zum juris utriusque Baccalaureus***). Der Umstand, daß er zu Erfurt, beim Beginn seiner Laufbahn als Lehrer, Spalatin unter seine Schüler gezählt hatte, und später

*) Der Name Thurius enthält eine Hindeutung auf sein Vaterland, was wahrscheinlicher ist, als die Annahme einiger, daß derselbe an den Herodot erinnern solle.

**) Vgl. Christiani Schoettgenii scholae Crucianae Dresdensis quondam Rectoris optime meriti commentatio de vita Nicolai Marschalci Thurii, juris olim Professoris in academia Rostochiensi nec non ducum Megapolensium consiliarii, quam ob raritatem recudi curavit et annotationibus quibusdam literariis auxit Joannes Philippus Schmidius. Rostochii 1752, abgedruckt in Vol. VI von J. A. Fabricii Bibliotheca med. et infim. Latinit. p. 749 sqq. Etwas, J. 1738, S. 801 f. J. 1740, S. 325 ff. Fortsetzung des Rostocker Etwas, J. 1745, S. 60. Krey, Beiträge zur meklenb. Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Bd. 1, S. 298 ff., S. 315—17. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten. S. 24—26. Eschenbachs Annalen, Bd. 10, S. 125. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540. S. 92 ff.

***) Vgl. über Marschalks Leben noch: (Friedr. Thomas) Biblioth. histor. Hamb. Cent. II, p. 261 sqq.

mit ihm befreundet worden war*), scheint die Veranlassung gegeben zu haben, daß, als der Kurfürst Friedrich der Weise im Jahre 1502 Wittenberg gegründet hatte**), und junge Gelehrte dort hinzuziehen wünschte, welche im Stande seien, die neue Stiftung kräftig zu unterstützen, die Blicke desselben auf Marschalk gerichtet wurden. So viel scheint gewiß, daß er gleich anfangs in Wittenberg lehrte***). Doch wurde er auch zu Gesandtschaften des sächsischen Hauses verwandt. Es scheint indessen nicht, daß die Verhältnisse Wittenbergs ihn befriedigten, obwohl er schon hier seinen gelehrten Studien sich hingab, und wir auch aus dieser Periode Beweise haben, mit welcher großen Energie er wissenschaftliche Unternehmungen zu fördern und durchzuführen wußte†). Gewiß ist nur, daß er die Anerbietungen des Kurfürsten von Brandenburg, in seine Dienste zu treten, nicht annahm, obwohl er dadurch

*) Vgl. den Brief Marschalks an Spalatin: Nicolaus Marscalcus Thurius Georg. Sphaltino bon. artium M. et omnis antiquitatis linguaeque utriusque studioso suo. Datae Brandeburgi die Marc. A. Dom. MDV. in v. Behr, Rerum Meclenburg. lib. VIII ex MSS. ed. et praef. de ratione, qua Germani merita sua in studium historicum in posterum amplificare possunt, vitamque Auctoris praemisit Jo. Erh. Kappius. Lips. 1741. Praef. p. XLV. Krey, Beiträge I, S. 316 f.

**) Hermanni Beckeri diss., qua Fridericum III. Sapientem Saxon. Electorem et Academiae Vitembergensis fundatorem sistit. Vitemb. 1702.

***) Nach A. Sennerti Athenae itemque inscriptiones Wittebergenses, p. 39, bem Schöttgen a. a. O. S. 8 folgt, soll er der eilfte in der Matrikel sein. Die Inscription lautet: Nicolaus Marscalcus Thurius arcium magister et utriusque juris baccalaureus erfordiensis. Lisch a. a. O. S. 94.

†) Vgl. den Nachweis, daß Marschalk, der schon zu Erfurt eine Hausdruckerei hatte, diese wahrscheinlich mit nach Wittenberg genommen hat, und die von ihm ausgegangenen Drucke bei Lisch a. a. O. S. 104 ff. S. 107.

einen Wirkungskreis auf der Universität Frankfurt an der Oder würde gefunden haben*). Da ihm gleichzeitig von dem Herzog Heinrich von Meklenburg Dienstanerbietungen durch die Vermittelung des Canzlers von Schöneich, mit dem er persönlich bekannt geworden war, gemacht wurden**), so entschied er sich für diese wohl aus dem Grunde, weil er in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Canzler stand, und dieselben ihm vortheilhafter erscheinen mochten. Als herzoglicher Rath in Schwerin lebend, richtete er wiederholt, sowohl in Reichssachen, als auch in Specialangelegenheiten der Häuser Meklenburg, mehrfache Gesandtschaften, insbesondere bei den Städten Lübeck und Hamburg, aus. Auch für die dänischen Angelegenheiten und nicht minder für die Verhältnisse mit Rostock scheint er verwandt worden zu sein, ohne daß diese Art der Thätigkeit, ungeachtet seines lebhaften geschichtlichen und staatsrechtlichen Interesses, ihn auf die Länge befriedigte.

Marschalk hatte vorzugsweise ein wissenschaftliches Interesse,

---

*) In dem angezogenen Briefe Marschalks an Spalatin heißt es: — — — Postridie quam in urbem ipsam veni Marchiae princeps illustr. manu me sua, ut est humanissimus et adorator etiam studiosorum egregius, nedum studiorum, comprehendit, Francofordiae suae academiam denarravit, me, si cupio, facturum ibi primum, qui juvet et exsurgat, desiderabatque vel maxime me ad conventum omnium suorum antistitum, procerum ac summatum ad feriam dicatam ascensioni dominicae Berlinis praestiturum, missis post ab absente etiam eam ob causam literis. Vgl. auch Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX. S. 118 f.

**) Ebendaselbst: Oblata praeter id honesta mihi est conditio a Duce Megapolense illustr., ut oratorem agam apud regiam majestatem, et alios regulos et principes in provinciis obeundis, ternis ad minus equis principis sumptu, stipendioque in annos meos satis largo. In his utrum potius eligendum adhuc delibero.

und hatte schon in Erfurt und Wittenberg mit großer Umsicht und Energie bestimmte Zwecke innerhalb der Wissenschaften, in denen er arbeitete, verfolgt, und nicht geringe ihm entgegenstehende Schwierigkeiten beseitigt. Er hatte dabei auf den verschiedensten Gebieten sich eine Masse von Kenntnissen erworben, und konnte nicht mit Unrecht als Polyhistor angesehen werden. Die practischen Arbeiten, denen er sich in seiner Bedienung als fürstlicher Rath zu unterziehen hatte, hat er zwar für eine Zeit lang nicht ungerne verfolgt, besonders da sie ihm Gelegenheit gaben, sich auf dem Specialgebiete der Meklenburgischen Geschichte näher zu orientiren. Aber dennoch fühlte er sich auf die Länge durch die ihm übertragenen Gesandtschaften, Gutachten und Rechtsausführungen nicht befriedigt. Er sehnte sich darnach, sich und seinen Studien leben zu können, und wünschte deshalb lebhaft, seine Stellung verändern und rein wissenschaftliche Interessen verfolgen zu können. Es mag auch sein, daß, wie vermuthet worden ist, der damalige einfache Gang der Regierungsgeschäfte ihm in seiner Stellung nicht genug Beschäftigung bot, oder daß er sich mit dem Hofleben in Schwerin, das damals all die Mängel jener Zeit an sich trug, nicht befreunden konnte*). Gewiß ist nun, daß er schon seit dem Herbste 1510 in Rostock weilte, wo er unter dem Rector M. Hinricus Krusemann, sacre theologie Baccal., intitulirt ward**). Herzog Heinrich stand damals in fortgesetzter Beziehung zur Universität, und hatte den Wunsch, dieselbe durch Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte zu

*) Lisch a. a. O. S. 97 f.

**) Die Worte der alten Matrikel lauten: Dns. Nicolaus Marschalk, juris utriusque doctor, honoratus per universitatem. Etwas, J. 1739, S. 783.

heben. Er wußte, daß die Universität vorkommenden Falles dann geeignete Persönlichkeiten darbieten werde für judicielle oder administrative Zwecke. Seit der Aufrichtung des Reichskammergerichts ward es überhaupt üblich, statt der geborenen und mit liegenden Grundstücken angesessenen Räthe gelehrte und besoldete Räthe zu verwenden, so daß von dieser Zeit an häufig Universitätsgelehrte, die nicht mit liegenden Gründen bewidmet waren, zu den herzoglichen Gerichten herangezogen wurden*). Im Jahre 1508 wandten sich die Herzöge Heinrich und Erich an die Universität mit dem Ersuchen, ihnen zwei doctores aus der Universität zu überlassen, um mit ihnen etliche irrige Sachen, die zu Bützow verhört werden sollten, mit anzuhören, und darüber neben andern zu urtheilen**). Gleich wie in dieser Weise Herzog Heinrich der Dienste der Universität begehrte, so scheint er auch den Wunsch gehabt zu haben, ihr in Marschalk einen Mann zu überlassen, dessen umfassendes Wissen auf dem Gebiete der Alterthumswissenschaft, der Geschichte und des Rechts dazu dienen mußte, erfrischend und belebend auf alle Universitätsverhältnisse einzuwirken. Herzog Heinrich ging dabei von der Ansicht aus, daß er das reiche Wissen Marschalks der Universität werde zuwenden können, ohne doch darum der Dienste des ausgezeichneten Mannes selbst entbehren zu müssen.

---

*) Diese wurden als „Ihrer fürstl. Gnaden Hausrethe zur Zeit ym Hoffe und vom Lande" bezeichnet. Hofhaltungs- und Regierungs-Ordnung d. a. 1504, Mspt. bei Rudloff, Pragm. Handbuch II, S. 928 f.

**) Vgl. der Herzöge Hinrich und Erich zu Meklenburg Schreiben an die Universität Rostock wegen eines Assessoris beim Landgericht von 1528 datum Doberan Donnerstags nach Invocavit anno octavo. Etwas, J. 1737, S. 133. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 32.

Noch während seines Aufenthalts zu Rostock wird Marschalk wiederholt in wichtigeren herzoglichen Aufträgen beschäftigt, und Alles weist darauf hin, daß die früheren Verhältnisse, sowohl zu dem Herzoge, als auch zu dem Canzler Caspar von Schöneich, fortgedauert haben*). Im Uebrigen aber gehörte er, nachdem er nach Rostock übersiedelt war, wo er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte, der Universität als Corporation an, wenn er gleich, da er in seiner Eigenschaft als fürstlicher Rath bis an seinen am 12. Julius 1525 erfolgten Tod verblieb, dem Concilium nicht angehörte, und daher niemals das Rectorat bekleidet hat. Nichtsdestoweniger hatte er ein sehr lebhaftes Interesse für die Universität, und war bemüht, sowohl auf die allgemeinen, als auf die Fachstudien kräftig einzuwirken. Seine Vorlesungen wurden von ihm extraordinarie gehalten**). Er war zwar auf dem Gebiete des Rechts thätig, und las sowohl über Civilrecht, als auch über canonisches Recht, vor Allem aber beschäftigte er sich mit Geschichte und Alterthumskunde, und trug wesentlich dazu bei, den Sinn für die humanistischen Studien zu kräftigen, welche auch durch seine Bemü-

*) Vgl. die Bestallung Marschalks als fürstlichen Rathes, in welcher ausdrücklich bestimmt wird, daß derselbe sich „des Jars zu viermalen uff landt-vnnd ander tagen, ßo wir haldenn werden uff vnnßer Costunge Ratsweiße zu vnßernn gescheefftenn gebrauchen lassʒen“ solle. Bei Lisch, Jahrbücher. IV. S. 99.

**) In dem Rostocker Lections-Cataloge d. J. 1520, auf den wir später ausführlich zurückkommen werden, finden sich seine Vorlesungen folgendermaßen angezeigt: Lectiones et exercitatt. in utroque jure extraordinarie: „Dns. N. Marescalcus Thurius utr. J. D. leget hora XII. convenientem in jure civili materiam juxta voluntatem studiosorum. Et aliis temporibus non occupatis, elucidabit Hystoriam Aquatilium latine ac graece.“ Etwas, J. 1738, S. 801. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten rc. 4. Stück, S. 25.

hungen damals in Rostock vielfachen Eingang und große Anerkennung fanden*). Bei dem Umfange seines Wissens dehnte er aber auch seine Vorlesungen auf naturhistorische Gegenstände aus, und scheint selbst einzelne Gebiete der Naturwissenschaften zum Gegenstande specieller Studien gemacht zu haben. Jedenfalls ist gewiß, daß er für jene Zeit in seltener Weise eine Menge von naturwissenschaftlichen Kenntnissen sich angeeignet hatte, und dieselben mit in den Zusammenhang seiner übrigen wissenschaftlichen Auffassungen aufzunehmen bemüht war. Zugleich aber hatte er sich mit dem Studium der heiligen Schrift eingehend beschäftigt, so daß er über das neue Testament griechisch und hebräisch zu lesen beabsichtigte, und auch höchst wahrscheinlich gelesen hat**).

Mit wie großer Liebe er als Lehrer wirkte, beweist zur Genüge der Umstand, daß er viel und über die verschiedensten Fächer las, ungeachtet daß doch zu Zeiten seine Bedie-

*) Als er nach Rostock kam, fand er die Universität durch den in diese Zeit fallenden Aufenthalt Ulrichs von Hutten mehrfach angeregt. Er scheint mit demselben noch dort zusammengetroffen zu sein, da die neunte Elegie des ersten Buches der Querelen an ihn gerichtet ist: Ad Nicolaum Marschalk, doctissimum virum. Bei Münch, Opp. vol. I. p. 41:

I mea, nec longos abeundo congere passus
Musa, Cothurnato suscipienda viro.
Invenies illum placidas tractare sorores,
Invenies gravium volvere scripta virûm.
Et jam forte vagas depingit in ordine terras,
Cumque mari silvas, flumina, rura, lacus,
Et gentes quavis coeli regione repostas,
Totque urbes graphico digerit in radio.

**) Vgl. das Schreiben der Universität, in welchem sie den vom Herzog Heinrich gestellten desfallsigen Antrag, daß die Universität dem Doctor Marschalk dafür jährlich 50 Mark aussetzen möge, ablehnt. Bei Lisch, Jahrbücher. IV. S. 101 f.

nung als fürstlicher Rath ihn in Anspruch nahm, und er auch unausgesetzt mit gelehrten Arbeiten beschäftigt war. Schon früher hatte er den Plan verfolgt, für die Werke, welche er als Schriftsteller verfaßte, den Druck selbst herzustellen, und wie er in Wittenberg und Erfurt eine eigene Druckerei besessen, so legte er auch alsbald, nachdem er nach Rostock gekommen war, daselbst eine Privatdruckerei in seinem Hause an, wohin er den Drucker Günther Winter *) aus Erfurt kommen ließ **).

Die Wirksamkeit Marschalks als Schriftsteller war eine sehr bedeutende und umfängliche ***). Unter seinen Werken sind zu nennen seine carmina de Diva Anna et de moribus Archigrammateorum †); ferner seine praefatio in Petri Ravennatis Compendium juris civilis ††), von denen das erstere

---

*) Am Schlusse der Annales Herulorum ac Vandalorum heißt es: Impressum Rostochii, in aedibus Thuriis, a viro solerti, Guntero, cognomento Hyeme, Erphordiano; de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, 166. Etwas, J. 1740, S. 326. 540. Stieber, Meklenb. Historie der Gelehrsamkeit. Cap. II, p. 69.

**) Hamb. Bibliotheca historica Cent. II, art. 74. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst (Jahrbücher IV.) S. 108. Die Marschalkschen Drucke haben am Schlusse insgesammt: Impressum Rostochii in aedibus Thuriis. Vgl. auch S. 177 f.

***) Vgl. über die Schriften Marschalks Etwas, J. 1740. S. 325. 539. Rostocksche wöchentliche Nachrichten, J. 1745, S. 62. Schoettgen, De vita Nicolai Marschalci Thurii, p. 13 sqq. De Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 23 sq. Vgl. ebendaselbst sein Bildniß. Vol. I, p. 166. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 118 f. Rudloff, Pragmat. Handb. d. meklenb. Geschichte. Einleitung S. 17. Bd. 2. S. 3 f. S. 735. Eschenbachs Annalen. Bd. X, S. 125. Lisch a. a. O. S. 110 ff.

†) Cum Commentario Georgii Burchardi Speltini h. e. Spalatini. Die Schrift findet sich in der Sammlung der Gedichte des Hesiodus, Lactantius, Ovidius, Ausonius u. A. Erfordiae 1501. 4.

††) Impressum Albiburgi pridie Nonas Septembris, anno natali Christiano MDIII. 4.

seiner Erfurter, das letztere seiner Wittenberger Periode angehört. In die Zeit seines Rostocker Aufenthalts fällt sein: **Institutionum reipublice militaris ac civilis libri novem Nicolai Mareschalci, Thurii, LL. ac Canonum Doctoris** *). Auch gehört dieser Zeit an seine **Historia aquatilium** **). Unter allen Werken aber treten vorzugsweise hervor seine **Annales Herulorum ac Vandalorum** ***). Diese bieten ein reiches

*) Cum CXXXII figuris illuminatis instrumentorum rerumque militarium in fol. Impressum foeliciter in celebri urbe Rhostochio in aedibus Thuriis, Anno a natali Chr. MDXV ad Cal. Maias. fol. Bünemanni Catalog. MSCtorum membranaceorum et chartaceorum, p. 28. Schoettgen, I. c. p. 15. Lisch a. a. O. S. 114.

**) Latine ac grece, Rhostochii in aedibus Thuriis a. 1520 in fol. cum figuris, sed absurdis. Vgl. Lesser in typographia jubilante. § 117, p. 213. Schoettgen l. l. p. 15. Etwas, J. 1740. S. 539. Lisch a. a. O. S. 125.

***) (Nicolai Marescalci Thurii) Annalium Herulorum ac Vandalorum libri septem. Die Dedication ist gerichtet ad Henricum, illustrem Megapolensem ducem etc., Nicolai Marescalci, Thurii, in Annales Herulorum ac Vādalorum praefatio, und schließt: Vale bellissime, Rhostochii ex museo nostro ad Idus Junias MDXXI. Am Schlusse des ganzen Druckes heißt es: Impressum Rhostochii, in aedibus Thuriis, a uiro sollerti, Guntero, cognomento Hyeme, Erphordiano, anno MDXXI ad Nonas Julias. Als Ergänzung dieses Werks kann betrachtet werden: (Nicolai Marescalci Thurii) Commentariolus Annalium Herulorum, sive Megapolensium seu difficilium ac obsoletorum locorum verborumque in iis occurrentium interpretamentum, scriptum ab ipso autore annalium N. M. T. Vgl. über beide Druckwerke Lisch a. a. O. S. 127 ff. Vgl. außerdem de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 326 sqq. und Seb. Bacmeisteri Continuatio Annalium Herulorum et Vandalorum, p. 339 sqq. und Joh. Bacmeisteri Animadversiones Genealogico-chronologico-historicae in Mareschalci Thurii Annales Herulorum et Vandalorum, ibid. Vol. I, p. 454 sqq. Bibliotheca historica Hamburgensis. Centur. II, art. 74, p. 261 sqq. Stieber, Meklenb. Historie der Gelehrsamkeit. Cap. II, S. 76 ff. Eine deutsche Uebersetzung der Annales Herulorum Marschalci gab Georg Schedius, wailand Rector des Gymnasiums zu Güstrow, heraus, und ist dieselbe aufgenommen worden von de Westphalen, Mon. ined.

Material dar, das indessen freilich nicht den Anspruch machen kann, auf einer gründlichen Durchforschung des geschichtlichen Stoffes zu ruhen. Marschalk ist nicht mit Krantz als Geschichtschreiber zu vergleichen, da es ihm an dem Durchdringen des Stoffes und an dem klaren, besonnenen Urtheile fehlt, welches Krantz auszeichnet. Er nimmt auch nicht die principielle Stellung ein, welche sich durch alle Arbeiten Krantzens in seinen Urtheilen an den Tag legt. Das Bedenkliche aber in der Geschichtschreibung Marschalks ist, daß er sich in dunkeln und unerforschten Gebieten der Geschichte nicht mit dem begnügt, was die allgemeine geschichtliche Ueberlieferung ihm an Stoff zugänglich macht, sondern daß er der Versuchung nicht zu widerstehen vermag, die Lücken in der Geschichte in willkürlicher Weise auszufüllen. So geschieht es denn nicht selten, daß er Hypothesen auf Hypothesen häuft, und selbst ganze Geschichtsreihen erfindet, und noch häufiger einzelne Data willkürlich ausschmückt, so daß seine Geschichtschreibung theilweise phantastische und völlig ungeschichtliche Elemente enthält. Seine Darstellung ist überdies mehr eine rednerische, als eine geschichtliche, und er übersieht nicht selten in seinen Ausführungen, daß es für den Geschichtschreiber nicht sowohl darauf ankommen kann, seinen Gegenstand auszumalen, oder die dargestellte Persönlichkeit zu heben, als vielmehr den wirklichen geschichtlichen Verlauf der Thatsachen zu ermitteln und in entsprechender Weise darzustellen.

Die ältere meklenburgische Geschichte ist dadurch von ihm

Vol. I, p. 168 sqq. Außerdem giebt es noch eine zweite Uebersetzung von Marschalk selbst in der Muttersprache, welche den Titel führt: Chronicon der meklenburgischen Regenten, reimweise, bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 562 sqq.

mehrfach getrübt worden, und seine Darstellung hat nicht bloß fremdartige, sondern selbst völlig unwahre und verkehrte Elemente aufgenommen. Dennoch bieten einzelne Theile seines Werkes manchen beachtenswerthen Stoff dar, wenngleich derselbe nicht im Einzelnen durchgearbeitet ist, und häufig Genauigkeit und Sorgfalt im Einzelnen vermissen läßt. Dabei ist das Bestreben ersichtlich, eine besondere Gelehrsamkeit an den Tag zu legen, und diese falsche Ostentation hat ihm nicht selten den rechten Gesichtspunkt verschoben, und auf das Ganze seiner Darstellung nachtheilig eingewirkt. Wenn wir uns aber erinnern, wie die historischen Studien und die Geschichtschreibung in dieser Periode in Deutschland fast noch in der Kindheit waren, und bedeutende Anfänge einer Geschichtschreibung nur in seinem Zeitgenossen Krantz vorlagen, so werden wir doch nicht umhin können, einzelne Theile seiner geschichtlichen Arbeiten als werthvoll und für seine Zeit bedeutend anzuerkennen. Daß seine Leistungen auf diesem Gebiete nicht bedeutender geworden sind, liegt neben der gelehrten Eitelkeit, von der er nicht frei gewesen zu sein scheint, in dem großen Umfange seiner Studien, wodurch seine Kräfte nothwendig nach den verschiedensten Seiten hingezogen und zersplittert werden mußten, ohne sich concentriren und innerhalb eines besonderen Gebietes Größeres leisten zu können.

Außer den angezogenen Schriften sind hier noch zu nennen seine Vitae Obetritarum sive rerum ab Obetritis gestarum libri quinque usque ad annum 1521*), und seine Deflora-

*) Ex codice membranaceo bibliothecae regiae Stockholmiensis descriptae. A. MDCCXIX bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. II, p. 1502. Ebendaselbst seine Commentarii in libros gestorum Obetritarum, p. 1574. Vgl. von Behr, De rebus Meclenb. lib. VIII. c. 13, p. 1584. Schoettgen l. l. p. 25.

tiones antiquitatum ab origine mundi usque ad annum 1522. Libri V. *); Das Werk giebt in compendiarischer Form eine Zusammenstellung der allgemeinen Geschichte, ohne daß es Eigenthümliches enthält, und auf besonderen Studien ruht **). Characteristisch für jene Zeit und für die Art seiner Geschichtschreibung ist es, daß er nicht selten von astrologischen Anschauungen abhängig ist, und astrologische Gesichtspunkte in der Auffassung und Darstellung geschichtlicher Thatsachen geltend macht. Endlich verdient hier noch genannt zu werden sein Mons Stellarum, Bericht von dem zu Sternberg anno 1491 vorgelaufenen Juden-Handel, Rostock 1510. 4 ***). In

*) Es ist dedicirt ad Joannem Rhodium Urbindaginaeum Luconiorum. Die Luconii sind ihm so viel als Lubecenses, was bei ihm mit seiner eigenthümlichen Herleitung a Laconibus populis zusammenhängt. Rostochii 1522 fol. und, in: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 1419 sqq.

**) Er verdankt einen großen Theil des Stoffes dem Annius Viterbiensis, wie nachgewiesen worden ist. Hamb. Bibliotheca historica Centur. I. art. 79. p. 231. Schoettgen l. l. p. 24.

***) Erst im Jahre 1522 hat Marschalk die Schrift lateinisch herausgegeben unter dem Titel: Mons Stellarum. Auf der Rückseite des Titelblattes findet sich:

Res a judaeis perfidissimis in monte
Stellarum gesta, ad illustres principes Henricum,
Et Albertum germanos, duces Megapolenses inclytos, Vandalorum principes, a Nicolao Marescalco, Thurio, uerissime scripta, obiterque
miracula inde facta, et perfidia iudaeorum maxima.

Am Ende steht:

Expressum Rhostochii, in aedibus Thuriis, ad Calendas Aprilis. Anno M. D. XXII. Bei Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst. S. 130 f. Das Werk ist später wiederum herausgegeben: Nicolai Marescalci Thurii Mons Stellarum sive Historia de hostia Sternbergensi a Judaeis anno MCCCCXCII confossa et cruentata. Denuo recognovit et cum catalogo scriptorum Mecklenburgicorum edidit Johannes Hübnerus. J. U. L. Hamburgi 1730.

der Schrift wird die bekannte Erzählung mitgetheilt von dem Geistlichen Peter Däne, der eine geweihte Hostie dem Juden Eleazar zu Sternberg verkauft hatte, welcher dieselbe am Hochzeitstage seiner Tochter entweihte, wofür sämmtliche an diesem Frevel Betheiligte mit dem Tode büßten*).

Die vielseitigen Studien Marschalks und das Interesse, welches er an den wissenschaftlichen Bemühungen Anderer nahm, haben nicht wenig dazu beigetragen, die unmittelbar der Reformation voraufgehende Zeit für geschichtliche und humanistische Studien in Rostock fruchtbar zu machen. Wie weit er mit den Brüdern vom gemeinsamen Leben in näherer Beziehung gestanden, ist zwar nicht im Einzelnen zu erkennen, wohl aber muß der Einfluß, den Marschalk und das Fraterhaus auf die Unternehmung von Druckwerken ausübten, ein nicht geringer gewesen sein, da außer den eigenen Werken vielfache Drucke aus Marschalks Druckerei hervorgegangen sind. Immer aber wird es ein hohes Verdienst für ihn bleiben, daß er, während die ihm voraufgehenden Humanisten vorzugsweise mit der römischen Literatur sich beschäftigten, zuerst der griechischen Sprache und Literatur Eingang in Rostock verschaffte. So nachtheilig auch durch eine falsche Beziehung und Anwendung seine Studien der griechischen Geschichte auf seine Geschichtsdarstellung eingewirkt haben, so vortheilhaft und anregend sind dieselben im Allgemeinen für die Universität und dadurch überhaupt für das nördliche Deutschland

*) Die späteren Darstellungen sind nur abgeleitete aus der Schrift Marschalks. Vgl. Dissertatio historica de hostia Sternbergae a Judaeis confessa et cruentata, quam — — proponit Julius Ernestus Haen; Suerino-Meclenb. Lipsiae 1690. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2468 ff. S. 2518 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 255 f.

geworden. In ihm hatte die von den übrigen Humanisten ausgehende Anregung einen lebendigen Mittelpunkt gefunden, und sein rastloses Streben würde ohne Zweifel wohl noch größere Arbeiten unternommen haben, wenn er nicht schon am 12. Julius 1525 gestorben wäre*). Erlebte er zwar den Anfang der Reformation, so gehört er doch mit allen seinen Bestrebungen der vorreformatorischen, auf die Reformation vorbereitenden Periode an.

Gehen wir zurück auf das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und verfolgen von da an die äußeren Zustände der Universität bis zur Reformation, so hob sich nach der völligen Aussöhnung der Stadt mit den Herzögen auch der Besuch der Universität von Jahr zu Jahr**). Schon im Jahre 1493 sandte Herzog Magnus seinen Sohn Erich nach Rostock, um sich dort den Studien zu widmen, und ward derselbe im Wintersemester 1493 intitulirt***). Herzog Erich stand noch in sehr jugendlichem Alter, woraus es sich wohl erklärt, daß ihm nicht nach der Sitte der Zeit sofort das Rectorat über-

*) Er ward in Doberan beigesetzt, und Herzog Heinrich, der ihn unverändert wegen seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit hochgeschätzt hatte, ließ ihm dort folgendes Monument setzen: Nicolao Marschalko Thurio et literarum et linguarum omnium Viro doctissimo, Jurisprudentia insigniter claro, tanquam bene merito, Henricus Megalopyrgensium Dux, gratissimus Princeps, monumenta posuit:

Hoc Nicolai habitant Marschalci funera saxo,
Henricus Princeps haec monumenta dedit.
Henricus Princeps quo non modo sanctior alter,
Et Megalopyrgos Vandalicosque regit:
Omnia consiliis cum multa pace gubernans,
Doctorum ut semper, sic, Nicolae, tuis.

**) Vgl. S. 217.

***) Arnoldus Segheberch, Legum Doctor, intitulirte damals 103, unter denen sich Ericus Dux Magnopolensis verzeichnet findet.

tragen ward. Da er aber eine Reihe von Jahren in Rostock blieb, und dort auf das Eifrigste sich mit den Wissenschaften beschäftigte, so wurde er nicht nur im Frühlinge des Jahres 1499 zum Rector erbeten*), sondern sein Rectorat ward nach Ablauf des gesetzmäßigen Halbjahrs auf das nächste Semester erneuert**). Auch er scheint das Rectorat persönlich verwaltet zu haben, da, wenn er durch Abwesenheit oder sonst verhindert ward, dies ausdrücklich in der Matrikel bemerkt ist***). Der Aufenthalt Herzog Erichs setzte sich noch mehrere Jahre hindurch fort, so daß derselbe wiederum im Frühling des Jahres 1502 zum Rector erbeten ward†). Leider konnten sich die großen Hoffnungen, welche mit Recht an den ausgezeichneten jungen Fürsten und an seine wissenschaft-

---

*) In der alten Matrikel lauten die Worte: Anno Domini MCCCCXCIX mensis Aprilis die XIII. postulatus et in Rectorem Universitatis illustris Princeps et Dominus, Dominus Ericus, Dux Magnopolensis, Slavie Princeps, Comes Suerinensis, Rostock et Stargardie terrarum Dominus et XXII. die ejusdem mensis publicatus. Etwas, J. 1737. S. 171 f.

**) In der Matrikel heißt es: Anno MCCCCXCIX die Mercurii nona mensis Octobris continuatus est in Rectorem illustris Princeps Dnus Ericus Dux Magnopol. etc. Etwas, J. 1739. S. 655 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2600.

***) In der Mitte der von ihm Intitulirten heißt es: In absentia illustris et generosi Domini Principis et Rectoris sub venerabili viro Dno et Magistro Balthazero Jenderick, Decretorum Licentiato, Vicerectore, isti quattuor sequentes sunt intitulati etc. Vgl. auch Schediasma Historico-Literario-Politicum de Rectoribus Academie Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. Rostochii 1714, p. 5.

†) Die Worte der Matrikel lauten: Anno Domini MD secundo die Veneris XV. mensis Aprilis est postulatus in Rectorem Universitatis illustris Princeps et Dominus Ericus Dux Magnopolensis. Etwas, J. 1739. S. 657. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2680. Scb. Bacmeisteri Megapoleos literatae prodomus, bei de Westphalen, Monumenta inedita, Vol. III, p. 1075 sqq.

liche Begabung geknüpft wurden, nicht erfüllen, da derselbe schon im fünfundzwanzigsten Jahre seines Alters an einer unheilbaren Brustkrankheit im Jahre 1508 starb *). Aber sein langjähriger Aufenthalt in Rostock verknüpfte das Fürstenhaus noch näher mit der Universität, wie denn auch Herzog Magnus derselben bis zu seinem im Jahre 1503 erfolgten Tode ununterbrochen rege Theilnahme geschenkt hatte.

In diesen Zeitpunkt fällt die Errichtung der Universität Wittenberg, welche bald einen bedeutenden Aufschwung nehmen **) und durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände der Frequenz Rostocks bedeutenden Eintrag thun sollte ***). Doch hatte für die nächste Zeit Wittenbergs Gründung noch keinen Einfluß darauf, und bis zur Reformation war die Frequenz Rostocks in steigendem Wachsen. Aus den nordischen Reichen war die Zahl der Studirenden eine sehr bedeu-

*) Marescalci Annal. L. VII. c. 10.

**) Die Weissagung Flecks ist bekannt: Es würde alle Welt von diesem Weissenberg Weisheit holen. Chytraeus giebt sie a. a. O. wieder: Ex hoc candido sapientiae monte flumina sapientiae et vitae in universum mundum redundatura esse. Vgl. auch Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. I, 287. Meurer, Luthers Leben. (2 A.) S. 32.

***) Wittenberg, vom Kurfürsten Friedrich gegründet, wurde am 18. October 1502, am Tage Lucas des Evangelisten, feierlich eingeweiht, unter dem ersten Rector Martinus Polichius von Mellerstadt. Vgl. Melanchthonis Declamationum. Vol. V, p. 375 sqq. Chytraei Saxonia, lib. V. p. 146 sqq. Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, p. 1.: Anno 1502. 18. octobris Imperante Diuo Maximiliano Romanorum rege, pontificatu sanctissimi Domini nostri Domini Alexandri sexti ejus nominis inthronisata est Academia Albiorena adhibitis solennitatibus et apparatu honestiori modo quo id fieri decuit etc. Was die ältere Literatur über Wittenberg anlangt, so findet sie sich ziemlich vollständig in: Christophori Augusti Heumanni Bibliotheca historica academica, p. 204 sqq.

tende, und Rostock kann in dieser Periode fast als Universität Dännemarks, Schwedens und Norwegens betrachtet werden, ungeachtet daß damals bereits Kopenhagen*) und Upsala**) gegründet waren. Wollten die Dänen und Schweden eine auswärtige Universität besuchen, und gingen sie nicht nach Paris und Köln***), so wandten sie sich insgemein nach Rostock. Im Frühlinge 1507 intitulirte Gherard Brilde, sacre theologie Doctor, hundertfünfunddreißig, und als er im Frühlinge 1508 abermals das Rectorat bekleidete, intitulirte er sogar hunderteinundneunzig, unter denen eine sehr große Anzahl von Dänen war†). Unter Brildens Rectorat

*) Kopenhagen war am 1. Jun. 1479 gegründet. Vgl. S. 28. 40. Casp. Bartholini de ortu, progressu et incrementis Regiae Academiae Hafniensis. Ad calcem subjungitur Rectorum ab a. 1479, Professorum vero ab a. 1539. catalogus. Hafniae 1620. Die Gesetze der Universität finden sich im achten Bande von Langenbeks Scriptores Rer. Danicarum.

**) Upsala ist nur um zwei Jahre älter als Kopenhagen. Die Universität ward gegründet den 21. September 1477, nachdem Papst Sixtus IV. seine Genehmigung zur Aufrichtung eines studium generale zu Upsala ertheilt, und die Stände die gleichen Privilegien, wie Paris sie besaß, der Universität ertheilt hatten. Jo. Schefferi Upsalia cap. XIV. Jo. Enbergii Narratio rerum memorabilium Upsaliensium. Upsaliae 1704. c. 5. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I, S. 231. Svenska Kyrkoreformationens historia af L. A. Anjou. Upsala 1851. Vol. I, 47 f.

***) Da dadurch Kopenhagen litt, ward selbst ein Universitätszwang für die ersten drei Jahre des Studiums eingeführt. Dahlmann, Geschichte von Dännemark. III, S. 239.

†) Aus dieser großen Zahl von Studirenden aus den nordischen Reichen heben wir einige hervor: 1504: Szueno packe de norwegia. Johannes wyse de Dethmertia. Johannes Nicolai de Detmertia. Georgius grabbe de Dania. Johannes ketehtsen de vlensborch. Johannes nicolai de norwegia. Martinus krabbe de wiborgia. Hermannus wedeye de wiborgia. Johannes Johannis de Dania. Nicolaus Hamensen de Husem. Reymarus ode de dethmertia. Nicolaus voss de Zwetzia. Johannes Kroyer de alburgia. 1505: Steno Krum-

wurden nicht nur eine Zahl von Geistlichen und Graduirten*) intitulirt, sondern auch Wulfgangus, Dei gracia de Ever-

pen de Jutia. Magnus Hinrici de Zwecia. Johannes mummensen de eyderstede. Johannes Sroder de Detmercia. Jacobus Hintze de Sleswick. Gotfridus petri de Jutia. Jacobus martini de gotlandia. Nicolaus Johannis de Husem. Reymarus Dechowen de Dania. Petrus Dorst de Norwegia. Johannes Jacobus de Dania. Magnus Hansen de Abo. Johannes Jacobi de Dania. Georgius Schomaker de Husem. Detlevus broderi de flensborch. 1506: Georgius Henricus de flensborch. Petrus Erasmi de Dania. Petrus Schilt de Dania. Petrus Winter de Aarhusen. Johannes Undebeke de flensborch. Hinricus Barowe de Sleswig. Michael borchwardt de Husem. Johannes Wullenszen de eyderstede. Benedictus generaldi de Swecia. Petrus Detlevi de flensborch. Christianus Sasse de Arhusen. Frater Martinus kerke de dorpte. Nicolaus brunn de flensborch. Martinus Helwardi de Norwegia. Rendewus Asszlese de Norwegia. Johannes Hollinch de Rendsborch. Nicolaus Johannes de flensborch. 1507: Gherardus Szroder de flensborch. Johannes Cornelii de Brilisz ex Zelandia. Christianus Trefforch de vlensborch. Dns Petrus Olavi Canonicus Arusiensis. Johannes Elerdesz de Islandia. Johannes Jacobi de Husem. Joachim Holste de Rendsborch. Laurentius Marchi de Jutia. Sigfriedus Wulff de Husem. Dns Canutus Andreae professus ordinis Scti Johannis, Ottoniensis diocesis. Dns Tymmo Blome de Husem Abbas monasterii de Hiddensze, Rotschildensis diocesis, Cisterziensis ordinis. Dns Zweno Jacobi civitatis Scharensis. Fr. Matthias Petri professus in monasterio Anderschow Rotschildensis diocesis. 1508: Nicolaus Johannis Rodschildensis. Bertramnus Sriner de Slyeswick. Georgius Nicolaus Forderst Roschildensis. Andreas Wigand de Flensborch. Nicolaus goswin de upsalia. Jacobus Broderi de Husem. Johannes Blesse de flensborch. Laurentius Boye de Flensborch. Nicolaus Witte ex Ditmarcia. 1509: Jacobus Petri de Vorstede. Jacobus Kekensen de Eyderstede. Johannes Wideurus de Ditmarcia. Benedictus Yerweh de Kilone. Albertus Feindt de Husem. Elerdsz Schole de Kilone. Jacobus Droschd de Roschild. Henningus Michaelis de Roschild. Henricus Rudolphi de Sleswick. Jacobus de Gottorp. Augustinus Dodege de Wyborch, Nicolaus Johannis de Alburgia. Jacobus Smidt de flensburch. Jacobus llasze de Arensee. Joachimus Blanke de Arensee. Johannes Rademaker de flensborch. Petrus Boeck de Rendensborch. Johannes Stolth Rotschildensis.

*) Unter ihnen: Dns Laurencius Johannis de Anderschow, or-

sten et terre Neugardie, Dns honoratus cum infra scripto Magistro et duobus familiaribus*), welcher aus einer der ältesten Familien Europas abstammte, die seit dem eilften Jahrhundert in mehreren Linien blühte und in hohem Ansehen stand**). Derselbe studirte schon 1505 in Greifswald, und da er aus einem reichsunmittelbaren Hause abstammte, bekleidete er auch dort das Rectorat***). Als er im Jahre 1508 nach Rostock gekommen war, erbat ihn die Universität sich schon im Frühlinge des Jahres 1509 zum Rector †). Unter seinem Rectorate wurden 153 intitulirt ††). Ulrich von Hutten traf noch mit dem Grafen Wolfgang von Eberstein in Rostock zusammen, mit dem er mehrfache Beziehungen hatte, wie die

---

dinis Scti Johannis. Fr. Petrus Laurencii, ordinis Canonicorum regularium diocesis Asiotensis. Dns Johannes Setrichs de novo castro ducatus Lutzenburgensis, artium et medicine Doctor honoratus per Universitatem.

*) Seb. Baomeisteri Megapoleos literatae prodromus, bei de Westphalen, Monumenta inedita, Vol. III. p. 1096. Etwas, J. 1739. S. 781.

**) Eine Linie der Grafen von Eberstein war gegen Ende des 13. Jahrhunderts so mächtig und angesehen, daß ihr Haupt, Graf Dietrich von Eberstein, mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig eine wenn auch unglückliche Fehde führte. Krantzii Saxonia Lib. VIII. c. 21: Quum autem in ejus arcis expugnatione dux Albertus haereret, Tidericus comes de Eversteen, tracto in armorum societatem archiepiscopo Moguntino, terram invasit Gottingensem etc. Der Bischof zu Camin, Hermann von Gleichen, belehnte seinen Neffen, den Grafen Otto von Eberstein, mit der Grafschaft Naugarten.

***) Joan. Bernardi Zinzerlingi Fasti Rectorales Laciburgici ad annum 1509.

†) Die Worte der alten Matrikel lauten: Anno Domini millesimo quingentesimo nono XIIII mensis Aprilis fuit postulatus in Rectorem Universitatis Generosus et gratiosus Dominus Dns Wulffgangus Dei gracia Comes de Eversten terre Neugardie Dns estivalem.

††) Unter diesen Dns Johannes Reyneke, prepositus Luchowensis. M. Martinus Bare de Koninghsbergh.

ihm von Hutten gewidmete Elegie beweist*). Wegen seiner Gelehrsamkeit stand der Graf Wolfgang allgemein in Ansehen**). Ueberhaupt aber hielt sich die Zahl der Studirenden in diesen Jahren noch fortwährend auf der früheren Höhe. M. Gherard Brilden intitulirte im Frühlinge 1512 noch 119***), und unter dem Rectorate des Zeberus Grothe im Wintersemester 1513 wurden sogar hundertsechsundachtzig intitulirt †).

Auch die Jahre unmittelbar vor dem Anfange der Reformation lassen noch keine Abnahme der Studirenden

---

*) Vgl. Elegia III ad praeclarum adolescentem Wolfgangum de Eberstein, Naugardiae comitem, Pomeranum bei Münch, Opp. Vol. I. p. 26 sqq. Doch findet sich nirgends eine Spur oder Anspielung, daß Hutten mit dem Grafen von Eberstein verwandt gewesen. War auch Huttens Mutter eine Ottilie von Eberstein, so gehörte diese nur einer adligen, aber nicht gräflichen Linie dieses weit verzweigten Geschlechtes an. Die gräflich Pommersche Linie stand aber nicht mehr in verwandtschaftlicher Beziehung zu den süddeutschen Linien, denen die Mutter Huttens angehörte. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben. S. 378 f.

**) Diese seine Gelehrsamkeit verhalf ihm zum Coadjutorate und zur Anwartschaft auf die Succession im Bisthume Camin, unter Vermittelung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, aber der Herzog Bugislav als Patron des Stifts willigte nicht ein, weil die Ertheilung der Succession ohne sein Wissen geschehen war; Daniel Cramer, Großes Pommersches Kirchen-Chronicon. Buch II, S. 156.

***) Unter ihnen Dns et Magister Anthonius Bernare de Breda, artium et medicine Doctor, Physicus Lubecensis. Bartholdus Karden de Nyestad. Henningus Staren de Hadersley. Harcko Sikkans Poppema, Sacerdos Groningensis. Valentinus Corte de Lubeca. Ericus Andre de Upsalia. Ericus Sigfriedi de Eyderstede. Gherardus Pauli de Eiderstede. Johannes Asmussen de Flensborch. Ingvarus Johannis de Roskilde, Sacerdos et Magister Coloniensis. Paulus Tompsen de Husem.

†) Auch unter diesen fanden sich viele aus den nordischen Reichen. Wir führen aus ihnen nur noch an: Cornelius Febrandi de Upsalia.

erkennen. Zwar hatte sich schon in Wittenberg eine eigenthümliche Richtung gebildet, welche in ihrem Kampfe gegen die Scholastik neue Bahnen zu betreten anfing. Die Aristotelische Schulphilosophie hatte ihre Geltung verloren. An die Stelle der Vorlesungen über die Sententiarier traten die Vorlesungen über die Schriften des Alten und Neuen Testaments, über einzelne Kirchenväter, insbesondere über Augustinus. Man sprach bereits vor dem Ausbruche des Thesenstreites von einer Wittenbergischen Theologie, welche Neuerungen in sich schließe*). Aber ihr Einfluß erstreckte sich nur auf die nächsten Kreise, und gewann noch nicht eine allgemeinere Bedeutung. Auch die im Jahre 1506 vom Kurfürsten Joachim gegründete Universität zu Frankfurt an der Oder**) wirkte verhältnißmäßig noch unbedeutend ein, ohne irgendwie Rostock die bisherige Frequenz zu entziehen. Die Wirksamkeit der meisten Lehrer dieser Periode fällt noch in die Zeit nach dem Beginn der Reformation, und indem wir ihre Stellung zu derselben zu verfolgen und näher darzulegen haben werden, können wir erst in dem nächsten Abschnitte auf ihre wissenschaftliche Stellung und Wirksamkeit näher eingehen. Die äußeren Verhältnisse der Universität gestalteten sich, nachdem die Folgen der Domhändel überwunden waren,

---

Unter den 131 im Sommersemester 1513 von dem Rector Lucas Rönnebecke, Decret. Doctor, Intitulirten befindet sich auch Dns Sever. Andree, Presbyter Roschildensis.

*) Vgl. Luthers Aeußerungen in der Vorrede zur Deutschen Theologie, welche derselbe im Jahre 1516 neu herausgab.

**) Conradi de Wimpina (primi Rectoris hujus Acad.) Universitatis Studii Francofurtani ad Oderam invulgatio. Francof. 1506. et Publii Vigilantii Axungiae Historia inaugurationis Universitatis Francofurtanae, Ibid. 1507 in: Heumanni Bibliotheca historica academica. p. 51 sq.

und die alten Verhältnisse zu den Herzögen und der Stadt sich wiederhergestellt hatten, nicht ungünstig. Der Bischof Conrad von Schwerin ertheilte ihr unter dem 19. Nov. 1494 die Confirmation der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit*), so daß dadurch die Glieder der Universität der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Officialates enthoben wurden. Dieser Verleihung fügte der Bischof Conrad Montags nach Oculi 1494 die andere hinzu, daß dem Rector der Academie die Ausübung des Begnadigungsrechtes an den Gliedern derselben zustehen solle**). Diese Verleihungen, wenngleich dieselben eigentlich nicht neue Privilegien, sondern wesentlich nur die Bestätigung der alten enthielten, dienten dennoch dazu, nachdem in den letzten Jahren durch die Domhändel die Verhältnisse der Universität manche Erschütterungen erfahren hatten, ihre corporative Selbstständigkeit zu stärken, und ihre Stellung nach Außen zu kräftigen. Vorzugsweise ward die Stellung des Rectors durch die letztere Verleihung gehoben, insofern nicht die Corporation, sondern der Rector als das Haupt derselben das verliehene Recht auszuüben hatte.

Die Universität erhielt auch in dieser Periode von manchen Seiten nicht unbedeutende Schenkungen und Vermächtnisse. Zwar war der frühere Sinn und der fromme Eifer, der solche Stiftungen hervorgerufen hatte, nicht mehr vorhanden, und verhältnißmäßig hatten daher auch jene Vermächtnisse abgenommen. Dennoch betrachtete man die Universität,

---

*) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2541 f. Urkundliche Bestätigung. S. 17 f. Beilage 20.

**) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2543 ff. Etwas, J. 1737. S. 417 ff. Urkundliche Bestätigung. Beilage 21.

vom kirchlichen Standpunkte aus, noch als eine Institution der Kirche, und wandte ihr in diesem Sinne Hebungen und Renten zu. Auch gelang es der Universität, mehrere Grundstücke an sich zu bringen, welche für ihre Zwecke wichtig waren*). Um das Jahr 1500 ward das Collegium Aquilae, auch Domus Aquilae, die Arnsburg genannt, käuflich erworben**). Wahrscheinlich war dieses Haus als Regentie schon früher benutzt worden, ohne doch der Universität eigenthümlich gehört zu haben. Im Jahre 1503 brachte sie auch die Regentie Einhorn durch Kauf an sich, welche ebenfalls schon früher zu Studienzwecken benutzt worden war***). Zu diesen Erwerbungen der Universität kam im Jahre 1509 noch die des Domus theologi†). Balthasar Jenderick vermachte

*) Vgl. S. 132 f.

**) Vgl. Altes Copialbuch der Universität, auf dem academischen Archive (brauner Lederbd., Fol.), p. 52 sqq. Auch findet sich die Urkunde über den Kauf in: Etwas, J. 1739. S. 130. J. 1741. S. 543 ff. J. 1742. S. 138. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 41.

***) Die Regentie führt auch den Namen Collegium, Domus unicornis. Vgl. die Urkunde des Kaufes im alten Copialbuche der Universität a. a. O. S. 53 ff. Etwas, J. 1739. S. 96 ff. J. 1742. S. 138. Krey, Beiträge zur mekl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. Bd. 2. S. 42 f.

†) Es findet sich darüber folgende Urkunde im Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin) p. 47 f.: Domum meam apud forum humuli, propriis meis impensis exstructam, do et assigno facultati artium quoad proprietatem tamen, modo ut Domini Collegiati faveant usum et inhabitationem ejusdem Doctori theologie primario in eadem facultate, sic quod idem Doctor facultati artium fideliter in suis juribus et libertatibus assistat, et domum ipsam diligenter conservet; propterea volo, ut Domini Collegiati singulis annis domum hujusmodi, si defectus habeat, inspiciatur, sed dum prefatus Doctor domum hujusmodi inhabitare voluerit, debet mox dimittere stanciam suam in collegio, eamque relinquere lectori

dasselbe nach seinem Tode an die Artisten-Facultät, bestimmte jedoch, daß der Professor theologiae primarius es bewohnen solle*). Zugleich findet sich noch die eigenthümliche Bestimmung, daß derselbe für den verstorbenen Professor M. Henricus Valken beten solle**). Der Artisten-Facultät wurden von ihm ebenfalls seine sämmtlichen Bücher und Kleinodien legirt.

Zugleich war das Bestreben darauf gerichtet, die einzelnen Lehrstühle zu dotiren oder ihre Einkünfte zu verbessern, wie

secundario inhabitandam, debet etiam presens lector primarius obligatus esse ad orandam pro anima M. Hinrici Valken, quondam collegiati. Item do et assigno omnes libros meos facultati artium, et lego omnia et singula clenodia argentea et volo, quod coclearia mea transformentur in formam, sicut sunt alia que dederunt Marcus Arnoldus et Marcus Hennynghus bone memorie, et signentur literis nostris mei sicut sunt illa signata executores testamenti Jenderick, Doctor Gherardus Vrylde, Doctor Bartholdus Moller, Hinricus Mey, Consul Rozstoccensis.

*) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2803 ff. Etwas, J. 1739. S. 161 ff. Das Haus scheint in der Nähe der Regentie Einhorn am Hopfenmarkte gelegen zu haben, ist indessen doch wohl nicht identisch mit dem Domus facultatis theologicae. Vgl. S. 133.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät a. a. O. S. 78: Anno Domini millesimo quingentesimo nono penultima die mensis mercii M. Bartholdus Moller de consensu aliorum testamentariorum solvit et numeravit centum florenos Dominis Collegiatis, ut universum jus proprietarium supra scripte domus in testamento transferretur in lectorem primarium theologie perpetuis temporibus, et ut lectorem secundarium eo benignius admitterent ad eadem emolumenta collegii participanda, in quibus primarius participat, hos centum florenos imposuerunt tres tunc existentes Collegiati, reservantes sibi proventus ad vitam etiam extra collegiaturam, scilicet uno mortuo statim redditus defuncti venient in communem divisionem collegiatorum in perpetuum. Acta sunt hec in staba facultatis artium anno et die, quibus supra presentibus testamentariis et collegiatis testamentum Doctoris Jenderickes executum est, ponatur in aerarium theologorum me mortuo. Doctor Bartholdus.

sich aus den einzelnen Bestimmungen der von uns mitgetheilten Vermächtnisse ergiebt. Vorzugsweise ist es die lectura primaria theologie, welche sehr bedeutend durch Renten und Einkünfte ausgestattet ward*). Wir finden aber auch, daß sowohl die lectura Digestorum, als auch die lectura Decreti, besondere Einkünfte hatte**). Die Artisten-Facultät aber scheint sowohl liegende Gründe, die nur ihr eigneten, besessen, als auch überhaupt eine besondere Verwaltung ihrer beweglichen uud unbeweglichen Güter gehabt zu haben***). Wir

---

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock a. a. O. S. 40 ff.: De lectura primaria theologie. Vgl. auch ebendaselbst S. 79 ff.: Summarius redditunm lecture principalis in theologia Alme Universitatis studii Rozstoccensis collectus anno Domini nonagesimo quarto sup. festo Martini sequitur et est talis etc.; ebendaselbst S. 81: Sequitur informatio beneficiorum lecture principalis in theologia et sunt quatuor beneficia in numero. Ebendaselbst S. 82 finden wir auch ein Verzeichniß der Einkünfte der Universität in der Stadt Rostock: Sequitur registrum redditnum in oppido Rozstok Alme Universitatis studii Rozstoccensis collectum anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto a die Michaelis cum anno et data scripture sive notuli in libro Civitatis Rozstoccensis desuper exarate per venerabilem virum Dominum et Magistrum Joachim Papeke, Decretor. Licentiatum, pro tunc Alme Universitatis studii Rozstokcensis Rectorem.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät ꝛc. a. a. O. S. 44: Lectura Decreti nihil habet ex fisco communi, scilicet solvunt ad eam, ut sequitur etc.

***) In dem Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse findet sich auch ein Abschnitt: de facultate artium S. 45. Leider aber sind in früherer Zeit mehrere Blätter an dieser Stelle herausgerissen worden, so daß sich die sämmtlichen liegenden Gründe der Artisten-Facultät nicht übersehen lassen. Es heißt daselbst: Facultas artium primum habet Domum novam in platea Cropelinensi, quam struxit sumptibus facultatis et partim suis Doctor Berchmann. Nunc locatam Jochim Köhler pro V florenis. Item Domum novam angularem cum adherente proxime structam que simul cum cellariis X florenos confert. Hier bricht die Urkunde ab.

finden wiederholt in den alten Urkunden einen fiscus facultatis artium erwähnt*), welcher von den Gliedern der Facultät verwaltet wurde, so daß, wenn ein Todesfall oder sonst eine Veränderung eintrat, derselbe insgemein untersucht und dessen Bestand aufgenommen wurde**). Zu demselben gehörten auch Werthsachen, namentlich silberne mancherlei Art, und Kleinodien, so daß auch in dieser Beziehung die Artisten-Facultät ihr besonderes Vermögen besaß. Eigenthümlich ist es, daß, wenn eine solche Untersuchung des Fiscus und eine Feststellung seines Bestandes Statt fand, wobei Nicht-Universitätsangehörige in irgend einer Beziehung betheiligt waren, auch Deputirte des Rathes jenem Acte beiwohnten***), was

*) Später läßt sich nachweisen, daß auch die übrigen Facultäten einen Fiscus hatten, und daß demselben verschiedene Einkünfte zuflossen. Jede Facultät hatte eine besondere Berechnung und Verwaltung des ihr angehörenden Fiscus. Die Einkünfte flossen aus liegenden Gründen, Naturalerträgen und sonstigen Nebeneinnahmen.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse ꝛc. S. 50 ff.: Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo octavo duodecimo die mensis Februarii in presentia Dominorum de Consilio Universitatis scilicet Luce Ronnebeke, Doctoris Decretorum et tunc Rectoris, Doctorum Nicolai Louwen et Petri Boeyen, Magistrorum Egberti Harlem et Johannis Kruse Collegiatorum et Magistri Petri Heynen et Notarii nostri Lamberti Takell, item presentibus Doctore Syndico Joanne Oldendorp ac duobus Consulibus Vyth Oldenborch et Jochim Quant, Secretario civitatis Magistro Petro Sassen ex pregnantibus causis apertus et visus est fiscus facultatis artium, clausus et signatus a tempore et hora mortis Licentiati Everhardi Dyckman, Collegiati, ejusdem custodis, sigillis nostris et M. Petri Heyne tunc presentis et inventum est in pecuniis ad florenos triginta ultra octingentos juxta scedulas loculis impositas in argento et auro simul. De quibus, quid ad structuram receptum est, suo tempore prepositus collegii fideli ratione clarificabit etc.

***) Wir finden davon ein merkwürdiges Beispiel uns aufbehalten in dem Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät ꝛc. a. a. O. S. 52: In nomine Domini quarta feria anno

dann mit ausdrücklicher Zustimmung des Conciliums Statt fand. Ueberdies hatte die Universität am Schlusse dieser Periode und im Anfange der folgenden manche liegende Gründe und Häuser, welche sie entweder zu ihren Zwecken verwandte, oder durch Vermiethung derselben aus ihnen Einkünfte bezog. Doch scheinen besondere Verhältnisse hierauf Einfluß geübt zu haben, da namentlich bei verminderter Frequenz der Universität später im Anfang der nächsten Periode einzelne Gebäude für eine Zeit lang ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen und anderweitig benutzt und vermiethet worden sind.

Am Schlusse dieser Periode aber werden die academischen Gebäude und namentlich sämmtliche Regentien benutzt, und auch die von der Universität, wie erwähnt, erst in dieser Periode erworbenen Regentien erfreuen sich eines außerordentlichen Besuches. Die Leitung der Regentien scheint damals sehr tüchtigen Männern überwiesen zu sein, die ihre Aufgaben mit Eifer und Erfolg durchführten. Die Regentie Einhorn wurde von Johann Sonnenberch, Baccal. Theologie formatus, schon während der Zeit geleitet, daß Hermann von dem Busch sich in Rostock aufhielt. Auch er scheint nicht Mitglied des Conciliums gewesen zu sein, da er niemals das Rectorat bekleidet hat. Die

---

conversionis Pauli tres Proconsules et duo Consules venerunt, consentientibus Dominis de universitate ad collegium artistarum, et conspexerunt clenodia Universitatis et ponderaverunt, et omne pondus erat LXXXIV lodyghe marck I½ loth quarta feria ante Valentini erant a Senatu deputati duo Consules Vyt Oldenborch et Joachim Quant ad conspiciendum fiscum nostrum, qui moriente Licentiato Everhardo Dyckman, erat in camera sue, quem socer ejus Clawes Hanselberch presumpsit fuisse suum aut aliquid in eo habuisse, et erat conscripta omnis pecunia que fuit octingenti et triginta floreni, et nihil erat inventum, quod ejus erat.

Professores regentiales hatten, wenn auch nicht immer, doch häufig nur die Stellung eines Extraconciliaris. Mit Hermann von dem Busch war er durch verwandte Studien verbunden. Daß dieser näher mit ihm befreundet war, beweist der Umstand, daß derselbe ihm sein spicilegium XXXV illustrium philosophorum auctoritates utilesque sententias continens zueignete*). Auch mit Ulrich von Hutten muß Sonnenberch näher bekannt gewesen sein, da dieser sich über ihn auf die ehrenvollste Weise äußert, und ihm in herzlicher Anerkennung selbst eines seiner Tetrasticha gewidmet hat**). Später begab er sich nach Greifswald, wo er seit dem Jahre 1515 eine Professur in der philosophischen Facultät bekleidete***). Die Regentie Adlersburg (Arx Aquilae, auch Arnsborg genannt,) stand unter der Aufsicht des Mag. und Baccal. Albert Trempen, welcher geistige und körperliche Vorzüge in sich vereinigt haben muß, so weit sich dies aus dem ihm gewidmeten Tetrastichon Huttens schließen läßt†). Die Leitung der Regentie

*) Vgl. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben nebst Geschichte und Beschreibung der Urschrift der Klagen, als Einleitung zu der Ausgabe und Uebersetzung derselben. S. 371 ff.

**) Tetrastich. XIV bei Münch, Opp. I, p. 30.

Joanni Sonnenberch, Franco.

Adde decus nostris, Francorum terra, triumphis,
Adde virum Musis, ingenioque bonum!
Ille fovet sacros, ille ambit honore poetas,
Non mirum est vatem vatis amori trahi.

***) Seine äußeren Verhältnisse müssen nicht günstig gewesen sein, da bei seinem schon im Jahre 1516 an der Pest erfolgenden Tode der dürftige Nachlaß von vielen Seiten in Anspruch genommen ward, namentlich auch von dem Dombechanten Doctor Zutpheld Wardenberg, welcher Archidiaconus Rostochiensis et Tribuzensis war. Vgl. auch Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse p. 36.

†) In dem alten Kauf- und Verkaufbrief der Regentie Arx Aquilae vom Jahre 1500 wird derselbe Albert Trempen genannt (vgl.

zum halben Mond (Mesolenium, regentia medie lune) hatte Jacob Bauer, welcher während der Zeit, daß Hutten sich in Rostock aufhielt, verstarb. Später, um das Jahr 1516, als Johannes Padus in Rostock verweilte, hatte Johannes Crispus die Leitung dieser Regentie erhalten*).

In dem Kreise dieser jüngeren Männer, aus denen die Rectores regentiarum meistens hervorgingen, nimmt Conrad Pegelius eine hervorragende Stellung ein. Er stammte aus einer patricischen Familie Wismars, welche von alten Zeiten her in dieser Stadt sich eines besonderen Ansehens erfreut hatte. Er ward unter dem Rectorat des M. Nicolaus Louwe immatriculirt**) und erwarb sich auch auf der Rostocker Universität unter dem Decanate des M. Johann Berchmann im Jahre 1507 das Baccalaureat, und unter demselben Decan der philosophischen Facultät im Jahre 1509 das Magisterium.

Etwas, J. 1739. S. 129 f. J. 1741. S. 544 f.), während Hutten ihn Jacob Trempen nennt. Tetrastich. XVI: Jacobo Trempen, Theologo.

Pro te agitant homines cum Musis bella puellae,
Forma homines, Musas permovet ingenium.
Juncta venustati membrorum gratia mentis,
Quantum homines, tantum ducit amore Deos.

Höchst wahrscheinlich aber ist dieselbe Persönlichkeit gemeint, da Albert Trempen in jenem Kaufbriefe „in der heiligen Schrift" Baccalaureus formatus genannt wird, Hutten aber ihn als Theologen bezeichnet. Die Verwechselung des Vornamens erklärt sich wohl bei Hutten zur Genüge aus der Kürze seines Aufenthalts in Rostock, wo ihm überdies eine Menge neuer Persönlichkeiten entgegengetreten waren.

*) In des Johannis Padi Camoenae findet sich auch ein lateinisches Gedicht: In Gymnasium quod medie Lune dicunt et ejusdem Gymnasii Rectorem, Joannem Crispum exastichon. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2236. Vgl. auch S. 149.

**) M. Nicolaus Louwe in Decretis Doctor war im Wintersemester 1504—5 Rector, und intitulirte noch am 14. April 1505 denselben. In der Matrikel lauten die Worte: Conradus Pegell de Wismaria.

Da er bereits im Jahre 1508 Rector der Regentie Porta coeli wurde*), so fällt der Anfang seines Auftretens und seiner Wirksamkeit schon in das erste Jahrzehend des sechszehnten Jahrhunderts, wo gerade damals die verschiedensten Kräfte sich in Rostock vereinigten und wissenschaftliche Bestrebungen verfolgten. Sechs Jahr lang hatte Pegelius der Porta coeli vorgestanden, als er im Jahre 1514 vom Herzog Heinrich nach Schwerin berufen ward, um die Erziehung und Leitung des Prinzen Magnus zu übernehmen**), dem er bereits den im Jahre 1516 herausgegebenen und in Rostock in aedibus Thuriis gedruckten Dialogus Theophili ac Archiae de poenitentia gewidmet hat***). Nachdem er zu diesem Zwecke Rostock verlassen hatte, tritt er eine geraume Zeit außer Verhältniß zur Universität, obwohl er auch während dieser Periode derselben seine Theilnahme und Liebe stets bewahrte. Durch die besonderen Verhältnisse, in welche er zum Herzog Heinrich durch die Uebernahme der Erziehung seines Sohnes getreten war, gewann er mannigfachen Einfluß, was bei der späteren Lage der Universität seine Rückkehr noch erwünschter machen mußte. Als er nach Verlauf von achtzehn Jahren sich nach Rostock zurückwandte, widmete er sich mit großem

*) Scripta publ. Acad. Rostoch. p. 303. Coepit juventutis studia et mores, laboribus docendi et regendi suis, in hac schola fideliter et feliciter instituere et gubernare anno Christi 1508. Etwas, J. 1739. S. 147.

**) Lucas Bacmeister, In Funere Cl. et Optimi Viri, D. Conradi Pegelii etc. in: Etwas, J. 1739. S. 181. Rudloff III, 1, S. 38.

***) Die Dedication lautet: Ad illustrem principem ac dominum D. Magnum ducem Megapolensem, principem Vandalorum, comitem Suerinaeum, Rostochii ac Stargartiorum dominum, Chuenradus Pegel, Visimarianus, artium ingenuarum Magister, bei Lisch, Jahrbücher IV, S. 116. Etwas, J. 1737. S. 464.

Eifer und hingebender Liebe den Universitäts-Verhältnissen, so daß er durch seine unermüdliche und erfolgreiche Wirksamkeit während seines langen Lebens zu den Restauratoren der Universität gezählt werden kann. Mit dieser seiner Thätigkeit gehört er der folgenden Periode an, wo wir Gelegenheit finden werden, auf ihn zurückzukommen. Ueberhaupt setzt sich die Wirksamkeit dieser Männer, welche der Periode vor der Reformation angehörten, noch eine bedeutende Zeit nach derselben fort. Da aber mehrere, wie vor Allen Petrus Boye und Barthold Moller, sich im Gegensatze zu der beginnenden reformatorischen Richtung befanden, gelingt es ihnen, sich mit Erfolg derselben innerhalb der Universität entgegenzusetzen und eine Zeit lang dieselbe zu hemmen. Jedoch wird ihre ganze Persönlichkeit und Wirksamkeit erst aus dem Gegensatze, den sie bekämpften, verstanden werden können. Da aber die sonst überall mächtig anregende reformatorische Richtung in Rostock zunächst keinen Boden fand, mußte dies auf alle Universitäts-Verhältnisse beengend und niederdrückend zurückwirken, bis mit der erstarkenden reformatorischen Richtung an der Universität auch diese selbst zu erneuertem Gedeihen und zu der alten Blüthe sich wieder erhob.

Die

Universität Rostock

im

funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert

von

Dr. Otto Krabbe,

d. Z. Rector der Universität.

Zweiter Theil.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1854.

Zweite Periode.

Von der Reformation bis zu der Umgestaltung der Academie durch die am 11. Mai 1563 zwischen den regierenden Herzögen zu Meklenburg Johann Albrecht und Ulrich und E. E. Rath der Stadt Rostock getroffene Formula concordiae.

Eilftes Capitel.

Eintritt der reformatorischen Bewegung. Das Verhältniß der Universität zu derselben und die auf ihr hervortretende Reaction.

Bei dem mächtigen Kampfe, welcher mit dem Beginn der Reformation auf allen Gebieten des geistigen Lebens entsteht, mußten die Universitäten nothwendig vorzugsweise von demselben berührt und ergriffen werden. Aeußerte sich derselbe auch zunächst innerhalb der Kirche, so war doch die Universität eine Institution derselben, ruhte auf kirchlichen Grundlagen, und ward als ein wesentliches und bedeutsames Glied für das traditionelle Leben der Kirche angesehen. Von Seiten der römischen Curie war seit der hussitischen Bewegung nicht außer Acht gelassen, welches Gewicht bei einem erneuerten Kampfe

die Universitäten in die Waagschale zu legen vermöchten, und nicht ohne Umsicht und Energie war dieselbe bestrebt gewesen, die kirchlichen Ordnungen, von denen die Universitäten getragen wurden, in ihnen aufrecht zu erhalten. Zugleich aber war auf alle geistigen Bestrebungen, welche von den Universitäten ausgingen, das Augenmerk gerichtet worden, um das Eindringen häretischer Auffassungen und Ansichten zu verhindern. Und in der That war es dieser geistlichen Aufsicht gelungen, zum großen Theile jedes bedenkliche Element fern zu halten. In Rostock hatte die Universität den alten kirchlichen Charakter bewahrt, und war seit der Aufrichtung des Domstiftes noch inniger mit dem Leben der Kirche verwachsen. Die frischere geistige Bewegung, welche in dem ersten Decennium des sechszehnten Jahrhunderts auch in Rostock sich bemerkbar machte, war mehr durch den Impuls der humanistischen Richtung bedingt worden, als daß irgendwie auf kirchlichem Gebiete andere Factoren hervorgetreten wären. Doch zeigten sich unmittelbar vor dem Eintritt der Reformation insofern reformatorische Tendenzen, als die in der Kirche vorhandenen Mißbräuche, insbesondere auf Veranlassung einzelner derartiger Erscheinungen, in weiteren Kreisen offenbar wurden, und bereits von einzelnen Seiten her auch eine Opposition hervorriefen. Dies waren freilich mehr negative Elemente, welche in keiner Beziehung etwas Positives und Gestaltendes in sich trugen. Von Seiten der katholischen Kirche wurden diese nicht übersehen. Es läßt sich sogleich nach dem Eintritt der Reformation das Bestreben nicht verkennen, gegen jene reformatorischen Tendenzen zu reagiren und sich des reformatorischen Elementes zu bemächtigen, um dadurch die Gefahr von der

katholischen Kirche abzuleiten. Schon frühe wird selbst auf kirchlichem Gebiete der Versuch gemacht, der reformatorischen Richtung eine antireformatorische entgegenzusetzen, durch welche nichtsdestoweniger aber restaurirend und regenerirend auf die Uniformität des divinum officium zur Aufrechthaltung der Einheit der Kirche eingewirkt werden sollte. Unverkennbar hat der damalige Dombechant und Administrator des Stifts Schwerin, Zutpheld Wardenberg, Decretorum Doctor, diese Richtung eingeschlagen *).

*) Hieher gehört die von ihm und dem Dr. Ulrich Malchow erneuerte, verbesserte und erweiterte Ordnung des Gottesdienstes im Stift Schwerin: Ordinarius inclite ecclesie Swerinensis innovatus et in multis purgate auctus cum statutis Synodalibus sub Conrado episc. a. 1492 et similibus in eruditionem additis. Rostochii 1519. (Aus der Druckerei von Ludw. Dietz hervorgegangen. Vgl. über die Einrichtung und Art des Druckes Etwas, J. 1740. S. 568 f. Lisch, Jahrbücher IV. S. 158 f.) Der Schrift geht vorauf: Prohemium Ordinarii, verfaßt durch Zutpheldum Wardenberg, Decretorum Doctorem, apostolice sedis protonotarium, Decanum et administratorem in spiritualibus et temporalibus a sede apostolica deputatum ac Ulricum Malchow, utriusque juris Doctorem seniorem residentem ceterosque Canonicos nec non totum Capitulum ecclesie Swerinensis. Schröder, Evang. Meklenburg I, 18 ff. Rudloff, Pragm. Handbuch III, 1, S. 38 f. Krey, Beiträge II, S. 247 f. Im Jahre 1528 erlebte das Buch (112 Blätter, kl. Fol.) wie schon de Westphalen, Monum. inedita Vol. IV, p. 1112 vermuthet und Lisch, Jahrbücher IV, S. 174, näher nachgewiesen hat, eine zweite Auflage. Hier kommen ferner in Betracht die von denselben verbesserten und erweiterten Synodal-Statuten d. d. 15. Jun. 1520. Eorundem Declaratio et Supplementa statutorum synodalium Episcopi Conradi, speciatim articulorum 20 et 50. Inscriptio: Mandata Dn. Administratoris Decani et Capituli Praedicatorum ad omnes Curatos eorumque Capellanos ac Sacristas seu alias personas, quas infra scripta concernunt per civitatem et totam dioecesin Swerinensem. De Westphalen, Monum. inedita Vol. IV, p. 1122 sqq. Endlich verfolgt dieselbe Tendenz das in der Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben zu St. Michael erschienene Werk (CXI Blätter): Agenda secundum ritum ecclesie Swerinensis cor-

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich auf dem Gebiete des Universitätslebens, und kann es nur als ein Irrthum bezeichnet werden, wenn man der Annahme geneigt gewesen ist, als hätte die katholische Kirche ohne Kampf die Universitäten der neu eindringenden reformatorischen Richtung überlassen. Rostock zeigt uns vielmehr die eigenthümliche Erscheinung, daß zunächst mit diesen Bestrebungen sich noch diejenigen des Herzogs Heinrichs des Friedfertigen verbinden, welcher schon frühe eine regeneratorische Richtung verfolgt, ohne Anfangs zu einer klaren Erkenntniß der principiellen, nicht auszugleichenden Gegensätze gekommen zu sein, und ohne Charakterstärke genugsam zu besitzen, die mehr und mehr erkannte Wahrheit zu bekennen, und für sie nach den verschiedensten Seiten hin in die Schranken zu treten. So ward es möglich, daß nach dem Eintreten der Reformation noch einige Jahre hindurch die alten Grundlagen der Universität erhalten werden konnten, und daß die Träger des Katholicismus und entschiedensten Gegner der reformatorischen Richtung eine Zeit lang noch hoffen durften, die Universität dem Katholicismus und der römischen Curie zu erhalten.

Die erste auf kirchlichem Gebiete in Mecklenburg, wie im ganzen Norden überhaupt, sich bemerkbar machende Bewegung wird durch die Indulgenzenreise des apostolischen Legaten Johannes Angelus Arcimboldus, J. U. Doctor, Praepositus von Arcisate *) hervorgerufen. Geschah auch der Verkauf

recta. Am Ende heißt es: Rostochii apud Divum Michaelem ex fratrum chalcotypa officina hec agenda impressa fauste finem accepit. Anno a Christo nato MDXXI vicesima octaua Augusti. Etwas, J. 1740. S. 537 f. de Westphalen, Monum. ined. Vol. IV, p. 1126 sqq. Krey, Beiträge II, S. 248. Lisch, Jahrbücher IV, S. 55 f.

*) Sein vollständiger Titel, wie er sich im Eingange der von ihm

des Ablaß angeblich, um den Bau der Peterskirche zu Rom ausführen zu können *), so war es doch kein Geheimniß, daß die Aufkünfte des Ablaßbetriebes in diesem Theile Deutschlands zur Ausstattung der Schwester des Papstes, Magdalena, der Gattin des Fürsten Cibo, verwandt wurden **). Arcimboldus, der sehr bedeutende Summen aus Lübeck, Hamburg und anderen Städten gezogen, hatte mit Erfolg auch an mehreren Orten Meklenburgs, zu Wismar, Güstrow und Schwerin, nicht unbedeutende Summen zusammengebracht. Als Subcommissarius des päpstlichen Ablasses für die Rostockschen Kirchen ***) tritt in dieser Zeit Barthold Moller auf †). Nicht

ertheilten Indulgenzbriefe findet, lautet: Johannes Angelus Arcimboldus Juris utriusque Doctor Prepositus de Arcisate sedis Apostolicae Protonotarius ac sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Leonis divina providentia pape decimi Referendarius nec non in Coloniensi Trevirensi Saltzburgensi Bremensi Bisuntina et Upsaliensi provinciis earumque et in Cameracensi Tornacensi Morinensi Atrebatensi Caminensi et Misnensi civitatibus et diocesibus pro fabrica Basilice principis apostolorum de urbe Nuncius et Commissarius.

*) Dieser Zweck wird mehrfach in den noch vorhandenen Indulgenzbriefen ausdrücklich hervorgehoben: Noveritis quod prefatus sanctissimus Dominus noster Papa Indulgentias plenarias Sacratissimi Jubilaei pro fabrica Basilice principis Apostolorum de urbe summe necessaria in certis locis — — — concesserit. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2817. Etwas, J. 1741. S. 258. Schröder, ebendas. S. 2869.

**) Guicciardini historia d'Italia. lib. XIII. c. 20. p. 395 (Ed. Venet. 1592). Tenzel, Historischer Bericht vom Anfang und Fortgang der Reformation. S. 102 f.

***) Ein Butterbrief desselben für das St. Johannisklöster zu Rostock vom 17. Oct. 1516 ward in der Druckerei von Ludwig Dietz gedruckt. Er ist datirt: Gustrow Anno MCCCCCXVI Die XVI mensis octobris Pontificatus prefati sanctissimi Domini Nostri Anno quarto. Etwas, J. 1741. S. 257 ff. S. 262. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2869 ff. Lisch, Jahrbücher IV, S. 146.

†) Nachricht von einem anno 1516 zu Rostock gehaltenen Jubel-

an allen Orten aber war der Ertrag ein gleichmäßiger, namentlich war er zu Schwerin verhältnißmäßig geringe. Dennoch erregte diese Betreibung des Ablaßhandels in weiteren Kreisen eine mehr als gewöhnliche Verstimmung. Damals schrieb Conrad Pegel seinen bereits von uns erwähnten *) Dialog über die Buße, in welchem sich schon Anfänge reformatorischer Erkenntnisse zeigen. Im Gegensatze zu jenen äußerlichen Indulgenzen und Dispensen dringt er auf eine völlige Veränderung des Herzens und der Gesinnung, will, daß der Bußfertige durch den Schmerz und durch das läuternde Feuer der Buße hindurchgehe, dringt auf eine contritio cordis, und weist auf die fördernde Kraft des Gebetes hin. Aber es fehlt bei ihm doch noch jedes positive reformatorische Element. Die Buße hat bei ihm nicht zu ihrer andern Seite den Glauben, und noch weniger hat er eine Einsicht davon, daß der Glaube das Verdienst Jesu Christi ergreifen müsse, um darin die wahre Genugthuung und die aus ihr hervorgehende Rechtfertigung zu finden. Auch für ihn hatten in dieser Periode die satisfactiones operis noch volle Bedeutung **). Kaum hatte Arcimbold Meklenburg verlassen, als der päpstliche Legat Dominicus im Lande erschien und bei Herzog Heinrich am 6. December 1517 die Bewilligung nachsuchte, zum Besten

feste in: Etwas, J. 1738. S. 735. Hec de dominica passione per Venerabilem et eximium virum dominum et magistrum Bertoldum Moller Sacre Theologie Doctorem ac Ecclesie Collegiate Sancti Jacobi Rostochiensis Decanum nec non dictarum Sacrarum Indulgentiarum Commissarium etc. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2837 ff. Lisch, Jahrbücher IV, S. 145 f.

*) S. 303.

**) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2857. Franck, A. und N. Meklenburg. IX. S. 54. Rudloff, III, 1, S. 39. Krey, Andenken III, S. 10.

des Hospitals zum Heil. Geiste in Rom den Ablaß in Meklenburg drei Monate verkündigen lassen zu dürfen. Wirklich erreichte der päpstliche Legat seinen Wunsch, wenn gleich derselbe nach dem von Nik. Marschalk aufgesetzten Instrumente *) verpflichtet wurde, den dritten Theil der Intraden zum Besten der Franziskanerklöster zu Parchim und Güstrow und des Cistercienserklosters Dargun zu überweisen **).

Der Ablaßhandel des Arcimboldus weckte aber noch eine andere bedeutsame Opposition, welche tiefere Elemente geistlichen Verständnisses in sich trug. Nicolaus Ruß, Baccalaureus Theologie formatus und Priester zu Rostock, dessen früheste Thätigkeit in Rostock auf dem humanistischen Gebiete in die ersten Jahre des sechszehnten Jahrhunderts gefallen sein muß ***), hatte schon vor der Ablaßreise des Arcimboldus sich eingehender mit Fragen der kirchlichen Lehre und Sitte beschäftigt, und seine Studien hatten ihn auf die hussitische Bewegung zurückgeführt, durch welche er allmälig eine tiefere Erkenntniß der in der katholischen Kirche vorhandenen Irrthümer und Mißbräuche erhielt. Er soll selbst mit den böhmischen Häretikern in näherer Verbindung gestanden haben. Der Wider-

---

*) Wir finden überhaupt Marschalk sowohl persönlich thätig für die Interessen der römischen Kirche, als auch denselben vielfach durch seine Druckerei dienend.

**) Lisch, Jahrbücher IV, S. 123.

***) Matth. Flacius, Catalogus testium veritatis N. 421 bemerkt, daß Pegel und Vitus noch seine Schüler gewesen seien. (Vivunt adhuc hodierna die duo pii et docti viri meique amici Rostochii, qui ejus in humanioribus studiis discipuli fuerunt, D. M. Conradus Pegelius et D. M. Vitus, fidelis Christi minister ad sanctum Joannem.) Daraus würde sich erklären, wie Pegel schon in dieser Periode seiner Entwickelung reformatorische Anregung empfangen hatte, und dadurch zu seiner Schrift über die Buße hingeführt war.

spruch, den er jetzt gegen den Ablaßhandel erhob, da er die wahre Buße auf die Gnade Gottes um Christi willen zurückführte, und die Freimüthigkeit, womit er den Heiligendienst angriff und das ungeistliche Leben der katholischen Cleriker strafte, erregten die Aufmerksamkeit. Es blieb nicht verborgen, daß Ruß häretische Lehren, wenn auch in der Stille, geäußert habe. Bald verbreitete man über ihn und seine Anhänger die bedenklichsten Gerüchte*), und da er sich in Folge derselben unmittelbar bedroht sah, wandte er sich nach Wismar**), wo er mit noch größerer Entschiedenheit gegen das Unwesen des Ablaßhandels sich aussprach, und unverholen die Irrthümer der katholischen Kirche angriff, wenn gleich er noch nicht bis zu der Rechtfertigung allein durch den Glauben durchgedrungen war. Doch kehrte derselbe, nachdem er anderthalb Jahre dort verweilt hatte, nach Rostock zurück. Hier bekleidete Cornelius de Snekis, Theologie magister, predicatorii conventus Rostochiensis Prior, das Amt eines päpstlichen Inquisitor heretice pravitatis, und war überhaupt in dem nun beginnenden Kampfe einer der entschiedensten Verfechter des Katholicismus, der mit Wort und Schrift die katholische

*) Matth. Flacius, Catalogus testium veritatis N. 421. Soliti enim sunt Rostochium ex Bohemia venire certi homines, haud dubie Waldensium concionatores, qui cum ipso et aliis suae doctrinae hominibus proprios conventus habuerunt. Sed excitata est ab impiis contra eos persecutio, multique cives sunt propterea expulsi. Nam praeter alia etiam illud contra eos commenti sunt, solere illos noctu convenire et in illis suis conventiculis promiscuas libidines exercere. Quare vulgo dictitatum est convenire eos in Kuskeller, id est osculorum cellario etc. Jach. Grape, Das evangelische Rostock. S. 33 ff.

**) Lindeberg, Chron. Rostoch. L. III, 17. D. H. Koepken, De praesagiis reformationis Meklenburgicis. Rostoch. 1709. p. 32 sq. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2672 f.

Kirche vertrat, und die entgegenstehende reformatorische Richtung eifrig verfolgte. Ihm zur Seite stand in gleicher Eigenschaft Johannes Hoppe, Ordinis predicatorii vicarius. Da weder die Herzöge, noch der Rath von Rostock, sich um diese Zeit für die evangelische Lehre entschieden hatten, und selbst noch geringe Aussicht zu einem geistigen Umschwunge vorhanden war, hielt Ruß sich in Rostock für gefährdet, und indem ihm die Zeit noch nicht gekommen zu sein schien, daß die evangelische Lehre dort Eingang gewinnen könne, verließ er Rostock, und wandte sich nach Liefland *). Doch war der Eintritt der Reformation näher, als er zu hoffen gewagt hatte **).

*) Wann er Rostock zum zweiten Male verlassen hat, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit ermitteln, doch möchte diese seine Flucht noch vor dem Jahre 1518 erfolgt sein, in welchem die Pest in Rostock herrschte. Hält man diesen Umstand mit der Zeit des Aufenthalts des Arcimboldus in Meklenburg zusammen, so wird es wahrscheinlich, daß er Ende des Jahres 1517 oder höchstens im Anfange des Jahres 1518 Rostock verlassen hat. Nach Liefland ist er jedenfalls mehrere Jahre früher als Sylvester Tegetmeier von Rostock gekommen, welcher im Jahre 1522 der Mitarbeiter Knöpkens zu Riga ward. Joh. Gottfr. Arndt, Liefländische Chronik. Th. II. S. 185.

**) In ihm zeigt sich bereits ein bewußtes und entschiedenes Berufen auf die Schrift, mit deren Inhalte er vertraut ist, und die ihm die Norm ist, durch welche sein Urtheil bedingt wird. Dem Flacius war eine im Manuscript von ihm vorhandene Harmonie der Evangelien bekannt, welche nicht im Drucke erschienen zu sein scheint. Noch bedeutsamer ist seine katechetische Schrift: Triplex funiculum, die dreifache Schnur. Sie ist in plattdeutscher Sprache geschrieben, und führt diesen Namen, weil sie aus den drei Stücken, dem apostolischen Symbolum, den zehn Geboten und dem Vaterunser bestand. Der Druck der dreifachen Schnur hat wahrscheinlich im Jahre 1511 in der Druckerei der Michaelis-Brüder stattgefunden, Lisch, Jahrbücher IV, S. 51, wenngleich die Presse der Brüder nur im Interesse der katholischen Kirche thätig gewesen ist. Aber um jene Zeit war der Gegensatz noch nicht so bestimmt hervorgetreten, daß nicht die Uebernahme des Druckes ihnen hätte möglich sein sollen, doch wurden die meisten Exemplare von den Geg-

Beim Beginn der Reformation herrschten die Herzöge Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne, durch deren verschiedene Stellung zu einander und durch deren verschiedenes Verhalten zu der reformatorischen Bewegung der Fortgang derselben wesentlich bedingt, bald modificirt, bald gefördert wird. Beide Fürsten, wesentlich durch Charakter und Lebensrichtung unterschieden, gehen auch in Bezug auf kirchliche Auffassungen und Bestrebungen auseinander *). Albrecht, überhaupt andere Zwecke und Ziele verfolgend, läßt die kirchliche Entwickelung mehr auf sich beruhen, hemmt aber nicht gerade den Gang, den sie einschlägt, wenn er gleich nie aus der katholischen Kirche ausgeschieden ist, vielmehr in späterer Zeit absichtlich sein Bekenntniß zu derselben hervortreten ließ. Herzog Heinrich dagegen stand von Anfang an zur beginnenden Reformation anerkennend und fördernd, ohne es über sich gewinnen zu können, dieser subjectiven Anerkennung auch nach Außen hin Folge zu geben und für die reformatorische Entwickelung der Kirche einzuschreiten. Wesentlich scheint darauf der Umstand eingewirkt zu haben, daß sein ältester Sohn Magnus auf seinen dringenden Wunsch von dem Domcapitel zu Schwerin zum Bischof postulirt worden war, und daß Herzog Heinrich, nachdem jene Postulation von Leo X. die

---

nern aufgesucht und verbrannt. Einige wenige vergrabene Exemplare erhielten sich bis zur Zeit Luthers, wurden aber größtentheils im vermoderten Zustande aufgefunden. Franck, Altes und Neues Meklenburg. IX, S. 68. Krey, Andenken III, S. 4 f. Das Werk wurde hinten in einem auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek befindlichen Bande von Predigten des Superintendenten Johannes Draconites wieder aufgefunden, und in Auszügen in hochdeutscher Sprache mitgetheilt von J. Wiggers: Nicolaus Ruß und sein Buch von den drei Strängen. Zeitschrift für die historische Theologie. J. 1850. H. II, S. 171 ff.

*) Lisch, Jahrbücher III, S. 89 f.

Bestätigung erhalten hatte, in väterlicher Vormundschaft die Wahl-Capitulation des Sohnes beschworen hatte *). Schon seit dem Jahre 1514 fanden wir Conrad Pegel als Lehrer und Erzieher seines Sohnes, des Herzogs Magnus, am Hofe zu Schwerin, und es unterliegt keinem Zweifel, daß derselbe bereits in den ersten Jahren bei seiner näheren Verbindung mit dem Herzoge einen nicht unbedeutenden Einfluß auf ihn geübt hat. Herzog Heinrich hatte unzweifelhaft ein bei mannigfachen Gelegenheiten sich äußerndes Verlangen nach Heilserkenntniß, und er folgte daher, als der Thesenstreit die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf Luther gerichtet hatte, allen Schritten desselben mit großer Theilnahme. Seine innere Entwickelung ward dadurch wesentlich bedingt, insofern auch er, als er anfangs den Schritten Luthers beipflichtete, und seine Bekämpfung der in der Kirche herrschenden Mißbräuche und Irrthümer gut hieß, keineswegs glaubte, sich dadurch von der Kirche selbst loszusagen. So lebhaft aber war der Wunsch des Herzogs Heinrich, sich gründlich über die neue reformatorische Lehre zu unterrichten, daß er Conrad Pegel, welcher auf seine beginnende evangelische Ueberzeugung in nicht geringem Maaße eingewirkt hatte, auf eine Zeit lang zu entbehren sich entschloß und ihn nach Wittenberg sandte, um die Vorlesungen Luthers zu besuchen und an Ort und

---

*) Chemnitz ad annum 1516. Den 21. Junī ist Herzog Magnus IV. zu Meklenburg, Herzog Heinrichs Sohn, im siebenten Jahre seines Alters vom thumcapitel zu Schwerin, nachdem sie fünf Tage darüber zu Rath gegangen, zum Bischof des Stifts Schwerin erwählt worden, und weil er noch ein Kind und unmündig war, hat der Herr Vater Herzog Hinrick an seine Stat dem thumcapitel zu Schwerin das jurament geleistet, die capitulation mit eigenen Händen unterschrieben und die confirmation beim Papst Leone X. erhalten. Vgl. das Jurament bei Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2850 ff.

Stelle sich eine genügende Kenntniß und Einsicht von der reformatorischen Lehre zu verschaffen. Pegel befand sich gerade damals in Wittenberg, als Luther am 10. December 1520 den entscheidenden Schritt that, und vor dem Elsterthore in Gegenwart der Docenten und Studirenden der Universität die päpstliche Bulle und die Decretalen verbrannte*). Jene Entschiedenheit des Glaubens, welche Pegel hier gewann, theilte sich freilich nicht sofort dem Herzoge Heinrich mit, aber trug doch nicht wenig dazu bei, denselben allmälig auf gleiche Ueberzeugungen hinzuleiten.

Bei der Empfänglichkeit für die evangelische Wahrheit war Herzog Heinrich anfangs der Ansicht, daß es wesentlich darauf ankommen werde, nur innerhalb der Kirche zu reformiren und, ohne ihre alten Grundlagen aufzugeben, regeneratorisch auf dieselben einzuwirken. Denselben Gesichtspunkt faßte er nun in Bezug auf die Universität ins Auge, welche besonders seit dem Jahre 1518 durch die Pest vielfach gelitten hatte**) und in ihrer Thätigkeit wiederholt gelähmt war.

*) Etwas, J. 1739. S. 147. Lucas Bacmeister bemerkt im Leichenprogramm auf Conrad Pegel: In ea functione versatus anno 1520 veniam a suo principe ad Lutherum Vitebergam proficiscendi petit, ubi Luthero libros Juris Pontificii comburentis adstitit. Etwas, J. 1739. S. 181 f. Krey, Andenken. III, S. 11. Krey, Erinnerungen an die Herzoge Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Meklenburg. S. 2 f.

**) Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum ad a. 1517. Im folgenden Jahre ist zu Rostock ein so heftig Sterben eingefallen, daß die Academia gar Studenten losgeworden ist. Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 12. Rudloff III, S. 85. Doch wurden im Sommersemester 1518 durch den Rector M. Joachimus Wolterstorp, utriusque juris Licentiatus, noch 93 intitulirt, unter diesen Dns Joachimus Slüter, bei welchem sich der Zusatz findet: Primus docuit Evangelium a Luthero instauratum ad S. Petrum hic Rostochii. Auch im Herbste 1518 inscribirte der Rector Lucas Rennenbeke, Decretorum Doctor,

Es hatte diese in Pommern, namentlich in Greifswald, gewüthet*) und sich von dort her nach Meklenburg und Rostock verbreitet. Daraus erklärt sich aber auch, daß die Universität an keine eigentliche Jubelfeier ihres hundertjährigen Bestandes denken konnte, abgesehen davon, daß solche Jubelfeste erst später nach der Reformation vorzugsweise üblich geworden sind. Doch scheint das in das Jahr 1519 fallende Jubiläum der Universität einigermaßen den Impuls zu der Herausgabe des Lections-Catalogs vom Jahre 1520 gegeben zu haben. Von Anfang seiner Regierung an hatte Herzog Heinrich derselben große Theilnahme bewiesen, und seitdem Conrad Pegel

---

noch 50, unter welchen Dns Paulus Eustachii Presbiter diocesis Nidrosiensis. Aber die Wirksamkeit der Universität mußte nothwendig durch das Auftreten der Pest sehr leiden.

*) Liber decanorum facultatis artium (der Greifswalder Universität) fol. 96 heißt es: — circa festum Joannis Baptiste crudelissima pestis cepit grassari inter homines. Qua doctor Petrus Greninghen de frisia, vir eloquentia preditus, Gerbrandus Gelmersina in jure licentiatus, Petrus Kulre ejusdem facultatis baccalarius, cum decem novem discipulis facultatis artium interierunt. Decanus autem facultatis artium magister Joannes Sunnenberch hoc pestiferum volens cavere periculum, cum aliquot studentibus, septem scilicet, secessit in Demmin, qui omnes ibidem vita excesserunt. Hac motus perturbatione ipse rediit eger Gripeswaldium decima die Septembris, et exspirat miserabiliter duodecima ejusdem mensis die de sero circa sextam horam. pestilentinum enim apostema in testiculo sinistro habuit. — — — Ejus viri bona, vestes, libri, ob es alienum mutuo Rostochii et Gripeswaldii acceptum adeo distrahebantur, ut facultas artium ne quidem codicillum sine minutissimum librum habere ad ejus memoriam posset. Vgl. damit unsere Darstellung S. 301. Es findet sich aber a. a. O. fol. 95 noch folgendes rühmliche Zeugniß: M. Joannes Sunnenberch, Colonie insignitus, et Rostochii in baccalarium Theologie formatus, vir sincere vite, ac omni carens fraude et dolo, sacras biblie hystorias quasi ad unguem callens. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 43 sq.

in seine unmittelbaren Dienste getreten war und sein Vertrauen gewonnen hatte, hatte er auch für die Verhältnisse der Universität im Einzelnen ein besonderes Interesse, und wünschte auf dieselben kräftigend und erneuernd einzuwirken.

Aus diesem Gesichtspunkte werden wir es zu betrachten haben, daß die Herzöge Heinrich und Albrecht, denn ihre Regierung war, wenn auch die Einkünfte getheilt waren, doch eine gemeinsame*), und Albrecht schloß sich in diesen Jahren noch den von Heinrich beabsichtigten Maaßnahmen an, die Universität zu einem neuen Entwurf und einer neuen Ordnung der Studien veranlaßten und deren Veröffentlichung herbeiführten. Es ist dies jene Observantia lectionum in universitate Rostochiensi, welche keinesweges nur als ein gewöhnlicher Index oder Lectionsverzeichniß betrachtet werden darf, da jenes wichtige Actenstück, welches uns glücklicherweise erhalten ist, über den ganzen Zustand der Universität sich verbreitet, und uns sowohl den allgemeinen Stand der Wissenschaft in dieser Periode vergegenwärtigt, als auch uns diejenige Stellung zeigt, welche die Herzöge bei der beginnenden Reformation in Bezug auf die Universität zunächst eingenommen hatten. Die Urkunde**) legt zugleich, neben dem damaligen Personalbestande der Universität, die Art und Weise der Behandlung, wenigstens in Andeutungen, dar, welche diejenigen Disciplinen

---

*) Vgl. über die Regierungsverhältnisse Chemnitii Chron. Megap. ad a. 1513 et ad a. 1518. Rudloff III, 1, 47 ff.

**) Dieser Lections-Catalog der Universität Rostock vom Jahre 1520 wurde zuerst von den Herausgebern des Etwas, J. 1738. S. 796—811 mitgetheilt. Die Universitäts-Bibliothek besitzt ein Original-Exemplar auf einer Papptafel, auf welcher die drei Folioseiten, aus denen der Catalog besteht, unter einander geklebt sind. Auf der linken Seite befinden sich Holzschnitte. Der Druck ist von Ludwig Dietz, wie Lisch, Jahrbücher IV, S. 159 f. gezeigt hat.

erfuhren; aber welche damals in den einzelnen Facultäten gelesen ward. Gleich die Einleitung, welche der Uebersicht der Lectionen voraufgeschickt wird, führt uns in die unmittelbaren Zeitverhältnisse ein*). Die Herzöge Heinrich und Albrecht erkannten die Nothwendigkeit, die Universität zu heben, und insbesondere wünschte Herzog Heinrich, welcher die Bedeutung der Universität für die christliche Religion und die Wissenschaft erkannt hatte, die wissenschaftlichen Studien auf derselben zu beleben. Daß die Universität sich zur Herausgabe und Veröffentlichung dieser observantia lectionum verstand, war also eben so sehr durch den Impuls der Herzöge, als durch den Wunsch,

---

*) **Observantia lectionum in universitate Rostochiensi.** Si Philippus, ille Macedonum Rex, multis laudibus dignatus, se fortunatum tota animi hilaritate, quam frequenter recensuit, quod eo tempore filium suscepisset, quo grecanice sapientie vir pene divinus Aristoteles, philosophie balsamo multos imbueret. Unus profecto (sua sententia, ex milibus delectus) cui amatissimum filium recte et preclare instituendum traderet. Non indigne hujus temporis studiosos adolescentes fortunatissimos predicamus qui felici sydere nati in hoc literarum seculum inciderunt, quo vera et integra bonarum artium studia, heu multo tempore sub inertibus depressa, vincta et ad tabidum usque squalorem detrusa, nunc in toto orbis circuitu sub optimis et munificis Mecenatibus florent, augentur et mirifice insplendescunt. Quales revera Mecenates et frugalissimos patronos ac defensores se habere gratulatur universitas Rostochiensis Illustres et Magnanimos duces Megapolenses Hinricum et Albertum, germanos fratres, optimarum literarum christianeque religionis ardentissimos erectores et illustratores, quorum oculatissima prudentia ac mitissima admonitione Rector magistri ac Doctores ejusdem academie subjectum ordinem verioris eruditionis invulgare et publicare decreverunt, quem singuli lectores ac eruditores fidelissime conservabunt, ad fecunda adolescentum ingenia formanda, et in deliciosis disciplinarum ociis sufficientissime reficienda. In gloriam dei et universe reipublice litterarie unicum decus. Datum Rostochii sub sigillo Rectoratus nonis Aprilis Anno vigesimo.

den auch sie hegte, bewirkt worden, zu ihrer Aufrechthaltung und Hebung nach Kräften beizutragen. Wenn die Jünglinge glücklich gepriesen werden, deren Studien in jene Zeit fielen, wo die Wissenschaften, wenngleich eine geraume Zeit niedergedrückt und beengt, doch unter dem Schutze erhabener Maecenaten emporblüheten, so war diese Aeußerung der Wahrheit entsprechend, und nicht mit Unrecht konnte die Universität sich glücklich schätzen, durch die unmittelbare Fürsorge und Theilnahme der Herzöge, die sie erfuhr, in ihren Bestrebungen gefördert und gehoben zu werden. Barthold Moller war im Wintersemester des Jahres 1519/20 Rector gewesen, und unter ihm müssen die Vorbereitungen Statt gefunden haben zur Publication jenes Lectionsverzeichnisses, wenngleich dasselbe erst beim Beginn des Sommersemesters, wo M. Jodocus Stagghe, sacre theologie Baccal. et Collegiatus, Rector war, publicirt wurde*). Zunächst folgen auf jenes Vorwort die

---

*) Es findet sich auch wohl der Name Jodocus oder Justus Stagen. Derselbe war auch im Wintersemester 1526 Rector, als der Verfall der Universität, in Folge der durch die Reformation zunächst hervorgerufenen Zustände, schon eingetreten war, da er keinen einzigen intitulirte, während er noch im Sommersemester 1520, als die observantia lectionum erschien, 88 intitulirt hatte. Etwas, J. 1739. S. 812. J. 1740. S. 9 f. Er war Glied der philosophischen Facultät, und hatte eine Zeit lang mit Egbert Harlem die Leitung der Regentie Porta coeli übernommen. Er gehörte zu dem zur Zeit Huttens näher verbundenen und befreundeten Kreise. Tetrastich. XV. Ad Jodocum Stagen, Philosophum; bei Münch, Opp. I, p. 20:

Pone odium Lossii, pone omnes, Musa, dolores,
Vir tibi laudandus lingua, animoque venit:
Huic quoniam virtus, quoniam facundia praesto est,
Rite docere deus, rite loquique dedit.

Bald nach seinem Rectorate im Jahre 1527 ist er gestorben. Im Jahre 1528 wurde von den in der Grafschaft Schauenburg lebenden Verwandten desselben sein, von Petrus Boye verfaßtes Testament angefoch-

Vorlesungen der theologischen Facultät, an deren Spitze in jeder Beziehung der Doctor Bartoldus Moller stand*).

---

ten, weßhalb sich dieser in einem Schreiben an E. E. Rath darüber ausspricht. Etwas, J. 1740. S. 745. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse u. s. w. heißt es p. 54: Anno Dni 1527 die purificationis marie obiit mgr Jodocus Stagghe de Stadthaghen baccalaurius Theologie, sine testamento mucto, dicitur tamen ante tres annos testamentum condidisse, sed multa pecunia fuit ei ablata cum testamento. Vgl. die weitläufigen Verhandlungen daselbst, namentlich das Responsum ad articulos apud Dnum praepositum Luneburgensem relictos p. 63 sqq.

*) Lectiones in Theologia.

D. Bartoldus Moller, Sacre Theologie Doctor, Ejusdem facultatis et Ecclesie Collegiate Rostochiensis Decanus, Psalmos Davidicos juxta sensa Sanctorum Doctorum ecclesie, Hilarii, Hieronymi, Augustini, Cassiodori et similium continuabit. Hora octava diebus Mercurii et Veneris.

Idem D. Bartoldus Molitor diebus Lune, Martis et Jovis. Hora nona Lecturus auspicabitur primum librum sententiarum Magistri ad ponendum fundamentum in altissima illa trinitatis contemplatione, non ex vanis argutiunculis et soporiferis cavillationibus sophistarum, sed ex Hilario, Athanasio, Cyrillo, Chrysostomo, Augustino et ceteris, quos Magister citat in planiorum intelligentiam auctoritatum utriusque testamenti.

Idem Doctor pro sua virili ad hoc contendet, ut tribus distinctionibus explanatis de eisdem effingatur questio singula summatim comprehendens, quam auditores sub moderatione prenominati Magistri theologie, inter se quietissime ex solidis argumentis et rationibus discutient et absolvent ad illuminationem illorum dictorum Magistri, que adhuc subobscura permanserant.

Rev. pater Joannes Hoppe, theologie Magister, heretice pravitatis inquisitor, Ordinis predicatorii vicarius, leget et elucidabit diebus festis hora prima Secundam secunde beati Thome Aquinatis summis festis dumtaxat exceptis.

Rev. pater Cornelius de Snekis, theologie Magister, heretice pravitatis inquisitor, predicatorii conventus Rostochiensis Prior, hora septima antemeridiana leget et enucleabit primam Secunde beati Thome singulis diebus onerosis.

Rev. pater Everhardus Runghe, Lector principalis ordinis minorum, Sacre theologie Baccalaureus for-

Barthold Moller (Molitor) war durch seine Persönlichkeit und durch langjährige Thätigkeit*) an der Academie berufen, auf ihre Verhältnisse bedingend einzuwirken. Er hatte von Anfang an eine bedeutende Lehrthätigkeit entwickelt, und stand bereits während des ersten Decenniums des sechszehnten Jahrhunderts in verdientem Ansehen. Schon früher hatte er seine schriftstellerische Wirksamkeit, und zwar auf einem anderen als dem theologischen Gebiete begonnen**). Er verband die

---

matus, leget hora Octava tertium librum Sentenciarum, eundem pro suo cursu elucidando.

Rev. pater Matthias Nicolai, Sacre Theologie Baccalaureus, predicatorii ordinis Lector, Hora prima leget Ecclesiasten et secundum statuta facultatis. Textus cum glossa ordinaria, ubi subtilitas deprehenditur, pro suo cursu studiose declarabit.

D. Joannes van dem Mere, artium Magister et Theologie Baccalaureus, hora duodecima continuabit lecturam suam in Johelem prophetam pro suo cursu.

D. Joannes Kruse, artium Magister, Theologie Baccalaureus, hora quarta promeridiana leget textum Danielis prophete subtilis et delicati eundem pro suo cursu diligenter interpretando.

Rev. pater Franciscus de Weddewen, ordinis minorum Lector et Theologie Baccalaureus, leget et plane elucidabit Thobiam pro suo cursu.

*) Moller war schon im Frühling des Jahres 1485 nach Rostock gekommen, wo er von dem Rector M. Hinr. Schone, S. Theol. Doctor, als: Bartoldus Moller de Hamburgk intitulirt ward. Albert Krantz ward hier sein Lehrer, mit dem er auch nach seinem Weggange aus Rostock befreundet blieb, und in wissenschaftlichem Verkehre stand. Vgl. S. 176 f. Später hielt er philosophische und theologische Vorlesungen. Im Wintersemester des Jahres 1505 bekleidete er zum ersten Male das Rectorat, und wird in der alten Matrikel bezeichnet als M. Bertoldus Moller, sacre theologie Baccalaureus. Etwas, J. 1739. S. 621. 780.

**) Im Jahre 1505 gab er eine neue Ausgabe des Donats heraus: Commentarius in Donatum per Bartholdum Moller, welche in

humanistischen Studien mit den theologischen, und gehörte demjenigen Kreise an, welcher während des Aufenthalts Ulrichs von Hutten in Rostock diese Studien insbesondere vertrat und zu heben suchte, so daß dieser auch an ihn eines seiner Tetrasticha gerichtet hat*). Zugleich zeichnete ihn eine bedeutende Beredtsamkeit aus, ein Umstand, der später zu seiner Berufung als Lector primarius an den Hamburger Dom mitgewirkt haben mag. Seine Vorlesungen erstreckten sich über die verschiedenen Gebiete der Theologie. Seine Ankündigung der Erklärung der Davidischen Psalmen zeigt uns den

der Druckerei von Hermann Barkhusen erschienen ist. Vgl. S. 176. Das erste Buch beginnt: Bartoldi Molitoris in primam Donati editionem de octo partibus orationis elucidatio Ad optime Indolis Studentes Rostochienses. Das zweite Buch beginnt: Interpretatiuncula In secundam Artem sive Editionem Donati: precipitanter per Magistrum Bertholdum Moller in ordinem digesta. Anno salutis Christiane quinto supra millesimum quingentesimum In Alma universitate Rostochiensi. Etwas, J. 1740. S. 561 ff. Molleri Cimbria literata. Vol. I, p. 424. Vol. III, p. 387. Krey, Die Rostockschen Humanisten. S. 70 ff. Lisch, Jahrbücher IV. S. 77 f. hat die beiden auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek noch befindlichen, aber defecten Exemplare zu einer noch genaueren Beschreibung benutzt, als sie von Krey, Beiträge zur Mekl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, Bd. II, S. 308 f. gegeben war.

*) Tetrastich. VII ad Bartholdum Moller, Theologum.

Da veniam, Lector, si quid laudare necesse est,
Molitor ingenio, Molitor arte valet:
Atque adeo est illi docte facundia linguae,
Ut credas hominem ducere posse Deos.

Bei Münch, Opp. Vol. I, p. 18. In dem Gedichte Camoene des Johannes Padus finden sich mehrere Disticha an denselben: Venerabilissimo Viro Bartholdo Molitori, Theologo doctissimo, disertissimo s. d. Johannes Padus. Es heißt unter Anderem:

Tempore si Molitor natus meliore fuisses,
Vel Plato vel Socrates Pythagorasque fores.

Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2231 ff. Mantzel, Miscellanea Mecklenburgica VII, p. 21 sqq. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 39. 42.

Charakter der damaligen Exegese, welche weniger auf sprachlicher Forschung als auf der Erklärung der Kirchenväter ruhete. Es beschränkte sich die Exegese auf die Auszüge, welche aus den weitläufigen Commentaren der Kirchenväter zusammengestellt wurden. Die Benutzung des Hilarius, Hieronymus, Augustinus und Cassiodorus beweist, daß ihm auch die patristische Literatur, die für seine Zwecke geeignet war, nicht unbekannt gewesen ist. Daß er aber selbst die Schriften eines Cassiodorus heranzieht, läßt zur Genüge erkennen, daß er die im Ganzen doch nur sehr dürftigen Excerpte desselben als ausreichend für den Bildungsstand der damaligen Zeit angesehen haben muß. Aus der zweiten von ihm angekündigten Vorlesung über das erste Buch des Magister sententiarum ergiebt sich, daß die alte systematisirende scholastische Theologie, welche den Petrus Lombardus grundleglich machte, noch von ihm vertreten ward*). Die Trinitätslehre bildet die Grundlage der weiteren Entwickelung des dogmatischen Stoffes bei dem Lombarden. Die Methode der Erörterung ist wesentlich eine thetische und antithetische. Doch scheint Moller die über die Trinität vorhandenen Schriften des Hilarius, des Athanasius, des Cyrillus, des Chrysostomus und Augustinus zum tieferen Verständniß dieses Grundstückes verwandt zu haben. Zugleich muß Moller auch die Selbstthätigkeit der Zuhörer vielfach angeregt und durch die Form seiner Lehrmethode bestrebt gewesen sein, die Erörterung des dogmatischen Stoffes

*) Dieses Handbuch des Mittelalters, Sententiarum libri IV, handelt Lib. I: de mysterio Trinitatis s. de Deo uno et trino. Lib. II: de rerum corporalium et spiritualium creatione et formatione aliisque pluribus eo pertinentibus; Lib. III: de incarnatione verbi aliisque ad hoc spectantibus; Lib. IV: de sacramentis et signis sacramentalibus.

durch Gründe und Gegengründe von Seiten seiner Zuhörer unter seiner Leitung herbeizuführen. Nicht wenig trug seine Begabung als Lehrer zu dem hohen Ansehen bei, dessen sich Moller ganz allgemein, selbst bei seinen Gegnern, erfreute.

An Moller schließt sich Johannes Hoppe, dem Dominikanerorden angehörend und von der römischen Curie mit der Untersuchung der Häresien beauftragt*). Er las über die Secunda Secundae des Thomas von Aquino, und hat daher vornämlich die Ethik zum Gegenstande seiner Vorlesungen und Erörterungen gehabt**). Mit ihm zugleich las auch Cornelius de Snekis***) über den Thomas Aquinas, und erläuterte die Prima Secundae, was genugsam zeigt, welche bedeutsame Stellung die Summa Theologiae des Thomas Aquinas noch innerhalb des theologischen Studiums jener Zeit hatte. Er ist auch als theologischer Schriftsteller bekannt†), welcher während seiner ganzen Wirksamkeit in Rostock

*) Wenn er als heretice pravitatis inquisitor, ordinis predicatorii vicarius bezeichnet wird, so zeigt dies, wie sich der Dominikanerorden schon lange der Lehrstühle der Universitäten bemächtigt hatte, und damit zugleich in seiner inquisitorischen Stellung die Ueberwachung derselben verband.

**) Das Werk des Thomas Aquinas: Summa totius theologiae in tres partes distributa, dessen letzter Theil unvollendet ist, bezeichnet den Höhepunkt der scholastischen Systematik, da es uns eine großartige Architectonik in der Organisation des dogmatischen und ethischen Stoffes vorführt.

***) Er ward bereits im Jahre 1483 unter dem Rector M. Lubertus Gebeler, legum Doctor, folgendermaßen intitulirt: Cornelius de Snekis, Doctor Theologie Prior conventus sancti Johannis in Rostock ordinis Predicatorum. Vgl. Etwas, J. 1739. S. 620.

†) Vgl. Sermones M. Cornelii de Snekis, sacre theologie Professoris, ordinis fratrum predicatorum, denuo impressi cum additione plurium sermonum et introductionum super confraternitate de serto Rosaceo sacrosancte dei genetricis semperque virginis Marie,

die wissenschaftlichen und kirchlichen Interessen des Katholicismus auf das entschiedenste vertrat. Durch seine kirchliche Stellung hatte er ein bestimmtes Verhältniß sowohl zu den verschiedenen Institutionen der Kirche, als auch zu dem Kampfe, welcher sich beim Beginn der Reformation in Meklenburg erhob*). In Rostock harrt er so lange aus, als nur der Katholicismus noch irgend eine Basis hatte und irgend eine Anerkennung fand, und erst, nachdem die Reformation völlig gesiegt hatte, verläßt er Rostock**), um nach kurzem vorübergehenden Aufenthalt in Wismar sich nach Friesland zu wenden, wo er im Jahre 1534 zu Leuwarden starb***).

Das dritte Buch der Sentenzen, de incarnatione verbi

---

quod Rosarium beate Marie inscripsit. Der Druck dieser Bücher des Rosenkranzes hat in der Druckerei Marschalks Statt gefunden, welche überhaupt den katholischen Interessen diente. Vgl. Lisch, Jahrb. IV. S. 119 ff., und über das Inventarium seiner Schriften, das zu Leuwarden nach seinem Tode aufgenommen ist und 107 Bücher umfaßt haben soll, vgl. Schröder, Evang. Meklenburg. I, 293 f.

*) Schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatten die Dominikaner zu St. Johannis in Rostock ihren Sitz. Als predicatorii conventus Rostochiensis Prior fühlte sich Cornelius de Snekis doppelt verpflichtet, den Kampf bis auf das Aeußerste fortzusetzen. Erst nach seinem Weggange aus Rostock wird das Dominikanerkloster säcularisirt.

**) Bei den verschiedensten Gelegenheiten tritt Cornelius de Snekis in seiner kirchlichen Stellung hervor, und begegnet uns in den Urkunden seit dem Jahre 1504 zu wiederholten Malen. Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 229. 243. 292. 299. Rudloff, Pragm. Handbuch. III, 1. S. 82. Eschenbach, Annalen der Rostockschen Academie. Bd. X, S. 126. Krey, Andenken. VII, S. 21. Krey, Beiträge. I, S. 340. II, S. 246. Lisch, Jahrb. IV, S. 120—122.

***) Vgl. das Schreiben des Leuwardischen Convents de anno 1534 und die Ueberschrift des erwähnten Inventariums: Dominus Doctor Cornelius de Snekis obiit in Christo Jesu anno Domini MDXXXIIII ipso die exaltationis sancte crucis Hora secunda vel paulo post pomeridiana Leowardie in conventu predicatorum, cujus anima requiescat in pace.

aliisque ad hoc spectantibus, erläuterte Everhardus Runghe, welcher als Lector principalis ordinis minorum*) bezeichnet wird. Matthias Nicolai las über den Ecclesiastes, so wie Johannes van dem Mere seine Vorlesungen über den Propheten Joël fortsetzte. Es ist nicht ohne besondere Bedeutung, daß so mannigfache Vorlesungen über das alte Testament gehalten wurden, welche die verschiedensten Theile desselben erläuterten, und wesentlich auch die Heilsgeschichte und das Wesen der alttestamentlichen Prophetie in Betracht gezogen zu haben scheinen. Von Johannes Kruse ward selbst der Prophet Daniel erklärt**). Wie wenig auch damals die hebräischen Studien tiefer mögen eingegangen sein, so läßt sich doch nicht annehmen***), daß diese Vorlesungen von den Docenten noch ohne alle Kenntniß der hebräischen Sprache gehalten worden sind, wenn allerdings auch in ihnen die Vulgata grundleglich gemacht worden ist, und die Kenntniß des Hebräischen nur in äußerst geringem Maaße Statt gefunden haben mag. Kruse war Rector der Regentie zum halben Mond, und wandte sein literarisches Interesse verschiedenen wissenschaftlichen

*) Noch vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts finden wir Franziskaner in Rostock. Aus dem Franziskanerkloster ging beim Beginn der Reformation einer der ersten Zeugen des Evangeliums, Steffen Kempe, hervor. Die Säcularisation des Klosters trat ebenfalls im Jahre 1534 ein.

**) Johannes Kruse, artium Magister Theologie Baccalaureus, war im Wintersemester 1525—26 Rector, und wird in der alten Matrikel als Collegiatus bezeichnet. Er war noch im J. 1530 Decan der philosophischen Facultät, da es in ihrem Album lautet: Anno 1530 sub Decanatu M. Johannis Cruzen receptus est ad facultatem M. Erasmus Sarterius, Viennae promotus. Etwas, J. 1739. S. 600. Krey, Beiträge. I, S. 356 f.

***) Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 92.

Gebieten zu*). Er gehörte, wie seine Collegen, zu den Gegnern der Reformation, und wirkte an der Universität, wenigstens bis zum Jahre 1530 und wohl noch darüber hinaus, auf das entschiedenste dem Eindringen der Reformation entgegen**). Endlich las Franciscus de Wedewen, ordinis minorum Lector et Theologie Baccalaureus, noch über das Buch Tobiae, so daß also selbst die deuterocanonischen Bücher der heiligen Schrift in den Kreis der Vorlesungen hineingezogen waren. Erwägen wir, daß die eigentlich kirchenhistorischen Vorlesungen erst viel später auf den Universitäten entstanden sind, und beachten wir, daß doch neben den eigentlich streng systematischen Vorlesungen nicht wenige exegetisch-dogmatische gehalten wurden, so läßt sich nicht läugnen, daß, vom Standpunkt der damaligen Theologie

*) Dies beweist die Herausgabe des Buches: Introductorius liber Joannitii in artem Galeni totius medicine prima fundamenta prebēs im Jahre 1517, welches er mit einem Vorworte an die Studirenden der Medicin begleitete. (Joānes Cruse Magistris artium in Academia Rostochiana sacrae Medicinae Studiosis aeternam salutem dicit.) Vgl. G. Mohnike, Beiträge zur ältern Buchdruckergeschichte Meklenburgs; in d. Jahrb. f. meklenb. Gesch. V, S. 191 ff. Er hat auch das auf dem Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin befindliche Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock fortgesetzt. Vgl. p. 52 a.: Hec M. Joannes Kruse scripsisse se et collegisse fatetur pro qualicunque informatione rerum Universitatis Rozstochiensis salvo jure corrigendi. Anno 1531. Mense Septembri.

**) Seine Gesinnung spricht sich auch in den aus dem Jahre 1527 herrührenden Theologischen Thesen aus, an deren Ende es heißt:

Conclusio quaesito respondens.

Interim nos, non humanae sapientiae praesidio, sed simplici fide fraeti, quae de deo tradita sunt nobis per legem et prophetas, per Christum et Apostolos reuerenter suscipimus, agnoscimus, veneramur, ab his nihil ultra curiose perquirentes. Der Druck derselben ist von L. Dietz. Vgl. Lisch, Jahrb. IV, S. 172 f.

aus geurtheilt, die theologischen Lehrstühle auf der Universität Rostock tüchtig besetzt waren, und daß die wichtigsten Fächer der katholischen Theologie von manchen ausgezeichneten wissenschaftlich und practisch gleichbefähigten Männern vertreten wurden.

An die Vorlesungen der theologischen Facultät schließen sich nun in jener observantia lectionum die Vorlesungen der juristischen Facultät*). Die allgemeinen Verhältnisse

---

*) In Pontificio Jure Ordinarie lectiones.

D. Nicolaus Low, artium et decretorum Doctor, Ordinarius in Antiquis Juribus. Mane hora Sexta Ti. de offi. Dele. cum sequentibus. Et subinde secundum li. decre. in quo ordinaria lectio decurrit Rostochii studiose declarabit. Ad sentenciam et elucidationem Jo. And. Goffre. de tra. Panor. Baldi. Felini et aliorum passim circa titulos scribentium tam priscorum quam modernorum.

D. Petrus Boyge, decretorum Doctor, Canonicus et Archidiaconus Warnensis in ecclesia Zwerinensi. Hora octava diebus Mercurii et Veneris. In decreto leget et exercebit cum applicatione et elucidatione doctorum Archid. Jo. de Fantu, Domi. Cardi. Alex. et aliorum modernorum.

D. Lucas Ronnebecke, decretorum Doctor. In novis juribus ordinarius, ecclesie Collegiate Rostochiensis Canonicus hora Secunda pomeridiana Ti. de rebus Ecclesie non alie. cum sequentibus leget et enucleabit juxta sensa doctorum Jo. And. Archidi. Domi. Gemi. pe. de Anch. Philip Franchi ac aliorum modernorum passim circa materiam Rubricarum scribentium.

In Cesareo Jure Lectiones ordinarie.

D. Joachim Wolterstorp, utriusque Juris Doctor et in C. ordinarius Lector, hora nona Rubricell. C. De proba. De testi. De fide Instru. usque ad Titulū de Commoda preterito Ordinario brumali declaratis Affuturo Ordinario Estivali punctum Juris antedictum ceterosque in ordine sequentes Titu. de pig. acti de Exercitoria et Instito. Quod cum eo qui etc. per quas personas nobis acqui. Ad senatuscon. Macedo. et Velleia. De non nume. pecu. De Compen. De usur. Earundemque partium veram longeque aliam quam Accur. sentit supputationem enucleaturus. Aliasque Rubri. usque ad Quintum librum sequentibus ordinariis Doctissimorum virorum Cy. Pau.

der juristischen Facultät, wie dieselben durch die ältesten Statuten der Facultät bestimmt waren*), dauerten fort, und namentlich normirten noch diejenigen Bestimmungen, welche über die Dauer des Cursus im canonischen und bürgerlichen Rechte zur Erlangung eines academischen Grades festgestellt

---

de Castro Alexan. de Imo. Bart. maxime Bal. et Bartolo. De Saliceto et Neoterici Jaso. Eorundemque scriptorum et monumentorum manuductione deo favente leget et elucidabit. Quo facto exordietur Secundum C. de Eden. de pact. etc. Vel tertium De Judi. Juxta capacitatem auditorum.

D. Jordanus hoppener, artium magister et utriusque Juris baccalaureus. In ff. veteri cum adductione Bar. Bal. Pau. de cas. ac aliorum diligenter exercebit hora Octava diebus Martis et Saturni.

D. Reynerus Achron, utriusque Juris baccalaureus, Hora duodecima In institutis imperialibus leget et elucidationem ponet de sensis Doctorum Ange. Christo. Por. Jo. fa. ac aliorum.

Lectiones et exercitationes in utroque Jure extraordinarie.

D. Nicolaus Marescalcus Thurius, utriusque juris doctor, leget Hora duodecima convenientem in jure civili materiam juxta voluntatem studiosorum. Et aliis temporibus non occupatis elucidabit hystoriam Aquatilium latine ac grece.

Arbores Consanguinitatis, Affinitatis, Cognationis spiritualis et legalis per dn̄os baccalaureos in utroque aut altero jure promotos in suo ordine declarabuntur.

Usus feudorum secundum Juridice facultatis ordinationes diligenter exercebuntur.

Repeti. Canonum et legum per dn̄os doctores et dn̄os baccalaureos ordinatissime erunt.

Singulis mediis annis per dominos doctores ac Juridice facultatis presides secundum ordinem presidentie ac disputationes pro scolasticorum exercitio observabuntur.

*) Statuta prima academiae Rostochiensis anno 1419 inchoatae in: Diplomat. Meklenb. ad a. 1419 bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. IV, p. 1037 sq. Geschichte der Juristen-Facultet in der Universitet zu Rostock. S. 8 ff. Eschenbach, Annalen der Rostockschen Academie. Bd. I. S. 181. 230 f.

waren *). Erst nachdem die Reformation eine vollendete Thatsache war, wirkte sie mächtig auch auf das Lehrgebiet der juristischen Facultät ein, so daß das Bedürfniß neuer Statuten für dieselbe gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts entsteht. Jetzt aber waltet das canonische Recht noch vor; jedoch nimmt das römische Recht bereits eine bedeutende Stellung innerhalb des Lehrgebietes der Facultät ein. Nicolaus Low wird hier als professor primarius aufgeführt, welcher vorzugsweise über die Decretalen gelesen zu haben scheint. Zur Erläuterung benutzte er den Florentiner Johannes Andreä, welcher als tuba et pater juris canonici bezeichnet wird, und dessen Glosse die gewöhnliche bei den Clementinen ist **); ferner den Sicilianer Antonius Panormitanus ***), den Petrus Baldus von Perugia, welcher um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Pisa und Florenz gelebt hatte, und den Felinus Sandeus von Ferrara, welcher noch lange nach seinem im Jahre 1503 erfolgten Tode in den Vorlesungen über das canonische Recht benutzt ward. Die Auslegung des päpstlichen Rechtes hatte überwiegend in den Händen der italienischen Rechtsgelehrten gelegen. Auf der hiesigen Universität war das canonische Recht stark vertreten, da durch drei Decretisten, wie schon die alten Statuten es vorschreiben †), die

---

*) S. 91. S. 99 f.

**) Hugo, Lehrbuch der civilistischen Litterair-Geschichte. S. 84 f.

***) Seine Schriften waren sehr verbreitet. Gherard Brandis vermachte im Jahre 1518 in seinem Testamente unter mehreren anderen Büchern der Universität: Panormitanum in tribus voluminibus. Vgl. Legatum Doctoris Gherardi Brandis in: Copiale alter. urkundlicher Vermächtnisse u. s. w. p. 25 b.

†) Statuta prima a. a. O. Item debent esse duo principales regentes in jure Canonico, quorum unus legat nova jura, alius anti-

verschiedenen Theile desselben vorgetragen und erörtert wurden. Löwe*), artium et decretorum Doctor et Ordinarius in Antiquis Juribus, nimmt unter den Decretisten eine hervorragende Stellung ein, und hat lange an der Universität gewirkt. Er hatte anfangs, schon im Jahre 1483, zu Rostock studirt, und sich später nach Greifswald gewandt, wo er die academischen Grade erwarb und zuerst als Docent auftrat**). Sein Aufenthalt in Greifswald fällt in die Jahre 1493 bis 1502***).

---

qua etc. Item habebit illa facultas Utriusque juris unum Baccalaureum in decretis ad legendum decretum etc.

*) Löwe findet sich in der alten Matrikel und in den verschiedenen Urkunden, in denen sein Name vorkommt, sehr verschieden geschrieben. Es wechseln die Formen Low, wie er in der observantia lectionum heißt, mit den andern Formen, Lowe, Leuwe, Luwe, Leo, Leonis. In der alten Matrikel heißt er insgemein: Nicolaus Louwe in Decretis Doctor. Er war aus Stettin gebürtig, und ward im Frühling des Jahres 1482 unter dem Rector M. Johannes Milecke, Decret. Doctor: Nicolaus Lowe de Stettin intitulirt. Etwas, J. 1739. S. 526 f. Krey, Beiträge. I, S. 359.

**) Aug. Balthasar, vitae Ictorum Gryphisw. Nr. 30.

***) Er promovirte daselbst im Jahre 1497 als Licentiat und im Jahre 1499 als Doctor des canonischen Rechts, und gelangte dann durch seine academische Thätigkeit zu nicht geringem Ansehen. Der Herzog Bugislaw X. hielt ihn hoch, würdigte ihn seiner Freundschaft, und scheint ihm nicht geringen Einfluß auf die Universitätsverhältnisse eingeräumt zu haben. Jedenfalls wurde, als er Greifswald verließ, sein Verlust sehr bedauert. Johannes Padus sagt von ihm in seinem Gedicht Camoene:

Ardua te tollit princeps Bugslawus ad astra,
Usus et eloquio consilioque tuo.
Vera loquor, verus tibi dudum factus amicus,
Si quae de tanti principis ore tuli.
Omnia Phocaici, dixit mihi, numina montis
Nicoleus nostra duxit ab urbe Leo.
Nunc mea Pomeriis Academia vilet in oris,
Quae quondam tanti floruit arte viri,
Quem frustra nostram toties revocamus in urbem,
Saepe tamen nobis saepe vocatus adest.

Ungeachtet seiner einflußreichen Stellung, die er dort eingenommen hatte, kehrte er nach Rostock zurück, wo er sehr bald eine gleiche hervortretende Stellung sich erwarb. Schon im Jahre 1504 war er Rector, bekleidete das Rectorat vor dem Verfall der Universität zu wiederholten Malen, und durchlebte auf der Universität alle Kämpfe, welche in Folge der Reformation hervortraten, und die Verödung derselben herbeiführten. Als Lehrer des canonischen Rechtes stand er auf der Seite der katholischen Kirche, ohne sich jedoch so energisch, wie einzelne seiner Collegen, an der Bekämpfung der reformatorischen Tendenzen zu betheiligen*). Neben Löwe wirkte in der Juristen-Facultät damals Peter Boye**), Decretorum

Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben. S. 364. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 43. Als er im Wintersemester 1501/2 Rector der Greifswalder Universität war, intitulirte er am 23. Januar 1502 Johann Bugenhagen.

*) Mit Ulrich von Hutten war derselbe bekannt und befreundet. Hutten erkennt willig die geistige Bedeutendheit und Ueberlegenheit Löwe's an, wie dies Tetrastich. II, ad Nicolaum Leonem, Decret. Doctorem, beweist (bei Münch, Opp. Vol. I, p. 17):

Vasta tibi mens est et nomina magna Leonis,
Credendum est homines vivere posse feras:
Nec mirum est, quia te vulgus, Leo docte, salutat,
Exsuperas homines, vincit ut ille feras.

Die Anspielung, welche sich hier auf seinen Namen findet, kommt häufiger vor, und scheint ihm nicht unerwünscht gewesen zu sein, da er selbst zuweilen die gleiche Anspielung gebraucht. So in seinem Schreiben an die Herren Bürgermeister zu Lübeck vom Jahre 1523, in welchem er dieselben ersucht, ihm „umme des namen wyllen" eine Löwenhaut zu schenken, da gerade damals in Lübeck zwei Löwen gestorben waren, welche die Stadt Zwoll an den Rath zu Lübeck geschenkt hatte. Auch führte Löwe in seinem Petschaft einen aufgerichteten Löwen mit den Buchstaben N. L. Etwas, J. 1741. S. 263. Geschichte der Juristen-Facultet. S. 48.

**) Petrus Boyen, auch Boye, ward im Jahre 1498 am 17. October von dem Rector Johann Berchmann, Legum baccalaureus, intitu-

Doctor, Canonicus et Archidiaconus Warnensis in ecclesia Zwerinensi. Seine Wirksamkeit umfaßt einen sehr bedeutenden Zeitraum*), da er erst im Jahre 1542 während seines Rectorates starb**), aber schon im Wintersemester 1508 zum ersten Male Rector war***). Allmälig vereinigte er in sich verschiedene Aemter, und machte sich um die Verwaltung der Universität hochverdient. Er besaß ein nicht geringes Vermögen, welches ihm eine große Unabhängigkeit gewährte†).

---

lirt, und zwar folgendermaßen: Petrus Boye de Ditmercia dedit XI marcas.

*) Er war Rector im Wintersemester 1507, im Sommersemester 1510, im Wintersemester 1515, im Sommersemester 1523, wo er in der Matrikel M. Nicolaus Leonis Decretorum Doctor et in antiquis juribus ordinarius bezeichnet wird, im Sommersemester 1525, und endlich im Sommersemester 1530, wo er eilf Male Rector blieb.

**) In der alten Matrikel lauten die Worte: Dominus Doctor Petrus Boye obiit in rectoratu suo Anno 1542. Magister Andreas Eggerdess, electus in locum defuncti, suos inscripsit et testamentum approbavit.

***) In diesem ersten Rectorate war er noch Decretorum licentiatus, während, als er im Wintersemester 1514 abermals Rector wurde, er als Decretorum Doctor bezeichnet wird. Im Jahre 1520 wird er bei seinem dritten Rectorate in der Matrikel bezeichnet: Decretorum Doctor in Decreto ordinarius Lector Zwerinensis et Rostockcensis Canonicus ac Warnensis Archidiaconus. Jedoch wird er bereits im Jahre 1509 in einer Urkunde bezeichnet als Decret. Doctor Officialis Archidiaconus Rostockcensis in Eccl. Zwerinensi Judex in hac parte et loci ordinarius. Etwas, J. 1742. S. 417.

†) Hutten gedenkt ebenfalls seines Reichthums, während er seine ausgezeichneten Kenntnisse des Rechts und die Lauterkeit seines Charakters preist. Tetrastich. V ad Petrum Boegen (Boyge), Decret. D. bei Münch, Opp. p. 18:

Cum leges, cum jura scias, cum, Petre, tot artes
Summaque canonici sic tibi cura fori:
Cum tibi divitiae, cum sint sine crimine mores,
Miror, in iis cur nil mente superbus agas.

Auch der Universität hatte er schon während seiner Lebzeiten kleine

Schon im Jahre 1518 wird er als alme Universitatis Rostoccensis generalis monitor, procurator et sindicus erwähnt*). Aus Ueberzeugung hing er der katholischen Kirche an, und verfocht beim Eintritt der Reformation auf das entschiedenste die Rechte derselben. Er ward zugleich vicissitudinarius und Pastor an der Collegiatkirche zu Jacobi**), und bot Alles auf, das Domstift der katholischen Kirche zu erhalten***). Seine Rechtskenntnisse waren allgemein anerkannt, und die Uneigennützigkeit, mit welcher er dieselben im Dienste Anderer gebrauchte, hatten ihm auch selbst nach dem

---

Hebungen zugewandt. Etwas, J. 1742. S. 199. In seinem Testamente aber wies er derselben, so wie den einzelnen Facultäten, nicht unbedeutende Renten und Hebungen zu.

*) Von den vier Präbenden, welche die Universität gestiftet hatte (vgl. S. 218. 222), besaß Petrus Boye eine, die zweite M. Johannes Lutkens, die dritte Lambertus Takel, die vierte Jochim Conradi. Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse u. s. w. p. 43 und ebendaselbst p. 115: Redditus prebende Doctoris Petri Boyen.

**) Contract zwischen der Academie und Fricken von Herverden vom J. 1518: — — vendidit cessit et concessit venerabili et egregio viro Domino et Magistro Petro Boyen Decretorum Doctori tanquam alme Universitatis Rostockcensis generali monitori, procuratori et sindico nomine ejusdem Universitatis ibidem presenti et acceptanti ac ementi etc. Aus der Urkunde geht hervor, daß Petrus Boyen alle Einkünfte der Academie verwaltete, und in dieser Eigenschaft im Namen der Academie die von Fricke von Herverden überwiesenen Gefälle in Empfang nahm. Etwas, J. 1740. S. 739 ff. Von ihm stammt auch das Collectaneenbuch her, welches sich im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin findet, und von ihm an den Herzog Heinrich im Jahre 1534 ausgeliehen ward, ohne zurückgegeben zu werden. Auch in dem Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock, in welchem sich die Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien der Universität zum Theil verzeichnet finden, wird Petrus Boyen mehrfach genannt.

***) Im Jahre 1529 folgte er dem Joachim Michaelis in officio Officialis generalis. Etwas, J. 1740. S. 486 f.

Beginn der Reformation, ungeachtet des Parteikampfes, der sich erhoben hatte, die Liebe Vieler bewahrt. Wir besitzen noch von ihm aus dem Jahre 1535 ein responsum juris, welches unter der Bezeichnung: juris informatio pro pauperibus Christi auf uns gekommen ist*). Auch nachdem der Kampf, welcher sich über die Reformation erhoben hatte, für dieselbe entschieden war, setzte er dennoch seine Thätigkeit fort, und ließ nicht ab bis zu seinem, am 17. März 1542 erfolgenden, Tode sowohl für die Universität als auch für die katholische Kirche, wirksam zu sein. Der dritte Lehrer des geistlichen Rechtes war Lucas Ronnebeke, Decretorum Doctor, in novis juribus Ordinarius, ecclesie Collegiate Canonicus**). In der Behandlung des geistlichen Rechtes benutzte er, ebenso wie Nicolaus Löwe, die italienischen Rechtslehrer, und scheint den wissenschaftlichen und kirchlichen Standpunkt desselben getheilt zu haben. In dem kaiserlichen Rechte hielt damals Vorlesungen M. Joachim Woltersdorp, utriusque juris Doctor et in Codice Ordinarius. Bei seinen Vorlesungen benutzte er die italienischen Rechtsquellen, namentlich zog er den Neapolitaner Paulus de Castro heran, welcher zuletzt in Padua gelehrt hatte, und später noch von Cujas empfohlen wurde, und bediente sich vor Allem der Schriften des Bartolus, welcher für den bedeutendsten Legisten des vierzehnten Jahrhunderts angesehen ward, und des Baldus, welcher dessen Schüler

---

*) Etwas, J. 1740. S. 744.

**) Er bekleidete das Rectorat zuerst im Sommersemester 1513, wo er 131, zum zweiten Male im Sommersemester 1517, wo er 130 intitulirte. Dagegen schrieb er im Wintersemester des Jahres 1524, wo er zum dritten Male, und im Sommersemester 1527, wo er zum vierten Male das Rectorat bekleidete, nur 14 und 10 Studirende ein. Etwas, J. 1739. S. 784. 810. 814. J. 1740. S. 10.

war *). Neben ihm lasen Jordanus Hoppener, artium Magister et utriusque juris Baccalaureus, und D. Reynerus Achron, utriusque juris Baccalaureus, über das kaiserliche Recht. An dieselben schließt sich Nicolaus Marschalk als außerordentlicher Professor, welcher in utroque jure Vorlesungen hielt und Uebungen anstellte **). Da er in herzoglichen Diensten stand als Rath, so konnte er, zumal da er häufig in fürstlichen Geschäften abwesend war, nicht Glied des Concils sein ***). Nichtsdestoweniger war seine Thätigkeit auch für die Universität eine umfangreiche, wie wir gesehen haben, und namentlich zog er auch das Lehnrecht in den Kreis seiner Vorlesungen.

Die medicinische Facultät war dagegen sehr schwach besetzt †), und wurde nur durch e i n e n Lehrer vertre-

*) Derselbe bekleidete das Rectorat im Sommersemester 1518, wo er noch utriusque juris licentiatus war, und 93 intitulirte. Als er darauf im Sommersemester 1521 abermals Rector war, muß er unterdessen promovirt haben, da wir ihn in der Matrikel als utriusque juris Doctor et Codicis Ordinarius bezeichnet finden. Unter den 64 von ihm Intitulirten ist hervorzuheben: M. Nicolaus Corneli de Lovonio, utriusque juris Baccalaureus et Comes Palatinus, sacri Palatii Lateranensis honoratus. Etwas, J. 1739. S. 812.

**) Vgl. S. 273 ff. S. 279 ff.

***) Da Petrus Boye im Jahre 1516 ebenfalls fürstlicher Rath ward, dennoch aber Conciliar war, und mehrere Male das Rectorat bekleidet hat, so muß die exceptionelle Stellung Marschalks noch in anderen Umständen, vorzüglich in seiner häufigen Abwesenheit von Rostock, und in dem Wunsche, seine übrige Muße den Wissenschaften ungetheilt widmen zu können, ihren Grund gehabt haben.

†) In Medicinis.

D. Rheimpertus gilszheim, medicinarum doctor, ducum Megapolensium Phisicus, Hora prima pomeridiana Lecturus auspicabitur Textus duarum primarum fen. primi Avicenne in Theorica subinde fen. quarte primi, et prime quarti in praxi sub vigilantissima interpretatione.

ten *). Meistens beschränkte man sich damals in der Medicin darauf, die Schriften des Hippocrates und Galen zu erklären. Daneben wurden lateinische Uebersetzungen des Muhammed Ebn Sacharjah Abu Bekr Arrasi, bekannter unter dem Namen Rhazes, und Ebn Sina oder Avicenna gelesen, an welche Lectüre meistens die gemachten Erfahrungen angeknüpft wurden **). Der Einfluß des Rhazes hatte sich von Bagdad aus über alle Länder verbreitet, und sein Werk über die Heilung der Krankheiten ward noch fortwährend gelesen. Einen noch gewaltigeren und bedingenderen Einfluß übte Avicenna aus, dessen umfassendes Werk, der Kanon, das medicinische Material nicht blos dem Mittelalter darbot, sondern über dasselbe hinaus noch eine Zeitlang sein Ansehen zu behaupten wußte ***). Selbstständige Vorträge über Pathologie und Therapie scheinen noch sehr selten gewesen zu sein, und nur sehr vereinzelt mögen bei bestimmten Gelegenheiten anatomische Versuche und Uebungen gehalten sein †). Auch auf anderen

---

Idem Doctor sollicite curabit ut scholares et auditores exercitium quoddam sumant in disputando et practicando pro incremento ejusdem facultatis.

*) Selbst in den ersten Statuten der Universität heißt es XIII, 3. (Diplomatarium Rostoch. bei: de Westphalen, Monum. ined. IV, p. 1037): Item debent esse duo Magistri in Medicinis, quorum unus sit Doctor, vel breviter Doctorandus, qui annuatim habebit 40 florenos, alter debet esse Magister in artibus et Baccalaureus in Medicinis, qui annuatim habebit 30 florenos etc.

**) Vgl. Johannes Voigt, Herzog Albrecht von Preußen und das gelehrte Wesen seiner Zeit, in von Raumers historischem Taschenbuche, J. II. S. 259 f.

***) Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Bd. II. S. 330 f. S. 418 f.

†) In Tübingen fand sich die Bestimmung, daß wenigstens einmal in fünf Jahren Anatomie gehalten werden sollte. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 21.

Universitäten finden wir nur wenige Lehrstühle der Medicin. Als die Universität Marburg errichtet ward, wurde nur ein Professor für das Fach der Medicin angestellt *). Die kleine Zahl von Medicinern, denen wir in der Matrikel als Rectoren begegnen, beweist, daß die Zahl derselben in Rostock ebenfalls stets verhältnißmäßig sehr klein gewesen sein muß **).

Rhembertus Giltzheim nimmt indessen in wissenschaftlicher wie in practischer Beziehung eine sehr bedeutende Stelle ein, und kann als der erste namhafte Mediciner angesehen werden, welchen die Universität und das Land besessen hat. Er war aus Braunschweig gebürtig, und scheint nach Rostock um das Jahr 1514 gekommen zu sein, nachdem er bereits seit dem Jahre 1512 als Leibarzt in herzoglichen Diensten gestanden ***). Da er bis zu dieser Zeit stets nur als Magister vorkommt, so mag seine Promotion erst bei seinem Eintritte in Rostock stattgefunden haben. Als er im Sommersemester 1515 das Rectorat bekleidet, wird er in der Matrikel bereits als medicine Doctor bezeichnet †). Durch die glücklichen Heilun-

*) Homberger Kirchenordnung vom 20. October 1526 in dem Abschnitte Cap. XXIX: De universali studio Marpurgensi — — Tertiò habeatur ad minus unus Medicinae Professor, doctus simul et pius. A. L. Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. I. S. 68. Urkundensammlung der Universität Marburg, herausg. von Bruno Hildebrandt. S. 2 f.

**) Bacmeister, Megapoleos literatae prodromus bei: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. III, p. 1426.

***) Lisch hat das Verdienst, die Lebensverhältnisse dieses bis auf ihn fast nur dem Namen nach bekannten Mannes sorgfältig erörtert und aufgehellt zu haben in seiner Abhandlung: Die Schweißsucht in Meklenburg im Jahre 1529 und der fürstliche Leibarzt, Professor Dr. Rhembertus Giltzheim. Jahrbücher III, S. 60 ff.

†) Etwas, J. 1739. S. 810. J. 1740. S. 758 ff. Krey, Die Rostockschen Humanisten. S. 39. Beiträge I, S. 358.

gen, welche er vollbrachte, stand er in hohem Ansehen, und namentlich hatte er den Herzog Heinrich durch seine sorgfältigen und erfolgreichen ärztlichen Bemühungen sich persönlich verbunden. Daraus erklärt es sich, daß derselbe ihm zur Belohnung für seine Dienste die Pfarre an der Petrikirche in Rostock, welche dem Canonicate und der Präbende der Cantorei des Rostocker Domstiftes incorporirt war *), verlieh. Aber Gilzheim, dem zwar die Präbende zusagte, nicht aber das theologische Studium, benutzte nicht die siebenjährige Frist, welche der Papst ihm zur Erlangung der Priesterweihe gewährt hatte, lebte vielmehr seinen medicinischen Studien, und entsagte durch seine am 30. Juni 1521 erfolgende Verheirathung überhaupt der Pfarre und dem geistlichen Stande.

Desto eifriger sehen wir ihn mit wissenschaftlichen Studien beschäftigt. Nach der Sitte der Zeit liest er über den Avicenna, so daß er sowohl seine theoretischen Ausführungen, als auch seine practischen Uebungen mit diesem verbindet. Besonders scheint er unter den älteren medicinischen Werken Avicennas Kanon benutzt zu haben, da dieser die ganze Masse des medicinischen Stoffes umfaßte, welche die griechischen und arabischen Aerzte zusammengebracht hatten. Im Jahre 1519 gab er die Aphorismen des Hippocrates heraus **).

*) Lisch, die Pfarre zu St. Petri in Rostock in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Jahrb. III, S. 81 ff.

**) Liber collectionum aphorismorum Hypocratis de unaquaque egritudine, a capite usque ad volam pedis pertractans, in curatione atque prognosi, hoc est prescientia futurorum, que medicos non minores quodammodo prophetis recte curando exquisiteque previsa aliquamdiu proclamavit, omnium inter libros medicorum mox usura brevissima, per Rheimpertum Gilsshemium, Brunopolitanum, artium et medicine doctorem, nuper Rostochii revisus, simulac publice illic pro virili noviter elimatus.

Nach seiner Verheirathung blieb Giltzheim indessen nur noch wenige Jahre in Rostock. Er ist besonders auch als Arzt thätig, dient den Herzögen, und wird noch im Jahre 1522 vom Herzog Heinrich nach Güstrow entboten, um seiner Gemahlin ärztlichen Beistand zu leisten. Doch schon im Jahre 1524 finden wir ihn in Lüneburg, später dagegen in Lübeck, wo er eine Reihe von Jahren verweilte. Hier hatte er seinen Wohnort, als die Schweißsucht im nördlichen Deutschland ausbrach, und Lübeck und auch Meklenburg verheerte. Nach Rostock scheint er nicht wieder zurückgekehrt zu sein. Manches spricht dafür, daß er der neuen Lehre, welche durch die Reformation herrschend wurde, abgeneigt war, und daß er, obschon er sich nicht zum geistlichen Stande hatte hingezogen gefühlt, dennoch mit der reformatorischen Richtung, welche immer festeren Fuß in Rostock gefaßt hatte, nicht einverstanden war. Denn so lange er in Rostock war, schloß er sich den Gegnern der Reformation an, welche zu seinen vertrauteren Freunden gehörten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Sieg der Reformation in Rostock auf seinen Entschluß mit eingewirkt hat, die Stadt zu verlassen *).

Allmälig trat die Bedeutung der Artistenfacultät inner-

Ars longa.
Vita brevis.
Experimentum fallax.
Inditium difficile.
Intende igitur lector letaberis.
Diffusus in gaudium.

Die Schrift ist in der Druckerei von Ludwig Diez erschienen. Vgl. die Beschreibung der auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek und auf der Raths-Bibliothek zu Lübeck befindlichen Exemplare bei Lisch, Jahrb. III, S. 66. Jahrb. IV, S. 54 f. Krey, Beiträge I, S. 357. II, S. 247. Eschenbach, Annalen der Rostockschen Academie. Bd. X, S. 126.

*) Lisch, Jahrb. III. S. 67 ff.

halb des Studiencyclus immer mehr hervor. Bei der mangelhaften Vorbereitung der Studirenden, da eigentliche gelehrte Schulen noch nicht bestanden, mußten die Universitäten diese ersetzen, und in ihrem Lehrgebiete diejenigen Disciplinen darbieten, welche die allgemeine Bildung vermittelten, und als die unerläßliche Vorbedingung für das Studium der eigentlichen Universitätswissenschaften betrachtet wurden *). Auch wurden die artes liberales et politiores literae um diese Zeit immer mehr zu einem Gegenstande der besonderen Pflege **), was als eine Frucht der von uns schon näher geschilderten humanistischen Richtung Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts angesehen werden kann. Die Classiker wurden von den Mitgliedern der Artistenfacultät interpretirt, insbesondere aber wurden die philosophischen und rhetorischen Werke der Griechen und Römer gelesen. Die Vorlesungen innerhalb der Artistenfacultät gliederten sich nach dem dreifachen Cursus der Baccalaureanden und nach dem vierfachen Cursus der Magistranden, welche das Baccalaureat oder die Magister-

*) So sagt der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen in seiner neuen Fundations-Urkunde der Universität Wittenberg: Nachdem die Facultät der Artisten der Ursprung und Stamm ist, und den Anfang gibt zu allen andern Facultäten und Künsten, denen auch der größere Haufe der Studenten anhängt und folgt, und damit die Jugend und die Schüler, so in denselben Künsten und Artibus desto baß und reichlicher mit allerlei Lectionen in Sprachen und Künsten versorget und versehen seyen, — so wollen und ordnen Wir u. s. w. in von Raumers histor. Taschenbuche. J. II. S. 260.

**) In dem betreffenden Abschnitt der Homburger Kirchenordnung bei Richter a. a. O. Bd. 1, S. 68 heißt es: Cap. XXIX: De universali studio Marpurgensi: Quarto praeleguntur artes liberales et politiores literae, adhibito in omnibus, praesertim in Mathematicis, censore tutissimo, nempe sermone Dei. Quinto sint Professores Linguarum. Urkunden-Sammlung der Universität Marburg, herausg. von

würde in artibus erlangen wollten *). Diese Vorlesungen waren nach dem Lections-Cataloge von 1520 in Rostock folgende **).

Unverkennbar zeigt sich, wie bedeutend der Einfluß der Aristotelischen Philosophie, ungeachtet, daß derselbe im Verschwinden begriffen war, noch immer in dieser Periode sich geltend machte. Man las den Aristoteles nicht im Original, sondern nach den im hohen Ansehen stehenden Uebersetzungen, welche der Grieche Johannes Argyropylus, der seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Italien verweilte und dort im Jahre 1486 starb, angefertigt hatte. Seine Uebersetzungen der Physica, deren sich in Rostock Ewaldus Thurow, und der Schrift de anima, deren sich Foppenga bediente, standen, so wie diejenigen der Ethica und der Schrift de coelo, in verdientem Ansehen. Daneben wurden die Uebersetzungen des Vatablus von Torrerus, Boem und Conradi gebraucht. Die verschiedensten Werke des Aristoteles, welche der Logik und Analytik, der theoretischen

---

Bruno Hildebrandt. S. 2. C. Wachler, de originibus Acad. Marburg. Spec. I. p. 13.

*) Vgl. damit die Bestimmungen der ältesten Statuten Cap. XIV: De tempore quod in singulis Facultatibus pro gradu requiritur et sufficit; in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. IV, p. 1040 sq.

**) Ordinarie Lectiones pro triplici cursu Baccalaureandorum in artibus, que singulis mediis annis et legendo et disputando exercentur.

In primo Ordine et cursu lectiones subscripte exercebuntur.

D. Joannes Garelstorp, artium magister: sacrarum legum baccalaureus, textum Porphirii et predicamentorum Aristotelis secundum traductionem Joannis Argyropyli. Hora septima interpretabitur.

D. Torrerus magni artium magister legat Hora prima textum Aristotelis de Insompniis, de divinatione per sompnium, et de

und der practischen Philosophie angehören, wurden von Garelstorp, Torrerus, Boem, Heyne, Thurow, Foppenga, Grumel, Conradi, Taussen und Likeveth erläutert. Selbst über die kurzen Abhandlungen des Aristoteles: *Περὶ ἐνυπνίων* und *Περὶ τῆς καθ' ὕπνον μαντικῆς*, so wie *Περὶ μακροβιότητος καὶ βραχυβιότητος* wurde von Torrerus gelesen. Vorzugsweise aber werden alle Hauptwerke des Aristoteles erklärt. Garelstorp erläutert die *κατηγορίαι* (Praedicamenta) des Aristoteles nebst der Einleitung des Porphyrius, so daß dieses wichtige, für die Logik grundlegende Werk, in welchem die allgemeinsten Gattungsbegriffe erörtert werden, zur Grundlage der Studien gemacht wird. Auch Everhardus Dickmann beschäftigt sich in Vorlesungen und Uebungen mit dem logischen Gebiete, namentlich mit der Lehre von den Schlüssen. Daran knüpfen sich in dem zweiten Cursus neben den Vorlesungen Boems über die Schriften de juventute et senectute, de vita et morte et de respiratione, die Vorlesungen Heyne's über die *Ἀναλυτικὰ ὕστερα* (posteriora), welche über das

---

longitudine et brevitate vite Juxta lucidissimam tralationem Preclari viri Francisci vatabli grece lingue peritissimi.

D. Everherdus Dickmann artium magister et decretorum licentiatus In facultate artium Collegiatus Hora nona exercebit et disputabit Exercitium veteris artis, singulas questiones de textu eliciendo, quas tribus notabilibus condependentibus, Unica conclusione et tribus argumentis ordinatissime absolvet.

D. Martinus Sculte artium magister Hora tertia leget et quam lucide declarabit Rhetoricam novam Ciceronis ad Herennium admodum utilem Oratorie studiosis.

In Secundo ordine lectiones subscripte exercitabuntur.

D. Joannes Boem artium magister leget Hora octava libellum Aristotelis de juventute et senectute et vita et morte et spiratione juxta traductionem Francisci vatabli.

D. Petrus heyne artium magister leget textum poste-

beweisbare Wissen und die Anwendung der Schlüsse handeln, und die logischen Uebungen van dem Mere's.

In dem dritten Cursus wurde die Aristotelische Physik oder Naturwissenschaft (ἐπιστήμη περὶ φύσεως) Gegenstand der Studien. Ewald Thurow erläuterte den Text der acht Bücher der Physik, und da dieselben über die allgemeinen, der ganzen Natur gemeinsamen Grundverhältnisse handeln, so erörterte Engbertus Herlem die daran sich knüpfenden Fragen in den üblichen Formen logischer Discussion. Schon damals muß man erkannt haben, daß die Schriften des Aristoteles über die Natur ihrem Inhalte nach zusammenhängen und von Aristoteles selbst als ein Ganzes aufgefaßt worden sind. Denn Foppenga las über die Schrift Περὶ ψυχῆς, welche der Anlage und der Durchführung nach zu den physischen Schriften des Aristoteles gehört, und Hoppener knüpfte an diese Schrift die gewöhnlichen Uebungen. Neben diesen philosophischen Studien gingen die rhetorischen. Scultе las über Ciceros Rhetorica nova ad Herennium, wohl im Unterschiede von

---

riorum Hora prima, quem juxta tralationem Jo. Argy. in suis locis obscuris planissime elucidabit sine vanis commentis.

D. Joannes van dem Mere artium magister Theologie baccalaureus disputabit Hora nona Exercitium nove logice sub forma prenotata in exercitio veteris artis.

D. Joannes Crusze artium magister Theologie baccalaureus leget et exercebit Rhetoricam veterem Ciceronis hora duodecima.

In tertio ordine lectiones.

D. Ewaldus thurow artium magister leget hora Septima textum phisicorum secundum traductionem Argyropyli, eundem per succinctas conclusiones sine ineptiis commentationum elucidando.

D. Fredericus foppenga artium magister leget hora Octava textum de Anima secundum traductionem Jo. Argy.

D. Engbertus herlem Artium magister Theologie baccalaureus et in facultate artium Collegiatus disputabit hora

der Rhetorica, der Jugendarbeit Ciceros, nova genannt, während Johannes Kruse über diese Vorlesungen hielt, welche als Rhetorica vetus bezeichnet wird. Es geht daraus hervor, daß damals noch die Rhetorica ad C. Herennium für ciceronisch gehalten wurde. Für den anderthalbjährigen Cursus der Baccalaureanden, den schon die alten Statuten bestimmen, werden noch einige concurrirende Vorlesungen über Virgil und über die Sphaera materialis des im 13. Jahrhundert blühenden Mathematikers Johannis Sacrobosco aufgeführt, dann aber die ordentlichen Vorlesungen für den vierfachen Cursus der Magistranden mitgetheilt. Auch hier überwiegt das Studium des Aristoteles in bedeutsamer Weise. Vor Allem wird die Metaphysik des Aristoteles nach der Uebersetzung des Johannes Argyropylus den neuen Bestimmungen der Artistenfacultät gemäß von Emmel erklärt, so daß die Magistranden in die schwierigste Lehre von dem Sein als solchem eingeführt werden. Jodocus Stagghe stellte die ge-

---

tertia Exercitium phisicorum Singulas questiones in solido textu fundando, quas tribus notabilibus, sub quadam exaggeratione elucidationis, Una conclusione jam uniformi, jam biformi, jam triformi, secundum quod rerum subtilitas requisiverit. Et quinque argumentis vigilanter discutiet.

D. Jordanus hoppener artium magister et utriusque juris baccalaureus disputabit hora duodecima Exercitium de Anima sub ea forma, quam de exercitio phisicorum prescripsimus.

Lectiones in quibus tres ordines prenotati concurrunt sunt.

Lectio Vergiliana quam Magister Heningus block auspicabitur proximo ordinario Annoque integro et medio pro cursu baccalaureandorum consummando perleget et complebit sub hora Secunda pomeridiana.

Lectio Sphere materialis quam in Canicularibus hora Quarta magister Ava ludovici principiabit et ingeniose continuabit.

wöhnlichen Uebungen und Disputationen über die Metaphysik (τῶν μετὰ τὰ φυσικὰ) an. Dagegen las Joachim Conradi wiederum über eine wichtige, den naturwissenschaftlichen Werken des Aristoteles angehörende Schrift Περὶ γενέσεως καὶ φθορᾶς (de generatione et corruptione), in welcher die Bedingungen über das Entstehen und Vergehen der irdischen Körper erörtert werden. Johannes Likevelt aber entwickelte in der üblichen Weise die an diese Grundverhältnisse der Zeugung und des Vergehens sich anknüpfenden Fragen. Man erkennt indessen hier schon den Uebergang, welcher in dem Gange der Studien eingeschlagen wird, zur practischen Philosophie des Aristoteles. Johannes Tanssen las über dessen Oekonomik (Οἰκονομικῶν Α Β) nach der Uebersetzung des Leonardus Aretinus, welcher, eigentlich Leonardo Bruni genannt, diesen Beinamen von seiner Vaterstadt Arezzo führte. Wir besitzen außerdem von ihm Uebersetzungen der Politica und der Ethica des Aristoteles, welche ebenfalls in Rostock in Ge-

---

Ordinaria lectiones pro cursu quadruplici Magistrandorum in Artibus.

In primo ordinario Estivo.

D. Gregorius gruwel artium magister leget hora Septima antemeridiana textum metaphisice secundum traductionem Jo. Argy. succincte et clare eundem interpretando Juxta decreta nove facultatis artium in singulis textibus et exercitiis constituta.

D. Martinus Betz artium magister leget hora octava Geometriam Euclidis Megarensis Theoremata et Problemata quatuor priorum librorum subtiliter explanando.

D. Joachim conradi artium magister leget hora prima textum de generatione et corruptione secundum translationem dni Francisci vatabli.

D. Joannes Tausten artium magister leget hora Secunda textum Economice secundum traductionem Leonardi Aretini.

D. Joannes likeveth artium magister disputabit hora duodecima Exercitium de generatione et corruptione Questiones de

brauch waren. So überwiegend war das Studium des Aristoteles, daß außer demselben innerhalb dieses Cursus nur Vorlesungen über Geometrie gehalten wurden, indem Martinus Retz die vier ersten Bücher der *Στοιχεῖα* des Euclids erläuterte.

Im zweiten Cursus setzen sich die Vorlesungen über die practische Philosophie des Aristoteles fort. Der Text der *Πολιτικά* desselben wird nach der Uebersetzung des Leonardus Aretinus erklärt. Zugleich aber werden die vier Bücher seiner Meteorologie (*Μετεωρολογικά*) nach der Uebersetzung des Vatablus erläutert, wodurch die Studien der naturwissenschaftlichen Werke des Aristoteles weiter geführt werden. Daran schloßen sich die Uebungen de meteoris in derselben Form, wie über die Schrift de generatione et corruptione. Daneben wurden die Uebungen über die Metaphysik eifrig fortgesetzt. Der Text der Theorie der Planeten wurde nach dem Astronom Georg Paurbach (Purbach) erläutert. Im

---

textu eliciendo, quas tribus notabilibus, una conclusione, et tribus argumentis determinabit.

D. Jodocus stagghe artium magister et Theologie baccalaureus in facultate artium Collegiatus, disputabit Exercitium Metaphisice non inferiori opera et forma quam de exercitio phisicorum prestitutum est.

In Secundo ordinario Hiberno erunt lectiones.

Textus politicorum juxta Leonardi Aretini traductionem hora Septima.

Textus Metheorologicorum juxta Francisci vatabli interpretationem hora Octava.

Textus Theorice planetarum secundum doctrinam Georgii Purbachii hora Prima.

Exercitium metaphisice continuabitur hora Tertia per prenominatum magistrum Aliis autem lectionibus hujus ordinarii, sicut et sequentium duorum ordinariorum, preficientur lectores et disputatores, suo tempore, secundum vetustam observantiam facultatis artium.

dritten Cursus wird neben der Erklärung der Ethik derjenige Theil des Organons behandelt, welcher practische Tendenzen verfolgt. Es richtet sich hier das Augenmerk darauf, die Fertigkeit im Disputiren möglichst zu fördern, und das Auffinden der Gründe und Gegengründe zu erleichtern. Daher werden die acht Bücher der *Τοπικά* erörtert im dialectischen Interesse unter Benutzung und Anwendung der Topik Ciceros. Die naturwissenschaftlichen Studien setzen sich fort durch Erläuterung der sogenannten Parva naturalia des Aristoteles, namentlich werden nach der Uebersetzung des Batablus die Abhandlungen *Περὶ αἰσθήσεως καὶ αἰσθητῶν* (de sensu et sensibili), ferner *Περὶ μνήμης καὶ ἀναμνήσεως* (de memoria et reminiscentia) und *Περὶ ὕπνου καὶ ἐγρηγόρσεως* (de somno et vigilia) erklärt. Die Uebungen aber gehen sowohl in Bezug auf diese Schriften, als auch in Bezug auf die Ethik fort. Endlich wird noch in diesem Cursus die Schrift des Boëthius, welcher auch auf dem mathematischen

---

Exercitium Metheororum sub forma prenotata de exercitio generationis et corruptionis hora duodecima.

In tertio ordinario Estivali pro magisterio in Artibus lectiones.

Textus Ethicorum secundum traductionem Joannis Argyropyli mane hora Sexta.

Textus Topicorum cum applicatione Topice Ciceronis Hora octava.

Textus precipuorum naturalium quo ad libellos tres, de sensu et sensibili, de memoria et reminiscentia De somno et vigilia, secundum tralationem Francisci vatabli.

Textus Aritmetice Boetii Hora secunda.

Exercitium Ethicorum cum tribus notabilibus una conclusione, et quinque argumentis, secundum formam In libris phisicorum prenotatarum Hora tertia.

Exercitium precipuorum naturalium, cum tribus notabilibus, una

Gebiete sich durch mehrere Arbeiten bekannt gemacht hatte, Arithmetica in zwei Büchern, erklärt. Doch ist die Schrift keine selbstständige Arbeit des Boëthius, sondern nach dem Nikomachus verfaßt. Indessen stand derselbe noch immer in dieser Periode als Bearbeiter mehrerer aristotelischer Schriften in Ansehen, und es begreift sich daher zur Genüge, wie in Rostock, wo das Studium des Aristoteles in so hohem Maaße blühte, auch andere Werke und Uebersetzungen des Aristoteles Eingang gefunden haben. In dem vierten Cursus der Magistranden finden wir die Erklärung des wichtigen Werkes des Aristoteles *Περὶ Οὐρανοῦ βιβλία Δ*, in welchem der Himmel als Theil des ganzen Weltsystems und das Verhältniß der Himmelskörper zu demselben geschildert ist. Daran schloß sich die Erklärung des Textes der Perspectiva, worunter höchst wahrscheinlich das Werk: Joannis Pisani perspectiva communis zu verstehen ist, welches, ungeachtet, daß es schon im Jahre 1280 erschienen war, fortgesetzt in Ansehen

conclusione, tribus argumentis, et tribus Problematibus Hora duodecima.

In Quarto ordinario Brumali Lectiones pro magistrandis in Artibus.

Textus de Celo et mundo secundum traductionem Joannis Argyropyli Hora septima.

Textus perspective Hora octava.

Textus Musice muris Hora secunda.

Exercitium ethicorum continuabitur hora Tertia.

Exercitium de Celo et mundo hora duodecima.

In omnibus superioribus libris Phisiologie servabitur precipua Elucidatio.

Averrois Cordubensis Extrusis et elisis suis erroribus contra Auctorem nature.

Concurrentes Exercitationes ordinarie.

Omni die disputabili, habentur in singulis regentiis disputationes due. Mensales Appellate, hora undecima et Hora sexta In qui-

stand, und auf den Universitäten bei dem Vortrage der Optik, denn dies verstand man unter Perspectiva, insgemein benutzt ward. Auch ward der Text der musica Muri erläutert, da das System des Johannes de Muris, welcher um das Jahr 1330 sich zu Paris um die Musik verdient gemacht hatte, auch auf den deutschen Universitäten dauernde Anerkennung gefunden hatte. Es schließen sich hieran Uebungen über diese Schrift, so wie über die Ethik. Charakteristisch ist es, daß das Ansehen des Averrhoes (Ebn Roshd), welcher lange unter den arabischen Commentatoren des Aristoteles eine hervorragende Stellung einnahm, damals bereits sehr gesunken war, und daß man seine Irrthümer erkannte. Es scheint fast, daß man die mannigfachen Gegensätze, in denen sich Averrhoes zu Aristoteles befand, aufgefaßt und insbesondere seine materialistische Ansicht, daß mit der Entwickelung der Dinge sich die Gottheit selber entwickele, bekämpft und beseitigt habe. Darauf wenigstens möchte die Bemerkung, die sich über Averrhoes

---

bus magister presidens servat hunc ordinem Primum absolvit propositionem quandam grammaticam Inde propositiones utiliores sumptas de precipuis logicalibus Sophismatibus Alberti et regulis consequentialibus Subinde questionem discutiet de veteri logica Aut libris posteriorum Philosophi Denique resolutionibus per magistrum disputantem expletis Auditores inter se argumentantur pro majori resolutione sub judicio presidentis et determinantis.

Omni die Saturni, non concurrentibus in hebdomada duobus festis, fit ordinaria disputatio magistrorum Quo ad resolutiones trium propositionum, sumptarum de grammatica, logica naturali philosophia Et duarum questionum, quarum una fundatur in Metaphisica altera in Ethica.

Omni die dominico regulariter fit disputatio Baccalaureorum in artibus Quo ad duas propositiones sumptas de grammatica et logica Ac duas questiones de Phisiologia presidente decano facultatis artium, et dubios articulos resolvente.

findet, hindeuten, da es feststeht, daß derselbe nicht vermochte, sich über den Materialismus zu erheben, während wir bei Aristoteles viel mehr die Idee der Gottheit hervorgehoben und entwickelt finden.

Die schon in den alten Statuten vorgeschriebenen Disputationen wurden in den einzelnen Regentien auch jetzt, wie die Ankündigung derselben in der **Observantia lectionum** zeigt, regelmäßig gehalten. Die Thesen wurden aus dem Gebiet der Grammatik und Logik genommen. Der Einfluß des Dominicaners Albertus Magnus war noch so bedeutend, daß dessen logische Erörterungen in den Disputationen grundleglich gemacht wurden, wenn nicht über die alte Logik Untersuchungen angestellt wurden. Auf logischem Gebiete hatte Albertus die Aristotelischen Bestimmungen aufgenommen und theilweise ausgebildet. Die Uebersichtlichkeit der Entwickelung war es, wodurch er selbst in dieser Periode noch immer in Gebrauch sich erhalten hatte. So fand Celtes im Jahre 1477, als er zu

---

Lectiones Pedagogii porte Celi extraordinarie pro triviali eruditione parvulorum.

Mane hora Sexta Rector pedagogii exercet Aut in fundamentis logices aut phisices, secundum qualitates auditorum.

Hora Septima Conrector pedagogii exercet in Elementis grammatices, quo ad inflectiones congruam nominum verborum Et reliquarum partium orationis.

Hora nona alter conrector exercet in formulis conficiendarum Epistolarum cum applicatione latinarum Epistolarum Ciceronis Plinii aut similium.

Hora duodecima Conrector exercet doctrinam Poëtandi in diversis generibus carminum Adhibitis exemplis probatorum poëtarum Vergilii Horacii Ovidii Catulli Tibulli Sillii Et reliquorum sine numero priscorum et modernorum.

Hora prima Conrector alter exercet in proprietatibus vocabulorum quo indocti parvuli possint ad latinam linguam promtius imbui.

Köln studirte, in der Dialectik und Physik den Albertus Magnus noch vorherrschend. Die Disputationen beschränkten sich indessen nicht auf die Glieder der Regentien unter der Leitung des Magister regentialis, sondern an jedem Sonnabend fand eine Disputation der Magistri statt, für welche drei Thesen aus der Grammatik, der Logik und der Physik, zwei aber aus der Metaphysik und Ethik entnommen wurden. Während diese Disputation nicht unter der Leitung der Facultät stand, ward sonntäglich regelmäßig eine Disputation der Baccalaurei in artibus unter dem Vorsitze und der Leitung des Dekans der Artistenfacultät über grammatische und logische Thesen und physiologische Untersuchungen gehalten. Aus Allem ergiebt sich, welches bedeutende Gewicht auf die Disputationen gelegt wurde, und daß dieselben noch überwiegend im Anschluß an die alte aristotelische Schulphilosophie, wie diese sich in der Periode der Scholastik ausgebildet hatte, gehalten wurden.

Es gewährt uns aber schließlich die Observantia lectionum noch einen Einblick in die Organisation des seit der Stiftung der

---

Hora tertia alter Rector pedagogii, aut in Donato, aut Sintagmate, aut competenti poëta. pro capacitate auditorum exercet.

Hora prima In profestis et vigiliis ac festis sanctorum unus Conrectorum lectiones in Metamorphosi Ovidii aut simili poëta diligenter observat.

Hora tertia Eodem tempore alter Conrector in ordinario Estivo exercet in Algorithmis integrorum Annexis Probis Et minutiarum phisicarum. In ordinario hiberno in Ecclesiasticis computationibus.

Preter lectiones jam per indicem prescriptas, libero tempore.

D. Joannes Crusze philosophie magister et sacre theologie baccalaureus continuabit ceptam historiam veteris Berosi Babylonici, non ad communem expositionem Viterbensz. Annii: sed ex veris ac certissimis concordiis gentilium scriptorum et solidissimi veteris testamenti cum testimoniis aptis et approbatis.

Universität bestehenden Pädagogiums, der Porta Coeli. Das Bedürfniß desselben erklärt sich daraus, daß nicht überall die nöthige Vorbereitung auf die Universitätsstudien sich vorfand, da die Gelehrtenschulen fehlten, deren Errichtung und Organisation zu den unvergänglichen Verdiensten der Reformatoren gehört. Die Vorträge im Pädagogium waren für diejenigen jungen Studirenden (parvuli) bestimmt, welche der nöthigen Vorkenntnisse entbehrten, um die Vorlesungen in den Facultätswissenschaften mit Nutzen hören zu können. Diese Einrichtung erhielt sich noch während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts auch auf den protestantischen Universitäten, bis endlich die Gelehrtenschulen so weit erstarkt waren, daß dieselbe fortfallen konnte. In Rostock ward das Pädagogium von zwei Rectoren und zwei Conrectoren geleitet, und die Vorträge und Uebungen, welche sich nach der Fähigkeit der Zuhörer richteten, umfaßten sowohl die Elemente der Logik und Physik, als auch die Elemente der Grammatik, selbst des etymologischen Theiles, und die Erläuterung der eigentlichen Bedeutung der Wörter. Der Donat oder ein geeignetes Werk wurde dabei benutzt. Damit verband sich die Lectüre der Briefe Ciceros und Plinius, der Metamorphosen des Ovids oder eines ähnlichen Dichters. Zugleich wurden die Regeln der Dichtkunst in Bezug auf verschiedene Dichtungsarten nach Beispielen aus Virgil, Horaz, Ovid, Catull, Tibull und des Silius Italicus geübt.

Idem vacantibus horis interpretabitur insignes antiqui facetissimique poëte Plauti comedias frugaliter et caste ad intemerate latinitatis et jucundarum conuersationum usus et exercitia.

Legentur et alia pleraque per disertissimos viros ad communem adolescentium utilitatem in litteris politioribus, quibus ordinario labore perceptas eruditiones ampliare, demum et exornare valeant in laudem cujuscunque rei communis presertim florentis Germanie.

Auch mathematische und physikalische Uebungen gehörten zu dem Cyclus der Lehrgegenstände des Pädagogiums*). Erst nach Absolvirung derselben wandten sich die Studirenden zu den Fachdisciplinen, und traten in den eigentlichen Universitätscursus ein.

Außer diesen Vorlesungen finden wir am Schlusse des Index noch Vorträge des D. Joannes Crusze, philosophie magister et sacre theologie baccalaureus, aufgeführt, die derselbe in etwa freien Stunden zu halten gedachte**). Er beabsichtigte die Fortsetzung seiner Vorträge über das Geschichtswerk des alten Babyloniers Berosus, eines Priesters des Belus. Die Andeutungen, welche über die Erklärung der drei Bücher babylonisch-chaldäischer Geschichten des Berosus (*Βαβυλωνικά*) gegeben werden, zeugen von einer sorgfältigeren und kritischen Behandlung des geschichtlichen Stoffes, welche um so verdienstlicher zumal für diese Zeit ist, als jene Geschichte zu den am wenigsten aufgehellten Theilen der alten Geschichte überhaupt gehört. Er scheint sowohl die Data der griechischen Schriftsteller, welche mit Recht den Angaben des Berosus über die assyrische, medische und babylonische Geschichte großen Werth beilegten, als auch die Data des Alten Testaments berücksichtigt und vergleichend benutzt zu haben. Dies Verfahren weist bei ihm schon auf die Erkenntniß hin, daß Berosus aus chaldäisch-babylonischen Quellen schöpfte, die eine große geschichtliche Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen können, und daß die geschichtlichen Data desselben mit dem Alten Testamente wesentlich übereinstimmen. Ob er schon

*) Unter Algorithmus oder Algorismus verstand man die Arithmetik, und ward bei den Vorlesungen insgemein das Werk eines unbekannten Verfassers aus dem 13. Jahrhundert, das den Namen Algorismus führte, zu Grunde gelegt.

**) Vgl. S. 328 f.

auf die Vermuthung geführt ist, daß Berosus seine urgeschichtlichen Nachrichten aus der Genesis entnommen habe, läßt sich zwar nicht erkennen, und eben so wenig, ob er die Widersprüche, welche zwischen den durch Berosus bezeugten Daten und den durch Ctesias uns überlieferten Nachrichten stattfinden, auszugleichen und zu erklären versucht habe. Jedenfalls aber verdient es Anerkennung, daß er den von ihm bezeichneten Gang der Forschung eingeschlagen und sich nicht darauf beschränkt hat, die Geschichte des Berosus nach dem Werke des Giovanni Nanni (Joannis Annii), eines Dominicanermönchs zu Viterbo *), vorzutragen, da derselbe in sein Werk eine Menge von falschen Angaben und Nachrichten, und zwar, wie es den Anschein hat, wohl mit Absicht aufgenommen hat. Es gehörte für jene Zeit eine nicht geringe Gelehrsamkeit, Begabung und Scharfsinn dazu, um den Berosus erläutern und die von ihm gegebenen Nachrichten mit anderweitig berichteten zusammenstellen und prüfen zu können. Endlich erbot sich Cruse noch zur Erklärung des Plautus zum Zweck der Förderung einer reinen Latinität und einer gewandten Conversation; ein Gesichtspunkt, welcher uns auch die Richtung seiner humanistischen Studien erkennen läßt. Sämmtliche dargebotene Vorlesungen verfolgen aber nicht ohne Umsicht das eine Ziel, die Studirenden in den literae politiores zu vervollkommnen, und die nothwendigen Grundlagen wissenschaftlicher Bildung ihnen zu gewähren, wenngleich dieselben mit dem Maaßstabe jener Zeit gemessen werden müssen.

*) Annius (Giovanni Nanni) von Viterbo war geboren 1432 und starb 1502. Das hier zur Frage stehende Werk ist: Antiquitatum libri quinque cum commentariis Joannis Annii. In diese Antiquitates finden sich die verschiedensten Elemente aufgenommen. Vgl. auch Fabricii Biblioth. Graec. XIV, p. 211 sqq.

Bei der Wichtigkeit, welche damals die Promotionen sowohl an sich als auch insbesondere für das ganze Universitätsleben hatten *), erklärt es sich zur Genüge, daß am Schluß der Observantia lectionum sich die Kosten der einzelnen Promotionen aufgeführt finden **). Charakteristisch ist es, daß der Baccalaureande der Theologie erst in drei Stufen das Baccalaureat erreicht, und für eine jede Promotionskosten zu zahlen hat. In der ersten Stufe wird er admittirt bis zum

*) Vgl. auch Statuta prima academiae Rostochiensis in: Diplomatarium Meclenburgicum bei: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. IV, p. 1013. Sect. XVII: De Subsidio pro conservatione et supportatione onerum universitatis et facultatum tempore promotionum solvendo, quae subsidia bursae ex usu nuncupantur.

**) Necessarie expense Singularum promotionum quo ad Universitatem et facultates In studio Rostochiensi non supputatis sumptibus solatiorum In frugalitatem majorem nunc constitutis.·.

In Theologia.

Baccalaureandus una cum responsione rigidi tentaminis usque ad sententias exclusive dabit Sex florinos de Reno una cum medio.

Transiturus In primum et secundum Sententiarum dabit Quattuor florinos et medium.

Formandus usque ad licentiam Exclusive duos florinos Renenses dabit.

Licenciandus Decem octo florinos Renenses dabit.

Magistrandus siue Doctorandus Decem florinos dabit:

In Jure.

Baccalaureandus in altero jurium dabit Septem florinos in utroque Quatuordecim.

Licenciandus in altero jurium Quattuordecim florinos cum medio dabit In utroque Viginti octo florinos.

Doctorandus in altero jurium Decem octo florinos cum medio dabit In utroque Triginta sex florinos cum medio.

In Medicinis.

Baccalaureandus Septem florinos Renenses dabit.

Licenciandus Decem florinos Renenses dabit.

Doctorandus Decem octo florinos renenses dabit.

Cursus der heiligen Schrift, und die Erklärung der Sentenzen des Lombarden ist ausgeschlossen. Die zweite Stufe erreicht er beim Uebergange zum ersten und zweiten Buche der Sentenzen, die dritte aber, wenn er nach vollendetem theologischen Cursus Baccalaureus formatus wird, und dann zu den höheren Graden der Licenz und des Doctorats vorrücken kann. Die drei oberen Facultäten hatten sämmtlich die Grade des Baccalaureats, der Licentiatur und des Doctorats, während in der Artistenfacultät nur das Baccalaureat und das Magisterium zugleich mit der Licenz, der Befugniß, außerordentlich zu lesen, ertheilt ward. Wenn in der theologischen Facultät der Magistrandus und Doctorandus gleichgestellt wird, so kann doch daraus nicht auf die Identität des Magisteriums und des Doctorats geschlossen werden. Auch die althergebrachte Formel: Nos Magistri et Doctores sagt dieses nicht aus *). Auf den alten Universitäten wurden die Magistranden nach abgelegtem Examen zu dem Grade des Magisteriums zugelassen; sie wurden aber erst später in die Facultät aufgenommen, und war der Zeitraum, der verfließen mußte, auf den verschiedenen Hochschulen verschieden, und umfaßte in der Regel fünf, bisweilen zwei Jahre oder noch einen

---

In Artibus.

Baccalaureandus Quattuor florinos dabit.

Magistrandus una cum Licencia Octo florinos renenses dabit.

Superior Ordo lectionum disputationum et promotionum In universitate Rostochiensi Centum Annis in majori parte servatus Non indigne hoc Anno Centesimo Jubileo, Auctus et Illustratus, universis Studiosis declaratur, ad dicte universitatis et Bellis et pestibus aliquantulum attrite gloriam uberius reparandam.

*) Etwas, J. 1738, S. 814 scheint diese Auffassung vorzuherrschen.

kürzeren Zeitraum. Dann werden sie Doctoren genannt *). In diesem Sinne wird schon in den ältesten Statuten eine Professur als locus Doctoralis bezeichnet, weil zu ihrer Bekleidung die Würde des Doctorats nothwendig war **). Die Schlußworte der Observantia lectionum ***) weisen selbst darauf hin, daß die in ihr enthaltene Ordnung der Vorlesungen, der Disputationen und der Promotionen hundert Jahre großen Theils beobachtet worden, und daß ihre Erweiterung und Erläuterung in ihrem hundertsten Jubeljahre die Hebung der durch Krieg und Pest etwas herabgedrückten Universität beabsichtige. Doch finden wir sonst nirgends Spuren, daß das Jubiläum der Universität noch anderweitig festlich begangen wäre. Es lag dies gewiß in den unmittelbaren Zeitverhältnissen und deren Einwirkung, wenngleich der völlige Verfall der Universität noch nicht eingetreten war.

Unsere Darlegung hat die Zustände der Universität in wissenschaftlicher und literarhistorischer Beziehung vorgeführt. Es wird sich nicht verkennen lassen, daß der ganze Studienplan der Universität für jene Zeit sehr bedeutende Bildungsmittel darbietet, und daß derselbe durchaus noch bedingt wird von den Grundanschauungen, welche bis zur Reformation auf den Universitäten Deutschlands die herrschenden waren. Unter den Gliedern der Universität vertreten Barthold Moller, Cornelius de Snekis, Johannes Kruse, Peter Boye, Marschalk und selbst Giltzheim eine antireformatorische Richtung, und

*) Bulaei histor. universitatis Parisiensis Vol. II, p. 680: Doctor proprie is, qui docet aut docuit artem, quam novit.

**) Statuta prima academiae Rostochiensis a. a. O. p. 1039 sq.

***) Dieselbe findet sich auch abgedruckt, aber nicht genau nach dem Original, bei Schröder, Evang. Meklenburg I, S. 25 ff. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 44 ff.

auch die übrigen Glieder der Universität verharren, wenn auch mit geringerer oder größerer Entschiedenheit, auf dem alten Standpunkte. Moller, Kruse und anfangs auch Boye, betheiligen sich bei den durch die Reformation hervorgerufenen Kämpfen, und bieten Alles auf, die häretische Richtung, die von Wittenberg her einzudringen drohte, von der Universität fern zu halten. Die Veröffentlichung der Observantia lectionum scheint indessen nicht den erwünschten Erfolg gehabt zu haben, da der Besuch der Universität sich keineswegs hob. Schon wandte sich Alles nach Wittenberg, und auch die Studirenden aus den nordischen Reichen fingen an spärlich nach Rostock zu kommen, und gingen ungeachtet der weiteren Entfernung nach Wittenberg, wohin die gewaltige Persönlichkeit Luthers und der gelehrte Ruhm Melanchthons Alle zog. Zwar intitulirte Everhardus Dyckmann, Collegiatus, utriusque juris Baccalaureus et decretorum Licentiatus, im Sommersemester 1522 noch 78 Studirende. Aber von da an nahm deren Zahl sehr bedeutend ab. Indessen hatte die reformatorische Richtung noch immer nicht festen Fuß in Rostock zu fassen vermocht. Die Universität als Corporation hing der katholischen Lehre an, und bethätigte im Wintersemester 1523 ihre Anhänglichkeit für die katholische Kirche selbst durch die Wahl des Weihbischofs Dieterich von Sebaste, welcher bei der Minderjährigkeit des von dem Schweriner Domcapitel zum Bischof postulirten Herzog Magnus für die eigentlichen bischöflichen Functionen bestellt war, zum Rector der Universität*),

*) Es war derselbe unter Löwes Rectorat im Sommersemester 1523 intitulirt, und heißt es in der alten Matrikel: Dns Theodericus Episcopus Sebastensis honoratus propter honorem episcopalem. Ueber seine für das folgende Semester Statt gehabte Wahl lauten die

aber in seinem Rectorate sank die Zahl der Intitulirten bis auf siebenundzwanzig herab.

Der Umstand, daß die Universität ihr Verhältniß zur katholischen Hierarchie aufrecht zu erhalten und das Band mit derselben noch enger zu knüpfen bemüht war, konnte nach Außen hin keinen Einfluß ausüben, wenngleich für den Augenblick dieselbe dadurch sich fester zu stellen und dem drohenden Sturm gegenüber sich zu kräftigen schien. Noch war der Einfluß der geistlichen Macht in Meklenburg ungebrochen, und selbst die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrer verschiedenen Gliederung war unversehrt und in völligem Bestande. Es läßt uns dies ein Rechtshandel erkennen, den die Universität um diese Zeit hatte, durch welchen sie sich in ihren Privilegien bedrohet sah. Heinrich Rosticke, ein Bauer zu Bistow, hatte Magister und Collegiaten der Artistenfacultät, wegen gewisser Ansprüche an ein in der Kröpelinschen Straße belegenes Haus, vor den Rath der Stadt Rostock zu Gericht geladen. Als der Rath, offenbar in der Absicht, die geistliche

Worte: Anno Dni MDXXIII die vero decima Octobris fuit postulatus in Rectorem Universitatis Reverendus Pater ac Dns Dns Theodericus Episcopus Sebastensis et Diocesis Zwerinensis in Pontificalibus Vicarius. Vgl. auch Etwas, J. 1739. S. 814. Schröder, Evang. Meklenburg I, S. 60. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 109. Rudloff, Pragm. Handb. d. Mekl. Gesch. III, 1, S. 37. S. 247. Krey, Beiträge I, S. 201. Schon damals ernannte die Römische Curie Bischöfe in partibus. Aepinus im Schediasma historico-literario-politicum de Rectoribus academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus p. 7 nimmt an, daß derselbe Bischof von Sebastopolis gewesen sei, mit Unrecht, da Σεβαστόπολις und Σεβαστή wesentlich verschieden sind. Es ist Sebaste (Σεβαστή) die vom Könige Archelaus von Cappadocien gegründete und zu Ehren des Augustus benannte Stadt Jos. Arch. XVI, 4. Ptol. V, 8, 4 gemeint, welche nahe an der Grenze Ciliciens lag. Das Bisthum ward als dem Erzbischof von Tharsus untergeordnet betrachtet.

Gerichtsbarkeit an sich zu reißen, die Klage annahm, und dadurch das forum ecclesiasticum der Universität beeinträchtigte, suchte die Universität den Schutz ihrer Rechte bei dem zum Conservator bestellten Abt Nicolaus von Doberan nach, und erlangte auch, obschon dieser selbst durch Mangel an Zeit verhindert war, die Rechtsbefugnisse der Universität und die von der römischen Curie derselben zugesicherten Rechte zu vertreten, die Subdelegation des Fridericus Bremer, sancte Metropolitane Ecclesie Bremensis Decanus, welcher als judex et subconservator jurium, rerum, bonorum, libertatum et privilegiorum venerabilium virorum dominorum Rectoris, Doctorum, Magistrorum et universorum Scholarium alme Universitatis Rozstoccensis, die an ihn gerichtete Requisition als eine gerechte anerkannte, unter Androhung des Bannes verbot, die Glieder der Universität, die als viri ecclesiastici betrachtet wurden, vor weltlichen Richtern vor Gericht zu ziehen, und zugleich untersagte, dieselben in ihrem Besitzstande zu stören*). So viel geht daraus unzweifelhaft hervor, daß die alten Rechtszustände im Jahre 1523 noch völlig in Geltung und in Kraft waren, und daß auch der Einfluß der geistlichen Macht noch als ein vorhandener und nicht unwirksamer betrachtet wurde, da die Universität vermittelst derselben den rechtswidrigen Aggressionen und den jetzt beginnenden Vergewaltigungen des Raths ein Ziel zu setzen suchte.

Es wird uns dies nach einer andern Seite hin dadurch bestätigt, daß wir auch die Prälaten der katholischen Kirche

*) Vgl. Exempel der Ausübung des durch ein Conservatorium der Academie erhaltenen Rechts; von 1524. Etwas; J. 1739. S. 455 ff. S. 483 ff. Schröder, Evang. Meklenb. I, S. 71 ff. Urkundliche Bestätigung der Herzogl. Meklenb. hohen Gerechtsame über dero Academie und Rath zu Rostock. S. 18. Beil. 22.

ihre alte Stellung noch behaupten sehen. Als in Folge der Differenzen zwischen Herzog Heinrich und Herzog Albrecht, und insbesondere in Folge der mannigfachen Unruhen und der allgemeinen Gährung, welche sich in Deutschland bemerkbar machte, die Landstände des Herzogthums sich enger an einander schlossen, und am Tage Vincula Petri (den 1. August 1523), unter Hinweisung auf diese besonderen Zeitumstände, die Union unter einander abschlossen, um dadurch sich desto sicherer bei ihren Rechten und Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten zu erhalten, so werden die fünf Prälaten des Landes hinzugezogen, richten mit ihnen die Union auf, unterschreiben die Urkunde und besiegeln sie*). So war also die staatsrechtliche Stellung der katholischen Hierarchie noch unmittelbar vor dem Ausbruche der Reformation vollständig anerkannt. Wir sehen in dieser Betheiligung an der Union der Landstände zugleich auch die hervorragende Stellung des Rostocker Domcapitels, und es begreift sich daher, wie dasselbe später der Reformation nicht nur einen so langen und hartnäckigen Widerstand entgegensetzen konnte, sondern daß es auch im Stande war, diesen Widerstand noch Decennien fortzusetzen, nachdem bereits die Reformation eine vollendete Thatsache war. Moller, der als Dombechant von Rostock an dem Abschlusse der Union Theil nimmt, hatte also

*) Es waren dies Ulricus Malchow, der Kerken tho Zwerin Administrator; Nicolaus, Abbet tho Dobberan; Nicolaus Francke, der vorgeschrevenen Kerken tho Zwerin Senior; Bartholdus Moller, der Domkerken St. Jacobi binnen Rostock Deken; Henricus Möller tho Dobbertin Provest. Vgl. G. G. Gerdes, Nützliche Sammlung verschiedener guten, theils ungedruckter Schriften und Urkunden u. s. w. S. 574. von Behr, Rerum Meclenburg. Lib. V, c. 3, p. 726 sq. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, p. 101. Schröder, Evang. Meklenb. I, S. 49. Rudloff III, 1, S. 63 ff.

auch nach dieser Seite hin eine einflußreiche Stellung, und ist es dem Scharfblicke dieses bedeutenden Mannes gewiß nicht entgangen, daß die Prälaten durch ihren Anschluß an die Union nur gewinnen, und ihren Widerstand gegen die Reformation wesentlich stützen konnten. Vielleicht ist dies selbst ein wichtiges Motiv von ihrer Seite für die Aufrichtung der Union gewesen. Dennoch aber konnte die Aufrechthaltung dieser Rechtszustände der Universität für ihr eigentliches Leben keine besondere Frucht bringen. Der Einfluß der Reformation war schon in Deutschland ein allgemeiner geworden, war selbst bis zu den nordischen Reichen vorgedrungen, und fing nun auch an, unmittelbar sich in Rostock geltend zu machen und die Universität zu bedrohen. Der Zuzug der Studirenden hörte auf, und als endlich die Reformation in Meklenburg selbst durch Rostocks Vorgang Eingang gefunden und Wurzel gefaßt hatte, die Universität aber noch unter stets fortdauernden Kämpfen Jahre lang der katholischen Kirche anhing, und auf ihrem alten Standpunkte verharrte, konnte es nicht ausbleiben, daß eine völlige Erschütterung ihrer Verhältnisse eintrat, daß sie selbst verödete, und ihr Untergang nahe war.

Zwölftes Capitel.

Verlauf der Reformation in Rostock. Gänzlicher Verfall der Universität.

Nur allmälig konnten die Factoren der reformatorischen Bewegung Eingang in Meklenburg und eine entsprechende Einwirkung finden. Es lag dies sowohl in den allgemeinen

Verhältnissen des Landes, als auch insbesondere in der von uns bereits erwähnten Stellung der beiden herzoglichen Brüder Heinrich und Albrecht zu einander. Beide hatten den Reichstag zu Worms bezogen, und beide sehen wir bemüht, zu dem Kaiser in ein persönliches Verhältniß zu treten und sich seines Wohlwollens zu erfreuen. Herzog Heinrich, ungeachtet, daß derselbe sich bereits der evangelischen Lehre zuneigte, hatte doch, zumal bei den sich fortsetzenden Differenzen mit seinem Bruder, dessen abweichende kirchliche Richtung klar vorlag, wenn er selbst auch anfangs nicht darauf Gewicht zu legen schien, sehr wichtige Rücksichten zu nehmen, und der Canzler Caspar von Schöneich, welcher der katholischen Kirche anhing, mochte deshalb wohl um so mehr auf die Entschlüsse des Herzogs Heinrich einen hemmenden Einfluß haben ausüben können. Dennoch war der Wormser Reichsabschied nicht in Meklenburg publicirt worden. Als aber Hadrian VI. zur Regierung gekommen war, die in der Kirche herrschenden Mißbräuche erkannt und deren Beseitigung auf dem Reichstage zu Nürnberg in Aussicht hatte stellen lassen, forderte er desto energischer, daß gegen die häretischen und gottlosen Schismatiker eingeschritten werde. Der päpstliche Nuntius und Legat Franz Chieregati richtete von Nürnberg aus an diejenigen Fürsten, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg nicht anwesend gewesen waren, Hadrians Rundschreiben vom 30. November 1522, welches somit auch dem Herzoge Heinrich zuging, und ihn zur Unterdrückung der lutherischen Häresis aufforderte*). An den Bischof Magnus von Schwerin erging noch am 14. Januar 1523 eine besondere Aufforde-

*) Rudloff, III, 1. S. 68. Lisch, Jahrb. XVI, S. 10.

rung, ohne daß auffällige Ereignisse sich bis dahin auf kirchlichem Gebiete in Meklenburg zugetragen hatten. Es hatten daher jene Anforderungen Chieregati's mehr allgemeine Vorsichtsmaaßregeln, als Maaßregeln der Repression im Auge.

Indessen war bereits der erste Zeuge der evangelischen Wahrheit in Meklenburg, Joachim Kützker, nach seinem Stiefvater insgemein Slüter genannt, welcher in Wittenberg studirt hatte, und dort zur evangelischen Ueberzeugung gelangt war, in Rostock aufgetreten, wo er seit dem Jahre 1521 an der Schule zu St. Petri wirkte*). Vom Jahre 1523 wird er Prädicant an der Petrikirche, ohne daß er eigentlich eine pfarramtliche Stellung an derselben hatte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er in diese Stellung von dem Herzog Heinrich, nicht ohne Mitwirkung Pegels, dessen evangelischer

*) Chytraei Saxonia lib. X. p. 251 sqq. Latomus, Genealo-Chronicon ad a. 1523. Chemnitii Chronicon Megapol. magnum, P. III. ad a. 1523. Nicol. Gryse, Historia van der Lere, Lewende und Dode M. Joach. Slüters, des ersten Evangel. Predigers tho Rostock nevenst einer Chroniken, darinne kortlick vormeldet, wo wunderlick Gott syn Hilliges Wort Anno 1523 allhyr geapenbaret und beth in dyt 1593 jhar erholden hefft. Rostock 1593. 4. Lindeberg, Chronicon Rostoch. lib. IV. c. 1. p. 113 sqq. Bacmeister, Historia ecclesiae Rostochiensis s. narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostochio in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, p. 1554. Etwas, J. 1742. S. 674. Schröder, Evang. Meklenb. S. 61 ff. S. 78 ff. Schröder, Wismarsche Predigerhistorie. S. 2 ff. Dav. H. Koepken, Memoria Rostochiensium proto-evangelistae, qui fuit M. Jo. Kützerus. Rostoch. 1702. 4. Zach. Grape, das evangelische Rostock. S. 36 ff. Krey, die Kirchenverbesserung in Rostock; Beiträge II, S. 257 ff. Arndt, Joachim Slüter, erster evangelischer Prediger zu Rostock, nach Gryse. Lübeck 1832. Lisch, die Pfarre zu St. Peter in Rostock; Jahrb. III. S. 84 ff. F. C. Serrius, M. Joachim Schlüter oder die Reformation in Rostock. Rostock 1840. J. Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs. S. 101 ff. Lisch, Beiträge zur Geschichte der Reformation in Rostock und des Domcapitels daselbst, J. XVI. S. 9 ff.

Glaube eine immer entschiedenere Richtung gewonnen hatte, berufen und gewiesen war, da wir auch später wahrnehmen, daß er sich, als er von den Gegnern der Reformation bedrängt ward, des Schutzes des Herzogs erfreute. Seine Verkündigung des Evangeliums rief indessen sofort den entschiedensten Widerstand von Seiten des Rathes und selbst der Bürgerschaft hervor, die in ihren höheren Ständen noch durchaus der katholischen Kirche anhing. Daß Herzog Heinrich als Patron*), da die Pfarre zu St Petri nach dem Rücktritt und der Resignation Giltzheims noch immer nicht bei den verschiedenen darüber sich erhobenen Streitigkeiten besetzt war, denselben zum Capellan bestellt hatte**), mag den anfänglichen Widerstand des Rathes gegen die Neuerungen Slüters verstärkt haben, da der Rath seinerseits die Besetzung der Stelle in Anspruch genommen zu haben scheint. Dieser Widerstand, welcher in der Geistlichkeit und in der Universität seine eigentliche Wurzel hatte, war so allgemein und heftig, daß Slüter Rostock verlassen und längere Zeit sich aus dem begonnenen Kampfe zurückziehen mußte. Dennoch stand Slü-

*) Vgl. S. 164 f. Vor der Reformation stand das Jus patronatus sive jus praesentandi in Rostock den Landesherren zu, doch ward dasselbe in den Domhändeln von Seiten des Raths in Abrede genommen, der den Herzögen nur „de slichte lenware" über die Kirchen zugestehen wollte, sich selbst aber alle weiteren Rechte anmaßte. Diese Streitigkeiten waren beim Beginn der Reformation noch nicht ausgeglichen, da der Rath den Landesherren zwar die Besetzung der Stellen der Plebane, der rectores ecclesiae, nicht aber der Stellen der Capellane einräumen wollte. Es fanden diese Differenzen erst im Erbvertrage von 1573 ihre Erledigung, in welchem das jus praesentandi der Landesherren für sämmtliche Stellen an den vier Pfarrkirchen anerkannt ward, dem aber das jus nominandi der Stadt beschränkend zur Seite steht.

**) Lisch, die Pfarre zu St. Petri in Rostock in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; Jahrb. III, S. 92 f.

ter gleich in diesem ersten Stadium seiner Wirksamkeit nicht allein, da schon im Jahre 1523 Steffen Kempe, ein Franciscaner-Mönch, das Evangelium in Rostock verkündigt haben muß, da er es in demselben Jahre von Rostock nach Hamburg brachte, wodurch derselbe der erste Kirchenreformator Hamburgs geworden ist*). Es läßt sich zwar nicht erkennen, ob Steffen Kempe unmittelbar von Joachim Slüter ange-

*) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia, p. 32. Chronicon Hamburg. anecdotum: Darna anno 1523 is her Steffen Kempe van Rostock to Hamborg gekamen, ummetrent Pasken, vnd heft to sunte Marien Maddalenen kerken geprediget (wente he was dar in de kappen gesteken in sinen vnmündigen jaren) van Pasken bet to Corporis Christi dage, vnd was nu gesinnet, dat he den friedach na Corporis Christi dage wol wedder na Rostock reisede. Dat krigen de borger to weten, dat he wedder wech wolde, vnd kamen tohope gande in sunte Marien Maddalenen closter, im talle bina to 60 borgeren, in des hilligen Lichnames dage, vnde segghen dar dem gardian des closters, Jochim Elrehof, an, dat he nicht scolde den man, Stefanum Kempe, wedder na Rostock senden, sunder he scolde en dar laten vnd fordan predigen, wo he angehauen hadde. Darup de gardian geantwordet, he hadde dar nene macht auer, sunder er pater, de minister, hadde em beualen, he scolde kort na den Pinxten wedder to Rostock kamen, vnd dem patri ministro moste he gehorsam sin. Darup de borgere geantwerdet: „de pater minister wil juw closter nicht vpholden, sunder gi plegen mit juwen secken, wan gi flesch vnd molt bitten, to unsz to kamen, vnd wy sin de genne, de juw moten foden. Darum segghen wy juw dat in ernste: so gy unsz den man laten, so scolden juwe secke vul wedder int closter kamen: dar gi vns hirinne entgegen sin vnd senden en wech, so scolden juwe secke leddich to closter kamen.“ Na langen reden, de dar vellen, is her Steffen Kempe hir gebleuen vnd (heft) de lere des hilligen evangelij gepredigt. Darum he to velen malen vnwillen van den auersten der papen hefte liden moten, darto ock van dem patre ministro (genant Funke, frater ejus erat officialis) etc. — Neuerdings für den Verein für Hamburgische Geschichte herausgegeben von J. M. Lappenberg: Hamburgische Chroniken, Heft 1. Hamb. 1852. Vgl. S. 52.

regt worden ist, und mit ihm näher zusammengehangen hat. Aber da er in Rostock studirt hatte, und namentlich ein Zuhörer des streng katholischen Barthold Mollers gewesen war, so läßt sich allerdings mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Kempe durch Slüters evangelische Predigt zum Glauben geführt worden ist. Jedenfalls ist gewiß, daß derselbe, wenn er gleich dem Verbande des Franziskanerordens angehörte, dennoch mit Entschiedenheit das Evangelium schon gepredigt hatte, ehe er noch nach Hamburg gekommen war. Slüter stand somit auch in diesem ersten Stadium seines Auftretens nicht vereinzelt da mit seinen evangelischen Ueberzeugungen, und nach der wahrscheinlich im Jahre 1525 erfolgten Rückkehr Slüters gewann die Predigt des Evangeliums in stets wachsender Zunahme Eingang bei der Bürgerschaft Rostocks, so entschieden auch neben dem Rathe und der Geistlichkeit das Domcapitel und die Universität die neue Secte der Martinianer und ihre Lehre verwarf und bekämpfte.

Herzog Heinrich selbst scheint der Rückkehr Slüters nach Rostock nicht fremd gewesen zu sein. Zwar hatte er sich noch immer nicht öffentlich für das Evangelium entschieden, aber er hatte sichtlich in den letzten Jahren an evangelischer Erkenntniß und an innerer Entschiedenheit gewonnen, so daß er überall der Predigt des Evangeliums in seinem Lande Vorschub leistete. Slüter mußte sich dadurch nicht wenig ermuthigt fühlen, setzte die Predigt des Evangeliums ungeachtet aller Anfeindung freudig und zuversichtlich fort, und kehrte sich auch nicht daran, als der bischöfliche Official M. Joachim Michaelis Inhibition gegen seine Predigt einlegte. Als darauf dieser ein Schreiben an den Herzog Heinrich richtete, in welchem er Slüter denuncirte, und vom Herzog Heinrich ein

Einschreiten verlangte *), hatte dasselbe keinen weiteren Erfolg. Slüter gewann bei der Bürgerschaft und selbst bei dem Rathe von Tage zu Tage größere Anerkennung, da insbesondere der Streit der Dominicaner und Franciscaner über die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria die Gemüther vom Katholicismus abwandte, und sie für die evangelische Wahrheit empfänglich machte. Umsonst eiferte die Geistlichkeit, an ihrer Spitze der Dominicaner Michael Rothstein, gegen Slüter. Auch erreichte es Cornelius de Snekis in seiner Eigenschaft als inquisitor haeretice pravitatis nicht, daß gegen ihn eingeschritten wurde, ungeachtet daß Cornelius de Snekis in der doppelten Stellung, welche er zur Kirche und zur Universität einnahm, in großem Ansehen stand **). Alle Schritte, welche er that, blieben erfolglos, und bald darauf wandte sich der Angriff gegen ihn selbst und die übrigen Vertreter

*) Lisch, Jahrbücher III, S. 92 f.

**) Noch im Jahre 1523 war Cornelius de Snekis auf eine an ihn ergangene Einladung in Greifswald gewesen, und hatte dort die Promotion des Wilhelmus de Buren vollzogen. Die Worte der Greifswalder Rectoratsannalen vom Jahre 1523 unter dem Rectorate des Petrus Dalefot lauten: Item anno eodem decima quinta Septembris Reverendus et religiosus pater ordinis predicatorum sancti dominici, Wilhelmus de Buren, ornatissime et pulcre fuit per Reverendum patrem et dominum, Cornelium de Snecken, theologie doctorem et professorem optimum, tunc ejusdem facultatis decanum et heretice pravitatis inquisitorem vigilantissimum, in sacre theologie doctorem in ecclesia beate marie virginis promotus, Stante et copiosissime respondente ad argumenta adeo et tam luculenter, quod fere nil addi possit, venerabili patre, Joachimo Ratsten, Kyritzensi, hauelbergensis diocesis, dicte theologie publico lectore. Qui unanimiter de oppidis Hamburgensi, Rozstoccensi, et aliis partibus cum eorum fratribus respectiue venerant, et nostram hanc universitatem in multis honorarunt, et non modicam laudem eidem attulerunt. Vgl. Kosegarten a. a. O. p. 48 sq. p. 51.

des Katholicismus. Denn immer deutlicher zeigte sich die Hinneigung der Bürger zur evangelischen Lehre, und wenn gleich der Rath noch gegen die von dem Capellan vorgenommenen Neuerungen bei dem Herzoge sich verwahrte, so scheint doch dieser Protest des Rathes mehr hervorgegangen zu sein aus dem Wunsche, die ihm bei der Besetzung der erledigten Pfarre zu St. Petri vermeintlich zustehenden Rechte zu wahren, weshalb er insbesondere gegen Slüter, als gegen den vom Herzog gesandten Capellan, eingenommen war, als daß er die anfängliche Abneigung gegen das Evangelium noch in demselben Maaße getheilt hätte. Jedenfalls ist gewiß, daß, obschon Herzog Heinrich Slütern Vorsicht und Rücksichtsnahme mündlich empfohlen hatte, dieser dennoch nicht auf dem betretenen Wege zurückging, und furchtlos die Predigt des Wortes Gottes fortsetzte *).

Unterdessen war der Versuch gemacht worden, Slüter in eine Disputation zu verwickeln, die keinen andern Zweck haben konnte, als ihn zu unterdrücken und um das Ansehen zu bringen, dessen er sich bisher erfreut hatte. Die theologische Facultät scheint mit diesem Plane einverstanden gewesen zu sein, da Barthold Moller sich bereit erklärt hatte, in der Disputation, welche der Capellan Antonius Becker an der Nicolaikirche dem Joachim Slüter antrug, das Präsidium zu übernehmen. Die Disputation sollte im theologischen Auditorium gehalten werden, und mochte man sich der Hoffnung überlassen, auf diesem Wege am sichersten die immer gefährlicher werdende Martinianische Ketzerei zu unterdrücken **). Aber

*) Etwas, J. 1742. S. 680. Lisch, Jahrb. III. S. 93 f.

**) Diese Thesen führen den Titel: Haec est sana doctrina scholae Rostochiensium in theologia contra dominum Joachimum, Ecclesie

der Rath gab der Besorgniß Raum, daß durch die Disputation die schon vorhandene Aufregung noch vermehrt werden werde, und untersagte dieselbe, so daß sich Slüter mit einer gedruckten Antwort auf jene Thesen begnügen mußte, durch welche er es wenigstens erreichte, darzuthun, daß er die angetragene Disputation nicht zu scheuen habe*).

Unter diesen Zuständen und bei den wachsenden Kämpfen, die damals nicht nur in Rostock, sondern überall stattfanden, hatte die Universität außerordentlich gelitten. Die Zahl der Intitulirten sank von Semester zu Semester**) und die Verödung der Universität stand in Aussicht. Im Wintersemester 1525 wurden unter dem Rectorate des M. Johannes Kruse, Collegiatus, nur vier Studirende eingeschrieben, und es ließ sich nicht annehmen, daß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen fürs erste die Frequenz der Universität sich wiederum heben werde. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Zustände denen äußerst schwer werden mußten, welchen das Wohl der Universität am Herzen lag, und es ist nicht unwahrscheinlich,

divi Petri concionatorem. Der Hauptgegenstand war die Messe, an welche, als an den Mittelpunkt der theologischen Controversen, meistens die in jener Zeit gehaltenen Disputationen anknüpfen. Etwas, J. 1742. S. 673. Lisch, Jahrb. IV. S. 167.

*) Die Antwort lautet: Humilis in Christo ministri Joachimi in hasce contra Evangelion conclusiones judicium, und hat zum Motto: Baruch haba bescem adonai. Es ist dieselbe in der Druckerei von Ludwig Dietz gedruckt mit denselben Lettern, wie die Observantia lectionum. Vgl. Etwas, J. 1742. S. 676. Lisch, Jahrb. IV. S. 167. Beide seltene Drucke, Thesen und Antwort, sind aus der Bibliothek der St. Marienkirche in die Universitäts-Bibliothek übergegangen.

**) Im Sommersemester 1524 waren unter dem Rectorat des M. Engbertus Herlem, sacre theologie Baccalaureus et Collegiatus, 24 intitulirt; im Wintersemester desselben Jahres belief sich die Zahl der Intitulirten unter dem Rector D. Lucas Ronnebecke auf 14, und im Sommersemester 1525 intitulirte M. Nicolaus Louwe 11.

daß dieselben auf den Entschluß Barthold Mollers, Rostock zu verlassen, eingewirkt haben, als er zum Lector primarius am Dom in Hamburg berufen ward*). Der Ruf seiner Intelligenz und Gelehrsamkeit war ein durch zahlreiche Schüler auch im Auslande begründeter. Der Umstand aber, daß Hamburg seine Vaterstadt war, mag ihm den unter den damaligen Verhältnissen doppelt schweren Fortgang aus Rostock erleichtert haben. Vor den Fasten des Jahres 1526 verließ Moller Rostock, und traf in Hamburg ein, fand aber hier dieselben Kämpfe wieder, die er kaum in Rostock hinter sich gelassen hatte. Kempe's Wirksamkeit war in Hamburg immer bedeutender geworden, und Moller, welcher noch der Lehrer und Promotor Kempe's gewesen war, sah sich veranlaßt, sofort mit demselben über die Artikel von der Messe, vom Priesterthum und vom Fegefeuer zu verhandeln**), Kämpfe, welche sich während des ganzen Aufenthalts Mollers in Hamburg ohne Unterbrechung fortsetzten***).

---

*) Vgl. S. 176 f. S. 322 ff.

**) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia, p. 44 sqq. Lappenberg, Hamburgische Chroniken S. 53. Anno 1526, alse doctor Engelin des vorigen jares anno 25 gestoruen was, des sondages na Feliciani, vor dem altar gekrenket, quam in sine stede jegen den Vastelauent doctor Bartoldus Moller vor enen theologum. Dusse doctor let den vorbenomeden her Steffen vorbodescoppen, den he sin preceptor vnd promotor gewesen was to Rostock, vnd heft vele rede mit em gehat van den missen, presterdom vnd vegefur in jegenwardicheit doctor Johannis Mollers, sines broders, vnde mester Johannis van dem Mere.“ Ohne Zweifel ist der Mag. Joh. van dem Mere derselbe, den wir in der Observantia lectionum als Mitglied der theologischen Facultät Rostocks kennen gelernt haben.

***) Moller hatte in Hamburg während seines kaum dreijährigen Aufenthaltes alle die Kämpfe zu bestehen, welche dem Siege der Reformation vorangingen, und die kirchliche und politische Verfassung Hamburgs umgestalteten. Er steht mit großer Entschiedenheit auf Seiten

Während Barthold Moller sich nach Hamburg wandte, und dadurch allerdings in Rostock indirect dem Reformationswerke Vorschub leistete, da seine an der Spitze der Universität stehende bedeutende Persönlichkeit nicht mehr demselben hier entgegenwirkte, waren zwei Männer nach Rostock gekommen, von denen der Eine auf alle Verhältnisse des städtischen und academischen Lebens eine bedeutende Einwirkung ausübte, der Andere aber eine nicht unbedeutende literarische Erscheinung ist, welche, ungeachtet daß sie eine vorübergehende war, doch gerade für diese traurigen Jahre des Verfalls der Universität von Wichtigkeit gewesen ist. Der Erste ist Johannes Oldendorp, der Zweite Janus Cornarius.

Durch Johannes Oldendorp gewann die Reformation in Rostock in demselben Maaße einen Stützpunkt, als die katholische Kirche einen solchen durch den Fortgang Mollers verloren hatte. Er muß zu den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten gerechnet werden, welche je in Rostock gewirkt haben*), da er es gewesen ist, der in jener bewegten Zeit den Gang der

der katholischen Kirche, und weiß selbst seinen Gegnern Achtung einzuflößen. Insbesondere geht er in den verschiedenen Erörterungen und Disputationen stets vom Begriffe der Kirche aus, macht ihre Auctorität als die allein entscheidende geltend, und sucht somit die ihm entgegengestellte Auctorität des göttlichen Wortes durch die ihm höher stehende Auctorität der Kirche, welche erst das Wort Gottes recht auslege und wahrhaft verstehen lehre, zu überwinden. Auch an der letzten den Sieg der Reformation in Hamburg entscheidenden Disputation betheiligte er sich in diesem Sinne, und wies alle Ausführungen, die dem göttlichen Worte entnommen waren, zurück, sofern dieselben nicht von der Kirche, welche ihm die Säule und die Grundlage der Wahrheit war, gebilligt worden seien. Krabbe a. a. O. p. 75 ff.

*) Vgl. Chytraei Chron. Saxon. P. II, p. 219. Cimbria literata III, p. 518 sqq. Petr. Lindebergii Chron. Rost. Lib. V, p. 172. Adami Vitae Germanorum Ictorum p. 79 sq. Etwas, J. 1737. S. 76 ff. J. 1738. S. 819 f. Zach. Grape, Evang. Rostock. S. 87 ff.

Ereignisse wesentlich bestimmt hat. In Hamburg um das Jahr 1480 geboren, verehrte er in Albert Krantz seinen Oheim von mütterlicher Seite her, welcher in dem ersten Stadium seiner wissenschaftlichen Bildung nach der historischen und staatsrechtlichen Seite hin bedeutend auf ihn einwirkte. Er studirte im Jahre 1504 in Rostock *), später in Köln und Bologna, und erwarb sich an letzterem Orte im Jahre 1515 die Würde eines Licentiatus juris. Bald darauf nach Deutschland zurückgekehrt, giebt er im Jahre 1516 seine Schrift: Rationes siue argumenta quibus in jure utimur heraus, die er seinem Oheim ein Jahr vor dessen Tode dedicirt **). Dann finden wir ihn in Greifswald, wo Henricus Mulert, utriusque juris doctor, ihn im Jahre 1518 zum Doctor in jure Cesareo promovirt. Indessen war er schon vorher in die Zahl der Professoren aufgenommen, und hatte sogar im Jahre 1517 bereits das Rectorat bekleidet ***). Dennoch wandte er sich nach Frankfurt, zu dessen Hebung der Kurfürst Joachim von Brandenburg wiederholt mehrfache Versuche machte. Als aber

---

Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 181 f. F. W. Striebers Grundlage zu einer Hessischen Gel. und Schriftst. Geschichte. Bd. X, S. 110 ff. Geschichte der Juristen-Facultet zu Rostock. S. 64 ff. Rudloff III, 1, S. 274. Krey, Andenken II, S. 13 ff.

*) Nach Ausweis der alten Matrikel ward er unter dem Rector M. Nicolaus Louwe in Decretis Doctor am 7. November 1504 intitulirt: Johannes oldendorp de Hamburgh.

**) Es scheint diese Schrift seine Promotionsschrift gewesen zu sein. Auf der Rückseite des Titelblattes bezeichnet er sich als Licentiatus. Die Schrift ist in der Druckerei Marschalks gedruckt, da es am Ende derselben heißt: Impressum Rhostochii in aedibus Thuriis, Idibus Martii Anno MDXVI. Lisch, Jahrb. IV, S. 115 f.

***) Augustini Balthasar Progr. VII. de vitis ac fatis ICtorum Gryphiswald. p. 14 sq. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 51 sq.

der Herzog Bogislav ihn zur Rückkehr nach Greifswald einlud, folgte er diesem ehrenvollen Rufe, und verweilte dann vom Jahre 1521 bis zum Jahre 1525 in Greifswald *). Seine amtlichen und persönlichen Verhältnisse müssen dort durchaus erwünscht gewesen sein. Frühe indessen hatte er sich mit großer Theilnahme dem Werke Luthers angeschlossen, und war von Jahr zu Jahr ein entschiedenerer Anhänger desselben geworden. Schon durch seinen Oheim Albert Krantz hatte er manche tiefe Schäden und Gebrechen der katholischen Kirche erkannt, ohne jedoch auf diesem Wege weiter geführt zu sein. Luther aber hatte ihm das Verständniß geöffnet für die positiven Seiten einer Reformation der katholischen Kirche, so daß er die evangelischen Grundwahrheiten sehr lebendig in sich aufgenommen und sich angeeignet hatte. Mit seinen Ueberzeugungen stand er aber in Greifswald ziemlich allein, und da die Predigt des Evangeliums dort keinen Eingang zu finden schien, rief dies eine innere Abneigung gegen Greifswald in ihm hervor und den Entschluß, die Universität zu verlassen. Der Ruf der evangelischen Predigt Slüters war schon über Rostock hinausgedrungen, und nicht in geringem Maaße scheint auf seinen Entschluß der Umstand eingewirkt zu haben, daß er von Rostock die baldige Annahme der Reformation erwartete.

Im Anfang des Jahres 1526 kam Oldendorp nach Rostock, wo er von der Stadt zum Syndicus angenommen ward. Die

*) Noch im Herbste dieses Jahres edirt er sein Buch: De emtione et venditione redditaum, per Johannem Oldendorp, apud Gryphiswaldenses legum Doctorem; Francofordiae, 1525, was daraus mit Sicherheit geschlossen werden kann, da die Dedication dieses den Herzögen Georg und Barnim von Pommern gewidmeten Buches datirt ist: die tricesima mensis Decembris. Kosegarten, a. a. O. p. 52.

Stellung der Syndici in Rostock war damals eine ganz analoge, wie die Syndici sie in den wendischen und hansischen Städten hatten. Sie wurden insbesondere zur Führung der Rechtssachen angenommen, und wurden als diejenigen angesehen, welche rechtliche Erachten dem Rathe zu ertheilen hatten, ohne selbst eine Entscheidung zu haben. Nur diejenigen Sachen hatten sie auszuführen, die ihnen ausdrücklich übertragen waren. Meistens wurden sie auch zu städtischen Legationen verwandt. Oldendorp's juristische Gelehrsamkeit war es insbesondere, welche die Blicke auf ihn gelenkt hatte *). Später ward er Professor juris, und gab schon als solcher seinen tractatus de praescriptionibus heraus **). Von dem Augenblicke seines Eintritts in die städtischen Verhältnisse bis zu dem Zeitpunkte, wo er Rostock verläßt und sich nach Lübeck wendet, übt derselbe auf die Gestaltung sowohl der kirchlichen als auch der politischen Verhältnisse Rostocks den entschiedensten Einfluß aus. Mit großer Energie erklärt er sich für die Reformation, und fördert diese durch Wort und Schrift. Durch seine besondere Begabung, insbesondere als Concipient aller rechtlichen und staatsrechtlichen Schriften der Stadt, weiß er

*) Seine Werke sind in mehreren Ausgaben gesammelt. Vgl. Johannis Oldendorpii Opera, partim recens edita, partim diligenter ab eo recognita et a subdititiis quorundam adjectionibus vindicata, quattuor voluminibus comprehensa. Lugdun 1545 fol. Basil. 1559 fol.

**) Diese bei den Michaelis-Brüdern im Jahre 1531 gedruckte, den Herzögen Magnus und Philipp dedicirte Schrift führt folgenden Titel, auf dem er sich ausdrücklich als Juris Professor bezeichnet: Omnium fere temporalium prescriptionum ex equo et bono breuis enarratio in republica ad usum ciuilem cum primis necessaria. Per Joannem Oldendorp, Juris Professorem, Syndicum Rostoccensem. Rostochii apud S. Michaelem Anno 1531. Etwas, J. 1737. S. 78 ff., wo Inhalt und Einrichtung des Buches näher angegeben ist. J. 1738. S. 822 f. Lisch, Jahrb. IV, S. 61 f.

bald ein bedeutendes Ansehen zu erlangen, dessen er sich selbst dann noch erfreuet, als sowohl der Vorwurf häretischer Lehrmeinungen, als auch der Haß demokratischer Eiferer sich gegen ihn gerichtet hatte.

Die zweite Persönlichkeit, welche um diese Zeit in Rostock auftritt, ist Janus Cornarius, dessen eigentlicher Name Johann Hagenbut, auch Hanbut oder Haynpol (cornarus) ist, welcher im Jahre 1500 zu Zwickau im sächsischen Erzgebirge geboren war *). Nachdem derselbe seine Studien in Leipzig und Wittenberg vollendet hatte, wo er indessen hauptsächlich nur dem Studium der alten Sprachen sich widmete, wandte er sich zum Studium der Medicin, und nachdem er den Grad eines Licentiaten erlangt und längere Reisen in Liefland und Rußland unternommen hatte, ward er bei seiner Rückkehr nach Deutschland Leibarzt beim Prinzen Magnus, wurde aber bald darauf vom Herzog Heinrich in der bestimmt ausgesprochenen Absicht nach Rostock gesandt **), an seinem Theile zur Wiederaufrichtung und Belebung der gesunkenen Academie mitzuwirken. Hier finden wir ihn im Jahre 1525, wo er über die Aphorismen des Hippocrates las. Wir besitzen von ihm noch eine Rede, welche er zur Einleitung in seine Vorlesungen über die Aphorismen des Hippocrates gehalten hat. Diese

*) Sebast. Bacmeister Megapoleos literatae prodromus in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1436 sqq. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V, p. 172. Adami Vitae Germ. Medicorum p. 37. Etwas, J. 1740. S. 759. F. W. Strieders Grundl. zu einer Hess. Gel.- und und Schriftst.-Gesch. II, S. 299. Eschenbach, Annalen der Rost. Academie. Bd. XI, S. 320. Krey, Andenken II, S. 5 ff. Krey, die Rost. Humanisten. S. 50 f. Lisch, Jahrb. III, 67; IV, 101.

**) Hier ward er im Wintersemester 1525 unter dem Rector M. Johannes Kruse Collegiatus intitulirt: Johannes Cornarius Medicine Licentiatus. Zuiccaviensis. honoratus fuit.

ist nicht wenig geeignet, uns, wenn auch nur durch die Andeutungen, welche sie enthält, mehrfache Auskunft über die unmittelbar obwaltenden Verhältnisse der Universität zu geben*). Cornarius war sich dessen bewußt, daß er jenen Zweck der Wiederaufrichtung der Rostocker Academie anzustreben hatte, und glaubte nicht besser zu derselben mitwirken zu können, als

*) Er gab die Aphorismen, welchen jene Rede angehängt war, unter folgendem Titel heraus: Quarum artium et linguarum cognitione medico opus sit; Prefatio ante Hippocratis aphorismorum initium per Janum Cornarium Zuiccauiensem, habita Rostochii. Aphorismi Hippocratis graece.

Johannes Crusus Lectori

Non prius ad Medicas quisquam se conferat arteis,
Ni scierit leges, Jane diserte, tuas.
Ni scierit leges, quas docto e pectore prodis,
Artibus a Medicis quilibet esto procul.

Haganoae apud Johann. Secerium.

Vor der Rede befindet sich eine Zuschrift an den Canzler Caspar von Schöneich, in welcher er demselben über seine Bestrebungen Auskunft giebt, da dieser hauptsächlich dazu mitgewirkt hatte, daß er von den Herzögen Heinrich und Albrecht nach Rostock gesandt worden war. Es lautet dieselbe:

Clarissimo viro D. Caspari Callodryo, Megalopyrgensium Ducum Cancellario Supremo, Janus Cornarius S.

Quam nuper hic habui ante Hippocratis aphorismorum initium, prefationem, demitto ad te, Clarissime Vir, ut videas animi saltem mei bonam propensionem, erga bona studia, maxime medica, si quid vnquam mihi ab iis concreditum est tamen. Hanc autem cum legens tu, ostendes quoque illustrissimis Principibus tuis, a quibus cum ad restaurationis collapsae scholae Rostochiensis auxilia accitus sum, vix credas, quantum animo angar meo, ut vel leuiter quicquid designem, quod tantorum Heroum de me opinionem confirmet. Porro hac opera mea obiter animum addere volui, ad linguae graecae penetralia progressurae studiosae adolescentiae. Mirum enim, quam omnes artes frigeant atque ipsa adeo lingua latina citra illius cognitionem. Vale Rostochii. Nachricht von Lic. Jani Cornarii, Professoris Med. Rostochiensis, Ausgabe des Hippocratis und desselben ihr vorgesetzte Rede. Vgl. Etwas, J. 1741. S. 376 ff. Krey, Andenken III, S. 6 ff.

wenn er über die Aphorismen des Hippocrates Vorlesungen hielt, um dadurch sowohl die classischen, als auch insbesondere die medicinischen Studien zu heben. Es spiegelt sich darin schon die ihm eigenthümliche Richtung ab, die er während seines ganzen Lebens verfolgte. Die Verbreitung der griechischen Sprachstudien und die Wiederherstellung der hippocratischen Medicin *) mußten nothwendig Hand in Hand mit einander gehen, und da er dies letzte Ziel in Bezug auf seine Fachwissenschaft verfolgte, mußte er an der Belebung der griechischen Sprachstudien ein hohes Interesse nehmen. Es scheint aber, daß er bei seiner Ankunft in Rostock diese Sprachstudien völlig darniederliegen fand, wenigstens war der Aufschwung, den dieselben im ersten Decennium des Jahrhunderts genommen hatten, wohl nur ein vorübergehender gewesen.

Wir lernen aber auch durch sein Werk die ganze Richtung der Arzneikunde kennen, die er verfolgt. Es ist dieselbe wesentlich noch die alte, obgleich er bereits einzelne neuere Elemente der Wissenschaft aufgenommen hat und vertritt. Daß er gegen alle Charlatanerie und Betrügerei in der Arzneikunde sehr heftig eifert, erklärt sich aus der Thatsache, daß die Arzneikunde damals noch in den Händen so vieler Unberufenen war, und daß er erkannte, daß dieselbe nur durch wahrhaft wissenschaftliche Behandlung in die ihr gebührenden Rechte könne eingesetzt werden. Die Elemente dieser wissenschaftlichen Behandlung, wie er sie fordert, sind nun vorzugsweise Dialectik, Moral, Physik und Astrologie. Er steht noch ganz unter der Einwirkung der arabischen Schulen und der

*) Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Thl. 3, Abschn. 8 von den hippocratischen Schulen. S. 149 ff. Vgl. damit Hecker, Geschichte der Heilkunde. I, S. 120 ff.

von ihnen ausgegangenen Verknüpfung der Astrologie mit der Medicin, da er auf das entschiedenste den siderischen und planetarischen Einfluß der himmlischen Körper auf den menschlichen Leib lehrt. Daß lunarische Einflüsse sich bei der Veränderung der Krankheiten geltend machen, steht ihm fest. So wie dies ihm nun wichtige Factoren innerhalb der Arzneikunde sind, so werden auch die Witterungsverhältnisse, deren Kenntniß er als Theil der Geometrie ansieht, zu jenen von ihm gerechnet. In der Forderung der Kenntniß der Meteoren spricht sich noch eine Nachwirkung der aristotelischen naturwissenschaftlichen Betrachtung aus. Ob das pathologische und therapische Element innerhalb seiner Theorie noch andere Grundlagen gehabt hat, als diejenigen, welche Hippocrates gewährt, läßt sich nicht erkennen. Zwar fordert er eine genaue Kenntniß des menschlichen Körpers als eine entsprechende Voraussetzung für die Ausübung der Arzneikunde; aber man sieht nicht, durch welche wissenschaftliche Vermittelung diese sich verwirklichen sollte. Auch die Kenntniß der Arithmetik rechnet er zu dem encyclopädischen Inbegriff der Medicin, und zwar in so fern, als dieselbe dem Arzte die Befähigung gewährt, die kritischen Tage recht zu zählen. Er kann indessen durchaus zu den Wiederherstellern der Arzneikunde gezählt werden, welche sich den Auctoritäten der Araber entzogen, und auf die ursprünglichen Quellen, die in den Werken der griechischen Aerzte vorlagen, zurückgingen*). Ganz freilich

*) Er war der Erste, welcher den Text des Hippocrates zu verbessern, und den Hippocrates durch die von ihm unternommene Uebersetzung zugänglich zu machen suchte. Zwar war schon vor ihm der griechische Text der Opera Hippocratis erschienen (Venetiis in aedibus Aldi et Andr. Asulani 1526 Fol.), aber Cornarius verfolgte in seiner Baseler, bei Froben im Jahre 1538 in Fol. erschienenen Ausgabe eine

hatte er noch nicht die Araber aufgegeben, da er in Rostock neben der dringenden Aufforderung zum Lesen der classischen Schriftsteller auch die Ermahnung zum Studium der Araber ausspricht. Er will, daß das Substrat der Arzneikunde aus der Lesung des Hippocrates, des Galenus und der Araber geschöpft werde, aber ersichtlich treten diese Letzteren ihm dennoch zurück.

Jedenfalls gehört die kurze Wirksamkeit des Cornarius zu einer erfreulichen Erscheinung für die Universität in der damals so bewegten und trüben Zeit. Aber daß sie eine vorübergehende war und sein mußte, lag eben so sehr in diesen Umständen und Verhältnissen, als sie auch in der Eigenthümlichkeit des Cornarius begründet gewesen zu sein scheint. Sein For-

---

neue kritische Richtung. Auch durch seine im Jahre 1545 zu Venedig erschienene lateinische Uebersetzung erwarb er sich, wenn sie auch bald durch die Uebersetzung von A. Foesius (Francof. 1595 fol.) übertroffen ward, nicht geringe Verdienste. Was seine übrigen Schriften anlangt, so vergleiche man: Auctores a Cornario in Latinum Sermonem translati et castigati bei Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae prodromus Lib. II, p. 1428 sq. Außer den oben genannten Ausgaben des Hippocrates sind unter seinen Schriften zu nennen: Epigrammata selecta graeca cum versione lat. Andr. Alciati, Ottomari Luscinii et Jani Cornarii. Basil. 1529. 8. Parthenii Nicaeensis Erotica, s. de amatoriis affectionibus liber, gr. et lat. Jano Cornario interprete. Bas. 1531. 8. De conviviorum veterum Graecorum et hoc tempore Germanorum ritibus, moribus ac sermonibus. Item de amoris praestantia, et de Platonis ac Xenophontis dissensione libellus. Basil. 1548. 8. Platonis Athen. Philosophi summi ac penitus divini Opera per Janum Cornarium lat. lingua conscripta. Ej. Jani Cornarii Eclogae X. additis Marsilii Ficini argumentis et commentariis in singulos dialogos. Basil. 1561. Fol. (nach dem Tode des Cornarius erschienen). Auch beabsichtigte er eine Emendation des Galenischen Textes, und hatte zu diesem Zwecke seine Conjecturen in ein Exemplar der Aldinischen Ausgabe, das sich in Jena befindet, eingetragen. Vgl. J. Cornarii conjecturae et emendationes Galenicae. Jen. 1789.

schungstrieb hatte ihn schon frühe weite Reisen antreten lassen, um sich Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, und seine Kunst zu üben. Rostock konnte ihn ungeachtet seines Verhältnisses zu den Herzögen und zu dem Canzler Caspar von Schöneich, die seinen Werth erkannten und ihn schätzten, nicht fesseln, da die in Folge der Reformation hervorgerufenen Kämpfe noch immer fortdauerten, und an keine bedeutende Hebung der Academie fürs Erste zu denken war. Aber selbst wenn die damaligen Zeitverhältnisse günstiger gewesen wären, würde er wohl schwerlich auf die Länge dort verweilt haben, da ihn der Wunsch beseelte, nach Italien zu gehen, um das Studium der hippocratischen Schriften, die er bei Weitem nicht alle im Original, sondern nur in der Uebersetzung kannte, fortsetzen zu können. Schon nach zwei Jahren, in denen er jedenfalls Manches für das Studium der Arzneikunde im Norden angeregt hatte, verließ er Rostock *).

Durch die Annahme Oldendorps zum Syndicus erhielt die reformatorische Richtung im Rostocker Rathe eine bedeutende Stütze. Es konnte nicht ausbleiben, daß in den Satzschriften, welche Oldendorp für den Magistrat anfertigte, auch seine reformatorischen Ueberzeugungen einen Ausdruck erhielten.

*) Später hält er sich längere Zeit zu Basel auf, als ihm dort auf seiner Reise nach Italien die Schriften des Hippocrates und des Galenus im Originaltext zugänglich geworden waren. Erst nach mehrjährigem Aufenthalte daselbst, wo er, von Froben ermuthigt, die schon erwähnte Baseler Ausgabe des Hippocrates unternommen hatte, kehrt er nach Deutschland zurück, übt in verschiedenen Gegenden und Städten practisch seine Kunst, bekleidet eine Zeit lang eine Professur der Medicin in Marburg, und stirbt endlich, als Professor der Medicin zu Jena, am 16. März 1558. Bacmeister, Megapoleos literatae prodromus bei: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1428. Adami vitae Germanorum medicorum, p. 37 sqq. Etwas, J. 1741. S. 376 ff. J. 1740. S. 759 ff. Krey, Andenken III, S. 8 f.

Indessen hatte auch die katholische Partei den Kampf nicht aufgegeben. Nach dem Weggange Barthold Mollers stand an der Spitze derselben von Seiten der Universität Doctor Petrus Boye, der zugleich am Collegiatstift zu St. Jacobi eine Präbende hatte. Ihm schlossen sich enge an der Magister Engbert Herlem und der Magister Johann Kruse. Unter den katholischen Geistlichen aber waren es insonderheit M. Nicolaus Francken, Pleban zu St. Marien, und Johannes Katte zu St. Nicolai. Zugleich leisteten die Michaelisbrüder der katholischen Reaction so vielen Vorschub, als sie irgend vermochten. Im Jahre 1526 druckten sie das Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos des Doctor Johamn Eck, um dadurch an ihrem Theile möglichst der Reformation entgegen zu wirken*). Später wünschte Dr. Emser ihnen auch den Druck seines Neuen Testamentes zu übertragen, welches dazu bestimmt war, der Lutherischen Uebersetzung entgegen zu wirken, so daß Luther deshalb an den Herzog Heinrich die Bitte richtete, den Druck zu verhindern**), da wegen der giftigen Anmerkungen zu dem Texte, welcher fast ganz und gar sein Text sei, vielen frommen

---

*) Der vollständige Titel lautet: Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos, Joanne Eckio autore, in quo determinatur de diversis in altera facie hujus pagelle signatis. Novissime recognitum. Anno MDXXVI. Rosstock. Lisch, Jahrb. IV, S. 58. Vgl. auch Schröder, Evangel. Meklenb. I, S. 126. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 137. Rudloff III. 1, S. 70.

**) Vgl. Luthers Schreiben an den Herzog zu Meklenburg wegen des zu Rostock gedruckt werden wollenden Emserschen Neuen Testaments. Etwas, J. 1741. S. 353 ff. ebendaselbst das diese Bitte unterstützende Schreiben der Räthe des Kurfürsten von Sachsen. S. 354 f. Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 163 f. Krey, Beiträge I, S. 25. Lisch, Jahrb. IV, S. 23.

Seelen merklicher Schade entstehen könne. Der Druck hat auch nicht stattgefunden *).

Auch die im Jahre 1527 von Magister Ecbert Herlem veröffentlichten Thesen bekämpfen den in der Martinianischen Häresis hervorgetretenen Gegensatz, und suchen theologisch nachzuweisen, daß die katholische Lehre auf anthropologischem wie auf soteriologischem Gebiete eine durchaus berechtigte sei. Der Kampf zwischen Erasmus und Luther war so eben voraufgegangen; Luther hatte die Lehre vom servum arbitrium in aller augustinischen Schärfe ausgesprochen, und die Ansicht des Erasmus vom liberum arbitrium entschieden zurückgewiesen. Es zeigte sich auch hier, mit welcher Klugheit und mit welchem sicheren Tacte Erasmus gerade die Lehre vom liberum arbitrium zum Angriffe auf Luther gewählt hatte. Ecbert Herlem steht ganz auf Seiten des Erasmus, und unverkennbar ist die von ihm gestellte Thesis mit Bezug auf diesen Kampf und im entschiedenen und auch klar angedeuteten Gegensatze zu Luther ausgesprochen **).

---

*) Später änderte indessen Luther hierüber seine Ansicht, und freute sich, daß sein Buch ohne seinen Namen unter seiner Feinde Namen gelesen werde. Vgl. Sendbrief vom Dolmetschen 1530, Luthers Werke, Walch XXI, S. 311.

**) Vgl. Theologische Thesen des M. Ecbert Herlem: Questio disputanda: cum suis propositionibus et conclusi in scholis Theologorum.

Utrum ad salutem hominis vere necessarium sit liberum ipsius arbitrium.

An rectius hoc dicatur a quibusdam significantie nullius et inane vocabulum.

I. Homini gratuito datum est a deo liberum arbitrium, quo veluti sua sponte salutem sibi vel interitum accersat, non tamen hoc solo sine diuina gratia vitā eternā cōsequi potest.

II. Neminem quoque cōterreat hoc Lutheri (quod vocāt) Achillicū ex euāgelio: Sine me nihil potestis facere, quod et nos

Daß die Universität an den theologischen Kämpfen jener Zeit fortwährend Antheil nahm, tritt uns auch in den theologischen Thesen *) des Magisters Johann Cruse entgegen, welche im Jahre 1527 veröffentlicht worden sind, und sich über die anthropologischen Lehrstücke verbreiten, welche damals Gegenstände eingehender Untersuchungen wurden, da der innere Zusammenhang der anthropologischen und soteriologischen Lehrstücke sich immer mehr herausstellte. Die Reformation gewann indessen weiteren Raum, als Slüter in dem Franziskaner-Mönche Valentin Korte (Curtius) einen sehr eifrigen und entschiedenen Mitkämpfer fand, welcher an der Heiligen Geist-kirche das Evangelium verkündigte. Die Folgen der immer allgemeineren Verbreitung der Reformation machten sich auch bald practisch fühlbar, da die geistlichen Renten, von denen die kirchlichen Stiftungen meistens ihr Einkommen bezogen und erhalten wurden, nicht mehr, wie früher, regelmäßig ein-

---

cū oī veneratoē verū dicimus nō tamen huic assertioni cōtrariū.

Conclusio finalis.

Ad hominis profecto salutem necessario concurrit liberum ipsius arbitrium, que res est non contemnende virtutis et non inane vocabulum.

Rozstochii in quadragesima Anni MDXXXII.

Lisch, Jahrb. IV, S. 171 f.

*) Anfang: Questio disputanda: cum suis propositionibus et conclusi: in scholis Theologorum.

An omnino, quantum q; sobrie de deo penitus in cōprehenso deq; diuinis et abditis mysteriis in hac mortali vita nobis inuestigare scireq; conueniat.

I. Conditio primum homini, deus intimius magisque presens loquutus est: Cum autem peccasset Adam, audiuit vocem dn̄i deambulātis in paradyso, motius iñ, et non ut prius: quapropter timuit et a facie dn̄i dei sic semetipsum abstraxit et abscōdit. Vgl. S. 328. Lisch, Jahrb. IV, S. 172 ff.

gingen. Die Universität hatte dieses, eben so wie die vier Dom-Capitel Meklenburgs, schmerzlich zu empfinden. Aber vergeblich versuchten die letzteren durch eine bei dem Herzog Albrecht erhobene Klage über die Vorenthaltung der ihnen schuldigen Zinsen, Zehnten und Pächte durch den Adel und die Städte, die Kränkung ihres Gerichtsstandes und die Verringerung des Gottesdienstes durch die evangelischen Prediger ihre Rechte zu vertreten und ihren Besitz aufrecht zu erhalten *). Es hatten Klagen der Art kaum einen anderen Erfolg, als Versprechungen, welche bei der jetzt eintretenden raschen Umgestaltung aller kirchlichen Verhältnisse nicht zu verwirklichen waren. Litt die Universität nun fortgesetzt und zunehmend dadurch nicht wenig, daß die ihr zustehenden geistlichen Renten und Gefälle nicht einkamen, so sah sie andererseits auch ihre Frequenz fast völlig sinken, und in dem Maaße abnehmen, daß selbst ihr Fortbestehen dadurch in Frage stehen mußte. Denn die Zahl der Intitulirten war so geringe **),

---

*) Klage der Dom-Capitel zu Schwerin, Rostock, Bützow und Güstrow bei dem Herzoge Albrecht u. s. w. D. d. 6. December 1529. bei Lisch, Jahrb. XVI, S. 13. S. 31 ff.

**) Im Sommersemester 1526, als bereits das zweite Auftreten Slüters Statt gefunden hatte, wurden unter dem Magister Everhardus Dykmann, Decretorum Licentiatus, nur fünf eingeschrieben; im Wintersemester 1526 aber ereignete es sich, daß unter dem Rectorate des M. Jodocus Stagghe, sacre theologie Baccalarius formatus, keine einzige Inscription Statt hatte. In den folgenden Jahren bis zu dem völligen Siege der Reformation war die Inscription ebenfalls nur eine spärliche. Während des Jahres 1527 war in beiden Semestern Doctor Lucas Ronnebeke Rector, aber er intitulirte im Sommersemester nur zehn, im Wintersemester nur fünf Studirende. Unter jenen befand sich ein in der katholischen Hierarchie hervorragendes Mitglied, der D. Henricus van Frenken Canonicus Hildesemensis. Diese Inscription beweist, daß im Jahre 1527 von der Hierarchie noch nicht die Hoffnung aufgegeben war, die Universität dem Katholicismus zu

daß die früher so blühende Universität fast keine Zuhörer zählte. Im Jahre 1529 ward niemand intitulirt, eine Thatsache, welche indessen unzweifelhaft mit dem Auftreten der Schweißsucht zusammenhängt, welche, von England aus nach dem Continent übertragen, im Sommer des Jahres 1529 zuerst in Hamburg ausbrach *) und von da aus Meklenburg **), Pommern, Preußen, Liefland und Rußland durchzog. Auch in Wismar und Rostock wüthete die Seuche, und da das ganze Land mehr oder minder von derselben befallen war, ist es begreiflich, daß auch Inländer in diesem Jahre nicht die Universität besuchten.

Etwa ein Jahr vorher war Barthold Moller nach Rostock zurückgekehrt. In Hamburg hatte die Reformation gesiegt, nachdem am Dienstag nach Jubilate des Jahres 1528 eine

---

erhalten. Aber auch im Sommersemester 1528 konnte der Rector M. Egbertus Herlem, theologie Baccalarius formatus, nur 12 Studirende intituliren. Auf das Rectorat Herlems folgt in der Matrikel sofort das Rectorat Mollers, und scheint im Jahre 1529 wegen der damals herrschenden Seuche der Schweißsucht, die viele Opfer überall forderte, und um welcher willen man den Verkehr mit einander vermied, entweder keine Rector-Wahl Statt gefunden zu haben, oder es muß Moller bereits im Jahre 1529 Rector gewesen sein. Vgl. S. 390.

*) Hamb. Chroniken, herausg. v. Lappenberg. S. 60 Anno 29, vmmetrent twisken Johannis vnd Jacobi, erhof sik hir to Hamborg ein vngehorte krankheit, alse de swetsuke, de touorne in dudesche lant nicht gehort was, auerst in Englant, Selant. — — — Darna is it getagen auer de ganze werlt in allen orden. Thomas Kantzows Chronik von Pommern, herausg. von Wilh. Böhmer. S. 176 „Desulffe wanckede van Hamborch nha Lubeck, van Lubeck nha der Wismer, van der Wismer nha Rostock, van Rostock nham Sunde, vam Sunde nham Gripswolde, vam Gripswolde nha Stettin vnd alle lande darvm her.

**) Lisch, die Schweißsucht in Meklenburg im Jahre 1529 und der fürstliche Leibarzt, Professor Dr. Rhembertus Giltzheim. Jahrb. III. S. 60 ff.

vom Rathe zwischen den katholischen Geistlichen und den evangelischen Prädicanten veranstaltete Disputation zum Nachtheil der Ersteren ausgefallen war. Moller verließ in Folge dieser Vorgänge wenige Tage darauf am Dienstage nach Himmelfahrt Hamburg, und trat in seine alten Verhältnisse in Rostock zurück, obgleich er noch mit Hamburg in Beziehung geblieben sein muß. Es hat selbst den Anschein, als ob er seine dortige Stellung nicht definitiv aufgegeben habe*). Indessen ist es gewiß, daß er sofort von der Universität in ihre Mitte aufgenommen wurde und seine Professur wieder antrat. So groß war das Ansehen Mollers, dessen er sich in Rostock erfreute, daß er schon im Herbste des Jahres 1529 wiederum zum Rector erwählt ward. Aber die Erlebnisse der letzten Jahre scheinen seine Gesundheit gebrochen zu haben. Zu tief hatten ihn die Vorgänge in Hamburg und Rostock erschüttert. Denn bei seiner Rückkehr nach Rostock fand er die Verhältnisse noch bedenklicher, und die Universität noch verwaister, als er sie verlassen hatte. Kaum mochte er sich beim Antritte seines Rectorats der Hoffnung hingeben, daß es ihm gelingen werde, der Reformation noch in Rostock die Spitze zu bieten, die Universität zu heben, und ihr die alte Frequenz und das alte Ansehen zurückzugeben. Aber er sollte auch nicht einmal den Ausgang seines Rectorats

*) Wir finden nämlich, daß, als Bugenhagen nach Hamburg berufen worden war, um dort die Reformation völlig durchzuführen, der Rath in einem Schreiben Barthold Moller ersucht, es zu gestatten, daß Bugenhagen sein Haus und Hof auf eine kurze Zeit, längstens zwei Monate, da er doch nicht gegenwärtig sei, bewohnen dürfe, woran sich selbst eine ehrenvolle Aufforderung des Rathes knüpft, nach Hamburg wiederum zurückzukehren und dort zu verweilen. Vgl. Moller, Nachricht von der Religionsveränderung, S. 78 f. Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia, p. 72. 82. 86.

erleben. Er starb während desselben *), ohne daß eine Hebung und Besserung der Verhältnisse eingetreten wäre.

Die Universität empfand tief den Verlust, welcher sie durch den Tod Mollers betroffen hatte, insbesondere aber wurde derselbe schmerzlich von denen empfunden, welche mit ihm für die Aufrechthaltung des Katholicismus gekämpft hatten. Zu diesen gehörte vor Allen M. Johannes Kruse, welcher mit Moller verbunden auf das kräftigste die reformatorischen Tendenzen, obwohl vergeblich, abgewehrt hatte. Dieser war es, welcher ihm die Leichenrede hielt **). Mit Moller war die bedeutendste Stütze des Katholicismus ins Grab gesunken, und wenn gleich noch immer nicht die Reformation in Rostock völlig durchgedrungen war, so gelang es dennoch den evangelischen Geistlichen, eine Kirche nach der andern dem Katholi-

---

*) In der alten Matrikel heißt es: Dominus Doctor Bartoldus Moller obiit in Rectoratu Anno Domini XXX ipso die Gregorii et suos non inscripsit de toto anno. Es ist daraus geschlossen worden, daß er während des ganzen Jahres 1529 das Rectorat bekleidet habe. Etwas, J. 1740. S. 10 f.; aber selbst diese Annahme reicht nicht aus, die vom Wintersemester 1528 bis 1530 sich in der Matrikel findende Lücke zu erklären.

**) Vgl. Oratio M. Johannis Crusen, habita Rozstochii in funere Doctoris Bartholdi moller Hamburgensis, im Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock, item Beschreibung der dortigen Universitätsgebräuche, Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien (auf dem Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin befindlich), p. 117 ff. Die Leichenrede, deren Länge ihre Mittheilung unthunlich macht, läßt uns den tiefen Schmerz des Redners erkennen: — — — ex ipsis praecordiis largos fletus, non minus effundere quam prouocare, Dii boni, quante cause succurrunt: Academiae vastitas, inopinata mors Rectoris: ipsum funus in occlusissimo sepulchro presens etc. — und die hohe Verehrung, welche er für Moller, der noch sein Lehrer gewesen war, empfand. Zugleich aber thun wir auch einen Blick in die Zeitverhältnisse und in die unmittelbaren Vorgänge jener Tage; profecto cum hesterno die turbam

cismus zu entreißen. Im Jahre 1530 predigte der evangelisch gesinnte Geistliche Barthold zu St. Jacobi, und reichte dort zum ersten Male das heilige Abendmahl nach lutherischem Ritus. Seitdem Johannes Oldendorp in der Mitte des Rathes sich befand, hatte sich in diesem mehr und mehr die evangelische Ueberzeugung gekräftigt, so daß der Rath entschiedener in die kirchlichen Vorgänge eingriff, und den Wunsch hatte, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, zumal da auch die Bürgerschaft, jetzt fast durchgängig lutherisch gesinnt, ein gleiches Verlangen dem Rathe wiederholt ausgesprochen hatte. Daher erließ der Rath unter dem 30. December 1530 eine Ordnung in Religionssachen, wodurch wenigstens eine vorläufige Bestimmung in liturgischer Beziehung getroffen werden sollte, ohne daß von Seiten des Raths beabsichtigt ward, hierdurch die kirchlichen Controversen, namentlich nach der Seite der Lehre hin, zur Entscheidung zu bringen *).

Unterdessen war die Lage der Universität beiden Herzögen nicht verborgen geblieben. Daß Herzog Heinrich sich betheiligte an dem Versuche, die Universität zu heben, zeigte schon die Sendung des Cornarius nach Rostock. Um aber

---

ingentem, partim cum cachinnis ad visendum hoc sepulchrum tumultuantem conspicerem, statim in animum induxi etc. Der Schluß, welcher wahrhaft ergreifend ist, führt Molitor redend ein — huic academiae curaretis, et si non fuisset opus me monitore. — — Sacram hanc edem (utinam gratum id sit posteris) in hunc splendorem excitaui: Vos quoties oculis hanc aspexeritis, mei sitis memores in bonum etc.

*) Chemnitii Chronicon Megapol. Magnum ad a. 1530. Schröder, Evang. Meklenburg I, S. 187. Grape, Evang. Rostock. S. 73 f. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 148 ff. Rudloff III, 1, S. 78 f. Krey, Beiträge II, S. 16. 65. 266 f. 272 ff.

gründlicher helfen zu können, wünschte er die vorhandenen Nothstände und ihre Ursachen zu erfahren, und der Canzler Caspar von Schöneich forderte das Concil auf, über die Gründe der Schwächung der Universität und über die Ursachen ihres Verfalles zu berichten. Der von demselben abgestattete Bericht*) läßt uns einen tieferen Blick thun in die Verhältnisse der Universität in dieser Periode. Das Concil findet den ersten Grund in der Armuth der Universität, daß viele Jahre, vornämlich seit der Zeit, daß die Martinianische Lehre und Faction sich erhoben, und fast in die ganze deutsche Nation eingedrungen sei, ein großer Theil der Städte sich bewogen gefunden habe, ihre Kinder heimzuholen und nicht auf die Universität zu senden. Als zweiter Grund wird hervorgehoben, daß die Universität etliche Jahre zwei Kirchen habe entbehren müssen, so daß die Lectoren nicht mehr darauf hätten rechnen können, in ihrem Alter, wenn sie nicht mehr hätten lesen können, einen Stand bei den gedachten Kirchen zu finden. Dadurch seien viele veranlaßt worden, die Universität zu verlassen. Vier unter den der Universität gehörenden Regentien-Häusern werden als verfallen bezeichnet, Einhorn, Halbmond, Arnsburg und St. Olaus-Haus**), und es wird Klage erhoben, daß, statt daß etwas zur Aufhülfe geschehen sei, man selbst von solchen Schenkungen, welche frühere Regentes als M. Johann Tetezen der Universität überwiesen hätten, den dritten Theil verlangt habe. Als Folge davon bemerkt das Concil, daß viele ausgezeichnete Männer, als Doctor

*) Das Concilium der Universität Rostock berichtet an den Canzler Caspar von Schöneich über die Ursachen des Verfalles der Universität. D. d. 1530. April 24. Lisch, Jahrb. XVI, S. 193 ff.

**) Vgl. S. 132 ff. S. 296 f.

Johann Brandes, Johann Tetezen, beide Trempen*), Doctor Brilde**), Doctor Hoyer, Doctor Becker und Doctor Globe Rostock hätten verlassen und sich nach ihrer Heimath oder nach anderen Orten begeben müssen, da sie auf ihr Alter nicht gegen Mangel geschützt seien***). Diese vom Concil dem Canzler von Schöneich angeführten Gründe sind alle mehr oder minder auf das eine Factum zurückzuführen, daß die Reformation fast überall im Norden siegreich durchgedrungen war, und die bestehenden, im Katholicismus wurzelnden Institutionen erschüttert und meistens umgestürzt hatte. Die Universität, welche sowohl ihrem äußern Bestande als ihrer innern Organisation nach auf diesen Grundlagen ruhte, und mit der katholischen Kirche eng verwachsen war, mußte daher mit dem Siege der Reformation völlig untergraben sein. In Rostock aber kam dieselbe schon, Donnerstags nach Gertrudis, am 23. März 1531 zum Abschluß und zur gesetzlichen An=

*) Es geht hieraus allerdings hervor, daß zwei Trempen, Albert Trempen und Jacob Trempen, zu Ulrich von Huttens Zeiten in Rostock gewirkt haben.

**) Vgl. S. 263.

***) Unter den weiteren im Bericht enthaltenen Klagen wird der Zurücksetzung gedacht, welche die Lectoren und Regenten in ihrem Alter erführen, statt daß sie mit Präbenden versorgt würden; daß selbst bei der Collegiat=Kirche nicht ihre lange Arbeit und Qualification berücksichtigt worden, und sie vor jüngeren Personen zum Nachtheile der Universität hätten zurückstehen müssen. Da das Dom=Capitel noch mehrere Decennien nach der völligen Durchführung der Reformation in Rostock sich zu erhalten wußte, und die damaligen Domherren noch fortwährend den Katholicismus vertraten, als schon die Collegiat=Kirche St. Jacobi selbst protestantisch geworden war, so können die confessionellen Gegensätze nicht eingewirkt haben, da Dom=Capitel und Universität hierin wesentlich übereinstimmten, zumal da Barthold Moller als Dechant und Dethlev Dancquardi als Vicedechant an der Spitze des Capitels standen, die Ursache wird daher in der zeitweiligen Verwaltung der Capitel=Güter zu suchen sein.

erkennung, als die katholische Geistlichkeit vor eine Raths-Deputation, an deren Spitze der Syndicus Johann Oldendorp stand, auf die Schreiberei geladen war. Die Zwischenverhandlungen, welche mit dem bischöflichen Official Joachim Michaelis und sodann selbst mit Herzog Heinrich gepflogen wurden, konnten, ungeachtet daß Herzog Heinrich beschwichtigend einzuwirken suchte und selbst die katholische Geistlichkeit zu schützen in Aussicht stellte, den endlichen Ausgang der Sache nicht aufhalten. Als die Erklärung der katholischen Geistlichkeit, welche am 29. März vor den ganzen sitzenden Rath auf die Schreiberei beschieden war, auf die ihr vorgelegten, dem Worte Gottes entnommenen Artikel abgegeben war *), wurden diese letzteren schon am 1. April 1531 publicirt, wodurch die Reformation in Rostock zu einer vollendeten Thatsache wurde.

Unter diesen Umständen mußte die Frequenz der Universität eine äußerst geringe sein und bleiben, da die Universität noch wesentlich die alten Elemente in sich schloß, und noch keine Persönlichkeiten in ihrer Mitte besaß, welche mit Bewußtsein und mit Energie das Princip der Reformation vertraten. Gaben auch einzelne Glieder derselben, wie namentlich der Professor Dr. Petrus Boye, jetzt den Kampf gegen die Re-

*) Eine korte vnd doch gründtlyke bericht der Ceremonien des Olden vnd Nyen Testaments, mit wahrhafftiger antöginge des rechten vn valschen gebrukes des Heren Nachtmals, der Döpe, Misse, Vigilien ꝛc. Dem Ersamen wysen Rade tho Rostock vth vorforderung dessülven dorch M. Joachim Slüter mit vulbordt der Evangelischen Predicanten averegeuen vnd vorreket. N. Grysen Historia von dem Leben J. Slüters ad a. 1531. Lisch, Jahrb. IV, S. 178 und Vorschläge des Raths der Stadt Rostock an das Dom-Capitel und die katholische Priesterschaft daselbst zur Reformation der Kirche. D. d. 29. März 1531. Lisch, Jahrb. XVI, S. 17 ff. S. 43 ff.

formation, von dessen Erfolglosigkeit sie sich nun überzeugt halten mußten, auf, so war doch damit für die Universität wenig gewonnen, da an die Stelle des bisherigen Gegensatzes und Kampfes eine um so größere Passivität trat, welche noch durch die bald eintretenden politischen Wirren und Händel gesteigert wurde. Damit stimmen auch die Data überein, welche wir aus dieser Zeit über die Regentien und andere academische Gebäude besitzen, aus denen erhellt, daß dieselben meistens nicht in Gebrauch waren, und auch nicht die Erträge brachten, welche sonst aus ihnen in den Fiscus der Universität geflossen waren *).

Im Sommersemester 1530 trat Dr. Nicolaus Leo das

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock, item Beschreibung der dortigen Universitäts-Gebräuche, Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin) S. 35 f.: Domus universitatis ex quibus olim ad fiscum non pars parva accessit, sunt.

Media luna. que soluebat singulis annis XX florenos. Medici stipendium.

Urbs aquile que duodecim florenos.

Unicornis que duodecim florenos. In harum edificia satis inutiliter multa sunt insumpta, cum ex iisdem in plurimis annis nihil commodi redierit. Ex cellariis parum.

Domus medici locari solet aliis ab Academiae Structurario, quum hic nullus medicus legit.

Domus Martini bemen apud sanctum Nicolaum, ad vitam est concessa Doctori Nicolao louwen ut edificet.

Duo collegia plane sunt jureconsultorum et collegiatorum ad ipsorum commoda.

Lectorium ciuitatis noue per facultatem Artium in tecto ceterisque necessariis supra terram struitur. Nam subterranea Senatus usurpat.

Lectorii ciuitatis Antique, una cum cellariis pauperum, ac habitatione Cursoris dispositio fuit jurisperitorum. Est praeterea transuersa domuncula inter domum Unicornis ac domum theologi Universitatis, pro qua nunc Annuo soluuntur octo marcae sundenses,

Rectorat an, und bekleidete dasselbe während eilf Semester bis Ostern 1536 *). Während dieses langen Zeitraums wurden nur hundert drei und vierzig intitulirt **), und die Universität schien ihrem Untergange entgegenzugehen. Doch hatten bereits in diesen Jahren einzelne Inscriptionen Statt, die uns die Bedeutung erkennen lassen, welche die Universität noch immer hatte, und zugleich die Verbindung bezeugen, in welcher der Herzog Heinrich fortwährend zu ihr aus reger Theil-

*) Etwas, J. 1740. S. 11 ff.

**) Unter den im J. 1530 von Leo Intitulirten finden sich: Erasmus Sercerius de opido garsen artium mgr Vienne (Jene?) promotus gratis intitulabatur. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno 1530 sub Decanatu M. Johannis Cruzen receptus est ad facultatem M. Erasmus Sarterius Vienne promotus. Die Aufnahme desselben in die Facultät beweist, daß fortwährend Versuche gemacht wurden, für die Universität neue Kräfte zu gewinnen. Außerdem sind in diesem Jahre auszuzeichnen: Arnoldus Kron incola filius Proconsulis. Johannes Oldenburg incola filius Proconsulis. Joachimus Rust de anncklam. Daneben steht: Consul Anclamensis. Albertus Krantz de Hamburgo. 1531. Henricus Gerdes incola filius Proconsulis. Teodoricus Arendes incola. Daneben M. Coloniensis. Paulus ronnewelt civitatis Lubecens. Daneben Secretarius Lubecensis. Dns Doctor Johannes Hiso serenissimi Principis nostri Hinrici Phisicus Medicine Professor. 1532. Außer Burenius: Matheus mohre incola filius proconsulis; daneben Senator Rostochiensis. Dns Petrus Hovet Canonicus Hildesemensis. Bernardus Kron incola filius proconsulis. Ewaldus boldewan incola filius proconsulis hujus opidi. Michael boldewan frater Ewaldi incola. Daneben: Tribunus. Joachimus kron incola filius proconsulis frater Bernardi. Daneben: civis et senator Rostochiensis. Joachimus Havemester incola filius Proconsulis. Albertus Havemester frater predicti. Wolradus et Henricus de Pren nobiles fratres de Seansow. Victor van Herverden incola hujus opidi consulis filius. Hasselbecke kron incola filius proconsulis. 1533: Henninghus et Jacobus Beselin filii Consulis Dni Nicolai Beselin. Neben Henninghus: Senator Rostochiensis. Bartholdus karckhoff incola filius Consulis. Besonders zahlreich sind die patricischen Familien vertreten, welche in der Geschichte der Stadt in dieser Zeit hervortreten.

nahme stand. Schon jetzt werden Einzelne, wie Arnold Burenius, intitulirt *), welche dazu bestimmt waren, in nächster Zeit zu der Wiederaufrichtung und Hebung der Universität aufs kräftigste mitzuwirken. Nur die politischen Kämpfe, welche zwischen dem Rath und der Stadtgemeinde eintreten, hemmen nicht minder als die fortdauernden Zerwürfnisse zwischen den Herzogen und der Stadt die Restauration der Universität, und führen eine noch lange fortdauernde Verzögerung ihrer Wiederherstellung herbei, bis alle diese Hindernisse durch die lebendige, unausgesetzte Theilnahme der Herzoge an dem Wohle der Universität allmälig überwunden und beseitigt werden.

Dreizehntes Capitel.

Politische Kämpfe in Rostock. Vergewaltigung der Universität durch den Rath. Bestrebungen zu ihrer Wiederherstellung.

Die reformatorische Bewegung ist theilweise auch von politischen Erschütterungen und Kämpfen begleitet gewesen, was bei der engen Verbindung des kirchlichen und politischen Ele-

*) Burenius ward von dem Rector Leo, dessen Handschrift nicht sehr leserlich ist, im Sommersemester 1532 intitulirt. Die Worte der Matrikel lauten: Arnoldus Werwarch de buren monasteriensis diocesis ad honorem serenissimi nostri Principis gratis intitulatus. Auch eine im Wintersemester 1532 von ihm vollzogene Inscription weist auf Beziehungen zu Herzog Heinrich zurück. Es lauten die Worte: Dns Jacobus Philippus Oseler Jurium Doctor — — de civitate — — diocesis Constantiensis ad honorem serenissimi nostri Principis Hinrici gratis inscriptus. Daneben: postea principis Pomeraniae Barnimi Consiliarius mortuus Stettini.

mentes nicht befremden kann. Es begreift sich, daß vorzugsweise in den kleineren staatlichen Gemeinschaften, in denen das monarchische Princip keinen festen Haltpunkt gewährte, manche Nachwirkungen der religiösen Bewegung sich äußerten, namentlich traten in der Verfassung der hansischen Städte Neugestaltungen ein, welche wesentlich die veränderte kirchliche Verfassung zu ihrem Ausgangspunkte und zu ihrer Grundlage hatten. Unter den wendischen Städten waren aber gerade damals Rostock und Stralsund in eine schwere Verwickelung gerathen, da sie sich zur Theilnahme an dem Kriege Lübecks mit Dänemark hatten verleiten lassen. Die Kämpfe, in welche der Lübecker Rath mit der Stadtgemeinde gerathen war, treten auch in Rostock ein, und setzen unter veränderten Verhältnissen nur in verschiedener Form die alten politischen Bewegungen und Bestrebungen fort, welche Rostocks städtisches Leben schon früher mehrfach zerrissen und untergraben hatten *).

Kaum hatte der an der Spitze der demagogischen Bewegung stehende Jürgen Wullenweber durch Geltendmachung der alten Constitution Heinrichs des Löwen vom Jahre 1163, daß alljährlich der dritte Theil des Rathes austreten und durch neue Wahlen ersetzt werden müsse, sich und seinen Anhang am 21. Februar 1533 in den Rath gebracht, als er, vierzehn Tage darauf von seiner Partei zum Bürgermeister erhoben, weitaussehende Plane verfolgte, und zur Erneuerung des alten Ansehens und der alten Macht Lübecks den Kampf mit König Christiern III. von Dänemark begann, und zugleich gegen Schwedens König Gustav Wasa eine drohende Sprache

*) Vgl. S. 110 ff.

führte *). Da er bei diesem gefährlichen Unternehmen Bundesgenossen gebrauchte, suchte er die wendischen Städte zur Theilnahme am Kriege durch trügerische Vorspiegelungen und demagogische Aufreizungen zu verleiten, obwohl er nur in Rostock und Stralsund seine Zwecke erreichte. Als der Rath nicht sofort sich seinen Planen geneigt zeigte', bediente er sich mehrfacher Kunstgriffe, um die Stadtgemeinde gegen denselben aufzuwiegeln. Dieselben Erscheinungen wie in Lübeck wiederholen sich. Die politische Agitation richtet sich hauptsächlich gegen den Rath und gegen die Rechte desselben unter dem Vorgeben, daß man sich über die dem Rathe rechtlich zustehenden Befugnisse aus den alten Urkunden vergewissern wolle. Doch weist der Rath ein ähnliches Ansinnen, wie die Demagogie in Lübeck gestellt und durchgeführt hatte, mit der Ausführung zurück, daß in allen wendischen Städten seit vieler Menschen Gedenken und vielleicht vom Beginn der Städte an gebräuchlich gewesen, daß vier und zwanzig Personen des Raths mit den Bürgermeistern gewesen, und daß der Rath bei eintretenden Vacanzen das Recht der Selbstergänzung gehabt habe, daß der Rath auch nur dann, wenn die anderen wendischen Städte gütlich sich auf die Veränderungen eingelassen, sich dazu bequemen könne **). Aber die Gemeinde forderte aufs Neue die Bestätigung des alten Bürgerbriefes ***) und erreichte es wie in Lübeck, daß unter

*) Reimar, Kock Chron. Lub. Mscr. ad a. 1534. Regkmann, Lübsche Chronik S. 172. J. P. Willebrandt, Hansische Chronik, S. 157 ff. F. H. Grautoff, Historische Schriften, Bd. II, S. 210 ff.

**) Vgl. die von Syndicus Oldendorp verfaßte, im Rathsarchive befindliche Antwort des Raths auf die Anträge der Vier und Sechziger in Betreff der Betheiligung an der Rathswahl.

***) Vgl. S. 113.

der Zustimmung des Rathes Vier und Sechsziger am 14. Junius 1434 gewählt werden, welche „mit und neben dem ehrsamen Rathe diese gute Stadt und das gemeine Beste sollten helfen vorstehen und handhaben" *). Der Rath sah sich dadurch mehrfach in seinen obrigkeitlichen Rechten beschränkt. Zugleich ward unter dem Einflusse Wullenwebers, welcher die demagogisch aufgeregte Stadtgemeinde zu bestimmen wußte, die Betheiligung Rostocks am dänischen Kriege beschlossen, so daß Rostock nicht nur bedeutende Subsidien zum dänischen Kriege, schon im September desselben Jahres dreitausend Gulden zahlte **), sondern auch sich verpflichtete, den Sold für vierhundert Kriegsknechte an Lübeck zu entrichten. Erst nach dem unglücklichen Ausgange des dänischen Krieges und nach dem Sturze Wullenwebers, gegen welchen auf Betrieb mehrerer Mitglieder des alten Lübecker Rathes ein kaiserliches Executorial-Mandat am 7. Junius 1535 erlassen war, verloren die Vier und Sechsziger, da die hohen Kriegssteuern und andere Abgaben schwer auf dem Bürger lasteten, das Vertrauen der Stadtgemeinde, so daß diese selbst am 4. März 1536 den Rücktritt der Vier und Sechsziger veranlaßte, und dem Rathe seine alten Rechte, wie er sie früher besessen hatte, zurückgab.

Dies war der allgemeine politische Zustand Rostocks in diesen Jahren, welcher für die Universität nichts weniger als förderlich und gedeihlich war. Wirkten diese Vorgänge und Kämpfe auf alle Verhältnisse des städtischen Lebens hemmend

*) Vgl. die im Rathsarchive befindlichen Protocolle des Ausschusses der Vier und Sechziger d. A. 1534. 1535. 1536.

**) Vgl. die Verhandlungen darüber in den Protocollen der Vier und Sechziger d. d. 2. September 1534.

und lähmend ein, so mußten sie auch auf die Lage der Universität, welche seit dem Eintritte und der Durchführung der Reformation sich in einem Zustande der Auflösung befand, einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben, und waren wenigstens durchaus nicht geeignet, die auf die Hebung der Universität gerichteten Bestrebungen zu fördern. Dazu kam, daß der Rath auf die Academie und ihre Privilegien eifersüchtig war, mit argwöhnischem Auge den Einfluß betrachtete, den die Herzoge durch die Universität in den Ringmauern Rostocks hatten, und dessen Erweiterung fürchtete. Im Geiste des corporativen Lebens liegt es, daß die verschiedenen Corporationen sich auf dem Gebiete der ihnen zustehenden Rechte zu bekämpfen, und sich gegenseitig in ihren Freiheiten und Privilegien zu beschränken suchen. So griff der Rath unmittelbar nach der Einführung der Reformation in die der Universität zustehenden Rechte ein, und maßte sich, da die Gerichtsbarkeit des Bischofs und des bischöflichen Officialis factisch aufgehört hatte, die Jurisdiction über die Universität an, und beschränkte dieselbe selbst in den ihr früher urkundlich zugesicherten Befugnissen, wo und wie er nur konnte *). Umsonst erließen die Herzöge, von der bedrängten Lage der Universität in Kenntniß gesetzt, mehrfache Abmahnungsschreiben an den Rath, und warnten vor der Vergewaltigung der Academie. Dennoch setzte derselbe seine Angriffe auf ihre Rechte und Privilegien fort, und entbot sowohl die einzelnen Glieder der Academie als auch das ganze Concil bald auf die Schreiberei, bald vor den ganzen sitzenden Rath **), und machte selbst Miene, sich des-

*) Urkundliche Bestätigung § 36. 37. Rudloff III, 1, S. 86 f.

**) Urkundliche Bestätigung § 92. 94. 95. Beilage 31. An den Radt von Rostock — — Dennoch ist unser Universität halben nicht dar-

jenigen Eigenthums der Academie zu bemächtigen, das in Rostock entweder an liegenden Gründen zu Stadtrecht lag oder sonst vorhanden war, wenigstens verfuhr er in Bezug auf das letztere so eigenmächtig, daß derselbe an der Universität Kasten und Fisci Schlösser legte. Die Lage der Universität wurde dadurch immer bedrohlicher.

Zu diesen Gewaltschritten des Rathes würde es jedoch schwerlich haben kommen können, wenn Johann Oldendorp sich noch in seiner doppelten Stellung als städtischer Syndicus und als professor juris damals befunden hätte. Aber die große Entschiedenheit, mit welcher er die Reformation in Rostock unterstützt und wesentlich durchgeführt hatte, hatte ihm viele Gegner und erbitterte Feinde erweckt. Diese versuchten ihm auf jegliche Weise zu schaden, insbesondere durch Verbreitung von Schmähschriften, welche eine nach der andern rasch gegen ihn erschienen *). Indessen gelang es nicht, ihn beim Rathe

bei gelassen, den auf gemeldeten unsrem geschehenen Befehlig und gütlich Irsuchen, habet ihr so viel desto heftiger mit eurem unbilligen Vornehmen ferner dergestalt fortgedrungen, daß ihr forz darnach auf einen Morgen frühe zum Rector, weil er noch auf dem Bette gelegen, geschicket, und ihme sagen lassen, von Stunde den Rath der Universität zu fordern, und mit ihm bei euch, wie geschehen, auf dem Rathhause zu erscheinen, und zur selben Zeit sie damit in eine Furcht zu bringen, die Stadt-Thore zu gewöhnlicher weiße nicht uffschließen lassen, auch ferner, weil sie dargewest, geschlossen halten lassen, und sie mit Worten hefftich angerannt und gefragt, euch endlich zu verständigen, ob sie von euch vorgeschlagene Artikel bewilligen wolten oder nicht, das wolt ihr wissen, und als sie zur Entschuldigung, als vor, wie wohl unhülflich vorgewandt, und ihr sie in ein Gemach geweiset, sich des zu unterreden, darin, aus was Ursachen, dem ist wohl nachzudenken, geschrieben gewest, ad Saccum in die Warnau, haben sie aus Angst und sorgen, die auch in beständige Männer kommen kann, müssen reden, was ihr haben wollen, darauff ihr sie folgender Zeit in eurer Schreiberei solcher Artikel halben bescheiden; u. s. w.

*) Oldenborp sah sich veranlaßt, gegen dieselben eine Vertheidi-

zu verdächtigen, was wohl die eigentliche Absicht der Verfasser und Verbreiter der Schmähschriften gewesen sein mochte. Oldendorp veranlaßte selbst, daß der Rath die gegen ihn erhobenen Beschwerden untersuchte, und seine Unschuld anerkannte, daß er in Angelegenheiten der Religion und in andern Sachen nur auf Befehl des Rathes gehandelt habe *). Als daher der anfängliche Plan mißlungen war, wandten seine Gegner sich an den Herzog Albrecht, bei dem sie ein geneigteres Ohr fanden, da er noch immer dem Katholicismus anhing **). Außer gegen Oldendorp richtete sich die Anklage hauptsächlich gegen Levin Rike. Diese Anklagen brachten es bei dem Herzoge dahin, daß Oldendorp von diesem als derjenige betrachtet wurde, welcher nicht bloß in Rostock, sondern im ganzen Lande Mecklenburg Aufruhr anrichte ***).

gung erscheinen zu lassen, unter dem Titel: Warhafftige entschuldinge Doct. Johann Oldendorp, Syndici tho Rostock. Wedder de mordgirigen vprorschen schandtdichter vnd falschen klegere. M. D. XXXIII. 4. 8. In dieser Schrift sagt er im Eingang — — dat de suluigen mit erdichten schantbreuen hen vnd wedder in den kerken vnd gatzen hemelick ane namen gelecht, den gemenen frede bedröuen scholden, als ock folgende sölche mortschrifften, de eyne na der andern flucks heruör gekamen wedd ylike des Rades, Börgere, vnd my.

*) Oldendorp a. a. O.: Wo denne eyn Ersam Radt mit allen framen ynwanern domals bekennich gewesen, vnd henfürder als frame redeliche lüde friglich de warheit bekennen werden, dat ick in Religion vnd andern saken, vth sonderlichem beuele des Ersamen Rades, mith vörbeleuinge der gantzen gemente, minen schuldigen plichten na, truwlick vnd apenbar gehandelt hebbe, vnd henfürder (mit Gades hylpe) tho handelen gedencke.

**) Die gegen Oldendorp gerichteten Anschläge hatte der Drucker Johann von Holt, ein Bruder des Fraterhauses, in Erfahrung gebracht, ohne daß der Rector und die Brüder zu St. Michael den Rath davon in Kenntniß gesetzt hatten, was ein Einschreiten gegen dieselben und ihre Bestrafung herbeiführte. Lisch, Jahrbücher IV, S. 24 f.

***) Oldendorp a. a. O. äußert, daß Herzog Albrecht deshalb an

Der Rath nahm sich indessen Oldendorps an, und wies das Unbegründete dieses Verdachtes nach. Oldendorp selbst aber vertheidigte sich in der angeführten Schrift, im Bewußtsein seiner Unschuld, mit großem Freimuth und zugleich mit dem ganzen Ernste seiner evangelischen Ueberzeugung, und legte gegen seine Verläumder und Anschwärzer ein sehr entschiedenes Zeugniß ab, am Schlusse seiner Verantwortung darauf hinweisend, daß er auf Christum vertrauen müsse. Er deutet jedoch an, daß noch besondere Ursachen vorhanden seien, weshalb er als ein geringer Diener der Stadt Rostock so heftig verfolgt werde, nur daß es nicht an der Zeit sei, davon zu schreiben *), spricht aber die Hoffnung aus, daß der Landesherr dem falschen Anbringen seiner und des gemeinen

---

den Rath geschrieben: Dat eyne gemeine sage were, vnd syn F. G. haddet sust loffwerdich erfaren, dat twe binnen Rostock, als nömlich, ick vnd Leuin Rike, etliche gemeyne vnd gepopel, yegen den Radt, gemenheit, vnd gantzen Stadt Rostock yn vpror erweckt vnd gefört hadden, mit ernstem ansynnen, uns beide angesichtes breues vp rechtmetige straffe intonemende etc. In einem andern breue balde dar na, schrifft syn F. G., dat ick sonderlich, nicht alleyne binnen Rostock, dan ok ym gantzen Lande tho Meklenborch, vpror angerichtet hebbe schöle.

*) Oldendorp a. a. O.: Denne warlick wann jd anders nicht wesen wil, so moth ick vp Christum vortrwen, vn̄ myne viende mit dem crütze jnt angesichte slan.

Ander orsake vn̄ de rechten grund, worvmb ick geringe dener der Stadt Rostock so jamerlick vorfolgt werde, js noch nicht tidt tho schriuen. Bidde öuerst alle mine leuen herren vn̄ fründ, binne vn̄ bute der Stadt Rostock, einen jdern na gebör synes standes, de sulvige wolle vm̄ Godts vnd erbarheit willen, dysse mine waraff-tige entschuldinge vn̄ vnschult sick beualen sin, vn̄ der wedder-wartige zwinde bösafftige vornemet, entbarme late. Vn̄ so vele als einem jdern na gelegeheit dönlick, bi hochgemelten minem G. F. vn̄ hern vorbidde helpe, dat syn F. G. minen vnd des gemene

Nutzens Feinde nicht Glauben schenken werde *). Dennoch mögen diese Vorgänge dazu mitgewirkt haben, daß Oldendorp sehr bald seine bisherige städtische Stellung, wenigstens vorläufig, aufgab, da er, wie wir gesehen haben, als städtischer Syndicus zur Führung der Stadtsachen angenommen worden war, Rostock verließ, und sich nach Lübeck begab. Es muß dies noch gegen Ende des Jahres 1533 oder, was wahrscheinlicher ist, im ersten Viertel des Jahres 1534 geschehen sein, da er während der Bewegungen, durch welche die Vier und Sechziger eingesetzt wurden, sich nicht in Rostock befand, seiner vielmehr in den Verhandlungen der Vier und Sechziger als eines Abwesenden und zu Lübeck sich befindenden gedacht wird **). Die Verhandlungen über seine Rückkehr müssen sich

nuts fiende, öres falsche anbringendes, nicht gelöue, vn my dar jege des rechten vnd der billicheit, gnedichlick geneten laten, dar tho ock min G. H. syn wolle, alles to eren vn laue vnsem enigen heylande Christo Hiesu, vn to erholdinge fredes, leue vn eindracht, na dessem kortwilige armen leuende thor ewigen salicheit AMEN.

*) Die treffliche Gesinnung Oldendorps erhellt auch aus seiner an die Herzöge Magnus und Philipp gerichteten Dedication seines tractatus de praescriptionibus (vgl. S. 377), in welcher es heißt: Ut congratularer vestris ad bonas literas studiis, quae vos duplici nomine, hoc est, tum genere, tum virtute, declarant illustres, praelucente optimo Principe Henrico Patre vestro, totius Germaniae ornamento, sicut unanimi omnium consensu vere in Christo gloriari possimus. Ex Rostochio vestro ultima mensis Augusti Anno 1531. In der Schrift selbst wird das Bedenkliche der Ansicht nachgewiesen, daß es in Dingen, welche die Religion betreffen, eine Verjährung gebe. Die Lauterkeit und der Ernst des Mannes treten uns auch am Schlusse des Buches in den Worten entgegen: Pereat libellus iste, si quamlibet calumniandi ansam suppeditaverit. — — Nos letos dies novissimus sistat ante tribunal patris, benedictos per Christum filium ejus, cui soli sit honor et gloria in eternum. Amen.

**) Es scheinen jedoch noch andere Gründe zu seiner Entfernung aus Rostock mitgewirkt zu haben, als die von uns bereits entwickelten.

jedoch zerschlagen haben, da er in Lübeck blieb, bis er im Jahre 1539 als Professor der Rechte nach Cöln berufen ward *), von wo er später nach Marburg ging und dort, nachdem er eine Reihe von Jahren das jus civile daselbst gelehrt hatte, am 3. Junius 1567 starb.

Wenigstens findet sich in den im Rathsarchiv vorhandenen Protocollen der Vier und Sechziger vom 7. Juli 1534 die Notiz, daß Dr. Oldenborp aus Lübeck nach Rostock zurückkehren wolle, und daß er seinem Eide und Pflichten nach, womit er der Gemeinde verstrickt sei, hier dienen wolle, wenn sein Haus gegen die Besuche des Predigers Valentin bei seiner Frau in Ruhe gestellt werde. Das Sachverhältniß, warum es sich hier handelt, ist nicht klar. Die Vier und Sechziger finden sämmtliche von Oldenborp in Bezug auf seine Rückkehr gestellten Forderungen in der Billigkeit begründet, und der Rath verheißt, die Angelegenheit vermitteln zu wollen.

*) Die frühere Annahme, daß Oldenborp noch bis zum Jahre 1551 hier Professor Juris gewesen sei (Etwas, J. 1737. S. 77), ist unzweifelhaft falsch, aber auch die Vermuthung, daß er bis zum Jahre 1541 in Rostock gewirkt habe (Etwas, J. 1737. S. 820), läßt sich nicht aus dem Umstande erweisen, daß der im Jahre 1542 hieher berufene Joannes a Brunchorst, Noviomagus an seiner Stelle zum Inspector der Stadtschulen ernannt worden ist, da diese Verhältnisse viel zu ungeordnet waren, als daß sich, insbesondere bei der allgemeinen Lage der städtischen uud academischen Verhältnisse, daraus eine sichere Schlußfolge ableiten ließe. Martini (*Εἰσαγωγή* s. elementaria introductio ad studium juris et aequitatis per D. J. Oldendorpium. Iterum edidit et praefatus est C. A. Martini Ictus S. C. M. Consil. Reg. J. N. ac Institut. P. P. O. Vien. 1758) nimmt an, daß Oldenborp vom Jahre 1529—1537 hier gewesen sei, indem er sich auf die eigenen Worte desselben aus seiner Epistola nuncupatoria ad Ferdinandum I., actionum forensium progymnasmatis, an. 1543 Coloniae editis, praemissa bezieht (Krey, Andenken II, S. 15): viximus (es ist Petrus Sasse Secret. Rostoch. gemeint) una in functione publica et tum temporis molestissima annos ferme o c t o; deinde rediens ad intermissa Juris studia, cum Coloniam venirem etc. Da aber Oldenborp im Anfang des Jahres 1526 nach Rostock gekommen ist (vgl. S. 376), so ist derselbe gerade nach seinem eigenen Zeugnisse über seinen achtjährigen Aufenthalt hieselbst bis zum Anfange des Jahres 1534 in Rostock gewesen, was auch völlig damit übereinstimmt, daß wir nach dieser Zeit keine Spuren einer Wirksamkeit Oldenborps in Rostock mehr finden.

Durch diesen Umstand entbehrte die Universität gerade in dieser drangsalsvollen Zeit eines kräftigen Vertreters. Jedoch war jetzt Herzog Heinrich, der immer mehr in der Erkenntniß der evangelischen Wahrheit gewachsen war, entschlossen, für die Universität kräftiger zu wirken, als seither von ihm geschehen war, und da Pegel und Burenius, die beiden Lehrer des Herzogs Magnus, diesen ihren bisherigen Beruf beendigt hatten, nachdem der junge Herzog durch sie zu einem der gelehrtesten Fürsten ausgebildet war, entschloß sich Herzog Heinrich, dieselben nach Rostock zu senden, um mit ihrer Hülfe die verfallene Universität wieder aufzurichten. War Pegel schon als früheres Glied der Universität *) derselben mit Theilnahme zugewandt, so ergriff auch Arnold Burenius von Anfang an diese Aufgabe mit großer Freudigkeit, und seine umfassende und gründliche philosophische und philologische Bildung und sein lebendiger Eifer für das Bekenntniß der evangelischen Wahrheit machten ihn vor Allen für die Ausführung derselben geeignet **). Schon als Burenius

*) Vgl. S. 302 ff.

**) Arnold Burenius ist im Jahre 1485 (circiter Calend. Febr., wie Nathan Chyträus angiebt) geboren, und führt seinen Namen von dem Städtchen Bueren bei Lingen im Münsterschen (Burenum, a quo ipso oppidulo, tanquam fundo natali maxime vicino, Arnoldus noster cognomen suum est consecutus). Sein Vater hieß Themhardus, und war ein erfahrener und betriebsamer Ackersmann. Seine Schulbildung soll er in den Schulen zu Schwoll und Münster sich erworben haben, doch darf hier nicht vergessen werden, daß, bei dem Mangel eigentlich gelehrter Schulen, die Universitäten auch die eigentliche Gymnasialvorbildung vermittelten. Von seinem 23. Jahre an finden wir ihn auf der Universität Wittenberg, die er im Jahre 1508 bezog, ohne daß darüber sich etwas ausmachen ließe, ob er vorher noch auf einer andern Universität gewesen, was jedoch nicht wahrscheinlich zu sein scheint, da Nathan Chyträus, der noch sein Schüler und näher mit ihm verbunden gewesen war, ohne Zweifel davon würde Kunde gehabt haben.

noch in Wittenberg verweilte, hatte er durch seine Lehrgabe und durch seine wissenschaftliche Tüchtigkeit sich allgemeine Anerkennung erworben, so daß Melanchthon über ihn das Zeugniß abgelegt haben soll: ubi Arnoldus, ibi schola*). Niemand konnte daher geeigneter sein, auf die Belebung der wissenschaftlichen Studien in Rostock einzuwirken, als Arnold Burenius, der durch seinen langjährigen Aufenthalt in Wittenberg mit einer gründlichen classischen Bildung auch Liebe und Begeisterung für die Reformation verband. Seine practische Tüchtigkeit hatte er bereits in glänzender Weise durch die Ausbildung des Herzogs Magnus beurkundet, und noch während der Zeit, daß er am Hofe Herzogs Heinrich wirkte, hatte er auch seine Theilnahme für die Wiederaufrichtung der Universität bei verschiedenen Gelegenheiten an den Tag gelegt**).

In Wittenberg brachte er 15 Jahre im eifrigen Studium der philosophischen und philologischen Disciplinen zu, stand mit Luther und Melanchthon in vielfacher persönlicher Beziehung, und erwarb sich insbesondere die Hochachtung und die Liebe Melanchthons. Dieser war es auch, welcher ihn an den Herzog Heinrich dringend empfahl, als dieser sich an ihn wegen eines Lehrers für seinen Prinzen Magnus gewandt hatte. Burenius kam auf diese Weise im Jahre 1524 im neununddreißigsten Lebensjahre zum Herzog Heinrich nach Schwerin, und wirkte hier als Lehrer des Herzogs Magnus in Gemeinschaft mit Conrad Pegel noch 6 Jahre. Das Verhältniß beider Männer scheint ein befreundetes gewesen zu sein. Wenn Pegel schon lange vorher der Lehrer des Prinzen gewesen war, so ward die Anstellung des Burenius wohl dadurch veranlaßt, daß bei der weitern geistigen Entwickelung des Herzogs Magnus und bei zunehmendem Alter desselben eine Vermehrung der Lehrkräfte nothwendig wurde, da der Prinz schon frühe sehr Bedeutendes leistete, und zu großen Hoffnungen hinsichtlich seines Wissens berechtigte. Burenius führte ihn noch tiefer in die Kenntniß der Römischen und Griechischen Literatur und in die philosophischen Disciplinen ein.

*) Nath. Chytraei or. de Arnoldo Burenio: quasi diceret, nunquam scholam bene constitutam et florentem ei loco defuturam, in qua Arnoldus vivere, docere et disciplinae praeesse instituisset.

**) Programma funebre Decani Collegii Philosophici, M. Andreae

Als Burenius nach Rostock kam, fand er die Universität sehr verwaiſ't und fast verödet. Er erkannte die Nothwendigkeit, zunächst Privatvorlesungen zu halten, in der Hoffnung, bald eine größere Zahl von Zuhörern und Zöglingen der Universität zu gewinnen. Der ganze Gang seiner Studien hatte ihm besonders die Aufgabe gestellt, zur Belebung der philosophischen und philologischen Studien mitzuwirken, und schloß er sich in dieser Beziehung den damals bestehenden Einrichtungen an, so daß er Rector des Collegium Aquilae wurde, und sich der Leitung dieser Regentie mit unermüdlicher Sorgfalt und rastlosem Eifer widmete. Die feste Ordnung, welche er sowohl in der Gliederung der Studien, als auch in der Regelung des äußern Lebens einführte, trug nicht wenig zu den Erfolgen bei, deren er sich bald erfreuete. Er selbst hatte seine Wohnung im Adler genommen, und beaufsichtigte unausgesetzt den Studiengang seiner Regentialen. Da er mit großem Ernste die Disciplin aufrecht hielt, zeichneten sich bald seine Regentialen, während anderswo häufig über die Rohheit der Studirenden Klage geführt ward, durch wissenschaftliche Strebsamkeit und sittliche Haltung aus*). Seine philologischen

---

Weslingi, d. d. 17. Aug. 1566. Etwas, J. 1737. S. 644 ff. Oratio de vita et obitu A. Burenii, Westphali, bonarum literarum in Academia Rostochiensi Professoris clarissimi, in noui Rectoris acad. renunciatione 1578 XVII. Cal. Nouemb. Rostochii habita a. N. Chytraeo. Die Rede ist auch aufgenommen in: Memoriae Philosophorum, Orat. Poët. Histor. et Philologorum, inde a megalandri Lutheri reformatione ad nostra usque tempora clarissimorum, renovatae. Collegit, rec. et cum additam quibusdam edidit M. R. H. Rollius. Rostoch. et Lips. 1710, p. 105 sqq. R. H. Rollii merita Westphalorum in academiam Rostoch. delineata. Rostoch. 1707. 4. p. 37 sqq. Etwas, J. 1739. S. 300. Krey, Andenken II. S. 18 ff.

*) Er selbst hat sich später auf Veranlassung mancher Mißdeutungen, welche seine strenge Disciplin erfuhr, obwohl seine damals sehr

Vorlesungen erstreckten sich insbesondere über Aristoteles und Cicero *), und waren allgemein geschätzt. Jedoch las er auch über Ethik und Rhetorik. Innerhalb der Regentie scheint er vorzugsweise auf den Bildungsstand seiner Zuhörer Rücksicht genommen zu haben **). War aber auch seine schriftstellerische Thätigkeit ***) keine ausgedehnte und bedeutende, so

---

wenigen Collegen mit ihm in gleicher Gesinnung verbunden waren, hierüber geäußert in seiner Rede, welcher Melanchthon eine für Burenius sehr ehrenvolle Vorrede hinzugefügt hat: De disciplina Rostochiensi, contra sycophantas et calumniatores malevolos. Witembergae 1556. 4. Etwas, J. 1737. S. 652. Opp. Melanchthonis. Vol. XII, p. 161. Nathan Chyträus bezeichnet ihn in der bereits angeführten, im Jahre 1578 bei Gelegenheit des Rectoratswechsels (XVII. Cal. Nouemb.) de Arnoldo Burenio viro opt. et doctiss. gehaltenen Rede, als: — — olim honestae disciplinae in hac Academia instaurator et vindex. — — Ibid. Euentus autem instituto huic Bureniano praeclare respondit. — — cognita etiam disciplinae, ubique fere jam tum quoque labascentis, seueritate: nullibi libentius quam apud Burenium, viri in vicinis regionibus et urbibus nobiles et primarii, praesertim si qui intelligentiores essent, instituі uolebant.

*) Vorzugsweise las er gern über die Ethik des Aristoteles und über Ciceros Schrift de officiis. Er interpretirte aber auch dessen Bücher de legibus, de Oratore, sowie dessen Reden und Briefe; Commentare, die er zu mehreren Reden verfaßt hatte, sind ihm mit anderen Manuscripten während einer Krankheit im Abler entwendet worden.

**) Er theilte seine Zuhörer in drei Classen, in die Classe der auditorum grammaticae, studiosorum laureae und magisterii candidatorum ein.

***) Im Drucke liegen von ihm nur vor: Arnoldi Burenii viri clariss. orationes. De vita Burenii oratio Nathanis Chytraei, una cum aliis quibusdam hactenus desideratis orationibus, quarum catalogus praefationi subjungitur. Rostochii, typ. Stephani Myliandri. Anno M. D. LXXIX. Die Reden haben meist eine äußere Veranlassung, und sind als Gelegenheitsreden zu betrachten, gewähren uns aber ein sehr lebendiges Bild der allgemeinen Studienverhältnisse und der wissenschaftlichen Bestrebungen jener Zeit. Es sind folgende: I. Oratio ad Episcopum Monasteriensem, de scholis litterariis in Vuestphalia constituendis. II. Oratio de ordine discendi et honorum scholasticorum

wirkte doch die ausgezeichnete Persönlichkeit des Mannes und die tüchtige Lehrkraft, welche die Universität in ihm erhalten hatte, so bedeutend ein, daß die Zahl der Studirenden zusehends wuchs.

Auch Conrad Pegel war gleichzeitig mit dem Auftreten des Buremius nach Rostock zurückgekehrt, und wenn derselbe auch nicht wiederum in das alte Verhältniß als Professor regentialis zu der porta coeli trat, da die Leitung dieser Regentie damals von Arsenius übernommen wurde, weil er überhaupt nach so langer Abwesenheit nicht in seine frühere Stellung zurücktreten mochte, so finden wir doch auch ihn eifrig bestrebt, zu der Hebung der Universität nach Kräften beizutragen. Er war in die philosophische Facultät eingetreten, las über Dialektik und Rhetorik, und erklärte ebenfalls die Classiker. Es scheint auch, daß er mathematische Vorlesungen gehalten hat *). Derselbe M. Andreas Eggerdes, welcher von Pegel intitulirt

gradibus. III. Oratiuncula de litterarum humanitatis dignitate et usu. IV. Oratio de disciplina scholae Rostochiensis, contra sycophantas et calumniatores maleuolos, deren Specialausgabe bereits von uns erwähnt ist. V. Oratio quam jussus est recitare in funere Illustrissimi Henrici ducis Megapolitani. VI. Oratio qua illustrissimo principi Megapolitano Ulrico gratulatur, de ducta in matrimonium clarissima principe Elisabeta, ex regia Danorum stirpe prognata. Daran schließen sich in dieser Ausgabe vier Reden von Nathan Chyträus, unter denen die von uns mehrfach benutzte und citirte: Oratio de vita Arnoldi Burenii, recitata, cum magistratum scholasticum deponeret, sich befindet.

*) Nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät finden wir ihn im Jahre 1532 als Decan derselben. Die Worte lauten: Anno 1532 sub decanatu M. Conradi pegel inscriptus est M. Andreas Eggerdes, Colonie promotus. Auch in den Jahren 1540, 1542, 1547, 1553, 1554 und zuletzt 1561 verwaltete er das Decanat. Im Sommersemester 1538, wie im Wintersemester 1539 war er Rector, und verwaltete später noch einmal das Rectorat, zuletzt im Wintersemester 1565.

war, machte sich bald ebenfalls verdient um die Universität, da er das Collegium philosophicum leitete, und in voller Uebereinstimmung mit Burenius dessen Grundsätze wissenschaftlich und practisch zu verwirklichen strebte. Ihnen schloß sich durch die Uebernahme der Leitung des Pädagogiums der M. Henricus Arsenius an, eigentlich Heinrich Pauli *), welcher aus dem Münsterschen Mutterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben im Jahre 1533 nach Rostock gekommen **), und dort im Jahre 1534 unter dem Rector Nicolaus Löwe intitulirt war ***). Diese Männer gehen Hand in Hand, und haben die Freude, daß durch ihre vereinten Bestrebungen die Universität sich mehr und mehr hebt †). Wir nehmen selbst wahr, daß die confessionellen Differenzen und die verschiedenen Auffassungen der Glaubenslehre nicht im Stande sind, tren-

*) Lindeberg Chron. Rost. Lib. V, c. 7. p. 165. Accessit porro Andreas Eggerdes, et Henricus Paulli, a patria dictus Arsenius, qui communicato inter se labore gubernationem trium collegiorum inter se dispartivere, ita ut Burenius retineret aedes Aquilae, M. Eggerdes collegium artium, et Arsenius paedagogium. Reliqua collegia ad rudera fere erant redacta, quorum restaurationem optabant quidem boni homines, sed ob fisci penuriam desistere cogebantur.

**) Nachricht von Henrico Pauli, sonst Arsenius genannt. Etwas, J. 1739. S. 439 ff. Zach. Grape, Evang. Rostock. S. 110. Krey, Andenken IV, S. 29 ff.

***) Die Worte der alten academischen Matrikel lauten: Henricus Arsen altero die cinerum opidi Arssen diocesis Coloniensis. Darüber steht: Pauli.

†) D. Pauli Tarnovii oratio jubilaea, habita d. 14. Nov. 1619 (Jubil. Acad. Rostoch. p. 181). Adjutores hujus operis fuerunt M. Andreas Eggerdes et Henricus Arsenius, a patria ita dictus, cum a familia cognomen Pauli haberet. Hi distributis inter se operis, quo ex ruderibus dissipatae veteris speciem aliquam novae Academiae tanto felicius excitare possent, ita inter se convenerunt, ut Burenio domus Aquilae, M. Eggerdo collegium, quod hodie philosophicum appellamus, Arsenio paedagogium cederet, in quo singuli publicas doctrinae et disciplinae officinas haberent.

nend einzuwirken, wenn es den Zweck galt, kräftig für die Interessen der Universität zusammenzuwirken. Denn Arsenius blieb, ungeachtet daß wiederholt Versuche gemacht wurden, ihn zum Abfall von der Römischen Kirche zu bewegen, für seine Person unverändert bis zu seinem Tode ein entschiedener Anhänger des Katholicismus, auch nachdem die Universität längst eine protestantische geworden war*). Dennoch erfreute er sich wegen seiner Gelehrsamkeit und seines wissenschaftlichen Eifers allgemeiner Achtung, und da man sich überzeugt hielt, daß die Sache der Religion ihm Gewissens-

*) Arnold Burenius und Henricus Arsenius erwarben beide gleichzeitig den Magistergrad. Im Album der philosophischen Facultät lauten die Worte: Anno 1539 sub Decanatu M. Engberti Harlem promoti sunt quinque Magistri in die Agate Arnoldus Burenius. Daneben: obiit Rostochii 16 Augusti Ao. 66. Hinricus Teshshen. Joannes Hennekinus. Jacobus raven. Hinricus arsen. Chyträus bemerkt a. a. O.: Anno igitur 1539, die vigesimo sexto Martii, aetatis vero suae anno quinquagesimo quarto, bonarum artium magister in nostra hac Academia, et forte in hac ipsa cathedra pronunciatus est Arnoldus Burenius, ab Engberto Harlemo, tum collegii Philosophici antistite, ita quidem, ut prae aliis omnibus primum locum haberet Burenius: ultimum vero Henricus Arsenius etc. Etwas, J. 1739. S. 601. Es ist aber auch unzweifelhaft, daß Arsenius, welcher in die philosophische Facultät eintrat, und inspector paedagogii sive portae Coeli wurde, kräftig zu diesen Anfängen der Restauration der Universität mitgewirkt hat, da er sowohl persönlich in Ansehen stand, als auch da die Brüderschaft von St. Michael, welche von Alters her eine deutsche Schule gehalten hatte, sich selbst nach eingetretener Reformation in Achtung erhielt. Nic. Gryse, Slüters Leben ad a. 1534. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. IX. S. 176. Später trugen die veränderten Zeitverhältnisse dazu bei, daß er sich mehr und mehr zurückzog. Nichts desto weniger erbietet er sich noch wenige Jahre vor seinem Tode, im J. 1571, über einen griechischen Schriftsteller zu lesen in gratiam studiosorum, und verspricht ausdrücklich, damit seine katholischen Ueberzeugungen kein Bedenken erregen möchten, daß er aus der Theologie nichts einmischen werde. Vgl. S. 174 f. Etwas, J. 1739. S. 443. Lisch, Jahrb. IV. S. 28.

sache war, ehrte man seine Ansicht, und setzte mit wenigen Ausnahmen, unter Vermeidung theologischer Disputationen, die früheren wissenschaftlichen Beziehungen mit ihm fort.

Diese Bestrebungen, das wissenschaftliche Leben in Rostock wiederum zu wecken und zu fördern, konnten denen nicht entgehen, welche ein wesentliches Interesse an dem Wiederaufblühen der Universität hatten. Die Wendischen Städte hatten mit Bedauern den Verfall der Universität gesehen, und wünschten sämmtlich, da sie so lange ihre Söhne nach Rostock gesandt hatten, die Wiederaufrichtung und Kräftigung derselben, ohne daß es schon jetzt zu unmittelbaren Verhandlungen hierüber kam. Doch finden sich einzelne Spuren, daß Rostock noch immer in dieser Zeit als diejenige Universität betrachtet wurde, an welche die Wendischen Städte vorzugsweise gewiesen seien. Bald nachdem durch die Bemühungen des Burenius die Verhältnisse der Universität sich besserten, wurde von dem Magister Mauritius Witte, Collegiaten der Universität zu Rostock, auch Domherrn der Kirche zu Lübeck und Bardowiek, ein Stipendium im Jahre 1533 für arme Studirende *), und in gleicher Weise von demselben im Jahre 1537 durch Ueberweisung einer Summe von 600 Mark an die Hamburgische Kämmerei ein zweites Stipendium gegründet, dessen Vertheilung zwischen den Conciliarien der Universität Rostock und den Kammerherren, damals Rathsgliedern, der Stadt Hamburg, wechseln sollte **).

---

*) Vgl. die Verschreibung der Stadt Hamburg vom J. 1533 in: Etwas, J. 1739. S. 390 ff.

**) Das Original-Testament befindet sich auf dem Hamburgischen Archive; abgedruckt bei Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte IV, S. 460. Vgl. die Verschreibung des Raths der Stadt Hamburg v. J. 1537 in: Etwas, J. 1739. S. 392 f. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. Herausg. auf Veranlassung d. Vereins f. Hamb. Geschichte. S. 124. N. 202.

Nicht minder ward ein von ihm im Jahre 1534 fundirtes Stipendium an die Universität Rostock geknüpft*).

Schienen sich nun auch die Verhältnisse allmälig günstiger für die Universität zu gestalten, so lag doch darin eine sehr bedeutende Hemmung, daß der Rath noch immer nicht sowohl der Universität feindlich gesinnt war, als mit derselben besondere Plane verfolgte. Hauptsächlich war er bestrebt, sie in eine völlige Abhängigkeit von sich zu bringen, um dadurch desto ungehinderter über sie schalten und walten zu können. Dennoch wünschte auch der Rath die Wiederherstellung der Universität. Er that zu diesem Zwecke, wie sich aus den Acten ergiebt, vielfache Schritte, und leitete selbst die mannigfachsten Versuche ein, die Restauration der Universität

*) Unter ähnlichen Bedingungen hatte er schon 1534 der Stadt Lüneburg ein Capital von 600 Mark Lübisch angeliehen, indem er bestimmte, daß das Concil zu Rostock das jus nominandi, der Rath zu Lüneburg aber das jus praesentandi haben sollte. Etwas, J. 1739. S. 393 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX. S. 169. Dieses Stipendium scheint dasjenige zu sein, welches noch jetzt von Rector und Concilium (vgl. Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität vom J. 1853. S. 20) nunmehr aber allein verliehen wird. Das Wittesche Stipendium v. J. 1537 wird dagegen noch jetzt in Hamburg conferirt, ohne daß die im Testament angeordnete Verwaltung wechselt. Wann im Laufe der Zeit diese Veränderung eingetreten, läßt sich nicht erkennen. Ein von Mauritius Witte im J. 1548 fundirtes Stipendium (vgl. die Fundation bei Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte IV, S. 462) wird von den Collegiaten zu Rostock an solche Studenten vertheilt, welche ihnen das Domcapitel zu Hamburg namhaft macht. Auch diese Stiftung scheint ihren Bestand verloren zu haben. Characteristisch ist es, daß, wie der gegenwärtige Wittesche Stipendiat noch jetzt mit Genehmigung Rectoris et Concilii eine auswärtige Universität besuchen kann, so der Domherr Moritz Witte in seinem 1548 gegründeten Stipendium auch den Wunsch berücksichtigt hat, in Frankreich und Italien zu studiren. Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte IV, 463. Lappenberg, Einleitung in die Schrift: die milden Privatstiftungen zu Hamburg, XXI.

durch gemeinsame Anstrengung der mit ihm verbundenen Städte zu bewirken. Es ist kein Grund vorhanden, die Aufrichtigkeit dieser durch eine Reihe von Jahren mit Energie verfolgten Bestrebungen zu bezweifeln. Was die Universität in ihrer blühenden Zeit der Stadt Rostock gewesen war, lag klar vor, und der Rath hegte den Wunsch, die Universität als eine nunmehr protestantische zu dem alten Ansehen, das sie früher genossen hatte, zu erheben, und zugleich der Stadt die daraus fließenden Vortheile wiederum zuzuwenden. Schon der Syndicus Johann Oldendorp hatte im Jahre 1530 von diesem Gesichtspunkte aus, daß sie eine segensreiche Einwirkung auf alle Verhältnisse des Lebens ausübe, auf die Bedeutung der Universität hingewiesen *). Aber desto argwöhnischer betrachtete der Rath das Verhältniß der Universität zu den Herzögen, und da er an dasselbe Besorgnisse knüpfte für die Freiheiten und Rechte der Stadt, glaubte er Alles aufbieten zu müssen, dies Verhältniß möglichst zu beschränken, ja, die Universität sich völlig zu unterwerfen, und ihre Wiederherstellung von sich abhängig zu machen. Deshalb scheint

*) In seiner Schrift: Van Ratschlagende, wo men gude politie vnd Ordenunge in Steden vnd Landen erholden möge. An den Erbaren Rath vnd Gemene to Hamborch. Dorch Johann Oldendorp, Doctorem, Syndicum to Rostock. Rostock 1530. Im Jahre 1597 erschien, da keine Exemplare mehr vorhanden waren, eine zweite Ausgabe in hochdeutscher Uebersetzung unter dem Titel: Von Rathschlägen, wie man gute Policey vnd Ordnung in Stedten vnd Landen erhalten möge, ehmals durch Weiland den Ehrnvesten Hochgelarten vnd weitberümten Herrn Johannem Oldendorp der Rechte Doctorem vnd gewesenen Syndicum zu Rostock geschrieben vnd in Niedersächsischer Sprach auszgangen: Jetzt aber allen Christlichen Oberkeiten vnd sonst menniglichen zu nutz vnd besten von newen wiederumb auffgelegt vnd ausz derselben Niedersächsischen Sprach in Hochteutsch versetzet. Rostock, Anno MDXCVII. Lisch, Jahrbücher IV, S. 175 f.

er auch bemüht gewesen zu sein, das academische Vermögen in einer oder der andern Weise an sich zu bringen. Dieses muß damals sehr bedeutend gewesen sein, insofern dasselbe aus liegenden Gründen, Gehöften, Dorfschaften, Hufen, Waldungen, Seen, Wiesen und Aeckern bestand, wenngleich die Erträge dieses Grundbesitzes damals bei dem hohen Werthe des Geldes und bei den niedrigen, für die Erträgnisse des Bodens damals geltenden Preisen verhältnißmäßig geringe gewesen sein mögen. Der Magistrat glaubte am sichersten seinen Zweck zu erreichen, wenn es ihm gelang, auf dem gütlichen Wege der Verhandlung die Universität zum Verkaufen oder zum Abtreten ihrer liegenden Gründe in irgend einer Art zu bewegen. Der Verzicht, den der Rath im Jahre 1443 von der Universität zu erreichen gewußt hatte, war ein Vorgang, welcher einen ähnlichen Erfolg unter Umständen hoffen ließ.

Indessen erhielt Herzog Heinrich von diesen Absichten des Rathes Kunde, und erkannte nicht nur die gefährliche Tendenz, welche der Rath hierdurch in Bezug auf die Verringerung des landesherrlichen Einflusses verfolgte, sondern auch die große Gefahr, welche daraus der Universität sowohl für ihren Fortbestand, als auch insbesondere für ihre Selbstständigkeit erwachsen konnte, zumal, da die Verhandlungen, welche zwischen ihm und dem Rathe in den Jahren 1533 und 1534 wegen der Schmälerung der ihm und seinem Bruder in Betreff der Universität zustehenden Regalien stattgefunden, zu keinem Resultate geführt hatten. Desto mehr gab sich Herzog Heinrich der Besorgniß hin, daß die Universität, entweder durch Maaßregeln der Bedrückung oder durch falsche Vorspiegelungen von Seiten des Rathes, werde bewogen werden können, der Stadt von ihren liegenden Gründen zu überweisen, oder diese in irgend

einer Form zu veräußern, und dadurch ihren Besitzstand wesentlich zu verändern. Herzog Heinrich erließ daher an die Universität Mitwekens in den hillygen Ostern Anno 1535 ein Schreiben, von der Universität liegenden Gründen und Gütern Nichts zu veräußern *). Zu dieser Verordnung wurde

*) Das im Original auf dem academischen-Archive befindliche Schreiben lautet:

Hinrick van Gotz gnaden Hertoch tho
Meckelnborgk, Förste tho Wenden etc.

Unsen günstigen gruth thouörn. Werdygen leuen Andechtigen, Wowol unse leue bruder, Here Albrecht, Hertoge tho Meckelnborgk etc. vnd wy, hyr beuörn, twe mal na der lenge, an juw schryfflicken beuelich hebben uthgan laten. Wo ydt ock in dessen geswynden läfften, de nottrofft höchlick erfordert. Vnd ane dat, vor syck süluest billick vnd recht ys, dat gy, van juwer universitet Dörpen, Höuen, Dorpsteden, Huuen, Gehölten, Sehen, Watern, Wyschen, Ackern, noch eynigen andern liggenden edder standen gründen vnd güdern, Noch andere geherlicheyten vnd gerechticheyten, nichtes vorkopen, vorandern, vorgeuen, vorpanden, vorschryuen, vorlaten, vorüthern, Juw ock derhaluen mit nemande in eynige güdtlicke, edder ander handelinge begeuen, Sonder wo juw yemandes vmme des, wes fordern vnd anlangen wolde, solck vor syne leue, vns vnd vnser beydersydes Rede, tho rechte gelangen laten, vp de gy juw ock tho rechte erbeden willet, Dar vp ock yderem vpp syn ersökent, wath byllick vnd recht ys, wedderuaren vnd gescheen scholle, Dat gy ock neine Breue Segel, kerken vnd universitet kleynott, gerede, edder andere beweglicke güder, Noch andere geherlicheyten edder gerechticheyden, juwer universitet togehörich, nicht vorgeuen, vorkopen, vorpanden, vorandern, noch de hölter edder tegel vorgeuen, vorkopen, vorwüsten, Vnd solcks alles neynes weges anders, denn alleine tho juwer universitet nut vnd nottrofft gebruken. Vnd an vns gelöfflick gelanget, dath solckes veler örde, dorch de Geystlicken, dem rechten der byllicheit tho entgegen, vnd tho swekynge vnd affbrake der universitet, ock eren, der daryn geordenten personen sülnest tho nadeyle auergangen, vnd darjegen vorgenamen, vnd gehandelt ys worden, Dat ock tho syner tydt, der sülven örde, mit gebörlicker vnd billicker straffe, thouor folgen laten, nicht vorgethen schal werden. Vnd ys derhaluen nochmals tho auerfloth vnse flytige bogern mit Ernste, wo der gelyken beuelich

er um so mehr bewogen, als überhaupt an vielen Orten geistliche Güter, nachdem die Reformation festen Fuß gefaßt hatte, ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet wurden, und die nachtheiligen Folgen davon ihm nicht entgehen konnten. Daß die Verordnung auch hierauf Bezug nimmt, kann nicht befremden, da die Güter der Universität als geistliche Güter betrachtet wurden, und dieselben ganz wie diese aufzufassen und anzusehen waren. Daß aber Herzog Heinrich glaubte, speciell an die Universität diese Weisung erlassen zu müssen, wird sich allein erklären lassen aus der offenkundigen, jetzt vom Rathe verfolgten Tendenz, die Universität ihrer Selbstständigkeit zu berauben und unter seine Botmäßigkeit zu bringen. In dieser Ansicht mag der Rath durch die Annahme bestärkt worden sein, daß ihm, nachdem die Universität aufgehört hatte, eine katholische zu sein, sowohl die frühere, von den Bischöfen ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit, als auch die anderweitigen Gerechtsame der Universität angefallen seien. Zu dem Wunsche, die corporativen Rechte der Universität möglichst zu beseitigen, kam die politische Tendenz, der wachsenden landesherrlichen Macht sich entgegenzusetzen, und Alles zurückzudrängen oder zu entfernen, was irgend der

---

an de andern geystlicken auermals ock vthgegangen. Dath gy vann juwer universitet Dörpen, Höuen, Dorpsteden, Houuen, Gehölten, Sehen, Watern, Wysschen, Ackern, noch eynigen andern lyggenden edder standen gründen vnd güdern, Noch geherlicheyten vnd gerechticheyten, nichtes vorkopen, vorandern, vorgeuen, vorpanden, vorschriuen, vorlaten, noch vorüthern, Juw ock derhaluen mit nemands in eynige gütlicke edder andere handelinge begeuen. — — — — — — — — — — — — — — —

Datum Swerin, Mitwekens in den hillygen Ostern. Anno MDXXXV.
Aufschrift: Denen Würdigen vnd Hochgelahrten Vnsern lieben andechtigen vnd getreuen Rectorn, Doctorn vnd Magistern Vnser universitot zu Rostock.

Landesherrschaft einen Stützpunkt für die Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einflusses gewähren konnte.

Nichts desto weniger entwickelte der Rath von dieser Zeit an eine sehr bedeutende Thätigkeit zur Wiederaufrichtung der Universität. Es erstreckte sich dieselbe nach zwei Seiten. Er war sowohl bemüht, ausgezeichnete Männer zu gewinnen, welche im Stande waren, zu der Aufrichtung und Hebung der Universität kräftig mitzuwirken, als auch die ihm verbündeten und befreundeten Städte zu bestimmen, daß sie ihrerseits zum Zwecke der Wiederaufrichtung der Universität angemessene Beisteuern der Stadt Rostock überweisen möchten. Schon im Jahre 1536 wandte sich der Rath in einem Schreiben an Hamburg mit der Bitte, „ihm den würdigen, achtbaren und hochgelarten Herrn Doctorem Johannem Aepinum, ihren Superattendenten, zur Aufrichtung und Fortsetzung seiner Universität zu überlassen". Aber der Rath von Hamburg lehnte dieses Begehren ab, weil, wie er sich in dem desfallsigen Schreiben äußert, „es bei ihm in der Stadt so gelegen, daß er zu dieser Zeit seiner keineswegs entbehren könne" *). Nachdem bereits die Restauration der Universität wiederholt in den Schreiben des Rostocker Raths an die bundesverwandten Städte zur Sprache gebracht war, wurde der Gegenstand im Jahre 1538 auf einem Tage zu Lübeck, auf dem die Gesandten der bundesverwandten Städte sich eingefunden hatten, in Erwägung gezogen **). Allgemein wurde die Wich-

*) Vgl. das im Rathsarchive befindliche Schreiben von Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Hamburg Sonnauendes na Vincula Petri. Anno 1536. Die Aufschrift lautet: Den Ersamen, Vorsichtigen und Wohlwisen Herrn Bürgermeistern und Radtmannen der Statt Rostock, Unseren besundern, günstigen und guden Fründen.

**) Daß bereits eine bedeutende Schwächung und Abnahme des

tigkeit und Nothwendigkeit der Neubegründung und Hebung der Rostocker Universität anerkannt. Lübeck, Hamburg*) und auch Lüneburg waren es vorzugsweise, welche ihre Mitwirkung in bestimmtester Weise zusagten. Auch mehrere der übrigen Städte stellten ihre Theilnahme in Aussicht. Während die Verhandlungen mit den einzelnen Städten noch fortdauerten, hatte der Rath indessen seinen Blick auf den Doctor Christophorus Hegendorffinus, Syndicus der Stadt Lüneburg, gerichtet, um diesen, welcher bei den verbündeten Städten und überhaupt im Norden Deutschlands in hohem Ansehen stand, für das Werk der Restauration der Universität zu gewinnen.

Schon im Jahre 1539 sandte der Rostocker Rath zwei seiner Mitglieder, Barthold Kirchoff und Marcus Luschow, nach Lüneburg, um von dem dortigen Rathe die Vergünstigung zu erlangen, daß er ihm Hegendorffinus auf eine Zeitlang überlasse, um in Rostock zu lehren, und zu der Hebung der Universität beizutragen**). Der Rath von Lüneburg ging

---

Hanseatischen Bundes eingetreten war, ist zwar unverkennbar. Dennoch geht aus dem im Rostocker Rathsarchive vorhandenen reichhaltigen Brief- und Schriftenwechsel der Städte unter einander hervor, wie enge dieselben um diese Zeit noch zusammenhalten, und wie sie ihre Interessen zum Theil noch als gemeinsame betrachten. Auch werden bis zum Ende des Jahrhunderts noch Hansetage gehalten, aber von dieser Zeit an, in welcher wir stehen, lösen sich mit dem Fortschreiten des Jahrhunderts auch immer mehr die gegenseitigen Beziehungen der Städte zu einander auf.

*) Köhler bei dem Jahre 1540, bei Willebrandt, Hansische Chronik S. 249. Die von Rostock begehrten zur Unterhaltung ihrer Academie von den Städten eine Zubusse, deswegen entschlossen sich Hamburg und Lübeck, jede jährlich einen Professoren zu halten.

**) Christophorus Hegendorffinus war um das Jahr 1500 zu Leipzig geboren, und widmete sich dort und auf mehreren andern Universitäten, sowohl dem Studium der Theologie, als auch dem des Rechts. Seine wissenschaftliche Vielseitigkeit war so groß, daß er zu-

auf diese Wünsche ein, und zwei Monate später im October des Jahres 1539 kommt Hegendorffinus nach Rostock, wo er mit lebendigem Eifer die Idee der Wiederaufrichtung der Universität auffaßt, und den Rath zu kräftigen Schritten zu veranlassen bemüht ist*). Hier hält er seine berühmt gewordene Rede de rationibus restaurandi collapsas academias publicas, in welcher er auf das eindringlichste den Rath angeht, den gefaßten Beschluß, die Academie in den alten Stand zu setzen, mit Ernst zu verfolgen**), und darauf hinweist,

gleich eifrig in einem solchen Umfange die classischen Studien betrieb, daß er schon im Jahre 1525 Professor der griechischen Literatur in Leipzig ward an der Stelle von Petrus Mosellanus, der ihn selbst in diese Studien eingeführt hatte. Da er sehr bedeutende Rechtskenntnisse besaß, erwirbt er sich zu Frankfurt an der Oder im Jahre 1536 den Grad eines Doctors der Rechte. Er wirkte seitdem als solcher zu Frankfurt, wie es scheint, als Docent, und seit 1537 als Syndicus zu Lüneburg, wo er zwei Jahre dieses Amt bekleidet hatte, als die Gesandten Rostocks beim Rath zu Lüneburg das Gesuch stellten, ihm auf einige Zeit Urlaub zu ertheilen, um nach Rostock zu gehen. Vgl. Kurze Nachricht von D. Christophori Hegendorffini Leben. Etwas, J. 1738. S. 21 ff. 52 ff. J. 1739. S. 307. Rudloff III, 1, S. 103. Krey, Andenken, Anhang S. 10 f.

*) Es wird derselbe unter dem Rector M. Andreas Eggerdes am 21. October 1539 intitulirt. Die Worte lauten: D. Christophorus Hegendorphinus fuit honoratus. (Vgl. auch Etwas, J. 1740. S. 37.) Die schon wachsende Frequenz Rostocks zeigt der Umstand, daß unter dem einjährigen Rectorate des M. Eggerdes 102 inscribirt wurden.

**) Der vollständige Titel lautet: Oratio de rationibus restaurandi collapsas Academias publicas, in academia Rostochiana, a Christophoro Hegendorffino, optimarum literarum et Jurium Doctore pronuntiata. Cui accessit, Encomium diui Pauli Apostoli, in quo summa doctrine Pauli comprehensa est; et prefatio in titulum C. Justiniani Imperatoris de judiciis, etiam Hegendorffino autore. Rostochii Ludouicus Dyetz excudebat MDXL. Am Schlusse heißt es: Rostochii ex aedibus Ludouici Dyetzianis. Ipso die vigesimo septimo Februarii. Anno MDXL. Etwas, J. 1738. S. 17 ff. S. 49 ff. J. 1740. S. 570 f. Rudloff III, 1, S. 105. Lisch, Jahrb. IV, 181 f.

wie derselbe nichts thun könne, was Gott angenehmer, und allen Seestädten und benachbarten Städten nützlicher wäre. Auch spricht er die bestimmte Hoffnung aus, daß die Magistrate der benachbarten Städte, und insbesondere die Ersten der Stadt Lüneburg, seine hochzuverehrenden Herren, ihn nicht im Stiche lassen würden *).

Die Rede zeigt ihn auch als einen entschiedenen Bekenner des Evangeliums, indem er nachweist, daß die Reinheit der evangelischen Lehre nicht erhalten werden könne in der Kirche, wenn die Universitäten darniederliegen. Zugleich ertheilt er Rathschläge, wie die Universität aufgerichtet, und wie sie in Bezug auf die einzelnen Facultäten einzurichten sei. Namentlich dringt er darauf, daß die Theologen statt der cimmerischen Dunkelheiten des Scotus, der Quästionen des Thomas Aquinas und der Spitzfindigkeiten des Okkam das reine und lautere Evangelium Christi öffentlich lehren möchten. Hinsichtlich der Jurisprudenz fordert er, daß die Leges ohne fremden Zusatz erklärt, und nicht Commentare auf Commentare gehäuft, sondern daß der Sinn der Gesetze einfach dargelegt und die Anwendung derselben kurz auseinandergesetzt werde. Von den Medicinern erwartet er, daß sie den Hippocrates, den Galen und andere ausgezeichnete alte Aerzte öffentlich erklären. Auch weist er auf die Anatomie und auf andere

*) Ibidem: Prudentiam Vestram etiam atque et hortor et moneo, ut, quod semel autore Christo facere instituit, porro grauiter perficere non desinat, ut scilicet Academia vestra in statum pristinum restituatur. Quo Deo nostro nihil gratius, omnibus Vrbibus maritimis et finitimis nihil conducibilius P. V. facere poterit. Ac ut vestrum institutum sane quam laudabile, facilius succedere queat, non deerunt, ut spero, Prudentiae V. cum aliarum Vrbium finitimarum Decuriones, tum Vrbis Luneburgensis Proceres, domini mihi obseruandissimi.

für die Arzeneikunde wichtige Studien hin. Insbesondere aber ist er durchdrungen von der Bedeutung und dem Werthe der Sprachen sowohl für die Theologie, als auch für die Jurisprudenz, für die Medicin und für alle übrigen Disciplinen, und fordert, daß dieselben eifrigst getrieben würden, so wie auch, daß die Lehrer der Philosophie den Aristoteles nicht aus trüben Commentaren, sondern aus der griechischen Quelle selbst schöpfen und den Studirenden vortragen möchten, um auf solche Weise durch Belebung gründlicher Sprachstudien und durch entsprechende Einführung der Studirenden in die Aristotelische Philosophie den Besuch der Universität zu heben. Alles läßt uns erkennen, daß Hegendorffinus eine bedeutende Persönlichkeit mit organisirendem Talente gewesen ist. Er berücksichtigt in seiner Rede überhaupt die academischen Zustände, das Leben und die Studienverhältnisse der Studirenden, um daran Vorschläge für die Organisation der Disciplin zu knüpfen. Selbst auf die Mittel, die Universität zu erhalten, richtet er seinen Blick, und indem er gegen die Institutionen der katholischen Kirche vom evangelischen Standpunkte aus eifert, macht er den Vorschlag, die Einkünfte der Klöster, der Domkirchen und der Canonicate allmälig zum Besten der Universitäten zu verwenden.

In allen Ausführungen, welche er giebt, offenbart sich der wissenschaftlich bedeutende und umfassende Geist, so wie die practische Tüchtigkeit des Mannes. Zugleich muß eine nicht geringe Thatkraft ihn beseelt haben, wenn wir erwägen, daß er während seines halbjährigen Aufenthaltes in Rostock gleichzeitig die Briefe Pauli an die Thessalonicher und den Tit. Codicis Justinianei de judiciis*) erklärte, so daß derselbe

*) Die prefatio in titulum C. Justiniani Imperatoris de judiciis

ganz der Mann gewesen wäre, die beabsichtigte Restauration in umfassender Weise auszuführen *). In der That scheint auch seine Persönlichkeit überall nicht nur einen bedeutenden Eindruck gemacht, sondern auch allgemein für das Werk der Belebung der Universität begeistert zu haben. Als aber das ihm vom Rath zu Lüneburg gewährte halbe Jahr zu Ende ging, glaubte er seinen Verpflichtungen gegen Lüneburg genügen zu müssen, und ging dorthin zurück. Auch Herzog Heinrich, dem er eine kleine theologische Schrift gewidmet hatte **), hegte den Wunsch, daß Hegendorffinus für die Universität Rostock möchte erhalten bleiben, und gab dieses

bildet den dritten Theil der Schrift Oratio etc. mit einer an den Franc. Witzendorpium Luneburgensem d. d. 20. Febr. 1540 gerichteten Dedication. Etwas, J. 1738. S. 49 f.

*) Die Schlußworte seiner Rede lauten: Finem dicendi faciam, si hoc unum adhuc a Magistratibus vrbis hujus rogauero, ut non tantum sententiis dicendis, de restauranda Academia hac, inter se deliberare, verum etiam re ipsa ostendere velint, Academie hujus restaurationem sibi cure esse. Nam preclara est vox Demosthenis: inanis et vana est omnis oratio, si non id, de quo dicitur et deliberatur, rebus ipsis praestetur. Dixi.

**) Es ist dieselbe ebenfalls der von uns angeführten Oratio de rationibus restaurandi collapsas Academias als zweiter Theil hinzugefügt unter dem Titel: Encomium Diui Pauli Apostoli in Academia Rostochiana a Christophoro Hegendorffino Jurium Doctore de scripto recitatum. Die Dedication lautet: Illustrissimo Principi et Domino, Domino Magno, Duci Megalopurgensi, Vandalorum Principi, Comiti Schwerinensi, Rostochiorum et Stargariorum Domino, ac Ecclesie Cathedralis Schwerinensis Administratori confirmato. — Ex Rostochio ipso die decimo quarto Februarii. Anno a Christo nato MDXL. Etwas, J. 1738. S. 29 ff. Es spricht sich hier eine sehr lebendige Erkenntniß der Wahrheit aus, daß nur davon Heil zu erwarten sei, wenn die Jugend auf den Academieen in das Studium der heiligen Schrift mit allem Ernste und aller Sorgsamkeit eingeführt werde, und daß dies die Ursache gewesen, welche ihn bewogen habe, die Briefe Pauli an die Thessalonicher öffentlich zu erklären. Das Encomium Pauli ist durch-

in einem Schreiben dem Rathe zu Rostock zu erkennen *). Doch haben alle diese Wünsche und Bestrebungen, ihn in Rostock zurückzuhalten, offenbar keinen Einfluß auf ihn gehabt, da er bald darauf, wahrscheinlich noch vor Ostern 1540, Rostock verlassen hat, um sich nach Lüneburg zurückzubegeben.

Wir finden ihn dort schon wiederum am Sonntage Quasimodogeniti, und es hat den Anschein, daß er ursprünglich nach Lüneburg zurückgekehrt ist in der Absicht, sich neuen Urlaub zu erbitten **). Da aber der Rath von Lüneburg nur

---

drungen von der Ueberzeugung, daß der Mittelpunkt der apostolischen Lehre die Rechtfertigung allein durch den Glauben sei. Das Wesen des rechtfertigenden Glaubens wird eben so klar erkannt und dargelegt, als die katholische Auffassung von der fides et acquisita per vires et actus naturales, et infusa per Deum zurückgewiesen wird. Die Werke werden von ihm im Paulinischen Sinne als die nothwendigen Früchte des Glaubens angesehen.

*) In diesem im Rathsarchive befindlichen Schreiben Herzogs Heinrich (datum zu Dobbran am Freitag nach Reminiscere Anno 1540) heißt es: Alsdann Doctor Christoffer Hegendorffinus als ein trefflicher, gelarter und geschickter Mann, beide in jure und Theologei itzunde bei euch in unser stadt is, der euch von denen von Lüneburgk eine Zeit langk verlehnet worden, vnd nun villeicht bedacht sein sol, sich in einem kortzen wedderumb von euch gegen Lüneborgk zu begeben, welches dann, wo deme also geschehe, unsers achtens der Lere halben alda vff der universitet eine schweckung und zum teile verhinderunge bringen würde, so weren wir wol geneigt, Ine zu uns gegen Schwane zu verschreiben und mit ihme zu reden, dass er euch und den euwern zu guete noch eine Zeit langk bei euch bleiben möchte.

**) In einem im Rathsarchive vorhandenen, aus Lüneburg am Sonntage Quasimodogeniti Anno 1540 datirten Briefe dankt derselbe zunächst den ehrbaren und wohlweisen Herrn Bürgermeistern der löblichen Stadt Rostock wegen der herrlichen Verehrung, welche sie ihm bei seiner lieben Hausfrauen geschickt haben, und daß sie seine Hausfrau mit aller Nothdurft versorgt und wiederum gegen Lüneburg hätten bringen lassen. Er äußert dann, daß sein Ausbleiben nicht allein seine Schuld sei, besonders auch seiner Herren zu Lüneburg, welche ihm

auf ein viertel Jahr denselben ertheilen wollte, und Hegendorffinus der Ansicht war, daß diese Zeit zu kurz sei, um eine eigentliche Wirksamkeit ausüben zu können, so verzichtete er darauf, knüpfte aber mit dem Rath von Rostock Unterhandlungen an über die ihm auszusetzenden Stipendien, wenn er sich entschließe, nach Rostock zu kommen, und ließ zugleich seine Geneigtheit erkennen, dorthin wiederum zurückzukehren, ungeachtet, daß ihm gleiche Anträge von Seiten des Churfürsten von Brandenburg für die Universität Frankfurt an der Oder und von Seiten des Herzogs von Pommern für die Universität Greifswald gemacht worden waren. Der Rath scheint bereitwillig hierauf eingegangen zu sein, und nur die Forderung gestellt zu haben, daß er selbst „die jährliche perpetuirte Besoldung" bestimmen möge *). Indessen müssen diese

nicht länger denn ein viertel Jahr außen zu sein hätten erlauben wollen, daß er aber bei sich nicht hätte ermessen können, daß er in einem viertel Jahre an einer Universität viel ausrichten könne. Er erklärt dann, daß, obschon er von dem ganzen ehrbaren Rath und der ganzen Gemeinde zu Lüneburg zu dem Amte des Superintendenten schier gedrungen werde, er, da er zu solchem Amte sich ungeschickt befinde, lieber an einer Universität lehren wolle, daß er daher auf Weg und Mittel denken wolle, ob er sich von seinen Herren zu Lüneburg füglich und mit gutem Frieden entbrechen könne, sobald der Rath sich entschlossen, mit was Stipendien er zu Rostock möchte versorgt sein, daß er daselbst sein Lebelang verbleiben könne. Zugleich bittet er um schleunige Nachricht, sowohl weil ihm von Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburg in der Universität zu Frankfurt an der Oder, als auch von fürstlichen Gnaden von Pommern zu Greifswald herrliche Conditiones und Stipendia gnädiglich angeboten würden, damit er nun den Chur- und Fürsten, auch seinen Herren zu Lüneburg, seine schließliche Antwort geben könne.

*) In dem im Rathsarchive aufbewahrten Schreiben des Hegendorffinus (datum zu Lüneburg am Donnerstag nach Jubilate Anno 1540) heißt es: Das ich noch zur Zeit nicht wol zu fordern weiss, denn ich kann bei mir nicht ermessen, dass ich von meinen Herren zu Lüneburg gantz und gar loswirken kann, so kann ich noch nicht

Verhandlungen keinen Erfolg gehabt haben. Wir finden wenigstens keine weiteren Actenstücke, die darüber Aufklärung geben könnten. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß er den Wünschen der Stadt Lüneburg nachgegeben, und das Amt eines Superintendenten, das ihm mit dringenden Bitten angetragen war, angenommen hat *), indem seine Liebe zur Kirche und die Erkenntniß von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit des ihm dargebotenen Berufes die mannigfachen Bedenken überwinden ließ, welche er gegen die Annahme dieses Amtes ursprünglich gehegt zu haben scheint. Aber jedenfalls hat er dieses Amt, wenn er auch als Superintendent noch eingeführt sein wird, nur sehr kurze Zeit bekleidet, da er in demselben Jahre am 8. August, in der Blüthe des männlichen Alters stehend, im 40. Lebensjahre starb **). Sein Heimgang ist in weiteren Kreisen damals beklagt worden, und erregte vorzugsweise in Rostock eine große und allgemeine

---

wol abnehmen, was die andern Städte neben E. E. W. zu der Universitet jährliches pflegen und contribuiren werden. Aber fristet mir Christus meine gesundheit und leben, und es sein göttlicher wille ist, und E. E. W., das bei meinen Herren zu Lüneburg (wie ich verhoffe, es geschehen werde) erholden können, so will ich vff negst zukünftig Johannis Baptisten mich wiederumb in E. E. W. Universitet verfügen, vnd darinne noch ein Jahr lang E. E. W. zu ehren und sonderlichem gefallen der Universitet zu nutz lesen etc.

*) Dafür spricht auch eine Stelle in Lossii Epitaphiis pag. 45 (in Etwas, J. 1738. S. 53), wo es heißt:

Quis fuerit, quaeris? fuit hic Hegendorphius ille,
Quondam qui Phoebes Syndicus vrbis erat.
Et Superintendens factus quoque postea in vrbe.

**) Er ward in der Mitte des Chors der Kirche zu St. Johannis in Lüneburg beigesetzt. Der Grabstein hat die Inschrift: Clarissimus et Doctissimus Doctor Christofforus Hegendorffinus, L. L. Doctor, Syndicus quondam Luneburgensis, post Superintendens ejusdem ecclesiae, obiit A. 1540 d. 8. Aug.

Theilnahme. Nicht mit Unrecht aber wird er als derjenige angesehen werden können, welcher gerade in dem Zeitpunkte, wo sich das Schicksal der Universität entscheiden mußte, durch sein einsichtsvolles, kräftiges und entschiedenes Wort, das eine allgemeine Anerkennung fand, nicht wenig zu dem Werke der Restauration der Universität mitgewirkt hat *).

Unterdessen aber hatten die Verhandlungen Rostocks mit den verbündeten Städten zu dem erwünschten Ziele geführt, da mehrere derselben eine feste Beisteuer auf bestimmte Jahre zur Erhaltung der Universität verhießen. Schon aus einem Briefe Bugenhagens vom Mittwoch in den Pfingsten geht in Uebereinstimmung mit den anderweitigen Nachrichten im Allgemeinen hervor, daß die Städte die Absicht gefaßt, die Universität zu Rostock wiederum mit guten professoribus, Doctoren und Magistris zu versorgen, und daß Hamburg damit

*) Außer mehreren methodologischen und philologischen Schriften hat er noch einige juristische Schriften, welche meistens einzelne Titel der Pandecten erläutern, herausgegeben. Unter seinen theologischen sind noch zu nennen: Annotationes in Marcum et Epist. Pauli ad Hebr. utramque Petri et in Acta. Hagenoae 1528 und Nonni Poetae Paraphrases Graecae in Johannis Evangelium, atque sex Homiliae de Providentia divina Chrysostomi ex Graeco in Latinum versae. 1528. Vgl. Seb. Bacmeisteri Megapoleos literatae Lib. I. in: de Westphalen, Monum. inedita Vol. III, p. 1329—1332. Wohl nicht mit Unrecht hat man aus einer Aeußerung des Buchdruckers Lud. Dyetz (vgl. 278 f.), welche sich auf der Rückseite des Titelblattes der Schrift: Oratio de rationibus etc. befindet, schließen wollen, daß Hegendorffinus während seines Hierseins noch andere Schriften geschrieben habe. Nachdem Dyetz sich entschuldigt, daß er genöthigt gewesen sei, die griechischen Worte — quod a grecis characteribus in presenti nondum instructus eram — auszulassen, fährt er fort: Breui ex officina mea typographica libros duos Rhetoricae Legalis, a D. Hagendorffio nostro conscriptas et a me procusas accipies. In quibus, id quod jam prestare non potui, pulchre, ut spero, sortiam. Vale. Etwas, J. 1738. S. 19. Lisch, Jahrb. IV, S. 182.

umgehe, einen Professor an der Rostocker Universität zu ernennen und zu besolden *). Aber man wußte bisher nicht, welchen Verlauf die Angelegenheit im Einzelnen genommen, und wie dieselbe zuletzt festgestellt worden sei. Darüber aber giebt uns ein Brief der Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Hamburg an den Rath zu Rostock Mandages am 23. des Monates Mai Anno 1541 vollständige Auskunft **). Wir er-

*) Dieser Brief ist mitgetheilt von C. Mönckeberg in der Abhandlung: Hamburgs Antheil an dem Versuch zur Wiederherstellung der Rostocker Universität im Jahre 1540, in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 2, S. 501 ff. Bugenhagen schlägt in demselben den M. Joachim Westphal zu der Stelle vor, dem dieselbe vom Hamburger Rathe auch wirklich angetragen zu sein scheint. Doch kam es dazu nicht, da Westphal am 19. April 1541 zum Pastor an der St. Catharinen-Kirche erwählt ward, und die Wahl annahm. Greve, Memoria Westphali, p. 18. Aus diesen Umständen erklärt es sich, warum der Rath von Hamburg sechs Wochen später, unter dem 23. Mai, den von uns hier mitgetheilten Brief solchen Inhaltes an den Rath zu Rostock richtete.

) **Unsern früntlichen grudt mit erbedinge alles guden thouern Erbaren Wysen vnd Vorsichtigen Herren, besunder günstigen guden fründe. Alse vns Juwe Er. W. dorch eren Secretarien van vullenstreckinnge der thosage vnd vertrostinge, so wie den sulven tho der Restauration der universiteten an einem professore gedan hebben, güliche antöginge vnd vermaninge don laten, darmit sulcher professor van vns dargestellt, edder von Juwen E. W. angenommen vnd von vns bezoldet vnd also dat lange her berathschlagende christlike vnd loffliche verhebbent int werk vnd vortgank gebracht vnd thor endtschop gefürdet werden mochte. In maten dene vnse nahbare vnd fründe de Erbaren van Lübeck beneuenst Juwen Er. W. mit ihrer stüre vnd anlage bereit vnd gutwillig weren: hebben wy denne auescheide mit dem sulven Secretarien genamen nha, mit dem werdigen vnd hochgelarten herrn Johann Aepino, gottliker schrift doctoren vnd vnser stadt superintendenten van etlichen gelerten lüden, de vns vorgeschlagen weren vnd sunst anderen, de tho sullicher condition düchtig vnd nochhaftig syn mochten underrede gehabt in meinunge jemandes tho bekamende vnd darthostellende, hebben auerst befunden, dat de personen, so vns verge-

schen aus demselben, daß von Seiten Hamburgs die Zusage gemacht war, einen Professor dem Rath zu Rostock zu stellen, oder daß, so derselbe von dem Rath zu Rostock angenommen werde, er von Hamburg besoldet werden solle; ferner, daß auch von Seiten des Raths der Stadt Hamburg mit ihrem Superin-

slagen, anderswor dermaten verhaftet sin, dat de sülven nicht upthobringende vnd tho erlangende vnd dat sunst vor der hand andere dartho genogsamst erfundet worden to wo stende nicht bekanntlich sin, also dat wy itzunde to bestellinge sulcher condition nicht weten to radende. Dewile wy auerst tho rechter Restauration vnd uprichtinge einer universitet, de gelik andern academien in düdescher nation an privilegien, gerechtigkeiten, empter vnd professoren also gegründet vnd geordnet sy, dat de sulve negest gotlicken pryse vnd gemeiner wolfart den erbaren steden tho gedie vnd ehren gereken stattlich vnd bestendig sin möge, mit unser togesechten stüre vnd thodaet de sösz jar lang, wo beredet vnd bewilliget, bereit vnd guthwillig sin, so syn wy thofreden, willen ök darumb fründlich gesinnen hebben, dat Juwe Er. W. nach einem gelerten ehrlichen manne, de denen, so von andern aldar vnterholden werden, gelik vnd düchtig, vnd mit einem stipendio van hundert gulden münte gesettiget syn möge, an den orden, dar de sulven tho uermodende erkunden vnd erforschen, wo wy denne nichtes desto weniger suluest darannen syn willen vnd dar de tho bekamende, dat J. E. W. vns den sulven antögen vnd thowisen, alsdanne willen wy mit denen nach nottdurft siner condition vnd befehls haluen, so vele unser stadt daran gelegen is, wider handeln vnd densulven, anne unser stadt wegen darstellen vnd holden, nicht twieuelende andere stede, de ere thosage geliek vns gedan, werden an erer thodat ok keinen ungebörlichen mangel syn laten. Juwe E. W. werden oek, wanner de professoren angekamen, mit rade vnd thodade der sulven vnd anderen beromder lüde de reformation vnd restauration der universitet nah besichtigunge aller privilegien, gerechtigcheiden vnd ordeninge, also verschaffen vnd vernehmen laten, dath eth ein bestendig vnd wolgeordnet werk syn vnd geachtet werden möge, williches wy Juwen Er. W. tho fründlicher anthwordt wedderumb nicht mochten bergen, des wy tho fründlicher willfaringe syn guthwillig. Schreuen vnder vnseren signet Mandages am 23. des Monates Maii Anno 1541.

Burgermeistere vnd Radtmannen der stadt Hamborch.

tendenten Doctor Aepinus über diejenigen Personen, welche ihnen vorgeschlagen, Raths gepflogen sei, daß aber dieselben, da sie schon anderweitig verhaftet, nicht zu erlangen gewesen wären. Da aber der Rath von Hamburg nicht weiter der Sache zu rathen weiß, so erklärt er, die zugesagte Steuer, die auf sechs Jahre beredet worden, zahlen zu wollen, und es zufrieden zu sein, daß der Rostocker Rath sich nach einem andern gelehrten Manne, der den andern ebenbürtig sei, und mit einem Gehalte von hundert Gulden sich zufrieden erkläre, umsehe, und denselben ihnen dann anzeige und zuweise*). In gleicher Weise erlangten auch die Verhandlungen mit der Stadt Lübeck ihren Abschluß, da diese sich bereit erklärte, auf zehn Jahre lang alle Jahre anderthalb hundert Mark Lübisch zu der Wiederaufrichtung und der Restauration der Universität Rostock zu entrichten**). Es werden noch die Bestimmungen hinzugefügt, daß die Zahlung auf zwei Termine, Michaelis und Ostern, geschehen solle, und daß in dem Falle, daß Lübeck der Gelehrten eine Zeit lang zu Rathschlägen würde gebrauchen können, sie dann ihrer Stadt gütlich würden überlassen werden. Auch wird festgesetzt, daß der Bürger

*) Daraus erklärt sich, daß sich in den folgenden Jahren in den Stadtrechnungen Hamburgs ein Beitrag zur Herstellung der Rostocker Universität aufgeführt findet. Mönckeberg a. a. O. S. 505.

**) Vgl. die im Rathsarchive vorhandene, auf Pergament geschriebene Urkunde der Burgermeistere und Rathmannen der Stadt Lübeck, datum na Christi unsers Herrn Geborth Vofftein hundert twe vnde vertich, Fridages nach Judica: „Dewile denne solch christlich vornehment der jungen jogend tho gedie ist reichende, so verplichten wy vns, tein jar lang alle jar anderthalf hundert mark Lübisch tho der bedarf tho geuende, so fern der universitet, wo beredet vnd nu angefangen schal werden, eren vortgang werd gewinnen vnde beholden.

Kinder der Stadt Lübeck sich bei den Magistris und sonst gutes Aufsehen und Handhabung sollen versehen dürfen. Wohl hatte Hegendorffinus Recht gehabt, als er die Erwartung ausgesprochen, daß auch Lüneburg sich ohne Zweifel gern bei der Restauration und Reformation der Universität betheiligen werde. Zwar wurden erst anderthalb Jahre nach seinem Tode die von Lüneburg zu übernehmenden Verpflichtungen urkundlich festgestellt, aber es ergiebt sich aus Allem, daß Bürgermeister und Rathmannen zu Lüneburg willig zu dem Werke, welches Hegendorffinus ihnen so dringend empfohlen hatte, die Hand boten. Auch sie verpflichteten sich, zehn Jahre lang alle Jahre hundert Mark beizusteuern, und diese in zwei Terminen auf Ostern und Michaelis auszahlen zu lassen*).

Noch waren die Beziehungen der liefländischen Städte zu den übrigen Hansestädten, wenn auch damals schon getrübt, doch keinesweges aufgelöst. Riga und Reval stehen insbesondere mit ihnen in lebhaftem Verkehr, und beschicken noch die Hansetage, deren in diesen Jahren mehrere abgehalten wurden**). Die alten Beziehungen, welche Liefland zu der Universität Rostock gehabt hatte***), treten wieder in der Erinnerung hervor, zumal da dieselben, wenn auch mit Unter-

*) Die Formel der Zusage, sowie die Bedingungen, sind ganz dieselben, welche wir in der Lübschen Urkunde finden. Die im Rathsarchive vorhandene, auf Pergament geschriebene Urkunde ist datirt: Nha Christi Vnsers Herrn gebort vofftein hundert twe vnd vertich, Mandages nha Judica.

**) So finden wir die liefländischen Städte auf den Städtetagen des Jahres 1538, 1539, 1540 und auch auf den späteren Tagfahrten noch vertreten, wenngleich die verschiedene Wendung, welche allmälig ihre commerciellen Interessen nahmen, sie den Hansen entfremdeten. Vgl. G. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes, Th. 3, S. 198 ff.

***) Vgl. S. 53 f.

brechungen, unausgesetzt bis auf diese Zeit fortdauerten. Gerade damals ward von Liefland aus die Universität Rostock wiederum besucht*). Beide Städte äußern sich nicht bloß billigend und ermunternd über die beabsichtigte Wiederaufrichtung der Universität, sondern stellen auch in den Vorverhandlungen ihre Hülfe und Mitwirkung in Aussicht. Schließlich aber erklären sich Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Riga dahin, daß, damit je eher desto lieber das Werk möge ausgeführt werden, sie Willens seien, zu solchem löblichen und christlichen Vornehmen 100 Gulden Münze fünf Jahre lang zu steuern. In dem betreffenden Schreiben wird zugleich dem Rathe von Rostock mitgetheilt, daß sie diese Beisteuer jährlich bei dem ehrbaren und wohlweisen Herrn Gödert von Hövelen, Bürgermeister von Lübeck, erheben könnten, und daß auf nächsten Michaelis das erste Geld zur Erhebung kommen solle**).

---

*) Im Jahre 1539 finden wir unter dem Rector M. Andreas Eggerdes intitulirt: Joannes, Hinricus, Hermannus stockmann, Rigenses. Theodoricus lindemann Rigensis. Joannes butte Rigensis. Joannes laeken Rigensis; im Jahre 1540 unter dem Rector M. Lambert Thakel, Legum Baccalaureus, sind inscribirt: Henningus Gotrumm Rigensis. Detlevus Corj Rigensis. Im J. 1541 unter dem Rector D. Petrus Boye: Johannes Snelle Dorpatensis propter paupertatem unam marcam dedit. Laurentius Molitoris ex Liuonia. (Daneben steht von einer anderen Hand: Artium Magister et Rector Scholae Lubecensis.) Johannes Hintelmann Rigensis. Martinus Wittich Rigensis. Linke Sinder de Liuonia.

**) Das betreffende, im Rathsarchive vorhandene Schreiben lautet: — — — Vnd willen J. E. W. tho solck löffliken, erliken vnd christliken vornehmen tho hülpe vnd stühre thogesecht hebben ein hundert gulden münte up viff jahr langk, vnd willen sodane geld jährlichs by dem Erbaren vnd Wolwysen Herrn Gödert von Hövelen, Borgermeisteren tho Lübeck, auerschriven vnd verschaffen etc. — — Datum am X dage Julii. Anno 41.

Borgermeistere vnd radtmanne der stadt Riga.

Der übrige Inhalt des Briefes zeigt ebenfalls, daß damals Rigaer in Rostock studirten*).

Dieselbe Bereitwilligkeit, sich bei der Restauration der Universität Rostock zu betheiligen, spricht auch Reval aus. Die Stadt giebt die Zusicherung eines Beitrages von 100 Thalern auf fünf Jahre, und bemerkt zugleich, daß das Nöthige wegen dieser 100 Thaler an die Stadt Lübeck geschrieben worden sei, so daß auf Ersuchen des Rostocker Rathes diese erfolgen würden**). Unter den übrigen Städten scheint Bremen, wie aus mehreren Andeutungen geschlossen werden kann, dem Werke der Wiederherstellung der Academie Theilnahme zugewandt zu haben, doch läßt sich nicht nachweisen,

*) Der Rath von Riga beschwert sich nämlich zugleich, daß ein gewisser Hans Kellermann in Rostock ihre und ihrer Bürger Kinder, welche in Rostock im Studio sich verhielten, bedroht haben solle, wodurch ihre Kinder in große Gefahr gerathen, während des Hans Kellermanns Sache noch allda im Lande in „rechtsduinge" schwebe. Der Rath von Riga ersucht daher den Rath von Rostock, den Hans Kellermann zu unterrichten, daß er von solchem unbilligen und ungebührlichen Vornehmen abstehen, und seine Sache in Riga, wo sie angefangen und durch den Weg der Appellation vom Rath zu Riga an den hochwürdigen und großmächtigen Fürsten, Meister tho Liefland, gegangen, mit Recht und nicht mit Muthwillen, Gewalt und Frevel fördern und ausführen möge. In der alten Matrikel finden wir im Jahre 1560 unter dem Rector Andreas Martinus Artium Magister Collegiatus et Ecclesiastes ad D. Jacobi. einen Johannes Kellermannus Rostochiensis intitulirt, was wenigstens beweist, daß es eine Familie Kellermann schon damals 1541 in Rostock gegeben haben wird. Neben jener Intitulation Kellermanns finden sich von späterer Hand die Worte: Secretarius Principis, et post Consul factus in patria. ob. An. 1598.

**) In dem auf dem Rathsarchive vorhandenen Schreiben der Stadt Reval heißt es: So willen wy van wegen vnser stadt Reval J. E. W. viff jahr lanck mit ein hundert dalern sunder rente tho gebrucken, de up genuchsame versegelde assecuration entsettet hebben, damit also der guden verfallenen Universitet gehulpen vnd upgebauen moge werden, vnd mogen Juwe E. W. erer ersten gele-

daß Bremen sich zu einem bestimmten Beitrage verpflichtet hat *). Indessen trug das lebendige Interesse, welches die Städte an der Angelegenheit genommen und durch ihre Freigebigkeit bethätigt hatten, nicht wenig dazu bei, diese selbst zu fördern, da die nach Rostock berufenen Gelehrten in jener Mitwirkung der bundesverwandten Städte auch eine Garantie für den Fortbestand der Universität erblickten. So rühmt Gisbertus Longolius in der Vorrede seiner Schrift, die er an den Rath zu Rostock richtete, mit Recht die Freigebigkeit und das Wohlwollen der mit Rostock verbundenen Städte **). Durch diese Mitwirkung der Städte sah sich der Rath in

---

genheit na, an die Erbaren van Lübeck umme die ein hundert daler schriuen, de J. E. W. up ere ersökent vnd vnser derwegen an stüre dane schrieuent ane twiffel folgen werden. — — — Datum Reval den III. dach des Monats September. Anno XL.

Burgermeistere vnd Radtmanne der stadt Revall.

*) Im Rathsarchive hat sich wenigstens darüber nichts Bestimmtes auffinden lassen. Doch finden sich manche Beziehungen Bremens zu Rostock. Unter Anderem bittet das Domcapitel und Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen in einem Schreiben (Datum Bremen vnder vnseren Secreten Donnersdages nach Cantate. Anno 1537) den Rath der Stadt Rostock, daß derselbe dem M. Johann Kruse, Canonicus und Lector der Domkirche zu Bremen, förderlich möge sein, daß seine Sache bald zur Entscheidung gelange, da er beabsichtige, das Doctorat-Amt in göttlicher Schrift anzunehmen, indem er etliche Jahre auf der löblichen Universität zu Rostock des Studirens und Lesens gepfleget, auch seine vorige Promotion daselbst empfangen habe.

**) Vgl. Studii literarii publici in academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio. Una cum constitutione Ludi puerilis, a Clarissimo uiro D. Gisberto Longolio, professore Medico, summo judicio conscripta. Rostoch. Anno 1544. In der Vorrede heißt es: — — simul atque praeclarissimarum Lubecae, Hamburgi, Luneburgi, nec non Rigensium, Bremensium, Reualiensiumque Respublica: (quarum trium priorum munificentiae ac liberalitati, aliarum certe erga nos uoluntati, multum hanc Academiam debere arbitramur) nostros conatus et consilia intelligant. Gisbert Longolius, unmittelbar den

den Stand gesetzt, seine Plane, die er in Betreff der Universität verfolgte, einigermaßen durchführen zu können, wenigstens boten sie ihm größere Mittel dar, um den Versuch zu machen, auf seinen Namen Professoren zu vociren, um mittelst derselben die Ausdehnung seiner Gerechtsame und die Beschränkung des landesherrlichen Einflusses auf die Universität herbeizuführen. Aber alle Versuche, auf diesem indirecten Wege das landesherrliche Ansehn zu untergraben und die Universität ihren Landesherren und ursprünglichen Fundatoren zu entziehen, konnten das Wohlwollen der Herzöge gegen die Universität selbst nicht schwächen. Auch sie beriefen mehrere Professoren, und indem sie ein für jene Zeit sehr bedeutendes Gehalt gewährten, waren sie bemüht, die Universität an ihrem Theile zu kräftigen *). Aber der Widerstand des Rathes und die Schwäche des fast ganz aufgelösten Conciliums, welches, vom Rathe eingeschüchtert, fast willenlos ihm gegenüber geworden war, führten zu neuen Verwickelungen, welche erst allmälig nach voraufgegangenen vielfältigen Verhandlungen durch Aufrichtung neuer Verträge konnten gelöst und beseitigt werden.

Verhältnissen nahestehend, hat nach dem, was wir urkundlich nachgewiesen haben, zwar im Allgemeinen Recht, irrt nur darin, daß es nach seiner Meinung den Anschein hat, als ob Riga und Reval sich nicht durch Beiträge betheiligt hätten.

*) Gisbertus Longolius sagt dies in der Vorrede der angeführten Schrift ausdrücklich: Praesertim cum princeps Henricus pro sua clementia munificentiaque quotannis, collato perliberali stipendio, alendis doctissimis Theologiae et artium professoribus, nobis auxilia praestet, Albertus uero, et Magnus, incredibili sua benevolentia et studio scholam augeant atque exornent.

Vierzehntes Capitel.

Allmälige Restauration der Universität. Berufung neuer Professoren durch die Herzöge und den Rath. Fortdauer der Differenzen zwischen denselben. Versuche der Vereinbarung. Wachsende Frequenz.

Durch die stattgehabte Verödung der Universität war die Zahl ihrer Lehrer von Jahr zu Jahr gesunken. Die Bestrebungen von Burenius und Pegel konnten keine rasche Veränderung der Verhältnisse herbeiführen, zumal da der Rath der Wirksamkeit der vom Herzog Heinrich berufenen Professoren Schwierigkeiten entgegensetzte. Nur Pegel hatte die Aufnahme in das Concilium erlangt, welches im Jahre 1539 unmittelbar vor den Verhandlungen mit den Städten über die Wiederaufrichtung der Universität nur aus fünf Mitgliedern, dem Rector Andreas Eggerdes, Petrus Boye, Decretorum Doctor, Egbertus Herlem, Conrad Pegel, Collegiaten der Artistenfacultät, und Lambertus Takel, Legum Baccalaureus, bestand*). Da Burenius und Pegel noch immer

*) Wir ersehen dies aus einer Urkunde, in welcher Rector und Concil bezeugen, daß sie von dem Magister Arnold Burenius 41½ rheinische Gulden als Miethszins der Regentie urbs Aquilae für die sechs schon verflossenen Jahre empfangen haben. Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (auf dem Geheimen und Hauptarchive zu Schwerin) S. 127 ff. Es heißt daselbst: Nos Andreas Eggerdes, Rector Alme Universitatis literarii et generalis Studii Rostochiensis, Petrus Boye, Decretorum Doctor, in facultate juridica ordinarius Lector, Egbertus Herlem, Conradus Pegel, facultatis artium Collegiati, et Lambertus Takel, sacrarum legum Baccalaureus et in codice Lector etiam Ordinarius, Concilium dicte Alme Universitatis nostre Rostochiensis actu representantes, coram universis et singulis presentes

in einem vertrauteren Verhältnisse zu dem Herzog Heinrich standen, so begünstigte dieser vorzugsweise die Wünsche derselben, welche auf die Hebung der Universität gerichtet waren. So berief Herzog Heinrich auf den Vorschlag des Burenius den Heinrich Welpius (Wulfius), zum Professor der Philosophie, und Burenius, welcher seit seiner Ankunft*) in Rostock zu ihm in enge Gemeinschaft getreten war, nahm ihn als Collegen bei der Leitung der Regentie Domus Aquilae an. Beide wirkten mit vereinten Kräften, und Burenius**), welcher seine Hauptaufgabe in der Leitung und in dem Emporblühen der

literas visuris et audituris fatemur et recognoscimus tenore presentium publice attestando, nos habuisse et accepisse a venerabili et circumspecto viro Domino et magistro Arnoldo Burenio, artium liberalium magistro promoto et dilecto alumno nostro, quadraginta unum et medium florenum Rhenenses, in moneta solita, in quibus idem Magister Burenius eidem Universitati nostre pro nomine pensionis domus nostre Regentialis urbis Aquilae vulgariter et communiter appellate, de sex iam proximis elapsis annis, quibus eam inhabitavit, rite et legitime obligatus tenebatur, pro et de quolibet anno septem florenos compntando, de quibus nos pro nobis et successoribus nostris eundem et suos heredes tenore presentium solenniter quietamus et absolvimus.

*) Schon im Wintersemester 1536 war derselbe von Wittenberg hieher gekommen, und ward von dem Rector Dr. Boye in der alten Matrikel folgendermaßen intitulirt: Henricus Wulfius (Welpius) Osenbrugensis (Lingensis) promotus Magister Wittebergensis honoratus intuitu Dni Episcopi Principis Magni Cancellarii Universitatis 8 β dedit cursoribus.

**) Nach derselben, a. a. O. sich findenden, Urkunde hatte er auf 10 Jahre jene Regentie aufs Neue vom Concilium überlassen erhalten. Die Worte lauten: Similiter ac pari modo fatemur et recognoscimus, nos eandem domum nostram sive Regentiam, prelibato Domino et Magistro Arnoldo ulterius locasse, et titulo locationis assignasse adhuc ad decem alios annos ex nunc et proxime sequentes etc. — — pro quibus quidem nihilo minus decem annis ipse magister Arnoldus nostrae universitati centum et quinquaginta florenos Rhenenses in moneta dabit etc.

Regentie Aquila sah*), fand in demselben eine kräftige Stütze, der in seinem Geiste und Sinne die wissenschaftlichen Aufgaben verfolgte**).

Was aber als das dringendste Bedürfniß sich herausstellte, nachdem die Universität aufgehört hatte, eine katholische zu

*) Die Leitung der Regentie Aquila durch Burenius fand auch auswärts Anerkennung, so daß, als bei der Wiederherstellung der Universität Greifswald durch den Herzog Philipp von Pommern die Aufrichtung eines guten Pädagogiums vor Allem ins Auge gefaßt wurde, man einen Blick auf Rostock richtete, und von Arnold Burenius die Einrichtung seines Pädagogiums erforschte. „De wyle denne de Universitet van nyges angerichtet schöle werden, ys vor allen dingen acht tho hebbende, dat eyn gudt Pedagogium angerichtet werde. Van solcken werden de Marpurgere gelauet, de eyn Pedagogium vlitich schölen angerichtet hebben. Der haluen moth men dar eyne wyse anthorichtende van erforschen, vnde nömlick van dem Arnoldo Burenio, welcker tho Rostok eyn gudt Pedagogium schal angerichtet hebben. Bei J. G. L. Kosegarten, De academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta, p. 66. Vgl. auch Urkundensammlung der Universität Marburg, herausg. von Bruno Hildebrandt, S. 9. 23.

**) Insbesondere war er auch als Lehrer der Mathematik thätig bis zu seinem am 13. November 1560 erfolgenden Tode. Etwas, J. 1739. S. 88. 113. 383. J. 1742. S. 614. Krey, Andenken, VIII. S. 12. Nach seinem Tode trat Joseph Wurtzler an seine Stelle, welcher Professor der Physik in Rostock ward, nachdem er schon zu Wittenberg die Magisterwürde erlangt hatte. Er ward der Schwiegersohn des Burenius. Wie sehr diesem das Gedeihen des Collegium Aquilae am Herzen lag, erkennt man aus einer Aeußerung von Nathan Chyträus in der schon oft angeführten Rede de Arnoldo Burenio: Sicuti etiam aliquot annis interjectis filiam suam natu maximam, hac potissimum conditione, Josepho Wurtzlero, professori physico, uxorem dare voluit: si is serio sancteque promitteret, se labores institutionis et gubernationis disciplinae privatae, in Collegio Aquilae, eodem quo ipse fecisset modo, deinceps subiturum et continuaturum esse. Jedoch wurde derselbe schon am 11. August 1565, als die Pest in Rostock herrschte, von dieser hinweggerafft, so daß Wurtzler die Hoffnungen seines Schwiegervaters nicht erfüllen konnte. Etwas, J. 1737. S. 555. J. 1739. S. 81.

sein, war die Berufung eines Theologen, welcher im Stande sei, das evangelische Bekenntniß wissenschaftlich zu vertreten. Das gleiche Bedürfniß aber war vorhanden auf dem kirchlichen Gebiete, da von der Geistlichkeit die lutherische Lehre noch nicht genugsam von der Kanzel verkündigt ward. Da aber gerade damals die Pfarre zu St. Nicolai erledigt war, und den Herzögen die Patronatsrechte über dieselbe zustanden, hegten sie den Wunsch, sowohl für die Universität, als auch für die Kirche durch Berufung eines gelehrten und practisch begabten Theologen Sorge zu tragen. So ward von ihnen Heinrich Smedenstede berufen, welcher bereits, als er den Ruf nach Rostock erhielt, die hohe Würde eines Doctors der Theologie erlangt hatte *). Gleichzeitig aber ward ihm von den Herzögen die erledigte Pfarre an St. Nicolai verliehen, obschon der Rath Anstand erhob, auch den Herzögen das Patronatsrecht bestritt, und es sogar zuließ, daß der Capellan Anthonius Schröder inzwischen von der Pfarrwedem Besitz nahm **). Smedenstedes Auftreten in Rostock war indessen

*) Er ward unter dem Rectorate des M. Andreas Eggerdes intitulirt, und lauten die Worte in der alten Matrikel: Henricus Smedenstede Luneburgensis Theologie Doctor fuit honoratus una cum fratre Hieronymo. Etwas, J. 1740. S. 39. Grape, Evang. Rostock S. 111. 380. Schröder, Evang. Meklenburg I, 468.

**) Hieran knüpfen sich eine Reihe von Streitigkeiten zwischen den Herzögen und dem Rathe, welche durch mehrere Jahre hindurch gehen. Ueber dieselben sind die Acten im Rathsarchiv ziemlich vollständig vorhanden. Wir bemerken aus denselben nur kurz und auszugsweise Folgendes: Sonntag nach Jacobi 1542 zeigt Herzog Heinrich dem Rathe an, daß er dem Doctor Hinricus Smedenstede die erledigte Pfarre an St. Nicolaus verliehen habe, und verlangt die Einräumung der Pfarrwedems, welche unterdessen ungebührlich von Anthonius Schröder, dem Capellan, in Besitz genommen sei. Anno Domini 1543 Mandages nach Palmarum finden sich Reversales Doctoris Henrici Smedenstede ausgestellt. In einem andern Schreiben verleiht auch Herzog Albrecht dem

nicht geeignet, für seine Persönlichkeit zu gewinnen, wenn gleich ihm das Zeugniß nicht versagt werden kann, daß er die evangelischen Heilswahrheiten kräftig und ohne alle Menschenfurcht vertrat. Nur ließ er sich oft durch die Heftigkeit seiner Gemüthsart zu weit in seiner Polemik fortreißen, und erbitterte nicht selten die Gemüther, statt sie zu gewinnen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß er eine gewiß in mehrfacher Hinsicht schwierige Stellung hatte. Der Rath sah auf ihn, als einen von den Herzögen Berufenen, mit Unwillen und kaum verhaltener Eifersucht, gewährte ihm nicht die ihm zustehenden Rechte, und legte überhaupt seiner Wirksamkeit mannigfache Schwierigkeiten in den Weg. Andererseits scheint er auch in seinen Predigten seine Gegner nicht geschont zu haben. Ueberdies gab es damals in Rostock noch viele heimliche Anhänger des Katholicismus, welche durch sein entschiedenes Auftreten, vielleicht auch durch die herbe Art und Weise der Aeußerung, die in seinem Character lag, sich verletzt fühlten. An der Universität scheint er nicht bloß theologische, sondern auch philosophische Vorlesungen, insbesondere über Dialektik, gehalten zu haben. Meistens ist Smedenstede als erster lutherischer Professor der Theologie angesehen worden, jedoch bedarf dies in so fern einer Beschränkung, als derselbe nie in das Concilium der Universität recipirt worden ist, so daß seine

---

Doctor Heinrich Smedenstede das Pfarrlehn an St. Nicolaus, und fordert vom Rath die Einräumung der Wedem daselbst, datum Güstrow Sonntag nach Visitationis Mariae 1543. Am Tage Margarethen A. D. 1543 erläßt Herzog Heinrich ein Rescript gleichen Inhalts. A. D. 1544 Schwerin d. d. Sonnabend nach Ostern verweist der Herzog Heinrich in einem Rescripte dem Rathe sehr bestimmt seine Weigerung, und beharrt auf der früher gethanen Forderung. Dasselbe thut ein Rescript Herzogs Heinrich A. D. 1544 d. d. Schwaan am Sonntag nach Dionysii.

Thätigkeit, welche er in Vorlesungen entwickelte, zum Theil noch den Character einer privaten hatte. Der Rath nämlich hatte sich um diese Zeit gänzlich des Conciliums versichert, beherrschte dasselbe völlig und gestattete nicht, daß die von den Herzögen berufenen Lehrer in das Concilium aufgenommen wurden, und eben so wenig, daß ihnen die den übrigen Lehrern zustehenden Gerechtsame eingeräumt wurden.

Gleichzeitig aber waren von dem Rathe selbst mehrere Berufungen ausgegangen *). Es hatte sich derselbe nach Cöln gewandt, und war es ihm gelungen, den Mediciner Gisbert Longolius, den Juristen Johannes Strubbe und den Philosophen Johannes Noviomagus für die Universität zu gewinnen. Sie folgen dem Rufe des Rathes, und treffen zugleich im Herbste des Jahres 1542 in Rostock ein **). Gisbert Longolius ***) hatte schon frühe bedeutende Sprach-

*) Chytraei Saxonia, Lib. XVII, p. 451. Cum Arnoldus Burenius ex Aula Rostochium missus esset, ac spes instaurandae Acad. plane tum desertae a Principe Henrico et filio illius Magno ipsi facta et post aliquot annos Theol. D. Henr. Smedensted et alii accessissent, Senatus nihil prorsus in Academia Principibus juris esse volens, Colonia professores accersit Joh. Noviomagum, Gisbertum Longolium, Joh. Strubium, JC., Petrum Capitaneum et alios, quorum eruditione et industria excitari studia et Academiam reflorescere et Principum Ministros excludi posse sperabat. Lindeberg, Chron. Rostoch. lib. V, c. 7, p. 165.

**) Es sind dieselben unter dem Rector M. Andreas Eggerdes zu gleicher Zeit intitulirt worden. Ihre Namen finden sich in der alten Matrikel unter einander aufgeführt in folgender Weise:

Gisbertus Longolius Trajectensis artium et medicine Doctor fuit honoratus.

Joannes Strubbe Daventriensis Licentiatus Juris Civilis fuit honoratus.

Joannes Noviomagus Artium Magister fuit honoratus.

Et famuli eorum gratis inscripti. Etwas, J. 1740. S. 38.

***) Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno 1542

studien gemacht und hatte Gelegenheit gefunden, selbst Italien zu besuchen, wo er mit den ausgezeichnetsten Humanisten seiner Zeit in Verbindung getreten war*). Nachdem er nach seiner Rückkehr aus Italien Rector an der Schule zu Deventer geworden war, wandte er sich nach Cöln, wo er philologische und medicinische Vorlesungen hielt, namentlich die griechischen Aerzte erklärte. Er war von lebendiger Begeisterung für das Alterthum durchdrungen, und hatte sich in Italien eine tiefere Einsicht von dem Gange der humanistischen Studien erworben. Als er den Ruf nach Rostock empfing, leistete er demselben gerne Folge, weil es ihm als eine würdige Aufgabe erschien, zu der Wiederaufrichtung und Hebung der Universität mitzuwirken. Da er mit Strubbe enge befreundet war, so folgte er um so lieber dem an ihn ergangenen Rufe, als dieser gleichzeitig einen Ruf nach Rostock empfing.

Die Berufung eines Juristen war für die Universität dringend nothwendig geworden**), da der Doctor Petrus Boye,

receptus ad facultatem artium D. Gisbertus Longolius, artium et medicine doctor XIII Decembris.

*) Longolius, Longueil, war im Jahre 1507 zu Andernach am Rhein geboren, und soll aus dem alten Geschlechte derer von Langenrechte abstammen. Vgl. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae liber I in: de Westphalen, Monumenta inedita, Vol. III, p. 1431 sq. Adami vitae Germanorum medicorum, pag. 17 sqq. Etwas, J. 1738. S. 177 ff. J. 1740. S. 760. Schröder, Evang. Meklenburg I, 471 f. Krey, Andenken VII, S. 42 f.

**) In der von uns mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1539 wird auch Lambertus Takel, sacrarum legum Baccalaureus et in Codice Lector etiam Ordinarius, als Mitglied des Concils genannt, und finden wir ihn nach dieser Zeit noch als Rector, da er vom Frühlinge 1540 bis zum Frühlinge 1541 das Rectorat bekleidete. Etwas, J. 1740. S. 37. Vorher hatte er schon eine längere Zeit an der Universität gewirkt, und muß derselbe als Rechtsgelehrter auch auswärts sich einen Namen erworben haben, da der Rath der Stadt Hamburg sich

welcher noch im Herbste des Jahres 1541 Rector geworden war, bald nachher während seines Rectorates starb*). Strubbe war Licentiatus juris, und hatte in Cöln mit Beifall über das jus civile gelesen**). Aber auch er nahm gerne den ihm gewordenen Ruf an, der, wie es scheint, unter sehr günstigen Bedingungen an ihn und die mit ihm befreundeten Lehrer gelangt war, worin sie aber recht eigentlich eine Aufforderung fanden, die ihnen gestellte Aufgabe auf das ernsteste zu verfolgen***). An dieselben schloß sich Johannes Noviomagus

in einem Schreiben an Rector, Doctores und Magistri der Universität Rostock denselben erbittet, um ihn in Geschäften der Stadt Hamburg zu gebrauchen. Der Inhalt des Mitwekens nach Misericordias Domini Anno XXX datirten Schreibens der Stadt Hamburg zeigt, wieviel Gewicht man Seitens der Stadt Hamburg darauf legte, ihn zur Ausrichtung wichtiger Angelegenheiten zu erhalten. Es entspricht dies auch ganz der staatsrechtlichen Dienstpraxis jener Zeit, da namentlich Rechtsgelehrte zur Ausrichtung besonderer Geschäfte auf eine Zeit lang angenommen oder, befanden sie sich in anderweitigen Dienstverhältnissen, dazu erbeten und geliehen wurden. Vgl. Schreiben E. E. Raths der Stadt Hamburg um Verleihung des Professor Takel. Etwas, J. 1740. S. 275. Bald nach der Bekleidung seines Rectorats muß er gestorben sein, wenigstens finden wir keine Spur von ihm nach dieser Zeit, da überdies in den Schreiben der Herzöge davon die Rede ist, daß nur drei das Concilium der Universität ausmachen. Vgl. Urkundl. Bestätigung, Beil. 32. So muß, wie Petrus Boye, auch Lambertus Takel um diese Zeit schon gestorben gewesen sein, da Eggerdes Herlem und Pegel noch später mehrfach vorkommen. Vgl. auch Geschichte der Juristen-Facultet in der Universitet zu Rostock. S. 63.

*) Die Worte der alten Matrikel lauten: Dominus Doctor Petrus Boye obiit in Rectoratu suo Anno Dni 1542 et Magister Andreas Eggerdes electus in locum defuncti suos inscripsit et testamentum approbavit.

**) Er ist zu Deventer geboren, und unterzeichnet sich meistens Johannes Strubius Dauentriensis, J. U. L. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I bei: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1332. Etwas, J. 1738. S. 715. Geschichte der Juristenfacultet. S. 58 ff.

***) Darauf lassen uns wenigstens einige Aeußerungen schließen in

an, welcher in Cöln Philosophie gelehrt hatte, jetzt aber sich mit seinen Freunden verband, nach Rostock zu gehen, um die ihnen gewordene Aufgabe mit gemeinsamen Kräften zu verfolgen *). Seine auf dem Gebiete der classischen Philologie für jene Zeit sehr bedeutenden Kenntnisse erwarben ihm große Anerkennung, und wurden die Veranlassung, daß ihm die Inspection der Schulen übertragen ward **). Mit seinen philologischen Studien scheint er auch mathematische verbunden

---

der an den Rath zu Rostock gerichteten Schrift des Gisbertus Longolius, p. 5: postquam autem viri prudentissimi hujusce restitutionis curationem et provinciam nobis, quos non sine gravibus impensis ad vos advocare visum est, dedistis, officii nostri sumus arbitrati, rationem quandam atque viam, qua reparari omnia possint indicare ac praescribere etc.

*) Johannes Noviomagus (Neomagus) wird auch aufgeführt als Johannes a Brunchorst. Als solcher hat er sich in die alte Matrikel eingetragen, als er im Herbste des Jahres 1543 das Rectorat bekleidete, während er bei seiner Intitulation als Johannes Noviomagus inscribirt ward. Etwas, J. 1738. S. 530. J. 1739. S. 471 ff. Krey, Andenken. V. S. 20. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Eodem tempore (vorauf geht der 13. Dec. 1542) receptus est Johannes Noviomagus, ad facultatem et ad Collegium artium sub Decano Magistro Chunrado Pegelio. Am 16. October 1544 ward er Decan der philosophischen Facultät. Hier finden sich beide Namen desselben. Die Worte des Albums der philosophischen Facultät lauten: Anno Christi 1544 die decima sexta Octobris electus est in Decanum Facultatis artium M. Johannes Noviomagus a Brunchorst.

**) Durch dieses Amt veranlaßt, schrieb Noviomagus während seines Aufenthalts in Rostock die Schrift de necessaria et utili scholae constitutione et de recta juventutis informatione. Vgl. D. Lucae Bacmeisteri, Senioris, Oratio de Schola Triuiali Rostochiensi, welche bei der Einführung des M. Joh. Posselius am 25. April 1605 gehalten worden ist. Es heißt in derselben: Ita per aliquot annos D. Oldendorpio providente, et post ejus discessum in Academiam Marpurgensem, M. Johanne a Brunchorst, Nouiomago Colonia huc ad Professionem Artium publicam in Academia a prudentissimo Senatu vocato, et Inspectionem simul Scholae inferioris sustinente, in eodem

zu haben, wenigstens der einzige gewesen zu sein, der damals an der Universität mathematische Vorlesungen hielt. Diese drei Männer, durch ihre bei der Berufung nach Rostock ihnen gewordene gemeinsame Aufgabe, wie durch persönliche Freundschaft verbunden, waren erfüllt von dem Gedanken, die Wiederaufrichtung der Universität durch neue Organisation ihrer wichtigsten und unerläßlichsten Grundlagen herbeizuführen.

Bald nach ihrer Ankunft in Rostock sprachen sie ihre Ansichten dem Rathe in persönlichen Zusammenkünften mit demselben vielfach aus, und entschlossen sich endlich, dieselben durch den Druck zu veröffentlichen, um dadurch auch zugleich den Herzögen eine Rechenschaft von ihrem Vorhaben zu geben. In diesem Sinne kann die von ihnen veröffentlichte Schrift: Studii litterarii publici in academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio als eine gemeinsame betrachtet werden, wie die an den Rath gerichtete epistola nuncupatoria zeigt, wenn gleich Gisbert Longolius und Johannes Strubius die eigentlichen Verfasser der beiden Haupttheile sind, in welche die Schrift zerfällt *). Gisbertus Longolius war die Seele

---

Coenobio illa permansit. Historische Beschreibung des Anfangs und Fortgangs der öffentlichen Stadt-Schulen Rostocks vom XVI. bis zum XVII. Secul. Etwas, J. 1738. S. 522 ff. S. 530. Zach. Grape, Evang. Rostock. S. 219. H. Nettelbladt, Succincta notitia scriptorum tum editorum, tum anecdotorum Ducatus Megapolitani, p. 16.

*) Ein Exemplar derselben befindet sich im Besitz der Universitäts-Bibliothek, und zwar ein vollständiges, während ein bei den betreffenden Acten des Rathsarchivs sich befindendes defect ist. Es scheint dasjenige zu sein, welches der Verfasser dem Dno M. Joanni Hennekino, welcher damals Prediger zu St. Jacobi war, zum Geschenke gemacht hat, worauf die auf dem Titelblatte befindlichen Worte hindeuten. Der vollständige Titel der Schrift lautet: Studii litterarii publici in academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio. Una cum constitutione Ludi puerilis, a Clarissimo uiro D.

aller dieser Plane und der zu errichtenden Institutionen, da er Gelegenheit gehabt hatte, die verschiedensten gelehrten Anstalten kennen zu lernen. In der Zuschrift an den Rath aber fordern sie die Aufrichtung eines Pädagogiums, welches insbesondere für die jüngeren Studirenden, denen die nöthige Vorbildung mangele, einzurichten sei; daß das Gymnasium dagegen für die weiter Geförderten bleibe, so daß ihnen außer der Erklärung der Classiker Unterricht in der Dialektik, Ethik und Mathematik dargeboten werde. Als Grundlage aber der gedeihlichen Förderung der academischen Studien sehen sie die strenge Aufrechthaltung und Handhabung der academischen Disciplin an. Diese Gedanken werden von ihnen gemeinsam in der epistola nuncupatoria ausgesprochen und vertreten, um ihnen dadurch desto mehr Nachdruck zu geben und Eingang zu verschaffen. Vornämlich weisen sie auf die Vorschläge des Gisbertus Longolius als höchst wichtige und das Gedeihen der academischen Studien bedingende hin. Diese sind nun von demselben in dem ersten Theile jener Schrift ratio constitutionis paedagogii weiter ausgeführt und entwickelt *). Die erste Classe dieses Pädagogiums wird als

Gisberto Longolis, professore Medico, summo judicio conscripta. Cui accessit de optima ratione discendi Jurisprudentiam tractatus, Authore Joanne Strubio Jureconsulto, Ejusdem Academiae Studiosis propositus. Rostochii Excudebat Ludouicus Dyetz. Anno MDXLIIII Mense Augusto. Außer den beiden Titelseiten und den sechs Folioseiten, welche die epistola nuncupatoria einnimmt, umfaßt die Schrift 31 Folioseiten.

*) Longolius giebt in den einzelnen Abschnitten seiner Schrift einen Ueberblick über die ganze Einrichtung des Pädagogiums. Diese Abschnitte, aus denen der Inhalt erhellt, sind folgende: Quales in paedagogium recipiendi. Unum tantummodo paedagogium satis esse. Non quoslibet in ludum admittendos. De praefectura paedagogii. Daran knüpft sich eine Uebersicht der Classen und der Ordnung der

die Grenze betrachtet, von wo aus dann die Jünglinge zu den eigentlichen Studien überzugehen haben *). Daran schließt sich der zweite Theil der Schrift: Academiae constituendae ratio in usum studiosae juventutis in schola publica Rostochii proposita. Im Gegensatze dazu, daß die

Studien, welche eingehalten werden sollen: De classibus et ordine studiorum. Cur classes institutae. Es werden vier Classen angenommen: Infima classis quae est quarta. In Bezug auf diese heißt es: Hanc grammaticis praeceptionibus destinamus, in quibus tradendis praeceptorum diligentia et judicium ante omnia requiritur. In Bezug auf die tercia classis wird gesagt: In hac classe uersuum componendorum artificium diligenter tradendum est. Was die secunda classis anlangt, so heißt es: In hac classe amplius aliquid audebunt pueri, et ueterum more ad rhetores ducendi, sed eo ordine, quem omnium artium constitutiones requirunt, nimirum ut rudimenta quaedam primum tradantur ueluti principia, quibus utcunque imbui ab artis difficilibus praeceptis minime absterreantur. Hinsichtlich der prima et summa classis wird ausgeführt: Quandoquidem rhetorica praecepta sine dialecticis uix percipi queunt. et jam in gradu illo pueri sint, ut ad Aristotelem propemodum aspirent, necessarium fore duximus, ut in rudimentis dialecticis quae ab ornatissimo Phi. Melanchthone conscripta sunt, hora matutina operam collocent. Es wird auf die Nothwendigkeit des Studiums des Griechischen hingewiesen. Auch sollen die officia Ciceronis vorzugsweise getrieben werden. Endlich heißt es: In hac classe praeceptor declamationis argumentum aliquod insigne praescribat, et quos ingenio reliquis superiores deprehenderit, singulis mensibus publice in celebri magistrorum omnium conuentu, rationem dicere jubeat. Den Schluß bilden Bestimmungen: quid diebus feriatis et sacris tractandum und de sacris concionibus.

*) Die aus dem Pädagogium Entlassenen sollen indessen in den Regentien wohnen, und nur unter bestimmten Voraussetzungen dieser Verpflichtung überhoben sein: Dimissi ex Paedagogio adolescentes, ne intelligant sibi suo arbitratu uiuendi datam licentiam, habitent in aedibus Academiae domesticae disciplinae destinatis, nisi qui cum parentibus, cognatis aut patronis sunt, aut singulariter ciuium alicui commissi, aut munus domesticae institutionis, seu paedagogiae habuerint. Extra has causas, nulli permittendum ut alibi habitet, quam cum praeceptore, donec illi gradus in schola acceptus, hanc neces-

Theologie, die Jurisprudenz und die Medicin ihre sicheren Gränzen und ihren bestimmten Inhalt haben, werden die Artes als diejenigen bezeichnet, deren Gebiet und Umfang noch weit und unbestimmt seien, daß aber nichts destoweniger der aus dem Pädagogium entlassene Jüngling es bedürfe, ein festes Ziel seiner Studien einzuhalten *). Bei aller Anerkennung der Fachstudien der drei oberen Facultäten wird das Studium der Artes **) für die rechte Grundlage aller übrigen Studien erklärt ***). Dann folgt ein ausführlicher Studienentwurf, in welchem das Studiengebiet sämmtlicher Artes dargelegt wird †).

---

sitatem exemerit, quam qui petierint, eruditione, aetate et moribus idonei, consequentur. Vgl. über die Praxis der übrigen Universitäten: A. Tholuck, das academische Leben des siebzehnten Jahrhunderts, mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Facultäten Deutschlands. Erste Abtheilung: Die academischen Zustände. S. 220 ff.

*) Aehnliches äußert auch Posselius, indem er sich über die Nothwendigkeit der Einrichtung der Regentien ausspricht: Ita nunc plerique juuenes puerili quadam et stulta subnixi arrogantia, et inani libertatis nomine inflati, pulcherrimum ducunt, temere in studiis ut libet, et sine certo ordine vagari, defugere omnia praeceptorum colloquia et examina, nullius se subjicere censurae, nullius parere authoritati, nullos pati discipline frenos, omnibus proluere se impuris uoluptatibus. Oratio de inclyta vrbe Rostochio. Scripta a Joanne Posselio Parchim. Witebergae 1562.

**) Qualem igitur hanc professionem, quam utilissime institui posse ad gloriam Dei illustrandam, et discentium profectum putauimus, hinc subjiciemus. Die einzelnen hier behandelten Gegenstände sind: Rhetorica. Canere. Geometria. Astronomia. Organica. Geographia. Physica. Ethica. Quam diu praedicta audienda. Disputationes. Quando disputandum. Declamationes. Promotiones. Examina.

***) Auch in Tübingen war um diese Zeit ein Pädagogium für die Vorgerückteren als unmittelbare Vorstufe vor der Universität eingerichtet worden, wo fast dieselben Disciplinen gelehrt wurden. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 41.

†) A. a. D. p. 10: Igitur non erit dubium, quin artium studium sit reliquarum omnium basis existimanda. Artium autem studium

Es schließt sich daran die Constitutio civilis professionis, derjenige Theil der Schrift, welcher den Johannes Strubius zum Verfasser hat *). Auch Strubius ertheilt im Interesse der Wiederaufrichtung der Universität mehrere allgemeine Vorschläge, die er eingehend begründet, wendet sich dann aber vorzugsweise zur Behandlung des jus civile. Aus seinen Aeusserungen geht hervor, daß bei seiner Ankunft das Studium der Jurisprudenz ganz vernachlässigt war und darnieder lag, und daher von seinen Anfängen wiederum aufgenommen werden mußte. Ueberall spricht sich in den Vorschlägen ein lebendiger Eifer für die Wissenschaft und ein hohes Interesse für die Behandlung und Fortbildung der Jurisprudenz aus **). Fanden diese Männer irgend günstige Verhältnisse, so mußten sie auf die Wiederaufrichtung der Universität und

non ita nunc (ut uulgo solet) accipio, ut tantum Dialecticam et Physicam intelligi uelim, sed praeter linguae Latinae et Graecae institutionem, omnes artes, quas liberales appellamus, neque rursus solas has, quas uulgo septem numerarunt, sed praeter istas Poëticam, Physicam, Geographiam, Ethicam, Methaphysicam. Ex hac palaestra prodibunt, qui Theologiae, Juri aut Medicinae operam sunt daturi, ita tamen ut studentes hisce, cursus sui metam semper sibi proponant. Habet enim quaeque liberalium scientiarum aliquid cum qualibet professione commune, et ueluti eadem tellus producit uina, fruges, uitem, oleam, glandem, eodem imbre et coeli afflatu subacta, ita ex eodem studio inchoabuntur diuersi opifices.

*) Dieser constitutio civilis professionis geht vorauf eine praefatio ad juris discipulos. Es führt dieselbe die Aufschrift: Studiosissimis et Humanissimis Justinianeis nouis, legumque ciuilium alumnis, suis discipulis. Joann. Strubius, S. a. a. O. p. XVI.

**) Die eigentliche Schrift führt den Titel: Civilis Disciplinae Legumque Imperialium, in ueteri Rostochiensium Academia, tractandarum, noua Constitutio, und handelt insbesondere in einer Reihe von Abschnitten: De Magistratus et Academiae Procuratorum officio; de officio parentum; de praeceptorum juris officio; qui ad jurisprudentiam admittendi; de studiorum juris, ordine ac modo; alia civilis

auf eine gründliche Wiederbelebung wissenschaftlicher Studien einen bedingenden Einfluß ausüben. Aber die fortdauernden Differenzen des Rathes mit der Landesherrschaft hemmten von vorne herein ihre Thätigkeit, obwohl sie sich anfangs durch die Schwierigkeit ihrer Lage nicht abschrecken ließen. Gisbert Longolius hielt eine kurze Zeit im Johanniskloster Vorlesungen, und kehrte dann nach Cöln zurück, um seine dort zurückgelassenen Bücher und Manuscripte zu holen. Aber völlig unerwartet erkrankte er daselbst, und starb am 30. Mai 1543 *). So scheiterten die Hoffnungen, welche sich für die Universität an die frische, anregende und tüchtige Persönlichkeit des Mannes, welcher von mannigfachen wissenschaftlichen Planen erfüllt gewesen war, geknüpft hatten.

Der Rath erlangte es zwar, durch Beschränkung der academischen Freiheiten und durch Bedrückungen aller Art, daß die von ihm berufenen Professoren ins Concil aufgenommen wurden, und sofort auch das Rectorat bekleideten **),

---

disciplinae perficiendae ratio; de jure personarum; de jure rerum; de actionibus ad singulas species pertinentibus; woran sich auch mehrere Abschnitte über die Lehrmethoden im Ganzen, wie im Einzelnen anschließen. Den Beschluß machen die Bestimmungen de promotionibus; de studiosorum juris habitationibus und de disciplina publica; de officio discipulorum. Vgl. auch anderweitige Auszüge aus der Schrift in: Etwas, J. 1738. S. 197 ff.

*) Chytraeus, Chron. Saxoniae ad a. 1551: „Verum hi frustra se niti et successus optatos expectationi de se conceptae non respondere cernentes, post paucos annos rursus discedunt; et Longolius priusquam accederet, Coloniae extinctus erat. Etwas, J. 1738. S. 177 ff. Krey, Andenken VII, S. 43 f.

**) So war Joannes a Brunchhorst, Noviomagus vom Herbste 1543 bis zum Herbste 1544 Rector. Ihm folgte in einem ebenfalls einjährigen Rectorate Joannes Strubius, Daventriensis J. U. Licentiatus. In den im Rathsarchive vorhandenen Schreiben und Antworten unterzeichnet er sich dagegen stets: Johann Straubb der Rechten Doctor.

aber da die Verhältnisse meistens noch ungeordnet waren, und überall sich ihrer Thätigkeit Hemmnisse entgegenstellten, waren dieselben mit ihrer Lage nicht in dem Maaße zufrieden, daß sie der Universität eine länger dauernde Thätigkeit widmeten. Sowohl Noviomagus *) als auch Strubius **) verließen wiederum nach kurzer Wirksamkeit Rostock, obgleich beide von Seiten des Rathes sich mehrfacher Anerkennung erfreut hatten,

---

*) Seine große wissenschaftliche Befähigung auf dem humanistischen Gebiete war die Veranlassung, daß derselbe Inspector der öffentlichen Stadtschule wurde. Vgl. S. 446 f. Diese, noch eine Pflanzung des verdienten Oldenborps, war seit dessen Abgang ohne rechte Pflege und Aufsicht gewesen. Noviomagus widmete sich wiederum derselben, aber, da er schon 1546 Rostock verließ, war seine Thätigkeit eine zu vorübergehende, als daß sie bedeutend hätte einwirken können. Später ward er Rector der Schule zu Deventer; zuletzt finden wir ihn in Cöln, wo er im Jahre 1570 stirbt. Seb. Bacmeisteri Megapoleos Literatae Prodromus bei: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1174. Etwas, J. 1738. S. 530. J. 1739. S. 471. J. 1740. S. 38. Krey, Andenken V, S. 20. Anhang S. 52.

**) Es scheint, daß derselbe einige Zeit nach seinem Rectorate, welches im Herbst 1545 zu Ende ging, Rostock verlassen hat. Später ist er zeitweilig in die Dienste Lübecks und Hamburgs getreten, indem er von denselben auf einen bestimmten Zeitraum zur Ausrichtung wichtiger Geschäfte angenommen ward. Aus mehreren im Rathsarchive befindlichen Schreiben desselben geht aber hervor, daß er in fortwährender Beziehung zu Rostock geblieben ist, so lange er sich in Lübeck befand. Man zog ihn in wichtigen Dingen zu Rathe. In einem Briefe, Datum Lübeck 13. Junii Anno 1551, bemerkt er, daß er das an ihn gerichtete Schreiben mit den Acten erhalten habe, und nachdem er geäußert, daß er wegen seines seligen Bruders nachgelassener unmündigen Kinder genöthigt werde, der armen Waisen willen in seiner Heimath ein Geschäft auszurichten, stellt er in Aussicht, daß er etliche Tage vor Bartholomäi in Rostock anzukommen gedenke, wenn er nicht von seinen Herren von Hamburg lange aufgehalten, und an der Reise verhindert werden möge. Aus andern bei den Acten befindlichen Antworten desselben geht hervor, daß der Rath ihn in Bezug auf die Streitigkeiten mit den Fürsten, und in den hinsichtlich der Universität um das Jahr 1551 mit denselben beginnenden Verhandlungen mehrfach zu Rathe gezogen hat. In Lübeck muß er mehrere Male Syndicatsge-

und Struvius nicht selten von denselben bei wichtigeren Veranlassungen um sein Rechtsgutachten angegangen war.

Die Herzoge dagegen vermochten es noch immer nicht zu erreichen, daß die von ihnen berufenen und besoldeten Lehrer ins Concilium recipirt wurden. Selbst dem Theologen Smedenstede war die Aufnahme ins Concilium verweigert, obwohl er sowohl wegen seiner Gelehrsamkeit als auch wegen des academischen Grades eines Doctors der Theologie, welchen er besaß, in hohem Ansehen stand *). Durch seine heftige

schäfte geführt haben, da wir ihn dort auch im Jahre 1556 finden. Später trat er in die Dienste des Königs Christian III. von Dänemark, starb aber schon am 7. August 1558. Seb. Bacmeisteri Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Monum. ined. Vol III, p. 1332. Moller, Cimbria literata, Vol. II, p. 873. Etwas, J. 1738. S. 715. J. 1740. S. 38. Geschichte der Juristenfacultet S. 58. Krey, Andenken VII, S. 25.

*) Als die Restauration der Universität Greifswald erfolgt war, und unter den dortigen Lehrern der Theologie kein Doctor sich befand, von welchem die theologischen Promotionen rite hätten vorgenommen werden können, so wurde er aufgefordert, als Promotor die erste theologische Doctorpromotion, welche nach der Reformation zu Greifswald Statt hatte, zu vollziehen. Die Feierlichkeit fand am 8. December 1547 zu Greifswald in Gegenwart des Herzogs Philipp von Pommern, seiner Räthe und einer großen Zahl von Adeligen und Gelehrten Statt. Der Herzog hatte die nicht unbedeutenden Kosten der Promotion hergegeben. In den Greifswalder Rectoratsannalen heißt es in Betreff dieser Feierlichkeit: Sub Rectoratu D. Joh. Knipstrovii, Sup. Rug. et Pom. tribus Candidatis gradus et insigna Doctoratus in SS. Theologia collata sunt, 8. Dec. 1547. Canditati fuere Dn. Rev. Joh. Knipstrovius, Rect. Acad. Dn. Alex. Dume Scotus L. L. A. A. M. et Theol. Prof. Dn. And. Magerius, Gallus P. P. Th. — — — — Vice-Cancellarius reverendissimi D. Episcopi Camminensis in promotione fuit Clariss. Vir, nobilitate generis et virtute prestantissimus, D. Martinus Weiger, JCtus, Consiliarius Principis Philippi Ducis Pomer. Promotor fuit clarissimus Vir D. Henricus Smedenstedt, Luneburgensis, S. Theol. D., Prof. Publ. in Academia Rostochiensi, sumptibus Candidatorum Rostochio huc vocatus. Etwas, J. 1737. S. 236 f. Schröder, Evang. Rostock I, 486.

Polemik, welche er auf der Kanzel, wie in seinen academischen Lehrvorträgen, rücksichtslos übte, und die sich nicht allein auf die scharfe Bekämpfung sectirerischer, insbesondere wiedertäuferischer, Lehrmeinungen beschränkte, hatte er indessen bald eine bedeutende Opposition gegen sich hervorgerufen. Da seine Aufnahme in das Concilium von diesem verweigert war, ward Smedenstede gegen dasselbe erbittert, ohne die dabei mitwirkenden Umstände und Verhältnisse genugsam zu berücksichtigen, und ließ seinem Unwillen freien Lauf. Umsonst warnte ihn der Herzog Heinrich, und übertrug dem M. Conrad Pegel, in welchen er besonderes Vertrauen setzte, die Vermittelung der Angelegenheit *). Schon waren wiederholte Klagen eingelaufen, als der Herzog die Kunde erhielt, daß Smedenstede sich erlaubt habe, gegen den Churfürsten Moritz von Sachsen in Veranlassung der bekannten Verhältnisse des Schmalkaldischen Krieges heftig zu eifern. Da die Predigt in Gegenwart churfürstlicher Gesandten gehalten war, und diese Beschwerde führten, wurde Smedenstede vom Herzog Heinrich verabschiedet, und mußte Rostock verlassen **),

*) Herzog Heinrich erließ d. d. Alten-Stargard Sonnabend nach Jacobi Anno 1547 ein Rescript an den Dr. Smedenstede, von welchem eine Abschrift im Rathsarchive vorhanden ist. In diesem wird ihm vorgehalten, daß er früherer Verwarnungen ungeachtet abermalen die von Rostock, auch die Universität daselbst, öffentlich vom Predigtstuhle neuerlicher Zeit mit heftigen Schmähworten angegriffen habe, mit dem Anfügen, daß der Magister Conrad Pegel in dieser Sache weiter bevollmächtigt sei, welchem Smedenstede auch dieses Mal gleich dem Landesherrn Glauben geben solle.

**) Eine Zeit lang hielt er sich zu Greifswald auf, wohin ihm Viele seiner Zuhörer von Rostock aus gefolgt waren. In den Annalen der philosophischen Facultät der Greifswalder Universität findet sich ad a. 1548 Folgendes bemerkt: Advenerunt praeterea hoc tempore et alii duo docti et honesti viri, qui priuatim in hac academia juuen-

ohne daß seine dortige Wirksamkeit von bedingendem Einflusse und nachhaltiger Bedeutung gewesen wäre.

Nach Smedenstede's Entfernung war es eine nicht geringe Aufgabe, einen für die Professur wie für das Pfarramt gleich geeigneten Theologen zu finden, dessen Persönlichkeit auch im Stande sei, zugleich fördernd und kräftigend auf alle kirchlichen Verhältnisse einzuwirken. Um keinen Fehlgriff zu thun, wurde Burenius von den Herzögen nach Wittenberg zu Melanchthon gesandt, damit dieser ihnen einen dem zwiefachen und doppelt schwierigen Amte gewachsenen Theologen in Vorschlag bringe. Jetzt wendet schon der Herzog Johann Albrecht der Universität seine Einsicht, seine Theilnahme und seine Liebe zu, und wenn derselbe auch erst nach dem Tode Herzogs Heinrich mit immer größerer Energie den Zweck der Restauration der Universität verfolgt, so beginnt doch schon jetzt seine denkwürdige und auch für die Universität so segensreiche Thätigkeit und Einwirkung. Zunächst hatte Melanchthon den Jenenser Theologen Erhard Schnepf für die Rostocker Professur vorgeschlagen. Als aber dieser die an

---

tatem erudierunt, D. Antonius Freudemann, Halensis, Ictus, et clarissimus vir D. Henricus Smedenstedt, S. Theol. D., qui cum Rostochio dimissus in hanc nostram Academiam se contulisset, multi eum ex auditoribus ejus secuti itidem se Gryphiswaldum contulerunt. J. H. von Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften. II. S. 366. Etwas, J. 1738. S. 833. Später bekleidete er das Amt eines Superintendenten und Pastors zu Lunden. Von dort aus wohnte er im Jahre 1551 zu Lübeck einer theologischen Commission bei. Starke, Lübeckische Kirchenhistorie. Th. III, S. 437. Etwas, J. 1738. S. 147. Nachdem er seine Stelle in Dithmarschen aufgegeben, verlebte er die beiden letzten Jahre seines Lebens in Wismar, wo er dem alten M. Block zu St. Marien zur Seite steht, stirbt aber schon am 18. October 1554. Schröder, Wismarsche Predigerhistorie, S. 34 ff. Krey, Andenken. I, 29.

ihn ergangene Vocation ablehnte, wurde der Magister Johann Aurifaber, welcher bis dahin Mitglied der philosophischen Facultät gewesen war, von Melanchthon in Vorschlag gebracht *). Beide Herzöge beriefen ihn bereits am Sonntage Vocem jucunditatis 1550 in jener doppelten Eigenschaft als Professor und Pastor nach Rostock **). Unter Bugenhagens Decanat und auf Melanchthons Veranlassung und unter seinem Präsidium promovirte er darauf zum Doctor der Theologie ***).

*) Vgl. Scripta publice proposita a Professoribus in Academia Vitebergensi ab anno 1540 usque ad a. 1553, wo sich mehrere academische Gelegenheitsschriften von ihm finden, namentlich aus dem Jahre 1545, wo er sich: Decanus Collegii Facultatis Philosophicae M. Johannes Aurifaber Vratislauiensis bezeichnet. Aus dem Jahre 1549 findet sich daselbst sein Programm in praelectionem sphaerae M. Johannes Aurifaber. Etwas, J. 1744. S. 14 f.

**) Auf dem Rathsarchive befinden sich zwei Rescripte von Herzog Heinrich und von Herzog Johann Albrecht gleichen Inhalts und gleichen Datums, Güstrow am Sonntage Vocem jucunditatis Anno 1550, gerichtet an den Rath zu Rostock wegen Berufung des Johann Aurifaber, als eines berühmten gelehrten Mannes, zum Kirchherrn zu St. Nicolaus und zum Lehrer der heiligen Schrift an ihrer Universität, nebst Aufforderung, demselben die Wedem einräumen und nach Nothdurft bessern zu lassen.

***) Die theologische Facultät veröffentlichte über Aurifabers bevorstehende Promotion die Johannis Baptistae 1550 Folgendes: Speramus, divinitus factum esse, ut Magister Johannes Aurifaber Vratislauiensis vir integerrimus, praeclara instructus eruditione, et recte institutus in uniuersa doctrina Ecclesiae, ac judicio valens et vera pietate Deum colens, in inclytam Academiam vrbis Rostochii vocatus sit; — — Collegium nostrum explorauit eruditionem M. Johannis Aurifabri Vratislauiensis, et testimonium ei post biduum tribuet, videlicet die Junii XXVI, ac decet hanc testimoniorum renunciationem publicam esse. Etwas, a. a. O. Im Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis (ed. C. E. Foerstemann Lips. 1838 p. 35) findet sich über die Promotion folgende Notiz: Anno 1550 Die Junij 19 sub decanatu Reuerendi D. Doctoris Johannis Bugenhagij

Bald darauf begab sich Aurifaber nach Rostock, und trat dort sowohl sein academisches *) als das ihm verliehene Pfarramt **) an. Hier entwickelte er eine große Thätigkeit, und zeichnete sich eben so sehr durch seine Lehrbegabung, als auch durch Gelehrsamkeit und kirchliche Beredsamkeit aus. Er gewann sehr bald eine einflußreiche Stellung zu den kirchlichen Organisationsfragen, welche damals insbesondere den Herzog Johann Albrecht, welcher aus eigener lebendiger Herzenserfahrung sich zu den Heilswahrheiten des Christenthums bekannte, beschäftigten, und zum ersten Male nach der Reformation gewinnt ein academischer Theologe einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Landeskirche. Schon im Jahre 1552 nimmt er in vorzüglichem Maaße Theil an der Abfassung der Kirchenordnung ***), und diese seine umsichtige und wohlthätige Ein-

---

Pomerani, Pastoris Ecclesiae Wittembergensis, Respondit pro Licentia in sacra Theologia Venerabilis Vir M. Johannes Aurifaber Vratislauiensis, Praeses disputationis fuit D. Philippus Melanthon, Et deinde 26 ejusdem mensis idem ornatus est insignib. Doctoralibus, Promotor fuit D. Georgius Major, deditque danda et prandium liberale.

*) Es wird derselbe unter dem Rector M. Conradus Pegel noch am Ende Junius 1550 folgendermaßen intitulirt: Joannes Aurifaber, Theologie Doctor, Witenberge promotus, Vratislauiensis.

**) Arch. Minist. Rostoch. Vol. X, p. 8. Anno 1550. Doctor Johann Aurifaber in locum praecedentis (Smedenstede) Witteberga in pastorem vocatus Nicol. qui similiter fuit professor. Bacmeister, Historia Eccles. Rostoch. p. 563. Etwas, J. 1738. S. 492 f. Grape, Evangel. Rostock. S. 111. 202. 381.

***) Wenngleich die von beiden Herzögen im Jahre 1551 niedergesetzte Commission außer ihm noch aus den Superintendenten Johann Riebling und Joachim Kossmephogus und dem Prediger Ernst Rothmann bestand, welcher von Herzog Johann Albrecht zu seinem Reise- und Feldprediger berufen war, Schröder, Evang. Meklenburg I, S. 531 f., so lag doch die eigentliche Redaction in Aurifabers Hand, und die Kir-

wirkung, welche auch bei der vom Herzog Johann Albrecht zur Einführung der Kirchenordnung verfügten Kirchenvisitation*), an welcher Aurifaber Theil nahm, sich geltend machte, dauerte bis zu seinem im Jahre 1554 erfolgenden Abgange fort**).

Für den Rath war es von besonderer Wichtigkeit, die durch den Abgang der von ihm aus Cöln berufenen Professoren erledigten Lehrstellen möglichst bald wiederum zu besetzen. Nach dem so unerwartet erfolgten Tode des Gisbertus Longolius, welcher so begründete Hoffnungen für seine Thätigkeit in Rostock geweckt hatte, berief der Rath unmittelbar darauf schon im Jahre 1545 den Doctor Peter Capitaneus aus Cöln zum Professor der Medicin, welcher dem Rufe

chenordnung kann insbesondere als sein Werk angesehen werden. Vom Herzog Johann Albrecht damit beauftragt, sie Melanchthon im Entwurfe vorzulegen, reiste er zu diesem Zwecke nach Wittenberg, und nachdem derselbe insbesondere im ersten Theile in den Lehrartikeln durch Hinzufügung des Examen ordinandorum Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen hatte, Grape, Evang. Rostock, S. 314, wurde dieselbe, welche auf Grundlage der chursächsischen Kirchenordnung entworfen und festgestellt war, von Aurifaber in Druck gegeben: Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Euangelij, ordentlichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio vnd Schulen, Im Hertzogthumb zu Mecklenburg ꝛc. gehalten wird. Witteberg. Am Ende: Gedruckt zu Witteberg durch Hans Lufft. Im jar 1552. 4. Schröder, Evang. Meklenburg II, S. 9. A. L. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. II, S. 115 ff.

*) Chytraei, Saxonia Lib. XVII, p. 458. Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum ad a. 1552. Mspt. der Rost. Univ.-Bibl. S. 327. Schröder, Evang. Meklenburg II, 34 ff. Rudloff III, 1, S. 124.

**) Er folgt einem Rufe nach Königsberg an Osianders Stelle, und wird später zum Präsidenten des Samländischen und Pomesanischen Bisthums ernannt, Bacmeister Historia Eccl. Rost. p. 1563. Die dortigen Verhältnisse aber veranlaßten ihn, im Jahre 1505 nach Breslau zu gehen, wo er als Pastor an der St. Elisabethskirche am 19. October 1568 starb. Etwas, J. 1738. S. 493. Krey, Andenken. I, 16.

auch sofort Folge leistete *). Schon im Jahre 1545 wird er von dem ihm befreundeten Strubius intitulirt **), und weiß durch die eigenthümliche Richtung, welche er innerhalb der Medicin verfolgte, sehr bald allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Er beschäftigte sich mit der Meteorologie, und wandte seine astronomischen und astrologischen Kenntnisse auf dieselbe an. Seine eigenthümlichen Ansichten, in denen er astrologische Anschauungen mit der Medicin verband, wurden bei der vorherrschenden Neigung der Zeit zur Astrologie die Veranlassung, daß derselbe in weiten Kreisen bekannt, und schon im Jahre 1546 als Professor der Medicin nach Copenhagen gerufen ward ***).

*) Dieser, aus Middelburg auf Seland gebürtig, führt auch den Namen Capitain, auch Stratageus, und studirte längere Jahre hindurch theils zu Löwen, theils zu Paris, wo er sich neben den medicinischen mit mathematischen, astronomischen und astrologischen Studien beschäftigt hatte. Zu Valence erwarb er den Grad eines Doctors der Medicin. Da er später zu Cöln gelehrt hatte, war nach dem Tode von Gisbert Longolius die Aufmerksamkeit des Rathes von Rostock von seinen daselbst noch wirkenden Freunden auf ihn gelenkt worden. Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1430. Etwas, J. 1743. S. 327 f. Krey, Andenken. V, S. 31 f.

**) Die Worte der Matrikel lauten: Insigni eruditione et praeclara virtute preditus Dominus Petrus Stratageus, alias Capitain, Middelburgensis, Artium et Medicinae Doctor, receptus est ad facultatis Medicae Ordinarium Professorem et Universitatis Consilium, Prestitis primum juramentis studiosorum et Consiliariorum in forma consueta. — Zugleich mit ihm ward noch ein anderer Mediciner, Lambertus Vrelant (Fredelant), Trajectensis Lic. medicine, intitulirt.

***) Dort war er zugleich königlicher Leibarzt, und fand sehr bald einen weiten Wirkungskreis. Durch Herausgabe seiner astrologischen Kalender hat er in der Medicin sich einen Namen erworben. Kurt Sprengel, Versuch einer pragmat. Geschichte der Arzeneikunde. Th. 3. S. 297. Mit Rostock ist er, wie überhaupt Kopenhagen und Rostock in vielfacher Berührung standen, auch später in Beziehung geblieben. Wir besitzen von ihm noch zwei an die Universität gerichtete Briefe, in

Die Bestrebungen aber, Theologen und Mediciner zu gewinnen, waren bisher nur vereinzelt geblieben, ohne daß es gelungen war, eine theologische Facultät in dem früheren Umfange herzustellen. Auch die Thätigkeit der nach Rostock berufenen Mediciner war eine mehr vereinzelte geblieben *). Dagegen gelang es dem Rathe, rasch hintereinander mehrere Juristen zu gewinnen, welche eine nicht unbedeutende Thätigkeit entwickelten. Wir besitzen aus dem Jahre 1549 einen Index der Vorlesungen der juristischen Facultät, welcher zur Genüge beweist, daß wiederum ein einheitliches Zusammenwirken in der juristischen Facultät Statt fand **).

---

denen er seinen Schwiegersohn M. Johannes Schelborp, Professor der Physik an der Universität Kopenhagen, empfiehlt, welcher die Absicht hatte, in Rostock zum Doctor der Medicin zu promoviren. Unter seinen Schriften werden genannt eine Abhandlung de potentiis animae. 1550. 4 und preservatio contra pestem ad incolas Hafnienses. Hafn. 1553. Er starb im Jahre 1557. D. Pauli Tarnovii, Oratio jubil. p. 181. Etwas, J. 1743. S. 327 ff.

*) So hatte Herzog Heinrich schon im Jahre 1535 den Doctor medicine M. Johann Pellemontanus, einen Niederländer von Geburt, zum Leibarzte angenommen, und ihn zugleich zum Professor in Rostock bestellt, da nach Gilzheims Entfernung von Rostock (vgl. S. 341) sich kein Mediciner in Rostock befand, und gerade damals die Universität ganz darnieder lag. Es ward derselbe auch in diesem Jahre unter dem Rector D. Nicolaus Leo folgendermaßen intitulirt: Dns Johannes Pellemontanus medicinarum Doctor Werdenus Coloniensis diocesis gratis intitulatus ad honorem Principis Hinrici Domini Ducis nostri. Aber da selbst noch nicht einmal die Verhandlungen über die Restauration der Universität wiederaufgenommen waren, und er überall bei dem ungünstigen Verhältnisse des Rathes zur Landesherrschaft auf Schwierigkeiten stieß, verließ er bald darauf Rostock, und folgte einem Rufe nach Lüneburg, wo er als Physicus starb. Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1429 sqq. Etwas, J. 1740. S. 14. 760. Krey, Andenken. VI, S. 9. Lisch, Jahrb. III, 68.

**) Dieser Lectionscatalog der juristischen Facultät vom Jahre 1549

Zwar ist das Lehrgebiet der juristischen Facultät noch keinesweges so vielseitig wiederum besetzt und vertreten, als der

---

ist bisher ganz unbekannt gewesen, findet sich aber im Rathsarchive sub Nro. 959 ad acta academica. Er läßt uns sowohl im Allgemeinen einzelne academische Zustände aus jener Zeit, als insbesondere die Personal- und Studien-Verhältnisse der juristischen Facultät erkennen. Der Index nimmt zwei aneinandergeklebte Folioseiten ein und lautet:

Decanus Facultatis Juridicae In Academia Rostochiana Omnibus Juris Pontificii Caesareique Studiosis S.

Adest jam tempus, quo ex more Academie passim nouas lectiones professores ordiri consueuerunt, itaque non preter rem fore arbitrati sumus, si quas jam in pontificio et ciuili jure quisque professorum nostrorum lectiones exorsurus esset, publice proponeremus, quod et olim ita seruatum percepimus. Antequam tamen ad id perueniamus, praemittenda sunt quedam vnanimi collegii nostri consensu decreta et per Senatum schole approbata, ne eorum ignorantia in posterum se quis excusare possit. Notum est omnibus, quantam confusionem studiorum pepererit illa locorum diversitas, quibus jura per hanc hiemem praelecta fuerunt, nec quemque latet, quanta ignavia et quantus studiorum contemptus ex more sparsim in urbe habitandi scholarium gregem invaserit. Itaque ex unanimi nostre facultatis authoritate edicimus, ne ab hoc tempore quisque, cujuscunque dignitatis sit et conditionis, ordinis vel status, quidque in jure canonico vel ciuili publice aut privatim alibi, quam in collegio jureconsultorum uel propinquis aedibus praelegere audeat, sub amissione omnium priuilegiorum contemplatione Academiae illi competentium, et poena insuper arbitrio scholastici Senatus grauissima ipsi irroganda, statuimus quoque, ut omnes jure studiosi sparsim in vrbe habitantes ad festum Diui Johannis proximum ex habitationibus, quas jam tenent, emigrent, et in collegium jureconsultorum uel uicinas aedes se conferant. Ac si qui habitanda loca idonea assequi nequeant, nos accedant, nostraque opera uoti compotes reddentur. Interim quoque lectiones publicas audiant, nec ut hactenus factum est, uel inani scientiae persuasione eas contemnentes uel negligentes ignauia aliis malo sint exemplo. Qui se in hac re immorigeros gesserint, mulctati a schola cum ignominia demittentur.

De lectionibus et primo de lectione decretalium.

Cum veterum decretalium libri sint ceu penus rei practicae, nec quisque judiciarii ordinis se vere doctum illis non cognitis profiteri possit, ideo Dn. Adamus Thracigerus, juris Doctor et pro-

Lectionscatalog vom Jahre 1520 uns gezeigt hat*), da die Zahl der Lehrer des canonischen Rechts und des Civilrechts,

fessor ordinarius, librum secundum decretalium antiquorum initium sumpturus a Tit. primo de judiciis explicandum suscipiet hora quarta pomeridiana.

Lectio Codicis.

Inter juris ciuilis libros primos tenet Codex Justinianeus ejusque pars non minima est, que de usucapionibus et prescriptionibus libro septimo continetur. Hanc Dn. Waltherus Elisracus, artium Magister et J. V. Licentiatus, interpretaturus est hora nona antemeridiana.

Lectio Pandectarum.

Jureconsultorum veterum responsa se habent ut commode principalium constitutionum interpretationes. Quam ob causam non hae negligendae sunt. Itaque Dn. Joannes Hoffmannus, Juris Doctor, perrecturus est in Tit. de Testamentis jam dudum incepto hora septima matutina.

Lectio Institutionum.

Institutiones Justiniani juris prima elementa sunt, quibus rudiores, priusquam ad majora admittantur, erudiri necesse est. Has praelecturus est Dn. Albertus Knoppert, juris Doctor, hora secunda pomeridiana.

De disputationibus et declamationibus.

Cum neminem lateat, quanta disputationum sit vtilitas, constitutum est etiam, ut professores juris secundum ordinem publice disputent, ne quid omittatur, quod ad profectum communem in fine studiorum facere possit. Interim dabitur opera, vt et studiosi juris statis anni temporibus declamando ingenia exerceant.

Hec sunt, quae ex decreto collegii nostri duximus esse proponenda, ne studiosi futurarum lectionum aliorumue, que, ut supra ostensum est, constituta sunt, inscii essent. Date sub facultatis nostre sigillo XV. die Aprilis Anno a Christo nato MDXLVIIII.

Confirmatio Rectoris et Senatus schole.

Cum premissam ordinationem clarissimi viri juridicam facultatem regentes ad nos Rectorem et Senatum schole Rostochiane retulerint, petierintque, illam pro eo quod nostra interest confirmari, idcirco nos libere et ex certa scientia nullo interueniente dolo assensum nostrum prebuimus, eamque approbauimus. Quod sigillo nostro juxta facultatis juridice sigillum apposito testamur. Date XV. die Aprilis Anno a nato Christo MDXLVIIII.

*) Vgl. S. 329 ff.

namentlich des ersteren, bedeutend gesunken ist. Aber es darf auch nicht vergessen werden, daß die kirchlichen Rechtsverhältnisse durch den Eintritt der Reformation wesentlich sich umgestaltet hatten. Daher finden wir, daß überall die Zahl der Lehrer des canonischen Rechtes sich verringert hat, da das Verhältniß zum jus canonicum in den protestantisch gewordenen Ländern ein durchaus anderes geworden war. Das Interesse am canonischen Recht war jetzt mehr und mehr überwiegend ein geschichtliches, zumal da die Rechtswissenschaft erst mit dem Eintritte der Reformation in der Lage sich befand, die Geschichte des canonischen Rechtes unbehindert und in aller Freiheit der Forschung zu untersuchen *). Nur für die Hauptdisciplinen der Jurisprudenz finden wir Lehrer angestellt, für die Lectio Decretalium den Doctor Adam Thraciger, für die Lectio Codicis den Lic. Waltherus Elsracus, für die Lectio Pandectarum den Doctor Johannes Hoffmann, und für die Lectio Institutionum den Doctor Albert Knoppert. Aus dem mitgetheilten Inder ergiebt sich auch das Bestreben, in dem juristischen Lehrgebiete einen einheitlichen Zusammenhang zu beobachten, wenngleich die einzelnen Fächer nicht so reichhaltig besetzt sind, als früher **). Auch nach dem Eintritt der Reformation legte man fortwährend den Disputationen einen bedeutenden Werth

*) Hugo, Lehrbuch der civilistischen Litterair-Geschichte. S. 136.

**) Auch auf anderen Universitäten finden wir ähnliche Gesichtspunkte innegehalten. In Tübingen sollten damals zwei Ordinarii sein, deren einer in canonico die Bücher lesen soll, daraus die gerichtlichen Processe erlernt werden, der andere in jure civili mit dem gewöhnlichen Apparat, dazu einer, der Institutionen liest mit gründlicher Auslegung des Textes, und einer, der auch in jure civili mit Apparat lesen soll, damit in diesem stetig zwei Lectionen fürgehen. Vgl. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 43.

bei, so daß die juristische Facultät sich veranlaßt sieht, diese Disputirübungen noch insbesondere zu empfehlen und einzuschärfen. Die hinzugefügte confirmatio Rectoris et Senatus scholae zeigt deutlich, daß die Facultät nur unter der Auctorität der ganzen Corporation das Verzeichniß ihrer Vorlesungen veröffentlichen konnte.

An der Spitze der juristischen Facultät steht der durch seine wissenschaftliche und practische Thätigkeit gleich bekannt gewordene Doctor Adam Thraciger *), welcher, nachdem Johann Strubius Rostock verlassen hatte, vom Rathe in dessen Stelle von Frankfurt her berufen worden war. Er kommt im December 1546 nach Rostock, wird unter dem Rector M. Conrad Pegel intitulirt **) und auf Veranlassung des Rathes, welcher die Academie jetzt völlig beherrschte, sofort in das Concilium aufgenommen. Von Anfang an entwickelte er, da der Besuch der Universität sich in den letzten Jahren bedeutend zu heben anfing ***), eine nicht geringe wissenschaftliche Thätigkeit. Zugleich

*) Molleri Cimbria literata. Vol. II, p. 895. Nic. Wilken, Leben A. Thracigeri. Hamb. 1722. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1334. Andenken D. Adami Thracigers, Professoris juris und Syndici zu Rostock; hernach Syndici in Hamburg und endlich Holstein-Gottorpschen Canzlers, in: Etwas, J. 1738. S. 547. Strobel, Neue Beiträge zur Literatur. Th. 2, S. 367. Krey, Andenken. VII. S. 38.

**) In der alten Matrikel lautet die Inscription: Adamus Thracigerus Barlinensis, legum Doctor. Nichtsdestoweniger äußert er selbst in seiner zu Leipzig, als er den Grad eines Baccalaureus juris utriusque erwarb, gehaltenen Rede, de dignitate et excellentia jurium, daß er ein Nürnberger von Geburt sei. Im Jahre 1546 finden wir ihn als Professor juris zu Frankfurt an der Oder, wo er seine Thesen über das edictum Praetoris de edendo veröffentlichte, Etwas, J. 1738, S. 549; jedoch muß er schon im Herbste 1546 nach Rostock gekommen sein, da seine Inscription damals Statt hatte.

***) So intitulirte Pegel 163 im Jahre 1546 und Thraciger in

führte er die Angelegenheiten der Stadt Rostock als städtischer Syndicus, da er auch in dieser Beziehung an die Stelle von Strubius getreten war. Während seines Aufenthaltes in Rostock, wo er vom Herbste 1547 an ein Jahr lang das Rectorat bekleidete*), hat er bei Gelegenheit verschiedener Promotionen mehrere Schriften veröffentlicht, welche von Scharfsinn und Gelehrsamkeit zeugen**). In seiner Lehr-

dem darauf folgenden Jahre 140, und wenn auch dann und wann die Frequenz noch unterbrochen wurde und nicht dieselbe blieb, hob sie sich dennoch im Allgemeinen in bedeutendem Maaße. Unter den im J. 1546 von Pegel Intitulirten werden in der Matrikel aufgeführt: Joannes Penninckbuttel. Daneben steht: V. J. D. & Senator Lubecensis. Paulus de Eytzen, Hamburg. Magister artium. Daneben: Doctor Theologie. Fredericus Heins de Nigenbranden. Daneben: Doctor Juris et Professor, nec non Senator. Joannes Hofmann, Vratislaviensis, Legum Doctor. Johannes Gartzius, Hamburg. Daneben: Theologie Doctor. Baltasar Güle, Wistochiensis. Daneben: Consul Rostochiensis. Alexander Koppersmidt, Lenningensis. Daneben: Superintendens in Churlandia. Thomas Lindemann, Rigensis. Daneben: Pastor Rigensis. Henricus Moller, Hamburgensis. Daneben: Theologie Doctor Professor Witebergen. Joannes vam Hagen, Suerinensis. Daneben: Secretarius Principis Udalrici. Joachimus Berckhan, Bardensis. Daneben: Secretarius Pomeraniae supremus. Ciriacus Simon, Luneburg. Daneben: Theol. Doctor.

*) Unter den von ihm Intitulirten sind hervorzuheben: Author Lindemann, Brunsvic. Daneben steht: M. Artium et Minister ecclesie ad S. Jacobum. Paulus Coruinus, Lüneburgens. Daneben: Comitis Oldenburgici Consiliarius, vir praestantissimus. Joannes Kogeler Quedelb. Daneben Theologie Doctor.

**) Hierher gehört insbesondere die Disp. ex L. si creditores, C. de pactis. Inaug. Jo. Bouken, Hamburg. Ferner Disp. de praescriptionibus et de dote. Resp. Herm. Lasterpagio 1551; und Disp. ex L. § jus naturale ff. de J. et J. Ferner das Namens der juristischen Facultät im Jahre 1551 geschriebene Rechtsgutachten: Pronepiem neque ex Testamento neque ab Intestato Proavo succedere posse in: Kirchhofii Collectio Consil. Jur. Germ. Vol. III, Consil. VI. Vgl. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. III, p. 1336. Geschichte der Juristenfacultet. S. 65 f. Etwas, J. 1738. S. 550.

thätigkeit kamen ihm insbesondere die großen Gaben des Geistes *) zu Statten, die er besaß, und durch die er nicht geringe Erfolge erreichte. Aber es fehlte ihm an einer streng sittlichen Haltung, und es hat den Anschein, daß eine gewisse Frivolität und ein Haschen nach paradoxen Behauptungen ihm eigen war **). Diese seine Richtung fand inmitten der Universität selbst und unter der Geistlichkeit sehr entschiedene Gegner, und ungeachtet daß er als städtischer Syndicus zur großen Zufriedenheit des Rathes die ihm übertragenen städtischen Angelegenheiten geführt hatte, ward er durch die schwierige Stellung, die er sich in Rostock bereitet hatte, indirect genöthigt, die Universität zu verlassen. Er nahm die Anträge des Hamburger Rathes, in seine Dienste als Syndicus zu treten, an und begab sich, wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1553, nach Hamburg. Er scheint ungerne Rostock verlassen zu haben, wurde aber insbesondere durch die von

*) Etwas, J. 1738. S. 716. Archiv. Min. T. X, p. 10: D. Adamus Traciger, Berlinensis ad Professionem Juridicam vocatus Rostochii a Senatu, postea etiam factus Syndicus propter dona egregia, memoriae, eloquentiae, ingenii causa.

**) Aus einer solchen Geistesrichtung scheint jene berüchtigte Thesis hervorgegangen zu sein, welche er in einer Disputation aufzustellen wagte: Quod scortatio simplex non sit peccatum. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß er nicht, wie Meibom, Introductio in historiam Infer. Saxon. p. 61 und nach ihm andere angenommen haben, Theologe gewesen sei. Jene irrthümliche Annahme ist wohl nur daraus entstanden, weil er als Professor Juris über das canonische Recht gelesen hat. Dieser allgemeines Aufsehen und Unwillen erregende Vorgang bei der Disputation wurde Veranlassung, daß die Herzöge den Superintendenten D. Johann Aepinus zur Visitation beriefen. Grape, Evang. Rostock S. 377. 529. Schröder, Evang. Meklenburg I, 485. Cimbria literata II, p. 18. Ritzenberg, Epitaphium Aepini p. 95. Dennoch scheint er mehr freiwillig als gezwungen seine Dimission genommen zu haben.

der Geistlichkeit gegen ihn erhobenen Anklagen dazu genöthigt *).

An ihn, als Ordinarius und Senior der Facultät, schließt sich M. Walther Elisracus, juris Licentiatus, an, welcher zu Löwen seine Studien gemacht hatte, schon im Jahre 1543 vom Rathe nach Rostock berufen war **), und eine Reihe von Jahren in Rostock gewirkt zu haben scheint ***). Als

*) Als Syndicus von Hamburg hat er vom Jahre 1553 bis zum Jahre 1558 mit großer Einsicht und Energie gewirkt, da er während dieses Zeitraums die meisten bedeutenderen Angelegenheiten und Rechtssachen Hamburgs geführt hat. Er beschäftigte sich auch eingehend und gründlich mit dem Studium der älteren Quellen der Hamburgischen Geschichte, und machte sich um diese durch die Abfassung seiner Hamburgischen Chronik: Der alten weitberümbten Stadt Hamburg Chronica oder Jahrbücher von der Zeit Caroli Magni bis auf das Kaiserthum Caroli Quinti etc. Anno Christi 1557 in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. II, p. 1259, hochverdient. Er hat den Inhalt derselben fast lediglich aus den Urkunden des Archives oder nach damaligem Sprachgebrauche der Threse (trésor) geschöpft. Vgl. Lappenberg in der Zeitschrift des Vereines für Hamburgische Geschichte. Bd. I, S. 45. Er wurde im Jahre 1575 auch Canonicus des Hamburgischen Domcapitels. J. A. Fabricii Memoriae Hamburgenses. Vol. II, p. 612. Später trat er in die Dienste des Herzogs von Holstein-Gottorp, dessen Vertrauen er sich in so hohem Maaße erwarb, daß er alle seine Angelegenheiten leitete. In diese Zeit seiner Wirksamkeit fallen seine Schriften: Brevis narratio de Dithmarsorum historia et cum Familia Holsatica controversiis 1559. Die Schleswig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung. Hamb. 1573. Er starb auf einer Reise von Hamburg nach Gottorp durch einen Sturz vom Wagen am 17. September 1584.

**) In der alten Matrikel findet er sich unter dem Rector Joannes a Brunchorst Noviomagus, im Jahre 1543 folgendermaaßen intitulirt: Walterus Elsrach, Hasselensis, artium Magister, utriusque juris Licentiatus, Lovanii promotus: honoratus fuit.

***) Ueber seine Thätigkeit ist uns nichts Specielles aufbehalten, als allein das Programm einer im Jahre 1548 gehaltenen Disputation, welche unter seinem Präsidium von einem Thomas Faber, Havelbergensis, Artium Bacc. et Jurisprudentiae studiosus exercitii causa gehalten wurde. Etwas, J. 1740. S. 395 ff.

Civilist wird der Doctor Johannes Hofmann genannt, welcher vom Herzeg Heinrich nach Rostock an die Stelle des D. Jodocus Mann berufen war, und im Jahre 1547 seine Wirksamkeit als Pandectist beginnt*). Hier lehrte er längere Zeit mit Thraciger und später mit Freudemann zusammen, betheiligte sich auch als fürstlicher Professor lebhaft an allen damals obschwebenden Verhandlungen, verließ aber, hauptsächlich durch die fortwährend vom Rathe gegen die Universität geübte Vergewaltigung bewogen, im Jahre 1557 Rostock, um einem Rufe nach Königsberg zu folgen. Als später die Pest ihn von dort vertrieb, wandte er sich mit den Seinigen wieder nach Rostock zurück, ohne daß er, ungeachtet der Anerkennung, deren er sich allgemein in Rostock erfreute, wiederum zu der Universität in ein bestimmtes Verhältniß getreten ist**). Als Lector Institutionum finden wir den Doctor Albert Knoppert aus Zwoll eine kurze Zeit in Rostock als Docenten thätig***). Knoppert muß aber längere Zeit zum Behuf seiner Studien in Rostock zugebracht haben. Denn als der Licentiat der Rechte, Wolfius, in sein Vaterland zurückging, und dadurch eine Stelle sich erledigte, wandte sich Knoppert

*) Unter Pegels Rectorat ward derselbe intitulirt: Joannes Hofmann Vratislaviensis. Legum doctor. Vgl. Lindeberg, Chron. Rostoch. lib. V. c. 5. p. 165. Seb. Bacmeister l. c. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1337.

**) Chytraei Saxonia lib. XVII, p. 452. Seb. Bacmeister Megapoleos literatae Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p 1338. E. Cothmann, Responsa juris, XIX. n. 18, p. 107. Etwas, J. 1738. S. 604. 652. J. 1740. S. 110. Krey, Andenken. IV. S. 17.

***) Er wird intitulirt unter dem Rector Pegel Mense Augusto 1546: Albertus Knoppert, Svollanus, Doctor Vtriusque Juris. Daneben: Professor Hafniensis. In Kopenhagen hat er in den Jahren 1552, 1557, 1562, 1564, 1569 das Rectorat verwaltet, und trat als Rath in den unmittelbaren Dienst des Königs.

mit einem Gesuche an den Rath, ihm das Amt desselben zu conferiren*). Der Rath muß darauf eingegangen sein, da wir ihn im Index Lectionum vom Jahre 1549 bereits aufgeführt sehen. Doch verweilt er wegen der Geringfügigkeit des ihm ausgesetzten Gehaltes hier nur kurze Zeit, und folgt einem Rufe nach Copenhagen als Lehrer des Römischen Rechts. Dort tritt er in eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit, da er nicht nur als Professor an der Universität thätig ist, sondern auch zu höheren administrativen Geschäften, insbesondere zu Gesandtschaften, verwandt wird**).

Als Knoppert aus dem Kreise der Lehrer ausgeschieden war, zögerte der Rath nicht mit der Besetzung der erledigten Stelle, welche dem Antonius Freudemann, J. U. D., aus Halle, übertragen ward. Er hatte in Wittenberg studirt, wo er mit Melanthon näher bekannt geworden war, und dessen Wohlwollen sich erworben hatte. Dieser war es, welcher ihn dem Rathe zu Rostock empfahl***). Diese Verwendung

*) Das im Rathsarchive befindliche Schreiben, datum Rostock, 12. August anno 1549, hebt insbesondere hervor, daß er in Rostock promovirt sei, und daß auf allen Universitäten deutscher und welscher Nation es gebräuchlich sei, und auch in Rostock von Alters her es so gehalten worden, daß Diejenigen, welche hier promovirt seien, Andern und Fremden vorgezogen worden.

**) Mehrere Gesandtschaften nach Liefland und Polen hatte er glücklich ausgeführt. Als er sich auf einer Gesandtschaft zu Löwen befand, ward er am 17. Mai 1577 meuchlings erschossen. Bacmeister, Megapol. Literat. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p 1324. Etwas, J. 1738. S. 825. J. 1740. S. 111. Eschenbach, Annalen. Bd. 4. S. 39. Krey, Andenken. IV. S. 19 f.

***) Dieses Schreiben ist noch im Original im Rathsarchiv vorhanden, und theilen wir dasselbe, da es unseres Wissens noch nicht veröffentlicht ist, in extenso mit: Gottes gnad durch seinen Eingeborenen Son Jesum Christum vnsern Heiland vnd warhafftigen Helffer zuvor, Erbare weise fromme günstige Herren, Euer Erbarkeit bitt ich vleissig,

erreichte auch sofort ihren Zweck. Freudemann ward bald darauf, am Sonnabend nach Jubilate 1551, vom Rathe vocirt und trat, nachdem er unter dem Rectorate Conrad Pegels intitulirt war *), sein Amt an **). Schon im folgenden

sie wollen an dieser meiner schrifft khein vngünstig mißfallen haben, denn so Euer Erbarkeit Zeigern dieser schrifft den hochgelarten Herrn Doctor Antonium Freudemann von Hall erkennen werden, wird E. Erbarkeit selb befinden, daß ich ihn guter meinung Euer Erbarkeit angezeigt habe, denn er ist ein gelarter, verständiger, warhafftiger vnd ehrlicher Mann, der wegen E. Erbarkeit zu wissen, dieweil gedachter Doctor Freudemann in andern Sachen ein reyß in Mechelburg vorhabe, ist ihm durch mich vnd andere geraden, die lobliche Universität zu Rostock auch zu besuchen, dazu er auch selb geneige, vnd wolle am liebsten in Euer loblichen Stadt vnd Universitet dienen, da ein Doctor Dratziher nicht mehr in Eurem Dienst sein wird, erbietet sich E. Erbarkeit zu dienen, dieser Doctor Antonius Freudemann, vnd mag ich E. Erbarkeit mit warheit berichten, daß er serr ein ehrlicher warhafftiger treuer Mann ist, so werden auch E. Erbarkeit seinen Verstand als weise Regenten selb merken. Darumb bitt ich E. Erbarkeit wolle ihnen diesen Doctor Antonium Freudemann günstiglich lassen beuohlen sein, der allmächtige ewige Gott Vater vnsers Heilands Jhesu Christi wolle E. Erbarkeit vnd die Euren alle Zeit gnediglich bewaren. Datum Witeberg 14 Aprilis 1551.

Euer Erbarkeit

williger

Philippus Melanthon.

Die Aufschrift lautet:

Den Erbaren weisen vnd frommen Herrn Burgermeisteren vnd Rade der loblichen Stadt Rostock, meinen günstichen Herren.

*) Nach der alten Matrikel ist er Mense Julio intitulirt: Antonius Freudemann, Hallensis, Doctor vtriusque juris, Witenbergae promotus. Seine Promotion zum Doctor der Rechte fand nach dem Zeugnisse des Chyträus am 19. Februar 1551 in Wittenberg Statt, wo der Professor des Rechts D. Johannes Trutenbul ihn nebst fünf anderen Doctoranden promovirte.

**) Das an ihn ergangene Berufungsschreiben, welches im Rathsarchive sich findet, ist batirt Sonnabend nach Jubilate 1551. Bürgermeister und Rath bestellen den Antonius Freudemann aus Halle, J. U. D., zum Professor der Rechte an der Universität zu Rostock auf zwei Jahre,

Jahre ward er Rector, was um deswillen bemerkt zu werden verdient, da die Frequenz unter seinem Rectorate eine bedeutende Höhe erreichte *). Sein hiesiger Aufenthalt dauerte indessen nicht lange, und scheint nicht über die in seiner Bestallung festgesetzte Zeit von zwei Jahren hinausgegangen zu sein, da sowohl seine geringe Besoldung, als auch das Zerwürfniß der Herzoge mit der Stadt, worin er eine stets fortgehende Quelle der Beeinträchtigung für die Universität sah, ihn bestimmte, Rostock zu verlassen, und nach seiner Vaterstadt Halle zurückzugehen, wo er Syndicus ward, und auch als Hofrath in die Dienste des Churfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich, trat **).

---

von Johannis an, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Gulden. Zugleich berufen sie ihn zum Stadt- und Hospitalsyndicus, und wird ihm freie Wohnung zugesagt. Beachtenswerth ist es, daß zugleich halbjährliche Kündigung für beide Theile festgesetzt wird.

*) Freudemann intitulirte vom 14. April 1552 bis April 1553 223. Unter diesen sind zu nennen: Simon Pauli, Schwerinensis. Daneben: Theologie D. et Superintendens Rostochiensis. Joannes van Münster, Nobilis Westphalus. M. David Crolleus Stolpensis. Joannes Rotgerus, Reualiensis. Steffanus Vogell, Simon Schulte Witenbergenses. Conradus Becker, Brunswicensis, Artium Mgr. Witebergae promotus. Daneben: Theologie doctor. Johannes Ekenberg, Luneburg. Daneben M. Superint. Luneburg. Albertus Lehemeyer, Hamburg. Daneben: M. J. U. D. Professor Witebergensis. Jacobus Schultz, Stetinensis. Daneben: Professor inferiorum Mathematum in hac Academia. Joannes a Northausen, Hallensis. Jur. Vtr. Doctor. Caspar Freudemann fr. Rectoris. Albertus Leniceras, Herfordiensis. Daneben: M. Rector Scholae Luneburg. Nicolaus Dobbyn, Rostoch. Daneben: J. U. D. et Prof. Heidelberg. Joachimus Smale Joan, Lub. Daneben: Abbas Reineveldensis. Henricus von der Lüe Nobilis. Lambertus Ludolphi Dauentriensis. Daneben: M. Prof. Heidelbergensis.

**) Bacmeister, Megapoleos liter. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1336 sq. Etwas, J. 1738. S. 718. Schützii vita Chytraei. L. II, p. 19.

Den Rechtslehrern dieser Periode gehört auch Joachim Grypswald (Gripeswolt) an, welcher, nachdem er zu Wittenberg seine Rechtsstudien vollendet hatte, und dort im Jahre 1545 Magister geworden war, im folgenden Jahre auf die hiesige Universität kam, und unter dem Rectorate Pegels im Februar 1547 intitulirt ward *). Im Jahre 1552 erfolgte seine Reception in die philosophische Facultät **). Nachdem er in der juristischen Facultät im Jahre 1557 die Würde eines Licentiaten zugleich mit Boukius, Kirchhof und Röseler erlangt hatte, ward er nach dem Abgange des Lic. Lorenz Siebenecker zum Professor Institutionum ernannt. Vielfach wird seine Gelehrsamkeit gerühmt. Aber für die Universität konnte diese bei dem traurigen Schicksale, das er erfuhr, nicht fruchtbringend werden, da er schon am 22. Januar 1559 meuchlings von seinem Diener, als er in einem Buche lesend im Garten spazieren ging, erschossen ward ***).

*) Die Worte der alten Matrikel lauten: Joachimus Gripswolt, Luneburg. Darunter: Hic promotus Ao. 1557 in Lic. V. J. — a proprio autem famulo in horto Collegii jurisconsultorum ambulans perfidioso globo bombardae ictu exstinctus est. Etwas, J. 1740. S. 110.

**) Im Album der philosophischen Facultät findet sich darüber die Notiz: Anno eodem (1552) die 13 Septembris receptus est. M. Joachimus Grypsuald, Lünaeburgensis, Witebergae promotus. Etwas, J. 1739. S. 633.

***) Schützius, Vita Chytraei. Lib. I. § 38. p. 198. Cothmann, Responsa juris, resp. XIX. n. 48, p. 110. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1339. Etwas, J. 1738. S. 826. J. 1739. S. 633. Krey, Andenken. IV. S. 12. Lisch, Ueber die Rostocker Chroniken des 16. Jahrh. (Jahrb. VIII. S. 193): 1559 den 22. yanuari word eyn hoch gelerder man myt namen Jochimus Grypeswoldt van Luneborch beyder Rechten Licentiaten vnd professer yn der vneversitet Rostock van synem eygen dener yn synem garden ym Juristen Collegium by syner waning, also he gynck vnd las ymme bock, listich vnd vorretelik myt ey-

Nichts desto weniger war es die juristische Facultät, die zuerst sich wieder kräftigte, wie unsere voraufgehende Darstellung gezeigt hat, und vorzugsweise einen Aufschwung nahm, da überhaupt in dieser Periode die Rechtslehrer der Universitäten einen bedingenden Einfluß sowohl auf die Feststellung der Gesetzgebung, als auch auf die Neugestaltung des Staatslebens ausübten *). Noch hatten sich nicht in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in den einzelnen Ländern die höheren Landesgerichte herausgebildet, sondern meistens waren dieselben erst in der Bildung und in der Entwicklung begriffen. Die Entscheidungen der Juristenfacultäten, ihre responsa und Rechtsbelehrungen standen im höchsten Ansehen, und übten auf die weitesten Kreise eine bedingende Einwirkung aus **). Die Universitäts-Rechtslehrer wurden bei allen wichtigen Acten der Gesetzgebung und bei einflußreichen Ereignissen im Staatsleben zu Rathe gezogen. Ihre Ansichten waren es in der Regel, welche über die materielle Auffassung und Feststellung der zur Frage stehenden Rechtsverhältnisse entschieden.

Diese allgemein hervortretende Erscheinung zeigt sich auch in der ganzen Stellung der Rostocker Rechtslehrer in dieser Zeit. Sie sind vorzugsweise die Rathgeber der Herzoge, werden meistens bei Acten der Gesetzgebung zugezogen, und die erlassenen Gesetze sind nicht selten der Ausdruck ihrer

---

nem Ror dorch geschaten, ouerst he leued so lange, dat he wordt getrostet vom eynem prediger H. Jochim schroder vnd dat hillige hochwerdige sacrament entfink.

*) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. IV. S. 455 f.

**) Welchen Einfluß die Bedenken der Juristen-Facultäten Leipzig und Wittenberg auf die Ausbildung des sächsischen Rechts gehabt haben, zeigt Haubold, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts. S. 14 f.

Rechtsansichten. Häufig vereinigen sie auch mit ihrer Professur die Stellung eines herzoglichen Rathes, oder sie gehen aus ihrem Lehramte in die höchsten Stellen des Staates über. Als im Jahre 1558 Herzog Ulrich der herrschenden Unsicherheit des Rechtszustandes ein Ende zu machen beabsichtigte, und zu diesem Zwecke die Landesgerichtsordnung publiciren ließ, hatte der Canzler von Lucca, welcher die Landesgerichtsordnung nach Maaßgabe der Reichskammergerichtsordnung abgefaßt hatte, sich des Beiraths der academischen Rechtslehrer Rostocks bedient, da er, welcher selbst Professor der Rechte in Wittenberg vom Jahre 1543 bis zur Katastrophe der Mühlberger Schlacht gewesen war, die Wissenschaft ehrte, und die Universität Rostock in jeder Beziehung zu heben suchte *). Als die Reorganisation des Land- und Hofgerichts eintrat, und das Gericht zuerst mit ständigen Beisitzern besetzt ward, hatten nicht nur die academischen Rechtslehrer einen wesentlichen Einfluß auf diese Gerichtsorganisation geübt, sondern wir nehmen auch wahr, daß dieselben von Anfang an als ständige Beisitzer dieses höchsten Gerichtes betrachtet und bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen werden. Nicht minder haben die academischen Rechtslehrer Rostocks auf die Ausbildung des statutarischen Rechtes

*) M. Joannis Posselii Oratio de Johanne Luccano, Cancellario Johannis Alberti, Ducis Megapolensis habita in renunciatione gradus magisterii philosophici anno 1562 (21. Maii) Rostochii excudebat Jacobus Lucius, Anno MDLXXI. Joannis Posselii Elegia de Johanne Luccano, Illustriss. Principis Johan. Alb. Ducis Megapolensis Cancellario, quem Calendis Maii (1562) Deus ex hac vita evocavit in: Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 164. Etwas, J. 1738. S. 254. S. 767 ff. J. 1740. S. 184 ff. Rudloff III, 1, S. 227. Lisch, Jahrb. I, S. 58 f. S. 178. S. 188. S. 223 ff.

eingewirkt *). Sie sind es vornämlich, welche die Kenntniß desselben erhalten und hie und da dasselbe fortbilden, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß andererseits durch die academischen Rechtslehrer das römische Recht vielfach in die Praxis eindrang **), und namentlich das besondere Stadtrecht Rostocks, welches im Wesentlichen das Lübische Recht war ***), modificirte und selbst zurückdrängte. Nicht mit Unrecht läßt sich selbst behaupten, daß der Einfluß, den die academischen Rechtslehrer in dem Amte eines städtischen Syndicus, das häufig von ihnen bekleidet ward, ausübten, so bedeutend gewesen ist, daß alle größeren Organisationen in dem städtischen Leben Rostocks in jener Periode fast sämmtlich von ihnen ausgegangen sind.

Zu den einflußreicheren Rechtslehrern dieser Zeit gehört Johann Boukius, welcher nach Beendigung seiner Studien in Wittenberg sich im Jahre 1543 nach Rostock wandte, wo er unter dem Rector M. Andreas Eggerdes am 9. April intitulirt ward †). Noch während des Aufenthaltes Thra-

*) Vgl. die Literatur der Meklenburgischen Stadt-Rechte in: von Kamptz, Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg. Th. I, 1, S. 152 ff.

**) Vgl. über die Ausbildung des Rechts seit dem 16. Jahrhundert, insbesondere durch Einfluß des römischen Rechts, Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Abth. I, S. 38 ff.

***) Codicillus Jurium Civitatum Megapolensium (der mehresten Meklenburgischen Städte besondere Rechte, Statuta und Gebräuche, wie solche von Bürgermeistern und Rath auf Befragen und Befehl der Herzogen Ulrichen und Johansen in anno 1589 eingesandt worden) in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, p. 2050 sqq.

†) Die Worte der alten Matrikel lauten: Johannes Bouke Hamburgensis. Daneben: Hic promotus est Ao. 1552 in Licentiatum V. Juris 10. Maji hic Rostochii et anno 1554 in Doctorem Juris V. in hac Academia. Etwas, J. 1740. S. 39.

cigers in Rostock disputirte er unter demselben pro assequenda in utroque jure licentia, worauf er bald nachher von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich zum professor Codicis berufen ward. Doch wird er auch als professor legum imperialium bezeichnet *). Seine ausgezeichnete Lehrgabe erwarb ihm allgemeine Anerkennung; auch war er literarisch thätig, und veröffentlichte mehrere in das Civilrecht einschlagende Schriften **). Bald hatte er die Aufmerksamkeit der Herzöge auf sich gezogen. Herzog Ulrich ernannte ihn zum Rathe, und von dieser Zeit an entwickelte er in dieser Stellung neben seinem academischen Lehramte eine bedeutende publicistische und staatsrechtliche Thätigkeit. Er ward auf die Landtagsversammlungen und Kreisconvente zur Vertretung der fürstlichen Rechte gesandt ***), und häufig in wichtigeren

*) Der Magister Wolfgang Peristerus, Superintendent der Schweriner und Bützower Diöcese, widmete ihm die bei seiner Promotion zum Doctor der Theologie gehaltenen Rede: Oratio de dignitate ac onere seu difficultate ministerii verbi divini pronuntiata Rostochii a M. Wolfgango Peristero etc. In der Zueignung derselben wird er als professor legum imperialium bezeichnet. Etwas, J. 1738. S. 506. 550 ff. 653 f.

**) Hieher gehört die Oratio de vita Andreae Alciati jurisconsulti Mediolanensis clarissimi, scripta et recitata a Johanne Boukio, utriusque juris doctore, cum decerneretur ei licentia petendi doctorum insignia in celebri Rostochiensium academia VI. idus Maii anno MDLII. Rostochii ex officina heredum Ludovici Ditii. Anno MDLX. 4. Die Rede hat ein literarhistorisches Interesse, da Boukius hervorhebt, daß er auch zu Pavia studirt und dort Gelegenheit gehabt habe, den Alciatus zu hören, welcher das jus civile erläutert habe. Etwas, J. 1739. S. 190 f. Geschichte der Juristenfacultet. S. 67. Vgl. auch Scripta in academia Rostochiensi publice proposita ab anno Christi 1560 usque ad Octobrem anni 1563 et inde ad initium anni 1567. Partes duae cum indice. Rostochii excudebat Jacobus Transylvanus anno MDLXVII, p. 294. 296. 303. 308. 310.

***) Archiv. Minist. Vol. X, p. 15: Erat Hamburgensis, in schola

Fragen zu Rathe gezogen*). Nicht minder ward er auch in öffentlichen wie in privaten Angelegenheiten um Rechtsbelehrungen angegangen, und es erfreueten sich die von ihm ertheilten Response einer bedeutenden Auctorität. Herzog Ulrich setzte auf ihn nicht geringes Vertrauen; er stand bei ihm in solcher Gunst, daß derselbe auf seine Rathschläge großes Gewicht legte, und sich nicht selten durch ihn bestimmen ließ. Daher machte der Rath in den heftigen Differenzen, welche in den Jahren 1561 und 1562 mit den Herzögen stattfanden, den Versuch, ihn zu gewinnen, besonders da Herzog Ulrich zu Gewaltmaaßregeln griff und Abgeordnete des Rathes in Güstrow gefangen hielt. Thatsache ist es, daß der Rath, in der Hoffnung, dadurch beim Herzog Ulrich sich größere Gewogenheit zu erwerben, ihm ein wüstes Grundstück in der breiten Straße, wo früher ein Brauerbe mit einigen kleinen Wohnungen gestanden, schenkte, worauf er drei mit seinem Namen und Wappen bezeichnete Häuser erbauete, wozu die Steine des Klosters Marienehe verwandt wurden**). Auch nach Außen stand er in mannigfacher

patria et Luneburgi bene educatus a Lossio, Tulichio, ingenio praeclaro, facundus, in jure versatus, gratus Udalrico, a quo saepe ad comitia imperii et conventus circulorum et alias in magnis negotiis adhibitus. Etwas, J. 1738. S. 653.

*) Unter Anderem ward er im Julius und August des Jahres 1564 zu einer Gesandtschaft nach Polen verwandt, als er gerade das Rectorat verwaltete, so daß Lucas Bacmeister ihn während dieser Zeit vertrat. Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1339 sq. In der alten Matrikel wird er beim Antritt seines Rectorats U. J. D. et Ill. Princ. Ulrici Consiliarius bezeichnet. Etwas, J. 1740. S. 207.

**) Lisch, über die Rostocker Chroniken des 16. Jahrh., Jahrb. VIII. S. 193: 1559 In dissen yar — — — vngeverlih wordt dat kloster

Verbindung, und verfaßte mit seinem ihm befreundeten Landsmanne, dem herzoglich lüneburgischen Rath Joachim Moller, das lüneburgische Mandat, welches die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg im Namen des niedersächsischen Kreises im Jahre 1562 erließen. Es ward dasselbe veranlaßt durch die heftigen Bewegungen, welche die Secte der Wiedertäufer hervorrief, durch die kryptocalvinistischen Streitigkeiten in Bezug auf die Abendmahlslehre, und durch die zwischen Flacius und Strigel ausgebrochenen Streitigkeiten, an denen sich aller Orten die Theologen durch Parteinahme für und wider betheiligten. Da aber in diesen Kämpfen nicht selten die Schranken der Mäßigung aus den Augen gesetzt wurden, machte jenes Mandat den Predigern die Auflage, sich auf den Kanzeln aller Schmähungen und Lästerungen von Privatpersonen und von Universitäten vorzugsweise zu enthalten. Boukius war, wie seine Schriften zeigen, zwar von christlicher Gesinnung, und stand bei dem Bekenntnisse der Heilswahrheiten auf dem Grunde der Augsburgischen Confession, aber bei den tiefen Zerwürfnissen, welche durch die zum großen Theil persönlich gehaltenen Controversschriften in der Kirche entstanden waren, hielt er es für nothwendig, daß die Polemik in Schranken gehalten, das Erscheinen von Schmähschriften untersagt und der Druck von Büchern und Schriften nur mit Zulassung der Obrigkeit gestattet werde *).

MarinE dale gebraken vnd de stene na Gustrow gevort dat slot dar myt tho buwen.

vnd don Docter bowke syne huse buwen wold yn der breden strat, dar let he ok vast 40 voder halen van den stükk stenen van marine.

*) Der politische Standpunkt war allerdings vorzugsweise in dem Mandatum Luneburgicum eingehalten. Daher erklärten sich auch Chy-

Boukius schenkte aber auch, so lange er in Rostock war, den Universitätsverhältnissen rege Theilnahme und sorgfältige Aufmerksamkeit. Bei den langwierigen Verhandlungen, welche der Formula concordiae vorausgingen, betheiligte er sich sehr eifrig, und erwarb sich nicht geringe Verdienste. Nachdem durch die getroffene Vereinbarung die Zukunft der Universität gesichert, und ihre Verhältnisse festgestellt waren, wirkte er eifrig mit zur Reorganisation der verschiedenen Institute der Universität; namentlich verdankt ihm die Universität die damals für die Regentien neu entworfenen und erlassenen Ordnungen, welche sofort auf die Studienverhältnisse Rostocks einen günstigen Einfluß äußerten. Die Universität erkannte dies auch an, da unter sämmtlichen herzoglichen Professoren der Jurisprudenz er es gewesen ist, welcher nach der Vereinbarung der Formula concordiae zuerst im Jahre 1564 das Rectorat verwaltete. Traurige Erlebnisse indessen bestimmten ihn, im Jahre 1565 Rostock zu verlassen *).

---

träus und Simon Pauli, als sie von Herzog Ulrich vor Ausführung desselben um ihr Gutachten befragt wurden, in einer Denkschrift, welche sie am 28. August 1562 ihm zu Güstrow überreichten, gegen dasselbe. Schon vorher hatte Heßhusius eine Widerlegung erscheinen lassen, und Mörlin hatte es einer scharfen Beurtheilung unterzogen. Vgl. Val. Ern. Löscher, Ausführliche historia motuum zwischen den Evang.-Lutherischen und den Reformirten, in welcher der ganze Lauf der Streitigkeiten bis auf jetzige Zeit actenmäßig erzählet, und fast alle disfalls hin und wieder gewechselte Schriften excerpiret worden u. s. w. Th. II, S. 213 ff. Schröder, Evang. Meklenburg II, 329. Etwas, J. 1738. S. 314.

*) Die Pest hatte damals auf das heftigste in Rostock gewüthet, und auch viele Angehörige der Universität dahingerafft. Boukius hatte den Schmerz, nach einander seine Frau Gertrude van Holte und seine vier Kinder zu verlieren. Vgl. Epitaphium quatuor liberorum D. Johannis Boukii Hamburgensis (Johannes Bocerus) und Epitaphium honestissimae foeminae Gertrudis vam Holte, conjugis Clarissimi viri, D. Doctoris Johannis Boukii, Academiae Rostochiensis Profes-

Hatte Boukius eine nicht unwichtige Stelle innerhalb der Universität und als Rath des Herzogs Ulrich eingenommen, so sehen wir dagegen um dieselbe Zeit einen andern Rechtsgelehrten, ungeachtet seiner nur sehr kurzen Wirksamkeit in Rostock, einen bedingenden Einfluß auf städtische Verhältnisse ausüben. Der Doctor Adam Thraciger hatte in seiner doppelten Stellung als Professor und städtischer Syndicus sich des Vertrauens des Rathes erfreuet. Als derselbe aber genöthigt war, seine unhaltbar gewordene Stellung in Rostock aufzugeben, ward er von dem Rathe veranlaßt, zu der durch seinen Abgang erledigt gewordenen doppelten Stelle einen geeigneten Nachfolger in Vorschlag zu bringen. Dieser war Wilhelm von Reyß, Novesian (von Neus oder Neisse im Kölnischen), welcher im Jahre 1556 unter dem Rectorate Pegels inscribirt ward *). Thraciger hatte Novesianus in Vorschlag gebracht, weil der Senat einen älteren Mann als seinen Nachfolger gewünscht hatte. Dieses war nun allerdings Novesianus,

---

soris in: Scripta publica p. 354. 357. Er verließ darauf Rostock, ungeachtet daß es ihm sehr lieb geworden war, und wandte sich nach Hamburg zurück, wo er noch im Jahre 1571 sich aufhielt. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1339. Moller, Cimbria literata I, p. 62. Cothmann, Responsa Nr. 18, p. 107. Etwas, J. 1738. S. 653. J. 1740. S. 39. 555. J. 1741. S. 838. Schröder, Evang. Meckl. II, S. 329 f. Krey, Andenken. I, S. 20.

*) In der alten Matrikel heißt es: Wilhelmus Nouesianus, Doctor Vtriusque Juris. Etwas, J. 1740. S. 201. Indessen scheint es, daß der Name Novesianus nur den Ort bezeichnet, aus welchem er stammt, Neus (Novesium) am Rhein, und daß er sich von demselben nach der Sitte der Zeit Novesianus nannte. In mehreren im Rathsarchive befindlichen Schreiben desselben, welche theils an Bürgermeister und Rath, theils an den Stadtsecretair Peter Rathkens gerichtet sind, unterzeichnet er sich: Wilhelm von Reyß U. Doctor vnd Syndicus. Archiv. Minist.

aber ohne an Gaben und Gelehrsamkeit ihm gleich zu kommen. Im Jahre 1558 bekleidete er im Sommersemester das Rectorat *). Da er zugleich an Thracigers Stelle städtischer Syndicus geworden war, betheiligte er sich lebhaft an den kirchlichen Kämpfen, welche in diesen Jahren Rostock bewegten. Er war gleichzeitig mit Heshusius und Venetus nach Rostock gekommen, trat aber von Anfang an als entschiedener Gegner des Heshusius und des Eggerdes auf, gegen welche er im Rathe mehrere Gewaltmaaßregeln durchsetzte. Mit dem Bürgermeister Brummer, gegen welchen Tilemann Heshusius und Petrus Eggerdes kraft ihres Amtes den Elenchus geübt hatten, stand er in naher Beziehung. Obgleich Heshusius an der Universität sein College war, hielt ihn dies nicht ab, alle vom Rathe gegen jene Prediger gerichteten Erlasse abzufassen. Das Ministerium sah auch in Rovesianus denjenigen, welcher die Maaßregel der Ernennung des Johann Draconites zum Superintendenten im Rathe durchgesetzt, und ihm eine wegen seiner antinomistischen Richtung bedenkliche Persönlichkeit zum Superintendenten aufgedrungen hatte **). Dasselbe bekämpfte

Vol. X, p. 10 wird er bezeichnet Westphalus, in episcopatu Coloniensi ad Rhenum in vicinia Westphaliae Neus. Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1338 sq. Etwas, J. 1738. S. 719.

*) Etwas, J. 1740. S. 202. Unter seinem Rectorate wurden 60 intitulirt, unter diesen Johannes Thunnichaeus, medicinarum doctor, Georgius Plate, Rostochiensis. Daneben: J. U. D. et Consul Wismariensis, Gottschalcus Hoppenstange, Rostoch. Daneben: Senator Rostochiensis, qui aliquot stipendia testamento constituit pro studiosis theologiae. Im Jahre 1557 hielt er eine Inaugural-Disputation. Etwas, J. 1737. S. 524. J. 1740. S. 358.

**) Archiv. Minist. Vol. X, p. 10. 25: Mandati quod tum templorum valvis affigi, etiam ex suggestu legi Senatus jussit, auctor fuit J. U. D. tum syndicus urbis, nomine Wilhelmus Nouesianus, Etwas, J. 1738. S. 720.

ihn aber um so mehr, als es ihn in Verdacht hatte, daß er noch insgeheim dem Katholicismus zugethan sei *), weshalb er sogar von dem Pastor Richius öffentlich angegangen und befragt ward, ob er das heilige Sacrament nach der Ordnung und Einsetzung Christi brauche. Nur unzulänglich vermochte er sich gegen diesen Verdacht in den Augen des Ministeriums zu reinigen.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die fortgesetzten Angriffe desselben dazu beigetragen haben, daß er im Jahre 1559 Rostock verließ, und sich nach Osnabrück wandte, wo er als Rath in die Dienste des Bischofs trat. Jedoch scheint er noch in dienstlichen Verhältnissen zu Rostock geblieben zu sein, wenigstens möchte gewiß sein, daß er auch später in einzelnen Fällen von Seiten der Stadt Rostock zu Rathe gezogen worden ist **). Die Stellung, welche Novesianus zu den kirchlichen Zerwürfnissen einnahm, weist uns mit Nothwendigkeit auf diese selbst

*) Hamelmannus, Historiae ecclesiasticae renati Evangelii P. II, p. 107 sqq.

**) Aus Briefen, welche er von Osnabrück aus an den Rathssecretair M. Petrus Rathkens gerichtet hat, geht wenigstens hervor, daß er noch von der Stadt Rostock eine Zeit lang ein Jahrgeld bezogen hat. Das Interesse, welches er fortwährend an der Universität und an den städtischen Angelegenheiten nahm, zeigt sich auch darin, daß er sich in diesen Briefen mehrfach nach dem Stande der Sachen zwischen den Fürsten und der Stadt erkundigt. Einzelne Aeußerungen in diesen Briefen scheinen indessen den Verdacht zu bestätigen, daß er noch katholisch gesinnt gewesen sei. Etwas, J. 1738. S. 325 und 327. Daneben erkundigt er sich angelegentlich nach einzelnen Verhältnissen der Universität und den an ihr wirkenden Persönlichkeiten, so wie nach den Prädicanten. Ebendas. S. 328. Alles führt darauf, daß er fortwährend an diesen Verhältnissen, in denen er sich bewegt hatte, Theil nahm. Vgl. Bacmeister, Megapol. lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1338. Etwas, J. 1737. S. 523. J. 1741. S. 453. J. 1745. S. 68. Krey, Andenken. V, 20.

hin, da sie auf die Verhältnisse der Universität mehrfach eine Rückwirkung ausgeübt haben. Ungeachtet derselben erstarkten aber, nachdem die juristische Facultät seit längerer Zeit sich gehoben hatte, allmälig auch die übrigen Facultäten, und entwickelten eine bedeutende Thätigkeit, welche eine in dieser Periode von Jahr zu Jahr wachsende Frequenz herbeiführte.

Funfzehntes Capitel.

Berufung theologischer Professoren. Kirchliche Kämpfe in dieser Periode. Zustände der juristischen und medicinischen Facultät. Die Artisten-Facultät. Pflege der humanistischen Studien.

Die Universität sah sich in dieser Zeit durch einige ihrer Glieder in die allgemeinen kirchlichen Kämpfe verwickelt, welche damals auch in weiteren Kreisen die lutherische Kirche bewegten, ohne doch eigentlich eine principielle Erledigung zu finden. Die Frage nach dem Amte und der Gewalt eines Pfarrers und Seelsorgers war in ihrer ganzen practischen Bedeutung innerhalb der Kirche mitten unter den Zerwürfnissen hervorgetreten, welche die einzelnen dogmatisch nicht erledigten Controversen und die nicht geordneten Gemeindeverhältnisse veranlaßten. Bei dem Widerstande, mit welchem die Pfarrer bei den Laien nicht selten zu kämpfen hatten, sobald sie dieselben straften und zur Buße vermahnten, sahen sich jene meistens, wenn es darauf ankam, die Auctorität des göttlichen Wortes aufrecht zu erhalten, allein auf sich ange-

wiesen, da Bestimmungen über die Kirchenzucht noch nicht festgestellt waren. Desto mehr machten sie die ihnen in ihrem Amte gewordene Macht und Befugniß geltend, nicht allein das Wort Gottes rein und lauter zu lehren, sondern auch das in dem Worte Gottes liegende und aus ihm fließende Strafamt auszuüben. In den Kämpfen, welche sich vorzugsweise an die Persönlichkeit von Tilemann Heshusius knüpfen, treten uns während der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit in Rostock alle diese Fragen entgegen, welche noch heute nichts von ihrer practischen Bedeutung verloren haben, und wesentlich darauf hinauslaufen, wie weit das geistliche Amt und dessen geistliche Macht reiche, und wie weit derjenige, der es trägt, Auftrag und Berechtigung hat, wenn er gegen die Welt, gegen falsche Lehren und gegen die im Schwange gehenden Laster mit dem Worte Gottes Zeugniß ablegt.

Die von Aurifaber bekleidete Stelle an der Universität hatte noch immer nicht in geeigneter Weise besetzt werden können. Zu derselben waren Johannes Frederus und Johannes Garcaeus in Vorschlag gekommen. Aber die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich entschieden sich im Jahre 1556 für Tilemann Heshusius, welcher schon im Jahre 1553 zu Wittenberg die theologische Doctorwürde erlangt hatte *), und

*) Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ed. C. E. Foerstemann p. 36. Anno 1553 Die Maij Quinto, cum esset Decanus collegij theologici Reuerendus vir D. Doctor Johannes Bugenhagen Pomeranus disputauit Magister Tilemanus Heshusius wesaliensis. praeses fuit disputationis Philippus Melanthon. Deinde die Maij sedecimo huic Tilemano publice decretus est gradus Doctorum theologiae, renunciatio facta est per doctorem Georgium Majorem. numerauit Academiae ea quae numerari constitutum est. oramus filium dei custodem Ecclesiae et dantem ei dona, Pastores et doctores, vt nos omnes doceat et regat, et faciat hunc doctorem Tilemanum organum salutare. Amen.

beriefen denselben zum ordentlichen Professor der Theologie und zum Pastor an St. Jacobi nach Rostock*). Es ist die Vermuthung aufgestellt worden, daß ihm außer seinem academischen Amte die Stelle des Predigers Johann Hennekinus übertragen worden sei, gegen den schon längere Zeit der Verdacht katholisirender Irrlehre sich erhoben hatte**). So richtig das Letztere ist, so wenig läßt sich das Erstere

*) Tilemann Heshusius war am 3. Nov. 1527 zu Wesel im Herzogthum Cleve geboren. Nach Beendigung seiner Studien hatte er Gelegenheit, eine größere Reise durch Deutschland, Frankreich und England anzutreten. Nachdem er im Jahre 1550 in Wittenberg die Magisterwürde erworben hatte, ward er nach Goßlar als Pastor und Superintendent berufen. Hier in heftige Streitigkeiten verwickelt, ward er am 6. Mai 1556 seines Amtes entlassen, worauf er sich nach Magdeburg wandte, von wo er nach Rostock kam. In der alten Matrikel wird er, welcher unter dem Rectorate Conrad Pegels im Junius 1556 inscribirt worden ist, aufgeführt: Tilemannus Hesshusius, Wesaliensis, Doctor Theologie. Vgl. Bacmeister, Historia Eccles. Rostoch. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1564. Jo. Georg Leuckfeld, Historia Heshusiana. Quedl. et Aschersl. 1716. Adami Vitae Germanicorum theologorum p. 97. Etwas, J. 1738. S. 498 f. J. 1740. S. 201. S. 440 ff. Krey, Andenken VII, S. 32.

**) Ein im Rathsarchiv befindliches Schreiben von Andreas Weßlingus vom 10. Mai 1554 widerlegt zwei Rechtfertigungsschreiben des Johann Hennekinus damit, daß er fidem formatam lehre, und hebt hervor, die Kinder könnten noch keine guten Werke thun. In einem eben daselbst befindlichen Schreiben, datum Güstrow 2. Januar 1555, schreibt Johann Albrecht an den Rath, daß der Prediger Johann Hennekinus an St. Jacob das Wort Gottes nicht der Augsburgischen Confession, sondern dem päpstlichen Gräuel gemäß lehre, und daß er ihn aufgefordert habe, sein Amt nächste Ostern zu quittiren, mittlerweile aber sich des Predigens enthalten solle, und daß er einen andern Prediger verordnen wolle. — Hennekinus begab sich nach seiner Dimission nach Ribnitz, wo er noch eine Reihe von Jahren theils in der Pfarrkirche, theils im Kloster katholisirend predigte. Lambertus Schlaggert, Chronic. Coen. Ribenic. ad annum MDLX. Bacmeister, Historia eccles. Rostoch. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1564. Grape, Evang. Rostock. S. 529. Etwas, J. 1740. S. 409 f.

annehmen, wenn in Betracht gezogen wird, daß Heshusius zum Pastor an St. Jacobi berufen war, er aber in diesem Amte Hennekinus nicht zum Vorgänger gehabt haben kann. Das Pastorat war seit der Reformation noch gar nicht besetzt *), da die Glieder des Capitels noch lebten, und in ihrer äußeren Stellung geblieben waren, auch ihre bisherigen Einkünfte fortbezogen. Der Tod des Vice-Dechanten Detlev Dankquardi, des erbittertsten Feindes der lutherischen Reformation, welcher bis an sein Ende diese consequent bekämpft und sich nicht gescheut hatte, selbst den Herzog Johann Albrecht zu schmähen **), war es gerade, welcher mit zu den kirchlichen Zerwürfnissen und den gegenseitigen Verdächtigungen Veranlassung gab, da mehrere Rathsglieder an dem Leichenbegängniß desselben am 1. März 1556 Theil genommen hatten. Als Petrus Eggerdes, der erst kürzlich an Hennekinus Stelle getreten war, dies unter Nennung der Namen öffentlich strafte, entsetzte der Rath ihn ohne Weiteres, obwohl nicht dieser, sondern Herzog Ulrich ihn angestellt hatte. Doch erfolgte nach mehrfachen Intercessionen ***) auf Befehl

*) Gerade deshalb, weil noch kein lutherischer Pastor daselbst im Amte stand, predigte dort M. Andreas Martini bis zur Berufung von Heshusius. Gryse, Vita Sluteri ad a. 1556. Auch hatte Herzog Ulrich in einem Schreiben Sonnabend nach Pfingsten 1555 (Rathsarchiv) Gerd Demiken zur interimistischen Verwaltung der Pfarrkirche zu St. Jacob bestellt.

**) Dankquardi war Vice-Dechant, früher Thesaurarius des Domcapitels, seit 1517 Official des Archidiaconats Rostock, seit 1526 Archidiaconus und bischöflicher Official, auch Pfarrherr zu Kessin. Rudloff III, 1, S. 85. Lisch, Jahrb. III, 88. VIII, 38. XVI, S. 22 ff.

***) So ermahnen Valentinus Korte, Superintendent zu Lübeck, Paulus von Eytzen, Superintendent zu Hamburg, Friedrich Henninges, Superintendent zu Lüneburg, in einem Schreiben Dienstag nach Cantate 1556 zur Eintracht. Dieselben richten unter dem 4. Junius 1556

Herzog Ulrichs am 26. Julius 1556 die Wiedereinsetzung in sein Amt. Um diese Zeit war es, daß Tilemann Heshusius zum ersten Pastor an St. Jacobi berufen wurde, in welches Amt er von dem Güstrowschen Superintendenten Gerhard Demiken eingeführt ward *).

Heshusius entwickelte an der Universität und in seinem kirchlichen Amte große Thätigkeit und lebendigen Eifer, und vertrat sowohl in seinen Vorlesungen, als auch in seiner kirchlichen Wirksamkeit die strengere Richtung innerhalb der lutherischen Kirche, welche in wissenschaftlicher Beziehung jede Abweichung von Luthers dogmatischer Auffassung bekämpfte, und den reineren und ursprünglich lutherischen Typus gegen alle Beschränkung und Trübung zur Geltung zu bringen suchte, in kirchlicher Beziehung aber bestrebt war, den zerrissenen und aufgelösten Gemeindeverhältnissen gegenüber durch Handhabung der Kirchenzucht zur Erneuerung des kirchlichen Lebens mitzuwirken. Eine Persönlichkeit, wie diejenige von Heshusius, mußte nothwendig einen Gegensatz hervorrufen und zur Entscheidung hindrängen. Daher sehen wir denn auch, daß sofort auf der Universität eben so sehr Einzelne, wie Andreas Martini, sich ihm anschließen, als Andere, wie Wilhelm Novesianus, ihn auf das entschiedenste bekämpfen.

Von Anfang an verband sich Heshusius enge mit seinem

---

eine Vorstellung an den Rath, welche eine Fürbitte für Petrus Eggerdes enthält wegen dessen Remotion ab officio. (Rathsarchiv.)

*) Herzog Ulrich bestellt in einem Schreiben an den würdigen und wohlgelarten Thumbpropsten zu Güstrow Gerd Demiken d. d. 22. Julius 1556 (Rathsarchiv) den D. Tilemann Heshusius „zu unserem Pastor an St. Jacob und zu unserem Professor der Theologie“ an der Universität. In diesem Schreiben wird M. Petrus Eggerds als Collaborator von Heshusius bezeichnet.

Collegen Eggerdes zur kräftigen Aufrechthaltung der pfarramtlichen Macht und der Verhängung der Kirchenstrafen gegen unbußfertige und offenbare Sünder und gegen versteckte Papisten. Eggerdes hatte in Wittenberg studirt, theilte aber wesentlich in der Auffassung des Amtes und der Kirchenzucht die streng lutherischen Ansichten des Heshusius, obwohl er, wie dieser, mit Melanthon in Beziehung gestanden, und früher von demselben an den Rath zu Rostock zu Unterstützungen empfohlen war*). Besonders waren Beide bestrebt, der Entheiligung des Sonntags entgegen zu wirken, und verwarfen deshalb die Sonntagshochzeiten, als dem

*) Auf dem Rathsarchive befindet sich noch das betreffende, bisher nicht veröffentlichte Originalschreiben Melanthons. Es lautet: Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland vnd warhafftigen helffer zuvor, Erbare weise fromme günstige Herren, Euer Erbarkeiten bitt ich erstlich diese meine schrifft gutwilliglich anzunemen in betrachtung daß ich in dieser Vocation der Jugent studia, so viel mir möglich, zu fordern schuldig binn. Nu hat mich ein züchtiger wolgelarter junger gesell mit namen Petrus Eggerdes, eines Burgers son zu Rostock, vmb Zeugnis vnd vorschrifft, der wegen ich ihm diese schrifft geben habe, vnd berichte mit warheit, das er mit natürlichen gaben Ingenij durch gottes gnad wol geziert ist, vnd ist sittig vnd gottfürchtig. Dieweil nun Euer Erbarkeit seines vaters vnvermögen weiß; bitt ich Euer Erbarkeit wollen ihm zum studio eine günstige hülff thun, denn wiewol ich gelegenheit solcher sachen in Euer Regierung nit weiß, so hab ich doch nit Zweifel, Euer Erbarkeit als verstendige christliche Regenten, sind geneigt zu erhaltung nützlicher vnd christlicher lehr, wissen auch, das der Son Gottes Jhesus Christus vnser heiland gesprochen hat, wer dem geringsten vnter den meinen vmb der lehr willen Einen trunk Wasser giebt, dem soll es belohnt werden. Der selbig warhafftiger Son Gottes Jhesus Christus wolle Eure Kirchen vnd Stadt, Euch vnd die Euren gnediglich bewaren. Datum Witeberg, 24. Februar Anno 1550.

Die Aufschrift lautet: Den Erbaren weisen vnd frommen Herrn Borgermeisteren vnd Radt der loblichen Stadt Rostock, meinen günstigen Herren.

dritten Gebote widerstreitend, da diese insgemein für Viele die Veranlassung wurden, den Gottesdienst nicht zu besuchen und überhaupt den Sonntag zu entheiligen. Da Heshusius und Eggerdes im Julius 1557, als alle andere Schritte keinen Erfolg gehabt hatten, erklärten, daß sie in Zukunft am Sonntage keine Trauungen vollziehen würden, so sprach sich der Bürgermeister Petrus Brummer sehr entschieden gegen sie aus, und bezeichnete in einer Versammlung der Stadtgemeinde am 12. August 1557 Beide als Urheber einer neuen pharisäischen Secte. Dies veranlaßte die beiden Geistlichen, die Angelegenheit am 22. August 1557 auf der Kanzel zu verhandeln, und ihr geistliches Strafamt gegen den Bürgermeister Brummer mit um so größerer Heftigkeit in Anwendung zu bringen, als sie von ihrem Standpunkte aus in demselben einen gotteslästerlichen und eidvergessenen Menschen und Verfolger des Predigtamtes sahen, und ihn als solchen glaubten bezeichnen zu müssen.

Der Rath sah hierin einen Mißbrauch des geistlichen Amtes und eine Herabwürdigung der Obrigkeit, und hielt sich dadurch für befugt, ohne auf Herzog Ulrich als Patron der Kirche zu St. Jacob Rücksicht zu nehmen, und selbst ohne eine rechtliche Cognition der Sache einzuleiten, gegen die beiden Geistlichen vorzugehen, die Kirche zu schließen, und ihnen die Räumung der Stadt anzubefehlen. Auf ihre bei Herzog Ulrich erhobene Klage forderte dieser, daß die Kirche wieder geöffnet und die Geistlichen in ihrem Amte nicht behindert würden, stellte aber die Untersuchung der Sache in Aussicht, ohne daß der Rath hierauf einging *). Diese Vor-

*) Arch. Minist. T. IX, p. 5 sq. Grape, Evang. Rostock: S. 141 ff. Etwas, J. 1738. S. 500 f.

gänge riefen in der ganzen Stadt in allen Verhältnissen einen tiefen Zwiespalt hervor. An der Universität stand der damalige Rector Andreas Martini, Collegiatus, durchaus auf der Seite des Heshusius, und billigte das Verfahren desselben, während Rovesianus, wie bereits von uns erwähnt worden ist, auf Seiten des Bürgermeisters Brummer stand, und dem Interesse desselben und den Erlassen des Rathes seine Feder lieh. Als die an einem Sonntage begangene Hochzeit des M. Johannes Posselius die Gemüther aufs Neue erhitzt hatte, schritt der Rath gewaltsam ein, ließ zuerst Eggerdes am 9. October unter Anwendung von Zwangsmaßregeln aus der Stadt führen, und nöthigte dann Heshusius, ohne auf ihre Berufung an die Herzöge zu achten, oder derselben Einfluß auf die Einstellung des Verfahrens zu gewähren, am 10. October aus der Stadt zu weichen.

Herzog Ulrich erkannte die gegen Tilemann Heshusius geübte Gewaltthat, und hatte deshalb die Absicht, ihn wiederum in seine beiden Aemter einzusetzen. Dazu kam, daß fast die ganze Geistlichkeit und die Universität die Partei der vertriebenen Prediger ergriffen hatte, und daß das Volk insgemein ebenfalls auf Seiten derselben stand. Der Rath mußte das Aeußerste fürchten. In dieser seiner Bedrängniß wandte er sich an Thraciger, und erbat sich von demselben ein Gutachten über die Angelegenheit, in der Hoffnung, durch dessen Auctorität eine günstige Wendung der Sache für sich herbeizuführen. Thraciger ging auf den Wunsch des Rathes ein, da er mit demselben fortwährend in Beziehung stand, verclausulirte indessen sein Erachten mehrfach, so daß es wohl kaum von bedeutender Einwirkung hat sein können*).

*) Thracigers im Rathsarchiv befindliche Schreiben ist nichtsdesto-

Da aber die Wiedereinsetzung von Heshusius nicht ohne Gewaltmaßregeln gegen die Stadt würde haben geschehen können, worunter voraussichtlich viele Unschuldige hätten leiden müssen, so nahm Heshusius selbst seine Entlassung. Er wandte sich darauf fürs Erste nach Wittenberg, obwohl Herzog Johann Albrecht im März 1558 noch den Wunsch gegen Chyträus aussprach, daß Heshusius wieder in seine

---

weniger von mehrfachem Interesse. Es ist datirt: Hamburg am Tage Purificationis Mariae 1558, ist also wenige Monate nach der Vertreibung von Heshusius abgefaßt, und ist unterzeichnet: Adam Threciger der Rechte Doctor und Holsteinischer Kanzler. In demselben äußert er seine Betrübniß über die entstandenen Weiterungen, und übersendet die Antwort auf die gestellten Fragen, soweit er dieselben aus dem gemeinen Rechte beantworten könne. Dann fährt er fort: „Auf die erste Frage erachte ich recht sein: daß, wo die Obrigkeit Gottes Wort lässet predigen und sich demselben gemäß hält, auch in ihrer politischen Regierung recht handelt, soll sie billig von der Kanzel unausgerufen und unverkleinert bleiben. Auf die andere, dritte und vierte Frage ist mein Bedenken, daß es zu halten sei nach der Lehre Christi: si peccaverit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum; si te audierit, lucratus eris fratrem tuum; si te non audierit, adhibe tecum unum vel duos, ut in ore duorum vel trium stet omne verbum; quod si non audierit, dic ecclesiae, si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Betreffend die fünfte Frage, erachte ich für Recht, wenn ein Prediger einen Bürger injuriirt und derselbe Prediger solcher Uebertretung vor seiner ordentlichen Obrigkeit, wie recht, überwunden wird, daß er von seiner ordentlichen Obrigkeit nach Erkenntniß des Rechtens mit gutem Fuge möge bestrafet werden. Zu der sechsten Frage ist meine Antwort: wenn ein Prediger die Obrigkeit der Stadt, worin er wohnet, wie in der Frage enthalten, injuriiret, und er der begangenen Injurien, wie recht, überwunden würde, daß seiner ordentlichen Obrigkeit auf vorhergehende rechtliche Erkenntniß ihn zu strafen gezieme. Auf die siebente Frage ist mein Bedenken, weil die relegatio und deportatio sei strafenden Rechtes, niemand aber ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß Rechtens zu strafen ist, daß der Obrigkeit nicht gebühre, jemand zu verweisen, er sei denn zuvor mit Recht überwunden, daß er durch seine Mißhandlung solche Strafe verwirket.

Dienste treten möge*). Indessen zog dieser es vor, eine theologische Professur in Heidelberg anzunehmen, zu welcher Melanthon und Chyträus ihn empfohlen hatten. Als er aber im Jahre 1559 wegen seiner heftigen Ausfälle gegen die Reformirten und wegen seiner persönlichen Conflicte, in die er mit seinem Collegen Klebitz gerathen war, Heidelberg verlassen mußte, ward seine Wiederberufung nach Rostock abermals beim Herzog Johann Albrecht angeregt, welcher seinerseits nicht abgeneigt gewesen zu sein scheint, darauf einzugehen. Aber noch war die Erbitterung gegen Heshusius bei dem Rathe so groß, daß dieser sich mit der Bitte an den Kaiser wandte, es verhindern zu wollen, daß nicht Heshusius und Eggerdes aufs Neue die Ruhe des Landes und insbesondere der Stadt störten**). Unter diesen Umständen verzichtete Heshusius auf die Rückkehr***). Als er darauf Pastor zu St. Johannis in Magdeburg geworden und später, am 4. März 1561, zum Superintendenten an Joh. Wigands Stelle

*) Wie hoch Johann Albrecht Tilemann Heshusius schätzte, ersieht man aus folgenden Aeußerungen desselben an Chyträus: D. Tilemannum verbis mandatoque nostris hortare, ut nostro nomine apud nos sibi statuat permanendum. Ejus enim causa, quantum in nobis positum est, et cura et diligentia confici poterit, nos laboraturos esse pollicemur, neque dubitamus eum a nobis citius opinione iri restitutum. Quae res cum ad Ecclesiae emolumentum, et si recte existimare volet, ad ipsius quoque honorem et dignitatem pertineat, hoc ipsum facturum esse confidimus. Leuckfeld Hist. Heshus. p. 11 sq. Chytraei Epist. p. 1083.

**) Etwas, J. 1738. S. 501. Grape, Evang. Rostock. S. 316. Schröder, Evang. Meckl. Th. 2. S. 177. Rudloff, Pragm. Handb. III, 1, S. 151 f. Krey, Andenken. VII, 34.

***) Vgl. Bürgermeister und Rath summarischer Bericht de Anno 1559 zu Augsburg übergeben, die verweiseten Prediger Tilemann Heshusius, Peter Schröder, sonst Eggerds genannt, item M. Georg Reich betreffend. (Rathsarchiv.)

ernannt war, gerieth er in ähnliche Kämpfe als diejenigen waren, welche er in Rostock durchgekämpft hatte *).

Nichts desto weniger hatte Heshusius während seines kurzen academischen und geistlichen Wirkens in Rostock sich an den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten des Landes und an den verschiedenen Planen zu ihrer Reorganisation betheiligt. Die im Jahre 1552 von Johann Albrecht allein publicirte Kirchenordnung ward unter der Mitwirkung von Heshusius revidirt und mit mehrfachen Zusätzen versehen, in denen sich die Auffassung desselben vom Amte und der Kirchenzucht, so wie von der Art und Weise, wie die kirchlichen Strafen zu üben seien, ausspricht. Es wird dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Kirche schuldig sei, gegen offenbare und hartnäckige Sünder mit ihren Strafen zu verfahren. Auch erscheint der streng lutherische Typus der Kirchenordnung hie und da in einzelnen dogmatischen Auffassungen unter dem Einflusse des Heshusius noch schärfer ausgeprägt **).

---

*) Hier in Magdeburg schrieb er seine vom 14. Januar 1561 datirte Schrift: Von Amt und Gewalt der Pfarrherren, welche er dem Edlen gestrengen und ehrenfesten Andreas von Meiendorf, Erbsassen zu Ummendorf, zueignete. Die Schrift ist mit großer Freudigkeit, tiefem Ernste und rückhaltsloser Offenheit geschrieben, und enthält ungeachtet einzelner Schärfen und Härten ein lebendiges geistliches Zeugniß, das die Berechtigung des Amtes zu binden und zu lösen, gegenüber der weltlichen Obrigkeit, welches dieses beschränken möchte, den Dienern des Evangeliums zum Unterricht und zum Trost, auch den weltlichen Regenten zu Liebe und zum Dienst schriftgemäß nachweisen will. Als er aber in Magdeburg in Veranlassung des Lüneburger Mandates von 1562 nicht nur gegen den Rath heftig predigte, sondern denselben auch mit dem Banne belegte, ward er in der Nacht des 22. Oct. 1562 gewaltsam aus der Stadt entfernt.

**) Diese Kirchenordnung ward in die niedersächsische Sprache übersetzt, und darauf von beiden Landesherren Johann Albrecht und Ulrich publicirt: „Kerken Ordeninge, wo ydt mit Christlyker Lere, vorreking

Als bald darauf beide Herzöge am 10. März 1557 eine Kirchenvisitation unternahmen, beriefen sie die Professoren Heshusius und Venetus zu derselben *), welche unausgesetzt der Kirchenvisitation eine sorgfältige Theilnahme widmeten, und mit ihrer theologischen Einsicht nicht wenig dazu beitrugen, daß überall die Visitation auch auf die wissenschaftliche Seite der kirchlichen Thätigkeit der Geistlichen ihr Augenmerk richtete. Der rücksichtslose Ernst und der lebendige Eifer, den Heshusius in diesen seinen Berufspflichten an den Tag legte, erwarben ihm, verbunden mit seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit, die Anerkennung der Herzöge, insbesondere Johann Albrechts.

Gleichzeitig nämlich mit Heshusius war Georg Venediger (Georgius Venetus), welcher aus einer adeligen Familie herstammte, und auf dem Gute Venedig bei Libemühl in

der Sacramente, Ordination der Dener des Evangeli, ordentlicken Ceremonien in den Kerken, Visitation, Consistorio vnde Scholen im Hertochdome tho Meckelenborch etc. geholden werdt." Gedrücket tho Rostock by Ludowich Dietz 1557, 1560, ein Alph. 12 B. 4. Liber, continens doctrinam, administrationem sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam ordinationis, Consistorii, Visitationis et Scholarum in ditione — Ducum Megapol. — a Jo. Fredero in latinam linguam conuersus. Francof. 1562. 8. Ein neuer Abdruck erschien unter dem veränderten Titel: Oeconomia ecclesiastica in demselben Jahre. Vgl. Mohnicke, Johannes Frederus, eine kirchenhistorische Monographie. II. S. 45. Vgl. außerdem Grape, Evang. Rostock. S. 316. Schröder, Evang. Meckl. Bd. II, S. 169 ff. Rudloff III, 1, S. 160. A. L. Richter, die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. 2. S. 116.

*) Zu Mitgliedern der Visitation ernannten sie Ern. Georgium Venetium, der H. Schrift Doctoren, Ern. G. Omicken, Superintendenten und Probsten zu Güstrow, Ern. Tilemannum Hesshusium, der H. Schrift Doctoren, Ern. Johannem Frederum, Pastoren zu Wismar; Mag. Simon Leupolten und Peter Wessingen. Zu diesen wurden in den einzelnen Aemtern eingepfarrte Adelige hinzugezogen, welche für die Zwecke der Kirchenvisitation Verständniß und Interesse hatten.

Preußen geboren war, nach Rostock gekommen*). Venetus hatte im Jahre 1550 unter Bugenhagens Decanat zuerst die Würde eines Licentiaten, dann die eines Doctors der Theologie erworben; während Melanthon der Disputation präsidirt hatte, war Georg Major sein Promotor gewesen**). Bald nach Erlangung des theologischen Doctorgrades war er als Professor der Theologie nach Königsberg gekommen, wo er zu den entschiedensten Gegnern Osianders gehörte. Anfangs gestalteten sich die politischen Verhältnisse dort zu Gunsten Osianders, und die Folge davon war, daß die Anhänger Osianders ihn verfolgten und in eine schwierige Lage brachten. Dieser Umstand scheint auch dazu mitgewirkt zu haben, daß Venetus dem von den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich an ihn ergangenen Rufe gerne Folge leistete. Außer seiner Professur war ihm das Pastorat zu St. Marien übertragen worden***). Aber der Rath bestritt den Herzögen das Recht des Patronats und behauptete, daß die Plebane dieser Kirche früher unmittelbar von der römischen Curie aus

---

*) Im Frühjahre des Jahres 1556 ward er von dem Rector Conrad Pegel intitulirt, zugleich mit Heshusius und Rovesianus. Die Worte der alten Matrikel lauten: Georgius Venetus, Nobilis Ditionis Prussie, Doctor Theologie. Etwas, J. 1740. S. 201.

**) Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ed. Car. Ed. Foerstemann, Lips. 1838, p. 35: Anno 1550. Die Septembris 19. sub decanatu Reuerendi D. Doctoris Johannis Bugenhagij Pomerani, pastoris Wittembergensis, Respondit pro Licentia in sacra Theologia Nobilis Vir Dominus Georgius Venetus Prutenus, Praeses disputationis fuit D. Philippus Melanthon et Deinde 2 Octobris idem publice ornatus est insignib. Doctoralibus, Promotor fuit D. Georgius Major, deditque dande et prandium magnificum.

***) Herzog Johann Albrecht verleiht in einem Schreiben d. d. 18. Mai 1556 (Rathsarchiv) dem D. Georg Venediger die Pfarre zu St. Marien.

eingesetzt worden seien *), und brachte die Angelegenheit vor das kaiserliche Kammergericht **). Doch lagen andere Absichten und Plane von Seiten des Rathes zum Grunde. Im Allgemeinen war dessen Tendenz darauf gerichtet, die Patronatsrechte der Herzöge in Rostock möglichst zu verkürzen ***), andrerseits aber wünschte der Rath einen ihm genehmen Prädicanten Schreigel in die Stelle einzusetzen †). Da auf diesem Wege die amtliche Wirksamkeit des Venetus gehemmt war, betheiligte er sich an dem kirchlichen Leben dadurch, daß

*) Der letzte Pleban war Nicolaus Frank gewesen, welcher noch vom Papste seine Vocation erhalten hatte. Venedigers Vorgänger war Matthäus Edeler, welcher dem M. Techens gefolgt war. Arch. Minist. Vol. XI, p. 7: Eodem tempore vocatus erat a Duce Johanne Alberto Doctor Georgius Venetus, vir doctus et modestissimus, ut Ecclesiae ad D. Virginem Pastor et in Academia Theologiae Professor esset. Is cum in feriis Pentecostes Anni 1556 cum familia Rostochium venisset, a Senatu exclusus est ex parochiae aedibus, quae tum vacuae erant, evocato ex hac vita die 6. Maij bono pastore Matthaeo Adelero. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. X, S. 48.

**) Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1564. Etwas, J. 1738. S. 495 ff. J. 1740. S. 693.

***) Vor dem Erbvertrage de Anno 1573 vertrat der Rath die Rechtsansicht, daß es ihm zustehe, alle Prediger zu St. Marien-Kirche und an allen anderen Kirchen zu bestellen und zu enturlauben, mit Ausnahme der drei Pastoren zu St. Jacob, St. Peter und St. Nicolaus, welche von den Fürsten bestellt wurden. Der Rechtsbestand dieser Verhältnisse wurde aber durch den Erbvertrag von 1573 völlig geändert, und verlor die Landesherrschaft durch denselben die früher in Rostock besessenen Patronatsrechte völlig.

†) Dies brachte der Rath auch zur Ausführung, obwohl er demselben wegen des Collisionsfalles mit dem Patronatsrechte der Herzöge statt des Namens eines Pastors den eines Predigers beilegte. Die vom Rathe am 1. Dec. 1557 demselben ausgestellte Bestallung findet sich im Rathsarchiv, und wird er in derselben Magister Scregelt genannt. Vgl. Andenken M. Joh. Schreigels, Pastoris an St. Marien zu Rostock; in: Etwas, J. 1738. S. 445 ff. S. 567.

er häufig den alten Pastor Reichius an St. Nicolai unterstützte. Mit großer Liebe widmete er sich aber, vom Augenblicke an daß er nach Rostock kam, den Verhältnissen der Universität, und erwarb sich durch seine academische Lehrthätigkeit sehr bald verdientes Ansehen. Bei den kirchlichen Kämpfen, welche damals in Rostock Statt fanden, betheiligte er sich nicht in hervortretender Weise. Seine Wünsche waren vornämlich auf die Hebung der Universität gerichtet.

Als die Irrungen zwischen den herzoglichen Brüdern Johann Albrecht und Ulrich durch Aufrichtung einer gemeinsamen Regierung ausgeglichen waren, war auch die Universität hocherfreut, und gab sich der Hoffnung hin, daß die zwischen den Landesherren eingetretene Einigkeit zur Ehre Gottes, zu ihrer und des Landes Wohlfahrt gereichen möge. Da richteten Venetus, Heshusius, Bording und Chyträus eine Supplication an die Landesfürsten *), in welcher sie zehen Ursachen entwickeln, welche alle christliche Obrigkeit zu Erhaltung und Förderung christlicher Schulen bewegen sollen. Es wird von ihnen auf die Bedeutung der Schulen und der Universitäten für das Heil und die Bildung des Volkes hingewiesen **), und schließlich den Herzögen die dringende Bitte ausgesprochen, die

*) Supplication Etlicher Professorn zu Rostock. An die Landsfürsten. Von anrichtung der Schulen. Gedruckt bei Ludowig Dietz. Im Jar 1556. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft.) Am Schlusse der kleinen Schrift: Datum Rostock, Die Laurentij, Anno 1556. E. F. G. Vnterthönige Georgius Venetus D. Tilemannus Hesshusius D. Jacobus Bordingus D. M. Dauid.

**) Wenn nu die Könige vnd Fürsten keine Schulen oder Vniversiteten erhielten, kan jederman gedencken, was für ein wüst, wild, vnd vihisch leben solte folgen, da man Christliche lere nicht hette, da kein Calender were, da keine gewisse, geschriebene recht, da keine Historien vnd alten geschicht, vnd keine andere künsten, bekant weren.

lange im deutschen Lande und umliegenden Königreichen gehoffte Wiederaufrichtung und Bestellung der Universität ins Werk zu richten *). Als falsche Gerüchte sich über den Inhalt der Bittschrift verbreiteten, die von ihnen auf dem Landtage zu Sternberg übergeben ward, veröffentlichten sie dieselbe durch den Druck **). Doch lagen die Verhältnisse damals so, daß dieser Schritt noch zu keinem Resultate führte, welches Venetus im Interesse der Universität schmerzlich empfand. Dennoch schlug er anfänglich die ihm vom Herzog Philipp von Pommern am 23. Juli 1557 angetragene Stiftssuperintendentur aus. Als aber die Hoffnung sich immer mehr verlor, daß die zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock entstandenen Zerwürfnisse eine Ausgleichung finden würden, erklärte er seine Bereitwilligkeit dem Herzog Philipp von Pommern, als dessen ältester Sohn Johann Friedrich vom Capitel des Bisthums Kamin zum Bischof postulirt war, in seine Dienste zu treten, um von Ostern 1558 in den Aemtern eines

*) Vnd bitten E. F. G. vmb Gottes ehr vnd E. F. G. löbliches Namens, vnd E. F. G. Kirchen vnd vnterthanen heil vnd wolfart willen, E. F. G. wolle dise wider auffrichtung vnd bestellung diser Vniversitet, dauan so viel jar her, alle frome leut, in Deudsch Land, vnd vmbligenden Königreichen, fröliche vnd tröstiche hoffnung gehabt, einmal endlich in das werck setzen vnd vollenbringen.

**) Arch. Minist. V. XI, p. 8 sq.: Id cum comperissent Petrus Brummerus et alter Consul ad conuentum missi (Nam res palam agebatur, et ab ordinibus ditionis publice petebatur, ut causam Academiae suo consilio et patrocinio adjuvent) statim literas Rostochium perscribunt, et in tota vrbe rumor inter ciues sparsus est, professores quosdam, qui omnium modestissimi hactenus fuissent, contra Reipublicae priuilegia et libertatem nova moliri, et arma principum aduersus civitatem irritare. Hujus calumniae vanitas ut retegeretur, Supplicatio typis excusa est, in qua videbant, tantum decem argumenta recitari, quibus Principes ad Scholam certis reditibus donandam impellerentur.

Generalsuperintendenten und eines Dechanten des Kolbergischen Domcapitels *) die geistlichen Angelegenheiten des Stifts zu leiten. Ohne Zweifel haben auch die kirchlichen Differenzen, in denen er auf Seiten der beiden vertriebenen Prediger Heshusius und Eggerdes stand, zu seinem Entschlusse mitgewirkt, Rostock zu verlassen **), zumal da er mit Heshusius in academischen Angelegenheiten und in den kirchenregimentlichen Acten, an denen sie betheiligt waren, Hand in Hand gegangen war.

Mitten in den kirchlichen Verwickelungen und Reibungen hatte der Rath, offenbar in Ausübung der ihm vermeintlich zustehenden Episcopatrechte zur Ueberwachung der reinen Lehre, vornämlich aber zur Beaufsichtigung des Ministeriums ***),

---

*) Ein ausreichendes Gehalt war ihm aus den Präbenden des Doms von Kolberg zugesichert. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Vorpommern. IV, 2, S. 352.

**) Obwohl er in seinen neuen Aemtern nicht eigentlich eine academische Stellung in Greifswald inne hatte, so vollzog er doch dort am 2. Mai 1558 die Promotion des Jacob Rungius zum Doctor der Theologie. Er vertrat dabei, warum er von Wittenberg aus ersucht worden war, Melanthons Stelle, welcher verhindert worden war, zum Zwecke dieser Promotion nach Greifswald zu kommen. Venediger war es, welcher mit Jacob Runge und Paul von Rhoda die „Kercken ordening Im Lande tho Pomern" v. J. 1563 (bei Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts II, 229 ff.) verfaßte. Später finden wir ihn in Preußen, wohin er als Bischof des Pomesanischen Bisthums im J. 1567 gerufen war. Auch hier wirkte er mit demselben Eifer und großer Treue, und starb daselbst am 3. Nov. 1571. Etwas, J. 1738. S. 498. Krey, Andenken IV, S. 21.

***) Schon in dem offenen von Bürgermeister und Rath an die Bürgerschaft erlassenen Briefe vom 15. October 1557, welcher wahrscheinlich Novesian zum Verfasser hat, war auf die Nothwendigkeit vom Rathe hingewiesen, die Prediger in Schranken zu halten und zu beaufsichtigen, „da diese mit der Geduld des Rathes nicht zufrieden seien, auch wohl sich versuchten, ob sie nicht einen Aufruhr anstiften könnten." Vgl. den in plattdeutscher Sprache abgefaßten offenen Brief als Beilage (gedruckt in Fol.) zu Arch. Minist. Vol. XI, p. 341.

den Doctor Johann Draconites zu einem Superintendenten und zu einem Professor ordinarius der Theologie berufen *). Draconites befand sich damals zu Lübeck, wohin er sich nach Niederlegung seiner Professur in Marburg begeben hatte, um die Herausgabe eines gelehrten Werkes von den Verheißungen, Figuren und Gesichten, wofür er in Marburg keinen Verleger finden konnte, zu fördern. In Rostock ward er unter dem Rectorat Conrad Pegels im October 1551 intitulirt **). Bereits in Erfurt, wo er studirt, hatte er Vorlesungen gehalten, und schon im Jahre 1523 hatte er zu Wittenberg unter dem Decanat von Justus Jonas die theologische Doctorwürde erworben ***). Gleichwie er in Mar-

*) Die betreffende Bestallungsurkunde findet sich noch im Rathsarchiv: Bürgermeister und Rath zu Rostock beurkunden, daß Gottes Wort daselbst angenommen und in allen Kirchen gepredigt werde, auch die Ordnung der Kirchen dem Evangelium gemäß beobachtet und der Städte-Verordnung, die ihnen am wichtigsten dünke, befolgt werde. Zur Bewahrung der reinen Lehre aber bedürfe es eines Aufsehers, Hauptes und Moderators, dem die Andern Gehorsam leisten, der über sie in geistlichen Sachen zu gebieten und zu verbieten habe — — sie bestellen daher den Johann Draconites, der heiligen Schrift Doctor, zu einem Superintendenten und zu einem ordinarius professor ss. theologiae mit 200 Gulden jährlichen Gehaltes (Vgl. auch ein Schreiben von Conradus Pegel, Sonnauent na Cantate Anno 1552 wegen der Auslagen des huses theologi bin hoppenmarckt, alß Doctor Draconites hir kamen scholde). Draconites reversirt sich dagegen, die vorgedachte Bestallung genau zu befolgen, und gelobt an Eidesstatt, des Rathes und der Stadt Bestes zu fördern.

**) Universitäts-Matrikel: Joannes Draconites, Doctor theologie, Carolstadianus, Witenberge promotus. Mit ihm zugleich ward einer seiner vorzüglichsten Gegner intitulirt, der Pastor Reich. Unmittelbar unter der Inscription des Draconites folgen: Matthias Kemnitz de priswalk. Ezechias Reich, Doctor medicine; Josias Reich, fratres Silesii; bei dem Letztern steht daneben: Lic. theologie, pastor ad S. Nicolaum Rostochii.

***) Liber Decanorum facultatis Theologicae Academiae Vite-

burg eine ausgedehnte academische Wirksamkeit gehabt hatte*), so gelang es ihm auch anfangs zu Rostock, mit seinen Vorlesungen Eingang zu gewinnen, besonders da ihm damals der Ruf lutherischer Rechtgläubigkeit noch voraufging. Vom Frühlinge des Jahres 1553 an bekleidete er ein Jahr lang das Rectorat**). Er zeichnete sich durch seine hebräische

bergensis ex autographo ed. C. E. Foerstemann p. 28: Anno Domini XXIII et anno domini XXIIII.

Sub Dechanatu J. Jonae, Eximij viri D. Johannes Draco et Joannes Culsamerus, praemissis pro more examinibus debitis etc., promoti sunt in magistros Theologiae, et seruatae sunt leges facultatis.

*) Obwohl sein eigentlicher Name Drach ist, nannte er sich doch häufig Johann Carlstadt, weil er zu Carlstadt im Würzburgischen 1494 geboren war. Die Magisterwürde erwarb er sich zu Erfurt, wo er studirt hatte. Nachdem er Erfurt verlassen und eine Reise nach den Niederlanden unternommen hatte, um Erasmus kennen zu lernen, wandte er sich Behufs seiner theologischen Doctorpromotion nach Wittenberg zurück. Später ward er, nachdem er einige Jahre Prediger zu Waltershausen bei Gotha gewesen war, dann aber wiederum längere Zeit sich seinen gelehrten Studien privatim gewidmet hatte, nach Marburg als Professor der Theologie berufen. Die Kämpfe mit seinem Collegen Theobald Thamer und der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges scheinen viel zu seinem Entschlusse beigetragen zu haben, Marburg zu verlassen. Vgl. auch über ihn Joh. Bismarci Oratio de vita Joh. Draconitae in Ejusd. vitis Theologorum. Halae 1614. 4. Melch. Adami Vitae Theologorum Francof. 1706. p. 194. Molleri Cimbria literata II, 167. Georg Theodor Strobel, Joh. Draconites, nach seinem Leben und seinen Schriften beschrieben. Nürnb. 1793; aus dessen Neuen Beiträgen zur Literatur des 16. Jahrhunderts. IV. Bd. 1 St. besonders abgedruckt. Eschenbachs Annalen IV, S. 153, 189, 336. H. W. Lawätz, Handbuch I, 4, S. 365 f. Grape, Evang. Rostock. S. 139. Etwas, J. 1738. S. 587. J. 1740. S. 144. Krey, Andenken V, S. 22 f.

**) In der alten Matrikel wird er bei Gelegenheit seines Rectorats bezeichnet: Doctor Joannes Draconites Carolostadius Christi Jesu Confessor. (Vgl. auch Epp. Chytraei p. 1232.) Unter den 112 von ihm Intitulirten befinden sich: M. Andreas Weslingus Osnabrugensis; e Vuestphalia, professor linguae sanctae: honoratus; Otto Pren

Sprachgelehrsamkeit, die damals verhältnißmäßig selten war, und durch seine Belesenheit im Alten Testamente aus *). Daher erfreuete er sich auch anfänglich in seinen Vorlesungen der Anerkennung, da das Studium der hebräischen Sprache bis auf ihn fast gänzlich darnieder gelegen hatte, und auch seine Predigten, die er in der St. Johanniskirche hielt, wurden gerne gehört.

Aber diese günstigen Verhältnisse änderten sich, als der Rath, auf dessen Seite er in jenen Kämpfen mit Heshusius und Eggerdes gestanden, ihn am 1. October 1557 zum Superintendenten einsetzte, und seine Anerkennung von Seiten des Ministeriums forderte **). Dieses aber war durch den Erlaß des offenen Briefes und durch seinen zum Theil wahrheitswidrigen Inhalt aufs höchste aufgebracht ***).

Megapolensis — daneben: Assessor Imperialis Camerae. Im Wintersemester 1556 war er zum zweiten Male Rector, wo unter Anderen Levinus Battus, Gandaaus Flander. von ihm intitulirt wird.

*) Schützii Vita Chytr. Lib. I, p. 163: Idem Draconites, Decanus studii Theologici per h. a., certas singulis septimanis horas, perlegendo ordine textui Bibliorum constituit; et pro excellenti, qua praeditus erat ipse, linguae Ebraeae peritia Mosis et Prophetarum Ebraice loquentium interpretationem sibi sumsit.

**) Arch. Minist. Vol. XI, p. 9: Eadem hebdomade (qua Heshusius et Eggerdes ex urbe ejecti erant), etiam Doctorem Joannem Draconitem creat Senatus Superintendentem, eique mandat inter caetera, ut concionatores nunquam convocet, nisi duo Senatores una intersint, qui omnium consiliorum et actionum inspectores sint. Mandat etiam caeteris concionatoribus, qui vocati erant (non enim omnes erant vocati), ut ipsi obediant. Luc. Bacmeister, Historia ecclesiae Rostochiensis s. narratio de initio et progressu Lutheranismi (1523 – 1563) in urbe Rostochio in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1579. Lindeberg, Chron. Rostoch. L. IV. c. 8, p. 125 sq. Etwas, J. 1738 S. 588 ff. David Franck, Altes und Neues Mekl. Lib. X, S. 49. Grape, Evang. Rostock. S. 139 ff. 281 ff. Krey, Andenken. V, S. 26.

***) Heshusius und Eggerdes beantworteten den offenen Brief des Rathes durch eine in Form und Ausdruck maaßlose Schrift: Antwort

Diese Erbitterung wurde noch vermehrt durch die vom Rathe dem Dr. Draconites auferlegte Verbindlichkeit, das Ministerium nicht anders als in Gegenwart zweier Glieder des Rathes zu berufen. Auch war allgemein bekannt, daß er die Vertreibung von Heshusius und Eggerdes nicht mißbillige*). Zu dem Allen aber kam noch bei dem Ministerium das wesentliche Bedenken, daß Draconites selbst nicht reiner Lehre sei. Man warf ihm Antinomismus vor, und legte ihm die Worte in den Mund, daß diejenigen, die das Gesetz predigten, Gott im Himmel erzürnten. Damit brachte man auch in Verbindung, daß, da er die Hochzeiten am Sonntag billige, er von der Feier des Sabbats nicht richtig lehre. Besonders gab man ihm Schuld, daß er Papisten und andere Widersacher, ja selbst offenbare Sünder zum Abendmahle zulasse. Das Ministerium erkannte ihn daher in der größeren Zahl seiner Mitglieder nicht als Superintendenten an, und forderte vor jedem Zugeständniß, daß Draconites von diesem Amte zurücktrete. Diese Ministerialen setzten eine Confession gegen ihn auf, in welcher sie ihre sämmtlichen Bedenken und Vorwürfe gegen ihn zusammengefaßt hatten. Da die Glieder des Ministeriums nicht unterließen, die Angele-

auf das lügenhafte, ehrlose und gotteslästerische Mandat der Bürgermeister und des Raths zu Rostock. Arch. Min. Vol. X, p. 39. Desto mehr ist es anzuerkennen, daß er später im Bekenntniß von der Gegenwart des Leibes Christi in des Herrn Nachtmahl ohne alle Bitterkeit erklärt, seinen Gegnern schon lange verziehen zu haben: Tota Acadcmia Rostochiana et omnes ministri locupletes testari possunt, non solum Petrum Pommeranum, sed totum Senatum agnovisse peccatum, quod me et collegam crudeliter et injuste ejecerunt. Itaque ex animo illis jam dudum ignovi.

*) Arch. Minist. Vol. XI, p. 10: Nec vllo vnquam verbo ostendit, sibi vel injustam illam ejectionem vel impudentia mendacia mandato inserta displicere.

genheit auf die Canzel zu bringen, und vor der Gemeinde zu verhandeln, wurde die gegenseitige Erbitterung immer größer, da das Ministerium noch immer durch das Mandat des Rathes sich in seinem Amte beschwert sah*). Nach jahrelangem heftigen Streite ward am 18. Febr. 1560 eine fürstliche Commission angeordnet, welche nach sorgfältiger und näherer Untersuchung der streitigen Punkte, da die Herzöge ebenfalls eine Beeinträchtigung ihrer oberbischöflichen Rechte in der vom Rathe vorgenommenen Ernennung eines Superintendenten sahen, dahin ihre Entscheidung gab, daß Draconites sich des Amtes und Titels eines Superintendenten zu enthalten habe**). Die Protestation des Rathes gegen die Einmischung dieser fürstlichen Commission war von keiner Wirkung, und als die Commission in Betracht der Unrichtigkeit seiner Lehre die Absetzung über Draconites aussprach,

*) Das Ministerium beschwert sich wiederholt in einem „Schreiben der Pastoren und Prediger der christlichen Gemeinde zu Rostock datum 29. Febr. 1560" an den Rath über das Mandat desselben in einer Weise, welche seine Auffassung characterisirt: „Wy begeren yo nicht J. E. W. offentlick in den Bann tho don, vnd begeren ock nicht, dat J. E. W. de bekenntnisse offentlik vor der gantzen gemene don schall: sondern alleen dith büdden vnd begeren wy van Gades vnd vnsers amptes wegen, vnd vmme Juwer selen selicheit willen, dat J. E. W. in evren harten vor Godt dem Almechtigen vnd vor ewren Bichtvädern mit dem munde erkennen vnd bekennen willen, dat se sick wedder Godt vnd dat hillige predigampt insonderheit mit dem Mandat vnd handelung wedder de trven prediger vorsündiget hebben". (Rathsarchiv.)

**) Am 18. Febr. 1550 erhielt das Ministerium von einem fürstl. Commissarius den Bescheid: Die Herren Commissarii haben keinen Befehl, daß sie Doctor Draconitem für einen Superintendenten bestätigen sollen, vielweniger wollen sie um vieler wichtigen Ursachen willen die Ern. Prädicanten damit beschweren, daß sie D. Draconitem für einen Superintendenten erkennen sollen. Arch. Minist. Vol. XI, p. 223. Etwas, J. 1738. S. 589.

verließ er bald darauf Rostock *), und begab sich kurz vor dem Tode Melanthons nach Wittenberg, folgte aber noch in demselben Jahre einem Rufe des Herzogs Albrecht von Preußen zum Präsidenten des Pomesanischen Bisthums und zum Pastor zu Marienwerder **).

An diesen Kämpfen hatte sich auch M. Andreas Martini lebhaft betheiligt, welcher mit großer Entschiedenheit auf der Seite von Heshusius und Eggerdes gestanden hatte. Im Jahre 1552 ward er in die philosophische Facultät recipirt ***), nachdem er schon im Jahre 1534 unter dem Rector Nicolaus Leo intitulirt war †). Später übernahm

*) Arch. Minist. Vol. X, p. 12: Decisionem hujus causae non habemus; apparet tamen ex eventu, Commissarios pro Ministerio pronunciasse contra Draconitem, et titulo ac officio Superintendentis eum ex mandato principum privasse, aut certe monuisse, ut ab eo deinceps abstineret. Discessit ergo Rostochio Draconites non multo post, cum ferme ad 9. annos Superintendentis nomen et officium hic tenuisset etc.

**) Nach kurzer Verwaltung dieses einträglichen und wichtigen Amtes ging er nochmals nach Wittenberg zurück. Anfangs hatte es den Anschein, als ob er nur auf unbestimmte Zeit sein Amt aufgegeben habe, um sich dorthin zu begeben. Aber eifrigst beschäftigt mit seiner biblia pentapla, an deren Vollendung er alle seine Kräfte setzte, ward er dadurch von der Rückkehr abgehalten. Indessen starb er schon am 18. April 1566 zu Wittenberg.

***) Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno eodem (1552) die 24. Julij receptus est D. M. Andreas Martini Rostochiensis, Witeberge promotus. Etwas, J. 1739. S. 632.

†) Universitäts-Matrikel: Andreas Martens incola. Im Jahre 1538 bezog er zur Fortsetzung seiner Studien die Universität Wittenberg, studirte dort sechs Jahre, war dann drei Jahre lang in Böhmen Hauslehrer, kehrte aber im Jahre 1548 nach Wittenberg zurück, und erwarb sich die Magisterwürde. Hier war es, wo er mit David Chyträus so nahe befreundet wurde, daß beide im J. 1550 gemeinsam eine Reise nach Italien antraten. Schützii Vita Chytraei L. I, p. 74. Etwas, J. 1738. S. 560 f.

er die Leitung der Regentie Porta Coeli. Im Jahre 1555 ward er Decan der philosophischen Facultät, und verwaltete darauf im Wintersemester desselben Jahres das Rectorat. Schon in dieser ersten Periode seiner Wirksamkeit in Rostock war er in kirchlicher Beziehung thätig. Denn ehe Heshusius berufen ward, predigte er regelmäßig in der St. Jacobikirche mit großer Freudigkeit in lutherischem Sinne das Evangelium *). Er gehörte dann zu denen, welche sich entschieden für Heshusius aussprachen, und öffentlich das Verfahren des Rathes bei seiner Vertreibung mißbilligten. Der Rath verbot ihm anfangs die Kanzel; als er aber dadurch sich nicht abhalten ließ, gegen das Verfahren desselben sich auszusprechen, ward er vom Rathe seines Amtes enthoben **). Martini wandte sich nach Dänemark, wo er, durch Noviomagus empfohlen, eine wenn auch nur vorläufige Anstellung als dritter überzähliger Hofprediger erhielt. Doch blieb er in diesem Verhältnisse nur kurze Zeit. Denn als das Verfahren des Rathes von den Herzögen gemißbilligt und

*) Scripta in academia Rostochiensi publice proposita p. 127: Deinde ministerio docendi in Ecclesia sese dedidit, in quo fidelis ministri Christi officio in tuenda ueritate fungens, in exilium dimissus est.

**) Arch. Minist. XI, p. 6 sq. Postridie (1557 d. 11. Octobr., cum die 10. Heshusius atque Eggerdes urbe exturbati essent) Senatus Magistro Andreae Martini quoque stipendium et conditionem renunciat. Acerbitatis autem aduersus M. Andream conceptae haec fuit causa praecipua: quod M. Andreas se D. Tilemanni et Collegae ipsius amicum esse, et causam eorum non improbare palam profiteretur — — — ipse quoque M. Andreas, qui erat eo tempore Academiae Rector, et simul in templo D. Jacobi exercitii causa docebat, paulo post, ipso die Paschae, quae fuit 5. Aprilis, publice pro concione Senatus peccatum accusavit et Petri ministerium defendit, nec se deinceps concionaturum esse ostendit.

zurückgewiesen war, ward er als Professor der Theologie nach Rostock zurückgerufen *). Er ward zugleich Prediger an St. Jacobi, später Prediger zu St. Marien **). Martini erfreuete sich allgemeiner Anerkennung und Liebe, so daß die Prediger ihn, obwohl vergeblich, zum Superintendenten erbaten, und wie er unter den verschiedensten Verhältnissen rücksichtslos ein freimüthiges Zeugniß für das Evangelium abgelegt hatte, so starb er auch im lebendigen Glauben, von Allen lebhaft beklagt, am 26. September 1561, wo Chyträus ihm die Leichenrede hielt ***).

Als Draconites in Folge der Erklärung der fürstlichen Commission Rostock hatte verlassen müssen, ward unmittelbar darauf der Doctor Johannes Kittel, welcher bis dahin als Pastor in Neu-Brandenburg gestanden hatte, zum Professor der Theologie und zum Superintendenten vom Rathe berufen †), und am 15. April 1561 unter dem Rector Matthäus

*) Bacmeister, Histor. Eccl. Rostoch. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1573. Etwas, J. 1738. S. 563. J. 1740. S. 467. Krey, Andenken V, 15.

**) Daß er im J. 1559 Prediger an St. Jacobi war, ergiebt sich zur Genüge aus der Art und Weise, wie er sich, als er im Herbste 1559 Rector geworden war, in die alte Matrikel eingetragen hat. Die Worte lauten: Andreas Martinus artium Magister, Collegiatus et Ecclesiastes ad D. Jacobi. Seine Versetzung von St. Jacobi nach St. Marien erfolgte im J. 1560 nach dem Tode des Pastor Schreigelius zu St. Marien. Etwas, J. 1738. S. 567. J. 1740. S. 723.

***) Kurz vor seinem Tode im J. 1561 erklärte er sich noch bereit, über die neuesten theologischen Controversen zu handeln, und über die Augsburgische Confession zu lesen. Schützii Vita Chytraei Lib. I, p. 217. Etwas, J. 1737. S. 139. Die Leichenrede des Chyträus zeigt deutlich, wie hoch er ihn geschätzt hat. Etwas, J. 1737. S. 143 f. J. 1738. S. 592.

†) Kittel war am 29. Junius 1519 zu Jüterbogk geboren. Seine Studien hatte er zu Wittenberg gemacht, wo er auch im J. 1539 das Baccalaureat erworben und gelesen hatte. Nachdem er eine Zeit

Röseler, medicine Doctor, LL. Lic. et Professor, intitulirt *). Am 28. April ward er mit Chyträus und Simon Pauli feierlich zum Doctor der Theologie creirt, und da nun seiner Reception kein Hinderniß mehr entgegenstand, ward er sofort aufgenommen **). Er begann seine Vorlesungen über

---

lang Prediger zu Camenz und im J. 1546 Rector zu Hammelburg in Franken gewesen war, kam er im J. 1550 als Pastor nach Brandenburg, wo er bis zu seiner Berufung nach Rostock verweilte.

*) Univ.-Matrikel: Joannes Kittelius, Jutterbochiensis, Magister artium, Doctor sacre theologie ejusdemque Professor hic susceptus. Etwas, J. 1740. S. 203. Die im Rathsarchive sich findende Bestallung ist datirt vom 6. Nov. 1560. Johann Kittel, philosophiae Magister, wird vom Rathe zum Superintendenten, Professor und Lector in der heil. Schrift bestellet. Doch wird ihm zur Bedingung gemacht, daß er erst in Wittenberg den Doctorgrad gewinnen soll; er soll predigen in St. Marienkirche an Festtagen. Sein Gehalt von Ostern 1561 an wird bestimmt auf 200 Thaler, 12 Fuder Holz, 3 Last Kohlen, 3 Drömpt Roggen, und wird ihm das Theologenhaus zugesichert.

Die Forderung der Gewinnung des Doctorgrades war in jener Zeit eine gewöhnliche, und ihr mußte vor dem Antritte einer theologischen Professur genügt werden. Dieselbe Forderung war an Smedenstedt gestellt. 1542, am tage ascensionis, schreibt Heinrich Smedenstedt aus Wittenberg an den Herzog Heinrich, daß „er sich dem angenhomenen e. f. g. abschiedt nach gegen derselben fürstenthumb vnd vniuersitett Rostock verfügen" und „auf Johannes Baptista dem angenhomenen abschiedt nach ankommen solle", entschuldigt sich aber, daß er dem Begehren des Herzogs, den Grad eines Lic. oder Dr. theol. anzunehmen, bis dahin in so kurzer Zeit nicht nachkommen könne (auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin). Später jedoch erwarb er sich den theologischen Doctorgrad, und traf, wie wir gesehen haben, als Doctor der Theologie in Rostock schon beim Antritt seiner Aemter ein. Vgl. S. 454.

In einem Schreiben Datum Churfürstliche Stad Neven Brandenburg am Tage Ursulae 1560 zeigt Kittel dem Rathe an, daß er das Vocationsschreiben zum Lector und Professor der heiligen Schrift und zum „Superintendenten Euer christlichen Kirchen" erhalten habe. Er unterschreibt sich Philosophiae Magister und Pastor (Rathsarchiv).

**) Etwas, J. 1738. S. 461 f. J. 1737. S. 625.

das Buch der Psalmen, und zwar vom 24. Psalm an, da er die vorhergehenden Psalmen bereits elf Jahre früher auf Befehl des Churfürsten von Brandenburg erklärt hatte*). Bald indessen traten die ersten Differenzen ein, da er, ohne sich mit dem Ministerium in Beziehung gesetzt zu haben, zu predigen begann. Als aber diese durch die Vermittelung des D. G. Venetus ausgeglichen waren, entstanden neue Streitigkeiten, als derselbe ohne Vorwissen des Ministeriums einem in Lüneburg abzuhaltenden Convente beiwohnte, und bei der Unterschrift der dort vereinbarten Artikel sich als Superintendens ecclesiae Rostochiensis unterzeichnete. Wie der Rath ihn absichtlich, um den Herzögen die oberbischöflichen Rechte streitig zu machen, zum Superintendenten berufen hatte, so hatte derselbe ihn für den Lüneburger Convent ausdrücklich bevollmächtigt, in dieser seiner Eigenschaft aufzutreten. Aufgebracht hierüber, beschloß das Ministerium so lange, bis er sich genügend gerechtfertigt haben werde, ihm die Absolution zu versagen. Kittel wandte sich beschwerend an den Rath, aber weder dieser, noch später zugezogene fürstliche Commissarien waren im Stande, den Streit auszugleichen. Dazu kam, daß sich noch ein anderes politisches Element in denselben einmischte, da die Bürgerschaft in dieser Angelegenheit schwierig war, sich nicht ausdrücklich für den Rath erklärte,

*) Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 121 sqq.: Librum autem Psalmorum non incipiam a principio enarrare, sed a uigesimo quarto psalmo auspicabimur, qui et bonitatem et omnipotentiam Dei celebrat, quod omnia ex nihilo condiderit et conseruet — — — Cum enim Brandenburgi, ubi undecim annos uerum (Christi gratia) Pastorem egi, mandato Illustrissimi Principis Electoris Marchiae, priores absoluerim, eos hic repetere, multis de causis nolo, sed potius, sequentes ordine explicemus, melius uidetur.

vielmehr diese Differenzen zu ihren Gunsten auszubeuten suchte *). Endlich schritten beide Herzöge ein **), und geboten ihm unter dem 10. Febr. 1562, daß er sich des Namens und des Titels eines Superintendenten enthalten, auch nicht predigen, sondern nur sein academisches Amt verwalten solle. Indessen trat am 26. Febr. 1562 eine Transaction ein, nach welcher Kittel in das Ministerium, zwar nicht als Superintendent, aber als Doctor der heiligen Schrift, recipirt ward. Eine im Junius desselben Jahres gehaltene Predigt zog ihm jedoch die Ungnade Herzog Ulrichs zu, welcher dem Rath und den sechzig Männern den Befehl zufertigte, ihn seines Amtes zu entheben. In Folge dessen ward Kittel genöthigt, Rostock zu verlassen ***).

Die juristische Facultät, deren bedeutender Aufschwung schon in dem voraufgegangenen Abschnitte geschildert ist, und deren hervorragende Träger bereits characterisirt sind, wird

---

*) So erpreßte die Bürgerschaft vom Rathe die Bestätigung des Bürgerbriefes d. 26. Junius 1562, weil sie sonst dem Rathe in der Kittelschen Sache nicht beistehen wolle.

**) Bereits in einem Schreiben Datum Güstrow 21. Januar 1562 fordern Johann Albrecht und Ulrich, daß sich Kittel des Predigtamtes enthalten, und sich nicht zu einem Superintendenten machen solle. Der Rath nahm sich darauf desselben in einem Schreiben Datum 25. Januar 1562 an, indem er bemerkt, Kittel sei nur Superintendent über die räthlichen Prediger, nicht über die fürstlichen, wofür der Rath, daß dies nichts Neues sei, Präcedentien anführt. Dann wird geäußert, der Rath habe ihn nach Lüneburg geschickt und ihm geboten, sich so zu nennen. F. G. wollten also den Rath in seiner Gerechtigkeit lassen. Auch rühmt der Rath die Geduld und Bescheidenheit Kittels gegen die Prediger. (Rathsarchiv.)

***) Der Rath zauderte zwar, jener ihm vom Herzog Ulrich gewordenen Auflage nachzukommen. Aber Herzog Ulrich setzte darauf an dem Markttage zu Güstrow, 10. Sept. 1562, mehrere Rostocker Bürger in Haft. So konnte der Rath nicht länger daran denken, Kittel zu schützen.

in dieser Periode durch den Einfluß der herrschenden Zeitrichtung nach den verschiedensten Seiten bedingt. Das römische Recht hatte innerhalb des Lehrgebietes der juridischen Facultät schon eine völlige Anerkennung, Pflege und Geltung gewonnen, und drängte die particularen Rechte, Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten, welche sich noch hie und da finden mochten, immer mehr zurück. Daß aber die statutarischen Rechte, welche in einzelnen Städten des Landes noch in Uebung waren, in dem Lehrgebiet der juridischen Facultät eine Berücksichtigung gefunden, läßt sich jedoch nicht behaupten, wenigstens dürfte sich dafür kein bestimmtes Factum nachweisen lassen. Das römische Recht überwog vielmehr von Tage zu Tage, zumal da es der politischen Tendenz, welche in dieser Zeit sich bildet, Vorschub leistete, die ständischen Besonderheiten als Particularinteressen zu betrachten, sie möglichst zu beseitigen, und ihnen gegenüber die einheitliche Macht und Vollberechtigung der Landesherrschaft zu deduciren und festzustellen. Es hatte sich aber auch mit der Beseitigung der practischen Geltung des jus pontificium das Interesse an dessen Studium bedeutend verloren. Das protestantische Kirchenrecht war aber kaum in seinen ersten Keimen vorhanden; die kirchenrechtlichen Normen waren in der reformatorischen Kirche noch im Flusse begriffen, und eine neue Praxis, im Gegensatz zu der bisherigen außer Uebung gekommenen, hatte sich noch nicht gebildet.

Eine Berufung nach Kopenhagen, welche Noviomagus vermittelt hatte, lehnte er ab. Später ward er Pastor zu St. Marien in Danzig, und eine Zeit lang Professor am dortigen Gymnasium, und starb am 12. Febr. 1590 im 71. Lebensjahre. Arch. Minist. Vol. X, p. 13. Vol. XI, p. 565. Grape, Evang. Rostock. S. 149. 279 ff. Etwas, J. 1738. S. 592. J. 1740. S. 726 f. Krey, Andenken VII, S. 41 f.

Mit dem Vorherrschen des römischen Rechtes geht aber in dieser Periode auch der Einfluß der erstarkenden humanistischen Richtung Hand in Hand. Das Studium des römischen Rechtes hatte zu mannigfaltige und tief eingreifende Beziehungen zu den classischen Studien, als daß nicht eine Wechselwirkung, und namentlich nicht eine Einwirkung des Humanismus auf die römischen Rechtsstudien, sich hätte bemerkbar machen sollen. Diese Einwirkung war aber in sofern dem eigentlichen Studium des römischen Rechtes weniger günstig, weil überhaupt der Humanismus überwiegend auf die Form Gewicht legte, und dagegen verhältnißmäßig die Schärfe der begrifflichen Deductionen, die dialektische Sonderung und Entwickelung zurücktreten ließ. Die Rechtslehrer dieser Zeit betheiligten sich nicht selten an der Pflege der humanistischen Studien, wodurch allerdings, was von nicht geringer Bedeutung war, der Erwerb des Humanismus der Jurisprudenz zu Gute kommen mußte, wenn gleich die Repräsentanten dieser Richtung weniger der eigentlichen Rechtsentwickelung dienten, und nach dieser Seite hin sich mehr auf die Verarbeitung des traditionellen Stoffes beschränkten.

Als Träger dieser unter der Einwirkung des Humanismus stehenden Rechtswissenschaft müssen in Rostock Röseler und Lothmann angesehen werden. Der Erstere, M. Matthäus Röseler, Lucanus *), hatte zu Wittenberg promovirt, und ward am 2. August 1550 in die philosophische Facultät aufgenommen. Er vereinigte in seltener Weise das Wissen verschiedener Facul-

*) Den Beinamen Lucanus führt er von Luca, einem Städtchen in der Niederlausitz, von welchem auch Johann Albrechts berühmter Canzler diesen Beinamen geführt haben mag. Vgl. auch: Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1344 sq.

täten in sich, eine Erscheinung, die in dem damaligen Universitätsleben eine nicht ganz ungewöhnliche war. Es begegnen uns auch auf andern Universitäten Persönlichkeiten, welche, wie Röseler, nicht mit Unrecht den Namen eines Polyhistors verdienen *). Mit besonderer Vorliebe lag er den humanistischen Studien ob, und seine Studien, welche er auf andern Gebieten der Wissenschaft verfolgte, haben ersichtlich stets eine Beziehung zu den classischen Studien gehabt **); wenigstens scheint er von humanistischer Seite aus allmälig in die übrigen Gebiete der Wissenschaften, mit denen er sich später beschäftigte, eingegangen zu sein. Als Professor der Philosophie war er schon im Frühling des Jahres 1557 Rector geworden ***), als er darauf am 23. November desselben Jahres

*) So hatten Celtes und Cuspinian, welcher letztere ursprünglich Mediciner war, sich auf den verschiedensten Gebieten versucht. Vgl. Klüpfelii Opus de vita et scriptis Conradi Celtis Protucii, Cap. XXXV (Multiplex disciplinarum genus, quod in academia Vindobonensi tradidit) p. 189 sqq. Es war überhaupt nicht selten, daß einer in mehreren Facultäten einen Grad erlangt hatte, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Kenntniß des Alterthums das eigentliche Bindeglied war. Vorzugsweise um diese Zeit blühten noch die durch Melanthon wesentlich geförderten humanistischen Studien.

**) Unter dem Rectorate Conrad Pegels ward er im Sommersemester 1550 intitulirt. Univers.-Matrikel: Mattheus Rösler, Lucanus, Artium Magister Witenberge promotus. Daneben: Med. D. LL. Lic. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Eodem Anno (1550) secundo die Augusti receptus est M. Mattheus Röseler Lucanus. Wittenberge promotus. Daneben: obiit Anno 69. 23 Aprilis. Medicine D. ac LL. Licentiatus earumque Professor. Schon im Jahre 1551 ward er Decan, worüber das Album Folgendes enthält: Anno 1551 die Dionisij electus est in Decanum Facultatis artium M. Mattheus Röseler Lucanus, sub cujus Decanatu receptus est Mgr. Enoch Sarctorius Rostochiensis Witebergae promotus.

***) Die Inscription in der Universitäts-Matrikel als Rector lautet: Doctor Matthaeus Röselerus. Als er im Herbste des Jahres 1560 abermals Rector wird, wird er bezeichnet: Matthaeus Röseler, Medicinae Doctor,

zum Licentiatus juris promovirte *). Den medicinischen Doctorgrad hatte er sich bereits erworben, und ungeachtet daß seine Studien und Lebensverhältnisse später mehr eine practische Richtung nahmen, seitdem er auch städtischer Syndicus geworden war, scheint er doch seine medicinischen, mit den humanistischen eng zusammenhängenden Studien fortgesetzt zu haben. Im Hippocrates und im Galen war er wohlbewandert, und kann es als charakteristisch angesehen werden, daß er insbesondere auf die Aphorismen des Hippocrates Gewicht legte **). Zugleich aber scheint er zu den Anhän-

---

LL. Licent. et Professor, Syndicus Rostochiensis. Hatte er in dem ersten Jahre seines Rectorates 108 inscribirt, und unter ihnen M. Joannes Bocerus, Huspergius, poëta laureatus, honoratus, und Joannes Witte, Parchimensis; daneben: J. U. D. et Professor Rostochii, so inscribirte er während seines zweiten Rectorats 152, unter ihnen Nicolaus Gonicus, Hulschedensis. Daneben: M. Hebr. Ling. Professor. Joannes Kittelius, Jutterbochiensis, Mgr. artium, Doctor Sacrae theologiae ejusdemque Professor hic susceptus. Theodoricus Beverncst, Megapolensis Nobilis. Daneben: Consiliarius provincialis. Sein drittes Rectorat fand im Wintersemester 1564 Statt, wo er sich Mattheus Roselerus Lucanus, Medicinae Doctor et LL. Licentiatus et Rostochiensium Syndicus inscribirte.

*) Vgl. die unter seinem Präsidium gehaltene juristische Disputation über den Unterschied von Eigenthum und Besitz, worin diese Begriffe nach römischen Rechtsanschauungen auseinander gelegt werden. Etwas, J. 1738. S. 736 ff.

**) Für die eigenthümliche Stellung dieses Polyhistors spricht auch eine uns aufbehaltene Disputation:

Christo Auspice.

Dn. N. Mattheo Roselero Spectabili Facultatis Artium Decano Medicinae Professore, Praesidente, Ezechias Reich Medic. Studios. Has seqventes conclusiones defendit.

Quaestio.

Quae sint causae somni, et quo tempore maxime dormire conveniat etc.

Etwas, J. 1738. S. 738 ff.

gern des Galenismus gehört zu haben, dessen Grundanschauungen, wie diese überhaupt in der practischen Medicin noch vorherrschten, er getheilt haben mag.

Nach dem Abgange von Rovestanus ward er vom Rathe zum Syndicus erwählt, und dadurch in die langwierigen Streitigkeiten verwickelt, welche der Rath mit dem Ministerium durch die Bestellung von Draconites und Kittel zu Superintendenten damals begonnen hatte, wodurch er anfangs selbst in persönliche Conflicte mit dem Ministerium gerieth. Doch wurden dieselben beigelegt, und das Ministerium ließ ihn wiederum zum heiligen Abendmahle zu, von dem es ihn ausgeschlossen hatte*). Die Beziehungen aber, in welche er durch die Führung der städtischen Angelegenheiten zu den Herzögen trat, wurden Veranlassung, daß diese ihn zum herzoglichen Rathe ernannten**). Doch befand er sich in einer schwierigen Stellung, da die Bürgerschaft gegen ihn sehr erbittert war, weil sie ihn im Verdacht hatte, die Einmischung der Herzöge in die innern Streitigkeiten angerufen zu haben. Schon im August 1562 forderte sie seine Entlassung, ohne daß der Rath darauf einging. Der Ausbruch der Pest im Jahre 1565 trieb ihn von Rostock fort, worauf er sich nach Preußen wandte***). Als er später nach manchen Wechselfällen des Lebens nach Rostock zurückkehrte, wo an seiner Stelle Dr. Lorenz Kirchhof im

*) Archiv. Minist. Vol. X, p. 14.

**) Rudloff III, 1, S. 181.

***) Es wurde beabsichtigt, ihn zum Präsidenten des Pomesanischen Bisthums zu machen. Aber damit dies möglich werde, sollte er den theologischen Doctorgrad sich erwerben. Als er zu diesem Zwecke nach Wittenberg ging, trug jedoch die Facultät Bedenken, auf seine Promotion einzugehen. Dennoch scheint es, daß er eine Zeit lang an der Spitze des Pomesanischen und Samländischen Bisthums stand. Etwas, S. 1738. S. 723 f.

Jahre 1565 Syndicus der Stadt geworden war*), starb er bald darauf hieselbst am 23. April 1569**).

In gleicher Weise kann Lothmann als derjenige Jurist bezeichnet werden, welcher vorzugsweise die humanistische Richtung theilte und bestrebt war, die Rechtsstudien auf classischen Grundlagen zu fördern. Er hatte in Rostock, Wittenberg und Löwen studirt***), und ward schon in dem jugendlichen Alter von noch nicht 25 Jahren, als die Professur der Institutionen gerade erledigt war, im Jahre 1561 von dem Rathe vocirt. Noch ehe er diese Vocation erlangte, hatte er über die Institutionen gelesen, und der Beifall, den seine Vorlesungen fanden, scheint die Veranlassung zu seiner Berufung geworden zu sein †). Dennoch erwarb er sich erst unter

*) Kirchhof hatte in der Bürgerschaft bedeutenden Anhang, und benutzte die durch Draconites entstandenen Irrungen für seine Zwecke, indem er für denselben auftrat, und unter Berufung auf Melanthon behauptete, daß er kein Antinomist sei. Arch. Minist. Vol. XI, p. 19 sq.

**) Das Epitaphium, welches sein Bruder ihm in der Marien-Kirche gesetzt hat, und das sich bei Nathan Chyträus in deliciis itinerum p. 396 findet, lautet: Doctori Matthaeo Roselero, hujus Reipublicae Syndico et Academiae Professori, excellentis ingenii, doctrinae et eloquentiae singularis Viro, Frater Georgius Roselerus p. Obiit MDLXIX die XXIII Aprilis aetatis suae XLI. Seb. Bacmeister, Megapoleos lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1344 sqq. Etwas, J. 1738. S. 722 ff. 735 ff. J. 1739. S. 402. 607 ff. 631. J. 1740. S. 200. 490. Geschichte der Juristenfacultet. S. 68. Krey, Andenken. VII, S. 12.

***) Er ward unter dem Rectorate des Matthäus Röseler im April 1555 inscribirt: Euerhardus Lothmannus Osnabrugensis.

†) Das Einladungsprogramm (Cupidae Legum Juventuti In Academia Rostochiana, Eberhardus Lothmannus, Institutiones Juris, Deo auxiliante, praelecturus. S. D.) zu seinen anfänglich in seinem Hause unentgeldlich gehaltenen Vorlesungen über die Institutionen kündigt eine Rede de Legum dignitate et Institutionum utilitate an, und entwickelt in klarer und treffender Weise die Nothwendigkeit isagogischer Vorlesungen. Vgl. Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita

dem Decanat Kirchhofs am 9. November 1563 die Würde eines Licentiatus juris. Er besaß eine ausgezeichnete und umfassende humanistische Bildung, und hatte mit Melanthon, der ihn seiner classischen Bildung wegen sehr hoch schätzte, in Wittenberg in näherer Beziehung gestanden. Mit den bedeutendsten Gliedern der Universität, insbesondere mit Chyträus, Pauli, Bording und Bocer war er befreundet, bei denen seine Gabe der lateinischen Dichtung große Anerkennung fand*). Es war jener Kreis von Männern, welcher zu Melanthon in persönlicher Beziehung gestanden, und seine Richtung in Bezug auf Methode und Durchführung der humanistischen Studien nach Rostock verpflanzt hatte. In allen Facultäten finden wir um diese Zeit Träger derselben, und bei Allen finden wir zugleich lebendige Gemeinschaft und Liebe zur Kirche, ohne daß sie in die Abwege gerathen wären, welche wir später von manchen Humanisten betreten sehen. Ohne Zweifel würde Lothmann innerhalb der Universität einen immer größeren Wirkungskreis erlangt haben, und seine bedeutenden Gaben berechtigten zu den schönsten Hoffnungen, wenn er nicht im Jahre 1565 beim Ausbruche der Pest derselben erlegen wäre**).

---

p. 56. Das Antrittsprogramm seiner Professur findet sich ebendas. p. 87: — Nunc quia ab amplissimo hujus urbis Senatu publica institutiones enarrandi mihi injuncta et tributa est professio, domi meae legere cessabo, et incipiam, Deo volente, hodie hora secunda, in aede D. Johannis, explicare Tit. de Adoptionibus.

*) Ein Carmen de laudibus Papiniani eignete er in einem Epigramm Melanthon zu. Schützii vita Chytraei Lib. I p. 200: „In Philippi Epigram. Lib. I. est Epigramma Ejusd. in carmen Eberh. Lothmanni, quo Caracallae Tyranni poenam docte descripsit.“

**) Bacmeister, Megapol. lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1349. Etwas, J. 1737. S. 138. J. 1738. S. 726 ff. J. 1740. S. 200. Krey, Andenken. VII, S. 13.

In der medicinischen Facultät herrschte vorzugsweise noch diejenige Richtung vor, welche seit der Reformation durch die Wiederbelebung der humanistischen Studien in der Medicin eingeschlagen war. Seit Janus Cornarius *) hatten sich die Principien der hippocratischen Medicin immer mehr Bahn gebrochen. Aus dem Studium der Alten flossen der wissenschaftlichen Auffassung der Medicin neue Kräfte zu. Erst dadurch, daß die classischen Aerzte des Alterthums mit ihren Doctrinen wieder in das Bewußtsein der Zeit eingeführt wurden, ward eine Grundlage gewonnen, von welcher die Forschungen in den einzelnen Gebieten der medicinischen Wissenschaft sicher und erfolgreich ausgehen konnten. Die Erfahrung ward als die sichere Grundlage der Heilkunde betrachtet. Von da aus erhielt das Studium der Naturwissenschaften die erste Anregung, um dann später auf das bedeutsamste in die Umgestaltung und wissenschaftliche Behandlung der Medicin einzugreifen. Aber die Neugestaltung der Medicin in dieser Periode blieb hierbei nicht stehen. Die Reformation übte durch den mächtigen Anstoß, den sie überhaupt zu einer lebendigeren und tieferen Erfassung und Behandlung der Wissenschaft gab, auch auf die Methode der medicinischen Wissenschaften eine Einwirkung aus. Die Reformation hatte auf kirchlichem und theologischem Gebiete die kritische Sichtung des überlieferten Stoffes begonnen. Auch die Medicin konnte sich nicht der dadurch hervorgerufenen allgemeinen Zeitrichtung entziehen, und wandte auf ihrem Gebiete dieselbe Methode an **). Andererseits war auch die positive Einwirkung der Reformation auf allen Lebensgebieten so mächtig, daß wir in

*) Vgl. S. 378 ff.

**) Vgl. über die Ursachen der Reformation der Heilkunde im 15.

dieser Periode die Vertreter sowohl der hippocratischen Medicin als auch des Galenismus von lebendigem Glauben an die christlichen Heilswahrheiten durchdrungen finden.

Dies muß auch von den Medicinern dieser Periode in Rostock gesagt werden. Die medicinische Facultät erstarkte zwar als Facultät noch immer nicht; aber dennoch treten einzelne Lehrer der Heilkunde bedeutungsvoll hervor. Gleichzeitig mit Strubbe, Noviomagus und Gisbert Longolius war Georg Curio von Wittenberg nach Rostock gekommen*), und trat nach dem Tode des Letzteren in seine Stelle. Er hielt Vorlesungen über verschiedene Theile der practischen Medicin, und wirkte besonders auch als practischer Arzt. Mit seiner Tüchtigkeit in seinem medicinischen Berufe verband sich ein lebendiger Glaube an das Evangelium. Er betrachtete seine Kunst als solche, die er im Dienste Gottes zu üben habe**). Doch verließ er schon nach einigen Jahren, wahrscheinlich im Jahre 1546, Rostock, um das Physicat in Lüne-

---

und 16. Jahrhundert auch: H. Haeser, Geschichte der Medicin (2 A. 1853) S. 378.

*) Er ward unter dem Rector M. Eggerdes am 13. Nov. 1542 intitulirt: Georgius Curio Artium et Medicine Doctor fuit honoratus propter Principem.

**) Draconites bezeugt dies in der Widmung einer zu Lübeck herausgegebenen Predigt, worin es heißt: Es gelüstet mich, daß ich in allen Sächsischen Stetten, die ich gesehen hab in dieser evangelischen und freiwilligen Reise, solche gelehrte, treuwe, gottseelige Doctores der Ertzenei funden hab (als zu Brunswige Doctor Antonium Nigrum: zu Lüneburg Doctor Georg Curio: zu Lübeck Doctor Jacob Rhemissberger: zu Hamburg Doctor Jacob Bording), daß ich sie nicht allein darumb lieben und loben muß, daß ihre Kunst vom Höchsten ist, sondern auch, daß sie dem Allmächtigen Siloh mit Hertzen und Mund anhangen. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1432 sq.

burg anzutreten *), da es in jener Zeit in der Regel nicht gelang, tüchtige Aerzte, die selten und aller Orten sehr gesucht waren, auf längere Zeit zu fesseln **).

Unter allen Medicinern dieser Periode ist aber ohne allen Zweifel der bedeutendste Jacob Bording, in welchem die verschiedenen Bildungselemente seiner Zeit sich vereinigen, so daß in ihm sich die wissenschaftliche und religiöse Richtung der Zeit abspiegelt ***). Er hatte sich eine umfassende Kenntniß der griechischen Literatur und speciell der classischen Aerzte

*) Seine Gattin wandte sich nach seinem einige Jahre später erfolgten Tode nach Rostock zurück, wo die Tochter verheirathet war. Ueber die Familienverhältnisse Curios giebt manchen Aufschluß das Epicedion Joan: Boceri. In Obitum Honestissimae Matronae, Ursulae Curionis, Clarissimi Viri Doctoris Georgii Curionis, Medici, Piae Memoriae, Defunctae Vidvae. Rostochii In Officina Ludouici Ditij. MDLIX. Bocer hat dasselbe dem Schwiegersohne zugeeignet: Clarissimo Viro Domino Johanni Hoffmanno J. V. Doctori celebri, et Ducis Illustriss: Joannis Alberti Megapolensis etc. Consiliario, domino suo summa observantia colendo: S. P. (Archiv der Ritter- und Landschaft.)

**) So verweilten die Mediciner Johannes Holt und Joachim Mellis, welche mit Gisbert Longolius von Köln nach Rostock gekommen waren, nur kurze Zeit hier.

***) Jacob Bording ward am 15. Julius 1511 zu Antwerpen geboren, und machte seine Vorstudien in Löwen unter Conrad Goclenius und Nicolaus Clenardus. Später finden wir ihn in Paris, wo er sich gleichzeitig mit aristotelischer Philosophie und practischer Medicin beschäftigt. Seine beschränkten Mittel hemmten ihn mannigfach, doch gelang es ihm, nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, die damals berühmte ärztliche Schule zu Montpellier zu besuchen. Auch trat er in ein näheres Verhältniß zu dem Cardinal Jacobus Sadoletus, Bischof von Carpentras, welcher bei der Tüchtigkeit seiner humanistischen Bildung ihn eine Zeit lang zur Leitung der dortigen Schule verwandte. Später erwarb er sich zu Bologna den medicinischen Doctorgrad unter höchstrühmlicher Anerkennung seiner in der Prüfung bewiesenen Kenntnisse und Leistungen. Nähere Data finden sich in dem Leichenprogramm seines Sohnes: Oratio Funebris Ampl. Viro Jacobo Bordingo Consuli Reip. Lubecensis, Scripta a Johanne Kirchmanno. Lubecae,

erworben, und war von dieser Seite aus in die von Cornarius angebahnte Richtung der Medicin eingegangen. Da er lebendigen Antheil nahm an der reformatorischen Bewegung, so las er die heilige Schrift nicht nur des neuen, sondern auch des alten Testaments im Urtexte, da er Gelegenheit gehabt hatte, sich die Kenntniß des Hebräischen zu erwerben. Als er, aus Italien zurückgekehrt, eine Zeit lang in seinem Vaterlande die Arzeneikunst ausgeübt hatte, zugleich aber seine evangelische Gesinnung bekannt geworden war, mußte er, von der Inquisition verfolgt, dasselbe verlassen *). Durch Vermittelung des Hamburgischen Superintendenten Johannes Aepinus ward er nach Hamburg als Physicus berufen **). Von hier aus berief ihn Herzog Heinrich der Friedfertige im Jahre 1550 zu seinem Leibarzte und zum Professor der Medicin nach Rostock ***). Während seines siebenjährigen Aufenthaltes in Rostock entwickelte er eine vielseitige Thätig-

Excudebat Johannes Albinus, 1616 p. 3 sqq. Seb. Bacmeister, Megapol. lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1434. Adami Vitae german. medicorum p. 44.

*) Durch Bording beginnen die Beziehungen, in welche die Rostocker Theologen und Prediger später zu der evangelischen Gemeinde, welche sich in Antwerpen gebildet hatte, treten.

**) In dem Amte eines Physicus war ihm zu Hamburg der D. Joh. Wolmer vorausgegangen. In der Matrikel der Hamburgischen Physici wird er aufgeführt: 1546 D. Jacobus Bordingk, qui Antwerpia huc venit. Conf. Series Excellentiss. Doctorum Physicorum et Subphysicorum Hamburgensium; in: J. A. Fabricii Memoriae Hamburgenses Vol. II, p. 1045.

***) Er ward unter dem Rectorate Conrad Pegels im December 1550 intitulirt. In der Matrikel steht er verzeichnet: Jacobus Bordingus, Antwerpiensis, Doctor Medicinae. Daneben: Henrici Pacifici Ducis Megapolitani et deinde Christiani III. et Friderici II. Daniae regum Archiater, hujus primum, postea Hafniensis Academiae Professor.

keit, und wußte dem medicinischen Studium, das lange darniedergelegen hatte, neues Leben einzuflößen. In der Medicin vertrat er die Richtung des Galenismus, und commentirte mit großer Gelehrsamkeit die Schriften Galens, deren practischen Stoff er in ausgezeichneter Weise nutzbar zu machen verstand. Er las über Physiologie, Therapie und Pathologie. Diese seine Vorlesungen erfreueten sich des ungetheiltesten Beifalls, und seine Schüler hingen mit großer Verehrung an ihm; unter diesen nimmt Levinus Battus wohl die bedeutendste Stelle ein. Der wissenschaftliche Werth seiner Vorlesungen war so groß, daß Battus längere Zeit nach seinem Tode, in der Ueberzeugung, daß er dadurch einem wirklichen Bedürfnisse entspreche, diese durch eine neue Herausgabe zugänglich zu machen suchte*).

---

*) Schon früher war die Physiologie unter dem Namen Anatome zu Helmstädt herausgegeben worden. Battus betrachtete den wissenschaftlichen Nachlaß Bordings als einen wahren Schatz, und entschloß sich, nachdem sein Sohn, der Jurist Jacob Bording, ihm die Autographa seines Vaters zu diesem Zwecke überlassen hatte, und er diese auch mit andern Handschriften verglichen und aus Mittheilungen seiner Kopenhagener Schüler noch vermehrt hatte, eine Gesammtausgabe derselben zu veranstalten. (Schützii vita Chytraei Lib. III p. 307: qui quidem Battus paulo ante obitum, Jacobi Bordingi, Medici, tractatus varios, v. g. Anatomen, suppresso Bordingi nomine Helmstadii olim editam, sub Physiologiae rubro autori suo postliminio restitutam: Hygienen, sive librorum Galeni de tuenda sanitate enarrationem: denique Pathologiam, sive commentarium in tres libros Galeni de morborum et symptomatum differentiis et caussis: singulos Rostochiensibus typis in forma octava edi curavit.) Diese führt den Titel: Jacobi Bordingi, medici clarissimi: φυσιολογία. ὑγιεινή. παθολογία. prout has medicinae partes in inclytis Academiis Rostochiensi et Haffniensi, publice enarrauit, Omnia ex manuscripto autoris diligentissime recognita et emendata. Rostochii Stephanus Myliander excudebat. CIↃIↃXCI. 8. Nach diesem Haupttitel folgt die Physiologie. Der zweite Theil hat den besondern Titel: ὑγιεινή, sanitatis conseruatrix.

Daß er von der Reformation lebendig ergriffen war, zeigt seine Liebe zum Evangelium, welche besonders durch das Studium des Römerbriefes und durch den Commentar Melanthons zu demselben genährt worden war *). Dies war auch die Veranlassung, daß er im Jahre 1553 nach Wittenberg reiste **), und mit Melanthon, den er lange verehrt hatte, in persönliche Beziehung trat. Der warme Antheil, den er an der Wiederaufrichtung und der Hebung der Universität nahm, trat bei jeder Gelegenheit hervor. Insbesondere wirkte er eifrig zu der Berufung tüchtiger Docenten mit. Seine Bemühungen waren es, durch welche David Chyträus für die Universität gewonnen ward ***), mit welchem er sowohl durch gemeinsamen

---

seu in sex Galeni libros de sanitate tuenda enarratio. Autore Jacobo Bordingo. Rostochii Typis Myliandrinis Anno 1591. Der dritte Theil hat den Titel: Pathologia. Tertia Medicinae pars, seu, in tres libros Galeni de morborum et symptomatum differentiis et causis commentarius. Autore Jacobo Bordingo. Am Schlusse der Schrift: Rostochii impressum, apud Stephanum Myliandrum. Megap. Anno MDXCI.

*) Es waren nicht die adnotationes, sondern die im Jahre 1532 von Melanthon unter dem Titel commentarii veröffentlichte Auslegung des Römerbriefes, in welcher er besonders von der Entwickelung des Lehrstückes von der freien Gnade Gottes in Christo und von der Gerechtigkeit, welche aus dem Glauben kommt ohne des Gesetzes Werke, lebhaft ergriffen wurde. Nach dem Zeugniß des D. Lucas Bacmeister, seines Schwiegersohnes, äußerte er sich darüber in folgender Weise: Ex hac epistola ego veram de Deo et salute aeterna Doctrinam primum hausi, ac quo magis eam legerem, eo gratior mihi fuit et jucundior ejus repetitio, et quasi in immenso pelago sapientiae coelestis me versari judicabam; quare eam vobis etiam ut praecipuum thesaurum commendo etc.

**) Melanthon äußert sich in einem Briefe vom 8. Mai 1553: Attulit igitur aliquam mihi leuationem dolorum conspectus viri optimi et eruditissimi D. Jacobi Bordingi. Chytraei Epp. p. 1232.

***) Schützii vita Chytraei Lib. I, p. 57: Inter omnes autem Doctores singularem Jacobi Bordingi in se amorem inde a primo

Glauben, als auch theilweise, bei der Vielseitigkeit seiner Bestrebungen, durch gemeinsame Studien verbunden war. Er gehörte zu den Gliedern der Universität, welche die bereits erwähnte Supplication an die Landesfürsten richteten. Als dieselbe keinen Erfolg für den Augenblick hatte, folgte er im Jahre 1557 einem Rufe nach Kopenhagen als Professor der Medicin und königlicher Leibarzt, blieb indessen mit Rostock noch immer nahe verbunden *)', da er nur schwer den Entschluß gefaßt hatte, den ihm lieb gewordenen Wirkungskreis zu verlassen **).

Nach Bordings Abgange aus Rostock beriefen die Herzöge im Jahre 1558 den Doctor Johannes Tunnichaeus ***),

suo adventu expertus est, qui, perspecto ingenio Davidis, quod ornabant tanta in ea jam aetate doctrinae copia morumque integritas, illum Principi ita commendavit, ut solennem vocationem mox impetraret.

*) Sein Sohn Philipp Bording las eine Zeit lang über mathematische Disciplinen in Rostock, ward aber darauf Physicus zu Stralsund, da er mit Glück die Arzneikunst ausübte, starb indessen schon 1565 an der Pest. Chytraei Epp. p. 385.

**) Auch in Kopenhagen erwarb er sich durch seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und liebenswürdige Persönlichkeit große Anerkennung. König Christian III. und König Friedrich II. zeichneten ihn mannigfach aus, und das medicinische Studium erhielt durch ihn in Kopenhagen einen neuen Impuls. Dort starb er, während er gerade das Rectorat verwaltete, im 50. Jahre seines Alters am 5. September 1560. Die Kunde seines Todes ward auch in Rostock mit Schmerz vernommen. Die Universität bewahrte ihm ein treues Andenken, da sie sein Bildniß in loco Concilii aufhing. Vgl. das ihm in Kopenhagen errichtete Epitaphium, so wie das in der Marienkirche zu Rostock ihm gesetzte, bei Seb. Bacmeister, Megapol. lit. Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1438 sq. Dav. Chytraei Epp. p. 1265 sq. Nath. Chytraei, Delic. Itinerum p. 394. 448. Scripta publica p. 66 sqq. Adami, Vitae Medicorum p. 34 sq. Bartholinus de scriptis Danorum p. 58 sq. Lindeberg, Chron. Rostoch. Lib. V. c. 9. Etwas, J. 1738. S. 33 ff. 37 ff. S. 278 f. 752 ff. J. 1740. S. 292. Krey, Andenken. III, S. 36.

***) Er wurde unter dem Rectorate Wilhelm von Neyß (Novesia-

welcher durch seine Vorlesungen eine sehr einflußreiche Thätigkeit entwickelte. Er las nicht nur über verschiedene Schriften des Hippocrates und des Galenus, sondern, da er ein eifriger Anhänger des Galenismus war, entwickelte er aus Galens Schriften die ganze Heilkunde, las auch zu diesem Zwecke über die τέχνη ἰατρική Galens *). Bei seiner großen Belesenheit in den ärztlichen Schriften des Alterthums vermochte er die in diesen sich findenden Erfahrungen um-

---

nus am 15. Mai 1558 intitulirt. Universitäts-Matrikel: Johannes Tunnichaeus, medicinarum Doctor. Bei der Richtung seiner Studien auf das Alterthum erklärt es sich, daß er zugleich Mitglied der Artistenfacultät war. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno 1563 4. Idus Junij electus est in Decanum Facultatis Artium Johannes Tunnichaeus, Artium et Medicinae Doctor. Eodem anno 13. die Octob. receptus est ad Facultatem Artium Johannes Caselius, Witembergae promotus. Anno 1563. 14 Octobris a Decano Johanne Tunnichaeo, Artium et Medicinae Doctore, promoti sunt Baccalaurei et Magistri Artium philosophicarum hi viri septem. Unter diesen Stephanus Praetorius Soltuedelensis. Philippus Bordingus Antuerpiensis. Vallentinus Schachtius Stargard. Johannes Sched Bardensis. Henricus Timannus Bremensis. Nicolaus Gonieus Westphalus, daneben: Professor H. linguae, Rostochii. Joannes Varwichius Vesaliensis.

*) Diese Schrift gewährt eine übersichtliche Darstellung der ganzen Heilkunde, und war schon vorzugsweise das Lehrbuch des Mittelalters, Technum oder Microtechnum genannt, um es von dem größeren Werke desselben, dem Macrotechnum (θεραπευτικῆς μεθόδου βιβλία), zu unterscheiden. In dem Ankündigungsprogramme: In τέχνην ἰατρικὴν Galeni sagt Tunnichaeus: — — a quo, inter ea, quae laudabili stylo conscripsit uix aliud absolutius utiliusue in tota arte relictum opus, quam illud sit quod μικροτέχνη inscribitur, in quo totam Medicae facultatis artem absolute per certa capita paucis uerbis ceu in compendio et tabella ob oculos tam erudite ponit, ut Medici sine hujus opusculi cognitione, ne dicam artem, sed ne artis quidem umbram consequi possint. Scripta publice proposita p. 70. So las er auch über die drei Bücher Galens de temperamentis und über die Prognostica des Hippocrates. Ibid. p. 38. 123.

sichtig zusammenzustellen, und aus ihnen Principien der Anwendung herzuleiten, so daß er dadurch nicht geringe Verdienste um das medicinische Studium sich erwarb. Zugleich war er literarisch thätig, und entwickelte in einer besonderen Schrift die Lehre von den Fiebern *), woran sich noch andere **) literarische Versuche knüpften ***). Aber im Jahre 1565 wurde er beim Ausbruche der Pest zugleich mit seiner Gattin und seiner kleinen Tochter am 22. September ein Opfer der Seuche. Er hatte, ohne Rücksicht auf sich zu nehmen, beim Ausbruche der Pest sich unermüdlich den Kranken helfend gewidmet, und starb als ein Opfer seiner selbstverleugnenden, das Leben nicht achtenden Liebe †). Unter den vielen Verlüsten, welche die Universität in dieser Zeit

*) Ueber denselben Gegenstand las er. In dem Ankündigungsprogramme bemerkt er: Proponemus itaque universam febrium naturam, hoc est, essentiam, differentias, causas, symptomata signa et curationem non modo febrium omnium communem: sed singularum quoque propriam, paruo admodum temporis dispendio, donec exemplaria, quae certa methodo totam medendi artem complectuntur, typis excusa fuerint. Scripta publice proposita p. 19.

**) Auch werden Schriften über die Pest und über anatomische Propositionen von ihm angeführt. Schützii vita Chytraei Lib. I, p. 278. Etwas, J. 1738. S. 280.

***) Videtur enim Galenus libros suos, excepto libro de constitutione artis medicinalis, et qui μικροτέχνη inscribitur, mira quadam copia, uarietate et ita diffuse congessisse, ut uix possint ad compositiui ordinis normam reduci: quod nos tamen, Deo juuante, summa fide, felici breuitate praestare conabimur. Adjiciemus insuper omnium morborum particularium methodicam curam, pharmacorum denique delectum etc. Scripta publice proposita p. 206 sq.

†) Lindeberg, Chron. Rostoch. Lib. V, c. 9. p. 172: Joannes item Tunnichaeus protomedicus fidelis et doctus, in quem vere illud ducis Brunsvigij Symbolum, aliis inserviendo ipse consumor, competit: Dum n. alios pestilentiali lue infectos fideliter curat, suam ipsius vitam neglexit.

erfuhr, war derjenige des Tunnichaeus einer der schmerzlichsten *).

Dieser Periode gehört noch der Mediciner Gerhard Nennius an, aus Sleida, einer Stadt Westphalens, gebürtig. Er vereinigte in sich die classischen und die mathematischen Studien, und gehörte als Professor der Mathematik **) und der Medicin gleichzeitig der philosophischen und der medicinischen Facultät an. Mit Chyträus war er durch humanistische Studien und persönliche Beziehungen eng verbunden ***). Er erwarb sich nicht geringe Verdienste um die Universität durch den Eifer und durch die Gewandtheit, mit welcher er in der Mathematik †), im Lateinischen und im

*) Vgl. Joannis Posselii Epitaphium Clarissimi Viri, Johannis Tunnichaei, Medicinae Doctoris, Et honestimae conjugis ejus, Catharinae, et filiolae Margaretae, qui una die 22. Septembris exstincti sunt; in: Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 357.

**) In dem Index lectionum der philosophischen Facultät vom Jahre 1564 findet er sich folgendermaßen aufgeführt: Nonus Mathematum Superiorum Professor D. Nennius absoluet sesquianno Theoricas Planetarum et sex priores libros Euclidis alternatim. Quibus absolutis leget Almagistum Ptolomaei et Geographiam. Etwas, J. 1739. S. 179.

***) Vgl. Epithalamium in nuptiis Clarissimi Viri Davidis Chytraei et modestissimae Virginis Margaritae, Filiae Clarissimi Viri Laurentii Smedes, Senatoris Rostochiani scriptum a Gerardo Nennio Sledano Professore Artium et linguarum in Academia Rostochiana publico; in: Carmina et Epistolae de conjugio ad D. Davidem Chytraeum, Professorem in Academia Rostochiensi: Scriptae a multis honestis et doctis viris, Anno 1553. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno MDLXII.

†) Treffend entwickelt Nennius die Bedeutsamkeit der mathematischen Studien und speciell der Arithmetik und der Geometrie, und weist namentlich ihren bedingenden Einfluß auf die Astronomie nach in dem Ankündigungsprogramm seiner Vorlesungen über die sechs ersten Bücher der Elemente des Euclid und über die Theorien der Planeten: Scripta publice proposita p. 153 sqq.

Griechischen und selbst im Hebräischen unterrichtete *), als das Bedürfniß dazu vorhanden war und ihm dringend entgegentrat **). Die Vielseitigkeit seiner wissenschaftlichen Bildung tritt dadurch in ein helles Licht. Daneben ging aber das Studium der griechischen Aerzte und die Uebungen in der practischen Medicin ***). Er war ein eifriger Anhänger Galens, den er über Alles hochschätzte, und dessen Theorien er in die Praxis einzuführen suchte. Doch ward er viel zu früh für die Universität am 3. April 1566 durch den Tod seinem Wirkungskreise entrissen, nachdem er noch in dem schweren und verhängnißvollen Jahre, in welchem die Uni-

*) Er ward im Jahre 1546 unter dem Rector Conrad Pegel intitulirt. Universitäts-Matrikel: Gerardus Artopeus Sleidanus, alias Nennius. Daneben: D. Medicinae. Album der philosophischen Facultät: Anno eodem (1550) XVII die Junii promoti sunt nonem baccalaurei. Unter ihnen ist zuerst verzeichnet: Gherardus Nennius Sceledanus etc. Eodem die promoti quinque Artium Magistri. Unter ihnen zuerst: Gherardus Nenning Sceledanus.

**) Lingvae Hebraicae Studiosis In Academia Rostochiensi Gerhardus Nennius Sleidanus Doctor. — — — Ad hoc me licet alioqui medicis negotiis satis occupatum incitarunt crebrae, et assiduae multorum honestorum juuenum, atque etiam doctissimorum quorundam uirorum efflagitationes, qui ut hoc facerem, saepius a me petiuerunt, hoc suae petitioni attexentes, Turpe et impium esse, talentum hoc mihi concreditum deponi, neque optantibus ad usuram dari etc. Scripta publice proposita p. 112.

***) Eine unter seinem Präsidium gehaltene Inaugural-Dissertation (Deo Opt. Max. Aux. Praesidente Clarissimo Viro Gerardo Nennio Sleidano Artium et Medicinae Doctore, atque earundem Professore, et Medicae facultatis in celeberrima Academia Rostochiana Decano, de sequentibus thematibus, pro Licentia in arte medica consequenda publice disputabit Zacharias Stopius Vratislaviensis.) behandelt die Fragen: Quid sit concoctio, quot ejus species, quod cujusque opus sit, et quae excrementa propria. Etwas, J. 1740. S. 330 ff. S. 573.

versität durch den Ausbruch der Pest hart betroffen wurde, das Rectorat verwaltet hatte *).

Es konnte nicht fehlen, daß die Artistenfacultät in dieser Zeit der Wiederbelebung der classischen Studien aus der früheren Isolirtheit heraustrat, auch gemeinsame Berührungspunkte mit den drei oberen Facultäten erhielt, und dadurch die frühere mehr untergeordnete Stellung verlor. Grammatik, Dialektik und Rhetorik, so wie insbesondere die Erklärung der Classiker, waren vorzugsweise die Fächer, welche die wissenschaftliche Aufgabe der Artistenfacultät ausmachten. Allmälig aber traten auch die mathematischen und physicalischen Wissenschaften in den Kreis der Facultätswissenschaften ein, und wurden bald der medicinischen, bald der philosophischen Facultät zugewiesen. Das Studium der Geschichte findet jetzt allmälig mehr Eingang, aber nur in einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten geht die historische Forschung tiefer ein. Die geschichtliche Darstellung geschieht überwiegend im Interesse der Rhetorik und Poëtik, und entbehrt noch durchaus des pragmatischen Characters. Indessen kann nicht geleugnet werden, daß die Wiederbelebung der classischen Studien auch auf das historische Gebiet fruchtbar eingewirkt hatte, und daß die historische Kunst, wenn gleich langsam, an

*) Universitäts-Matrikel: Anno Domini MDLXV die Tiburtii qui est 14. Aprilis creatus est Rector Academiae Gerardus Nennius Sleidanus Artium et Medicinae Doctor et earundem Professor Publicus, ab Illustrissimis Principibus D. Johanne Alberto et D. Vdalrico fratribus Principibus Megapolensibus conductus etc. Seb. Bacmeister, Megap. lit. Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1440. Schütz, Vita Chytraei Lib. I, p. 217. 260. 289. 360. Etwas, J. 1737. S. 357. J. 1738. S. 282 f. J. 1739. S. 485. 609. J. 1740. S. 235. Krey, Andenken. V, S. 18.

den großen Denkmälern der Geschichtschreibung des Alterthums zu erstarken begann.

Es ist charakteristisch, daß dieselben Persönlichkeiten, welche der philosophischen Facultät angehören, auch in den oberen Facultäten, bald in der theologischen, bald in der medicinischen wirken. Oft scheiden dieselben völlig aus der Artistenfacultät aus, sobald sie sich dem Lehrgebiete einer der drei oberen Facultäten zuwenden. Die verhältnißmäßig kleinere Zahl verbleibt dagegen in der philosophischen Facultät, und beschränkt sich auf den Lehrkreis der Artistenfacultät und auf die innerhalb desselben ihnen zugewiesenen Disciplinen. Wir haben daher bereits mehrere Glieder der Artistenfacultät, wie Martini, Röseler, Rennius u. A. erwähnt, welche zugleich einer anderen Facultät angehörten, wenn sie auch ursprünglich dem Lehrgebiet der Artistenfacultät sich angeschlossen hatten, und in ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit von dieser ausgingen. Besonders enge ist in dieser Periode durch den Einfluß der humanistischen Studien die medicinische Facultät mit der philosophischen verbunden, da die meisten Glieder der medicinischen Facultät auch der philosophischen angehörten. Die Zustände der philosophischen Facultät zeigen uns das wachsende Gedeihen der Universität, da alle auswärts Promovirten zunächst an die Reception in dieser Facultät gewiesen waren. Diese Receptionen, wie deren insbesondere unter dem Decanat Conrad Pegels stattgefunden, beweisen zur Genüge, wie die verschiedenartigsten Persönlichkeiten, welche schon zu Wittenberg, Leipzig, Marburg, Frankfurt an der Oder und Kopenhagen promovirt hatten, sich nach Rostock wandten *).

*) Album der philosophischen Facultät: Anno 47 Dionysij Electus est in Decanum facultatis artium M. Conradus Pegel, Wismariensis,

In Rostock hatten die humanistischen Studien um diese Zeit aufs Neue einen bedeutsamen Aufschwung genommen. Vor Allen wirkte jetzt als Professor der Poesie und Geschichte Johannes Bocerus, welcher im Jahre 1558 durch Johann Albrechts unmittelbare Entschließung nach Rostock gerufen war *). Er war Schüler des gelehrten Dichters Georg Sabinus, dem er bei seinem am 2. December 1560 erfolgenden Tode ein Epitaphium setzte **). Seine Studien hatte er in Wittenberg, Leipzig und Frankfurt gemacht ***). Johann Albrecht war auf ihn aufmerksam geworden durch seine Schrift über den Ursprung und die Thaten

sub cujus Decanatu recepti sunt Magister Bernardus Mensiack Lubecensis, Wittenberge promotus. Daneben: Receptus An. 48. Magister Ambrosius Willichius A. Juterbuck, Wittenberge promotus. Receptus iij Aprilis An. 48. Magister Tilemannus Krage a Luckou, oppido dicionis Luneburgensis, Wittenberge promotus. Receptus Anno 1548. M. Erasmus Laetus Ilerdus, promotus Hafnie. Receptus An. 48. Daneben: postea D. theologie factus. Receptus An. 48. M. Stephanus Sconbach Magdeburgensis, promotus Lyptzie. Receptus Anno 49: M. Adamus Lindemann Carolstadiensis, promotus Marpurgi. Receptus An. 49. Magister Bernardus Holtorpius, Hagensis promotus Francofordie. Receptus Anno 50.

*) Bocerus war aus Minden gebürtig, und hatte in den Jahren 1541 — 1547 zu Wittenberg, Leipzig und Frankfurt a. d. O. den humanistischen Studien und der Dichtkunst gelebt. Seb. Bacmeister, Megap. lit. Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1696. Rollius, de meritis Westphalorum in Academiam Rostochiensem Sect. III, p. 36 sq. Etwas, J. 1737. S. 71. 75. 140. 355. J. 1739. S. 695. J. 1740. S. 159.

**) Epitaphium Clarissimi Viri D. Doctoris Georgij Sabini, Poetae doctissimi et celeberrimi, ex hac mortali vita euocati die 2 Decembris, Anno 1560. scriptum ab illius discipulo Johanne Bocero. Scripta publice proposita p. 84 sq.

***) Hamelmannus, de quibusdam Westphaliae viris scientia claris etc. p. 3.

der meklenburgischen Herzöge *), in welcher er das Leben derselben besungen, und eben so sehr seine Kenntniß der Geschichte bewährt, als seine bedeutende poetische Begabung an den Tag gelegt hatte **). In Rostock las er insbesondere über die classischen Dichter ***), sowohl um in die Reinheit und Fülle der lateinischen Sprache einzuführen, als auch um auf die Dichter, als diejenigen, hinzuweisen, in denen die Grundlagen und Anfänge aller Wissenschaft enthalten seien.

Besondere Vorliebe hatte er für Virgil †). Er erklärte

*) Die Schrift führt den Titel: De Origine et Rebus Gestis, Ducum Megapolensium. Libri tres: Joannis Boceri. Lipsiae in officina Valentini Papae. Anno MDLVI., und ist dem Herzoge Johann Albrecht gewidmet, dessen Liebe zu den Wissenschaften allgemein bekannt war.

**) In der Dedication an Johann Albrecht äußert er sich über die Tendenz seines Werkes folgendermaßen: Inclytae Domus Magnopolensis Regiam familiam, et antiquissimam originem, a primis Herulorum, ac Vandalorum regibus, usque ad haec tempora, clarissime Princeps, e uariis autorum monumentis in compendium comprehendere, et generis tui excellentiam, quae antiquitate et rebus praeclarissime gestis, nullis Germaniae Principibus inferior judicanda est, hoc praedicationis honore, tum propter rerum et Historiarum, in suscepto opere occurrentium suavitatem, et cognitionem, tum propter singularem quorundam Principum in hac inclyta familia uirtutem et pietatem, et propter tua etiam liberalissima in rem literariam merita, afficere et extollere facile adductus sum. — — — Enimuero succincta breuitate et perspicuitate, praeclarissimas majorum tuorum res gestas, quae temporum uetustate, et multa in diuersa regna migratione, nominumque mutatione, et assiduo bellorum tumultu, et scribentium facultate in ista aetate destitutae, in obliuionem decedere uidebantur, festiuioribus Musis ornare, et in lucem reuocare, ne penitus memoria tantarum rerum intercideret, aut, dum nemo integram historiam iis de rebus, ut decuit, contexuit, ex aeuo obliteretur, operae precium duxi.

***) Vgl. über seine Vorlesungen auch Schützii, Vita Chytraei I, 200. 217. 241. 261. 278. 289.

†) Quantum enim ad recte scribendum et dicendum attinet, quis non uidet, et ad solutae et ligatae orationis scriptorem pertinere,

die einzelnen Bücher der Aeneide abwechselnd, und zog bei der Erläuterung derselben auch den Stoff anderer Disciplinen heran; namentlich wies er bei der Erklärung des dritten Buches auf die Wichtigkeit des Studiums der alten Geographie für die Auslegung hin *). Er las über Metrik nach Murmelius **). Seine poetische und literarische Thätigkeit hatte ihn auf das geschichtliche Gebiet geführt, welches die Veranlassung wurde, daß er bei der Reorganisation der philosophischen Facultät im Jahre 1564 als Professor poëtices et historiarum aufgeführt wird ***). Er las auch über die römischen Historiker, namentlich über Cäsars Commentarii de Bello Gallico, und beabsichtigte über den Livius zu lesen. Die Leichtigkeit und Gewandtheit seiner lateinischen Poesien erwarben ihm mit Recht allgemeine Bewunderung, und selbst die ausgezeichnetsten Kenner des römischen Alterthums legten über seine hohe Begabung das

ut uerborum copiam sibi comparet, eorumque delectum habeat, et figurarum uarietatem et splendorem obseruet, et sententiarum grauitatem et dignitatem consideret, tum ut imitationis et ordinis absolutissima exempla in optimis autoribus sibi proponat. In quibus omnibus sic excellit Virgilius, ut parem non habeat. Scripta publice proposita p. 168.

*) Ibidem p. 116: Cum igitur Virgilius in hoc libro, qui magna ex parte Geographicus est, multarum Asiae, Europae et Africae regionum, Insularum et Vrbium meminerit: grata studiosis hanc etiam ob causam Historia Nauigationis Aeneae esse debet.

**) Das Ankündigungsprogramm lautet: In Praelectionem Tabularum Johannis Murmelij. De ratione faciendorum versuum Anno 1561. 25. Aprilis. Ibidem p. 106 sq.

***) Erste Einrichtung der philosophischen Facultät nach der Form. Concord. 1563, so 1564 d. 17 Octobr. Rectore Acad. D. Boukio gemacht ist. Lectores ordinarii communi et vnanimi omnium decreto constituti et ordinati in Philosophia. — — Sextus Professor Poetices et historiarum L. Johann. Boccerus. Etwas, J. 1739. S. 179.

rühmlichste Zeugniß ab *). Besonders zeichnete er sich aus durch seine elegischen Dichtungen. Selbst größere historische Arbeiten, wie namentlich seine Geschichte der meklenburgischen Herzöge, sowie seine Geschichte der dänischen Könige **), kleidete er in ein poetisches Gewand ***). Ueberhaupt war seine literarische Wirksamkeit eine vielseitige †), und bei seinem reichen Talente würde er noch Vieles haben leisten können,

*) Chytraei Epist. ad Henr. Meibomium in Joannis Goes Opusculis variis de Westphalia p. 22 sq.: Habui in hac Rostochiensi Academia collegam et amicum, Johannem Bocerum, prope Mindam in Westphalia natum: cujus ingenii felicissimi ubertatem crebro admiratus sum, dum post coenam saepe ac Ennii exemplo bene potum, magnam optimorum versuum copiam fundere sine ullo labore et sine lituris viderem, cum mihi matutinis horis magna animi intentione lucubranti et multa subinde delenti ac retexenti vix extundére aliquid in soluta oratione liceat, iterum legi non indignum.

**) Joannis Boceri carminum de origine et rebus gestis Regum Daniae et Ducum Holsatiae Comitumque Schouenburgensium, Libri quinque. Ad Serenissimum et potentissimum Regem Daniae Christianum III. Ao. MDLVII. Hinten: Lipsiae ex officina Georgii Hantzsch ao. MDLVII.

***) Jo. Caselii Epist. ad Jo. Recciuum sagt von ihm: Colui autem amicitiam cum Johanne Bocero, ad Varnum non minus quam ante ad Albim et ad Viadrum: quem ego non doctum solum, sed et integrum et recte sentientem de educatione in literis cognoveram. Interpretabatur splendide poëtas, idque ad veterum rationem, qvam solam esse veram judicabat, in nova inesse futilem ostentationem, nihil solidae eruditionis saepe clamitans. Sed et reliquit ingenii monumenta, cum alia, tum elegias, quibus reges Daniae descripsit, facile nec inculto carmine.

†) Unter seinen Schriften sind insbesondere zu nennen: Elegiarum Joannis Boceri Liber primus. Lipsiae in officina typographica Georgii Hantzsch. MDLIV. 8; ferner: Joannis Boceri Sacrorum carminum, et piarum precationum Libri quatuor. Rostochii in officina typographica Jacobi Transsyluani. Ao. MDLXV. Die Schrift ist in seinem Todesjahre geschrieben, wie aus der an Bürgermeister und Rath zu Danzig gerichteten Zuschrift erhellt, datirt Rostochii Cal. Jul. Anno Domini 1565. Einzelne Elegien Bocers finden sich auch in den Scriptis in Acad. Rostoch. publice propositis p. 100. 156. 193. 199.

wenn nicht auch er bei dem Ausbruche der Pest im Jahre 1565 hingerafft worden wäre.

Herzog Johann Albrecht hatte von Anfang an das ausgezeichnete Talent Bocers erkannt, und ihm wiederholt Beweise seiner Anerkennung und Werthschätzung gegeben. Bocer fühlte lebhaft, welch' große Verdienste Johann Albrecht sowohl um die Universität, als auch um ihn selbst habe, und legte bei jeder Gelegenheit seine dankbare Liebe an den Tag*). Aber nicht bloß gegen den Fürsten selbst, sondern auch gegen Andreas Mylius, mit dem Bocer in vielfacher Beziehung stand, weiß er nicht genug die ihm vom Herzog Johann Albrecht erwiesene Gnade anzuerkennen und zu rühmen**). Mehrere Andeutungen, welche die Carmina Bocers enthalten, lassen uns darauf schließen, daß Johann Albrecht ihn eines besondern Wohlwollens und eines nähern Verhältnisses würdigte. Bei den verschiedensten Gelegenheiten spricht daher Bocer seine lebendige Theilnahme aus an Allem, was Johann Albrecht betraf, und insbesondere begleitet er

*) Aus dieser ist auch Bocers Schrift hervorgegangen: Joannis Boceri Aeglogae septem. Ad Illustrissimum Principem et Dominum, Dominum Johannem Albertum, Ducem Megalburgensem etc., Principem et Mecoenatem suum optimum et clementissimum. Rostochii excudebat Stephanus Myliander. MDLXIII.

**) In einer Zuschrift an Andreas Mylius äußert er: Nam immortalia Johannis Alberti, Ducis Megapolaci etc., in Ecclesiam et hanc Academiam Rostochianam merita et in me singularia beneficia cogitatione aliquo modo comprehendi, sed nulla voce exprimi, aut compensari possunt. Etwas, J. 1739. S. 701. Andreas Mylius, selbst auf classischem Gebiete so bedeutend orientirt, schätzte Bocers ausgezeichnetes Talent, und hatte, wie es scheint, ein besonderes Wohlgefallen an seinen Dichtungen. Daher auch Bocer vier jener sieben Eclogen dem Andreas Mylius zu Gefallen gedichtet zu haben bekennt.

ihn auch auf die verschiedenen, von ihm unternommenen Reisen mit lebhaften Wünschen für seine glückliche Rückkehr *). Der liebenswürdige Character Bocers verband ihn überdies mit den bedeutenderen Persönlichkeiten der Universität, welche, gleich wie er, die Hebung der humanistischen Studien als die Grundlage aller wahren Bildung anstrebten **).

*) Joannis Boceri Sacrorum carminum, et piarum precationum Lib. IV, p. 15: Principi suo Illustrissimo et Domino clementissimo, Domino Johanni Alberto, Duci Megapolaeo etc., secundum iter in Borussiam et reditum felicem ex animo optat. Es war jene berühmte, von mannigfachen Wechselfällen begleitete Reise, welche der Herzog nach Preußen und Polen unternahm, auf der er die schmerzliche Erfahrung machen mußte, daß seine Räthe ihn wegen der auszustehenden Beschwerlichkeiten der Reise oder aus Kränklichkeit verließen. Vgl. Lisch, Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg. Jahrb. XVIII. S. 82 ff.

**) Unter den Gliedern der Artistenfacultät wird um diese Zeit der Magister Paulus von Eitzen als Professor logices genannt; doch ist er jedenfalls nur kurze Zeit als solcher thätig gewesen. Im Jahre 1547 wurde er unter dem Decanat des M. Andreas Eggerdes in die philosophische Facultät aufgenommen, nachdem er im Jahre 1546 von Wittenberg, wo er studirt hatte, und zum Magister promovirt war, nach Rostock gekommen, uud unter Pegels Rectorat intitulirt worden war. Univers.-Matrikel: Paulus de Eyzen, Hamburg. Magister artium. Daneben: Doctor Theologie. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno 1547 Decano Magistro Andrea Eggerdes, Receptus est Magister Paulus van Eitzen, Hamburgensis, Vittenbergae promotus. Daneben: postea D. Theologie Witeberge factus. Es ist sicher, daß er vorher schon Rector am Gymnasium zu Köln an der Spree gewesen ist. In Rostock bewarb er sich beim Rathe um eine Professur, und bezieht sich bei dieser Bewerbung auf das Verhältniß, in welches Hamburg zu der Universität Rostock durch Beiträge zu deren Dotation getreten war. In einem an Borgermeister und Rathmannen der Stadt Rostock gerichteten Schreiben, datum Rostock Mitwekens nach Cantate anno 1547, hebt er hervor, daß er in Hamburg geboren, und daß der Rath zu Hamburg über seine Beförderung sonderlichen Gefallen werde haben, und sich auch ohne Zweifel zu mehrerer und gutwilliger Contribution und

Im Wesentlichen verfolgte Bartholomäus Cling, ehe er in die juristische Facultät übertrat, die gleiche humanistische Richtung, nur daß er mit derselben speciell philosophische Bestrebungen verband, bei denen er die alten Philosophen heranzog und umsichtig benutzte *). Er war von den Herzögen zum Professor der Dialektik und Rhetorik berufen. Auch in seinen Vorlesungen über Rhetorik ging er besonders zurück auf die Alten, und unter diesen auf Cicero, dessen oratorische Werke er erklärte, und zu practischen Zwecken benutzte. Vorzugsweise war ihm die Professur der Dialektik übertragen. In diesen Vorlesungen behandelte er die Analytik und die Syllogistik, und entwickelte namentlich eingehend die Bildung und die Behandlung der verschiedenen Schlußformen **). Zuweilen

Hülfe verstehen werde (Rathsarchiv). Doch scheint es nicht, daß darauf eingegangen worden ist, und es ist vielleicht nur aus seiner Reception in die philosophische Facultät auf seine erfolgte Anstellung als Professor logices, Etwas, J. 1739. S. 567 ff., geschlossen worden. Denn schon um Johannis 1548 ward er nach Hamburg als Pastor und Lector theologiae secundarius berufen. Am 17. August 1555 ward er Superintendent und Lector primarius, J. A. Fabricius, Memoriarum Hamburgens. Vol. II, p. 819, und promovirte im Jahre 1556 unter dem Decanat Bugenhagens, nachdem er unter dem Präsidium Melanthons am 18. Mai disputirt hatte, am 27. Mai zum Doctor der Theologie. Sein Promotor war Georg Major. E. Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Vitebergensis p. 39. Seit dem 1. Junius 1562 war er General-Superintendent und Hofprediger in Schleswig, wo er am 25. Febr. 1598 stirbt.

*) Er war zu Koblenz im Jahre 1534 geboren, und ward unter dem Rectorat von Matthäus Röseler im September 1554 intitulirt: Bartholomeus Kling; daneben: M. promotus Rostochii J. V. D. et Professor. Im Jahre 1557 ward er unter dem Decanat des M. Bernhardus Mensingus am 18. Mai erst zum Baccalaureus, dann zum Magister promovirt.

**) Chytraei Epist. p. 711: D. Clingius relictis de oratore Ciceronis libris, Dialecticam inchoavit. Die Scripta publice proposita enthalten

legte er in diesen Vorlesungen auch Aristotelis organon und Philippi erotemata zum Grunde. Wenn er über Rhetorik las, so benutzte er zuweilen die Topik des Cicero. Während er so humanistische und philosophische Studien förderte, beschäftigte er sich sehr eifrig mit dem Studium des Rechts *), so daß er im Jahre 1561 zum Licentiatus juris promovirt ward. Seine spätere Thätigkeit ist daher auch vorzugsweise dem Rechtsgebiet zugewendet, und da er das Vertrauen des Herzogs Ulrich besaß, und von ihm zum herzoglichen Rath ernannt ward, werden wir ihn später in dessen Auftrage in mehrfachen und wichtigen Angelegenheiten verwandt finden.

Die Vertreter der humanistischen Richtung verloren nicht aus den Augen, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, feste Grundlagen in den klassischen Studien zu legen. So erfolgte jetzt auch die Wiederherstellung des Pädagogiums, welches diesen Zwecken insbesondere dienen sollte. Der Rath löste um diese Zeit das Fraterhaus der Michaelisbrüder **), welches mit dem Eintritt der Reformation langsam

---

ein Ankündigungsprogramm: In Tertium Librum Dialectices p. 6, in denen er die Principien der Syllogistik theils begrifflich entwickelt, theils durch Beispiele erläutert. Eine gleiche Methode hielt er inne bei dem Vortrage der praecepta Rhetoricae. Vgl. In Lectionem Rhetoricae. Ibidem p. 170 sqq.

*) Chytraei Epist. p. 504: Clingius, etsi dicendi artes et exempla ex Cicerone sumpta proposuit, tamen alioquin totum se studio Juris dedidit, et scholae nostrae magno vsui et ornamento est, et aliquo etiam cum Illustrissimi Principis nostri honore et dignitate, operam et fidem illi suam in negociis gubernationis probare posset.

**) Scripta publice proposita p. 90 sq.: Posteaquam uero prudentissimus Senatus Rostochiensis ante annos 20. impios et idololatricos cultus, in monasterium Fratrum, D. Michaeli dicatum, inuectos, aboleuit, atque ad extremum exstirpauit, et nunc graui consilio in legiti-

hinsiechte, und factisch schon lange nicht mehr in Wirksamkeit war, gänzlich auf*) und gab das Kloster dem frühern Gebrauche zurück. Das Fraterkloster wurde dem M. Petrus Hagemeister**) und dem M. Gerhard Schmidt überwiesen, welche in demselben wiederum ein Pädagogium eröffneten, um jüngeren Studirenden, welche noch nicht die nothwendigen Vorkenntnisse hatten, Anleitung zu gewähren. Hier wurden vorzugsweise die Schriften Melanthons, welche de arte dicendi handelten, erklärt; zuerst die Grammatik, welche zugleich mit den Regeln geeignete Beispiele darbot, die aus den besten Schriftstellern entnommen waren; sodann wurden die Vorschriften der Dialektik und Rhetorik erörtert. Mit der Lesung der Briefe Ciceros und der Erklärung des Terenz wurden

---

mum usum, ac pristinum statum, in quem omnia monasteria a ueteri Ecclesia instituta, condita et aedificata sunt, restituere animum induxit etc.

*) S. 174 f. S. 384 f. Lisch, J. IV. S. 31 f.

**) Er war unter dem Rector M. Conrad Pegel im September 1550 intitulirt. Universitäts-Matrikel: M. Petrus Hagemeister, Rostoch. Gerhard wurde unter dem Rector Mensingus im Mai 1555 intitulirt. Univers.-Matrikel: M. Gerhardus Smydt Herdenbergensis. Er wird auch Gerardus Fabricius oder Faber bezeichnet. Beide erlangten zu gleicher Zeit, nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät, das Baccalaureat und das Magisterium. Anno 1560 27 Augusti promoti sunt quinque Baccalaurei. Unter ihnen: Petrus Hagemeister, Rostochiensis. Daneben: paedagogus in aedibus S. Mich. Eodem die promoti sunt ab eodem Decano M. Bernardo Mensingo, Lubecens. supradicti Baccalaurei in Magistros artium. Nach dem Programm des Rectors und Vice-Cancellarius M. Andreas Martini fand die Promotion am 28. August Statt. Vgl. Collatio Licentiae, Vt Vocant, Sumendi gradum Magisterij Philosophici, die 28 Augusti, in actu publico in: Scripta publice proposita p. 60. 62 sq. Hagemeister starb schon am 12. Nov. 1564. Vgl. In Funere M. Petri Hagem. Decanus Collegii Facultatis philosophicae M. Johannes Posselius. Ibid. p. 317 sq. Vgl. zwei über den Inhalt und die Methode seiner Studien sich aussprechende Programme des Gerardus. Ibid. p. 204 f. 395 f.

Stilübungen verbunden. So lebendig aber war man von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ohne Beziehung auf die Wahrheiten des Glaubens auch die Pflege der Wissenschaft nicht gedeihen könne, da weder Begabung, noch Erfahrung dazu ausreiche, daß David Chyträus im Pädagogium die Katechesen Melanthons erklärte, eine Schrift, welche durch ihre gedrängte Kürze und durch ihre der jugendlichen Fassungskraft entsprechende Form sich besonders eignete. Gerhard Schmidt (Fabricius) aber erläuterte die Katechesen des Chyträus, welche eine Uebersicht des christlichen Lehrbegriffs gewährten *).

Zu gleicher Zeit wurde auf die Reorganisation der Regentien der Blick gerichtet, und Bernhard Mensingus, welcher vorzugsweise über Dialectik und Rhetorik las, wurde Magister regentialis der Regentie Einhorn **). Doch schied er später aus diesem Verhältnisse aus ***), starb aber schon

*) M. Gerardus Fabricius a. a. O. p. 285: Cum itaque Catechesis repetitio mihi inter caeteros labores scholasticos sit demandata, et ab omnibus censeatur utilissima esse Doctoris Dauidis Chytraei praeceptoris nostri Catechesis: decreui eam usitatis horis in publico nostro auditorio juventuti explicare. Est enim haec Catechesis non tantum epitome locorum communium Philippi Melanthonis piae memoriae, sed etiam compendium et breuis universae doctrinae Christianae σύνοψις.

**) Unter dem Decanat Pegels im Jahre 1547 ward er in die philosophische Facultät aufgenommen. Im Album ist er inscribirt: M. Bernardus Mensinck, Lubecensis, Wittenberge promotus, Anno 48 receptus. Im Jahre 1550 war er Decan der Artistenfacultät, und nahm als solcher David Chyträus in die Facultät auf. Im Album heißt es: Anno 1550 ipso die Dionisij electus est in Decanum facultatis artium M. Bernhardus Mensingus Lubecensis, sub cujus Decanatu receptus est Mgr. Jacobus Bergemann Bernofriensis Francfordie promotus.

Item receptus Mgr. Dauid Cythraeus Tubingae promotus.

***) Auszüge aus Protocollen der Academie: M. Mensingius cedet de sua regentia unicorni cum hac protestatione, ut cum senatu suo

am 14. März 1567 *). Der Leitung der Regentie Aquila durch Joseph Wurtzler, dem dieselbe durch seinen Schwiegervater Burenius dringend ans Herz gelegt war, ist bereits von uns gedacht worden **). Aber seine Verdienste um die Hebung der humanistischen Studien waren noch viel bedeutender, als diejenigen, welche er sich um die Regentie Aquila bei seinem schon so frühe im Jahre 1565 an der Pest erfolgenden Tode hatte erwerben können. Wurtzler hatte eine für seine Zeit höchst bedeutende Kenntniß der griechischen Literatur und Sprache, und bot Alles auf, das Studium derselben zu beleben, und zu zeigen, wie das Alterthum nur wahrhaft durch das Studium der griechischen Classiker verstanden werden könne ***). Wurtzler war zwar für Physik angestellt, verband aber nichts desto weniger mit seinen Vorträgen über dieselbe Vorlesungen über die griechische Sprache und Literatur †). Auch das Concil der Universität war lebhaft

nomine agatur de certo stipendio 100 florenorum, et ut retineat habitationem in collegio.

*) Album der philosophischen Facultät: Anno 1566 die 6 Octobr. Electus est in Decanum Facultatis Artium M. Bernhardus Mensingus, qui cum adhuc durante suo Magistratu die 14 Martij Anno 67 in publica praelectione capitis dolorem sentiret, et paulo ante horam 5 pomeradianam ex auditorio domum se conferret, statim, in domo sua vicina templo S. Spiritus concidit subitoque extinctus est.

**) Vgl. S. 440.

***) Vgl. das Distichon desselben:

Plurima non cernes monumentis condita Graecis,
Si tantum Latio scineris ore loqui.
Mancus est in studiis linguam si segnis utramque
Negligis, et coeptis luscus es in studiis.

†) Auch Wurtzler gehörte der Melanthonschen Schule an, und hatte in Wittenberg, wo er die Magisterwürde erwarb, den humanistischen Studien obgelegen. Er ward im Jahre 1559 unter dem Rector Bernhardus Mensingus Lubecensis intitulirt. Universitäts=Matrikel:

durchdrungen von der Nothwendigkeit des Studiums der griechischen Sprache, so daß Chyträus die Studirenden aufforderte, die Vorträge Wurtzlers über die griechische Grammatik des Clenardus zu hören *), mit welcher derselbe eine Erklärung der Idyllien Theocrits verband **). Diese Maaßregeln zur Hebung der humanistischen Studien lassen klar erkennen, daß das Concilium der Universität ihre Pflege sich angelegen sein ließ, und daß es überhaupt den ganzen Kreis der

---

M. Josephus Wortzlerus Vitebergae promotus, honoratus. Daneben: Professor Physices hujus Academiae, obiit poste 1565. Album der philosophischen Facultät: A. 1559 d. 22 Augusti receptus est ad facultatem artium Magister Josephus Wurtzlerus, Thuringus Witebergae promotus.

*) Vgl. auch Josephus Wurtzlerus, de lectione absolutissimarum Nicolai Clenardi in graecam linguam institutionum; in: Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 141.

**) Vgl. die merkwürdige Schrift Wurtzlers: Oratio, qua explicantur et illustrantur facta memorabilia, diuinitus XXV. die Martii humano generi ostensa, videlicet de creatione hominis, lapsu, prima Euangelii promissione, Missione filii Dei in carnem, ac Summo Messiae sacrificio etc., habita Rostochii. Huc accessit Oratio de Johanne Baptista. Scripta a Josepho Wurtzlero, Academiae Rostochiensis Lectore. Rostochii excudebat Stephanus Myliander. Dieser Schrift ist angefügt: Significatio publica de lectione absolutissimarum Nicolai Cleonardi in Graecam Linguam institutionum, ad Studiosos auditores in Academia Rostochiensi. Der Verfasser ist Chyträus, und äußert er sich über den erwähnten, vom Concil gefaßten Beschluß folgendermaßen: Cum de sententia Collegii Professorum, praecepta graecae Gramaticae Clenardi, hodie hora III. rursum ab initio explicaturus sit vir doctissimus M. Josephus Wurtzlerus, hortor adolescentes, eosque per gloriam Dei, et studiorum suorum salutem obtestor, vt eum frequentes et assidue audiant: nam et praecepta ipsa perspicue et dextre explicabit: et absolutis declinationibus exemplum venustissimum addet Charitas Theocriti et encomium Ptolomaei Philadelphi: quorum Idylliorum tanta dulcedo et elegantia est, vt vere dici possit charitas ipsa suos tenellos digitos, fragrantibus rosis delibutos, in iis abluisse.

academischen Studien überwachte, diese leitete, und nöthigenfalls durch geeignete Anweisung die Studirenden in die rechte Bahn zu lenken suchte. Deshalb ließ nicht Wurtzler die Einladung zu jenen Vorlesungen ergehen, sondern Chyträus hatte, im Auftrage des Conciliums, die Einladung zu denselben erlassen. Daneben hielt aber Wurtzler Vorlesungen über die Physik Melanthons *), und war gleichzeitig bereit zu Vorlesungen über den Hesiod **).

Auch die literarische Thätigkeit Wurtzlers war eine mannigfaltige ***). So gab er die Rede des Basilius Magnus über den Neid, und Plutarchs Schrift über den Unterschied zwischen Haß und Neid in lateinischer Uebersetzung heraus †). Die zugleich von ihm herausgegebenen drei Bücher lateinischer und griechischer Gedichte sind dem Könige Friedrich von Dänemark, dem Herzoge Johann Albrecht und dem Herzoge Ulrich dedicirt ††). Wurtzler besaß nicht nur die Gabe der

*) Ad studiosam iuuentutem scholae Rostochiensis, in praelectione Phisici libelli, D. Philippi Melanthonis etc. Etwas, J. 1739. S. 85.

**) In Praelectionem Hesiodi. 2 Maij Anno 1563 Josephus Wurtzlerus. Scripta publice proposita p. 108.

***) Etwas, J. 1737. S. 72. 138. 142. 144. 339. J. 1739. S. 81. 86. Krey, Andenken VIII. S. 17.

†) Oratio Divi Basilii Magni, Caesariensis Archiepiscopi Περὶ φθόνου et Plutarchi Cheronaei libellus, de differentia inter odium et inuidiam. Omnia latinitate donata a Josepho Wurtzlero, Ducum Megapolensium in Academia Rostochiana Professore. His accesserunt Latinorum et Graecorum Carminum Libri tres ab eodem Josepho Wurtzlero conscripti. Wittebergae 1561. Am Ende steht: Impressum Witebergae apud Vitum Creutzer.

††) Das erste dieser drei Bücher hat die Aufschrift: Carminum Latino graecorum Liber primus, ad Serenissimum et potentissimum Regem Fridericum, Regem Danorum etc. Das zweite: Latinorum et graecorum carminum Liber secundus, ad Illustrissimum Principem

lateinischen *), sondern auch der griechischen Dichtung. Wir finden bei mehreren Gelegenheiten, daß er griechische Gedichte verfaßt hat, die seine ausgezeichnete classische Bildung und seine Belesenheit in den griechischen Dichtern beurkunden **). Als er im Jahre 1563 zum Licentiaten der Medicin promovirt ward, legte der damalige Decan der medicinischen Facultät, Gerhard Rennius, ein rühmliches Zeugniß hinsichtlich seiner Gelehrsamkeit und seines Eifers in der Verbreitung der griechischen Sprache und der Physik für ihn ab ***). Seine Lehrthätigkeit ward hauptsächlich auch durch seine Stellung zu der Regentie Aquila in Anspruch genommen. Doch setzte er außerdem seine Vorlesungen, in denen er sich insbesondere der Erklärung des Theocrit †)

---

ac Dominum, Dominum Johannem Albertum, Ducem Mechelburgensem etc. Das dritte Buch führt die besondere Aufschrift: Latino Graecorum carminum Liber tertius ad Illustrissimum Principem ac Dominum Vdalricum, Ducem Megapoleum etc. Etwas, J. 1739. S. 82 ff.

*) Vgl. Sapphicum Carmen de Excubiis Castorum Angelorum pro Ecclesia, scriptum a Josepho Wurtzlero in: Scripta publice proposita p. 129 sq.

**) Vgl. den griechischen Hymnus De Ascensione Filii Dei; in: Scripta publice proposita p. 39 sqq.

***) Vgl. das Programm des Decanus Collegii Medici Gerardus Nennius Sleidanus. Proxima die Martis, Deo iuuante, conferemus usitato in Academiis more, facultatem et licentiam sumendi gradum et insignia Doctorum artis Medicae, clarissimo uiro, eruditione et uirtute praestanti, M. Josepho Wurtzlero, collegae nostro, qui specimen ingenii, doctrinae, ac industriae suae publicum aliquot annos in propagatione linguae graecae, et doctrinae Physicae, et scriptis aliquot latinis ac graecis eleganter et diserte a se elaboratis, egregium praebuit etc. Scripta publice proposita p. 237.

†) Vgl. Tetrasticha XXXVI Idylliorum Theocriti, argumentorum vice dictata a Josepho Wurtzlero; in: Scripta publice proposita p. 117 sqq.

professor linguae hebraeae berufen *). Zwar hatte er schon längere Zeit an andern Orten gewirkt, da er im vorgerückten Alter nach Rostock kam, aber mit jugendlicher Frische und Kraft widmete er sich den Verhältnissen der Universität, und bot Alles auf, die daniederliegenden hebräischen Sprachstudien auf derselben zu fördern **). Seine Liebe für diese hing enge zusammen mit seiner theologischen Richtung, da er im Bekenntniß der lutherischen Kirche stand, und nichts sehnlicher wünschte, als daß die Studirenden eine tüchtige theologische Durchbildung erhalten möchten, um der Kirche wahrhaft dienen zu können. Er lehrte hebräische Grammatik, und erklärte die Propheten, und trug in seiner vier und zwanzigjährigen Wirksamkeit nicht wenig dazu bei, die alttestamentlichen Studien, die damals nur von Wenigen in ihrer Bedeutung erkannt wurden, wieder in ihre Rechte einzusetzen und emporzubringen. Als er im hohen Alter am 4. Januar 1577 starb ***), hatte er sich die ungetheilte Liebe und

*) Wesling war zu Osnabrück geboren, hatte in Köln studirt, und sich dort den Grad eines Magisters erworben. Anfänglich hatte er sich nach Königsberg gewandt, sich aber dann bald darauf nach Wittenberg begeben, wo er mit Melanthon in Beziehung trat, der ihn an Draconites und Chyträus empfahl, welche seine Berufung zum professor linguae hebraeae vermittelten. Im Julius 1553 ward er unter dem Rectorat des D. Johannes Draconites Carlostadius intitulirt: M. Andreas Weslingus Osnaburgensis e Westphalia Professor lingvae sanctae: honoratus.

**) Nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät ward er unter Pegels Decanat recipirt: Anno 1553 Decimo quarto Aprilis, Electus est in Decanum Facultatis Artium M. Conradus Pegel, Wismariensis.

Andreas Weslingus, Osnaburgensis, Artium Magister, Colonie promotus, receptus est ad facultatem Artium primo die Augusti. (obiit Rostochii. Anno 1577. 4. Januarii).

***) Vgl. Leichen-Programma auf M. Andream Weslingum, Pro-

Anerkennung Aller erworben, und empfand die Befriedigung, daß die hebräischen Sprachstudien, für welche er mit so großem Eifer gewirkt hatte, als ein nothwendiges Glied der theologischen Wissenschaft betrachtet und als solche gepflegt wurden *).

So waren die Lehrkräfte, welche in der philosophischen Facultät um diese Zeit wirkten, eben so tüchtig als vielseitig, und wie ein gedeihliches und kräftiges Zusammenwirken derselben stattfand, beweisen am besten die trefflichen, in diesen Jahren erschienenen, von Johannes Posselius herausgegebenen Scripta in academia Rostochiensi publice proposita **), welche uns einen tiefen Einblick in die Studienverhältnisse der Universität in dieser Periode gewähren.

---

fess. Hebraeae Linguae Ducalem. Johannes Cyriacus, Liber Baro in Polheim et Wartenburg etc. Rector Academiae Rostochiensis. Etwas, 1738. S. 120 ff.

*) Frederus setzte ihm ein Epitaphium, und die Universität legte bei seiner Bestattung ihre Theilnahme in der unverholensten Weise an den Tag. Weslingus bethätigte seine Liebe zur Universität und zu den hebräischen Sprachstudien noch durch ein Legat, welches er in seinem Testamente für drei Theologie Studirende aussetzte, denen er bei dem Genusse des Stipendiums, welches bis auf den heutigen Tag in Bestand ist, das Studium der hebräischen Sprache besonders zur Pflicht machte. Vgl. Auszug letzten Willens M. Andreae Weslingii, Professoris zu Rostock, und desselben Ehefrauen, von Anno 1557, in: Etwas, J. 1737. S. 707 ff.

**) Scripta in Academia Rostochiensi pvblice proposita, ab Anno Christi 1560 vsque ad Octobrem anni 1563 et inde ad initium anni 1567. Partes Dvae Cvm Indice. Rostochii Excudebat Jacobus Transylvanus. Anno MDLXVII. (400 Seiten 8.) Die Schrift ist Reverendissimo et Illustrissimo Principi et Domino, D. Eberardo, Episcopo Lubecensi, Postulato Verdensi, Abbati ad D. Michaëlem Luneburgae, Domino clementissimo zugeeignet, und ist in der ausgesprochenen Absicht herausgegeben, um über die Zustände der Universität Rechenschaft abzulegen, und die durch die Calamität des Pestjahres 1565 entstandenen Gerüchte zu widerlegen. In der That ist sie ein beredtes Zeugniß für die reiche Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der academischen Vorlesungen und Arbeiten

In diese Periode fällt aber auch schon die erste Wirksamkeit des Mannes, welcher, eben so bedeutend im Gebiete der Wissenschaft, als umsichtig und thatkräftig im Gebiete des kirchlichen und staatlichen Lebens, auf alle Verhältnisse der Universität, welche er mehrere Decennien hindurch mit seinem Geiste und Leben erfüllte, einen bedingenden Einfluß ausübte, und der zu dem unvergänglichen Ruhme, welchen die Universität in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich erwarb, nicht Geringes beigetragen hat, ja der recht eigentlich als der Schöpfer und Träger desselben bezeichnet werden muß. David Chyträus *) war es, welcher seit dem Jahre 1551 in Rostock wirkte, und sogleich bei seinem Eintritte in

*) Vgl. Christoph. Sturcii Oratio memoriae Dav. Chytraei habita. Rostoch. 1600. 4. Ulrici Chytraei Vita Davidis Chytraei, Theologi summi, Historici eximii, Philosophi insignis, viri optimi et integerrimi, memoriae posteritatis orationibus et carminibus amicorum, justisque encomiis consecrata. Rostochii 1601. 4. Jo. Goldstein, Oratio de vita et morte Davidis Chytraei recitata in academia Rostochiensi pridie Calend. Julii postridie exsequiarum ipsius. Rostochii. Typis Myliandrinis. MDC; auch in: Davidis Chytraei Orationes. Nunc demum in lucem editae a Davide Chytraeo Authoris filio. Hanoviae MDCXIV p. 746 sqq. O. F. Schütz, De Vita D. Chytraei commentariorum lib. IV. 4 Voll. Hamburgi 1720—28. M. Adamus, in vitis German. theologorum p. 323 sqq. (Excerpte aus den Reden des Sturcius und Goldsteins enthaltend). Joh. Fechtii Critica in Godofr. Arnoldi Criticam s. Judicia veriora in Judicia ejus iniquiora de Dav. Chytraeo lata. Auctore et Respondente Joach. Mantzelio. Rostoch. 1704. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Monum. ined. III, p. 842. Etwas, J. 1737. S. 49. S. 188. S. 264. S. 356. 360. J. 1738. S. 314. S. 464 f. S. 683 ff. S. 767 ff. J. 1739. S. 61 ff. S. 116 ff. S. 184 ff. S. 241. S. 306. S. 421 f. S. 484 ff. S. 607. S. 610. S. 740 f. J. 1740. S. 63 f. S. 81 ff. S. 120 ff. S. 145 ff. S. 181 ff. S. 219 ff. S. 249 ff. S. 347 ff. S. 435. S. 441. S. 445. S. 693—96. S. 509 ff. S. 631 ff. S. 830 ff. Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 523. II, S. 179. 262. 329 f. S. 402. III, S. 21. S. 189. S. 229 ff. S. 315 ff. S. 336 f. S. 486. S. 495. Grape,

die Universität durch seine Gelehrsamkeit wie durch seine Persönlichkeit erfrischend einwirkte, und ein neues Ferment in ihre Studienverhältnisse brachte*). Der Herzog Johann Albrecht, welcher der Universität eine stets wachsende Theilnahme zuwandte, hatte nach dem Abgange Smedenstedts den lebhaften Wunsch, einen ausgezeichneten Theologen für seine Universität zu gewinnen, und Herzog Heinrich theilte denselben. Wohl erkennend, wie viel von der Wahl einer Persönlichkeit abhänge, welche im Stande sei, erneuernd und

---

Evang. Rostock. S. 400. 403. D. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. X, S. 48. S. 182 ff. Schröder, Wismarsche Prediger-Historie S. 93. Lawätz, Handbuch für Bücherfreunde. I, 4, S. 274. Rudloff III, 1, 159. Krey, Andenken. III, 13 ff. Lisch, J. VII, S. 217. VIII, 122 f. IX, S. 204.

*) David Kochhafe war sein ursprünglicher Name, den er jedoch, nach der Sitte der Zeit, mit dem griechischen vertauschte. Er war der Sohn eines lutherischen Geistlichen zu Ingelfingen bei Schwäbisch Hall, wo er am 26. Januar 1530 geboren ward. In Tübingen, wohin er noch in sehr jugendlichem Alter kam, studirte er unter Joachim Camerarius vorzugsweise Philologie und Philosophie, und fand, als er später zu den theologischen Studien überging, an Erhard Schnepf einen trefflichen Lehrer, der sich seiner mit großer Liebe annahm. Schon im funfzehnten Jahre Baccalaureus, ging er nach Wittenberg, wo er zu Melanthon, an den ihn Brenz gewiesen hatte, in ein näheres Verhältniß trat, da Melanthon gleich beim Eintritt des jugendlichen Baccalaureus sich zu seiner großen Freude von der tüchtigen philologischen und theologischen Bildung desselben überzeugte. Eine kurze Zeit hörte er noch Luther, da dieser bald darauf starb. Später aber waren Melanthon und Strigel vorzugsweise seine Lehrer. Als die Universität sich beim Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges zerstreute, ging er zuerst nach Heidelberg und dann nach Tübingen, kehrte aber im Jahre 1548, als die Universität Wittenberg ihre Thätigkeit wieder aufnahm, dorthin zurück, und hielt dann auf den Rath Melanthons seine ersten Vorlesungen, welche sich über Rhetorik, die Anfangsgründe der Astronomie und Melanthons loci communes erstreckten, in welcher letzteren Vorlesung er seinen nachmaligen Collegen Lucas Bacmeister zum Zuhörer hatte.

kräftigend auf die Verhältnisse einzuwirken, sandten die Herzöge Burenius an Melanthon und Georg Major, damit derselbe den Versuch mache, sie zur Annahme einer Professur in Rostock zu bewegen *). Als diese aber, ungeachtet aller dringenden, ihnen ausgesprochenen Wünsche und Anerbietungen, die Berufung ablehnten und Aurifaber empfahlen **), begleitete Chyträus, welcher schon damals von Melanthon gegen Burenius rühmend erwähnt war, denselben nach Rostock, wo seine umfassende Gelehrsamkeit und nicht minder seine anspruchslose und doch kräftige Persönlichkeit eine so allgemeine Anerkennung fand, und so lebhafte Theilnahme für sich erweckte, daß Burenius und Bording ***) seine Berufung nach Rostock bei den Herzögen auf das eifrigste betrieben, während er selbst, nachdem er Rostock wiederum verlassen hatte, unterdessen mit Martini eine Reise nach Italien unternahm.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr ward er im einundzwanzig-

---

*) Die Instruction für Arnold Burenius ist noch auf dem Geheimen und Hauptarchive zu Schwerin vorhanden, sonst aber nichts weiter. 1549 Montag nach Lucae schickten die Herzöge Heinrich und Johann Albrecht den M. Arnoldus Burenius an Philipp Melanthon und Georg Major:

„Wie dass wir geneigt vnd sonderlichs gnediges gemuets vnser „vniversitet zu Rostock mit sonderlichen gnaden in zunhemunge „aller guten christlichen sitten vnd der jugent vnterweisung zu „befordern, damit dieselbe in besser wesen vnd aufmerkunge „kommen vnd gedeien möchte“ etc. (auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin).

Deshalb soll Burenius die beiden Wittenberger Lehrer bewegen, eine Professur in Rostock anzunehmen. Wie viel den Herzögen daran lag, und wie lebendigen Antheil sie nahmen an dieser für die Universität so wichtigen Berufung, ergiebt sich auch daraus, daß die Herzöge schon vorher sie brieflich und durch den Canzler Carl Drachstedt hatten begrüßen lassen.

**) Vgl. S. 456 f.

***) Vgl. S. 524 f.

sten Jahre seines Alters von den Herzögen Heinrich und Johann Albrecht berufen *). Bei seiner Jugend ward ihm nicht sofort eine theologische Professur übertragen, aber in seiner von uns bereits erwähnten Stellung im Pädagogium vertrat er durch den Vortrag der Catechesis, in welcher er den Inbegriff der christlichen Heilslehre kurz entwickelte, die theologische Seite der Lehrthätigkeit in demselben **). Mit den übrigen der Melanthonschen Schule angehörenden Docenten verfolgte er die humanistische Richtung, und war in dieser ersten Periode seiner academischen Thätigkeit eifrig bemüht, durch Vorlesungen die classischen Studien zu heben. So las er wiederholt über einzelne Bücher des Herodots. Besonders zog ihn das zweite Buch durch die in ihm enthaltene Be-

*) Chytraeus hielt in Rostock am 21. April 1551 seine erste Vorlesung, welche er durch eine Rede einleitete, die allgemeinen Beifall fand, und die älteren Lehrer der Universität zu der Aeußerung veranlaßte: Haec principia spem nobis faciunt scholae melioris. Schützii, Vita Chytraei p. 65. Einen an den Herzog Julius von Braunschweig gerichteten Brief schließt Chyträus mit den Worten: Bene et feliciter Cels. V. valeat. Rostochii 21. Aprilis, qua ante triginta annos, labores docendi meos in hac Academia inchoaui. Anno 1581. Epp. Chytraei p. 99. In gleicher Weise sagt er in einem Brief an Salomon Frencelius: Proxima die 21. Aprilis, quadragesimus quartus complebitur annus, cum meas in hac Balthici littoris Sarepta operas Scholasticas exorsus sum. Chytraei Epp. p. 942.

**) Die Catechesis, obwohl eine seiner frühesten Schriften, ist nichts desto weniger eine der weit verbreitetsten. Etwas, J. 1740. S. 249 ff. werden acht verschiedene Ausgaben angeführt. Zwei Wittenberger Ausgaben vom J. 1556 scheinen die ersten zu sein: Catechesis recens recognita. a Davide Chytraeo. Vitebergae excudebat Joannes Crato. Anno MDLVI. Zur Characteristik seiner Schrift bemerkt er selbst in der einen Ausgabe: Hic libellus primum studio et diligentia pii et docti iuuenis Simonis Pauli collectus est, ex praelectionibus Catecheseos, in quibus methodum verae de Deo doctrinae, breuiter compraehensam, et velut ἐπιτομὴν Locorum Theologicorum Philippi, auditoribus tradere conabar.

schreibung Aegyptens an, und seine Auslegung suchte zu zeigen, wie mehrfache Ausführungen Herodots mit der heiligen Schrift und den prophetischen Geschichtsdarstellungen übereinstimmen. Nach beendigter Erklärung Herodots wandte er sich zur Auslegung des Thucydides, obwohl er die fast seine Kräfte übersteigenden Schwierigkeiten des Schriftstellers im vollen Maaße erkannte. In der gewissenhaftesten Weise unterzog er sich der Auslegung, und war bestrebt, die Verhältnisse des peloponnesischen Krieges zu erläutern, und die Einwirkung desselben nicht nur auf Athen, sondern auch auf ganz Griechenland nachzuweisen *).

Doch begann Chyträus schon seit dem Jahre 1553 den Cyclus seiner theologischen Vorlesungen **), und wandte sich später immer ausschließlicher dem Lehrgebiet der Theologie zu. Insbesondere interpretirte er die heilige Schrift in bestimmter Ordnung von der Genesis an. Schon während dieses Zeitraums erklärte er die Propheten Sacharjah und Maleachi, und las über den ersten Brief Petri, über den ersten Brief des Johannes und über die Apokalypse, und nahm die schon in Wittenberg begonnenen Vorlesungen über Melanthons Loci theologici wieder auf.

An diese seine ausgezeichnete Lehrthätigkeit schließt sich schon in dieser ersten Periode seine literarische Wirksamkeit

*) Scripta publice proposita p. 9 sqq. p. 20 sq. p. 28 sq. 32 sq. p. 49 sqq. p. 53 sqq. p. 67 sq. p. 69 sq. p. 92 sqq. p. 114 sq. p. 135 sqq. p. 142. p. 157 sq. p. 165 sq. p. 197 sq. p. 212 sqq. p. 224 sqq. p. 236 sqq. p. 245 sqq. p. 265 sqq. p. 288 sq. p. 334 sq. p. 359 sqq.

**) Ep. ad Marbachium d. d. 28. Aug. 1553: Ego Evangelium Matthaei et Catechesin propono; in textuali enarratione Bibliorum usque ad cap. XI Levitici perveni, ac spero Deum mihi vitam tam diu propagaturum esse, donec omnes libros propheticos et Apostolicos ordine explicuerim.

in hervortretender Weise an. Hatte seine Catechesis, ausgezeichnet durch Klarheit, Kürze und Präcision, schon ihren Weg durch ganz Deutschland gefunden, so war die Herausgabe seiner Regulae Vitae bedeutungsvoll, da sie als das erste Lehrbuch der Moraltheologie in der lutherischen Kirche betrachtet werden können, in welchen nach dem Decalog die christlichen Tugenden aus den bewegenden Factoren des heiligen Geistes hergeleitet und dargelegt werden *). Unter seinen exegetischen Arbeiten fallen in diese Zeit seine Commentare zum Evangelium des Matthäus, zur Genesis und Exodus **), welche zwar in glossatorischer Form sich bewegen, aber mit Ausscheidung alles ungehörigen Stoffes wesentlich den Gesichtspunkt einhalten, die Auslegung, die in der Genesis überwiegend an Luther anknüpft, für den practischen Gebrauch der Kirche fruchtbar zu machen. Dabei schloß er sich mit der vollen Hingebung des jüngeren Mannes nach einander an Aurifaber, Venetus und Heshusius an, so daß er, als die Vertreibung des Heshusius und Eggerdes eintrat, sich ebenfalls gedrückt fühlte, und Johann Albrecht um seine Entlassung bat ***). Kaum aber hatten diese Kämpfe aufgehört, und einer ruhigeren Entwickelung des academischen Lebens Raum gemacht, als seine Freudigkeit wuchs, und die innern Zustände der Universität sich in dem Maaße hoben, daß jene Jahre, welche die Scripta publice proposita umfassen, und von uns in der unmittelbar voraufgehenden Darstellung geschildert

*) Regulae vitae seu Virtutum descriptiones methodicae a Davide Chytraeo recens recognitae etc. Vitebergae MDLV. Etwas, J. 1740. S. 252 ff.

**) Vgl. über die Ausgaben dieser Schriften Etwas, J. 1740 S. 86 ff. 120 f.

***) Epp. Chytraei p. 1082 sqq.

worden sind, ihm nach seinem eigenen Zeugnisse*) in später Zeit unvergeßlich waren**). Bei seiner Liebe zum Evangelium und bei dem innern Verständniß, welches Johann Albrecht für theologische und humanistische Bestrebungen hatte, sah derselbe mit großer Befriedigung die segensreiche Wirksamkeit des Chyträus. Auch Herzog Ulrich theilte diese Anerkennung, und beide Herzöge gaben ihm wiederholt zahlreiche Beweise ihres persönlichen Vertrauens und Wohlwollens. In ihm ward die Universität geehrt, als die Herzöge ihn im Jahre 1558 an der Zusammenkunft meklenburgischer Theologen zu Wismar theilnehmen ließen, wo Chyträus die Erklärung über den zu Frankfurt aufgerichteten Receß, nach dessen Richtschnur die Lehre überall geordnet werden sollte, abfaßte, die jedoch im entgegengesetzten Sinne ausfiel***). So begleitete Chyträus auch den Herzog Ulrich im Jahre 1561 auf den Fürstentag zu Naumburg, wo über die Einführung des corpus doctrinae Saxonicum verhandelt ward, und wirkte durch das von ihm gestellte Bedenken von der

*) Epist. ad Andr. Mylium. Ibid. p. 770. Schützii Vita Chytraei Vol. I, p. 144.

**) Von auswärts ward ihm schon jetzt vielfache Anerkennung zu Theil. Nicht nur ward ihm das Rectorat des Gymnasiums zu Pernau angetragen, sondern auch König Christian von Dänemark berief ihn als Lehrer an die Universität Kopenhagen. Auch nach Augsburg erhielt er auf Melanthons Empfehlung einen Ruf, um dem traurigen Zustande der Kirche dort abzuhelfen. Aber wie seine Liebe zum academischen Berufe ihn abhielt, auf denselben einzugehen, so lehnte er um des näheren Verhältnisses willen, in welches er zu Johann Albrecht getreten war, den Ruf nach Dänemark ab. Aus gleichen Gründen zerschlug sich eine Berufung nach Heidelberg.

***) Judicium Theologorum Rostochiensium De Recessu Conventus Francofurtani d. 14. Augusti A. 1558. Wismariae latum in: Schützii Vita Chytraei Appendix V. I, p. 337 sqq.

Unterschreibung der Augsburgischen Confession und von der Ungleichheit der Exemplare derselben auf den Gang der Verhandlungen wesentlich ein. Mitten unter diesen literarischen und kirchlichen Arbeiten verfolgte Chyträus auf das eifrigste die Restauration der Universität, und bot Alles auf, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich dieser entgegenstellten, und trug durch seine einflußreiche Persönlichkeit nicht wenig dazu bei, daß die Jahre lang gepflogenen Verhandlungen endlich zum Ziele führten, und der Universität ihre Selbstständigkeit zurückgegeben wurde.

Sechzehntes Capitel.

Die der Concordienformel voraufgehenden Verhandlungen. Die Dotation der Universität am 8. April 1557. Kaiser Ferdinands Bestätigung der Privilegien der Universität am 18. August 1560.

Die Verhandlungen, welche von Seiten der Herzöge mit dem Rathe stattgefunden hatten, um die Aufnahme der von ihnen berufenen Professoren in das Concilium zu erlangen, und die übrigen gegen den Rath obwaltenden Beschwerden zu beseitigen, hatten noch immer nicht zu einem erfreulichen Resultate geführt. Das Concilium selbst, vom Rathe bald durch offene, bald durch versteckte Maßregeln eingeschüchtert, wagte kaum, sich für die herzoglichen Forderungen zu erklären. Da entbot Herzog Heinrich im Anfang des Jahres 1553 das ganze, freilich nur aus wenigen Professoren bestehende Concilium zur Verantwortung nach Güstrow. Jedoch folgte dasselbe

unter mancherlei Vorwänden nicht dieser Ladung*). Herzog Heinrich erhielt indessen durch Pegel, welcher um seines näheren Verhältnisses willen zu dem fürstlichen Hause an den Herzog gesandt war, näheren Aufschluß über die Sachlage. Dennoch verweigerte das Concilium unter dem fortdauernden versteckten Einflusse des Rathes die Aufnahme der fürstlichen Professoren. Aber weder das Mißfallen, welches die Herzöge dem Concilium darüber an den Tag legten, noch die ernsten Verweise und Bedrohungen, welche an Bürgermeister und Rath ergingen, hatten zunächst diese Zustände ändern können. Während die vom Rathe gerufenen Lehrer sofort in das Concilium recipirt wurden, sah sich die Landesherrschaft durch die fortgesetzte Weigerung der Reception der von ihr berufenen Professoren unausgesetzt in ihrem landesherrlichen Ansehen beeinträchtigt. Der Umstand, daß die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg sich, wie gezeigt worden ist, vornämlich an der Restauration der Universität betheiligt, und dem Rathe zu diesem Zwecke selbst Geldmittel zu Gebote gestellt hatten, ward die Veranlassung, daß die Herzöge Heinrich und Johann Albrecht die Städte aufforderten, zur Ausgleichung der Differenzen und zur Feststellung der academischen Verhältnisse an ihrem Theile mitzuwirken. Der Canzler, Licentiat Johann von Lucka, der seit dem 15. Oct. 1547**) in die Dienste des Herzogs Johann Albrecht getreten war, und mit dem ihm befreundeten Andreas Mylius

---

*) Urkundl. Bestät. S. 45. Beil. 33.

**) Dietrich Maltzan hatte ihn nach der Schlacht bei Mühlberg fast ein Jahr lang gastlich in sein Haus aufgenommen, bis Johann Albrecht ihn an seinen Hof berief, und ihm das Amt eines Canzlers übertrug. Vgl.: De Johanne Luccano, cancellario illustriss. principis Megapolensis Johannis Alberti, oratio habita a M. Johanne

eine lebendige Theilnahme für die Restauration und Hebung der Universität hatte, betrieb mit Einsicht und Energie die Verhandlungen, und legte in einem Schreiben an den Doctor Dutzeroth, Syndicus der Stadt Lüneburg, die Hauptbeschwerden der Herzöge über die Beeinträchtigung ihrer Hoheitsrechte und über die Schmälerung der ihrer Academie zugesicherten Rechte klar und sachgemäß auseinander *). Nach Beseitigung mehrfacher Schwierigkeiten und Verzögerungen ward endlich der 9. October 1551 zur gemeinsamen Verhandlung angesetzt. Schon früher, am 7. September desselben Jahres, waren von jedem Herzoge drei Landräthe, der Präceptor zu Tempzin, Achim Hahn zu Basedow, Curt von der Lühe, Georg Maltzan, Heinrich Hane und Dietrich Maltzan, zum Zwecke dieser Verhandlungen ernannt worden. An denselben nahmen auch Theil die Hofräthe Dr. Johann Hoffmann und Dr. Carl Drachstädt. Die Leitung der Verhandlungen aber war dem Landrath Dietrich von Maltzan auf Grubenhagen übertragen worden, welcher dem Herzog Johann Albrecht persönlich nahe stand **) und durch Einsicht, Gelehrsamkeit und entschiedene, auf das Beste des Landes gerichtete Gesinnung ihm wichtige Dienste leistete ***). Von Seiten der

---

Posselio. Rostochii excudebat Jacobus Lucius 1571. (auch in: Johannis Posselii orationes octo, habitae in publicis congressibus Academiae Rostochiensis. Francof. 1589 und Hanov. 1614). Schützii Vita Chytraei I, p. 240. Etwas, J. 1738. S. 254. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. X, S. 89. Lisch, Jahrb. I, S. 58 f. V, S. 214 f.

*) Urkundl. Bestät. Beil. 38. 39. Rudloff, III, 1, S. 124.

**) Jo. Caselius, Laudatio Joannis Alberti, Helmaestadii 1605. „Praeter eos, quos sibi in aula a consiliis praesto semper habebat, vtebatur crebro aliis provincialibus, duobus praecipue, Theodoro Molzanio et Joachimo Crusio, viris nobilissimis.

***) In Anerkennung derselben machte Johann Albrecht ihm ein

Stadt waren zu den Verhandlungen zwei Bürgermeister, der Syndicus und zwei Rathmänner deputirt. Auch nahmen die beiden vom Rath berufenen Professoren des Rechts, Thraciger und Freudemann, an denselben Theil.

Dietrich Maltzan, selbst hochgebildet und wissenschaftlichen Bestrebungen eifrig zugewandt *), hatte die hohe Bedeutung der Universität für die lutherische Landeskirche, sowie für die Wohlfahrt des Landes, da sie zur Vertreterin und Pflegerin der wissenschaftlichen Interessen in demselben berufen war, erkannt **), und es war ihm nicht entgangen, daß die Uebelstände, welche dem Gedeihen der Universität entgegenstanden, dringend der Abhülfe bedurften. Bei seiner practischen Auffassung und klaren Beurtheilung der Verhältnisse ward es ihm leicht, als die Verhandlungen begonnen hatten, zweifellos nachzuweisen, daß der Rath sich mannigfacher Eingriffe in

Ehrengeschenk von 3000 Gulden. D. d. Güstrow. 1550. Jan. 23. Lisch, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechtes von Maltzan. Band IV, S. 543.

*) Dietrich Maltzan hatte schon im Jahre 1514 zu Wittenberg studirt, und von Anfang an der Reformation eine unverholene Theilnahme geschenkt. Er hatte sich im Lande zuerst rücksichtslos für die lutherische Lehre ausgesprochen, und war diesem Bekenntniß unverbrüchlich treu geblieben. Vgl. Lisch, Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Verhältniß zu einander; Jahrb. XVIII, S. 8 f.

**) Auch in der Rostocker Univers.-Matrikel finden wir derer von Maltzan. Im J. 1553 finden sich unter dem Rectorate des Doctor Joannes Draconites Carolostadius Christi Jesu Confessor:

Junius.

Hartwigus Molsan, Joachimus Molsan, Henricus Molsan, nobiles Megapolenses. Joannes Krüger dominus Megapolensis.

Es sind die Söhne des Jost Maltzan auf Cummerow, dieselben, welche anderthalb Jahre später 1554. Dec. 15. nach Ausweis des Album acad. Viteberg. p. 300 b. in Wittenberg intitulirt wurden. Lisch, Urk. zur Gesch. d. Geschlechtes Maltzan. IV, S. 544.

die Gerechtsame der Fürsten und der Academie und nicht geringer Bedrückung der letzteren schuldig gemacht habe *). Dennoch konnte der Rath nicht bewogen werden, seine unzulässigen, allmälig ohne einen bestimmten Rechtstitel sich angemaßten Prärogativen aufzugeben, und von dem einmal eingeschlagenen Wege abzugehen. Die Gesandten der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg hatten sich zwar zur festgesetzten Zeit in Rostock eingefunden, doch gestatteten die fürstlichen Räthe nicht, daß sie sich direct an den Verhandlungen betheiligten. Diese betrachteten überhaupt die Theilnahme derselben nicht als eine aus eigenem Rechte fließende, sondern als eine solche, welche einerseits aus dem Interesse an der Universität und aus der Erkenntniß ihrer Wichtigkeit für das nördliche Deutschland hervorgegangen war, und andererseits im Interesse der Stadt Rostock lag, um eine Vermittelung zwischen derselben und der Landesherrschaft und eine Ausgleichung ihrer langjährigen Differenzen bewirken. Nach fruchtlosem Bemühen mußten die Verhandlungen, ohne ein eigentliches Resultat herbeigeführt zu haben, abgebrochen werden. Nur hatte sich der Rath schließlich zu dem Versprechen herbeigelassen, daß er durch die Vermittelung jener befreundeten Städte den Herzögen seine Enderklärung wolle zukommen lassen. Als diese Erklärung endlich abgegeben ward, war sie aber der Art, daß die Städte gerechtes Bedenken hatten, diese den Landesherren zu überreichen und daher die Mittheilung derselben absichtlich unterließen.

Unterdessen aber war Herzog Heinrich am 6. Februar 1552 gestorben **), und Johann Albrecht hatte dadurch zur Aus-

*) Urkundl. Bestätigung. Beil. 44.

**) Die Universität war bei dem feierlichen Begräbniß Herzog

führung seiner mannigfachen und längst gehegten Pläne freie Hand gewonnen. Als derselbe zur Regierung kam, war die Lage der politischen Verhältnisse in Deutschland eben so verwickelt, als bedeutsam und entscheidend. Die Fortdauer und Entwicklung der reformatorischen Kirche stand auf dem Spiele. Es bedurfte eines raschen, entschlossenen und kräftigen Handelns, wenn sowohl ihr Untergang verhütet, als auch ihre Freiheit und Selbstständigkeit bewahrt werden sollten. Die thätige Theilnahme Johann Albrechts an dem Feldzuge nach Tyrol, welcher unmittelbar in seinen Regierungsantritt fällt, hielt ihn indessen nicht ab, sofort sein Augenmerk auf die tieferen Bedürfnisse seines Landes zu richten, die er längst

Heinrichs, welches in der Domkirche zu Schwerin am 13. Februar 1552 erfolgte, durch Chyträus und Burenius vertreten, welche von Herzog Johann Albrecht zur lateinischen Parentation dorthin berufen waren. Die Universität erkannte lebhaft, wie viel sie Herzog Heinrich verdankte, und Beide, Burenius und Chyträus, hoben in ihren Reden dies auf das bestimmteste hervor. Chyträus erwarb sich bei dieser Gelegenheit die volle Anerkennung Johann Albrechts, so daß derselbe von diesem Augenblicke an ihm besonderes Vertrauen schenkte, und die Restauration der Universität desto eifriger betrieb. Chytraeus, Saxonia, Lib. XVII, p. 457. Chemnitii Chron. Megapol. ad a. 1552. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. X, S. 6. Rudloff III, 1, S. 126. Die Rede von Arnoldus Burenius (Nathanis Chytraei vita Burenii p. 148) ist die fünfte unter seinen gesammelten, im Jahre 1579 herausgegebenen Reden: Oratio quam jussus est recitare in funere Jll. Henrici Ducis Megapolitani. Etwas, J. 1737. S. 652. Burenius hatte, da er durch Heiserkeit verhindert war, die Rede öffentlich in Rostock zu halten, diese durch den Druck veröffentlicht. Die Rede des Chyträus ist, mit der de judiciis Ecclesiasticis und de Johanne Luccano zusammengedruckt, Rostochii 1571 erschienen, und führt den Titel: Oratio recitata a Davide Chytraeo in funere Illustrissimi Principis et Domini, D. Henrici, Ducis Megapolensis, Principis Henetorum, Sverini, Rostochii et Stargardiae etc., qui decessit die 6. Februarii Anno 1552. Chytraei Orationes p. 103 sqq. Schützii vita Chytraei I, p. 68 sq. Etwas, J. 1738. S. 767 ff. Etwas, J. 1740. S. 184 ff.

erkannt, und zum Gegenstande seiner besondern Fürsorge gemacht hatte *). Mit der ganzen Richtung seines Lebens, welche der Wissenschaft zugewandt war, hängt auch die lebendige Liebe zusammen, welche er der Universität und ihren so bedeutungsvollen Aufgaben widmete. Es ist characteristisch, daß Johann Albrecht, wo und wie er nur konnte, sich der Universität annahm **), und daß diese Fürsorge in demselben Maaße wuchs, in welchem die äußeren Verhältnisse es ihm gestatteten, thätiger und energischer einzugreifen.

In der Verordnung, welche er bald nach seinem Regierungsantritt erläßt ***), wird neben der Säcularisation der

---

*) Jo. Caselius l. c.: Quod cum videret princeps, majorem ex instituto suo voluptatem cepit, et magis urgere coepit alterum consilium de instauratione academiae, quae aliquot jam saeculis minus floruerat. — — Quibus omnia debentur, sunt principes fratres germani, Joannes Albertus et Ulricus etc.

**) Daß weder Johann Albrecht, noch Ulrich in Rostock ihre Studien gemacht haben, ungeachtet daß Beide schon frühe eine bedeutende Grundlage wissenschaftlicher Bildung gewonnen, und für die Universität ihres Landes ein tieferes Interesse gefaßt hatten, erklärt sich zur Genüge aus den Zerwürfnissen, welche gerade zu der Zeit, als beide Fürsten für die Universität reif waren, mit dem Rathe zu Rostock über die academischen Verhältnisse stattfanden. Johann Albrecht bezog im Herbste 1541 die Universität Frankfurt an der Oder, wo er länger als drei Jahre verweilte, während sein Bruder Ulrich fast gleichzeitig die Universität Ingolstadt bezog, und dort vom Jahre 1541 bis 1544 zubrachte. Vgl. Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Verhältniß zu einander von Dr. G. F. Lisch, Jahrb. XVIII. S. 5 f.

***) Regierungs-Verordnung des Herzogs Johann Albrecht I., beim Antritt seiner Regierung aus dem Feldlager an seine heimgelassenen Räthe erlassen im April 1552, mitgetheilt von G. C. F. Lisch, Jahrb. VIII. S. 55: „— — — vnnd alles so zu den kirchen gehörig an geistlichen Lehnen vnd sonsten vleyßig auffschreiben, auch allen denen, so nicht kirchendiener, wer sie auch sein, Ire Lehne einziehen vnd das geldt einfordern vnd hinterlegen lassen, da auch ethwas von pauren, burgern

geistlichen Stiftungen und der Visitation der Kirchen die Hebung und Unterstützung der Universität als von ihm beabsichtigt und als Gegenstand seiner Fürsorge bezeichnet. Das Bedenken und Erbieten der Universität halben*), wozu sich der Herzog Johann Albrecht sofort verstand, beweist zur Genüge die eingehende Fürsorge, mit welcher er alle Verhältnisse der Universität erwogen, ihre Organisation bedacht, und selbst den Plan zu der Ordnung ihrer Lehrverhältnisse und zu ihrer finanziellen Dotation entworfen hatte**). Diese Propositionen gehen wesentlich von der Grundlage der alten, der Universität zustehenden Rechte und Privilegien aus. Es sollte dem Concilium der Universität selbst die Nomination der Professoren gelassen werden, während von den Herzögen zwei, und von dem Rathe zu Rostock allewege der dritte, bestätigt

oder edelleuten vntergeschlagen ist, dasselbe dazu widerbringen, damit wir von demselben vnd andern geistlichen gütern zu vnser glucklichen heimkunft wils got die uniuersität, auch junge gesellen vom adel vnd andere ihm Studio vnterhalten vnd die armen dauon versorgen konnen."

*) Urkundl. Bestätigung. S. 50. Beil. 47.

**) Dieselbe Gesinnung zeigt sich uns in dem Streben Johann Albrechts, Gymnasien als Pflanzstätten humanistischer Bildung und christlichen Glaubens, die sich in ihm selbst zu einer lebendigen Einheit durchdrungen hatten, zu begründen. Aus dieser ging bald darauf die Stiftung der Fürstenschule Johann Albrechts hervor, indem er am 4. Aug. 1553 durch einen offnen Brief an Ritterschaft und Städte eine Particularschule für die Jugend zu Schwerin aufrichtete. Jo. Boceri Sverinus Ecloga, continens illustris Scholae Sverinensis principium, dignitatem et utilitatem in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1696—1701. F. C. Wex, Zur Geschichte der Schweriner Gelehrtenschule. Schwerin 1853. In gleicher Tendenz legte Johann Albrecht auf Veranlassung des Berichtes der von ihm im Frühling des Jahres 1552 angeordneten Kirchen- und Schul-Visitation am 4. October 1852 den Grund zu der Güstrower Domschule. G. C. Raspe, Zur Geschichte der Güstrower Domschule. Güstrow 1853.

werden sollten. Zugleich ward dem Concilium die Macht zuerkannt, im geeigneten Falle die Remotion der Professoren auszusprechen. Es ward ihm das jus statuendi und überhaupt das Recht zugestanden, in allen Universitätssachen zu regieren. Als jedoch der Rath auf diese Vorschläge nicht eingehen wollte, sondern bei seinen, nach langem Drängen durch die Vermittelung Lübecks abgegebenen Erklärungen stehen blieb *), trat eine neue Verzögerung in der Ordnung dieser Angelegenheiten ein. Da das Primogeniturrecht noch nicht eingeführt war, und zwischen den beiden Brüdern Johann Albrecht und Ulrich über die Landestheilung Irrungen entstanden waren, führte dies vielfache Hemmungen in allen Regierungsmaaßregeln herbei, bis die Form der gemeinsamen Regierung festgestellt war. Denn da man allmälig in Deutschland sich von dem verderblichen Einflusse überzeugt hatte, welchen die Theilungen auf die fürstlichen Häuser und auf alle Landesverhältnisse ausübten, griff man, ehe die staatliche Entwickelung das Princip der Individualsuccession zur allgemeinen Anerkennung brachte, zu der Auskunft einer gemeinsamen Regierung, um die Untheilbarkeit des Landes zu sichern, und den Ansprüchen, welche auf Gleichberechtigung von Seiten der fürstlichen Brüder erhoben wurden, zu genügen.

Ungeachtet der bedeutenden, dadurch eingetretenen Verzögerung hatten dennoch alle Unterhandlungen, die bis dahin gepflogen waren, keine practischen Erfolge gehabt, da der Rath in den Bedrückungen, welche er sich gegen die Academie erlaubte, fortfuhr, und auch die gerechtesten Klagen unbeachtet

*) Antwort des Raths zu Rostock in Sachen der Universitet, den Ehrbaren Städten zugeschickt, nebst Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck in: Urkundl. Bestätigung. Beil. 46.

ließ. Gerade damals richteten Georgius Venetus, Tilemannus Heshusius, Jacobus Bordingus und David Chyträus ihre schon erwähnte Supplication an die Landesfürsten*). Zugleich erklärte sich die Universität bereit, von ihren Rechten und Privilegien, insbesondere in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, so viel und so weit zu opfern und aufzugeben, als dies die Genehmigung der Landesherrschaft erhalte. Die finanzielle Lage der Universität war von Tag zu Tage, nachdem die Reformation sie der Einkünfte aus den geistlichen Renten beraubt hatte, immer bedrohlicher geworden, und ihr Einkommen war dermalen zusammengeschmolzen, daß sie durch sich selbst nicht mehr ihre Selbstständigkeit behaupten konnte. Sie war daher vor allen Dingen darauf angewiesen, von den Herzögen eine Entschädigung für die verlorenen Güter und Einkünfte zu fordern, um damit auch eine feste Grundlage für ihr ferneres Fortbestehen zu erlangen. Die Herzöge aber waren zu solcher Subvention und Unterhaltung der Universität wesentlich verpflichtet, da sie die geistlichen Güter und Renten, aus denen die Universität zum Theil ihren Unterhalt erhalten hatte, säcularisirt und zu ihren Kammergütern geschlagen hatten. Daß daraus den Herzögen die Pflicht erwuchs, zum Ersatze dafür den Unterhalt der Universität zu bestreiten und die früher ihr zustehenden, zu ihrem Nutzen verwandten, jetzt aber ihr entzogenen Intraden und Einkünfte zu ersetzen, konnten die Herzöge unmöglich verkennen**), und

*) Vgl. S. 498 f.

**) Supplication Etlicher Professorn zu Rostock an die Landsfürsten. Von anrichtung der Schulen: Zum Newnden, Dieweil E. F. G. nu de Geistlichen güter jnnen haben, konnen sie dieselbigen, mit gutem gewissen nimmermer halten oder gebrauchen, wo nicht zuuor, die Kirchen vnd Schulen recht bestellet, vnd notdurfftig versorget sein.

verkannten sie in der That auch nicht *). Diese Anerkennung spricht sich auch in der auf dem Landtage zu Sternberg am 25. Julius 1552 gegebenen Versicherung aus, daß „die eingenommenen Klöster zu christlichem milden Gebrauche angewendet, sonderlich aber zu der Universität Rostock gelegt werden sollten" **). Selbst in der Kirchenordnung von 1552 ward die Zusicherung gegeben, daß, so viel aber Kirchengüter unter dieser Herrschaft sind, Stift, Klöster und Präbenden, die Herrschaft selbige nicht zerreißen lassen wolle, sondern sie erhalten wissen, daß daraus der Universität und den Kirchen mit gutem Rath Zulage verordnet werde ***). Auch auf dem Landtage

---

Denn solche güter sind der Kirchen Gottes gegeben. Derhalben es ein grewliche, grosse Sünde ist, das viele Herren (vnder welchen wir E. F. G. dieweil sie Kirchen vñ Schulen notdurfftig zu uersorgen, gnediglich geneigt sein, nicht zelen) dise güter so zu Gottes Eren, vnd der armen Kirchen gegeben sein, von der Kirchen wegnemen, vnd dabey zusehen, das die Kirchen im gantzen Lande, vnd sonderlich auff den Dörffern, also jemerlich bestellet sein etc. — — — Vnser Person halben melden wir dises nicht, denn etlichen vnter vns, von Königen, Chur- vnd Fürsten, vnd Stedten, ehrliche dienst angebotten sein, Sondern dieweil vns Gott in E. F. G. Land gefördert hatt, erinnern wir vnderthöniglich, was zu Gottes namen, zu E. F. G. vnd diser Landt heil vnd ehr, zu erbawung der Kirchen, zur wolfart der nachkomen, vnd zu vermeidung Göttlicher straffen, dienlich vnd nötig ist. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft.)

*) Vgl. die von Johann Albrecht seinen Räthen zum Zwecke der Verhandlung mit dem Rostocker Rathe ertheilte Instruction: Urkundl. Bestät. Beil. 42: Wo nun das alte vorige Einkommen zur Unterhaltung der vorgemeldten Personen wie vermuthlich nicht zureichen wollte, so soll fürgeschlagen werden, daß die geistliche Güther, und sonderlich alle geistliche Lehne in den Kirchen zu Rostock gelegen, desgleichen auch des Thumb-Stifts daselbst Einkommen, dazu möchten gebrauchet werden.

**) Rudloff III, 1, S. 164 f. Eschenbachs Annalen. Bd. 7. S. 254.

***) Richter II, 127. Diese landesherrlichen und oberbischöflichen Zusagen wurden auch später bei den verschiedensten Gelegenheiten

am 19. Mai 1555 gaben die Herzöge die Erklärung ab, daß sie geneigt seien, die geistlichen Güter, in der sämmtlichen Regierung gehörig, mit Rath der Landschaft zur Bestellung der Universität, Consistorii, Schulen und Kirchen anzuwenden. Dies stimmte auch wesentlich mit den Bestimmungen des Augsburgischen Religionsfriedens überein *).

Der Nothstand der Universität und der klare Anspruch derselben auf eine Dotation aus den eingezogenen Klöstern, Stiften und Renten hatte schon seit längerer Zeit die Herzöge veranlaßt, eine neue Fundation der Universität in ernste und sorgfältige Erwägung zu ziehen. Johann Albrecht war durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Universität wiederum zu heben und ihren durchaus gerechtfertigten Ansprüchen zu genügen, um dadurch sie in den Stand zu setzen, dem Lande in kirchlicher und wissenschaftlicher Beziehung wahrhaft zu dienen. Der Canzler Johann von Lucka theilte Johann Albrechts Auffassung, und war zur Erreichung dieses Zieles unablässig thätig. So entstand der denkwürdige Dotationsbrief Donnerstags nach Judica den 8. April 1557 **). Zunächst erkennen die Herzöge es in dem Dotationsbriefe an,

wiederholt, da die Ansprüche der Betheiligten klar waren, und die bloße Verwendung der geistlichen Güter zu weltlichen Zwecken in keiner Weise gerechtfertigt werden konnte.

*) Eichhorn, Deutsche Rechtgeschichte. Th. IV, S. 167 ff.

**) Das Original des Dotationsbriefes befindet sich auf dem Geh. und Hauptarchive zu Schwerin. Auf dem academischen Archive dagegen: Copia der fürstlich Meklenburgischen Dotation über die Universität Rostock. Die Urkunde ist von den Herzögen Hans Albrecht und Ulrich in Beisein von Georg Maltzan, Freyherrn vff Wartenburg vnd Pentzlin, Heinrich Hane zu Pletze, Dietrich Maltzan zum Grubenhagen, Churt von der Lühe zu Panzow, Christoffer Linstow zu Lütkendorff, Christoffer und Werner Hane zu Basedow, Hartwig von Bülow zu Pokrente, Hans Sperlings zum Rubow, Johann von Lucka und Sie-

daß ihnen die Verpflichtung obliege, die reine Lehre des göttlichen Worts in ihren Landen durch gelehrte, gottesfürchtige Männer predigen und vortragen zu lassen, auch christliche Ceremonien dem göttlichen Worte und der Augsburgischen Confession, anno 1530 der römisch kaiserlichen Majestät übergeben, gemäß aufzurichten. Zum Zwecke einer entsprechenden Dotation überwiesen darauf die Herzöge der Universität eine jährliche Hebung von 3500 Fl. *). Da-

---

leri Gißler, beide der Rechten Licentiaten, zu Güstrow vollzogen worden. Ferner ebendaselbst: Verzeichniß der Pächte und Hebungen aus den Aemtern Doberan und Marienehe von jährlich 1500 Gulden, welche in Gemäßheit der Fundation vom 8. April 1557 und des Reverses des Collegii professorum von den Fundatoren mit 5 für 100 wieder ablösbar sind. Hierzu gehörten auch die beiden Güter Pretwisch und Rackow in Pommern. Ferner auf dem academischen Archiv in origine die Schreiben der fürstlichen Rentmeister Sigmundt von Espoldt und Gabriel Brugkmann, mit welchen dieselben den würdigen und hochgelahrten Herrn Professores zu Rostock Doberan, den 23. Nov. 1557 ein Register der ihnen überwiesenen Hebungen und Einkünfte zufertigen. Angeschlossen ist: Registratur der Rechte, so zur Ambt Dobbran, Schwan, Marienehe, auch andern Ortern zu der Herrn Professorn In Rostogk besoldung jährlich auf Nicolai eingenommen werden. Am Schlusse dieser Registratur heißt es:

Summa Summarum Aller Rechte aus dem Ambt

Dobbran vnd Bukow	825 fl.	22 β	9½ ₰
Aus dem Ambt Marienehe	223 fl.	15 β	6 ₰
Aus dem Ambt Iuenack	39 fl.	18 β	
Latus	1088 fl.	9 β	3½ ₰

Ferner findet sich auf dem academischen Archiv die „Instruction vor die wolgelarten vnd achtbaren herren Arnoldus Burenius vnd Joannes Bocerus, der freien Künste Magistri vnd fürstliche Professoren u. s. w.", welche nach der neuen Dotation der Universität zuerst das Amt der Berechner der Einkünfte der Universität verwalteten.

*) So haben wir demnach aus wohlbedachtem Muthe mit Rath Unserer lieben getreuen Unterthanen aller Stände Unsere Universitet zu Rostock mit gewissem ewigen Einkommen von nevem zu dotiren vnd zu uersorgen, dieselbe mit vortrefflichen und gelerten Män-

gegen gaben die fürstlichen Professoren am 13. Mai zu Sternberg die ausdrückliche Erklärung ab, auf die von Johann Albrecht verpfändeten Lüneburgischen Salzgüter keinen Anspruch machen zu wollen *).

Die Herzöge blieben ihrerseits aber dem Rathe gegenüber bei der Forderung stehen, daß die von ihnen berufenen Pro-

---

nern in allen Faculteten und freien Künsten zu bestellen, Uns entschlossen, und ordnen demnach im Namen der unzertheilten Dreifaltigkeit von unser Feldclöstern Einkommen, zu gedachter unser Universitet Rostock 3500 Gulden järlicher gewisser Aufhebung, nemblich 1500 Gulden, so unsere Closter Doberan, Marienehe und Neuenkloster järlich uff der Sültze zu Lüneburgk und im Lande zu Pommern aufzuheben gehabt, und 500 Gulden von gewissen wiederkäufflichen Summen, und haben über solche järliche Einkommen und Hauptsummen unserer Universitet alle Briefe und Siegel alsbald zugestalt, sie an solche Güter gewiesen und in den wirklichen Besitz gesetzt, alle dieselbe Güter und Hauptsummen bei der Universitet erblich und ewiglich zu behalten. Die hinterstelligen 1500 Gulden, järlichen Aufhebens, wollen wir unsrer Universitet Rostock aus unsern gewissesten järlichen Pechten und Zinsen, so zu unsern Clöstern Doberan und Marienehe gehören, vermöge eines versiegelten Registers, auf Pergament geschrieben, anweisen lassen, die sie auch järlich durch ihren verordneten Quästoren zur Besoldung der Professorn einzumahnen u. s. w. Aus dem Amte Ribnitz und andern einheimischen Pächten und Zinsen sollten 1500 Gulden, auch von den eingezogenen Stiftern Tempzin, Ivenack, Broda und Mirow 500 Gulden angewiesen werden. Hiervon sollten 3000 Gulden zu ProfessorenBesoldungen, die übrigen aber von den Herzögen zu Schulen und andern milden Zwecken verwandt werden. Vgl. auch Hochfürstlich Meklenburgische Dotation der Universitet zu Rostock von 1557 in: Etwas, J. 1741. S. 160 ff. Schröder, Evang. Meklenburg II. S. 183 ff. Urkundliche Bestätigung § 105 ff. Beil. 48—50. Eschenbach, Annalen. Bd. 4. S. 29 ff. Bd. 7. S. 250 ff. Rudloff III, 1, 165.

*) Nach dem auf dem Geh. und Hauptarchive zu Schwerin befindlichen Original-Reverse vom 13. Nov. 1557 verpflichtete sich die Universität, sobald der Rath ihr 500 Fl. jährlicher Einkünfte zuweise, oder die Herzöge ihr andere erbliche Güter und Capitalien zusicherten, den gleichen Betrag von den aus Doberan und Marienehe verschriebenen Hebungen zurückzugeben.

fessoren sofort in das Concilium recipirt würden. Auch forderten sie, daß die Stadt zur Dotation der Universität für die Zukunft jährlich 600 Gulden aufwende*). Während daß diese Verhandlungen, von denen auch das Concil in Kenntniß erhalten wurde, fortgingen, und noch immer nicht zu einem erwünschten Resultate führten, hatte der Herzog Johann Albrecht in anderer Weise für die Universität Sorge getragen. Von Anfang an mit innerer Theilnahme ihr zugewandt, hatte er allmälig durch seine Betheiligung an derselben ein immer größeres und lebendigeres Interesse für sie gewonnen, und war ernstlich darauf bedacht, ihren Bestand und ihre gedeihliche Fortentwickelung gegen alle Wechselfälle und Aggressionen zu schützen. So suchte er beim Kaiser Ferdinand persönlich die Erneuerung ihrer Privilegien nach.

Mit dem Eintritt der Reformation hatte die päpstliche Bestätigung, welche die Universität bei ihrer Gründung erhalten, ihre Bedeutung verloren. Offenbar mußte den Herzögen daran liegen, eine erneuerte Sanction der ursprünglichen Privilegien der Universität zu erwirken. In dem bisher geltenden Reichsstaatsrechte aber war es begründet**), daß diese Sanction nur durch kaiserliches Privilegium erfolgen konnte***). Die päpstliche Fundationsbulle hatte für die protestantisch gewordene Universität nur noch eine historische Bedeutung. Diese bedurfte aber, namentlich um im Stande zu sein, auch aca-

*) Urkundl. Bestätigung S. 51. Beil. 49.

**) Pütter, Literatur des Staatsrechtes. Th. III, S. 589. Moser, Von den kaiserlichen Regierungsrechten. S. 266. Leist, Staatsrecht. S. 181.

***) Aehnlich verliehen die Kaiser auch einzelnen Universitäten das Recht, Dichter zu krönen. So ertheilte Kaiser Ferdinand unter dem 10. Sept. 1558 dieses Recht an die Universität Wien. Vgl. Rudolf Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Wien 1854. Bd. I, S. 268 f.

demische Würden zu verleihen, und bei der Ausübung solcher Rechte der allgemeinen Anerkennung derselben gewiß zu sein, der kaiserlichen Bestätigung ihrer alten Privilegien. Für die Herzöge aber kam noch ein anderer wesentlicher Umstand in Betracht. Zwar war der Religionsfriede zu Augsburg abgeschlossen worden, welcher festgesetzt hatte, daß kein rechtlicher Anspruch auf die eingezogenen geistlichen Güter stattfinden solle *), aber dennoch war die Furcht nicht ganz gewichen, daß die eingezogenen geistlichen Güter später wieder zurückgefordert werden könnten. So erschien es wünschenswerth, sich auch von dieser Seite möglichst sicher zu stellen **). Nicht unwahrscheinlich ist es aber auch, daß die im Jahre 1557 stattgehabte Errichtung der Universität Jena, welcher Kaiser Ferdinand die Rechte, Privilegien, Befreiungen und Vorzüge verliehen hatte ***), deren sich die übrigen Universitäten erfreuten, mit die Veranlassung wurde, daß Johann Albrecht für sich und im Namen seines Bruders Ulrich beim Kaiser Ferdinand um die Bestätigung aller Rechte und Privilegien

---

*) Art. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stift, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbige zu Kirchen, Schulen, milten und andern Sachen angewandt — — — gebieten wir — der K. M. Cammer-Richter und Beisitzern, daß sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben, kein Citation, Mandat und Proceß erkennen sollen.

**) Rudloff III, 1, S. 166.

***) Joannis Stigelii Oratio de causis, quare constituantur Academiae, habita Jenae in celeberrimo consessu Illustrissimorum Ducum Saxoniae, Principum, Comitum, Nobilitatis, et coetus Scholastici, cum publice recitarentur Priuilegia et Statuta Academiae Jenensis 2. die Februarii anno salutis MDLVIII. Ejusdem Stigelii Epistola, continens narrationem celebratae in hoc conventu pompae et spectaculorum. Jenae 1558. 4. Privilegium Academiae Jenensis in: Urkundl. Bestätigung Beil. 51.

ihrer Academie aus kaiserlicher Macht und Gewalt nachsuchte*), um dadurch ihrer Hochschule eine gleiche Stellung mit den andern protestantischen Universitäten, und insbesondere mit der Jenaer Hochschule, zu sichern. Daraus geht auch zur Genüge hervor, daß es nicht zufällig ist, wenn der Inhalt der der Universität Jena und der Universität Rostock ertheilten Bestätigungsbriefe ein gleicher ist, sondern daß diese Uebereinstimmung wesentlich ihren Grund hat in der beabsichtigten Ertheilung gleicher Berechtigungen.

Die kaiserliche Confirmation erfolgte, unter Zugrundelegung der päpstlichen Bulle, am 18. August 1560**). Durch diese

*) Ferdinandi Imperatoris Confirmatio — — exhibita nobis per illustrissimum Johannem Albertum Megalburgensem, Principem et Consanguineum nostrum charissimum petitione, qua dilectio ejus cum pro se ipso, tum etiam loco et nomine fratris sui illustrissimi Uldarici, etc. orabat etc.

**) Die Original=Urkunde befindet sich auf dem Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin. Mehrere Copien aus älterer Zeit besitzt das academische Archiv, namentlich im Copialbuch der Universität (brauner Lederband. Fol.), so wie das Rathsarchiv, Acta betreffend die Fundatio Noua et Confirmatio Academiae Rostochianae per imperatorem Ferdinandum I. (sub 959). Hier finden sich auch die umfänglichen Verhandlungen, welche zu verschiedenen Zeiten der Formula Concordiae voraufgegangen sind. Ern. Cothmann, Responsorum Juris et Consultationum Academicarum Liber singularis. Francofurti MDCXIIII. Resp. I, p. 14. Responsum XXXVIII continens confirmationem Ferdinandi Imperatoris Gymnasii vniversalis Ducum Mecklenburgensium in civitate Rostoch, cum breuibus Scholiis p. 212 sqq. Ferdinandi Imperatoris Confirmatio Academiae Rostochiensis. Rostochii. Typis exscripsit Joachimus Pedanus. Anno MDCXX. Christophori Augusti Heumanni Bibliotheca Historica Academica p. 179. Behr, Rerum Meclenb. Lib. V. c. 4, p. 776 sqq. Etwas, J. 1738. S. 572 ff. Schröder, Evang. Meklenburg II, S. 271 ff. Urkundliche Bestätigung S. 52. Beil. 50. Eschenbach, Annalen. Bd. I, S. 254 f. Rudloff III, 1, S. 166. C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. Bd. I, S. 378.

[illegible]

[illegible] Bedeutung der [illegible]

[illegible] durch [illegible] zu [illegible] zu dem Schreine hinge- [illegible] dem Kaiser [illegible] angetragen, daß die

*) [illegible]

in der Confirmation der Academie auf Uebertretungsfälle bestimmte Strafe an hundert Mark löthigen Goldes von dem Rathe eingetrieben werde *). Doch hatten sich die Herzöge wiederholt auf Verhandlungen eingelassen, und noch unter dem 7. Julius 1561 neue, auf die Hebung der Differenzen gerichtete Propositionen gestellt. Die Haltung des Conciliums, welches Alles aufbot, um das erwünschte Ziel zu erreichen, war nur auf die Sache gerichtet, und so einsichtsvoll, daß es von vorne herein bei der gänzlichen Umgestaltung, welche das corporative Leben im Laufe der Zeit durch den Eintritt neuer Factoren des staatlichen Lebens erfahren hatte, die frühere völlige Selbstständigkeit der Stellung nicht mehr in Anspruch nahm. Unter den einzelnen über die neue Organisation der Universität abgegebenen Bedenken ist das von Chyträus im October 1561 gestellte besonders hervorzuheben, in welchem derselbe in klarer und conciser Darstellung die sechs Stücke entwickelt, welche zu einer recht bestellten und löblichen Universität gehören **). Auch zeigten die Concessionen, welche die Universität in Bezug auf die Jurisdictionsverhältnisse zu machen bereit war, wie wenig sie in selbstischer Weise ihre Rechte und Privilegien fest zu halten beabsichtigte.

---

*) In einem Schreiben, Datum Güstrow den VII. Septembris Anno LXII. Urkundl. Bestätigung. Beil. 52.

**) Chyträus bezeichnet diese folgendermaßen: 1) Professores in singulis facultatibus idonei ad docendum, et fideles ac assidui. 2) Concilium recte constitutum et liberum, quod studia et disciplinam et omnes communitatis Scholasticae partes, certo ordine ac legibus gubernet. 3) Mensa communis, in qua Scholastici pauperes tenuiore pretio alantur. 4) Privilegia et immunitates mediocres. 5) Certi reditus annui, quibus Professores et pauperes Scholastici, et aliae Personae honeste alantur. 6) Forma jurisdictionis et Appellatio.

Die Herzöge aber waren nicht Willens, den Rechten und Freiheiten der Universität etwas zu vergeben, und schritten jetzt zu Zwangsmaaßregeln, welche sie gegen Personen und Güter Rostockscher Rathsmitglieder und Bürger zu Güstrow und zu Bützow in Anwendung brachten. Diese hatten auch den Erfolg, daß der Rath am 19. October 1562 sein erstes Bedenken mittheilte, worauf zwischen ihm und dem Concilium ein rasch auf einander folgender Schriftwechsel eintrat, in welchem das alte Concilium seine schriftliche Erklärung über alle Punkte zu den Acten brachte *). Außer Johann Boukius **) betheiligte sich auch der damalige Rector D. Lorenz Kirchhof in umfassender Weise an diesen Verhandlungen, welche alle Punkte gründlich erörterten, die den Inhalt der Formula Concordiae bilden sollten. Da das Concilium das Subject der der Universität zustehenden Rechte war, so folgte auch mit Nothwendigkeit, daß dasselbe, als das Corpus der Universität repräsentirend, vermöge der aus seiner ursprünglichen Stellung fließenden Rechte der eigentliche Contrahent der Formula Concordiae gegenüber dem Rathe war, wenn gleich die Stellung, welche die landesherrliche Macht auch in Bezug auf die Corporationen allmälig gewonnen hatte, jene Rechte immer mehr hatte zurücktreten lassen. Daß aber die Formula Concordiae unter der Genehmigung und Auctorität der Landesherren eingegangen ward, lag schon in dem Umstande, daß diese die Stifter der Universität waren,

*) Vgl. das vom Rath am 9. Dec. 1562 gestellte Bedenken und des Rectoris und alten Concilii Erklärung (Kirchhof, Joh. Posselius, Conrad Pegel, Bernhardus Mensingus): Urkundliche Bestätigung. Beil. 55. 56.

**) S. 476 ff. S. 480.

und daß daher, so frei auch die Universität in ihrer früheren Verfassung innerhalb des Organismus derselben sich bewegen konnte, die Aenderung wesentlicher Bestimmungen dieser Verfassung nicht ohne die Einwilligung jener erfolgen konnte. Ueberhaupt aber war seit dem Eintritt der Reformation und durch den in den letzten Decennien stattgefundenen Umschwung aller Verhältnisse die staatsrechtliche Stellung der Universität wesentlich verändert, weil sie aufgehört hatte, im ausschließlichen Sinne eine Institution der Kirche zu sein, und der Staat sofort sich an derselben betheiligt hatte. Die von den Landesherren, wie von dem Rathe seitdem ausgegangenen Berufungen beweisen dies, obwohl dieselben, überwiegend veranlaßt durch die Mittellosigkeit der ihrer geistlichen Renten, Hebungen und anderweitigen Einkünfte aus den geistlichen Gütern und Liegenschaften beraubten Universität, mehr factische Vorgänge waren, als daß sie aus dem schon geordneten Rechtsverhältnisse des Patronats geflossen wären. Endlich kam, nachdem die Landesherren nochmals unter dem 23. März Zwangsmaaßregeln zur Beschleunigung der Angelegenheit hatten in Aussicht stellen müssen, am 11. Mai 1563 die Formula Concordiae zu Stande, durch welche alle Verhältnisse der Universität eine neue Rechtsgrundlage erhielten, und durch die ihre Verfassung wesentlich umgestaltet ward *).

*) Ern. Cothmann, Respons. Juris. Responsum XXXIX, p. 216 sq.

Dritte Periode.

Entwickelung der Universität seit der Formula Concordiae bis zu der von Herzog Ulrich vollzogenen Visitation am 24. Mai 1599.

Siebzehntes Capitel.

Inhalt der Formula Concordiae. Umgestaltung der Verfassung der Universität. Aenderung der Statuten der einzelnen Facultäten.

Seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wo das auf dem Lehnswesen ruhende mittelalterliche Princip des staatlichen Lebens sich mehr und mehr ausgelebt hatte, war mit dem Eintreten neuer Factoren in die Entwickelung desselben auch der Begriff der Landeshoheit wesentlich ein anderer geworden. Mit ihrem unausgesetzten Wachsen verknüpfte sich das Streben, innerhalb der erbunterthänigen Territorien eine selbstständige Regierungsgewalt zu üben. Aber noch standen die durch Vertrag oder Herkommen von den einzelnen ständischen Gliederungen erworbenen Rechte diesem Streben entgegen. Dieselbe allgemeine Erscheinung

zeigt sich, wenn gleich unter mannigfachen Modificationen, auch in Meklenburg, da hier die concreten Verhältnisse der Lehn-Männer, so wie überhaupt die Verhältnisse des Grundbesitzes, der Lehn- und Land-Güter, und die Gerechtsame der Städte sich eigenthümlich gestaltet hatten. Aus ihr ist überwiegend der Kampf zu erklären, den die Herzöge in dieser Periode mit der Stadt Rostock führten, welche ihre politische Unabhängigkeit durch eifersüchtige Ueberwachung der fürstlichen Landeshoheit möglichst zu bewahren suchte. Die Universität als Corporation hatte die alte Basis ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verloren, weil überhaupt die Zeit eine andere geworden war, und die einzelnen Corporationen nicht mehr die Quelle der Selbstständigkeit und die Bürgschaft der Sicherheit und Unabhängigkeit in sich, sondern in der landesfürstlichen, alle Elemente des Staats in sich vereinigenden Gewalt fanden.

Schon seit der Reformation zeigte sich die Hinneigung und Anlehnung der Corporationen an die fürstliche Macht. Jetzt war mit der allmäligen Lockerung aller festen und eigenthümlichen Elemente corporativer Verbände der Zeitpunkt gekommen, wo die Landeshoheit corporative Selbstständigkeit in dem früheren Sinne unmöglich machte. Es bedurfte nicht mehr für die von dem Landesherrn erhobenen Ansprüche eines speciellen Rechtstitels, sondern diese waren mit dem Begriff der Landeshoheit gegeben, und lagen in ihr selbst begründet. Dieses erklärt die schon vor der Formula Concordiae mehrfach veränderte Stellung der Universität zur Landesherrschaft. Doch erwuchs der Universität daraus ein nicht geringer Gewinn, daß im Unterschiede zu ihrer Isolirtheit und zu ihrem Aufsichbeschränktsein als Corporation jetzt ihre corporativen

Interessen durch die in der Landeshoheit sich darstellende und sich ausbildende einheitliche Macht vertreten wurden. Aus dieser Richtung der Zeit, welche auf die Entwickelung einer einheitlichen, in der Territorialhoheit repräsentirten Macht hindrängte, ging auch mit Nothwendigkeit die Formula Concordiae hervor, wenn gleich im Inhalte derselben sich wiederum die Beschränkung ausgeprägt hat, welche durch die privativen Verhältnisse Rostocks in der landes- und lehnsherrlichen Stellung der Herzöge herbeigeführt wurde. Nichts desto weniger tritt durch die Formula Concordiae ein völliger Umschwung aller Verhältnisse der Universität und eine Umgestaltung ihrer Verfassung ein. Die Universität hatte auch früher selbstverständlich die landesherrliche Macht anerkannt, und hatte bei vielfachen Gelegenheiten selbst die Hülfe und Unterstützung der Landesherrschaft dringend in Anspruch genommen, aber im Uebrigen hatte sie sich als Corporation durchaus selbstständig innerhalb der durch die Stiftungsurkunde ihr gewordenen Rechtssphäre bewegt.

Jetzt aber schuf die am 11. Mai 1563 vereinbarte Formula Concordiae *) durch die Begründung des Patronats der Landesherrschaft und des Compatronats der Stadt Rostock

*) Die eigenthümliche Stellung der Contrahenten zeigt sich auch darin, daß über die Concordienformel fünf gleichlautende Recesse aufgerichtet, und durch der regierenden Landesfürsten Petschaft, des Rectoris Academiae großes Insiegel, der verordneten fürstlichen-Professoren, durch gewöhnliches Bürgermeister- und Raths-Secret und durch das Handzeichen der sechs aus den verordneten Sechzigern von der Gemeinde zugezogenen Bürger bestätigt wurden. Von den fünf Exemplaren wurden der durchlauchtigsten Landesherrschaft zwei, das dritte dem Concilium (auf dem academischen Archiv befindlich; auf Pergament in gr. 4., sub Nr. XV. ohne besondere Aufschrift), das vierte E. E. Rath und das fünfte den verordneten sechzig Bürgern zu Rostock zugestellt. Auf dem Rathsarchive findet sich:

ganz neue Verhältnisse. Doch ward bei dieser Umgestaltung der Universitätsverfassung die ältere Auffassung des Wesens der Universität, ihr kirchlicher Character, entschieden festgehalten, nur daß derselbe im reformatorischen Sinne aufgefaßt, und dahin bestimmt ward, daß sie bei der wahren Erkenntniß und dem Bekenntniß des heiligen und allein seligmachenden göttlichen Wortes solle erhalten werden *). Im Uebrigen bestimmte die Vereinbarung, daß die Universität bei allen und jeden von ihr bisher erlangten Privilegien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Jurisdiction, Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten

---

Original vertragk Formula prima concordiae genant
Zwischen
Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Ulrichen Hertzogen zu mecklenburgk, an einem
vnd
Herrn Bürgermeistern vnd Rath der Statt Rostock anders teils wegen der Uniuersitet den 1. May
Anno 1563 auffgerichtet.
auf Pergament in gr. 4. (sub nr. 8871.)
Artikel des Vertrags zwischen den Durchlauchten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Ulrichen Hertzogen zu Mecklenburg vnd dem Erbaren Radt vnd Gemein der Stadt Rostock, vnd den Fürstlichen vnd des Radts Professorn. Anno Christi 1563 am 11. Tag Maij uffgerichtet, vnd den 3. Junii vollenzogen. (Copialbuch der Universität. Br. Ldb. Fol. p. 19.) Cothmann, Responsor. Juris lib. singul. Resp. XXXIX, p. 214 sqq. Schütsii Vita Chytraei Lib. I, p. 244. Grape, Evangel. Rostock. S. 117 ff. Etwas, J. 1741. S. 861 ff. Schröder, Evang. Meklenburg. II, S. 401 f. Rudloff III, 1, S. 166.

*) Anfenglich ist im nahmen der heiligen und vnzertheilten Dreifaltigkeit beliebet vnd bewilligt worden, daß die Ao. 1419 vffgerichtete Vniuersitet zu Rostock bei der wahren erkanntnuß vnd bekanntnuß des heiligen allein saligmachenden gödtlichen Wordes, innmaaßen dasselbige (Godt Lob vnnd Dank) zu Zeit dieser vffgerichteten christlichen Concordien vnnd Vertrags in denselben aus Prophetischer vnd Apostolischer Schrift der heiligen vier christlichen Symbolis und der augsburgischen Confession allerseits gemäß ohn einigen streit vnverfälschet

sein und bleiben solle. Die Dotation der Universität ward auf 3000 Gulden Münze jährlicher Hebungen aus gewissen geistlichen Einkommen zur jährlichen Besoldung etlicher Professoren in allen Facultäten von der durchlauchtigen Landesherrschaft bestimmt. Hier war eine Reduction der im Jahre 1557 der Universität bewilligten Dotation eingetreten. Denn Johann Albrecht und Ulrich sahen sich in ihren Planen für des Landes Wohlfahrt mannigfach durch die Finanzverfassung desselben gehemmt, welche sich durchaus noch in der mittelalterlichen Form ständischer Beihülfen und Geldbewilligungen, die in einfachen, doppelten oder mehreren Land-Beden erhoben wurden, bewegte. Beide Herzöge sahen sich, ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit, für die tieferen Bedürfnisse des Staatslebens Sorge zu tragen, meistens des finanziellen Punktes wegen in eine Lage der Abhängigkeit hineingedrängt*), in welcher sie jene Plane, wenn nicht aufzugeben, doch zu beschränken genöthigt waren. Zwar waren die Einnahmen,

offentlich ist gelehret vnnd geführet wohrden, wider alle Rotten vnnd Secten, so abgöttische vnnd verfuhrische Lehre ausbreiten vnnd sonsten wider mäniglich, von Hochgebachten vnsern G. F. vnnd Herren und J. F. G. loblichen Nachkomen, auch vom ehrsamen weisen Radt J. F. G. Stadt Rostock für vnnd für nicht allein soll gelassen, sondern auch besten vermugens durch uerleihung des almechtigen gnade vnnd güte solle geschutzet, gehandhabet vnnd gnediglich vnnd günstig erhalten werden.

*) Daraus erklärt es sich, daß die Herzöge nicht im Stande waren, den Ausfall der der Universität überwiesenen Hebungen zu decken, welche keineswegs regelmäßig eingingen, oder sich überhaupt als zahlbar erwiesen. So sagt Chyträus in seinem im Jahre 1561 gestellten Bedenken (vgl. S. 575): Promissi sunt Academiae ab illustrissimis Principibus 3500 fl. annui, sed de hac tota summa non multo plus dimidia parte, aut ad Summum ⅔ ad Academiam hoc tempore pervenit. Nam de 1500 fl., qui ex salinis Luneburgensibus Academiae designati sunt, quotannis plus 800 fl. decidit, de 500 fl. qui ex Monasteriis Tempsin, Ivenack, Broda, Mirow, Academiae

welche aus den Kammergütern und nutzbaren Regalien flossen, verhältnißmäßig sehr bedeutend, aber theils waren dieselben vor der Einführung des Primogeniturrechtes bei der getheilten Regierung des Landes oft selbst für den landesherrlichen Haushalt nicht ausreichend, theils konnten diese Erträge die Ausgaben unmöglich decken, welche die Landesherren allmälig für die gemeinsamen höheren Territorial-Interessen, für Kirche, Universität und Schulen verwandten oder zu verwenden beabsichtigten.

Darin lag der wesentliche Grund, daß in der Concordienformel von der Landesherrschaft die Stadt Rostock zur Dotation der Universität mit herangezogen wurde, und daß ihr in Folge dessen der Compatronat bewilligt ward. Dagegen überließ der Rath nun in der Formula Concordiae der Universität die bei ihrer Aufrichtung hergegebenen Collegia und Häuser, unter dem Vorbehalte des Rückfalls an die Stadt beim etwaigen Untergange der Academie, und übernahm es, drei Professoren, zwei Theologen und einen Juristen, die dem Rathe und gemeiner Stadt sonderlich verpflichtet und verwandt sein sollten, von der Stadt Einkommen, geistlichen oder weltlichen, nach desfallsiger Uebereinkunft mit der Stadtgemeinde jährlich zu besolden und zu unterhalten. Außerdem verpflichtete sich der Rath, jährlich noch 500 Gulden zum Unterhalte von sechs anderen Professoren, eines Juristen, eines Physicus oder Medicus, und zum Wenigsten von vier Artisten, aufzuwenden. Ihrerseits aber verpflichtete sich die Universität,

---

promissi sunt, hoc tempore circiter 120 fl. in universum accipimus. De 1500 fl. redituum Doberanensium et Marienensium, quotannis in praefectura Ribnicensi, et aliis 250 fl. decidunt, ut ex indicibus rationum liquido cognosci potest.

auf alle Ansprüche, welche von ihr an den Rath und an die Stadt Rostock wegen der ihr im Jahre 1443 entzogenen 800 rheinischen Gulden jährlichen Einkommens etwa erhoben werden konnten, zu verzichten *). Um aber den Rath und die Stadt auch anderweitig gegen jede Beschwerung sicher zu stellen, ward denselben das Frater- oder Michaelisklo̊ster mit seinen Zubehörungen überwiesen **), und ihm freigestellt, das locarium zur Besoldung eines oder mehrerer Professoren zu verwenden. Auch die alten Einkommen der Collegiaten, so weit dieselben vorhanden und nachweisbar, sollten dem Rathe zu der Besoldung seiner Professoren eingeräumt werden. Im Uebrigen ward bestimmt, daß in einer jeden Regentie zwei Professoren, ein fürstlicher und ein räthlicher, als Regentialen eingesetzt werden sollten ***).

Die durchgreifendste Veränderung aber, welche aus dieser Vereinbarung erwuchs, war, daß zwei Collegia von Professoren, fürstlichen und räthlichen, entstanden. Beide Collegia aber wurden zu einem Corpus vereinigt, welches nur eine Academie und ein Concilium bildete, das aus achtzehn Personen, neun herzoglichen und neun räthlichen Professoren aller Facultäten, bestand. Diese erhielten gleiche Rechte, genossen gleiche

*) Vgl. den Originalrevers der Academie für den Rath zu Rostock wegen Entsagung aller Ansprüche aus den bei deren Gründung zugesicherten jährlichen 800 und auf 500 rhein. Gulden abgeminderten Zuschüssen, und Annullirung und versprochener Rückgabe der räthlichen Verschreibung deshalb. Datum den andern Tag Junii anno 1563. (Rathsarchiv).

**) Vgl. auch Etwas, J. 1739. S. 21 f. Krey, Beiträge I, 345 f. Lisch, IV, S. 31 f. S. 271 ff.

***) So ward auch dem Rathe noch zu gleichem Zwecke der Unterhaltung seiner Professoren 20 ℳ Lüb. jährlicher Rente von dem locarium der Regentie des Einhorns überwiesen.

academische Würden und Freiheiten, und erhielten ihren Sitz im Concil wechselsweise. Da die Zahl der Mitglieder des Conciliums fest bestimmt war, die Artisten also nicht alle auf einmal in dasselbe eintreten konnten, so kam man überein, daß, so oft ein Artist, der im Concil seinen Sitz gehabt, ausgeschieden, der älteste Artist statt seiner eintreten solle. Das Collegium der Artisten aber sollte mit acht Professoren, vier fürstlichen und vier räthlichen, besetzt werden; den drei oberen Facultäten aber ward der Vorzug zugestanden, daß alle Professoren, welche publici professores der Fürsten oder des Rathes waren, ohne Unterschied in das Concilium aufgenommen werden sollten. Hatte das Concilium sonst die Denomination und Vocation der Stipendiaten allein und ausschließlich gehabt *), und dieselben aus den der Universität zustehenden Intraden, Renten und Legaten besoldet, so ging jetzt die Vocation und Besoldung der Professoren auf die Herzöge und den Rath der Stadt Rostock über. Doch ward sowohl dem fürstlichen, als dem räthlichen Professoren-Collegium das Recht zugestanden, für eine erledigte Professur den Herzögen und dem Rathe geeignete Persönlichkeiten zu denominiren. Die Wahl des Rectors sollte nach der Ordnung der Facultäten erfolgen, und zwar nach einem fürstlichen Professor einer des Raths. Zugleich ward festgesetzt, daß ein Promotor Academiae Generalis erwählt **), und dem Rector als Assessor in vorfallenden Angelegenheiten zugeordnet werden solle, mit der

*) Vgl. S. 90 ff.

**) Das Amt des Generalis Promotor, der dem Rector beigeordnet war, war aus der älteren Verfassung der Universität (vgl. S. 88 f.) in die neuere durch die Formula Concordiae festgestellte Verfassung übergegangen. Auch in dieser Periode wird der Promotor als Superintendens aufgefaßt, und ist das Amt in diesem Sinne auch auf die

Bestimmung, daß, wenn ein fürstlicher Professor, ein Theologe, Mediciner oder Artist, Rector sei, zum Promotor jederzeit ein räthlicher Professor der Rechte erwählt werde. Diese Bestimmung hatte darin ihren wesentlichen Grund, daß ihm, wie früher, das Recht der Aufsicht in vielen Fällen zustand. Auch über den vom Rector abzuleistenden Eid war verhandelt, und eine Eidesformel für denselben vereinbart worden, welche sowohl die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der Universität gelobte, als auch verhieß, der durchlauchtigsten Landesfürsten und Herren und des Rathes und gemeiner Stadt Rostock Nutzen, Frommen und Ehren ohne Unterschied zu befördern *).

Johann Albrecht aber, welcher die Wissenschaft in der bevorzugten Stellung der Universität zu ehren suchte und im Stande war, die Bedeutung einer freien, in ihrer Sphäre unabhängigen Stellung der Universität für die Wissenschaft zu würdigen, war von Anfang an von der Ansicht ausgegangen, daß der Universität möglichst eine relative Selbstständigkeit zu erhalten sei. So verblieb dem Concilium in seiner Sphäre das jus statuendi, auch das Recht, die alten Statuten zu emendiren, nur unter Hinzufügung der schon früher ausgesprochenen Cautel, daß, wenn solche Statuten Rath und Bürgerschaft der Stadt Rostock mitangehen wür-

---

um diese Zeit gestifteten neueren Universitäten übergegangen. Vgl. A. Tholuck, das academische Leben des siebzehnten Jahrhunderts. Abth. I, S. 20.

*) Die Formulirung des Eides zeigt, daß damals auch nicht entfernt der Begriff des Staatsdienstes sich entwickelt hatte, ja daß nicht einmal der Begriff der landesherrlichen Dienerschaft sich schon scharf und bestimmt ausgebildet hatte, vielmehr war dieser letztere Begriff innerhalb der Praxis und der Gesetzgebung erst jetzt im Entstehen begriffen.

den, diese nicht ohne Mitwissen des Rathes gemacht werden sollten *). Nicht minder verblieb der Academie alle Civil- und Disciplinargerichtsbarkeit sowohl über die Studirenden, als auch über alle Gliedmaßen der Universität, und ward dem beschwerten Theil die Appellation an den Bischof von Schwerin allein und sonst Niemandes vorbehalten. Nur in Bezug auf die Criminalgerichtsbarkeit, welche früher ebenfalls der Universität allein zugestanden, trat eine Beschränkung ein, da dem Rathe eingeräumt ward, in peinlichen Fällen nicht nur den Angriff zu haben, sondern auch über dieselben mit zu decidiren und zu erkennen. Jedoch ward vorbehalten, daß in streitigen Fällen zwischen dem Concil und dem Rathe eine oder mehrere Universitäten nach Gelegenheit oder Wichtigkeit der Sachen auf zugeschickte Gerichtsacten erkennen sollten, welches Erkenntniß dann vom Concil und vom Rathe gleicherweise anerkannt und vollzogen werden solle. Der klericalische Charakter, der den Universitäten in der katholischen Anschauung innewohnte, und im Mittelalter ausgeprägt war, ging auch in die reformatorische Auffassung im Ganzen über, so daß die Professoren als personae ecclesiasticae angesehen und der geistlichen Jurisdiction unterworfen wurden. So ward festgesetzt, daß jeder graduirte Professor, der sich eines peinlichen Vergehens schuldig gemacht, dem Herrn Bischof oder Administrator zu Schwerin, ihn dem alten Gebrauch nach zu strafen, überantwortet werden solle **). In Sachen, gemeine Stadt

*) Vgl. S. 76 f. S. 106.

**) Ernest. Cothmann, Respons. Juris XXXIX p. 223. Hinc notandum in ipsis etiam criminibus capitalibus poenam sanguinis irrogantibus Professores, Doctores, Magistros et verbi diuini ministros a jurisdictione, et mero mixtoque imperio municipali penitus exemptos esse, et diuisum imperium cum Joue Caesarem habere. Deinde

betreffend, wo Bürgern und Einwohnern von Studenten Muthwillen zugefügt worden, sollten sogar die zwei ältesten Bürgermeister ins Concil berufen, und ihre Stimme nicht weniger als die der übrigen Assessoren des Concils gehört und erwogen werden. Manche nicht unwichtige Concessionen waren auch in den übrigen, die Freiheiten der Academieverwandten anlangenden und in andern, gerichtliche Handlungen betreffenden Punkten *) dem Rathe und der Stadt gemacht worden, namentlich ward bestimmt, daß, wenn die Universität nebst deren Gliedmaßen in Bezug auf liegende Gründe einen Rechtsstreit durchzuführen habe, sie vor dem Rath zu Rostock stehen, Recht nehmen und geben solle. Jedoch ward den Professoren völlige Immunität, so sie nicht bürgerliche Gewerbe und Handthierungen treiben würden, zugesichert.

Schon in der Formula Concordiae ward auch die Errichtung eines Tisches für arme Studenten in Aussicht gestellt und bestimmt, daß die königlichen Majestäten von Dänemark und Schweden bald und innerhalb eines Vierteljahres nach vollzogenem Concordienvertrage um gnädige Zulage zur Erbauung der Regentie des halben Mondes schriftlich oder durch persönliche Beschickung unterthänigst ersucht werden sollten, um nach ihrer völligen Wiederherstellung und Einrichtung den dänischen, nordischen und schwedischen Studenten für ein ziemliches locarium überwiesen zu werden. Im Uebrigen blieben die Statuten vom rechtlichen Austrage der Streitigkeiten der Universität und deren Gliedmaßen mit dem Rathe

---

obseruandum est, capitalem poenam ejusque executionem reuerendissimo Domino Cancellario assignari, sed criminis cognitionem ad Academiam pertinere etc.

*) Urkundl. Bestätigung. S. 63.

und der Bürgerschaft Rostocks in Kraft, und ward nur festgesetzt, daß der Bischof oder Administrator zu Schwerin um die Erwählung oder Verordnung eines neuen Archidiaconus und eines neuen Officialis, deren Persönlichkeit tüchtig und geeignet sei, ersucht werden solle.

Nachdem so die Concordienformel zum Abschluß gekommen, und die gegenseitig reversirten Punkte erfüllt waren, schritt man am 3. Juni 1563 zur Vollziehung der wesentlichen, in der Concordienformel festgesetzten Artikel. Es erfolgte nun die Einführung der fürstlichen Professoren in das Concil, welche in Gegenwart der beiden Bürgermeister Hinrich Goldenisse und Johann van Herverden, und in Gegenwart von ungefähr 16 oder 20 Bürgern stattfand *). Diese Professoren, welche zum größten Theil schon eine Reihe von Jahren in Rostock gewirkt hatten, aber durch den Rath am Eintritt ins Concil verhindert worden, waren David Chyträus, Simon Pauli, Johannes Boukius, Gerhard Nennius, Johannes Tunnichäus, Johannes Bocerus, Arnoldus Burenius und Bartholomäus Clingius **). Zu diesen fürstlichen Professoren kam noch als erster räthlicher Professor Lucas Bacmeister, welcher, da in Folge der bereits von uns ge-

*) Davidis Chytraei Newe Sachssen Chronica ad a. 1563. Lib. XXI, p. 170. Lindeberg, Chronicon Rostoch. Lib. IV, p. 124. Schützii vita Chytraei Lib. I, p. 246. L. Bacmeister, Historia ecclesiae Rostochiensis in: de Westphalen, Mon. ined. Vol, I, p. 1652 sq. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 322. Etwas, J. 1739. S. 205 f.

**) Unmittelbar vor Vollziehung der Concordienformel ward das alte Concil gebildet von dem D. Lorenz Kirchhof, welcher das Rectorat anderthalb Jahre, während die Unterhandlungen über die Concordienformel schwebten, bekleidet hatte, von Johannes Kittel, Matthäus Röseler, Conrad Pegel, Bernhard Mensingius, Johannes Posselius und Heinrich Warenius.

schilderten Zerwürfnisse *) Kittels Abgang nahe bevorstand, an dessen Stelle trat, und gleichzeitig mit den fürstlichen Professoren ins Concil aufgenommen ward. Das neue Concilium gestaltete sich nun nach der in der Concordienformel beliebten Ordnung, so daß Chyträus neben dem Rector Kirchhof seinen Platz erhielt, und die fürstlichen und räthlichen Professoren wechselsweise auf einander folgten. Dann leisteten, nachdem noch der Bürgermeister Goldenisse den Dank für das glückliche Zustandekommen der Vereinbarung ausgesprochen **), und das Concilium zur genauen Befolgung aller in der Concordienformel vereinbarten Artikel ermahnt hatte, alle neu aufgenommenen Professoren den vorgeschriebenen Eid. Einstimmig ward darauf David Chyträus zum Rector erwählt, und als Promotor ihm der Dr. Matthäus Roeseler beigeordnet. Auf Einladung des Dr. Kirchhof fand dann am 7. Junius die

*) Vgl. S. 510 f. Eine Verwendung der städtischen Gemeine, welche diese bei Gelegenheit der vereinbarten Formula Concordiae in ihrem Dankschreiben an die Herzöge für Kittel versucht hatte, war erfolglos geblieben.

**) Wie sehr auch die städtische Gemeinde damals die Bemühungen der Herzoge um die Wiederaufrichtung der Universität anerkannte, beweist: Der Gemeine vnd gantzen Bürgerschaft zu Rostock den 11. May Anno 1563 an die Herrn Hertzogen zu Meklenburg abgegangenes Schreiben, darin Sie Ihro Durchl. Dank sagen, daß Sie die Universitet so wohl begabet. Vgl. Georgii Westphalii Selecta Literaria ex Archivo Sverinensi in: E. J. de Westphalen, Monum. ined. Vol. IV, p. 1291 sq. — — „Wir danken aber dem allmechtigen Gott, beide für E. F. G. gnedige, milde, christliche Zuneigung, auch reicher Fürstlicher Begabung erwehnter Universitet allhier zugewant, vnd dann daß zu Behandlung erwehnter schädlich zweispaltig gestandener Sachen, diese fröhliche Stunde kommen, in der durch E. F. G. gnedigen Befehl wir die gehorsame Gemein zu Berathschlagung derselben gezogen, vnd darinnen im Werk eins nunmehr einen nützlichen und fruchtbarlichen Ort getroffen u. s. w.

feierliche Einführung und Renunciation des neuen Rectors in hergebrachter Weise statt, bei welcher Chyträus dem Zwecke und der Bedeutung dieses denkwürdigen Tages gemäß eine Rede de academiarum origine, conservatione, usu et disciplina scholastica hielt *).

Das glückliche Zustandekommen des Concordienwerkes erfüllte alle Glieder der Universität mit neuen Hoffnungen für das Gedeihen derselben, und bildete, da die Bestimmungen der Concordienformel auf alle Verhältnisse der Universität bedingend einwirkten, einen epochemachenden Abschnitt. Das Concilium verkannte dies nicht, und da es auch nach der neuen Verfassung der Universität das Recht hatte, Organisationen vorzunehmen, und neue Statuten festzustellen, so glaubte es vor Allem den Blick auf die innern Zustände der Universität richten zu müssen, um durch Aufrichtung neuer Gesetze für die einzelnen Facultäten sowohl deren innern Organismus zu kräftigen, als auch das Lehrgebiet derselben festzustellen. Da die durch die Concordienformel erfolgte Umgestaltung der Universität auch an und für sich schon eine Veränderung der alten Gesetze erforderte **), so betrieb Chy-

*) In der Universitäts-Matrikel findet sich darüber Folgendes verzeichnet: Anno Christi Millesimo Quingentesimo Sexagesimo Tertio, Die Vndecima Maij, post diuturnas multorum annorum, de Academia recte constituenda, disceptationes, tandem Concordia inter Illustriss: Principes et Dominos, D. Johannem Albertum et D. Vlricum, Duces Megapolenses etc. et Senatum ac Communitatem Reipub: Rostochiensis, coiuit: Et die Tertia Junij, Anno eodem, qui fuit ab initio hujus Academiae Centesimus Quadragesimus Quartus, ex Illustriss: Principum et Senatus Professoribus Vnum Concilii Academiae Corpus coagmentatum est: Quod, eadem die, consentientibus omnium Suffragiis, elegit Rectorem Academiae Davidem Chytraevm, Theologiae Doctorem.

**) Schon im Jahre 1548 war das Bedürfniß fühlbar geworden,

träus nach dem Antritt seines Rectorats diese statutarischen Aenderungen auf das eifrigste, so daß schon im Jahre 1564 unter dem Rector Johannes Boukius die Promulgation dieser von den Facultäten entworfenen, von dem Concilium approbirten Facultätsstatuten erfolgen konnte*).

Die Statuten der theologischen Facultät waren hauptsächlich unter dem Einflusse von Chyträus, jedoch unter völli-

die alten Gesetze der Universität einer Revision zu unterwerfen. Doch hatte man sich hierbei, da die Zustände der Universität erst anfingen sich wiederum zu heben, die Zerwürfnisse aber mit der Stadt Rostock noch nicht beseitigt waren, darauf beschränkt, dasjenige aus den älteren Statuten herauszuheben und zusammenzustellen, was sich hauptsächlich auf die Studirenden, auf ihr Verhältniß zur Universität und auf den Gang ihrer Studien bezog. Die Gesichtspunkte, von denen aus dies geschehen ist, werden in den beiden voraufgehenden allgemeinen Vorbemerkungen angegeben:

Generalia duo.

In primis statuit Academia, ut uetera statuta, quae jus et dignitatem tam Scholastici, quam Ciuilis magistratus concernunt, et quae uel propter prolixitatem uel asperitatem sermonis in praesentia non proponuntur cum suam authoritatem retineant, neque ab ullo negligantur, sub poena suis locis adscripta.

Quae uero sequuntur desumpta ex uetere uolumine statutorum, quorum obseruationibus quisque, catalogo Rectoris asscriptus, sese sacramento subjecit. Etsi hactenus aliquo interuallo temporis negligentius obseruata sint, nemine eorum obseruationem admodum urgente, tamen deinceps placuit horum nihil oportere negligi, tam a professoribus quam discipulis. Anno Dni 1548. 12. Decemb. Vgl. Statuta Academiae Rostochiensis De Studiis Et Moribus Auditorum In Schola Proponenda; in dem alten Statutenbuch der Universität, auf dem academischen Archive befindlich. (Ein Membranen enthaltener, mit Messing beschlagener und mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte verzierter Lederband: Statuta Academiae Rostochiensis a. 1419 sqq.).

*) Praefatio de Nouis Academiae Rostochianae Statutis: Talia statuta sapienter exeogitata, etsi et in hac Academia Rostochiensi, annis jam 145 floruerunt: tamen cum temporis, quod omnia mutat, et aliarum quoque rerum circumstantiae, item noua Academiae con-

gem Einverständnisse der mit ihm verbundenen Collegen Simon Pauli und Lucas Bacmeister entstanden. Es prägt sich in ihnen nicht nur der individuelle dogmatische Standpunkt jener Männer, sondern der Standpunkt der theologischen Wissenschaft jener Zeit überhaupt in eigenthümlicher und charakteristischer Weise aus *). Der Eingang der Statuten weist auf die Nothwendigkeit hin, die Heilslehre lauter und unverfälscht den Nachkommen zu überliefern, und folgert daraus, daß consensus doctrinae in der Facultät stattfinden müsse. Vor Allem wird die Pflicht der Facultätslehrer vorangestellt, die prophetischen und apostolischen Schriften in dem Sinne zu erklären, welcher im apostolischen, nicänischen, athanasianischen Symbolum, in der dem Kaiser Carl zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen Confession, in den Schmalkaldischen Artikeln und in den Schriften Luthers ausgedrückt

---

stitutio et laudabilis reformatio, aliquam antiquarum legum tum mitigationem tum mutationem flagitarent, Reuerendus Scholae Magistratus has nouas singularum facultatum leges, consentientibus omnium Consiliariorum et Professorum animis, condidit, promulgauit, et fideliter sibi et omnibus suis successoribus seruanda statuit.

*) Vgl. Liber ad Facultatem Theologicam in Academia Rostochiensi pertinens; et Statuta Facultatis Rituumque in Promotionibus observatorum et observandorum descriptionem, nec non promotionum et promotorum Th. Doctorum et Licentiatorum, ut et Professorum in Facultatem receptorum designationem continens. Dieses erste Facultätsbuch besteht aus Membranen, und enthält p. 31 sqq.: Statuta Collegii Facultatis Theologicae in Academia Rostochiensi, decreta et scripta, anno 1564, Rectore et Concilio Academiae jubente et approbante. Dieselben finden sich auch in dem auf dem academischen Archive vorhandenen sogenannten grünen Buche: Statuta Acad. Rostoch. a. 1564 sqq. Schröder, Evang. Mecklenburg. II, S. 446 f. Grape, Evang. Rostock. S. 115 f. Eschenbach, Annalen d. Rost. Academie. S. 20 f. S. 29 ff. S. 42 ff. S. 52 ff. S. 60 ff. S. 75 ff. S. 82 ff. S. 93 ff. S. 99 ff. S. 108 ff.

worden*). Es wird bestimmt, daß falsche und abweichende Lehren dem Rector und Concilium angezeigt werden sollen, um darüber zu beschließen, was Recht sei. Nicht nur wollte man dadurch Meinungsverschiedenheiten und die daraus entstehenden Streitigkeiten verhindern, sondern vor Allem auch die Reinheit der Lehre sichern, und den Häresien entgegenwirken. Die Reception in die Facultät wird von der Uebereinstimmung Aller und dem Besitze des Doctorgrades abhängig gemacht**). So großes Gewicht aber ward darauf gelegt, die Reinheit und Uebereinstimmung in der Lehre zu erhalten, daß, wenn der Recipiend den Doctorgrad auf einer andern Universität

*) Statut. Collegii Facultatis Theologicae, Lex I: Doctores Collegij Facultatis Theologicae in Academia Rostochiensi explicabunt scripta Prophetica et Apostolica in ea sententia, quae expressa est in Symbolis Apostolico, Niceno, Athanasiano, in Confessione exhibita Carolo V. Imperatori, Augustae, Anno 1530, in Smalcaldicis Articulis, et libris divini illius Lutheri, omnium Theologorum Principis, quem Devs ad instaurationem totius doctrinae coelestis excitavit. Schon seit dem Jahre 1533 war durch die von Melanthon abgefaßten Statuten der Wittenberger theologischen Facultät die Verpflichtung auf die ökumenischen Symbole und die Augsburgische Confession eingeführt worden. Statuta collegij facultatis Theologicae in Academia Wittebergensi. Scripta Ao. 1533 in: Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ed. C. E. Foerstemann p. 152, wo es Primum, de genere doctrinae heißt: — — uolumus puram Euangelij doctrinam, consentaneam confessioni, quam Augustae Anno MDXXX Imperatori Carolo exhibuimus: quam doctrinam certo statuimus esse uerum et perpetuum consensum Catholicae Ecclesiae Dei: pie et fideliter proponi, conseruari et propagari. Der Sinn der Rostocker Verpflichtung, wenn auch formell anders ausgedrückt, geht wesentlich auf die Erhaltung der reinen Lehre. Vgl. über die mit dem Beginne der Reformation schon entstehenden statutarischen Verpflichtungen: J. W. Bickell, Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften S. 13 ff.

**) Ibid. Lex V: Nemo recipiatur in Collegium Theologicum absque omnium Collegarum consensu, et qui Doctorum in Theologia gradum non habet.

erlangt hatte, er erst über alle Theile der Heilslehren der Facultät seine Ueberzeugung darthun, öffentlich disputiren, und den Consensus in der Lehre versprechen mußte, ehe er in die Facultät recipirt werden konnte.

Das Lehrgebiet der Facultät wird so vertheilt, daß aus den vier fürstlichen und räthlichen Professoren einer die Loci theologici Philipp Melanthons, oder das Examen Ordinandorum, oder die Augsburgische Confession erläutern soll*). Der bedeutsame Einfluß Melanthons auf Rostock**), welcher uns schon in seiner Empfehlung von Aurifaber, Heshusius, Wesling und Chyträus entgegentrat, zeigt sich besonders auch darin, daß sowohl seine theologischen, als auch seine philosophischen Schriften eifrig gelesen und erklärt werden***). Dem zweiten Collegen wird die Erklärung der

*) Lex VIII: Ex quatuor Principum et Senatus Theologiae Professoribus unus proponat doctrinae corpus, quod in locis Theologicis D. Philippi Melanthonis, vel Examine Ordinandorum vel etiam in Articulis Augustanae Confessionis traditur, idque spatio unius anni, vel ad summum biennii absoluat.

**) Vgl. auch J. H. Pries, De Philippi Melanchthonis in Academiam Rostochiensem meritis p. 19.

***) Schon vor der Feststellung dieser Statuten im Jahre 1564 hatte Simon Pauli das Examen ordinandorum (quod eruditam et methodicam explicationem praecipuorum, doctrinae Christianae locorum continet) erklärt, so wie Chyträus im Jahre 1562 dessen Loci, deren Methode und summarische Zusammenfassung der Heilslehren er vorzugsweise rühmt. Scripta publice proposita p. 36 sq. p. 166 sq. So bemerkt auch M. Joachimus Morlinus: In Praelectionem Elementorum Doctrinae Ethicae: Omnium uero utilissima incipientibus sunt doctrinae Ethicae Elementa a Philippo scripta, in quibus non modo communem de uirtutibus doctrinam Philosophicam, eruditius et elegantius quam caeteri tradit, reuocatam ad fontes legis naturae, seu legis diuinae mentibus humanis a Deo insitae, uerum etiam assidua collatione Philosophiae et Euangelij, majorem utrique generi doctrinae lucem affert. Ibidem p. 196.

Schriften alten und neuen Testaments aus dem hebräischen und griechischen Urtext der Reihe nach zugewiesen, ohne Commentar, um die Zuhörer in das Verständniß der Schrift und in die Kenntniß beider Sprachen einzuführen; der dritte soll eine Schrift des alten Testaments, der vierte aber eine Schrift des neuen, unter Anwendung auf die Lehren der Dialectik und Rhetorik, erläutern. Besonders wird das Lesen der Genesis, der Psalmen, des Propheten Jesaias, des Evangelisten Johannes, der Briefe Pauli an die Römer, an die Galater und Colosser, und des ersten Briefes des Apostels Petrus empfohlen. Außer den vier Ordinarien soll ein Professor catecheseos die Katechesis Melanthons und des Chyträus erklären und bisweilen wiederholen *). Auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß, wenn mehr Professoren und Doctoren der Theologie als diese fünf seien, einer bisweilen etwas aus den Vätern erklären möge; namentlich wird die Schrift Augustins de spiritu et litera, nebst ähnlichen zu diesem Zwecke empfohlen **).

*) Lex XI: Sit etiam Catecheseos Professor, qui simplici et succincta methodo Catechesin D. Philippi Melanthonis, et Dauidis Chytraei explicet et subinde repetat. Vgl. damit S. 553.

**) Die den Statuten der theol. Facultät im Liber Facultatis p. 47 später hinzugefügte Formula juramenti, quod Licentiandis et Doctorandis in Theologia proponitur, lautet: Reverendus et clarissimus D. Licentiandus et Doctorandus promittat et juret Deo, et huic Academiae, quod velit sinceram doctrinam Ecclesiae Dei, comprehensam in monumentis Propheticorum et Apostolicorum scriptorum fideliter, benedicente et gubernante Deo, profiteri et custodire, et Confessionem Augustae exhibitam Imperatori Carolo V, Anno Domini 1530 et in libro Concordiae repetitam: Atque consensum Ecclesiae recte sentientis ac docentis tueri, et omnes corruptelas, pugnantes cum verbo Dej, aversari et vitare. Commoda Academiae et Ecclesiae Rostochianae pro virili juvare et promovere, et in tota vita, quantum Devs juverit, cavere omnia scandala, quae nomen Domini et dignitatem Ministerij verbi deformant.

Nach der Sitte der Zeit wird auf Disputationen so großes Gewicht gelegt, daß vierteljährlich von den Professoren der Theologie über wichtige und nützliche Materien disputirt werden soll. Meistens ward dazu der Sonnabend benutzt. Die Censur aller auf der Universität erscheinenden theologischen Schriften wird der Facultät übertragen, ohne deren Billigung keine zu drucken ist. Die Bestimmungen über die den Promotionen voraufgehenden Examina fassen hauptsächlich ins Auge, daß die zu Prüfenden den Hauptinhalt des alten und des neuen Testaments und den Inbegriff der christlichen Lehre genugsam kennen. Characteristisch ist, daß Niemand Doctor oder Licentiat der Theologie werden soll, der nicht ein bestimmtes Amt hat oder gehabt hat*). Auch soll Niemand über Theologie Vorträge halten, der nicht entweder einen theologischen Grad besitzt, oder dem nicht die specielle Erlaubniß der Facultät zu Theil geworden ist**). Der Decan der Facultät leitet nicht nur alle Promotionen, sondern auch alle Facultätsverhandlungen. Da es damals üblich war, sich von den theologischen Facultäten nicht nur in geistlichen Dingen, sondern auch in weltlichen, ja selbst in politischen Fragen Gut-

*) Lex XX: Nemo ornetur gradu Doctorum aut Licentiatorum in Theologia, qui certae functioni non est praefectus vel praefuit antea.

**) Ueber die Kosten der verschiedenen Grade des Baccalaureatus, der Licentia und des Doctoratus finden sich in den Gesetzen aller vier Facultäten ausführliche Bestimmungen. In Betreff der theologischen Promotionen heißt es Lex XXVI: In ritibus Promotionum seruetur granitas conueniens dignitati Theologicae. Postquam Candidati juramentum praestiterunt, conferantur ipsis gradus in nomine Patris et Filij et Spiritus Sancti. Deinde Doctores collocentur in cathedram, tribuatur illis liber, qui aperiatur et claudatur, imponatur ipsis pileus seu thiara, addatur annulus, accedat complexus et osculum, et singulis ritibus addatur breuis declaratio. Ac postremo fiat precatio.

achten geben zu lassen, und da dies häufig auch in Privatangelegenheiten der Fall war, so wird der Decan dafür verantwortlich gemacht, daß die von der Facultät zu gebenden Bedenken und Responsе rasch ertheilt werden*). Welchen Einfluß die Facultät auf die Besetzung von Pfarrstellen übte, und wie man sich zur Erlangung geeigneter Pfarrgeistlichen an dieselbe wandte, beweist die Bestimmung über die zu diesem Zwecke vierteljährlich mit den eifrigsten Studirenden angeordneten Prüfungen**).

Die juristische Facultät wurde durch die von den Herzögen oder dem Rath der Stadt Rostock berufenen Lehrer des jus civile oder canonicum gebildet. Der Senior führte nach dem Beispiel der Universitäten Leipzig, Wittenberg und Frankfurt den Namen Ordinarius. Die Statuten suchen hauptsächlich das Lehrgebiet der juristischen Facultät zweckmäßig zu ordnen, und setzen daher fest, daß halbjährlich die zu haltenden Vorlesungen zu veröffentlichen seien***). Vorangestellt wird, daß zwei Professoren über die Institutiones, als über die in das Studium einleitende, und eine systematische Uebersicht des Civilrechts und seiner Methode gewährende Schrift,

*) Lex XXIX: Ac si consilia in rebus dubiis petuntur, Decanus curabit, ut ad summum intra quadriduum aliquid certi in Collegio Facultatis constituatur, et respondeatur illis, qui consilia petunt.

**) Lex XXXIV: Decanus et collegae singulis quadrantibus anni convocent eos Scholasticos, qui studio Theologico se maxime dediderunt, et per examen singulorum explorent assiduitatem, diligentiam et industriam, ut, si vicinae Ecclesiae Pastores et Ministros petunt, idonei possint indicari.

***) Statuta Collegii Facultatis Juridicae Academiae Rostochiensis, lex III: — — et quod ita constitutum de lectionibus publice proponendis, quolibet semestri publica intimatione studiosis juris vel in communi lectionum omnium Facultatum catalogo, vel seorsim publice significari debet.

lesen sollen*), von denen der eine die drei ersten Bücher bis zum 14. Titel, der andere die übrigen Titel des dritten Buches und das vierte Buch der Institutiones in demselben Jahre erklären soll. Besonders wird Gewicht darauf gelegt, daß die Rechtsmaterien, die fast ausschließlich privatrechtlicher Art sind, in guter Ordnung vorgetragen werden. Einer der Rechtslehrer, außer den Professores Institutionum, soll das Personenrecht vortragen; dem zweiten wird die Materie der Contracte, der Nominat- und Innominat-Contracte überwiesen. Der dritte soll die Materie der Testamente, der letzten Willen und der Schenkungen auf den Todesfall, und die verwandten Rechtsmaterien vortragen. Dem vierten werden die Vorträge über die Natur und Beschaffenheit der actiones juris civilis zugewiesen; dem fünften die Vorträge über den Proceß, unter Berücksichtigung der Praxis. Die Vorlesungen über das Lehnrecht werden dem sechsten, und die Erklärung der Rechtsregeln dem siebenten Professor übertragen. Zwar wird ausdrücklich bemerkt, daß keine bestimmte Lehrmethode solle vorgeschrieben werden; doch wird darauf aufmerksam gemacht, wie bei der Erklärung der Leges und der rechtlichen Materien die Rechtslehrer sich vorzugsweise derselben Methode zu bedienen hätten, deren sich Justinian in seinen Institutionen bedient habe, und der die Rechtslehrer der damaligen Zeit Andreas Alciatus und Matthäus Gribaldus folgten, da dieselbe sich der dialektischen Methode möglichst nähere. Besonders wird die Summe des Azo**) zur Benutzung empfohlen, so

*) Mit Beziehung auf die zu Grunde gelegten Schriften werden die Ausdrücke librum, textum legere, praelegere, enarrare gebraucht.

**) Die oft herausgegebene Summa Codicis des Azo oder Azolinus de Soldanis, welcher Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhun-

wie für die Privatſtudien Bartolus und deſſen Deciſionen, unter Berufung auf die Praxis des berühmten Tübinger D. Ebingetus. Häufige Disputationen über Rechtsmaterien werden gefordert, und die aus denſelben fließenden Vortheile entwickelt. Deshalb ſoll vierteljährlich eine disputatio circularis über eine vorzügliche Rechtsmaterie von jedem Profeſſor gehalten werden *). Das Decanat der juriſtiſchen Facultät wechſelte zwiſchen den fürſtlichen und räthlichen Profeſſoren. Zur Erlangung des Baccalaureats bedurfte es eines dreijährigen, zur Erlangung der Licentia und des Doctorats eines fünfjährigen juriſtiſchen Studiums **). Auch ward Fürſorge getroffen, daß die responsa juris nicht verzögert wurden; mindeſtens mußte das responsum von drei anweſenden Mitgliedern der Facultät beſchloſſen ſein, und innerhalb zwei Tagen dem um Rechtsbelehrung Nachſuchenden eingehändigt werden.

Die Statuten der mediciniſchen Facultät veranſchaulichen

---

derts blühte, galt Jahrhunderte hindurch als eines der wichtigſten Hülfsmittel.

*) Auch werden die Profeſſoren der Inſtitutionen angewieſen, singulis sabbati diebus eine Materie der Inſtitutionen in wenige Schlüſſe aufzulöſen, und darüber mit ihren Zuhörern in loco concilii ad divum Johannem oder in ihren Studirzimmern von drei bis fünf Uhr zu disputiren.

**) Zu den betreffenden Graden ſollen alle diejenigen zugelaſſen werden, welche den genau feſtgeſetzten Erforderniſſen zu ihrer Erlangung genügen. Nur ſind ausgeſchloſſen omnes Bastardi, Spurii, Manseres, Incestuosi, vel ex quocunque illegitimo thoro nati. Lex XI. An den Promotionsgebühren hat auch der Canzler der Univerſität, der Biſchof oder Adminiſtrator von Schwerin, der Vice-Canzler als Subſtitut deſſelben und überdies der Cancellarius Aulicus deſſelben Antheil. Der abzuleiſtende Promotionseid legte dem Promovirenden ebenfalls noch auf, den betreffenden Grad auf keiner andern Univerſität nachzuſuchen. Vgl. S. 102 f.

sehr lebendig, daß die medicinische Wissenschaft damals noch durchaus unter der Herrschaft des Galenismus stand. Zunächst weisen sie hin auf den für die Studirenden daraus erwachsenden Nutzen, wenn die einzelnen Theile der Wissenschaft in einer Isagogik kurz vorgetragen und erklärt werden. Daher werden im ersten Jahre die Schriften des Galenus, τέχνη ἰατρική, welche, da sie einen Abriß der Heilkunde enthält, durchgängig als Lehrbuch im Gebrauche war*), und περὶ συστάσεως ἰατρικῆς zu erklären sein, welchen die Schrift Dni Philippi de anima zur Seite gestellt wird, die abwechselnd von einem Arzte oder Physiker erläutert werden soll. Im folgenden Jahre sollen dieselben Professoren die Schrift des Galenus, ὑγιεινῶν λόγοι, welche noch jetzt von den Aerzten geschätzt wird, und seine drei Bücher περὶ τροφῶν δυνάμεως erklären**). Daß die Herrschaft des Galenismus in dieser Periode sich noch auf alle Theile der Medicin erstreckte, beweist die Bestimmung, daß die Professoren, damit die Zuhörer die Krankheiten unterscheiden lernen, über die Schriften des Galenus περὶ τῶν ἐν τοῖς νοσήμασιν αἰτιῶν, περὶ συμπτωμάτων διαφορᾶς und περὶ διαφορᾶς πυρετῶν, und unter diesen hauptsächlich über die sechs Bücher περὶ τῶν πεπονθότων τόπων, welche unter den Schriften Galen's in Bezug auf Pathologie und Semiotik eine bedeutende Stelle einnehmen, lesen sollen***). Selbst für

*) Vgl. S. 526.

**) Lex II: Sequenti anno iidem professores ad alias medicinae partes progredientes libros Galeni de sanitate tuenda et alimentorum facultatibus explicabunt.

***) Lex III: Anno tertio, ut morbos discernere auditores discant, artis Medicae Professores Galeni libros de morborum et symp-

die Therapie wird kein anderer Weg vorgezeichnet, als daß die medicinischen Professoren die Schriften Galen's θεραπευτικῆς μεθόδου βιβλία (welches aus vierzehn Büchern bestehende, die Hippokrateische Theorie apologetisch vertretende Werk zu seinen bedeutendsten Arbeiten gezählt wird), und τῶν πρὸς Γλαύκωνα θεραπευτικῶν βιβλία β' gewissenhaft erklären, und so innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren die ganze medicinische Wissenschaft vortragen sollen *). Ueberdies sollen alle medicinischen Professoren wenigstens eine Disputation über die von ihnen in demselben Semester vorgetragenen Materien anstellen. Auch werden sie angewiesen, dreimal im Sommer nach der Vorschrift des Dioscorides (juxta Dioscoridis praeceptum) mit ihren Zuhörern botanische Excursionen auf das Land zu machen, und die so gesammelten Kräuter nach der Lehre des Dioscorides **), des Galenus und Anderer zu prüfen. Den medicinischen Promotionen gehen Prüfungen vorauf über diejenigen Materien, welche die Examinanden in dem Quadriennium gehört haben. Wer keinen Grad in der Me-

---

tomatum causis, et de differentiis febrium, et praecipuos ex iis, qui de locis affectis inscribuntur, interpretabuntur.

*) Lex IV: Ut tandem cognitos morbos curare (qui artem Medicam discentibus praecipuus scopus propositus est) discant iidem Galeni methodum θεραπευτικήν, et quos idem de arte curatiua ad Glauconem scripsit, fideliter exponent, atque sic quadriennali tempore totam artem tradent.

**) Lex VI. Wahrscheinlich ist hier das aus fünf Büchern bestehende Werk des Pedanius Dioscorides aus Anazarbus περὶ ὕλης ἰατρικῆς gemeint, welches über die materia medica handelt, und in Bezug auf Pharmacologie und Botanik als die wichtigste und einflußreichste Schrift des Alterthums angesehen werden kann. Nicht blos im Mittelalter war das Werk maaßgebend, sondern sein überwiegender Einfluß erstreckt sich bis in die neuere Zeit. Kurt Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. Bd. II, S. 84 f.

dicin erlangt hat, darf weder öffentlich, noch heimlich Praxis üben. Rector und Concilium haben die rite Promovirten zu schützen, und auf Antrag des Decans der medicinischen Facultät gegen solche einzuschreiten, welche, ohne einen Grad zu haben, medicinische Praxis treiben. Befindet sich ein solcher nicht unter der Jurisdiction des Rectors, so hat derselbe die Inhibition bei den **Magistratus civiles** zu bewirken. So ward hierdurch der feste Zusammenhang der Universität als Corporation mit den von ihr Promovirten aufrecht erhalten.

Die Statuten der Artistenfacultät begrenzen vorzugsweise das Lehrgebiet derselben, und setzen fest, daß der erste professor artium die lateinische Grammatik jährlich vorzutragen, und damit die epistolas Ciceronis quas familiares vocant, und die Comödien des Terenz zu verbinden habe. Der zweite, der Professor der Dialectik, soll über Melanthons Dialectik lesen, und sie mit kurzen und deutlichen Beispielen erläutern. Der dritte, der Professor der Rhetorik, hat Melanthons Bücher de rhetorica zu erklären*), und nach deren Beendigung eine Rede des Cicero anzufangen. Dem vierten Professor wird die Erläuterung der dialectischen und rhetorischen Schriften des Aristoteles und des Cicero für die schon Vorgerückteren überwiesen. Der fünfte soll die Dichter und Historiker erläutern, bisweilen aber auch eine Rede des Cicero oder ein philosophisches Werk desselben erklären**). Der sechste, Professor der griechischen Sprache, soll über die griechische Gramma-

*) J. H. Pries, De Philippi Melanchthonis in Academiam Rostochiensem meritis p. 20 sq.

**) Ferner heißt es von demselben Lex I: — — et in ligata et soluta oratione pedum et periodorum rationem, et imitandi modum Studiosis monstrabit.

tik des Cleonardus*) lesen, in Verbindung mit einer geeigneten griechischen Schrift. Der siebente, der Professor Arithmetices et Sphaerae, soll die gewohnte Schrift Gemmae Frisii**) und des Johannes de Sacro Busto***) vortragen, und Beides abwechselnd in einem Semester beendigen. Der achte, Professor Mathematum, soll in anderthalb Jahren die sechs ersten Bücher des Euclides und die Theorice planetarum†) beendigen, und sodann Almagestum des Ptolomäus††) und dessen Geographie erläutern. Der neunte, Professor der Physik, hat in passender und methodischer Ordnung die Schriften des Curio zu erläutern, so wie die Physik des Philippus (Me-

*) S. 543 f.

**) Reinerus Gemma wurde von seinem Vaterlande Frisius genannt. Adami Vitae Medicorum p. 32.

***) Johannes de Sacro Busto oder, wie die Form seines Namens häufig vorkommt, Sacrobosco (vgl. S. 346), d. i. Holywood oder Halyfax in Yorkshire, welches sein Geburtsort war, erhielt seine Bildung zu Oxford, schrieb zu Paris seine Schrift de Sphaera, welche von Melanthon und Anderen erläutert worden ist. Er starb 1256 zu Paris.

†) Diese Schrift wird einem astronomischen Schriftsteller Gerhard von Carmona (Gerardus Carmonensis) in Andalusien, welcher in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte, zugeschrieben. Nach Einigen ist er zu Toledo 1184 gestorben. Andere behaupten dagegen, daß die Theorica planetarum ein Werk des Campanus Novarensis sei, welcher um 1250 lebte. Doch war um diese Zeit die Theorice planetarum des Georg Paurbach (auch Peuerbach, Purbach), welcher 1461 starb, allgemein im Gebrauch, da sie wesentliche Verbesserungen umfaßte. Vgl. S. 348.

††) Almagestum Ptolemaei ist das Werk des Mathematikers und Astronomen Claudius Ptolemaeus μεγάλη σύνταξις in 13 Büchern. Die Araber, welche diese Schrift, so wie die Geographie desselben übersetzten, machten sie im Abendlande bekannt. Aus dem bei ihnen gangbaren Titel Tabrir al magesthi, μέγιστος mit dem arab. Artikel al, ist der Name Almagestum entstanden. Georgius Trapezuntius übersetzte das Werk ins Lateinische. Claudii Ptolemaei Opera. Basileae 1541.

lanthons) und dessen Schrift de anima, wenn sie nicht von den Medicinern erklärt wird. Der zehnte und letzte professor artium hat die hebräische Grammatik des Stancarus und Munsterus*) vorzutragen, und der Uebung wegen die Genesis, die Psalmen und die Proverbien zur grammatischen Erläuterung zu benutzen.

Auch für das Lehrgebiet der Artistenfacultät werden öffentliche Disputationen und Declamationen angeordnet, da man noch immer denselben, vorzugsweise den ersteren, bedeutenden Werth für die formale Bildung beilegte. Es wird bestimmt, daß Niemand öffentlich oder privatim in artibus lehre, wenn er nicht einen Grad habe. Der Grad des Baccalaureatus in artibus wird beibehalten, und die Bedingungen zur Erlangung desselben, so wie des Magisteriums, festgesetzt**). Die Magistri und Baccalaurei dürfen nicht an den gewöhnlichen Tagen eine Privatvorlesung halten, sondern nur an außerordentlichen Tagen, Mittwochs, Sonnabends und Sonntags sich mit Bewilligung der Facultät im Lesen üben, besonders

*) Sebastian Münster, der eine hebräische Grammatik schrieb, war Professor der hebräischen Sprache in Basel. Vgl. Erasmi Osw. Schreckenfuchsii Oratio funebris de obitu Sebast. Munsteri. Bas. 1553. Francesco Stancaro, aus Mantua gebürtig, war seit dem 13. Oct. 1544 in Wien als Professor der hebräischen Sprache angestellt, wurde dann aber seiner Häresien wegen entlassen, weshalb seitdem die Ablegung des katholischen Bekenntnisses bei der Reception eines Professors gefordert ward. Rudolf Kink, Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien. Bd. I, S. 270. Vgl. über seine Lehrmeinungen Schlüsselburg, Catal. haereticorum lib. IX.

**) Lex II: Et is, qui eum gradum (Baccalaureatus in Artibus) suscepturus est, in elementis doctrinae Christianae et Graecae linguae, et in artibus dicendi, et in principiis Sphaericis ita sit instructus, vt ad hunc gradum admitti possit.

Lex III: Volumus etiam, ut is, qui gradum Magisterii Philosophici suscipere velit, — — in septem liberalibus artibus ita sit institutus, ut a Facultate Artium probari et admitti possit.

in solchen Materien, die in derselben Zeit nicht öffentlich vorgetragen werden. Ueberhaupt übte die Facultät über den ganzen Kreis ihres Lehrgebiets eine strenge Aufsicht*), so daß Niemand, außer mit Bewilligung des Decans und der Facultät, etwas öffentlich vortragen konnte. Die Aufnahme in die philosophische Facultät war aber auch die Bedingung, unter welcher allein Jemand privatim lesen und lehren durfte. Selbst die öffentlichen Professoren, die auf der hiesigen Universität nicht ihren Grad erlangt hatten, mußten vor dem Beginn ihrer Vorlesungen erst in die philosophische Facultät zu diesem Zwecke aufgenommen werden.

An diese eigentlichen Facultätsstatuten schließen sich noch einige Statuten allgemeiner Art an, die in den einzelnen Facultäten beobachtet werden sollten**). Diese setzen fest, daß in keiner Facultät Jemand zum Decan erwählt werde, oder eine öffentliche Promotion vornehme, der nicht in derselben Facultät den höchsten Grad erlangt habe***). Um jede Vermengung der Grade durch die etwaige Vermengung der Namen zu verhindern, ward bestimmt, daß die Baccalaureen der drei obern Facultäten weder bei den Promotionsacten, noch

---

*) Lex X: Ut constet etiam, quae materiae passim proponuntur, an sint ex dignitate et utilitate Facultatis artium, et an tenerae juventuti conveniant, nemo quicquam in Philosophia proponat, nisi id fiat de consensu Decani totiusque Facultatis artium, et inchoaturus privatam vel publicam lectionem, siue sit publicus Professor, siue alius quispiam, prius accedet Decanum Facultatis artium, et de ipsius et Facultatis judicio lectionem incipiet.

**) V. Sequentia Statuta in singulis Facultatibus Academiae Rostochiensis observanda Senatus ejusdem Academiae censuit.

***) Ausdrücklich wird gestattet, in allen Facultäten den Grad des Baccalaureus Befähigten zu ertheilen, auch wenn sie vorher nicht den philosophischen Doctorgrad erlangt haben.

von irgend einer Seite her als Magistri bezeichnet werden sollten.

Mit dem Gedeihen der Universität schien damals aber noch enge die Ordnung und Disciplin der Regentien zusammenzuhängen, wenn gleich schon jetzt sich Spuren zeigen, daß diese ältere Institution, welche das academische Leben aus sich heraus gebildet hatte, sich auszuleben begann. Das Concil aber hatte deshalb ihre Reorganisation wiederholt in Betracht gezogen, und aus diesen Verhandlungen ging die neue Regentienordnung hervor*). Die Inspection und Leitung derselben wurde jungen Magistern anvertraut, und zwar die Leitung des Collegiums der Artistenfacultät dem M. Levinus Battus, die der Porta Coeli oder des Pädagogiums dem M. Johannes Posselius, des Domus Koleri dem M. Nathan Chyträus, der Arx Aquilae dem M. Laurentius Wiedemann, und die des Domus Vnicornis dem M. Stephanus. Die Inspection des rothen Löwen**) übernahm David Chyträus zu Gunsten der armen Studirenden, welche daselbst wohnten. Die Fürsorge aber für das Fraterkloster und die Leitung desselben

*) VI. Forma constitutae honestae et aequabilis disciplinae in omnibus Regentiis siue domibus Academiae Rostochiensis. Anno MDLXIIII, mense Octobri.

**) Bald nach aufgerichteter Formula Concordiae erbot sich ein nicht genannter Wohlthäter zur völligen Wiederherstellung und zum Ausbau der verfallenen Regentie des rothen Löwen, damit zwölf arme Studirende dort wohnen, und mit dem nöthigen Hausgeräth versorgt werden könnten. Auch sollte für 100 Gulden Bücher zu der nöthigen Liberei in dem gedachten Hause angeschafft werden. Zugleich ward in Aussicht gestellt, daß diese Studirenden, wenn noch andere fromme Christen sich an dem gottseligen Werke betheiligten, mit Speise und Trank versehen werden könnten. Vgl. den von Rector und Concil ausgestellten Bestätigungsbrief und den von Hinrich Beringer ausgestellten Revers, dessen Einwilligung nöthig geworden war, weil er wegen eines

ward vom Rathe dem M. Petrus Hagemeister und dem M. Gerhard Faber übertragen*).

Als Ehrensold ward ihnen für ihre Bemühungen der dritte Theil der aus diesen Häusern einkommenden Miethszinsen überwiesen. Sehr umständlich werden ihre Pflichten bestimmt, welche sich bis auf die kleinsten Dinge der einzuhaltenden Hausordnung erstrecken. Vor Allem aber werden Uebungen im Schreiben und Disputiren gefordert, und wird die öffentliche Recitation einer lateinischen oder griechischen Rede in jedem Monate vorgeschrieben. Zwei General-Inspectoren der Regentien werden eingesetzt, an welche auch die Lehrer ihre etwaigen Beschwerden zu bringen haben, und wird dieses Amt nach dem Ermessen des academischen Concils in jedem Semester einem Professor der drei oberen Facultäten und dem Decan der Artistenfacultät überwiesen. Characteristisch für die Universitätszustände jener Zeit ist die Bestimmung, daß Niemand außer den Häusern der Universität wohnen solle, wenn er nicht den Magistergrad besitze, oder keinen Platz mehr in den Regentien finden könne**). Deßhalb wird festgesetzt, daß der Rector bei der Inscription Jeden anzuweisen habe, sich in irgend ein Haus der Universität zu begeben, und sich aus den Regentialen der Academie einen Privatlehrer zu wählen. Doch war es keinem der Regentialen, die nicht öffent-

geistlichen Lehnes, dessen jus patronatus er hatte, Ansprüche von acht Gulden jährlicher Rente an die Regentie hatte, ohne doch im Stande zu sein, sie wiederum aufbauen zu lassen. Etwas, J. 1738. S. 644 ff. Schröder, Evang. Meklenb. II, S. 402 f.

*) Vgl. S. 539 f.

**) Lex VII: Interest Academiae, neminem scholasticorum extra Scholae aedes habitare, nisi Magisterii gradu ornatus sit, vel locum in Regentia aliqua habere non possit.

liche Professoren waren, gestattet, ohne Erlaubniß des Concils öffentliche oder private Vorträge zu halten. Ueberhaupt durfte dies auf Erlaubniß des Decans nur an außerordentlichen Tagen geschehen, an denen nicht öffentlich gelesen zu werden pflegte. Auch hatten die Regentialen dafür Sorge zu tragen, daß ihre Zöglinge angemessene Vorlesungen besuchten, nicht Jeden ohne Unterschied hörten, und sich nicht mit vielen Lectionen beschwerten. Alle diese Bestimmungen zeigen aber klar, wie man eine unmittelbare, umsichtige Leitung der Universitätsstudien für nothwendig hielt, und wie man in diesem Sinne auf den Gang und die Ordnung derselben einzuwirken suchte *).

Das Bedürfniß der Errichtung eines gemeinsamen Tisches für arme Studirende war schon länger empfunden worden, und die Universität bot jetzt bei der neuen Organisation ihrer Verhältnisse Alles auf, die Errichtung einer solchen Mensa communis zu bewirken. Von Anfang an sah sie sich bei diesem Plane durch die Munificenz des Bischofs Eberhard von Holle, Abtes des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg **),

*) In dem sogenannten grünen Buche auf dem academischen Archive finden sich am Schlusse dieser Statuten folgende eigenhändige Unterschriften: Johannes Boukius, J. V. Doctor atque Academiae Rector, sst. Lucas Bacmeisterus, Theologiae Doctor sst. Simon Pauli, Doctor Theologiae. Matthaeus Röselerus, LL. Licentiatus, m. p. Fridericus Heine, J. V. D. Johannes Tunnicheus, Artium et Medicinae Doctor, m. ppr. sst. Johannes Bocerus, P. Artium et Philo. M. et J. V. Licentiatus. Bartholomaeus Cling, J. V. D. et M. sst. Joannes Caselius, philosophiae et eloquentiae Professor. Josephus Wurtzlerus, L. Johannes Posselius, M. Bernhardus Mensingus, M. Hinricus Waren, M. Andreas Wesslingus, M. Leninus Battus, M. Gerhardus Faber, M. Nathan Chytraeus, M.

**) Eberhard von Holle, seit dem Jahre 1555 Abt des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, 1561 Bischof zu Lübeck und 1566 zu Ver-

und durch die Liberalität des Rathes der Stadt Lüneburg unterstützt *). Auch die Einwohner der Stadt Rostock betheiligten sich bei der Errichtung des Convictoriums so bedeutend, daß sie funfzig Studenten mit freien Tischen versorgten. Schon am 16. Junius 1563 konnte Chyträus als Rector öffentlich bekannt machen, daß die Mensa communis im Julius ihren Anfang nehmen werde, und die Studirenden auffordern, sich bei dem Doctor Gerhard Rennius zu melden, dem die Oeconomie übertragen war, damit desto leichter die nöthigen Vorräthe herbeigeschafft werden könnten **). Das Concil beschloß, auch den Herzögen die Bitte um Unterstützung des Convictoriums vorzutragen, und sandte zu diesem Zwecke D. Simon Pauli und L. Laurentius Niebur an dieselben

---

den, starb am 5. Julius 1586. Vgl. Katalog der Aebte, Landhofmeister und Landschaftsdirectoren des Klosters St. Michaelis in Lüneburg. Note LX in: Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Deutschen Mittelalters, Bd. II, p. 326.

*) Posselius, welcher die Scripta in academia Rostochiensi publice proposita dem Abte Eberhard (vgl. S. 549) widmete, sagt in der an ihn gerichteten praefatio: Cum enim Reuerendae Cels. V. et Inclyti Senatus Luneburgensis benignitate et munificentia adjuti, Mensam communem tenuioris fortunae Scholasticorum, in hac Academia sustentemus: justum est nos, dum referendae gratiae occasiones aliae desunt, grata mente et voce, eximiam hanc et multis studiosis salutarem, Cels. V. beneficentiam praedicare.

**) Nach jener Ankündigung des Chyträus war bestimmt worden, daß an jedem Tische 12 Convictoristen ihren Platz finden sollten. Leider wird die Zahl dieser Tische nicht genannt. Es sollten ihnen tres missus, worunter hier wohl Gerichte zu verstehen sein möchten, vorgesetzt und 18 sextarii Bier gereicht werden. Die Convictoristen hatten wöchentlich 8 Schillinge Lübisch zu zahlen, welche monatlich eingezogen wurden. Vor und nach dem Essen ward ein Gebet gesprochen, und auch während der Mahlzeit wurden Schriftstellen verlesen. Vgl. den Auszug des alten academischen Journals, so weit es das Jahr 1563 betrifft: Etwas, 1737. S. 357. Schröder, Evang. Meklenb. II, 407.

ab *). Johann Albrecht bewilligte am 31. Julius 1566 und Ulrich am 18. December 1567 bedeutende Naturallieferungen aus dem Amte Doberan für das Convictorium **). So war durch die Errichtung des gemeinsamen Tisches es möglich geworden, unbemittelten Studirenden eine wesentliche Unterstützung zu gewähren, und verwandte die Universität, in richtiger Erkenntniß ihrer Bedeutung auch für die Wissenschaft, auf die Erhaltung dieser segensreichen Einrichtung in der Folgezeit ihre stete Aufmerksamkeit und Fürsorge ***).

*) Auszüge aus Protocollen der Rostocker Academie. 1563—1600. (Academ. Archiv.) Bd. I, S. 154: De Mensa Communi sustentanda. Concl. ablegandos duos, qui de hoc et aliis negotiis ad Academiam spectantibus apud utrumque principem agant etc.

**) Vgl. Derer gottseel. Herzöge Johannis Alberti und Ulrici milde Verleihungen zum Convictorio. Etwas, J. 1743. S. 243. Auch der Lübecksche Stadtsecretarius Johann Engelstede vermachte Donnerstags nach Annunciationis Mariae Anno 1572 hundert Goldgulden, deren Zins zum gemeinen Tisch der armen Studenten in der Universität Rostock angewendet werden sollte. Im Jahre 1581 vermachte eine Frau Reders zum Gedächtniß ihres in Rostock als Student verstorbenen Sohnes 15 ℔ Lüb., welche der Inspector Mensae communis jährlich entgegennehmen soll. Endlich setzte die Königin Sophia von Dänemark unter dem 18. Mai. 1603. tausend Gulden aus, damit die Communität, oder der armen Studenten Tisch von den jährlichen Zinsen gebessert werde. Etwas, J. 1741. S. 129 ff.

***) Universitäts-Matrikel: 18. Aprilis (1565) Hoc die primum immisit Senatus Rectorem et Consilium in locum S. Johannis Monasterij ad mensam pauperum Scholasticorum destinatum per quatuor Consules, in quorum praesentia Oeconomus Jacob Kiekebren juramentum praestitit. Bereits im Mai 1566 war die Mensa communis in das Fraterkloster verlegt, welches vom Rathe auf Bitte des Concils diesem eingeräumt ward, da durch Niederbrechung der Stadtmauer der Ort des gemeinsamen Tisches verstört worden war. Lisch, Jahrb. IV, S. 32.

Achtzehntes Capitel.

Politische Kämpfe in Rostock. Allgemeine Universitäts-Zustände. Beilegung der politischen Irrungen. Die Differenzen der Universität mit der Stadt. Die Formula Concordiae vom 19. October 1577.

Die Zerwürfnisse zwischen Rath und Bürgerschaft hatten bereits seit dem Jahre 1561 aufs Neue einen bedenklichen, ja gewaltthätigen Charakter angenommen. Die Sechziger maaßten sich obrigkeitliche Rechte an, stellten die Stadtcasse unter ihre Controle, und versuchten überhaupt einen Theil der Verwaltung an sich zu ziehen *). Besonders hatte sich gegen den Professor und Rathssyndicus D. Matthäus Röseler die Erbitterung gewandt, weil er, obschon in besonderem Dienste der Stadt stehend, das Interesse Johann Albrechts ausschließlich zu fördern schien. Da gerade damals auch die Concordienformel abgeschlossen werden sollte, verweigerte Anfangs die Bürgerschaft, obwohl sie die Bestrebungen der Herzöge zur Hebung der Universität anerkannte **), jede Erklärung in der Universitätssache, wenn nicht der Rath den sogenannten Einlegebrief vollziehen, und damit die Oberherrlichkeit der

---

*) Vgl. über die Vorgänge dieser Jahre die umfänglichen, auf dem Rathsarchive befindlichen Acten, betreffend die Irrungen zwischen Rath und Sechzigern anno 1561 sqq. Unter diesen ist besonders auszuzeichnen ein Actenstück, welches eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung dieser verwickelten Händel, bei denen Mitglieder der Universität vielfach betheiligt waren, gewährt: Schreiben des Rostocker Raths an den Rath zu Lübeck d. d. 4. März 1564. Vol. II, Nr. 72.

**) Vgl. S. 590.

Bürgerschaft anerkennen wolle. Da diese innern Kämpfe bei der engen Verbindung der Universität mit den städtischen Interessen eine nachtheilige Rückwirkung ausüben mußten, so versuchte die Universität durch D. Lucas Bacmeister, D. Johann Hofmann, D. Georg Kommer und M. Johannes Posselius eine Vermittelung herbeizuführen, ohne daß dieser Zweck erreicht ward. Indessen hatte D. Röseler bei dem Kaiser Ferdinand dahin zu wirken gewußt, daß Johann Albrecht den Auftrag erhielt, jene Irrungen, sei es auf dem Wege gütlichen Vergleichs, oder, bei fortdauerndem Ungehorsam der Stadt, mit gewaffneter Hand zu beendigen. Da aber die Bürgerschaft alle Anträge Johann Albrechts ablehnte, auch die Sechziger sich mit der eingesetzten kaiserlichen Commission nicht in Unterhandlungen einlassen wollten, sondern ihre Uebergriffe in die Jurisdiction und in die Administration fortsetzten, wollte Johann Albrecht schon zur Gewalt greifen, als die ausbrechende Pest ihn für den Augenblick an weiteren Maßregeln hinderte.

Die Verhältnisse der Universität hatten sich in den letzten Jahren auf das günstigste gestaltet, als der Eintritt der Pest im Jahre 1565, welche mit einer seit Menschengedenken kaum gekannten Heftigkeit auftrat, neue Hemmungen herbeiführte*). Die Zahl der Studirenden, welche sich nach allen Gegenden

*) Die Pest soll in der Stadt gegen 10,000 Menschen hingerafft haben. Diese nach dem Ablauf eines gewissen Zeitraums periodisch wiederkehrende Epidemie ist nicht eine vereinzelte Erscheinung, von der Rostock oder Meklenburg allein betroffen ward; sie muß als eine allgemeine, dem 16. Jahrhundert eigenthümliche Erscheinung angesehen werden, die sich in den verschiedensten Gegenden Deutschlands in gleicher Weise regelmäßig wiederholte. Vgl. Georg Kink, Geschichte der kaiserl. Universität Wien. Bd. I, S. 457.

hin zerstreuten, sank dadurch rasch für den Augenblick. Die Universität hatte den Verlust trefflicher Lehrer in allen Facultäten zu beklagen. Johannes Tunnichäus, Henricus Strevius, Johannes Bocer, Eberhard Lothmann, Joachim Rheimarus, Joseph Wurtzler, Petrus Sassius und Johannes Sommervelt erlagen der Seuche, und mehr als vierzig Studirende kamen durch dieselbe um*). Ueberdies ward die Universität neben dieser allgemeinen Heimsuchung von einem besondern Unglücksfalle getroffen, da am 6. December 1565 das Domus Collegii durch eine Feuersbrunst verzehrt ward**).

*) Universitäts-Matrikel: Anno Domini MDLXV. Die Tiburtii qui est 14. Aprilis, creatus est Rector Academiae Gerardus Nennius Sleidanus, Artium et Medicinae Doctor et Earundem Professor Publicus, ab Illustrissimis Principibus D. Johanne Alberto et D. Vdalrico fratribus Principibus Megapolensibus conductus et ejusdem Mensis Die 28. publice renunciatus hos quorum nomina sequuntur aestiuo Semestri inscripsit, (78) et haud dubio multo plures inscripsisset, si saeuissima pestis suborta, non terruisset plurimos aduentantes. Erat enim tanta hujus pestis in omnibus hujus Vrbis Locis saeuitia, qualem ne summae quidem aetatis et senij viri meminerant. In hac Respub: Ciuilis decem fere hominum milia amisit, Scholastica autem nostra Respub: amisit primo Clarissimum et Doctissimum Virum Johannem Tunnichaeum Prutenum in arte Medica praeclare doctum, et insigniter Industrium. Deinde Licentiatos quinque omnes professores publicos. In Theologia L. Henricum Streuium. In Jure Johannem Bocerum, Laureatum poëtam, Eberhardum Lothmannum et Joachimum Rheimarum. In Medicina Josephum Wortzlerum et praeter hos in Philosophia M. Petrum Sassium et M. Johannem Sommeruelt, Viros certe omnes juuenes eruditione praeditos et felicitate in docendo praestantes. Tandem ex Scholasticis conciderunt ultra quadraginta. Haec quia memorabilia sunt, propter posteritatem hic annotanda putauimus.

Auch der Rector Gerhard Nennius wurde am 3. April 1566 hingerafft. Univers.-Matrikel: In coelestem Academiam feliciter remigrabat ex hac aerumnosa vita D. Gerhardus Nennius 3. Aprilis hora 10 vespertina Anno 1566.

**) Univers.-Matrikel: Eodem Anno (1565) die sexto Decembris

Schon früher waren im Jahre 1563 Kriegsunruhen eingetreten, als zwischen König Friedrich von Dänemark und König Erich von Schweden der Krieg ausbrach *), und in Folge dessen die Ostseegegenden beunruhigt wurden **). Durch diese Umstände und durch den Ausbruch der verheerenden Seuche mußte die Frequenz der Universität nothwendig abnehmen, während in dem anderthalbjährigen Rectorate des D. Lorenz Kirchhof die Zahl der Inscriptionen zweihundert einundneunzig betragen hatte. Dennoch intitulirte Simon Pauli,

domus collegij incendio conflagrat, oritur autem incendium uesperi circa horam decimam.

Album der philosophischen Facultät: Anno 1565 die 6. Decembris Collegium philosophicum hora 10 noctis incuria et negligentia cujusdam accensum conflagrauit, quod sequenti anno magno labore magnisque sumptibus instauratum est.

Eodem anno 1565 saeuissima pestis grassata est Rostochii et in vicinis locis, quae in hac vrbe ultra 8000 hominum et inter hos 10 Professores Academiae absumpsit. Ita nulla calamitas sola.

*) Chyträus, Newe Sachsen-Chronik. Lib. 21, p. 171. Willebrandt, Hans. Chronik. S. 177.

**) Der Landgraf Philipp von Hessen trug deshalb Bedenken, seine dem König Erich verlobte Tochter Christine nach Schweden zu schicken. Um den Krieg zu beendigen, hatten der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen in Rostock auf den Tag Bartholomäi 1563 einen Convent angesetzt, zu dem sich auch Gesandte von Spanien, Schweden und Braunschweig einfanden, der jedoch ohne Erfolg war. Diese Gesandten hatten sich während ihres Aufenthalts in Rostock bei der Universität intituliren lassen, theils um die Universität zu ehren, theils um unter ihrer Jurisdiction zu stehen. Die Inscriptionen in der Universitäts-Matrikel lauten:

Philippus Cobelius Hagensis, J. V. D., Philippi Regis Hispaniarum Consiliarius.

Ericus Volckmarus a Berlepsch, Augusti Electoris Saxonici Consiliarius.

Henricus Lersnerus Landgrauij Hassiae Cancellarius.

Henricus Napp J. V. D. Henrici Ducis Brunsuicensis Consiliarius.

Nicolaus Guldenstern, Eques auratus, Regis Sueciae Cancellarius.

welcher sein Rectorat unter schweren Umständen angetreten hatte *), im Sommersemester 1566 hundert und zwei **). Rasch ward indessen mit dem Wiederaufbau des niedergebrannten Domus Collegii begonnen, wozu beide Herzöge Beisteuern an Geld und Bauholz gaben ***), und auch anderweitige Beiträge eingingen †). Dadurch ward es möglich, das Gebäude, das schon am 12. August 1566 angefangen ward, zweckmäßiger und glänzender, als dasselbe früher war, herzustellen, und wurde der Bau auf den Wunsch des Conciliums von Simon Pauli auch nach der Niederlegung seines Rectorats zu Ende geführt. Aus der Bauart des früheren Gebäudes und aus dem in einer Mauer befindlichen Wappen

*) Univers.-Matrikel: Cum coetus docentium et discentium dissipatus esset, horribili peste, bello, fame, et domus collegij incendio.

**) Unter den Inscriptionen dieses Jahres sind hervorzuheben: Chiljanus Goltstein Hallensis, J. V. D., Illustrissimi Principis Megapolensis Cancellarius. M. Andreas Mylius Misnensis, ejusdem Principis Consiliarius. Der Canzler Chilian Goldstein erfreute sich eine Zeit lang des Vertrauens des Herzogs Johann Albrecht, ging aber desselben verlustig, da er sich in den Zerwürfnissen mit Rostock zweideutig genommen hatte. Als Johann Albrecht ihn daher im Anfang des Jahres 1568 seines Amtes enthob, ward am 6. Januar 1568 dem Doctor Husan das Cancellariat übertragen. Lisch, Jahrb. V, S. 159. VIII, S. 86. 90. 109 f.

***) Univers.-Matrikel: Eodem tempore (m. Maj. 1566) Consiliarii utriusque Principis conferunt aliquot tegularum milia ad domus collegij aedificationem.

D. XXVI. Julij Illustrissimus Princeps Johannes Albertus dat Academiae trecentos florenos et viginti sex truncos arborum ad domus collegij instaurationem.

Dei XV. Septembris Illustrissimus Princeps Vdalricus largitur Academiae ad domus collegij aedificationem trecentos florenos et sexaginta truncos arborum.

†) Die XXVII. Septembris uir nobilis Joachimus Holstein certis conditionibus dat Academiae ad pertexendam inchoatam domus collegij instaurationem centum florenos.

der von Bülow ergab sich, daß es vor der Begründung der Universität eine Capelle des Bischofs von Schwerin gewesen war*). Am 12. Februar 1567 wurde der Versammlungsort des Conciliums mit Bewilligung des Rathes in das Fraterkloster verlegt, nachdem das St. Johanniskloster, wo bis dahin die Sitzungen des Conciliums stattgefunden hatten, eingezogen und abgebrochen war**). Wie das Reventer des Fraterklosters zum loco Concilii, so ward die Kirche der theologischen Facultät am 15. Junius 1568 zum Lectorio Theologico eingeräumt, obwohl der Rector M. Arsenius den

*) Univers.-Matrikel: XII Die mensis Augusti hujus anni a nato Jesu Christo 1566, quod faustum et felix sit, inchoatur magnis molestiis et difficultatibus, domus collegij instauratio, multo splendidior et commodior, quam erat prima ejus structura ante incendium. Indicabant uero prioris aedificii dispositio et insignia nobilis familiae Bulouiorum, quae parieti seu muro anteriori, in rei memoriam affixa asseruantur, hanc Collegij domum, ante Academiae fundationem, fuisse sedem et sacellum Episcopi Suerinensis. Nam tres ex nobili Bulouiorum familia Suerinenses Episcopi fuerunt, quorum sepulturae Suerini conspiciuntur. Diese merkwürdige Notiz bestätigt die von Lindeberg gegebene Auskunft über das Collegium philosophicum oder Domus Collegii vor der Gründung der Universität (vgl. S. 95 f.). Höchst wahrscheinlich war die hier gemeinte Capelle von Friedrich von Bülow, Bischof von Schwerin, gegründet. In mehreren von demselben herrührenden Gebäuden findet sich das Wappen der von Bülow in ähnlicher Weise eingemauert. So am Dom zu Schwerin, an der Westseite der Kirche zu Bützow und in der Burg der Bischöfe von Warin. Vgl. Lisch, Jahrb. III, S. 167. IV, S. 88. IX, S. 319.

**) Univers.-Matrikel: Anno 1567, 12. Februarij, translatus est locus Concilij Academiae in monasterium Fratrum concessu Senatus Rostochiensis. Vgl. den offenen Brief, in dem Rector und Concil, so wie die theologische Facultät bekennen, daß sie sich an dem Michaelis- oder Fraterkloster kein Eigenthumsrecht jetzt und in Zukunft anmaaßen wollen. Etwas, J. 1739. S. 17 ff. Lisch IV, S. 32. S. 278 f. Am 25. Sept. 1572 verpflichtet sich die Universität, das Reventer zu räumen, sobald der Rath es verlange. Ebendas. Urk. XXXI, S. 280 f.

Kirchenschlüssel vor einem Befehl des Bischofs Ulrich verweigerte, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß das Collegium oder Lectorium Theologicum keiner andern Facultät jemals eingeräumt, und keine andern Lectiones als allein Theologicae daselbst gelesen werden sollten *).

Um diese Zeit erreichte die Universität die Anstellung eines academischen Buchdruckers, worauf sie schon längst ihre Wünsche gerichtet hatte. Bereits war Ludwig Dietz, welcher sich so bedeutende Verdienste durch seine zahlreichen Drucke auch um die Universität erworben hatte **), vom Herzoge Johann Albrecht am 25. April 1558 mit einem Gehalt von 30 Gulden zum Universitätsbuchdrucker bestellt worden, und mußte als solcher am 10. April 1559 durch einen eignen Revers sich der Censur der Universität unterwerfen. Als aber derselbe am 1. September 1559 nach einer fast funfzigjährigen erfolgreichen Thätigkeit im Jahre 1560 starb ***), berief die Universität den Buchdrucker Jacob Lucius aus Siebenbürgen (Transsylvanus) von Wittenberg †). Bald aber erwies es sich, daß derselbe nicht im Stande sei, die bedeutenden, damit verknüpften Kosten aufzubringen, was die Veranlassung wurde, daß Johann Albrecht dem Secretär Simon Leupold den Verlag der Universitätsbuchdruckerei, die Aufsicht über dieselbe und die Verantwortlichkeit dafür, daß ohne Censur der Uni-

---

*) Dennoch scheinen dort später 1578—1593 auch Juristen, wie sich aus Programmen von Camerarius und Grassus ergiebt, gelesen zu haben. Etwas, J. 1739. S. 408 f.

**) Lisch, J. IV, S. 134 ff.

***) Vgl. S. 178 f.

†) Etwas, J. 1740. S. 626. Lisch, Jahrb. IV, S. 141 f. V, S. 154 f. Das der Universität gehörige Haus des Buchdruckers lag in der Kröpeliner Straße. Seb. Bacmeister, Antiquitates Rostochienses in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 868.

versität nichts gedruckt werde, übertrug *). Die Thätigkeit des Jacob Lucius in Rostock dauerte bis zum Jahre 1579, wo er den von Helmstädt aus ihm gemachten Anerbietungen Gehör gab und dorthin übersiedelte **), obwohl er noch seine niedersächsische Bibel im Jahre 1580 hier vollendete ***). Gleichzeitig druckte in Rostock vom Jahre 1561 an Stephanus Myliander (Möllmann), dessen Wirksamkeit sich bis ins folgende Jahrhundert erstreckte. Doch waren seine Drucke von geringerem Werthe, und die Universität als solche stand zu ihm in keiner näheren Beziehung, ja sah sich selbst genöthigt, seine Druckerei durch die von ihr bestellten Censoren überwachen zu lassen, als gegen ihn die begründete Beschuldigung erhoben ward, Schmähbriefe gedruckt zu haben †).

*) Vgl. über die auf den Verlag verwandten Kosten und über das von Simon Leupold errichtete Lager von Büchern Lisch, J. V, S. 155. Revers des Secretairs M. Simon Leupold über die Uebernahme der Universitäts-Buchdruckerei zu Rostock, d. d. Rostock 1565. April. 15. Lisch, Jahrb. V, S. 165. Privilegium des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg über die von dem Secretair M. Simon Leupold übernommene Universitätsbuchdruckerei zu Rostock. D. d. Schwerin 1565. Ebendas. S. 167 f.

**) In einem Friderico Stokio Die Ambrosii Episcopi Mediolanensis 1579 geschriebenen Briefe bemerkt Chyträus: Interea Jacobus Lucius noster cum prelo et typis latinis Helmstadium migrauit, vbi Academiae Juliae typographus deinceps futurus est, nec scio, an Stephani Myliandri opera, cujus typos minus probare videbamini, nunc vti liceat, sed quia alium magis idoneum hoc tempore non habemus, post pascha editionem ab eo inchoari curabimus. Epp. p. 397.

***) Chyträus hatte ihm von Stralsund, Lübeck und Hamburg Unterstützung ausgewirkt. In einem Briefe an Joach. Ketelius, J. V. D., Cos. Sund. sagt er: — — apud consulem Lubecensem & Hamburgensem Eberardum Mollerum exemplo Sundensis Senatus tantundem Lucio, ab illis quoque ciuitatibus impetraui. Epp. p. 292.

†) Etwas, J. 1740. S. 627. Lisch, J. V, S. 155.

Von hoher Bedeutung aber war es, daß jetzt die Anfänge einer allgemeinen Bibliothek entstehen, um deren Begründung sich Nathan Chyträus hoch verdient machte. Eine Spur solcher Anfänge findet sich schon früher, obwohl in sehr vereinzelter Weise *). Jedoch war es erst Nathan Chyträus, welcher dem längst und allgemein gefühlten Bedürfniß dadurch entgegenkam, daß er den Versuch zur allmäligen Sammlung einer Bibliothek machte. Er erreichte es, als er im Jahre 1569 Decan war, daß der philosophischen Facultät ein Ort für die Aufstellung ihrer Bibliothek eingeräumt, und daß ihre Ergänzung durch gute Bücher allen Decanen zur Pflicht gemacht ward **). Als derselbe das Decanat abgab, belief sich die Zahl der vorhandenen Bücher auf fünfzehn. Die philosophische Facultät traf gleichzeitig die Bestimmung, daß von den drei Gulden Promotionsgebühren einer zur Anschaffung von Büchern verwandt werden solle ***). Als das Concil

*) In einer Ausgabe der Vulgata, die aber bei ihrem hohen Alter ohne Jahreszahl und Druckort ist, und sich auf der ehemaligen Marianischen, jetzt in die Universitäts-Bibliothek übergegangenen, Bibliothek fand, sind vorne die Worte eingetragen: Anno Domini millesimo quingentesimo tertio secundo Decembris obiit Arnoldus Boddensen, sacre pagine Baccalaurius Collegiatus et Canonicus in Rostock, et legavit hunc librum ad librariam facultatis artium pro usu theologorum et magistrorum in artibus. Orate Deum pro eo. Es erhellt daraus, daß es bereits damals eine Bibliothek der Artistenfacultät gegeben haben muß, ohne daß sich darüber weitere Nachrichten finden. Etwas, J. 1741. S. 492.

**) Album der philosophischen Facultät: Hoc Decano (M. Nath. Chytraeo) locus in Collegio attributus est Facultatj Philosophicae, lvbj Bibliotheca institueretur: in quam etiam librj aliquot vtiles collocatj sunt, ea vt deinceps etiam bonis auctoribus suppleatur, omnibus Decanis curae erit.

***) Aus dem Liber Facultatis philosophicae in Academia Rostochiensi, cui Decani pro tempore rationes suas et debita Facultati

diese Promotionsgebühr für sich in Anspruch nahm, rechtfertigte sich die Artistenfacultät im Jahre 1582 in treffender Weise über das von ihr eingeschlagene Verfahren*) und zeigte, wie wichtig für die Professoren und für die Studirenden das Vorhandensein einer Bibliothek und die Möglichkeit ihrer Benutzung sei**). Als später dieselbe durch das Callensche***) Legat bedeutend vermehrt werden konnte, hörte sie

inscribere debent, erhellt, daß von Nathan Chyträus zwei Bücher, Nonni poetae Dionysiaca und Terentius cum notis, auf Kosten der Facultät gekauft wurden, und daß er selbst eine Ausgabe des Plato der zu begründenden Bibliothek schenkte. Auch in den folgenden Jahren wurden einzelne Bücher geschenkt. Doch klagt Posselius im Jahre 1582 darüber, daß die Schenkungen aufgehört.

*) Oluf Gerhard Tychsen, Geschichte der öffentlichen Universitäts-Bibliothek und des Museums zu Rostock. S. 8 ff.

**) Cum toties proximis mensibus in controuersiam vocatus sit tertius ille florenus, quem Facultas philosophica augmento Bibliothecae publicae ex Promotionibus Magistrorum consecrare statuerat: necessitate quadam impulsus Decanus et Collegae, rationes sui consilii Magnifico Rectori et Reuerendo Concilio breui hoc scripto aperire voluerunt: quibus cognitis neminem exsistimant fore, qui honestissimo huic instituto aduersetur. Quod igitur ad Bibliothecam publicam attinet, nemo negare potest, et toti Academiae, et inprimis Facultati Philosophicae, cujus Professoribus minima fere stipendia numerantur, in hac omnium rerum difficultate vnice copiam quandam bonorum librorum necessariam esse, si modo non perfunctorie, sed mediocri cum dexteritate suo in docendo officio fungi illi velint. Ideoque ne maximam stipendii partem quotannis libris impendere cogerentur, de coemendis publicae vtilitati libris vtilibus Professores philosophici 1569 inter se conuenerunt, et quidem propriis sumtibus huic rei partim ipsi initium fecerunt, partim alios ad id ipsum faciendum inuitarunt etc.

***) Pauli Callenii letzter Wille zum Vortheil der Academischen Bibliothek. Etwas, J. 1739. S. 815. In diesem am 15. April 1606 vollzogenen Testamente waren 2400 Gulden legirt ad constituendam Rostochii Bibliothecam publicam, in honorem S. S. Trinitatis, publicam utilitatem, commodum Studiosorum, omniumqve Literatorum etc. Für dieses Legat wurden im Januar 1614 von dem Buchhändler

auf, eine Bibliothek der philosophischen Facultät zu sein, und wurde im Sinne des Testators eine öffentliche academische Bibliothek *).

Indessen hatte Johann Albrecht durch den Ausbruch der Pest sich nur vorübergehend abhalten lassen, Rostock mit Waffengewalt zu unterwerfen. Ohne Mitwissen seines Bruders Ulrich erfolgte am 19. October 1565 die Besetzung der Stadt durch denselben **). Johann Albrecht stellte sofort die Auctorität des Rathes wieder her, entwaffnete die Bürgerschaft, cassirte den dem Rathe abgedrungenen Bürgerbrief, bestrafte mehrere Sechziger peinlich, und wies überhaupt alle von den Sechzigern unbefugt erhobenen Forderungen zurück ***).

Hallervord für 2335 Fl. Bücher angeschafft. Seb. Bacmeister l. c. p. 869. Hujus ergo Callenii libri fuere primordia Bibliothecae Academiae Rotztoch. et quam primum Professores Academiae Rotztoch. librorum ac argenti a Callenio legati fuere participes, Bibliothecam erexere publicam, locumque Bibliothecae Collegio philosophico contiguum adsignavere etc. Vgl. auch das von Rector und Concil an Joach. Moersius m. Sept. 1615 gerichtete Schreiben in: Eschenbach, Annalen. Bd. X, S. 62 f.

*) Die Bibliothek ward auch durch anderweitige Legate, wie das Paselitzsche und Kirchmännische, vermehrt. Im Jahre 1596 war sie auf 540 Bände angewachsen.

**) Die Universitäts-Matrikel giebt folgende Schilderung: Anno Christi Millesimo quingentesimo sexagesimo quinto die decimo nono Octobris mane ante lucem, exercitus Illustrissimi Principis Megapolensis Johannis Alberti, pestilenti lue adhuc atrociter grassante, hanc urbem Rostochium obsidione cingit.

Eodem Anno die uigesimo octauo Octobris, a prandio, in hanc urbem cum magna parte exercitus Princeps Johannes Albertus intromittitur, cum pridie in castris, quae erant in vicino pago Polkow, et nomine et literis, sigillo suo et propriae manus subscriptione confirmatis, promisisset et testatus esset, se urbi omnem libertatem et priuilegia omnia relicturum et aucturum.

***) Chyträus, Sachsen-Chronik. Lib. 21, S. 195 f.

Lucas Bacmeister aber, welcher früher auf das eifrigste eine Einigung der streitenden Parteien herbeizuführen bemüht gewesen war, richtete jetzt, nachdem der Rath sich wiederum im Besitze aller der ihm zustehenden Rechte befand, ein sehr freimüthig gehaltenes geistliches Ermahnungsschreiben an denselben, um ihn auf den rechten Gebrauch und auf eine weise Führung seines obrigkeitlichen Amtes hinzuweisen *).

Herzog Ulrich aber, aufgebracht über die von seinem Bruder eingeleiteten einseitigen Maaßregeln, hatte beim Kaiser die Mißbilligung derselben zu erreichen gewußt, und ein kaiserliches Inhibitorium gegen das weitere Vorgehen Johann Albrechts erwirkt. Da zwei kaiserliche Commissarien selbst nach Rostock kamen, um die obwaltenden Differenzen auszugleichen und eine Uebereinkunft herbeizuführen, so verstand sich Johann Albrecht dazu, sich mit seinem Bruder Ulrich auszusöhnen und zu gestatten, daß dessen Truppen am 7. Februar 1566 Rostock besetzten **). Die Stadt mußte darauf beiden Herzögen 60,000 Gulden Strafgelder zahlen, ohne daß damit die Irrungen ihr Ende erreichten. Die Herzöge hielten noch immer die Stadt besetzt, und erbaueten in ihrem Weichbilde eine Festung, durch welche sie sich in ihren Rechten gekränkt hielt, so daß sie den Schutz des Kaisers anrief, und Klage bei den Reichsgerichten wider die Herzöge erhob. Die Universität sah sich durch diese Zerwürfnisse zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock um so mehr beeinträchtigt, als

*) Vgl. das Schreiben von Lucas Bacmeister an den Rath d. d. 4. Novemb. 1505 in den Acten, betreffend die Irrungen zwischen dem Rath und den Sechzigern Anno 1561 sqq. Vol. II, Nr. 91 (Rathsarchiv).

**) Univers.-Matrikel: Anno Christi 1566, die septimo Februarij Illustrissimus Princeps Megapolensis Vdalricus cum exercitu urbem ingreditur, et eodem mense munitionis aedificatio inchoatur.

dieselben bei dem jetzt bestehenden Compatronate der Stadt auf diese Verhältnisse nachtheilig einwirken mußten, wenngleich die Frequenz der Universität weniger, als man hätte erwarten sollen, darunter litt, da der Rector Bartholomäus Cling im Sommersemester 1572 hundert sieben und siebenzig intitulirte. Indessen war die Universität unablässig bemüht, eine Ausgleichung dieser Differenzen herbeizuführen, indem sie wiederholt Deputationen an die Landesherren, im Jahre 1569 den Rector Heinrich Brucäus *), in Begleitung von Simon Pauli, Lucas Bacmeister und Bartholomäus Cling, nach Wismar, im Jahre 1573 Chyträus und Johannes Posselius nach Sternberg sandte. Endlich kam eine Vereinbarung zu Stande. Durch acht fürstliche Räthe und zwölf ritterschaftliche Deputirte, welche in Güstrow zusammentraten, wurde zwischen den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich und der Stadt Rostock der Erbvertrag vom 21. September 1573 abgeschlossen **).

*) Oratio ad Megapolensium Principes et Duces Dn. Joannem Albertum et Dn. Udalricum, abs Henrico Brucaeo Med. D., t. t. Acad. Rostoch. Rectore, assistentibus Simone Pauli et Luca Bacmeistero, Theol. DD., nec non Bartholomaeo Clingio J. U. Licentiato m. Octobri 1569 Academiae nomine Wismariae recitata. „Etsi veremur Principes Illustriss: ne in tanta negotiorum mole, qua C. V. et amplissimus hic Nobilium virorum ordo, his temporibus obruitur, importunum merito habeamur: non tamen sinit communis nobis cum Rostochiensium Repub: calamitas otiosos esse spectatores: verum pietatis atque officii nostri ratio efflagitat, ut ea auxilia conferamus, quae a nobis jure requiri possent etc. (Manuscript auf dem Archiv der Ritter- und Landschaft).

**) Der Erbvertrag der Herzöge Hans Albrecht und Ulrich mit der Stadt Rostock vom 21. September 1573 kann als der Abschluß derjenigen Kämpfe angesehen werden, welche mit den Domhändeln begonnen. Die Landesherrschaft büßte an den ihr zustehenden Rechten bedeutend ein, namentlich auf kirchlichem Gebiete (vgl. S. 497), und scheint sich nur durch die Einziehung der Domgüter und der geistlichen

Beide Herzöge hielten darauf, begleitet von ihren fürstlichen Gemahlinnen und von dem Herzog Franz von Niedersachsen, ihren Einzug in die Stadt, wo sie von der Universität im feierlichen Aufzuge empfangen wurden *). Auch war dieselbe bemüht, ihre Freude durch Festlichkeiten an den Tag zu legen, namentlich durch einen solennen Promotionsact, welchen Johann Albrecht mit seiner Gegenwart ehrte, wo Laurentius Niebur zum Doctor juris und sechs Licentiaten promovirt wurden **). Johann Albrecht, der seine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet hatte, ausgezeichnete Männer für die Lehrstühle der Universität zu gewinnen,

Renten entschädigt zu haben. Die Universität glaubte an dem Kasten und den Briefen des ehemaligen Capitels wegen der von ihr ausgegangenen Fundation von vier Canonicaten (vgl. S. 218) Interesse zu haben, und hatte den Kasten in Arrest genommen, mußte denselben aber auf Mandat Johann Albrechts (wegen des Kastens auf der Schoßkammer d. d. 7. März 1573, auf dem academischen Archiv befindlich) wieder herausgeben.

*) Vgl. die Verhandlungen des Conciliums: Placuit, ut oratio scripta cum carminibus a D. Simone, L. Niebur, D. Luscovio, D. Petro et M. Posselio perlegatur et typis excudatur, excusa a Magnif. Rectore, D. Simone, L. Niebur, D. Bruceo et M. Posselio oratione brevi Illustr. Principibus submisse exhibeatur. Protok. d. Rost. Acad. Bd. II, 88. Vgl. auch Etwas, J. 1738. S. 614 ff.

**) Univers.-Matrikel: Die VIII. Februarij Jllmj Principes Megapolenses Johannes Albertus et Vlricus una cum Conjugib. suis, et Duce Saxoniae inferioris Francisco, et magno procerum ac nobilium ditionis Comitatu, splendidissima pompa urbem hanc ingressj, et a Senatu, Academia et Ciuibus honorifice excepti sunt. Postridie hora nona matutina, Duces in Curia cum Proceribus consistentes Senatuj et civibus in foro congregatis etc. omnia, quae petebantur, concesserunt. Atque ita pax, magna cum laetitia et congratulatione omnium ordinum firmata est; quam Devs pacis stabiliat et diutissime conseruet. Sequentes dies, quibus Principes in urbe manserunt, usque ad XV. Februarij conviviis mutuis et aliis laetitiae signis consumptj sunt. Eodem die XV. Februa: castrum potestatj Senatus et

suchte diese aber auch dadurch zu heben, daß er durch seine persönlichen Verbindungen es dahin zu bringen wußte, daß Glieder fürstlicher Familien in Rostock den Studien oblagen. So studirte Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg seit dem Herbste 1574 in Rostock, wo er bei Caselius im Hause wohnte, und dessen philologischen Unterricht benutzte, auch seine, wie des Dr. Johann von Borcholt juristische Vorlesungen eifrig besuchte *). Der allgemeinen Sitte folgend, erwählte ihn die Universität im folgenden Jahre zum Rector **).

Reipub. traditum, et postridie initium demolitionis factum est. Postridie Calend. Martij Promotio unius Doctoris D. Laurentij Nigebur, et sex Licentiatorum Juris habita est. Actuj Promotionis Dux Johannes Albertus ipse, et Ducis Vlrici Legatj interfuerunt.

*) Da der Herzog Wilhelm am 15. März 1564 geboren war, stand er erst im zwölften Lebensjahre. Dennoch bewies er großen Eifer, und soll unter Caselius Leitung mehrere Reden in dem öffentlichen Auditorium der Universität in Gegenwart zahlreicher Zuhörer recitirt haben. Gewiß übte dies Verhältniß auf die später erfolgte Berufung von Caselius und Borcholt nach Helmstädt Einfluß aus. Vgl. Wolffius, De Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus p. 8 sq.

**) Univers.-Matrikel: Anno A Nato Jesu Christo MDLXXV. XII. Octobris electus est Rector Academiae et XXV. Octobris renunciatus Jllmus Princeps et Dominus Dns. Guilielmus Lunaeburgensium et Brunsuicensium Dux, cui Vicerector adjunctus est M. Hinricus Warenius, Mathematum Professor. Im Sommersemester 1576 ward Rector Illustris et generosus Dominus Johannes Gustavus Rosa, Comes in Bosunt, et Dominus in Lindenholm, inclyti potentissimique Regni Sueciae. Adjungitur autem ipsi Vicerector Simon Pauli, Suerinensis, Theologiae Doctor & Professor, Superintendens & Pastor ad S. Jacobum. Im Wintersemester 1576 bekleidete das Rectorat Jllustris et generosus Dominus Dn. Johannes Cyriacus, liber Baro in Polhaim et Wartenburgk, cui adjungitur Prorector M. Valentinus Schachtius, Theologiae Professor Archidiaconus ad S. Jacobum. Derselbe war schon vorher in Wittenberg Rector gewesen. Seine Inauguralrede führt den Titel: Oratio habita a Magnifico et Generoso Domino, Dn. Johanne Cyriaco, Libero Barone in Pol-

Johann Albrecht hatte in dieser Zeit an dem Aufblühen seiner Universität besondere Freude, und ging mit manchen Planen zu ihrer Erweiterung und Hebung um. Da ward plötzlich, völlig unerwartet, das Land und die Universität von dem schweren Schlage getroffen, daß Johann Albrecht am 12. Februar 1576, im einundfunfzigsten Lebensjahre und im neunundzwanzigsten Regierungsjahre, viel zu früh für sein Land und für die vielen trefflichen, von ihm gefaßten Entwürfe abgerufen ward *). Die Universität empfand es schmerzlich, was sie an Johann Albrecht verlor, da er ihr sowohl die einsichtsvollste Pflege gewidmet, als auch ein tieferes Verständniß ihrer Aufgaben gehabt hatte. Mit Burenius, Chyträus und Caselius hatte er in steter persönlicher Beziehung und brieflichem Verkehr gestanden. Noch in seinem Testamente empfahl er seinem Nachfolger die Aufrechthaltung der Universität, und diese ehrte dankbar das Gedächtniß des ihr theuren Fürsten, der als ihr Wiederhersteller ihr unvergeßlich blieb **).

haim & Wartenburgk etc. Cum Academiae Rostochiensis Rector publice renunciaretur. Postridie Lucae Evangelistae Anno 1576. Rostochii. 1576. 4. Wahrscheinlich hat Chyträus, wie es damals nicht ungebräuchlich war, die Rede verfaßt. Vgl. Chytraei Orationes p. 715 sqq. Wolffius, De Rectoribus Acad. Rost. Magnif. p. 10 sq.

*) Univers.-Matrikel: Die duodecima hujus mensis Februarij Jll. Princeps Megapolensis Dominus Johannes Albertus, qui cum Jll. Principe fratre Domino Vdalrico hanc Academiam noua dotatione liberalissime ornauit et instaurauit, ardens agnitione ex inuocatione Filij Dei placidissime obdormiuit. Magnificum funus tanto Principe dignum fit ipsi Suerini die vigesima nona Februarij. Vgl. über das Lebensende Johann Albrechts: Lisch, J. XVIII, S. 47 f.

**) Am 29. Februar 1576 wurde das Leichenbegängniß Johann Albrechts im Dome zu Schwerin begangen, bei welchem Joh. Caselius die lateinische Parentation hielt. Oratio Joannis Caselii habita in funere Joannis Alberti Ducis Megapolitanorum. Rostoch. 1576. Mylii Annales (bei Gerdes), p. 300. Auch besang Nathan Chyträus im Namen

Herzog Ulrich, der jetzt die Regierung des Landes allein in sich vereinigte, hatte, wenn er gleich nicht die ausgezeichnete Bildung Johann Albrechts besaß, dennoch für die Universität ein lebendiges und warmes Interesse, und sie erfreuete sich bei ihm stets einer eingehenden Berücksichtigung ihrer Wünsche. Bei der einheitlichen Regierung, welche die Vornahme von Organisationen erleichterte, richtete er auf die innern Zustände der Universität seine Aufmerksamkeit, und förderte diese, so weit er es vermochte.

Dagegen waren die Differenzen mit der Stadt auch durch die Formula Concordiae vom Jahre 1563 keinesweges völlig erledigt worden, sondern erhoben sich immer auf's Neue. Ungeachtet daß die Universität in den schweren Zerwürfnissen, welche in diesen Jahren zwischen den Herzögen und der Stadt obgewaltet hatten, sich es hatte angelegen sein lassen, diese auszugleichen, und bei den Landesherren für die Stadt zu intercediren, so wurden doch mehrfach die von dem Rathe der Universität in der Concordienformel zugesicherten Rechte

---

der Universität die hohen Verdienste desselben: Memoriae Illmi & Optimi Principis, Dn. Joannis Alberti, Ducis Megapolitani, Lacrymae Academiae Rostochiensis jussu M. Rectoris effusae. Rostochii excudebat Jacobus Lucius Anno MDLXXVI. Vgl. auch: Poematum Nath. Chytraei Libri Septendecim. Lib. II, p. 36 sqq.

„Ille ille occubuit, quem vestra Academia, pridem
Quae exanimi similis plane deserta jacebat,
Instauratorem agnoscit, fidumque patronum. — —
Hic doctos, cum fratre, viros hinc inde vocauit,
Qui linguas artesque omnes cum laude docerent etc.

Noch im Jahre 1605 erschien von Caselius, als er bereits lange in Helmstädt gewirkt hatte, die Laudatio optimi et sapientissimi Principis Joan. Alberti, Ducis Megapol. Helmst. 4. Chytraei Saxonia Lib. XXIII, p. 638. Behr, Rerum Mecleb. Lib. V, p. 813. Etwas, J. 1737. S. 174. J. 1739. S. 427. J. 1742. S. 852.

sowohl in Betreff der Immunität, als auch der Gerichtsbarkeit verletzt *). Die vom Concil erhobenen Beschwerden **) führten nur zu ausweichenden Antworten, und zu einem immer neuen Aufschub der in Aussicht gestellten gütlichen Vertragshandlungen ***). Selbst die vom Herzog Ulrich durch den Rath Dietrich von Plessen in Betreff der Universität an die Stadt gerichteten Vermahnungen hatten keinen Erfolg, und eben so wenig die ernsten Erinnerungen, welche der Herzog Ulrich in einem Schreiben vom 6. August 1574 ergehen ließ †). Die Unterhandlungen, in die sich der Rath jetzt einließ, führten zu keinem erheblichen Resultate. Als indessen von dem Fiscal des landesherrlichen Hofgerichts, Michael Grassus, wider den Rath zu Rostock fiscalische Anklage bei dem Hofgericht erhoben war, kam es endlich am 13. Juli 1577 zur näheren Verhandlung über die Streitpunkte. Nachdem der Rath Rechtsbelehrungen von Ingolstadt und von Leipzig eingeholt hatte, welche für ihn nicht günstig ausfielen, erfolgte am 19. October 1577 der Abschluß eines Vergleiches, welcher insgemein als Formula Concordiae posterior bezeichnet wird ††). Es lag aber überhaupt nicht

*) Protocolle der Academie: Prot. 299. A. 1568. 1. Nov. Prot. 302. A. 1570. d. 3. Maji. Prot. 312. A. 1575. 10. Octob. Prot. 313. A. 1578. 2. Nov.

**) Ern. Cothmann, Responsorum Juris Lib. sing. Resp. XLI. De Attentatis, quibus Academiam Senatus oppidanus pressit p. 240 sqq.

***) Urkundl. Bestätigung. S. 64.

†) Urkundl. Bestätigung. Beil. 65.

††) Das Original dieser Formula Concordiae posterior auf Pergament in gr. 4. befindet sich auf dem academischen Archiv. Ein zweites Originalexemplar auf Pergament wird im Rathsarchiv aufbewahrt sub Nr. 8872. Ern. Cothmann, Responsorum Juris Lib. sing. Respons. XL. Complectens Transactionem anno 1577 initam, cum breuibus

in der jetzigen staatsrechtlichen Stellung der Universität, daß sie sich befugt halten konnte, einen derartigen Vergleich ohne Approbation und Confirmation des Landesherrn, als ihres Patrons, abzuschließen, und in gleicher Weise war der Rath nicht berechtigt, ohne Wissen und Sanction der Landesherrschaft einseitig Veränderungen mit der ersten Formula Concordiae, wenn auch nur durch Interpretation derselben, vorzunehmen, sofern sie nicht die Billigung des Landesherrn erlangten *). Die Universität hatte, wie dies auch die Verhandlungen zeigen, die Absicht, die landesherrliche Bestätigung dieses über manche in der ersten Formula Concordiae noch unklar oder ganz unerledigt gebliebenen Punkte abgeschlossenen Vergleichs nachzusuchen; aber ehe dies noch geschehen konnte, machte sie die Erfahrung, daß der Rath auch diese neu eingegangenen Verpflichtungen nicht zu halten gesonnen war, obwohl das Concil in der provisorisch vereinbarten Formula Concordiae mehrere ihm zustehende Rechte aufgegeben, oder in ihre Beschränkung eingewilligt hatte. Da der Rath am 6. September 1579 die Anzeige machte, daß der Vergleich von Seiten der Bürgerschaft nicht angenommen worden sei, mußte die Universität die frühere Absicht, die landesherrliche

---

notis. p. 230 sqq. Wahrer Abdruck Formulae Concordiae Posterioris, So Anno 1577. den 19. Octobris zwischen Einem Ehrwürdigen Concilio der Universitet und Einem Erbaren Rath der Stadt Rostock errichtet. Rostock 1708. 4. Eschenbach, Annalen. Bd. II, S. 330 ff. Bd. VI, S. 164 ff. Bd. VII, S. 189 ff.

*) Ungeachtet daß die Originalausfertigung dieses Vergleiches als Datum den 19. October hat, ergiebt sich aus den Acten, daß noch später am 27. und am 30. October von beiden Theilen abgeänderte Entwürfe vorgelegt sind, woraus erhellt, daß Concilium und Rath diesen Vertrag eben nur als Entwurf ansahen, ihn aber noch nicht für rechtsverbindlich erachteten. Urkundl. Bestätigung. S. 68.

Confirmation nachzusuchen, völlig aufgeben. Die Haltung des Rathes aber war schwankend und zweideutig, da er bald die im Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten, wo sie ihm nachtheilig zu sein schienen, ablehnte, bald aber, wenn jene Bestimmungen ihm günstig waren, sie festhielt, und als rechtsverbindlich geltend machte. Diese Sachlage blieb der Landesherrschaft nicht unbekannt. Die Formula Concordiae posterior erhielt daher keine practische Bedeutung, da die Herzöge sie nie anerkannten, und auch nicht gestatteten, daß die Bestimmungen dieser zweiten Concordienformel bei späteren Verhandlungen *) irgendwie grundleglich gemacht wurden **). Beide Theile erkannten auch späterhin ausdrücklich an, daß die Formula Concordiae posterior nicht rechtsverbindlich sei. Nach wie vor blieb somit die erste Formula Concordiae vom Jahre 1563 die Grundlage der Verfassung und des Rechtszustandes der Universität.

*) In den Visitationsverhandlungen der Academie vom J. 1599 ward von Herzog Ulrich durch den Canzler D. Jacob Bording ausdrücklich erklärt, J. F. G. wisse von keinem Vertrage mehr, als der ersten Formula Concordiae.

**) Vgl. auch das Rescript Herzog Friedrichs d. d. 16. Dec. 1784 in Eschenbachs Annalen. Bd. 7, S. 86 f.

Neunzehntes Capitel.

Die theologische Facultät und ihre principielle Stellung. Einfluß derselben auf die kirchlichen Organisationen. Errichtung des Consistoriums. Verhältniß der Universität zu demselben. Blüthe der theologischen Facultät und ihr Einfluß nach Außen.

Chyträus hatte bereits in den voraufgehenden Jahren allmälig auch außerhalb Meklenburgs an Ansehen und Bedeutung gewonnen und fing an, einen intensiveren Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten der lutherischen Kirche auszuüben. Die schon jetzt sich geltend machende Bekämpfung der Melanthonschen Lehrart und die Entstehung der kryptocalvinistischen Streitigkeiten forderten nothwendig eine bestimmte Stellung und Haltung zu den in der Theologie und Kirche vorhandenen Gegensätzen. Chyträus war Schüler Melanthons und mit ihm persönlich befreundet*), aber er war seinen

*) Nur vorübergehend hatte eine Verstimmung stattgefunden zwischen Melanthon und Chyträus, als Johann Albrecht, der Flacius schätzte, den Versuch machte, zwischen Melanthon und Flacius eine Versöhnung zu Stande zu bringen. Wahrscheinlich hatte damals Draconites eine von Chyträus gethane Aeußerung Melanthon in entstellender Weise berichtet. Chytraei Epp. p. 417 — — cum paulo ante in deliberatione de concordia inter Philippum et Illyricum restituenda, optimo animo a principe tum meo Joh. Alberto instituta, in consessu Theologorum actionem illam dissuasissem, et nunquam inter Philippum et Illyricum concordiam, dum viuerent, usque ad extremum diem a nobis constitutum iri, dixissem. Id vnus ex collegis et fratribus meis Cainicis Iscariotes, mutilatum et deprauatum Wittebergam scripserat, me dixisse, Nullam dum viveret Philippus concordiam in Ecclesia futuram esse (omisso scelerate Illyrici, quod conjunxeram, nomine).

Weg selbstständig gegangen, und hielt den Standpunkt lutherischer Rechtgläubigkeit, ohne die Abweichungen Melanthons zu theilen, fest. Nicht im Principe, das er nicht abschwächte, wohl aber in seiner ganzen friedliebenden Persönlichkeit, die weit entfernt war, die Gegensätze zu schärfen oder zu übertreiben, lag die Vermittelung. In ihm stellt sich daher der lutherische Typus rein und lauter dar, da er bei aller Verehrung für Melanthon doch dessen specifische Lehrauffassung nicht theilte, und von Anfang an ein entschiedener Gegner Peucers, seiner dogmatischen Ansichten und seiner Bestrebungen war. Diese Richtung bewahrte die Rostocker theologische Facultät unter dem überwiegenden Einflusse des Chyträus wesentlich in dieser Periode.

Schon im Jahre 1561 war Lucas Vinckleich nach Rostock gekommen, und hatte Briefe des Königs Johann von Ungarn und eine Schrift der Siebenbürgischen Kirchen über das Sacrament überbracht *), damit die Facultät ihr Urtheil darüber abgebe **). Auch Wittenberg und Leipzig waren um ihr Gutachten ersucht. Das Rostocker Facultäts-Gutachten ver-

*) Unter dem Rectorate des D. Laurentius Kirchhof findet sich in der Univers.-Matrikel Folgendes bemerkt: Mense Januario Anno LXII Clarissimus et pietate excellens Vir Artium Magister Vitebergensis Lucas Vinckleich, Cibimerim ex antiqua Dacorum Regione oriundus, quae nunc Transyluania nuncupatur, qui nobis attulit Hungariae regis Johannis literas et scriptum Ecclesiarum Transyluanicarum de Sacramento, ut Concilium et Facultas Theologica suum judicium et censuram ferret.

**) Zwar war die Augsburgische Confession auch in Siebenbürgen das Bekenntniß der Protestanten geworden, und der Landtag zu Clausenburg hatte im J. 1557 ihren Bekennern Religionsfreiheit bewilligt, aber bald darauf drang von Deutschland aus die calvinische Auffassung des Abendmahls in Siebenbürgen ein, und es erfolgte eine Spaltung, so daß, während die Deutschen der lutherischen Auffassung meistens zu-

warf entschieden die irrthümliche Auffassung des Sacraments, als ob Brod und Wein nur symbola seu signa absentis Christi seien, und bezog sich dabei auf diejenigen Beschlüsse, welche kurz vorher auf der Synode zu Braunschweig, wo Chyträus bei seiner Rückkehr aus Naumburg anwesend war, gegen Hardenberg gefaßt worden waren, in sofern ähnlich wie bei Hardenberg das Brodt nur als das Medium aufgefaßt wurde, durch welches Christus mitgetheilt wird. Die Rostocker Facultät hielt an dem Satze: panem et vinum esse essentiale corpus et sanguinem Christi fest, und ermahnte die Gemeinden, in gleichem Bekenntniß unbeweglich zu sein*).

Es war von hoher Bedeutung für die gesegnete Wirksamkeit der Facultät, daß um diese Zeit die Neugestaltung der Universität begann, und daß Chyträus in Simon Pauli und Lucas Bacmeister zwei Collegen erhielt, welche wesentlich mit

---

gethan blieben, die übrigen Einwohner sich der reformirten Lehre zuwandten. So entstand die Schrift: Defensio orthodoxa Ministrorum Ecclesiae Claudiopolitanae et brevissima Confessio de Coena Domini Ecclesiarum Saxonicarum in Transyluania.

*) Literae Johannis II Regis Hungariae et Ecclesiarum Saxonicarum in Transyluania ad Academiam Rostochiensem de controuersia coenae Dominicae illis mota in: Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis, continens varia scripta, judicia, responsa, literas, testimonia, et alia negocia eiusdem facultatis, ab Anno Christi 1558 vsque ad annum 1591. (acad. Archiv.) Vol. I, p. 87 sqq. Responsio Facultatis Theol. ad Literas Pastorum in Transyluania ibid. p. 91 sqq. Unter Beziehung auf den 10. Artikel der Augustana und auf die Schmalkaldischen Artikel heißt es: Credimus Dominum nostrum Jesum Christum in legitima administratione Coenae ab ipso institutae non modo per communicationem idiomatum seu juxta divinam tantummodo naturam: uerum etiam uero et naturali corpore et sanguine suo, in his terris, simul in multis locis, ubi coena Domini juxta ipsius institutionem celebratur, uere et substantialiter praesentem esse etc.

ihm Eines Geistes und Sinnes waren, und in ihrer Wirksamkeit mit ihm ein gemeinsames Ziel verfolgten. Bei aller individuellen Verschiedenheit standen sie mit einander auf dem gleichen Grunde des Bekenntnisses, und waren so im Stande, zumal da sie aus gleicher theologischer Schule hervorgegangen waren, eine Einheit der theologischen Richtung wahrhaft zu repräsentiren. Simon Pauli war bereits im Jahre 1558 dem Herzog Johann Albrecht zum Professor in Rostock empfohlen worden*). Dieser aber, welcher ihn persönlich kannte**), berief ihn zum Domprediger in Schwerin. Doch ward er schon im Jahre 1560 von Johann Albrecht zum

*) 1558. Nov. 5. empfiehlt Melanthon den Schweriner Pauli dem Herzog Johann Albrecht zum Professor in Rostock. Vgl. Correspondenz des Herzogs Johann Albrecht mit Melanthon (auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin). Dort findet sich in den ihn betreffenden Anstellungs-Acten noch die Notiz, daß 1566 am Tage Jacobi Johann Albrecht dem Professor Simon Pauli, „so lange er Unser Diener ist", jährlich 10 Fuder Holz aus dem Amte Ribnitz gegeben hat.

**) Simon Pauli war am 28. October 1534 zu Schwerin geboren. Im Jahre 1552 studirte er in Rostock, wo er unter Freudemanns Rectorat intitulirt ward. In Wittenberg, wo er seit 1555 studirte, erwarb er sich das Magisterium. Als Domprediger in Schwerin begleitete er Johann Albrecht auf den Reichstag nach Augsburg. Ueber seine Reception in die philosophische Facultät heißt es im Album derselben: Eodem anno (1560) Dominica Cantate receptus est ad facultatem artium M. Simon Pauli Witebergae promotus. Vgl. über ihn: Oratio de D. Simone Pauli, Superintendente Ecclesiae, et Professore Academiae Rostochiensis celeberrimo. Habita a Luca Bacmeistero, Theologiae D. cum Illustrissimus Princeps Wilhelmus in Liuonia, Curlandiae et Semigalliae Dux, prorogato sibi Academiae Rectoratu, vices suas illi in publico et solenni actu commendaret, die 18. Octob. Anno Christi 1591. Rostochii Typis Myliandrinis. Anno CIↃIↃXCI. Programma Exequiale in Actis Rectoralibus Ducis Wilhelmi. Rostochii Typis Myl. Anno CIↃIↃXCIII. Carmen de Dn. Simone Pauli, SS. Theologiae D. Eximio, Superintendente Ecclesiae Rhodopolitanae vigilantissimo, et Professore quondam eiusdem Academiae

fürstlichen Professor der Theologie und zugleich zum Pastor an St. Jacobi in Rostock ernannt. Noch besaß indessen Chyträus, obwohl sein Ruhm sich immer weiter zu verbreiten anfing, den theologischen Doctorgrad nicht, geschweige daß ihn Simon Pauli besessen hätte. So war es denn von nicht geringer Bedeutung für Chyträus und für Simon Pauli, daß noch unter dem Decan D. Georgius Venetus ihnen durch den pommerschen Superintendenten D. Jacob Runge, welcher zu diesem Zwecke nach Rostock gekommen war, am 29. April 1561 der Grad eines Doctors der Theologie conferirt ward, weil dadurch erst nach der ganzen Auffassung der Zeit ihre amtliche und academische Stellung ihren Abschluß erhielt *). Mit Simon Pauli ward fast gleichzeitig Lucas Bacmeister von Coldingen, wo er Hofprediger der Königin Wittwe Christians III. war, nach Rostock berufen **). Schon im Jahre 1560 hatte Melanthon Lucas Bacmeister

celeberrimo, dignissimoque, scriptum a Paulo Rutingio Rostochiensi. Rostochii MDXCVI. Etwas, J. 1738. S. 274. 312. 337. 815. J. 1739. S. 636. J. 1740. S. 198. Schröder, Evang. Meklenb. II. S. 280. Krey VI, S. 23 ff.

*) Vgl. Liber ad Facultatem Theologicam in Academia Rostochiensi pertinens etc. p. 49 (acad. Archiv): Anno a Nato Jesu Christo Millesimo quingentesimo sexagesimo primo, die vigesima nona Aprilis, Decano D. Georgio Veneto, et uicecancellario D. Jacobo Rungio, Sacrae Theologiae Doctoribus, Gradum et insignia Doctorum in Theologia publice in templo, quod diuae Mariae uirgini sacrum est, accipiunt:

M. Dauid Chytraeus
M. Johannes Kittelius } Theologiae Professores,
M. Simon Pauli Sucrinensis

Vgl. die Thesen der Inaugural-Disputation: Etwas, J. 1738. S. 464 f.

**) Lucas Bacmeister, geb. am 18. October 1530 zu Lüneburg, widmete sich seit dem Jahre 1548 den humanistischen Studien in Wittenberg, wo er die ersten Vorlesungen des Chyträus hörte. Vgl. S. 551.

dem Rathe zu Rostock empfohlen, und hatte bei dieser Gelegenheit auch auf den Magister Johannes Posselius hingewiesen *). Doch kam es damals noch nicht zu der Berufung Bacmeisters; sie erfolgte erst am 30. Januar 1562 zum

---

Dann ward er auf Empfehlung eine Zeit lang Lehrer der dänischen Prinzen Magnus und Johannes, studirte aber später seit 1555 Theologie in Wittenberg, wo er die Magisterwürde erwarb. Im Jahre 1559 kam er als Hofprediger nach Colbingen. **Seb. Bacmeister, Megap.** liter. Lib. I. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I. p. 1643. Etwas, J. 1737. S. 511. J. 1740. S. 762 ff. Molleri Cimbria literata, Vol. II, p. 46. Grape, Evang. Rostock. S. 144. Adami Vitae German. Theolog. p. 372. Krey IV. S. 33 ff.

*) Dieser Brief Melanthons, der sich im Rathsarchiv findet, ist um so wichtiger, da er wenige Wochen vor dem am 19. April 1560 erfolgten Tode Melanthons am 5. März 1560 geschrieben ist, und uns auch einen Einblick gewährt in die Stimmung, die sich seiner damals unter den heftigen theologischen Kämpfen am Schlusse seines Lebens bemeistert hatte. Der Brief lautet:

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland vnd warhafftigen helffer zuvor, Erbare, weise fromme günstige Herren, Ew. Erbarkeit wird der Erbar vnd wolgelarte magister Johannes Posselius trewlich berichten von vnser beider vnterrede, belangend den vnnötigen streit in der loblichen stadt Rostock, vnd ist war wie viel Ehrlicher leut wissen, das ich grosse betrübnis habe von mancherley vneinikeit in vnsern Kirchen vieler Land. Ich bitt aber den allmechtigen Son Gottes Jhesum Christum, der in grosser Angst gebetten hatt, dass der Ewige Vatter vns Einikeit in Ihm geben wolle, dass er auch in der loblichen stadt Rostok, vnd in allen vnsern Kirchen selige Einikeit geben wolle.

Von personen habe Ich diese anzeigung gethan, dass Einer genant Magister Lucas von Lunenburg der itzund hofprediger ist bey der durchleuchtigsten königin des durchleuchtigsten königs Christian hochloblicher vnd seliger gedechtnüz gelassenen witfrauen, vnd mochte beruffen werden, denn Er ist gottfurchtig, wol gelart, verstendig, vnd friedliebend, vnd ist geneigt in einer Vniversitet zu arbeiten. Weiter bedenke ich auch, das Magister Johannes Posselius zum pfarrampt vnd zur lection zu gebrauchen sey, vnd ist besser, das E. Erbarkeit Einen bekannten vnd der gelegenheit der Stadt weiss, erwehlen.

klärte die großen und kleinen Propheten *), mit Ausnahme des Daniel, die Epistel an die Römer **), an den Timotheus, an den Titus, an den Philemon, an die Hebräer ***); den Brief Jacobi, die Briefe Petri und den Brief Judae. Zugleich predigte er über ganze Bücher der heiligen Schrift, namentlich den Psalter, den Jesaias, die Genesis und Exodus, und gab den Studirenden Anleitung zum Predigen †). In seiner vielseitigen und rastlosen Thätigkeit erwarb er sich als Seelsorger große Verdienste um die städtische Gemeinde, und trug bei seiner genauen Kenntniß der städti-

Professorem, und des Rostogker Kreises im Hertzogthumb Mecklenburg, Superintendenten. Magdeb. 1580. Vgl. über seine Auslegung der Episteln und über seine sämmtlichen Schriften: Etwas, J. 1738. S. 363 ff. S. 502 ff. S. 815 f. J. 1742. S. 160.

*) Threnorum Jeremiae Prophetae explicatio breuis et perspicua. Tradita in Academia Rost. a Luca Bacmeistero etc. Nunc vero auctoris consensu edita ab eiusdem filio M. Luca Bacmeistero etc. Rost. MDCIII.

**) So bestand eine Stiftung zu einer theologischen Lectur, insbesondere für die Epistola Pauli ad Romanos von D. Antonius de Breda, deren Hebungen noch M. Bernhard Mensingus genossen, und von Rector und Concil mittelst einer an den Rathssecretair Bernh. Lüschow d. 12. Dec. 1564 ausgestellten Vollmacht in Lübeck reclamirt wurden. Etwas, J. 1740. S. 619.

***) Disputatio complectens summam et ordinem doctrinae, in Epistola ad Hebraeos traditae, de sacerdotio et sacrificio Christi, instituta, vt studiosi ad lectionem eius epistolae inuitentur. A Luca Bacmeistero, Theologiae Doctore. Rostochii Anno MDLXIX. 8. Unter seinen übrigen Arbeiten ist hervorzuheben die Schrift: In historiam passionis, mortis et resurrectionis Domini nostri Jesu Christi, a quatuor Euangelistis descriptam, breuis et simplex explicatio, tradita in Academia Rostochiensi a Luca Bacmeistero. Rostochii apud Jacobum Lucium MDLXXVII. Vgl. Etwas, J. 1738. S. 595 ff. S. 627 ff.

†) De modo concionandi. Simplex informatio eorum, qui ad munus docendi in Ecclesia aliquando accedent. Tradita in Academia Rostoch. a Luca Bacmeistero. Rostochii 1570.

schen Verhältnisse nicht wenig dazu bei, die Zerwürfnisse auszugleichen, welche zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstanden waren. Nichtsdestoweniger war er auf den verschiedensten Gebieten der Theologie literarisch äußerst thätig*).

Nicht ohne Bedeutung war es, daß Johannes Wigand, damals Superintendent zu Wismar, bei der Rostocker Facultät den Doctorgrad nachsuchte, der ihm am 12. Julius 1563 conferirt ward**). Seit dieser Zeit blieb derselbe, auch nachdem er aus jener Stellung ausgeschieden, und als Professor der Theologie nach Jena durch Herzog Johann Wilhelm zurückberufen war, in naher Verbindung mit der Rostocker Facultät und in enger persönlicher Beziehung zu Chyträus, so daß in den theologischen Kämpfen jener Zeit die Jenaer und Rostocker Theologen durch Wigands Vermittelung wesent-

*) Allmälig suchte man die durch die Pest in den Reihen der academischen Lehrer entstandenen Lücken zu ergänzen. So ward M. Gerhard **Schröder** durch ein Schreiben des Raths d. d. 13. Dec. 1565 als Capellan zu St. Jacobi und Lector theologiae an der Universität in die Stelle des Henrici Strevii, der heiligen Schrift Licentiaten, berufen. (Vgl. S. 613. Dieser hatte noch im J. 1565, wo er räthlicher Professor der Theologie ward, auf Veranlassung des Conciliums den Evangelisten Matthäus erklärt, Etwas, J. 1737. S. 552, und erfreute sich überhaupt der Anerkennung seiner Wirksamkeit. Etwas, J. 1738. S. 593). Das Schreiben fordert ihn auf, herzukommen und den Dienst zu besehen. (Rathsarchiv.) Doch kam es nicht zur eigentlichen Conferirung der Stelle an denselben, da Valentin Schacht an des Strevius Stelle Professor der Theologie und an des M. Levunculus Stelle Diaconus zu St. Jacobi ward, dem vorzugsweise die lectio librorum Novi Testamenti übertragen wurde. Etwas, J. 1737. S. 51 ff. S. 59 ff. J. 1738. S. 594. J. 1739. S. 837. J. 1740. S. 470.

**) Liber Facult. Theol. p. 50: Anno A Nato Jesu Christo 1563 die 12. Julij Doctor Theologiae creatur M. Johannes Wigandvs, Mansfeldensis, Ecclesiae Wismariensis Superintendens.

Eodem tempore in facultatem Theologicam recipitur D. Simon Musaeus, Theologiae Doctor, Witebergae promotus.

lich zusammengehen. Indessen hob sich das Ansehen der Rostocker Facultät von Jahr zu Jahr, und aus der Ferne wie aus der Nähe wurden ihrem Urtheile wichtigere theologische Controversen anheimgestellt. Durch Vorbing *) waren die Rostocker Theologen mit der lutherischen Gemeinde in Verbindung gekommen, welche sich in Antwerpen gebildet und ungeachtet aller Verfolgung und Gewaltthätigkeit von Seiten des Herzogs von Alba erhalten hatte. Als aber durch den Herzog von Parma den Antwerpener Lutheranern der öffentliche Gottesdienst in der Stadt verstattet ward **), ließ die Gemeinde ihre Angelegenheit durch Abgesandte aus ihrer Mitte der Rostocker Facultät vortragen, welche in einer im Jahre 1566 veröffentlichten Schrift sich über Lehre und Cultus der lutherischen Kirche gegen sie aussprach ***). Die Schrift entwickelt die wichtigsten Glaubenslehren nach lutherischer Lehrauffassung im Unterschiede von der römischen. Der Gegensatz gegen die Papisten und ihre Lehre wird auf das schärfste betont, um den christlichen Brüdern den Grund reiner christlicher Lehre darzulegen, sie zu ermahnen, nicht davon zu weichen, das Reich Christi durch rechtes Bekenntniß und Erkennt-

*) Vgl. S. 521 f.

**) Schützii vita Chytraei Lib. III, p. 7 sqq.

***) Ein Schrifft An die Christen zu Antuerpen: der Theologen vnd Prediger zu Rostock. Anno M.D.LXVI. Sie ist gerichtet: An die fromen Christen zu Antwerpen, so das Euangelion Jesu Christi lieb haben, vnd die Abgöttischen misbreuch des Babsttums zu fliehen, vnd ordentlich daselbst abzuschaffen begeren (auf der Bibliothek der Ritter- und Landschaft). Es wird der Rath ertheilt, im Bekenntniß der Wahrheit festzustehen, aber eben so entschieden wird abgemahnt, mit Gewalt durchdringen zu wollen, da man sich nicht gegen die Obrigkeit aufwerfen dürfe, wenn man bei ihr mit unterthänigem Bitten und Suppliciren nichts erhalten könne.

niß auszubreiten und zu vermehren. Vor Allem aber zeichnet sich die Schrift durch treffendes, schriftgemäßes Urtheil über die Stellung einer christlichen Gemeinde gegenüber der ungerechten Obrigkeit aus.

Bald darauf ward eine andere Angelegenheit Gegenstand ausführlicher Verhandlungen der theologischen Facultät und der Universität. Als Johann Wilhelm in den Weimarschen Landen Nachfolger seines Bruders Johann Friedrich des Mittleren geworden war, ließ er die Weimarsche Confutation über die beiden Artikel von der Erbsünde und vom freien Willen aufsetzen *), und schickte dieselbe zur Begutachtung an die Rostocker Facultät. Das von Chyträus als damaligem Dekan abgefaßte Bedenken billigte sehr entschieden den Inhalt der Confutation **). Ueberhaupt trat immer bestimmter die Stellung hervor, welche die Rostocker Facultät in diesen Fragen einnahm. Je mehr sich in Wittenberg die Peucersche Richtung festgesetzt, und je weiter die Calvinsche Auffassung vom Abendmahl sich verbreitet hatte, desto entschiedener glaubte auch die Rostocker Facultät sich gegen dieselbe aussprechen zu müssen. Die Abneigung gegen die streng lutherische Richtung ging aber bei der Wittenberger, durch Peucer wesentlich bedingten Facultät so weit, daß, als Conrad Schlüsselburg, welcher als Anhänger Joachim Mörlins und Martin

*) Eduard Schmidt, Des Flacius Erbsünde-Streit. Historisch-literarisch dargestellt in Niedners Zeitschr. für d. hist. Theologie. J. 1849. H. 1. S. 57 f.

**) Judicium de articulis de peccato originis et de libero arbitrio in confutatione Thuringica, ad Ducem Saxoniae Johannem Wilhelmum; Datum Rostock, Mittwoch nach Catharinae Anno 1567 in: Liber Fac. Theol. continens judicia, responsa etc. Vol. I, p. 100 sqq.

Chemnitzens, und somit als Anhänger der streng lutherischen Lehre, bekannt war, in Wittenberg Magister werden wollte, ihm nicht nur die Erwerbung des Magisteriums versagt, sondern er auch mit seinem Freunde Albrecht Schirmer förmlich relegirt ward *). Da die Wittenberger Philippisten hierbei nicht stehen blieben, sondern im März 1568 durch öffentliches academisches Patent ein förmliches Anathema über Schlüsselburg aussprachen, ward die Angelegenheit, als das Exclusionspatent und das den Bannfluch aussprechende Diplom, wie an mehrere Universitäten, so auch an Rostock übersandt war, in der theologischen Facultät und im Concil verhandelt **). Facultät und Concilium billigten das Verfahren der Wittenberger nicht, und sandten ihnen beide Patente zurück. Chyträus war es, der überhaupt auch später sich Schlüsselburgs annahm, und wesentlich dazu mitwirkte, daß jenes Anathema durch förmliches Restitutionsdocument der theologischen Facultät zu Wittenberg am 13. Febr. 1586 wieder aufgehoben wurde ***).

In diese Zeit fällt die Berufung des Chyträus nach

---

*) Vgl. Catalogi Haereticorum Conradi Schlüsselburgii etc. Lib. XIII, p. 609 sqq. p. 730 sqq. Schlüsselburgius Redivivus. Rost. 1616. 4. Conradi Schlüsselburgii etc. Studium Ecclesiae filii Dei inserviendi posthumum; hoc est: Epistolarum clarissimorum quorundam Theologorum etc. Volumen. Rost. MDCXXIV. Schröders Wismarsche Prediger-Historie S. 98 ff. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 197—203. G. Ch. F. Mohnike, Conrad Schlüsselburg, oder Ausspruch und Widerruf eines merkwürdigen protestantischen Anathema; in: Kirchen- und literarhistorische Studien und Mittheilungen. Bd. I, H. 2, S. 239 ff.

**) Protocolle der Rostocker Academie 1563—1600 Nr. 298 anno 1568 den 24. Juli im Fraterkloster.

***) Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 199 sq. Mohnike a. a. O. S. 301 ff.

Oestreich *), um das gemeine Religionswesen daselbst nach dem Maße der Augsburgischen Confession zu ordnen. Als Abgesandter des Kaisers und der Stände des Erzherzogthums Oestreich unter der Ens überreichte der Edle Wolf Christoph Maiminger dem Herzoge Johann Albrecht, so wie dem Rathe der Stadt Rostock ein Schreiben, welches die Bitte aussprach, ihnen Chyträus für diesen Zweck zu überlassen **). Chyträus nahm den ihm gewordenen ehrenvollen Auftrag an, und Johann Albrecht gab seine Einwilligung unter der Bedingung, daß Chyträus auf keine andere Berufung ohne Willen und Wissen der Herzöge eingehen werde. Nachdem Chyträus die beiden Artikel de adiaphoris und de libero arbitrio zuerst ausgearbeitet, um die von den Flacianern, welche damals in Oestreich nicht selten waren, gegen ihn erhobenen Verdächtigungen zurückzuweisen, und seine Arbeit Billigung gefunden hatte, vollendete er die Agende zur völligen Zufriedenheit des Kaisers und der Stände ***). Ein Schreiben des Kaisers

*) Chyträus, Newe Sachsen-Chronik. Lib. XXII, p. 232. B. Raupach, Erläutertes evangel. Oestreich, oder erster Theil der fortgesetzten historischen Nachrichten von den Schicksalen der lutherischen Kirche in Oestreich. S. 95 ff. Waldau, Geschichte der Protestanten in Oestreich. Bd. 1, S. 167 ff.

**) Acta, betr. die von dem Professor Chyträus zu Rostock für die lutherischen Confessionsverwandten in Wien entworfene Kirchenagende. 1568. 1569. Vgl. das Schreiben Röm. Kay. Raths- vnd Landmarschalchs auch der zween Stennd von Herrn vnd der Ritterschaft des Ertzherzogthumbs Osterreich vnnder der Enns verordnet; an Burgermeister vnd Ratmannen der Stat Rostock d. d. 18. Novemb. 68. (Rathsarchiv.)

***) Obgleich im Jahre 1569 schon vollendet, erschien sie erst 1571, nach manchen mit ihr vorgenommenen Aenderungen, unter dem Titel: Christliche Kirchen-Agenda. Wie die von den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterschafft, im Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns, gebraucht wirdt. 1. Cor. XIV. Die Geister der Propheten &c. Anno MDLXXI. 217 Bl. Fol. Vgl. A. L. Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. II, S. 347. Außerdem war ihm noch die Ab-

Maximilian an die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich und an Rector und Concilium sprach diese Anerkennung in hohem Maaße aus, und bezeugte, daß Chyträus zur Besserung des gemeinen Religionswesens und zur Stiftung guter Ordnung sich so verhalten habe, daß der Kaiser so wie die Stände Wohlgefallen daran gehabt *).

Während Chyträus durch seine organisirende Thätigkeit in Oestreich den Ruhm der Rostocker Universität im Auslande verbreitete, war die theologische Facultät und selbst die Universität durch die Behauptungen des Pastors Johann Saliger **) über die Abendmahlslehre heftig aufgeregt worden, da gerade damals nach den verschiedensten Seiten hin

---

fassung einer Instructio Superintendentis et Consistorii, einer Erklärung aller Artikel der Augsburgischen Confession, und eines Auszuges aus derselben, welcher als Examen Ordinandorum den Inbegriff der christlichen Lehre enthalten sollte, übertragen worden. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 29 sqq.

*) [illegible] entschuldigt der Kaiser Maximilian in dem Schreiben an die Universität Chyträus wegen seines längeren Ausbleibens, da er selbst [illegible] und Abfertigung mehrfältig angehalten. Vgl. Etwas. J. 1748. S. 33 ff. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 72 sqq. Schröder. Evang. Meklenburg. III. 21 ff.

**) (Johannes Saliger mit seinem gelehrten Namen Beatus genannt) war Lübecker von Geburt und eine Zeit lang Prediger der lutherischen Gemeinde zu Antwerpen. Seine Flacianische Auffassung der Erbsünde verwickelte ihn in [illegible] Kämpfe, so daß er seine Stelle aufgab, und in Lübeck im J. 1568 Prediger zu St. Marien ward. Da er schon dort mit dem [illegible] Ministerium derselben Behauptungen wegen in Streit gerieth, den er [illegible] in Rostock erneuerte, ward er aus Lübeck vertrieben. Die Herzöge beriefen ihn, als er mit Beifall in Schwerin gepredigt hatte, darauf zu dem damals erledigten Pastorate zu Nicolai. Moller, Cimbria Literata II. 58. Schröder, Evang. Meklenburg II, S. 542 f. S. 366 f. III. 5 f. Schützii Vita. Lib. II, p. 150 sqq. Grape, Evang. Rostock. S. 398. Krey VIII. 22 ff. Der Saliger'sche Abendmahlsstreit, dargestellt von Dr. Julius Wiggers in Niedners Zeitschrift für die historische Theologie. J. 1848. H. 4. S. 613 ff.

die Entwickelung der lutherischen Abendmahlslehre zur Frage stand. Je mehr man lutherischerseits bemüht war, die Differenz der katholischen und lutherischen Abendmahlslehre durch klare Feststellung ihrer unterscheidenden Momente aufzuweisen, desto bedenklicher mußte die Behauptung Saligers erscheinen, daß schon vor dem Genusse Brod und Wein, kraft der Consecration, der wahre Leib und das wahre Blut Christi seien, welche Behauptung den Unterschied der lutherischen Lehrauffassung von der katholischen aufzuheben drohte *). Mit dem Professor der Theologie M. Valentin Schacht gerieth er zuerst in Differenzen über die Frage, wann das Sacrament vorhanden, da Saliger behauptete, daß das Sacrament vor dem Gebrauche und vor der Genießung vorhanden sei. Durch die hieraus entstehenden Controversen ward auch unter den Studirenden Aufregung und Zerwürfniß hervorgerufen, und da die theologische Facultät die Behauptungen Saligers entschieden mißbilligte, wandten sich Rector und Concil beschwerend an den Herzog Ulrich **). Der Streit nahm eine solche erbitterte Wendung, daß die Herzöge genöthigt wurden, am 3. Febr. 1569 eine Commission zur Untersuchung einzusetzen ***), vor welcher Simon Pauli im Namen des Rostocker Mini-

---

*) Handelung zwischen den Theologen vnd Predigern in der Universität vnd Kirchen zu Rostock an Einem, vnd Ern Johann Saligern, Prediger daselbst zu St. Niclas Anderstheils. Anno 1569. Arch. Minist. Vol. XI, p. 1—472.

**) Vgl. Schreiben Rectoris et Concilii an Herzog Ulrichen zu Mecklenburg. Arch. Minist. Vol. XI, p. 7 sq.

***) In einem Schreiben Datum Güstrow d. 3. Febr. 1569 sprechen die Herzöge die Besorgniß aus, daß der Universität ein böser Name und Verdacht bei Fremden und Benachbarten, die ihre Kinder dahin bisshero zu schicken gepfleget, daraus erwachsen könne, und daß zu besorgen, wo diesem Gezänke nicht bei Zeiten begegnet werde, aus dem jetzt glimmen-

steriums das Wort führte. Saliger vertheidigte sich nicht ohne Gewandtheit, und die Commission forderte, ehe sie noch eine Entscheidung abgab, ein Gutachten von Wigand, welcher bereits als Professor der Theologie in Jena stand, und sich in seinem Gutachten gegen Saliger erklärte. Chyträus, an seine Rückreise nach Rostock denkend, und schon früher durch Briefe seiner theologischen Collegen und des Superintendenten Conrad Becker von der Sachlage unterrichtet, sandte noch von Wien aus am 18. April 1569 ein Vermahnungsschreiben an Saliger *). Doch fand erst bei seiner Rückkehr am 15. Septbr. 1569 die Angelegenheit ihren Abschluß durch einen von beiden Herzögen zu Wismar am 5. October erlassenen, von Chyträus abgefaßten Abschied, in welchem ausgesprochen ward, daß der Segen allein nicht ein Sacrament mache, sondern daß der Befehl Christi „das thut", welcher die ganze Action des Sacramentes, daß man in einer christlichen Zusammenkunft Brod und Wein nehme, segne, austheile, empfahe, esse, trinke, und des Herrn Tod dabei verkündige, zusammenfasset, unzertrennt und unverrückt gehalten werden müsse. Da Saliger nichts desto weniger an der von ihm aufgestellten Bestimmung festhielt, ward er enturlaubt.

Schon lange hatten die Herzöge die Aufrichtung eines Consistoriums verheißen, und die jetzt sich mehrenden kirchlichen Zerwürfnisse und Händel zeigten die Nothwendigkeit,

---

den Fünklein ein großes, schädliches und unauslöschliches Feuer entbrennen dürfte, womit die unverzügliche Absendung unparteiischer Theologen zum Verhör dieser Irrungen motivirt wird. Arch. Minist. Vol. XI, p. 28 sq.

*) Epp, Chytraei p. 666 sqq.: Mitto et Lutheri epistolam tibi jam antea sine dubio notissimam, quae et controuersiam inter te et caeteros concionatores, praesertim de regula vsitata: Nihil est Sacramentum extra actionem et vsum institutum, pie dirimit etc.

eine kirchliche Behörde einzusetzen, welche im Stande sei, dieselben zu beurtheilen und zu entscheiden. In Sachsen war man, besonders veranlaßt durch des Flacius Erbsündestreit, schon im Jahre 1561 zur Errichtung eines Consistoriums zu Weimar geschritten. Bei dem heftigen Widerspruche, den die Jenaer Theologen gegen das Weimarsche Consistorium erhoben, hatte sich der Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1569 zur Aufrichtung des Jenaischen Consistoriums und zum Erlaß der Jenaischen Consistorialordnung verstanden. Die Saligersche Streitigkeit bestimmte die Herzöge, die beabsichtigte und schon länger vorbereitete Errichtung eines Consistoriums zu beschleunigen.

Wie in der Kirchenordnung vom Jahre 1552 der kirchliche Charakter der Universität sehr entschieden hervorgehoben war*), so war in ihr auch bestimmt worden, daß die Universität den in der Lehre irrenden Legenten zu erinnern habe, und daß, so er nicht nachlasse, die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und die Universität an die Herrschaft gelangen solle, welche bedenken werde, ob ein Synodus zu halten sei**). Ueberhaupt war von vorn herein eine Verbindung der Universität mit dem Consistorium in Aussicht

*) Vgl. auch S. 581 f.

**) Meklenburgische Kirchenordnung vom J. 1552 bei Richter, die evang. KOO. des 16. Jahrhunderts II, S. 125: Es soll auch Christliche Lere in dieser Vniuersitet rein vnd vnuerendert in den Lection, Disputation vnd Predigten erhalten werden.., wie sie in der Propheten vnd Aposteln Schrifft, vnd in Symbolis, Apostolico, Niceno vnd Athanasij gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus vnd bekentnis Lutheri, vnd die Confessio die zu Augsburg Anno 1530. dem Keiser vberantwort ist, Vnd wie die Lere durch Gottes gnad itzund in Kirchen dieser Lande, in Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, vnd so ein Legent, ein Artikel, oder mehr anfechten vnd spaltung machen wolt, Sol er von der

gestellt. Doch bedurfte es noch längerer Verhandlungen, um die Errichtung desselben möglich zu machen, da die Herzöge zu diesem Zwecke die Abtretung der Capitelgüter wünschten *). Die Rostocker Kirchenvisitation wurde hauptsächlich durch die Wahrnehmung herbeigeführt, daß die Kirchenordnung in den Lehren und Cäremonien nicht in allen Punkten und Artikeln gehalten werde, welches von beiden Herzögen wiederholt gefordert wurde **). Aber schon vor der Rostocker Visitation waren von den Herzögen mehrere Erachten über die Errichtung eines Consistoriums zu Rostock eingefordert worden ***). Als die Rostocker Visitation zur Ausführung

Vniuersitet erinnert werden, vnd so er nicht nachlesset, soll die sach an das Consistorium vnd durch das Consistorium vnd Vniuersitet an die Herrschafft gelangen, Die bedencken wird, ob ein Synodus zu halten sey u. s. w.

*) Diese fanden bei Gelegenheit der Rostocker Kirchenvisitation vom Jahre 1566 mit M. Pegelius und Johann Molinus Statt, welche sich bereit finden ließen, darauf einzugehen, wenn ihnen auf Lebenszeit eine jährliche Rente zugesichert werde, welche die Herzöge Datum Doberan 1567, Mai 13. ihnen bewilligten. (Eccles. Rost., rubr. visit., in spec. ad a. 1566. fol. 844. b. Acta Consist., rubr. fundat. et ordinat. Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin).

**) Vgl. Schreiben Johann Albrechts vnd Ulrichs gebrüdern Hertzogen von Gottes gnaden zu Meklenburg. Datum Güstrow den dreizehenden tag Januarii Anno in der wenigern Zal Christi vnsers Heilands in dem sechzigsten (Rathsarchiv). Mandat der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, daß man sich der Kirchenordnung gleichförmig verhalte. Arch. Minist. Vol. XII, p. 9 sq.

***) Auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin finden sich drei kurze Erachten über die Errichtung eines solchen von der Geistlichkeit und von der Universität. Eines ist von der Hand des Dr. Hofmann. Obwohl nun die gewöhnliche Annahme ist, daß Chyträus der Verfasser der Consistorialordnung sei, so findet sich doch daselbst kein Concept von seiner Hand. Indessen scheint es, daß Chyträus einen vorläufigen Entwurf gegeben hat, wenn dieser auch nicht angenommen und sanctionirt worden ist. In einem Briefe an Johann Albrecht, in welchem

kam, wurden von den herzoglichen Commissarien *) auch die das Consistorium betreffenden Verhandlungen, namentlich hinsichtlich der Bestellung des D. Simon Pauli und des L. Laurentius Niebur zu Assessoren, weiter geführt. Auch mußte von der Universität, in deren Mitte sich gegen die Aufrichtung des Consistoriums, in sofern durch dasselbe die Jurisdiction der Universität beeinträchtigt werden konnte, Bedenken erhoben hatten, die Abtretung eines Locales für dasselbe in dem neuen Collegium erlangt werden **). Es trat eine Verzögerung ein, und Herzog Ulrich übertrug noch am 18. December 1569 dem Capitel zu Schwerin, bis zur ordentlichen Bestellung des Consistoriums zu Rostock, die dahin gehörigen

---

Chyträus sowohl die Universität, als auch sich und Johannes Boukius gegen mehrere falsche Anschuldigungen vertheidigt, bemerkt er (Epp. Chytraei, p. 990): Sed consistorii forma prolixe et diligenter, illo (Joanne Boukio), nomine principis sui, jubente, a nobis delineata est, in qua nihil inesse scimus, quod Celsitu. Vestrae vlla in re praejudicare possit, nisi ab aliis postea quaedam insuta sint vel mutata.

*) Es waren hierzu Joachim Krause, Lütke Bassewitz, Joachim Wopersnow, Dr. Conrad Becker, Lic. Hubertus Sieben und M. Georg Schermer ernannt, um „das Consistorium zu Rostock mit Anweisung der Consistorialen zu verordnen und die Rostock'sche Visitation zu exequiren. Montag nach Jubilate (Mai 2.) 1569 (Acta fund. et ordin. Consist. Geh. u. H. Arch. zu Schw.)

**) Das Concil erwiderte auf das Begehren der fürstlichen Commissarien, daß man abseiten der Academie, jedoch salvo jure E. E. Raths der Stadt, und der Formulae Concordiae unbeschadet, unterthänigst dazu bereit sei. Nur möchten Ihro Durchl. die behufig nöthigen Baukosten gnädigst herschießen, auch, nach dem preißwürdigen Exempel des Herzogs Guilielmi zu Sachsen, die Professores in sothanem Kirchengericht mit gebrauchen, nicht minder gewisse Bauerdienste die Academie ruhiglich genießen lassen: Sodann auch gnädigst verhüten, daß das Consistorium sich keine Rechte über die Universität anmaßete, sintemal dieselben ihre Gräntzen, die sie bisher gehabt, in allen Stücken verwahrt achtete. Etwas, J. 1737. S. 260. Protoc. 300. 1569. d. Maji in Coenobio. (Acad. Archiv.)

Sachen. Damals aber ward der Güstrower Superintendent D. Conrad Becker, welcher mit dem Magistrat zu Güstrow in mannigfache Zerwürfnisse gerathen war, nach Rostock versetzt *), und ging den Herzog Johann Albrecht dringend an, mit dem Drucke der Consistorialordnung zu verfahren **). Aber erst nachdem die Abtretung der geistlichen Jurisdiction Statt gefunden hatte ***), erfolgte der Druck derselben †). Der Rath knüpfte indessen an die Einsetzung des Consistoriums Besorgnisse mancherlei Art, und erhob gegen dieselbe, als eine Beeinträchtigung seiner Rechte, um so mehr eine Protestation ††), als er nach der Reformation wiederholt Ver-

*) Etwas, J. 1738, S. 338. Schröder, Evang. Mekklenburg III, S. 26. S. 457 ff.

**) Schreiben des Superint. D. Conrad Beckers Datum Güstrow Petri et Pauli (Junius 29) anno 1569. (Geh. u. H.Arch. zu Schwerin.)

***) Ulrich, Administrator des Stifts Schwerin, und das Domcapitel zu Schwerin, cediren den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich ihre geistliche Jurisdiction in Rostock, zum Zwecke der Errichtung eines Kirchengerichtes daselbst. Datum Schwerin 1570, Jan. 23. Originall. d. Stadt Rostock Nr. 19. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.)

†) Das Concept der Consistorialordnung, mit dem Publicationspatente findet sich auf dem Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin, und ist von der Hand des Kanzlers Husan, von welcher sich auch in der Consistorialordnung selbst zahlreiche Emendationen finden. (Es stimmt dies überein mit der Aeußerung in der Vorrede der Consistorialordnung: Als haben wir — — — mit vorgehaltenem gutem zeitigem Rath vieler bewährter trefflicher gelehrter und erfahrener Personen von unseren Theologen, auch Hof- und Landräthen nachfolgende Ordnung eines christlichen rechtmäßigen Consistorij oder Kirchengerichts begriffen und fassen lassen u. s. w.) Cap. VI. Von Annemung vnd Besoldung der Personen" ist von anderer Hand hinzugefügt. Das Concept des Publicationspatentes ist ohne Datum. In einer spätern Abschrift ist hinzugefügt: Datum Wismar XVIII. Septembris MDLXIX.

††) Vgl. Protestation des Rathes gegen die Einsetzung des Conradus Becker als Superintendenten und eines fürstlichen Consistoriums, d. d. 9. Maji 1569. (Rathsarchiv.)

suche gemacht, sich die Episcopatrechte zuzueignen, und selbst die Behauptung gewagt hatte, daß die früher vom Papst geübten Rechte ihm zugefallen seien. Doch ließen sich die Herzöge durch diesen Widerspruch des Rathes nicht von ihrem Vorhaben abbringen, und ernannten schon unter dem 22. Junius 1570 drei geistliche und drei weltliche Beisitzer, David Chyträus, Conrad Becker, Simon Pauli, Friedrich Hein, Bartholomäus Cling und Laurentius Niebur*).

So groß war das Gewicht, welches Johann Albrecht auf das Urtheil des Chyträus legte, daß er den Druck der Consistorialordnung bei Simon Leupold auf die Mittheilung des Superintendenten Conrad Becker inhibirte, daß Chyträus die Publication einiger Punkte für bedenklich halte. Die Abwesenheit des Chyträus während des Jahres 1569, wo er von Oestreich aus nur geringen Antheil an der Abfassung der Consistorialordnung nehmen konnte, scheint die Veranlassung hiervon gewesen zu sein. Als aber Chyträus es nicht nur in Abrede nahm, solche Bedenken geäußert zu haben**),

*) Mandat der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich an ihre Räthe Joachim Krause, Lütke Bassewitz, Joachim Woperснow und Hubertus Sieben, die ernannten Assessoren des Consistoriums am 13. Julius an ihr Amt anzuweisen, ihnen die jüngst durch den Druck publicirte Consistorialordnung als eine Norm und Richtschnur des Kirchengerichts zuzustellen, mit ausführlicher Instruction vom Kanzler Husan. Datum Sternberg d. 22. Jun. 1570. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.)

**) Aus diesem Zwischenfall geht jedenfalls das hervor, daß Chyträus nicht der eigentliche Verfasser der Consistorialordnung gewesen, wie insgemein angenommen worden ist. Vgl. sein desfallsiges Schreiben an Johann Albrecht, Datum Rostock 25. Febr. 1570, in welchem eines zuvor von den Superintendenten eingeholten Erachtens gedacht wird. (Geh. u. H.Arch. zu Schwerin.) Aus dem bereits angezogenen Briefe des Chyträus ist es wahrscheinlich, daß Chyträus anfänglich sich durch eine Vorarbeit an der Abfassung betheiligt hat, später aber mußte schon seine Reise nach Oestreich und

sondern sich ausdrücklich einverstanden erklärte, ließ Johann Albrecht den Druck rasch fortsetzen und vollenden *).

Die zu Assessoren ernannten Mitglieder der Universität suchten darauf beim Rath die Erlaubniß nach, das ihnen übertragene Amt anzunehmen **). Aber noch am 27. März 1571 erließ der Rath aufs Neue gegen die Einsetzung des Consistoriums einen Protest ***), und ging selbst damit um, ein eigenes Stadtconsistorium zu errichten, welches die Herzöge aber in sehr energischer Weise untersagten †). Ohne auf diesen Widerspruch weitere Rücksicht zu nehmen, hatten dieselben alle äußern Verhältnisse geordnet und zum Abschluß gebracht ††), und es erfolgte die Eröffnung des Con-

sein dortiger längerer Aufenthalt ihn an einer thätigen Mitwirkung hindern. Dazu kommt, daß der Entwurf der Consistorialordnung wesentlich aus der im Jahre 1569 errichteten Jenaischen Consistorialordnung entnommen ist, zu welcher Zeit Chyträus sich abwesend befand.

*) Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johans Albrechts vnd Herren Vlrichs gebrüdern, Hertzogen zu Meklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, Der Lande Rostock und Stargart Herren Kirchengerichts oder Consistorij ordnung. In jhrer F. G. Vniuersitet zu Rostock angerichtet. Im Jar nach Christi vnsers Herrn geburt MDLXX. Rostock, Gedrückt durch Jacobum Lucium. 10 B. 4.

**) Schreiben von Simon Pauli, David Chyträus, Friedrich Hein, Laurentius Niebur, Barthol. Kling, d. d. 29. Julius 1570. Gesuch um Erlaubniß zur Theilnahme an der Einweihung und zur Annahme von Stellen am Consistorium (Rathsarchiv).

***) Protest des Raths d. d. 27. März 1571 wegen des Consistoriums, worein gemeine Stadt nicht willigen will. (Rathsarchiv.) Ausführliche Berichte von Seiten der Assessoren des Consistoriums über diesen Widerspruch des Raths, hauptsächlich von Chyträus und Becker (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin).

†) Schreiben Johann Albrechts und Ulrichs an sämmtliche Prediger der Stadt Rostock, d. d. 14. April 1572: Verbot wegen des vom Rath angerichteten Consistoriums, sich nicht dabei zu betheiligen (Rathsarchiv).

††) Vgl. die Verordnung beider Herzöge über die Besoldung der

sistoriums am 27. März 1571, wo Chyträus seine Rede De Judiciis Ecclesiasticis hielt, und eingehend das Wesen eines geistlichen Gerichtes und die Bedeutung desselben für das Leben der Kirche entwickelte*). Die Herzöge hatten das Consistorium in ihrer Universität aufgerichtet**), nicht nur um dadurch die äußere Verbindung desselben mit den Gliedern der Universität anzudeuten, sondern um die innere nothwendige Verbindung der Theologie und der Rechtswissenschaft mit den kirchengerichtlichen und kirchenregimentlichen Functionen hervorzuheben***). Die theologische Wissenschaft zeigte sich gerade damals als das eigentlich gestaltende, auf alle Theile des kirchlichen Lebens einwirkende Element. Durch die Aufrichtung des Consistoriums war in der That eine „Bestellung des Regiments der Kirchen" geschehen, da die

---

Consistorialräthe d. d. 8. Febr. 1571 und Mandat an die Amtleute Rotermund zu Ribnitz und Rutenow zu Schwaan, die Consistorialräthe an die Güter des Capitels anzuweisen, d. d. 8. Febr. 1571. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.) Acta Consist., betr. die Erhebungen desselben, insbesondere aus den Dörfern Biestow, Polchow und Hucksdorf und deren Verwendung Anno 1571 sqq. (Consistorialarchiv.)

*) Oratio De Judiciis Ecclesiasticis, Habita in primo consessu Consistorii Rostochiensis, VI. Cal. April. Anno MDLXXI a Davide Chytraeo. Rostochii excudebat Jacobus Lucius Anno MDLXXI. 8., und wieder aufgenommen in: Chytraei Orationes p. 289, 305 sqq. Vgl. auch Dissertatio Juridica de Origine Consistoriorum, imprimis Megapolitani potestate, jurisdictione et officio Consistorialium, exhibita 26. Febr. a Christ. Woldenbergio, Crempa-Holsato, Phil. J. U. D. Decretal. P. P. et Ducalis Consistorii Assessore. Rostochii Typis Joh. Kilii. 4.

**) Nachrichten von dem allhier zu Rostock Anno 1570 errichteten Hochfürstlichen Consistorio, insoweit dieselben die Academie angehen. Etwas, J. 1737 S. 260 ff.

***) Daß die Errichtung des Consistoriums gerade in Rostock um der Universität willen geschah, erweist sich auch daraus, daß derselbe Grund die Theilung desselben im Jahre 1620 verhinderte.

dem Consistorium beigelegten Attribute keineswegs blos kirchengerichtliche waren, sondern neben der Jurisdiction auch die kirchenregimentlichen Functionen innerhalb der Administration umfaßten *). Obwohl die Universität die Bedeutung der Errichtung des Consistoriums in ihren hervorragendsten Mitgliedern anerkannte, glaubte sie dennoch, es ihrer Stellung als Corporation schuldig zu sein, eine Protestation einlegen zu müssen. Diese erfolgte unter dem 12. Junius 1571, und stützte sich hauptsächlich darauf, daß die Universität sich im Besitze der jurisdictio omnimoda über alle Professoren und Gliedmaßen der Universität befunden habe und noch befinde **). Durch die Errichtung des Consistoriums

*) Das Consistorium umfaßte, da es auf kirchlichem nicht minder, als auf staatlichem Gebiete der Zeit ganz ferne lag, die Verwaltung und Justiz zu trennen oder territorialistische Ideen zu verfolgen, alle Elemente, welche dem Kirchenregimente als solchem innerhalb der Administration und der Justiz zustehen. Die Consistorialordnung ergiebt, daß das Consistorium nicht blos ein Disciplinargericht für Kirchen- und Schuldiener war, sondern auch ein Kirchen- und Sittengericht, dessen Competenzen sich auf alle Glieder der Gemeinde erstreckten. Zugleich war es Ehe- und Sponsaliengericht. Nimmt man hinzu, daß die Superintendentenordnung vom Jahre 1571 (Richter II, S. 334 f.) die Aufsicht über das Kirchengut in der Art überweist, daß keine Mutationen ohne Wissen des Consistoriums mit demselben vorgenommen werden sollen, und erwägt man, daß auch den Pastoren der Schutz des Consistoriums hinsichtlich ihres Einkommens und ihrer Pfarrgüter zugesagt wird im administrativen Wege, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Consistorium zugleich die höchste kirchliche Administrativ-Behörde war, an welche die Superintendenten in allen den Dingen zu gehen hatten, die ihnen selbst zu schwer waren, und wo ihr Einschreiten nicht ausreichte.

**) Vgl. die Verhandlungen des Concils. Prot. 304. A. 1571. d. 11. Junii l. c. Vol. I, p. 99: D. Lucas censet, formulam Protestationis Consistorialibus cras per Notarium insinuandam esse. Conclusum est, ut per M. Valent. Schachtium Vice-Rectorem, D. Memmium et M. Weslingum, adjuncto Notario protestatio offeratur et

und durch seine Verknüpfung mit der Universität hatten die Herzöge aber eine feste Basis kirchlicher Ordnung geschaffen, welche durch ihren Anschluß an die theologische Wissenschaft zugleich eine Garantie in sich trug, daß sie im Stande sein werde, der Bewegung zu widerstehen, welche gerade jetzt durch die heftigen Ausbrüche der Lehrstreitigkeiten die lutherische Kirche zu spalten oder wohl gar aufzulösen drohete.

Der durch Flacius hervorgerufene Streit über die Erbsünde hatte sich fortgesetzt *), und die Kirchen in Thüringen, Mansfeld und im Oberlande mannigfach verwirrt **). Unter den Mansfeldern hatten Hieronymus Mencelius und Cyriacus Spangenberg die Flacianische Ansicht vertreten. Aber die Schrift Wigands „Lere von der Erbsünde" ***) brachte Mencelius zu einer andern Ansicht, ohne daß sie im Stande gewesen wäre, den Streit auszugleichen, welcher im Jahre 1572 lebhafter als zuvor entbrannte, da Spangenberg zur Widerlegung der Schrift Wigands eine Reihe von Schriften,

---

insinuetur Consistorialibus, et petatur, ut inter acta Consistorii referatur. Forma prostestationis, Acad. sigillo munita Prot. 304. A. 1571. d. 12. Jun. Vgl. auch Academica (weißer Lederb. im acad. Arch.) p. 4 sq. Etwas, J. 1737. S. 262 f. Weitere Differenzen fanden indessen nicht statt, da die Academie, nach wie vor, ihre in die Consistorial-Competenz einschlagende Gerichtsbarkeit, z. B. in Ehesachen, übte.

*) Vgl. S. 643. Eduard Schmid, Des Flacius Erbsünde-Streit, in: Niedners Zeitschr. f. d. histor. Theol. J. 1849. H. 2, S. 242 f.

**) Cyriacus Spangenberg: Historia. Warhafftige Erzelung aller Geschichten, wie, wenn vnd warüber sich die Trennung vnter den Predigern in der Graueschafft Mansfelt zugetragen. Auch Widerlegung des Eislebischen Buchs: Grund der Lere vnd andrer Schrifften. Mansfelt 1573. 4.

***) Joh. Wigand: Von der Erbsünde Lere aus Gottes Wort, aus dem Düringischen Corpore doctrinä vnd aus D. Luth. Büchern. Vnd Vnterricht von etlichen gegenwertigen Streiten. Jhena 1571. 4. Vgl. auch dessen: Rationes, cur haec propositio: peccatum originis est corrupta natura, in controversia cum Manichaeis nequeat consistere. 1572. 4.

eine heftiger als die andere, herausgab*), und bei dem Grafen Volrat von Mansfeld, welcher der Flacianischen Lehre eifrig zugethan war, kräftige Unterstützung fand. Die Rostocker Facultät verwarf in einem Schreiben an Spangenberg vom 5. August 1572, der sich mit einer Darstellung des Streites an sie gewandt hatte, diese sehr entschieden**), nachdem sie in einer ausführlicheren Zuschrift sich mit der Schrift Wigands in allen Hauptpunkten einverstanden erklärt hatte, wenn sie auch nicht die Art und Weise seiner Behandlung in allen Punkten theilte***). Menecelius hatte auf einer Conferenz zu Eisleben am 14. Julius 1572 vorgeschlagen, die Censuren unparteiischer Theologen einzuholen, und die Grafen von Mansfeld hatten sich auch an beide Herzöge gewandt, um das Gutachten der Rostocker Facultät zu erhalten. Diese hob den nothwendigen Unterschied zwischen der Substanz und dem Wesen oder der Natur des Menschen und zwischen der Erbsünde oder Verderbung der menschlichen Natur hervor, und erklärte namentlich, daß der Superintendent der Grafschaft Mansfeld, M. Hieronymus Menecelius, rechte christliche

*) Vgl. insbesondere dessen: Erklerung von der Erbsünde. Für die Einfeltigen gestellet, auff vieler fromen Christen Beger u. Anhalten. Eisleb. 1572.

**) De recens moto certamine de peccato originis ad Cyriacum Spangenbergium in: Liber Fac. Th., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 150: „— in doctrina de homine substantiam a Deo conditam et opere generationis — — propagatam, accurate et perpetuo distingui oportere a peccato, quod non a Deo conditum est, sentimus.

***) Liber Fac. Th., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 152 sqq.: „Fatemur nos Doctoris Wigandi sententia ὁμοψήφους καὶ ὁμοσπόνδους εἶναι, cum et illustribus verbi diuini testimoniis plurimis, et rationibus bona consequentia inde deductis, eam confirmari, et cum totius Ecclesiasticae antiquitatis orthodoxo consensu, et formis loquendi in vsitata nostrarum Ecclesiarum doctrina receptis, congruere videamus etc.

und in Gottes Wort gegründete und von allen christlichen Lehrern, so diesen nöthigen Unterschied wider ihrer Zeit Irrthum verfochten, ausdrücklich bestätigte Lehre und Meinung führe und vertheidige *). Die Facultät nahm auch, als die Kämpfe im Mansfeldischen für Mencelius einen betrübenden Ausgang hatten, und die Grafen Volrat und Karl von Mansfeld ihn des Superintendenten-Amtes entließen **), an seinem Geschick lebhaften Antheil, und bezeugte ihm in einem Schreiben am 1. Januar 1574 ihr Bedauern über die ihm widerfahrene Unbill ***), und ihre Zustimmung zu seiner im October 1573 ihr übersandten Schrift †).

Unterdessen war die Rostocker Facultät schon seit dem Jahre 1569 in die Bestrebungen hineingezogen worden, welche von Jacob Andreä zur Wiederherstellung der Eintracht innerhalb der lutherischen Kirche ausgegangen waren. Andreä, vom Herzog Julius von Braunschweig zur Kirchenvisitation seines

*) Judicium Facult. Theol. de certamine de peccato originis ad Duces Megapolenses rogatu Comitum Mansfeldicorum id flagitantes d. d. 31. Oct. 1572 in: Lib. Fac. Theol. Vol. I, p. 157. Diese Streitigkeiten hatten sich auch bis nach Niederöstreich fortgepflanzt, so daß die Rostocker Facultät im J. 1576 ein Bedenken an die Stände von Unteröstreich abgab: Responsum Fac. Theol. Rostoch., datum Anno 1576. Mense Majo Deputatis Ordinum Inferioris Austriae de certamine ibidem moto de peccato originis. Schützii Vita Chytraei. Lib. II, p. 409. Appendix p. 29 sqq.

**) Vgl. über den Kampf gegen Mencelius: Schmid a. a. O. S. 255 f. S. 271 f.

***) Literae ad M. Hieronymum Mencelium et collegas ejus in Ecclesia Islebiensi consolatoriae ob persecutiones et exilia, et de censura nostra in certamine de peccato originis, in: Lib. Fac. Theol., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 162 sq.

†) Wahrscheinlich ist die Schrift des Mencelius: Erklerung der Weymarschen Bekentnis halber. 1573. gemeint, welche er gegen Spangenbergs Schrift: Mencelii Abfall. Schloß Mansfelt 1573. gerichtet hatte.

Landes verwandt, hatte denselben für das beabsichtigte Friedenswerk zu gewinnen gewußt, so daß er ihn in Begleitung seines Rathes Heinrich von der Lühe zur Förderung seines Zweckes an mehrere deutsche Fürsten sandte. Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, von ihnen angegangen, verwiesen sie an die Rostocker Theologen, und gaben denselben auf, sich über die fünf Artikel zu erklären, welche Andreä zur Grundlage des Friedenswerkes machen wollte *). Die Facultät sprach sich in einem Schreiben an Herzog Ulrich vom 8. Januar 1570, welchem ein Bekenntniß über den Artikel von der Rechtfertigung des Glaubens, von guten Werken, vom freien Willen, von Kirchen-Cäremonien und Mitteldingen, Adiaphora genannt, vom Abendmahl des Herrn angeschlossen war, offen darüber aus, daß sie der schuldigen Pflicht nachgekommen, im Uebrigen aber mit ihrem Bekenntniß Niemandem etwas vorschreiben, viel weniger als eine Formulam Concordiae Anderen vorhalten wollte. Sie weist besonders auf die Schwierigkeit der Unternehmung hin, da bei der Aufrichtung einer heilsamen Concordia nicht allein die Wahrheit affirmative gesetzt, sondern auch der Irrthum ausdrücklich verworfen werden müsse **).

*) Auftrag des gottsel. Hertzogs Joannis Alberti, an die Theologiae Professores und das Ministerium derer Kirchen zu Rostock, betreffend die Augspurgische Confession. Datum Luptze d. 28. Nov. 1569. Etwas, J. 1742. S. 809 f.

**) Vgl. De propositis ad concordiam in Ecclesiis Augustanae confessionis restituendam mediis, a D. Jacobo Andreae et Henrico Von der Lühe, legatis Ducis Julij Brunsvicensis ad Ducem Megapolensem Vlricum, in: Lib. Fac. Theol. etc. Vol. I, p. 127 sqq. Confessio nostra de quinque controuersis articulis de justificatione fidei, de bonis operibus, de libero arbitrio, de adiaphoris et coena Domini. Ibid. p. 130 sqq. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 167 sqq. App. p. 35. Schröder, Evang. Meckl. III, S. 39.

Die Facultät setzte sich darauf über diese Frage mit den Ministerien der Kirchen von Lübeck, Hamburg und Lüneburg in Beziehung, da sie den Wunsch hatte, den Consensus zu bewahren, welcher unter den benachbarten Kirchen bisher bestanden. Die Unterschrift der sechs Predigten Andreäs *) lehnte sie ab, erklärte aber für das Angemessenste, daß über die einzelnen Lehrartikel Gutachten von den Kirchen eingeholt würden. Insbesondere verhandelte die Facultät mit dem Hamburger Superintendenten Westphal, welcher die Idee der Concordie eifrig ergriffen, und sich an die Rostocker Facultät gewandt hatte. Da er ihre Ansicht zu erfahren wünschte, und Chyträus sich gerade damals auf seiner zweiten Reise nach Oestreich abwesend befand **), ward dieser von derselben brieflich befragt ***), um Westphal eine mit seiner, Wigands und Chemnitzs Ansichten übereinstimmende Antwort geben zu können. Chyträus hatte diese Idee früher selbst gehabt, und sie als ein geeignetes Mittel zur Beilegung der Streitigkeiten betrachtet, aber er hatte sich auch nicht die großen Schwierigkeiten verhehlt, welche die Abfassung einer solchen Friedensschrift und deren

*) Sechs christliche Predigten von den Spaltungen, so sich zwischen den Theologen Augsp. Conf. von Anno 1548 biß auf das J. 1573 nach und nach erhoben, wie sich ein einfältiger Pfarrherr und gemeiner christl. Laye, so dadurch möchte verärgert seyn worden, aus seinem Katechismo darein schicken soll. Durch Jacobum Andreä. Tüb. 1573. 4.

**) Im Mai 1573 war Chyträus von den Steiermärkschen Ständen eingeladen worden, das Religionswesen in Steiermark zu ordnen, und war mit Bewilligung der Herzöge diesem Auftrage gefolgt. Schützii Vita Chytraei Vol. II, p. 253 sqq.

***) Literae datae ad D. Dauidem Chytraeum Berlinum, de negocio concordiae Ecclesiasticae per D. Jacobum Andreae suscepto, & de conuentu in Saxonia habendo; pridie Cal. Nov. 1573. Lib. Fac. Theol. etc. Vol. I, p. 160.

Einführung mit sich führen mußte*). Als nun Chyträus ihre Ansicht billigte, antwortete die Facultät in diesem Sinne an Westphal, und schlug Lüneburg als Ort der Zusammenkunft vor**). Da im Jahre 1574 die schwäbische Formel den sächsischen Theologen mitgetheilt worden war, ließ Chemnitz dieselbe der Rostocker Facultät zugehen, um sie in Verbindung mit ihrer Landeskirche, mit der Lübecker, der Hamburger und der Lüneburger zu prüfen***). Diese durch Chyträus und Chemnitz eingesandten Censuren wurden bei der Abfassung der schwäbisch-sächsischen Concordie benutzt. Als die Würtemberger Theologen Lucas Osiander und Balthasar Bidembach darauf die Maulbrunner Formel abgefaßt hatten,

*) Es geschah dies bei Gelegenheit der repetita confessio ecclesiarum Saxonicarum de S. Coena. Bei den Verhandlungen über die Unterschrift derselben spricht er sich in einem Briefe an Andreas Pouchenius, Coadjutor von Braunschweig, folgendermaaßen aus: Chytraei Epp. p. 498: Andreae Puchenio: Itaque saluo fratrum judicio deliberandi saltem causa proponimus, an non ad conseruationem depositae verae doctrinae, et auertendas ab his Ecclesiis corruptelas et calumnias teterrimas, vtilius sit, non tantum de Coena Domini et communicatione idiomatum, sed de toto doctrinae corpore, et omnibus fidei Christianae articulis, declarationem, pie, grauiter et moderate scriptam, nulla tamen personarum mentione aut condemnatione inserta, edi. Quae Sycophantis omni tempore grauiter opponi, et post canonem sacrae Scripturae et Augustanam confessionem, et pias confessiones harum Ecclesiarum nomine proximis 20 annis editas: norma doctrinae aliqua et neruus ac symbolum conjunctionis harum Ecclesiarum, fortasse etiam ad posteritatem esset. etc.

**) Literae ad M. Joachimum Westphalum Superintendentem Hamburgensem D. V Idus Decemb. 1573. Ibid. p. 162. Westphal starb wenige Wochen nachher d. 17. Jan. 1574.

***) Von den Rostocker Theologen ward zu diesem Zweck am 27. Oct. 1574 ein Convent veranstaltet, an welchem der Superintendent Conrad Becker, der Stargardsche Superintendent M. Georg Schermer und der Stargardsche Pastor Franz Cölius Theil nahmen. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 395. Append. p. 46.

wurden beide Formeln auf dem Convent zu Torgau, auf welchen Chyträus mit der Instruction, in nichts einzuwilligen, was wider Gottes Wort und dieser bisher stillen Kirchen in Meklenburg Beunruhigung sei, gesandt war, einer Ueberarbeitung unterzogen, aus welcher das Torgische Buch hervorging.

Churfürst August, der eifrige Beförderer des Concordienwerkes, erbat sich von dem Herzoge Ulrich das Urtheil seiner Theologen über das Torgische Buch *). Es fiel im Allgemeinen dahin aus, daß die demselben einverleibten Artikel und Erklärungen mit dem heiligen göttlichen Wort, mit Luthers Schriften und mit der in den Meklenburgischen Kirchen und Schulen bis hieher einträchtig und beständig geführten Lehre gänzlich übereinstimmten. Diese Censur ward nebst den übrigen eingegangenen Bedenken und Censuren den zu Kloster Bergen versammelten Theologen Andreä, Chemnitz und Selnecker übergeben, aus welcher neuen Redaction das Bergische Buch hervorging, welches auf einem dritten Convente zu Kloster Bergen im Mai 1577, an welchem Chyträus, Musculus und Cornerus Theil nahmen, seinen Abschluß erhielt. Nach der Vollendung der Concordienformel empfing Chyträus von Herzog Ulrich den Auftrag, die Einleitung zu der Einführung des Concordienbuches zu treffen, da er schon früher sich über die Schwierigkeit derselben geäußert hatte **).

*) Ad ducem Vlricum Megapolensem Responsum et Judicium Theologorum et Superintendentum Cels. ipsius de libro Torgensi, unde postea concordiae Ecclesiasticae forma confecta est, datum Rostock 16. Oct. Anno 1576. in: Lib. Fac. etc. Vol. I, p. 177 sqq. Schützii Vita Chytraei Lib. II. App. p. 48. Schröder, Evang. Mekl. III, 230. An der Berathung dieser Censur, welche Montag nach Michaelis 1576 stattgefunden, hatten auch die Landessuperintendenten Theil genommen, mit Ausnahme derer von Wismar und Güstrow, welche durch Leibes-Schwachheit verhindert wurden.

**) Chytraei Epp. p. 498 sq.: Videmus autem ipsi, quae diffi-

Als Chyträus noch am Convent zu Tangermünde und am Convent zu Jüterbogk Theil genommen hatte, auf welchem letzteren die Feststellung der Vorrede zum Concordienbuche vorgenommen war, mußte die Facultät dem Herzog Ulrich über die Präfation Bericht abstatten*), und als dieser, ungeachtet daß sie einzelne Aenderungen wünschte, dahin ausfiel, daß alle Stücke dieser Präfation wohl und treulich bedacht, und der wahren christlichen Augsburgischen Confession rechten eigentlichen Verstand auf die Nachkommen rein und unverfälscht zu erhalten gerichtet sei, und als sie sich über die nicht zu verweigernde und nicht aufzuschiebende Unterschrift zustimmmig erklärt hatte**), sandte der Herzog Ulrich auf

cultates hoc consilium retardent. Nemo enim prudens, qui negotii magnitudinem intelligit, scribendi laborem libenter suscipiet, ac etiamsi mediocriter delineatum tale scriptum esset, tamen tot Ecclesiarum capita ad vnanimem comprobationem deduci aegre poterunt etc. Gleichzeitig mit der durch die sechs Landessuperintendenten erfolgten Unterschrift der Concordienformel auf dem Convent zu Güstrow am 12. Nov. 1577 erfolgte die Unterschrift der Rostocker Professoren und Prediger.

*) Judicium de praefatione libro Concordiae praemittenda ad ducem Vlricum Megapolensem, Datum Rostock postridie Bartolomaej Anno 1577, in: Lib. Fac. Vol. I, p. 226 sqq. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 512. App. p. 76. Schröder, Evang. Meckl. III, S. 495.

**) Eidem, De praefatione praemittenda nouae Formulae Concordiae, et de libri subscriptione non recusanda aut differenda. Datum Rostock d. 15. Decembris Anno 1579, in: Lib. Fac. Theol. p. 228. Ein eigentlicher Widerstand gegen den Inhalt und gegen die Einführung der Concordienformel ging nur von den beiden Rostocker Predigern Gelmerus Remorimontius und M. Nicolaus Kutze aus, welche im Artikel von der Erbsünde Flacianisch dachten (Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 413 sqq. p. 429 sqq.), und von dem Wismarschen Superintendenten Basilius Michaelis und den Wismarschen Predigern Holtzhüter und Jsensee, welche die namentliche Verdammung der Irrlehrer forderten. Da keine Belehrung von Seiten des Chyträus, auf den sie sogar versuchten einen Argwohn zu werfen, fruchtete, wurden sie entur-

das dringende Begehren des Churfürsten August am 30. December 1579 seine eigenhändige Unterschrift der Concordienformel ein.

Unterdessen war um das Jahr 1576 die Gründung der Universität Helmstädt durch Herzog Julius erfolgt, welcher, nachdem er im Jahre 1568 zur Regierung gekommen war, die Reformation in seinem Lande einführte, und durch die Gründung Helmstädts diese zu stützen und zu sichern suchte. Von Anfang an fanden vielfache Beziehungen zwischen Rostock und Helmstädt Statt, zumal da Chyträus mit Martin Chemnitz und Timotheus Kirchner von Herzog Julius nach Rittershausen berufen worden war*), und an der Berathung über die Organisation derselben Theil genommen hatte. Am 15. October, als am Geburtstage des Herzogs Heinrich Julius, war das Patent erlassen worden, welches die Universität aufrichtete**). Ursprünglich im entschieden lutherischen Interesse gegründet, übte nicht blos Chemnitz, sondern auch

laubt. Vgl. Ad M. Johannem Isense, Pastorem Wismariensem, epistola D. Dauidis Chytraei de libro concordiae, quem velut impium et blasphemum publice damnabant Superintendens et Pastores Wismarienses. Datum 18. Nouembris. Gustrouiae 1577. Ad Eundem epistola D. Dauidis Chytraei, explicans, cur et quomodo petatur a Principe subscriptio libri concordiae, et refutans argumenta illius contraria de hypothesibus non additis. Datum Die 8. Decembris. Rostochii. Anno 1577 in: Lib. Fac. Theol. etc. Vol. I, p. 197 sq. p. 199—204.

*) Chyträus, Newe Sachssen Chronica. Lib. XXIII, S. 325 ff.

**) Professorum Vniversitatis Juliae Historica narratio de illius introductione. Helmst. 1579. 4. Henrici Meibomii Oratio anno 1607. habita de Academiae Juliae primordiis et incrementis in: Meibomii Rerum German. p. 215 sqq. & Opusc. Hist. Var. p. 520 sqq. Christophori Aug. Heumanni Bibliotheca Historica Academica p. 81 sqq. v. Praun, Bibl. Brunsv. p. 454 sqq. E. L. Th. Henke, Georg Calixt und seine Zeit. S. 2 ff.

Chyträus bei ihrer Aufrichtung einen bedingenden Einfluß aus. Da dieser bei der Entwerfung der Statuten mitwirkte, gingen viele Bestimmungen und Einrichtungen der Rostocker Statuten vom Jahre 1564 in die Statuten der Helmstädter Universität über. Doch mußte die Aufrichtung Helmstädts nothwendig Rostock einigermaaßen Abbruch thun, indem Herzog Julius die bedeutenden Mittel, welche er zur Hebung seiner rasch aufblühenden Universität verwandte, dazu benutzte, wo möglich die angesehenern Lehrer der Rostocker Universität für die Julius-Universität zu gewinnen. Da Chyträus bei der Gründung der Universität in persönliche Beziehung zu Herzog Julius gekommen war, versuchte er, auch ihn für Helmstädt zu gewinnen. Es waren nicht dogmatische Gründe, die Chyträus bestimmten, die wiederholt an ihn ergehende Berufung abzulehnen, sondern überwiegend Rücksichten der Pietät, da er sich hoher Gunst bei beiden Herzögen erfreute, und ihnen zum persönlichen Danke verpflichtet war. Auch nach Johann Albrechts unerwartet erfolgtem Heimgange konnte er sich nicht entschließen, als die Versuche, ihn nach Helmstädt zu ziehen, sich erneuerten, Rostock zu verlassen, welches ihm eine neue Heimath geworden war. Die Universität erkannte dies in vollem Maaße an, da die Studirenden, namentlich aus Dänemark, Norwegen und Schweden, vorwiegend nach Rostock kamen *), insbesondere nachdem das Ansehen der Wittenberger Facultät durch ihre Philippistische Richtung und durch ihre Hinneigung zum Krypto-Calvinismus bedeutend gesunken war **).

*) Svenska Kyrkoreformationens Historia Af. L. A. Anjou. Tredje Afdelningen. Upsala 1851 p. 17.

**) Chyträus hatte fortwährend die verschiedensten Anträge und

Um diese Zeit begann auch die Wirksamkeit von Johannes Freder, welcher seit dem Jahre 1572 Professor der christlichen Katechese geworden war, und also dieselbe Stellung inne hatte, welche Chyträus anfangs einnahm *). Allmälig trat er in

---

Berufungen nach Straßburg, Steiermark, Wittenberg, Königsberg, wiederholt nach Frankfurt, Helmstädt und Heidelberg erhalten (Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 143. p. 253. p. 305. p. 321. p. 419. Lib. III, p. 35). Als er sich endlich entschlossen hatte, auf wiederholtes dringendes Verlangen, mit Bewilligung des Herzogs Ulrich auf eine kürzere Zeit nach Heidelberg zu gehen, intercedirten Rector und Concilium in einem Schreiben an Herzog Ulrich, datum Rostock d. 16. Febr. Ao. 1579: Nachdem wir glaubwirdig erfaren, das der Erwirdige vnd Hochgelarte Hrn D. Dauid Chyträus, vnser freundtlicher lieber Collega, auf gnedigst begeren des Churfürsten Pfalzgraffen beim Rhein in Irer Churfürstlichen Universitet Heidelbergk auf etliche Monat nach E. F. G. gnediger bewilligung sich zu begeben entschlossen sein soll, daß wir nötige fürsorge derwegen tragen, das solche des Herrn Chytraei fürhabende reise nicht allein Jme ane allen zweiffel zu allerlei fürstehenden schweren großen arbeit, mühe und sorge, sondern auch E. F. G. Vniversitet zu großer Vngelegenheit abbruch vnd nachtheil gereichen möchte. Denn weil der Herr D. Chyträus die fürnemeste Columna in hac Academia ist, vnd um seinetwillen fast der mehrere theil Studenten sich anhero begeben, und allhier studiren 2c. Vgl. Copialbuch derer, von der Academie zu Rostock erlassenen Missiven, de anno 1578—1587 in: Acta, betr. die Abschriften der Verhandlungen bei d. Acad. zu Rostock und derselben mit Fürsten, Städten, Privatpersonen 2c. (Rathsarchiv.)

*) Johannes Freder, der Sohn des bekannten Theologen und Superintendenten zu Wismar Johannes Frederus, am 6. Jan. 1544 zu Hamburg geboren, besuchte das Gymnasium zu Stralsund und Greifswald, und studirte in Rostock, wo er unter dem Rector Laurentius Kirchhof V. J. D. im Monat Mai 1562 intitulirt ward. Nach Ausweis des Albums d. philos. Fac. wurde er am 10. Sept. 1567 von dem Decan Barthol. Cling zum Baccalaureus und Magister promovirt. Als solcher wurde er (Prot. d. Acad. d. 14. Aprilis 1568) Inspector der Regentie Einhorn, verließ aber bald darauf diese Stellung, als er am 22. Sept. 1568 als Rector der Güstrower Domschule berufen ward (vgl. G. C. Raspe, Zur Geschichte der Güstrower Domschule. S. 33), von wo er indessen nach Rostock als Professor der christlichen Katechese schon Ostern 1572 zurückkehrte. Album der philos. Facultät: Ab eodem Decano

theologische Vorlesungen ein, erlangte unter dem Decanate Bacmeisters am 13. Julius 1587 den theologischen Doctorgrad *) und folgte, als Simon Pauli am 17. Julius 1591 starb, ihm in der theologischen Professur und als Superintendent des Rostocker Kreises. Mit Chyträus, der mit seinem Vater befreundet gewesen war, trat er in nahe persönliche Beziehung **), begleitete ihn auf seinen Reisen, und unterzog sich der Redaction mehrerer seiner Schriften. Mit humanistischen Studien beschäftigt, zeichnete er sich durch Wohlredenheit und poetische Begabung aus. Auf theologischem Gebiete beschäftigte er sich mit verschiedenen in die Moralphilosophie einschlagenden Fragen. Auf practischem Gebiete vielfach thätig, nahm er noch im Jahre 1601 Theil an der Bearbeitung der revidirten Kirchenordnung. Längere Zeit hatte bereits auch M. Valentin Schacht als Professor der Theologie und Pastor zu St. Jacobi gewirkt ***), welcher im

(M. Jacobo Praetorio) recepti sunt (Anno 1573) in facultatem hi Magistri: M. Johannes Frederus, Professor Rost. Valentin Schacht, Christliche Leich-Predigt, bei dem Begräbniß Johannis Frederi etc. Anno MDCIV. Bacmeister, Megapoleos literatae Prodromus I, in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1242. Molleri Cimbria literata. Vol. I, p. 187 sq. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 278. Etwas, J. 1737. S. 189. J. 1738. S. 111 f. S. 505 f. S. 817. J. 1739. S. 23. S. 611 ff. S. 674 ff. S. 709. S. 729 f. Krey IV, S. 8. Mohnicke, Johannes Frederus, eine kirchengeschichtliche Monographie. II, S. 41.

*) Lib. ad Facult. Theol. pert. p. 52. Anno Christi 1587 die 13. Julij, quae Margaritae virgini Antiochenae sacra est, Decano et Promotore Doctore Luca Bacmeistero, gradus et insignia Doctorum in Theologia collata sunt M. Johanni Fredero, Catecheseos sacrae et artium dicendi in Academia Rostochiensi Professori.

**) Als er am 28. April 1573 sich mit der Tochter des Chyträus vermählte, ehrten beide Herzöge den Chyträus durch die Absendung eines Legaten und reicher Geschenke. Chytraei Epp. p. 528.

***) Vgl. S. 641. 647.

Jahre 1594 unter Bacmeisters Decanat zugleich mit David Lobechius *), welcher 1589 Diaconus zu St. Petri, 1592 Archidiaconus zu St. Jacobi, und im Jahre 1591 räthlicher Professor der Theologie geworden war, den theologischen Doctorgrad erlangte **). Er las über die Katechesis des Chyträus und über die loci communes Melanthons. Seine theologischen Disputationen über die Augsburgische Confession hatten auch in weiteren Kreisen Anerkennung gefunden ***).

Als Herzog Julius seinem Sohne Heinrich Julius die

---

*) David Lobechius, 1560 in Hamburg geboren, ward unter dem Rectorat des Barth. Cling, J. V. D., im J. 1579 intitulirt. Nach Ausweis des Albums der philos. Fac. ward er 14. Cal. Aprilis 1583 unter dem Decanat des M. Erasmus Stocmannus Magister. Im Jahre 1594 wurde er unter demselben Decan in die philos. Facultät aufgenommen. Vgl. Lucas Bacmeister, Christliche Leich-Predigt bey der Begrebniß des Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Davidis Lobechii etc. Memoriae Reuer. Clar. Viri Dn. Davidis Lobechii S. S. Th. Doct. & Prof. in Acad. Rost. eximii etc. 14. Sept. defuncti, monumentum positum a Jo. Simonio, Rhetorices P. P. Rost. Typ. Myl. MDCIII. 4. Molleri Cimbria literata I, p. 354. Etwas, J. 1737. S. 241. S. 600. S. 729. J. 1738. S. 631 f. S. 484. J. 1739. S. 518. S. 795. J. 1740. S. 479. J. 1741. S. 49 ff. S. 88 ff. S. 806.

**) Lib. Fac. p. 53. Eodem anno 1594, die 12. Septembris, Decano adhuc et Promotore Doctore Luca Bacmeistero, ac Vicecancellario iterum Doctore Johanne Fredero, gradus et insignia Doctorum S. Theologiae collata sunt M. Valentino Schachtio, Stargardiensi Pomerano, Theologiae Professori in hac Academia, et Ecclesiae ad S. Jacobum Pastori, M. Dauidi Lobechio Hamburgensi, Professori Theologiae et Archidiacono ad S. Jacobum, Rostochij.

***) Disputationes Theologicae XXX. Articulorum Augustanae Confessionis ἀνάλυσιν complectentes, et orthodoxam Ecclesiarum Euangelicarum doctrinam ἀντιθέσει heterodoxae illustratam explicantes. Habitae in Academia Rostochiensi per Davidem Lobechium, Sacrae Theologiae in eadem Academia Doctorem et Professorem. Rostochii excudebat Steph. Myliander. Anno MDIC. 4.

katholische Ordination hatte ertheilen lassen, um das Bisthum Halberstadt zu erwerben, zerfiel er dadurch mit den zu dem Concordienwerk mit ihm verbundenen Fürsten, und da sich einheimische wie auswärtige lutherische Theologen, mit Ausnahme von Heshusius und Hofmann, in dieser Angelegenheit fast Alle gegen den Herzog Julius erklärten, hatte sich derselbe, zugleich erzürnt über die ihm widerfahrene Vernachlässigung, allmälig vom Concordienwerk zurückgezogen *).

Bei der eigenthümlichen Stellung, welche der Herzog Julius eingenommen hatte, wünschte er nichts desto weniger den Ruf lutherischer Rechtgläubigkeit sich und seiner Universität zu erhalten. Mit Herzog Ulrich befreundet, trat er durch denselben vorzugsweise mit den Rostocker Theologen in Verbindung. Als Tilemann Heshusius, welcher nach seiner Vertreibung aus Königsberg durch Chemnitz am Schlusse seines wechselvollen Lebens in Helmstädt eine Anstellung gefunden hatte, und Daniel Hofmann mit Beza und Bezelius in Streit gerathen waren, sandte Herzog Julius die Schriften derselben und die Antworten seiner Theologen an Herzog Ulrich, um die Meinung der Rostocker Facultät zu erfahren, ob es richtiger sei, die Ausgabe derselben zu gestatten oder zu verhindern. Diese sprach sich in ihrem Schreiben an Herzog Ulrich dahin aus, daß unter den von Herzog Julius ihr zugesandten Büchern das deutsche Bremische ein schädliches und gefährliches sei, da unter dem Scheine der widerlegten und verwor-

*) Jul. Rehtmeyer, Braunschweig. Kirchengeschichte. III, S. 450 ff. C. G. H. Lentz, De causis non receptae Formulae Concordiae in ducatu Brunsv. 1837. C. G. H. Lentz, Die Concordienformel im Herzogthum Braunschweig in: Niedners Zeitschrift für d. histor. Theologie. J. 1848, S. 294 ff. E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. S. 17 f.

fenen Ubiquität die ganze Lehre Luthers und der Kirchen von der wesentlichen Gegenwärtigkeit Jesu Christi nach seiner menschlichen Natur allhier auf Erden im heiligen Abendmahl verworfen und vertilgt, und dagegen der Versuch gemacht werde, daß die calvinische Sacramentschänderei in aller sächsischen Länder Kirchen eingeführt werden möge *). Die Facultät erkennt die Nothwendigkeit an, vor diesen Irrthümern zu warnen, und bezeugt, daß die beiden Gegenschriften der Helmstädter Theologen nicht unnöthiges Gezänk enthielten, sondern ganz hochnöthige Verantwortung, nicht allein des auctoris Danielis Hofmann Person halber, sondern auch der Kirchen halber in diesen Landen. Auch über die Schrift des Heshusius wird ein günstiges Urtheil gefällt, da dieselbe zum größten Theile eine nützliche und erbauliche Widerlegung falscher Lehre sei, gemißbilligt aber wird das unnöthige und schädliche Gezänk wider Doctor Luther und das Concordienbuch, welches sie selbst unterschrieben und approbiret.

Insbesondere aber waren die Rostocker Theologen bemüht, die Helmstädter, welche unter dem directen und indirecten Einflusse des Herzogs Julius sich vom Concordienwerk zurückgezogen hatten, wieder zu gewinnen. Die Helmstädter behaupteten, daß die Concordienformel in dem zu der ersten Jubelfeier der Augsburgischen Confession erschienenen Dresdener Abdruck Veränderungen erfahren habe, und somit nicht mehr dieselbe sei, welche ihre Zustimmung und Unterschrift erhalten hatte. Aber offenbar war das nur ein Vorwand, um ihre Stellung einigermaaßen rechtfertigen zu können, in

*) Lib. Fac. Theol., continens judicia, responsa etc. Vol. I, p. 280 sqq.: Censura de quibusdam scriptis Theologorum Helmstadiensium contra Bezam et Bezelinum Bremensem. Datum 26. Martii 1585.

Wahrheit aber waren sie durch Herzog Julius bedingt, welcher, nachdem die am Concordienwerk betheiligten Fürsten ihn wegen der hayseburger Ordination vernachlässigt und Theologen, wie Chemnitz, sich mißbilligend geäußert hatten, sich verletzt fühlte *). Die Rostocker Facultät nahm nun in diesen Zerwürfnissen eine vermittelnde Stellung ein, vertrat indessen, als die Helmstädter sich gegen die Ubiquitätslehre erklärten, und auch die Apologie der Concordienformel, an welcher die Rostocker sich betheiligt hatten, verwarfen, entschieden den Lehrbegriff der Concordienformel, da dieser mit Luthers Lehre übereinstimme. Die Rostocker wiesen darauf hin, daß von des Herzogs Julius Theologen selbst anerkannt werde, daß die Ubiquität ein Geheimniß sei, welches wir nur im ewigen Leben gründlich kennen lernen könnten, und forderten daher, daß sie das ärgerliche und schädliche Gezänk von der Ubiquität und von Doctor Luthers angemaaßter Widerlegung der im Concordienbuche angezogenen Argumente einstellen möchten.

Ungeachtet daß die Braunschweiger auf dem Convente zu Quedlinburg im Jahre 1583 sich völlig von der Ubiquitätslehre und von der Concordienformel losgesagt hatten, blieb Herzog Julius in fortgesetzter Verbindung mit der Rostocker Universität, und erbat sich unter dem 18. April 1585 von derselben die Beurtheilung von fünf Schriften seiner Theologen **). Ueber die erste Schrift des Heshusius urtheilte die Facultät, daß sie an

*) Rethmeyer, Braunschw. Kirchen-Gesch. Th. III, S. 464. Planck, Geschichte des protestant. Lehrbegriffs Bd. VI. S. 668 ff.

**) Diese übersandten Schriften waren: 1) D. Heshusii Bekenntniß, auch eine Predigt von der Persönlichen Vereinigung beider Naturen in Christo. Anno 1578: 2 de divina et aeterna natura Jesu Christi. Tractatus D. Heshusij: 3 Examen Theologicum D. Heshusij: 4 Quaestio de manducatione corporis et sanguinis Christi

sich ein gutes, richtiges und nützliches Buch sei, darinnen der hohe Artikel von der persönlichen Vereinigung beider Naturen in Christo gründlich und ausführlich aus Gottes Wort erklärt werde. Dagegen äußert sie Bedenken gegen die Präfation an den Rath und Gemeinde zu Königsberg, weil sie auf den preußischen Streit und auf die Person Wigands sich beziehe*), auch überhaupt so bitter geschrieben sei, daß, wenn sie zum Druck komme, sie ohne Zweifel Anlaß zu Aergerniß geben werde, und spricht die Hoffnung aus, daß Heshusius, als ein alter, erfahrener und vortrefflicher Theologe**), um der Ehre Gottes und des Friedens willen die Präfation an sich halten werde. Zwar wird auch die zweite Schrift des Heshusius für richtig und wohlgestellet erachtet; aber hier tritt bereits der Gegensatz in bestimmter Weise hervor, welcher zwischen den Rostockern und Helmstädtern obwaltete, da diese die in der Concordienformel behauptete Ubiquitätslehre, welche im Corpus Julium nicht positiv ausgesprochen war, verwarfen. Auch Heshusius, welcher dem Herzog Julius mehr als man sonst nach seiner Persönlichkeit und nach seinem für die Reinheit der lutherischen Lehre oft

in coena. L. Basilij Sattleri; 5) Tractatus D. Danielis Hofmanni de vbiquitate.

*) Heshusius war unmittelbar vor seiner in Helmstädt erfolgten Anstellung durch Wigand aus Königsberg vertrieben worden.

**) Die Rostocker Facultät hatte, wenn sie auch nicht immer Heshusius Ansichten und Verfahren billigte, doch eine befreundete Stellung zu demselben bewahrt, welche sie später auch dadurch bezeugte, daß sie unter dem Decanat Bacmeisters am 4. Jul. 1594 „M. Henrico Heshusio D. Tilemanni filio (natu Rostochij, cum pater in hac Ecclesia et Academia doceret), Ecclesiae Dei, quae est in inclyta vrbe Hildesia Superintendenti" den theologischen Doctorgrad conferirte. Lib. ad Fac. Theol. pertinens etc. p. 52.

bethätigten Eifer hätte erwarten sollen, sich nachgiebig erwiesen hatte, war auf diese Seite getreten, so daß die Rostocker seine Disputation über die Ubiquität des Leibes Christi für unnöthig eingemischt erklärten. Gegen das dritte, schon gedruckt gewesene Buch desselben sprechen sie kein Bedenken aus. Aus der Art und Weise aber, wie sie die Schrift Sattlers, welcher eben so wie Heshusius noch durch Chemnitz in Helmstädt angestellt war, beurtheilten, erkennt man ihr Einverständniß mit derselben, da sie ihren Inhalt als die gewöhnliche und wahrhaftige Lehre unsrer Kirche von der wahren Gegenwart und Nießung des wesentlichen Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle bezeichnen. Die Helmstädter glaubten, gestützt auf einige Aeußerungen Luthers, die Ubiquität nicht urgiren, ja kaum positiv behaupten und andere weitergehende Zeugnisse ablehnen zu müssen*). Mit dieser Auffassung war Herzog Julius einverstanden, und Daniel Hofmann vertheidigte diese in seiner Schrift, indem er die Multipräsenz behauptete, während die Rostocker an der Ubiquitätslehre der Concordienformel festhielten, und in der Censur seiner Schrift die Ansicht aussprachen, daß er wohl

*) Die Helmstädter nahmen allmälig die eigenthümliche Stellung ein, daß sie weder zu den eigentlichen Gegnern, noch auch zu den Anhängern der Concordienformel gehörten, dagegen aber die Apologie derselben entschieden ablehnten, weil darin das Dogma von der Allgegenwart des Leibes Jesu Christi enthalten sei. In Betreff der Ubiquität läugneten sie zwar nicht, daß die angezogenen Testimonia Lutheri in duobus capitibus vom h. Nachtmahl und von der Person Christi auf die Ubiquität bezogen werden könnten, behaupteten indessen, daß dieselben nur die wahre Gegenwart des Leibes und des Blutes Jesu Christi im heiligen Nachtmahl beweisen sollten, und daß, so Luther weiter gegangen, dies sie nicht binden könne. Vgl. Lenz, Die Concordienformel im Herzogthum Braunschweig a. a. O. S. 310 f.

selbst nicht mehr der Meinung sei, daß sie dergestalt gedruckt werden solle. Jedoch fordern die Rostocker den Herzog Julius sehr entschieden auf, die Helmstädter Theologen gnädig weisen und vermahnen zu wollen, daß sie bei dem einmal angenommenen und unterschriebenen Concordienbuch beständiglich verharren möchten *). Wie wenig aber die allmälig vom Herzog Julius gegen die Concordie eingenommene Stellung dies zuließ, ist ebenso bekannt, als daß das Concordienbuch überhaupt im Braunschweigschen stillschweigend außer Kraft kam.

Inzwischen hatte Herzog Julius während dieser Kämpfe und Differenzen die Frage angeregt, ob nicht ein Nationalsynodus anzustellen sei; auch die Braunschweiger hatten auf dem Tage zu Quedlinburg eine solche Synode beantragt, aber die Fürsten hatten aus mancherlei Befürchtungen diesen Vorschlag abgelehnt. Chyträus aber, vom Herzog Julius um sein Bedenken angegangen, wies nach, daß schon vor Publication des Concordienbuchs diese Frage zu Magdeburg und zu Tangermünde angeregt worden sei, daß aber die Besorgniß laut geworden, daß daraus nur größere Spaltung und Unruhe erwachsen könne, widerrieth dann ebenfalls die Abhaltung einer Generalsynode, und zeigte im Einzelnen, welche Bestimmungen jedenfalls vor dem Zusammentritt der Synode zu treffen seien **).

Der Kampf über die Ubiquitätslehre setzte sich in diesen Jahren noch fort, und Chyträus sah sich veranlaßt, in einem

*) Lib. Fac. Theol., continens judicia, responsa etc. Vol. I, p. 286 sq.: Judicium de nonnullis aliis scriptis Theologorum Helmstadiensium a Duce Julio petitum.

**) Lib. Fac. Theol., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 315 sqq.: De Synodo nationali cogenda, quam vrsit Dn. Julius Dux Brunsuicensis ad Ducem Megapolensem Vlricum responsio Dauidis Chytraei.

Sendschreiben an Daniel Hofmann ausführlich den aus Luthers Schriften belegten Beweis zu führen, daß derselbe sich bereits für die Ubiquitätslehre ausgesprochen habe*). Um diese Zeit trat auch die Rostocker Facultät wiederum mit der Wittenberger, nachdem in derselben ein Umschwung aller Verhältnisse stattgefunden hatte, in Verbindung. Besonders war es Polycarp-Leyser, mit dem sie durch vielfache und selbst persönliche Beziehung verbunden war**). Als Hofmann den Streit mit den Anhängern der Concordienformel, namentlich mit Aegidius Hunnius und Georg Mylius, fortsetzte, kam Polycarp Leyser selbst am 18. August 1589 nach Rostock, und übergab der Facultät eine gegen die Helmstädter Theologen gerichtete Schrift über die Ubiquitätslehre, über welche dieselbe, nachdem sie sich mit den Ministerien Hamburgs, Lübecks und Lüneburgs in Verbindung gesetzt hatte, sich ausführlich aussprach***). Auf den Vorwurf der Helmstädter, daß die Rostocker Facultät es mit ihren Gegnern halte, führt sie aus, daß sie bei der aus Luther in der Concordienformel wiederholten Meinung verharre, und kein Bedenken trage, die Gegenwart des ganzen

*) Ad D. Danielem Hofmannum Epistola Dauidis Chytraei de vbiquitate Christi hominis a Luthero tradita. Ibid. Vol. I, p. 322. Ad D. Danielem Hofmannum alia Epistola Dauidis Chytraei monitoria de seponendo certamine vbiquitario. Ibid. Vol. I, p. 335.

**) Adami Vitae Theologorum p. 797. Polycarp Leyser, Officium pietatis, quod b. D. Pol. Lysero — debuit et persolvit pronepos. Lips. 1706. J. F. Erdmann, Lebensbeschreibungen der Wittenberger Professoren. 1804. Nr. 39. A. Tholuck, Der Geist der luther. Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts. S. 4 ff.

***) Lib. Fac. Theol., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 351: Responsum datum D. Polycarpo Leysero, Superintendenti Brunsuicensi, de scripto ipsius contra Helmstadianos, cum Rostochij nobis adesset.

Christus in der Kirche und bei allen Creaturen, die seiner Herrschaft unterworfen, zu glauben. Leyser, welcher bereits seit Ende des Jahres 1587 sich in Braunschweig befand, wohin er vom Rathe zum Nachfolger Chemnitzens berufen war, unterhielt auch in Braunschweig mit der Rostocker Facultät eine nähere Verbindung. Gleiche Beziehungen fanden mit Georg Mylius, dem Jenenser*), Statt. Ueberhaupt aber gelangte die Rostocker Facultät zu immer größerem Ansehen und innerer Bedeutung, und galt in den weitesten Kreisen als Vertreterin der reinen lutherischen Lehre, welche zugleich in ihrer eigenen Mitte die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens zu bewahren wußte.

Der Erste, der aus diesem Kreise schied, war Simon Pauli, welcher bereits am 17. Julius 1591 starb. Ihm folgte am 25. Junius 1600, nach einer fast funfzigjährigen, reichgesegneten Wirksamkeit, Chyträus**), welcher neben seiner ausgezeichneten Lehrbegabung und practischen Tüchtigkeit auf dem kirchenregimentlichen Gebiete zugleich in allen Stadien seines academischen Wirkens eine unausgesetzte literarische

*) Vgl. Ad D. Georgium Mylium, Theologum Jenensem, gratiarum actio pro dedicata nobis quarti libri Lutheri de re sacramentaria ἀναλύσει et de rebus aliis. Ibid. Vol. I, p. 359 sqq.

**) Lib. Fac. p. 53: Hoc eodem anno 1600, qui Jubilaeus erat, die 25. Junij Reuerendus et Clarissimus vir D. Dauid Chytraeus, Menzingius in Palatinatu, S. Theologiae Doctor et Professor primarius, in granem incidit catharri suffocatiui morbum, ex quo sequenti nocte circa vndecimam horam pie placideque obiit. Vir in omni genere doctrinarum excellens, singulari in docendo dexteritate et gratia, autoritate apud omnes eximia, cognitione historiarum et prudentia ac vsu rerum praestantissimus, sicut scripta eius plurima et insignia testantur. Vixit annis 70, mensibus 4. In Academiam hanc Witeberga vocatus, venit Anno 1551 mense Aprili: et sic vltra annos 49 muneri suo praefuit.

Thätigkeit entwickelt hatte *). Seine exegetischen Vorlesungen dienten ihm zur Durcharbeitung des exegetischen Stoffes, und der Gewinn derselben liegt uns in einer Reihe von Schriften vor, welche für den Standpunkt, den damals die Auslegung in philologischer und dogmatischer Beziehung einnahm, für nicht unbedeutend geachtet werden können, wenn gleich sie hauptsächlich für den praktischen Gebrauch berechnet sind, und nach dieser Seite hin auch am meisten darbieten möchten **). Seine ethischen und dogmatischen Schriften verbreiten sich über die wichtigsten dogmatischen Lehrstücke, und führen mehrfach die wissenschaftliche Entwickelung weiter ***).

*) Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 46. 96 sq. p. 230. p. 417. 446 sqq. p. 472 sq. Etwas, J. 1737. S. 330. 358. J. 1738. S. 464. S. 683 f. J. 1739. S. 61. 421. 484. J. 1740. S. 81 f. S. 120 f. S. 145 f. S. 249 f. S. 312 f. S. 318. S. 347 f. S. 631 f. S. 830 f. J. 1741. S. 733 f. S. 855 f. J. 1742. S. 836.

**) Unter diesen führen wir nur an die dem König Erich XIV. von Schweden (Epp. Chytr. p. 1068) gewidmete Auslegung der Apokalypse: Explicatio Apocalypsis Johannis perspicua et breuis, tradita a Davide Chytraeo. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno MDLXIII. 8. Davidis Chytraei in Euangelion Joannis Scholia. Francofurti ad Meuum. Excudebat Joannes Spies. Anno MDLXXXVIII. 8. Epistola Pauli ad Romanos, breui et dialectica dispositione partium, et Grammatica declaratione textus; retentis ac insertis suo ordine totius Epistolae verbis: explicata praelectionibus Davidis Chytraei. Edita Anno MDXCIX. 8.

***) Aus ihnen heben wir folgende Schriften hervor: Davidis Chytraei De morte et vita aeterna. Vitebergae excudebant haeredes Johannis Cratonis. Anno MDLXXXI (deutsch von And. Perlitz. Wittenb. 1582). Summa doctrinae de vera Dei agnitione: seu descriptio Dei vsitata, in locis theologicis Philippi: explicata praelectionibus Davidis Chytraei, editis per Jo. Frederum. Witebergae excusa per Zachariam Lehmannum. Anno CIↃIↃLXXXIV. Articulorum symboli Apostolici de Filio Dei Domino nostro Jesv Christo, homine nato, passo, mortuo, resuscitato, ascendente in coelos, et sedente ad dextram Dei Patris omnipotentis. explicatio ex praelectionibus

Die von ihm ausgearbeiteten Bedenken und Rathschläge sind mit christlichem Ernste, mit dogmatischer Entschiedenheit und mit großer Einsicht in practische Verhältnisse abgefaßt, und zeigen bei ihrer Menge, und ihrer nicht selten großen Ausführlichkeit, welche außerordentliche Arbeitskraft und rastlose Thätigkeit er besaß. Seitdem er an den allgemeinen kirchlichen Fragen und an der Organisation der eigenen Landeskirche und mehrerer auswärtigen Theil genommen, hatte sich freilich nicht mehr in dem Maaße, wie früher, seine Thätigkeit dem Studium der Classiker zugewandt. Dennoch bezeugen seine auch in dieser Periode veröffentlichten philologischen Schriften, mit welcher Vorliebe er dasselbe noch immer verfolgte *). Welche Aufmerksamkeit und welche Studien er dem geschichtlichen Leben der Kirche zuwandte, beweist am besten seine Historia der Augsburger Confession **). Ueberhaupt ist Chyträus in gewissem Sinne noch mehr Historiker

Davidis Chytraei collecta et edita a Joanne Fredero. Witebergae excusa per haeredes Joan. Cratonis. Anno Domini 1584. De Spiritus sancti diuinitate et beneficiis praecipuis. ex praelectionibus Dauidis Chytraei, edita per Joannem Frederum. Rostochii typis Stephani Myliandri. Anno CIↃIↃXVIC. 8.

*) Vgl. die in verschiedenen Ausgaben und Auflagen erschienene Schrift: De lectione Historiarum et chronologia historiae Herodoti et Thucydidis. Die Rostocker Ausgabe vom J. 1579 enthält eine vom 8. Dec. 1578 datirte Zuschrift an Henricum Julium, Episcopum Halberstadensem, Ducem Brunsu. et Luneburgensem, welche uns die Beziehungen zeigt, in die er zu dem Braunschweigischen Fürstenhause getreten war; ferner Davidis Chytraei in Herodoti lectionem praefatio: et Libri primi annotationes, et in sequentes omnes Libros argumenta. Halae Saxonum excudebat Paulus Gräberus. Anno CIↃIↃXCVII. 8.

**) Historia der Augspurgischen Confession: Wie sie erstlich beratschlagt, verfasset, vnd Keiser Carolo V. vbergeben ist, sampt andern Religionshandlungen, so sich dabey auf dem Reichstag zu Augspurg,

als Dogmatiker. Während ihm in letzterer Beziehung die Schärfe der Argumentation mitunter fehlt, hat er stets ein Auge für die Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Verhältnisse, weiß in umfassender Weise den historischen Stoff herbeizuschaffen, und ihn mit klarem und nüchternem Urtheile zu durchdringen. Dafür ist sein großes, durch reiches Quellenmaterial *) und besonnenes Urtheil so ausgezeichnetes und verdienstliches Werk, Chronicon Saxoniae, ein beredtes Zeugniß, das ihm als Historiker, welcher als Fortsetzer von Krantz die Vergleichung mit diesem nicht zu scheuen hat, stets einen ehrenvollen Platz sichern wird **). Die hohe Bedeutung seiner Persönlichkeit aber, welche bis zum Schlusse des Jahrhunderts der ganzen Facultät ihren Character aufdrückte, liegt darin, daß er das Bekenntniß der lutherischen Kirche, weil es aus der Tiefe des göttlichen Wortes geschöpft war, innerlich erfaßt hatte, es unverbrüchlich festhielt ***), und ohne Schroff-

Anno MDXXX. zugetragen: Durch D. Davidem Chytraeum zusamengeordnet. Rostock gedruckt durch Jacobum Lucium, Siebenbürger, Anno MDLXXVI. 4. (Vgl. Chytraei Epp. p. 1129) 6. Ausg. Frankf. a. M. 1600. 4. Lat. Frankf. 1578. 8.

*) Vgl. die Rechenschaft, die er darüber giebt, Epp. p. 1191.

**) Die erste Folio-Ausgabe: Vandaliae et Saxoniae Alberti Cranzii continuatio. ab anno Christi 1500, vbi ille desiit: per studiosum quendam historiarum instituta. Accessit Metropolis, seu Episcoporum in viginti Dioecesibus Saxoniae Catalogus, vsque ad praesentem annum 1585 deducta, cum praefatione Davidis Chytraei et indice, Wittebergae. Typis haeredum Johannis Cratonis. Anno MDLXXXV. Die deutsche Uebersetzung ist in zwei Theilen 1597. 1598. erschienen: Newe Sachssen Chronica vom Jahr 1500 biß auffs XCVII etc. MDXCVIII. Gedruckt zu Leipzig, in verlegung Henningi Grossen Buchhändlers. Octavausgabe: Davidis Chytraei Chronicon Saxoniae et vicini orbis Arctoi (in fünf Theilen von Anno MDXC bis MDXCIX erschienen).

***) Noch in seinem am 7. Mai 1596 eigenhändig vollzogenen Testa-

heit und Uebertreibung durch sein lebendiges Zeugniß in Lehre und Wandel der jüngern Generation mittheilte, und dadurch der durch ihn zu neuem Leben geweckten Landeskirche, in die hinein ihn der Herr gestellt hatte, zum unvergänglichen Segen geworden ist.

Bald nach ihm schieden auch diejenigen aus, welche in den letzten Decennien seiner Wirksamkeit ihm zur Seite gestanden und, nach dem Maaße der ihnen gewordenen Kräfte und Gaben, zu diesem Erfolge mitgewirkt hatten. David Lobechius erlag am 14. September 1603 der Pest im 43. Jahre seines Alters *). Freder folgte seinem Schwiegervater, 60 Jahr alt, am 4. Mai 1604 **). Valentin Schacht starb im 67. Jahre seines Alters am 12. Junius 1607 ***),

mente erklärt er, daß er, „was erstlich sein Glaubensbekenntniß belange, bis auf seine letzte Hinfahrt bestendiglich mit Gottes Hülfe bei dem zu bleiben gedenke, was er von den vornehmsten Artikeln christlicher Lehre in seinen Schriften aus Gottes Wort ausgeführt und erklärt habe. Testamentum D. Dauidis Chytraej etc. publicatum petentibus heredibus coram M.D. Rectore D. Val. Schachtio etc. Anno 1601. 28. Febr. (acad. Archiv).

*) Lib. ad Fac. Theol. pertinens etc. p. 54: Anno Christi 1603 die 14 Septembris Reuerendus et Clarissimus vir Dauid Lobechius, Hamburgensis, S. Theologiae Doctor et Professor, et Ecclesiae Rostochiensis ad S. Jacobum Archidiaconus, excellentibus ingenij eruditionis, facundiae, dexteritatis in docendo, et humanitatis donis praeditus, peste tum grassante correptus, pie ac placide obiit, cum magno Ecclesiae et Academiae damno, et ingenti omnium bonorum moerore, anno aetatis 43. Ministerij in Ecclesia 14., Professionis in Academia nono.

**) Ibid. Anno Christi 1604. die 4. Maij Reuerendus et Clarissimus vir Johannes Frederus, S. Theologiae Doctor, Professor et circuli Rostochiensis Superintendens, filius M. Johannis Frederi, Theologi ac Superintendentis Wismariensis, et gener D. Dauidis Chytraei, praecipui luminis in Academia et Ecclesia nostra, pie in Christo obdormiuit aō aetatis suae 60.

***) Ibid. p. 55. Anno Christi 1607 die 12. Junij Reuerendus et

[illegible]

[illegible] [illegible] D. [illegible] Theologiae professor et pastor ad S. Iacobum [illegible] annis 42. in ministerio, et 34. in Academia [illegible] summa fide, dexteritate et [illegible] [illegible] eruditionem, gravitatem cum [illegible] [illegible] coniunctam, aliasque virtutes theologicas [illegible]

*) Ibid. Anno Christi 1608 (?) die 9. Julij Reverendus et [illegible] vir Dn. Lucas Bacmeisterus Senior, Lunaeburgensis S. S. Theologiae Doctor et Professor, Pastor ad S. Mariam et Superintendens Ecclesiarum urbis Rostochiensis vigilantissimus, pie et placide in Domino obdormiuit anno aetatis 78., vir praeter multas ingenij, doctrinae et virtutum dotes eximias, insigni moderatione animi et magna rerum agendarum dexteritate [illegible] [illegible] ideoque omnibus bonis charus, quibus ingens sui desiderium decedens reliquit.

Zwanzigstes Capitel.

Die juristische Facultät; ihre Stellung zur Gesetzgebung und zur Gerichtsorganisation. Verleihung der Hofpfalzgrafenwürde an die Facultät. Einfluß auf die städtischen Verhältnisse. Die medicinische Facultät; ihre wissenschaftliche Richtung und allgemeinen Zustände.

In diese Periode fallen die bedeutsamsten Bestrebungen zur Hebung und Feststellung des Rechtszustandes des Landes, welcher bis auf diese Zeit weder genügend geordnet war, noch sich eines ausreichenden Schutzes erfreuete. Johann Albrecht und Ulrich wirkten gemeinsam zusammen, die angemessene Ausübung der Rechtspflege und ihre Sicherstellung zu bewirken. Beide Fürsten entwickelten eine für jene Zeit sehr umfassende legislative Thätigkeit, an welcher die Rechtslehrer der Academie betheiligt wurden. Nachdem die von uns bereits erwähnte Landgerichtsordnung im Jahre 1558 publicirt war*), ward dieselbe 10 Jahre später, im Jahre 1568, einer Revision unterzogen. Als die Reformation und Landgerichtsordnung vom Jahre 1568 zu Wien am letzten Februar 1569 vom Kaiser Maximilian II. confirmirt war, und außer der kaiserlichen Confirmation den Herzögen ein Privilegium de non appellando von 300 Gulden zu Theil geworden war, erfolgte die Publication derselben im Jahre

*) Vgl. S. 475 f. Die Originalausgabe hat folgenden Titel: Reformation vnd Landtgerichts Ordnung, Vnserer von Gots gnaden Johans Albrechten, vnd Vlrichen, gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, Rostock vnd Stargardt der Lande Herrn. Gedruckt zu Rostock bey Ludowich Dietz. M.D.LVIII. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft.)

1570 als Hofgerichtsordnung*). Schon die Herzöge Heinrich und Erich hatten zwei Doctores der Universität zum Verhöre irriger Sachen nach Bützow geladen**), und auch später scheinen dieselben, wenn auch nicht regelmäßig, zugezogen zu sein. So hielt man bei der Gerichtsorganisation an diesem alten Herkommen fest, daß bei dem höchsten Gerichte die Landesuniversität zu betheiligen sei, und die Reformation und Landgerichtsordnung vom Jahre 1558 bestimmte, daß unter den dreizehn Assessoren des Gerichtes zwei Doctores aus der Universität zu Rostock sein sollten. In der revidirten, 1570 publicirten Hofgerichtsordnung ward dagegen bestimmt, daß das Gericht nur zwölf Assessoren haben, und daß unter ihnen ein Doctor aus der Universität zu Rostock seinen Sitz haben solle. Unter dem 12. März erließen darauf die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Sternberg aus ein Schreiben an die Universität, und forderten sie auf, eine taugliche qualificirte Person aus ihren Mitteln auf den Rechtstag nach Güstrow zu schicken***). Seitdem blieb die Theilnahme der Academie am Land- und Hofgericht ununter-

*) Originalausgabe: Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Herrn Johans Albrechts vnd Herren Vlrichs gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargart Herren Hoffgerichts-ordnung. Auffs newe vbersehen vnd verbessert, mit angehengter Römischer Kays. Mayest. Confirmation vnd Priuilegio. Im Jar nach Christi geburt, M.D.LXX. Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Lucium. (Bibl. der R. u. L.)

**) Vgl. das Schreiben, Datum Dobberan Donnerstags nach Invocavit Anno 1508 in: Etwas, J. 1737. S. 133.

***) Schon im J. 1573 hielten Rector und Concilium darum an, „Ihro Durchl. möchten geruhen, solche Person nicht allein mit einem sonderlichen Stipendio, sondern auch mit nothdürftiger Fuhr und Ausrichtung in werenden Rechtstagen zu versehen." Es wurde darauf dem Amtmann zu Doberan die Besorgung der Fuhren übertragen, und dem

brochen im Bestande *), und zwar wurden nicht nur die fürstlichen, sondern auch die räthlichen Professoren des Rechts vom Concilium zum Assessorat für die Quartal-Rechtstage committirt. Bei den neuen Gerichtsorganisationen, welche eingeleitet wurden, forderte man nicht selten ihre rechtlichen Erachten. Dies scheint auch in Betreff der 1572 aufgerichteten Policei- und Landordnung **) der Fall gewesen zu sein.

Aus der frühern Periode wirkte in dieser Zeit noch Laurentius Kirchhof, welcher als Glied eines alten Rostocker Geschlechtes in die kirchlichen und politischen Kämpfe, welche Rostock bewegt hatten, hineingezogen ward ***), aber gerade dadurch auch mannigfacher Verdächtigung ausgesetzt gewesen war. Ursprünglich räthlicher Professor, war er aus seinem Dienstverhältniß zur Stadt ausgeschieden, und mit dem Herzog

betreffenden Assessor wegen solcher Assession 50 Thaler bewilligt. Vgl. Grund und Nachricht von dem Assessorat der Rostockschen Academie in dem Mekl. Land- und Hofgerichte. Etwas, J. 1737. S. 129 ff. S. 136.

*) Weitere Nachricht von dem Assessorat der Rostockschen Academie in dem Mekl. Land- und Hofgerichte. Etwas, J. 1739, S. 192 ff. Vgl. über die feierliche Abhaltung der Rechtstage zu Güstrow: Mecklenburgische Land- und Hoffgerichts-Historie, von Anfang desselben bis auf gegenwärtige Zeit, aus echten Uhrkunden und Historischen Nachrichten entworffen, und mit nöthigen Anmerkungen erläutert, von Johann Peter Krafften, Doct. Ratzeburg MDCCLI. S. 13 ff.

**) Originalausgabe: Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johans Albrechten, vnd Herrn Vlrichen, gebrüder, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, Der Lande Rostock vnd Stargardt Herren. Policey vn̄ Landtordenunge, auffs newe vbersehen, vermehret, vnd mit jhrer Fürstlichen gnaden Vnderthanen vnd Stende, rath vnd bewilligung, zu wolfahrt vnd auffnemunge jhrer Fürstlichen gnaden Landen vnd Leute, Publicirt vnd ausgangen. Anno Domini M.D.LXII. (Bibl. d. Ritter- und Landschaft.)

***) Vgl. S. 516 f. S. 589 f.

Johann Albrecht in nähere Beziehung getreten, welcher ihn wegen seiner bedeutenden Rechtskenntnisse und geschäftlichen Gewandtheit schätzte, und ihn in mehreren Angelegenheiten verwandte. Nach seiner Rückkehr ward er vom Herzoge Johann Albrecht im Jahre 1568 zum Professor des römischen Rechtes ernannt *). Als Civilist genoß er eines ausgezeichneten Rufes, und in seinen wenn auch nicht zahlreichen Schriften sind Schärfe der Rechtsauffassung und Klarheit der Gesetzes-Interpretation hervorragende Eigenschaften. Die von ihm ertheilten und gesammelten Rechtsbedenken und Consilia **) standen nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien in hohem Ansehen, und trugen zu dem Rufe der Rostocker Facultät das Ihrige bei ***). Wie Kirchhof, so gehörte auch Laurentius Panklow einer angesehenen Rostocker Familie an.

*) 1568. Montags im Pfingsten bestellt der Herzog Johann Albrecht den D. Laurentius Kirchhof zum Professor in Rostock in der Lectur Codicis oder was er zuvor gelesen, auch daß er sich rathsweise gebrauchen lassen solle (Geh. u. Haupt-Archiv zu Schwerin). Ueber seine Reception ins Concil erhoben sich zwischen ihm und dem D. Friedrich Hein Streitigkeiten. Am 18. Dec. 1568 ging ein Rescript Johann Albrechts ein, daß Kirchhof aufgenommen, Hein aber entlassen werden solle. Das Concilium, um eine bestimmte Antwort angegangen, entschied sich dahin, daß Hein, da er gesetzmäßig berufen, auch beibehalten werden solle. Eine abermalige Abmahnung Johann Albrechts führte nicht zum Ziel. Da Hein seine Entlassung nicht nahm, mußte Kirchhof Extraconciliaris bleiben. Erst nach dem Abgange Heins ward er am 11. Junius 1575 wieder in das Concilium recipirt.

**) Consilia et Responsa JCtorum Germaniae. Tom. I. II. Francof. 1568. Tom. III. IV. & V. Francof. 1605. Unter seinen Schriften werden genannt: Receptae Sententiae. Erf. 1571. Fol. Interpretatio titulorum Codicis de edendo et in jus vocando. Francof. 1572. 4.

***) Nachdem er am 14. April 1580 zum Rector erwählt war, starb er am letzten Tage seines Rectorats, am 16. Octbr., im 52. Lebensjahre. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V, p. 171. Sebast. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III,

Er ward vom Herzog Ulrich im Februar 1560 an die Stelle Joachim Gryyswalds (Gripeswolts) zum Professor der Institutionen berufen, und bekleidete diese Professur 34 Jahre*). Seine Lehrthätigkeit war eine erfolgreiche, wenn er gleich als Schriftsteller nicht aufgetreten ist, und sich darauf beschränkte, Rechtsbelehrungen auszustellen, welche von Kirchhof in seine Consilia aufgenommen sind. Die Jurisprudenz ward von ihm in die innigste Beziehung zur Theologie gesetzt**), und in seiner ganzen Auffassung der Rechtswissenschaft spricht sich die lebendige kirchliche Richtung aus, von der aus er die tieferen Seiten des Rechts zu erfassen, und mit der Erkenntniß des Heils zu verknüpfen wußte***).

Dagegen war der humanistischen Richtung, welche damals vorzugsweise in der Jurisprudenz, und so auch in Rostock, wie wir sahen, ihre Vertreter hatte, Johannes von Borcholt (Borcholdus) zugethan, welcher im Jahre

p. 1340 sqq. Etwas, J. 1742. S. 559. J. 1744. S. 155. Geschichte der Juristen-Facultet in der Universitet zu Rostock. S. 69.

*) Am 10. Mai 1546 war er unter dem Rector Petrus Strategeus, Artium et Med. Doctor, intitulirt worden: Laurentius Panklowen Rostochiensis.

**) Sein beim Antritt der Professur der Institutionen erlassenes Programm vertritt schon die oben angedeutete Richtung. Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 16 sqq.: Cumque pars Jurisprudentiae nostrae praecipua sit legum diuinarum notitia: inprimis etiam, uerae religionis et doctrinae Christianae studium et obseruantia ac cultus religiosus a nobis suscipi, et ad eum scopum tota ciuilis prudentia referri debet, ut illustrandae gloriae Dei, fontis et autoris legum, et fouendae ac ornandae Ecclesiae Christi, et saluti Reipublicae seruiat.

***) Nach der Ertheilung der Hofpfalzgrafenwürde ist er mehrere Male comes palatinus gewesen. Er starb als Senior der Facultät am 26. Sept. 1594. Johannes Freberus schrieb als Rector das Leichenprogramm. Etwas, J. 1738. S. 293 ff.

1566 vom Rath an die Stelle Röselers zum Professor juris und zum Syndicus berufen war *). Da er ausgezeichnete Lehrgaben besaß, und auch die Form der Darstellung in seltener Weise beherrschte, wurde er viel und gern gehört, und trug während der neun Jahre seiner Wirksamkeit nicht wenig zur Blüthe der Universität bei. Seine literarische Thätigkeit umfaßt die verschiedensten Rechtsgebiete, wie seine zahlreichen Schriften über Verträge, über Zinsen, über Lehne, über Vergleiche, über den Eid beweisen. Als Syndicus der Stadt entwickelte er eine große Geschäftsgewandtheit, und vertrat dieselbe, namentlich bei dem Abschlusse des Erbvertrages vom Jahre 1573, mit so vieler Umsicht und ausgezeichneter Befähigung, daß ihm vorzüglich die Stadt es zu danken hatte, daß nicht nur ihre alten Privilegien völlig anerkannt wurden, sondern daß sie auch nicht unwichtige neue Rechte durch jenen Vertrag erwarb. Unter seinen Collegen war er vorzugsweise mit Caselius befreundet, dessen humanistische Richtung er theilte. Caselius schätzte ihn nicht minder,

*) Johannes von Borcholt war am 5. April 1535 zu Lüneburg geboren, studirte anfangs in Wittenberg, wo er sich eifrig mit humanistischen Studien beschäftigte, und sich an Melanthon anschloß. Später ward er Schüler des Jacobus Cujas, lebte 10 Jahre in Frankreich, und erwarb sich kurz vor seiner Berufung nach Rostock zu Basel den juristischen Doctorgrad. Jo. Caselii Ἐπιτάφιος Joanni Borcholdo, JCto Clarissimo perscriptus. Helmst. 1594. 4. Studiosi cujusdam veritatis ad Sagittarium quendam delirantem, qui jaculo venenato laedere voluit Joh. Borcholten, Praeceptorem suum, Epistola. 1593. 4. Schelhornii Amoenitat. Literar. Vol. II, p. 437—468. Meier, Memoria JCtorum Helmst. p. 78. Seb. Baemeister, Megapoleos Lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1354 sqq. Adami Vitae Germ. JCt. p. 146. Du Roi, Biographien der Helmstädtschen Rechtslehrer in Hagemanns und Günthers Archiv f. d. theor. und pract. Rechtsgel. II, 124 f. Etwas, J. 1737. S. 462. J. 1738. S. 728. J. 1740. S. 268. J. 1741. S. 365. 716. Krey IV, S. 40 ff.

und als dieser im Jahre 1576 dem wiederholt an ihn ergangenen Rufe nach Helmstädt Folge leistete, ward auch bald darauf auf seine Empfehlung Borcholt, der eine Berufung des Churfürsten August nach Wittenberg abgelehnt hatte, nach Helmstädt in die erste juristische Lehrstelle berufen, wo er durch seine vorzügliche Lehrgabe und umfangreiche Rechtskenntniß sich hohes Ansehen erwarb, und mit der fürstlichen Familie, die ihn ehrte, in vielfache Beziehung trat. Doch blieb Borcholt während der ganzen Dauer seines Helmstädter Aufenthaltes, wo er am 9. October 1594 starb, mit Rostock in näherer Verbindung, da der Rath, welcher ihn hochschätzte, fortwährend von ihm Rechtsbelehrungen sich erbat, und ihn für diese seine Leistungen städtische Besoldung fortbeziehen ließ. Das Vertrauen zu ihm war so groß, daß die Stadt, als aufs Neue Irrungen und Streitigkeiten mit den Herzögen ausbrachen, ihn bewog, nach Güstrow sich zu begeben, wo es ihm gelang, die entstandenen Zwistigkeiten auszugleichen, und im Interesse der Stadt den Erbvertrag vom 28. Februar 1584 herbeizuführen.

Gleichzeitig mit Borcholt wirkte Friedrich Hein an der Universität, welcher im Jahre 1563 von den Herzögen zum Professor Decretalium ernannt war *). Später trat er zugleich in die Dienste der Stadt, als ihr und der beiden

*) Er ward unter dem Rector Conrad Pegelius im Januar des Jahres 1547 in der alten Matrikel intitulirt: Fredericus Hein de Nigebranden. Er hatte Frankreich und Italien besucht, nachdem er zu Rostock, Frankfurt und Wittenberg studirt hatte. In Bologna und Pisa, wo er promovirte, lag er längere Zeit den Studien ob. Nach Deutschland zurückgekehrt, verweilte er eine Zeit lang beim Reichskammergerichte zu Speier, von dem er zu sagen pflegte: Spirae quidem res controversae spirant, sed non exspirant. Seb. Bacmeister in:

Hospitalien Rechtsanwalt, und stand in dieser Stellung in nahem geschäftlichen Verhältnisse zu Borcholt *). Als Borcholt dem Rufe nach Helmstädt gefolgt war, ward er Syndicus, und ihm die Führung der Angelegenheiten allein überwiesen **). Er genoß den Ruf eines ausgezeichneten Civilisten, und wirkte als solcher mit Erfolg an der Universität. Aber da er durch seine Verbindung mit der Stadt allmälig die ganze Last der städtischen Administration auf sich genommen hatte, und sich eifrig an den allgemeinen städtischen Angelegenheiten betheiligte, trat mehr und mehr seine academische Wirksamkeit zurück, und endlich schied er überhaupt aus dem academischen Verbande, als er am 14. April 1591 zum Bürgermeister erwählt ward. Als solcher war er zu der durch Herzog Ulrich im Jahre 1599 aus-

---

de Westphalen, Vol. III, p. 1351. Etwas, J. 1738. S. 656. J. 1742. S. 781. Vgl. das Programm, mit dem er seine Professur antrat: In constitutionis secundae, cujus initium, quamuis pactum, inscribitur, ex Rubrica de pactis lib. VI. Decretalium, interpretationem. in: Scripta publica etc. p. 259 sqq.

*) Bestallung von Friedrich Hein, der Rechten Doctor, zum advocato der Stadt und der beiden Hospitalien, zur Führung der Sachen am kaiserl. Kammergericht, Mecklenburgischen Hofgericht und sonstigen Orten, neben unserm Syndicus und Professor D. Johann Borcholt, und was die Nothdurft einer jeden Sache, so er unter Händen haben wird, erfordern thut, alle Wege und zu rechter Zeit selbst verfertigen und gedachtem Doctori Borcholten und folgens uns zu revidiren zustellen, und was hinwieder gedachter D. Borcholt in den Sachen, so er unter Händen behalten wird, stellen und schreiben mag, gleichfalls mit Fleiß übersehen und revidiren. Sein Gehalt wird auf 200 Thaler gesetzt nebst Holz und Kohlen. Datum 29. Sept. 1575. (Rathsarchiv.)

**) Hein beschwerte sich indessen, daß er nach Borcholts Abgange alle Sachen allein zu handeln habe, worauf man sich dergestalt mit ihm verglich, daß sein Gehalt auf 325 Thaler nebst 4 Last Kohlen und 20 Fuder Holz erhöhet ward. d. d. 29. Sept. 1578. (Rathsarchiv.)

geführten Visitation deputirt, und vollzog die Visitation des Collegium senatorium professorum *).

Im März des Jahres 1582 hatte der Herzog Ulrich den Entschluß gefaßt, da Kaiser Rudolph II. kurz vorher den Thron bestiegen hatte, den ersten von diesem auf den Junius 1582 ausgeschriebenen Reichstag persönlich zu besuchen. Kurz vor seinem Aufbruche nach Augsburg wandte sich die juristische Facultät unter dem 5. Mai an Herzog Ulrich, bezeugte ihm ihre Freude über seinen Entschluß, und bat ihn, sich beim Kaiser dahin zu verwenden, daß der Facultät die Pfalzgrafenwürde verliehen werden möge. Bisher waren große Unzuträglichkeiten daraus entstanden, daß die fremden Pfalzgrafen, welche das Recht der Creirung der Notare hatten, diese nicht genugsam geprüft, und nicht selten ungeeignete und unfähige Rechtsschüler zu den Functionen der Notare zugelassen hatten. Die Facultät stellte dagegen eine

*) Schon seit dem Jahre 1562 hatte an der Universität Georg Kommer aus Meißen als räthlicher Professor des Rechts gewirkt, dem das Lehnrecht übertragen war, da nach den Statuten vom J. 1564 sieben Professoren die juristische Facultät bildeten. Er war zugleich mit Laurentius Kirchhof in die Streitigkeiten des Ministeriums mit Kittel verwickelt worden (Arch. Minist. Vol. X, p. 12 sq.), und nahm bereits an den Verhandlungen Theil, welche zur Aufrichtung der Concordienformel waren gepflogen worden. Am 2. September des Jahres 1562 war er zur Ausgleichung der obwaltenden Differenzen an den Herzog Ulrich nach Güstrow abgesandt worden. Zur Aufrichtung des Compromisses zwischen Rath und Sechzigern war er deputirt. Etwas, J. 1738. S. 604. Auch fungirte er als Commissarius des Herzogs bei der Commission, welche zur Ausgleichung des Saligerschen Abendmahlstreites zu Wismar zusammentrat. Seit 1569 muß er Rostock verlassen haben, da er bis dahin seine Vorträge über das Lehnrecht fortgesetzt hat. In der Matrikel finden sich bei seinem Namen die Worte: Inique decollatus. Vgl. über seine späteren Schicksale: Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Vol. III, p. 1348 sq. Etwas, J. 1738. S. 828.

sorgfältige Prüfung derselben in Aussicht. Herzog Ulrich, der fortwährend ein lebhaftes Interesse an der Universität nahm, ging auf die Wünsche der Juristenfacultät ein, und befürwortete in einem persönlich dem Kaiser Rudolph übergebenen Vortrage die Bitte, dem jedesmaligen Decan der juristischen Facultät die Pfalzgrafenwürde zu ertheilen, da die sechs Mitglieder der Juristenfacultät in einem weit höheren Grade, als die fremden Pfalzgrafen, hinreichende Bürgschaft für die gewissenhafte und entsprechende Ausübung dieses Rechtes gewähren würden. Kaiser Rudolph, welcher auf die Wünsche Herzog Ulrichs Rücksicht zu nehmen hatte, und gern eine Gelegenheit ergriff, dem von ihm verehrten Fürsten eine Aufmerksamkeit zu erweisen, erfüllte seine Bitte, und verlieh noch kurz vor Ulrichs Abreise aus Augsburg durch kaiserliche Comitive vom 23. Julius 1582 dem jedesmaligen Decan der Juristenfacultät Rostocks die Hofpfalzgrafenwürde *), wodurch derselbe das wichtige und damals noch einflußreichere Recht zur Creirung von Notarien und zur Ertheilung von Notariatsdiplomen den Reichsgesetzen gemäß empfing. Herzog Ulrich war nicht wenig erfreut, seiner von ihm so hochgehaltenen Academie, deren Aufnahme er durch jegliches Mittel zu befördern suchte, ein neues kaiserliches Privilegium erworben zu haben, das er nicht mit Unrecht als eine dankenswerthe Frucht seiner Reichstagsfahrt betrachtete **).

*) Das Original der Comitiva mit dem großen kaiserlichen Siegel befindet sich auf dem academischen Archiv: Privilegium creandi Notarios pro Decano Juridicae Facultatis. Auf der Außenseite des Diploms ist bemerkt: Tax funfzig Goldgulden vnd f. Canzley Jura sechs. Vgl. den Abdruck: Kaisers Rudolphi II. Glorw. Ged. Verleihung der Würde und des Rechts eines Comitis Palatini an der Rostockschen Juristenfacultet jederzeitigen Decanum. Etwas, J. 1737. S. 289.

**) Im Jahre 1744 ward dieses Privilegium noch im Einzelnen

Mit großer Vorliebe ward das römische Recht in dieser Periode in Rostock gepflegt, und die große Zahl der Civilisten, unter denen Einige sich einen bedeutenden Namen erworben haben, beweist, in welcher Blüthe die römischen Rechtsstudien damals standen. Nach dem Fortgange des Pandektisten Bocerus ward an seine Stelle vom Herzog Ulrich Laurentius Niebur berufen, nachdem derselbe bereits früher herzoglicher Rath gewesen, und als solcher vielfach in Geschäften gebraucht war *). Allgemein wird seine ausgezeichnete Rechtskenntniß und seine besondere Befähigung gerühmt. Im Jahre 1571 ward er Assessor des Consistoriums, und im Jahre 1574 in Gegenwart Johann Albrechts, der ihn als seinen Rath dadurch besonders ehren wollte, von Borcholt zum Doctor promovirt **). Wahrscheinlich würde er eine noch bedeutendere Stellung erreicht haben, wenn nicht sein sittlicher Character manche Bedenken gegen sich gehabt. Da er in viele Differenzen mit seinen Collegen gerathen war, schied er aus der academischen Laufbahn völlig aus, und begab sich als herzoglicher Rath nach

---

erweitert, und auf Mündigkeits-Erklärungen und auf das Recht ausgedehnt, Spurii für ächt zu erklären. Etwas, J. 1745. S. 181 f. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. XI, S. 33. Krey, Andenken III, 41. A. F. W. Glöckler, Die Reichstagsfahrt des Herzogs Ulrich von Meklenburg im Jahre 1582, in: Lisch, Jahrb. IX, S. 213 f.

*) 1568. Nov. 9. verordnet der Herzog Ulrich, daß, nachdem der Licentiat Laurentius Niebur zu einem Professor juris bestellt worden, er auch zu den „Gefällen" der juristischen Facultät zugelassen werde; 1571 Mittwoch nach Michaelis bestellt der Herzog Ulrich aufs Neue den Lic. Laur. Niebur zu seinem Rath und zum Professor pandectarum juris vermöge seines 1567 dem Herzoge geleisteten Rathseides. Bestallungsacten des L. Niebur (Geh. u. H.Arch. zu Schwerin).

**) Vgl. S. 625 f.

Güstrow, wo er am 16. April 1585 starb *). Dies war der Augenblick, wo Bartholomäus Cling den lange genährten Wunsch erreichte, als Professor des Rechtes einzutreten, nachdem er eine so vieljährige, segensreiche Thätigkeit in der philosophischen Facultät als Professor der Dialektik entwickelt hatte **). Obwohl er im Jahre 1561 Licentiat der Rechte und am 13. August 1579, während er gerade das Rectorat verwaltete, Doctor geworden, verblieb er noch in dieser Stellung ***), bis durch das gänzliche Ausscheiden Nieburs sich ihm Aussichten eröffneten, wo Chyträus und Simon Pauli sich für ihn bei Herzog Ulrich verwandten †). Wirklich erhielt er später die Professur der Institutionen, und erwarb sich durch ausgezeichnete Geschäftsführung und Umsicht in dem Maaße Herzog Ulrichs Vertrauen, daß dieser ihn wiederholt zu wichtigen Legationen verwandte. Wir finden ihn im

---

*) Seb. Bacmeister, Megapoleós Literatae. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1353. Moller, Cimbria literata. Vol. I, p. 462. Etwas, J. 1737. S. 267. J. 1738. S. 661. J. 1740. S. 557. J. 1745. S. 71. Krey V, S. 90.

**) Vgl. S. 538 f.

***) 1572. Junius 5. bestellt der Herzog Ulrich den Barthold Cling, der Rechte Licentiaten, von Neuem zu „Unserem Professor in facultate oratoria" an der Universität Rostock. (Bestallungsacten des B. Cling, d. d. philos. Facultät. Geh. u. H.Archiv zu Schwerin.)

†) 1578 am Osterabend bitten David Chyträus und Simon Pauli den Herzog Ulrich, daß, nachdem das Gerücht erschollen, daß der Professor Laur. Niebur sich nach Wismar begeben, und dort in des Herzogs und der Stadt Diensten verhalten werde, der Herzog dem Lic. Barth. Cling die Lectionem pandectarum geben möge; er habe nun in die 20 Jahre an der Universität in facultate artium fleißig und löblich profitiret, und nun in die 15 Jahre in jure et praxi forensi also geübet und erfahren, daß er nicht allein seiner Geschicklichkeit, sondern auch seiner Aufrichtigkeit und Treue halben von männiglich geliebt und gerühmt werde. (Bestallungsacten von Laur. Niebur. Geh. u. H.Archiv zu Schwerin).

Jahre 1591 auf einer Gesandtschaft in Schlesien, und im Jahre 1594 auf dem Reichstage zu Augsburg. Von der Errichtung des Consistoriums an war er Assessor bei demselben, und im Jahre 1602 ward er auch Assessor des Hof- und Landgerichts *). Er genoß im Concil ein nicht geringes Ansehen, und wirkte während seiner 51jährigen Wirksamkeit auf die allgemeinen Verhältnisse der Universität bedeutend ein **).

Zu den ausgezeichneteren Civilisten der Universität, welche aus der Schule des Cujas hervorgegangen waren, gehörte Michael Grassus, welcher die Principien dieser Rechtsschule vertrat ***). Als Lector Codicis zeichnete er sich in seinen

*) Als nach seinem Tode wegen der Wahl eines Assessors, der ihm am Hofgerichte substituirt werden sollte, im Concil zwiespältige Ansichten entstanden, ward ausdrücklich anerkannt, daß auch die räthlichen Professoren zum Assessorat beim Hof- und Land-Gericht berechtigt seien. Acta, betr. den dem Rathe ertheilten Revers über den Vertrag der räthlichen und fürstlichen Professoren der Academie zu Rostock wegen Besetzung der academischen Assessorstelle beim Hof- und Land-Gericht, d. d. 4. Juli Ao. 1612. (Rathsarchiv.)

**) Cling starb am 5. Dec. 1610. Vgl. Testamentum Doctoris Bartholomaei Clingii, d. d. 23. Junii 1610. Publicatum die 18. Nov. 1611 (Rathsarchiv). Seb. Bacmeister, Megapoleos Liter. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1370. Schützii Vita Chytraei, Lib. I, p. 187. 212. Lib. II, p. 583. Schlüsselburgii Epp. 120. Mantzel, Gloria Academiae Rostochiensis ex professoribus longaevis. p. 12. Etwas, J. 1737. S. 75. 137. 252. 349. 828. J. 1738. S. 638. S. 665. J. 1739. S. 635 ff. J. 1740. S. 200. 687. J. 1745. S. 77. Krey, A. S. 12 f. 45.

***) Er war unter dem Rectorat des Bocerus im Sept. 1564 intitulirt, und erlangte am 27. Sept. 1569 unter Kirchhofs Decanat den juristischen Doctorgrad. Im Jahre 1575 ward er in die juristische Facultät recipirt, und ward nach dem Tode Kirchhofs, für den er anfangs als Vicarius eingetreten war, im Jahre 1581 Professor Codicis. Herzog Johann ernannte ihn zum Canzler. Er starb am 4. Januar 1595. Seb. Bacmeister, Megap. Lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined.

Gesetzesinterpretationen und in seinen Rechtsentwickelungen durch große Schärfe und klare Unterscheidung der Rechtsmomente aus. Seine Schriften erwarben ihm im Auslande, selbst in Frankreich und Italien, Anerkennung. Sein größes Werk Receptae sententiae war fast allgemein im Gebrauch, und sowohl in theoretischer wie in practischer Beziehung stand er im Rufe ausgezeichneter Befähigung *).

Mehr nach der practischen, als nach der gelehrten Seite hin wirkten die beiden Rechtslehrer Johann Albinus (Witte), welcher 1578 in die juristische Facultät recipirt, und später Assessor beim Hof- und Landgericht wurde **), und Marcus Luschow ***), welcher seit dem Jahre 1571 Professor der Institutionen, im Jahre 1577 aber nach der Berufung Borcholts nach Helmstädt Professor der Pandekten wurde, und

---

Lib. III, p. 1360. Valentin Schacht, Leichen-Programma auf den Meklenb. Canzler und Prof. D. Michaelem Grassum. Etwas, J. 1737. S. 45. J. 1738. S. 663. J. 1740. S. 828. J. 1745. S. 72. David Franck, Altes und Neues Meklenb. Lib. X, S. 95. Krey, IV, 11.

*) Vgl. über seine Schriften: Etwas, J. 1737. S. 398. J. 1745. S. 72.

**) Albinus ward unter dem Rectorat Röselers am 23. Januar 1558 intitulirt. Am 27. Sept. 1569 wurde er unter dem Decanat Kirchhofs zugleich mit Graffius zum J. U. D. promovirt. Seine Arbeiten beim Hof- und Landgericht werden gerühmt, und auch in den Conciliarverhandlungen macht sich seine practische Begabung bemerkbar. Er starb am 17. März 1602. Seb. Bacmeister in: de Westphalen III, p. 1361. Etwas, J. 1737. S. 234. 244. J. 1738. S. 664. J. 1739. S. 195. Krey, I, 15. A. S. 25.

***) Literarisch war er nicht bekannt, aber auf seine practischen Arbeiten wurde großes Gewicht gelegt. Am 16. April 1601 starb er nach dreißigjähriger Wirksamkeit. Seb. Bacmeister, Megap. Lit. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1359. Etwas, J. 1737. S. 276. J. 1738. S. 728. J. 1739. S. 838. J. 1740. S. 201. J. 1745. S. 71. Krey, V, 13.

durch Lehrgabe und practische Befähigung sich Anerkennung erwarb.

Der Abgang Borcholts war in jeder Beziehung schmerzlich empfunden worden. In der That aber gelang es dem Rathe, dessen Stelle in ausgezeichneter Weise wieder zu besetzen. Er berief Heinrich Camerarius *) als Professor der Institutionen, welcher durch seine umfängliche Wirksamkeit an der Universität, so wie durch seine lebendige Theilnahme an den Angelegenheiten der Stadt und des Landes sich allgemeine Liebe erwarb **). Ungeachtet daß er als städtischer Syndicus mit vielen Stadtgeschäften überladen war, auch die Rechtshändel der Stadt führte, widmete er sich seiner Professur mit großer Sorgfalt, und fand zugleich noch Zeit, literarisch thätig zu sein. Von großer Wichtigkeit war es, daß er das Lübische Recht, die Art seiner Geltung und seine Modificationen in Rostock zur Sprache brachte, und dadurch

*) Er war 1547 zu Braunschweig geboren, genoß den Unterricht des Braunschweigschen Superintendenten Joachim Morlinus, studirte in Wittenberg und, weil hier damals der Krypto-Calvinismus herrschte, später in Rostock, wo er sich mit großer Liebe an Chyträus und Caselius anschloß, und erlangte im J. 1570 unter dem Decanat des M. Owen Günther das Magisterium. Als Johann Albrecht sich nach dem Abschluß des Erbvertrages vom J. 1573 am 2. März 1574 in Rostock befand, ward er in seiner Gegenwart zugleich mit Bording zum Licentiaten der Rechte, und am 13. August 1579 mit demselben und mit Barthol. Cling zum Doctor promovirt. Seine zur Erlangung der Licentiatur geschriebene, Johann Albrecht gewidmete Dissertation führt den Titel: De Juris Romani initiis, progressu ac libris, horumque ordine, serie ac compositione, scripta et habita ab Henrico Camerario, J. V. Licentiato. Rost. 1574.

**) Die zum Antritt seiner Professur Cal. Maiis h. IX Anno MDLXXVIII gehaltene Rede hat den Titel: Oratio de legum dignitate et amplitudine et institutionum imperialium vtilitate et necessitate, scripta et habita ab Henrico Camerario, J. V. Licentiato. Rost. MDLXXVIII.

den Grund zur wissenschaftlichen Vergleichung und näheren Erörterung des in Rostock geltenden Lübischen Rechtes legte, welches unter verwandten allgemeinen städtischen und ähnlichen Verkehrsverhältnissen entstanden war *). Seine Vorlesungen fanden so große Theilnahme, daß die Auditorien die Zahl seiner Zuhörer kaum fassen konnten. In seinen Schriften über das römische Recht vertritt er die von Cujas ausgehende Richtung **). Mit seiner umfassenden Rechtserkenntniß ging seine administrative Fähigkeit Hand in Hand. Die Stadt verwandte ihn zu Gesandtschaften nach Schweden, um dort die althergebrachten Rechte Rostocks aufrecht zu erhalten, und die mannigfachen Beziehungen, welche mit diesem Lande Statt fanden, zu erneuern. Da der alte hansische Verband sich noch nicht aufgelöst hatte, ward er wiederholt zu den hansischen Tagen nach Lübeck deputirt. Eine nicht geringe Wirksamkeit übte er auch durch die Ertheilung rechtlicher Bedenken und Rathschläge, welche auch von auswärtigen Fürsten, namentlich von den Herzögen Bogislav und Philipp von Pommern, von dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und von dem Herzoge Franz von Lauenburg erfordert wurden. Kaum hatte sich die juristische Facultät je einer solchen Blüthe erfreut, als unter ihm ***). Zu seinen

*) Etwas, J. 1738. S. 270 ff. J. G. Heineccius, Antiquitates Germanicae jurisprudentiam patriam illustrantes (Hafniae et Lipsiae 1772) I, p. 486 sqq. Joh. Heinr. Klüver, Beschreibung des Herzogthums Meklenburg. II, 625: Erklärung, in welchen Punkten das Lübsche Recht in Rostock anderer Gestalt zu observiren. J. Friedr. Hach, Das alte Lübische Recht. S. 19 f. H. Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II, S. 157 ff.

**) Etwas, J. 1737. S. 739. 747. J. 1739. S. 189. 366. J. 1745. S. 72.

***) Nach langjähriger Thätigkeit starb er auf einer Geschäftsreise

Schülern gehörten Ernst Cothmann, Christoph Sturcius, Friedrich Hein, Nicolaus Willebrand, Otto Tanke und der Canzler Hayo von Nessa.

Zur Hebung der Facultät trug gleichzeitig nicht wenig der ausgezeichnete Rechtslehrer Jacob Bording bei, welcher im Jahre 1574 von Herzog Ulrich zum außerordentlichen Professor des Feudalrechtes ernannt ward *). Schon im August desselben Jahres ward er in die Facultät aufgenommen, und bei der Resignation Heins erhielt er auch die Professur des kanonischen Rechts. Obwohl sein Amt als vielbeschäftigter herzoglicher Rath ihm wenig Zeit ließ, Vorlesungen zu halten, so widmete er dennoch alle ihm übrig blei-

---

am 11. Febr. 1601. Orationes memoriae Henrici Camerarii etc. scriptae, Altera a Christophoro Sturcio, JC. & Historiar. Prof. P., Altera a Martino Braschio, Logices, Prof. P. Rostoch. 1601. 4. Seb. Bacmeister in: de Westphalen Vol. III, p. 1366. Etwas, J. 1737. S. 279. S. 739. J. 1738. S. 729. J. 1739. S. 480. J. 1745. S. 72. Krey, V, S. 40 ff.

*) Jacob Bording, der Sohn des gleichnamigen Arztes (vgl. S. 521 ff.), war nach dem Tode seines Vaters aus Kopenhagen nach Rostock zurückgekehrt, wo er an den alten Freunden seines Vaters, Chyträus und Bacmeister, treue Rathgeber fand. Er studirte zu Heidelberg, Leipzig und Rostock, und ward hier im Jahre 1574 bei der Doctorpromotion Nieburs von Bocholt zum Licentiaten creirt. Bei der Conferirung der Doctorwürde an denselben am 13. August 1579 legte Herzog Ulrich seine Theilnahme für Bording durch das Ehrengeschenk einer goldenen Kette an den Tag. Als herzoglicher Rath war er in fürstlichen Angelegenheiten viel beschäftigt, und begleitete den Herzog Ulrich sowohl im Jahre 1582 auf die Reichstagsfahrt nach Augsburg, als auch nach Dänemark zum Könige Christian. Bei dem großen Vertrauen, das Herzog Ulrich in ihn setzte, legte er alle wichtigen Geschäfte in seine Hand, und erhob ihn selbst zu der hohen Würde eines Canzlers. Bording war es, dessen Rathschläge den Herzog Ulrich bestimmten, für die Hebung und Aufnahme der Universität durch Maaßnahmen der Organisation und Visitation Sorge zu tragen.

bende Zeit den Vorlesungen, wirkte zugleich in dieser seiner persönlichen Stellung bei Herzog Ulrich unermüdet für das Beste der Universität, und genoß durch die trefflichen mit großer Unparteilichkeit und Gerechtigkeit abgegebenen Consilia eines allgemeinen Ansehens. Doch legte er im Jahre 1598 seine Professur nieder, und auch Herzog Ulrich entließ ihn aus den ihm übertragenen Aemtern unter der alleinigen Verpflichtung, daß er an den Quartal-Rechtstagen des Landes Theil nehmen, und, so oft er seine Rathschläge bedürfe, sich an das herzogliche Hoflager verfügen werde *).

Noch wirkte eine Zeitlang als außerordentlicher Professor der Jurist Gobelmann **), welcher die Bücher Ciceros de legibus interpretirte, und über Lehnrecht und Criminalrecht las, auch eine nicht unbedeutende literarische Thätigkeit entwickelte,

*) Da er sich nach Lübeck zurückgezogen hatte, konnte er sich indessen nicht den Bitten des Rathes entziehen, Rechtsgutachten zu ertheilen. In Folge dessen ward er am 22. December 1600 zum Bürgermeister von Lübeck erwählt, wo er bei den städtischen Kämpfen, die damals Lübeck bewegten, eine nicht leichte Stellung hatte, dennoch aber allen Schwierigkeiten mit Erfolg zu begegnen wußte. Im Interesse der Stadt unternahm er noch mehrere Legationen, namentlich nach Dänemark. Er starb am 21. Februar 1616. Seine Anhänglichkeit für Rostock bethätigte er noch durch ein dem Convictorium überwiesenes Legat. Oratio funebris Ampl. Viro Jacobo Bordingo Consuli Reip. Lubecensis, Scripta a Johanne Kirchmanno. Lubecae, 1616. p. 36 sqq. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1361 sqq. Etwas, J. 1737. S. 297. J. 1738. S. 69. 659. Krey, II, S. 36 ff.

**) Johann Georg Gobelmann ward am 12. Mai 1559 zu Dutlingen in Würtemberg geboren, studirte in Tübingen, ward dort 1576 Magister, wandte sich dann zum Studium des Rechts, und schrieb schon im Jahre 1578 seine Dissertation de litis contestatione. Er lehrte seit dem Jahre 1579 zu Rostock, erwarb im J. 1580 den juristischen Doctorgrad, und erhielt darauf eine außerordentliche Professur, welche er mit der Inauguralrede: Contra calumniatores studii legalis 1583. antrat Etwas, J. 1738. S. 665.

so daß seine Schriften ihm einen Namen erwarben *). Diese wurden auch die Veranlassung, daß er von der Stadt Riga bei den mannigfachen Beziehungen, die zwischen Liefland und Rostock in dieser Zeit Statt fanden, im Jahre 1587 berufen ward, ihre Angelegenheiten in Polen zu ordnen, wo er mit Urlaub des Herzogs Ulrich ein Jahr lang verweilte. Nichts desto weniger setzte er seine das Criminalrecht betreffenden Arbeiten fort, ging jedoch bald nach Holstein, wohin der Statthalter Heinrich Ranzau ihn berufen hatte, und erwarb sich auch hier in der Leitung der Geschäfte große Anerkennung. Da Herzog Ulrich ihn mehrfach in auswärtigen Angelegenheiten verwandt hatte, und sein schriftstellerischer Ruhm zusehends wuchs, ward dies die Veranlassung, daß er im Jahre 1592 Rostock verließ **).

Schon durch Bordings einflußreiche Persönlichkeit hatten

---

*) Etwas, J. 1737. S. 42. S. 100. S. 301. J. 1738. S. 664. J. 1739. S. 369. J. 1743. S. 400. J. 1745. S. 74. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1370 sqq. Unter seinen Schriften sind hervorzuheben: Prolegomena Lectionum in Ciceronis Libros de Legibus. 1583. Tractatus de Magis, Veneficis et Lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis. Lib. III. Rostoch. 1584 & Francof. 1591. 4. Die Schrift: de Magis ist aus einer im Collegio Fratrum über denselben Gegenstand gehaltenen Disputation erwachsen. De studiis privatis in jure recte instituendis. Rost. 1588. De jure patronatus. Rost. 1585.

**) Der Kurfürst von Sachsen berief ihn als Rath nach Dresden, wo er durch seine umfassenden Kenntnisse und durch seine große Geschäftsgewandtheit zu hohem Ansehen gelangte. Da er sich auf seinen Gesandtschaften die Anerkennung des Kaisers erworben hatte, ward er von demselben in den Adelstand erhoben. Er starb am 20. März 1611 zu Dresden. Adami Vitae German. JCt. p. 205. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1372. Etwas, J. 1740. S. 827. Erste Fortsetzung der Geschichte der Juristen-Facultet. S. 9. Krey, VI, S. 33 f.

sich die medicinischen Studien in Rostock bedeutend gehoben *), und die Tüchtigkeit der hiesigen medicinischen Lehrer hatte angefangen, die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich zu ziehen. Um diese Zeit bereitete sich die Neugestaltung und Erneuerung der Medicin durch die anatomischen Studien vor, deren Nothwendigkeit jetzt allgemeiner einzuleuchten begann. Die alten hergebrachten Wege, auf denen der Galenismus sich bewegt hatte, wurden verlassen. Man wandte sich, indem man die Auctorität Galens weniger überschätzte, als früher, zu eigenen Beobachtungen, und erkannte die Nothwendigkeit, die bisher traditionell überkommenen medicinischen Erkenntnisse zu revidiren, und durch neue Beobachtungen zu vervollständigen und weiter zu führen. Auch in Rostock, wo bisher der Galenismus noch vorwiegend geherrscht hatte, brach sich die Erkenntniß Bahn, daß von der Anatomie aus eine Neugestaltung der Medicin ausgehen müsse. Die Universität als Corporation eignete sich diese Auffassung an, und that ihrerseits wiederholt Schritte, um die Pflege der anatomischen Studien möglich zu machen **).

*) Vgl. S. 522. 525.

**) Aus einer alten Nachricht geht hervor, daß schon vor der Reformation Sectionen in Rostock Statt gefunden haben, und daß die anatomirten Körper zu St. Catharinen bei den Franziscanern begraben wurden. (In aliqvo noctium tempore gelido in domo undiqve clausa, congregatis anatomiam visuris et concordatis de expensis, procedatur cum cereis sine strepitu et derisione singule particule incarnate de corpore humano in sarcofago piceato diligenter reservate tunc diligenter sepeliantur ad S. Catharinam apud minores cum exeqviis trium missarum et oblationibus cujuslibet videntis et celebrantis cam sub poena dimidii floreni fisco universitatis.) Doch zeigte sich auch die Nothwendigkeit, gegen diejenigen einzuschreiten, welche die Anatomie stören würden. Etwas, J. 1741. S. 796. Ordinatio civitatis, qvod nemo audeat directe vel indirecte confusa derisione vita-

Schon seit dem Jahre 1567 verwandte sich die Universität bei dem Rathe, um die Vornahme anatomischer Sectionen möglich zu machen*). Diese Bestrebungen waren von Erfolg begleitet. Schon im Jahre 1572 bezeugen Rector und Concil durch öffentlich angeschlagenes Programm die Wichtigkeit dieser Studien, indem sie unter Anderem auf die Schrift Galens de usu partium hinweisen. Sie sprechen ihren Dank dem Herzog Ulrich aus, dessen Fürsorge wissenschaftliche Vorträge über Anatomie damals veranlaßt und eingerichtet hatte. Es wird die Bedeutung der Autopsie entwickelt, und in sehr specieller Weise gezeigt, welche Einsicht in den menschlichen Organismus aus einer damals gehaltenen Anatomie gewonnen worden sei**). Characteristisch aber ist es, daß dem Her-

---

perio vel alias quocunque modo anatomiam vel ejus prospectorem impedire vel offendere sub poena quinque florenorum vel majori fisco civitatis applicandorum. Ergiebt sich hieraus nun, daß jedenfalls anatomische Sectionen auch früher vorgekommen sein müssen, so ist doch gewiß, daß diese erst jetzt in ihrer ganzen Wichtigkeit erkannt, und mit größerer Regelmäßigkeit vorgenommen wurden.

*) 1567. December 22. erscheint Lucas Bacmeister, damaliger Rector der Universität, vor dem Rathe und bittet, „da ein armer Mensch solle gerechtfertigt werden, densülvigen der Universität tho anatomiren zu übergeben und folgen tho laten". Als Bedenken entstehen, erscheinen später vor dem Rathe Dr. Borcholt und Lic. Cling, und machen geltend, daß die Universität damit privilegirt, auch für die Freunde es besser sei, daß der Körper nicht von den Raben verzehrt, sondern begraben werde. (Rathsarchiv.)

**) Vidimus hic praeter externas corporis humani partes primo musculos illos, ventri inferiori diversimode obtentos, deinde omentum et quae eo continentur intestina, vidimus hic situm epatis, ventriculi, lienis, renum, et *Κύστεως χολῃδόχου*. Vidimus septum illud quod Celsus transversum appellat, et quomodo eidem ventriculus et jecur agglutinentur. Progressi deinde sumus ad *Ἐντοσθίδια* illa, seu vitalia vitae instrumenta, cor compactum, suisque ventriculis distinctum, pulmones item molles, raros et spongiosos etc.

kommen gemäß alle Glieder der Universität zum feierlichen Begräbniß des auf diese Weise secirten Körpers eingeladen werden *).

Unter den Lehrern der Medicin treten in dieser Zeit besonders hervor Levinus Battus und Heinrich Brucäus, deren Wirksamkeit diese ganze Periode umfaßt. Seit dem Jahre 1560 las Battus **) über mathematische und astronomische Disciplinen, ward räthlicher Professor der Mathematik, dann aber am 30. Junius 1567 von Herzog Ulrich an Sleidans Stelle zum Professor der Medicin und zu seinem Leibarzt ernannt ***).

---

*) Rectoris Acad. Einladung zum Begräbniß eines Körpers nach gehaltener öffentlicher Anatomie. Etwas, J. 1741. S. 641 ff.

**) Levinus Battus, zu Gent geboren, bezog schon im Jahre 1557 die hiesige Universität, wo er unter dem Rector Johannes Draconites intitulirt wurde: Leuinus Battus, Gandauus Flander. Daneben: Doctor Medicine et Professor Rostoch. Seine Reception in die philosophische Facultät erfolgte unter dem Decan M. Bernhard Mensing, Lubecens. Album der philosophischen Facultät: Eodem ferе tempore (1560.) receptus est ad facultatem artium M. Leuinus Battus, Witeberge promotus. (Medicine D.)

***) 1567. 30. Junius bestellt der Herzog Ulrich den Levinus Battus, der Arzenei Doctor, zu seinem Leibarzt und zum Professor an der Universität Rostock an des verstorbenen Dr. Sleidans Stelle. 1574 am Tage Stephani befiehlt der Herzog Ulrich der Universität zu Rostock, daß, nachdem der Dr. Levinus Battus nicht allein zum Professor medicinae, sondern auch matheseos et artium, dafür er sich auch bisher gebrauchen lassen, bestellt worden, und nicht allein in facultate medica, sondern auch in mathesi täglich profitiret und gelehret, die Universität den Professor Levinus Battus als unseren (des Herzogs) Primarium Professorem artium in das consilium und capitulum aufnehme, und deputirt denselben zugleich als seinen „sonderlichen Oeconomum über die Einnahmen, so wie zur Erhaltung der Universität und der Professoren". (Bestallungsacten von Levinus Battus. Geh. u. H.Archiv zu Schwerin.)

Seine Lehrthätigkeit war eine ausgedehnte, da er Vorlesungen sowohl im Allgemeinen über die Astronomie, als auch im Besondern über die Lehre von den Sonnen- und Mondfinsternissen, über die Arithmetik nach der Schrift des Gemma Frisius *), über Algebra und Geometrie hielt. Vorzugsweise beschäftigte er sich auch mit der Auslegung des Aratus **). In Battus erkennen wir den einzigen Repräsentanten, den die paracelsische Richtung damals in Rostock hatte. Er war sowohl ein eifriger Anhänger des Paracelsus, als er auch die allgemeinen Grundsätze desselben in Betreff der Alleinheit der vom Geiste Gottes durchdrungenen Natur theilte. Nicht minder findet sich bei ihm, wie bei Paracelsus, Astronomie und Alchymie mit der medicinischen Wissenschaft enge verknüpft. Um diese Zeit studirte in Rostock Tycho de Brahe ***) Mathematik und Astronomie, und verfolgte bereits mit großem Eifer und Energie seine eigen-

*) Vgl. S. 604.

**) Scripta in Acad. Rost. publice proposita: In Theoriam Solis p. 4 sqq. In Theoriam Lunae p. 14 sq. In Theoriam Trivm Superiorum Planetarum p. 77. In Lectionem φαινομένον Arati p. 186. De Eclipsi Lunae Soli Oppositae in 22 gradu ♑. Anno 1563. die 5. Julij. hora 8. minuto 34. a meridie. p. 225. De Eclipsi Solis, Quae Hodierna die 3. Decemb. hora 9. post meridiem circa Horizontem a Perioecis nostris conspicietur p. 320. Etwas, J. 1737. S. 69. 70. S. 72. 75. J. 1738. S. 281. S. 747 f. J. 1739. S. 179. S. 644. Vgl. die Weissagungen, welche er an die astrologische Betrachtung der Sonnenfinsternisse knüpfte, J. 1737. S. 461.

***) Unter dem Rector Simon Pauli ward er im October 1566 hier intitulirt. Matrikel: Tycho Brahe, natus ex nobili familia in ea parte regni Danici, quae dicitur Scania. Er war von Wittenberg, wo die Pest ausgebrochen war, nach Rostock gekommen, hatte aber bereits seit dem Jahre 1559 in Kopenhagen, Leipzig und Wittenberg studirt, verweilte indessen zwei Jahre mit großer Vorliebe in Rostock, obwohl seine astronomischen Vorhersagungen und seine astrologischen

thümliche Richtung in der Astronomie, neigte sich aber in dieser Periode entschieden zur Astrologie hin. Mit Battus und Brucäus stand er in vielfachen Beziehungen. Doch theilte nur Battus, der ihn sehr schätzte, seine astrologischen Ansichten. Daher bemerken wir bei Battus, wie überhaupt bei der paracelsischen Richtung, eine verhältnißmäßige Geringschätzung der Anatomie, indem er bemüht ist, mehr aus der äußern Natur, ihren Ereignissen und Einwirkungen die Krankheitsformen zu bestimmen. Mit seiner Zeit theilt er die besondere Neigung und Richtung des paracelsischen Systems, arcana aufzufinden *). Indessen war er nicht exclusiver Anhänger des Paracelsus, sondern neigte sich mehr dahin, den Galenismus, welcher auf dem Gebiete der Therapie nur Geringes geleistet hatte, mit paracelsischer Lehre zu verbinden, welche theils die von ihm vertretenen Naturwissenschaften ehrte, theils manche eigenthümliche und kräftige Arzneimittel darbot. Ueberhaupt war er so wenig einseitig in dieser Beziehung, daß er sich mit Heinrich Smet, dem bekannten Gegner des Paracelsus, in Briefwechsel einlassen konnte **).

Deutungen nicht allgemeine Anerkennung fanden. Auch mit Chyträus und Bacmeister war er näher bekannt. Ungeachtet daß er in einem nächtlichen Duell seine Nase einbüßte, worüber viele Verhandlungen im Concil stattfanden, blieb er in Rostock, und setzte rastlos seine Studien fort. Später veranlaßte ihn, als er im Jahre 1597 Dänemark verließ, diese seine Vorliebe für Rostock, sich dorthin wieder eine Zeit lang zu wenden. Schützii Vita Chytraei I, 303. III, S. 405 f.

*) Er ist selbst nicht frei geblieben von einem gewissen Aberglauben in Bezug auf die arcana, was namentlich von der Auffassung des Flohkrautes (Polygonum Perficaria) als arcanum gegen Zaubermittel gilt, welches als ein Magnet die bösartigen Geister an sich ziehe, und das man vergraben müsse, damit der angezogene Geist nicht verfliege.

**) Kurt Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. Th. III, S. 220. H. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin. S. 475.

Seine Lehrthätigkeit und schriftstellerische Wirksamkeit, welche für jene Zeit nicht unbedeutend und von nicht geringem Einflusse war, setzte er bis zu seinem am 11. April 1591 erfolgenden Tode fort*).

Durch den Tod des Tunnichäus und Rennius**) waren empfindliche Lücken in der medicinischen Facultät entstanden, welche ergänzt werden mußten. Gerade damals kam Petrus Memmius, welcher bisher zu Utrecht als practischer Arzt gewirkt hatte, nach Rostock, als die von Herzog Alba ausgehende Verfolgung ihn persönlich bedrohete***). Da dem Rath nach Abschluß der Concordienformel es zur Zeit oblag, eine medicinische Professur zu besetzen, ward er von demselben zum Professor der Medicin und zum städtischen Physicus ernannt, und erwarb sich bald auf practischem Gebiete so große Anerkennung, daß Herzog Ulrichs Aufmerksamkeit sich auf ihn lenkte. In dieser Zeit studirten viele Schweden in Rostock, und es verbreitete sich der Ruf seiner ärztlichen Tüchtigkeit nach Schweden, so daß er dorthin berufen ward. Da aber Herzog Ulrich ihn zum Leibarzt ernannte, und seine Stellung verbesserte †), blieb er in seinen Aemtern, und

*) Schützii Vita Chytraei Lib. I, p. 310. Adami Vitae German. Medic. p. 141. Etwas, J. 1737. S. 359. 461. J. 1738. S. 750.

**) S. 527. 529.

***) Petrus Memmius war zu Herendal in Belgien im Jahre 1531 geboren, und ward, als er sich mit seiner Familie nach Rostock wandte, im Jahre 1568 unter dem Rector Borcholt in der Matrikel inscribirt: Petrus Memmius Herendalius artis medicae Doctor et Professor Rostoch.

†) Im Jahre 1571 hatte Petr. Memmius einen Ruf an den schwedischen Hof erhalten. Da der Herzog Ulrich aber seine Dienste künftig zu gebrauchen geneigt war, so ward er auch herzogl. Leibärzt, und in seinen Einkünften besser gestellt. (Briefe darüber bei seinen Bestallungsacten, Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.)

begleitete auch Herzog Ulrich nach Dänemark zu seinem Schwiegersohne, dem König Friedrich II., welcher ihn ebenfalls zu seinem Leibarzt machte. Doch folgte er im Jahre 1581 einem Rufe nach Lübeck als Stadtphysicus*). Die wissenschaftliche Richtung, welche er in seinen Schriften vertrat**), war noch die ältere hippocratische; doch schloß er sich nicht einseitig ab, sondern hatte bereits angefangen, die neuere, von naturwissenschaftlichen Grundlagen ausgehende medicinische Richtung in sich aufzunehmen.

Die bedeutendste Persönlichkeit aber in der medicinischen Facultät, welche ihre wissenschaftliche Richtung bestimmte und bedingend einwirkte, war Heinrich Brucäus***). Er ver-

*) Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1441. Molleri Cimbria literata. Vol. II, p. 550. Grape, Evang. Rostock. S. 119. Etwas, J. 1738. S. 285. Krey, V, S. 16.

**) Unter diesen sind zu nennen: De recto medicinae usu. Delphis 1564. Commentarius brevis et concisus in jusjurandum Hippocratis Coi. Rost. typis A. Ferberi. Anno 1577.

***) Heinrich Brucäus war im Jahre 1530 in Flandern geboren, und erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung zu Gent, widmete sich den philosophischen, insbesondere den mathematischen und medicinischen Studien zu Bologna, wo er auch den medicinischen Doctorgrad erwarb. Eine Zeit lang scheint er zu Rom Mathematik und Medicin gelehrt zu haben, kehrte dann aber nach Belgien zurück, von wo er nach kurzer Wirksamkeit in seiner Vaterstadt, im Dienste der Herzogin Margarethe, der Generalstatthalterin von Belgien, nach Portugal ging, um ihren Auftrag, die Braut ihres Sohnes als Leibarzt zu geleiten, auszuführen. Der Umschwung der Verhältnisse in Belgien veranlaßte ihn, obschon er Katholik war, und bis zum Ende seines Lebens, wo er übergetreten sein soll, es auch blieb, sein Vaterland zu verlassen. Auf Empfehlung von David Chyträus ward er als Professor der Mathematik und der Medicin vom Herzog Johann Albrecht berufen, und im Jahre 1567 unter dem Rectorat von David Chyträus immatrikulirt: D. Henricus Brucaeus Alosthensis, Artis Medicae et Mathematum Professor Rostochij. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1442. Leichenprogramm von dem Rector Vlricus, Dei Gratia, Haeres Norwegiae,

einigte in seltener Weise philosophische, astronomische und physicalische Kenntnisse in sich *). Seine mathematischen Studien gingen Hand in Hand mit den philologischen **). In der Medicin gehörte er zu den entschiedenen Gegnern des Paracelsus und seiner Richtung, welche er, ungeachtet ihres phantastischen Elementes, als eine roh empirische bezeichnet. Je gründlicher er sich selbst mit der Astronomie beschäftigt hatte, desto entschiedener bestritt er die astrologischen Verirrungen seiner Zeit, und bot Alles auf, dem Einflusse der Astrologie in der Medicin entgegen zu wirken. Er war daher auch sehr befreundet mit Heinrich Smet, dem hervorragenden Gegner des Paracelsus und seiner Lehren, welcher ihn von dem festen Boden seiner in einer funfzigjährigen Praxis erworbenen Erfahrung bekämpfte ***), dagegen er Brucäus, mit dem er wesentlich einverstanden war, außerordentlich ehrte. Seine humanistischen Studien verbanden ihn mit Caselius, obwohl dieser seine religiöse Richtung nicht theilte. Gegen

---

dux Slesvici, Holsatiae Stormariae et Ditmarsiae, Comes in Oldenburg et Delmenhorst. S. O. Gryse, Historia Slüteri ad a. 1593. Adami Vitae German. Med. p. 142. Etwas, J. 1738. S. 284. S. 395 ff. S. 403. S. 466. J. 1739. S. 68. 70. 572. J. 1740. S. 238. Krey, III, S. 37 ff.

*) Caselius Ep. ad Bersmannum: Vir logica, geographica, astronomica, physica, cum luculenta suavitate, divinitus explicans, multiplici bonae doctrinae copia instructus, et reconditis literis praeditus, praeter artis medicae peritiam.

**) Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V. c. 11. p. 172. Et non ita pridem medicinam hic fecit, docuitque Henricus Brucaeus, Mathematicus ac Philologus πολύγλωττος et medicus eruditissimus, de cujus virtute et laudibus, quae, superatis Alpibus, in Italia celebrantur, florent in Gallia et omnia Germaniae loca complent, facilius est desinere quam incipere: eius sane libros doctorum hominum libraria gazophylacia non excludunt.

***) Henr. Smetii Miscellanea medica Lib. V. Francof. 1611. 8.

die astrologische Richtung machte er als wichtigstes Bedenken geltend, daß durch die Annahme siderischer Einflüsse das ethische Leben beeinträchtigt, und fast zu einem physicalischen Processe herabgedrückt werde. Seine Schriften erstrecken sich hauptsächlich über das mathematische und medicinische Gebiet. Seine von Stockmann herausgegebene Schrift de motu primo ist von wissenschaftlicher Bedeutung *). Hatte bis auf ihn Johannes de Sacrobosco in der Mathematik und Astronomie vorgeherrscht **), so brachten seine Arbeiten eine wesentliche Veränderung hervor, und trugen zur Umgestaltung dieser Lehrfächer nicht wenig bei. Seine institutiones sphaerae und seine exercitationes mathematicae wirkten auf längere Zeit bedeutend ein. Doch beschäftigte er sich auch mit der speciellen Pathologie, und seine Monographie über den Scorbut verdient, da er auf die Beobachtung dieser Krankheit und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen große Sorgfalt gewandt hat, auch durch Vergleichung der verschiedenen Formen der Krankheit diese selbst festzustellen bemüht gewesen ist, ausgezeichnet zu werden ***). Zu seinen Schülern gehörten die späteren Helmstädter Mathematiker und Aerzte Parcovius †)

*) Henrici Brucaei, Artium et Medicinae Doctoris de Motu Primo Libri tres. Recogniti et a mendis typograph. repurgati a M. Erasmo Stocmanno, Hamburg. Naturalis philosophiae Professore publico. Rostochii, excudebat Stephanus Myliander. Anno MDCIV.

**) Vgl. S. 346. 604.

***) Propositiones aliquot de scorbuto, ab Henrico Brucaeo ad disputandum propositae; respondebit Christophorus Heniochus, Rostochiensis. Rostochii excusae per Jacobum Lucium. Anno 1576.

†) Album der philos. Facultät: Anno 1583 electus est Decanus hyberni semestris M. Erasmus Stocmannus, qui 14. Cal. April: Anno 83 his decem honestis eruditisque viris et juuenibus insignia Magisterij philosophiej tribuit. Unter ihnen: Franciscus Par-

und Dunkan Liddel *), wenngleich der Letztere manche Auffassungen und Anschauungen Tycho de Brahe's in sich aufgenommen hatte, mit denen Brucäus sich weniger befreunden konnte **).

Zu den Schülern des Brucäus, der indessen noch sein College ward, gehörte auch Wilhelm Lauremberg ***), welcher, als Memmius Rostock verlassen hatte und nach Lübeck gegangen war, ihm als räthlicher Professor der Medicin folgte, nach dem Tode des Brucäus aber in dessen Stelle als herzoglicher Professor der Medicin und Mathematik einrückte. Seine ausgezeichnete Begabung in der medicinischen Wissenschaft †) bewährte sich sowohl in seinen Schriften, als auch in den großen practischen Erfolgen, die er durch

couius, Rostochiensis (Medicinae D. Archiater Ducis Brunsuic. & professor Helmstadiensis).

*) Jo. Caselii epistola de Dunc. Liddelio ad Jo. Cragium. Helmst. 1606.

**) Brucäus starb am 4. Januar 1593. Sein Testament findet sich: Etwas, J. 1740. S. 622.

***) Dieser war geboren zu Salingen im Herzogthum Berg, nahe bei Köln 1547. Seine Studien vollendete er in Rostock, wo er unter dem Decanat des M. Warenus am 2. März 1581 das Magisterium erwarb. Mit großem Eifer schloß er sich an Brucäus an, unter dessem Decanat er auch im Jahre 1587 am 13. Julius Medicinae Doctor ward. Er starb am 2. Febr. 1612. Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1445. Etwas, J. 1737. S. 312. J. 1738. S. 155. S. 189. S. 751. J. 1739. S. 735. S. 759.

†) Unter dem Präsidium des Levinus Battus disputirte Lauremberg über Thesen, welche die Ursachen, die Symptome, den Ausgang und das Heilverfahren bei der Epilepsie in Paracelsischer Richtung behandeln: Propositiones de Epilepsia pro disputatione circulari propositae, ad quas praeside Levino Batto, artis medicae Doctore, respondebit Wilhelmus Laurembergius. Nonis Decembris. Rostochii ex officina Jacobi Lucii Transsyluani. Anno MDLXXVII. Characteristisch ist es, daß Battus in der voraufgehenden Zuschrift den Wunsch ausspricht,

das von ihm eingeschlagene Heilverfahren erreichte, so daß er im ganzen Norden als Arzt angesehen und berühmt ward. Mehrere auswärtige Berufungen vom Churfürsten von Brandenburg, von der Königin von Dänemark, nach Lübeck und nach Lüneburg lehnte er ab. Seine Schriften lassen ihrer Form nach eine ausgezeichnete humanistische Bildung erkennen. In der allgemeinen Pathologie theilte er die Grundauffassungen von Brucäus, suchte aber durch fortgesetzte Beobachtungen und durch besondere und umsichtige Vergleichung derselben die Thatsachen zu constatiren, aus denen er dann, war dies genügend geschehen, bemüht war, für die Ausbildung der Pathologie und für die Weiterführung der Therapie Resultate herzuleiten *).

---

daß Tycho de Brahe mit der Disputation, welche das Paracelsische Heilverfahren erläuterte, einverstanden sein möge, ein Beweis, daß nicht nur die Beziehungen zu Tycho de Brahe fortdauerten, sondern daß auch auf seine Billigung von Battus großes Gewicht gelegt ward.

*) Als Decan promovirte Lauremberg, der damals nach dem Tode von Battus und Brucäus einziger Professor der Medicin war, M. Johannes Bacmeister am 8. Aug. 1594 zum Doctor Medicinae, welcher dem Levinus Battus im Amte folgte, dessen Wirksamkeit aber, da er am 5. Nov. 1631 starb, der folgenden Periode angehört. Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1446. Etwas, J. 1737. S. 287. J. 1741. S. 459. 461. 829.

Einundzwanzigstes Capitel.

Die philosophische Facultät und ihr Studiengebiet. Die humanistische und die naturwissenschaftliche Richtung. Einfluß der philosophischen Facultät. Allgemeine Zustände und Verhältnisse der Universität. Die durch Herzog Ulrich ausgeführte Visitation am 24. März 1599.

Die philosophische Facultät vertrat in einem für jene Zeit großartigem Maaßstabe die verschiedenen Richtungen, welche in ihrem Studiengebiet hervorgetreten waren, und innerhalb der einzelnen Fachdisciplinen in dieser Periode sich ausgebildet hatten. Im Ganzen und Großen trug die Facultät den Melanthon'schen Lehrtypus an sich. Zwar hatte der Einfluß Melanthons auf die theologische Facultät und auf die kirchlichen Verhältnisse sich durch seine veränderte Stellung zum Lehrbegriff der Kirche allmälig verloren, aber nichts desto weniger war er innerhalb des Gebietes der philosophischen Facultät ungeschwächt geblieben, da diese durch die humanistischen und durch die eigentlichen philosophischen Studien mit der durch Melanthon angebahnten und vertretenen Richtung, welche in universeller Weise zugleich Mathematik, Physik, Astronomie und Geschichte umfaßte, unausgesetzt zusammenhing. Innerhalb der eigentlichen Philosophie, wie diese in dem Studiengebiete der Universität behandelt wurde, war der Einfluß des Aristoteles, hauptsächlich durch das Studium der Physik, wiederum erneuert worden. Dialektik und Ethik wurden in Melanthonscher Auffassung gelesen, und soweit Psychologie und namentlich Physik ihre Vertretung

fanden, lehnten sich die Vorträge über diese Disciplinen ebenfalls an Melanthon an, welcher unter Zugrundelegung des Galenus und des Aristoteles ein Lehrbuch der Physik entworfen hatte, welches auch in Rostock im Gebrauch war*). Schon Burenius, der mit Melanthon in regem wissenschaftlichen Verkehre gestanden, hatte mit ihm viel über die Bearbeitung der Physik verhandelt**), und beide Männer hatten mehrfach ihre Ideen über das Studium der alten Philosophie, so wie über das Wesen und die Bedeutung der Aristotelischen Ethik ausgetauscht***).

Als Burenius am Anfang dieser Periode im hohen Alter am 16. August 1566 stirbt †), theilte die jüngere

---

*) Melanthons Schrift: de Anima umfaßt sowohl psychologische, als physiologische Ausführungen. Sein Lehrbuch der Physik führt den Titel: Initia doctrinae physicae, dictata in academia Vitebergensi. Philipp. Melanth. Excusa Vitebergae per Jo. Lufft, anno 1549. Corpus Reformatorum. Ed. C. G. Bretschneider. Vol. VII, p. 472.

**) Ep. Arnoldo Burenio scripta, Cal. Febr. A. 1534 in: C. R. Vol. II, 702. Itaque scribimus jam φυσικὴν, quae non solum illas usitatas scholarum praeceptiunculas contineat, sed sit referta eruditissimis disputationibus, sumtis cum ex Galeno, tum ex aliis litteris etc.

***) Ep. Arn. Burenio. D. 13. Martii anno 1535. C. R. II, p. 865 sq.: Nunc recudo enarrationem quinti Ethicorum [videlicet Aristotelis] qui liber, ut scis, justitiae imaginem pulcherrimam ac verissimam pingit, planeque talem, qualis Apellis est color in tabulis. Nemini autem rectius dedicavero quam tibi, justitiae et juris Professori. Melanthon hatte selbst seine Ethicae doctrinae elementa Burenius gewidmet. Vgl. Epistola nuncupat. Phil. Melanth. Mense Octobri Anno 1550 praemissa libro: Ethicae doctrinae elementa et enarratio libri quinti Ethicorum. Vit. 1550. 4. in: C. R. II, p. 684 sqq.

†) Bald nach ihm starb auch Pegel im 81. Lebensjahre am 13. Sept. 1567; mit ihnen waren die eigentlichen Repräsentanten der ältern Zeit dahingeschieden. Noch im Jahre 1565 bekleidete er das Rectorat, und bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß es 58 Jahre seien, seitdem er

Generation, die an der Universität wirkte, im Wesentlichen diese Richtung. Burenius, welcher noch Wurtzlers Tod erlebte, und mit diesem Schmerze zugleich die wiederholte Verwaisung seiner Regentie Aquila erfahren hatte*), hatte für die Leitung derselben noch die Berufung von Heinrich Waren**) herbeigeführt. Als dieser im Jahre 1563 das zweite Buch des Plinius zu erklären hatte, giebt er durch die Art und Weise, wie er den Inhalt und die Tendenz der Schrift auseinander legt, Rechenschaft über die tiefere Auffassung der ihm gewordenen Aufgabe***). Bei der im Jahre 1564 stattfindenden neuen Organisation trat er in die ordentliche zweite Lehrerstelle der philosophischen Facultät †) ein, und las über die Briefe Ciceros und über

auf der Universität zu lehren angefangen. Scripta publice proposita p. 366 sqq. Nath. Chytraei Poemat. Lib. XVII, p. 292 b.

*) Vgl. S. 545 f.

**) Von Geburt ein Rostocker, ward er unter dem Rectorat des M. Andreas Eggerdes, dessen Nachfolger in der Professur er wurde, im J. 1539 intitulirt. Univers.-Matrikel: M. Hinricus Waren intraneus filius proconsulis. Daneben: M. Professor. Obiit Anno 82. 7 April. apoplexia extinctus, quam sibi ex moerore contraxerat. Unter dem Decanat des Andreas Martini erlangte er das Magisterium: Eodem anno (1555) die 15. Octob. ab eodem Decano (Andr. Martini) promoti sunt Artium Magistri: Hinricus Waren Rost. Consulis filius (Professor Acad. nostre). Später ward er von Seiten des Raths zum Professor der Mathematik ernannt.

***) Scripta publice proposita p. 207 b.: Cum autem mihi de consilio et noluntate meorum Collegarum, in ordine lectionum, per hoc semestre aestiuum publice proponendarum, injuncta sit enarratio Secundi Libri Plinii De Naturali Historia, haud granatim illis hac in re morem gessi etc.

†) Vgl. Erste Einrichtung der philos. Facultät nach der Formula Concordiae 1563, so 1564 d. 17. Octobris Rectore Academiae D. Boukio gemacht ist. Lectores ordinarii communi et vnanimi omnium decreto constituti et ordinati in Philosophia: Secundas M.

die Ethik Melanthons *). Vorzugsweise aber theilte Owen Günther sowohl die allgemeine Richtung Melanthons in Bezug auf das Studium der alten Philosophie, als insbesondere die Vorliebe für Aristoteles **). Als er im April 1568 räthlicher Professor der Physik geworden war ***), verfolgte er das Studium des Aristoteles auf das eifrigste, und suchte ihm einen allgemeineren Eingang zu verschaffen. Er erklärte die Physik Melanthons, und ging dabei auf Aristoteles zurück, entfernte sich jedoch schon mehr von Melanthons Methode, welcher stets einer frommen Naturbetrachtung das Wort geredet hatte; und legte auf die Resultate

---

Henr. Waren praeleget ordinarie Epistolas familiares Ciceronis et Ethica Philippi. Etwas, J. 1739. S. 177 f.

*) Vgl. über seinen Commentar zur Aristotelischen Ethik und über die verschiedenen Ausgaben der Ethik Melanthons: Strobel, Neue Beiträge. 4, 1, S. 158 ff.

**) Er war ein Holsteiner von Geburt, erlangte 1557 das Magisterium in Wittenberg, und ward am 19. März 1566 in die philos. Facultät recipirt. (Anno 1566. 19. Martij receptus est in Facultatem Artium M. Ouenus Guntherus Holsatus, Vitebergae promotus anno 57), nachdem er unter dem Rector Simon Pauli im Frühling 1566 intitulirt war. Univers.-Matrikel: M. Ouenus Guntherus, natus in regione Holsatiae Eidersteden.

***) Die beiden Bürgermeister Henricus Goldenisse und Bernhardus Pawelsen präsentirten denselben am 14. April dem Concilium zur Professur der Physik, und zeigten zugleich an, daß sie M. Jacobum Schulte für einen Professorem Ethices anzunehmen bedacht wären. Vgl. Protocolle d. Acad.: Anno 1568. die Tiburtii quae 14. Aprilis fuit p. 52b. Eigenthümlich ist es, daß seit dem Jahre 1568 vom Rathe vorzugsweise die Professuren der griechischen Sprache, Physik, Ethik und Mathematik besetzt worden sind, was sich bis in die neuere Zeit erhalten hat. Bei den fürstlichen Berufungen verfolgte man dagegen nicht immer feste Gesichtspunkte hinsichtlich des Wesens und der Aufgabe der zu besetzenden Professuren, sondern nicht selten entschieden bei den Besetzungen persönliche Beziehungen der Fürsten zu ausgezeichneten oder ihnen persönlich bekannt gewordenen Professoren.

der Aristotelischen Physik, als die Wahrheit enthaltend, unbedingten Werth. Besonders war ihm die Vielseitigkeit des Aristoteles ein Gegenstand der Bewunderung, so daß er, so lange er in Rostock wirkte, Alles aufbot, den Aristotelischen Studien, denen er mit großer Begeisterung unausgesetzt das Wort redete, Anerkennung zu verschaffen *). Neben ihm wirkte seit dem Jahre 1565 als Professor Ethices M. Jacobus Prätorius **), welcher zu Wittenberg studirt hatte, und zu den näheren Schülern Melanthons gehörte, auch sich mit theologischen Studien eingehend beschäftigt hatte ***). So lange er Professor der Ethik war, las er über Melanthons Ethik, und vertrat überhaupt dessen ethische und pädagogische Ansichten. Erst nach dem im Jahre 1582 erfolgten Tode des Warenus trat er in dessen Professur der Mathematik ein.

Ueberwiegend aber waren die humanistischen Studien, welche sich der sorgsamsten Pflege nach ihren verschiedensten Seiten hin erfreueten, in der philosophischen Facultät ver-

*) Owen Günther ging als Professor logices 1570 nach Jena, (Jo. Casp. Zeumeri Vitae Professorum Jenens. II, n. 22, p. 23. Etwas, J. 1739. S. 800), kam aber schon 1576 nach Helmstädt, wo er die gleiche Richtung eifrig vertrat, und als das Haupt der Aristoteliker angesehen wurde, auch nicht wenig dazu beitrug, der jungen Universität ihren eigenthümlichen Character, den sie bald gewann, zu verleihen.

**) Er führt auch den Namen Jacobus Schultz Stetinensis. Seine unter Freudemanns Rectorat am 12. Aug. 1552 erfolgte Intitulation lautet: Jacobus Schultz Stetinensis. Daneben: Professor inferior. mathem. in hac academia. Die Artistenfacultät beantragte am 4. Aug. 1568 seine Reception ins Concil, und diese erfolgte unter dem Rector Borcholt am 10. Nov. d. J., worauf er bereits im Oct. 1569 Decan der philos. Facultät ward. Poemat. Nath. Chytraei Lib. XVII, p. 229 b. Etwas, J. 1739. S. 667. 802. J. 1740. S. 199. Krey, VII, S. 16.

***) Vgl. das Programm seiner am 25. Jul. 1560 gehaltenen Rede: De S. Jacobo Majore et de S. Jacobo Minore in: Scripta publice proposita p. 59 sq.

treten. Posselius Wirksamkeit *) war noch immer eine bedeutende, und erstreckte sich, da sie einen Zeitraum von acht und dreißig Jahren umfaßt, bis gegen das Ende der Periode **). Im Melanthonschen Sinne wirkend, betrachtete er das Studium der griechischen Sprache als den Schlüssel züm Evangelium und als die nothwendige Grundlage aller übrigen Studien. War gleich seine Lehrthätigkeit hauptsächlich den jüngeren Studirenden zugewandt, so war sie doch von bleibendem Einflusse. Seine schriftstellerische Thätigkeit war zugleich eine vielseitige und erfolgreiche ***). Mit großer Energie waren seine Bestrebungen auf die Verbreitung der griechischen Sprachstudien im nördlichen Deutschland und überhaupt im Norden gerichtet †).

Die bedeutendste Persönlichkeit aber in dieser Periode, welche den Ruhm Rostocks weithin verbreitete, war Johannes Caselius, welcher den Mittelpunkt für alle humanistischen Bestrebungen bildete, und selbst auf den größeren Kreis seiner

---

*) Vgl. S. 546 f.

**) Universitäts-Matrikel: Obierunt hac aestate (1591) — — Et Clarissimus ac optimus vir M. Joannes Posselius, Graecae linguae interpres fidelissimus 15. Augustj.

***) Unter seinen schriftstellerischen Arbeiten in dieser Periode heben wir noch hervor seine: Apophtegmata ex Plutarcho et aliis scriptoribus selecta, inque locos communes redacta, Graece & Latine, Autore Joanne Posselio. Wittebergae. MDLXXXVI. 8. und Johannis Posselii orationes octo, habitae in publicis congressibus Academiae Rostochiensis. Francofurdi ad Moenum. Anno CIϽIϽXIC.

†) Herzog Wilhelm von Liefland und Kurland sagt als Rector der Academie im Leichenprogramm auf Posselius, nachdem er die Verbreitung der griechischen Sprachstudien von Chrysoloras und Theodor Gaza an bis auf Melanthon geschildert hatte: His Heroicis Graecae sapientiae ac eloquentiae propagatoribus nostrum etiam collegam non immerito annumeramus. Moller, Cimbria Literata II, p. 661. sqq. Linguae Graecae studia in Germaniam universam ac Septemtrionem diffudit.

Collegen überwiegend einwirkte. Durch die Vielseitigkeit seines Geistes, durch die Feinheit und Gewandtheit seiner Bildung angezogen, schlossen sich ihm alle diejenigen an, welche in dem gründlichen Studium der Classiker die feste Basis und das belebende Ferment für alle positiven Fachstudien sahen *). Johann Albrecht hatte schon frühe das ausgezeichnete Talent des Johannes Caselius erkannt, und wie er für junge aufstrebende Talente ein Auge und thätige

*) Joh. Sigfridi de vita, obitu atque origine Joh. Caselii Programma (Helmst. Leichenrede v. 1613). Praemissum est Joh. Caselii Epistolis cura Justi a Dransfeld. Francof. 1687 & 1718. 8. R. H. Rollii memoriae Philosophorum. Rost. et Lips. 1710. p. 192 sqq. Wieder abgedr. in: Joh. Caselii Epistolae. Hanoverae 1718. Cph. Heidmanni oratiuncula in funere Joh. Caselii dicta. Helmst. 1613. H. Ernst, Jo. Caselii librorum in certas classes distributio. Hamb. 1651. 4. Adami Vitae Philosophor. Germ. (Francof. 1706) p. 239. J. Burckhardi de viri clarissimi Joannis Caselii praeclaris erga bonas literas meritis, ejusque lucubrationum magnopere desiderata adhuc editione Epistola ad virum celeberr. Just. Christ. Boehmer. Wolfenb. 1707. Caselii epistolae amoeniores, cura J. H. Ackeri. Jenae 1707. J. Chr. Kiesewetter Pars I collectionis Caselianorum. Rudolst. 1720. Polyc. Lyseri de Epistolis Joh. Caselii editis, ineditis atque edendis; in Apparatu Liter. Societatis Colligentium. Collect. I, p. 240. Witteb. 1717. Lyseri Amoenit. Litterar. Lips. 1729. Etwas, J. 1739. S. 49 ff. S. 89. S. 123. S. 133. S. 151. S. 308. S. 382 f. S. 644 ff. S. 665. S. 673. S. 767. J. 1740. S. 701. Meklenburgisches Gelehrten-Lexicon. Erste Centurie, fünftes Stück S. 21. P. J. Bruns, Verdienste der Professoren zu Helmstädt um die Gelehrsamkeit. Suppl. z. 8. Bd. d. Biogr. S. 43 ff. Lawätz, Handbuch f. Bücherfreunde. Th. I, Bd. 4, S. 246. A. H. L. Heeren, Geschichte des Studiums der classischen Literatur seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Bd. 2, S. 305. Krey, II, S. 25 ff. A. S. 29. Krey, Beiträge I, 87 f. Klippel in Spiel und Spangenbergs Vaterländ. Archiv f. d. Königr. Hannover. J. 1824. S. 219. 253 ff. Franc. Passovii Opuscula p. 435. E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. S. 48 ff. G. C. F. Lisch, Ueber die Caselier in Meklenburg. Jahrb. d. Vereins f. meklenb. Geschichte. Bd. XIX, S. 1 ff. (Herr Archivar Lisch hatte die Güte, mir die Aushängebogen dieser Abhandlung vor ihrem Erscheinen zur Benutzung mitzutheilen.)

Theilnahme hatte, ihn schon frühe in seinen Studien unterstützt *). Ostern 1560 fängt er zuerst zu Rostock zu lesen an **). Doch machte die Liberalität Johann Albrechts es ihm möglich, Italien zu besuchen und namentlich zu Bologna Carl Sigonius und zu Florenz Petrus Victorius zu hören, an denen er ebenso ausgezeichnete Lehrer, als wohlwollende Gönner fand. Bald nach seiner im Januar 1563 erfolgten Rückkehr aus Italien wandte er sich nach Rostock zurück ***),

*) Johannes Caselius (Chesselius, welcher Form des Namens er sich aber nur in jüngeren Jahren bediente,) war am 17. Junius 1533 zu Göttingen geboren, wo sein Vater Matthias Bracht Chesselius, der aus der adeligen Familie der Chesselier oder von Chessel im Herzogthum Geldern stammte, damals gerade Lehrer war. Lisch a. a. O. S. 6 ff. weis't nach, daß der Vater von dort als Capellan nach Nordheim gekommen ist, später, nach einzelnen Zwischenfällen, in Gandersheim Rector wurde, und dann von dort als Prädicant nach Fürstenberg, wahrscheinlich durch Johann Albrecht, berufen worden ist. Als der Vater im Jahre 1553 Rector an der Schule zu Neubrandenburg ward, ward Joh. Caselius, der Sohn, der zu Göttingen, Nordheim und Gandersheim seine Vorbildung erhalten, und im J. 1551 zu Wittenberg, wo er bereits von Johann Albrecht unterstützt wurde, eine Zeit lang studirt hatte, ihm als Lehrer („Schulgeselle") zugeordnet. Aus dem von uns S. 637 mitgetheilten Briefe Melanthons geht ebenfalls hervor, daß der Vater Mathias Chesselius später wiederum Prädicant in Nordheim geworden ist, dann aber, da Melanthon ihn in dem mitgetheilten Briefe vom 5. März 1560 empfiehlt, damals sich ohne Anstellung befunden haben muß, bis er wiederum nach Göttingen als Prediger kam. Erst im Jahre 1558 ward es ihm möglich, zum zweiten Male Wittenberg zur Fortsetzung seiner Studien zu besuchen, doch war er genöthigt, zu seinem Unterhalte eine Privatschule anzulegen. Außer Wittenberg scheint er nur Leipzig längere Zeit, dagegen Rostock und Frankfurt auf kürzere Zeit besucht zu haben.

**) Epigramma De Viola Johannis Caselij. *ΕΣ ΤΟ ΙΟΝ.* in: Scripta publice proposita. p. 24 b.

***) Er ward im April 1563 unter dem Rector Laurentius Kirchhof intitulirt. Univers.-Matrikel: Joannes Caselius Gottingensis Poeta Laureatus. Artium Magister Viteberg. propter virtutis et eruditionis

wo wir ihn bereits am 21. Februar 1563 in Thätigkeit finden*), und wo er am 1. September dieses Jahres seine Antrittsrede hielt**). Bei der neuen Organisation der Professuren ward er mit der Pflege der aristotelischen und platonischen Studien beauftragt***). Der Ausbruch der Pest, wodurch die Universität verödete, veranlaßte ihn, von Johann Albrecht auf's Neue unterstützt, zum zweiten Male nach Italien zu gehen, wo er zu Pisa am 28. Juni 1566 Doctor juris ward †). Als er im Jahre 1568 nach Rostock zurückgekommen war, nahm er mit großer Liebe seine philologischen und philosophischen Vorlesungen auf, und ward gleichsam das Mittelglied

---

splendorem honoratus. Daneben als späterer Zusatz: J. V. D. Professor Graecae Lingvae & Philosophiae. Album der philos. Facultät: **Eodem anno (1563) 13 die Octob: receptus est ad Facultatem** Artium Johannes Caselius Witembergae promotus.

*) Scripta publice proposita p. 196.

**) Joannis Caselii *λόγος εἰς φιλοσοφίαν*. Joannis Caselii pro studiis bonarum litterarum Oratio. Rostochii ex officina Augusti Colorini. Anno MDLXXVII. 4. Am Schlusse heißt es: habita Rostochii K. Sept. an. 1563 edita an. 1577. K. Jan. Vgl. Krey, Beiträge zur meklenb. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte I, 126. Etwas, J. 1739. S. 94.

***) In dem Verzeichnisse der Lectores ordinarii der philos. Facultät wird er aufgeführt als: Quintus Professor Aristotelicus et Platonicus M. Johannes Chesselius.

†) Vgl. das Doctordiplom in Joh. Caselii epist. Hannov. 1718. Zu Florenz fand er damals an Victorius eine liebevolle Stütze, und einen so väterlich gegen ihn gesinnten Freund, daß er sich seiner unausgesetzt annahm, und ihn in Beziehungen zu den bedeutendsten Gelehrten und fürstlichen Personen brachte. In Wien, wohin er durch die Briefe des Victorius vielfach empfohlen war, lernte ihn Kaiser Maximilian durch seinen berühmten Leibarzt Johannes Crato kennen, und ehrte ihn durch Erneuerung seines Adels. Die darüber am 14. Dec. 1567 ausgefertigte Urkunde befindet sich noch jetzt auf der Wolfenbütteler Bibliothek. Vgl. die Beschreibung des dem Caselius bestätigten Wappenschildes bei Lisch a. a. O. S. 25.

zwischen den italienischen und deutschen Humanisten*). Doch ward in seiner Professur eine Aenderung dahin getroffen, daß er als Professor oratoriae installirt ward**). Vorzugsweise interpretirte er damals, um seiner Professur zu genügen, die aristotelischen Schriften***), las indessen auch gern über die oratorischen und rhetorischen Schriften Ciceros. Aber schon am 1. August 1570 ward er von Johann Albrecht zur Erziehung seiner beiden Söhne, der Herzöge Johann und Sigismund August, an das Hoflager zu Schwerin berufen†), wo er in naher Beziehung zu Andreas Mylius vier Jahre lang diesem Berufe mit großer Treue und Hingebung oblag.

Als er darauf im Jahre 1574 nach Rostock zurückkehrte, nahm er voll Freude, da ihm die academische Lehrthätigkeit Bedürfniß war, sein dortiges Lehramt wieder auf. Sein Haus bildete den Mittelpunkt der studirenden Jugend, welcher er

*) Daher die Sammlung Petri Victorii Epp. ad Germanos. Francofurti Anno M.D.XCVII. Vgl. G. Bernhardy, Grundriß der Römischen Litteratur. Zweite Bearbeitung. Halle 1850. S. 119.

**) Als Caselius nach seiner Rückkehr sich an das Concil mit der Bitte gewandt hatte, über seine Vorlesungen eine Bestimmung zu treffen, ward am 3. April 1568 von demselben beschlossen: Rhetoricorum Aristotelis lectionem illi imponendam esse, cum sit Oratoriae professor. Hinc adjunget unum atque alterum Homeri. Wahrscheinlich hat Caselius bald nach seiner Rückkehr aus Italien die Rede pro arte Poëtarum gehalten. (Joannis Caselii pro arte Poëtarum Oratio. Rostochii in officina Jacobi Lucii. Anno MDLXIX. Am Schlusse findet sich als Datum: III. Id. Sextil. 1568.

***) Vgl. die Ankündigung seiner aristotelischen Vorlesungen in der Schrift: Joannis Caselii in librorum Aristotelis de vita et moribus interpretationem. Prooemium. Rostochii in officina typographica Jacobi Lucii. Anno MDLXIX.

†) Dienstrevers des Johannes Caselius als Lehrers der Söhne des Herzogs Johann Albrecht. D. d. Schwerin 1570. Aug. 23. Lisch a. a. O. S. 56 f.

über die einzuhaltenden Studien Auskunft ertheilte*). Viele Adelige, die durch den Glanz seines Namens, durch die Urbanität seines Charakters und durch seine umfassende Gelehrsamkeit im Gebiet der Alterthumskunde, der Philosophie und der Rechtswissenschaft angezogen wurden, ließen sich von ihm in ihren Studien berathen. Mit vielen derselben stand er auch späterhin in Beziehung. Seine Nähe wirkte belebend und anregend ein, und Rostock hob sich durch ihn zusehends. Durch seine ausgezeichnete Kenntniß beider alten Sprachen beherrschte er wahrhaft das weite Gebiet der Alterthumswissenschaft**). Seine bewunderungswürdige Sprachgewandtheit ließ ihn den classischen Styl Ciceros, den er in seltenem Maaße sich angeeignet hatte, wieder beleben und zu größerem Gemeingut machen, da die überraschende Leichtigkeit und Feinheit des Ausdrucks und der Darstellung ihn zu einem von Niemandem übertroffenen Vorbilde machte. In dem letzten Stadium seiner Thätigkeit in Rostock beschäftigte er sich mit der Erläuterung der Schriften Platos und Aristoteles über

*) Joannis Caselii de ludo litterario recte aperiendo Liber. cum priuilegio Caesareo. Rostochii in officina Jacobi Lucii. Anno MDLXXIX.

**) Unter seinen in Rostock erschienenen philologischen Schriften sind zu nennen: Xenophontis de dictis et factis memorabilibus Socratis libri quatuor. Rostochii excudebat Stephanus Myliander. Anno CIↃIↃXXCV. 4. Xenophontis Cyripaediae. Liber quartus Joanne Caselio interprete. Chionis Platonici Epistolae ab eodem latine redditae. Rostochii Stephanus Myliander excudebat. Anno CIↃIↃXXCIV. 4. Plutarchi de loquacitate liber. Latine redditus ab Joanne Caselio. Rostochii ex off. typ. Myl. CIↃIↃXIC. 4. Während seines Aufenthalts zu Rostock besorgte Caselius auch die Herausgabe einer lateinischen Uebersetzung der meisten Reden des Thucydides: Orationes Thucydidis pleraeque Joan. Casa interprete. Rostochii typis Steph. Myliandri. Anno CIↃIↃXXCIV. 4.

den Staat, denen er sich mit besonderer Liebe widmete*). In seiner ganzen Persönlichkeit spiegelte sich die Liebe und die Begeisterung für das Alterthum ab, von dem er sich nach allen Seiten eine umfassende Kenntniß erworben hatte. Wie er Melanthons und Camerarius Schüler war, und in seiner philosophischen und humanistischen Richtung manches Verwandte mit Melanthon hatte, so wird auch seine Stellung zur Philosophie und Theologie durch jenen mildern Typus bezeichnet, der sich in Melanthon ausgeprägt hatte. Die Liebe zum Alterthum hatte ihn nicht der Kirche entfremdet, wenn gleich er nicht mit der strengern, in Rostock bei der theologischen Facultät vorherrschenden lutherischen Richtung, welche den Melanthonschen Typus zurückdrängte, einverstanden war. Bei seiner ganzen Eigenthümlichkeit aber, welche in dem ruhigen Genuß der Wissenschaft sich glücklich fühlte, fand er in sich keine Aufforderung, jene strengere Richtung zu bekämpfen, wenn sie auch ihm und seiner ganzen wissenschaftlichen Auffassung weniger zusagte. Wollte doch auch er wahrhaft der Kirche dienen, und ihr durch die Pflege der alten Literatur ihre Grundlagen sichern und erhalten.

Schon der Herzog Julius hatte im Jahre 1575, als er damit umging, Helmstädt zu gründen, ihn für seine junge Universität zu gewinnen gesucht, ohne daß Caselius,

*) Vgl. sein Einladungsprogramm ad lectiones Politicas. (Joannis Caselii in Libros Aristotelis de optimo statu reipublicae ad auditores Politices Prooemium. Rostochii typis Myliandrinis Anno Christi CIƆIƆXXCVII.) P. P. Rostochii IIX. Kal. Feb. Anno 1587. Ehe er zur Ankündigung dieser Vorlesung übergeht, bemerkt er: — duas scholas superiore anno perquam illustres absoluimus. Primum enim admirabilem sententiam Socratis de sapiente, qui clauum ciuitatis moderetur, ex ipso Platone explicauimus. Deinde principis Peripateticorum doctrinam de justitia et jure tradidimus etc.

bei den mannigfachen Banden, die ihn an Rostock knüpften, sich entschließen konnte, auf die Anträge des Herzogs Julius einzugehen, da Johann Albrecht seine Einwilligung versagte. Als aber nach dem am 12. Februar 1576 erfolgten Tode Johann Albrechts, an den ihn Pietät und dankbare Liebe gefesselt hatten, der Herzog Julius, mit dem er über die Erziehung seiner Prinzen und über die Berufung von Universitätslehrern fortwährend in Beziehung geblieben war und brieflich verhandelt hatte, seine Anträge erneuerte, war er bereiter, auf dieselben einzugehen, da ihm vom Herzog Julius glänzende Anerbietungen gemacht wurden *), welche sein Rostocker Einkommen überstiegen **). Doch traten noch längere Verzögerungen ein, da sowohl der Entschluß, von Rostock zu scheiden, ihm außerordentlich schwer ward, als auch weil die ihm angesonnene Unterschrift der Braunschweigischen Kirchenordnung ihm wider-

*) Caselii Epp. p. 624 sq.: accipe, me nunc tertium vocari in Acad. Juliam: non est res contemnenda et digna deliberatione: tertium vocor in patriam, mercede majori, praemio etiam proposito.

**) Dennoch bezog Caselius mit David Chyträus das höchste Gehalt, welches fürstliche Professoren damals in Rostock erhielten, nämlich 400 Gulden jährlich. Die Quartalquittungen finden sich darüber von seiner eigenen Hand. So 1584: A die festo diui Michaelis ad K. Jan. stipendium accepi florenos centum. Dagegen erhielt Simon Pauli quartaliter 83 fl. 8 β, Laur. Panklow 50 fl., Mich. Grassus 70 fl. 4 β, Joh. Albinus und Jac. Bording 85 fl., Gobelmann 40 fl., Brucäus und Battus 50 Joachimicos. In der Rechnung: A Festo Michaelis Annj 1589 vsque ad Festum Michaelis Annj 1590 findet sich die letzte Quittung von Caselius in folgender Weise: D. Johannes Caselius. Centum florenos huius quadrantis mihi numerauit Hermannus, de mandato ill^mi Ducis Vlricj et amica concessione collegarum. 21. Noueb. Vgl. Stipendiorum quietantiae, So den Herrn Fürstlichen Meklenburgischen vorordenten Professorn in der Vniuersitet zu Rostogk Jerlich von M. Nicolao Goniaeo vnd Hermanno Hartiuuich entrichtet vnd bezalt worden. (Acad. Archiv.)

stand*). Als aber Herzog Julius am 3. Mai 1589 gestorben war, bot Herzog Heinrich Julius Alles auf, die Zustimmung der Herzöge Johann und Ulrich zu der Uebersiedelung von Caselius nach Helmstädt zu erlangen. Herzog Ulrich hatte zwar das Bedenken, wie Caselius Lehrstelle besetzt werden solle, aber dieser wußte dasselbe dadurch zu beseitigen, daß er Albert Clampe zu seinem Nachfolger vorschlug**), welcher von ihm und Nathan Chyträus seine humanistische Bildung erhalten, und in Heidelberg, Basel und Padua seine Studien fortgesetzt, und sich den Glanz einer reinen und eleganten Diction angeeignet hatte. Wie er in Rostock neben seiner bedeutenden Einwirkung auf humanistischem Gebiete an der Neubelebung der Aristotelischen Studien bedeutenden Antheil gehabt hatte, so verfolgte er auch in Helmstädt, in Verbindung mit Owen Günther und Cornelius Martini, dieselbe Richtung, welche dort bald prävalirte, während in Rostock der Einfluß der theologischen Facultät dieselbe beschränkt hatte. Caselius ausgebreiteter gelehrter Briefwechsel, seine Verbindungen mit den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit und mit hervorragenden fürstlichen Personen, die große Belesenheit im Gebiete der classischen Literatur, die seltene Virtuosität, mit welcher er in mündlicher Rede, wie in Schrift, beide alte Sprachen beherrschte, — dies Alles trug nicht

---

*) E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. S. 49.

**) Johannes Caselius zeigt der Universität Rostock seinen Abgang an, und schlägt zu seinem Nachfolger den Albert Clampe vor. D. d. Rostock. 1589. Aug. 24. Lisch a. a. O. S. 62 ff. Jedoch kam es nicht zu der Anstellung in Rostock, da dieser ebenfalls einem an ihn ergehenden Rufe nach Helmstädt Folge leistete, und dort als Professor der Logik und Ethik, enge verbunden mit Caselius und mit ihm gleiche Richtung verfolgend, wirkte.

wenig dazu bei, seinen Einfluß und seine Einwirkung nach den verschiedensten Seiten zu vermitteln, welche noch durch eine große Menge geistreicher, das Leben unmittelbar angehenden Gelegenheitsschriften erhöht wurde. Die Universität empfand daher seinen Verlust um so schmerzlicher, als derselbe nicht ersetzt werden konnte. Im November 1589 hielt Caselius unter großer und zahlreicher Theilnahme seine Abschiedsrede *).

Neben Caselius hatte sich indessen nicht geringe Verdienste um das Studium der römischen und griechischen Sprache Nathan Chyträus **) erworben, welcher 1564 von Johann Albrecht zum Professor der lateinischen Sprache ernannt

*) Joannis Caselii Oratio Qua, accitu ill[mi] ducis Brunsuig. et Lunaeb. Henrici Julij, concessu nostrorum ill[morum] ducum Vlrici et Joannis, ex Academia Megapolitana Rostochio in Jvliam Helmaestadium migrans, valedicit auditoribus. Rostochii mense Nouembri. Excudebat Stephanus Myliander. Anno CIƆIƆXIC. (Bibl. d. Ritter- u. Landschaft.)

**) Nathan Chyträus, am 15. März 1543 zu Mensingen bei Bretten geboren, besuchte die Schule zu Straßburg, wo wahrscheinlich Johann Sturm sein Lehrer war, wandte sich dann aber nach Rostock, da hier bereits seit mehreren Jahren sein Bruder David wirkte. Er ward im Herbst 1555 unter dem Rector Andreas Martini intitulirt, und ward ein eifriger Zuhörer von Burenius. Am 21. Mai 1562 erlangte er unter dem Decan M. Johannes Posselius die Magisterwürde. (Alb. d. phil. Fac.: Nathan Chytraeus Mencingensis.) Nachdem er eine große Reise, auf welcher er Dänemark, England, die Niederlande, Frankreich und Italien besuchte, beendigt hatte, kehrte er im Jahre 1571 nach Rostock zurück. Im October 1571 las er über Clenardi institutiones Graecae Linguae. Vgl. Scripta publice proposita p. 188 sq. Jo. Andr. Quenstedt, de patriis illustrium virorum p. 160. R. H. Rollius, de Doctoribus Academicis ad gymnasiorum vel scholarum gubernacula vocatis p. 14 sqq. Schützii Vita Chytraei I, 242. 279. II, 149. 575. 583. III, 45. 187. 322 sqq. Bibl. Hamb. Hist. Cent. VII, p. 197 sqq. Nettelbladt, Succincta notitia scriptorum etc. p. 6. 17. 47 sq. 53. 55 sqq.

ward *). Damals las er über Murmelii Tabellen und über die Fasten Ovids **). Nach der neuen Organisation der philosophischen Facultät im Jahre 1564 las er die für seine Professur bestimmten Collegia ***). Zu seiner bedeutenden Belesenheit in der römischen und griechischen Literatur kam eine nicht geringe poetische Begabung. Seine lateinischen und griechischen Poesien bezeugen eine bedeutende Beherrschung der Form und ausgezeichnete Gewandtheit in der Handhabung der verschiedenartigsten Versmaaße †). Außer seinen zahlreichen Gelegenheitsschriften war er vielfach literarisch thätig ††). Nach dem Tode von Bocerus trat er im Jahre

Etwas, J. 1738. S. 217. 435. 535. 696. J. 1739. S. 209. 219. 281. 337. 344. 474. 664. 768. J. 1742. S. 163. J. 1743. S. 143. Krey II, S. 31 ff, Anhang S. 30.

*) 1564. Sept. 16. bestellt der Herzog Ulrich, „weil an der Universität Rostock die Jugend mit Professoren latinae linguae oder grammatices nach Gebühr nicht versorget, und da solche facultas pro incipientibus fast dienlich," auf Vorschlag und Empfehlung der Professoren, den Magister Nathan Chyträus zum professor latinae linguae oder grammatices, daß er grammaticam latinam, officia et epistolas Ciceronis profitire. (Bestallungsacten in der philos. Facultät. Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.)

**) Scripta publice proposita p. 273 b. 281 sq. p. 301 sq.

***) Primus Grammatices lector erit M. Nathan Chytraeus, qui praeleget alternatim breuiorem Grammaticam D. Philippi, et maiorem Syntaxin et Ciceronem. Quibus adjunget Terentium et officia Ciceronis.

†) Nath. Chytraei carmina in: Scripta publice proposita p. 3 sq. p. 25 sq. p. 218 sq. p. 269 b. sq. Poematvm Nathanis Chytraei Praeter Sacra Omnium. Libri Septendecim. Rostochii Imprimebat Stephanus Myliander. Anno M.D.LXXIX. Amorum conjugalium Libri tres. Proben seiner Gedichte in: Krey, Beiträge I, 54. S. 169 ff. Rost. Humanisten S. 62. 83. 111.

††) Unter seinen Schriften sind hervorzuheben: Imaginum et Meditationum Sacrarum Libri III. Nathan Chytraevs, cum Cesareae Maiestatis priuilegio. Rostochii excusi per Jacobum Lucium. Anno

1567 in dessen Professur ein, und ward ins Concilium recipirt. Seine Wirksamkeit dehnte sich noch bedeutend aus, als ihm im Jahre 1580 zugleich das Rectorat der aus den drei Parochialschulen gebildeten Stadtschule übertragen ward, welche seit dem Fortgange von Noviomagus darniederlag *). Seinem Eifer und rastlosem Streben verdankte die Schule während seines dreizehnjährigen Rectorats ihr Aufblühen **), da er zugleich eine neue Organisation derselben durchgeführt hatte ***). Aber als er vom lutherischen Lehrbegriff allmälig sich abwandte, und sich der calvinischen Auffassung zuneigte, gerieth er mit Schacht und Lucas Bacmeister in ein Zerwürfniß †), welches

MDLXXIII. Jo. Casae V. Cl. Galateus seu de morum honestate et elegantia. Liber ex Italico Latinus, interprete Nathane Chytraeo. eiusdem Casae libellus de officiis inter potentiores et tenuiores amicos. Francofurti apud Andream Wechelum. MDLXXX. Nathanis Chytraei fastorum Ecclesiae Christianae Libri duodecim. Quidnam iis contineatur, ex praefatione et indice operi praemisso patet. Hanouiae, apud Guilielmum Antonium, impensis Petri Fischeri Fr. CIↃIↃXCIIII.

*) Vgl. S. 406.

**) D. Lucae Bacmeisteri, Senioris, Oratio de Schola Triuiali Rostochiensi. (Etwas, J. 1738. S. 534 f.): Tandem etiam deliberationibus illis, de vna totius Vrbis Schola, quae inferior diceretur, restituenda, ita Deo benedicente finis impositus est, vt pars reliquiarum Coenobii major ad Scholam designata, et liberalitate Senatus, in certas et distinctas Classes cum omnibus rebus necessariis exaedificata, A. 1580 sub initium Februarii mensis, haec, quae adhuc, Laus Deo! exstat Schola quasi redintegrata et aperta fuerit, primo ejus Rectore, Viro Clarissimo et Doctissimo M. Nathane Chytraeo constituto, et adjunctis illi Octo Collegis, et Sciagraphia, leges ac formam totius gubernationis Scholasticae, atque Institutionis juuentutis, in pietate artibusque bonis et honesta disciplina, continente, publicata.

***) Ludi Literarii ab Amplissimo Senatu Rostochiensi in ciuium suorum vtilitatem nuper aperti Sciagraphia Nath. Chytraei. Rostoch. CIↃIↃXXCC.

†) Bacmeister wies ihn vom Abendmahle zurück, wodurch sich

die Veranlassung wurde, daß er einem im Jahre 1593 an ihn ergehenden Rufe nach Bremen Folge leistete *).

Nathan Chyträus, der vor der Annahme des Rufes nach Bremen gereist war, um die Verhältnisse, in die er eintreten sollte, kennen zu lernen, würde selbst dann noch gerne in Rostock geblieben sein, wenn es ihm hätte gelingen wollen, seine Streitigkeiten mit dem geistlichen Ministerium auszugleichen **). Dies geschah indessen nicht, sondern es entstanden selbst Differenzen mit dem Concilium. Als er endlich um seine Entlassung einkam, erhielt er von Herzog Ulrich die Weisung, möglichst bald Rostock zu verlassen ***). An der Universität hatte er nichts desto weniger 30 Jahre lang mit

---

Nathan Chyträus veranlaßt sah, zu seiner Rechtfertigung ein Glaubensbekenntniß drucken zu lassen (Christliche und richtige Glaubensbekendtnus Nathanis Chytraei. Anno 1592), ohne daß dasselbe den beabsichtigten Zweck erreichte, und eine Ausgleichung des Streites herbeigeführt hätte.

*) Or. D. Ch. Pezelii, S. Th. in Eccles. et Schola Brem. Doctoris, qua officium Rect. Gymnasii Brem. nomine publ. M. N. Chytraeo commendatur. Brem. 1594.

**) In einem Schreiben an D. Bacmeister spricht sich Nathan Chyträus folgendermaßen über die stattfindende Differenz aus, was den dogmatischen Gegensatz klar erkennen läßt: Arch. Minist. Vol. VIII. p. 494 sqq. Manducatio Christi spiritualis, etiam vobis testibus, ad salutem mihi sufficit — — quod cum ita sit, quid opus est de orali eiusdem manducatione tam anxie disputare, et modeste dissidentes a communione fidelium arcere.

***) Er bat unter dem 27. Jul. 1593 um seine Entlassung, „namentlich weil er mit dem jetzt allenthalben verhaßten und verfluchten calvinischen Namen halb recht und halb unrecht nun in das dritte Jahr vom Tische des Herrn verstoßen worden sei." Am 29. Nov. 1593 erwiderte ihm der Herzog Ulrich, daß, da er dem Calvinismo anhängig sei, und sich an den Ort begeben wolle, wo der Calvinismus öffentlich im Schwange gehe, er sich je eher, desto lieber von dannen wegmachen möge. (Bestallungsacten des Nathan Chyträus im Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.)

großer Treue und mit Segen gearbeitet, und hatte zur Aufrechthaltung und Förderung der humanistischen Studien in hohem Maaße mitgewirkt*).

Die hebräischen Sprachstudien fanden nach Weslings Tode in Henning Oldendorp**) vorübergehend einen Vertreter. Für dieselben wirkte schon Nicolaus Goniäus***) seit

*) Seine Verdienste um die Begründung der academischen Bibliothek sind bereits erwähnt worden. Vgl. S. 620 f. Unter seinem Decanat traf die philosophische Facultät im Jahre 1569 eine eigenthümliche Bestimmung in Betreff der Reception der jüngeren Magistri. Album der philos. Facultät: — — decretum etiam est, vt deinceps Juniores etiam Magistrj in Facultatem recipiantur, et commodis, quae ex promotionibus prouenire solent vna cum alijs Examinatoribus fruantur. Im Anhange des Facultäts-Albums findet sich das Statut, aus dem wir hervorheben: — — omnibus bonarum Artium Magistris significamus vt ij, quj Collegij nostrj membra esse volunt: aut priuatas lectiones instituere cogitant: prius nomina sua apud Decanum Collegij Philosophicj profiteantur, et se in Facultatem recipj petant. Ex inscriptorum enim numero, Examinatores, vt diximus, sorte deinceps eligentur, quj vt laboris, ita etiam honoris et emolumentj participes erunt. Neque cuiquam nisj in Facultatem recepto, deinceps priuatim legere licebit. — — Reseruauit sibj etiam Facultas administrationem officiorum Decanj et Vicecancellarij, quae solis Professoribus, vt hactenus vsitatum fuit, decernentur. Diese Einrichtung erwies sich aber so unzulässig, daß sie im Jahre 1585 geändert ward. Anhang des Alb. d. phil. Fac.: Anno 1585. 12. Cal. Nouembris, Vnanimi omnium collegarum consensu, multis et grauibus de causis decretum est, vt consuetudo ista juniores Magistros in facultatem recipiendi prorsus deinceps cesset. ita tamen, vt pauci illi, qui hactenus recepti, et adhuc in Academia praesentes sunt, neque in superioribus facultatibus locum habent, tam diu, more solito, sub instanstia examina conuocentur, et cum alijs sortiantur, et hactenus concesso beneficio gaudeant; donec ipsi quoque paulatim dilabantur, aut alio se conferant. Quo facto, professores artium, vt prius fiebat, solj iterum illis officijs praeerunt, et commodis inde prouenientibus more vsitato, fruentur.

**) Etwas, J. 1739. S. 769 f.

***) Goniäus war aus dem Städtchen Hulst in Westphalen gebür-

dem Jahre 1570, als er zum Professor paedagogicus berufen ward. Im Jahre 1577 aber zum Professor der hebräischen Sprache berufen, setzte er mit großem Eifer seine Bestrebungen für die hebräischen Sprachstudien fort, ohne daß es ihm in seinem zwölfjährigen Wirken gelang, da er vereinzelt dieses Sprachgebiet zu vertreten hatte, die hebräischen Studien zu heben, und ihnen allgemeineren Eingang zu verschaffen*).

Durch den Weggang von Johannes Caselius war zwar eine große Lücke entstanden, zumal da er einige ihm befreundete Rostocker Lehrer nach Helmstädt zog**). Dennoch aber blieb im Allgemeinen in der philosophischen Facultät nicht nur die classische, wie wir sahen, sondern auch die aristotelische Richtung vorherrschend. Die letztere ward in dieser Periode vorzugsweise durch Matthias Flacius Illyricus junior vertreten***). Obwohl er vielfältig, theoretisch und praktisch,

---

tig, und hatte seine hebräischen und orientalischen Studien hauptsächlich in Wittenberg gemacht, auch sich der Unterweisung einiger Israeliten erfreut. Unter Röselers Rectorat ward er am 12. April 1561 immatriculirt. Universitäts-Matrikel: Nicolaus Gonieus Hulschedensis. Unter dem Decanat des Johannes Tunnichäus ward er am 14. Oct. 1553 Magister, und bald darauf Rector Scholae Jacobaeae. Als er später Professor paedagogicus ward, unterschreibt er sich in einzelnen Gedichten als: Rector collegii ad D. Michaelem. Er starb am 15. Nov. 1589. Am 7. Mai 1571 ward er in die philosophische Facultät aufgenommen. Nath. Chytraei Poëmata, libri XVII, p. 198. Rollii Memor. Philosoph. p. 466 sq. Jo. Goes. Opusc. var. de Westphalia p. 183. Etwas, J. 1739. S. 411. 665. 673. 825. Krey IV, S. 10.

*) Sein Gehalt betrug vierteljährlich nur 33 fl. 8 ß. Doch war er zugleich Oeconomus der Universität, und bezog als solcher jährlich 60 fl. Vgl. Stipendiorum quietantiae de anno 1585 (acad. Archiv).

**) Vgl. S. 689. Borcholt war durch seinen Einfluß schon vor ihm nach Rostock gekommen.

***) Er war der Sohn des bekannten Theologen Matthias Flacius Illyricus, welcher seinem Vater, als dieser, aus Wittenberg vertrieben, in Braunschweig verweilte, im Jahre 1547 geboren ward. Nachdem er

sich mit der Medicin beschäftigt hatte, war doch die Philosophie sein eigentliches Fachstudium. Auch gehörte er der philosophischen Facultät als Professor an *), und erklärte die dialectischen und rhetorischen Schriften des Aristoteles und des Cicero **). Vorzugsweise hielt er über das Organon des Aristoteles Vorlesungen, aus denen auch sein in weiten Kreisen bekannt gewordenes, mit Recht geschätztes Werk über dasselbe hervorging ***). Scharfsinn und dialektische Entwickelung, Klarheit und Präcision, ungeachtet aller Tiefe der Gedanken, zeichneten ihn in hervorstechendem Grade aus. Seine Arbeiten über den Aristoteles gehören zu dem Besten, was jene Zeit über diesen hervorgebracht hat. Auf den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft war er literarisch

---

anfangs in Straßburg studirt hatte, begab er sich nach Rostock, wo er unter dem Rectorat des Bartholomäus Cling im Jahre 1572 intitulirt ward. Universitäts-Matrikel: M. Mathias Flacius Illyricus, Mathiae filius. Unter dem Decanat des Jacobus Prätorius ward er am 25. Aug. 1574 Magister. Album d. phil. Fac.: Matthias Illyricus Brunswicensis. Er hatte zugleich medicinische Studien getrieben, stand mit Levinus Battus und Brucäus in Verbindung, und ward unter des Letzteren Präsidium am 23. Sept. 1581 Doctor der Medicin.

*) Flacius wird in einer alten Nachricht als Professor Organi Aristotelis bezeichnet. Etwas, J. 1738. S. 434.

**) Damit stimmen die Bestimmungen der Facultäts-Statuten überein: Quartus professor pro iis, qui aetate et eruditione reliquis praestant, Aristotelis et Ciceronis scripta Dialectica et Rhetorica ex ipsis fontibus deducta publice proponet et enarrabit.

***) Opus Logicum in Organon Aristotelis Stagiritae, summi philosophi, omniumque Peripateticorum facile principis, absolutissimum, et tam docentibus quam discentibus vtilissimum sane, ac perquam necessarium constans libris XIIII. nempe Logicae generalis Libris VI. Apodicticees Libris IIII. Dialect. Libris IIII. Authore Matthia Flacio, Doct. Medic. in schola Rostochiensi, clariss. olim Professore. 1593. Cum gratia et priuilegio Caes. Maiest. ad decennium. Francoforti, Ex officina Typographica Nicolai Bassaei.

thang. Auch seine physicalischen Schriften wurden gedruckt*) und selbst im Gebiete der Medicin, namentlich in der Theologie, wurden die Beiträge, welche er zu einzelnen Disputationen gab, hoch gehalten**). Doch liegt seine Bedeutung, wie die eigentliche Sphäre seines Wirkens, innerhalb der Philosophie und der von ihm vertretenen aristotelischen Richtung***).

Innerhalb der philosophischen Facultät ward zu der Zeit die Physik von Erasmus Stockmann vertreten, welcher vom Rathe an des M. Christoph Cornerus Stelle†) zu dieser Professur berufen war††). Als Pistorius die Professur der Ethik niedergelegt hatte, wurde vom Rathe 1583 der Magister Marcus Hassäus zum Professor der Ethik bestellt, welcher bereits seit dem Jahre 1560 als Professor Sen-torius Paedagogii gewirkt hatte, da ihm die Aufsicht und der Unterricht in der lateinischen Sprache im Pädago-

*) Commentarior. Physicorum de vita et morte Libri V. Francof. 1584.

**) Disputationes partim Medicae, partim Physicae, in Academia Rostochiana propositae. Rostochii apud Steph. Myliandr. 1602.

***) Doch ist er fast bis zum Ende seines Lebens Professor extra-concilliaris gewesen. Erst kurz vor der Dimission des Nathan Chytraeus ward er ins Concil aufgenommen, starb aber schon am 27. April 1593. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 304. Lib. III, p. 122. Etwas, J. 1738. S. 431 ff. Anfangs bezog Matthias Flacius ein vierteljährliches Gehalt von 25 fl., seit dem Jahre 1586 war dasselbe aber auf vierteljährlich 37½ fl. erhöhet worden. Vgl. Stipendiorum quietantiae etc. (acad. Archiv).

†) Etwas, J. 1739. S. 805. 829.

††) Derselbe ward unter dem Rector Laur. Kirchhof intitulirt. Universitäts-Matrikel: Erasmus Stockman Hamburg. Unter dem Decanat des M. Owen Günther erwarb er sich 1570 die Magisterwürde. Im Jahre 1579 ward er Professor der Physik. Epp. Chytraei p. 397. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 583. Etwas, J. 1737. S. 415. J. 1739. S. 670. 713. 761 ff. 766. 792. 795 ff. 798. 826. f.

gium übertragen war. Prätorius hatte dagegen die Professur der Mathematik übernommen*). Da er sich, als Inspector Collegii Sti. Michaelis, in der Leitung dieser Regentie bewährt hatte, ward ihm im Jahre 1595 vom Herzog Ulrich, als durch den Tod von Goniäus die Professur der hebräischen Sprache erledigt war, diese übertragen, für welche er auch mit großem Eifer thätig war**). Dagegen bekleidete Martin Braschius am Ende dieser Periode die Professur der Dialektik, und seine Vorlesungen erstreckten sich vorzugsweise auf das Gebiet der Logik***). Gleich ausgezeichnet durch Vielseitigkeit des Wissens, durch poetische Begabung, durch Beredtsamkeit, Feinheit und Eleganz der Rede, ward er als Professor poeseos angestellt. Seine trefflichen Gelegenheitsreden bieten einen reichen historischen Stoff dar, der meistens mit eben so großer Gewandtheit und Feinheit, als in gewählter und schöner Form dargestellt ward †).

*) Prot. d. Acad. Anno 1583. d. 16. Nou. Proposuit primum Magnif. D. Rector de praesentato in proximo Concilio M. Marco Hassaeo, quem Senatus huius vrbis amplissimus in locum M. Warenii, permutatione lectionum cum M. Praetorio facta, substituerit etc.

**) Seine Wirksamkeit als Professor der hebräischen Sprache erstreckt sich noch weit in die andere Periode hinein, da er erst am 9. Januar 1620 starb. Etwas, J. 1737. S. 340. J. 1739. S. 22. S. 419. 734. 767. 793. 799. 829. J. 1740. S. 114. 117. 119. 243. 245. 614. 619. Krey IV, 14.

***) Er war vorher Rector in Malchin, als er von Herzog Ulrich im Jahre 1593 ad dialecticae lectionem, wahrscheinlich als Nachfolger des Matthias Flacius, berufen ward. Etwas, J. 1737. S. 343 f. J. 1739. S. 36 f. S. 273 ff. S. 444 ff. S. 479 ff. S. 793. 831. Krey I, 20.

†) Seine Gedichte standen in solchem Ansehen, daß er auf einer größeren, fünf Jahre vor seinem Tode unternommenen Reise (Vgl. Martini Braschii carmina in itinere germanico et ex eo nuper nata, hodoeporicon. Elegiae. Odae. Epigrammata Lipsiae. Anno MDXCV.), wo er die berühmtesten Universitäten besuchte, in Heidelberg zum poëta

An wissenschaftlicher Bedeutung trat auf dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Gebiete Magnus Pegelius hervor, welcher, der alten berühmten Wismarschen Familie der Pegel angehörend *), als Professor mathematum inferiorum, nachdem er bereits in Helmstädt Professor der Mathematik gewesen war, berufen ward **). Ihm ward das ganze Gebiet der Arithmetik, der Mathematik und der Astronomie überwiesen ***). Seine wissenschaftlichen Arbeiten dehnte

---

laureatus gekrönt ward. In der angezogenen Schrift findet sich: Melos ad Martinum Braschium, Professorem in Academia Rostochiensi, cum ipsi lauream Poeticam conferrem Anno Christi CIƆIƆXCIV die 8. Septemb. Heidelbergae, mit der Unterschrift: Paulus Melissus Franc. Comes sacri Pal. & Eques ciuis Romanus. — — Bei dem Tode des Herzogs Sigismund August hielt er im Namen der Universität die Parentation: De vita et morte Illustrissimi et celsissimi Principis ac Domini, Domini Sigismundi Augusti — — pie placideque defuncti anno 1600. 5. Septembris die, Parentatio carmine Epico expressa et publice in Academia Rostochiensi sequente 1. Octobris recitata a Martino Braschio, Logices Professore & Collegii Philosophici p. t. Decano. Rostochii, typ. Myl. Anno MDC.

*) Er war der Sohn Conrad Pegels und mit David Chyträus durch dessen zweite Frau, seine Schwester, verschwägert. Chytraei Epp. p. 252. Er war im J. 1547 geboren, und ward Anno 1569 mensis Maii die X., unter Nathan Chyträus, Magister. Seine Reception in die Facultät erfolgte im J. 1572 unter dem Decan M. Joh. Posselius.

**) Schützii vita Chytraei Lib. II. 322. Etwas, J. 1736. S. 465. ff. J. 1738. S. 460. J. 1739. S. 146. S. 670. S. 728. 794. 799. 830. J. 1742. S. 618. Jos. Nic. Frobese, Magni Pegelii, E. Hofmanni, S. Mencii et Francisci Parcovii, primorum academ. Juliae mathematicorum, memoriae. Helmst. 1746. 4. Lawätz, II. S. 173. Eschenbach, VIII. S. 135. Krey IV., 145.

***) D. Magni Pegelii Professoris Originalbestallung Actum Rostock den 30. m. Martii Anno 1591: Wir Bürgermeister vnd Rath der Stadt Rostogk bekennen vnd thun kund vor jedermänniglich mit diesem vnsern offenen Briefe, daß wir den Ehrenvesten vnd Hochgelarten Magnum Pegelium, philosophiae et medicinae Doctorem, für einen Professo-

er vom mathematischen Gebiete auf das Gebiet der Mechanik aus, und machte durch die mancherlei Erfindungen, welche er damals veröffentlichte, großes Aufsehen, obwohl die Urtheile über dieselben sehr verschieden ausfielen. Gleichzeitig war er auf mathematischem und astronomischem Gebiete literarisch thätig, und seine Schriften erwarben ihm im Auslande einen Namen. Mit Kaiser Rudolph, dem er sein berühmtestes Werk widmete *), stand er durch astronomische Studien in Beziehung. Seine Wirksamkeit in Rostock, welche bis zum Jahre 1604 dauerte **), war zwar nicht von großem Einfluß und bleibender Wirkung, dennoch aber hatte er es verstanden, innerhalb seines Studiengebietes anzuregen ***).

---

rem matheseos in vnser Universitet alhie zu Rostogk auf vnd angenommen haben, also vnd der gestalt, daß er Arithmetiam, Euclidem, Sphaeram, Theoricam planetarum vnd andere in derselben Kunst gute Authores vnd nützliche scripta, inmaßen solches im Concilio Universitatis oder im Collegio vnser verordneten Professorn beliebet vnd für gut angesehen wird, mit allem getrewen vleiß auf die Jhm zugeordnete Stunde wochentlich ordinarie, vnd darin die Jugent dergestalt, das sie es einnehmen vnd wol verstehen könnten, vnterrichten vnd wann der ordo disputationis an Jhn kommen werde, allwege vleißig disputire. (Rathsarchiv.)

*) Thesaurus rerum selectarum, magnarum, dignarum, utilium, suavium, pro generis humani salute oblatus, Auctore Magno P. Germano, Megapolitano, Rostochiensi. 1604. Am Schlusse dieser sehr verschiedenartige Dinge umfassenden Schrift erörtert er seine neuen Erfindungen, unter denen wir nur den Bau von Luftschiffen, die Kunst des Gedächtnisses, die chirurgia infusoria und die Taucherkunst hervorheben.

**) Streitigkeiten, in die er gerieth, scheinen zugleich mit seiner länger dauernden Kränklichkeit die Veranlassung gegeben zu haben, daß er aus seiner academischen Stellung ausschied. Völlig aufgehellt sind seine späteren Verhältnisse nicht. Nur soviel scheint nach dem Zeugnisse Lothmanns gewiß zu sein, daß er, vom Kaiser Rudolph nach Prag berufen, dort als Mathematiker bis zu dessen im J. 1612 erfolgtem Tode lebte.

***) Aus einer von ihm der Bibliothek zugewandten Schenkung geht

[illegible] Simonius ***), welcher durch [illegible]

[illegible] mit der [illegible] Vita Chytraei Lib. II. [illegible]: Alia monumenta mathematica ingeniosae structurae a Magno Pegesio. [illegible] affine [illegible].

*) Er ward im März 15[illegible] unter dem Rector [illegible] Nicolaus Willebrandt Megapolitanus, im 15[illegible], nachdem er [illegible] zu Frankfurt die Magisterwürde erworben hatte, in die [illegible] Facultat aufgenommen: Anno 1543 die 9. Augusti a Decano M. [illegible] Hammen receptus est in Facultatem M. Nicolaus Willebrandt Megapolitanus, Francofurti promotus. Unter dem Decanat des [illegible] Camerarius ward er den 15. Sept. 1546 Doctor juris. Als Decan der philosophischen Facultät vollzog er am 20 April 15[illegible] [illegible] Magister-Promotionen.

**) Im Jahre 1613 unter Joach. Schwarzmanns Rectorat findet sich folgende Notiz in der Matrikel: Hoc anno sub fin. Mensis Julij, non sine luctu Academiae est mortuus Excellentissimus Ictus ac philosophus Dn. Nicolaus Willebrandus philos. & U. J. D. ac phil. moral: professor, 2. Aug. sepult: anno aetatis 47 completo. Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 338. Etwas, J. 1737. S. 441. J. 1738. S. 793 797. S. 832 ff. Etwas, J. 1740. S. 50. 56. S. 113. 116. S. 125 f. Krey, VIII, 15.

***) Als Herzog Wilhelm von Liefland und Kurland im Jahre 15[illegible] nach Rostock gekommen war, befand sich Simonius in seiner Begleitung

Wilhelm von Liefland und Curland sich großer Vergünstigungen erfreut hatte, und bald von Herzog Ulrich befördert ward. Da gerade damals Nathan Chyträus aus seiner Professur entlassen war, ward er von Herzog Ulrich an dessen Stelle als Professor poëseos angestellt *). Nachdem aber bald darauf Bartholomäus Cling seinen Wunsch erreichte und als Professor juris eintrat **), ward dadurch in der philosophischen Facultät, da Cling bis dahin Professor oratoriae gewesen war, diese Professur erledigt, in welche Simonius eintrat. Als Professor rhetorices besitzen wir mehrere Gedächtnißreden von ihm ***), und seine zahlreichen über allgemeine wissenschaftliche Gegenstände gehaltenen Reden †) lassen die Vielseitigkeit seiner Studien erkennen. Seine literarische Wirksamkeit machte ihn auch im Auslande bekannt ††).

---

als Hofmeister, und ward unter dem Rector Wilhelm Lauremberg intitulirt: Johannes Simonius von Burck. Daneben: M. & Prof. Oratoriae facult: Unter dem Decanat von Marcus Haffäus ward er am 23. Aug. 1593 Magister, und darauf von demselben im October 1593: M. Johannes Simonius Borgensis in die philos. Facultät recipirt.

*) Als solcher ward er am 17. August 1594 ins Concil recipirt. Prot. d. Acad. Anno 1594. Aug. 17.: M. Joannes Simonius post Orationem recitatam de laudibus Poëtices, praestito juramento vsitato assumendorum in Concilium, receptus est post M. Posselium ante M. Willebrandum.

**) Vgl. S. 694.

***) Hieher gehört seine am 10. Oct. 1600 recitirte Memoria Illustrissimi Principis ac Domini, Dn. Sigismundi Augusti; ferner sein: Illustrissimi Principis ac Domini, Dn. Caroli, Ducis Megapolitani etc. Elogium, 27. Augusti Anno 1610. publice in Academia Megapolitana recitatum etc. Rostochii typis Steph. Myliandri.

†) Vgl. die Sammlung von sieben Reden: Joannis Simonii Megapolitanorum fasciculus III. Rostochii Typis Reusnerianis. Anno 1605. Vgl. über diese und andere von ihm edirte Reden Etwas, J. 1739. S. 544 ff. S. 572 ff. S. 597.

††) Schon im vorgerückten Alter erhielt er im Jahre 1625 einen

Unsere Darstellung hat gezeigt, wie im Wesentlichen alle diejenigen Fächer vertreten waren, welche bei der Reorganisation dieser Facultät zu Anfang der Periode festgestellt waren. Unter Umständen verstattete die Facultät auch auswärtigen Gelehrten, welche vorübergehend in Rostock verweilten, zu lesen *). Die Promotionen fanden in der herkömmlichen Weise Statt, und nicht selten war die Zahl der auf einmal Promovirten bedeutend **). Auch in Rostock fand die eigenthümliche Sitte der Deposition Statt, nach welcher die academischen Novizen vor dem Decan der philosophischen Facultät eine Prüfung bestehen mußten. Je mehr Vexationen und Ungebührlichkeiten mit diesem Ritus der

---

Ruf nach Upsala als professor rhetorices, dem er Folge leistete, wo er aber bald darauf am 29. Mai 1627 im 62. Lebensjahre starb. Schefferi Suecia literata n. XI, p. 280. Jo. Molleri Hypomnemata, p. 446 sq., Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 328. Etwas, J. 1737. S. 348 f. J. 1738. S. 210. 216. J. 1739. S. 46. 266. 333. S. 503. 509. S. 793. S. 835. J. 1740. S. 113. 116 f. S. 168. 171. 244 f. 261. 305 ff. Nettelbladt Succincta historia scriptorum etc. 9. 33. 36. 39. 44. 50 ff. 56 ff. 62. 67. 120. Krey, VII, S. 19.

*) Als Conrad Schlüsselburg nach seiner Vertreibung aus Königsberg hierher kam, ward er im September 1580 intitulirt (Matrikel: M. Conradus Schlusselburgius honoratus. Daneben: Superintendens Stralsundensis) und unter dem Decanat des Barthol. Cling in die philosophische Facultät aufgenommen. Album der philosophischen Facultät: Anno MDLXXX Mense Aprilj electus est Decanus Bartholomaeus Cling D., qui in Facultatem recepit M. Conradum Schlusselburgium. Er las, ehe er sich im Jahre 1581 nach Antwerpen wandte, mit Erlaubniß der Facultät in der Regentie Einhorn über Melanthons Rhetorica.

**) So wurden unter dem Decanat des M. Jacobus Prätorius anno 1574. 1. Aprilis 11 Magister promovirt, und noch in demselben Jahre fand unter dem Decanat des M. Johannes Freberus die Promotion von 9 Magistern statt, unter ihnen: Paulus Otterbornius Pomeranus (Superintendens Rigensis in Livonia, postea Episcopus Curlandiae, obiit a. 1604.)

Deposition bisher auf den Universitäten verknüpft gewesen waren*), desto mehr trachtete man darnach, dieselben zu verhindern, und den ganzen Ritus auf feste Bestimmungen zurückzuführen. Zu diesem Zwecke wurden unter dem Decanat des Jacobus Prätorius im Wintersemester 1588 die Testimonia Depositionis eingeführt**), damit die Einzelnen über die Deposition und das mit ihnen abgehaltene Examen sich auszuweisen vermöchten. Noch war die Neigung vorhanden, Stiftungen zu milden Zwecken zu begründen, und das in der Kirche vorhandene lebendige Glaubensbewußtsein äußerte sich auch in der Errichtung von Stipendien, welche der Universität zugewandt wurden.

Aus dem Umstande, daß die Verwaltung und Fürsorge des Berchmannschen Testamentes***) dem M. Jacobus Prätorius übertragen ward, entnehmen wir den Fortbestand dieser

*) Vgl. A. Tholuck, das academische Leben des siebzehnten Jahrhunderts. S. 200 ff.

**) Album der philosophischen Facultät: Anno CHRI Salvatoris CIↃ.IↃ.XIC semestri hyberno Decanus fuit M. Jacobus Praetorius, Mathematum professor; — — — Hic Decanus tamen id, quod a prioribus Decanis propositum et deliberatum fuit, in actum deduxit, nimirum, vt (ad exemplum plurimarum Germaniae Academiarum, alijsque grauibus et necessarijs de causis, consentiente Magnifico pro tempore Rectore D. M. Valentino Schachtio) nouitijs adolescentibus per depositionis ritum Academiae nostrae initiatis, Depositionis (vt vocant) Testimonia typis excusa, et facultatis artium sigillo obsignata, deinceps a Decano communicarentur: pro quibus singulj, quorum mediocres essent facultates, quatuor solidos lubecanos: sin vero tenuiores essent fortunae, minus numerarent vel etiam gratis illorum participes fierent. Huius suae constitutionis trina deliberatione approbatae, causas, (cum ea res in honorem atque vtilitatem Academiae et studiosorum quoque commodum atque emolumentum cedat) se totj concilio quocumque tempore redituram, Facultas Philosophica recepit.

***) Vgl. über Johann Berchmann S. 193. S. 218. 220.

schon im Jahre 1516 begründeten Stiftung *). Derselbe Achim Holste, welcher zur Restauration des Collegium philosophicum beigetragen hatte **), stiftete am Tage Antonii 1570 ein Stipendium ***). So gründeten auch Jochim von der Lühe †) am 26. November 1586, und am Schlusse des Jahrhunderts D. Heinrich Camerarius ††) Stipendien als redende Zeugnisse, wie lebhaft man das Bedürfniß fühlte, sowohl die Wissenschaft zu fördern, als auch insbesondere für die Bildung der künftigen Diener der Kirche Sorge zu tragen.

---

*) Album der philos. Facultät: — — in M. Jacobum Praetorium ipsi in Decanatu successurum, devoluta est cura et molestia exequendj Testamentum p. m. D. Doctoris Johannis Berchmanni, ac poscendi legata, quae testator per Dominos de Collegio Facultatis Artium, in tenuioris fortunae Magistros et studiosos, nec non virgines nubiles quotannis vel alternis annis erogari vel conferri voluit.

**) Vgl. S. 616.

***) Dieser, Erbgesessener zu Ankershagen und Comthur zu Nemerow, setzte ein Capital von 1000 fl. Münze dergestalt aus, daß alljährlich die Hälfte der Zinsen von 25 fl. zum gemeinen Armentisch der Studenten, die andere Hälfte aber für einen armen Studiosus der Theologie, den er oder seine Erben der Universität präsentiren würden und dem ein Genuß des Stipendiums 5 Jahre verbleiben solle, legirt wurde. Die Universität mußte sich durch einen Revers zur Einhaltung der von ihm getroffenen Bestimmungen verpflichten. Vgl. Joachim Holsten, Testament; Copialbuch der Universität. (Br. Lbb.) S. 82 ff., S. 127 ff. Etwas, J. 1739. S. 70.

†) Dieser, Erbgesessener zu Püttelkow, Buschmühlen und Panzow, Verwalter des Jungfrauenklosters Dobbertin, errichtete, nachdem er auch zur Unterhaltung des gemeinen Tisches 100 Rtl. legirt hatte, ein Stipendium zur Unterhaltung zweier Studenten der Theologie, für geborene Meklenburger und Pastorensöhne vorzugsweise bestimmt. Vgl. Fundatio duorum beneficiorum ad sustentationem duorum studiosorum theologiae. A. 1586. Copialbuch der Universität, S. 138 ff. Etwas, J. 1743. S. 151.

††) Dieser legirte ein Stipendium von 500 fl. für Studirende hiesiger Universität. Etwas, J. 1738. S. 777. Vgl. über das am 1. Ja-

Die allgemeinen Universitäts-Statuten und die besonderen der Facultäten, wurden, wie sie 1564 auf's Neue festgestellt waren, im Allgemeinen sehr gewissenhaft und strenge eingehalten. Jeder mußte die für das folgende Semester zu haltenden Lectionen angeben, und hatten die Mitglieder der Facultäten bei jedem Rectoratswechsel diese Anzeigen an die Decane einzureichen *). Zu gleicher Zeit ward darauf gehalten, daß darüber berichtet wurde, wie viele Stunden ein Jeder in dem verflossenen Semester publice gelesen habe. Das Halten von funfzig Lectionen im Semester war statutenmäßig, und es mußte Jeder speciell angeben, ob und wie viele Stunden er versäumt habe, da für jede versäumte Stunde eine Pön bezahlt werden mußte **). Doch lasen Viele mehr als die vorgeschriebene Zahl von Lectionen ***). Da das

---

nuar 1589. von dem Arzte D. med. Nicolaus Doß gestiftete Stipendium die Stiftungsurkunde im Copialbuch. d. U. (Br. Ldb.) S. 149 ff.

*) Leider besitzen wir diese halbjährlichen Lections-Cataloge aus dieser Zeit nicht. Aus dem 16. Jahrhundert sind nur vereinzelte Anzeigen, namentlich von dem Jahre 1593, auf uns gekommen. Vgl. die kurzen Anzeigen der Vorlesungen von Johannes Freder über das 9. Capitel des Jesaias, des Posselius über Cleonardi Grammatica, des Freder über das Examen Ordinandorum oder über die Augsburgische Confession. Etwas, J. 1742. S. 237. Aus dem Jahre 1615 besitzen wir einen vollständigen Catalog: Dei Opt. Max. Ductu et Auspicio et Rev. Concilii Universitatis Rostochiensis scitu ac decreto Programma publice propositum, quo de suo officio Docentes fideliter pollicentur, et Discentes severe admonentur, Cui subjunguntur De Lectionibus, singulis semestribus absolvendis, Leges, et praesenti aestivo semestri proponendis Catalogus. Jerem. 48. v. 10. Maledictus, qui facit opus Domini fraudulenter. Rostochii Typis Joachimi Pedani, Anno 1615.

**) Diese betrug 1 Rtl. für die Lection, und mußte an den Rector gezahlt werden, worüber manche Weiterungen entstanden. Etwas, J. 1742. S. 168 f.

***) Es hängt dies mit der allgemeinen, auf allen Universitäten und selbst Gymnasien damals üblichen Observanz zusammen, welche noch

Concil noch immer von der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Regentien-Einrichtung für die innere Entwickelung der Universität durchdrungen war, beschloß es im Jahre 1584 die Restauration der Regentie Domus mediae Lunae *), welche unter dem Decanat Johann Freders erfolgte **).

Die Frequenz der Universität war in dieser Zeit eine sehr erfreuliche. Im Sommersemester 1579 wurden 118, im Sommersemester 1585 126 intitulirt. Die Zahl der Inscriptionen wuchs im Sommersemester 1587 auf 141. War auch damals der Besuch im Wintersemester in der Regel ein etwas schwächerer, und erreichten die Inscriptionen im Wintersemester nicht immer die gleiche Höhe, wie im Sommersemester, so erhielt sich doch mit einigen Ausnahmen im Allgemeinen die Frequenz auf derselben Höhe. So wurden im Sommersemester 1598 121 intitulirt ***). Besonders zahlreich studirten

aus dem Mittelalter herstamme, daß die öffentlich angestellten Lehrer vier Stunden wöchentlich zu lesen hatten. In den Berichten der hiesigen Lehrer heißt es meistens: Lectiones meas bona fide absolvi. Doch finden sich in den Protocollen auch häufig Entschuldigungen über versäumte Lectionen. Andererseits lasen manche Lehrer 60—70 Lectionen.

*) Universitäts-Matrikel: Domum Mediae Lunae prorsus collapsam et desolatam, decrevit Senatus Academiae ex ruderibus iterum excitandam et instaurandam esse, quod anno proximo, urgente et regente operas Johanne Fredero, factum est.

**) Am Tage Antonij 1594 nahmen noch Rector und Concilium zur Deckung der Baukosten des halben Mondes von dem räthlichen Professoren-Collegium die Summe von zwei hundert Gulden auf.

***) Unter den Inscriptionen heben wir hervor: 1578: Johannes Ochsenstern Suecus. 1579: Franciscus de Coinnick, Hagiensis Hollandus. Daneben: promotus in Doctorem Juris. Paulus Tarnouius, Greuesmolensis. Daneben: SS. Theol. D. et Professor. Georg Sabinus, Sabinj poëtae filius. M. Johannes Schosserus Aemylianus, poëta laureatus et Oratoriae Professor Francofurtj. 1580: Simon Tholemann, Sundensis. Daneben: Doctor, Syndicus Augustae Vind. primum, deinde Rostochii,

in dieser Periode die Schweden in Rostock, unter denen wir mehrere später sehr berühmt gewordene Namen finden *). Aber auch von den übrigen Ostseeländern aus ward Rostock noch immer stark besucht. Seitdem Meklenburg durch Herzog Christoph in die Liefländischen Angelegenheiten verflochten war, und seitdem durch die Vermählung der Herzogin Anna die Beziehungen zu Liefland wiederum mannigfacher geworden waren, studirten Liefländer und Curländer häufig in Rostock **).

---

denique Prof. juris. 1581: Ernestus Cothmannus, Lemgou. Daneben: J. V. D. et Prof. Cancellarius Megapol. et Syndicus Academiae. Jo. Domannus Osnaburgensis. Daneben: Post Syndicus Rostochiensis, ut et totius Hansae Teutonicae generalis. 1582: Petrus Chenitius Bodinensis Sweous. Daneben: post Archiepiscopus Upsaliensis. — 1585: Dunkanus Liddel, Scotus. Daneben: postea Prof. Medic. et Mathem. Helmaestad., unde rediit in Scotiam. (Vgl. S. 710 f.) Jo. Gruterus Antwerpiensis, J. V. D. Daneben: Prof. Heidelbergensis. Oligerus Rosencrantz Georgij filius. nobilis Danus. 1591: Henr. Husanus, Megapol. Daneben: Consiliarius Principis Megapol. Adolphi Frid. ad Caesarum legatus. Bruno, Comes Mansfeldensis. 1594: D. Samuel Huberus, Bremensis. Salomon Huberus filius. 1595: Albertus ab Eitzen, Hamburg. Patricius. Daneben: J. V. Lic. et Consul reipubl. Hamb. Georgius Moltzan, Dominus in Pentzelin.

*) Wir führen nur folgende an:

1597: Jonas Bergeri, Sunderboensis. Daneben: tunc Axellj Oxenstierna, Regni Suec. Cancellarij, praeceptor. Post. Episcopus Calmariensis. Olaus Erici Elymaeus. Post. Episcopus Wiburgensis in Carelia.

1598: Axillus Gustavij Ocksenstern Suecus Nobil: Daneben: Regni Sueciae Cancellarius et in bello Germanico plenipotens Legatus. Chriestiernus Gustavij Ocksenstern Suecus Nobilis.

Gabriel Gustavij Ocksenstern Suecus Nobilis. Daneben: Prorex Sueciae et Westro-Gothiae Legifer.

1600. Jan.: Ericus Erici, Aboensis, Suec. Finlandus. Daneben: Postea Episcopus Aboensis, a Joanne Suec. Rege, nobilitatus.

**) Wir heben hier beispielsweise das Jahr 1590 hervor: Mens. Nou. Hermannus Nolde. Gerhardus Nolde. fratres Nobiles ex Curlandia. Gothardus Schroder nobilis ex Curlandia. Salomonius Henninck

Diese nahe Verbindung war es auch, welche den Herzog Wilhelm von Liefland und Curland im Jahre 1590 nach Rostock führte, um hier seinen Studien obzuliegen*). Herzog Friedrich von Liefland und Curland richtete ein eigenhändiges Schreiben an Rector und Concilium, um seinen Bruder der Universität dringend zu empfehlen**). Diese erkor den Herzog Wilhelm sich sofort zum Rector, und er verwaltete das Rectorat während der anderthalb Jahre seines Rostocker Aufenthaltes. Nach seiner Erwählung***) zum Rector richtete

Nobilis Curlandus. Detleuus Kersbroeck Nob. Liuonus. Henricus a Rosen Nob. Liuonus.

*) Unter dem Rector Wilhelm Lauremberg ward er im November 1590 intitulirt: Guilhelmus in Livonia Curlandia et Semigallia Dux Illustriss. Principis ac Domini Dni Vdalrici Ducis Megapol., ex sorore Anna Nepos.

**) In dem Schreiben heißt es: — — — Haben Wir unter anderen nicht unbekannten hohen Schulen undt Academien nechst allerhandt andern Ursachen und Bedenken, fürnemblich auch umb der unverdechtig Einigkeit willen, in Unserer wahren Religion, der Augsburgischen Confession, und fleißiger Bestellung der Profession, in allen freien Künsten Eure löbliche Universitet daselbst zu Rostock erwehlet und uns gefallen lassen, dahin sich Hochgemelte S. L. anfengklich eine Zeit lang begeben, und allda Ihren Studiis im Namen Gottes, zu desselben Ehre, nachzusetzen, verhalten solle u. s. w. Datum Goldingen am 14. Septembris Anno 90. Vgl. De Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. p. 14 sq.

***) Universitäts-Matrikel: Anno M.D.XCI electus est semestris aestiui Rector, Illustrissimus Princeps et Dominus, D. Wilhelmvs, Dei Gratia in Liuonia, Curlandiae et Semigalliae Dux. Et adjunctus Jllmae Celsni ipsius Vice Rector D. David Chytraeus. — — Anno M.D.XCI die Dionysij IX. Octobris, continuatus est Rectoratus Illmo Principi, D. Wilhelmo, Curlandiae et Semigalliae Duci, et adjunctus Cels. ejus, Prorector Lucas Bacmeisterus S. Theologiae Doctor et Professor, ac Pastor ad D. Virginem, factaque est publica renunciatio, die XVIII ejusdem mensis etc. Anno Christi MDXCII, die XIIII. Aprilis continuatus est Rectoratus Illmo Principi Wilhelmo, Curlandiae et Semigalliae Duci, et Prorector Cel. eius adjunctus Michael Gras-

die Herzogin Anna deshalb ein eigenes Schreiben an die Universität *). Der Herzog Wilhelm lag nicht nur selbst sehr eifrig den Studien ob, und stand namentlich mit David Chyträus und Johannes Simonius in vielfacher literarischer Beziehung, sondern nahm auch an den allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten der Universität als Rector persönlichen Antheil, was die unter seinem Rectorat publicirten Edicte bezeugen **). Unmittelbar nach seinem Weggange ward im Herbst 1592 Herzog Ulrich, der Erbe Norwegens, Herzog von Schleswig-Holstein und Bruder des Königs Christian IV. von Dänemark, Rector, welcher noch unter dem Rectorat des Herzogs Wilhelm intitulirt ward. Er war der Enkel

---

sus J. V. Doctor et Professor, renunciatio facta est die 13. Maij. Während der ganzen Dauer seines Rectorats intitulirte er 263 Studirende.

*) Von Gottes Gnaden Anna, geborne Fürstin zu Meklenburgk ꝛc., in Lieflandt, zu Chuerlandt und Semgallen Hertzogin ꝛc. Wittwe — — haben Wir zugleich nicht unterlassen wollen, an Euch zu schreiben, und zuvörderst gnedige Danksagung zu thuen, daß Ihr sambt und sonder nicht alleine Hochermelten Unsern herzlieben Sohn in S. L. erster ankunft in allem guten und besten, in die löbliche Universitet uff- und angenommen, mittlerweile euch alles gebuerlichen Willens und Gewogenheit kegen Ihme verhalten, sondern auch, wie Wir deß weiter berichtet worden, zu der Universitet Rectorem erhoben und erkoren, welches Alles von Uns und Unserm gantzen Fürstlichen Hause wohlmeinendtlich und dankbarlich vermerket worden, sagen euch derwegen füer solche alle bezeigte Gewogenheit gnedigen und großen Dank — — Datum uff Unserm Schlosse Mitow den 26. May Anno LXXXXI.

**) Diese sind von Johann Simonis gesammelt und herausgegeben unter dem Titel: Illustrissimi Principis et Domini, Dn. Wilelmi in Liuonia, Curlandiae et Semigalliae Ducis etc. Cum Academiae Rostochiensis Rector esset: Edicta, officij ratione, Primo semestri, a Calendis Maij vsque ad diem Lucae Euangelistae anno 1591, proposita. Rostochii. Typis Myliandrinis. Anno CIƆ.IƆ.XCIII. Ordo Edictorum ist folgender: De Festis solennibus Ascensionis, Pentecostes, Michaelis. Admonitio de Studijs recte instituendis. Recitatio Legum de Moribus et disciplina studiosorum. Funera duodecim.

Herzog Ulrichs von dessen Tochter Sophia, später Bischof von Schwerin und als solcher Canzler der Universität, da das Cancellariat erst nach dem Westphälischen Frieden auf die Herzöge überging *).

Anderthalb Jahre später bezog der Herzog August von Braunschweig-Lüneburg die Universität **), welcher sowohl von seinem Vater, Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, als auch von dem Herzog Ulrich selbst, der mit Herzog Heinrich nahe verwandt und verschwägert war, dringend der Universität empfohlen ward ***). Der junge Fürst ward vorzugsweise der Leitung des D. Heinrich Camerarius übergeben, auf den sein Vater, Herzog Heinrich, großes Vertrauen setzte, da derselbe ihm in manchen Angelegenheiten Rathschläge und Erachten ertheilt hatte †). Die Universität ehrte den jungen Fürsten durch so-

---

De Excubijs non violandis. Citationes et alia ad Jurisdictionem pertinentia.

*) Univ.-Matrikel: Anno M.D.XCII. X. Octobris electus et renunciatus 18. eiusdem est Rector Jll[mus] Princeps D. Vlricus, Heres Norwegiae, Dux Sleswici, Holsatiae et Stormariae, Comes in Oldenborch et Delmenhorst, Serenissimi Regis Daniae Christianj IIII. Frater. Et adjunctus Jll[mae] Celsit. ipsius Prorector D. Marcus Luschovius J. V. D.

**) Er ward am 13. April 1594 vom Rector Magnus Pegelius intitulirt: Illustrissimus Princeps Augustus, Dux Brunsuicensis et Luneburgensis, Henrici Filius.

***) Vgl. das Schreiben Hertzogh Heinrichs zu Braunschweig undt Lüneburgk. Datum Dannenbergk d. 30. Martij Anno 94. — Nuhn tragen Wir wol zu Euch das gnedige Vertrawen, Ihr werdet unsern Sohn daselbst mit allem getrewen fleiß Euch anbevholen sein lassen u. s. w., und das Schreiben Herzog Ulrichs, Datum Güstrow d. 9. Aprilis Anno 94. „— — — Ihr wollet dermaaßen vleißige Aufsicht auf S. L. haben, damit dieselbe zuvorderst in Gottes furchten und reiner unverfelschter gesunder Lehre auferzogen werden, und in allen löblichen freien Künsten und Fürstlichen Tugenden zunehmen müge — —". Vgl. De Rectoribus Acad. Rostoch. Magnificentissimis, p. 19 sqq.

†) Vgl. S. 698.

fortige Uebertragung des Rectorats für das Sommersemester *). Dieser aber, ausgezeichnet begabt und äußerst strebsam, nahm eifrig Theil an den Vorlesungen und öffentlichen Disputationen, und hielt bei verschiedener Gelegenheit mit unverkennbarer Beredtsamkeit mehrere Reden **), welche er zugleich mit den Edicten, die er als Rector erlassen, veröffentlichte und seinem Vater Heinrich und seinen Brüdern Julius Ernst und Franz widmete ***), um ihnen in dieser Schrift selbst über seine Studien in Rostock und über seine als Rector dort gehaltenen Reden, namentlich über seine in Gegenwart des Herzogs Philipp von Pommern, welcher zu diesem Zwecke nach Rostock gekommen war, als Rector de Clementia atque Severitate am 30. April gehaltene Inauguralrede Rechenschaft abzulegen †).

Dieser Besuch der Universität durch so viele Glieder fürst-

*) Universitäts-Matrikel: Anno M.D.XCIIII. electus est semestris aestiui Rector Illustrissimus Princeps et Dominus. D. Augustus Dei gratia, Dux Brunsuigae et Lunaeburgi, Illustrissimaeq. Cels[ti] ipsius Vicerector adjunctus D. Johannes Frederus.

**) Der damalige Vicerector, D. Johannes Frederus, hat daher in der Matrikel Folgendes bemerkt: Hoc semestre, Dei beneficio mediocriter tranquillum felixque fuit: et Augustus Princeps ingeniosissimus, augusto magistratu, facundis orationibus et eruditis disputationibus publicis Academiam reddidit augustiorem singularemque clementiam et bonitatem, animique ab omni fastu alieni humanitatem ita professoribus declarauit, ut eius memoriam nulla unquam deletura sit obliuio.

***) Augusti Junioris Brunsvicensium et Lunaeburgensium Ducis et Rostochiensis Academiae Rectoris Orationes et Edicta publice proposita. Rostochii typis Augustini Ferberi junioris. Anno CIↃIↃXCIV. Vgl. Schützii Vita Chytraei, Lib. III, p. 336. Etwas, J. 1738. S. 459.

†) Später besuchte er auch Tübingen, und Straßburg und hielt an letzterm Orte auch ohne Präses Disputationen ab, in denen er große literarische Kenntnisse entwickelte, die er später auf seinen gelehrten Reisen durch Deutschland, Belgien, England, Frankreich und Italien vermehrte. Mehrere Schriften erwarben ihm selbst einen literarischen Namen.

licher Familien wirkte auf alle Verhältnisse der Academie höchst günstig ein, welche nach dem Abschluß der zweiten, nicht ratificirten Concordienformel nur dann und wann dadurch gestört worden, daß von Seiten des Rathes einzelne Bedrückungen und Vergewaltigungen vorfielen, welche der Universität, da es sich zum großen Theil um Jurisdiction und Immunität handelte, wiederholt Anlaß zu Beschwerden gaben. Doch hatte der am 28. Februar 1584 von den Herzögen Ulrich und Johannes mit der Stadt abgeschlossene Erbvertrag diese Beschwerden zu beseitigen gesucht, und die Jurisdictionsverhältnisse der Universität der Stadt gegenuber nach Maaßgabe der Bestimmungen der Concordienformel vom Jahre 1563 geordnet. Mit großer Freude hatte der Herzog Ulrich die innere Entwickelung der Universität verfolgt und ihr wiederholt, namentlich auch bei Gelegenheit des Aufenthalts seiner fürstlichen Verwandten, Anerkennung zu Theil werden lassen. Der Canzler Jacob Bording lenkte bei seiner warmen Theilnahme für die Universität, der er noch bis vor Kurzem angehört hatte *), die Aufmerksamkeit des Herzogs auf die innern Zustände derselben, und wie man auf kirchlichem Gebiete damals in den Visitationen das geeignete Mittel sah, vorhandene Mängel abzustellen und das kirchliche Leben zu heben, so ward von ihm derselbe Gesichtspunkt in Betreff der Universität geltend gemacht.

Herzog Ulrich beschloß, mit eigenen Augen zu sehen, und wo möglich eine unmittelbare Abhülfe vorhandener Nothstände eintreten zu lassen, und zu diesem Zwecke, aus tragender väterlicher Sorgfältigkeit und zur näheren Bestätigung alles dessen, so der Universität zu fernerem Gedeihen und Aufnehmen gereichen

*) S. 699 f.

möchte, eine ordentliche Visitation der Universität in eigener Person anzustellen *). Der Canzler Bording und die Landräthe Johann Cramon, Dieterich Beverneſt, Dieterich Maltzan und Balthasar Schöneich wurden mit der Visitation beauftragt, und nachdem Bording und Beverneſt dieselbe vorbereitet, ward auch der Rath, als Compatron, aufgefordert, an der gemeinen Visitation der ganzen Universität und derselben Concilii Theil zu nehmen **). Herzog Ulrich kam am 20. März 1599 nach Rostock, wo Rath und gemeine Bürgerschaft, welche unter den Waffen war, ihm stattlich entgegenzog, und die Universität ihn feierlich empfing. Der Professor Martin Braschius ***) sprach Namens der Universität den Dank derselben ihrem Landesherrn für die durch die persönlich angestellte Visitation auf's Neue ihr erwiesene Gnade aus †).

---

*) Worte Herzog Ulrichs im Special-Visitations-Abschied über die Universität Rostock, deren Intraden und Professoren de anno 1599.

**) Vgl. S. 735.

***) Der Canzler Jacob Bording und der Landrath Dieterich Beverneſt hatten am Donnerstage zuvor, am 15. Martii mit D. David Chyträus über Art und Form der Visitation näher verhandelt. Doch ward seinem Wunsche, daß nur das Collegium der fürstlichen Professoren möge visitirt und der Rath zur Visitation nicht zugezogen werden, nicht gewillfahrt.

†) Oratio Panegyrica ad Illustrissimum Principem et Dominum, Dominum Vlricum, Ducem Megapolitanum, Principem Vandalorum, comitem Suerinensem, Dominum Rostochij et Stargardiae, Dominum clementissimum, Visitationem Academiae Rostochiensis instituentem, et propterea vrbem suam Rostochium 20. Martij anni 1599 ingredientem. Jussu et mandato Magnifici Rectoris et Reuerendi Senatus Academiae conscripta a Martino Braschio, Logices Professore publico. Rostochii. Anno. M.D.XCIX. Vgl. auch: Panegyricus: Illustrissimo atque Celsissimo Principi ac Domino, Dn. Vdalrico, Duci Megapolitano, Principi vetustae gentis Henetae, Comiti Sverinensi, terrarum Rostochij et Stargardiae Domino: XIX. Martii Vrbem suam Rostochium invisendi Academiam gratia ingredienti: Domino suo clementissimo:

Bei der Visitation selbst aber *) beschränkte man sich auf die Erörterung der innern Verhältnisse der Universität, da die von der Academie gegen den Rath vorgebrachten Beschwerden gütlicher Vereinbarung oder rechtlicher Cognition vorbehalten blieben, und nur festgesetzt ward, daß der Rath innerhalb acht Wochen sich auf jene ihm mitgetheilten Beschwerden einzulassen habe. Da Herzog Ulrich an dem Gesichtspunkte festhielt, daß die Universität Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zu Erhaltung seines allein seligmachenden Wortes, auch anderer freier Künsten und Sprachen dotirt worden, verwandte er alle Aufmerksamkeit und alle Sorgfalt auf die Feststellung und auf die Ausbildung ihrer innern Verhältnisse. Schon am folgenden Tage, am 21. März, ward die Visitation des Collegiums der fürstlichen Professoren vorgenommen. Die Zahl der fürstlichen ward auf vierzehn, 4 Theologen, vier Juristen, zwei Mediciner und vier Artisten festgesetzt, dagegen aber bestimmt, daß in Zukunft keine Extraordinarii Professores angenommen werden sollten **).

Accedente Magnifici Acad. Rectoris consensu: Scriptus a Joanne Simonio, M. Oratoriae professore publico. Anno MDXCIX. Typis Reusnerianis.

*) Acta Visitationis Vniuersitatis Rostochiensis factae ab Illustrissimo Principe Vdalrico, Duce Megapolensi, et Senatu Rostochiensi, Anno 1599. (Acad. Archiv.)

**) Es wurden dem ersten Theologen als Stipendium 400 fl., dem zweiten 300 fl. und den beiden andern 200 fl., den Professores Codicis et Pandectarum 266 fl. 16 ß, dem Prof. Sexti decretalium, so wie dem Prof. Institutionum 200 fl., dem ersten Medicus, dem die Lectio Superiorum Mathematum mit anbefohlen, 266 fl. 16 ß, dem andern Medicus 200 fl., dem Prof. Ebraeae Linguae, welchem die Lectio Catechetica mit anbefohlen, dem Prof. Logicae, Rhetoricae und Poëseos 200 fl. ausgesetzt. Vergleicht man mit diesen Bestimmungen die Stipendiorum quietantiae (acad. Archiv) der voraufgehenden Jahre, so ergiebt sich,

Es ward aber nicht nur das fleißige Halten der befohlenen Lectionen eingeschärft, sondern dem Primarius Theologus ward selbst die Pflicht auferlegt, fleißig darauf zu achten, wie sich ein jeder fürstlicher Professor in seinem Amte verhalte*). Von hoher Bedeutung war es, daß die Zahl der fürstlichen Professoren der Theologie um zwei vermehrt ward, so daß mit Hinzunahme der zwei räthlichen Professoren der Theologie die theologische Facultät in der folgenden Periode aus sechs Gliedern bestand, wodurch ihre Stellung und ihr Einfluß bedeutend gewann. In Betreff der Juristen ward ihr Verhältniß zum Hofgericht aufrecht erhalten, aber es ward die Fürsorge getroffen, daß von den vier Juristen wenigstens zwei ihrer Lectiones warten, und mit Legationen aus andern Sachen verschont werden sollten. Am 22. März erfolgte die Zuziehung der räthlichen Deputirten**). Nachdem der

daß, wenngleich auch damals schon das Maximum der Besoldung 400 fl. war, doch zum Theil die übrigen Stipendien eine Erhöhung erhalten hatten. Die durchgreifendste Veränderung aber war immer die bedeutende Vermehrung der fürstlichen Professuren von neun auf vierzehn, wodurch die Lehrkräfte der Universität wesentlich gehoben wurden. Nicht unwichtig war auch die Bestimmung, daß die Einheit des Professoren-Collegiums in jedem Falle solle aufrecht erhalten werden, selbst wenn wieder zwei regierende Landesfürsten sein sollten.

*) Characteristisch für die Dienstpragmatik jener Zeit ist die Bestimmung: — und da er etwa bei einem oder mehren mangel befinden wird, den oder derselben mit getreuen fleiß zum ersten, andern und drittenmahl zur besserung zu ermahnen und da solche Vermahnung nicht helfen wollte, alsdann solches an Uns und die nachkommende Regierende Landesfürsten ohn ansehen der Persohnen gelangen zu lassen, so sollen alsdann solche unfleißige Professores dimittiret, und andere an ihrer statt verordnet werden. Vgl. S. 94 f. Dagegen wird es für billig erklärt, daß die alten Professores, so in die dreißig oder mehr Jahr nach einander in der Universitet fleißig gelesen, der Freiheit, welche die Rechte den Emeritis vergönnen, zu genüssen haben mügen.

**) Es waren dies der Bürgermeister D. Friederich Hein und die

Canzler Jacob Bording im Namen Herzog Ulrichs jede Anerkennung der zweiten Concordienformel abgelehnt hatte, wurde eine Vereinbarung über die von den Professoren zu haltenden Privatlectionen getroffen, welche überhaupt nur mit Bewilligung des Decans und der ganzen Facultät Statt finden sollten. Die in den vier Facultäten bestehenden Observanzen hinsichtlich der Horae Lectionum fand man im Allgemeinen geeignet, doch ward auf die Lectionsordnung der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg verwiesen, und deren Berücksichtigung für die Zukunft empfohlen. Auch die exercitia publicarum disputationum wurden eingeschärft und Bestimmungen erlassen, um den Streit der Graduirten mit den nicht graduirten Professoren über den Vorrang auszugleichen*). Die früheren Gesetze in Betreff der Regentien, daß kein Studirender, wenn er in ihnen wohnen könne, bei Professoren und Bürgern wohnen solle, wurden erneuert, und überdies einige allgemeine Disciplinarbestimmungen getroffen**).

So war durch die Visitations-Abschiede vom 22. und

Rathmänner Andreas Maeß, Hinrich Stallmeister und Bernhard Scharffenberg.

*) Der Visitations-Abschied suspendirte das vom Concil wider die Graduati, welche nicht Professores waren, erlassene Decret, bestimmte aber, daß, damit im Auditorio ein Unterschied zwischen den graduatis Professoribus et non Professoribus gehalten werde, die graduati non Professores auf der andern Seiten gegen den Professoribus über ad sinistram Cathedrae borealis ihre Session haben und halten sollten.

**) Special-Visitations-Abschied über die Universität Rostock, deren Intraden und Professoren d. d. 22. März 1599 und Visitations-Abschied vom 24. März 1599. (Brauner Lbbd. Fol. acad. Arch.) p. 145 ff. Cothmann, Responsa juris, Resp. XLV. p. 262. Etwas, J. 1742. S. 276 ff. Urkundl. Bestätigung. § 146. 147. Beil. 70. 71. Franck, Altes und Neues Meklenb. Lib. XI. c. 11. S. 120 ff. Eschenbachs Annalen. Bd. 7, S. 84. S. 186. S. 194. S. 201. S. 213. Rudloff II. S. 94. Lützow III. S. 140 f.

vom 24. März 1599 die ganze innere Verwaltung der Universität auf's Neue festgestellt und geordnet worden, und hatte dieselbe für ihre fernere Entwickelung eine bedeutende Kräftigung erhalten. Herzog Ulrich, welcher nicht nur der ganzen Visitation persönlich beigewohnt, sondern ihr auch eine bis in das Kleinste gehende Aufmerksamkeit geschenkt hatte, konnte nach der Publication des Visitations-Abschiedes vom 24. März Rostock mit dem Bewußtsein verlassen, für die Universität noch am Schlusse seines Lebens eine umfassende und bleibende Fürsorge getragen zu haben, welche diese auf das dankbarste anerkannte. Herzog Ulrich aber hatte unausgesetzt während seiner 49jährigen herzoglichen Regierung der Universität eine rege Theilnahme bethätigt, da er sie als die Pflanzschule betrachtete, aus der wesentlich ein gesundes kirchliches und staatliches Leben für sein Land erwachse, insofern aus ihr Diejenigen hervorgingen, welche zum geistlichen und weltlichen Regiment auferzogen werden sollten. Als Herzog Ulrich am 14. März 1603 heimgerufen ward, fühlte die Universität tief, was sie in ihrem fürstlichen Pfleger und Herrn verlor *).

---

*) Die Universität ehrte das Andenken Herzog Ulrichs durch eine Reihe solenner Gedächtnißreden, welche von den Mitgliedern der Academie sowohl in Rostock selbst, als auch bei seinem Leichenbegängniß am 14. April 1603 gehalten wurden. An diesem nahmen der Rector D. Henricus Paulj Med. D. und M. Joh. Simonius Theil, ferner die Professoren der Theologie, D. Lobechius, D. Frederus und D. Bacmeister. Lobechius hielt die lateinische Parentation und Bacmeister die Leichenpredigt. Am 28. April 1603 hielt Simonius in Rostock bei einer solennen Magisterpromotion die Gedächtnißrede de vita et morte Udalrici. Etwas, J. 1740. S. 68 ff. 165 ff. J. 1743. S. 373. Aber die Universität blieb dabei nicht stehen, da sie in ihrer Pietät für den heimgegangenen Landesherrn den Beschluß faßte, alljährlich sein Gedächtniß zu erneuern, so daß lange Jahre hindurch solenne Redeacte zu Ehren seiner

Die Universität aber hatte am Schlusse des Jahrhunderts durch ihren fürstlichen Pfleger und Patron, welchem sie schon ihre Restauration und Dotation im Jahre 1557 mit zu verdanken hatte, auf's Neue eine feste und gesicherte Basis in äußerer und innerer Beziehung erhalten. Zugleich war damit auch die Hebung und Fortbildung ihres innern Organismus Hand in Hand gegangen. So konnte dieselbe in der folgenden Periode, ungeachtet daß sie durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges und durch die Heimsuchungen, von denen das geliebte Fürstenhaus während desselben betroffen ward, manchen schweren Wechselfällen entgegenging, doch ihre gesegnete Wirksamkeit für das kirchliche und für das staatliche Leben unausgesetzt entwickeln. Sie hatte bereits seit ihrer auf reformatorischer Grundlage erfolgten Restauration eine ehrenvolle und bedeutsame Stellung in der Reihe der übrigen protestantischen Universitäten sich errungen, und hatte den Einfluß ihres kirchlichen Bekenntnisses und ihrer humanistischen Studienrichtung auf alle Ostseeländer mit so großem Erfolge ausgedehnt, daß sie auf die lutherischen Landeskirchen des Nordens bleibend einwirkte, und auch in der folgenden Periode der eigentliche Heerd war für das kirchliche Leben und für die allgemeine wissenschaftliche Entwickelung dieser Länder, welche an sie gewiesen waren.

Verdienste um die Universität gehalten worden sind. Vgl. Parentalia anniuersaria prima, D. Vldarico, Celsissimo quondam atque illustrissimo Duci Megapolitano etc. Germaniae Nestori, Patri patriae, Ecclesiae et literarum Euergetae, orthodoxe Catholicae religionis nutritio, omnium virtutum regiarum paradiso: publice facta ex Reuerendi Concilii decreto in Academia Rostochiensi, in frequentissima clarissimorum et doctissimorum hominum corona, a Jo. Simonio, Rhetorices professore publico, 14. Martii. 1604. Rostochii typis Stephani Myliandri. 4.

Register.

Die Zahlen, welche durch beide Theile gehen, zeigen die Seiten im Texte an.

C.

D.

E.

S.

T.

U.

Druckfehler.

Seite 624 Zeile 12 v. u. statt importanum lies: importuni.
„ 689 „ 1 v. o. „ 1576 lies: 1589.

